Bürgerausschuss-Anträge

1922/23.

XXI. Band.

Bürgerausschuß-Anträge
1922/23.
XXI. Band.

3/B 41

Bürgerausschuss - Anträge

1922/23.

XXI. Band.

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 41

Stadt Karlsruhe
Amt für
Archiv, Büchereien und Sammlungen

I B 252

Bürgerausschuss-Vorlagen

1922/1923.

Inhaltsverzeichnis.

Bücher-Inv. Nr.

Ortszuschlags bewilligt werden.

Gegenstand	Betreff	Seite

A.

Abhör	der städtischen Rechnungen für 1916, 1917 u. 1918	492
Abortgrubenentleerung	Erhöhung der Gebühren für diese	235, 24
Anlehen	Aufnahme von solchen bis zu 60 Millionen Mark	256
-"-	(Vorlage vom 28.3.22)	143, 31
-"-	Aufnahme eines kurzfristigen	488, 5
Arbeiter städt.	Ruhelohnordnung für dieselben	251
Arbeitsamt "	dessen Unterbringung im bisherigen Archivgebäude	86
-"- "	Krediterhöhung für den Umbau	341
Archivgebäude	Erhöhung des Kredits für den Umbau als Arbeitsamt	341

B.

Baugelände	an der Riefstahlstraße und Südl. Hildapromenade, Ver-	421, 4
-"-	kauf an Karl Wissler und Eugen Köpfer	510
-"-	Verkauf an die Wohnungsbau für Industrie u. Handel	433
-"-	" von solchem zur Förderung des Wohnungsbaues	472
-"-	" " " im Weiherfeld	359, 564
Bär Moses, Baustoffindustrie	Handelsmann, Verkauf des Hauses Nowacksanlage 2 an diese durch Karlsruher G.m.b.H. Erhöhung der Stammeinlagen und des Darlehens an diese	369, 553
Beamte städt.	Änderung der Besoldungsordnung usw.	494, 3
-"- " -"-	Verlängerung des Stellenplans für das Wirtschaftsjahr 1921/23	536
-"- " -"-	Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei	
-"- " -"-	auswärtigen Dienstgeschäften — Gemeindesteuer hierfür	213
-"- " -"-	Änderung der Bestimmungen über Ruhe- u. Hinterbliebenen-	
	versorgung	1
-"- " -"-	deren Einreihung in die Ortsklasse A	7
-"- " -"-	Errichtung neuer Stellen für sie (Stellenplan)	41

Gegenstand	Betreff	Seite
Beamte städt.	Wirtschaftsbeihilfe für diese	94
" " "	Aenderung der Besoldungssatzung - und Ordnung	151
Beförderungsbedingungen	der Straßenbahn, deren Änderung	159
Beschäftigungsstelle	Gemeinnützige G. m. b. H., Gewährung eines Darlehens an die	285
Besoldungssatzung-u. Ordnung	u.s.w. deren Aenderung	375, 494, 151
Bestattungswesen	Erhöhung der Gebühren hierfür	167, 149, 387, 243
" "	" " " "	163, 263, 295, 232
Betriebszuschuss	Erhebung eines solchen von den Gas-u. Strom abnehmern	391
Beuscher Peter G.m.b.H.	Flaschen-u. Fassgroßhandlung, Grundstücksverkauf an der Oberfeldstraße an diese	428
Bohner Johann	Fabrikant in Daxlanden, Grundstückserwerb von diesem	565 —
Bauereigesellschaft	vorm. J. Moninger, Grundstücksverkauf an dieselbe	289
Brückner Otto, Rfm.	Verkauf von Baugelände an ihn	570
Bürgerausschuss	dessen Geschäftsordnung, Geltungsdauer u. Wahl	108, 45

C.

Cordes Heinrich,	Generaldirektor, Grundstücksverkauf in Oberfeld an diesen	506

D.

Dampfanlage	im Vierordtbad, deren Verbesserung	309
Darlehen	Gewährung eines solchen an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle	285,
" "	" " " " den Männerturnverein Karlsruhe	106
" "	" " " " die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle	430
" "	" " " " den bad. Landesverein für innere Mission für das Kindererholungsheim in Herrenalb	211
" "	Gewährung eines solchen an die Karlsruher Baustoffindustrie GmbH	553
Dasoika	Zinszuschußleistung für deren Mitglieder	75
Desinfektion	(Entkeimungen) Gebührenerhöhung dafür	171

Ortszuschlags bewilligt werden.

Gegenstand	Betreff	Seite
Dienstaufwandsentschädigung	der ehrenamtlich tätigen Stadträte	427
Dienstreisekostenvergütung	Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeindesatzung	500
Dietrich Emil,	Eisenbahninspektor in Rippurr, Geländetausch mit diesem	191
Donaueschinger	Grundstücksverkauf an dasselbe	419
Dragonerkaserne, ehemalige,	Erhöhung des Credits für die Unterbringung des Fuhrparks in derselben, Unterbringung allgemein	409, 2
— " — "	Errichtung eines Jugendschutzheims in derselben	303,
E.		
Elektrizitätswerk	dessen Erweiterung (Aufstellung eines Hochleistungskessels)	127
Enzstraße	Teil, Ersatz von Straßenkosten für dieselbe	566
Erneuerungsfonds	Neufestsetzung des Zuweisungssatzes dazu	540, 32
— " —	" " " " 4	445,
Erwerbslosigkeit	Bekämpfung dieser durch Schaffung von Notstandsarbeiten	459
Evangelisches Stift	Verkauf eines Grundstücks an dasselbe	413
F.		
Feuerversicherungsverband,	kommunaler für Baden, Beitritt der Stadt	479
Fortbildungsunterricht,	Erlassung eines Ortsstatuts hierüber	147
Fremdensteuer	Neufassung der Bestimmungen über diese	259
Fremdsprachlicher Unterricht,	Einführung von solchem an den Volksschulen	542
Friedrichsplatz 14	Erwerbung dieses Hausgrundstücks von Frau Schenk Wwe.	517
Fuchs Artur u. Geschw.	Grundstückserwerbung von denselben an d. Metzgerei	448
Fuhrpark städt.	dessen Unterbringung in der ehemaligen Dragonerkaserne	233
— " — " —	" " , Erhöhung des Credits dafür	409

Gegenstand	Betreff	Seite
	S.	
Gartenstadt Karlsruhe	e. G. m. b. H. Betrieb u. Unterhaltung der Kläranlage daselbst	573
Gasabnehmer	Erhebung eines Betriebszuschusses von diesen	391
Gaswerk	Kreditüberschreitungen für ausserordentl. Untersuchungen	15
— " —	" " die Gasverteilungsanlage im Werk I	17
— " —	" " Gleisanlagen im Werk Ost	19
— " — — Ost	Erstellung eines Werkstättegebäudes daselbst	102, 345
— " — — " —	Umbau der Generatoren u. der Kammerofenanlage	342
Gebühren	für die Tätigkeit der Ortstankkontrolle und Prüfung der Hauseutwässerungsanlagen, deren Erlösung	25
— " —	Verlängerung der Wirksamkeit des Gemeindebeschlusses über deren Festsetzung	331, 385
		490, 551
Gehwegkosten	deren Rückersatz durch die Eigentümer	529
Geländetausch	zwischen Stadt u. Eisenbahninspektor Emil Fietzek in Durlach	391
— " —	mit Firma Arzenfeld & Co. im Rüppurrer Feld	529
Gemeindesatzung	über die Zusammensetzung des Stadtrats	255
Gemeindevoranschlag	für 1922, dessen Festsetzung	325, 437
— " —	" 1921/22 " "	35
— " —	" 1923 " "	533
gemeinnützige Beschäftigungsstelle	Gm. b. H. Gewährung eines Darlehens an diese	430, 285
Geschäftsordnung	für den Bürgerausschuss (Geltungsdauer, Erlassung)	108, 215
Getränkesteuerordnung	deren Änderung	523, 529
Giacomelli Julius	Bauunternehmer, Grundstückserwerbung von demselben	363
Grubenentleerung	Änderung der Gebühren	462
Grosse Deutsche Kunstausstellung	Karlsruhe 1923, Veranstaltung dieser	435
Grunderwerbsteuer	Gemeindezuschlag hierzu	528
Grundstücksankauf	von der Rheinischen Kreditbank A. G. Mannheim	177
— " —	" Friedrich Ruf u. A. (Vorlage vom 13. 5. 1922)	184

Ortszuschlags bewilligt werden.

Gegenstand	Betreff	Seite
Grundstückserwerb	früheres Militärwäschemagazin Kriegsstr 56	239
— " —	im Stadtteil Daxlanden u. d. W. (Vorlage vom 14.3.22)	100
— " —	an der Durlacher Allee von Familie Fuchs	248
— " —	Erhöhung des Fonds für diesen Zweck	275
— " —	von der Fa. Otto Kemmm A.G.	513
— " —	" Fabrikant Johann Bohner, Daxlanden	560
— " —	zwecks Herstellung des Straßendammes der Zeppelinstraße	562
	in der Albniederung	
— " —	Haus Bismarckstraße Nr. 24 durch die Stadt	567
— " —	von Julius Giacomelli und Adolf Schneider	363
— " —	" Theodor Scheiffele und Leopold Kirchenbauer-Ehel.	365
— " —	" Moses Bär-Ehel. und Berta Haas, geborene Bär	411
Grundstückstausch	mit der Firma Hirner A.G.	307
— " —	mit Schlossermeister Hermann Haas - Ehel.	179
— " —	" Majolika - Manufaktur G.m.b.H. (Oberfeld gegen Rommwiesen)	98
Grundstücksverkauf	an die Francogesellschaft vorm. J. Moninger	289
— " —	" der Ernststraße an Postbote Wilhelm Kastner	90
— " —	im Oberfeld an Generaldirektor Heinrich H. A. Lordes	506
— " —	im Rennwald an die Firma Louis L. Stern & Co.	508
— " —	im Oberfeld an Schmiedmann u. Andere	527
— " —	an die Firma Heim & Gerstner im Oberfeld	396
— " —	Nowackanlage 2 an Kfm. Julius Haas Wwe.	411
— " —	in Rüppurr an den Bad. Landesfiskus, - Sonnenanger	419
— " —	an den Verein Evangelisches Stift e.V., hier	417
— " —	im Oberfeld an Fa. Peter Peuscher Inh. H. u. Andere	428
Gutscheine städt.	Druck von solchen bis zum Gesamtbetrag von 130 Millionen M	333

Gegenstand	Betreff	Seite
	S.	
Haas-Hermann-Ehel.	Grundstückstausch mit diesen	179
Hauswasserungsanlagen	deren Prüfung, Erhöhung der Gebühren hierfür	25, 373, 405
Heim & Gerstner	Verkauf von Industriegelände an die Fa. in Oberfeld	396
Hinterbliebenenversorgung	Aenderung der Bestimmungen hierüber	375, 494
— 4 —	" " Gemeindesteuer " , die der Pfarrk.	57, 1,
Holländerstraße	zwischen Turnerstraße und Hammweg, Ersatz der Str.-Kosten	425
Hundesteuer	Erhöhung des Gemeindezuschlags	575, 452,
(Industriegelände	bei der Maschinenbaues. Krediterhöhung für die Erschließung	393)
	J.	
Industriegelände	bei der Maschinenbaugesellschaft, Krediterhöhung für dessen Erschließung	96, 257, 393, 339
Innere Mission	Bad. Landesverein für — Gewährung eines Darlehens für das Kindererholungsheim Herrenalb	211
Jugendschutzheim	Errichtung eines solchen in der früheren Dragonerkaserne	203
	K.	
Kabelnetz städt.	Erhöhung des Kredits für dessen Erweiterung	343
Kammerofenanlage	im Gaswerk Ost, deren Umbau	347
Kanäle	unterirdische, Änderung des Gemeindebeschlusses über den Beizug der Grundeigentümer zu deren Kosten	521
Kanalbenützung	Änderung der Gebühren	462
Kanalgebührenerhöhung		249, 301
Kanalgebührenordnung	deren Einführung	225
Kanalisation	Kreditüberschreitungen für deren Ausbau und für die Einführung des Schwemmsystems	23

Ortszuschlags bewilligt werden.

Gegenstand	Betreff	Seite
Kanalkosten	deren Rückersatz durch die Eigentümer	579
Kastner Wilhelm	Postbote, Grundstücksverkauf an denselben	90
Kiefer Adolf	Fabrikant in Knielingen, Verkauf von Baugelände an ihn	510
Kindererholungsheim	Falkenburg im Herrenalb, Gewährung eines Darlehens hierfür an den bad. Landesverein für innere Mission	211
Kläranlage	der Gartenstadt Karlsruhe, deren Betrieb u. Unterhaltung	523
Knielingerfeld	Geländetausch daselbst	514
Kommunaler Feuer-	Versicherungsverband Baden, Beitritt der Stadt Karlsruhe zu diesem	479
Köpfer Eugen	Herdfabrikant, Grundstückserwerb bei der Riefstahlstraße	421
Krankenhaus	Errichtung einer Beratungs- und Fürsorgestelle für Tuberkulose	183
Krauß Gustav	Baumeister, Grundstücksverkauf an diesen im Oberfeld	428
Kreditüberschreitungen	für das Rechnungsjahr 1920/21, deren Genehmigung	9
— " —	" außerordentliche Unternehmungen d. Gaswerks	15
— " —	" die Gasverteilungsanlage im ehem. Gaswerk I	17
— " —	" den Ausbau der Kanalisation u. Einführung des Schwemmanschlusses	23
— " —	für den Ausbau des Straßenbahnnetzes durch Herstellung der Ost-West-Linie u. der Gleisanlagen durch die Rüppurrer- u. Rotteckstraße	21
— " —	Genehmigung solcher 1922	335
Kreditverlängerungen	für das Rechnungsjahr 1920/21, deren Genehmigung	9
— " —	" " " 1922 " "	335
Kumm Otto A.-G.	Grundstückserwerbung- und Verkauf des Hausgrundstücks Köpferstraße Nr. 19 an diese	512
Kunstausstellung	Große Deutsche Karlsruhe, deren Veranstaltung	435

Gegenstand	Betreff	Seite
	L.	
Landesfiskus - Domänenärar	Grundstücksverkauf an diesen	419
Landeswirtschaftsstelle	für das badische Handwerk A.-G. Grundstücksverkauf an diese in Oberfeld	527
Lebensmittelversorgung	der städt. Bevölkerung, finanzielle Unterstützung derselben	305
Lehmausbeute	im Gewann Waidfeld	502
Lokalbahn	Erhöhung des Gebührentarifs	389, 173
— " —	Änderung " "	159, 31, 247
— " —	" " "	267, 299
Lustbarkeitssteuerordnung	deren Ersatz durch die Vergnügungssteuerordnung	83
	M.	
Majolika-Manufaktur	G. m. b. H. Lier, Geländetausch mit derselben (Oberfeldgelände gegen Rennwiesen)	98
Mall Emil, Ziegelwerke	Ges. m. b. H., Vertrag über Lehmausbeute im Waidfeld	502
Männerturnverein Karlsruher	Gewährung eines Darlehens an diesen	106
Maschinenbaugesellschaft	Krediterhöhung für die Erschließung des Geländes bei derselben	393, 339
		6, 257
Militärwäschemagazin	früheres, Kriegsstr. 56, dessen Erwerbung für die Stadt	239
Moninger Brauereigesellschaft	Grundstücksverkauf an dieselbe	289
Müllabfuhr	Änderung der Gebühren, Erhöhung ders.	462, 225
— " —	" " " "	249, 301
	N.	
Neureuter Straße	Verlegung eines Wasserrohrstrangs bei deren Beginn	237
Notgeld städt.	Erhöhung der Ausgabesumme auf 300 Millionen ℳ	353
— " — " —	Ausgabe von Gutscheinen zur Deckung des Bargeldbedarfs	333

Ortszuschlags bewilligt werden.

Notstandsarbeiten	Kredit für solche	459
Nowacksanlage 2	Verkauf dieses Hauses im Tauschwege an Moses Bär	369
— " —	" " " " an Hptm. Julius Haas Wwe.	411
	O.	
van Oordt P. Marinus	Grundstücksverkauf an denselben an der Riefstahlstraße	450
		510
Ortsbankkontrolle	Erhöhung der Gebühren für deren Tätigkeit	25, 373
Ortsklasse A	Einreihung der städt. Beamten in diese	5
Ortsstatut	über den Fortbildungsschulunterricht	147
	R.	
Rechnungen städt.	für 1916, 1917 und 1918, deren Abhör	492
Reichsbahn	Geländetausch mit dieser im Gewann Kurz Eck " und " Weilerfeld "	515
Reisekosten	und Tagesgebühren für Dienstreisen	500
— " —	" " Gemeindesatzung hierüber	213
Remmiesen	Tausch dieser gegen Industriegelände im Oberfeld an die " Großherzogl. Majolika-Manufaktur " und H	98
Reutlinger & Co.	Verkauf von Straßengelände an der Keplerstraße	88
Rheinhafengelände	Abgabe von solchem an den Rheinklub Alemannia	357
Rheinische Kreditbank	A. G. Mannheim, Grundstückserwerbung von dieser	177
Rheinklub Alemannia e. V.	Abgabe von Rheinhafengelände an denselben	357
Rheinstraße	von Konradstraße bis Knielingerstraße, Verlegung eines Wasserrohrstrangs daselbst	233
Rintheim	Versorgung dieses Stadtteils mit Strom	23
Rosenfeld & Co.	Geländetausch im Knielinger Feld mit dieser Firma	577
Ruhegehaltsbezüge	der Beamten, Änderung der Gemeindesatzung hierüber	137

Gegenstand	Betreff	Seite
...he- und Hinterbliebenenversorgung	der städt. Beamten, Änderung der Bestimmungen hierüber	1
...ubelohnordnung	Erlassung einer solchen für die städt. Arbeiter	257
...ppürrerstr. 104	Verkauf dieses Anwesens an Gedikeur Herm. Werner-Thel	415
	S.	
...eckfabrik Karlsruhe	G.m.b.H., Grundstücksverkauf an diese	428
...ätzungskommission	amtliche, Gebühren derselben	355
...henk Dr. Ludwig,	Geheime Hofrats Wwe., Erwerbung des Anwesens Friedrichsplatz 1a von derselben	517
...lacht- u. Viehhof	Erhöhung der Gebühren 165, 232/c, 245	
- " - " -	" " " 387, 92, 265, 297	
...hmieder Adolf	Fabrikant, Grundstückserwerb von demselben	363
...huldentilgungsrücklagen,	Ordnung über die Anlage und Verwaltung derselben	321
...hwemmgebührenordnung,	deren Aufhebung	225
...emmelmann Leo,	Fabrikant, Grundstücksverkauf in Oberfeld an diesen	527
...imon Gebr. Fa	" " " dieselben	527
...inner A.G.	Grundstückstausch mit derselben	307
...olms Gräfin zu	Erwerbung des Hausgrundstücks Bismarckstr. 24 von derselben	567
...prunggelder	für die Zuchttierhaltung, deren Festsetzung	486
...tadtrat	Gemeindesatzung über dessen Zusammensetzung	255
...tadträte	ehrenamtlich tätige, deren Dienstaufwandsentschädigung	427
...tellenplan	dessen Verlängerung für das Wirtschaftsjahr 1921/23	536
...tern & Co. Louis L.	Grundstücksverkauf in Hannover an diese	508
...töpserstr. 19	Verkauf dieses Hausgrundstücks an die Otto Krumm A.G.	512
...trafentahn	Erhöhung des Gebührentarifs	389
- " -	Änderung der Beförderungsbedingungen	159
- " -	Errichtung einer Wagenhalle hinter dem Hauptbahnhof	477

Ortszuschlags bewilligt werden.

Straßenbahn städt.	Ueberschreitung des Kredits für den Ausbau des Netzes durch Herstellung der Ost-West-Linie und der Gleisanlage für die Rotteckstraße	21
— " —	Aenderung des Tarifs und der Beförderungsbedingungen	173
— " —	Erhöhung " "	79, 223, 247, 267,
— " —	Erstellung einer Wagenhalle hinter dem Hauptfriedhof	349
Straßengelände an	der Keplerstraße, Verkauf an Fa. Reutlinger & Co.	88
— " —	Erwerbung von solchem im Weiherfeld	515
Straßenkosten	deren Ersatz für verschiedene Straßen	519,
— " —	Ersatz solcher durch die Eigentümer der an die herzustellenden Straßen angrenzenden Grundstücke	566, 57
— " —	Ersatz dieser für die Holländerstraße zwischen Turner-straße und Hammweg	425
Straßenreinigung	Gebührenerhöhung hierfür	462, 249, 307
Stromabnehmer	Erhebung eines Betriebszuschusses von diesen	391
Stromversorgung	der Stadt, deren Sicherstellung durch Aufstellung eines Hochleistungskessels	127
— " —	des Stadtteils Rintheim	73

T.

Tagegelder	und Reisekosten für Dienstreisen	500
— " —	" " , Gemeindesatzung hierüber	213
Tarif	der Lokalbahn, dessen Erhöhung	31
— " —	" Straßenbahn " Aenderung	79
Telegrafenkaserne	Einrichtung von Schulsälen in derselben für die Volksschule	37
Transformatoren	Erhöhung des Kredits für Beschaffung von solchen	343
Trumpke Alfred	Grundstücksverkauf an der Riefstahlstraße an	450
Tuberkulosenfürsorge	Errichtung einer Beratungs- u. Fürsorgestelle im Krankenhaus	183

Gegenstand	Betreff	Seite
	V.	
Verwaltungsgebühren	der Gemeinde, deren Ansatz und Erhebung	432
Vergnügungssteuerordnung	, deren Änderung	544
— " —	Erlassung einer solchen	83
Vierordtbad	Einbau einer Wasserreinigungsanlage und Verbesserung der Dampfanlage	309
Volksschule	Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an ihr	342
— " —	Einrichtung von Schulsälen für dieselbe in der ehem. Telegrafenkaserne	27
Voranschlag	für 1921/22	35
— " —	" 1922	437
— " —	" "	325
— " —	" 1923, dessen Festsetzung	533
	W.	
Wagenhalle	Errichtung einer solchen für die Straßenbahn hinter dem Hauptfriedhof	497
— " —	-dto.-	349
Waldfeld Gewann	Lehmanssente daselbst	502
Wasserversorgung	der industriellen Anwesen an der Knielinger- und Neureuter Straße	237
Wasserreinigungsanlage	Einbau einer solchen im Vierordtbad	309
Weicherfeld	Verkauf von Baugelände daselbst	564
— " —	" " "	359
— " —	Erwerb von Straßengelände daselbst und Geländetausch mit der Reichsbahn	515
Weil Gustav u. Savid, Werkstättegebäude	Verkauf von Baugelände an diese	510
	Erstellung eines solchen im Gaswerk Ost	102

Ortszuschlags bewilligt werden.

Gegenstand	Betreff	Seite
Werkstättegebäude	Erstellung eines solchen im Gaswerk Ost	345
Werner Hermann, Spediteur	Ehekonsens, Verkauf des Anwesens Rüppurrerstr. 10 a an dieselben	415
Werthmüller Jenny	Kfm. Grundstücksverkauf an diesen im Oberfeldgebiet	428
Wieber Otto, Wintervorsorgung	Verkauf von Baugelände an ihn im Weiherfeld der städt. Bevölkerung, deren finanzielle Unterstützung	564 / 305
Wirtschaftsbeihilfe	Gewährung einer solchen an die städt. Beamten	94
Wisler Karl Kfm.	Grundstücksverkauf an diesen in der Riefstahlstraße	421
Wochenmarkt	Gebührenerhöhung	169
"	"	232
"	"	241
"	"	261
"	"	293
"	"	383
Wohnungsabgabe	und Wohnungsbau 1922/23	466/4
"	die Erhebung einer solchen	367
"	und Wohnungsbau 1922	397
"	" " 1922	110, 26
Wohnungsbau	" Wohnungsabgabe 1922	110, 26
"	für Industrie und Handel G. m. b. H., Verkauf von Baugelände an diese	423
"	die Erhebung einer Wohnungsabgabe hierfür	367
"	und Wohnungsabgabe 1923	569
"	" " 1922/23	525
"	Abgabe von Baugelände zur Förderung desselben	472

Seite	Gegenstand	Betreff	Seite
45	hnungsluxussteuer	Erhebung einer solchen	556
15		**X.**	
28		**Y.**	
64		**Z.**	
25	Zeppelinstraße	in der Abniederung, der Geländeerwerb zur Herstellung des Straßendamms dieser	562
4	Ziegelwerke	Emil Mall G.m.b.H. Vertrag wegen der Lehmausbeute im Waidfeld	502
i	Zuchttierhaltung	Festsetzung der Sprunggelder	486
g	Zuweisungssatz	zum Erneuerungsfonds, dessen Festsetzung	445.
2 c			
41	— " —	— " — — " — — " —	540.
i			
93			
83			
56/4			
97			
997			
7, 26			
70, 26			
423			
67			
69			
25			
472			

Ortszuschlags bewilligt werden.

1.

№ 58.

Bürgerausschußzustimmung am 24/5. 22. **Karlsruhe,** den 7. Januar 1922.

Änderung der Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Januar 1922.

1. In entsprechender Änderung der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 „Die Ergänzung der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten betr." ist bei der Bemessung der hiernach den Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen zu gewährenden Zuschüsse mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 zu unterstellen, daß der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste nach den an diesem Tage in Kraft getretenen Besoldungssätzen entlohnt gewesen wäre.

   Die gleiche Unterstellung ist bei der Berechnung des Ruhegehalts der in der Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1921 zuruhegesetzten Beamten und der Hinterbliebenenbezüge der in dieser Zeit verstorbenen Beamten zu machen.

   Ebenso regeln sich vom 1. Oktober 1921 an die Kinderzuschläge für die zuruhegesetzten Beamten und die Beamtenwaisen nach den jeweiligen Sätzen für die Kinder im Dienst befindlicher Beamten.

   Die Versorgungsbezüge und Zuschüsse hierzu sind für alle vor dem 15. Dezember 1921 infolge Zuruhesetzung oder Tod aus dem Dienste mit Ruheversorgungsberechtigung ausgeschiedenen Beamten bezw. Hinterbliebenen von solchen so zu berechnen, als ob Karlsruhe schon am 1. April 1920 in Ortsklasse A eingereiht gewesen wäre.

   Absatz 4 von § 1 der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 wird gestrichen.

2. Die Abschnitte der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung über die Versetzung in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung (§§ 36—68) werden mit Wirkung vom 1. April 1920 in der angeschlossenen Weise geändert.

   Soweit zuruhegesetzte Beamte oder die Hinterbliebenen von Beamten bisher höhere Bezüge erhalten haben, als ihnen nach dieser Änderung zustehen, bleiben ihnen die höheren Bezüge auch weiterhin gewahrt.

   Der Stadtrat ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen besondere Verhältnisse eine abweichende Regelung notwendig machen.

3. Bei der Berechnung des Ruhegehalts wird mit Wirkung vom 1. August 1914 zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleisteten Dienstzeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet. Nicht gerechnet wird die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, welches den Versorgungsberechtigten gemäß § 58 Absatz 3 als Kriegsjahr anzurechnen ist. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 finden hierbei nicht statt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Sauer. Haberkorn.

Änderung der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912.

1. In § 37 Absatz 2 Ziffer 1,
   in § 38 Absatz 2,
   in § 39

ist statt „zwanzigsten" zu setzen: „siebzehnten"

2. § 42 erhält folgende Fassung:

Der Ruhegehalt beträgt bei Beginn der Ruhegehaltsberechtigung $^{20}/_{60}$ des Grundgehalts und Ortszuschlags. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre steigt er um $^{1}/_{60}$ und von da an um $^{1}/_{120}$ bis zu einem Höchstsatze von $^{45}/_{60}$ des Grundgehalts und Ortszuschlags.

3. § 44 erhält folgende Fassung:

Wenn ein nicht ruhegehaltsberechtigter Beamter infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem städtischen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Grundgehalts und Ortszuschlags bewilligt werden.

4. § 45 erhält folgende Fassung:

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschließung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

5. § 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, solange der Bezugsberechtigte, abgesehen von dem in § 48 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im städtischen oder einem anderen öffentlichen Dienste ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem städtischen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung bezogenen Grundgehalts und Ortszuschlags übersteigt.

6. § 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts neben Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen.

7. § 58 erhält folgende Fassung:

Das satzungsmäßige Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 63 verordneten Beschränkung, mindestens 3000 ℳ betragen.

8. § 59 erhält folgende Fassung:

Das satzungsmäßige Waisengeld beträgt jährlich:

a) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;

b) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

9. § 60 erhält folgende Fassung:

Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so wird das nach § 58 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 59 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

10. § 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen vierzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, nicht übersteigen.

11. § 63 erhält folgende Fassung:

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe oder Waise eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienst, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge, insoweit sie bei Witwen den Betrag von 12000 ℳ, bei Waisen den Betrag von 6000 ℳ übersteigen, auf das Witwen- oder Waisengeld angerechnet.

Ein aus solchem Dienstverhältnis der Witwe etwa erdienter Ruhegehalt wird, insoweit er den Betrag von 9000 ℳ übersteigt, auf das Witwengeld angerechnet.

12. In § 66 Absatz 1 werden die Worte „mit dem Tage nach dem Tode des Beamten“ ersetzt durch „mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbegehalt gewährt ist“.

13. § 69 erhält folgende Fassung:

Die ständigen Bezüge einschließlich der Kinder- und Teuerungszuschläge werden an die außerplanmäßigen Beamten, die im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter und an die Hinterbliebenen von Beamten monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle 5 ₰ nach oben abzurunden.

Durch die Zahlung an auswärts sich aufhaltende Bezugsberechtigte dürfen der zahlungspflichtigen Kasse keine Kosten verursacht werden.

Begründung.

1. Reich und Staat haben im Anschluß an die auf 1. Oktober 1921 vorgenommenen Aufbesserungen der im Dienste befindlichen Beamten auch eine entsprechende Besserstellung ihrer zuruhegesetzten Beamten und Beamtenhinterbliebenen eintreten lassen. Es werden hiernach mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 die von diesem Tage an erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Versorgungsgehälter bezw.

Zuschüsse zu denselben zugrunde gelegt werden. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß dieselbe Vergünstigung auch den städtischen Beamtenpensionären und Beamtenhinterbliebenen zugebilligt werden muß. Für diejenigen Beamten, die nach dem 1. Oktober 1921 in den Ruhestand treten oder sterben, tritt diese Wirkung ohne besondere Vorschrift ein, da ja diese Beamten zur Zeit ihrer Zuruhesetzung oder ihres Todes bereits im Genusse der neuen Beamtenbezüge sind. Dagegen bedarf es zur Anpassung der Bezüge der am 1. Oktober 1921 schon im Ruhestand befindlichen Beamten und der Bezüge der Hinterbliebenen von vorher verstorbenen Beamten besonderer Bestimmungen. Absatz 1 Ziffer 1 des stadträtlichen Antrags enthält die entsprechenden Bestimmungen für die Altpensionäre und Althinterbliebenen im Sinne der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921, d. h. für die Beamten, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten oder gestorben sind. Hier handelt es sich um eine entsprechende Erhöhung der nach der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 zu gewährenden Zuschüsse zum Ruhegehalt. Die gleiche Rechtslage stellt bezüglich der zwischen dem 1. April 1920 und dem 1. Oktober 1921 pensionierten oder verstorbenen Beamten der Absatz 2 der Ziffer 1 her, indem er gestattet, bei der Berechnung der Versorgungsbezüge von der Unterstellung auszugehen, daß der Beamte nach den seit 1. Oktober 1921 geltenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätzen entlohnt gewesen wäre. Die entsprechende Anpassung der Kinderzuschläge an diejenigen der aktiven Beamten bringt sodann Absatz 3 der Ziffer 1. Im Gegensatz dazu bedarf es keiner besonderen Erwähnung der Teuerungszuschläge, da hier bereits durch die Fassung des § 3 der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 die Anpassung an die jeweiligen Sätze der aktiven Beamten vorgesehen ist.

2. Ziffer 2 Absatz 1 des stadträtlichen Antrags stellt eine vom Reich diktierte Zwangsmaßnahme dar. Das Reichsgesetz vom 21. November 1921 „Die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes betr." (Reichsgesetzblatt von 1921 Nr. 110) schreibt in Artikel 5 vor:

> „Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Pensionen und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde legen, daß sich keine höheren Bezüge ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem pensionsfähigem Diensteinkommen und gleicher pensionsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.
>
> Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117) gilt auch insoweit."

Will also die Stadtgemeinde bei der Gewährung von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung an ihre Beamten oder deren Hinterbliebenen die den Sätzen des Reichs angepaßten neuen Grundgehälter und Ortszuschläge zugrunde legen, so ist sie gezwungen, ihre sonstigen Bestimmungen über die Berechnung des Ruhegehalts und Hinterbliebenenversorgung mit den entsprechenden Vorschriften des Reichsbeamten- und Beamtenhinterbliebenengesetzes in Einklang zu bringen. Das bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Verschlechterung der bisherigen Bestimmungen. Für die Pensionäre ist freilich die Verschlechterung weniger bedenklich. Für sie kommt hauptsächlich die Änderung des § 42 der Dienst- und Gehaltsordnung in Betracht, wonach das Ruhegehalt beim Beginn 20‰ des Grundgehalts und Ortszuschlags und seine jährliche Steigerung nicht mehr 1,6‰ sondern 1‰ und vom dreißigsten Dienstjahr an nur 1/120 beträgt. Während also seither der städtische Beamte schon nach 35 Dienstjahren den Höchstsatz seines Ruhegehalts mit 75% erreichte, ist ihm dies künftig erst mit 40 Jahren möglich. In den vorhergehenden Jahren sind die neuen Hundertsätze durchweg schlechter, und zwar um rund 0,4 bis rund 4,2%. Eine teilweise Minderung dieser Verschlechterung bringt jedoch die ebenfalls zu übernehmende Reichsbestimmung, daß die Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahre statt wie seither zwanzigsten zu rechnen ist (§§ 37, 38 und 39 der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung).

Wesentlich ungünstiger wirkt die geänderte Bestimmung über die Berechnung des Witwengeldes. Während das städtische Witwengeld bisher durchweg 30% des letzten Diensteinkommens betragen hat, beträgt es beim Reich 40% des Ruhegehalts. Es ist hier also sowohl von der Höhe des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegten Diensteinkommens als auch von dem Dienstalter des verstorbenen Beamten beeinflußt. Die Verschlechterung beträgt: bei nur 10 Dienstjahren des Beamten 16,66%; sie verringert sich in dem Maße, als der verstorbene Beamte einen Zuwachs an Dienstjahren zu den ersten zehn hatte, verschwindet aber erst bei erreichten vierzig Dienstjahren völlig. Das Witwengeld beträgt in diesem Falle 40% aus dem Höchstbetrag des Ruhegehalts (vgl. § 42), was gleichbedeutend ist mit 30% aus dem Diensteinkommen. Die erwähnte Verschlechterung der seitherigen städtischen Sätze hat zur Folge, daß ein Teil der vorhandenen Witwen trotz der neuen Besoldungsaufbesserung nur eine geringe oder gar keine Aufbesserung zu erhalten hat. In manchen Fällen sind deren Bezüge schon jetzt höher.

Eine Verringerung des bisherigen Einkommens muß indes sowohl bei den Pensionären als bei den Witwen unter allen Umständen verhütet werden. Diesem Zwecke dient die Übergangsbestimmung in Ziffer 2 Absatz 2 des stadträtlichen Antrags. Sodann wird in derartigen Fällen von § 3 Absatz 2 der wiederholt erwähnten Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 in weitgehendem Maße Gebrauch zu machen sein, wonach bei Vorliegen besonderer Verhältnisse der Teuerungszuschlag zu den Witwenbezügen in voller Höhe gegeben werden kann. Für Fälle, wo auch diese Bestimmung nicht ausreicht, um unbillige Wirkungen der Verschlechterung auszugleichen, ist endlich die Schlußbestimmung in Ziffer 2 des Antrags vorgesehen, die den Stadtrat ermächtigt, dafür abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die städtischen Vorschriften enthielten bisher, dem Beispiel des badischen Staates folgend, Höchstsätze der Ruhe- und Witwengehalte. Der badische Gesetzgeber hat diese Beschränkung, freilich unter erheblicher Erhöhung

der Höchstsätze, auch bei der neuerlichen Regelung beibehalten, während die Reichsvorschriften solche Beschränkungen nicht kennen. Da den Gemeinden im übrigen die Anpassung an die Reichsvorschriften zur Pflicht gemacht ist, so ist der Stadtrat der Meinung, daß auch für solche Bestimmungen künftig kein Raum mehr sein kann. Er schlägt deshalb vor, den bisherigen Absatz 4 des § 1 der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 zu streichen.

Absatz 5 des § 1 obengenannter Gemeindesatzung sieht vor, daß die jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Anrechnung des (privaten) steuerpflichtigen Einkommens auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge Anwendung zu finden haben. Ein von der Reichsregierung eingebrachter Gesetzentwurf dieses Inhalts wurde vom Reichsrat abgelehnt. Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß seitens des Reichs entsprechende Bestimmungen doch noch erlassen werden, wird sich auch die Stadtverwaltung weiterhin vorbehalten müssen, dieselben auch ihrerseits auf die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen anzuwenden.

Der Vorbehalt in § 1 der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921 bleibt also bestehen und gilt auch, wie hier ausdrücklich festgestellt wird, gegenüber den neuen Sätzen.

Zu den übrigen Änderungen in Anpassung an die Reichsvorschriften ist noch erläuternd zu bemerken:

Zu Ziffer 1 der Abänderung:

Es ist zweifelhaft, ob die Zeit vor dem zwanzigsten Lebensjahre bei allen schon verstorbenen Beamten, deren Hinterbliebenen zurzeit Bezüge zustehen, jetzt noch festgestellt werden kann. Es wird daher in dem einen oder anderen Falle bei der seitherigen Berechnung verbleiben müssen.

Zu Ziffer 2 der Abänderung:

Nach den seitherigen Bestimmungen wurde bei Beamten, die bei der Zuruhesetzung den Höchstgehalt ihrer Gehaltsklasse noch nicht erreicht hatten, zu dem zuletzt bezogenen Gehalte von der nächsten, noch nicht fälligen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen, auf volle Halbjahr abgerundeten Teil der Zulagefrist entsprach. Diese Vergünstigung mußte in Wegfall kommen, da das Reich sie bisher nicht hatte und auch der Staat sie demzufolge hat in Wegfall kommen lassen.

Zu Ziffer 3 der Abänderung:

Seither konnte einem nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, der infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit ausgeschieden war, im Falle der Bedürftigkeit ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bewilligt werden, der bei einer Dienstzeit unter zehn Jahren nicht mehr als 35 %, bei einer längeren Dienstzeit nicht mehr als 40 % des zuletzt bezogenen Gehalts betrug. Nach der neuen Fassung kann einem solchen Beamten entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrag von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Grundgehalts und Ortszuschlags bewilligt werden. Dies stellt eine gewisse Verschlechterung dar, die aber insofern nicht von wesentlicher Bedeutung ist, als derartige Fälle ganz vereinzelt vorkommen und auch diese gegebenenfalls im Wege der Gewährung von Beihilfen gemildert werden können.

Zu Ziffer 4 der Abänderung:

Nach der neuen Regelung erhält der zuruhegesetzte Beamte sein Diensteinkommen noch ein Vierteljahr lang weiter, während er es seither nur einen Monat weiter bezogen hat. Die neu übernommene Bestimmung bedeutet also eine Verbesserung.

Zu Ziffer 5 der Abänderung:

Diese Änderung ist für diejenigen Beamten, welche aus einer Verwendung im städtischen oder einem anderen öffentlichen Dienste nach ihrer Zuruhesetzung ein Einkommen, Warte- oder Ruhegehalt beziehen, insofern ungünstiger, als der Aufrechnung künftig der den zuletzt bezogenen Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigende Betrag unterliegt, während seither Grundgehalt und Ortszuschlag noch um 10 % erhöht werden durften.

Zu Ziffer 6 und 12 der Abänderung:

Seither erhielten die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten die vollen Bezüge desselben während der auf den Todestag folgenden drei Monate weiter. Künftig erhalten sie dieselben während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate. Da jedoch die Hinterbliebenenbezüge nicht mehr vom Todestage an bezahlt werden, sondern erst vom Ablaufe des Zeitpunktes an, bis zu dem Sterbegehalt gewährt wurde, haben diese Änderungen im Beginne der Zahlung für die Hinterbliebenen eine nachteilige Wirkung zur Folge.

Zu Ziffer 8 der Abänderung:

Für Halbwaisen ist die Höhe des Waisengeldes nach wie vor die gleiche. Für Vollwaisen betrug sie seither, wenn nur ein Kind vorhanden war, $^4/_{10}$, wenn zwei Kinder vorhanden waren, $^7/_{10}$, wenn drei oder mehr Kinder vorhanden waren, für jedes derselben $^3/_{10}$ des Witwengeldes. Es ist sonach bei ein und zwei Kindern eine kleine Verschlechterung, beim Vorhandensein von drei und mehr Kindern eine Besserung eingetreten. Naturgemäß treten auch beim Waisengeld die Minderungen in den Bezügen der Witwen ungünstig in Erscheinung.

Zu Ziffer 9 der Abänderung:

§ 60 lautete seither:

Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach § 58 berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30—35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,
mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Der Betrag des Waisengeldes (§ 59) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

Die neue Bestimmung bedeutet zunächst eine strengere Fassung. Da jedoch bei entsprechender Dauer der Ehe die Witwe wieder auf die vollen Bezüge kommen kann, enthalten sie gleichzeitig eine Verbesserung der alten Bestimmung.

Zu Ziffer 10 der Abänderung:

Seither konnten die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten, der, ohne die Ruhegehaltsberechtigung erlangt zu haben, starb, bis zu 35% des letzten Gehalts als Versorgungsgehalt in widerruflicher Weise erhalten. Da sie künftig nur 40% des Ruhegehalts in der angegebenen Weise erhalten können, sind die Bestimmungen für die Zukunft weniger günstig wie seither (vgl. das zu § 58 Gesagte).

Zu Ziffer 11 der Abänderung:

Die alte Fassung des § 63 sah eine Kürzung des Witwengeldes schon dann vor, wenn die Witwe aus den angeführten Diensten jährlich mehr wie 1000 ℳ bezog. Dafür wurde der darüber hinausgehende Betrag aber nur in hälftigem Teil auf die Witwenbezüge angerechnet, während nunmehr der ganze über 12000 ℳ, bei Ruhegehalt 9000 ℳ, hinausgehende Betrag zur Anrechnung kommt. Neu ist die Bestimmung bezüglich der Waisen.

Zu Ziffer 13 der Abänderung:

Die seitherigen Bestimmungen in § 69 waren schon seither für die im Dienst befindlichen Beamten durch § 16 der Besoldungssatzung überholt. Die neue Fassung des § 69 der Dienst- und Gehaltsordnung bezüglich der Zahlungsweise erwies sich aber jetzt als notwendig, um eine Angleichung der Zahlungsweise für die Zuruhegesetzten und Hinterbliebenen an die reichsgesetzlichen Bestimmungen zu erzielen.

3. Die erhöhte Anrechnung der wirklich abgeleisteten Dienstzeit während des Kriegs bei der Berechnung des Ruhegehalts der Gemeindebeamten — Ziffer 3 des stadträtlichen Antrags — ist ausdrücklich vorgeschrieben durch § 2 des badischen Gesetzes vom 5. Oktober 1921 über diese erhöhte Anrechnung bei den staatlichen Beamten. Eine erhöhte Anrechnung fand bis jetzt nur bei den Kriegsteilnehmern statt, die an Kampfhandlungen teilgenommen hatten oder in einem Kalenderjahr mindestens während zweier Monate sich im Kriegsgebiet befanden. Diesen Beamten wurde das betreffende Kalenderjahr doppelt gerechnet. Es entspricht nun ohne Zweifel der Billigkeit, wenn auch denjenigen Beamten, welche unter äußerst mangelhaften Ernährungsverhältnissen und sonstigen Mißständen neben ihren Dienstgeschäften auch jene der einberufenen Mitarbeiter versehen mußten, diese Zeit um die Hälfte erhöht erhalten.

4. Die rückwirkende Einreihung Karlsruhes in die Ortsklasse A verursacht der Stadtgemeinde bis zum 1. Oktober 1921 eine Mehrausgabe an Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen von 291 849 ℳ. Zu ihrer Deckung stehen Mittel nicht zur Verfügung. Die Deckung ist hier wie bezüglich der entsprechenden Nachzahlungen für die aktiven Beamten durch die Umlage aus Grund- und Gewerbevermögen zu leisten.

Die Gesamtwirkung der neuen Vorschriften ab 1. Oktober 1921 bedeutet eine jährliche Belastung mit 961 746 ℳ. Für die Deckung dieser Ausgabe gilt das zur Vorlage Nr. 42 über die Erhöhung der Beamtengehälter Gesagte; es wird also gemäß der Zusage des Reichs erwartet, daß, soweit dazu die erhöhten Gebühren und erhöhten Einnahmen der Stadt aus den Anteilen an den Reichssteuern nicht ausreichen, das Reich Zuschüsse gewährt. Die entsprechenden Vorschüsse für das erste Vierteljahr hat die Stadtkasse erhalten.

Druck: C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H., Karlsruhe.

7.

№ 57

Bürgerausschußzustimmung am 27/1.22

Karlsruhe, den 29. Dezember 1921.

Einreihung in Ortsklasse A betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. Dezember 1921.

1. Der Berechnung des Ortszuschlags der Beamten, die in Karlsruhe oder einer andern durch das Reichsortsklassenverzeichnis in eine höhere Ortsklasse versetzten Gemeinde ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 1, 11—13 der Besoldungssatzung vom 19. November 1921 und Anlagen dazu), werden mit Wirkung vom 15. Dezember 1921 die Sätze der darnach maßgeblichen höheren Ortsklasse zugrundegelegt.

   Diese Bestimmung findet sinngemäß auch auf die Aushilfsangestellten Anwendung.

2. Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, Beamtenanwärter, Aushilfsangestellten und vertraglich beschäftigten Beamten, welche sich ~~am 15. Dezember 1921~~ im Dienste der Stadtgemeinde befinden und in Karlsruhe oder einer andern Gemeinde, welche in eine höhere Ortsklasse versetzt worden ist, ihren dienstlichen Wohnsitz haben, erhalten für die Zeit, die sie ab 1. April 1920 oder einem späteren Zeitpunkt ununterbrochen ~~bis 15. Dezember~~ im städtischen Dienst zugebracht haben, eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltssätzen der alten und neuen Ortsklasse.

   Die gleiche Nachzahlung erhalten die in der Zeit vom 1. April 1920 bis 15. Dezember 1921 in den Ruhestand versetzten Beamten und die Hinterbliebenen der in dieser Zeit mit Hinterbliebenenversorgungsberechtigung verstorbenen Beamten für ihre Dienstzeit vom 1. April 1920 bis zum Tage der Zuruhesetzung bezw. bis zum Todestage.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Sauer.

Haberkorn.

Begründung.

Durch Gemeindebeschluß vom 24. November 1921 ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß vorbehaltlich besonderen Gemeindebeschlusses Aenderungen der Reichsbestimmungen über die Ortsklasseneinteilung und -zuteilung mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf die entsprechenden Bestimmungen der städtischen Besoldungssatzung Anwendung finden sollen.

Der Fall der Anwendung dieses Grundsatzes, der übrigens auch in der Besoldungssatzung schon bisher durch die Bestimmung in § 13 anerkannt war, daß sich der Ortszuschlag nach dem Ortsklassenverzeichnis des Reichs richte, ist jetzt gegeben.

Wie bekannt, hat der Reichstag am 15. Dezember ds. Js. das Gesetz über das endgültige Ortsklassenverzeichnis angenommen. Darin ist Karlsruhe, das bisher in der Ortsklasse B war, in die Ortsklasse A versetzt worden. Die Bemühungen um diese Besserstellung sind gemeinsam von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten ausgegangen. Man wird wohl nicht im Zweifel sein können, daß sie auch allen Beamten, einschließlich der Gemeindebeamten, zugute kommen muß. Dies gilt zunächst für die Zukunft, wie in Ziffer 1 des Antrags zum Ausdruck gebracht ist. Dem Gesetz über das endgültige Ortsklassenverzeichnis ist aber auch rückwirkende Kraft bis 1. April 1920 erteilt; es erhalten also die hiesigen Reichsbeamten Nachzahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Gehaltssätzen nach Klasse B und A für die Zeit ab 1. April 1920.

Der bad. Staat wird die gleiche Nachzahlung seinen Beamten in den Gemeinden, die in eine höhere Ortsklasse gekommen sind, gewähren.

Der nicht zu umgehende Vergleich der Gemeindebeamten mit den zahlreichen Reichs- und Staatsbeamten, die in unserer Stadt ihren Wohnsitz haben, zwingt auch darin zu einer gleichen Behandlung. Diese gleiche Behandlung ist um so notwendiger, als auf die städt. Beamten nicht nur die besseren Bestimmungen des Reichs Anwendung finden, sondern sie auch die Verschlechterungen ihrer Verhältnisse (ungünstigere Berechnung des Dienstalters, Verschlechterung der Ruheversorgungsordnung u. dergl.) durch Anwendung der Reichsbestimmungen hinnehmen müssen.

Der Stadtrat glaubt also aus Billigkeitsgründen die Nachzahlung nicht versagen zu können, und zwar nicht nur den der Besoldungssatzung unterworfenen Beamten, sondern auch den Aushilfsangestellten und den vertraglich beschäftigten Beamten.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Beamten entweder am 15. Dezember 1921 noch im Dienste der Stadt waren oder zwischen dem 1. April 1920 und dem 15. Dezember 1921 zuruhegesetzt oder mit Ruhegehaltsberechtigung gestorben sind, und sie kommt nur in Betracht für die Dienstzeit, die sie ununterbrochen bis zum 15. Dezember 1921 oder bis zum Tage der Zuruhesetzung bezw. des Todes bei der Stadt zugebracht haben. Dagegen gilt die Nachzahlung nicht für solche Beamte, die vor dem 15. Dezember 1921 aus andern Gründen aus dem städt. Dienst ausgeschieden sind. Es wäre nicht vertretbar, in solchen Fällen auch noch die Nachzahlung der höheren Ortsklassenzuschläge zu gewähren. Die Neuregelung kommt ferner nur den Beamten zugut, die ihren dienstlichen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die durch die Regelung in eine höhere Ortsklasse versetzt worden ist, nicht auch jenen in Gemeinden, welche eine Änderung der Ortsklasseneinteilung nicht erfahren haben. Gleich Karlsruhe haben nach dem endgültigen Ortsklassenverzeichnis die Orte Hagsfeld, Blankenloch und Spöck eine höhere Einreihung erfahren, und zwar ist Hagsfeld von Ortsklasse D nach B, Blankenloch und Spöck sind von Ortsklasse E nach D eingereiht worden.

Die Folgerungen, die sich für die Ruhegehälter- und Hinterbliebenenversorgungssätze ergeben, sind in der Vorlage Nr. 58 gezogen.

Die Neuregelung bringt einschl. des entsprechenden Anteils der Stadtgemeinde an den Lehrergehältern einen laufenden Mehraufwand von 3609000.— Mk. Dazu tritt ab 1. Januar 1922 gemäß den Vereinbarungen zwischen dem Gemeindearbeitgeberverband und den Arbeiterorganisationen eine entsprechende Lohnerhöhung mit einem jährlichen Aufwand von 3045000 Mk. Der gesamte Betrag muß aus Wirtschaftsmitteln gedeckt werden. Soweit die erhöhten Gebühren und die erhofften erhöhten Anteile der Gemeinden an den Reichssteuern unter Berücksichtigung der sonstigen Mehrausgaben der Gemeinden, die auf diese Deckungsmittel angewiesen sind, zur Deckung nicht ausreichen, kommt nur die Umlage auf Grund- und Betriebsvermögen in Betracht.

Besondere Zuleistungen des Reichs oder Staats sind nicht in Aussicht gestellt.

Im laufenden Wirtschaftsjahr ist der Ausgleich noch erschwert durch den Umstand, daß auch die Nachzahlung für das Wirtschaftsjahr 1920 auf diese Weise gedeckt werden muß.

Die Nachzahlungen, einschließlich derjenigen für die Lehrer, für die Zeit vom 1. April 1920 bis 1. Oktober 1921 betragen 4722000 Mk.

9.

Nr. 63.

Bürgerausschußzustimmung am 24/5. 22. 20. 4. 22. Min. d. Inn. No. 20524.

Karlsruhe, den 11. Januar 1922.

Genehmigung von Kreditverlängerungen und Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 1920/21 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. Januar 1922:

1. Die in der Anlage I zusammengestellten Kreditüberschreitungen und ihre Deckung aus Anlehensmitteln im Gesamtbetrag von . . . . . 463783,84 Mk. werden genehmigt.
2. Für die in der Anlage II aufgeführten Anlehenskredite wird die in der letzten Spalte daselbst vorgesehene Verlängerung der Verwendungsfristen angeordnet.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter.

Baumann.

Begründung.

1. Die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit hat für alle öffentlichen Arbeiten eine sehr wesentliche Verteuerung gebracht. Davon machen auch die städtischen Arbeiten für die Anlehensmittel verwendet werden und die vom Bürgerausschuß auf Grund besonderer Vorlagen bewilligt worden sind, keine Ausnahme; in zahlreichen Fällen dieser Art sind daher Kreditüberschreitungen eingetreten. Diejenigen darunter, die von größerem Umfange sind oder bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, sind mit einer noch nachzutragenden Ausnahme, die die im Jahre 1919 beschlossenen Notstandsarbeiten betrifft, dem Bürgerausschuß zur Genehmigung bereits vorgelegt oder werden gleichzeitig mit dieser Vorlage in gesondertem Antrag ihm unterbreitet.

   In dieser Vorlage sind die sonstigen Fälle mit kleineren Kreditüberschreitungen zusammengefaßt.

   In den in der Anlage I zusammengestellten Fällen betragen die nachträglich zu genehmigenden Kreditüberschreitungen zusammen . . . . . 463783,84 Mk.

   Im einzelnen wird hierher bemerkt:

   O.Z. 1: betrifft den Umbau der Rüppurrer-Straße, der in der Zeit vom Jahre 1914 mit Unterbrechungen bis 1921 zur Ausführung kam.

   Bei Aufstellung des Kostenvoranschlags rechnete man mit dem Beizug der Grundstückseigentümer zu den Kosten der Herstellung der Gehwegdecken. Nach Lage der Verhältnisse aber konnten die Grundstückseigentümer nicht in dem durch den Gemeindebeschluß vom 25. Juli 1913 bezw. 16. September 1920 gegebenen Umfang herangezogen werden, die Aufwendungen mußten vielmehr in der Hauptsache von der Stadt getragen werden. Dieser Umstand in Verbindung mit der weiteren Verteuerung der Materialien und Löhne hat die Überschreitung des Kredits hervorgerufen.

   O.Z. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13: Die Überschreitungen sind in der Hauptsache auf die während der Dauer der Arbeiten eingetretene Steigerung der Löhne und Baustoffe zurückzuführen, die teilweise mehr als 100 % betrug.

   O.Z. 5: betrifft die Erstellung der Gewerbeschule.

   Die Überschreitung des Voranschlags um 18155,07 Mk. macht nur 1 % des genehmigten Kredits aus, ist also sehr gering.

   O.Z. 9: Die Überschreitung des Kredits für die Aufstellung eines zweiten Becherwerkes im Gaswerk-Ost mit 17736,15 Mk. ist im wesentlichen durch Preiserhöhungen der liefernden Unternehmungen, unvorhergesehene Isolierarbeiten und allgemeine Lohnerhöhungen bedingt gewesen.

   O.Z. 14: betrifft die Erstellung von Sportplätzen.

   Die Überschreitung rührt im wesentlichen von eingetretenen Lohnerhöhungen her. Die Sportvereine haben die für ihren Platz tatsächlich aufgewendeten Beträge mit 4½ % zu verzinsen und in spätestens 10 Jahren zurückzubezahlen.

2. Für die in dem Verzeichnis Anlage II verzeichneten Kredite war die Verwendungsfrist mit dem Schlusse des Rechnungsjahres 1920/21 abgelaufen. Diese Kredite müssen aber weiter offen gehalten werden, weil noch Arbeiten unvollendet oder noch Zahlungen zu leisten sind; es ist also für sie die Verlängerung der Verwendungsfrist notwendig.

   O.Z. 10, 11, 21, 24 und 42: Diese Kredite sind insgesamt um um 385322,28 Mk. überschritten. Für die Überschreitungen wird im Laufe des neuen Rechnungsjahres oder aber bei künftiger Schließung des Kredites Antrag auf Genehmigung eingebracht werden. Fast durchweg sind die Überschreitungen auf die Steigerung der Materialpreise und Löhne zurückzuführen.

Anlage I.

Verzeichnis

der auf 31. März 1921 zu schließenden **Kredite**, bezüglich deren Überschreitungen vorliegen

Ordnungs-Zahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag ℳ	₰	Verwendeter Betrag ℳ	₰	Überschreitung ℳ	₰
1	III	46	Umbau der Rüppurrerstraße . . .	26. 9. 13 29. 3. 16	369248	—	279550	15	89697	8
2	„	86	Schaffung weiterer Notstandsarbeiten (Albuferstr.)	17. 9. 19	135000	—	228041	41	93041	4
3	„	89	Straßenbau hinter der Tullaschule . . .	5. 12. 19	110000	—	188793	61	78793	6
4	V	53	Herstellung des Kanals in der Tullastraße zwischen Gerwigstraße und Tullaplatz . .	28. 7. 19	42000	—	45547	61	3547	6
5	IX	4	Neubau einer Gewerbeschule	24. 4. 12	1510000	—	1528155	07	18155	0
6	X	3	Notstandsarbeiten im städt. Licht-, Luft- und Sonnenbad	22. 8. 19	16000	—	22019	53	6019	5
7	XI	4	Schaffung von Unterkunftsräumen für das weibl. Pflegepersonal im städt. Krankenhaus	30. 3. 20	108600	—	142689	70	34089	7
8	XVI	61	Aufstellung von Oberflurhydranten in der Kapellen-, Kriegs- und Gartenstraße anläßlich des Ausbaues des Straßenbahnnetzes. .	30. 6. 14	3800	—	10545	—	6745	—
9	XVII	68	Aufstellung eines zweiten Becherwerkes im Gaswerk-Ost	23. 7. 18	30000	—	47736	15	17736	1
10	„	80	Herstellung der Gasleitung in der Wohnungssiedelung im Hardtwald	30. 3. 20	49975	—	105550	—	55575	—
11	XVIII	57	Herstellung von Kabelleitungen in der Wohnungssiedelung im Hardtwald . . .	30. 3. 20	42000	—	47202	—	5202	—
12	XXI	18	Herstellung einer Straßenbahnlinie in der Rotteck- und Rüppurrerstraße . . .	26. 9. 13	155454	17	~~143679~~ 167228	~~46~~ 88	11774	7
13	XXII	11	Anlage eines Ehrenfriedhofes . . .	29. 10. 15	45500	—	58371	05	12871	0
14	„	52	Herstellung von Sportplätzen . . .	20. 5. 20	119500	—	150035	15	30535	1
									463783	8

11

Anlage II.

Verzeichnis der Kreditreste,

deren Verwendungsfrist zu verlängern ist.

Stand: 31. März 1921

Ordnungs-Zahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag M	Bewilligter Betrag Pf	Kreditrest auf 31. 3. 21 M	Kreditrest auf 31. 3. 21 Pf	Verwendungsfrist Ablauf 31. 3.	Verwendungsfrist Verlängerung bis 31. 3.
			Ia. Ertragbare Gebäude.							
1	Ia	17	Bau von Kleinwohnhäusern im Vorort Daxlanden	11. 11. 18	29720	—				
				14. 7. 20	7445	—				
			Anteil am Baukostenzuschuß		32055	—				
					69220	—	11466	75	1921	1922
2	„	19	Städtische Kleinwohnungen auf dem Gelände östlich der Tulla-Schule	23. 4. 19	1376750	—				
				14. 7. 20	980000	—				
					2356750	—	356895	25	1921	1922
3	„	20	Bau von Kleinwohnhäusern in Daxlanden, Wohnbaracken und Notwohnungen	11. 11. 18	690000	—				
				14. 7. 20	163780	—				
			Anteil am Baukostenzuschuß		128220	—				
					982000	—	124260	49	1921	1922
4	„	24	Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs- u. Gottesauer-Straße	22. 8. 19	1120000	—				
				14. 7. 20	115275	—				
			Anteil am Baukostenzuschuß		458475	—				
					1693750	—	97365	20	1921	1922
5	„	25	Herstellung von weiteren Kleinwohnhäusern auf dem Gelände östlich der Tulla-Schule	30. 7. 19	1522000	—				
				14. 7. 20	2478000	—				
					4000000	—	790683	40	1921	1922
6	„	28	Erstellung wesentlich billigerer Kleinwohnungen als hinter der Tulla-Schule	30. 7. 19	1500000	—				
				14. 7. 20	100000	—				
					1600000	—	318722	21	1921	1922
7	„	32	Ankauf der Anwesen Karl-Friedrich-Straße 21 und 22	22. 10. 20	587000	—	336670	20	1921	1922
8	„	33	Unvollendete Privatbauten in Karlsruhe	14. 7. 20	138500	—	16130	—	1921	1922
9	„	45	Erwerbung der Grundstücke Lgb. Nr. 7352/53 u. A.	22. 10. 20	95000	—	22016	30	1921	1922
			III. Straßen, Wege, Brücken und dergl.							
10	III	82	Herstellung von Straßen auf dem Gelände der städt. Kleinwohnungen östlich der Tulla-Schule	23. 4. 19	35410	—	*1)		1921	1922
11	„	84	Herstellung der Tulla-Straße zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz	28. 7. 19	19445	—	*2)		1921	1922
			IV. Öffentliche Anlagen und Plätze.							
12	IV	6	Herstellung öffentlicher Anlagen an der Alb	29. 6. 12	128850	—	56604	89	1921	1922
13	„	10	Erwerbung von Gelände zu Anlagen im Gewann Unterwiesen	20. 4. 15	179668	—	63035	20	1921	1922
14	„	15	Ankauf von Gelände im Gewann Unterwiesen	4. 10. 16	6648	—	3086	40	1921	1922
			V. Öffentliche Entwässerungs- und Kläranlagen.							
15	V	54	Kanalbau in der Kleinhaussiedelung an der Gottesauer-Straße	20/22.8.19	129800	—				
				14. 7. 20	65000	—				
					194800	—	25182	97	1921	1922

Ordnungs-Zahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag M	Bewilligter Betrag Pf	Kreditrest auf 31. 3. 21 M	Kreditrest auf 31. 3. 21 Pf	Verwendungsfrist Ablauf 31. 3.	Verwendungsfrist Verlängerung 31.
			X. Bade-, Desinfektions-, öffentliche Bedürfnis- und Abfuhranstalten.							
16	X	5	Übernahme der Abortgrubenentleerung auf die Stadt	30. 6. 20	370000	—	66924	89	1921	192
			XIII. Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude.							
17	XIII	2	Erbauung einer Ausstellungshalle . . .	25. 7. 13	714000	—	*3)		1921	192
			XVI. Wasserwerk.							
18	XVI	50	Herstellung der Wasserleitung in den Straßen in den Weiheräckern	28. 4. 14	30800	—	*4)		1921	192
19	„	71	Herstellung der Wasserleitung in der Siedelung der Gartenvorstadt Grünwinkel . . .	11. 11. 18 23. 3. 19	52400	—	29943	—	1921	192
			XVII. Gaswerk.							
20	XVII	67	Gasversorgung des Rheinhafengebiets . .	28. 4. 17	37700	—	8500	—	1921	192
21	„	81	Herstellung der Gasleitung in der Siedlung der Gartenvorstadt Grünwinkel	11. 11. 18 23. 4. 19	37400	—	17399	—	1921	192
			XVIII. Elektrizitätswerk.							
22	XVIII	51	Ausbau des Schalthauses beim Elektrizitätswerk und Ergänzung der Schaltanlage im Elektrizitätswerk	17. 9. 19	744000	—	422255	35	1921	192
23	„	50	Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Handelsschule	22. 8. 19	20000	—	5475	89	1921	192
			XIX. Hafen-, Werftanlagen, Getreidespeicher.							
24	XIX	14	Erweiterung der Betriebseinrichtungen des Rheinhafens	4. 10. 16	60000	—	25063	55	1921	192
			XX. Schlacht- und Viehhofanlagen.							
25	XX	1	Um- und Neubauten im Städt. Schlacht- und Viehhof	23. 11. 10 30. 3. 20	2366400 240000	— —				
					2606400	—	630090	43	1921	192
			XXI. Straßen- und Vorortsbahnen.							
26	XXI	23	Fortführung der Straßenbahngleise von der Ettlinger-Straße bis zur Festhalle und dem Stadtgarten sowie Verlegung der Straßenbahngleise in der Beiertheimer-Allee von der Garten-Straße bis zur Mathy-Straße . . .	24. 3. 14	104900	—	34630	89	1921	19
27	„	27	Beschaffung von Motor- und Anhängewagen für die Städt. Straßenbahn	19. 5. 14 15. 3. 18	572500 337900	— —				
					910400	—	500450	81	1921	19
28	„	30	Verlegung der Straßenbahnlinie zwischen der Reichs-Straße und Beiertheim aus der Karl- und Maria-Alexander-Straße in die Reichs- und Gebhardt-Straße und doppelgleisiger Ausbau derselben	30. 7. 14 22. 10. 20	68300 276080	— 95				
					344380	95	143559	49	1921	192

Ordnungszahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag M	Bewilligter Betrag Pf	Kreditrest auf 31. 3. 21 M	Kreditrest auf 31. 3. 21 Pf	Verwendungsfrist Ablauf 31. 3.	Verwendungsfrist Verlängerung bis 31. 3.
			XXII. Sonstiges.							
29	XXII	9	Verwendung von Anlehensmitteln für die Kriegsfürsorge und den sachlichen Kriegsaufwand .	26. 3. 15 28. 4. 16	12377106	60			1921	1922
30	„	15	Bildung eines Betriebsstockes für die Gutsverwaltung zur Beschaffung von Vorräten an Futtermitteln usw.	28. 4. 16 11. 11. 18	100000 170000	— —				
31	„	16	Einrichtung und Betrieb von Kriegsküchen für die Kriegsspeisung:		270000	—	165680	99	1921	1922
			a) Einrichtung b) Betrieb, 47 Monate (bis) zu 40000 M	11. 7. 16	75000 1880000	— —				
					1955000	—	1544618	15	1921	1922
32	„	21	Erweiterung der Einrichtungen der Kriegsspeisung	13. 10. 16	100000	—	10207	15	1921	1922
33	„	33	Kosten für Aufnahme weiterer Anlehen . .	11. 11. 18 17. 9. 19	1250 594075	— —				
					595325	—			1921	1922
34	„	34	Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes .	15. 3. 18	500000	—	500000	—	1921	1922
35	„	40	Anschaffungen für die Städt. Gutswirtschaft .	11. 11. 18	73200	—	10237	58	1921	1922
36	„	42	Notstandsarbeiten (Beseitigung des alten Müllhügels beim alten Gaswerk etc., Instandsetzung der Meßbuden)	23. 4. 19	239970	—	*)		1921	1922
37	„	45	Bewilligung von Anlehensmitteln für Baukostenzuschüsse	23. 4. 19	2000000	—	1096871	—	1921	1923
38	„	47	Notstandsarbeiten	22. 7. 19	100000	—	67133	46	1921	1922
39	„	50	Ausnutzung von Torflagern bei Weingarten .	23. 1. 20	490000	—	174367	26	1921	1922
40	„	54	Beteiligung der Stadt an der Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H.	14. 7. 20	510000	—	7811	96	1921	1923

*) Kreditüberschreitungen bis zum 31. März 1921:

1)	107796.34	M
2)	7171.83	„
3)	17210.22	„
4)	29308.—	„
5)	223835.89	„
Sa.	385322.28	M

15.

Nr. 40.

Bürgerausschußzustimmung am 23/X. 21. Karlsruhe, den 17. November 1921.

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gemeinde~~ Min. d. Inn.

vom 28. 4. 22. No. 20629.

Die Überschreitung von Krediten für außerordentliche Unternehmungen des Gaswerks betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. November 1921:

1. Zu den für die Erweiterung des Gaswerks II durch Gemeindebeschluß vom 30. Juli 1914 — Vorlage Nr. 70 — und vom 17. September 1919 — Vorlage Nr. 69 — bewilligten 2600000 Mk. + 250000 Mk. = 2850000 Mk. wird ein weiterer Betrag von 1200000 Mk. bewilligt.

2. Zu den für die Erstellung einer Schlackensteinfabrik und einer Braschenwäsche durch Gemeindebeschluß vom 1. August 1919 — Vorlage Nr. 46 — und vom 23. Januar 1920 — Vorlage Nr. 10 — bewilligten 180000 Mk. + 275000 Mk. = 455000 Mk. wird ein weiterer Betrag von 925000 Mk. bewilligt.

3. Die genannten Beträge von 1200000 Mk. + 925000 Mk. = 2125000 Mk. werden aus Anlehensmitteln bestritten. Der Aufwand für die Erweiterung des Gaswerks II (Ziffer 1) ist dem Anlehensstock in der gleichen Weise wie die bisher bewilligten Beträge nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen aus der Wirtschaft wieder zuzuführen. Für die Schlackensteinfabrik und die Braschenwäsche (Ziffer 2) wird in teilweiser Abänderung der bisherigen Rückzahlungsbestimmungen angeordnet, daß zur Abdeckung der für sie gemachten Aufwendungen außer den im Voranschlag für 1921/22 vorgesehenen Beträgen in den nächsten 4 Rechnungsjahren der Gewinn dieser Anstalten, eventuell erhöht durch Zuschüsse aus sonstigen Wirtschaftsmitteln, auf je den vierten Teil des zu tilgenden Restes zu verwenden sind.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. Kistner.

Begründung.

Die Überschreitungen der obengenannten Kredite sind im allgemeinen auf die eingetretenen Überteuerungen der Baustoffe, Roheisenmaterialien, Arbeitslöhne sowie der Frachtsätze zurückzuführen. Im einzelnen ist zu erwähnen:

1. Erweiterung des Gaswerks II.

Für die im Juli 1914 genehmigten Neubauten, wie Ofenanlage, Apparatehaus, Reinigeranlage, Kohlenförderung, Waggonkipper, Koksförderung und Aufbereitung, Transformatorenstationen 1—4 und Erweiterung der Entwässerung waren vorgesehen 2510000 Mk. Infolge der seit 1914 bis zur Ausführung während und nach dem Kriege eingetretenen Überteuerung der Baustoffe, Rohmaterialien, Arbeitslöhne und Frachtsätze sowie verschiedener Mehrleistungen stellen sich die Kosten dieser Anlage auf 3010000 Mk., sodaß sich schon hier eine Überschreitung von 500000 Mk. ergibt. Die restlichen 90000 Mk. waren für eine Gaswasserverarbeitungsanlage (Ammoniakfabrik) vorgesehen, für welche vom Bürgerausschuß am 17. September 1919 (Vorlage Nr. 69) weitere 250000 Mk., also zusammen 340000 Mk. bewilligt wurden. Diese Gaswasserverarbeitungsanlage wurde aus den in obiger Vorlage näher angegebenen Gründen erst nach Beendigung des Krieges ausgeführt. Da die baulichen Arbeiten und die Lieferung der Inneneinrichtung nur freibleibend vergeben werden konnten, kamen die in den Jahren 1919 und 1920 besonders stark hervorgetretenen Preiserhöhungen voll zur Wirkung. Es stellten sich infolge Überteuerung der Baustoffe und Arbeitslöhne die Kosten für das auf 125000 Mk. veranschlagte Gebäude auf 565000 Mk. = mehr 440000 Mk. und für die auf 215000 Mk. veranschlagte Inneneinrichtung mit Kalkaufbereitung auf 475000 Mk. = mehr 260000 Mk. Die Gesamtüberschreitung der Ammoniakfabrik berechnet sich demnach auf 440000 Mk. + 260000 Mk. = 700000 Mk. und die der ganzen Erweiterung des Gaswerks II auf 1200000 Mk.

Trotz der ganz gewaltigen Steigerung der Kosten für die nachträglich gebaute Gaswasserverarbeitungsanlage um 700000 Mk. auf das mehr als dreifache des schon reichlich veranschlagten Betrages für die Anlage ist nach einer vom Gas-, Wasser- und Elektr.-Amt aufgestellten Berechnung die Wirtschaftlichkeit derselben nicht gefährdet. Im Voranschlag für 1921/22 ist ein Reingewinn 310000 Mk. angenommen.

Wenden!

2. Erstellung einer Schlackensteinfabrik und einer Braschenwäsche.

Zur Errichtung einer Schlackensteinfabrik und im Zusammenhang damit einer sogenannten Braschenwäsche wurden durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 1. August 1919 (Vorlage Nr. 46) 180000 Mk. und vom 23. Januar 1920 (Vorlage Nr. 10) 275000 Mk., zusammen 455000 Mk. Anlehensmittel bewilligt. Die Braschenwäsche hat den Zweck, aus den im Gaswerk sich ergebenden Schlacken die als Brennmaterial noch brauchbaren Bestandteile im Wege des Waschverfahrens auszusondern. Die damit verbundene Schlackensteinfabrik soll die aus der geringwertigeren Kohle reichlicher anfallende Schlacke durch Anfertigung von Baustoffen wirtschaftlich ausnutzen.

Von dem Gesamtkredit waren 100000 Mk. für Gebäude mit Trockenschuppen sowie Fundamenten und 355000 Mk. für die maschinellen Einrichtungen nebst Transportanlagen vorgesehen. Infolge der Preissteigerung für Bauhölzer und andere Baumaterialien sowie der Erhöhung der Löhne gegenüber dem Voranschlag stellten sich die Kosten für das Gebäude anstatt auf 100000 Mk. auf 490000 Mk. = mehr 390000 Mk., und für die maschinellen Einrichtungen anstatt auf 355000 Mk. auf 890000 Mk = mehr 535000 Mk. Wie bei G. Z. I waren auch hier bei der maschinellen Einrichtung die Angebotspreise der Maschinenlieferanten freibleibend. Zwischen der Veranschlagung der Materialpreise und Löhne und der Anfertigung und Lieferung der Maschinen hat sich die Steigerung der Kosten vollzogen. Außerdem trat eine Erhöhung dadurch ein, daß man sich entschloß, statt der ursprünglich vorgesehenen Graugußexzenter solche aus Stahlguß zu verwenden und auch einige andere Verbesserungen anzubringen.

Was nun die Wirtschaftlichkeit zunächst der Braschenwäsche anbelangt, so weist der diesjährige Voranschlag einen Reingewinn von rund 41000 Mk. auf, der mit der im nächsten Jahre zu erwartenden Produktionssteigerung sich noch erhöhen wird. Im Gegensatz dazu schließt die Schlackensteinfabrik in diesem Wirtschaftsjahre mit einem nicht unerheblichen Verlust (143000 Mk.) ab. Die Ursache hierfür liegt in dem Umstand, daß in der ersten Zeit des Betriebes, wie es bei einer solchen neuartigen Anlage, für die Erfahrungen noch nicht vorliegen, begreiflich ist, erhebliche Störungen hervortraten, die wiederholt längere Stilllegungen des Betriebes nötig machten. Nach der nunmehr feststehenden Überwindung dieser Kinderkrankheiten ist für die Folgezeit auch bei dieser Anlage trotz des erhöhten Anlagekapitals mit einem besseren Ergebnis zu rechnen. Im laufenden Wirtschaftsjahr wird mit einer Erzeugungsmenge von 750000 Steinen gerechnet. Bei normalem Gange der Fabrik werden aus den im Gaswerk allein anfallenden Schlacken mindestens 1 Million Steine erwartet werden können. Hätte man übrigens im diesjährigen Voranschlag die Ersparnis an Fuhrlöhnen für die Abfuhr der Schlacken als Aktivposten der Schlackensteinfabrik eingestellt, so wäre bereits in diesem Jahre der Verlust ausgeglichen gewesen.

Diese beiden Anlagen verdanken ihre Gründung dem durch die wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufenen Brennstoffmangel der Kriegs- und Nachkriegszeit. Werden wieder einmal normale Verhältnisse auf dem Kohlenmarkte eintreten, wie wir sie vor dem Kriege hatten, so kann eine Außerbetriebsetzung derselben unter Umständen in Frage kommen. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß man bei der Bewilligung des ersten Kredites sich entschloß, die Anlagen innerhalb 5 Jahren abzuschreiben. An diesem Plane muß auch nach der heutigen Lage gegenüber den erhöhten Kosten festgehalten werden. Im Voranschlag für 1921/22 sind entsprechende Beträge vorgesehen. Für die Folgezeit schlägt der Stadtrat eine Änderung dieses Tilgungsplanes dahin vor, daß über die vorgesehenen Ratenzahlungen hinaus etwa erzielte Gewinne ebenfalls zur Abschreibung verwendet werden.

Die neuerdings beschlossenen Erweiterungen des Gaswerks II (Benzolfabrik und Hochdruckdampfkessel für Ausnützung der Abgase der Ofenanlage) — Vorlagen Nr. 124 und 125 vom 25. Januar 1921 — werden voraussichtlich eine nennenswerte Überschreitung der Voranschläge nicht ergeben.

Dr. Finter.

17.

№ 54.

Bürgerausschußzustimmung am 24/I. 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Min. d. Inn. vom 20.4.22 No. 20527

Karlsruhe, 17. November 1921.

Die Überschreitung des Kredits für die Gasverteilungsanlage auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerkes I betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. November 1921.

1. Zu den für die Errichtung einer Gasverteilungs- und Gasdruckregleranlage auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerkes I durch Gemeindebeschluß vom 17. September 1919 — Vorlage Nr. 66 vom 30. August 1919 — bewilligten 270000 Mk. werden weitere 300000 Mk. bewilligt.
2. Diese Summe ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Anlehensstock in gleicher Weise wie bei der ersten Bewilligung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter.

Riedinger.

Nr. 56.

Bürgerausschußzustimmung am 24/I. 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Min. d. Inn. vom 20. 4. 22 № 20527.

Karlsruhe, den 17. November 1921.

Die Überschreitung des Kredits für die Erneuerung und Ergänzung der Gleisanlage im Gaswerk Ost betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. November 1921:

Zu den durch Gemeindebeschluß vom 20. Dezember 1920 (Vorlage Nr. 108 vom 1. Dez. 1920) bewilligten und auf den Erneuerungsfonds für das Gaswerk übernommenen, für die Erneuerung und Ergänzung von Gleisanlagen im Gaswerk Ost noch aufzuwendenden Kosten im Betrage von 255000 Mk. werden weitere 200000 Mk. bewilligt, die gleichfalls auf den Erneuerungsfonds für das Gaswerk zu übernehmen und mit einem Teilbetrag von $^{10}/_{19}$ = 105260 Mk. diesem aus der Wirtschaft zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren wieder zuzuführen sind.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Durch Gemeindebeschluß vom 30. März 1920 — Vorlage Nr. 35 — wurde bestimmt, die Gleisanlagen im Gaswerk II zu erneuern und zu ergänzen (durch Einbau eines Verbindungsgleises und zweier Weichen zwischen den beiden nördlichen Längsgleisen anstelle der alten, verbrauchten Drehscheiben, Erstellung eines eigenen Verladegleises für die auf der Ostseite des Bahndammes befindlichen Fabrikanlagen — Ammoniakfabrik, Schlackensteinfabrik und Braschenwäsche — und Aufstellung zweier Waggonwagen in der Nähe der

18.

Begründung.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung der oben bezeichneten Anlage sei hier auf die der erstmaligen Kreditbewilligung (270000 Mk.) zugrunde liegende Vorlage vom 30. August 1919 Nr. 66 verwiesen. In dem dort abgedruckten Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts heißt es u. A.:

„Der wichtigste Verteilungspunkt für das Gas befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerks I in der Kaiserallee; aus technischen und wirtschaftlichen Gründen muß er dort beibehalten werden. Die Verteilungseinrichtungen, welche schon mehr als 40 Jahre bestehen, genügen aber den heutigen Anforderungen durchaus nicht mehr. Ihr alsbaldiger Ersatz durch neue ist dringend erforderlich. Aber nicht allein die Unzulänglichkeit der Einrichtungen, auch die Notwendigkeit einer Versetzung derselben mit Rücksicht auf die geplante Bebauung des Geländes und das dringende Bedürfnis nach einer besseren Gasversorgung des West- und Südweststadtgebietes lassen die alsbaldige Erstellung der Neuanlagen geboten erscheinen."

Von den 5 früher vorhandenen Gasbehältern bestehen heute noch 2. Im Anschluß an sie wurde die Gasverteilungs- und Gasdruckregleranlage errichtet, doch derart ausgebaut, daß die Verteilung später auch ohne das Vorhandensein der Gasbehälter, die bei etwaiger Benötigung des Geländes gleichfalls niedergelegt werden müssen, sich ermöglichen läßt. Sie enthält auch die entsprechenden Einrichtungen für die Gasversorgung von Daxlanden und die Gartenstadt Grünwinkel. Die Arbeiten wurden in der erster Hälfte des vorigen Jahres ausgeführt.

Die allgemeine Steigerung der Materialpreise, Personalaufwendungen und Frachten zu jener Zeit hat auch hier eine Überteuerung der ursprünglichen Kostensumme um etwas mehr als das doppelte bewirkt. Diese setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1.	Das Gebäude einschließlich Vorarbeiten und Ausführung war veranschlagt zu 35000 Mk. und kostete	95000 Mk.
2.	Die Inneneinrichtung nebst zugehörigen Arbeiten zu 92000 Mk. und kostete	250000 Mk.
3.	Die Rohrleitungen zu 126000 Mk. und kosteten	206000 Mk.
4.	Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen zu 17000 Mk. und kosteten . . .	19000 Mk.
	Zusammen	570000 Mk.

Die neue Gasverteilungsanlage war, wie erwähnt, im Interesse der geregelten Gasversorgung der West- und Südweststadt und Daxlandens notwendig. Ihr wirtschaftlicher Nutzen läßt sich ziffernmäßig nicht darstellen, doch kann gesagt werden, daß sie die Gesamtwirtschaftlichkeit des Gaswerkes nicht beeinträchtigt.

Dr. Finter.

daß über die vorgesehenen Ratenzahlungen hinaus etwa erzielte Gewinne ebenfalls zur Abschreibung verwendet werden.

Die neuerdings beschlossenen Erweiterungen des Gaswerks II (Benzolfabrik und Hochdruckdampfkessel für Ausnützung der Abgase der Ofenanlage) — Vorlagen Nr. 124 und 125 vom 25. Januar 1921 — werden voraussichtlich eine nennenswerte Überschreitung der Voranschläge nicht ergeben.

Dr. Finter.

21.

Nr. 60.

Bürgerausschußzustimmung am 27/5. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Genehm. Hein. 1. Juni
vom 20. 4. 22. No. 20529.

Karlsruhe, den 13. Januar 1922.

Betr.: Die Überschreitung des Kredits für den Ausbau des Straßenbahnnetzes durch Erbauung der Ost-West Linie und der Gleisanlage durch die Rüppurrer- und Rotteck-Straße.

I. Stadtratsbeschluß vom 12. Januar 1922.

~~A. 1. Zu den für die doppelgleisige Straßenbahnlinie durch die Rüppurrer- und Rotteck-Straße durch Gemeindebeschluß vom 26. 9. 1913 — Vorlage Nr. 64 vom 5. 9. 1913 — bewilligten 152000 Mark werden weitere 11000 Mark bewilligt.~~

A. Zu den für die Gewinnung einer unmittelbaren Verbindung der Oststadt mit der Weststadt erforderlichen Gleisanlage, Gleisverlegungen und Straßenumbauten durch Gemeindebeschluß vom 30. 6. 1914 — Vorlage Nr. 50 vom 10. 6. 1914 und Nr. 54 vom 15. 6. 1914 — bewilligten 154250 Mark und 661320 Mark werden weitere 1578820 Mark bewilligt.

B. Die unter ~~A. 1. und 2.~~ zu bewilligende Summe ~~sind~~ aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Anlehensstock in der gleichen Weise wie bei der ersten Bewilligung nach den bestehenden Grundsätzen wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. **Dr. Friedrich.**

19.

Nr. 56.

Bürgerausschußzustimmung am 27/5. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Genehm. Hein. 1. Juni
vom 20. 4. 22 No. 20529.

Karlsruhe, den 17. November 1921.

Die Überschreitung des Kredits für die Erneuerung und Ergänzung der Gleisanlage im Gaswerk Ost betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 17. November 1921:

Zu den durch Gemeindebeschluß vom 20. Dezember 1920 (Vorlage Nr. 108 vom 1. Dez. 1920) bewilligten und auf den Erneuerungsfonds für das Gaswerk übernommenen, für die Erneuerung und Ergänzung von Gleisanlagen im Gaswerk Ost noch aufzuwendenden Kosten im Betrage von 255000 Mk. werden weitere 200000 Mk. bewilligt, die gleichfalls auf den Erneuerungsfonds für das Gaswerk zu übernehmen und mit einem Teilbetrag von $^{10}/_{19}$ = 105260 Mk. diesem aus der Wirtschaft zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren wieder zuzuführen sind.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Durch Gemeindebeschluß vom 30. März 1920 — Vorlage Nr. 35 — wurde bestimmt, die Gleisanlagen im Gaswerk II zu erneuern und zu ergänzen (durch Einbau eines Verbindungsgleises und zweier Weichen zwischen den beiden nördlichen Längsgleisen anstelle der alten, verbrauchten Drehscheiben, Erstellung eines eigenen Verladegleises für die auf der Ostseite des Bahndammes befindlichen Fabrikanlagen — Ammoniakfabrik, Schlackensteinfabrik und Braschenwäsche — und Aufstellung zweier Waggonwagen in der Nähe der

18.

Begründung.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung der oben bezeichneten Anlage sei hier auf die der erstmaligen Kreditbewilligung (270000 Mk.) zugrunde liegende Vorlage vom 30. August 1919 Nr. 66 verwiesen. In dem dort abgedruckten Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts heißt es u. A.:

„Der wichtigste Verteilungspunkt für das Gas befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerks I in der Kaiserallee; aus technischen und wirtschaftlichen Gründen muß er dort beibehalten werden. Die Verteilungseinrichtungen, welche schon mehr als 40 Jahre bestehen, genügen aber den heutigen Anforderungen durchaus nicht mehr. Ihr alsbaldiger Ersatz durch neue ist dringend erforderlich. Aber nicht allein die Unzulänglichkeit der Einrichtungen, auch die Notwendigkeit einer Versetzung derselben mit Rücksicht auf die geplante Bebauung des Geländes und das dringende Bedürfnis nach einer besseren Gasversorgung des West- und Südweststadtgebietes lassen die alsbaldige Erstellung der Neuanlagen geboten erscheinen."

Von den 5 früher vorhandenen Gasbehältern bestehen heute noch 2. Im Anschluß an sie wurde die Gasverteilungs- und Gasdruckregleranlage errichtet, doch derart ausgebaut, daß die Verteilung später auch ohne das Vorhandensein der Gasbehälter, die bei etwaiger Benötigung des Geländes gleichfalls niedergelegt werden müssen, sich ermöglichen läßt. Sie enthält auch die entsprechenden Einrichtungen für die Gasversorgung von Daxlanden und die Gartenstadt Grünwinkel. Die Arbeiten wurden in der erster Hälfte des vorigen Jahres ausgeführt.

Die allgemeine Steigerung der Materialpreise, Personalaufwendungen und Frachten zu jener Zeit hat auch hier eine Überteuerung der ursprünglichen Kostensumme um etwas mehr als das doppelte bewirkt. Diese setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1.	Das Gebäude einschließlich Vorarbeiten und Ausführung war veranschlagt zu 35000 Mk. und kostete	95000 Mk.
2.	Die Inneneinrichtung nebst zugehörigen Arbeiten zu 92000 Mk. und kostete	250000 Mk.
3.	Die Rohrleitungen zu 126000 Mk. und kosteten	206000 Mk.
4.	Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen zu 17000 Mk. und kosteten . . .	19000 Mk.
	Zusammen	570000 Mk.

Die neue Gasverteilungsanlage war, wie erwähnt, im Interesse der geregelten Gasversorgung der West- und Südweststadt und Daxlandens notwendig. Ihr wirtschaftlicher Nutzen läßt sich ziffernmäßig nicht darstellen, doch kann gesagt werden, daß sie die Gesamtwirtschaftlichkeit des Gaswerkes nicht beeinträchtigt.

Dr. Finter.

20.

Versuchsgasanstalt und auf dem Verbindungsgleis nach dem Materiallagerplatz des städt. Tiefbauamts) und die Kosten in Höhe von 271000 Mk. nachträglich in den Voranschlag für 1919/20 aufzunehmen. Von dieser Summe wurden im Rechnungsjahre 1919/20 nur noch 16000 Mk. ausgegeben.

Durch Gemeindebeschluß vom 20. Dezember 1920 (Vorlage Nr. 108) wurde — in Abänderung des eingangs erwähnten Gemeindebeschlusses — bestimmt, die hiernach für die fraglichen Anlagen noch aufzuwendenden Kosten im Betrage von 255000 Mk. auf den Erneuerungsfonds des Gaswerks zu übernehmen und den Teilbetrag von $^{10}/_{19}$ daraus = 134210 Mk. diesem aus der Wirtschaft zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren wieder zuzuführen.

Infolge der bis zur Ausführung der Anlagen eingetretenen erheblichen Steigerung aller in Betracht kommenden Materialpreise sowie der Löhne und Frachten haben sich die Kosten für das neue Verladegleis von 120000 Mk. auf 192000 Mk. und die für den Einbau von 2 Waggonwagen von 80000 Mk. auf 208000 Mk. erhöht, sodaß die Gesamtvoranschlagssumme von 271000 Mk. um 200000 Mk. überschritten wurde.

Es empfiehlt sich, diese Überschreitungssumme rechnungsmäßig in derselben Weise zu behandeln, wie dies bezüglich der letztmals angeforderten 255000 Mk. geschehen ist, d. h sie gleichfalls auf den Erneuerungsfonds für das Gaswerk zu übernehmen und den Teilbetrag von $^{10}/_{19}$ = 105000 Mk. diesem aus der Wirtschaft zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren wieder zuzuführen.

Dr. Finter.

21.

Nr. 60.

Bürgerausschußzustimmung am 24./1. 22.
Eisenbahnenteignung mit Erlaß Gemeinde-Min. d. Inn. vom 20. 4. 22. No. 2055/24.

Karlsruhe, den 13. Januar 1922.

Betr.: Die Überschreitung des Kredits für den Ausbau des Straßenbahnnetzes durch Erbauung der Ost-West Linie und der Gleisanlage durch die Rüppurrer- und Rotteck-Straße.

I. Stadtratsbeschluß vom 12. Januar 1922.

~~A. 1. Zu den für die doppelgleisige Straßenbahnlinie durch die Rüppurrer- und Rotteck-Straße durch Gemeindebeschluß vom 20. 9. 1913 — Vorlage Nr. 64 vom 5. 9. 1913 — bewilligten 152000 Mark werden weitere 11000 Mark bewilligt.~~

A. Zu den für die Gewinnung einer unmittelbaren Verbindung der Oststadt mit der Weststadt erforderlichen Gleisanlage, Gleisverlegungen und Straßenumbauten durch Gemeindebeschluß vom 30. 6. 1914 — Vorlage Nr. 50 vom 10. 6. 1914 und Nr. 54 vom 15. 6. 1914 — bewilligten 154250 Mark und 661320 Mark werden weitere 1578820 Mark bewilligt.

B. Die unter A ~~1. und 2.~~ zu bewilligenden Summen ~~sind~~ aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Anlehensstock in der gleichen Weise wie bei der ersten Bewilligung nach den bestehenden Grundsätzen wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. **Dr. Friedrich.**

Begründung.

~~**Zu A. 1.** Die für den Anschluß der Rüppurrer- und Rotteck-Straße an das Verkehrsnetz der städt. Straßenbahn erforderlichen Baustoffe wurden noch vor Kriegsausbruch beschafft und die Arbeiten im ersten Kriegsjahre vorgenommen. Nur die Oberleitung konnte nicht in dieser Zeit hergestellt werden, da das hierzu erforderliche Material während des Krieges beschlagnahmt und dessen Beschaffung erst nach Kriegsende möglich war. Durch die schon damals einsetzende Preissteigerung für die Rohstoffe ist ein Mehraufwand von 11000 Mark erforderlich gewesen.~~

Zu A. 2. Zur Gewinnung einer Straßenbahnlinie von der Weststadt über den Hauptbahnhof nach der Oststadt hat der Bürgerausschuß unterm 30. 6. 1914 folgende Gleisanlagen in Vereinigung mit dem Gleisnetz der Lokalbahn beschlossen:

a)	Doppelgleisige Anlage von der Schiller-Straße bis zur Karl-Straße	124900 ℳ
b)	Doppelgleisige Anlage in der Kriegsstraße zwischen dem Ettlinger Tor und Mendelssohn-Platz	92900 „
c)	Doppelgleisige Anlage durch die Kapellen-Straße	201000 „
d)	Verlegung der Gleise in die Mitte der Karl-Wilhelm-Straße	111800 „
	Zusammen . .	530600 ℳ
	Die Kosten der Oberleitungsanlage waren mit	21100 ℳ
	vorgesehen; insgesamt waren somit bewilligt	551700 ℳ

Während des Krieges konnten jedoch nur die Bauabschnitte Schiller—Karl-Straße (a) und die Verlegungen der Gleise in der Karl-Wilhelm-Straße (d) mit einem Kostenaufwand von 295000 Mark fertiggestellt werden; die übrigen Bauabschnitte wurden erst nach dem Kriege in Angriff genommen. Dabei sind folgende Mehraufwendungen erwachsen:

Für die Gleisanlagen in der Kriegs- und Kapellenstraße vom Ettlinger Tor bis zum Durlacher Tor (b und c)	720000 ℳ
Für die Oberleitungsanlage	215000 „
Zusammen . .	935000 ℳ

Wenden!

Durch die neuen Gleisanlagen wurden für die ganze Strecke umfangreiche Straßenumbauten erforderlich, wie solche aus der erwähnten Vorlage Nr. 54/1914 einzeln zu ersehen sind. Bewilligt hierfür waren 263 870 Mark. Auch diese Arbeiten sind im wesentlichen erst in der Nachkriegszeit zur Ausführung gekommen und haben infolgedessen wesentlich höhere Aufwendungen erfordert. Es kosteten mehr:

Die Umarbeiten in der Kriegs-, Garten- — Mathy- und Schiller-Straße	460 820 ℳ
Die Verstärkung der Landgrabendecke in der Kapellenstraße, abzüglich des Zuschusses aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge	183 000 „
Zusammen . .	643 820 ℳ

Für die gesamte Anlage der Ost-Westlinie waren demnach bewilligt:

Für die Gleisanlagen mit Oberleitung	551 700 ℳ
Für die Straßenumbauten	263 870 „
Zusammen . .	815 570 ℳ

Die Mehraufwendungen betragen:

Für die Gleisanlagen mit Oberleitung	935 000 ℳ
Für die Straßenumbauten	643 820 „
Zusammen . .	1 578 820 ℳ

Die Arbeiten stellen sich demnach auf	815 570 ℳ
und	1 578 820 „
Zusammen . .	2 394 390 ℳ

Dieser Betrag ist das Dreifache der 1914 veranschlagten Baukosten; die eingetretene Steigerung kann unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1921 stattgehabten Preiserhöhungen noch als eine mäßige angesehen werden.

23.

Nr. 61.

Bürgerausschußsitzung am 27/1. 22. Karlsruhe, den 12. Januar 1922.
Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gerichtl.~~ Min. d. Inn. vom 20. 4. 22. No. 20527

Die Überschreitung des Kredits für den Ausbau der Kanalisation und für die Einführung des Schwemmsystems betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Januar 1922.

1. Der vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 23. Mai 1910 zum Zwecke des Ausbaues der Kanalisation und der Einführung des Schwemmsystems bewilligte Anlehenskredit im Betrage von 4 160 000 *M* wird auf 6 560 00 *M* erhöht.
2. Die Mittel zur Deckung der Überschreitung im Betrage von 2 400 000 *M* sind mit einer Verwendungsfrist bis 31. März 1925 aus Anlehen zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Riegger.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in der Sitzung vom 23. Mai 1910 zum Zwecke des Ausbaus der Karlsruher Kanalisationsanlage und der Einrichtung des Schwemmsystems für die Fäkalien nach Maßgabe eines vom städtischen Tiefbauamt aufgestellten, von der Staatsbehörde genehmigten Projektes einen Anlehenskredit von 4 160 00 *M* bewilligt.

Von diesen Arbeiten waren bis zum Kriegsausbruch ausgeführt:

1. die Albregulierung und der offene Hauptsammelkanal mit einem Aufwand von rd.	149 400 *M*.
2. der geschlossene Hauptsammelkanal mit rd.	622 100 *M*.
3. das Klärwerk und das Dienstwohngebäude für die Klärwerksbediensteten mit rd.	259 000 *M*.
4. der östliche Entlastungskanal mit rd.	1 815 400 *M*.
5. der Pfinzspülkanal mit rd.	203 700 *M*.
Hierzu die Aufwendungen für Bauleitung, Planbearbeitung u. a. mit rd.	60 000 *M*.
zusammen rd. . .	3 109 600 *M*.

Es fehlte bei Kriegsausbruch außer einer Anzahl kleinerer Arbeiten noch der westliche Entlastunskanal. Die nach dem Kriege erfolgte Ausführung des letzteren fiel in die Zeit erheblicher Preissteigerungen und erforderte eine Überschreitung des für ihn voranschlagsmäßig vorgesehenen Betrages von 425 000 *M* um 3 815 200 *M*, also einen Gesamtaufwand von 4 240 200 *M*.

Noch auszuführen ist die Aufstellung von 4 selbstschreibenden Pegeln. Es sind dies ein neues Schwimmerpegel, ein altes und 2 neue Luftdruckpegel, durch die genaue Aufzeichnungen der jeweiligen Abflußmengen sowohl für die Zwecke der staatlichen Aufsicht wie auch für spätere Planungen bewirkt werden sollen. Außerdem ist noch eine Rechenanlage im Landgraben bei Mühlburg zu erstellen zur Reinigung des Kanalwassers von gröberen Sink- und Schwebestoffen während der Knielinger Wiesenwässerung. Der voraussichtliche Gesamtaufwand hiefür sowie für die Pegel ist heute zu 300 000 *M* veranschlagt.

Der Gesamtaufwand für den Ausbau der Schwemmkanalisation, der hiernach die Summe von rd. 7 650 000 *M* erreicht, verringert sich um die Zuschüsse, welche der Staat aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge für den westlichen Entlastungskanal bewilligt hat, in Höhe von 1 093 400 *M*. Es verbleibt somit für die Stadt endgiltig ein Aufwand von 6 560 000 *M*, d. i. eine Überschreitung um die Summe von 2 400 000 *M*, für die die Nachgenehmigung beantragt wird.

Schneider.

Nr. 62. 25.

Bürgerausschußbestimmung 351 24/5. 22. Karlsruhe, den 9. Januar 1922.

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Großh.~~ Bez. Amt
vom 22. 5. 1922 No.

Erhöhung der Gebühren für die Tätigkeit der Ortsbaukontrolle und Prüfung der Hausentwässerungsanlagen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Dezember 1921.

Der Gemeindebeschluß über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Ortsbaukontrolle und Prüfung der Hausentwässerungsanlagen vom 19. Mai 1913 bezw. vom 15. November 1920, wird wie folgt geändert:

§ 1.

In den Fällen, in denen nach der Landes- oder städtischen Bauordnung eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Bauherr für Püfung des Baugesuchs und Überwachung der Bauausführung eine Gebühr von 3 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens jedoch 40 ℳ, an die Stadtkasse zu entrichten.

früher 2 ‰
früher 10 ℳ

§ 2.

Wird das Baugesuch zurückgezogen, bevor die Ortskommission sich gutachtlich geäußert hat, so wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle berechnet wird (siehe § 7), aber nicht weniger als 20 ℳ betragen soll.

bisher keine Gebühr

Wird das Baugesuch zurückgezogen, nachdem sich die Ortsbaukommission geäußert hat, oder wird die Baugenehmigung versagt, oder erlischt die Baugenehmigung nach § 135 der Landesbauordnung, so ist nur die Hälfte der in § 1 genannten Gebühr, mindestens aber 20 ℳ, zu entrichten; der im letzteren Falle bereits bezahlte höhere Betrag wird zurückvergütet, falls dies innerhalb 3 Monaten nach Erlöschen der Baugenehmigung beantragt wird.

früher 5 ℳ

In den Fällen der §§ 142 bis 144 der Landesbauordnung ist nur eine Gebühr von $^2/_3$ ‰ zu entrichten.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Auslagekästen, Sonnenschutzvorrichtungen oder Reklamevorrichtungen, wird eine feste Gebühr von 20 ℳ erhoben.

früher 5 ℳ

§ 3.

Muß ein Baugesuch infolge einer erheblichen Änderung oder Ergänzung oder zum Zwecke der Verlängerung der Genehmigungsfrist (§ 135 Absatz 2 der Landesbauordnung) wiederholt geprüft werden, so ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle berechnet wird (siehe § 7), jedoch nicht weniger als 20 ℳ betragen soll.

früher 5 ℳ

Das Gleiche gilt für den Fall, daß das Bezirksamt auf Grund des § 140 Absatz 9 der Landesbauordnung ausnahmsweise besondere Baubesichtigungen anordnet.

§ 4.

Für die Tätigkeit der Beamten der Ortsbaukontrolle bei den allgemeinen Wohnungsuntersuchungen, der Feuerschau und den zeitweiligen Besichtigungen der Holzlager, Warenhäuser und anderer feuergefährlicher Anlagen werden Gebühren nicht erhoben.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Besichtigungen von Schaubuden, Karussellen usw., die bei Messen, Kirchweihen und dergleichen auf städtischen Plätzen aufgestellt werden.

§ 5.

Hat die Ortsbaukontrolle in anderen Fällen, als den unter §§ 1 bis 4 genannten, auf Anordnung des Bezirksamts Besichtigungen vorzunehmen oder Gutachten zu erstatten, so hat derjenige, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurteilt wurde, eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle (siehe § 7) berechnet wird, aber nicht weniger als 20 ℳ betragen soll.

früher 5 ℳ

§ 6.

Die Gebühren werden in den Fällen der § 1, 2 und 3 Absatz 1 fällig, sobald ein Baubescheid ergangen ist, oder das Baugesuch zurückgezogen wird; in den Fällen des § 3 Absatz 2 und § 5, sobald die Amtshandlungen vorgenommen wurden.

§ 7.

Die Ortsbaukontrolle schätzt die Bausumme und setzt die Gebühren fest. Über Beschwerden entscheidet vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel der Stadtrat.

Die Bausumme wird nach den endgültigen, dem Baubescheid zu Grunde liegenden Plänen und Beschreibungen, wenn aber das Baugesuch vor Erlassung eines Baubescheides zurückgezogen wird, nach den zurückgezogenen Plänen und Beschreibungen geschätzt.

Wenn die geschätzte Bausumme durch 1000 nicht ohne Rest teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 1000 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Soweit die Höhe der Gebühren sich nach dem Zeitaufwand richtet, wird für jede Stunde 20 ℳ berechnet; Bruchteile von Stunden werden, wenn sie weniger als $^1/_2$ Stunde betragen, nicht, andernfalls als volle Stunden berechnet.

früher 5 ℳ

Wenden!

§ 8.

früher 40 ℳ

früher 200000 ℳ

früher 80 ℳ

In den Fällen, in denen nach der städtischen Hausentwässerungsordnung eine Genehmigung des städtischen Tiefbauamts erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer für Prüfung des Genehmigungsgesuchs und Überwachung der Bauausführung eine Gebühr von 100 ℳ, oder falls die geschätzte Bausumme des Neubaues (siehe § 7 Absatz 1 und 2) oder die der Einschätzung zur Feuerversicherung zugrunde gelegten Neubaukosten eines bestehenden Baues 500000 ℳ oder mehr betragen, eine Gebühr von 200 ℳ zu entrichten. Bei Änderungen bestehender Anlagen werden Gebühren nur erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit einem Neu- oder Umbau ausgeführt werden.

Die Gebühr wird fällig, sobald die Genehmigung erteilt ist.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Wabbe

Begründung.

Die Erhöhung der Gebühren ist in der Hauptsache bedingt durch die gesteigerten Aufwendungen für Gehälter und Löhne. Die einzelnen Sätze betragen nunmehr das zehnfache derjenigen der Vorkriegszeit. Die Erhöhung des Tausendsatzes in § 1 von 2 auf 3 ist vorgenommen mit Rücksicht auf die Tätigkeit des Tiefbauamts gemäß §§ 137 bis 140 der städtischen Bauordnung. Diese Tätigkeit besteht in der Prüfung der Lagepläne, in den Angaben über Gehweg- und Fahrbahnbreiten, der Prüfung der Entwässerungsmöglichkeit, der Äußerung über die Möglichkeit der Wasserversorgung, der Bezeichnung etwaiger Baulasten, der Angabe der Baufluchten und Straßenhöhen, sowie in der Abnahme der Sockel und der damit zusammenhängenden Kontrolle der Baufluchten; sie war bis jetzt in der Gebührenberechnung nicht inbegriffen.

Das Erträgnis aus den neuen Sätzen wird, geschätzt nach dem Umfang der Bautätigkeit im Herbst 1921, zu rund 180000 ℳ pro Jahr angenommen, der zu deckende Jahresaufwand an Gehältern und Löhnen beträgt rund 230000 ℳ. Es wird damit gerechnet, daß die Bautätigkeit des Jahres 1922 sich gegenüber derjenigen des Vorjahres wesentlich steigern wird, sodaß mit einiger Sicherheit die volle Deckung des genannten Betrags erwartet werden darf.

Schneider.

27.

№ 59.

Bürgerausschußzustimmung am 24/1. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Freiburg, Min. d. Inn. No. 20844
vom 31. 3. 22.

Karlsruhe, den 5. Januar 1922

Die Einrichtung von Schulsälen in der Telegraphenkaserne.

I. **Stadtratsbeschluß vom 22. Dezember 1921.**

1. Zwecks Beschaffung weiterer Schulräume für die Volksschule sind in dem von der Stadt bis zum 1. April 1936 gemieteten Mannschaftsgebäude I der Telegraphenkaserne acht Lehrsäle nebst einem Lehrerzimmer und einem Lehrmittelzimmer sowie den nötigen Aborten einzurichten.
2. Der erforderliche Aufwand von 224 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln mit Verwendungsfrist bis 31. Dezember 1923 zu bestreiten, die aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1922 und 1923 dem Anlehensfonds zurückzuerstatten sind.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Walter.

Begründung.

Das ständige Anwachsen der Schülerzahl in Grünwinkel und Mühlburg macht die Gewinnung weiterer Lehrsäle für die Volksschule notwendig. Zunächst war einem Wunsche des Volksschulrektorats entsprechend zu prüfen, ob der Bedarf an Schulräumen durch Erstellung von Schulbaracken im Hofe der Mühlburger Schule gedeckt werden könne. Diese Einrichtung hätte den Vorteil gehabt, daß in unmittelbarem Anschluß an die Schulabteilung Mühlburg sowie unter Mitbenutzung der dortigen gemeinsamen Räume eine Erweiterung ermöglicht worden wäre, die zugleich für die Unterbringung eines Teils der Grünwinkler Schulkinder bequem liegen würde. Nach eingehender Prüfung stellte sich jedoch heraus, daß ein Lehrsaal im Barackenbau den außerordentlich hohen Aufwand von 47 000 ℳ erfordern würde. Unter diesen Umständen erweist sich die Einrichtung von Lehrsälen in dem von der Stadt bis zum 1. April 1936 gemieteten Mannschaftsgebäude I der Telegraphenkaserne als bedeutend vorteilhafter, denn hier kostet die Herstellung eines Lehrsaales ohne Berücksichtigung der Aborte nur 7250 ℳ und bleibt auch bei Berücksichtigung des gesamten Bauaufwandes hinter den Kosten des Barackenbaues bedeutend zurück. Auch war zu berücksichtigen, daß für einen Teil des Schulgebietes die Räume in der Telegraphenkaserne günstig liegen; insbesondere gilt das für die neue Siedlung unmittelbar hinter der Kaserne, die der Schule vom nächsten Frühjahr ab Zuwachs bringen wird. Für die Kinder aus diesem Siedlungsgebiet würde der Weg nach der Mühlburger Volksschule in der Hardtstraße sehr weit sein. Aus den Schulkindern dieses Baugebietes sowie der Neubauten hinter der Kadettenanstalt und aus der Mühlburger Volksschuljugend, die nördlich der Maxaustraße wohnt, werden zunächst gemischte Klassen aus fünf Schuljahren gebildet werden. Diese Klassen nebst den beiden Klassen der Sofienschule (Handarbeitsschule) bringen durch ihre Verlegung in die Telegraphenkaserne dem Mühlburger Schulhaus die gewünschte Entlastung und ermöglichen es auch, beim Wachstum der Schülerzahl in Grünwinkel von dort aus weitere Verschiebungen in das nahegelegene Schulhaus in der Hardtstraße vorzunehmen.

Im Mannschaftsgebäude I der Telegraphenkaserne sollen acht Lehrsäle für gemischten Schulbetrieb geschaffen werden. Diese Säle lassen sich nach den Plänen des Hochbauamts in dem Mittelbau des Gebäudes nebst einem Lehrerzimmer und einem Lehrmittelzimmer bequem herrichten. Außerdem wird der Einbau von Aborten erforderlich, da diese in der Kaserne getrennt von den Gebäuden liegen und sich für die Benutzung durch die Schule nicht eignen.

Die Neubaukosten betragen, nach den derzeitigen Preisen berechnet, für die Lehrsäle nebst Lehrer- und Lehrmittelzimmer . . . . . 58 000 ℳ
und für die Aborte . . . . . 46 000 „
zusammen . . 104 000 ℳ.
Hierzu kommt die innere Einrichtung mit 8 × 15 000 ℳ = ... 120 000 „
Die Gesamtkosten betragen hiernach . . . . . 224 000 ℳ.

Das Volksschulrektorat rechnet mit der Aufnahme des Schulbetriebs in der Telegraphenkaserne bis zum Frühjahr 1922; die erforderlichen Bauarbeiten sollen daher schleunigst ausgeführt werden. Gegen die Verwendung von Anlehensmitteln für die Bauten werden keine Bedenken bestehen, jedoch erscheint es erwünscht, den Anlehensstock möglichst bald von diesen Aufwendungen zu entlasten; daher ist die Tilgung schon im Laufe der nächsten beiden Rechnungsjahre vorgesehen.

Die Pläne für die Einrichtung von Lehrsälen in der Telegraphenkaserne liegen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Bürgerausschusses in der Stadtratsregistratur auf.

Dr. Kleinschmidt.

Nr 65. 29.

Bürgerausschußsitzung am 27/1. 22. Karsruhe, den 12. Januar 1922.

Den Verkauf der Teilstücke Lgb. Nr 854/1 und 887/2 (Straßengelände der Westend- und Kriegsstraße an Fabrikanten Adolf Mann in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Dezember 1921.

Die Stadtgemeinde verkauft von dem Straßengelände:

a) der Westendstraße das Teilstück Lgb. 854/1 mit 6 qm,

b) der Kriegsstraße das Teilstück Lgb. Nr 887/2 " 16 ",

zus. 22 qm zum Preise von 35 ℳ/qm, also um 770 ℳ an Fabrikanten Adolf Mann in Karlsruhe.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Ginter.

Wenden!

Von Durlach						
nach Forchheim	1.50	2.—	—	—	—	—
" Grünwinkel	1.80	3.50	9.50	22.—	—	—
" Kühler Krug	1.90	4.—	10.50	23.—	6.—	9.—
" Waffenfabrik	2.—	4.50	11.—	24.—	6.—	9.—
" Lokalbahnhof	2.30	5.—	13.—	25.—	6.80	9.—
Von Forchheim						
nach Grünwinkel	1.60	2.50	7.50	21.—	—	—
" Kühler Krug	1.70	3.—	8.50	22.—	6.—	8.—
" Waffenfabrik	1.80	3.50	9.50	23.—	6.—	8.—
" Lokalbahnhof	2.10	4.—	11.50	24.—	6.—	8.—

II. Die besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für die Karlsruher Lokalbahn erhalten vom gleichen Tage ab nachstehende Änderungen:

Zu Abschnitt II. § 12 C. II. a.

Monatskarten werden nicht mehr ausgegeben.

§ 12 C. II. b.

Schülerkarten erhalten:

Schüler und Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Schulen sowie die den öffentlichen Charakter tragenden Privatschulen mit vollem Stundenplan, ferner Schüler zum Besuch des Konfirmanden- und Kommunikantenunterrichts. Die Schüler von Fach- und Hochschulen erhalten diese Karten nicht.

Für die von der Benutzung der Schülerwochenkarten künftig ausgeschlossenen Lehrlinge werden Lehrlingskarten ausgegeben, deren Preis im ersten Lehrjahre gleich dem Preise der Schülerwochenkarten ist und sich im 2. Lehrjahre um 50%, im 3. Lehrjahre um 100% des Schülerwochenkartenpreises erhöht. Die Bestimmungen für die Erlangung der Lehrlingswochenkarten, wie sie in § 7 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn enthalten sind, finden entsprechende Anwendung.

Begründung.

Fabrikant Adolf Mann ist Eigentümer des Ecke der Westend- und Kriegsstraße gelegenen Grundstücks Lgb.Nr 888 (Haus Westendstr.1). Er hat zur Abrundung seines Grundstücks, das er neu einfriedigen will, um käufliche Überlassung der diesem Grundstück südlich vorgelagerten, innerhalb der Baufluchten der Kriegs- und Westendstraße gelegenen Teile dieser Straßen gebeten. Der Stadtrat hat geglaubt, diesem Gesuch stattgeben zu sollen, da die in Frage kommende Fläche lediglich eine Ausbuchtung des Fußwegs an der Straßenecke darstellt, die für die Straße ohne Wert ist.

Als Kaufpreis erscheint, entsprechend der Preisbemessung für das Gelände an der Hans-Sachs-Straße (vgl.Vorlage Nr 135 vom 9.3.1921), der Betrag von 35 ℳ/qm angemessen. Außer diesem Kaufpreis hat der Erwerber die Kosten der Versetzung des Holzmastes für die an der Ecke der beiden Straßen stehende elektrische Uhr zu ersetzen; der fragliche Mast muß von der bisherigen Grenze des Grundstücks Lgb.Nr 888 an die neue versetzt werden.

Schneider.

31.

№ 66.

Bürgerausschußsitzung am 24./1. 22. **Karlsruhe,** den 19. Januar 1922.

Betr. Erhöhung des Tarifs bei der Lokalbahn.

A. Stadtratsbeschluß vom 19. Januar 1922.

Mit Wirkung vom 1.2.1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahn folgende Änderungen ein:

I. Fahrpreise:

	Einfache Fahrt für Erwachsene		Wochenkarte für Arbeiter		Für Schüler	
	bisher ℳ	ab 1.2. 1922 ℳ	bisher ℳ	ab 1.2. 1922 ℳ	bisher ℳ	ab 1.2. 1922 ℳ
Von Durmersheim						
nach Mörsch	1.50	2.—	—	—	—	—
„ Forchheim	1.70	3.—	—	—	—	—
„ Grünwinkel	2.20	4.—	12.—	23.—	—	—
„ Kühler Krug	2.30	4.50	13.—	24.—	6.40	10.—
„ Waffenfabrik	2.40	5.—	13.50	25.—	7.—	10.—
„ Lokalbahnhof	2.80	5.50	16.—	26.—	8.40	10.—
Von Mörsch						
nach Forchheim	1.50	2.—	—	—	—	—
„ Grünwinkel	1.80	3.50	9.50	22.—	—	—
„ Kühler Krug	1.90	4.—	10.50	23.—	6.—	9.—
„ Waffenfabrik	2.—	4.50	11.—	24.—	6.—	9.—
„ Lokalbahnhof	2.30	5.—	13.—	25.—	6.80	9.—
Von Forchheim						
nach Grünwinkel	1.60	2.50	7.50	21.—	—	—
„ Kühler Krug	1.70	3.—	8.50	22.—	6.—	8.—
„ Waffenfabrik	1.80	3.50	9.50	23.—	6.—	8.—
„ Lokalbahnhof	2.10	4.—	11.50	24.—	6.—	8.—

II. Die besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für die Karlsruher Lokalbahn erhalten vom gleichen Tage ab nachstehende Änderungen:

Zu Abschnitt II. § 12 C. II. a.

Monatskarten werden nicht mehr ausgegeben.

§ 12 C. II. b.

Schülerkarten erhalten:

Schüler und Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Schulen sowie die den öffentlichen Charakter tragenden Privatschulen mit vollem Stundenplan, ferner Schüler zum Besuch des Konfirmanden- und Kommunikantenunterrichts. Die Schüler von Fach- und Hochschulen erhalten diese Karten nicht.

Für die von der Benutzung der Schülerwochenkarten künftig ausgeschlossenen Lehrlinge werden Lehrlingskarten ausgegeben, deren Preis im ersten Lehrjahre gleich dem Preise der Schülerwochenkarten ist und sich im 2. Lehrjahre um 50%, im 3. Lehrjahre um 100% des Schülerwochenkartenpreises erhöht. Die Bestimmungen für die Erlangung der Lehrlingswochenkarten, wie sie in § 7 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn enthalten sind, finden entsprechende Anwendung.

§ 28 2 d.

Die für Traglasten und die Beförderung von Wagen und Fahrrädern angesetzten Preis werden um 100 % erhöht.

§ 28 3.

Eßkörbekarten werden nicht mehr ausgegeben.

Zu Abschnitt IV § 39, Abs. 3.

Die Aufbewahrungsgebühr von Gepäckstücken beträgt für die beiden ersten Tage 1.50 ℳ für das Stück; für jeden folgenden Tag 1 ℳ.

B. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. Dr. Friedrich.

Begründung.

Anläßlich der Entscheidung über die Betriebseinstellung des nördlichen Teiles der Karlsruher Lokalbahn ist vom Stadtrat und Bürgerausschuß ausgesprochen worden, daß auch der Teil der Bahn nach Durmersheim stillgelegt werden müsse, wenn es nicht gelingt, durch technische Umgestaltungen und durch Erlangung von Zuschüssen von seiten des Reiches, des Landes und der Gemeinden diese Strecke wirtschaftlich gesunden zu lassen. Es sind alsbald Vorarbeiten in Angriff genommen worden, um ein klares Bild darüber zu erlangen, in welcher Weise nach der technischen Seite hin der Bahnbetrieb rationeller umgebaut werden könnte und welche Aufwendungen hierzu erforderlich wären. Damit wird dann zugleich eine zahlenmäßige Grundlage gewonnen sein, mit welchen Forderungen man an die genannten Beteiligten herantreten muß. Noch ehe nun diese Arbeiten vollständig zu Ende geführt werden konnten, ist die Erhöhung des Personentarifs bei der Reichseisenbahn endgültig bekannt geworden, und es mußte, unbeschadet der zu ergreifenden endgültigen Maßnahmen, alsbald Sorge dafür getragen werden, daß alle Vorteile, die für die Lokalbahn aus der Reichseisenbahntariferhöhung erwachsen können, ausgenutzt werden.

Die Reichseisenbahn wird mit Wirkung vom 1. 2. 1922 ihre Fahrpreise um 75% erhöhen. Wenn bisher die Tarifsätze der Lokalbahn im Barverkehr, vor allem aber bei den Arbeiter- und Schülerwochenkarten, teurer waren, als bei der Reichseisenbahn, so werden durch die bevorstehende Tariferhöhung diese Fahrpreise wesentlich hinter denjenigen der Reichseisenbahn zurückbleiben. Der Stadtrat hat daher grundsätzlich eine Tariferhöhung bei der Lokalbahn für geboten erachtet. Bei der Frage, welche Preise im einzelnen bei dieser Erhöhung zu greifen waren, konnte, da der südliche Teil der Lokalbahn in weit geringerem Maße dem Wettbewerb der Reichseisenbahn ausgesetzt ist, in der Preisfestsetzung ohne Bedenken bis an die künftigen Sätze der Reichseisenbahn und zum Teil um ein Geringes darüber hinaus gegangen werden. So haben sich die im Stadtratsbeschluß näher angegebenen Fahrpreise errechnet, die, wie aus nachstehender beispielsweiser Gegenüberstellung mit Fahrpreisen der Reichseisenbahn sich ergibt, mit diesen Preissätzen unter Berücksichtigung der für die Benutzung der Lokalbahn sprechenden Momente einen Wettbewerb wohl aushalten können.

Es werden kosten:	4. Klasse	Arbeiterwochenkarte
Auf der Reichseisenbahn:		
Von Durmersheim nach		
Karlsruhe Hauptbahnhof . . .	4.40 ℳ	18.— ℳ
Zeppelinstraße	6.— ℳ	23.— ℳ
Von Forchheim nach		
Karlsruhe Hauptbahnhof . . .	2.70 ℳ	11.— ℳ
Zeppelinstraße	4.10 ℳ	17.— ℳ
Auf der Lokalbahn:		
Von Durmersheim nach		
Kühler Krug	4.50 ℳ	24.— ℳ
Lokalbahnhof	5.50 ℳ	26.— ℳ
Von Forchheim nach		
Kühler Krug	3.— ℳ	22.— ℳ
Lokalbahnhof	4.— ℳ	24.— ℳ

Es darf erwartet werden, daß die neuen Fahrpreise die Frequenz der Bahn nicht schmälern werden, ja es erscheint nicht einmal ausgeschlossen, daß sie, da sie sich mehr den Preisen der Reichseisenbahn nähern als bisher, eine Zuwanderung zur Lokalbahn zur Folge haben werden. Unter Zugrundelegung der jetzigen Verkehrsziffern wird aus dem Personenverkehr eine Einnahme von 2,2 Mill. Mark erwartet. Eine neueste Aufmachung des Voranschlags für den südlichen Teil der Bahn läßt bei einem Beharren der jetzigen Löhne und Preise die Möglichkeit zu, mit einem Aufwand von etwas mehr als der gleichen Summe den Betrieb durchzuführen.

Wenn sich für die finanzielle Lage der Lokalbahn sonach ein günstigeres Bild als bisher ergibt, so hat das seine Ursache sicherlich einmal in der starken Tariferhöhung, dann aber auch, und nicht zuletzt in der Stillegung des nördlichen Teils der Bahn, der seiner Art nach diese starke Preiserhöhung nicht ertragen und der bei der wesentlich geringeren Zahl der beförderten Personen eine wesentlich geringere Einnahme erbracht, aber fast die gleichen Ausgaben, wie sie die Südseite verursacht, gefordert hätte.

Neben den Fahrpreiserhöhungen hat es sich erforderlich gezeigt, die Beförderungsbedingungen auch in anderen Punkten abzuändern. Die Ausgabe von Monatskarten wird eingestellt, da so gut wie keine Nachfrage nach ihnen besteht, so daß sich die Kosten für die Auflegung dieser Karten ersparen lassen.

Bisher sind die Lehrlinge des Handwerks und Handels auf Schülerwochenkarten gefahren. Wie bei der städt. Straßenbahn sollen die Lehrlinge diese Vergünstigung nicht mehr genießen, vielmehr werden für sie besondere Lehrlingskarten ausgegeben, auf welche die Bestimmungen, wie sie für die städt. Straßenbahn aufgestellt sind, entsprechend Anwendung finden.

Die für die Beförderung von Traglasten, Wagen und Fahrrädern erhobenen Sätze sind seit 1920 nicht mehr erhöht worden, und es ist daher angezeigt, eine 100prozentige Steigerung eintreten zu lassen.

Da eine Nachfrage nach Eßkorbkarten nicht mehr besteht, sollen auch diese Karten nicht mehr zur Ausgabe kommen.

Schließlich war auch eine Erhöhung der Gebühr für Handgepäck geboten.

Wenn nun auch durch diese Tariferhöhung und Änderung der Beförderungsbedingungen fürs erste dafür gesorgt ist, alle Einnahmemöglichkeiten auszunutzen und damit vielleicht eine annähernde Deckung für die Ausgaben zu schaffen, so ist es doch sicher, daß dieses Gleichgewicht nur für kurze Zeit bestehen wird. Die eingangs erwähnten begonnenen Untersuchungen über eine endgültige Sanierung der Bahn werden deswegen mit allem Nachdruck zu Ende geführt werden.

35.

№ 64.

Bürgerausschußzustimmung am 7/8. V. 22

Karlsruhe, den 12. Januar 1922.

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1921/22 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 16. Januar 1922:

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1921/22 wird in der angeschlossenen Fassung aufgestellt.
2. Zur Abgleichung des darnach verbleibenden ungedeckten Aufwandes von 33 601 752 ℳ werden auf Grund des § 2 des Badischen Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 und der §§ 53 ff. des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom gleichen Tage aus dem für das Rechnungsjahr 1921 zur Veranlagung kommenden Grund- und Gewerbevermögen folgende Gemeindesteuern erhoben:

Von je 100 ℳ Steuerwert:

a) der Gebäude und des gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens	2,44 ℳ
b) der einzeln geschätzten Grundstücke	3,66 „
c) der klassifizierten und diesen gleichzuachtenden Grundstücke und des Waldes	4,88 „

Den Fälligkeitstag dieser Gemeindesteuern bestimmt der Stadtrat.

Unter dem Vorbehalt der Anrechnung auf die hiernach festzustellende Gemeindesteuerschuld wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 im Nachtrag zum Gemeindebeschluß vom 15. Juli 1921 eine weitere vorläufige Umlage von 44 % für je 100 ℳ der auf Grund der bisherigen Gesetze für das Rechnungsjahr 1920 veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens erhoben.

Diese vorläufige Steuer wird in ihrem vollen Betrag am 15. Februar 1922 fällig.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Finter.

Jäger.

Begründung.

Wie im vorigen Rechnungsjahre sind auch im laufenden sprunghaftes Ansteigen der Ausgaben einerseits und weitgehende Unsicherheit der Einnahmen andererseits die Kennzeichen der Finanzlage der Städte und damit auch der Stadt Karlsruhe geblieben. Nach vorübergehendem Stillstand im Frühsommer des Jahres 1921 ist im Hochsommer die Teuerungswelle erneut in Bewegung gekommen und hat das deutsche Wirtschaftsleben in einem nie geahnten Umfange überflutet. Mehrfache Gehalts- und Lohnerhöhungen der städtischen Angestellten in Anpassung an die entsprechenden Sätze der Reichsangestellten und eine fortschreitende Verteuerung der Materialpreise waren die Folge. Einem Gesamtjahresaufwand an Beamtengehältern und Arbeiterlöhnen von 58 565 000 ℳ nach dem Stande vom Juli 1921 steht trotz der Verringerung der Personenzahl im Januar 1922 eine Jahresausgabe von 101 790 000 ℳ gegenüber; es bedeutet dies eine Steigerung um 73,8 %.

Die Unsicherheit der Einnahmen andererseits hat ihren Grund in der Unstetigkeit der Steuergesetzgebung und der Ungewißheit ihres finanziellen Ergebnisses für die Städte. Zwar sind im laufenden Jahre zwei für die Wirtschaft der Gemeinden sehr wichtige Gesetzeswerke zum Abschluß gekommen. Das erste ist das sogenannte Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921, das neben der Festsetzung des Anteils von Staat und Gemeinde an der Reichseinkommensteuer eine Neuregelung der Verteilung der Schullast auf Staat und Gemeinde gebracht hat. Der vom Gesetzgeber für die Verteilung des Einkommensteueranteils gewählte Maßstab, der für den staatlichen Anteil das Aufkommen des Landes aus allen direkten Steuern einschließlich der außerordentlichen Zuschläge im Jahre 1919 maßgebend sein läßt, während er auf der Seite der Gemeinden nur die Umlagen aus dem Einkommen und dem Kapitalvermögen, also nicht auch aus dem Grund- und Betriebsvermögen berücksichtigt, entspricht nicht ganz den Erwartungen der Gemeinden und auch wohl nicht der Billigkeit. Dasselbe muß von der Regelung der Schullastenverteilung gesagt werden. Zwar hat der Staat von den persönlichen Ausgaben für die Volksschulen den nach dem Schulgesetz gebotenen Aufwand übernommen und dies bedeutet auch für die Städte der Städteordnung eine nennenswerte Entlastung, die nach dem Voranschlag auf 4,7 Mill. Mark anzunehmen ist (vgl. dazu die Erläuterungen in den Einzelvoranschlägen). Immerhin bleibt nach diesem Maßstabe noch die Hälfte des persönlichen Aufwandes der hiesigen Volksschulen der Stadt zur Last, während in kleineren Gemeinden die ganze Volksschullast außer den sachlichen Ausgaben auf den Staat übergegangen ist. Bei den Mittelschulen ist durch die Halbierung der persönlichen Aufwendungen zwischen Staat und Gemeinde die Lage der Städte gegen früher verschlechtert. Dagegen ermäßigt das Verteilungsgesetz die Leistungen der Gemeinden an den Kreis durch die Beschränkung auf ¾ der im Jahre 1919 erhobenen Kreisumlage aus Einkommen und Kapitalvermögen, nötigt auf der anderen Seite freilich die Gemeinden, ab 1. April 1922 15 % der Einnahmen aus der Lustbarkeitssteuer an die Kreise abzuführen, eine Maßnahme, die naturgemäß vorwiegend die Städte trifft.

Wie groß nun aber der Anteil der Stadt Karlsruhe an der Einkommensteuer auf Grund des Verteilungsgesetzes tatsächlich sein wird, läßt sich auch nicht annähernd angeben, da die Veranlagung für das Jahr 1920 noch nicht einmal abgeschlossen ist und ferner die mehrfachen Änderungen an dem Einkommensteuergesetz jede Übersicht nehmen

Wichtige Neuerungen brachte ferner die Neuregelung der Grund- und Gewerbesteuer. Sie ersetzt zunächst den bisher für Liegenschafts- und Betriebsvermögen einheitlichen Gemeindesteuerfuß durch eine Abstufung, die zwischen dem einfachen und dem doppelten Ansatz schwankt. Für die städtischen Verhältnisse wird ferner die Änderung der Betriebsvermögensbesteuerung, vor allem die erweiterte Freigrenze (5000 ℳ statt 1000 ℳ), die Einführung von Steuerermäßigungen bis zum Höchstbetrag von 80000 ℳ und die Neugestaltung der progressiven prozentualen Zuschläge zu dem Schätzungswerte (bisher beginnend bei 50000 ℳ mit 10 % und endigend bei 400000 ℳ mit 65 %, jetzt beginnend bei 200000 ℳ und endigend bei 2500000 ℳ) von einschneidender Bedeutung sein. Auch hier läßt sich aber die Wirkung dieser Änderungen noch nicht übersehen, da die Veranlagung auf Grund des neuen Gesetzes noch nicht vorgenommen, ja die dazu notwendige Vollzugsverordnung noch nicht einmal erlassen ist.

Gänzlich unsicher sind die Grundlagen für die Berechnung der Einkünfte aus den Reichssteuern. Die Reichsfinanzreform ist ja noch in vollem Flusse. Die mehrmalige einschneidende Änderung der Reichseinkommensteuer (Novelle vom 24. März 1921 und 20. Dezember 1921), über deren Wirkung uns keinerlei verläßliches Material vorliegt, sind bereits erwähnt. Ebenso ist noch nicht geklärt, in welchem Umfange die Gemeinden für die ihnen entzogene Steuer aus den steuerfreien Einkommensteilen entschädigt werden. Ferner steht eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes in naher Aussicht, die Wirkungen für den Anteil der Gemeinden haben wird. Wie man hört, ist endlich das Landessteuergesetz in einer Umarbeitung begriffen. Die Gemeinden haben ihrerseits auf dem deutschen Städtetag dazu eine Reihe von Anträgen gestellt, die eine Erhöhung ihres Anteils an den Reichssteuern bezwecken. Ob eine Besserung für die Gemeinden erreicht, und ob sie insbesondere auf das laufende Rechnungsjahr Einfluß haben wird, steht dahin.

Es ist wohl einleuchtend, daß diese Umstände die Aufstellung eines Voranschlags erheblich erschweren, ja fast unmöglich machen. Was heute gilt, ist morgen schon überholt. Eine einigermaßen zuverlässliche Voraussicht der künftigen Entwicklung, die doch eigentlich die Voraussetzung der Aufstellung eines Voranschlags ist, ist selbst nur für kurze Fristen ausgeschlossen. So kann auch der diesjährige Voranschlag trotz seiner späten Vorlage keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben. Die Absicht, durch Zuwarten eine sicherere Grundlage für die Aufstellung der einzelnen Positionen zu gewinnen, hat nicht zum Ziele geführt. Gegenüber den täglich sich vollziehenden Änderungen blieb schließlich, um überhaupt zu einem Abschlusse zu kommen, nichts übrig, als den Stand eines bestimmten Augenblicks zu wählen und zur Darstellung zu bringen, wie sich nach den zu dieser Zeit vorliegenden Tatsachen der Ablauf des Wirtschaftsjahres vermutlich gestalten wird. Als solcher Stichtag wurde Ende September gewählt.

Unberücksichtigt blieben mithin, von den unten noch zu behandelnden Ausnahmen abgesehen, in dem Voranschlag alle Veränderungen, die sich seit dem 1. Oktober 1921 vollzogen haben, also vor allem die seitdem eingetretenen, dem Bürgerausschuß aus Einzelvorlagen bekannten Lohn- und Gehaltserhöhungen und die seitdem vollzogenen Änderungen der Gebühren und Tarife. Wenn der Stadtrat trotzdem die Annahme wagt, daß im Endergebnis die vorgesehenen Deckungsmittel hinreichen werden, um den tatsächlich entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, so geht er dabei von der Zusage aus, die die Reichsregierung anläßlich der Beratung des Gesetzes über die Neuregelung der Reichsbeamtengehälter ab 1. Oktober 1921 im Reichstag abgegeben hat. Es ist darin zunächst der Erwartung Raum gegeben, daß der Mehrbetrag der Gemeinden für Besoldungszwecke in Anpassung ihrer Gehaltsregelung an diejenige des Reiches durch einen, diese Mehrausgaben ersetzenden Teil der Mehreinnahmen gedeckt werden wird; weiter ist aber ausgesprochen, daß wenn diese Erwartung nicht zutreffen sollte, und die Länder den Gemeinden deshalb die erforderlichen Zuschüsse gewähren, das Reich sich an diesen Zuschüssen beteiligen wird, und das Wort „beteiligen“ ist in einer weiteren Erläuterung dahin ausgelegt, daß auch die Übernahme des ganzen Fehlbetrags durch das Reich in Frage kommen kann. Nun hat zwar die Badische Regierung die Gewährung solcher endgültiger Zuschüsse nicht zugesagt. Angesichts dieser Rückdeckung durch das Reich darf aber erwartet werden, daß das Land sich dazu bereit erklärt, umsomehr, als offenbar auch das Land mit einem erheblichen Mehrerträgnis der Einkommens- und Körperschaftssteueranteile rechnet. Jedenfalls hat es zunächst die Gewährung von Vorschüssen zugesagt, und die Stadt Karlsruhe hat solche in der angeforderten Höhe für die Zeit bis 31. März 1922 teils erhalten, teils sind sie ihr in Aussicht gestellt. Die von den Gemeinden für solche Zuschüsse etwa zu schaffende Voraussetzung „einer vorsichtigen und der gemeinsamen Notlage Rechnung tragenden Aufstellung des Haushaltplanes“ dürften von seiten der Stadt Karlsruhe erfüllt sein.

Wird man aber hoffen können, daß solche Zuschüsse gewährt werden, so dürfte damit die Ausgleichung der im Voranschlag nicht berücksichtigten Mehrausgaben seit 1. Oktober 1921 gesichert sein. Denn, wenn auch die Zuschußzusage des Reichs nicht die Mehrausgaben an Arbeiterlöhnen und sachlichem Aufwand mit einschließt, bezüglich dieser, soweit sie gebührenpflichtige Leistungen betreffen, es den Gemeinden vielmehr anheim gegeben ist, den erforderlichen Ausgleich durch Erhöhung der Gebühren und Entgelte zu suchen, so hat ja die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen getroffen, und es darf erwartet werden, daß bei

der Prüfung der Frage, welcher Teil der neuen Beamtengehälter durch den vermutlichen erhöhten Anteil an den Reichssteuern gedeckt werden kann, die Steigerung auch dieser Ausgaben, soweit ein Ersatz durch Gebühren und Entgelte dafür nicht in Frage kommen kann, oder die möglichen Gebührenerhöhungen zu ihrer Deckung nicht ausreichen, gebührend berücksichtigt werden wird.

Zwei Ausnahmen von der Verweisung der Mehrausgaben der Stadt ab 1. Oktober 1921 auf etwaige Zuschüsse des Landes oder Reiches mußten allerdings gemacht werden, nämlich:

a) bezüglich der infolge der Mehrausgaben ab 1. Oktober zu erwartenden Steigerung des Zuschusses der Stadt zum Landestheater von 2250000 ℳ auf 2750000 ℳ und

b) bezüglich der durch die Einreihung Karlsruhes in die Ortsklasse A ab 1. April 1920 notwendigen Nachzahlung von 7420970 ℳ.

Zu letzterer Ausgabe ist von der Badischen Regierung ausdrücklich mitgeteilt worden, daß dafür Zuschüsse des Reiches und Landes nicht in Aussicht gestellt werden können, und dasselbe wird man vorsichtigerweise auch hinsichtlich des Anteils am Defizit des Landestheaters annehmen müssen. Zur Gewinnung einer genügend sicheren Grundlage für die richtige Festsetzung der Umlage ist es aber wohl geboten, diese beiden Beträge zur Deckung im Voranschlag vorzusehen.

Mit dem Vorbehalt, der sich aus dem Gesagten ergibt, war die Stadtverwaltung bei Aufstellung des Voranschlags bemüht, die einzelnen Positionen so genau zu berechnen, als es das vorliegende Material, insbesondere über das Ergebnis des Vorjahres und den tatsächlichen Ablauf der Hälfte des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres zuließ.

Zum ersten Male wieder seit einer Reihe von Jahren ist in Erfüllung der bei der letztjährigen Voranschlagsberatung gemachten Zusage der Voranschlag ausführlich gehalten. Insbesondere sind die Nebenvoranschläge in spezifizierter Darstellung angeschlossen und den einzelnen Positionen erläuternde Bemerkungen beigefügt, um einen möglichst klaren Einblick in den Haushalt der Stadt zu gewähren. Nur insofern besteht wohl noch ein Mangel, als die Absicht, in dem Voranschlag eine genaue Darstellung des Einflusses der Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiete des Wohnungswesens auf den Gemeindehaushalt in erschöpfender Form zu geben, sich noch nicht hat ausführen lassen. Diese Darstellung wird in der gesonderten Vorlage für die Erhebung einer Wohnungsabgabe nachgeholt und künftig in den Voranschlag selbst eingefügt werden.

Im übrigen enthebt die Ausführlichkeit des Voranschlags wohl von der Verpflichtung, an dieser Stelle auf Einzelheiten näher einzugehen. Nur wenige durch ihre Abweichung vom Vorjahre besonders hervorstechende Ansätze seien hervorgehoben. Während dem Wirtschaftsjahr 1920 ein Überschuß des Vorjahres von 4370757 ℳ zur Verfügung stand, liegt diesmal dem Haushalt die Deckung eines aus dem Vorjahre herrührenden Aufwandes von . . . . . 8745100 ℳ

ob. Der eigentliche Fehlbetrag des Vorjahres beträgt an sich nur . . . . . 4345100 ℳ;

er ist, wie im Vorbericht des näheren dargelegt, in der Hauptsache verursacht durch die Wenigerüberweisung auf Einkommensteueranteile von 3645000 ℳ. Außerdem waren im Voranschlag 1920 als Ergebnis der Besteuerung der reichssteuerfreien Teile des Einkommens 3282300 ℳ eingesetzt, ein Betrag, der infolge Wegfalls der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen völlig ausfiel. Nun rechnen freilich die Städte darauf, daß das Reich dafür nachträglich Ersatz gewährt, und es ist deshalb ein entsprechender Betrag in Teil XXXII in Einnahme gesetzt. Bewahrheitet sich diese durch die Aufnahme einer entsprechenden Position in den Reichsetat gestützte Erwartung, so mindert sich die tatsächliche Belastung des diesjährigen Haushaltsplans durch das Vorjahr auf . . . . . 4345100 ℳ

— 3282300 ℳ

= 1062800 ℳ.

Dem Vorjahr zugerechnet werden muß aber außer dem eigentlichen Fehlbetrag auch die nachträglich entstandene Ausgabe an Gehaltsnachzahlungen infolge der Einreihung Karlsruhes in die Ortsklasse A mit Rückwirkung vom 1. April 1920 mit 3200000 ℳ. Endlich fällt es der Geldentwertung und den dadurch erhöhten Bedürfnissen an Barmitteln entsprechend nötig, den Betriebsstock der Stadthauptkasse, der im vorigen Jahre zu 519606 ℳ angenommen war, auf 1200000 ℳ zu erhöhen; seine Buchung ist übungsgemäß unter dem Bestand des Vorjahres vorgesehen.

Von den Abteilungen der städtischen Verwaltung, die einen Zuschuß erheischen, zeigt das Fürsorgewesen und die Kranken- und Wohlfahrtspflege die größte Steigerung. War nach dem letztjährigen Voranschlag ein Zuschuß von 8529251 ℳ erforderlich, so werden jetzt 12249175 ℳ aus allgemeinen Mitteln der Stadt dafür benötigt. So hoch auch dieser Aufwand ist, so ist er doch aus der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nicht nur die Zahl der bei der Stadt Hilfesuchenden vermehrt hat, sondern die auch größere Leistungen an jeden einzelnen Unterstützungsbedürftigen bedingt, ohne weiteres zu erklären.

Ganze ~~neue~~ Kategorien von Menschen sind in den Kreis der Fürsorge der Stadt eingetreten. Dazu gehören u. a. die Kleinrentner, denen die Leistungen an die Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung und an die Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung mit zusammen 230000 ℳ zugute kommt, und für die als Anteil an der von Reich und Staat zu gewährenden Hilfe weitere 80000 ℳ vorgesehen sind. Infolge des neuen Gesetzes über die Unterstützung der Sozialrentner wird künftig auch ein Betrag als Anteil der Gemeinde an dieser Fürsorge vorzusehen sein.

4

Mit großer Sorge erfüllt die Stadtverwaltung das Ansteigen des Zuschusses zum Krankenhaus, der nach dem Stand vom September trotz der mehrfachen Erhöhung der Verpflegungssätze 2742367 ℳ beträgt. Dazu tritt der Zuschuß zum Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus mit 729800 ℳ, ferner mußte zum ersten Mal ein Zuschuß zum neugegründeten Kinderkrankenheim mit 100000 ℳ vorgesehen werden.

Für Schulzwecke gibt die Stadt im laufenden Jahre 15,7 Millionen Mark aus. Daneben sind zur sonstigen Förderung der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung 3,27 Millionen, d. i. 1 Million mehr als im vorigen Jahre, vorgesehen. An der Mehrung ist insbesondere das Theater mit annähernd 800000 ℳ beteiligt.

Eine Minderung der Ausgaben ist dagegen infolge der oben geschilderten Änderung der Gesetzgebung in den Leistungen der Gemeinde an den Kreis eingetreten. Während voriges Jahr 1534584 ℳ dafür einzusetzen waren, ist in diesem Jahre die Kreisumlage auf 455355 ℳ zurückgegangen. Die Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen müssen freilich diese Erleichterung durch die unmittelbare Steuerpflicht gegenüber dem Kreis erkaufen. Ganz erheblich gestiegen sind andererseits die Staatssteuern sowie Brandversicherungsbeiträge der Gemeinde, die nunmehr zusammen 926314 ℳ betragen.

Der Voranschlag schließt mit einem Gesamtaufwand von . . . . . 107927055 ℳ
gegen 80225479 ℳ im Vorjahre ab. Davon sind durch Wirtschaftseinnahmen gedeckt . 36660703 ℳ,
so daß durch die dem früheren Besteuerungsrecht entsprechenden Erträge noch . . . . . 71266352 ℳ
zu decken bleiben.

Dafür kommt zunächst der Anteil der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer gemäß dem oben-erwähnten Verteilungsgesetz in Betracht. Im vorigen Etat waren dafür . . . . . 29900000 ℳ,
das ist der sogen. gewährleistete Betrag, errechnet nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1919 ohne Berücksichtigung der Umlageabgänge, angenommen. Tatsächlich hat die Stadt, wie schon ausgeführt, fürs Jahr 1920 nur erhalten 26255000 ℳ, das ist nicht ganz der von der Staatsbehörde nach besonderer Vereinbarung mit dem Reich errechnete vorläufige Gewährleistungsbetrag. Trotzdem ist es wohl nicht zu viel gewagt, den Anteil der Stadt an der Einkommensteuer des Jahres 1921 mit 29,9 Millionen wieder anzusetzen. Ist auch das tatsächliche Ergebnis der Einkommensteuer durchaus unsicher, so wird unter allen Umständen die Revision des vorläufigen Gewährleistungssolls nach dem tatsächlichen Ergebnis des Jahres 1919 vorgenommen werden und höhere Erträge bringen.

Der Erwartung ferner, daß sowohl für das Jahr 1920 als 1921 ein Ersatz für die weggefallene Besteuerung der reichssteuerfreien Einkommensteile vom Reiche gewährt wird, ist bereits Ausdruck verliehen. Dementsprechend sind . . . . . 6564600 ℳ
im Voranschlag eingestellt. An Umlagenachträgen werden . . . . . 1200000 ℳ
erhofft. Durch die aus Grund- und Betriebsvermögen zu erhebende Gemeindeumlage des Jahres 1921 bleiben mithin aufzubringen . . . . . 33601752 ℳ.

Die Grundlage für diese Umlageerhebung ist durch das Gesetz vom 4. August 1921 geschaffen. Dagegen fehlt für die Errechnung des darnach erforderlichen Steuerfußes das Steuerkataster, das erst auf Grund der noch vorzunehmenden Veranlagung aufzustellen ist. Man ist dafür vorderhand auf Schätzungen angewiesen. Hinsichtlich des Grundvermögens ist dies nicht von erheblichem Belang. Hier wird vorerst gemäß § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes mit den bisherigen Sätzen gearbeitet und auch solche Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, sollen nicht höher bewertet werden, als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes veranlagt wurden; dabei sollen insbesondere durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Wertes außer Betracht bleiben. Man wird also bezüglich des Grundvermögens das für 1920 aufgestellte Kataster zugrunde legen dürfen. Wesentlich anders gestalten sich aber die Dinge beim Betriebsvermögen. Hier hat eine neue Veranlagung zu erfolgen, für die der Stand des Vermögens an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (d. i. der 31. Dezember 1920) maßgebend ist; hier wird sich also, insbesondere beim gewerblichen Betriebsvermögen, die Geldentwertung voll auswirken. Das gilt vor allem für das umlaufende Betriebsvermögen, nämlich für die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren einschließlich der Roh- und Hilfsstoffe, sowie der dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Geld, Wechseln, Wertpapieren usw., die unter dem Einfluß der Geldentwertung wesentlich höhere Werte darstellen, als noch vor etwa zwei Jahren. Auch unter Berücksichtigung der oben angeführten, dem Steuerpflichtigen günstigen Änderungen der Grundsätze über die Feststellung der Steuerwerte und der weiteren Vergünstigung der Anrechnung der Geschäftsschulden auch auf die Vorräte bis zu deren halbem Wert dürfte eine Erhöhung der Betriebssteuerwerte auf das $2\frac{1}{2}$fache des Werts vom Jahre 1919 nicht zu hoch angenommen sein. Demgemäß ist von folgenden Steuerwerten auszugehen:

	bisher:	künftig:
	ℳ	ℳ
an Gebäuden	460000000	460000000
an Betriebsvermögen	350000000	875000000
an einzeln geschätzten Grundstücken	26000000	26700000
an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Wald . .	1867000	1867000

Daraus ergeben sich folgende Steuererträge:

Vermögensart:	Steuerfuß:	Steuerertrag:
Gebäude	2,44 ℳ	11 224 000 ℳ
Betriebsvermögen		21 350 000 ℳ
einzeln geschätzte Grundstücke	3,66 ℳ	977 220 ℳ
landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Wald	4,88 ℳ	91 110 ℳ
	Gesamtertrag	33 642 330 ℳ

Es muß also die Erhebung einer Umlage von 2,44 ℳ im einfachen Betrag vorgesehen werden.

Der Fälligkeitstag derselben kann noch nicht bestimmt werden, da zunächst noch die Veranlagung vorgenommen werden muß, deren Abschluß kaum vor April erwartet werden kann; seine Festsetzung wird daher dem Stadtrat zu überlassen sein.

Auf diese endgültige Steuerschuld ist die gemäß Gemeindebeschluß vom 15. Juni 1921 auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1921 zur Erhebung gekommene Umlage von 2 ℳ aus den für 1920 veranlagten Steuerwerten anzurechnen. Als Fälligkeitstag des letzten Viertels dieser vorläufigen Steuer ist der 15. Februar 1922 bestimmt. Die Ungewißheit des Fälligkeitstages für die endgültige Steuerschuld einerseits und die Notwendigkeit, die laufenden Ausgaben zu bestreiten, andererseits, macht es notwendig, von dem Rechte der vorläufigen Steuererhebung aus den Steuerwerten des Jahres 1920 nach den bisherigen Gesetzen noch einmal Gebrauch zu machen, und zwar in Höhe des Unterschieds zwischen dem am 15. Juli 1921 beschlossenen vorläufigen Steuerfuß von 2 ℳ und dem endgültigen einfachen Steuerfuß von 2,44 ℳ, also in Höhe von 44 ₰. Für die Gebäude wird dann die vorläufige Steuer mit der endgültigen zusammenfallen, für diejenigen Steuerwerte jedoch, für die eine neue Veranlagung stattfinden muß (Betriebsvermögen) oder für die der Steuerfuß bei der endgültigen Feststellung in einem andern als dem einfachen Betrage zur Anwendung kommt (einzeln geschätzte Grundstücke, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Wald), wird nach endgültiger Feststellung der Steuerschuld eine Nacherhebung in Betracht kommen. Als Fälligkeitstag für die weitere vorläufige Umlage wird zweckmäßigerweise der 15. Februar 1922, an dem auch das Viertel der bereits beschlossenen vorläufigen Umlage zur Erhebung kommt, festgesetzt.

Zur Erhebung dieser weiteren vorläufigen Umlage bedarf es, weil den Betrag von 2 ℳ überschreitend, der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Da indes von den zuerst erhobenen 2 ℳ der Teilbetrag von 44 ₰ nach ausdrücklicher Bestimmung des Gemeindebeschlusses vom 15. Juli 1921 zur Abgleichung des Fehlbetrages des Jahres 1920 bestimmt war, zu dessen Deckung andere Städte eine Nachtragsumlage für 1920 erhoben haben, und der Bedarf der Gemeinde in dieser Höhe auch außer Zweifel steht, überdies das neue Gesetz, auf Grund dessen die Umlage endgültig erhoben wird, eine Begrenzung des Steuerfußes auf eine bestimmte Höchsthöhe nicht mehr kennt, so dürfte wohl an dieser Genehmigung nicht zu zweifeln sein.

Mit der endgültigen Gemeindeumlage wird auch die Kreisumlage auf Grund des § 3 des Steuerverteilungsgesetzes zur Erhebung kommen. Sie wird für das laufende Jahr voraussichtlich 13 ₰ betragen.

41.

Nr. 67.

Bürgerausschußzustimmung am 7/8.11.22 Karlsruhe, den 27. Januar 1922.

Errichtung neuer Beamtenstellen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 26. Januar 1922.

Mit Wirkung vom 1. April 1921 wird der nachstehende Beamtenstellenplan genehmigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Sauer. Haberkorn.

Begründung.

Der vorgelegte Stellenplan ist im Benehmen mit der örtlichen Beamtenvertretung aufgestellt. In seiner äußeren Form weicht er insofern von der bisherigen Uebung ab, als nunmehr jede einzelne Beamtenstelle nach Art und Eingruppierung in die Besoldungsordnung gesondert aufgeführt ist. Diese Form entspricht einer Vereinbarung des Städteverbandes mit der Landesorganisation der Gemeindebeamten. Ausgehend von der neuerlichen Rechtsprechung des Landesschlichtungsausschusses, die die Verbindlichkeit eines solchen im Benehmen mit der örtlichen Beamtenorganisation aufgestellten spezifizierten Stellenplans für die Schlichtungsausschüsse anerkennt, ist es der von den Stadtverwaltungen und der Beamtenschaft übereinstimmend angestrebte Zweck des Stellenplans, jeweils für eine bestimmte Zeit, nämlich regelmäßig ein Rechnungsjahr, die Wertung jeder einzelnen Beamtenstelle festzulegen und so zur Erreichung einer im dienstlichen Interesse dringend erwünschten Beruhigung der Beamtenschaft die Anträge auf bessere Einreihung auf die Zeit der Aufstellung des Stellenplans zu beschränken.

In sachlicher Beziehung hatte der vorliegende Stellenplan die besondere Aufgabe, die Grundsätze der revidierten Besoldungsordnung zur Anwendung zu bringen. Es darf festgestellt werden, daß die dazu vorliegenden zahlreichen Anträge der Beamtenschaft in durchaus wohlwollendem Sinne behandelt worden sind. Mit Rücksicht auf diese Tatsache und den späten Zeitpunkt der Aufstellung des Planes erscheint es gerechtfertigt, ihn ausnahmsweise auch für das Wirtschaftsjahr 1922/23 gelten zu lassen; die Beamtenvertretung hat auch hier zugestimmt.

Der Stellenplan sieht 1609 ständige Stellen vor, bringt also gegenüber dem letzten mit 1574 eine Vermehrung um 35 Stellen. Die neuen Stellen werden von 20 seitherigen Aushilfsangestellten und 15 Arbeitern eingenommen werden. Die Gründe, welche die Vermehrung erforderlich machen, sind jeweils bei den betreffenden Dienststellen angeführt.

Bei der Beurteilung der Gesamtzahl der ständigen Beamten ist zu berücksichtigen, daß darunter 151 Personen enthalten sind, die in der Industrie und auch wohl in andern Städten nicht als Beamte, sondern als Arbeiter geführt werden, ferner 494 Fahrbedienstete.

Die derzeitige Gesamtzahl der Angestellten beträgt 1762, nämlich 1263 planmäßige, 133 außerplanmäßige, 62 vertragsmäßige und 304 Aushilfsangestellte. Von letzteren werden z. Zt. 94 auf den oben erwähnten 1609 ständigen Stellen geführt, während 42 bei den im Stellenplan nicht aufgenommenen Wirtschaftsämtern (Nahrungsmittelamt, Brennstoffamt und Bekleidungsstelle) sind. Der Rest mit 168 ist bei verschiedenen ständigen Aemtern beschäftigt.

Gegenüber der in der Begründung zum letzten Stellenplan auf 1. Dezember 1920 errechneten Gesamtzahl der Angestellten mit 1870 bedeutet der Stand am 1. Januar 1922 mit 1762 eine Verminderung um 108. Neben Beamten der Lokalbahn und anderer Dienststellen betrifft sie vor allem die Aushilfsangestellten, von denen 98 ausgeschieden sind.

Bei den Kriegsämtern, bei denen einschließlich des Wohnungsamtes und Milchamtes am 1. Dezember 1920 noch 154 gegen 88 am 1. Januar 1922 beschäftigt waren, erklärt sich der Rückgang zumeist aus der allmählichen Verringerung des Aufgabenkreises dieser Aemter. Im übrigen war die Stadtverwaltung bemüht, den Personalstand, der nach der Rückkehr der Beamten aus dem Felde infolge der aus sozialen Rücksichten gebotenen Beibehaltung der während des Krieges eingestellten Aushilfen eine erhebliche Vermehrung erfahren hatte, allmählich entsprechend der fortschreitenden Besserung des Arbeitsmarktes und in Anpassung an den jeweiligen Geschäftsstand wieder auf das normale Maß zurückzuführen. Das Gleiche wurde, ebenfalls unter möglichster Vermeidung einer Arbeitslosigkeit, hinsichtlich des Personalstandes der Arbeiter angestrebt. Der Erfolg drückt sich in der Tatsache aus, daß einem gesamten Beamten- und Arbeiterstand von 3919 Anfang 1920 und von 3734 Ende 1920 ein solcher von 3429 am 1. Januar 1922 gegenübersteht.

43.

Stadtgemeinde Karlsruhe.

Stellenplan

für die Wirtschaftsjahre

1. April 1921/1923.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Ambulatorische Klinik	13
Arbeitsamt	3
Badverwaltung	3
Bahnamt a) Straßenbahn	4
b) Lokalbahnen	5
Bau- und Wohnungskontrolle	6
Bestattungsamt	6
Bücherei und Lesehalle	6
Erholungsheim Baden-Baden (s. Krankenhaus)	17
Erwerbslosenfürsorge (s. Arbeitsamt)	3
Fernsprecheinrichtung i. Rathaus (s. G.W. u. El.A.)	12
Festhalle (s. Gartenamt)	9
Feueralarmeinrichtung	7
Feuerwachdienst	7
Friedhof	9
Friedrichsbad (s. Badverwaltung)	3
Fürsorgeamt Abt. Z, A, J, K	7/8
Fuhrpark (s. Tiefbauamt)	23
Gartenamt	9
Gas- Wasser- und Elektrizitätsamt	9/13
Gebäudeversicherungsstelle s. Grundbuchamt	15
Gerichtsbarkeit und Mieteinigungsamt	14
Gewerbeschule	14
Grundbuchamt einschl. Zuwachssteuer-Abtl. u. Gebäudeversf.-Stelle	14/15
Güterdirektion Bachzimmern	15
Hafenamt	15
Handelsschule	15
Heizungsanlage i. Rathaus	13
Hildahaus (s. Hochbauamt)	16
Hochbauamt einschl. Hildahaus	16
Kraftwagenabteilung	13
Krankenhaus einschl. Erholungsheim Baden-Baden	16/17
Lokalbahnen	5
Lustbarkeitssteuer (s. Rechnungsamt)	19
Markt- u. Messeamt u. Brückenwagen (s. Stadtkanzlei Abt. III)	26
Mieteinigungsamt (s. Gerichtsbarkeit)	14
Milchamt	18
Mittelschulen	18
Personalamt	18
Preisprüfungsamt	19
Rechnungsamt einschl. Lustbarkeitssteuer	19
Schlacht- und Viehhofamt einschl. Wasenmeisterei	19/20
Schularzt, Schulzahnarzt (s. Volksschulen)	24
Schwachstromeinrichtung (s. G.W. u. E.A.)	13
Spar- und Pfandleihkasse	20/21
Stadthauptkasse	21/22
Stadtkanzlei einschl. Messe- u. Marktamt und Brückenwagen	25—27
Standesamt	22
Statistisches Amt	22
Tiefbauamt einschl. Fuhrpark	23
Vierordtbad (s. Badverwaltung)	3
Volksschulen einschl. Schularzt und Schulzahnarzt	24
Waldhut	24
Wasenmeisterei (s. Schlacht- und Viehhof)	20
Wohnungsamt	24/25
Zentraluhrenanlage (s. G.W. u. E.A.)	13
Zentralverwaltung	25

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Arbeitsamt		
1			Direktor	XI	
			a) Verwaltung:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
1			Fernsprechgehilfe	IV	
	2		außerplanmäßige Beamte	—	
			b) Arbeitsvermittlung:		
3			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
6			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
3			Verwaltungs-Assistenten	V	
2			Kanzlei-Assistenten	IV	
			c) Berufsberatung:		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
			d) Erwerbslosenfürsorge:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	Bezahlung nach X. Dieser Beamte leitet z. Zt. die gem. Beschäftigungsstelle.
22	2				
15	1		seither		
7	1		mehr:		

Da der Geschäfts-Betrieb des Arbeitsamts einen erheblich größeren Umfang angenommen hat, der wohl auch in Zukunft keinesfalls geringer werden wird, ist die Schaffung von 7 weiteren planmäßigen Stellen in den Besoldungsgruppen IV, V und VI, sowie eine Stelle für einen außerplanmäßigen Beamten erforderlich geworden. Hiervon werden 3 Stellen für die Verwaltung und 5 Stellen für die Arbeitsvermittlung benötigt. Die Stellen sollen mit Aushilfen, die diesen Dienst bereits jetzt versehen, besetzt werden.

Außerdem werden 9 Aushilfen und 2 Kontrolleure beschäftigt.

			Badverwaltung.		
1			Direktor	X	
			a) Vierordtbad:		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Maschinenmeister	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
2			Oberbademeister	V	
1			Maschinenmeister	V	
1			Gelderheberin	IV	
6			Bademeister	IV	
1			Badgehilfe	III	
			b) Friedrichsbad:		
1			Verwaltungs-Inspektor*)	VIII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Maschinenmeister	VI	
1			Gelderheberin	IV	Diese Stelle wird z. Zt. von einer vertragsmäßig angestellten Beamtin versehen.
20					
19			seither		
1			mehr.		

Anmerkung zu b): Das übrige Personal des Friedrichsbades ist im Arbeiterverhältnis angestellt.

*) Die räumliche Trennung des Friedrichsbades vom Vierordtbad bedingt bei ersterem das Vorhandensein eines Beamten, der den Direktor vertreten kann.

Außerdem wird 1 Aushilfe beschäftigt.

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Bahnamt.		
			A. Straßenbahn:		
			Direktion:		
1			Baudirektor	XIII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
			a) Betriebs- und Verkehrsabteilung:		
1			Stadtbaurat	XI	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			I. Oberkontrolleur	VI	
6			Oberkontrolleure	VI	
1			Fahrmeister	VI	
6			Kontrolleure	V	
1			Lehrführer	V	
435			Oberschaffner und Oberwagenführer	IV	
	20		außerplanmäßige Schaffner und Wagenführer	—	
			b) Stromversorgung und Werkstätten:		
1			Stadtbaurat	XI	
			1. Stromversorgung:		
1			Oberwerkmeister	VII	
1			Werkmeister	VI	
2			Maschinenmeister	V	
2			Maschinisten	IV	
1			Heizer	III	
			2. Werkstätten:		
1			Oberwerkmeister	VII	
5			Werkmeister	VI	
10			Werkführer	V	
4			Werkaufseher	IV	
2			Aufseher	III	Bezahlung n. IV
			c) Bauabteilung: (Gleise, Oberleitung, Gebäude.)		
1			Bauoberinspektor	IX	
2			Werkmeister	VI	
2			Zeichner	VI	
2			Werkführer	V	
1			Aufseher	IV	
			d) Kassen- und Rechnungs-Abteilung:		
1			Rechnungs-Oberinspektor	IX	
2			Finanz-Inspektoren	VIII	
1			Finanz-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
4			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Buchhaltungs-Assistent	V	
3			Verwaltungs-Assistenten	V	
2			Kanzlei-Assistenten	IV	
1			Amtsgehilfe	IV	
1			Aufseher	III	
1			Amtsgehilfe	III	
512	20		Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
512	20		Uebertrag		
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			e) Sonstige Beamte:		
1			Fernsprechgehilfe	IV	
513	21				
534					
549			seither		
15			weniger:		
			1 Verwaltungsobersekretär wurde zur Stadtkanzlei versetzt.		
			14 Stellen kommen beim Fahrpersonal in Abgang.		
			Eine Reihe Fahrbediensteter ist z. Zt. bei andern Stellen probeweise im Bürodienst untergebracht. Nach deren endgiltigen Versetzung zu den betr. Dienstellen wird sich die Zahl der planmäßigen Fahrbediensteten-Stellen noch ensprechend vermindern.		
			Außerdem wird eine Aushilfe beschäftigt.		
			B. Lokalbahnen.		
			a) Verwaltungsabteilung:		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
			b) Bahnmeisterei und Werkstätten:		
1			Technischer Obersekretär	VII	
1			Werkmeister	VI	
2			Werkführer	V	
			c) Betriebs- und Verkehrsabteilung:		
1			Betriebsinspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
8			Lokomotivführer	V	
1			Kontrolleur	V	
2			Zugführer	IV	
19			Oberschaffner und Oberwagenführer	IV	
4			Reserve-Lokomotivführer	IV	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
3			Aufseher (Stationswärter)	IV	
4			Stationswärter	III	
	1		Wagenführer	—	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
51	2				
53					
63			seither		
10			weniger: 2 Beamte wurden z. B. A. versetzt,		
			3 sind zuruhegesetzt,		
			4 Beamte sind ausgetreten und		
			1 wurde entlassen.		
			Infolge Einstellung des Betriebs auf der nördlichen Linie werden binnen kurzem voraussichtlich noch 9 weitere Stellen eingehen.		

48.

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Bau- und Wohnungskontrolle.		
1			Ortsbaurat	XI	
4			Bauoberinspektoren	IX	
1			Technischer Sekretär	VI	
6					
5			seither		
1			mehr:		
			Um die seit Kriegsausbruch stark verminderte Feuerschau wieder in altem Umfange aufnehmen zu können, wurde ein seither dem Wohnungsamt zur Verfügung gestellter Beamter der Baukontrolle hierher zurückversetzt.		
			Bestattungsamt.		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	Bezahlung n. VIII
1			Kanzleiassistent	IV	
1			Bestattungsordner	IV	
3			Leichenträger	III	
1			Leichenwärter und Hilfsleichenträger	II	
7					
10			seither		
3			weniger:		
			Es kommen 3 Stellen für Leichenträger in Wegfall, da zur Durchführung des Dienstes die noch übrigen 3 Leichenträger und der Leichenwärter genügen.		
			Bücherei und Lesehalle.		
1			Dienstvorstand	X	
1			Stadtbibliothekar	X	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
2			Verwaltungs-Assistentinnen	V	
1			Hausverwalter	IV	
		2	vertragsmäßige Beamtinnen	—	
6		2			
8					
4			seither		
4			mehr:		
			Vermehrung des Personals ist bedingt durch die Errichtung einer allgemeinen städtischen Bücherei und Lesehalle. Der Stadtbibliothekar ist neu eingestellt, das übrige Personal ist entnommen:		
			a) der Dienstvorstand, der Verwaltungs-Sekretär und eine Verwaltungs-Assistentin der bisherigen städtischen Bücherei. Letztere war bis jetzt aushilfsweise beschäftigt.		
			b) die andere Verwaltungs-Assistentin und der Hausverwalter dem bisherigen städtischen Archiv.		
			c) die zwei vertragmäßigen Beamtinnen den Büchereien des Männerhilfsvereins, sowie des Badischen Frauenvereins, nachdem die Büchereien der beiden Vereine in die städtische Bücherei übergegangen sind.		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Feuerwachdienst		
			(Feuerwache und Feueralarmeinrichtung).		
			a) Feuerwache:		
1			Werkmeister		
2			Feuerwehrobmänner	VI	
20			Ober-Feuerwehrmänner	V	
8			Feuerwehrmänner	IV	
		3	Feuerwehrmänner	III	
		1	Amtsgehilfe	—	
				—	
			b) Feueralarmeinrichtung:		
1			Ober-Werkmeister		
1			Werkmeister	VII	
1			Fernsprecher	VI	
				V	
34		4			
	38				
	31		seither		
	8		mehr		
	1		weniger		
	7		mehr:		
			Ein Fernsprecher erscheint jetzt unter der Fernsprecheinrichtung. Die Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute um 8 Mann ist durch die Einstellung der weiteren Fahrzeuge (Feuerspritze, Mannschafts- und Gerätewagen) erforderlich geworden.		
			Fürsorgeamt.		
1			Direktor	XI	
			Abteilung Z.		
1			Verwaltungs-Obersekretär		
4			Fürsorger	VII	
11			Fürsorger (auch Jugendpflegerinnen)	VII	
2			Helfer im Fürsorgedienst	VI	
	1		außerplanmäßige Beamtin	V	
		2	Helferinnen im Fürsorgedienst	—	
				—	
19	1	2			
19	1	1	seither		
—	—	1	mehr:		
			Außerdem werden 3 Aushilfen beschäftigt.		
			Abteilung A.		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
2			Verwaltungs-Oberinspektoren	IX	
3			Verwaltungs-Inspektoren	VIII	
3			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
5			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
3			Verwaltungs-Assistenten	V	
2			Kanzlei-Assistenten	IV	
19	—	—			
16	1	—	seither		
3 mehr	1 weniger	—			
			Außerdem werden 2 Aushilfen beschäftigt.		

50.

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Abteilung J.		
1			Abteilungsleiterin	IX	
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
4			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
5			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
4			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			Maschinenmeister	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
17	1				
16	1		seither		
1	—		mehr.		
			Außerdem werden 3 Aushilfen beschäftigt.		
			Abteilung K.		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
5			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
4			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
9			Verwaltungs-Assistenten	V	
2			Kanzlei-Assistenten	IV	
1			Amtsgehilfe	III	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
		1	Verwaltungs-Assistentin	—	
23	1	1			
24	1	1	seither		
1	—	—	weniger.		
			Zusammenstellung		
19	1	2			
19	—	—			
17	1	—			
23	1	1			
78	3	3			
	84				
	81		seither		
	3		mehr:		

1 Kontrollbeamter wird in Zukunft beim Rechn.-A. geführt. Die somit erforderlichen 4 weiteren Stellen sind vorgesehen für 1 Verwaltungsinspektor (Gruppe VIII) und 1 Verwaltungssekretär (Gruppe VI), welch beide Beamte zur Bewältigung der in letzter Zeit stark zugenommenen Geschäfte bei der Abteilung A erforderlich sind; ferner 1 Stelle für die Fürsorgeerziehung (Gruppe VII) bei der Abt. J und 1 vertragsmäßig anzustellende Helferin im Fürsorgedienst bei der Abt. Z, deren Einstellung sich im Hinblick auf die erweiterte Tätigkeit des Fürsorgeamts nicht mehr weiter hinausschieben läßt.

Weiter ist bei der Abt. A die Umwandlung einer außerplanmäßigen Stelle in eine planmäßige der Gruppe V erforderlich, um die Anstellung eines 25 Jahre alt gewordenen Beamten zu ermöglichen.

Außerdem werden 2 Aushilfen beschäftigt.

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Gartenamt.		
1			Direktor	XI	
			a) Allgemeine Verwaltung:		
1			Garten-Oberinspektor	IX	
1			Garten-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Amtsgehilfe	III	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			b) Stadtgärtnerei:		
1			Gartenmeister	V	
			c) Stadtgarten:		
1			Kassier	VI	
1			Kassenassistent	V	
1			Oberaufseher	V	
			d) Oeffentliche Anlagen:		
1			Technischer Sekretär	VI	
			e) Festhalle:		
1			Betriebs-Sekretär	VI	
			f) Friedhof:		
1			Friedhof-Inspektor	VIII	
13	1				
12	1		seither		
1			mehr:		
			Es soll ein Aufseher, der im Arbeiterverhältnis steht, im dienstlichen Interesse in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Außerdem wird eine Aushilfe beschäftigt.		
			Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amt mit Maschinenbau-Amt		
			(einschl. Fernsprecheinrichtung im Rathaus, Zentraluhrenanlage, Schwachstromeinrichtung, Kraftwagenabteilung, Heizungsanlage im Rathaus und ambulatorische Klinik).		
			Direktion:		
1			Baudirektor	XIII	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
			I. Gaswerk.		
			a) Betriebsabteilung:		
1			Baurat	XI	
1			Bauamtmann	X	
2			Bauinspektoren	VIII	
6			Uebertrag		

52.

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
6			Uebertrag		
1			Betriebsinspektor (I. Werkstättenvorsteher)	VIII	
4			Oberwerkmeister	VII	
1			Technischer Sekretär	VI	
2			Maschinenmeister	V	
2			Fernsprechgehilfen	IV	
3			Maschinisten	IV	
5			Aufseher	IV	
2			Oberheizer	IV	
2			Obermaschinenwarte	III	
3			Aufseher	III	
1			Pförtner	III	
1			Pförtner	II	
	2		außerplanmäßige Beamte	—	
			b) Installationsabteilung:		
1			Baurat	XI	Bezahlung nach XII
2			Bauoberinspektoren	IX	
8			Bauinspektoren	VIII	
1			Finanzinspektor	VIII	
1			Bauobersekretär	VII	
2			Technische Sekretäre	VI	
1			Werkmeister	VI	
3			Oberaufseher	V	
4			Aufseher	IV	
			c) Bauabteilung:		
1			Bauoberinspektor	IX	
1			Bauinspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
			d) Verwaltungsabteilung:		
1			Verwaltungs-Direktor	XI	Bezahlung nach XII
			1. Sekretariat, Registratur und Expeditur:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
2			„ Inspektoren	VIII	
1			„ Obersekretär	VII	
2			„ Sekretäre	VI	
1			„ Assistent	V	
			2. Kasse mit Erheberpersonal:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Finanz-Inspektor	VIII	
1			„ Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
1			„ Sekretär	VI	
5			Kassenassistenten	V	
6			Gelderheber	IV	
3			Kassenboten	III	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
87	3		Uebertrag		

Zahl der Stellen			Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
planmäßig	außerplanmäßig	vertragsmäßig			
87	3		Uebertrag		
			3. Kontrolle und Statistik:		
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
			4. Buchhaltung und Abrechnungsbüro:		
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
3			Finanz-Obersekretäre	VII	
1			Finanz-Sekretär	VI	
1			Buchhaltungs-Assistent	V	
			5. Betreibungsbüro:		
1			Finanz-Inspektor	VIII	
1			Finanz-Sekretär	VI	
1			Buchhaltungs-Assistent	V	
			6. Gas-, Strom- und Müllverrechnung einschließlich Maschinenbüro:		
2			Verwaltungs-Oberinspektoren	IX	
3			Finanz-Inspektoren	VIII	
4			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
2			Finanz-Sekretäre	VI	
7			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
6			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
	2		außerplanmäßige Beamte	—	
			7. Materialverrechnung und Magazin:		
1			Rechnungs-Oberinspektor	IX	
2			Finanz-Inspektoren	VIII	
2			Finanz-Obersekretäre	VII	
1			Finanz-Sekretär	VI	
2			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			Oberaufseher	V	
			8. Gas-An- und Abmeldung und Hinterlegungsbüro:		
1			Finanz-Obersekretär	VII	
1			Finanz-Sekretär	VI	
1			Kassenassistent	V	
			9. Lohnbüro:		
1			Finanz-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
			10. Koksbüro:		
1			Finanz-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
			11. Sonstiges:		
1			Hausverwalter	IV	
1			Amtsgehilfe	IV	
1			Pförtner	III	
144	5		Uebertrag		

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
144	5		Uebertrag		
			II. Wasserwerk:		
			a) Betriebsabteilung:		
1			Betriebsoberinspektor	IX	
1			Bauoberinspektor	IX	
1			Technischer Sekretär	VI	
1			Werkmeister	VI	
1			Maschinenmeister	V	
1			Maschinist	IV	
1			Aufseher	IV	
1			Heizer	III	
			b) Verrechnungsabteilung:		
1			Abteilungsvorsteher	X	
1			Finanz-Inspektor	VIII	Bezahlung nach IX
1			Finanz-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
5			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
3			Verwaltungs-Assistenten	V	
			III. Elektrizitäts-Werk:		
1			Baurat	XI	
			a) Betriebsabteilung:		
1			Betriebsamtmann	X	Bezahlung nach XI
1			Bauinspektor	VIII	
3			Bauobersekretäre	VII	
3			Werkmeister	VI	
3			Maschinenmeister	V	
3			Aufseher (Schalttafelwärter)	IV	
2			Oberheizer	IV	
			b) Installationsabteilung:		
1			Betriebsamtmann	X	
1			Betriebs-Oberinspektor	IX	
2			Bau-Inspektoren	VIII	
2			Bau-Obersekretäre	VII	
1			Oberaufseher	V	
			c) Bauabteilung:		
1			Baurat	XI	
1			Bauamtmann	X	
1			Bauinspektor	VIII	
3			Bau-Obersekretäre	VII	
1			Werkmeister	VI	
1			Oberaufseher	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			d) Fernsprech-Einrichtung im Rathaus:		
2			Fernsprecher	V	
2			Fernsprechgehilfen	IV	
1			Amtsgehilfe (Pförtner)	III	
201	6		Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
201	6		Uebertrag		
			e) Zentraluhrenanlage:		
1			Oberaufseher	V	
			f) Schwachstromeinrichtung:		
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
			g) Verwaltungsabteilung:		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
1			Amtsgehilfe	IV	
			IV. Maschinenbauamt:		
			a) Maschinenbauabteilung:		
1			Oberbaurat	XII	
1			Bauamtmann	X	Bezahlung nach XI
1			Betriebsamtmann	X	
2			Betriebs-Oberinspektoren	IX	
3			Bauinspektoren	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
1			Werkmeister	VI	Bezahlung nach VII
			b) Kraftwagenabteilung:		
1			Ober-Werkmeister (Fahrmeister)	VII	
1			Kraftwagenführer	III	
			c) Heizungsanlage im Rathaus:		
1			Maschinenmeister	VI	
			d) Ambulatorische Klinik:		
1			Heizer	III	
223	6				
229					
229			seither.		

Die Stelle eines Telephonbeamten wurde seither unter Feueralarmeinrichtung geführt, sie gehört jedoch hierher. Zwei seither im Arbeiterverhältnis angestellte ständige Bedienstete (ein Fernsprechgehilfe und ein Pförtner) sollen in das Beamtenverhältnis (Gruppe IV und II) übernommen werden. (Somit Zugang = 3 Stellen).

Die Stelle eines Architekten wird jetzt, nach Versetzung dieses Beamten zum Hochbauamt, dort geführt. Eine außerplanmäßige Stelle ist beim Elektrizitätswerk in Wegfall gekommen, desgleichen die Stelle eines Bauamtmannes beim Wasserwerk. (Abgang = 3 Stellen.)

Außerdem werden 16 Aushilfen beschäftigt.

56.

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Städt. Gerichtsbarkeit und Mieteinigungsamt.		
1			Stadtrichter	XII	
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Bauinspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
6					
5			seither		
1			mehr: Es ist eine Stelle in Gruppe VIII erforderlich für einen bautechnisch vorgebildeten Beamten für Erhebungen in Wohnungsfragen, Aufstellung von Mietzinsberechnungen und Abgabe von bautechnischen Gutachten. Dieser Beamte übt im wesentlichen eine Tätigkeit aus, die bisher beim Wohnungsamt ausgeübt wurde. Außerdem werden 8 Aushilfen beschäftigt. Eine weitere Vermehrung der planmäßigen Stellen zwecks Anstellung von Aushilfsangestellten empfiehlt sich z. Zt. deshalb nicht, weil über den künftigen Umfang der Arbeiten des Amts z. Zt. noch Ungewißheit besteht.		
			Gewerbeschule.		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistentin	V	
1			Maschinenmeister	V	
2			Hausverwalter	IV	
1			Hausmeister	III	
	2		außerplanmäßige Beamte	—	
8	2				
7	2		seither		
1	—		mehr: Durch den erhöhten Schulbetrieb kann der Dienst nicht mehr von 2 Schuldienern bewältigt werden, es muß daher ein dritter eingestellt werden. Außerdem wird 1 Aushilfe beschäftigt.		
			Grundbuchamt (einschl. Zuwachssteuerabteilung und Gebäudeversicherungsstelle).		
1			Direktor	XII	Bezahlung n. XIII
			a) Abteilung I:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
3			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
3			Verwaltungs-Assistenten	V	
			b) Abteilung II:		
1			Rechtsrat	XI	
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
3			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
18			Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
18			Uebertrag		
			c) Abteilung III:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	Bezahlung n. XI
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
			d) Gebäudeversicherungs-Stelle:		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	Bezahlung n. IX
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
24					
24			seither.		
—					
			Außerdem werden 5 Aushilfen beschäftigt.		
			Städt. Güterdirektion Bachzimmern bei Immendingen.		
1			Direktor	X	
			Hafenamt.		
1			Direktor	XIII	
			Betriebsabteilung:		
1			Betriebs-Oberinspektor	IX	
1			Oberwerkmeister	VII	
1			Werkmeister	VI	
1			Maschinenmeister	VI	
3			Maschinenmeister	V	
1			Werkführer	V	
9			Maschinisten (Kranführer)	IV	
3			Aufseher	IV	
2			Aufseher	III	
1			Wagmeister	III	
			Verwaltungsabteilung:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	Bezahlung n. XI
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
31	1				
30	1		seither		
1	—		mehr:		
			Für einen inzwischen 25 Jahre alt gewordenen außerplanmäßigen Beamten, der jetzt planmäßig angestellt werden soll, ist eine Stelle in Gruppe V erforderlich geworden.		
			Handelsschule.		
1			Verwaltungs-Obersekretärin	VII	
1			Hausverwalter	IV	
2					
2			seither.		
—					

58.

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Hochbauamt (einschl. Hildahaus).		
1			Baudirektor	XIII	
			a) Bauabteilung:		
1			Oberbaurat	XII	
2			Bauräte	XI	
4			Bauamtmänner	X	
6			Bauoberinspektoren	IX	
6			Bauinspektoren	VIII	
			b) Sekretariat:		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Aufseher	IV	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			c) Hildahaus:		
		1	Hausmeisterin	—	
23	1	1			
21	1	1	seither		
2	—	—	mehr:		
			Ein Bauamtmann wurde vom T.B.A. und ein Bauoberinspektor vom G.W.E.A. übernommen. Außerdem werden z. Zt. 10 Aushilfen beschäftigt.		
			Krankenhaus (einschl. Erholungsheim Baden-Baden).		
1			Direktor (zugleich Chefarzt der chirurgischen Abteilung)	XIII	
			I. Krankenhaus.		
			a) Chirurgische Abteilung:		
		1	Oberarzt	XI	
		4	Assistenzärzte	X	
		1	nicht vollbeschäftigter Facharzt	—	Erhält 50% der Bezüge nach Bes.-Gr. XI
1			Krankenpfleger	IV	
			b) Medizinische Abteilung:		
1			Chefarzt	XII	
		1	Oberarzt	XI	
		1	Facharzt	XI	
		4	Assistenzärzte	X	
		1	nicht vollbeschäftigter Facharzt	—	
		1	Röntgen-Assistentin	—	
1			Oberbademeister	V	
			c) Hautabteilung:		
		1	Facharzt	XI	
			d) Augenabteilung:		
		1	nicht vollbeschäftigter Facharzt	—	
4		16	Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
4		16	Uebertrag		
			e) Prosektur:		
1			Prosektor	XII	
		2	Assistenzärzte	X	
1			Technische Beamtin	VII	
1			Technischer Sekretär	VI	
1			Laborant	IV	
			f) Laboratorium:		
1			Technischer Assistent	V	
			g) Apotheke:		
1			Oberapotheker	XI	
		1	Assistent	X	
1			Technischer Assistent	V	
			h) Verwaltungsabteilung:		
1			Verwaltungs-Direktor	XI	
			1. Sekretariat und Aufnahmebüro:		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			2. Kasse und Buchhaltung:		
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
1			Finanz-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
			3. Materialverwaltung:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
			4. Küche, Wirtschaft und sonstiger Betrieb.		
1			Küchenmeister	VII	
1			Maschinenmeister	VI	
1			Hausinspektor	V	Bezahlung nach VI
1			Wirtschaftsassistentin	V	
1			Desinfektor und Kraftwagenführer	V	
1			Oberköchin	IV	
1			Desinfektor und Kraftwagenführer	IV	
1			Amtsgehilfe (Hilfsdesinfektor)	IV	
2			Fernsprechgehilfen	IV	
2			Maschinisten	III	
5			Amtsgehilfen	III	
3			Pförtner	III	Ein Beamter hat Bezahlung nach IV
			II. Erholungsheim Baden-Baden.		
1			Verwaltungs-Sekretärin	VI	
43	1	19			
40	1	19	seither		
3	—	—	mehr:		

Eine neue Stelle in Gruppe V ist vorgesehen für einen im Aufnahmebüro weiter erforderlich gewordenen Beamten, der schon seither als Aushilfsbeamter beschäftigt wurde. Ferner sind zwei planmäßige Stellen in Gruppe III erforderlich geworden für zwei seither im Arbeiterverhältnis beschäftigt gewesene Maschinisten.

60.

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Milchamt.		
1			Direktor	XI	
			Nachdem das Milchamt endgültig eine städtische Einrichtung geworden ist, erscheint für den Vorstand desselben die Schaffung einer planmäßigen Stelle angezeigt. Außerdem werden 14 Personen im Aushilfsangestelltenverhältnis beschäftigt.		
			Mittelschulen.		
			(Lessing-, Fichte-, Viktoria-, Goethe-, Humboldt-, Helmholtz- und Kantschule.)		
2			Hausinspektoren	V	
4			Hausverwalter	IV	
1			Hausmeister	III	
		1	Hausmeister	—	
7		1			
7		1	seither.		
—		—			
			Personalamt.		
1			Direktor	XI	
			I. Rechnerischer Kontrolldienst und Arbeiter-Lohnsachen im Allgemeinen:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
			II. Sekretariat:		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
			III. Abteilung für Gehaltsanweisungen:		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
	2		außerplanmäßige Beamte	—	
			IV. Lohnprüfungsstelle:		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			V. Abteilung für Zuruhegesetzte und Hinterbliebene.		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
			VI. Registratur:		
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
15	3				
	18				
12	4		seither		
	16				
	2		mehr:		
			Ein seither außerplanmäßiger Beamter ist nach Vollendung des 25. Lebensjahres planmäßig anzustellen. Die dauernd außerordentliche starke Geschäftsanhäufung macht die Einstellung eines Verwaltungs-Oberinspektors erforderlich. Außerdem werden noch 2 Aushilfen beschäftigt.		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Preisprüfungsamt.		
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
—			seither		
2			mehr:		
			Die Versetzung von zwei planmäßigen Beamten zum Preisprüfungsamt hat sich als erforderlich erwiesen, infolgedessen mußten deren Stellen hierher genommen werden.		
			Außerdem werden vier Aushilfen beschäftigt.		
			Rechnungsamt.		
1			Direktor	XI	
			a) Rechnungsamt:		
1			Abteilungs-Vorsteher (Rechnungsrat)	X	
4			Rechnungs-Oberinspektoren	IX	1 Stelle wird z. Zt. von einem vertragsmäßigen Beamten versehen.
3			Rechnungs-Inspektoren	VIII	
7			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
	3		außerplanmäßige Beamte	—	
			b) Abhörabteilung:		
1			Abteilungs-Vorsteher (Rechnungsrat)	X	
			c) Steuerabteilung:		
1			Rechnungs-Oberinspektor	IX	Stelle wird z. Zt. von einem vertragsmäßigen Beamten versehen.
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Oberaufseher	V	
23	3				
19	3		seither		
4			mehr:		
			Es ist ein weiterer Beamter in Gruppe IX für die Arbeiten in der produktiven Erwerbslosenfürsorge erforderlich, desgleichen ein Kontrollbeamter in Gruppe V für die Lustbarkeits-, Fremden- und Verbrauchssteuer. Ferner ist eine Stelle in Gruppe VII zur Ermöglichung der planmäßigen Anstellung eines außerplanmäßigen Beamten erforderlich.		
			Ein Beamter wurde vom Fürsorgeamt K. hierher versetzt.		
			Schlacht- und Viehhofamt (einschl. Wasenmeisterei).		
1			Direktor	XII	Bezahlung n. XIII
			a) Betriebsabteilung:		
1			Obertierarzt	XI	
4			Tierärzte	X	
1			Oberwerkmeister	VII	
2			Maschinenmeister	V	
3			Oberaufseher	V	
6			Hallenmeister	IV	
18			Uebertrag		

62.

Zahl der Stellen: planplan:	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
18			Uebertrag		
1			Laborant	IV	
1			Aufseher	III	
1			Wagmeister	III	
2			Heizer	III	
			b) Verwaltungsabteilung:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Finanz-Inspektor	VIII	
1			Finanz-Obersekretär	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
1			Amtsgehilfe	IV	
			c) Wasenmeisterei:		
1			Wasenmeister	III	
31					
27			seither		
4			mehr:		
			Ein seither im Arbeiterverhältnis stehender Bediensteter (Wag- und Futtermeister) soll aus dienstlichen Gründen ins Beamtenverhältnis übernommen werden (Besoldungs-Gruppe III). Desgleichen zwei Heizer.		
			Ferner ist die Einstellung eines weiteren Aufsehers (Hallenmeister) in Gruppe IV erforderlich geworden.		
			Spar- und Pfandleihkasse.		
			I. Direktion, Kontrolle, Hauptkasse und Hauptbuchhaltung:		
1			Direktor	XII	
2			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
1			Finanz-Inspektor	VIII	
3			Finanz-Obersekretäre	VII	
3			Finanz-Sekretäre	VI	
2			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			Kassenassistent	V	
2			Kanzleiassistenten	IV	
1			Amtsgehilfe	IV	
1			Amtsgehilfe	III	
1			Amtsgehilfe	II	
	2		außerplanmäßige Beamte	—	
			II. Sparkassen-Abteilung:		
2			Finanz-Inspektoren	VIII	(1 Beamter hat Bezahlung nach IX
4			Finanz-Obersekretäre	VII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
2			Finanz-Sekretäre	VI	
3			Verwaltungs-Assistenten	V	
3			Kanzlei-Assistenten	IV	
34	2		Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
34	2		Uebertrag		
			III. Giro-Abteilung:		
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
3			Finanz-Obersekretäre	VII	
6			Finanz-Sekretäre	VI	
4			Buchhaltungs-Assistenten	V	
2			Kanzlei-Assistenten	IV	
			IV. Depot-Abteilung:		
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
1			Finanz-Sekretär	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
			V. Pfandleihkasse:		
1			Finanz-Inspektor	VIII	
1			Schätzer	VII	
1			Schätzer	VI	
1			Hausinspektor	V	
57	2				
57	2		seither.		
—	—		Außerdem werden 23 Aushilfen beschäftigt.		
			Stadthauptkasse.		
1			Direktor	XI	
			I. Sekretariat.		
1			Finanz-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Assistentin	V	
			II. Stadthauptkasse A.		
			a) Kasse:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
3			Finanz-Inspektoren	VIII	
2			Finanz-Obersekretär	VII	
5			Finanzsekretäre	VI	
1			Kassenassistent	V	
2			Kassenboten	IV	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
		1	vertragsmäßiger Beamter	—	
			b) Buchhaltung:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
2			Finanz-Oberinspektoren	IX	1 Beamter hat Bezahlung n X
4			Finanz-Inspektoren	VIII	
9			Finanz-Obersekretäre	VII	
1			Finanzsekretär	VI	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
35	2	1	Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
35	2	1	Uebertrag		
			III. Stadthauptkasse B.		
1			Finanz-Oberinspektor	IX	
			a) Kasse:		
1			Finanzinspektor	VIII	
1			Finanzsekretär	VI	
1			Kassenbote	IV	
		1	vertragsmäßiger Beamter	—	
			b) Buchhaltung:		
1			Finanzinspektor	VIII	
3			Finanzsekretäre	VI	
43	2	2			
	47				
	35				
	12		seither		
			mehr:		
			Es ist eine weitere Stelle in Gruppe VII erforderlich geworden, da sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, einen weiteren Kassierposten zu errichten.		
			Ferner sind weitere 8 planmäßige Stellen in den Gruppen V, VI und VII, sowie 2 vertragsmäßige Stellen nötig geworden, da nunmehr feststeht, daß der gegen früher erheblich angewachsene Geschäftsverkehr ein dauernder sein wird.		
			Die Stellen sollen mit je einem vom P.-A. und vom Sp.-K.-A. übernommenen Beamten und mit 9 schon längere Zeit bei der Stadtverwaltung beschäftigten Aushilfsbeamten besetzt werden.		
			Schließlich ist eine weitere außerplanmäßige Stelle für einen Beamtenanwärter, der das 20. Lebensjahr vollendet, erforderlich.		
			Außerdem werden 12 Aushilfen beschäftigt.		
			Standesamt.		
1			Standesbeamter	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	Bezahlung nach IX
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
7					
6			seither		
1			mehr:		
			Es ist infolge andauernden großen Geschäftsstandes eine weitere Stelle in Gruppe VI (für einen in das Beamtenverhältnis zu übernehmenden Aushilfsbeamten) erforderlich.		
			Außerdem werden 5 Aushilfen beschäftigt.		
			Statistisches Amt.		
1			Direktor	XI	
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
		1	Schreibgehilfe	—	
5	1	1			
5	1	1	seither.		
			Außerdem werden 8 Aushilfen beschäftigt.		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Tiefbauamt (einschl. Fuhrpark).		
1			Baudirektor	XIII	
			a) Bauabteilung:		
1			Oberbaurat	XII	
5			Bauräte	XI	
1			Bauamtmann	X	
5			Bauoberinspektoren	IX	
10			Bauinspektoren	VIII	1 Beamter hat Bezahlung nach IX
3			Bauobersekretäre	VII	
2			Technische Sekretäre	VI	
1			Maschinenmeister	VI	
1			Oberaufseher	V	
5			Aufseher	IV	
2			Aufseher	III	
2			Straßenwarte	III	
13			Straßenwarte	II	
		1	Verwalter des Knielinger Hofes	—	
			b) Vermessungsabteilung:		
1			Stadtbaurat	XI	
1			Obergeometer	X	
2			Geometer	IX	
2			Bauoberinspektoren	IX	
5			Vermessungs-Inspektoren	VIII	
1			Betriebs-Inspektor	VIII	
2			Vermessungs-Obersekretäre	VII	
1			Vermessungs-Sekretär	VI	
1			Feldhüter	III	
1			Feldhüter	II	
		1	Technischer Sekretär	—	
			c) Verwaltungsabteilung:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
3			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
2			Verwaltungs-Assistenten	V	
1			Amtsgehilfe	IV	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			d) Fuhrpark:		
1			Bauinspektor	VIII	
1			Fuhrparkmeister	V	
1			Aufseher	IV	
2			Kraftwagenführer	IV	
84	1	2			
84	1	2	seither.		
—	—	—	Es ist eine Stelle in Gruppe IV für einen Aufseher auf dem Rieselfeld erforderlich; die Stelle soll mit einem vorhandenen Arbeiter besetzt werden. Somit Zugang 1 Stelle. In Abgang kommt 1 Stelle infolge Versetzung eines Architekten zum H.B.A. Außerdem wird eine Aushilfe beschäftigt.		

66.

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
			Volksschulen (einschließlich Schulgesundheitspflege).		
			a) Verwaltung:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			b) Schulbedienung:		
1			Maschinenmeister	VI	
4			Hausinspektoren	V	
17			Hausverwalter	IV	
3			Hausmeister	III	
		2	Schuldienerinnen	—	
			c) Gesundheitspflege:		
1			Stadtschularzt	XII	
1			Schularzt	X	
1			Schulzahnarzt	X	
1			Verwaltungs-Sekretärin	VI	
		1	Schulschwester	—	
32	1	3			
31	1	2	seither		
1	—	1	mehr.		
			Für 1 Sekretärin, die für den Sekretariatsdienst bei der Abteilung Gesundheitspflege dringend erforderlich ist, ist eine planmäßige Stelle in Gruppe VI vorgesehen. Desgleichen ist eine vertragsmäßige Stelle für eine Schulschwester vorgesehen, deren Einstellung durch die starke Inanspruchnahme der Abteilung Gesundheitspflege (Ferienkolonien und Erholungsheime) sowie durch die regelmäßigen Reihenuntersuchungen notwendig geworden ist. Außerdem werden 3 Aushilfen beschäftigt.		
			Waldhut.		
1			Oberforstwart	IV	
			Es ist eine Stelle in Gruppe IV für einen Oberforstwart, der schon lange im Dienst ist und jetzt planmäßig angestellt werden soll, vorzusehen. Umfang und Art seines Dienstes rechtfertigen die Anstellung in Gruppe IV.		
			Wohnungsamt.		
1			Direktor	XI	
			I. Allgemeine Verwaltung:		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
2			Verwaltungs-Inspektoren	VIII	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
5			Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
5			Uebertrag		
			II. Wohnungsvermittlung:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
5			Verwaltungs-Inspektoren	VIII	
3			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
			III. Wohnungsbeschaffung:		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Bau-Oberinspektor	IX	
1			Bau-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
19					
18			seither		
1			mehr:		
			Es ist eine weitere Stelle in Besoldungs-Gruppe IV für 1 Kanzleiassistenten erforderlich, die mit einem ehemaligen Leichenträger, der schon seit 13. November 1920 beim Wohnungsamt Dienst tut, besetzt werden soll. Außerdem werden 27 Aushilfen beschäftigt. Infolge Abbaues wird in nächster Zeit eine Anzahl derselben entbehrlich werden.		
			Zentralverwaltung und Stadtkanzlei		
			Wissenschaftliche Hilfsarbeiter:		
1			Stadtrechtsrat	XI	
2			Stadtamtmänner	X	
1			Volkswirt	X	
4					
4			seither.		
—					
			Stadtkanzlei, zugleich Verwaltung des Verkehrswesens.		
			Allgemeine Verwaltung und Ratschreiberei — Abt. I:		
1			Verwaltungs-Direktor	XI	Bezahlung n. XII
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
7			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistenten	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			Abteilung II: (Volksschul- und Fachschulwesen).		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
14	1		Uebertrag		

Zahl der Stellen: planmäßig	Zahl der Stellen: außerplanmäßig	Zahl der Stellen: vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
14	1		Uebertrag		
			Abteilung III: (Markt- und Messeamt, Versicherungswesen).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
1			Kanzlei-Assistent	IV	
2			Obermarktmeister	V	1 Beamter hat Bezahlung nach VI
1			Aufseher (Marktkontrolleur)	IV	
1			Wagmeister	IV	
		2	Wagmeister	—	
			Abteilung IV: (Sekretariat des Oberbürgermeisters).		
1			Abteilungs-Vorsteher	X	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
			Abteilung V: (Sekretariat des I. Bürgermeisters).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
			Abteilung VI: (Sekretariat des Bürgermeisters Dr. Horstmann).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
1			Verwaltungs-Obersekretär	VII	
			Abteilung VII: (Sekretariat des Bürgermeisters Dr. Kleinschmidt).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
			Abteilung VIII: (Sekretariat des Bürgermeisters Schneider).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
			Abteilung IX: (Kanzlei, Expeditur und Botenmeisterei).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	Bezahlung nach X
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
3			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistentin	V	
1			Hausinspektor	V	
45	1	2	Uebertrag		

Zahl der Stellen planmäßig	Zahl der Stellen außerplanmäßig	Zahl der Stellen vertragsmäßig	Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
45	1	2	Uebertrag		
1			Kanzlei-Assistent	IV	
1			Botenmeister	V	
10			Amtsgehilfen	IV	
4			Amtsgehilfen	III	
1			Amtsgehilfe	II	
	1		Amtsgehilfe	—	
			Abteilung X: (Registratur).		
1			Verwaltungs-Oberinspektor	IX	
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
2			Verwaltungs-Obersekretäre	VII	
2			Verwaltungs-Sekretäre	VI	
1			Verwaltungs-Assistent	V	
	1		außerplanmäßiger Beamter	—	
			Abteilung XI: (Materialstelle).		
1			Verwaltungs-Sekretär	VI	
.	.	.	Abteilung XII: (Sekretariat des Archivs und der Bücherei, Verwaltungsbücherei).	—	
			K. R. VI: (Sekretariat des Stadtamtmanns Dr. Friedrich).		
1			Verwaltungs-Inspektor	VIII	
71	3	2			
	76				
67	5	2	seither		
	74				
2	—	—	mehr.		

Es wurde die Einstellung von 2 weiteren Amtsgehilfen erforderlich, um den sonst allzuhohen Aufwand an Portokosten infolge der neuerlichen Erhöhung zu ersparen.

1 Verwaltungs-Obersekretär wurde vom Bahnamt und
1 Amtsgehilfe vom Bestattungsamt hierher versetzt.
1 Bauinspektor wurde zum Wohnungsamt und
1 Obersekretär zum Preisprüfungsamt versetzt.

Außerdem werden 5 Aushilfen beschäftigt.

Verteilung der Beamtenstellen auf die Besoldungsgruppen

Aemter	Besoldungsgruppen													Zusammen
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	
Arbeitsamt	—	—	—	3	4	7	3	1	3	—	1	—	—	22
Badverwaltung	—	—	1	8	4	4	1	1	—	1	—	—	—	20
Bahnamt a) Straßenbahn	—	—	5	446	27	23	4	3	2	—	2	—	1	513
b) Lokalbahnen	—	—	4	30	11	3	2	1	—	—	—	—	—	51
Bau- und Wohnungskontrolle	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	6
Bestattungsamt	—	1	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Bücherei und Lesehalle	—	—	—	1	2	1	—	—	—	2	—	—	—	6
Feuerwachdienst (Feuerwach- und Feueralarmeinrichtung)	—	—	8	20	3	2	1	—	—	—	—	—	—	34
Fürsorgeamt Abteilung Z	—	—	—	—	2	11	5	—	—	—	1	—	—	19
„ A	—	—	—	2	3	5	3	3	2	1	—	—	—	19
„ J	—	—	—	—	5	5	4	1	2	—	—	—	—	17
„ K	—	—	1	2	9	4	5	1	—	1	—	—	—	23
Gartenamt	—	—	1	—	3	4	1	2	1	—	1	—	—	13
Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amt mit Maschinenbauamt (einschl. Fernsprecheinrichtung im Rathaus, Zentraluhrenanlage, Schwachstromeinrichtung, Kraftwagenabteilung, Heizungsanlage im Rathaus und ambulatorische Klinik)	—	1	15	35	36	39	34	34	14	8	5	1	1	223
Gerichtsbarkeit und Mieteinigungsamt	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	1	—	6
Gewerbeschule	—	—	1	2	2	2	—	1	—	—	—	—	—	8
Grundbuchamt (einschl. Zuwachssteuerabteilung und Gebäudeversicherungsstelle)	—	—	—	—	5	6	5	3	1	2	1	1	—	24
Güterdirektion Bachzimmern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Hafenamt	—	—	3	12	5	3	3	1	2	1	—	—	1	31
Handelsschule	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Hochbauamt (einschl. Hildahaus)	—	—	—	1	—	1	—	7	6	4	2	1	1	23
Krankenhaus (einschl. Erholungsheim Baden-Baden)	—	—	10	7	7	6	5	1	2	—	2	2	1	43
Milchamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Mittelschulen	—	—	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Personalamt	—	—	—	1	3	3	4	1	1	1	1	—	—	15
Preisprüfungsamt	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Rechnungsamt (einschl. Lustbarkeitssteuerabteilung)	—	—	—	—	1	3	8	3	5	2	1	—	—	23
Schlacht- und Viehhofamt (einschl. Wasenmeisterei)	—	—	5	8	6	2	2	1	1	4	1	1	—	31
Spar- und Pfandleihkasse	—	1	1	8	12	13	12	4	3	2	—	1	—	57
Stadthauptkasse	—	—	—	3	2	10	13	8	4	2	1	—	—	43
Standesamt	—	—	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	7
Statistisches Amt	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	5
Tiefbauamt (einschl. Fuhrpark)	—	14	5	9	4	7	7	18	10	2	6	1	1	84
Volksschulen (einschl. Schulgesundheitspflege)	—	—	3	17	4	3	1	—	1	2	—	1	—	32
Waldhut	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wohnungsamt	—	—	—	1	—	—	4	9	2	2	1	—	—	19
Zentralverwaltung und Stadtkanzlei	—	1	4	14	10	8	17	7	7	5	2	—	—	75
zusammen	—	18	71	638	174	180	152	114	76	43	31	10	6	1513
Prozent	—	1,19	4,69	42,30	11,37	11,90	10,11	7,47	5,02	2,84	2,05	0,66	0,40	

Hierzu: 1 Oberbürgermeister
4 Bürgermeister

Gesamtsumme

73.

№ 69.

Bürgerausschußsitzung am 15/III 22. Karlsruhe, den 23. Februar 1922.
Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Ersuch~~ Min. d. Inn.
vom 26.4.22. No. 26373

Stromversorgung des Stadtteils Rintheim betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 1. Dezember 1921 und 2. und 23. Februar 1922.

1. Zur Versorgung des Stadtteils Rintheim mit elektrischem Strom ist ein Stromnetz nach den Plänen des Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amtes zu erstellen.
2. Der entstehende Aufwand von 850000 Mk. wird aus Anlehensmitteln in einer Verwendungsfrist von 1 Jahre bestritten. Der verausgabte Betrag ist dem Anlehensstock in gleichen Raten innerhalb 3 Jahren, beginnend mit dem Jahre 1922/23, aus der Wirtschaft wieder zuzuführen.
3. Für die Anlage ist ein Erneuerungsfond nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen unter Annahme einer Lebensdauer von 18 Jahren zu bilden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

In der Eingemeindungsvereinbarung vom Jahre 1906 ist zugesagt, daß die Versorgung Rintheims mit Elektrizität erfolgen soll, wenn die für die Neueinrichtung dieser Anlage auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den in Rintheim zu erwartenden Bezug gesichert ist. Nachdem im vorigen Jahre der Wunsch nach der Stromversorgung von den Stadtverordneten Rintheims zum Ausdruck gebracht war, hat der Stadtrat ein Projekt hierfür ausarbeiten lassen und zugleich eine Umfrage über den mutmaßlichen Umfang des Strombezugs in Rintheim veranlaßt.

Das vom Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amt bearbeitete Projekt, das die Zustimmung des Stadtrats gefunden hat, sieht die Erstellung zweier Transformatorenstationen in Rintheim, und zwar die eine am südwestlichen Ausgang des Stadtteils, die andere am Nordende beim Friedhof, von denen aus das Niederspannungsverteilungsnetz gespeist wird, vor, und die Hochspannungszuführung zu ihnen durch das im Zuge der Rintheimer- und Ernst-Straße zu verlegende Hochspannungskabel von der Station Tullaschule aus. Die Kosten setzen sich nach dem Voranschlag des Amtes wie folgt zusammen:

1. Erstellung zweier Transformatorenstationen	210 000.— Mk.
2. Beschaffung und Verlegung eines Hochspannungskabels von der Station Tullaschule nach den beiden Stationen Rintheim	230 000.— Mk.
3. Verlegung von 2235 m Vierleiter-Freileitung verschiedener Querschnitte	350 000.— Mk.
4. 100 Hausanschlüsse	55 000.— Mk.
5. Unvorhergesehenes	5 000.— Mk.
	850 000.— Mk.

Das Ergebnis der Umfrage waren etwa 100 Anmeldungen mit einem jährlichen Strombedarf von 65 000 Kwst. je zur Hälfte für Licht- und Kraftzwecke. Eine auf dieser Grundlage aufgemachte Wirtschaftlichkeitsberechnung schließt mit einem Ausgleich der Einnahmen durch die Ausgaben ab. Da die Elektrizitätsversorgung der übrigen Stadt der Stadtkasse einen Überschuß erbringt, ist also die vereinbarungsgemäße Voraussetzung für die Einrichtung der Stromversorgung Rintheims nicht ganz erfüllt.

Trotzdem glaubt der Stadtrat, dem Stadtteil Rintheim die Annehmlichkeit der Stromversorgung nicht länger versagen zu sollen. Ließe sich auch das Lichtbedürfnis auf die bereits eingerichtete Gasversorgung verweisen, so bedeutet der Mangel an Kraftstrom für die Gewerbetreibenden ein erhebliches Hemmnis, dessen Beseitigung auch im allgemeinen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt liegt.

Nach der Meinung des Stadtrates sollte die Anlage alsbald ausgeführt werden, da unter den heutigen Verhältnissen eine Verbilligung auf absehbare Zeit nicht erwartet werden kann.

Da andere Mittel zur Bestreitung des Aufwandes nicht zur Verfügung stehen, so muß der erforderliche Betrag aus Anlehensmitteln bestritten werden. Der allgemeinen, vom Bürgerausschuß wiederholt gebilligten Tendenz, die Zukunft nach Möglichkeit von den Wirkungen der heutigen Teuerung freizuhalten, folgend, empfiehlt es sich die Tilgung aus der Wirtschaft in möglichst kurzer Frist zu bewirken.

Dr. Finter.

75.

Nr. 76.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III. 22.

Karlsruhe, den 3. März 1922.

Zinszuschußleistung für die Mitglieder der Dawika betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 18. August 1921 und 10. Februar 1922.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt gegenüber der Dawika die Verpflichtung, soweit der Zinsfuß der an die Girozentrale für die gewährten Darlehen zu leistenden Zinsen den Satz von 3 % übersteigt, nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Kasse durch Beamte der Stadt Karlsruhe für den Mehrbetrag, auf Grund einer am Schluß des Jahres vorzunehmenden Abrechnung, aufzukommen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Sauer.

Laubach.

Begründung.

Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs und zur Abgabe von Darlehen an Gemeindebeamte für außerordentliche Bedürfnisse, sowie zur Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Gemeindebeamte ist von dem badischen Städteverband, der Girozentrale der badischen Gemeinde-Sparkassen in Mannheim, der Landeszentrale des badischen Einzelhandels und dem Zentralverband der Gemeindebeamten Badens E. V. eine Gesellschaft m. b. H. unter der Firma „Dawika" G. m. b. H. (Darlehens- und Wirtschaftskasse) gegründet worden. Wie aus § 4 des nachfolgend abgedruckten Gesellschaftsvertrags zu entnehmen ist, beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 20 000 *M*, von dem auf den badischen Städteverband eine Stammeinlage von 3000 *M* entfällt. Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat diesen Betrag namens des badischen Städteverbandes übernommen; der Gesellschaftsvertrag wurde am 20. Oktober vorigen Jahres vollzogen.

Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, sowie den Beamtenanwärtern werden ihre Bezüge zur Hebung des bargeldlosen Verkehrs an die Giroabteilung der Sparkasse überwiesen. Die Beamten verfügen im voraus über die Leistung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, wie öffentlichen Abgaben, Rücklagen für bestimmte Zwecke u. dgl. Die Sparkasse verpflichtet sich, diesen allgemeinen Anweisungen Folge zu leisten und Zahlungen an die Empfänger nach Maßgabe der Anweisungen baldigst vorzunehmen. Im Falle der Übernahme dieser Verpflichtung auf mindestens 3 Jahre erhalten die Beamten, falls Pfändungen auf ihre Gehaltsbezüge nicht vorliegen, auf Antrag Darlehen ohne Förmlichkeit in Höhe eines Monatsgehaltes zur Anschaffung von Kleidern, Wäsche, Einrichtungsgegenständen; zur Beschaffung des Winterbedarfs an Kartoffeln, Obst, Kohlen u. dgl., durch Ausgabe von zertifizierten Giroanweisungen der badischen Girozentrale oder Bardarlehen. Sie verpflichten sich in einem vorher einzureichenden Darlehensvertrag, diese Darlehen mindestens binnen Jahresfrist in vorher festvereinbarten Abzügen an den zu überweisenden Gehaltsbezügen heimzuzahlen. Ist das Darlehen zur Hälfte heimbezahlt, so kann ohne jede Förmlichkeit eine weitere Darlehensverpflichtung eingegangen werden, die jedoch mit dem früheren Darlehen zusammen den Betrag eines Monatsgehalts nicht übersteigen darf. Falls Darlehen gewährt werden, die über die Bezüge eines Monatsgehaltes hinausgehen, ist die Genehmigung des von den Städten bestellten Geschäftsführers und des Geschäftsführers des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens erforderlich.

Die Darlehen werden angemessen verzinst. Der Zinsfuß wird durch die Geschäftsführer bestimmt. Der Beschluß ist von der Zustimmung der Vertreter der Gemeinden und der Girozentrale abhängig. Der Zinsfuß soll den Betrag von 5 % nicht übersteigen und soll für Bardarlehen ohne zertifizierte Giroanweisungen, infolge Wegfalls des vom badischen Einzelhandel gewährten Skontoabzugs höher festgesetzt werden, als diejenigen mit zertifizierten Giroanweisungen.

Die Mittel werden aufgebracht durch Übernahme eines zu 3 % verzinslichen Geschäftsanteils von 100 *M*, die in vierteljährlichen Raten am Gehalt mit je 15 *M* abgezogen werden. Weiter

benötigte Barmittel werden von der Girozentrale der badischen Gemeindesparkassen zu einem mit d Geschäftsführern zu vereinbarenden Zinsfuß, der nicht wesentlich über den Einlagezinsfuß der Sp kassen hinausgeht, zur Verfügung gestellt. Ferner wird die Landeszentrale des badischen Ein handels ihrerseits ihre Mitglieder zum Beitritt der Dawika und zur Zeichnung von Beiträgen a fordern. Weitere Mittel werden durch die Gewährung eines Skontoabzugs von 3 % durch die Geschäf stelle des Einzelhandels eingehen. Davon werden 1½ % für die Verwaltung und Rücklagen Anspruch genommen, die restlichen 1½ % fließen den Wohlfahrtseinrichtungen zu. Sie dienen in besondere dazu, den Aufenthalt in den Erholungsheimen für den finanziell schwachen Teil der Beamt zu ermäßigen.

Die Girozentrale führt gegen eine angemessene Vergütung die Rechnungs- und Kassenführu der Dawika. Der Zentralverband der Gemeindebeamten wird die Geschäftsführung in erster Li wahrnehmen und in allen Fällen, in denen die Zustimmung des von den Städten ernannten Geschäft führers oder sämtlicher Geschäftsführer vorgeschrieben ist, diese Zustimmung einholen. Bei gemei samen Besprechungen der Geschäftsführer übernimmt der Vertreter der Städte, in der Verhinderu desselben der Vertreter des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Badens, den Vorsitz.

Die Beamten, welche in den ersten 3 Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft in d Handelsregister eintreten, können alsbald nach ihrem Eintritt sich der Vorteile der Dawika bedien Beamte, welche später eintreten, haben das Recht zur Aufnahme von Darlehen erst nach Umlauf v 6 Monaten nach dem erfolgten Eintritt. Nach den vom Zentralverband der Gemeindebeamten a gestellten Richtlinien, welche die Zustimmung des Vorstandes des badischen Städteverbandes erhal haben, sollen den Beamten, welche beitrittsberechtigt sind, keinerlei Vorschüsse von der Stadt m geleistet werden. Hierdurch ergibt sich ein wesentlicher Vorteil für die Stadtverwaltung, da es n zu den Seltenheiten gehörte, daß Beamte Anträge auf Gewährung von Vorschüssen stellten, um A schaffungen unter Ausnützung der Konjunktur zu machen. In besonderer Notlage waren die Beamt bisher darauf angewiesen, sich bei Geldgebern Beträge zu entleihen, deren Rückerstattung bei hoh Zinsfuß sehr schwer gefallen ist. Durch die Gemeinnützigkeit der Dawika ist ein sozialer Geldge gegründet, der die Last des Haushalts der Beamten auf längere Zeit ausgleichend verteilt.

Die Möglichkeit, durch Vermittlung der Dawika für dringliche Ausgaben darlehensweise V schüsse zu erhalten, wird nun freilich für die Beamten nur dann Bedeutung gewinnen können, wenn das Geld zu einem mäßigen Zinsfuß erhalten. Dieser sollte nicht mehr als 3 % sein. Da nun a die Girozentrale ihrerseits mit einem solchen Zinsfuß nicht auskommen kann, vielmehr wie oben a geführt, bis zu 5 % verlangen wird, muß jemand anderes die Differenz übernehmen. Die Daw ist an die Stadt mit der Bitte herangetreten, daß sie dafür eintreten möchte. Der Städteverba empfiehlt den Städten, dem Wunsche zu entsprechen. Der Stadtrat Karlsruhe glaubt angesichts d geschilderten Vorteile die Übernahme dieser Verbindlichkeit für die Beamten der Stadt rechtfertig zu können.

Wie hoch sich der finanzielle Aufwand stellen wird, der der Stadt durch Übernahme der antragten Verpflichtung entsteht, kann heute noch nicht übersehen werden. Zurzeit ist erst ein kle Teil der städtischen Beamten der Dawika beigetreten. Selbst für den Fall des Beitritts aller städtisch Beamten zur Dawika, was zu begrüßen wäre, und alle deren Hilfe in Anspruch nehmen würd dürfte bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Stadt keinerlei Vorschüsse mehr gewähren k und mit den sich hieraus ergebenden Zinsverlusten nicht mehr zu rechnen hat, eine erhebliche Belast durch Übernahme der Verpflichtung den 3 % übersteigenden Zinsbetrag zu tragen, nicht entstehen.

Der Stadtrat empfiehlt daher dem Bürgerausschuß die Annahme der beantragten Verpflichtu Seine Zustimmung ist erforderlich, da fortlaufende Verpflichtungen übernommen werden sollen.

Geschehen zu Karlsruhe,
am zwanzigsten Oktober neunzehnhunderteinundzwanzig (20. Oktober 1921).

Vor dem badischen Notariat Karlsruhe 6 — dem Notar Dr. Max Schwarzschild in Karl ruhe — sind anwesend:

1. Herr Bürgermeister Heinrich Sauer in Karlsruhe mit einer Vollmacht der Stadtgemei Karlsruhe vom 19. Oktober 1921,
2. Herr Verbandsdirektor Alfred Weiler in Karlsruhe als Vorsitzender des Zentralverba der Gemeindebeamten Badens, e. V. in Karlsruhe; er handelt zugleich aufgrund formlo noch nachzuweisender Vollmacht für die stellvertretenden Vorsitzenden dieses Vereins:
   a) Stadtbaurat Keil in Mannheim;
   b) Bürgermeister Christian Koch in Seckenheim.

   Nach der Eintragung ins Vereinsregister sind die drei Herren gemeinsam zur Ve tretung des Vereins befugt.

3. Herr Heinrich Maas, Kaufmann in Karlsruhe, als Vorstandsmitglied der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, e. V. in Karlsruhe, zugleich als Bevollmächtigter der Vorstandsmitglieder:

a) Rudolf Hugo Dietrich, Kaufmann in Karlsruhe,
b) Otto Freundlieb, Kaufmann, daselbst.

Diese drei Herren vertreten gemeinsam den Verein.

Die Anwesenden sind dem Notar bekannt.

Herr Direktor Weiler handelt aufgrund einer noch nachzuweisenden Vollmacht zugleich für den Badischen Sparkassen- und Giroverband (Körperschaft) in Mannheim.

Die Beteiligten schließen folgenden

Gesellschaftsvertrag.

I. Firma, Sitz, Gegenstand.

§ 1.

Die Beteiligten errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Darlehens- und Wirtschaftskasse „Dawika" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeindebeamten, namentlich durch Darlehen für außerordentliche Bedürfnisse, bargeldlosen Verkehr und Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sie erwerben und sie vertreten.

§ 3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt am 31. Dezember 1921.

II. Stammkapital.

§ 4.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ℳ 20 000.—

——— Zwanzigtausend Mark ———

Hierauf leisten Stammeinlagen:

1. Die Stadtgemeinde Karlsruhe	ℳ	3 000.—
2. Der Bad. Sparkassen- und Giroverband (Körperschaft) .	„	3 000.—
3. Die Landeszentrale des Bad. Einzelhandels e. V. . . .	„	3 000.—
4. Der Zentralverband der Gemeindebeamten e. V. . . .	„	11 000.—
Zusammen . .	ℳ	20 000.—

§ 5.

Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Anteils bedarf der Genehmigung der Versammlung der Gesellschafter.

§ 6.

Mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des Stammkapitals können Nachschüsse bis zur Höhe des ursprünglichen Stammkapitals beschlossen werden.

III. Verfassung.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. die Versammlung der Gesellschafter.

§ 8.

1. Die Geschäftsführer werden von der Versammlung der Gesellschafter bestellt und abberufen. Jeder Gesellschafter kann verlangen, daß eine von ihm bezeichnete Person als Geschäftsführer bestellt werde.

78.

Die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer werden besonders geregelt.

2. Die Gesellschaft wird durch 2 Geschäftsführer oder durch 1 Geschäftsführer zusammen einem Prokuristen vertreten.

3. Die Firma der Gesellschaft wird so gezeichnet, daß die Zeichnenden der geschriebenen gedruckten Firma ihre Namensunterschriften beifügen.

§ 9.

Alljährlich findet spätestens im April die ordentliche Versammlung der Gesellschafter statt. beschließt über die Jahresrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Verteilung des Reingew die Entlastung der Geschäftsführer, die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Bedarf berufen.

Die Versammlungen werden vom Vertreter der Stadtgemeinde Karlsruhe, ersatzweise vom Ver des Zentralverbands der Gemeindebeamten geleitet.

Die Gesellschafter werden zu den Versammlungen durch eingeschriebene Briefe der Geschäftsf geladen. Die Briefe müssen wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstag abgesandt sein; der der Absendung und der Versammlung zählen dabei nicht mit.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung dieser Formen und Fr verzichtet, können Beschlüsse auch schriftlich gefaßt werden. Die Stimmen müssen dann durch geschriebene Briefe eingefordert und abgegeben werden.

IV. Jahresrechnung.

§ 10.

Die Jahresrechnung (Bilanz) wird von den Geschäftsführern spätestens im März aufge und der ordentlichen Versammlung der Gesellschafter vorgelegt.

V. Bekanntmachungen.

§ 11.

Soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, geschieht sie durch „Karlsruher Zeitung". Im übrigen gehen die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellsch in eingeschriebenen Briefen.

VI. Auflösung.

§ 12.

Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteilen des Stammkapitals forderlich.

Ergibt die Liquidation nach Zurückzahlung der Stammeinlagen ein Restvermögen, so muß für die Erholungsheime des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens verwendet werden.

Die Bücher und Schriften der Gesellschaft müssen noch zehn Jahre nach der Beendigung Liquidation bei der Girozentrale der Badischen Gemeindesparkassen in Mannheim, ersatzweise ihrem allgmeinen Rechtsnachfolger, aufbewahrt werden.

Die Beteiligten fassen als Versammlung der Gesellschafter folgenden

Beschluß:

Als erste Geschäftsführer werden bestellt die Herren:

1. Max Timme, Geh. Regierungsrat, in Karlsruhe,
2. Alfred Weiler, Verbandsdirektor, daselbst,
3. Leopold Steinel, Verbandsdirektor, daselbst,
4. Dr. Hans Meltzer, Direktor, in Mannheim.

Schluß.

1. Die Beteiligten versichern, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus Leistungen an die Gesellschaft nicht verpflichtet sind.
2. Ausfertigungen für das Registergericht, das Finanzamt, die Gesellschaft und die Gesellsch werden beantragt.

Die Beteiligten haben die ihnen vorgelesene Urkunde genehmigt; es folgen die eigenhändi Unterschriften:

gez. Heinrich Sauer,
„ Alfred Weiler,
„ Heinrich Maas,
„ Dr. Schwarzschild, Notar.

79.

Nr. 73.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III. 22. Karlsruhe, 2. März 1922.
mit den Zusatzabgeänderten Tarifen (§ 3 Ziff. 2 u. 6 a).

Die Änderung des Tarifs der städt. Straßenbahn betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. März 1922.

In den Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn treten vom 18. März 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

Seitheriger Tarif.		Neuer Tarif.	
§ 3. Fahrpreise.			
1. Bartarif (einfache Fahrscheine).			
Bis 5 Teilstrecken	1 ℳ 50 ₰	Bis 5 Teilstrecken	2 ℳ
Über 5 Teilstrecken	2 ℳ	Über 5 Teilstrecken	3 ℳ
2. Fahrscheinhefte.			
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	10 ℳ	Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	~~10~~ 15.- ℳ
Bis 5 Teilstrecken (9 Scheine)	10 ℳ	Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)	20 ℳ
Über 5 Teilstrecken (9 Scheine)	14 ℳ	Über 5 Teilstrecken (12 Scheine)	~~20~~ 30.- ℳ
3. Monatskarten.			
Bis 3 Teilstrecken	75 ℳ	Bis 3 Teilstrecken	100 ℳ
Bis 6 Teilstrecken	100 ℳ	Bis 6 Teilstrecken	130 ℳ
Bis 9 Teilstrecken	130 ℳ	Bis 9 Teilstrecken	170 ℳ
Für das ganze Netz	180 ℳ	Für das ganze Netz	240 ℳ
4. Schülerwochenkarten.			
a) für 2 Fahrten täglich:			
Bis 5 Teilstrecken	4 ℳ	Bis 5 Teilstrecken	5 ℳ
Über 5 Teilstrecken	6 ℳ	Über 5 Teilstrecken	7 ℳ
b) für 4 Fahrten täglich:			
Bis 5 Teilstrecken	6 ℳ	Bis 5 Teilstrecken	7 ℳ
Über 5 Teilstrecken	8 ℳ	Über 5 Teilstrecken	9 ℳ
5. Lehrlingswochenkarten.			
Die Lehrlingswochenkarten werden entsprechend den Schülerwochenkarten erhöht.			
6. Zwickkarten.			
a) für Kriegsbeschädigte:			
50 Fahrten	40 ℳ	50 Fahrten	~~65~~ 55.- ℳ
b) für städt. Stellen:			
50 Fahrten	50 ℳ	50 Fahrten	65 ℳ

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Finter. Dr. Friedrich.

Begründung.

Während der durch Gemeindebeschluß vom 24. 11. 1921 festgesetzte Tarif für den Monat Dezember 1921 die erwarteten Einnahmen nicht gebracht hatte, wirkte er sich für den Monat Januar günstiger aus, so daß die Ausgaben, wie sie bei der Tariffestsetzung angenommen wurden, eine hinlängliche Deckung gefunden hatten. Leider sind aber diese Ausgaben seit Beginn des Jahres wieder im Steigen begriffen. Die Arbeiterlöhne haben durch Schiedsspruch einen Zuschlag von 1.50 ℳ bis 15. 2. 1922 und von da ab einen solchen von 2 ℳ für die Stunde erfahren und erfordern daher für jeden Arbeiter eine Mehraufwendung von rund 5000 ℳ jährlich. Für die Beamten ist seit 1. Januar eine Erhöhung der Teuerungszulage von 2000 ℳ eingetreten, und z. Zt. finden in Berlin Verhandlungen über Änderungen in der Beamtenbesoldung statt, die angesichts der zunehmenden Teuerung neue Ausgaben bringen werden. Entsprechend muß sich auch der Anteil des Bahnamts an der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung und an den Aufwendungen an der Hauptverwaltung erhöhen. Weiter hat das Streben der Kohlenpreise auf Anpassung an die Weltmarktpreise eine bedeutende Verteuerung der Stromkosten zur Folge. Während zuletzt der Bahnstrom für 82 ₰ die Kilowattstunde geliefert werden konnte, wird er sich jetzt schon auf 1.50 ℳ stellen. Auch die Materialienpreise sind dauernd im Steigen begriffen und werden die Ausgaben um ein Wesentliches erhöhen. Schließlich scheint es erforderlich, die Zuführung an den Erneuerungsfonds zu verdoppeln, weil gegenüber dem Vorjahre die Geldentwertung noch um ein Wesentliches zugenommen hat, und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse so liegen, daß auf absehbare Zeit eine bemerkenswerte Besserung in den Preisverhältnissen nicht eintreten wird, so daß die Erneuerung von Anlageteilen für die nächsten Jahre jeweils große Opfer erheischen dürfte, zu deren Bestreitung der Erneuerungsfonds in zulänglicher Weise gespeist werden muß.

Zahlenmäßig stellen sich die Mehraufwendungen dar für:

Löhne und Gehälter	4 000 000 ℳ
Anteil an der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	250 000 ℳ
Anteil an der Hauptverwaltung	50 000 ℳ
Stromkosten	2 500 000 ℳ
Materialien	850 000 ℳ
Erneuerungsfonds	1 200 000 ℳ
zusammen	8 850 000 ℳ

Der Stadtrat war sich darüber klar, daß diese Mehrausgabe gegenüber dem Stand vom November v. J. nur in einer Tariferhöhung eine, wenn auch vielleicht nur teilweise Deckung finden könne. Wohl mag es möglich sein, durch noch zweckmäßigere Aufstellung des Fahrplans oder Einteilung der Linienführung und durch äußerste Sparsamkeit die Ausgaben einzuschränken, und es wird auch dauernd darüber gewacht, daß dies geschieht; den erhöhten Ausgaben von über 8 Mill. ℳ wird man aber niemals mit diesen Mitteln die erforderliche Einnahme gegenüberstellen können.

Bei der Erhöhung der einzelnen Tarifsätze war davon auszugehen, daß der Mehraufwand etwa 25 % des bisherigen Aufwandes ist, und daß deshalb unter Berücksichtigung der Abwanderung ganz allgemein die Erhöhung eine 40 %—50 %ige des bisherigen Fahrpreises sein muß. So hat sich eine Heraufsetzung des Bartarifs bis 5 Teilstrecken von 1.50 ℳ auf 2 ℳ ergeben. Die Zurücklegung von Entfernungen von über 5 Teilstrecken muß wohl mehr oder weniger zwangsläufig mit der Straßenbahn geschehen und deswegen glaubt hier der Stadtrat in seiner Erhöhung auf 3 ℳ gehen zu können. Die letzte Tariferhöhung hatte zur Folge gehabt, daß eine wesentlich stärkere Nachfrage nach Fahrscheinheften und Monatskarten als zuvor eintrat, und diesem Umstande allein war es auch zuzuschreiben, daß der Monat Januar die erwartete Einnahme erbrachte. Es muß also Bedacht darauf genommen werden, die Preise dieser verbilligten Fahrtausweise so auszugestalten, daß sie auch weiterhin ihre Anziehungskraft zur Straßenbahn auszuüben vermögen. Deswegen ist das Fahrscheinheft für 2 Teilstrecken, das am meisten gelöst wird und dem in der Stadt ansässigen Kurzfahrer die Möglichkeit zu einer preiswerten Benützung der Straßenbahn gewährt, nur um 25 % erhöht; die Einzelfahrt stellt sich darnach auf 1.16 ℳ und gewährt gegenüber dem Bartarif eine Vergünstigung von 43 %. Bei dem Fahrscheinheft bis zu 5 Teilstrecken ist die Vergünstigung 33 ₰ und über 5 Teilstrecken 66 ₰. Die Monatskarten sind durchweg nur um 30 % in die Höhe gesetzt im Hinblick darauf, daß sie zum allergrößten Teil zu Berufsfahrten gelöst werden. Die Schülerkarten sind nur von 12—25 % erhöht in Anbetracht dessen, daß eine weitere Steigerung der Fahrpreise eine allzu große Belastung kinderreicher Familien zur Folge haben würde.

Bei Zugrundelegung der Januarfrequenz würde dieser Tarif nachstehende Einnahmen erbringen, wenn eine Abwanderung nicht stattfinden würde. Diese wird aber nicht ausbleiben, und es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man sie für alle Arten von Fahrtausweisen mit 10 % annimmt. Nach den Erfahrungen bei früheren Tariferhöhungen wird sie bei einzelnen Gruppen von Fahrtausweisen, so vielleicht beim Bartarif eine höhere sein, während sie sich bei anderen Gruppen niederer halten wird.

9 400 000	Fahrscheine zu 2 ℳ		18 800 000
480 000	„ „ 3 ℳ		1 440 000
25 000	Monatskarten zu 100 ℳ		2 500 000
8 500	„ „ 130 ℳ		1 105 000
600	„ „ 170 ℳ		102 000
1 000	„ „ 240 ℳ		240 000
550 000	Fahrscheinhefte zu 14 ℳ		7 700 000
485 000	„ „ 20 ℳ		9 700 000
23 250	„ „ 28 ℳ		651 000
13 000	Schülerwochenkarten zu 5 ℳ		65 000
30 100	„ „ 7 ℳ		210 700
800	„ „ 9 ℳ		7 200
30 400	Lehrlingswochenkarten		237 000
3 500	Zwickkarten für Kriegsbeschädigte		227 000
9 000	„ „ städt. Stellen		585 000
Anteile am Gemeinschaftsverkehr			235 000
		zusammen	43 804 900
10 % Abwanderung			4 380 490
Der Tarif wird erbringen			39 424 410
Der bisherige Tarif erbrachte			32 010 000
Durch den vorgeschlagenen Tarif wird eine Mehreinnahme erzielt von			7 414 410

Erforderlich sind 8 850 000 ℳ; es verbleibt sonach ein rechnerischer Fehlbetrag von 1 435 590 ℳ. Der Voranschlag 20/21 und die Rechnungsaufstellungen bei früheren Tariferhöhungen sehen bis zu eine Ausgabe für die Verkehrssteuer im Betrage von 5,66 % von der Einnahme aus der Personenbeförderung vor. Diese Steuer ist aber schon seit August nicht mehr entrichtet worden und es ist zu erwarten, daß sie einstweilen auf unbestimmte Zeit hinaus gestundet wird. Wenn dies der Fall ist, darf man die Hoffnung hegen, daß der errechnete Fehlbetrag sich tatsächlich geringer stellen wird.

83.

Nr. 72.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III 22. Karlsruhe, den 3. März 1922.

Vergnügungssteuer.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 17. November 1921, 23. Februar und 2. März 1922.

An Stelle der bisher geltenden Lustbarkeitssteuerordnung tritt die aufgrund der vom Reichsrat beschlossenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassene, in der Anlage abgedruckte Vergnügungssteuerordnung für die Stadt Karlsruhe.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Heinrich.

Begründung.

Nach § 12 des Landessteuergesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. § 13 desselben Gesetzes ermächtigt den Reichsrat, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuersätze und die Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften hat der Reichsrat am 9. Juni 1921 Vorschriften beschlossen, die in allen Gemeinden gelten, sofern nicht mit Genehmigung der Landesregierung die Gemeinde eine besondere Steuerordnung erläßt. Als spätester Termin für die Einführung einer solchen neuen Steuerordnung war der 15. Dezember 1921 bestimmt; die Frist wurde jedoch bis zum 31. März 1922 verlängert.

Die vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer enthalten in ihrem ersten Teil (Artikel II) eine vollständige Steuerordnung, von deren Vorschriften nur in beschränktem Umfang abgewichen werden darf. Welche Abweichungen von dem reichsrechtlich vorgeschriebenen Texte zulässig sind, bestimmt Artikel III der Verordnung in § 2—11. Will die Gemeinde Abweichungen von der Normalvorschrift einführen, die in Artikel II § 2—11 nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit nicht nur der Genehmigung der Landesregierung, sondern auch der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Die vom Reichsrat vorgeschriebene Steuerordnung enthält im allgemeinen diejenigen Vorschriften, welche schon bisher den Lustbarkeitssteuerordnungen der deutschen Städte gemeinsam waren. Es erscheint zweckmäßig, die Steuerordnung der einzelnen Gemeinde möglichst an den vorgeschriebenen Text anzuschließen, nicht nur deshalb, weil dieser Text zum großen Teil eine Abänderung nicht gestattet, sondern auch um den zur Genehmigung berufenen Behörden des Landes und des Reiches die Nachprüfung zu erleichtern. Jedoch genügt es für die großen Städte nicht, sich mit dem allgemeinen Texte, wie er in der Bekanntmachung des Reichsrats enthalten ist, zu begnügen, weil diese Vorschriften für die Bedürfnisse der Städte nicht ausreichen. Auch die Stadt Karlsruhe besitzt eine Lustbarkeitssteuerordnung, die z. Zt. in der Fassung des Gemeindebeschlusses vom 28. Februar 1920 gilt und wegen der Genauigkeit ihrer Fassung sowie der Heranziehung der verschiedensten Lustbarkeiten zur Steuer gegenüber der Reichsvorschrift den Vorzug verdient. Diese Lustbarkeitssteuerordnung hat sich in der Praxis gut bewährt und insbesondere nach ihrer Ausgestaltung durch den Gemeindebeschluß vom 28. Februar 1920 eine Fassung gewonnen, welche Zweifel über die Grenzen der Steuerpflicht ausschließt und es ermöglicht, alle in Betracht kommenden Veranstaltungen heranzuziehen, während andererseits genügend Spielraum bleibt, um unerwünschte Härten nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Stadtrat ging daher bei Ausarbeitung der neuen Steuerordnung davon aus, daß zwar die Zwangsvorschriften, wie sie der Reichsrat beschlossen hat, als Grundlage des neuen Textes zu übernehmen sind, diesem aber diejenigen Bestandteile der bisher geltenden Lustbarkeitssteuerordnung angegliedert werden müssen, die sich in der Praxis bewährt haben und deren Uebernahme zulässig ist. Die neue Steuerordnung enthält daher einen Text, der die vom Reich erlassenen Bestimmungen durch bewährte Vorschriften der bisherigen Lustbarkeitssteuerordnung ändert und ergänzt.

Die zwingenden Vorschriften des Reiches haben in verschiedener Hinsicht eine wesentliche Minderung des Ertrags zur Folge. Insbesondere ist hierfür § 2 Ziffer 5 der neuen Steuerordnung zu beachten; die Vorstellungen des Landestheaters dürfen künftig nicht mehr zur Vergnügungssteuer herangezogen werden. Das bedeutet für die Stadt einen Steuerausfall von jährlich ungefähr

500000 M. und verschiebt die bei Abschluß des Vertrages mit dem Staat angenommene Grundlage der Lastenverteilung für das Landestheater ganz erheblich zum Nachteil der Gemeinde. Ferner wird gemäß § 2 Ziffer 3 damit zu rechnen sein, daß sportliche Wettspiele, bei welchen Eintrittsgeld erhoben wird, zumeist nicht mehr besteuert werden dürfen; von dieser Vorschrift hat die Stadt einen Ausfall von ungefähr 90000 M. jährlich zu erwarten. Eine bedeutende Minderung des Steuerertrags, die sich ziffernmäßig schwer schätzen läßt, ergibt sich aus § 20 der Steuerordnung, wonach künstlerisch hochstehende Veranstaltungen nur mit 10% des Bruttoertrags zur Steuer herangezogen werden dürfen. Diese Vorschrift wird auf eine große Anzahl von Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen anzuwenden sein. Endlich ist zu beachten, daß gemäß § 6 und 32 des badischen Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 15% des gesamten Ertrags der Vergnügungssteuer an den Kreis abzuliefern sind; diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft. In ihrer Gesamtwirkung werden diese Minderungen für die Stadt nahezu die Hälfte des im Voranschlag 1921/22 mit 1900000 M. angesetzten Ertrags der Lustbarkeitssteuer aufzehren.

Diese erhebliche Verringerung des Ergebnisses kann durch die in § 8 vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes nicht ausgeglichen werden. Diese Erhöhung wird, soweit ein Eintrittsgeld von mehr als 5 M. in Frage kommt, durch die Reichsvorschrift verlangt; im übrigen rechtfertigt sie sich durch den eben erwähnten Ausfall und die allgemeine Lage der städtischen Wirtschaft. Nach den bisherigen Erfahrungen können die Steuersätze der Kartensteuer, die bisher bei den billigeren Eintrittspreisen durchschnittlich 15% betrug, unbedenklich auf die vorgesehenen 20% erhöht werden. Auch andere Städte haben diesen Prozentsatz vorgesehen und teilweise schon seit längerer Zeit erhoben. Große finanzielle Bedeutung wird diese Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes allerdings nicht gewinnen, da voraussichtlich viele Veranstaltungen gemäß § 20 der Steuerordnung nur mit dem ermäßigten Satze von 10% belegt werden dürfen.

Die Erhöhung der Pauschsätze in § 15 ist hinsichtlich der Mindestbeträge durch die Reichsvorschriften bedingt. Die praktische Bedeutung dieser Sätze ist begrenzt, weil in den meisten Fällen die Kartensteuer Anwendung findet, insbesondere bei fast allen größeren Veranstaltungen. Sollte die Kartensteuer ausnahmsweise den Mindestsatz der Pauschgebühr nicht erreichen, so ist der Betrag gemäß § 3 Absatz 6 auf letztere Summe zu erhöhen. Die Pauschbeträge kommen hauptsächlich für die Unternehmungen auf der Messe und ähnliche Veranstaltungen in Betracht. Hierbei hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, für den Ansatz im Einzelfall einen großen Spielraum zu erhalten, damit sich ein gerechter Ausgleich ermöglichen läßt und nötigenfalls ein Unternehmen seiner Größe und seinem Umfang entsprechend herangezogen werden kann. Aus diesen Erwägungen erklärt sich die große Spannung zwischen den Mindestsätzen und Höchstsätzen in § 15, die in der bisherigen Lustbarkeitssteuerordnung teilweise schon vorhanden, aber dort nicht so erkennbar war, weil in der alten Vorschrift vielfach nur die Mindestsätze standen und für die Bemessung nach oben Spielraum blieb.

Trotz der durch die Reichsvorschrift gebotenen vollständigen Umarbeitung des Textes enthält derselbe außer den bereits angeführten Punkten keine wesentlichen sachlichen Aenderungen gegenüber dem Inhalt der jetzt in Kraft befindlichen Lustbarkeitssteuerordnung.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Ausfall, welchen die Stadt durch die neuen Vorschriften erleidet, wurde deren Einführung soweit als möglich hinausgeschoben. Diese Verschiebung ist durch den sehr hohen Ertrag der Monate Januar bis März deutlich gerechtfertigt worden.

Dr. Kleinschmidt.

85.

Vergnügungssteuerordnung der Stadt Karlsruhe.

Aufgrund des § 12 des Landessteuergesetzes wird nach Maßgabe des Art. III der vom Reichsrat am 9. Juni 1921 beschlossenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom . . . . . und staatlicher Genehmigung vom . . . . folgende Steuerordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Bezirk der Stadt Karlsruhe veranstalteten öffentlichen, vereins- und privaten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Für die Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob ein Entgelt in irgend welcher Form erhoben wird oder nicht.

(2) Oeffentliche Vergnügungen sind solche, die mit oder ohne Entgelt allgemein zugänglich sind. Als öffentliche Vergnügungen gelten auch solche, die in Wirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsräumen veranstaltet werden.

(3) Vereinsvergnügungen sind diejenigen, welche von Personenvereinigungen, sei es in öffentlichen, sei es in eigenen oder ihnen zur Benützung überlassenen Räumen oder auf Plätzen veranstaltet werden. Als Vereinsvergnügungen gelten auch solche Veranstaltungen, welche von Gesellschaften oder Vereinigungen geboten werden, die keinen geschlossenen Verein darstellen, sondern sich zur Veranstaltung einzelner Vergnügungen gebildet haben.

(4) Als private Vergnügungen gelten solche, die in eigenen oder zur Benützung überlassenen Räumen veranstaltet werden und wobei die Teilnahme auf bestimmte, vom Unternehmer besonders eingeladene Personen beschränkt ist.

(5) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Theatervorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette.
2. Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen.
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, auch solche, die nur Bestandteile anderer an sich nicht steuerpflichtiger Unternehmungen bilden (siehe auch Ziffer 9).
4. Spezialitäten-, Variété-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette u. ä.
5. Sing- und Festspiele, Vorführungen lebender Bilder u. ä.
6. Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä
7. Panoramen u. ä. Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen.

...den 15. Februar 1922.

...s für das städtische

...hen Arbeitsamtes umzu-

...iten. Davon ist der dem ...Teil von rd. 1040000 ℳ ...r den neu zu erstellenden ...mit dem Rechnungsjahr

Wabbel.

...ie seit längerer Zeit im ...n diejenigen des Staates ...z. Zt. noch nicht abge-...ngenommen werden, daß ...Sammlungen nicht mehr ...Hinblick auf die in allen ...äußerst erwünscht und die ...nden Interesse der Stadt. ...ntergebracht. Die Haupt-...100, die Fachabteilungen ...ftsgewerbe im städtischen ...tädtischen Hause Kaiser-...ieder'schen Hause Beiert-...ine geordnete Geschäfts-...erlegung in das Archiv-

gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz $^1/_5$ der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500000 M. und verschiebt
der Lastenverteilung für d
gemäß § 2 Ziffer 3 damit
wird, zumeist nicht mehr
von ungefähr 90000 M.
sich ziffernmäßig schwer s
hochstehende Veranstaltung
dürfen. Diese Vorschrift
anzuwenden sein. Endlich
gesetzes vom 4. August 1
abzuliefern sind; diese Vo
werden diese Minderunge
1900000 M. angesetzten

Diese erhebliche V
des Steuersatzes nicht aus
als 5 M. in Frage kommt
den eben erwähnten Aussc
Erfahrungen können die
durchschnittlich 15% betru
Städte haben diesen Proz
finanzielle Bedeutung wir
da voraussichtlich viele Ve
Satze von 10% belegt we

Die Erhöhung der
vorschriften bedingt. Die
die Kartensteuer Anwendun
Kartensteuer ausnahmswe
gemäß § 3 Absatz 6 auf
die Unternehmungen auf d
der Praxis als notwendig
damit sich ein gerechter A
und seinem Umfang entsp
die große Spannung zwi
Lustbarkeitssteuerordnung
alten Vorschrift vielfach nur

Trotz der durch di
derselbe außer den bereits
dem Inhalt der jetzt in Kr

Mit Rücksicht auf
erleidet, wurde deren Ein
den sehr hohen Ertrag der

8. Puppen- oder Marionettentheater u. ä., Figurenkabinette, Panopti
und ähnl. Veranstaltungen.
9. Musikalische und gesangliche Aufführungen in Kaffeehäusern,
wirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen,
oder Zelten sowie auf öffentlichen Wegen oder Plätzen.
10. Glücksspielbuden, Glücksräder, Glückshafen, Gabenverlosungen, Gesch
lichkeitsspiele, Preiskegeln u. ä. wie überhaupt Veranstaltungen
Ausspielen von Geld oder Gegenständen, soweit sie nicht schon
einer Reichssteuer erfaßt sind, ferner Vorrichtungen zur mechani
Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge
(Musikautomaten, Sprechautomaten), außerdem Schau-, Scherz-, Sch
Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate, Schlaghämmer u. ä. Appa
die zur Belustigung des Publikums dienen, oder bei deren Benu
gegen Entgelt ein Gewinn in irgend welcher Form in Aussicht ge
wird.
11. Schaustellungen jeglicher Art, Vorführungen abgerichteter
Menagerien u. ä., Darbietungen von Gymnastikern, Zauberkünst
Bauchrednern, Taschenspielern, Wahrsagern u. ä.
12. Karussells, Schaukeln, Achter-, Rutschbahnen und dergl., Fahrrad-
Reithallen u. ä.
13. Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen.
14. Sportliche Wettspiele, Schauturnen, Schauschwimmen, Pferde-,
Motorradrennen u. ä., Regatten und sonstige Wettkämpfe, Ring-
Boxkämpfe, Wett- oder Preisspiele aller Art, sowie Flugveranstaltu
15. Tanzunterhaltungen.
16. Maskenbälle, Kostümfeste, Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazar
17. Oeffentliche Umzüge und Aufzüge aller Art zu Vergnügungszw
18. Gartenfeste, Stiftungsfeste, Bankette, Weihnachtsfeiern, sogen
Familienabende der Vereine u. ä., Festkneipen mit musik. oder an
Darbietungen, Festessen u. ä., Feuerwerke u. ä.
19. Lichtspiele, Kinematographen, Vorführungen von Licht- und Sch
bildern.
20. Volksbelustigungen, soweit sie nicht genannt sind, sowie alle so
den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen.

(6) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerord
wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig
noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen
sehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absic
eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen o
laubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehm
der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und
Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse.
2. Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, belehr
religiösen oder Unterrichtszwecken dienen und wobei ein Ent
irgend einer Form nicht erhoben wird.
3. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der
übung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsm

Dr. Kleinschmidt.

Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind.

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, sofern weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden.
   Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
5. Veranstaltungen der in § 1 Abs. 5 Nr. 1—3, 8 und 19 bezeichneten Art, die vom Lande in öffentlichem Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die zur Begründung der Steuerfreiheit erforderlichen Nachweise sind ohne Aufforderung der vom Stadtrat bestimmten Amtsstelle vorzulegen.

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird, oder nur aufgrund von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programmen, Mitgliedskarten, Gutscheinen u. dgl.) zulässig ist; in allen anderen Fällen werden feste Steuersätze (Pauschsteuer) erhoben.

(2) Ist bei Veranstaltungen der Eintritt für Vereinsmitglieder unentgeltlich, für andere Personen entgeltlich, so kann die Amtsstelle verlangen, daß für die Vereinsmitglieder auf den Betrag der Abgabe lautende Karten ausgegeben werden. Die Abgabe wird dem Eintrittsgeld der Nichtmitglieder entsprechend bemessen, sie kann ermäßigt werden, beträgt aber mindestens 10 Pfg.

(3) Die Abgabe kann auch durch Verbindung der Kartensteuer für die entgeltlich Zugelassenen mit der Pauschsteuer (Abt. III) für die Vereinsmitglieder erhoben werden.

(4) Ist die Zahl der entgeltlich zugelassenen Nichtmitglieder gering, so kann von der Erhebung einer Kartensteuer Umgang genommen werden.

(5) Bei dem Zusammentreffen oder der unmittelbaren Aufeinanderfolge mehrerer von einem Unternehmer an demselben Ort gebotenen Veranstaltungen, die der Kartensteuer und der Pauschsteuer unterliegen, aber ein Ganzes darstellen und sämtlichen Teilnehmern ohne Sonderzahlung zugänglich sind, wird die Steuer nur in einer Form erhoben. Der Berechnung ist diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, welche den höchsten Steuerbetrag erbringt. Eine Zwischenpause von mehr als einer Stunde schließt die unmittelbare Folge aus. (Siehe aber § 17 Abs. 1.)

(6) In Zweifelsfällen entscheidet die Amtsstelle über die Steuerform. Die Pauschsteuer ist aber in allen Fällen an Stelle der Kartensteuer zu erheben, sofern dadurch ein höherer Steuerbetrag erzielt wird. Demgemäß muß die Kartensteuer jeweils den Mindestsatz der für die Veranstaltung zu zahlenden Pauschsteuer erreichen, sonst wird ihr Betrag auf diese Summe erhöht.

(7) Teilnehmer an einer Veranstaltung sind alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (als berufsmäßige Musiker, Sänger, Schauspieler, oder als Kellner usw.) an der Veranstaltung beteiligten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

...en 15. Februar 1922.

...s für das städtische

...chen Arbeitsamtes umzu-

...iten. Davon ist der dem
...Teil von rd. 1040000 ℳ
...r den neu zu erstellenden
...mit dem Rechnungsjahr

Wabbel.

...ie seit längerer Zeit im
...n diejenigen des Staates
...z. Zt. noch nicht abge-
...ngenommen werden, daß
...Sammlungen nicht mehr
...Hinblick auf die in allen
...äußerst erwünscht und die
...nden Interesse der Stadt.
...ntergebracht. Die Haupt-
...100, die Fachabteilungen
...ftsgewerbe im städtischen
...städtischen Hause Kaiser-
...ieder'schen Hause Beiert-
...eine geordnete Geschäfts-
...erlegung in das Archiv-

gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz $^3/_5$ der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500 000 M. und verschiebt
der Lastenverteilung für d
gemäß § 2 Ziffer 3 damit
wird, zumeist nicht mehr
von ungefähr 90 000 M.
sich ziffernmäßig schwer
hochstehende Veranstaltun
dürfen. Diese Vorschrift
anzuwenden sein. Endlich
gesetzes vom 4. August 1
abzuliefern sind; diese V
werden diese Minderung
1 900 000 M. angesetzten

Diese erhebliche
des Steuersatzes nicht aus
als 5 M. in Frage komm
den eben erwähnten Ausf
Erfahrungen können die
durchschnittlich 15% betr
Städte haben diesen Pro
finanzielle Bedeutung wir
da voraussichtlich viele
Satze von 10% belegt w

Die Erhöhung de
vorschriften bedingt. Die
die Kartensteuer Anwendu
Kartensteuer ausnahmsw
gemäß § 3 Absatz 6 auf
die Unternehmungen auf
der Praxis als notwendig
damit sich ein gerechter
und seinem Umfang entsp
die große Spannung zw
Lustbarkeitssteuerordnung
alten Vorschrift vielfach nu

Trotz der durch d
derselbe außer den bereits
dem Inhalt der jetzt in K

Mit Rücksicht auf
erleidet, wurde deren Ein
den sehr hohen Ertrag de

8. Puppen- oder Marionettentheater u. ä., Figurenkabinette, Panoptik und ähnl. Veranstaltungen.
9. Musikalische und gesangliche Aufführungen in Kaffeehäusern, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf öffentlichen Wegen oder Plätzen.
10. Glücksspielbuden, Glücksräder, Glückshafen, Gabenverlosungen, Geschicklichkeitsspiele, Preiskegeln u. ä. wie überhaupt Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, soweit sie nicht schon unter einer Reichssteuer erfaßt sind, ferner Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Musikautomaten, Sprechautomaten), außerdem Schau-, Scherz-, Schau-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate, Schlaghämmer u. ä. Apparate, die zur Belustigung des Publikums dienen, oder bei deren Benutzung gegen Entgelt ein Gewinn in irgend welcher Form in Aussicht gestellt wird.
11. Schaustellungen jeglicher Art, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. ä., Darbietungen von Gymnastikern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Taschenspielern, Wahrsagern u. ä.
12. Karusselle, Schaukeln, Achter-, Rutschbahnen und dergl., Fahrradreithallen u. ä.
13. Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen.
14. Sportliche Wettspiele, Schauturnen, Schauschwimmen, Pferde-, Motorradrennen u. ä., Regatten und sonstige Wettkämpfe, Ringvorkämpfe, Wett- oder Preisspiele aller Art, sowie Flugveranstaltungen.
15. Tanzunterhaltungen.
16. Maskenbälle, Kostümfeste, Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare
17. Oeffentliche Umzüge und Aufzüge aller Art zu Vergnügungszwecken
18. Gartenfeste, Stiftungsfeste, Bankette, Weihnachtsfeiern, sogenannte Familienabende der Vereine u. ä., Festkneipen mit musik. oder andern Darbietungen, Festessen u. ä., Feuerwerke u. ä.
19. Lichtspiele, Kinematographen, Vorführungen von Licht- und Schattenbildern.
20. Volksbelustigungen, soweit sie nicht genannt sind, sowie alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen.

(6) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse.
2. Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden, religiösen oder Unterrichtszwecken dienen und wobei ein Eintritt in irgend einer Form nicht erhoben wird.
3. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen

Dr. Kleinschmidt.

Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind.

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, sofern weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden.
   Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
5. Veranstaltungen der in § 1 Abs. 5 Nr. 1—3, 8 und 19 bezeichneten Art, die vom Lande in öffentlichem Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die zur Begründung der Steuerfreiheit erforderlichen Nachweise sind ohne Aufforderung der vom Stadtrat bestimmten Amtsstelle vorzulegen.

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird, oder nur aufgrund von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programmen, Mitgliedskarten, Gutscheinen u. dgl.) zulässig ist; in allen anderen Fällen werden feste Steuersätze (Pauschsteuer) erhoben.

(2) Ist bei Veranstaltungen der Eintritt für Vereinsmitglieder unentgeltlich, für andere Personen entgeltlich, so kann die Amtsstelle verlangen, daß für die Vereinsmitglieder auf den Betrag der Abgabe lautende Karten ausgegeben werden. Die Abgabe wird dem Eintrittsgeld der Nichtmitglieder entsprechend bemessen, sie kann ermäßigt werden, beträgt aber mindestens 10 Pfg.

(3) Die Abgabe kann auch durch Verbindung der Kartensteuer für die entgeltlich Zugelassenen mit der Pauschsteuer (Abt. III) für die Vereinsmitglieder erhoben werden.

(4) Ist die Zahl der entgeltlich zugelassenen Nichtmitglieder gering, so kann von der Erhebung einer Kartensteuer Umgang genommen werden.

(5) Bei dem Zusammentreffen oder der unmittelbaren Aufeinanderfolge mehrerer von einem Unternehmer an demselben Ort gebotenen Veranstaltungen, die der Kartensteuer und der Pauschsteuer unterliegen, aber ein Ganzes darstellen und sämtlichen Teilnehmern ohne Sonderzahlung zugänglich sind, wird die Steuer nur in einer Form erhoben. Der Berechnung ist diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, welche den höchsten Steuerbetrag erbringt. Eine Zwischenpause von mehr als einer Stunde schließt die unmittelbare Folge aus. (Siehe aber § 17 Abs. 1.)

(6) In Zweifelsfällen entscheidet die Amtsstelle über die Steuerform. Die Pauschsteuer ist aber in allen Fällen an Stelle der Kartensteuer zu erheben, sofern dadurch ein höherer Steuerbetrag erzielt wird. Demgemäß muß die Kartensteuer jeweils den Mindestsatz der für die Veranstaltung zu zahlenden Pauschsteuer erreichen, sonst wird ihr Betrag auf diese Summe erhöht.

(7) Teilnehmer an einer Veranstaltung sind alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (als berufsmäßige Musiker, Sänger, Schauspieler, oder als Kellner usw.) an der Veranstaltung beteiligten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

...en 15. Februar 1922.

...s für das städtische

...chen Arbeitsamtes umzu-

...iten. Davon ist der dem
...Teil von rd. 1040000 *M*
...r den neu zu erstellenden
...mit dem Rechnungsjahr

Wabbel.

...ie seit längerer Zeit im
...n diejenigen des Staates
...z. Zt. noch nicht abge-
...ngenommen werden, daß
...Sammlungen nicht mehr
...hinblick auf die in allen
...äußerst erwünscht und die
...nden Interesse der Stadt.
...ntergebracht. Die Haupt-
...100, die Fachabteilungen
...ftsgewerbe im städtischen
...städtischen Hause Kaiser-
...ieder'schen Hause Beiert-
...eine geordnete Geschäfts-
...erlegung in das Archiv-

gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz $^1/_5$ der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500000 M. und verschiebt
der Lastenverteilung für d
gemäß § 2 Ziffer 3 damit
wird, zumeist nicht mehr
von ungefähr 90000 M.
sich ziffernmäßig schwer s
hochstehende Veranstaltun
dürfen. Diese Vorschrift
anzuwenden sein. Endlich
gesetzes vom 4. August 1
abzuliefern sind; diese V
werden diese Minderung
1900000 M. angesetzten

Diese erhebliche
des Steuersatzes nicht aus
als 5 M. in Frage komm
den eben erwähnten Ausf
Erfahrungen können die
durchschnittlich 15% betr
Städte haben diesen Proz
finanzielle Bedeutung wir
da voraussichtlich viele V
Satze von 10% belegt w

Die Erhöhung de
vorschriften bedingt. Die
die Kartensteuer Anwendu
Kartensteuer ausnahmsw
gemäß § 3 Absatz 6 auf
die Unternehmungen auf
der Praxis als notwendig
damit sich ein gerechter
und seinem Umfang entst
die große Spannung zwi
Lustbarkeitssteuerordnung
alten Vorschrift vielfach nu

Trotz der durch d
derselbe außer den bereits
dem Inhalt der jetzt in K

Mit Rücksicht auf
erleidet, wurde deren Ei
den sehr hohen Ertrag de

(8) Die vorstehenden Bestimmungen über Karten- und Pauschs
gelten nicht für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen. Vielmehr g
für diese die besonderen Bestimmungen unter IV. (§ 20.)

§ 4.

Anmeldung.

(1) Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens einen We
und, falls sie der Kartensteuer unterliegt, spätestens 2 Werktage vor
ginn bei der Amtsstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtz
erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so
spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzu

(2) Die Aufstellung eines Apparates oder einer Vorrichtung
Abs. 5 Ziffer 10) ist spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(4) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer
Veranstaltung, wie der Inhaber der zu ihrer Abhaltung benützten R
oder Grundstücke. Letzterer darf, bei Vermeidung der in § 24 festge
Strafe, die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst d
wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß e
um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung ha

(5) Die Anmeldung der unter Abs 2 genannten Apparate oder
richtungen hat deren Eigentümer oder derjenige zu bewirken, dem sie
Eigentümer überlassen sind.

(6) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Amt
eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für
reichend erklären.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgeg
Eintrittskarten, oder nach dem von den Zugelassenen entrichteten E
berechnet. Der Unternehmer kann zur Ausgabe von Eintrittskarten
pflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von
Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten usw.)
die Amtsstelle auf Antrag ganz oder teilweise für steuerfrei erklären,
sie auf den Namen von Einzelpersonen ausgestellt und als unübert
bezeichnet sind, andernfalls ist die Steuer gemäß dem Werte des
auf welchen die Karte lautet, zu entrichten.

(3) Die Benützung der in Absatz 2 bezeichneten Karten durch
als die darauf bezeichneten Personen unterliegt der Strafbest
§ 24 (3).

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen P
berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben wor
Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als
der Karte angegebene Preis, oder wenn ein solcher auf der Karte
angegeben ist, oder wenn Karten nicht zur Ausgabe gelangen.

Dr. Kleinschmidt.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, sowie für Kataloge, Programme (Textbücher, Musikführer, Vortragsordnungen, Abzeichen u. dergl.), wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken, oder die Entnahme eines Katalogs, Programms usw. zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung, oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 1 M. hinzugerechnet.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. dergl.) unterliegen derselben Steuer wie ebensoviele Einzelkarten, berechnet für die zulässige Zahl von Veranstaltungen nach dem Abonnementusw. Preis, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. dergl.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrundezulegen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt, ausgenommen für Lichtspiele, bei einem Preis oder Entgelt (§ 6)

bis einschließlich 10 M. 20 %,
von mehr als 10 M. 25 %;
bei freiem Eintritt für jeden Teilnehmer 10 Pfg.

Für Lichtspiele beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes
30 % des Eintrittspreises,
bei freiem Eintritt für jeden Besucher 20 Pfg.

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte usw. auf volle 10 Pfg. nach oben aufgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der in § 1 (2) Nr. 5—7 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungs-Steuer vom 9. Juni 1921 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Amtsstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden, oder geraucht wird.

§ 9.

Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung sind die Eintrittskarten oder sonstigen Eintrittsausweise, die dazu ausgegeben werden sollen, der Amtsstelle vorzulegen. Die Karten müssen auf dem Hauptblock und zeitlich (auf einem Abreißblock) nummeriert sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, sowie das Entgelt oder die Un-

...en 15. Februar 1922.

...s für das städtische

...hen Arbeitsamtes umzu-

...iten. Davon ist der dem
...Teil von rd. 1040000 *M*
...r den neu zu erstellenden
...mit dem Rechnungsjahr

Wabbel.

...ie seit längerer Zeit im
...n diejenigen des Staates
...z. Zt. noch nicht abge-
...ngenommen werden, daß
...Sammlungen nicht mehr
...hinblick auf die in allen
...äußerst erwünscht und die
...nden Interesse der Stadt.
...ntergebracht. Die Haupt-
...100, die Fachabteilungen
...ftsgewerbe im städtischen
...städtischen Hause Kaiser-
...ieder'schen Hause Beiert-
...ine geordnete Geschäfts-
...erlegung in das Archiv-

gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz $^1/_5$ der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500000 M. und verschiebt
der Lastenverteilung für da
gemäß § 2 Ziffer 3 damit
wird, zumeist nicht mehr b
von ungefähr 90000 M. j
sich ziffernmäßig schwer sch
hochstehende Veranstaltung
dürfen. Diese Vorschrift n
anzuwenden sein. Endlich
gesetzes vom 4. August 19
abzuliefern sind; diese Vor
werden diese Minderunge
1900000 M. angesetzten E

Diese erhebliche Ve
des Steuersatzes nicht ausg
als 5 M. in Frage kommt,
den eben erwähnten Ausfa
Erfahrungen können die S
durchschnittlich 15% betru
Städte haben diesen Proze
finanzielle Bedeutung wird
da voraussichtlich viele Ve
Satze von 10% belegt wer

Die Erhöhung der
vorschriften bedingt. Die
die Kartensteuer Anwendun
Kartensteuer ausnahmswei
gemäß § 3 Absatz 6 auf le
die Unternehmungen auf d
der Praxis als notwendig
damit sich ein gerechter Au
und seinem Umfang entspr
die große Spannung zwis
Lustbarkeitssteuerordnung
alten Vorschrift vielfach nur

Trotz der durch die
derselbe außer den bereits
dem Inhalt der jetzt in Kr

Mit Rücksicht auf
erleidet, wurde deren Einf
den sehr hohen Ertrag der

entgeltlichkeit und den Betrag der Steuer angeben. Die Karten we
von der Amtsstelle abgestempelt.

(2) Die Amtsstelle kann bei der Anmeldung die Vorauszahlung
Steuer, oder die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der Steuerschuld
langen; auch kann sie Ausnahmen von den Erfordernissen für den
der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen. Ebenso
sie die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten
schreiben, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entn
hat.

§ 10.

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur
Vorzeigung und Entwertung der nach den Bestimmungen § 9 gefer
Ausweise gestatten. Die Ausweise dürfen der Kontrolle wegen nur
laufenden Nummer nach ausgegeben werden. Sie sind den Besuche
belassen und von diesen den Beauftragten der Amtsstelle auf Verl
vorzuzeigen.

§ 11.

Nachweisung.

Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung über die entg
und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittskarten aller Art (Tageska
Dauerkarten, Abonnementskarten usw.), nötigenfalls nach einem vo
Amtsstelle vorgeschriebenen Muster, eine fortlaufende Nachweisun
führen, die auf Verlangen in Urschrift vorzulegen, oder abschriftlich
teilen ist.

§ 12.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten.
Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der
Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karte
gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittelungen setzt die Amtsstelle die
fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förm
Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Amtsstelle nichts anderes vorschreibt, wird die
schuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den
pflichtigen fällig und kann hernach sofort betrieben werden.

§ 13.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4,
in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebende
hältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Amtsste
Steuer unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles
aber so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die g
lichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kas
verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher
bescheid zu erteilen.

Dr. Kleinschmidt.

§ 14.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahrt, kann die Amtsstelle ihm einen Zuschlag bis zu 50 % der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Amtsstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar ist.

III. Pauschsteuer.

§ 15.

Steuersätze.

Für steuerpflichtige Veranstaltungen, die der Pauschsteuer unterliegen, sind solche nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben, dabei dürfen die in §§ 16—18 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 vorgesehenen Mindestsätze nicht unterschritten werden.

Es sind zu entrichten:

I. Für Theatervorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette (§ 1 Abs. 5 Ziffer 1), wenn Plätze vorhanden sind:

für 300 Personen einschl. 10— 200 M.
„ 500 „ „ 20— 500 „
„ 1000 „ und mehr 30—1000 „
} für jede Veranstaltung.

II. Für Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 2), wenn Plätze vorhanden sind:

für 300 Personen einschl. 10— 100 M.
„ 500 „ „ 15— 300 „
„ 1000 „ und mehr 20—1000 „
} für jede Veranstaltung.

II. Für Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 3), ausgenommen derartige Veranstaltungen in Kaffeehäusern usw., welche nach Ziffer IX zu berechnen sind:

1. in geschlossenen Räumen dieselben Sätze wie Ziffer I.
2. In Gärten, Höfen und dergl. 5—500 M.
3. Für Musik- und Gesangständchen 1—50 M.
} für jede Veranstaltung.

V. Für Spezialitäten-, Variété- und Tingeltangelvorstellungen, Kabarette u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 4)

20—1000 M. für jede Veranstaltung.

V. Für Sing- oder Festspiele, Vorführung lebender Bilder u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 5)

dieselben Sätze wie bei Ziffer I.

I. Für Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 6)

10—500 M. für jeden Tag.

I. Für Panoramen u. ä. Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 7)

10—1000 M. für jeden Tag.

gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz 1/5 der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500000 M. und verschiebt d
der Lastenverteilung für das
gemäß § 2 Ziffer 3 damit zu
wird, zumeist nicht mehr bes
von ungefähr 90000 M. jäh
sich ziffernmäßig schwer schä
hochstehende Veranstaltunger
dürfen. Diese Vorschrift wi
anzuwenden sein. Endlich i
gesetzes vom 4. August 192
abzuliefern sind; diese Vors
werden diese Minderungen
1900000 M. angesetzten Er

Diese erhebliche Ver
des Steuersatzes nicht ausge
als 5 M. in Frage kommt,
den eben erwähnten Ausfall
Erfahrungen können die St
durchschnittlich 15% betrug,
Städte haben diesen Prozen
finanzielle Bedeutung wird
da voraussichtlich viele Ver
Satze von 10% belegt werd

Die Erhöhung der
vorschriften bedingt. Die pr
die Kartensteuer Anwendung
Kartensteuer ausnahmsweis
gemäß § 3 Absatz 6 auf let
die Unternehmungen auf de
der Praxis als notwendig e
damit sich ein gerechter Aus
und seinem Umfang entspre
die große Spannung zwisch
Lustbarkeitssteuerordnung te
alten Vorschrift vielfach nur

Trotz der durch die
derselbe außer den bereits a
dem Inhalt der jetzt in Kra

Mit Rücksicht auf d
erleidet, wurde deren Einfü
den sehr hohen Ertrag der

VIII. Für Puppen- und Marionettentheater u. ä. Figurenkabinette, Panoptiken u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 8)
5—500 M. für jeden Tag.

IX. Für musikalische und gesangliche Aufführungen in Kaffeehäusern (§ 1 Abs. 5 Ziffer 9) 5—500 M. für jede Veranstaltung. Wird eine dargebotene Tanzgelegenheit bedingt Steuerfestsetzung nach Ziffer XV.

X. a) Für Glücksspielbuden, Glücksräder, Glückshäfen, Gabenverlosungen, Geschicklichkeitsspiele, Preiskegeln u. ä., wie überhaupt für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, für Schlaghämmer u. ä. Apparate (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10)
3—500 M. für den Tag.

b) Für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer oder deklamatorischer Vorträge, für Schau-, Scherz-, Schieß- oder Geschicklichkeitsapparate, (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10) soweit die Steuer nicht nach Ziffer X a zu berechnen ist;
12—900 M. jährlich.

XI. Für Schaustellungen jeglicher Art usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 11)
10—500 M. für den Tag.

XII. Für Karussells, Schaukeln, Achter-, Rutschbahnen u. dergl. und Reithallen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 12)
10—2000 M. für den Tag.

XIII. Für Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 13)
10—500 M. für den Tag.

XIV. Für sportliche Wettspiele usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 14)
5—30000 M. für eine Veranstaltung.

XV. Für Tanzunterhaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 15)

a) in Räumen mit einer Grundfläche

bis 50 qm 20 M.
„ 100 qm 30 M.
„ 200 qm 50 M.
„ 300 qm 60 M.
„ 400 qm 75 M.

für jede angefangenen weiteren 200 qm je 25 M.

Wird die Tanzunterhaltung über die Mitternachtsstunde hinaus, so erhöht sich der Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen Masken oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Steuer auf das Doppelte erhöht.

b) in Gärten, Höfen usw. mit einer Grundfläche

bis 500 qm 30 M.
bis 1000 qm 40 M.
bis 2000 qm 50 M.
bis 3000 qm 70 M.

für jede angefangenen weiteren 1000 qm je 20 M.

Wird die Tanzunterhaltung über die Mitternachtsstunde hinaus, so erhöht sich der Steuerbetrag um die Hälfte.

Dr. Kleinschmidt.

I. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV a):

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16)

dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV a).

II. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17)

5—500 M. für eine Veranstaltung.

III. Für Gartenfeste usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18)

5—1000 M. für eine Veranstaltung.

IX. Für Lichtspiele usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19), wenn Plätze vorhanden sind für 300 Personen einschließlich . . 30—3000 M. | für
„ 500 Personen einschließlich . . 50—5000 „ | jeden
„ 1000 „ und mehr . . 100—10000 „ | Tag.

X. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

10—500 M. für jede Veranstaltung.

§ 16.

Bemessung nach Umfang der Veranstaltung.

Die Amtsstelle bestimmt die Höhe der Abgabe, soweit sie von Fall zu Fall oder nach freiem Ermessen festzusetzen ist, nach Maßgabe des Umfangs der Veranstaltung (Größe des benutzten Raumes, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw.), der Menge und Lebenslage der Unternehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte.

§ 17.

Mehrere Veranstaltungen in einem Raum.

(1) Die Steuer wird, soweit nicht § 3 Abs. 5 Anwendung zu finden hat, für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in den Räumen (Lokalitäten usw.) an einem Tag mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei ununterbrochen laufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

(2) Steuerbeträge, welche für den Tag festgesetzt sind, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung in ihrem vollen Umfange erhoben.

(3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach § 15 schwer durchführbar, so kann die Amtsstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

Wabbel.

gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, wurden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz $^1/_5$ der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500000 M. und verschiebt i
der Lastenverteilung für da
gemäß § 2 Ziffer 3 damit z
wird, zumeist nicht mehr be
von ungefähr 90000 M. jä
sich ziffernmäßig schwer sch
hochstehende Veranstaltunge
dürfen. Diese Vorschrift w
anzuwenden sein. Endlich i
gesetzes vom 4. August 192
abzuliefern sind; diese Vors
werden diese Minderungen
1900000 M. angesetzten Er

Diese erhebliche Ver
des Steuersatzes nicht ausge
als 5 M. in Frage kommt,
den eben erwähnten Ausfall
Erfahrungen können die St
durchschnittlich 15% betrug
Städte haben diesen Prozen
finanzielle Bedeutung wird
da voraussichtlich viele Ver
Satze von 10% belegt werd

Die Erhöhung der
vorschriften bedingt. Die pr
die Kartensteuer Anwendung
Kartensteuer ausnahmsweis
gemäß § 3 Absatz 6 auf let
die Unternehmungen auf de
der Praxis als notwendig e
damit sich ein gerechter Aus
und seinem Umfang entspre
die große Spannung zwisch
Lustbarkeitssteuerordnung te
alten Vorschrift vielfach nur

Trotz der durch die
derselbe außer den bereits a
dem Inhalt der jetzt in Kra

Mit Rücksicht auf d
erleidet, wurde deren Einfü
den sehr hohen Ertrag der

§ 18.

Feststellung der Raumgröße.

Insoweit die Steuer nach der Grundfläche der Räume usw. einer ste
messen ist, wird letztere festgestellt nach dem Flächeninhalt der für 201 der
anstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume, aber ausschließ
Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. F
Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von
Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die
bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege
angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anz

§ 19.

Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen usw. (§ 15) ist bei
meldung, diejenige für die Apparate und Vorrichtungen (§ 15
vierteljährlich im voraus, jeweils in den ersten 8 Tagen eines
vierteljahres zu entrichten. Sie wird erstattet, wenn die Vera
nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Bescheids bedarf

(2) Die Bestimmungen bezüglich der Betreibung im § 12
diejenigen des § 14 (Steuerzuschlag) finden sinngemäß Anwendung

IV. Besondere Bestimmungen für künstleris hochstehende Veranstaltungen.

§ 20.

Steuer vom Bruttoertrage.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschä
Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch
Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Ste
10% des Bruttoertrags herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranst
handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschä
Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die
beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Soweit
Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet schriften d
dem Unternehmer als Gesamtschuldner. solange
ften der

Dr. Kleinschmidt.

§ 22.

Steueraufsicht.

(1) Auf die in § 21 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer einer steuerpflichtigen Veranstaltung finden die Vorschriften der §§ 193 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Insbesondere hat der Steuerpflichtige (§ 21) den von der Amts- zur Ueberwachung, Sicherung und Kontrolle erlassenen Anordnungen zukommen. Er hat den mit gehörigem Ausweis versehenen Aufsichts- nten, ebenso den Organen der staatlichen Polizei auf Ersuchen jede rderliche Auskunft zu erteilen, die Einsicht in seine Kassenführung, her, Karten usw., sowie behufs Ausübung persönlicher Kontrolle den eilt zu den benutzten Räumen zu gestatten. Die Teilnehmer an karten- rpflichtigen Veranstaltungen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf langen die Eintrittsausweise vorzuzeigen.

(3) Auch die Inhaber der Räume, in welchen steuerpflichtige Veran- ungen stattfinden, sind zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung bei notwendigen Kontroll- oder Sicherungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 23.

Erlaß und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Stadtrat in nders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen erstatten.

§ 24.

Strafen.

(1) Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen ter bestraft. Soweit der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht fest- llt werden kann, ist auf eine Geldstrafe von 20 bis 20000 M. zu er- nen. In allen Fällen ist auch der Versuch, die Beihilfe und die ünstigung strafbar.

(2) Weist der Beschuldigte nach, daß nur ein Versehen vorliegt, so n auf eine Ordnungsstrafe nach den landesgesetzlichen Vorschriften mmt oder die Strafe ganz erlassen werden.

(3) In gleicher Weise ist gegen denjenigen vorzugehen, welcher den Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vor- ften zuwiderhandelt oder in anderer Weise gegen die Vorschriften der er-Ordnung verstößt.

§ 25.

Geltung des Landesrechts.

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die schriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vor- ften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

den 15. Februar 1922.

s für das städtische

chen Arbeitsamtes umzu-

iten. Davon ist der dem
Teil von rd. 1040000 *M*
r den neu zu erstellenden
mit dem Rechnungsjahr

Wabbel.

ie seit längerer Zeit im
n diejenigen des Staates
z. Zt. noch nicht abge-
ngenommen werden, daß
Sammlungen nicht mehr
Hinblick auf die in allen
äußerst erwünscht und die
nden Interesse der Stadt.
ntergebracht. Die Haupt-
100, die Fachabteilungen
ftsgewerbe im städtischen
tädtischen Hause Kaiser-
ieder'schen Hause Beiert-
ine geordnete Geschäfts-
gebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz $^{1}/_{5}$ der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

500000 M. und verschiebt d
der Lastenverteilung für das
gemäß § 2 Ziffer 3 damit zu
wird, zumeist nicht mehr bes
von ungefähr 90000 M. jäh
sich ziffernmäßig schwer schä
hochstehende Veranstaltunger
dürfen. Diese Vorschrift wi
anzuwenden sein. Endlich is
gesetzes vom 4. August 192
abzuliefern sind; diese Vors
werden diese Minderungen
1900000 M. angesetzten Er

Diese erhebliche Ver
des Steuersatzes nicht ausge
als 5 M. in Frage kommt,
den eben erwähnten Ausfall
Erfahrungen können die St
durchschnittlich 15% betrug,
Städte haben diesen Prozen
finanzielle Bedeutung wird
da voraussichtlich viele Ver
Satze von 10% belegt werd

Die Erhöhung der
vorschriften bedingt. Die pr
die Kartensteuer Anwendung
Kartensteuer ausnahmsweise
gemäß § 3 Absatz 6 auf letz
die Unternehmungen auf der
der Praxis als notwendig e
damit sich ein gerechter Aus
und seinem Umfang entspre
die große Spannung zwisch
Lustbarkeitssteuerordnung te
alten Vorschrift vielfach nur

Trotz der durch die
derselbe außer den bereits a
dem Inhalt der jetzt in Kra

Mit Rücksicht auf d
erleidet, wurde deren Einfü
den sehr hohen Ertrag der

§ 26.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Pflicht der Entrichtung der Steuer en
die Verwaltungsgerichte. Die Erhebung des Einspruchs hält den
oder die Betreibung der Steuerbeträge nicht auf.

§ 27.

Vollzug der Steuerordnung.

Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuer
erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen.

§ 28.

Inkrafttreten.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuerordnung
der Stadtrat.

Dr. Kleinschmidt.

86.

Nr. 68.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III. 22
Staatsgenehmigung mit Erlaß Gesch. Min. d. Inn.
vom 24. 4. 22 № 26761

Karlsruhe, den 15. Februar 1922.

Umbau des Archivgebäudes für das städtische Arbeitsamt betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Januar 1922.

1. Das städtische Archivgebäude ist für die Unterbringung des städtischen Arbeitsamtes umzubauen und durch Anbau eines Flügels zu erweitern.
2. Die Kosten mit 2 Millionen Mark sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Davon ist der dem Umbau und der Einrichtung des bestehenden Gebäudes entsprechende Teil von rd. 1040000 ℳ dem Anlehensstock in den Rechnungsjahren 1922—1923, derjenige für den neu zu erstellenden Anbau in Höhe von rd. 960000 ℳ in 10 Jahresraten, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1922 aus der Wirtschaft zurückzuerstatten.

II. Der Bürgerausschuß wird hierzu um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat.

Schneider.

Wabbel.

Begründung.

Verhandlungen der Stadtverwaltung mit der Badischen Regierung, die seit längerer Zeit im Gange sind, bieten Aussicht auf Angliederung der städtischen Sammlungen an diejenigen des Staates und ihre Unterbringung in staatlichen Gebäuden. Die Verhandlungen sind z. Zt. noch nicht abgeschlossen, nach ihrem derzeitigen Stande darf aber mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß das städtische Archivgebäude demnächst zur Unterbringung der städtischen Sammlungen nicht mehr benötigt wird und für andere städtische Zwecke zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die in allen städtischen Verwaltungszweigen bestehende Raumnot ist ein solches Ergebnis äußerst erwünscht und die alsbaldige Nutzung des Gebäudes für eines der städtischen Ämter im dringenden Interesse der Stadt.

Das städtische Arbeitsamt ist z. Zt. in vier verschiedenen Gebäuden untergebracht. Die Hauptabteilung des Amtes befindet sich im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100, die Fachabteilungen für Kaufleute, technisches und Büropersonal, für Musiker und das Wirtschaftsgewerbe im städtischen Hause Zähringerstraße 98, die Fachabteilung für das Metallgewerbe im städtischen Hause Kaiserstraße 145 (Eingang Lammstraße) und die Erwerbslosenfürsorge im Schmieder'schen Hause Beierheimer Allee 10. Die örtliche Trennung der einzelnen Abteilungen stört eine geordnete Geschäftsführung empfindlich, die Räumlichkeiten selbst sind unzureichend. Durch Verlegung in das Archivgebäude und den daran neu zu erstellenden Anbau, würden die bestehenden Mißstände der räumlichen Trennung der verschiedenen Abteilungen wie auch der zu engen Unterbringung des Amtes behoben. Die dabei im städtischen Gebäude Zähringerstraße 100 freiwerdenden Räume wären für die Unterbringung von Stellen, die sich z. Zt. noch im Rathaus befinden, wohl geeignet, die mehr als bedenkliche Raumnot im Rathaus würde die dringend notwendige Erleichterung erfahren. Die Räume Zähringerstraße 98 und Kaiserstraße 145 könnten ihrer früheren Verwendung als Läden wieder zugeführt werden oder ebenfalls für die Unterbringung städtischer Stellen Verwendung finden. Die örtliche Lage des Archivgebäudes ist für das Arbeitsamt nicht ungünstig. Das Gebäude ist von allen Seiten leicht zu erreichen, hat Straßenbahnverbindung und bietet für den Andrang größerer Massen gute Bewegungsmöglichkeiten.

Bei der Planbearbeitung ist zunächst mit der größtmöglichen Energie versucht worden, die Umgestaltung des Gebäudes so vorzunehmen, daß es für die Unterbringung des ganzen Arbeitsamtes, unter Gewährleistung eines geordneten Betriebes, ausgereicht hätte. Es hat sich schließlich aber doch ergeben, daß dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und es wurde als nächstes ein Barackenanbau als Provisorium ins Auge gefaßt. Dieser Barackenanbau hätte nicht ganz 1/5 der Kosten der nunmehr in Gestalt eines 3stöckigen Flügels vorgeschlagenen Erweiterung erfordert, Baukommission und Stadtrat haben aber schließlich doch ein Dauergebäude einem Provisorium vorgezogen. Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Plan ist die nachfolgende Einteilung der Räume vorgesehen:

Erdgeschoß:
Männerabteilung für gelernte und ungelernte Arbeiter,
Fachabteilung für das Gastwirtsgewerbe und für Musiker,
Erwerbslosenfürsorge (Aufnahme, Kasse, Registratur, Abteilungsleiter),
Beschwerdeausschuß,
Wartehalle.

I. Obergeschoß:
Fachabteilung für kaufmännische, technische und Büroangestellte,
Frauenabteilung für häusliches Personal, sowie für gewerbliche Arbeiterinnen und Büro-
angestellte,
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für Knaben und Mädchen,
Buchhaltung und Krankenversicherung der Erwerbslosenfürsorge,
Prüfungsausschuß,
Abteilung für Erwerbslosenfürsorge (Anweisungsräume, Kontrolleure usw.),
Warteraum.

Zwischengeschoß:
Dienerzimmer,
Registratur,
Fernsprechzentrale.

II. Obergeschoß:
Direktion,
Sitzungssaal,
Wohnung für den Hausmeister.

Das zweite Obergeschoß im Neubau wird durch das Arbeitsamt nicht gebraucht, es wird dar
voraussichtlich die städtische Baukontrolle untergebracht und dadurch eine schöne 3-Zimmerwohnung
5. Stock Kaiserstraße 145 freigemacht werden können.

Die Baukosten setzen sich wie folgt zusammen:

A. Umbau des bestehenden Gebäudes:

1. Vergrößern der Fensteröffnungen und Abschrägen der Fensterleibungen . . .	260 000 ℳ
2. Einbau eines Treppenhauses	50 000 ℳ
3. Innerer Ausbau	552 000 ℳ
4. Elektromotor für die Entlüftungs- und Klingelanlage	28 000 ℳ
5. Inventarbeschaffung	100 000 ℳ
6. Bauleitung	50 000 ℳ
A. Umbau	1 040 000 ℳ
B Neuer Anbau . .	960 000 ℳ
Insgesamt	2 000 000 ℳ

Mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Baukosten ist überall nur das Allernotwendigs
vorgesehen. Die Zwischenwände im bestehenden Gebäude werden in der einfachsten Art aus 6 u
10 cm Bimszementdielen ausgeführt, die einzubauende Treppe wird in Eisenbeton erstellt. Das Da
des anschließenden Neubaus ist der Architektur entsprechend flach und in Schiefer gedacht. Die Fassade
werden unter möglichster Anpassung an die bestehende Architektur in Hartputz ausgeführt.

Die Gesamtkosten waren im Sommer vergangenen Jahres noch zu 1 000 000 ℳ geschätzt, f
dieses Jahr mußte mit Rücksicht auf die ganz ungeheuer gestiegenen Preise und Löhne der doppelt
Betrag vorgesehen werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung ist anzunehmen, daß in der Organisation de
Arbeitsämter in Bälde eine einschneidende Änderung eintreten wird. Der Gesetzentwurf für eine vor
läufige Arbeitslosenversicherung sieht die Übernahme der Kosten durch die Arbeitslosenversicherung vor
Die Stadt wird dabei nur noch mit ⅓ der Kosten beteiligt sein. Eine Rücksprache mit den Vertretern
der maßgebenden Organisationen hat ergeben, daß seinerzeit der Übernahme der jetzt einzurichtenden
Räume, unter Zugrundelegung der der Stadt entstandenen Kosten, nichts im Wege stehen wird.

Die erforderlichen Mittel, die vermutlich im ganzen Betrage im Laufe des Jahres 1922 zu
Ausgabe gelangen, aber nicht wohl im vollen Betrag von 2 000 000 ℳ dem Wirtschaftsjahr 1922
auferlegt werden können, müssen zunächst aus Anlehensmitteln bestritten werden. Hinsichtlich ihrer
Tilgung schlägt der Stadtrat vor, eine Unterscheidung zwischen denjenigen für den Ausbau des alten
Gebäudes und denjenigen für den Anbau zu machen. Die Umbaukosten, die nennenswerte neue Werte
nicht schaffen, sollten von der Wirtschaft möglichst kurzfristig ersetzt werden. 2 Jahre erscheinen dafür
angemessen. Die Eigenschaft des Anbaus als Neubau und damit als neuer Wert, rechtfertigt dagegen
eine längere Tilgungsdauer. Freilich muß auch hier der Grundsatz gelten, daß die spätere Zukunft
möglichst von den Folgen der heutigen Überteuerung zu verschonen ist; es wird deshalb dafür ein
10jährige Tilgungsdauer vorgesehen.

Schneider.

88.

№ 70.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III. 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß (Erlaß) Lrz. Amt
vom 29. III. 22 No

Karlsruhe, den 2. März 1922.

Den Verkauf von Straßengelände (der Keßlerstraße) an die Firma Reutlinger & Co., Möbelfabrik in Karlsruhe, betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. Januar 1922.

Die Stadtgemeinde verkauft von dem Straßengelände der Keßlerstraße (Grundstück Lgb. Nr. 5643) ein mit der neuen Lagerbuchnummer 5643/1 bezeichnetes Teilstück von 636 qm zum Preise von 12 Mk. 50 Pfg. / qm, also um (12 Mk. 50 Pfg. × 636 = 7950 Mk.) an die Firma M. Reutlinger & Co., Möbelfabrik in Karlsruhe.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Ginter.

Begründung.

Die Firma M. Reutlinger & Co. hier, ist Eigentümerin des an der Keßlerstraße gelegenen Grundstücks Lgb. Nr. 5635, auf dem sie eine Möbelfabrik betreibt. Zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen hat die Firma in den letzten Jahren, zuletzt im April 1920, städtisches Gelände erworben.

Bereits im Jahre 1917 ist die Firma auch wegen käuflicher Überlassung eines 4 m breiten Gehwegstreifens der Keßlerstraße vorstellig geworden. Der Stadtrat hat den Verkauf damals (am 28. März 1918) vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses gutgeheißen unter der Voraussetzung, daß sich nicht „infolge der Projekte der Eisenbahnverwaltung Bedenken gegen die Abtretung ergeben sollten". Die Firma hat sich darauf zunächst abwartend verhalten und ihr Gesuch erst im November vorigen Jahres wiederholt. Sie hat dabei mitgeteilt, daß sie im Frühjahr ihre Fabrik vergrößern wolle und hierzu das gewünschte Gelände benötige.

Die Stadtverwaltung hat geglaubt, zunächst noch auf die Erweiterungspläne der Eisenbahnverwaltung bezüglich des Westbahnhofs Rücksicht nehmen zu müssen und hat deshalb nach Anhörung der Eisenbahn-Generaldirektion der Firma einen Vertragsentwurf zugesandt, in dem auf eine Reihe von Jahren ein Rücktrittsrecht der Stadt vorgesehen und ein Bebauungsverbot festgelegt war. Gegen diesen Vertragsentwurf hat die Firma eingewandt, daß sie einen Fabrikanbau mit einem Kostenaufwand von 1 500 000 bis 2 000 000 Mk. erstellen wolle und daß der Vertrag deshalb für sie (in der damaligen Fassung) unannehmbar sei.

Die Einwendungen der Firma veranlaßten die Stadtverwaltung, in längeren, durch das Tiefbauamt geführten Verhandlungen die vorbehaltslose Zustimmung der Eisenbahnverwaltung zu dem beabsichtigten Verkauf zu erreichen; ihre Bemühungen hatten indes keinen Erfolg. Die Eisenbahn-Generaldirektion teilte dem Tiefbauamt mit, daß sie bei dem derzeitigen Stand der Bahnerweiterungspläne bezüglich des Westbahnhofs — die Entscheidung des Reichsverkehrsministers stehe noch aus — die Abtretung des Geländes nicht empfehlen könne.

Trotz des Fehlens der an sich nicht erforderlichen Zustimmung der Eisenbahnverwaltung hat sich der Stadtrat für den Verkauf des in Frage stehenden Gehwegstreifens ausgesprochen. Wie der Eisenbahn-Generaldirektion bereits am 19. Januar 1922 mitgeteilt worden ist, ist er der Auffassung, daß das Kaufgesuch der Firma Reutlinger & Co. bei der großen Bedeutung der Industrie für die Entwicklung der Stadt nicht abgelehnt werden kann, zumal es so gut wie ausgeschlossen erscheint, daß durch die Er-

weiterung der Bahnanlagen beim Westbahnhof die Keßlerstraße, etwa durch die Überführung der Zepp
straße, in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Stadtrat glaubt, die Bedenken der Eisenbahn-Generaldire
auch deshalb nicht weiter berücksichtigen zu sollen, weil die Stadtverwaltung gerade im vorliegenden
auf die Absichten der Eisenbahnverwaltung weitgehend Rücksicht genommen und bis zuletzt versucht
den Vorschlägen der Eisenbahnverwaltung Rechnung zu tragen. Aus der Erklärung der Eisenb
Generaldirektion, daß sie den Verkauf des Straßengeländes „nicht empfehlen könne", darf übrigens
geschlossen werden, daß die Eisenbahnverwaltung selbst mit einer Inanspruchnahme der Keßlerstraße
Bahnzwecke nicht rechnet. Sonst hätte sie wohl auf die eingehenden Darlegungen vom 19. Januar
ihren Standpunkt schärfer verfochten.

Im übrigen ist der Stadtrat der Auffassung, daß gegen die Abtretung des Straßengeländes
sich Bedenken nicht bestehen. Die Verengerung des 8,70 m breiten Gehwegs auf 4,70 m ist in
verkehrsarmen Keßlerstraße nicht zu beanstanden.

Der Kaufpreis von 12 Mk. 50 Pfg. / qm erscheint angemessen, zumal der Verkauf des
ländes um diesen Preis schon im Jahre 1918 in Aussicht gestellt war, und die Angelegenheit sich
lich wegen der Haltung der Eisenbahnverwaltung solange hingezogen hat.

Schneider.

90.

Nr 71.

Bürgerausschußsitzung am 15/III. 22. Karlsruhe, den 2. März 1922.

Den Verkauf des Teilstücks Lgb.Nr 12381/1 (an der Ernststraße im Stadtteil Rintheim) an den Postboten Wilhelm Kastner in Karlsruhe - Rintheim betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 26. Januar 1922.

Die Stadtgemeinde verkauft von ihrem Grundstück Lgb.Nr 12381: 21 a 75 qm Ackerland im Stadtteil Rintheim, das mit der neuen Lagerbuchnummer 12381/2 bezeichnete Teilstück von 185 qm an den Postboten Wilhelm Kastner in Karlsruhe - Rintheim zum Preise von 8 ℳ/qm, also um (185 x 8 -) 1 480 ℳ.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Ginter.

Wenden!

eingeführte Pfund alles sonstigen Fleisches statt seither 55 ℳ künftig 70 ℳ,

c) für jedes Pfund Fleisch, welches unter Umgehung der vorgeschriebenen Beschau erschlachtet oder in die Stadt eingeführt wird, das Doppelte, im Wiederholungsfalle bis zum 6fachen der unter a) und b) festgesetzten Gebühr.

Der Stadtrat ist ermächtigt, bei weiterem Steigen der Betriebsausgaben des Schlacht- und Viehhofes, die Gebührensätze unter Ziff. a) und b) entsprechend weiter, jedoch nicht über je weitere 20 ℳ für das Pfund hinaus, und nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten, zu erhöhen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Dr. Horstmann.

Raab.

Begründung.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist notwendig, um für den im neuen Rechnungsjahr beim Betrieb des Schlacht- und Viehhofes mit Sicherheit zu erwartenden Mehraufwand im Betrage von mindestens 1 Million Mark für Gehälter und Löhne, Kohlen, Strom, Gas, Wasser, Futtermittel und sonstige Materialien, sowie für verschiedene notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten rechtzeitig Deckung zu schaffen. Da mit der Möglichkeit in nächster Zeit rasch aufeinanderfolgender weiterer Lohn- und Preissteigerungen zu rechnen ist, angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage voraussichtlich auch in Bälde eine wesentliche Erhöhung der Zuführungen zu dem Erneuerungsfonds der städtischen Betriebe vorgenommen werden muß, wird gleichzeitig für den Stadtrat mit dem Vorbehalt der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten die Ermächtigung erbeten, gegebenenfalls, ohne nochmalige besondere Vorlage an den Bürgerausschuß, die Zuschlags-

91.

Begründung.

Der Postbote Wilhelm Kastner im Stadteil Rintheim hat um käufliche Überlassung des in Frage stehenden Grundstücksteils gebeten, um darauf und auf einem von Frau Ludwig Kastner Witwe und deren Kindern zu erwerbenden Teilstück des nebenliegenden Grundstücks Lgb.Nr 12382 ein Einfamilienhaus zu erstellen.

Kastner muß für das von der Witwe Kastner und deren Kindern zu erwerbende Teilstück als Kaufpreis den Betrag von 15 ℳ/qm bezahlen. Da es sich bei dem Käufer um einen Schwerkriegsbeschädigten handelt und da der Verkauf mittelbar eine Förderung des Wohnungsbaues bedeutet, hat der Stadtrat geglaubt, von seiner anfänglichen Forderung auf Zahlung des recht hohen Kaufpreises von ebenfalls 15 ℳ/qm abstehen und sich mit dem von Kastner angebotenen Preis von 8 ℳ/qm begnügen zu sollen.

Schneider.

92.

Nr. 74.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III. 22. Karlsruhe, den 2. März 1922.

Gebührenerhöhung im Schlacht- und Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. März 1922.

A. Die Gebührenordnung für den städt. Schlacht- und Viehhof in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 27. Februar 1920 und 16. September 1921 wird mit Wirkung vom 15. März d. J. wie folgt geändert:

c) Marktgebühren:

	bisher	künftig
1. für ein Stück Großvieh oder ein Pferd	6.— ℳ	12.— ℳ
2. für ein Schwein	3.— „	5.— „
3. für ein Kalb, Schaf oder Ziege	2.50 „	4.— „
4. für ein anderes Schlachttier (Spanferkel, Zicklein, Lämmer ꝛc.)	1.50 „	wie bisher.

Die gleiche Erhöhung tritt für den Zuschlag auf die Schlachtgebühren für die unmittelbar — unter Umgehung des Viehmarktes — in den Schlachthof eingebrachten Tiere (Einbringgebühren) ein.

B. Die Zuschlagsgebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen — laut Bürgerausschußbeschlüssen vom 30. November 1920, 16. September und 24. November 1921 — beträgt vom 15. März d. J. ab:

a) für jedes aus gewerblichen Schlachtungen im städt. Schlachthof stammende oder hierher eingeführte Pfund Pferdefleisch und für jedes Pfund Gefrierfleisch statt seither 30 ₰ künftig 40 ₰,

b) für jedes aus gewerblichen Schlachtungen im städt. Schlachthof stammende oder hierher eingeführte Pfund alles sonstigen Fleisches statt seither 55 ₰ künftig 70 ₰,

c) für jedes Pfund Fleisch, welches unter Umgehung der vorgeschriebenen Beschau erschlachtet oder in die Stadt eingeführt wird, das Doppelte, im Wiederholungsfalle bis zum 6fachen der unter a) und b) festgesetzten Gebühr.

Der Stadtrat ist ermächtigt, bei weiterem Steigen der Betriebsausgaben des Schlacht- und Viehhofes, die Gebührensätze unter Ziff. a) und b) entsprechend weiter, jedoch nicht über je weitere 20 ₰ für das Pfund hinaus, und nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten, zu erhöhen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Dr. Horstmann.

Raab.

Begründung.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist notwendig, um für den im neuen Rechnungsjahr beim Betrieb des Schlacht- und Viehhofes mit Sicherheit zu erwartenden Mehraufwand im Betrage von mindestens 1 Million Mark für Gehälter und Löhne, Kohlen, Strom, Gas, Wasser, Futtermittel und sonstige Materialien, sowie für verschiedene notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten rechtzeitig Deckung zu schaffen. Da mit der Möglichkeit in nächster Zeit rasch aufeinanderfolgender weiterer Lohn- und Preissteigerungen zu rechnen ist, angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage voraussichtlich auch in Bälde eine wesentliche Erhöhung der Zuführungen zu dem Erneuerungsfonds der städtischen Betriebe vorgenommen werden muß, wird gleichzeitig für den Stadtrat mit dem Vorbehalt der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten die Ermächtigung erbeten, gegebenenfalls, ohne nochmalige besondere Vorlage an den Bürgerausschuß, die Zuschlags-

gebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen entsprechend weiter in die Höhe zu set
jedoch nicht höher als um weitere je 20 ₰ für das Pfund.

Die Bestimmung unter B, Ziffer c, des Stadtratsantrages, wonach für jedes Pfund Flei
welches unter Umgehung der vorgeschriebenen Beschau erschlachtet oder in die Stadt eingeführt wi
das Doppelte der Zuschlagsgebühr, im Wiederholungsfalle bis zum 6fachen dieser Gebühr, erhob
werden soll, ist an und für sich nicht neu, soll aber bei diesem Anlaß zu einem förmlichen Gemeind
beschluß erhoben werden, um ihre Rechtsgültigkeit, die bisher gelegentlich angezweifelt wurde, einwan
frei festzulegen. Sie ist eine wichtige Handhabe, um dem stark zunehmenden wilden Fleischschmuge
wie er unter ständigen sanitären Gefahren für die hiesige Bevölkerung fortgesetzt betrieben wird,
Unterstützung des Strafverfahrens der Staatsbehörden wenigstens einigermaßen wirksam zu steue

Dr. Horstmann.

96.

№ 84.

Bürgerausschußzustimmung am 29/III. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gemeinde~~ Min. d. Inn. vom 26. V. 22. № 31720

Karlsruhe, den 9. März 1922.

Erhöhung des Kredits für die Erschließung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu Industriezwecken betr.

Stadtratsbeschluß vom 9. März 1922.

1. Der durch Gemeindebeschluß vom 9. Dezember 1921 (Vorlage vom 1. Dezember 1921 Nr. 55) für die zur industriellen Verwertung vorzunehmende Erschließung des der Stadtgemeinde gehörigen Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe im Ausmaße von 358400 qm bewilligte Anlehenskredit von 8692000 Mk. wird auf 14600000 Mk. erhöht.
2. Der Mehraufwand von 5908000 Mk. ist unter Beibehaltung der vorgesehenen Verwendungsfrist von 5 Jahren aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Anlehensstock aus der Wirtschaft nach den hierüber bestehenden Bestimmungen wieder zuzuführen.

Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Finter.

Riedinger.

Nr 85. 94.

Bürgerausschußzustimmung am 15/III. 22
Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gemeinde~~ Min. d. Inn. vom 10. V. 22. № 26610

Karlsruhe, den 11. März 1922.

Wirtschaftsbeihilfe für die städt. Beamten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. März 1922.

Den planmäßigen- und außerplanmäßigen Beamten, Beamtenanwärtern, sowie den Aushilfsangestellten, sofern sie in Karlsruhe ihren dienstlichen Wohnsitz haben, wird mit Wirkung von 1. Januar ds Js ab die widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe nach den gleichen Grundsätzen wie den Reichsbeamten gewährt.

Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten erhalten die Wirtschaftsbeihilfe nicht.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Die Begründung bleibt vorbehalten.

Der Stadtrat:
Sauer.

Laubach.

96.

№ 84.

Bürgerausschußzustimmung am 29./IV. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gruppe~~ Min. d. Inn. vom 26. V. 22. № 31720

Karlsruhe, den 9. März 1922.

Erhöhung des Kredits für die Erschließung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu Industriezwecken betr.

Stadtratsbeschluß vom 9. März 1922.

1. Der durch Gemeindebeschluß vom 9. Dezember 1921 (Vorlage vom 1. Dezember 1921 Nr. 55) für die zur industriellen Verwertung vorzunehmende Erschließung des der Stadtgemeinde gehörigen Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe im Ausmaße von 358400 qm bewilligte Anlehenskredit von 8692000 Mk. wird auf 14600000 Mk. erhöht.
2. Der Mehraufwand von 5908000 Mk. ist unter Beibehaltung der vorgesehenen Verwendungsfrist von 5 Jahren aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Anlehensstock aus der Wirtschaft nach den hierüber bestehenden Bestimmungen wieder zuzuführen.

Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter.

Riedinger.

Riedinger.

Gründe.

Die „Großherzogliche Majolika-Manufaktur, Kunstkeramische Werkstätten G. m. b. H., Karlsruhe in Baden", die seit 1. Januar 1921 Pächterin des dem Badischen Landesfiskus als Rechtsnachfolger der Großherzoglichen Zivilliste gehörigen, der Herstellung von Kunst- und Baukeramiken dienenden Unternehmens der „Großherzoglichen Majolika-Manufaktur" ist, befindet sich in einer Umbildung. Sie beabsichtigt, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, in die der Badische Landesfiskus als Mitgründer außer dem Anwesen der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur auch die sogenannten Rennwiesen einbringen will. Zugleich ist eine Zusammenlegung mehrerer der Firma gehöriger Teilbetriebe auf einem zu erwerbenden, für Industriezwecke hergerichteten Gelände mit Ausdehnung der Fabrikation auf keramische Gebrauchsgegenstände und Massenartikel geplant. Das Bekanntwerden dieser Tatsachen veranlaßte die Stadtverwaltung, mit der Firma in Unterhandlung zu treten mit dem Ziele, ihren Verbleib in Karlsruhe sicher zu stellen und zugleich die Rennwiesen in den Besitz der Stadt zu bringen.

Der Verbleib der Firma in Karlsruhe ist für die Stadt in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Ihre hiesigen Werke im Holzhof und an dem Buchenweg (im Bannwald) sind heute schon bedeutende wirtschaftliche Unternehmungen, deren Entwicklungsmöglichkeit wohl am besten aus dem Umstande erhellt, daß sich ihre Arbeiterzahl in einem Jahre von 80 auf 180 vergrößert hat. Aus der beabsichtigten Ausdehnung ihrer zur Zeit nur der Herstellung kunstkeramischer Erzeugnisse gewidmeten Fabrikation auf keramische Gebrauchsgegenstände dürfen weitgehende Erwartungen auf eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens für die Stadt abgeleitet werden. Aber auch die Kunststadt Karlsruhe hat ein hervorragendes Interesse an dem örtlichen Weiterbestande dieses für die Pflege und Förderung der keramischen Kunst bedeutungsvollen Instituts. Der Besitz der Rennwiesen andererseits ist ein lang gehegter Wunsch der Stadtverwaltung. Dieser große Wiesenkomplex ergänzt den großen städtischen Besitz im Südosten der Gemarkung, wie ein Blick auf die Karte zeigt, in der glücklichsten Weise. Seine derzeitige besondere Bedeutung liegt in seiner Eigenschaft als Zuflußgebiet des Wasserwerks; von seiner Erhaltung im jetzigen Zustande ist der Betrieb desselben entscheidend abhängig. Zugleich bietet er für sportliche Anlagen eine sehr günstige Gelegenheit. In späteren Zeiten wird sein Besitz für die Stadt als Stadterweiterungsgebiet hohen Wert haben.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat am 9. Dezember 1921 die Erschließung des Geländes bei dem Ar der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zur industriellen Verwertung im Ausmaße von 358400 qm nehmigt und dafür die nach dem Stande vom November 1921 errechnete Summe von 8692000 bewilligt. Zugleich wurden 170300 qm des zu gewinnenden Industriegeländes an die Maschine gesellschaft verkauft. Eine weitere Teilfläche von 70000 qm soll nach der gleichzeitig erstatteten Vo mit der „Großherzoglichen Majolika-Manufaktur G. m. b. H." gegen die sog. Rennwiesen vertauscht w

Beide Erwerber des Industriegeländes wünschen die alsbaldige Inangriffnahme der Erschließ arbeiten. Der Stadtrat möchte den eingegangenen Verpflichtungen entsprechend diesem Verlangen statt

Seit der Aufstellung des der Anforderung zugrunde liegenden Voranschlags sind nun abe Löhne und Materialpreise ganz erheblich gestiegen. Nach einer vom Tiefbauamt nach dem heutigen S zum Teil aufgrund von eingeholten Angeboten, aufgemachten Berechnung werden statt 8692000 I. 14600000 Mk., also 5908000 Mk. mehr, erforderlich sein. Es stellen sich nämlich die Preise wie

Gesamtkosten

	November 1921	März 1922	Mehraufwa
a) Gleisanlage	2150000 Mk.	4000000 Mk.	1850000 Mk.
b) Straßenbau	1380000 „	2200000 „	820000 „
c) Kanäle	2332000 „	3700000 „	1368000 „
d) Gas-, Wasser- und Stromleitungen	2430000 „	4300000 „	1870000 „
e) Gelände und Bäume	400000 „	400000 „	— — — „
	8692000 Mk.	14600000 Mk.	5908000 Mk

Die Steigerung der Erschließungskosten beträgt also rund 70%. Auf den qm ausgerechnet n sie jetzt rund 41 Mk statt bisher 25 Mk. aus. Nach der Vereinbarung mit der Maschinenbaugesel nimmt diese für ihr Kaufgelände, also für fast die Hälfte der gesamten Fläche, an diesen Mehrkoste Bei dem auf das Gelände der Majolika-Manufaktur entfallenden Teil muß die Stadt in dem steig I. Wert des Tauschgeländes Ersatz suchen. Für den Rest bleibt es etwaigen Verkaufsverhandlunge behalten, ihre Ausgleichung sicherzustellen.

Dr. Finter.

Nr. 77.

Bürgerausschußzustimmung am 29./III. 22

Karlsruhe, den 9. März 1922.

Tausch von Industriegelände gegen die Rennwiesen mit der „Großherzoglichen Majolika-Manufaktur, Kunstkeramische Werkstätten G. m. b. H. in Karlsruhe" betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. und 9. März 1922.

1. Die Stadtgemeinde Karlsruhe tauscht mit der „Großherzoglichen Majolika-Manufaktur, Kunstkeramische Werkstätten G. m. b. H., Karlsruhe in Baden" oder einer aus ihr hervorgehenden Aktiengesellschaft mit gleichem Zweck 70000 qm ihres zur industriellen Benützung zu erschließenden Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe gegen das sogenannte Rennwiesengelände, bestehend aus folgenden Grundstücken:

Lagerbuch Nr.	11933 =	89456 qm
„ Nr.	11934 =	20280 qm
„ Nr.	11935 =	75760 qm
„ Nr.	11936 =	57019 qm
„ Nr.	11937 =	98424 qm
„ Nr.	10024 =	1996 qm
„ Nr.	2395 =	3441 qm
„ Nr.	10036 =	744 qm
Gesamtfläche	=	347120 qm.

I. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Dr. Finter.

Riedinger.

Gründe.

Die „Großherzogliche Majolika-Manufaktur, Kunstkeramische Werkstätten G. m. b. H., Karlsruhe in Baden", die seit 1. Januar 1921 Pächterin des dem Badischen Landesfiskus als Rechtsnachfolger der Großherzoglichen Zivilliste gehörigen, der Herstellung von Kunst- und Baukeramiken dienenden Unternehmens der „Großherzoglichen Majolika-Manufaktur" ist, befindet sich in einer Umbildung. Sie beabsichtigt, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, in die der Badische Landesfiskus als Mitgründer außer dem Anwesen der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur auch die sogenannten Rennwiesen einbringen will. Zugleich ist eine Zusammenlegung mehrerer der Firma gehöriger Teilbetriebe auf einem zu erwerbenden, für Industriezwecke hergerichteten Gelände mit Ausdehnung der Fabrikation auf keramische Gebrauchsgegenstände und Massenartikel geplant. Das Bekanntwerden dieser Tatsachen veranlaßte die Stadtverwaltung, mit der Firma in Unterhandlung zu treten mit dem Ziele, ihren Verbleib in Karlsruhe sicher zu stellen und zugleich die Rennwiesen in den Besitz der Stadt zu bringen.

Der Verbleib der Firma in Karlsruhe ist für die Stadt in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Ihre hiesigen Werke im Holzhof und an dem Buchenweg (im Bannwald) sind heute schon bedeutende wirtschaftliche Unternehmungen, deren Entwicklungsmöglichkeit wohl am besten aus dem Umstande erhellt, daß sich ihre Arbeiterzahl in einem Jahre von 80 auf 180 vergrößert hat. Aus der beabsichtigten Ausdehnung ihrer zur Zeit nur der Herstellung kunstkeramischer Erzeugnisse gewidmeten Fabrikation auf keramische Gebrauchsgegenstände dürfen weitgehende Erwartungen auf eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens für die Stadt abgeleitet werden. Aber auch die Kunststadt Karlsruhe hat ein hervorragendes Interesse an dem örtlichen Weiterbestande dieses für die Pflege und Förderung der keramischen Kunst bedeutungsvollen Instituts. Der Besitz der Rennwiesen andererseits ist ein lang gehegter Wunsch der Stadtverwaltung. Dieser große Wiesenkomplex ergänzt den großen städtischen Besitz im Südosten der Gemarkung, wie ein Blick auf die Karte zeigt, in der glücklichsten Weise. Seine derzeitige besondere Bedeutung liegt in seiner Eigenschaft als Zuflußgebiet des Wasserwerks; von seiner Erhaltung im jetzigen Zustande ist der Betrieb desselben entscheidend abhängig. Zugleich bietet er für sportliche Anlagen eine sehr günstige Gelegenheit. In späteren Zeiten wird sein Besitz für die Stadt als Stadterweiterungsgebiet hohen Wert haben.

Der Vorschlag der Stadtverwaltung ging deshalb darauf hinaus, der Firma das für ihre Zwecke erforderliche Industriegelände aus städtischem Besitz gegen tauschweise Überlassung der Rennwiesen Verfügung zu stellen, und zwar konnte dabei als Industriegelände nur das neuzuschaffende Industrieg bei der Maschinenbaugesellschaft in Frage kommen. Die Verhandlungen führten zu einem Ergebnis a folgenden Grundlage:

1. Die Stadt übereignet an die Firma von ihrem Industriegelände bei dem Anwesen der Maschine gesellschaft die Teilfläche von 70000 qm und erhält dafür als gleichwertig die 347120 qm Rennwiesenfläche. Es ist also ein Wertverhältnis 5 (Industriegelände) : 1 (Rennwiesenge angenommen.
2. Während die Rennwiesen ohne weitere Beschränkung in das Eigentum der Stadt übergehen übernimmt die Erwerberin des Industriegeländes ähnliche Verpflichtungen, wie sie neulich be Verkauf von Gelände an die Maschinenbaugesellschaft bedungen worden sind. Die hauptsächlichsten
   a) Sie verpflichtet sich zunächst, auf dem Gelände binnen 14 Jahren von der Auflassung a seiner Größe entsprechende gewerbliche Anlage zu errichten.
   b) Vermietungen und Verpachtungen des Geländes auf länger als 5 Jahre, sowie Veräußer und die Bestellung des Erbbaurechts an ihm, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats, d erteilt werden muß, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen der Erwerberin auch durch Rechtsnachfolger sichergestellt ist.
   c) Die Stadt ist nach Ablauf von 14 Jahren berechtigt, die Rückauflassung des nicht ver mäßig ausgenutzten Geländes gegen Rückvergütung des Anschlagswertes von 10 ℳ für d und einem Anteil an den Erschließungskosten in Höhe von 25 ℳ (berechnet nach d November 1921 aufgestellten Voranschlag) zu verlangen.
   d) Die Firma geht das Verbot des Bezugs oder der Abgabe von elektrischem Strom von und an Andere als die Stadt gegen Zusicherung der Meistbegünstigung im Preise für d der Stadt bezogenen Strom ein.

Dieser Vertragsinhalt bleibt hinter den ursprünglichen Forderungen der Stadtverwaltung nicht u lich zurück. Vor allem ist die Preisbestimmung, die von der Gleichwertigkeit von 70000 qm Ind gelände gegen 347120 qm Rennwiesengelände ausgeht, für die Stadt unvorteilhaft. Gegenüber dem lich vereinbarten Wertverhältnis von 1 : 5 hatte die Stadtverwaltung ein solches von 1 : 7 oder allenfall als den heutigen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angenommen. Es kommt hinzu, daß die Sta Risiko des Steigens der Erschließungskosten zu tragen hat, das sich bereits, wie die Vorlage über Nachtragskredit für die Erschließungsarbeiten zeigt, in erheblichem Maße verwirklicht; und endlich ist d von 14 Jahren für die Bebauung des Geländes recht lang gegriffen. Andererseits stellt das sch Ergebnis auch für den Vertragsgegner ein Zurückweichen von ursprünglichen weitergehenden Forderung Entscheidend für die Annahme der schließlich vereinbarten mittleren Linie war der Gesichtspunkt der W der oben skizzierten erheblichen städtischen Interessen an der Erhaltung der Majolika-Manufaktur Stadt Karlsruhe und an der Erlangung des uneingeschränkten Eigentums an den Rennwiesen. Ihm der Stadtrat die dargestellten Opfer bringen zu müssen. Gegenüber dem Risiko der Verteuerung d schließungskosten läßt sich zudem mit einigem Recht sagen, daß die Ursache dieser Verteuerung die entwertung ist, die auch eine Erhöhung des Wertes der eingetauschten Rennwiesen zur Folge haben Dem Verlangen der Erstreckung der Frist für die Baupflicht auf 14 Jahre, das mit der Unsicherh wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands begründet wird, kann unter den heutigen Verhältnissen kaum stichhaltiges entgegengestellt werden; man wird sich mit der allerdings nicht rechtsverbindlich abgegebe klärung der festen Absicht der Firma, alsbald, nämlich schon im nächsten Jahre, mit der Bebau beginnen, begnügen müssen. Das Eingehen auf die Frist wird erleichtert durch die Festlegung des Rü rechtes zum festen Preis von 35 ℳ, der auf den Erschließungskosten nach dem Stande vom Novembe aufgebaut ist.

Die Vertragskosten einschließlich der Grunderwerbssteuer sollen hälftig geteilt werden.

Dr. Finter.

I.

II. De

100.

№ 86.

Bürgerausschußzustimmung am 29/III. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Erneh.~~ Min. d. Inn. Karlsruhe, den 14. März 1922.
vom 8. VI. 22 No. 34294.

Die Erwerbung von Grundstücken betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 15. Juni, 20. Oktober, 27. Oktober, 1. und 8. Dezember 1921.

1. Die Stadtgemeinde hat erworben:
   A. von Frau Frieda geb. Schlegel, Ehefrau des Maschinisten Leo Brunner im Stadtteil Darlanden, die an der Zollstraße gelegenen Baugrundstücke Lgb. Nr. 19540 und 19540/1 im Gesamtflächeninhalt von 362 qm im Wege des Tausches gegen das städtische Baugrundstück Lgb. Nr. 19537/1 ebenda mit 299 qm und gegen Zahlung eines Aufgeldes von 716 Mk. 50 Pfg.,
   B. von den Erben des Schlossers Karl Straub in Durlach die Grundstücke:
      a) der Gemarkung Karlsruhe:
         Lgb. Nr. 8729: 1809 qm Acker im Gewann „Weingärten",
         Lgb. Nr. 8746: 988 qm Acker ebenda,
      b) der Gemarkung Knielingen:
         Lgb. Nr. 2325: 889 qm Acker im Gewann „Waldäcker", zum Gesamtpreis von 16500 Mk.,
   C. von den Erben des Landwirts Karl Wilhelm Pfeil in Knielingen die Grundstücke der Gemarkung Karlsruhe:
      Lgb. Nr. 8100: 1229 qm Acker im Gewann „Untere Rainmühle"
      Lgb. Nr. 8406: 1496 qm Acker im Gewann „Fuchsäcker", zum Preise von 4800 + 6250 = 11050 Mk.,
   D. von den Erben der Gottlieb Hauer II. Witwe in Knielingen die Grundstücke:
      a) der Gemarkung Karlsruhe:
         Lgb. Nr. 8066: 882 qm Acker im Gewann „Lange Zelg",
         Lgb. Nr. 8182: 981 qm Acker im Gewann „am Mühlburger Weg",
         Lgb. Nr. 8183: 1015 qm Acker daselbst,
      b) der Gemarkung Knielingen:
         Lgb. Nr. 2215: 1057 qm Acker im Gewann „Rennbuckel", zum Preise von 4500 + 7000 + 8000 + 4100 = 23600 Mk.,
   E. von den Erben des Farmers Jakob Rink in Spokane (Amerika):
      das Grundstück Lgb. Nr. 8046 der Gemarkung Karlsruhe mit 747 qm Acker im Gewann „Lange Zelg" zum Preise von 4000 Mk.,
   F. von den Kanzleiassistent Emil Meinzer Eheleuten in Knielingen:
      das Grundstück Lgb. Nr. 8332 der Gemarkung Knielingen mit 909 qm Acker im Gewann „Fuchsäcker" zum Preise von 3700 Mk.
2. Diese Erwerbungen aus Mitteln des vom Bürgerausschuß am 23. Januar 1920 bewilligten Grundstückserwerbsfonds von 500000 Mk. werden gutgeheißen.
3. Der Gesamtaufwand (einschließlich Kosten und Grunderwerbsteuer) mit 65000 Mk. ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen, der Fond ist um diesen Betrag wieder zu ergänzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Ginter.

Begründung.

Zu 1 A: Die Grundstücke Lgb. Nr. 19540 und 19540/1 gehören zu dem Baugelände, das der Gartenvorstadt Grünwinkel aufgrund des Bürgerausschußbeschlusses vom 30. November 1920 (Vorlage Nr. 97) im Wege des Erbbaurechts zur Erstellung von 40 Dreizimmerwohnungen überlassen worden ist. Frau Brunner hat die beiden Grundstücke gegen das ebenfalls an der Zollstraße gelegene städt. Grundstück Lgb. Nr. 19537/1 abgegeben, auf dem sie inzwischen ein Einfamilienhaus erstellt hat. Der Berechnung des nach dem Tauschvertrag an Frau Brunner bezahlten Aufgeldes von 716 Mk. 50 ist für die erworbenen Grundstücke ein Wert von 9 Mk. / qm, für das abgegebene städt. Grundstück der Betrag von 8 Mk. 50 Pfg. / qm als Wert zugrunde gelegt worden. Diese Werte entsprechen den dort für die übrigen Grundstücke bezahlten Preisen. (Vergl. hierzu die Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. 5. 192 — Vorlage Nr. 8 — und vom 8. 11. 1921 — Vorlage Nr. 36 —).

Zu 1 B—F: Die Erwerbung dieser, im Erweiterungsgebiet der Stadt gelegenen Grundstücke ist in allgemeinen bodenpolitischen Erwägungen begründet. Die Preise sind angemessen. Mit Ausnahme der unter B genannten sind alle Grundstücke bei freiwilligen Versteigerungen erworben worden.

Um die Erwerbung der Grundstücke nicht zu gefährden, war es in allen Fällen geboten, die Vertragsabschlüsse zu beschleunigen und die Mittel dem vom Bürgerausschuß am 23. Januar 1920 genehmigten Kredit von 500 000 Mk. zu entnehmen; ohne Inanspruchnahme des Kredits wäre es auch nicht möglich gewesen, bei den Grundstücksversteigerungen Gebote abzugeben.

Schneider.

Nr. 82.

Bürgerausschußzustimmung am 29./III. 22. Karlsruhe, den 9. März 1922.
mit Abänderungsantrag. (I. 2)

Staatsgenehmigung mit Erlaß Großh. Min. des Innern vom 26. V. 22. No. 31728.

Erstellung eines Werkstättegebäudes auf dem Gelände des Gaswerks Ost betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. März 1922:

1. Für das Gaswerk Ost ist ein Werkstättegebäude nach den Plänen und Kostenanschlägen des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamtes und des Hochbauamtes zu erstellen und einzurichten.
2. Der innerhalb Jahresfrist zu verwendende Kostenaufwand mit 6 410 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten und dem Anlehensstock innerhalb ~~4 Jahren~~ 8 Jahren — beginnend mit dem Rechnungsjahre 1922/23 — wieder zuzuführen und zwar aus den Erübrigungen der Nebenbetriebe des Gaswerks nach Deckung ihres eigenen Bauaufwandes, ev. aus sonstigen Wirtschaftsmitteln.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Seit dem Umbau des Gaswerks Ost in den Jahren 1915/17 ist der Handbetrieb so viel als möglich ausgeschaltet und durch Maschinenbetrieb ersetzt worden. Das Werk besitzt nunmehr umfangreiche Anlagen zur Beförderung und Aufbereitung von Kohlen und Koks, wie Greifer, horizontale und vertikale Kübelförderer, einen Waggonkipper, eine Koksablöschvorrichtung, die Kohlen- und Koksbrech- und Sortieranlagen, sowie Verladebrücken.

Die Entleerung und Füllung der Reinigerkasten und die Beförderung der Reinigungsmasse erfolgt zum Teil auf maschinellem Wege; zur Bewegung von Gas, Teer und Ammoniakwasser sind Pumpenanlagen vorhanden. Die Nebenbetriebe, wie Sulfatanlage, Schlackenwäsche, Schlackensteinfabrk und Benzolgewinnungsanlage, umfassen eine große Zahl der verschiedenartigsten maschinellen Einrichtungen. Als Antriebsmaschinen sind neben etwa 15 Dampfmaschinen 42 Elektromotore nötig.

Abgesehen von den Pumpen, Dampfmaschinen und Elektromotoren handelt es sich um Anlagen, welche durch das Fördergut oder chem. Einwirkungen stark beansprucht werden und infolgedessen einer starken Abnützung unterliegen.

Es ist klar, daß durch die vermehrten Instandsetzungsarbeiten die Werkstätten stärker als früher beansprucht werden. Der Ausbau der Werkstätten hat jedoch mit der übrigen Entwicklung des Gaswerks nicht Schritt gehalten. Es wurde zwar die Zahl der Handwerker den Bedürfnissen entsprechend vermehrt, Notwerkstätten sind an verschiedenen Stellen des Gaswerks eingerichtet, Werk- und Hebezeuge beschafft worden, aber alle diese Maßnahmen genügen nicht, um die Unterhaltungsarbeiten in geordneter und wirtschaftlicher Weise durchzuführen. Durch die Zersplitterung des Werkstättenbetriebes, d. h. durch die örtliche Trennung der Werkstätten, wird außerordentlich viel Zeit auf dem Wege verloren, die Übersicht mangelt, eine richtige Verfolgung und Beaufsichtigung des Arbeitsganges ist unmöglich, und auch die Räume selbst sind zum Teil ungeeignet und ungenügend, z. T. sogar bei dauerndem Aufenthalt für Menschen ungesund.

Das ansässige Handwerk und die Industrie zu den Unterhaltungsarbeiten mehr heranzuziehen und dadurch den Neubau der Werkstätte, wenn nicht überflüssig zu machen, so doch auf Jahre hinaus zurückzustellen, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich.

Handelt es sich um die Behebung von Störungen oder die Auswechselung von Elementen an Maschinen, die nur in einer Ausführung vorhanden sind, so müssen die Arbeiten sofort, ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit, ausgeführt werden. Hierzu werden Leute, Maschinen und Werkzeuge am Platze benötigt. Andere Reparaturen müssen oft in wochenwährenden Tag- und Nachtschichten durchgeführt

werden, und auch die gewöhnlichen Instandsetzungsarbeiten werden mit Rücksicht auf die rasche Erledigung und die Ersparung von Kosten zweckmäßig in den eigenen Werkstätten ausgeführt. Durch die Verzögerung in der Erledigung von Aufträgen, welche aus Mangel an geeigneten Maschinen und Werkstätten vergeben werden mußten, sind schon große wirtschaftliche Nachteile entstanden.

Noch ein weiterer Grund drängt zum Neubau von Werkstätten: Die jetzt vorhandenen Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräume für die Arbeiter sind unzulänglich und nicht mehr zeitgemäß; dadurch werden viele Stunden der eigentlichen Arbeitszeit vergeudet. An einen zeitgemäßen Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen kann aber erst gedacht werden, wenn die Werkstatträume verlegt sind, weil das jetzige Werkstättengebäude für Wohlfahrtsräume umgebaut werden soll. Durch die notdürftigen Umbauten und Verbesserungen, welche in den letzten Jahren vorgenommen wurden, ist eine endgültige Besserung der Verhältnisse nicht geschaffen worden.

Was für die Werkstätten- und Wohlfahrtsräume gilt, kann auch für die Lagerräume Anwendung finden; Materialien für den Werkstättenbedarf, Rohr- und Eisenvorräte, Werk- und Hebezeuge und Ersatzteile für die maschinellen Anlagen müssen an verschiedenen Orten untergebracht werden und sind nicht so aufzubauen, daß sie für den im Betrieb auch weniger Bewanderten im Notfalle leicht auffindbar sind. Die Unannehmlichkeiten, welche durch die Zersplitterung des Werkstättenbetriebes eintreten, machen sich auch bei der Magazinierung bemerkbar.

Den Übelständen kann nur abgeholfen werden durch den Neubau eines Werkstätten- und Magazingebäudes.

Der Platz für das neue Werkstättengebäude ist so gewählt, daß geringster Zeitaufwand für die Beförderung der in der Werkstätte zu bearbeitenden Gegenstände von und zu den Betriebsstellen entsteht. Die umfangreichsten Instandsetzungsarbeiten sind an der Ofenanlage und an den in unmittelbarer Nähe derselben befindlichen Fördereinrichtungen auszuführen. Die Werkstätte soll deshalb auch in der Verlängerung der bestehenden Ofenblöcke errichtet werden, aber soweit von denselben entfernt sein, daß die Ausbaupläne der Ofenanlage im Bedarfsfalle durchgeführt werden können. Gleisanschluß für Schmal- und Normalspur und Lagerplätze sind in unmittelbarer Nähe.

Auf Grund dieser Erwägungen ist von den beteiligten Ämtern vorliegender Entwurf ausgearbeitet worden.

Das Gebäude gliedert sich in drei Teile: Die Montierungshalle und Schlosserei mit 735 qm bebauter Fläche, die Schmiede mit Kompressor- und Schaltraum mit 225 qm, die Kleinwerkstätten und Magazine mit 430 qm, zusammen 1390 qm bebaute Fläche. Hierzu kommt noch ein abgeschlossener Werkhof von 610 qm.

1. Die Montierungshalle und Schlosserei

ist im Lichten 37 m lang und 18 m breit. Davon entfallen auf die erhöhte Mittelschiffhalle 8,50 m lichte Breite. Sie wird in ihrer ganzen Länge von einem Laufkran mit 5 t Tragkraft bestrichen. Die Laufhöhe des Krans liegt auf 5 m Höhe über Werkstättefußboden, das lichte Baumaß für den Kran selbst erfordert weitere 2,50 m, so daß bis Unterkante—Dachpfette ein Lichtmaß von 7,50 m notwendig wird. Die beiderseits anschließenden Seitenschiffe erhalten eine lichte Breite von je 4,15 m bei einer durchschnittlichen lichten Höhe von 4,80 m. Die Mittelpfeiler werden als Rahmenkonstruktion in Eisenbeton ausgeführt, die Außenwände in Bruchsteinen. Die getroffene Querschnittsform mit dem erhöhten Mittelschiff und den niederen Seitenschiffen ermöglicht es, ohne die heute schwer zu beschaffenden, sehr teueren und in der Unterhaltung kostspieligen Oberlichtkonstruktionen auszukommen. Durch die reichlich angeordneten Fenster der Seitenschiffe und die hochgelegenen senkrechten Seitenlichter des Mittelschiffs erreicht man eine gute Belichtung an jeder Stelle der Halle. Die Dächer werden als Holzsparrendächer mit verputzter Untersicht konstruiert. Die Seitenschiffe erhalten ein dreilagiges Pappoleindach, das Mittelschiff Biberschwanzdeckung. Als Fußbodenbelag ist Holzklotzpflaster angenommen.

2. Die Schmiede

erhält ein Ausmaß von 15 × 9 m i. L. Die Außenwände werden aus Bruchsteinen aufgemauert, die Decke wird in Eisenbeton konstruiert und mit einem dreilagigen Klebedach versehen, ebenso der Kompressor- und Schaltraum. Als Fußbodenbelag erhält die Schmiede einen Lehmschlag, während der Kompressorraum und die Schaltstation mit grauen Terrazzoplatten belegt werden.

Geeignete Deflektoren ermöglichen eine gute Entlüftung der Schmiede.

3. Die Kleinwerkstätten und Magazine

erhalten als einziger Bauteil eine Unterkellerung. Im Erdgeschoß desselben sind vorgesehen eine Werkzeugmacherei von 56 qm, Werkstätte für elektrotechnische Einrichtungen 44 qm, Blechnerwerkstätte 40 qm, Malerraum 38 qm, Schreinerwerkstätte 110 qm, sowie die Abortanlage. Im Keller befinden sich

die Heizung, ein Lager für Öle und Fette von 104 qm, sowie Lagerkeller mit 175 qm Bodenfläche. Der Dachstock greift auf einen Teil der Seitenschiffhalle der Schlosserei über und enthält einen durchgehenden großen Lagerraum mit 425 qm Bodenfläche, ein Büro für den Magazinmeister, eine Staubabsaugung für die Schreinerei. Vom Keller bis zum Dach wird ein Lastenaufzug eingebaut. Die Außenwände werden in Bruchsteinen, die Zwischenwände in Backsteinen und Schlackensteinen ausgeführt. Der Dachstuhl ist aus Holz konstruiert und mit Biberschwanzziegeln eingedeckt. Der Fußboden der Werkzeugmacherei erhält Holzklotzpflaster, die übrigen Werkstätten Holzfußboden.

Da die Mehrzahl der bestehenden Gebäude schon früher aus Zweckmäßigkeitsgründen und wegen der Ersparnis bei der Baunterhaltung in ausgefugtem Bruchsteinmauerwerk erstellt worden sind, soll auch dieser Neubau in der gleichen Weise zur Ausführung gelangen. Die einheitliche architektonische Zusammenfassung der sehr verschiedenartigen und wegen des beschränkten Bauplatzes im Winkel gruppierten Bauteile bot erhebliche Schwierigkeiten. Die äußeren Ansichten entbehren jeglichen Schmucks oder besonderer Architekturglieder, die Wirkung beruht lediglich auf der guten Verteilung der Massen bzw. den rhythmisch aufgeteilten Fassadenflächen.

Zur Lagerung von Stabeisen wird in dem bereits bestehenden Materialschuppen, der sich gegenüber der neu zu erbauenden Werkstätte befindet, ein Raum entsprechend eingerichtet.

Brauchbare Einrichtungen der vorhandenen Werkstätte werden in die neue Werkstätte übernommen. An neuen Maschinen und Einrichtungen soll nur beschafft werden, was zur möglichst vollkommenen Durchführung der laufenden Instandsetzungsarbeiten im Gaswerk unbedingt erforderlich ist; hierzu gehören insbesondere in:

1. Maschinenhalle und Schlosserei:
   Drehbänke, Fräsmaschinen, Hobelmaschinen, Bohrmaschinen, Universallochmaschine, Werkbänke und ein Deckenlaufkran,
2. Schmiede:
   Schmiedeherde, Amboße, ein Luftdruckhammer, Werkbänke und Schraubstöcke,
3. Werkzeugmacherei:
   Drehbank, Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, Schmiedeherd mit Amboß, Werkbänke und Werkzeugschäfte,
4. Elektriker:
   Werkbänke und Werkzeugschäfte,
5. Schreinerei:
   Hobelbänke, Hobelmaschine, Sägen und Späneabsaugung,
6. Blechnerei:
   Lötofen, Sperrhörner, Werkbänke und Werkzeugschäfte,
7. Malerwerkstätte:
   Farbmühle und Werkbänke,
8. Kompressoranlage:
   kompl. Inneneinrichtung.

Die Kosten für die Neuanlagen sind möglichst genau ermittelt worden und werden sich bei den heutigen Preisen etwa folgendermaßen stellen:

1. Gebäudekosten		ℳ 3 400 000.—
2. Maschinen	ℳ 750 000.—	
3. Fehlende Einrichtungen für Schreinerei, Schmiede, Schlosserei sowie Laufkran	„ 600 000.—	
4. Stromleitungen, Gas- und Wasserleitungen, Beleuchtung, Heizung, Aufzug und Entwässerung	„ 550 000.—	
5. Schmalspurgleisanlage	„ 50 000.—	
6. Einrichtung von Lagerräumen	„ 80 000.—	
7. Platz-, Straßen- und Hofherstellung sowie Umlegung und Verbesserung der Gleisanlage	„ 550 000.—	
8. Planung, Bauausführung und Unvorhergesehenes	„ 430 000.—	„ 3 010 000.—
	Im ganzen	ℳ 6 410 000.—

Die Nebensächlichkeit eines Werkstättenbaues im Verhältnis zur ganzen Anlage des Gaswerks bedingt es, daß der mangels anderer Mittel aus Anlehen der Stadt zu bestreitende Aufwand in kurzer Frist aus der Wirtschaft aufgebracht wird. Der Stadtrat hält eine außerordentliche Tilgungsfrist von 4 Jahren, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1922/23, für angemessen. Das Gaswerk wird also in den nächsten 4 Jahren je 1 700 000 *M* dafür aufzubringen haben. Dazu sollen vor allem die Erübrigungen der in der letzten Zeit geschaffenen Nebenbetriebe (Benzolfabrik, Schlackensteinfabrik und Schlackenwäsche) dienen, nachdem ihre eigenen Anlagekosten abgeschrieben sein werden.

Berücksichtigt man auch noch die Vorteile, welche in dem Zeitgewinn und in der gesteigerten Arbeitsleistung liegen, und ferner, daß bei Nichterstellung der neuen Werkstätten 10 weitere Handwerker eingestellt werden müßten, die eine jährliche Entlohnung von 340 000 *M* erfordern würden, dann ist ohne weiteres zu erkennen, daß durch den an und für sich dringend notwendigen Neubau der Werkstätte, trotz der hohen Aufwendungen hierfür, eine allzu starke Mehrbelastung der Wirtschaft nicht stattfindet.

Die Pläne sind von jetzt ab im großen Rathaussaale aufgehängt und können daselbst während der üblichen Geschäftsstunden — 8—½1 und 2—6 Uhr und Samstags 8—1 Uhr — und zur Sitzung eingesehen werden.

106.

Nr 83.

Karlsruhe, den 15.März 1922.

Bürgerausschußzustimmung am 29./V. 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Ministerium des Innern vom 26.V.22. Nr. 31721. No.

Gewährung eines Darlehens an den Karlsruher Männerturnverein e.V.betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 2.März 1922.

Die Stadtgemeinde gewährt dem Karlsruher Männerturnverein e.V.zur teilweisen Deckung der ihm aus der Herstellung seines Turn- und Spielplatzes im Wildpark und der Erbaunng eines Unterkunftshauses daselbst erwachsenen Verpflichtungen ein durch Bürgschaft zu sicherndes Darlehen von 60.000 ℳ aus Anlehensmitteln.Das Darlehen ist mit 5 % vom Auszahlungstage an zu verzinsen und in 20 Jahresraten von je 3000 ℳ, jeweils am 1.April, beginnend mit dem 1.April 1923, zu tilgen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Dr.Kleinschmidt.

Himmelheber.

Wenden!

103.

Nr 91.

Bürgerausschußzustimmung am 21./V. 22.

Karlsruhe, den 18.April 1922.

Die Geschäftsordnung des Bürgerausschusses betr.

Dem Bürgerausschuß wird zur Beschlußfassung unterbreitet:

Der Jnhalt der bisherigen Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß der Städteordnungsstädte hat unter Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 5.X.21 bis zum Erlaß einer anderweitigen Geschäftsordnung aufgrund des § 60 dieses Gesetzes als Geschäftsordnung des Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe zu gelten.

Der Vorsitzende des Bürgerausschusses:

Dr. Finter.

Oberbürgermeister.

Begründung.

Der Karlsruher Männerturnverein e V., welcher z.Zt gegen 1500 Mitglieder mit etwa 500 - 600 Jugendlichen zählt, hat von der Domäne Gelände an der Blankenlocher Allee im Wildpark im Flächenmaß von ungefähr 2 ha zur Anlage von Turn- und Spielplätzen auf die Dauer von 50 Jahren gepachtet. Die Arbeiten zur Herrichtung der Spielfläche und Einzäunung des Geländes sind durch den Verein in Angriff genommen, außerdem soll ein Unterkunftshaus mit Wärterwohnung auf dem Platze erstellt werden. Das Projekt erfordert selbst bei Beschränkung auf das unbedingt Gebotene nach dem vom städt.Gartenamt nachgeprüften Voranschlag des Vereins einen Kostenaufwand von etwa 150 000 ℳ, wovon 45 000 ℳ durch Stiftungen von Vereinsmitgliedern aufgebracht sind. Der Rest soll durch Ausgabe von Anteilscheinen, durch den zu erwartenden Baukostenzuschuß, sowie durch das nachgesuchte Darlehen der Stadtgemeinde gedeckt werden. Mit Rücksicht auf die Stärke und Bedeutung des Vereins, dessen Mitglieder den weitaus größeren Teil der Kosten selbst aufbringen, sowie bei der Deckung durch gute Bürgen, trug der Stadtrat keine Bedenken, dem Ersuchen stattzugeben. Der Zinssatz von 5 % entpricht dem Satz, den die Stadt selbst z.Zt für Anlehen aufwenden muß; die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens innerhalb 20 Jahren wurde auch schon mit anderen Vereinen vereinbart, welchen Darlehen für ähnliche Zwecke aus städtischen Mitteln gewährt wurden.

Dr.Kleinschmidt.

110

Bürgerausschußzustimmung am 21/IV. 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gemeinderat~~ Min. d. Inn. vom 5. 7. 22 Nr. 79. No. 26649

Karlsruhe, den 8. April 1922.

Wohnungsbau 1922 und Wohnungsabgabe betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 10. März und 7. April 1922:

1. Zur Förderung der Wohnungsbeschaffung im Rechnungsjahre 1922 wird ein Anlehenskredit in Höhe von 58 Millionen Mark bewilligt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Mittel zu verwenden:
   a) für stadteigene Wohnungsbauten,
   b) zur Förderung des Wohnungsbaues der gemeinnützigen Baugenossenschaften und der Privaten,
   c) zu Beteiligungen an gemeinnützigen Baugesellschaften.
3. Die Förderung im Falle 2b kann entweder in der Form der Darlehensgewährung oder in der Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft für von dritter Seite geliehenes Baugeld erfolgen.
4. Auf Grund und nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Reichsges.-Bl. S. 773) und des badischen Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 331) wird zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedelung für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 von den bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, neben der durch Landesgesetz vorgeschriebenen Abgabe für das Land von 25 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert ein Zuschlag für die Gemeinde von 75 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert erhoben. Das Reinerträgnis des Gemeinde-zus[illegible]

108

Nr 91.

Bürgerausschußzustimmung am 21/IV. 22.

Karlsruhe, den 18. April 1922.

Die Geschäftsordnung des Bürgerausschusses betr.

Dem Bürgerausschuß wird zur Beschlußfassung unterbreitet:

Der Inhalt der bisherigen Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß der Städteordnungsstädte hat unter Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 5.X.21 bis zum Erlaß einer anderweitigen Geschäftsordnung aufgrund des § 60 dieses Gesetzes als Geschäftsordnung des Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe zu gelten.

Der Vorsitzende des Bürgerausschusses:

Dr. Finter.

Oberbürgermeister.

110

Bürgerausschußzustimmung am 21/IV 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß vom 5. 7. 22. Hein. 1. Jun. № 79.

№ 26649

Karlsruhe, den 8. April 1922.

Wohnungsbau 1922 und Wohnungsabgabe betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 10. März und 7. April 1922:

1. Zur Förderung der Wohnungsbeschaffung im Rechnungsjahre 1922 wird ein Anlehenskredit in Höhe von 58 Millionen Mark bewilligt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Mittel zu verwenden:
   a) für stadteigene Wohnungsbauten,
   b) zur Förderung des Wohnungsbaues der gemeinnützigen Baugenossenschaften und der Privaten,
   c) zu Beteiligungen an gemeinnützigen Baugesellschaften.
3. Die Förderung im Falle 2b kann entweder in der Form der Darlehensgewährung oder in der Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft für von dritter Seite geliehenes Baugeld erfolgen.
4. Auf Grund und nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Reichsges.-Bl. S. 773) und des badischen Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 331) wird zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedelung für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 von den bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, neben der durch Landesgesetz vorgeschriebenen Abgabe für das Land von 25 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert ein Zuschlag für die Gemeinde von 75 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert erhoben. Das Reinerträgnis des Gemeindezuschlags ist zur Tilgung der vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1922 für die Wohnungsbeschaffung und Siedelung aufgewendeten Anlehensmittel zu verwenden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Lüders.

Begründung.

I.

In der Bürgerausschußvorlage Nr. 97 vom 19. November 1920 wurde auf Grund der damaligen Statistik des Wohnungsamts der Bedarf an neuen Wohnungen zu etwa 2500 angegeben. Die neueste Statistik des Wohnungsamts vom 1. Januar 1922 über denselben Gegenstand ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefaßt.

Tabelle 1.

Neubedarf an Familienwohnungen nach der Aufzeichnung des Wohnungsamts vom 1. Januar 1922.

Art der Wohnungssuchenden	Ohne Wohnung						Mit mangelhafter Wohnung						Zusammen					
	Zimmer						Zimmer						Zimmer					
	1	2	3	4	5 u. mehr	Zus.	1	2	3	4	5 u. mehr	Zus.	1	2	3	4	5 u. mehr	Zus.
1. Ortseingesessene . . .	160	1056	211	37	5	1469	21	182	186	32	9	430	181	1238	397	69	14	1899
2. Ohne Tauschmöglichkeit Zugezogene:																		
a) Flüchtlinge	13	64	95	39	18	229	1	16	37	6	2	62	14	80	132	45	20	291
b) Versetzte Beamte . .	1	32	34	21	6	94	—	2	6	4	—	12	1	34	40	25	6	106
c) Sonstige	9	96	46	17	13	181	—	6	6	—	1	13	9	102	52	17	14	194
Zusammen . .	183	1248	386	114	42	1973	22	206	235	42	12	517	205	1454	621	156	54	2490

111

Hiernach sind am 1. Januar ds. Js. noch rund 2000 Wohnungssuchende ohne eigene Wohnung; 500 haben Wohnung von so mangelhafter Beschaffenheit, daß eine baldige Verbesserung, auch im öffentlichen Interesse, als dringend geboten erscheint. Es handelt sich bei den letzteren vielfach um Notwohnungen von nur vorübergehendem Bestand. Wenn man auch bei $^3/_5$ von ihnen eine wenigstens zehnjährige Lebensdauer als Familienwohnung annehmen darf, so bleiben immer noch 200, die in den nächsten Jahren schon durch Neubau ersetzt werden müssen. Die Gesamtzahl der fehlenden und neu zu erstellenden Wohnungen erhöht sich damit auf 2200. Sie gliedern sich nach der Zimmerzahl geordnet in:

200	Wohnungen	zu 1	Zimmer	= 9	v. H.
1320	„	„ 2	Zimmern	= 60	„ „
500	„	„ 3	„	= 23	„ „
130	„	„ 4	„	= 6	„ „
50	„	„ 5	„	= 2	„
2200				100 %	

Diese Zimmerzahlen entsprechen dem vom Wohnungsamt anerkannten Bedarf. Die Wünsche der Wohnungssuchenden selbst gehen vielfach darüber hinaus.

Ein Bedarf an neuem Wohnraum ist außer durch die fehlenden und mangelhaften Wohnungen aber auch noch dadurch begründet, daß eine erhebliche Zahl der vorhandenen Dauerwohnungen für ihre Inhaber zu klein sind und gegen größere umgetauscht werden sollen. Die nachstehend abgedruckte Zusammenstellung der Tauschgesuche gibt über das hieraus sich ergebende Bedürfnis im einzelnen Aufschluß:

Tabelle 2.

Statistik der beim Wohnungsamt angemeldeten örtlichen Wohnungstauschgesuche.

Zum Tausch angebotene Wohnungen		Im Tauschweg gesuchte Wohnung					
		1	2	3	4	5 u. mehr	Zus.
Zimmer	Anzahl	Zimmer					
1	110	.	100	10	.	.	110
2	1040	10	**290**	680	50	10	1040
3	580	.	30	**330**	150	70	580
4	180	.	.	20	**110**	50	180
5 und mehr	90	.	.	10	10	**70**	90
Im ganzen durch Tausch gesucht		10	420	1050	320	200	2000
Im ganzen durch Tausch zur Verfügung	2000	110	1040	580	180	90	
Mehrbedarf . . .	.	.	.	470	140	110	.
Minderbedarf . . .	.	100	620	.	.	.	.

Unter den rund 2000 dem Wohnungsamt vorliegenden örtlichen Wohnungstauschgesuchen wird hiernach nur in 800 Fällen der Tausch einer gleich großen und nur in 80 Fällen der Tausch einer kleineren Wohnung gewünscht, dagegen in 1120 Fällen eine größere Wohnung. Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden 470 Drei-, 140 Vier- und 110 Fünf- und mehr Zimmer- (d. s. insgesamt 720) Wohnungen neu benötigt, während andererseits bei der Durchführung des Tausches 100 Ein- und 620 Zweizimmer- (d. s. wiederum 720 — kleinere —) Wohnungen verfügbar werden.

Durch Zusammenfassung des reinen Wohnungsneubedarfs und desjenigen, der in den Wohnungstauschgesuchen begründet ist, erhält man nunmehr den tatsächlichen Gesamtbedarf an neuen Wohnungen geordnet nach der Zahl der benötigten Räume wie folgt:

Tabelle 3.

Gesamtbedarf an Neuwohnungen nach Zimmerzahl aus Neubedarf und Ortstausch.

Größe der Wohnungen	aus Neubedarf	aus Ortstausch zur Verfügung	aus Ortstausch benötigt	Gesamtbedarf Zahl	Gesamtbedarf vom Hundert
1 Zimmerwohnungen	200	100	.	100	5
2 „	1320	620	.	700	32
3 „	500	.	470	970	44
4 „	130	.	140	270	12
5 „	50	.	110	160	7
Zusammen . .	2200	720	720	2200	100

Es sind somit insgesamt neu zu beschaffen: 100 Ein-, 700 Zwei-, 970 Drei-, 270 Vier- und 160 Fünfzimmerwohnungen. Der Vorkriegswert dieser zusammen 2200 Wohnungen kann zu 13 bis 14 Millionen Mark angenommen werden, ihre Beschaffung würde heute auf rund 340 Millionen Mark zu stehen kommen.

II.

Es mag in einer Stadt wie Karlsruhe, deren Zivilbevölkerung heute gegen Kriegsbeginn fast tausend Köpfe weniger zählt, zunächst befremdlich erscheinen, daß ein Wohnungsabmangel, wie er in den obigen Zahlen zum Ausdruck kommt, überhaupt soll bestehen können. Der Grund liegt in der Tatsache, daß die Zahl der selbständigen Haushalte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl heute größer und dementsprechend die durchschnittliche Zahl der zu einem Haushalt gehörigen Personen kleiner ist als früher. Diese Umschichtung der Bevölkerung zu den kleinen selbständigen Haushalten wird schon seit Jahrzehnten beobachtet, sie ist beschleunigt worden durch die Kriegsopfer innerhalb der Familie und hat in den letzten drei Jahren, wie überall, so auch in Karlsruhe, infolge der übergroßen Zahl der Eheschließungen, wie aus nachstehender Statistik zu ersehen ist, geradezu erschreckende Formen angenommen.

Tabelle 4.

Eheschließungen in Karlsruhe in den Jahren 1919/21.

Alter des Ehemannes	unter 25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60	zusammen
	Jahre						
1913 (normal)	196	500	280	49	23	2	1050
1919	330	644	616	218	51	18	1877
1920	437	771	654	203	67	23	2155
1921	404	611	547	188	68	22	1840
1919—1921 zusammen . .	1171	2026	1817	609	186	63	5872
Jahresdurchschnitt 1919/21	390	675	606	203	62	21	1957

Den 5872 Eheschließungen in den Jahren 1919—1921 stehen nur 3150 in 3 Vorkriegsjahren gegenüber, wobei noch zu betonen ist, daß die Heiratsziffern des Krieges kaum unter denjenigen der Friedenszeit geblieben sind. Es treten nun allerdings nicht sämtliche 5872 Neuverheirateten als Wohnungssuchende auf; denn es werden i. a. nur etwa 76 v. H. aller Ehen zwischen ledigen Männern und Frauen geschlossen, der Rest verteilt sich auf Ehen zwischen Ledigen und Verwitweten bezw. Geschiedenen. Nach ziemlich genauen Feststellungen sind zurzeit etwa 80 v. H. der Eheschließenden als Anwärter auf eine neue Wohnung zu betrachten, das macht für die letzten drei Jahre aber immer noch einen Bedarf von $\frac{80}{100} \times 5872 =$ rund 4700 Wohnungen aus Eheschließungen. Bringt man hiervon die in der gleichen Zeit durch Todesfall freigewordenen Wohnungen (ihre Zahl wird auf 1500 geschätzt) in Abzug, so erhält man einen reinen Neubedarf von 4700 — 1500 = 3200 Wohnungen in den Jahren 1919/21 als Folge der Veränderungen in den Haushalten der ortsansässigen Bevölkerung.

Neben den Eheschließungen sind es aber noch besondere Umstände der Bevölkerungsbewegung, durch die eine weitere Vermehrung der Zahl der selbständigen Haushalte im Wege besonders starken Zuzugs von Familien nach Karlsruhe bedingt gewesen ist.

Zur Beurteilung der hier in Frage stehenden Vorgänge sei nachstehend zunächst einmal eine Aufstellung über den Stand der Bevölkerung in Karlsruhe vor und nach dem Kriege zum Abdruck gebracht.

Tabelle 5.

Statistik der Karlsruher Bevölkerung.

Zeitpunkt	Gesamtbevölkerung	Abzuziehen: Heeresangehörige	Zuzuzählen: Abwesende Kriegsgefangene aus Karlsruhe	Zivilbevölkerung	Bemerkungen
1. 8. 14. .	144301	5600	.	138701	
1. 1. 19. .	?	?	1475	134000[2])	
8. 10. 19 .	135956[1])	1506	1200	135650	
1. 1. 20. .	138670	1506	600	137764	
1. 1. 21. .	138170	.	.	138170	
1. 7. 21. .	136974	.	.	136974	
1. 1. 22. .	137878	.	.	137878	

Die Aufstellung zeigt, als Ganzes genommen, daß die Zivilbevölkerung während des Krieges von 138701 auf etwa 134000 gesunken ist, hauptsächlich als Folge der direkten und indirekten Kriegsverluste: 3135 Karlsruher sind gefallen, die Geburtenziffer ist zurückgegangen, in der ganzen Kriegszeit ist ein Geburtenüberschuß von nur 135 zu verzeichnen gegenüber einem solchen von über 1000 in jedem Vorkriegsjahr; der Rest des Abmangels ist auf Wanderungsverlust als Folge der schlechten Ernährung in der Stadt, sowie der Beschießung durch Flieger zu buchen. In den drei Nachkriegsjahren 1919/21 ist die Bevölkerungszahl wieder von 134000 auf 137878 gestiegen.

Über die Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im einzelnen liegen genaue Aufzeichnungen nur für das Jahr 1921 vor; sie sind in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6.

Bevölkerungsbilanz 1921.

Natürliche Bevölkerungsbewegung			Wanderungsbewegung									Bevölkerungsabnahme
			Zuzug			Wegzug			Gewinn oder Verlust			
Geburten	Todesfälle	Geburtenüberschuß	Haushalte	Haushaltsangehörige	Einzelpersonen	Haushalte	Haushaltsangehörige	Einzelpersonen	Haushalte	Haushaltsangehörige	Einzelpersonen	
3213	1907	1306	692	2079	18110	650	2381	19406	+ 42	— 302	—1296	292

An dieser Statistik ist besonders auffallend die große Zahl der ab- und zugewanderten Einzelpersonen, welche diejenige der Haushaltungen mit ihren Angehörigen beinahe um das Zehnfache übertrifft. Der Grund ist klar: In Zeiten der Wohnungsnot und anderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten entschließen sich Familien zum Wohnungswechsel viel schwerer als Einzelpersonen, ganz abgesehen davon, daß die Gemeinden heute (außer bei Beamten und Flüchtlingen) berechtigt sind, die Ingebrauchnahme von Familienwohnungen durch Auswärtige von dem Zustandekommen eines Tausches abhängig zu machen.

Für die Beurteilung des Wohnungsmarktes am wichtigsten aber ist die Tatsache, daß im Jahre 1921 trotz eines Wanderungsverlusts von 302 + 1296 = 1598 Personen ein Mehrbedarf von 42 Familienwohnungen aus Wanderung entstanden ist. Würde dieser zahlenmäßige Wanderungsverlust durch den Zuzug von Familien mit etwa $3^1/_4$ Haushaltsangehörigen im Durchschnitt (die Tabelle 6 gibt für Zuziehende nur die Zahl 3!) ausgeglichen worden seien, so wären

[1]) Durch Volkszählung genau festgestellt. Bei der Zählung sind die abwesenden Kriegsgefangenen nicht einbezogen worden. Um ein richtiges Bild über die Bewegung der Zivilbevölkerung zu erhalten, ist es jedoch notwendig, diese unfreiwillig Abwesenden der ortsansässigen Bevölkerung zuzuzählen. Die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen betrug 1475, von ihnen waren zur Zeit der Volkszählung nur etwa 275 zurückgekehrt.

[2]) Vom 1. Januar 1919 bis 8. Oktober 1919 hat die Zivilbevölkerung durch Geburtenüberschuß und Wanderungsgewinn um knapp 2000 Einwohner zugenommen. Der Stand der Zivilbevölkerung würde demnach am 1. Januar 1919 etwa 133650 betragen haben. Da jedoch bei der Zählung am 8. Oktober 1919 schon etwa 275 Kriegsgefangene zurückgekehrt waren, die mitgezählt wurden, ist die Zivilbevölkerung auf 1. Januar 1919 um diese Zahl höher, d. h. auf annähernd 134000 festzusetzen.

hierfür etwa 500 Familien nötig gewesen, es wären unter Einschluß des schon obengenannten tatsächlichen Wanderungsüberschusses von 42 Familien im Jahre 1921 bei sich gleichbleibender Einwohnerzahl rund 550 Familien mehr zu- als abgewandert.

Diese Betrachtungsweise ist notwendig, um die Einwirkung der Wanderungen der Jahre 1919 und 1920 auf die Lage des Wohnungsmarktes verständlich zu machen. Über diese beiden Jahre liegen Aufzeichnungen über Wanderungen wie im Jahre 1921 leider nicht vor; wir wissen jedoch, daß sich Zu- und Abwanderung ungefähr die Wage gehalten haben. Es betrug nämlich die Karlsruher Zivilbevölkerung

am 1. Januar 1919 etwa 134000
am 1. Januar 1921 138170,

also die Bevölkerungszunahme in den Jahren 1919 und 1920 4170.

Die Vermehrung ist nahezu restlos auf einen Geburtenüberschuß von 3969 Personen zurückzuführen.

Wenden wir nun die obige, für das Jahr 1921 angestellte theoretische Überlegung, derzufolge ein Wanderungsgewinn von 550 Haushalten im Jahre bei einem völligen Ausgleich der Zahl der Wandernden sehr wohl denkbar ist, auch für 1919/20 an, so können wir einen Wanderungszuwachs von 1100 Familien in diesen beiden Jahren als möglich und wahrscheinlich annehmen. Die Verhältnisse waren in der Tat so, daß die Karlsruher Zuwanderung 1919/20 in noch ganz anderem Maße aus Familien bestand als 1921, demgegenüber die Abwanderung sich in erster Linie aus den leichter beweglichen Einzelpersonen zusammensetzte. In Karlsruhe haben Krieg und Revolution auf die Bevölkerungsbewegung eine Auswirkung besonderer Art gehabt. Man kann die Wanderung der Familien im wesentlichen geradezu als eine „politische" bezeichnen. Aus Elsaß-Lothringen wie auch aus dem Ausland sind rund 6000 Personen zugewandert, unter denen sich neben einer nur kleinen Anzahl von Einzelpersonen, niedrig gerechnet, 1500 geschlossene Haushalte befinden. Diese Zahl ist das Dreifache dessen, was bei gleichmäßiger Verteilung auf das ganze Reich auf Karlsruhe hätte entfallen müssen.

Dieser Zuwanderung von Familien steht eine Abwanderung ebenfalls „politischer" Art gegenüber: Durch die Auflösung des Hofes und des Heeres sind nicht nur viele Familien, die zu diesen Kreisen unmittelbar gehörten, abgewandert, sondern auch eine weitere Anzahl solcher, die mit ihnen wirtschaftlich und noch mehr gesellschaftlich verbunden gewesen sind. Ihre Zahl kann auf 600 geschätzt werden; sie bedeutet für die Stadt ohne Zweifel einen wirtschaftlichen Verlust, der durch die zugewanderten Flüchtlinge (zunächst wenigstens) auch nicht annähernd ausgeglichen wird.

Von mindestens demselben Einfluß auf den Wohnungsmarkt in Karlsruhe wie die Übernahme der Flüchtlinge sind die Beamtenvermehrungen. Es folgt hierüber zunächst eine von der Stadt aufgestellte Beamtenstatistik.

Tabelle 7.

Statistik der Reichs- und Landes-Beamten in Karlsruhe (planmäßige, außergewöhnliche und Aushilfsbeamte, sowie Arbeiter zusammengerechnet).

Dienstbereich [1]	Beamte am 1. Januar 1914		Beamte am 1. April 1921				Beamtenvermehrung	
				Eigener Haushalt				
	Gesamtzahl	Eigener Haushalt insgesamt	Gesamtzahl	insgesamt	davon in Karlsruhe	davon außerhalb	Gesamtzahl	Eigener Haushalt
I. Reich:								
A. Reichseisenbahn	6128	4859	10209	7401	6313	1088	4081	2542
B. Reichspost	1186	785	2659	1288	1158	130	1473	503
C. Sonstige Reichsstellen . . .	53	28	714	382	311	71	661	354
zusammen . .	7367	5672	13582	9071	7782	1289	6215	3399
II. Land:	1979	1412	3361	2067	2000	67	1382	655
Reich und Land zusammen .	9346	7084	16943	11138	9782	1356	7597	4054

Nach dieser Statistik waren am 1. Januar 1914 im ganzen 7084 Beamte und Bedienstete des Landes und Reiches mit eigenem Hausstand in Karlsruhe beschäftigt; am 1. April 1921 war diese Zahl auf 11138 gestiegen. Davon waren am 1. April 1921 9782 in Karlsruhe wohnhaft, 1356 (d. i. 12 %) hatten ihren Wohnsitz auswärts. Unter Annahme desselben Hundertsatzes für Auswärtige im Jahre 1914 wären damals unter insgesamt 7084 Beamten mit eigenem Hausstand 6230 in Karlsruhe wohn-

[1] Diejenigen Dienststellen, welche vom Land zum Reich übergegangen sind, sind in der Spalte über den Stand im Jahre 1914 beim Reich aufgeführt.

115

haft gewesen. Die Zahl der in Karlsruhe ansässigen Beamtenfamilien hat sich demnach von 1914 bis 1921 von 6230 auf 9782, d. h. um rund 3500, vermehrt. In dieser Zahl sind allerdings etwa 500 Flüchtlingsfamilien enthalten, die schon oben gezählt sind, so daß der reine Zugang an Beamtenfamilien rund 3000 beträgt. Woher diese Familien gekommen sind, läßt sich heute auch nicht annähernd feststellen, es sind in dieser Richtung noch genaue Erhebungen zu veranstalten. Selbstverständlich rührt ein erheblicher Teil der neuen Beamtenfamilien aus ortsansässigen Haushalten her, deren Vorstände ins Beamtenverhältnis im weiteren Sinne (eigentliche Beamte, Aushilfsbeamte und Arbeiter) übernommen worden sind. Andere sind schon oben unter den rund 6000 Neuverheirateten der letzten drei Jahre mitgezählt. Ein sehr großer Teil ist aber (hierüber besteht nicht der geringste Zweifel) von auswärts zugezogen; die Zahl der letzteren soll vorläufig einmal auf etwa $^1/_3$ der 3000 neuen Beamtenhaushalte, d. i. 1000, geschätzt werden. Auch dieser Zuwachs ist (wenigstens für den Augenblick) kein wirtschaftlicher Gewinn für die Stadt, zumal ihm schwere Verluste aus der rein „wirtschaftlichen" Wanderung gegenüberstehen.

Geht man von der Tatsache aus, daß einerseits die Zu- und Abwanderung, an der Personenzahl gemessen, sich in den Jahren 1919 und 1920 ungefähr ausgleicht, andererseits eine große Anzahl von Flüchtlingen und Beamten zugewandert ist, so erkennt man unzweifelhaft, daß aus rein wirtschaftlichen Gründen erheblich mehr Personen ab- als zugewandert sein müssen. Daß diese wirtschaftliche Mehrabwanderung sich nicht nur auf Einzelpersonen bezogen hat, sondern auch auf Familien, ist ganz sicher, der Wanderungsgewinn an Haushalten und damit der Mangel an Familienwohnungen wäre andernfalls nach den oben angeführten Zahlen um nahezu Tausend größer als in Wirklichkeit. Die Ursache der wirtschaftlichen Abwanderung liegt einmal in dem Abbau der Betriebe, welche vorwiegend auf den Kriegsbedarf eingestellt waren (Waffen- und Munitionsfabrik!), zum anderen in der billigeren Lebenshaltung auf dem Lande für solche Personen, welche ihr Beruf nicht mehr an die Stadt gebunden hat.

Tabelle 8.

Zusammenstellung der Karlsruher Wohnungsbeschaffung 1919—1921.

Bauherr	Zimmerzahl						Wohnungen		
	1	2	3	4	5	6 und mehr	insgesamt	Davon bezogen	im Bau
I. Dauerwohnungen in Neubauten.									
Stadtgemeinde . . .	10	64	134	3	.	.	211	211	.
Reich	.	2	.	2	.	.	4	.	4
Land	.	.	18	6	6	.	30	.	30
Genossenschaften mit Beihilfen	.	66	434	79	14	.	593	402	191
Private mit Zuschuß	.	11	52	12	16	5	96	52	44
Private ohne Zuschuß	.	.	2	6	.	.	8	4	4
Zusammen .	10	143	640	108	36	5	942	669	273
II. Wohnungen in bestehenden Gebäuden (Dauer-, Behelfs- und Notwohnungen).									
Stadtgemeinde:									
a) in eigenen Gebäuden	5	37	22	3	.	.	67	64	3
d) in angemieteten Gebäuden (Kasernen)	124	134	54	.	.	.	312	197	115
Reich	.	.	.	.	.	.	rd. 100	100	.
Land	.	.	.	.	.	.	90	90	.
Private mit Zuschuß	6	9	13	2	1	.	31	25	6
Private ohne Zuschuß (Abtrennungen) . .	.	.	.	.	.	.	1080	1030	50
Zusammen . .	.	.	.	.	.	.	1680	1506	174
Wohnungen insges. .							2622	2175	447

Glücklicherweise kann seit etwa einem halben Jahre wieder ein merkbarer Aufschwung festgestellt werden, der Tiefstand aus den wirtschaftlichen Erschütterungen des Krieges und der Nachkriegszeit scheint in Karlsruhe überschritten zu sein.

Zur Frage des Abmangels an Wohnungen ist schließlich noch zu beachten, daß die große Ausdehnung des Beamtenapparates selbstverständlich auch die Beschaffung von weiteren Büroräumlichkeiten nach sich gezogen hat; es hat sich dabei nicht immer vermeiden lassen, daß Wohnraum für Bürozwecke in Anspruch genommen wurde und wird. Ferner sind in der ersten Nachkriegszeit zweifellos noch manche Wohnungen in Geschäftsräume übergeführt worden, ohne daß sich dies hätte restlos feststellen oder vermeiden lassen. Es sind so schätzungsweise weitere 150 Wohnungen in den letzten Jahren verloren gegangen.

Faßt man das bisher über den vermehrten Wohnungsbedarf Gesagte zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Mehrbedarf aus Eheschließungen (nach Abzug der Haushaltsauflösungen durch Todesfall)	3200
2. Wanderungsgewinn an Familien:	
a) 1919/20 (auf der Grundlage der Zählungsergebnisse des Jahres 1921 geschätzt) .	1100
b) 1921 (gezählt)	42
zusammen rund . .	1150
3. Verlust durch Umwandlung von Wohnraum in Geschäftsraum sowie Vereinigung von Wohnungen	150
zusammen . .	4500.

Diesem Mehrbedarf von etwa 4500 Wohnungen stehen 2175 in den Jahren 1919 bis 1921 neubeschaffte Wohnungen gegenüber, zu denen noch 447 in der Fertigstellung begriffene Familienunterkünfte hinzukommen werden (siehe hierüber die nebenstehende Tabelle 8).

Geht man davon aus, daß noch am 1. Januar 1919 ungefähr ein Gleichgewicht zwischen der Zahl der Wohnungen und der Zahl der Haushalte bestanden hat (am 1. Januar 1919 waren 350 Wohnungssuchende auf dem Wohnungsamt gemeldet), so errechnet sich hiernach für den Anfang des Jahres 1922 aus den ebengenannten beiden Zahlen des absoluten Neubedarfs und der tatsächlichen Neubeschaffung ein Abmangel von 4500 — 2175 = 2325 Wohnungen.

Dieses Ergebnis muß mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit der aus den Jahren 1919 und 1920 vorliegenden Aufzeichnungen als einigermaßen unsicher bezeichnet werden; es ist aber mit aller Vorsicht ermittelt und beweist wohl zwingend, daß die vom Wohnungsamt festgestellte Zahl der fehlenden 2200 Wohnungen jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. Der Umstand, daß es über die Zahl des Wohnungsamts noch hinausgeht, ist keineswegs überraschend, denn es gibt zweifellos noch eine erhebliche Zahl von Familien ohne eigene Wohnung, die bei Freunden und Verwandten untergekommen sind, ohne bis jetzt das Wohnungsamt in Anspruch zu nehmen. Die einzelnen Feststellungen, die zu dem Ergebnis geführt haben, geben aber noch zu einigen weiteren wichtigen Betrachtungen Anlaß.

Die übergroße Zahl der Eheschließungen, die auf den Wohnungsmarkt einen so einschneidenden Einfluß ausgeübt hat, kann und darf wohl für die nächsten Jahre eine Fortsetzung in demselben Ausmaß nicht mehr erfahren. Es ist in dieser Richtung bemerkenswert, daß die Heiratszahl bei den Ehemännern über 30 Jahre trotz der starken Kriegsverluste in dieser Altersklasse sich mehr als verdoppelt hat. Große Reserven an Ehekandidaten in dieser Altersklasse sind heute kaum mehr vorhanden, die Zahl der Eheschließungen wird hier von selbst geringer werden. Dieselbe Aussicht besteht noch erhöht bei den Ehemännern zwischen 25 und 30 Jahren. In dieser Altersklasse hat der Krieg die größten Opfer gefordert, bei ihr sind die Eheschließungen auch nur um $^1/_3$ über den Durchschnitt der Vorkriegszeit gestiegen. Die rückläufige Bewegung hat schon im vergangenen Jahre eingesetzt, sie wird sich in der nächsten Zeit noch verstärken. Das Bedenklichste, vom Standpunkt des Wohnungsamts, sind die Frühheiraten. In den drei Jahren 1919/21 haben nicht weniger als 1171 Männer die Ehe im Alter von 20 bis 25 Jahren eingegangen, das sind etwa doppelt soviel, als in Vorkriegszeiten üblich. Würden diese Ehen durchweg erst, nachdem der Ehemann das 25. Lebensjahr erreichte, geschlossen worden sein, so wäre heute der Wohnungsmarkt um mindestens 600 Ehepaare entlastet. Wenn es gelänge, die jungen Leute in der Zukunft zu bewegen, daß jährlich 400 beabsichtigte Eheschließungen von Männern unter 25 Jahren erst mit der Vollendung des 25. Lebensjahres eingegangen würden, so würde dadurch in Karlsruhe der Neubedarf an Wohnungen um die Zahl von 600 dauernd entlastet und es wäre auf der Seite der Nachfrage das Wichtigste zur Besserung des augenblicklichen Zustandes auf dem Wohnungsmarkt erreicht. Der Stadtrat hat auf diese Beziehungen zwischen Frühheiraten und Wohnungsnot in den neuen Grundsätzen und Richtlinien, die er für die Arbeit des Wohnungsamts herausgegeben hat, weitgehend Rücksicht genommen. Den wohnungssuchenden Ehekandidaten wird durch Anrechnung eines Teils der Verlobungszeit als Wartezeit die Möglichkeit an die Hand gegeben, sich durch einiges Zuwarten den Anspruch auf eine Familienwohnung auf den Tag der Eheschließung selbst zu erwerben. Damit kann nicht nur der Wohnungsmarkt eine wesentliche Entlastung erfahren, auch die Eheschließenden, die bisher vielfach nur deshalb so frühzeitig geheiratet haben, damit sie

wenigstens einmal in die Liste der Wohnungssuchenden aufgenommen werden konnten, finden in der Neuerung ihren Vorteil.

Die überraschend großen Zahlen über Zuwachs an Familien von Flüchtlingen und Beamten beleuchten mit erschreckender Klarheit die ungeheuere Belastung der Stadt aus Umständen, die allein von Reich und Land, als Ganzes genommen, nicht aber von der Stadt zu vertreten wären. Die 1500 Flüchtlingsfamilien sind, wie schon erwähnt, ein Mehrfaches dessen, was bei einigermaßen gleichmäßiger Verteilung auf Karlsruhe zu entfallen gehabt hätte, die Beamtenvermehrung ist in Karlsruhe am Sitz der Regierung unverhältnismäßig viel größer, als irgendwo sonst im Lande. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Stadt sich ihrer Verpflichtung, Flüchtlinge und Auslandsdeutsche aufzunehmen, weder entziehen kann noch will. Es kann auch gar keine Rede davon sein, daß die Stadt sich etwa weigern könnte, mit allen Mitteln für die Unterbringung der Beamten des Landes und des Reiches einzustehen. Aber Land und Reich müssen einsehen, daß sie ihrerseits die Verpflichtung haben, die Stadt für die ungeheuren Aufwendungen, die ihr aus der Durchführung der ihr zugemuteten Aufgabe erwachsen, wenigstens einigermaßen zu entschädigen. Die bisherigen Sonderleistungen von Reich und Land sind verschwindend klein, die Belastung der Stadt aus der Unterbringung der Beamten und Flüchtlinge ist auf mehr als 100 Millionen Mark zu beziffern.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß der Frage des Zuzugs seitens des Wohnungsamts größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Wenngleich das Recht der Freizügigkeit niemand bestritten werden kann und soll, so ist städtischerseits doch die äußerste Zurückhaltung zu üben, wenn der Zuzug die Schaffung einer neuen Wohnung zur Folge hat. Hemmungen im freien Verkehr sind andererseits aber auch leicht eine große Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Es sei hier nur auf die ganz außerordentlichen Schwierigkeiten hingewiesen, denen Industrie und Handel unterworfen sind, wenn es ihnen unmöglich gemacht ist, Arbeitskräfte (Spezialarbeiter, Meister, Ingenieure und Prokuristen) von auswärts in einer Weise zu beziehen, die für die Entwicklung ihrer Unternehmungen notwendig ist. Seitens der Stadtverwaltung wird deshalb dem wirtschaftlich wichtigen Zuzug von jeher besondere Beachtung zuteil und es wird keine Anstrengung gescheut, um Schäden der angedeuteten Art zu vermeiden. Es ist aber notwendig, daß Industrie und Handel auch ihrerseits Opfer bringen, damit das Ziel der Stadtverwaltung, ihrer Entwicklung die Wege zu ebnen, erreicht werden kann. Auf die Initiative der Stadt hin ist zurzeit die Bildung einer Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und Handel im Gange, deren Aufgabe es ist, Wohnungen für Arbeiter und Angestellte mit der Maßgabe zu erstellen, daß Industrie und Handel, soweit sie einen bestimmten, etwa die Höhe des staatlichen Arbeitgeberzuschusses enthaltenden Betrag zum Bau der Wohnungen zuschießen, das Recht haben sollen, den Mieter zu benennen. Auch die Stadt soll Mitglied dieser Baugesellschaft werden. Sie wird da, wo eine Sonderleistung von Industrie oder Handel nicht vorliegt, selbst über die Wohnungen zu verfügen haben und ihr Verfügungsrecht im engeren Interesse der städtischen Wohnungsfürsorge, aber auch im Sinne stärkerer Heranziehung besonders leistungsfähiger Mieter ausüben können. Die neue Baugesellschaft soll hiernach nicht nur die dringend notwendigen Zuleistungen von Industrie und Handel zur Entlastung der städtischen Finanzen, sondern auch noch darüber hinaus wirtschaftlich und kulturell eine viel freiere und zielbewußtere Auswertung der zu schaffenden Wohnungen gewährleisten, als sie zurzeit bei der bisherigen Form der gemeinnützigen Baugenossenschaften möglich erscheint.

III.

Die Tätigkeit des Wohnungsamtes zur Gewinnung neuer Familienwohnungen aus bestehenden Gebäuden und Wohnungen ist mit dem 31. Dezember 1921 bis zu einem gewissen, wenn auch nicht vollständigen Abschluß gelangt. Wie aus der weiter oben abgedruckten Tabelle 8 zu ersehen, sind in den vergangenen drei Jahren in Karlsruhe durch Einbauten in bestehende Gebäude und auch durch bessere Nutzung übergroßen Wohnraums 1680 Wohnungen neu beschafft worden. Von diesen 1680 Wohnungen waren am 1. Januar 1922 1506 bezogen, 174 werden demnächst dem Wohnungsmarkt zugeführt werden können. In den aufgeführten Zahlen sind insbesondere Kasernenwohnungen in beträchtlichem Umfange enthalten. Die Gottesauer Kaserne und die Telegraphenkaserne sind heute weitgehend ausgenützt. Die Wohnungen in der letzteren sind besonders schön und gesund; es sind dort zurzeit noch eine größere Anzahl von Wohnungen im Bau, weitere sind für die allernächste Zeit geplant. Auch im westlichen Mannschaftsgebäude der Artilleriekaserne 50 an der Moltkestraße wird demnächst mit dem Einbau einer Anzahl von Wohnungen begonnen. In den übrigen Gebäuden dieser Kaserne sind noch Reichsstellen untergebracht, deren Abbau, zum Teil wenigstens, in naher Zeit erwartet werden kann. Es besteht deshalb die Hoffnung, daß auch hier bald noch weitere Gelegenheit zum Einbau von Familienwohnungen gegeben sein wird. Ähnlich besteht Hoffnung auf weitere Nutzung von Gebäuden in der Dragonerkaserne. Bis vor kurzem noch sollte dort fast sämtlicher Raum von Reichsstellen für Bürozwecke in Anspruch genommen werden; es scheint aber, daß das seinerzeit diesem Anspruch zugrunde gelegte Bedürfnis nicht mehr in vollem Umfang vorhanden ist.

Man darf hiernach erwarten, daß aus der systematischen Ausnützung der Kasernen für die nächsten Jahre immerhin noch eine nennenswerte Zahl von Wohnungen herausspringen wird. Weniger günstig steht es dagegen mit der Gewinnung neuer Familienwohnungen aus dem vorhandenen, zum Teil übergroßen Wohnraum selbst. Hier sind mit einem Ergebnis von rund 1100 Wohnungen die Möglichkeiten, durch Abtrennung neue Wohnungen zu bilden, praktisch so gut wie erschöpft.

Die öffentliche Bewirtschaftung der Wohnungen als Ganzes genommen, ganz besonders aber alle Maßnahmen der Wohnungsrationierung werden von der Gesamtheit des Publikums um so schwerer ertragen, je länger sie dauern und je weniger ein Ende abzusehen ist. Eingriffe in die persönliche Bequemlichkeit und Freiheit werden in Zeiten der Not verhältnismäßig leicht und gerne in Kauf genommen, wenn nur die Hoffnung besteht, daß es sich um etwas Vorübergehendes handelt, um Opfer, die zur Überwindung einer augenblicklichen Störung der Wirtschaft gebracht werden müssen. Wenn diese Maßnahmen der Beschränkung der persönlichen Freiheit aber auf Jahre ausgedehnt werden, so werden sie mit der Zeit unerträglich und brechen eines Tages naturnotwendig in sich selbst zusammen. Es ist auch zu bedenken, daß Eingriffe in das Behagen des eigenen Heims zu den einschneidendsten gehören, die man sich überhaupt denken kann, und Zerstörungen im Leben der Betroffenen zur Folge haben können, die schwerer wiegen, als der Gewinn einer mehr oder weniger mangelhaften neuen Wohnung. Der Stadtrat hat deshalb in klarer Erkenntnis der psychologischen und wirtschaftlichen Gründe dieser Schwierigkeiten die Tätigkeit des Wohnungsamts auf dem Gebiete der Wohnungsbewirtschaftung ganz allgemein insoweit umgestellt, daß das System der Zuteilung der Wohnungen gegen ein mehr passives System der Überwachung ihrer Ingebrauchnahme vertauscht worden ist; der Stadtrat hat insbesondere auch mit Ende des vergangenen Jahres die systematische Wohnungsrationierung vollständig eingestellt. Die Abtrennung neuer Wohnungen wird nur noch dann verfolgt, wenn die technischen Voraussetzungen (z. B. Trennung zweier selbständiger Wohnungen, die vorübergehend als eine Wohnung benützt worden sind) besonders günstig liegen, oder wenn die Gelegenheit dazu ohne Zwang sich aus den natürlichen Vorgängen auf dem Wohnungsmarkt ergibt.

Eine vielleicht mit Rücksicht auf die allgemeine Verarmung und die wirtschaftliche Lage der Stadt erwünschte noch weitergehende Sparsamkeit in der Nutzung des vorhandenen Wohnraums wird unter Umständen in der weiteren Entwicklung ohne behördliche Eingriffe von selbst eintreten. Die derzeitigen Mietzinsen sind (gemessen an der Geldentwertung und in ihrem Verhältnis zum Arbeitseinkommen) im Vergleich zu den Vorkriegsmieten noch sehr niedrig. Trotzdem werden sie heute schon in weiten Kreisen als äußerst drückend empfunden. Die durch die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie durch die Erhebung der Wohnabgabe unvermeidliche weitere Steigerung der Ausgaben des Einzelnen für seine Wohnung wird zweifellos zur Folge haben, daß viele ihre Ansprüche aufs äußerste beschränken und mit kleineren, billigeren Wohnungen werden vorlieb nehmen wollen. Der Stadtrat hat deshalb besondere Zuwendungen als Umzugsprämien in Aussicht gestellt für solche Haushalte, durch deren Zusammenziehen Wohnungen verfügbar werden. Es ist zu erwarten, daß auf diese Weise mit verhältnismäßig geringen Kosten noch recht viel Wohnraum in Karlsruhe verfügbar werden wird, ohne daß behördliche Eingriffe in das Leben des Einzelnen notwendig fallen.

Wenn so auch in der Zukunft alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um auf dem bestmöglichen und sichersten Wege bisher noch nicht für Wohnzwecke benützte Gebäude dem Wohnungsmarkt zuzuführen und die Wohnungen selbst möglichst zweckmäßig und ausgiebig zur Unterbringung von Familien zu nutzen, so ist es doch auf der anderen Seite nicht immer zu vermeiden, daß Wohnraum auch einmal seinem bisherigen Zwecke entfremdet und einer anderweitigen Nutzung zugeführt wird. Ein großer Teil der Ursachen, die zur Wohnungsnot geführt haben, sind auch wirksam gewesen zur Herbeiführung eines außerordentlichen Mangels an Geschäftsräumen, der die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt aufs empfindlichste zu stören geeignet ist. Es ist nur natürlich, daß die Geldentwertung den Neubau von Geschäftsräumen, insbesondere von Büros und Werkstätten, bisher fast ganz verhindert hat und daß immer wieder das Bestreben auftritt, vorhandene Wohnungen für Geschäftszwecke zu verwenden. Eine derartige Veränderung im Verwendungszweck ist oft ganz unvermeidlich in der Nähe der Hauptgeschäftszentren. Der Stadtrat kann eine Entwicklung der letzteren Art nicht grundsätzlich ablehnen. Die Fürsorge für die Wohnungen allein, ohne Berücksichtigung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, würde sehr bald schon nicht wiedergutzumachende Schäden zur Folge haben müssen. Es ist deshalb in vielen Fällen die Inanspruchnahme von Wohnraum für Geschäftszwecke zugestanden worden und wird auch noch in Zukunft zugestanden werden unter der Bedingung, daß für den in Anspruch genommenen Wohnraum entweder durch Beschaffung neuer Wohnungen oder durch eine entsprechende Zahlung an die Wohnungsbaukasse vollwertiger Ersatz geleistet worden ist. Der Stadtrat hat ferner Baukostenzuschüsse für den Bau von Geschäftsräumen (Läden, Büros, Werkstätten) unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß dadurch gleichzeitig Wohnungen, die bisher für Geschäftszwecke benützt worden sind, wieder für Wohnzwecke freigemacht werden. Es kann dadurch oft den wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten und dem Wohnungsbedürfnis unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Opfer durch ein und dieselbe Maßnahme zu gleicher Zeit Rechnung getragen werden.

119

Ganz allgemein erwächst dem Wohnungsamt die Aufgabe, in allen Fällen aus dem Wohnungsmangel sich ergebender wirtschaftlicher und kultureller Hemmungen den Weg polizeimäßiger Beschränkung möglichst zu vermeiden und Mittel und Wege zu suchen, die bestehenden Mängel durch Maßnahmen aufbauender Art zu beheben. Es gelingt dadurch in zahlreichen Fällen, wirksam zu helfen und auch die Interessenten zu eigenen Leistungen, sei es zum Bau von Geschäftsräumen oder auch zur Beschaffung neuer Wohnungen, zu bewegen. Hierher gehören auch die Bestrebungen der Stadtverwaltung, den privaten Wohnungsbau, ähnlich wie denjenigen der Genossenschaften, allgemein zu unterstützen. Schon im vergangenen Jahre ist eine große Zahl privater Wohnungsbauten zur Durchführung gelangt; man darf erwarten, daß die private Bautätigkeit in diesem Jahre einen weiteren Aufschwung nehmen wird.

IV.

Alle vorstehend angestellten Betrachtungen sind ein zwingender Hinweis, daß es im dringenden Lebensinteresse der Stadt gelegen ist, der Wohnungsnot Herr zu werden, und daß dieses Ziel endgültig nur erreicht werden kann durch Wohnungsneubau größtmöglichen Ausmaßes. Die damit gestellte Aufgabe ist riesengroß. Die Preise und Löhne auf dem Baumarkte sind gegenüber dem vergangenen Jahre erheblich über das Doppelte gestiegen, die aufzuwendenden Summen übersteigen jedes bisher für möglich gehaltene Maß. Die jetzt, im Gegensatz zu den Vorjahren, überall im Lande aufgenommene Bautätigkeit hat einen empfindlichen Mangel an Materialien zur Folge, auch Bauhandwerker sind nicht in genügender Zahl vorhanden.

In den Jahren 1920/21 hat die Stadt die genossenschaftlichen Wohnungsbauten in der Weise gefördert, daß zu den Baukosten seitens der Genossenschaften ein fester Betrag, der sogenannte Ertragswert, aufgebracht werden mußte, der ganze Rest aber durch das Beihilfedarlehen gedeckt wurde. Zur einwandfreien Durchführung dieser Art des Wohnungsbaues war eine weitgehende Einflußnahme der Stadt auf die Preisbildung (objektiver Preis), wie auch auf die Verteilung der einzelnen Bauarbeiten auf das Baugewerbe erforderlich. Die damit gestellte Aufgabe ist auch mit Erfolg gelöst worden. Die objektive Preisbildung ist zwar nicht bei allen Baugewerbetreibenden vollem Verständnis begegnet, das Ziel, den angemessenen Preis zu ermitteln, aber doch im großen und ganzen ziemlich einwandfrei erreicht, ebenso die notwendige gleichmäßige Verteilung der Arbeiten in den Zeiten schlechten Geschäftsganges ermöglicht worden. Dagegen hat der Umstand, daß die Stadt den Genossenschaften gegenüber das ganze Risiko der endgültigen Baukosten auf sich behielt, auf der einen Seite das Interesse der Genossenschaften an möglichst rascher und billiger Durchführung des Baues der stärksten Triebfeder beraubt, auf der anderen Seite eine so weitgehende Beschränkung der freien genossenschaftlichen Tätigkeit in der Gestaltung der Pläne und der Bauausführung naturnotwendig mit sich gebracht, daß der Wunsch nach anderweitiger Regelung nicht nur bei der Stadtverwaltung, sondern auch bei den Genossenschaften mehr und mehr Raum gewonnen hat. Die Änderung kann nur in so weitgehender Beteiligung der bauausführenden Genossenschaften am Risiko gesucht und gefunden werden, daß diese im eigensten Interesse gezwungen sind, sich in Ausstattung und Größe der zu erstellenden Wohnungen zu beschränken und die Bauten kaufmännisch und technisch mit dem geringstmöglichen Aufwand durchzuführen. Es ist klar, daß dieses Interesse der Genossenschaften ohne weiteres gegeben ist, wenn die ihnen gewährte Beihilfe fest begrenzt wird, ähnlich wie dies bisher schon bei Förderung des privaten Wohnungsbaues geschehen ist. In diesem Falle erübrigt sich eine städtische Kontrolle der Arbeitsvergebung und der Preisbildung fast vollständig, die verantwortliche Arbeit der Genossenschaften ist vollkommen sichergestellt und es kann ihnen absolute Freiheit in der gesamten Geschäftsgebahrung zugestanden werden. Der Stadtrat will deshalb in der Zukunft nur noch feste Zuschüsse gewähren; er wird versuchen, ihre Höhe so zu bemessen, daß die Durchführung der Bauaufgaben gut möglich ist, immerhin aber eine planmäßige und geschickte Arbeit der Genossenschaften erheischt, wenn sie ohne zu große eigene Aufwendungen durchkommen sollen. Ob es bei der augenblicklichen Unsicherheit aller Preise und Löhne allen Genossenschaften möglich sein wird, unter solchen Bedingungen größere Bauaufgaben durchzuführen, bleibt dahingestellt. Vielleicht wird sich die Stadt vorübergehend genötigt sehen, den Genossenschaften einen Teil des Risikos abzunehmen, in jedem Falle muß aber der den Genossenschaften verbleibende Teil des Risikos noch so groß sein, daß eine verantwortliche und selbständige Tätigkeit derselben unbedingt gewährleistet ist. Wenn je nötig, müßte die Stadt mit eigenen Bauausführungen eingreifen. Ob sie ihrerseits dabei den objektiven Preis wird anwenden können, ist heute zweifelhaft. Es wird dies nur möglich sein, wenn das Baugewerbe ohne Rücksicht auf die heutige gute Konjunktur davon absieht, höhere Preise zu verlangen, als die Errechnung auf der Grundlage des Jahres 1921 ergibt. Der objektive Preis hätte seinen Sinn verloren, wenn er von der Konjunktur abhängig gemacht werden dürfte.

V.

Das von der Stadt im Benehmen mit den verschiedenen Interessentengruppen aufgestellte Gesamtbauprogramm für das Jahr 1922/23 ist in der nachfolgenden Tabelle 9 abgedruckt. Es enthält im ganzen 594 Wohnungen.

Wenngleich es nach den vorstehenden Ausführungen mehr als zweifelhaft erscheinen mag, daß es gelingen wird, ein so großes Programm in einem Jahr zur Durchführung zu bringen, so war es doch mit Rücksicht auf die äußerste Dringlichkeit der raschen Erstellung einer möglichst großen Anzahl neuer Wohnungen notwendig, die Aufgabe so groß zu stellen und eine ähnlich große Bauleistung als Ziel zu setzen, wie die in Friedenszeiten übliche. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Bauten nicht gleichzeitig in Angriff genommen werden sollen, sondern sich auf das ganze Jahr verteilen werden. Eine solche Verteilung ist allein schon durch den Stand der Vorbereitungsarbeiten bei den verschiedenen Interessentengruppen bedingt. Es ist auch denkbar, daß die eine oder andere Gruppe ihr Bauvorhaben nicht oder nur teilweise zur Ausführung bringt, daß dafür vielleicht eine andere Gruppe eine größere Bauaufgabe wird bewältigen können, als bis jetzt vorgesehen.

Der Mieter- und Bauverein ist mit dem 2. Bauabschnitt 1921 noch voll beschäftigt, er hat fertig ausgearbeitete neue Pläne zurzeit noch nicht vorgelegt; dagegen ist die Gartenstadt Karlsruhe mit ihren Planungen soweit gediehen, daß sie rasch in die Bautätigkeit wird eintreten können. Etwas weiter zurück sind die Gartenvorstadt Grünwinkel, die Gemeinnützige Mieter- und Handwerkerbaugenossenschaft und die mit ihr in Zusammenhang stehende neugegründete Beamtensiedlungsgenossenschaft. Am weitesten vorgeschritten ist die Eigenhandbaugenossenschaft. Sie wird ihre Bauten rasch in die Höhe zu treiben in der Lage sein. Die ebenfalls neugegründete Eisenbahner-Baugenossenschaft ist noch in den ersten Anfängen, ebenso die gemeinnützige Siedelungsgenossenschaft vertriebener Elsaß-Lothringer und die Baugenossenschaft des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Über die Wohnungsbaugesellschaft m. b. H. für Industrie und Handel in Karlsruhe ist schon weiter oben einiges Grundsätzliches gesagt worden. Die Gründung ist zwar erst im Lauf; die Gesellschaft wird aber sehr rasch in die praktische Arbeit eintreten können.

Es mag überraschen, daß im Verlaufe des vergangenen Winters so viele Neugründungen entstanden sind, und man kann sehr wohl im Zweifel sein, ob solche Neugründungen überhaupt als erwünscht bezeichnet werden können. Es ist aber zu bedenken, daß alle diese Neugründungen (mit einer einzigen Ausnahme), ganz ähnlich wie dies weiter oben schon von der Baugesellschaft für Industrie und Handel gesagt worden ist, u. a. dadurch eine gewisse besondere Bedeutung für sich in Anspruch nehmen können, daß sie zu einem immerhin beachtenswerten Teil ihre Bauten aus besonderen Mitteln (Arbeitgeberzuschüsse des Reichs und Landes, Elsaß-Lothringische Flüchtlingsfürsorge) finanzieren sollen.

Eine Besonderheit des vorliegenden Bauprogramms ist auch der Entschluß, nach fast zweijähriger Pause wieder Mittel für Geländeaufschließung aufzuwenden. Die Stadtverwaltung hat in den Jahren 1920/21, von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen, Wohnungsbauten an nichtfertiger Straße nicht gefördert, sie glaubte alles aufbieten zu sollen, um sämtliche Bauvorhaben an bereits fertiggestellter Straße zur Ausführung zu bringen. Mit Ende des Jahres 1921 hat sich aber gezeigt, daß diese Politik in ihrer ganzen Starrheit ohne empfindliche Hemmungen für die genossenschaftliche und private Bauinitiative sich nicht weiter durchführen läßt. Der Stadtrat hält aber auch heute noch seine Ansicht von der wirtschaftlichen Notwendigkeit, in erster Linie an fertiger Straße zu bauen, aufrecht; er gibt deshalb zu Bauten an fertiger Straße größere Baudarlehen, als für solche auf noch nicht baureifem Gelände, mindestens aber verlangt er die sofortige Erstattung der gesamten Kosten für die Geländeneuaufschließung durch den Bauherrn, d. h. er kürzt das Darlehen um die entsprechenden Beträge.

Die Gesamtsumme, welche zur Durchführung des ganzen Neubauprogramms erforderlich wird, ist nach den Preisen Anfang März ds. Js. auf 94188000 ℳ errechnet worden. In dieser Summe sind 3967000 ℳ für Aufschließungskosten mitenthalten, 4885000 ℳ, welche bei den zunächst vorgesehenen Bauausführungen noch nicht rückerhoben werden können, sind für die Geländeaufschließung außerdem noch erforderlich. Die Gesamtkosten beziffern sich hiernach auf nahezu 100 Millionen Mark. Diese ungeheuere Summe, die im ungefähren Betrage des 25fachen der Friedensbaukosten ermittelt ist, steht nicht nur zu diesen, sondern auch schon zu den für den Wohnungsbau in den drei Vorjahren aufgewendeten Mitteln in schroffem Gegensatz.

VI.

Bevor im folgenden auf die Frage der Mittelbeschaffung näher eingegangen wird, dürfte es am Platze sein, an Hand der in der Anlage 1 abgedruckten Tabelle, dem Stand und der finanziellen Auswirkung der bisherigen Bautätigkeit eine kurze Betrachtung zu widmen. Die in dieser Tabelle enthaltene Aufstellung umfaßt insgesamt 1310 mit Hilfe öffentlicher Mittel in den Jahren 1919 bis 1921 neugeschaffene Wohnungen (darunter 900 massive Neubauten). Von den 1310 neuen Wohnungen sind 951 bezogen, 359 noch in der Fertigstellung begriffen. Die für sie insgesamt aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Baukosten betragen nicht ganz 82 Millionen Mark. Davon hat die Stadt selbst 40 Millionen Mark unmittelbar aufzubringen, das andere ist durch Genossenschaften, Private, Reich und Land beigebracht worden. Bemerkenswert ist dabei der verhältnismäßig große Betrag

/ 21

Tabelle 9.

Bauprogramm 1922.

1	2	3				4	5	6	
Bauherr	Baugebiet und Art des Wohnungsbaues	Anzahl der zu erstellenden Wohnungen				Umbauter Raum	Baudarlehen bzw. die durch dasselbe zu deckende Überteuerung 400 ℳ/cbm	Aufschließungskosten a) die im Baudarlehen enthaltenen bzw. vom Bauherrn der Stadt zurückzuersetzenden Beträge	b) die Vorauszahlungen der künftigen Wohnungsinhaber für eingezogene Beträge
		2 Z.	3 Z.	4 Z.	zus.	cbm	ℳ	ℳ	ℳ
1. Mieter- und Bauverein	Hübschstraße 2 Mehrfamilienhäuser .	4	9	3	16	5600	2240000	—	—
"	Ecke Goethe- und Geranienstraße 4 Mehrfamilienhäuser .	—	32	—	32	11200	4480000	—	—
"	Verlängerte Gerwigstraße 1 Mehrfamilienhaus .	5	3	—	8	2800	1120000	—	—
		9	44	3	56		7840000	—	—
2. Gartenstadt Karlsruhe	Resedenweg 2 Zehnhausgruppen, 2 Achthausgruppen und 1 Doppelhaus	16	22	—	38	13810	5524000	367000	173
3. Gartenvorstadt Grünwinkel	Margareten- und Charlottenstraße 2 Zwölfhausgruppen u. 1 Achthausgruppe . .	8	24	—	32	12080	4832000	440000	56
4. Gemeinn. Mieter- u. Handwerkerbaugenossenschaft	Kanonierstraße 4 Mehrfamilienhäuser, $3\frac{1}{2}$stöckig	10	18	—	28	10020	4008000	—	—
	Hardtwaldsiedelung, Karl-Schrempp-Straße 4 Doppelhäuser, 2 Mehrfamilienhäuser und 2 Achthausgruppen	—	16	16	32	14400	5760000	318000	22
5. Gemeinn. Beamten-Siedelungsgenossenschaft	Hardtwaldsiedelung, Karl-Schrempp-Straße Doppel- und Mehrfamilienhäuser	—	16	12	28	12400	4960000	308000	194
6. Gemeinn. Parksiedelungsgenossenschaft Eigenhandbau	Binsenschlauch 3 Vierhausgruppen und 11 Doppelhäuser. . . .	—	34	—	34	15980	6392000	456000	12
7. Eisenbahner-Baugenossenschaft Karlsruhe	Rüppurrer Straße Mehrfamilienhäuser . .	—	24	6	30	12600	5040000	—	—
8. Gemeinn. Siedelungs-Genossenschaft vertrieb. Elsaß-Lothringer	Weiheräcker 4 Ein- und Mehrfamilienhäuser	—	40	—	40	16000	6400000	—	—
9. Baugenossenschaft des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer u. Kriegshinterbliebenen, Bezirksverein Karlsruhe	—	—	26	—	26	8580	3432000	193000	49
10. Wohnungsbau-Ges. m. b. H. für Industrie und Handel in Karlsruhe	Ein- und Mehrfamilienhäuser	—	—	—	150	60000	24000000	525000	37
11. Private	Ein- und Mehrfamilienhäuser	—	—	—	100	40000	16000000	1360000	94
					594	—	94188000	3967000	488
							besonders einzustellen nach Spalte 6b:	4885000	
							hiernach insgesamt:	99073000	8852000

der privaten Leistungen (50% der Baukosten!). Besondere Beachtung verdienen ferner die Beträge, welche seitens der Reichs- und Landesbehörden in der Form der sogenannten Arbeitgeberzuschüsse gegeben worden sind oder noch gegeben werden sollen, wie auch die Mittel aus der Elsaß-lothringischen Flüchtlingsfürsorge. Es handelt sich hier um Beträge, die oft nur unter Aufwand gewisser Anstrengungen seitens der städtischen Stellen hereingebracht werden können, und um Beträge, die in der eingesetzten Höhe nach Ansicht der Stadtverwaltung viel zu niedrig sind und in der Zukunft um ein Vielfaches erhöht werden müssen. Es ist weiter oben hierüber Grundsätzliches schon gesagt; es wird Aufgabe der Stadtverwaltung sein, auf Grund sorgfältig bearbeiteten statistischen Materials die entsprechend sehr hohen Forderungen an das Reich und Land zu begründen und ihre Anerkennung durchzusetzen.

Von dem Erfolg dieser Art von Anstrengungen wird es zum guten Teil abhängen, ob es möglich ist, die Kosten des vorliegenden Neubauprogramms für die Stadt auf ein wenigstens halbwegs erträgliches Maß herabzudrücken. Es wäre nicht abzusehen, wie sonst zu der schon in den Jahren 1919/21 aus der öffentlichen Wohnungsfürsorge erwachsenen Anlehensschuld von über 40 Millionen Mark auch noch die jetzt sprunghaft steigenden, noch viel größeren Aufwendungen sollten aufgebracht werden können.

Gewiß stehen der Stadt für die Zwecke der Wohnungsbeschaffung und Siedelung auf Grund des Wohnungsabgabegesetzes vom 26. Juni 1921 besondere Einkünfte für die Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung und man darf insoweit die Tatsache feststellen, daß die für den Wohnungsbau aufzuwendenden Mittel in solider Weise sichergestellt sind. Dieser Umstand darf aber nicht verhindern, daß alles aufgewendet wird, um Mittel für den Wohnungsbau auch außerhalb der Wohnungsabgabe von denjenigen Stellen zu erhalten, die dem Wohnungsmarkt in Karlsruhe die meiste Belastung gebracht haben, bezw. aus dem Wohnungsbau ihrerseits den meisten Vorteil ziehen. Die Abgabe selbst wird immer noch hoch genug sein und von den Abgabepflichtigen noch schwer genug getragen werden.

Bei Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Wohnungsabgabe ist zu unterscheiden zwischen dem Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 mit zugehörigem Ausführungsgesetz des Landes vom 6. Oktober 1921 und dem abgeänderten Reichsgesetz vom 6. März 1922. Auf Grund der erstgenannten beiden Gesetze erheben die Gemeinden 50 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert als Anteil des Landes und dazu einen Pflichtzuschlag für die Gemeinde in der gleichen Höhe. Die Gemeinden sind ermächtigt, darüber hinaus freiwillige Zuschläge zu erheben. Abgabepflichtig ist der Grundstückseigentümer; der Nutznießer der Wohnung ist seinerseits wieder dem Grundstückseigentümer gegenüber erstattungspflichtig. Zu dem abgeänderten Reichsgesetz vom 6. März 1922 ist das Ausführungsgesetz des Landes noch nicht erlassen, im Entwurf dafür ist aber vorgesehen eine Abgabe in Höhe von 250 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert für das Land und ein ebenso großer Pflichtzuschlag für die Gemeinden.

Die auf Grund der erstgenannten beiden Gesetze vom Stadtrat vorgeschlagene Abgabe in einer Gesamthöhe von 200 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert im Jahre, das sind für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 100 Pfennig, würde mit einem der Stadt jährlich verbleibenden Reinertrag von 2782202 ℳ für die Verzinsung und Tilgung des vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1922 für den Wohnungsbau aufgewendeten Betrages von 30541610 ℳ noch gut ausreichen (tatsächlich wird er, da die Verzinsung schon aus Wirtschaftsmitteln der Stadthauptkasse bestritten ist, zur außerordentlichen Tilgung dieser Summe verwendet), nicht mehr aber für die weiteren Aufwendungen des Jahres 1922. Für dieses Jahr müßte der freiwillige Gemeindezuschlag wesentlich erhöht werden, wenn nicht das abgeänderte Wohnungsabgabegesetz vom 6. März 1922 selbst schon erhöhte Pflichtbeträge vorschreiben würde. Ein Gemeindebeschluß auf Grund des letzteren Gesetzes kann zurzeit noch nicht gefaßt werden, da, wie erwähnt, das Ausführungsgesetz des Landes noch nicht erlassen ist. In der Wohnungsfürsorgerechnung (siehe den in Anlage 2 abgedruckten Voranschlagsentwurf) sind einstweilen 500 Pfennig für je 100 Mark Steuerwert eingesetzt. Es ist auf Grund des obenerwähnten Gesetzentwurfs anzunehmen, daß dieser Betrag für Baden gesetzlicher Pflichtbetrag werden wird. Wenn der Stadtrat es sich versagt, von sich aus eine Erhöhung dieses (voraussichtlichen) gesetzlichen Mindestsatzes für Karlsruhe heute schon in Aussicht zu nehmen, so geschieht dies nicht deshalb, weil nicht größere Einnahmen zur Abdeckung der aufzuwendenden Baukapitalien erwünscht wären, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil es nicht gut möglich erscheint, die Ausgaben des einzelnen für die Wohnung noch rascher zu steigern, als es durch die erhöhte Wohnungsmiete und eine noch hinzukommende fünfprozentige Wohnungsabgabe an sich schon geschieht.

Wenn man bedenkt, daß Karlsruhe einen Bestand von ungefähr 40000 Wohnungen aufweist und dabei berücksichtigt, daß die durchschnittliche Lebensdauer einer Wohnung etwa 100 Jahre beträgt, so erkennt man, daß in Karlsruhe, allein um den Bestand an Wohnungen zu erhalten, der Bau von jährlich 400 neuen Wohnungen erforderlich ist. In den letzten Friedensjahren sind im Durchschnitt jährlich 550 Wohnungen in Karlsruhe neu erstellt worden. Der Bau von 400 neuen Wohnungen

ist wohl ein jährliches Mindestprogramm, bei dem die Versäumnisse des vergangenen Krieges noch außer Rechnung geblieben sind. Es ist selbstverständlich, daß es nicht angeht, derartige jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Wohnungen aus Anlehensmitteln zu bestreiten, und daß bei wirklich solider Wirtschaft wenigstens der Bauaufwand für 400 Wohnungen aus der Wirtschaft, im vorliegenden Falle unmittelbar durch die Erträgnisse der Wohnungsabgabe, gedeckt werden müßte. Unter Annahme eines Friedensbauwertes von 8000 ℳ für jede Wohnung und einer 25fachen Baukostenüberteuerung wäre hiernach eine jährliche Einnahme aus der Wohnungsabgabe in Höhe von 400 × 8000 × 25 = 80 Millionen Mark erforderlich, das ist bei einem Steuerkapital von rund 400 Millionen Mark eine Abgabe von 20 %, also ein Abgabesatz in der vollen Höhe des Mietzinses des Jahres 1922. Es scheint außer allem Zweifel zu stehen, daß in kürzester Frist die Wohnungsabgabe diesen und vielleicht einen noch höheren Betrag wird erreichen müssen. Die entsprechenden Beträge fehlen zurzeit noch im Jahreshaushalt des einzelnen Wohnungsinhabers, ihre Unterbringung darin muß ermöglicht werden, sei es durch noch größere Sparsamkeit, oder sei es durch Erhöhung der Einkommen (d. h. der Produktion) oder durch beides.

Das Wohnungsabgabegesetz sieht bekanntlich eine Staffelung der Abgabe nach sozialen Gesichtspunkten, wie sie früher auch seitens der Stadtverwaltung Karlsruhe vorgeschlagen war, nicht vor. Dagegen ist es den Gemeinden freigestellt, einen besonderen Zuschlag (Wohnungsluxussteuer) von übergroßen Wohnungen zu erheben. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind noch nicht erlassen, es kann deshalb auch seitens der Stadt zu dieser Möglichkeit zurzeit noch nicht Stellung genommen werden.

VII.

Zum Zwecke der notwendigen Übersicht und Ordnung ist in den letzten Monaten eine besondere Abteilung beim Rechnungsamt eingerichtet worden, welche die gesamte Tätigkeit der Stadt auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge umfaßt. Dementsprechend wird für das Jahr 1922 ein besonderer Voranschlag (siehe Anlage 2) vorgelegt werden, aus dem die Jahresbelastung der städtischen Wirtschaft aus der ganzen seit dem Jahre 1919 betriebenen Wohnungsfürsorge im einzelnen ersichtlich ist. Dieser Voranschlag besteht aus vier Abteilungen:

A) Wohnungsabgabe,
B) Wohnungsbeschaffung,
C) Verwaltung der stadteigenen Wohnungen,
D) Wohnungsamt.

Die Hauptrechnung erscheint in Abteilung B, die drei anderen haben mehr den Charakter von Nebenrechnungen. Als wichtigstes Ergebnis der Rechnung ist festzustellen, daß durch die in Aussicht genommene Wohnungsfürsorgetätigkeit im Jahre 1922/23 der Stadt eine weitere Schuldenlast von nahezu 58 Millionen Mark erwächst und damit die Gesamtschuld aus der Wohnungsfürsorge auf rund 95 Millionen Mark steigt. Weiterhin bemerkenswert ist die Notwendigkeit eines Zuschusses der Stadthauptkasse in Höhe von 2242125 ℳ aus Wirtschaftsmitteln, sowie der Betrag von 5585655 ℳ, der für Verzinsung und Tilgung des durch die Wohnungsabgabe abdeckbaren Kapitalaufwands erforderlich ist. Besondere Beachtung erheischen auch hier die in Einnahme gestellten Beträge für Landesdarlehen, Arbeitgeberzuschüsse und ähnliches. Von ihnen sei besonders hervorgehoben der Betrag von [illegible] Millionen Mark, der als Zuschuß zum Bau von Wohnungen für Industrie und Handel im Zusammenhang mit der Gründung der Wohnungs-Baugesellschaft m. b. H. für Industrie und Handel erhofft wird. Die für Arbeitgeberzuschüsse des Reiches und Landes eingesetzten Beträge, wie auch die Beträge des Reiches für Flüchtlinge sind, wie schon oben ausgeführt, in Ansehung der ungeheuren Opfer der Stadt für Beamte und Flüchtlinge sehr niedrig bemessen. Ob es gelingen wird, höhere Beträge tatsächlich zu erzielen, ist unsicher. Die Stadtverwaltung wird es aber, wie schon weiter oben bemerkt, an geeigneten Anstrengungen, den berechtigten Forderungen der Stadt zur Geltung zu verhelfen, nicht fehlen lassen dürfen. Der für Landesdarlehen eingesetzte Betrag von 25 Millionen Mark entspricht ungefähr der Summe, welche aus dem staatlichen Anteil der Wohnungsabgabe für die Jahre 1921 und 1922 unter Annahme einer Verteilung lediglich nach dem Aufkommen der Stadt noch zufließen müßte. Dabei sind, dem Landesgesetz vom 6. Oktober 1921 entsprechend, die Einnahmen des Landes aus ½ % vom Steuerwert kapitalisiert, dagegen, entsprechend den Absichten des abgeänderten Reichsgesetzes vom 6. März 1922, die Einnahmen aus der erhöhten Abgabe unmittelbar eingesetzt.

Es ist dazu noch besonders zu bemerken: Der badische Staat hat bekanntlich auf Grund seines Anteils an den Erträgnissen der Wohnungsabgabe zunächst ein Kapital von 210 Millionen Mark aufgenommen. Hiervon soll vorerst ein Teilbetrag von rund 157000000 ℳ den Gemeinden überwiesen werden, und zwar nach einem Schlüssel, der bei ⅔ der Summe durch das Aufkommen, bei ⅓ durch die Einwohnerzahl bestimmt ist. Durch diesen Verteilungsschlüssel sind die Städte zugunsten der Landgemeinden erheblich benachteiligt, da der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Steuer-

wert in den Städten unvergleichlich viel größer ist, als auf dem Lande, die Städte infolgedessen trotz größerer Wohnungsnot weniger erhalten würden, als sie aufbringen. Der Badische Städteverband hat deshalb durch eine besondere Abordnung Vorstellungen beim Arbeitsministerium erhoben. Das Arbeitsministerium wird künftig einen Teil der Landesmittel auf alle Gemeinden nach dem Aufkommen verteilen, den Rest wird es solchen Gemeinden zuweisen, bei denen die Wohnungsnot besonders groß und gleichzeitig Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Hiernach werden in Zukunft in Karlsruhe wesentlich höhere Mittel anzufallen haben, als dem Aufkommen entspricht, und es wird wohl der eingesetzte Betrag von 25 Millionen Mark um ein Beträchtliches erhöht werden können. Höher werden die Leistungen des Landes auch dann sein müssen, wenn dieses ebenso wie die Städte auch auf Grund der erhöhten Wohnungsabgabe langfristige Darlehen aufnimmt und die Sätze für Landesdarlehen den erhöhten Baukosten entsprechend mindestens verdoppelt. Alle diese Möglichkeiten sind, weil zahlenmäßig noch nicht greifbar, im Voranschlagsentwurf noch nicht berücksichtigt, ebenso wie den großen Forderungen der Stadt an Land und Reich für die Unterbringung der Beamten und Flüchtlinge in dieser Rechnung der gebührende Platz noch nicht hat zugewiesen werden können.

Schneider.

Anlage 1.

Förderung des Wohnungsbaues in den Jahren 1919—1921.

Anlage 1.

2	3	4		5	6	7						8	9	10	11		12		13		14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Bezeichnung der Bauabschnitte		Genehmigt durch Bürgerausschuß Vorlage		Vom Bürgerausschuß bewilligte Mittel		Zahl der geschaffenen Wohnungen						Gesamt-Baukostenaufwand	An dem Gesamtkostenaufwand nehmen teil:																				
		vom	Nr.	einzeln	zusammen	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 Zimmer	6 Zimmer		Gemeinnützige Baugenossenschaften	Private	Baukostenzuschüsse						Arbeitgeberzuschüsse					Zuschüsse aus der Flüchtlingsfürsorge	Zuschüsse a. Mitteln d. produktl. Erwerbslosenfürsorge	Baudarlehen			Von der Stadt aufgewendete Baukosten	Ablösungen für Überlassung von Wohnräumen	Gesamtleistung der Stadt (Sp. 13, 23 u. 24—25)	Unverwendet sind noch (Sp. 6—26)
															Reich		Land		Stadt		Reich	Land	Reichspost	Reichs-Eisenbahn	Reichsbank			Reich	Land	Stadt				
				M	M							M Pf	M Pf	M Pf	M Pf		M Pf		M Pf		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M Pf	M	M Pf	M Pf
Bauabschnitt 1918/19 a) Städt. Bauten .	Kleinwohnungen in Daxlanden, I. Bauabschnitt	11. 11. 1918	76	35 500																													
		14. 7. 1920	75	7 445	42 945	.	3	.	.	.	.	57 753	25 . .	. .	26 034	08	13 017	04	. .		.	.	.	.	.						18 702	13	.	18 702	13	24 242	87
	Errichtung von Notwohnungen	11. 11. 1918	81	25 000																													
		14. 7. 1920	75	23 000	48 000	4	15	5	3	.	.	45 468	88 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						45 468	88	.	45 468	88	2 531	12
	Kleinwohnungen hinter der Tullaschule, I. Bauabschnitt	8. 4. 1919	19	2 120 000																													
		14. 7. 1920	75	1 095 000	3 215 000	8	42	14	.	.	.	2 295 621	94 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						2 295 621	94	.	2 295 621	94	919 378	06
	Kleinwohnungen in Daxlanden, II. Bauabschnitt	11. 11. 1918	81	232 000																													
		14. 7. 1920	75	19 780	251 780	.	.	11	1	.	.	337 334	45 . .	. .	125 154	72	62 577	36	. .		.	.	.	.	.						149 602	37	.	149 602	37	102 177	63
	Wohnbaracken in der Bannwaldallee . . .	11. 11. 1918	81	135 000																													
		14. 7. 1920	75	37 000	172 000	.	10	4	.	.	.	151 758	77 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						151 758	77	.	151 758	77	20 241	23
	Wohnbaracken in der Durmersheimer Straße .	11. 11. 1918	81	375 000																													
		14. 7. 1920	75	35 000	410 000	.	8	2	.	.	.	297 655	— . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						297 655	—	.	297 655	—	112 345	—
	Notwohnung in der Appenmühle . . .	11. 11. 1918	81	5 000	5 000	.	.	1	.	.	.	2 009	95 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						2 009	95	.	2 009	95	2 990	05
	Notwohnungen i. d. ehem. Art.-Kaserne Gottesaue	11. 11. 1918	81	110 000																													
		14. 7. 1920	75	25 000	135 000	2	21	6	.	.	.	115 590	17 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						115 590	17	.	115 590	17	19 409	83
	Notwohnungen i. d. ehem. Art.-Kaserne Nr. 50 .	11. 11. 1918	81	68 000																													
		14. 7. 1920	75	22 000	90 000	.	14	.	.	.	.	76 556	— . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						76 556	—	.	76 556	—	13 444	—
	Notwohnungen im ehem. Offiziersgefang.-Lager	11. 11. 1918	81	75 000																													
		14. 7. 1920	75	25 000	100 000	36	21	1	.	.	.	85 867	33 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						85 867	33	.	85 867	33	14 132	67
	Kleinwohnungen Ecke Kriegs- und Gottesauer Straße, I. Bauabschnitt	20./22. 8. 1919	56	1 395 000																													
		14. 7. 1920	75	322 275	1 717 275	.	.	52	.	.	.	1 960 648	65 . .	. .	743 534	70	371 767	35	. .		.	.	.	.	.						766 556	85	.	766 556	85	950 718	15
	Kleinwohnungen hinter der Tullaschule, II. Bauabschnitt	28.7. u. 1.8. 1919	44	1 567 000											50 276	50	25 138	25										3 375						
		14. 7. 1920	75	2 696 000	4 263 000	2	19	31	2	.	.	3 588 577	89 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.			7 473	.	.	2 881 104	89	.	2 881 104	89	1 381 895	11
	Kleinwohnungen Ecke Kriegs- u. Gottesauer-Straße, II. Bauabschnitt	28./30. 7. 1919	44	1 500 000																													
		14. 7. 1920	75	100 000	1 600 000	.	.	26	.	.	.	1 281 277	89 . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						1 281 277	89	.	1 281 277	89	318 722	11
				Sa.	12 050 000	52	153	153	6	.	.	10 296 120	17 . .	. .	945 000	—	472 500	—	. .		.	.	700 000	.	.			10 848	.	.	.	8 167 772	17	.	8 167 772	17	3 882 227	83
b) Baukostenzuschüsse . . .	1. an Genossenschaften .	23. 4. 1919	17	2 000 000	2 000 000	.	12	53	14	.	.	6 288 167	— 1 098 175	— . .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						2 594 996	1 297 498	1 297 498	.	.	.		
	2. an Private	14. 7. 1920	70	7 320 000		.	4	19	4	.	.	1 187 612	24 . .	400 808	24		. .		. .		.	.	.	.	.						393 402	196 701	196 701	.	.	.	1 494 199	—	505 801	—
Bauabschnitt 1920 .		31. 5. 1921	4	1 780 000	9 100 000	.	7	110	10	10	.	13 051 950	— 2 181 340	— . .	. .		. .		. .		.	.	375 000	.	.						1 772 720	.	8 722 890	.	.	.	8 722 890	—	377 110	—
I. Bauabschnitt 1921	a) Genossenschaften . .	30. 11. 1920	97	15 000 000																													
		8. 3. 1921	133	1 530 000		.	22	116	44	4	.	15 500 000	— 2 098 000	— . .	. .		. .		. .		90 000*)	300 000*)	420 000	1 750 000*)	80 000*)						4 636 000	6 126 000	.	.	.	6 126 000	—	10 404 000	—
	b) Stadt:			16 530 000																													
	1. in städt. Gebäuden					1	4	10	.	.	.	472 900	— . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						.	.	.	.	.	.			
	2. Kasernen-einbauten					86	40	29	.	.	.	2 637 000	— . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.						.	.	.	.	.	.			
	3. Umbau der Pferdeställe, I. u. II. in der Telegraphenkaserne	30. 11. 1920	97	5 000 000		.	38	18	.	.	.	3 700 000	— . .	. .	. .		. .		. .		.	.	.	.	.	147 810	18 125	.	.	.	306 965	—	.	306 965	—		
	c) Private				21 530 000	6	7	15	2	1	.															302 190	329 000	.	.	.	2 005 810	—	.	2 005 810	—		
II. Bauabschnitt 1921	a) Genossenschaften . .	31. 5. 1921	5	16 248 750		.	25	155	11	.	.	733 931	— . .	396 941	—		. .		. .	336 990	—	.	.	.	.	2 500 000*)										1 412 525	—
	b) Private			3 751 250	20 000 000	.	7	33	8	16	5	20 750 000	— 2 926 250	— . .	. .		. .		. .		400 000**)	1 000 000**)	400 000**)	1 400 000**)	.						1 200 000	—	.	1 200 000	—		
				Sa.	64 680 000	145	319	711	99	31	5	7 079 262	— . .	3 583 117	—		. .		. .		.	.	.	.	.						.	.	.	262 290	74 700	—		
								1310				81 696 942	41 8 303 765	— 4 380 866	24	945 000	— 472 500	—	336 990	—	490 000	2 000 000	1 195 000	3 150 000	80 000	2 950 000	357 973	4 761 118	12 144 849	28 448 334	11 680 547	17	262 290	40 203 581	17	24 476 418	83

1 26

Anlage 2.

Voranschlag

der

Städtischen Wohnungsfürsorgekasse

für das

Rechnungsjahr 1922/23.

Einnahmen.

	ℳ	₰
A. Wohnungsabgabe.		
Rechnungsabteilung I.		
§ 1. Kassenvorrat	—	—
§ 2. Rückstände	—	—
Rechnungsabteilung II.		
§ 3. Wohnungsabgabe [1]	23173830	—
§ 4. Vergütung für die Veranlagung und Erhebung [2]	185390	—
§ 5. Sonstige Einnahmen	—	—
Summe der Einnahmen	23359220	—

Anmerkungen.

1. In diesen Voranschlag wurden nur die Betreffnisse des Rechnungsjahres 1922 aufgenommen. Der für das abgelaufene Halbjahr 1. Oktober 1921 bis 1. April 1922 aufkommende Reinertrag mit 2 782 202 ℳ wird zur sofortigen außerordentlichen Tilgung der von der Stadt für Wohnungsbauten bis jetzt aufgewendeten und aus Wohnungsabgabemitteln abdeckbaren Anlehensschuld im Betrage von 30 541 610 ℳ verwendet werden.
2. Das Land vergütet für die Einhebung seines Anteils 2 vom Hundert.
3. Hiervon werden verwendet:
   a) zur Verzinsung der Anlehensschuld . . . . . 3 037 335 ℳ
   b) „ Tilgung „ „ . . . . . 2 369 729 „
   c) für Wohnungseinbauten in vorhandenen Gebäuden . . . . . 2 000 000 „
   d) zur unmittelbaren Abdeckung von Bauaufwand . . . . . 1 748 432 „
   9 155 496 ℳ

Ausgaben.

		ℳ	₰
	A. Wohnungsabgabe.		
Rechnungsabteilung I.			
§ 8.	Rückstände	—	—
Rechnungsabteilung II.			
§ 9.	Aus Wohnungsabgaben:		
	a) Ablieferung an das Land	9269532	—
	b) „ „ „ Reich	89425	—
	c) „ „ die Stadt . . . . . [a])	9155497	—
§ 10.	Abgänge und Erstattungen:		
	a) Nachlaß wegen Steuerbefreiung	4634766	—
	b) Unbeibringliche Beträge		
§ 11.	Kosten der Veranlagung und Erhebung:		
	a) Ersatz an die Wasserwerkskasse . . . . . 185000 ℳ		
	b) „ „ „ Abteilung B . . . . . 25000 ℳ	210000	—
§ 12.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Summe der Ausgaben . .	23359220	—
	Summe der Einnahmen .	23359220	—

Einnahmen.

B. Wohnungsbeschaffung.

		ℳ	₰
Rechnungsabteilung I.			
§ 1.	Kassenvorrat	—	—
§ 2.	Rückstände	—	—
Rechnungsabteilung II.			
§ 3.	Landesbaudarlehen	25000000	—
§ 4.	Arbeitgeberzuschüsse:		
	a) Land	1500000	—
	b) Reichspostministerium	1250000	—
	c) Reichseisenbahnministerium	1750000	—
	d) Andere Reichsstellen	1500000	—
	e) Sonstige (Industrie und Handel)	7000000	—
§ 5.	Leistungen des Reichs für die Unterbringung von Flüchtlingen und Auslandsdeutschen:		
	a) Elsaß-Lothringer	3500000	—
	b) Auslandsdeutsche	500000	—
§ 6.	Ersatzleistungen für außergewöhnliche Inanspruchnahme und Verwendung von Wohnungen	300000	—
§ 7.	Rückzahlungen an Baudarlehen	100000	—
§ 8.	Betriebserträgnis aus den städtischen Wohnungen:		
	a) aus Wohnungsabgabemitteln erstellt	94773	—
	b) ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellt	296389	—
§ 9.	Erträgnis der Wohnungsabgabe	9155497	—
§ 10.	Zinsen aus Beteiligungen	—	—
§ 11.	Zuschuß der Stadthauptkasse aus Anlehensmitteln	57983385	—
§ 12.	Zuschuß der Stadthauptkasse aus Wirtschaftsmitteln [4]	2242125	—
§ 13.	Beitrag der Abteilung A zum Verwaltungsaufwand	25000	—
§ 14.	Sonstige Einnahmen	—	—
Rechnungsabteilung IV.			
§ 17.	Heimbezahlte Kapitalien	—	—
§ 18.	Sonstige Grundstockseinnahmen	—	—
	Summe der Einnahmen	112197169	—

Anmerkungen.

1. Nach der Darstellung Anlage 1 beträgt die bereits vorhandene aus den Erträgnissen der Wohnungsabgabe abzudeckende Anlehensschuld . . . . . 30 541 610 ℳ
   Zur außerordentlichen Tilgung wird der Reinertrag der Wohnungsabgabe für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 1. April 1922 verwendet mit . . . . . 2 782 202 „
   Somit Restschuld . . . 27 759 408 ℳ
   Hierzu der Geldbedarf des Rechnungsjahres 1922 (§ 11) . . . . . 57 983 385 „
   Ergibt eine Gesamtanlehensschuld von . . . . . 85 742 793 ℳ
   die in Annuitäten von 8,368 % zu verzinsen und zu tilgen ist.
2. Die im Rechnungsjahr 1922 benötigten Anlehensmittel werden nur nach Bedarf aufgenommen. Es wird daher für Verzinsung derselben als Durchschnitt nur der Betrag für ein halbes Jahr eingesetzt, während die Tilgung des gesamten Geldbedarfs im vollen Betrag für ein Jahr vorgesehen ist.
3. Ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe sind noch 9 661 971 ℳ 17 ₰ abzudecken. Dieser Betrag ergibt sich aus der Darstellung Anlage 1, Spalte 26.
4. Dieser Betrag dient zur Abdeckung
   a) des Verwaltungsaufwandes (§ 25) mit 130 000 ℳ + 60 000 ℳ + 1 040 000 ℳ . . . . = 1 230 000 ℳ
   b) der sonstigen Bauaufwendungen (§ 26) mit . . . . . 500 000 „
   c) des ungedeckten Aufwandes für Verzinsung und Tilgung der ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellten städtischen Wohnungen (§§ 26b—8b) mit . . . . . 512 125 „
   2 242 125 ℳ

Ausgaben.

B. Wohnungsbeschaffung.

			M	Pf
Rechnungsabteilung I.				
§ 19.	Rückstände		—	—
Rechnungsabteilung II.				
§ 20.	Wohnungsneubauten der Stadt		—	—
§ 21.	Baudarlehen:			
	a) an gemeinnützige Baugenossenschaften		78188000	—
	b) an Private		16000000	—
§ 22.	Geländeaufschließungskosten (soweit nicht im Baudarlehen enthalten)		4885000	—
§ 23.	Wohnungseinbauten in vorhandenen Gebäuden		2000000	—
§ 24.	Sonstige Aufwendungen		500000	—
§ 25.	Verwaltungsaufwand:			
	a) Aufwand des Rechnungsamts Abteilung Wohnungsfürsorge:			
	1. persönlicher	120000 M		
	2. sachlicher	10000 M	130000	—
	b) Anteil an den Kosten der Hauptverwaltung		60000	—
	c) „ „ „ „ des Hochbauamts und Wohnungsamts		1040000	—
§ 26.	Ablieferungen an die Stadthauptkasse:			
	a) aus den Erträgnissen der Wohnungsabgabe zu entnehmen[1]):			
	1. für Verzinsung aus 27759408 M + $\frac{57983085\ M}{2}$	3124755 M		
	2. „ ordentliche Tilgung aus 85742493 M	2460900 „[2])		
	3. „ außerordentliche Tilgung	— „	5585655	—
	b) ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe[3]):			
	1. für Verzinsung	531408 M 40 Pf		
	2. „ ordentliche Tilgung	277105 M 32 Pf		
	3. „ außerordentliche Tilgung	— M — Pf	808514	—
§ 27.	Betriebszuschüsse zu den städtischen Wohnungen:			
	a) aus Wohnungsabgabemitteln erstellt		—	—
	b) ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellt		—	—
§ 28.	Abgang und Rückersatz		—	—
§ 29.	Sonstige Ausgaben		—	—
Rechnungsabteilung IV.				
§ 32.	Für Beteiligungen an gemeinnützigen Baugesellschaften		3000000	—
§ 33.	Sonstige Grundstocksausgaben		—	—
	Summe der Ausgaben		112197169	—
	Summe der Einnahmen		112197169	—
			—	—

Einnahmen.

	ℳ	₰
C. Verwaltung der in der Nachkriegszeit erstellten städtischen Wohnungen (ohne Kapitaldienst).		
Rechnungsabteilung I.		
§ 1. Kassenvorrat	—	–
§ 2. Rückstände	—	–
Rechnungsabteilung II.		
§ 3. Ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellte Wohnungen:		
a) Mieten:		
1. Kleinwohnhäuser in Daxlanden I. Bauabschnitt	5481	–
2. „ „ „ II. „	24690	–
3. Kleinhaussiedelungen Gottesaue I. „	94395	–
4. „ „ II. „	55027	–
5. Kleinwohnhausbauten hinter der Tullaschule, I. Bauabschnitt	117688	–
6. „ „ „ „ II. „	116977	–
7. Notwohnungsbauten (Baracken) Grünwinkel	8736	–
8. „ „ Bannwald	13580	–
9. Behelfswohnungen im ehemaligen Offiziersgefangenenlager	12000	–
10. Notwohnungen in der Artilleriekaserne Gottesaue	38988	–
11. „ „ „ Artilleriekaserne 50 (Kammergebäude)	16860	–
12. „ „ stadteigenen Gebäuden	34468	–
b) Betriebszuschuß der Abteilung B	—	–
c) Sonstige Einnahmen	—	–
§ 4. Aus Wohnungsabgabemitteln erstellte Wohnungen:		
a) Mieten:		
1. Friedrichskaserne Gottesaue	90120	–
2. Telegraphenkaserne Mannschaftshaus I	73482	–
3. „ „ II	73482	–
4. Telegraphenkaserne, Fahrzeug- und Kammergebäude	40966	–
5. Seldeneckscher Bierkeller	9260	–
b) Betriebszuschuß der Abteilung B	—	–
c) Sonstige Einnahmen	—	–
Summe der Einnahmen	826200	–

Ausgaben.

	M	Pf
C. Verwaltung der in der Nachkriegszeit erstellten städtischen Wohnungen (ohne Kapitaldienst).		
Rechnungsabteilung I.		
§ 7. Rückstände	—	—
Rechnungsabteilung II.		
§ 8. Aufwendungen für die ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellten Wohnungen:		
a) Für Abgaben, Unterhaltung und Verwaltung der Gebäude:		
1. Kleinwohnhäuser in Daxlanden I. Bauabschnitt	2366	—
2. „ „ „ II. „	10642	—
3. Kleinhaussiedelungen Gottesaue I. „	40688	—
4. „ „ II. „	23718	—
5. Kleinwohnhausbauten hinter der Tullaschule, I. Bauabschnitt	50727	—
6. „ „ „ „ II. „	50421	—
7. Notwohnungsbauten (Baracken) Grünwinkel	3762	—
8. „ „ Bannwald	5855	—
9. Behelfswohnungen im ehemaligen Offiziersgefangenenlager	5175	—
10. Notwohnungen in der Artilleriekaserne (Schlößchen)	22800	—
11. „ „ „ „ (Kammergebäude)	11665	—
12. „ „ stadteigenen Gebäuden	14682	—
b) Ablieferung des Betriebserträgnisses an Abteilung B	296389	—
§ 9. Aus Wohnungsabgabemitteln erstellte Wohnungen:		
a) Für Abgaben, Unterhaltung und Verwaltung der Gebäude:		
1. Friedrichskaserne Gottesaue	53875	—
2. Telegraphenkaserne Mannschaftshaus I	52925	—
3. „ „ II	52675	—
4. „ Fahrzeug- und Kammergebäude	29062	—
5. Seldeneckscher Bierkeller	4000	—
b) Ablieferung des Betriebserträgnisses an Abteilung B	94773	—
§ 10. Abgang und Rückersatz	—	—
Summe der Ausgaben	826200	—
Summe der Einnahmen	826200	—
	—	—

Einnahmen.

	M	Pf
D. Wohnungsamt.		
Rechnungsabteilung I.		
§ 1. Kassenvorrat	—	—
§ 2. Rückstände	—	—
Rechnungsabteilung II.		
§ 3. Aus Gebühren und Verkauf von Vordrucken an Wohnungssuchende [1]	80000	—
§ 4. Ersatzleistung der Abteilung B Wohnungsbeschaffung	800000	—
§ 5. Zuschüsse der Stadthauptkasse	1150000	—
Summe der Einnahmen	2030000	—

Anmerkungen.

1. Es ist in Aussicht genommen, beim Wohnungsamt Gebühren für Genehmigung von Mietverträgen, Tausch- und Zuzugsgesuchen einzuführen.
2. Das Personal bestand am 1. März 1922 aus 19 planmäßigen Beamten und 34 Aushilfsangestellten. Inzwischen sind durch die Neuordnung der Wohnungsvermittlung 6 Aushilfsangestellte entbehrlich geworden. Es ist anzunehmen, daß im Laufe des neuen Rechnungsjahres noch eine Anzahl weiterer Beamten dieser Abteilung entbehrlich wird; dafür wird aber je nach der Bautätigkeit unter Umständen eine geringe Vermehrung der Abteilung III — Wohnungsbeschaffung — nötig. Diese weiteren Veränderungen sind in den eingesetzten Beträgen noch nicht berücksichtigt.

Ausgaben.

	ℳ	₰
D. Wohnungsamt.		
Rechnungsabteilung I.		
§ 8. Rückstände	—	—
Rechnungsabteilung II.		
§ 9. Persönlicher Aufwand:		
a) Gehalte laut Gehaltsliste [2])	790560	—
b) Aushilfsangestellte [2])	934000	—
c) Dienstreisen	5000	—
d) Ersatz an die Stadthauptkasse:		
1. Anteil an den Kosten der Hauptverwaltung	23000	—
2. Anteil am Aufwand für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	42250	—
3. Für die Kassen- und Rechnungsführung	25150	—
§ 10. Sachlicher Aufwand:		
a) Mietwert der Diensträume einschließlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung	59622	—
b) Bauliche Unterhaltung der Diensträume	1650	—
c) Ergänzung und Unterhaltung der Fahrnisse	7700	—
d) Fahrnisversicherung	80	—
e) Fernsprechkosten	10000	—
f) Postgebühren	28000	—
g) Drucksachen (Buchdruck, Überdruck usw.)	20000	—
h) Kanzleibedürfnisse (Papier, Schreibwaren, kleinere Gebrauchsgegenstände)	30000	—
i) Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Buchbinderkosten	2500	—
k) Straßenbahndienstkarten	13200	—
l) Bekanntmachungen in den Tageszeitungen	5000	—
m) Kosten zwangsweiser Räumungen im Falle der Unbeibringlichkeit	10000	—
n) Ersatzleistung durch die Stadtgemeinde bei zwangsweiser Einmietung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mieters	10000	—
o) Sonstiges und Unvorhergesehenes	12288	—
Summe der Ausgaben	2030000	—
Summe der Einnahmen	2030000	—
	—	—

Bürgerausschußzustimmung am 28/IV. 22. 127

Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr.-ab. Nr. 80.
vom 5. 7. 22. No 54099.

Karlsruhe, den 16. März 1922.

Die Versorgung der Stadt Karlsruhe mit elektrischer Energie betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. Februar 1922:

1. Zur Sicherstellung der Leistung des städt. Elektrizitätswerkes ist ein Hochleistungskessel von 500 qm Heizfläche mit Zubehör zu erstellen.
2. Der dafür erforderliche Aufwand von 7,5 Millionen Mark ist aus Anlehensmitteln mit einer Verwendungsfrist bis 31. März 1924 zur Verfügung zu stellen und, beginnend mit dem Wirtschaftsjahre 1922/23, in 6 Jahresraten dem Anlehensstock aus der Wirtschaft zu erstatten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.
Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Im Januar 1916 genehmigte der Bürgerausschuß die Erweiterung des Elektrizitätswerkes durch Aufstellung von 3 Kesseln von je 300 qm Heizfläche und einer Turbine von 3000 KW Leistung. Damit war das Werk, abgesehen von den Kolbendampfmaschinen, die wegen ihrer geringen Leistung und ihres hohen Dampfverbrauchs nicht mitgezählt seien, auf 6000 KW Maschinenleistung gebracht. In der Begründung zu dem Antrag des Stadtrats an den Bürgerausschuß war damals gesagt worden, man hoffe mit dieser Leistung bis zum Jahre 1918 auszukommen. In Wirklichkeit reichte dieselbe bis heute aus, weil eine Reihe von Umständen das Ansteigen des Stromverbrauchs und der Stromerzeugung verlangsamte. In dieser Richtung wirkte vor allem die Einschränkung des Stromverbrauches durch gesetzliche Vorschriften infolge des seit 1917 eingetretenen Kohlenmangels und in Verbindung damit der behördlich angeordnete Belastungsausgleich, nach welchem viele große Abnehmer gezwungen wurden, ihre Arbeitszeit wechselweise in die Nachtzeit zu verlegen. Dadurch wurden die Maschinen weniger hoch und gleichmäßig belastet und Kohlen gespart. Mit der Inbetriebnahme des Murgwerkes Ende des Jahres 1918 mußte ferner die bis dahin vom städtischen Werk übernommene Versorgung von Gemeinden und Großabnehmern in der Umgebung von Karlsruhe an das Murgwerk abgegeben werden; die Verträge über die Stromversorgung von Durlach, der Badischen Lokaleisenbahn-Aktien-Gesellschaft, der Maschinenfabrik Bruchsal und Anderen wurden gelöst. Zu dieser Entlastung kam dann noch die Unterstützung des städtischen Werkes durch das Murgwerk, welche in den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme des letzteren recht fühlbar war. Indes war die Bedeutung dieser Verzögerungsmomente nur eine vorübergehende. Der Belastungsausgleich mußte wegen der mit ihm verbundenen Unannehmlichkeiten aufgehoben werden, sobald es die Kohlenverhältnisse einigermaßen ermöglichten. Sodann ging die Lieferung des Murgwerks im vergangenen Jahre infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse und der starken anderweitigen Inanspruchnahme stark zurück und konnte eine regelmäßige und zuverlässige Unterstützung des städt. Werkes nicht mehr gewährleisten. Im Gegenteil mußte unser Werk Strom an das Murgwerk in erheblichen Mengen abgeben. Endlich ist der Abnehmerverlust durch die Zunahme der Anschlüsse innerhalb der eigenen Gemarkung, insbesondere den Mehrbedarf der einheimischen Industrie, bereits mehr als ausgeglichen. Die Stromerzeugung einschließlich Strombezug betrug

im Jahre 1916	10 813 700 Kwst		
„ „ 1917	17 165 400	„	
„ „ 1918	17 509 500	„	(Stromverbrauchseinschränkung),
„ „ 1919/20 ($^5/_4$ Jahre)	17 875 800	„	(Abgang auswärtiger Abnehmer),
„ „ 1920/21 (1 Jahr)	17 626 200	„	(Zunahme),
„ „ 1921/22 etwa	21 500 000	„	

Im letzten Jahre ist also die Erzeugung um 22% gestiegen. Dabei mußte die Maschinenleistung des Werkes an 8 Tagen mit 5400 bis 5850 KW, also fast voll, in Anspruch genommen werden.

Die immer noch zahlreich eingehenden Anträge auf Anschluß an das städtische Leitungsnetz zwingen zu der Annahme, daß auch in den kommenden Jahren Belastung und Stromverbrauch steigen. Nach auch anderwärts gemachten Erfahrungen darf man eine jährliche Steigerung von 10% annehmen. Es wird also der voraussichtliche Strombedarf betragen:

im Jahre 1922/23:	23 600 000	Kwst
„ „ 1923/24:	24 700 000	„
„ „ 1924/25:	27 100 000	„
„ „ 1925/26:	29 800 000	„

und damit die Belastung auf 6800 — 7450 KW steigen.

1258

Bis Sommer 1923 wird der Strombedarf vom städtischen Werk noch allein gedeckt werden können, zumal man ja wohl damit rechnen kann, daß so ungünstige Verhältnisse beim Murgwerk, wie sie das letzte Jahr bestanden, in diesem Jahr nicht schon wiederkehren werden. Vom Herbst 1923 an müssen aber weitere Kraftquellen bereitgestellt werden, wenn die Stromversorgung gesichert sein soll. Denn die im Winter 1923/24 zu erwartende Höchstbelastung von 6200 KW übersteigt die Höchstleistung der vorhandenen Aggregate mit 6000 KW.

Die Stadtverwaltung hat dafür drei Möglichkeiten geprüft, nämlich:

1. die Erweiterung des städtischen Elektrizitätswerkes,
2. den Bau einer Wasserkraftanlage,
3. den Strombezug vom Badenwerk.

ad 1. Die nächstliegende Maßnahme ist wohl die Erweiterung des eigenen Elektrizitätswerks. Das Maß einer solchen Erweiterung ist bestimmt durch die zu erwartende notwendige Höchstleistung. Dabei wird man nicht nur das Bedürfnis der nächsten zwei Jahre zugrunde zu legen haben, sondern man wird, wenn man schon ein Aggregat aufstellt, sein Ausmaß zweckmäßigerweise so wählen, daß es für eine Reihe von Jahren reicht. Es kommt hinzu, daß größere Aggregate wirtschaftlicher arbeiten als kleine. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wird ein Aggregat von etwa 5000 KW Leistung in Frage kommen müssen.

Als Kraftmaschinen kommen heute hauptsächlich Dampfturbinen oder Dieselmotoren in Betracht.

Mit der 5000-Kw.-Turbine müßten auch die zur Erzeugung des Dampfes erforderlichen Kessel von insgesamt 1500 qm Heizfläche aufgestellt, die Kühlwasserversorgung durch Verlegung einer Heberleitung vom Mittelbecken des Rheinhafens nach einem Brunnen des Elektrizitätswerkes ausgebaut werden; die Kohlenfördereinrichtungen müßten durch Aufstellung eines Kohlenbrechers, eines Becherwerkes, welches sowohl zur Hebung und zum Transport der Kohlen als auch zur Förderung der Schlacken aus dem Kesselhaus dienen soll, erweitert werden. Die Verhältnisse auf dem Kohlenlagerplatz müßten durch den Einbau einer Waggonwage, die Anlage einer Wagenverschubvorrichtung und die Verlängerung der Kranfahrbahn verbessert werden. Die Aufenthaltsräume für das Personal müßten ebenfalls vergrößert werden. Die Durchführung dieses Programms würde nach einem aufgestellten genauen Kostenanschlag rund 40 Millionen Mark Kosten verursachen. Dabei sind in Durchführung einer für die Vergleichbarkeit der verschiedenen Möglichkeiten notwendigen einheitlichen Berechnungsweise die Ende Januar 1922 gültigen Preise zugrunde gelegt. In Wahrheit sind allerdings diese Preise z. Zt. schon wesentlich überholt. Von den 40 Millionen entfallen auf die Neuanlage, d. h. auf diejenigen Einrichtungen, welche der Vermehrung der Leistung des Werkes dienen, rund 31 Millionen Mark, während 9 Millionen Mark auf die Verbesserung der Werksanlagen und die Erhöhung der Betriebssicherheit derselben zu rechnen sind.

Nimmt man die Erweiterung durch Dieselmotoren vor, dann müssen, um die erforderliche Mehrleistung zu erzielen, 2 Aggregate aufgestellt werden. Die Platzverhältnisse des Elektrizitätswerkes ermöglichen die Aufstellung eines entsprechend großen Aggregates nicht; zudem dürfen schnellaufende Maschinen von der benötigten Größe z. Zt. nicht gebaut werden. Die in Betracht kommenden gangbaren Typen von Dieselmotoren weisen in 2 Maschinen eine Leistungsfähigkeit von 4700 KW, also etwas weniger als die entsprechenden Turbinen auf. An Zubehörteilen sind insbesondere Gefäße zur Aufnahme der Brennstoffe und eine Kühlanlage nötig. Daneben müßten die vorher erwähnten Verbesserungen auf dem Kohlenlagerplatze und die Erweiterung des Personalaufenthaltsraumes vorgenommen werden; auch die Aufstellung eines Dampfkessels von ca. 500 qm Heizfläche wäre im Falle der Wahl des Dieselmotors nicht zu umgehen, weil die bestehende Kesselanlage mit der Maschinenleistung infolge des schlechten Brennmaterials nicht mehr Schritt hält. Nach dem genauen, ebenfalls Januarpreise zugrunde legenden Kostenanschlage beträgt der Aufwand für die Dieselmotorenanlage mit den übrigen Verbesserungen ca. 42,5 Millionen Mark, zu denen noch etwa 7,5 Millionen Mark für die Erweiterung der bestehenden Kesselanlage kommen, so daß also in diesem Falle rund 50 Millionen Mark für die gesamte Erweiterung aufzubringen sind. Hiervon entfallen wiederum etwa 39 Millionen Mark auf die eigentlichen Erweiterungen, während 11 Millionen Mark auf die Verbesserung und Sicherung der bestehenden Werksanlagen treffen.

Anlage 1. Die Stromerzeugungskosten in einer nach den beiden geschilderten Möglichkeiten erweiterten Anlage des Elektrizitätswerkes sind in der Anlage 1 berechnet. Sie setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für den Kapitaldienst, die Unterhaltung der Anlagen, die Betriebsmaterialien, Steuern und Versicherung. Für den Kapitaldienst muß nach den heutigen Verhältnissen eine Verzinsung von 5 % angenommen werden. Die Tilgung des Kapitals sollte bis zu der Zeit durchgeführt sein, in der die Anlagen abgenutzt oder veraltet sind. Nach den Erfahrungen kann bei Elektrizitätswerken mit einer durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen von 18 Jahren gerechnet werden. Wählt man für die Tilgung das bei der Stadtverwaltung übliche System der festen Tilgungsquoten, verstärkt um die jeweils ersparten Zinsen, so muß bei einem Zinsfuß von 5 % die Tilgungsquote 3,5 % sein. Mit der Unbrauchbarkeit der Anlage soll aber auch das Kapital zu deren Ersatz wieder vorhanden sein. Dies ist nach 18 Jahren der Fall, wenn alljährlich ein Betrag mit Zins und Zinseszinsen zurückgelegt wird, welcher 4 % des ursprünglichen Anlagekapitals beträgt.

Der Unterhaltungsaufwand beträgt erfahrungsgemäß 2 % des Anlagekapitals.

Die Betriebsausgaben endlich sind heute außerordentlichen Veränderungen unterworfen, weil die Preise für die Betriebsstoffe und die Löhne fast monatlich steigen. Der Berechnung in der Anlage 1 ist der Stand der Vergleichszeit von Ende Januar 1922 zugrunde gelegt. Dabei ist auf Grund von Betriebsergebnissen

ein Kohlenverbrauch mit 1,1 kg pro Kwst
„ Treibölverbrauch „ 0,26 „ „ „
„ Zündölverbrauch „ 65,0 „ „ Betriebsstunde

angenommen.

Nötigte der Bedarf dazu, die Maschinen voll auszunutzen, so würde man unter Berücksichtigung der notwendigen Pausen für Reparaturen u. dergl. mit jährlich etwa 7200 Betriebsstunden und damit mit einer Erzeugung

a) der Turbine von 36 Millionen Kwst und
b) des Dieselmotors „ 33,8 „ „

rechnen können. In Wahrheit wird auf Jahre hinaus zur Deckung des Nachtbedarfs die vorhandene Anlage genügen, so daß die Erweiterung nur für den höheren Tagesbedarf in Anspruch genommen werden muß. Die wirkliche Betriebszeit wird also etwa 2400 Stunden sein und die Leistung somit bei der Turbine etwa 12 Millionen und beim Dieselmotor etwa 11,3 Millionen Kw/St. betragen. Unter dieser Annahme ergibt sich aus der Zusammenstellung in Anlage 1 der folgende Preis der Kwst:

1. während der ersten 18 Jahre gleichbleibend:
   a) bei Dampfturbine 1,27 M.,
   b) „ Dieselmotor 1.54 M.;
2. nach Abschreibung des Anlagekapitals:
   a) bei Dampfturbine 0.96 M.,
   b) „ Dieselmotor 1.11 M.

ad 2. Neben der Erweiterung des eigenen Elektrizitätswerkes und Erzeugung der Kraft mittels Kohle und Dampf hat die Stadtverwaltung schon frühzeitig den Ausbau einer geeigneten Wasserkraftanlage ins Auge gefaßt. Das der Stadt Karlsruhe zunächst liegende Albtal wurde durch das Ingenieurbüro Dr. Ludin auf die Möglichkeit der Gewinnung ausreichender, möglichst regulierfähiger Kraft untersucht. Die Untersuchung hatte das Ergebnis, daß eine Gefällstufe von rund 100 m wohl noch auszubauen wäre, daß aber die insgesamt daraus gewonnene Kraft den heutigen Bedürfnissen der Stadt nicht mehr genügt, zumal voraussichtlich nur ein Tagesbecken zur Regulierung des zufließenden Wassers hätte angelegt werden können.

In den letzten Monaten ist nun die Stadtverwaltung auf eine andere, im mittleren Schwarzwald vom Ingenieurbüro Dr. Ludin bearbeitete Wasserkraftanlage aufmerksam geworden. Die Ausarbeitung wurde bis jetzt im Auftrag eines an der Reinerzau bereits wassernutzungsberechtigten Industriellen vorgenommen.

Es handelt sich um eine Kraftanlage bei Schenkenzell an der Kinzig.

Das Wasser der sogenannten kleinen Kinzig wird in einem Staubecken von 2,5 Mill. cbm Nutzinhalt gestaut. Ein mehrfach unterteilter Druckstollen führt das Wasser der kleinen Kinzig (rd. 56 qkm Einzugsgebiet) nach dem Wasserschloß und Krafthaus beim Haldenhof auf Gemarkung Schenkenzell, zwischen Schenkenzell und Schiltach.

Ferner ist der Bezug von weiteren 50 qkm des südlichen Kniebisgebietes vorgesehen, dessen Abfluß in einem zweiten höher gelegenen Speicherbecken von ebenfalls 2,5 Mill. cbm Nutzinhalt gestaut und in einer Zwischenstufe verarbeitet wird.

Das fast ganz nach Bedarf regulierbare verarbeitete Wasser wird in einem unterhalb angelegten Ausgleichbecken in der großen Kinzig zwischen Schenkenzell und Schiltach, den Bedürfnissen der Unterlieger entsprechend, über 24 Stunden ausgeglichen.

Das nutzbare Gefälle der Oberstufe beträgt 64 m, die Maschinenleistung maximal 3350 KW, die kleinste Leistung 10stündig, berechnet nach den Ergebnissen eines mittleren Jahres, 1030 KW. Das nutzbare Gefälle der Unterstufe beträgt 105 m, die Maschinenleistung 8000 KW, die kleinste 10stündige Tagesleistung eines mittleren Jahres 3320 KW.

Die geologischen Verhältnisse für den Bau der Anlage sind derart, daß Schwierigkeiten oder Überraschungen nicht zu erwarten sind, da die wichtigsten Bauteile, Stollen und Staumauern, in Granit und Gneis zu liegen kommen. Eine Reihe der an den ausgenützten Flüssen bestehenden Wassernutzungsrechte müssen abgelöst werden.

Die gesamte Jahreserzeugung im Kraftwerk Schenkenzell beträgt nach Abzug der gesetzlich zu leistenden Ablösungen 28 Mill. Kwst (berechnet nach dem unter dem Mittel liegenden neunjährigen Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1919).

Für die Übertragung dieser Kraft nach Karlsruhe kann die Benützung der Leitung des Badenwerkes in Aussicht genommen werden. Es bleibt nach Abzug von 10 % Übertragungs- und Umspannungsverluste in Karlsruhe niederspannungsseitig eine nutzbare Jahreserzeugung von 25,15 Mill. Kwst. Wie sich diese Jahreserzeugung auf die einzelnen Monate verteilt, und wieweit sie zur Deckung des monatlichen Bedarfs der Stadt Karlsruhe bei dem im Jahre 1925 zu erwartenden Jahresbedarf von 25 Mill. Kwst beigezogen werden kann, ist in der

Anlage 2. Anlage 2 dargestellt. Es zeigt sich, daß das Werk Schenkenzell imstande ist, den gesamten Tagesbedarf der Stadt Karlsruhe bis auf unbedeutende Fehlbeträge von zusammen 0,2 Mill. Kwst. im Juni und Oktober voll zu decken. Dabei bleibt noch ein Überschuß an Tageskraft von 3,55 Mill. Kwst., die das Badenwerk zu etwa $^2/_3$ des Preises (0,9 kg Kohle) abzunehmen bereit sein wird. Zur Deckung der Nachtkraft dagegen und für die 0,2 Mill. Kwst fehlende Tagkraft müssen im Sommer insgesamt 3,9 Mill. Kwst Fremdstrom (Dampfkraft oder später Oberrheinkraft) bezogen werden.

Es sind also zusammengefaßt in Karlsruhe von der Erzeugung des Werkes Schenkenzell wirklich voll verwertbar

a) 10stündige Tagkraft $20{,}40 - {}^1/_3 \times 3{,}55 =$ rd.	19,25	Mill. Kwst
b) Nachtkraft	4,75	„ „
Zusammen	24,00	Mill. Kwst.

Die Anlage- und Betriebskosten des Kraftwerks Schenkenzell gestalten sich verschieden, je nachdem man die Anlage durch die Stadt allein oder durch eine zu diesem Zweck zu bildende Aktiengesellschaft zu erstellen und zu betreiben gedenkt.

Die Bildung einer solchen Aktien-Gesellschaft ist der Stadt von gewisser Seite angeboten worden und zwar in der Weise, daß von dem erforderlichen Gesamtkapital $^2/_5$ durch Aktien — je zur Hälfte Stamm- und Vorzugsaktien — und $^3/_5$ durch Obligationen aufgebracht werden, wobei die Stadt 51 % der Aktien zu übernehmen hätte.

Als Voraussetzung für die Beteiligung fremden Kapitals an der Gesellschaft hätte sich die Stadt zur Abnahme des gesamten im Kraftwerk Schenkenzell erzeugten Stromes zu verpflichten und dafür mindestens den jeweiligen Preis von 1,25 kg Kohle frei Rheinhafen Kehl zu bezahlen. Außerdem müßte aber die Stadt eine gleichbleibende vierprozentige Tilgung dieses Anlagekapitals im Laufe von 25 Jahren garantieren und eine 6prozentige Verzinsung der jeweils ungetilgten Restsumme.

Anlagen 3—5. Die für die beiden Betriebsformen sich ergebenden Anlage- und Betriebskosten sind in den Anlagen 3—5 dargestellt.

Die vom städtischen Tiefbauamt vorgenommene Errechnung der Anlagekosten auf Januarpreisen als Grundlage schließt für rein städtischen Betrieb mit einer Gesamtsumme von 245 Mill. Mk., für den Betrieb durch eine Aktien-Gesellschaft mit 250 Mill. Mk. Der Unterschied erklärt sich aus den höheren Gründungskosten der Gesellschaft.

Unter Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Preise vom Januar dieses Jahres ergeben sich die gesamten jährlichen Stromkosten für rein städtischen Betrieb im 1. bis 25. Betriebsjahr zu 26,875 Mill. Mk., wobei in der Annahme, daß die Stadt das Geld zu 5 % erhält, eine Verzinsung des Kapitals mit 5 % und eine Tilgung mit $2^1/_4$ % zuzüglich der ersparten Zinsen angenommen und dadurch ermöglicht ist, in 25 Jahren das gesamte Anlagekapital zu tilgen. Diese verhältnismäßig rasche Tilgung ist erforderlich, um bei einem in der Zukunft etwa eintretenden Sinken des Kohlenpreises mit dem aus Kohle erzeugten Strom möglichst wettbewerbsfähig zu bleiben.

Erfolgt der Betrieb durch eine Aktien-Gesellschaft, so ergeben sich die gesamten jährlichen Stromkosten des 1. Betriebsjahrs zu 40,412 Mill. M.; dabei ist der bereits oben dargestellte, seitens der Stadt zu garantierende Kapitaldienst zugrunde gelegt. Die für letzteren jährlich aufzubringende Summe nimmt jedoch vom 1. bis 25. Betriebsjahr gleichmäßig von 25,0 Mill. auf 10,60 Mill. M. ab und ermäßigt dadurch auch die jährlichen Gesamtkosten von 40,412 Mill. auf 26,012 Mill. M.

Der Unterschied in der Höhe der übrigen jährlichen Stromkosten beider Betriebsformen erklärt sich, abgesehen von den nur wenig verschiedenen Ausgaben für Betrieb und Verwaltung, hauptsächlich durch die um rund 6 Mill. M. höhere jährliche Belastung der Aktien-Gesellschaft durch Steuern.

Unter der Annahme gleichbleibender Löhne und Preise vom Januar ds. Js. ergeben sich aus den in der Anlage dargestellten jährlichen Stromkosten für die Stadt folgende Gestehungspreise für die in Karlsruhe nutzbar zur Verfügung stehende Kwst:

1. Bei rein städtischem Betrieb:
   a) Im 1. bis 25. Betriebsjahr . . . . . 1,12 M.
   b) vom 26. Betriebsjahr an (nach vollendeter Tilgung) . . . 0.38 „.
2. Bei Betrieb durch eine Aktien-Gesellschaft nimmt der Strompreis ab:
   a) von 1,68 M. im 1. Betriebsjahr auf 1,08 M. im 25. Betriebsjahr, beträgt also im Mittel etwa 1,38 M. und stellt sich
   b) vom 26. Betriebsjahr an auf 0,64 M.

ad 3. Die dritte Möglichkeit, den vom Herbst 1923 an zu erwartenden, über die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen hinausgehenden Strombedarf zu decken, besteht im Zukauf von Strom. Aus der Einleitung des vorliegenden Berichtes ist zu entnehmen, daß schon seit dem Herbst 1918 Strom aus dem Murgwerk an das städtische Werk geliefert wird, daß die Lieferungen aber infolge schlechter Wasserverhältnisse und starker anderweiter Inanspruchnahme des Murgwerkes im letzten Jahre nicht mehr regelmäßig und zuverlässig erfolgen konnten. Der Strombezug aus dem Murgwerk in seinem heutigen Ausbauzustande bietet deshalb nicht die Sicherheit, die für die Stromversorgung der Stadt vorhanden sein

muß. Die schwebenden Projekte der Erweiterung des Murgwerks im Zusammenhang mit dem Plane der Erschließung des Schluchsees und weiterer Oberrheinwasserkräfte werden erst in einigen Jahren zur Auswirkung kommen. Trotzdem ist die vom Staate gegründete Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. (Badenwerk) in der Lage, eine Stromlieferung in Höhe von 2000 KW, das sind etwa 12 Millionen Kwst im Jahre, also eine für die nächsten Jahre hinreichende Menge, der Stadt Karlsruhe vom Herbst 1923 an zuzusagen und zwar aus dem neuzuerrichtenden Dampfkraftwerk in Mannheim, an dem das Badenwerk beteiligt ist. Dieses Werk wird von einer durch die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. (Badenwerk), die Stadtgemeinde Mannheim, die Pfalzwerke A.-G. in Ludwigshafen und die Neckar-Aktiengesellschaft gegründeten Aktiengesellschaft betrieben werden. Seine Anlagen sind bereits ziemlich weit vorgeschritten, so daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Werk bis zum Frühjahr 1923 fertig gestellt sein wird. Auch eine etwaige Erweiterung des städtischen Werkes würde kaum auf einen früheren Zeitpunkt erwartet werden können.

Der Lieferungsvertrag zwischen der Stadt und dem Badenwerk würde vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Die Kosten für den zu beziehenden Strom setzen sich nach dem Angebot des Badenwerkes wie folgt zusammen:

1. Aus einer Grundgebühr für die zur Verfügung gestellte Leistung. Diese Gebühr dient zur Deckung des Aufwandes für die Verzinsung des Anlagekapitals, die Abschreibung und Unterhaltung der Anlagen und soll 750 M. pro KVA betragen unter der Voraussetzung, daß die Anlagekosten des Werkes sich nicht höher als 4000 M. pro KVA stellen. Werden die Anlagekosten höher, dann wird auch der Satz von 750 M. entsprechend erhöht. Die sich so ergebende Grundgebühr basiert auf dem am Tage der Fertigstellung des Großkraftwerkes gültigen Kohlenpreis. Sie erhöht sich um je 5% bei je 10% Kohlenpreissteigerung.
2. Aus den eigentlichen Stromerzeugungskosten. Diese sollen gleich sein den jeweiligen Kosten von 1,25 kg Kohle; die Zahl 1,25 ändert sich in dem gleichen Verhältnis, in dem sich der tatsächliche Kohlenverbrauch des Werkes gegenüber dem angenommenen von 1 kg pro Kwst ändert.
3. Aus den Kosten für die Durchleitung des Stromes von Mannheim bis Scheibenhardt, und zwar sind zu bezahlen 0,4 Pfg. für jede bezogene Kwst, berechnet auf den Friedenskohlenpreis von 20 M. die Tonne frei Mannheim. Dieser Satz erhöht sich um je 5% für je 10% Kohlenpreiserhöhung. Bei dem allen Berechnungen zugrunde liegenden Kohlenpreis von 750 M. für die Tonne würde sich die Durchleitungsgebühr pro Kwst errechnen auf

$$0{,}4 + \frac{750 - 20}{20 \times 0{,}10} \cdot 0{,}4 \cdot 0{,}05 = 7{,}7 \text{ Pf.}$$

4. Aus dem Anteil an Steuern, Versicherungen und den Verlusten, welche durch die Transformierung und auf dem Wege von Scheibenhardt bis Karlsruhe entstehen.

Für die nun folgende Kostenberechnung soll wieder ein Kohlenpreis von 750 M. für die Tonne angenommen werden; ferner steht heute schon fest, daß die Kosten für das Großkraftwerk in Mannheim mehr als 4000 M. für die Leistungseinheit betragen werden. Zu der Zeit, als der Kohlenpreis auf 750 M. stand, war mit einem Anlagewert von 200000000 M. zu rechnen und die Kosten für die Leistungseinheit waren auf 5600 M. gestiegen. Nimmt man weiter an, daß die zur Verfügung stehende Höchstleistung ausgenützt und eine Strommenge bezogen wird, welche der in der erweiterten eigenen Anlage erzeugten etwa gleichkommt, dann ergibt sich zunächst ein Bezugspreis für die Kwst von

$$0{,}192 + 0{,}94 + 0{,}077 = 1{,}209 \text{ M.}$$

Dies ist der aus Grundgebühr, Stromerzeugungskosten und Durchleitungskosten zusammengesetzte Preis. Zu diesem kommen die unter Ziff. 4 genannten Anteile für Steuern usw., welche etwa 12% des vorläufig errechneten Preises ausmachen. Der Gesamtpreis für die aus dem Großkraftwerk Mannheim bezogene Kwst beträgt also

M. 1.35,

gemessen in 4000 Volt Spannung im Elektrizitätswerk.

Die Strompreise, welche für die einzelnen Möglichkeiten nunmehr errechnet wurden, sind folgende:

I.	1. bei Erweiterung des eigenen Werkes			
	a) durch Dampfturbinen .	M. 1.27	(1.—18. Betriebsjahr),	M. 0.96 (nach Abschreibung des Anlagekapitals).
	b) durch Dieselmotoren .	„ 1.54	(„ „).	„ 1.11 („).
	2. bei Errichtung des Wasserkraftwerkes			
	a) im stadteigenen Betrieb	M. 1.12	(1.—25. „).	„ 0.38 („).
	b) im Gesellschaftsbetrieb .	„ 1.38	(Mittel zwischen M. 1.68 im ersten und M. 1.08 im 25. Betriebsjahr).	„ 0.64 („).
II.	3. bei Bezug vom Badenwerk	„ 1.35.		

Geht man bei der Abwägung der erörterten Lösungen von allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, so tritt fraglos die Wasserkraftanlage in den Vordergrund. Volkswirtschaftlich ist die Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte unter allen Umständen von

größter Bedeutung. Auch wenn, was anzunehmen ist, die Kohlenförderung nach einiger Zeit wieder normal und dann wohl in der Lage sein wird, den gesamten Kraft- und Wärmebedarf Deutschlands zu decken so ist doch die Kohle ein Gut, das nur in begrenzten Mengen vorhanden ist und deshalb geschont werden muß. Die Unterhaltung einer Wasserkraft beansprucht ferner nur einen kleinen Teil der Arbeitskräfte, die die entsprechende Kohlenförderung und -Beförderung erheischt. Ihre möglichst vollkommene Verwendung macht also Arbeitskräfte zur Erzeugung anderer wertvoller Güter frei. Indessen ist die Wahrung solcher allgemein volkswirtschaftlicher Interessen nicht Aufgabe einer einzelnen Stadt, sondern des Staates als der Gemeinschaft aller derer, die in ihrer Gesamtheit die Volkswirkschaft bilden, und erfreulicher Weise hat ja auch der Badische Staat die Erschließung der hauptsächlichsten Wasserkräfte unseres Landes energisch in die Hand genommen. Der Einzelwirtschaft einer Stadt wird man die Wahrung solch allgemeiner Interessen nur zumuten dürfen, wenn auch ihr Einzelinteresse in derselben Richtung liegt.

Vom Standpunkt der Stadt Karlsruhe aus muß nun wohl die Strombeschaffung in der der Form des Baues und Betriebs der Wasserkraftanlage durch eine Aktiengesellschaft von vornherein ausscheiden. Die obigen Zahlen lassen ohne weiteres erkennen, daß sich dabei, wenigstens auf Jahre hinaus, die höchsten Erzeugungskosten ergeben würden. Diese Erzeugungskosten von M. 1.38 im Durchschnitt der ersten 25 Jahre stellen aber nur den Mindeststrompreis dar, den die Stadt zu garantieren hätte. Neben dem zu garantierenden Preise müßte die Stadt auch noch die Verpflichtung eingehen, einen mit dem Kohlenpreis gleitenden Strompreis zu bezahlen. Bei einer weiteren Steigerung der Kohlenpreise würden also auch die der Gesellschaft zu zahlenden Strompreise steigen, während bei fallenden Kohlenpreisen infolge der einzugehenden Mindestpreisgarantie eine Ermäßigung unter die heute errechneten Preise nicht stattfinden wird. Mit anderen Worten, die Stadt hätte sowohl das Risiko zu hoher Anlagekosten, als auch das des steigenden Kohlenpreises zu tragen. Der etwaige Gewinn, den die Stadt durch ihre Beteiligung an der Gesellschaft erzielen würde, reicht nicht aus, um die gegenüber anderen Strombeschaffungsmöglichkeiten nötigen Mehraufwendungen auszugleichen.

Dagegen stellt nach dem obigem Zahlenergebnis der Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage Schenkenzell in eigener Regie der Stadt, wenn man von den angenommenen Grundlagen ausgeht, auch vom einzelwirtschaftlichen Standpunkt aus die weitbilligste Lösung dar, und zwar nicht nur für den Augenblick, sondern auch in noch höherem Grade nach beendigter Tilgung des Anlagekapitals. Aber diesem Zahlenergebnis gegenüber wirft sich die Frage auf, ob denn die dabei angenommenen Grundlagen zutreffend sind. Der wesentliche Unterschied zwischen den erwogenen Möglichkeiten besteht ja darin, daß die gegenwärtigen und künftigen Ergebnisse bei Erweiterung der Eigenanlage und beim Strombezug vom Badenwerk sich hauptsächlich nach den Kohlenkosten richten, während beim Strombezug aus dem Wasserkraftwerk die Anlagekosten für die Erzeugungskosten, wenigstens während der Zeit der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, ausschlaggebend sind. In unserer Berechnung sind nun den Anlagekosten wie den Betriebskosten die Kohlenpreise und sonstigen Preise von Ende Januar 1922 zugrunde gelegt und es ist weiter angenommen, daß die Kohlenpreise während der ganzen der Betrachtung zugrunde gelegten Zeit gleichbleiben. Wer möchte aber die Verantwortung dafür übernehmen, daß diese Annahme sich verwirklicht? Wir wissen ja, daß gegenüber den Verhältnissen von Ende Januar 1922 heute — Anfang April — eine wesentliche Erhöhung der Preise eingetreten ist. Verteuern sich nun die Kohlen weiter — und das wird der Fall sein, wenn unsere allgemein-wirtschaftliche Lage sich verschlechtert —, so müßte sich die Wagschale wohl noch weiter zugunsten der Wasserkraftanlage senken. Rechnet man aber in absehbarer Zeit mit einer günstigen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens und damit mit einer Stabilisierung und Ermäßigung der Kohlenpreise, so kann der Fall eintreten, daß der mit den hohen Anlagekosten des Wasserwerkes belastete Wasserstrom den Wettbewerb mit den Brennstoffstrompreisen nicht mehr aushalten kann. Der Blick in die Zukunft ist uns versagt. Im allgemeinen wird aber eine Stadtverwaltung ihre Politik auf die Wiederkehr besserer Verhältnisse einstellen müssen.

Die Entscheidung wird weiter erschwert durch die Aussichten, die sich aus den Projekten des Badenwerks ergeben, welches mit dem weiteren Ausbau des Murgwerks bereits begonnen hat und die Nutzbarmachung von Wasserkräften im Schluchseegebiet, am Oberrhein und Neckar schon soweit vorbereitet hat, daß die Verwirklichung der Projekte in wenigen Jahren vollzogen sein wird. Dann werden aus diesen Anlagen auch die von der Stadt Karlsruhe benötigten Strommengen zu erhalten sein. Der Preis für den aus diesen Anlagen bezogenen Strom wird sich aber bei gleichen Erstellungspreisen aller Voraussicht nach nicht höher, sondern wahrscheinlich sogar niedriger stellen, als der aus unserem Projekt errechnete, weil die Anlage- und Betriebskosten für die Stromeinheit bei diesen großen, gut belasteten Anlagen geringer sein werden, als bei dem nur mittleren und nicht ganz gleichmäßig arbeitenden Schenkenzeller Wasserkraftwerk.

Aber auch wenn man sich über diese Bedenken allgemeiner Art hinwegsetzen wollte, so wird man vor der endgültigen Entscheidung über das Wasserkraftwerk doch wohl eine Klärung dieses Projektes nach verschiedenen Seiten herbeiführen müssen. Was bisher vorliegt, sind lediglich Vorentwürfe, die noch der gründlichen Durcharbeitung im einzelnen bedürfen. Es kommt die Schwierigkeit hinzu, die darin begründet ist, daß infolge des Umstandes, daß ein, wenn auch nur kleiner Teil der Anlagen, in württembergischem Gebiet liegt, ein

Konzessionsverfahren auch in Württemberg durchgeführt werden muß, von dem man nicht voraussehen kann, welche Bedingungen es bringt. Ferner ist der Gang der Ablösungsverhandlungen für die bestehenden Wassernutzungsrechte nicht mit Sicherheit vorauszubestimmen. Vor allem aber ist z. Zt. noch nicht geklärt, ob und in welcher Weise die Stadt in der Lage sein wird, die ungeheueren Anlagekapitalien, die ein Mehrfaches der heutigen Schuldenlast der Stadt bedeuten, zu beschaffen. Bei dem relativ günstigen Ergebnis der bisherigen Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit der Anlage möchte nun der Stadtrat nicht heute schon den Gedanken der Erstellung des Wasserkraftwerkes als aussichtslos bezeichnen. Er ist vielmehr der Meinung, daß man die Klärung dieser Frage abwarten sollte. Nach der Meinung der Stadtverwaltung kann aber nicht daran gedacht werden, die Anlage bis zum Herbste 1923, das ist dem Zeitpunkt, an dem weitere Strommengen für die Stadt benötigt werden, fertig zu stellen.

Solange eine endgültige Entscheidung über das Wasserkraftwerk nicht gefällt werden kann, kann man sich naturgemäß auch nicht für das Dampfkraftwerk entschließen.

So drängen alle Erwägungen auf den Ausweg hin, der zunächst nur eine vorübergehende Regelung bedeutet und Gelegenheit gibt, die Entscheidung über die sonst erwogenen Möglichkeiten bis zu einer besseren Klärung und Übersichtlichkeit der Verhältnisse hinauszuschieben, das ist auf den Strombezug durch das Badenwerk. Das Großkraftwerk, aus dem uns das Badenwerk Strom liefern soll, ist bereits im Bau und nach menschlichem Ermessen im Laufe des nächsten Jahres betriebsfertig. Das Badenwerk hat sich zur Lieferung dieses Dampfstromes bis zur Leistung von 2000 KW auf 5 Jahre ab Herbst 1923 bereit erklärt, ohne daß für die Stadt eine Verpflichtung besteht, die zugesagte Leistung voll auszunutzen.

Der errechnete Strombezugspreis ist zwar etwas höher als die bei Ausnützung anderer Möglichkeiten sich ergebenden Strompreise; es darf jedoch nicht übersehen werden, daß alle anderen Strompreise nur an Hand genereller Projekte ermittelt werden konnten und somit eine größere Unsicherheit in sich schließen als die Preise, die nach dem Angebot des Badenwerks errechnet wurden.

Der Mehraufwand, welcher durch die allenfalls höheren Strompreise sich ergibt, steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die uns der Zeitgewinn bringen kann für die Entscheidung der Frage, wie der künftige Strombedarf der Stadt Karlsruhe endgültig gedeckt werden soll.

Wie aber auch die Frage entschieden werden mag, so ist es nicht zu umgehen, durch Aufstellung eines weiteren Dampfkessels die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Maschinenaggregate sicherzustellen. Es ist oben dargetan, daß die vorhandenen Turbinen 6000 KW und mit Überlastung vorübergehend sogar 7200 KW leisten. Die vorhandene Kesselanlage aber ist nicht imstande, den für diese Leistung erforderlichen Dampf zu erzeugen. Schon im vergangenen Winter mußten an mehreren Tagen sämtliche Kessel in Betrieb genommen werden, und nur unter Zuhilfenahme des für den äußersten Notfall bereit gehaltenen besten Brennmaterials gelang es, die für die Maschinenleistung erforderliche Dampfleistung zu erzielen. Es fehlt also in der Kesselanlage die zur Sicherstellung des Betriebes unbedingt erforderliche Reserve. Diese muß so groß sein, daß außer einem etwa in Reparatur befindlichen Kessel ein weiterer zu sofortiger Benützung bereit steht, so daß entsprechend den vorhandenen Sätzen $2 \times 300 = 600$ qm Kesselheizfläche über die jetzt bestehenden hinaus beschafft werden müßten. Diese Reserve ist aber nur solange vorhanden, als gutes Brennmaterial zur Verfügung steht, und die Belastung nicht höher steigt, als bisher. Mit der zu erwartenden Belastungssteigerung und dem weiteren Mangel an gutem Brennmaterial wird selbst nach Vergrößerung der Kesselanlage in wenigen Jahren eine Reserve nicht mehr vorhanden sein, weil die Kessel zur Deckung der Leistung benötigt werden. Diese Sicherstellung der Ausnutzbarkeit der vollen Leistungsfähigkeit der Maschinen ist schon im kommenden Winter erforderlich, da auf eine zuverlässige Unterstützung von außen nicht gerechnet werden kann. Aber auch in der weiteren Zukunft ist sie nicht zu entbehren, gleichviel welchen der erörterten Wege zur Deckung des gesteigerten Strombedarfs man wählen wird. Neben dem Bezug vom Badenwerk ist dies ohne weiteres einleuchtend und zwar sowohl für die nächste Zeit, wo das Dampfkraftwerk aushelfen soll, als auch für die fernere Zukunft des Ausbaues der großen Wasserkräfte. Im ersteren Falle ergibt sich die Notwendigkeit aus dem Verhältnis des lieferbaren Stromes zu dem Bedarf, im letzteren aus der Erwägung, daß keine Gewähr besteht, daß nicht Störungen an der Fernleitung eintreten und das Eingreifen eines am Platze befindlichen Werkes nötig machen. Dasselbe gilt in verstärktem Maße beim Bau des Wasserkraftwerkes Schenkenzell, zumal dessen Leistung schon bei seiner Inbetriebnahme während sieben Monaten des Jahres nicht genügt und bei zunehmendem Bedarf immer weniger genügen wird. Würde man sich aber entschließen, eine Erweiterung des Elektrizitätswerkes mit Dampfturbinen vorzunehmen, dann wäre der jetzt aufzustellende Kessel ein Teil der künftigen Erweiterung.

Mit Rücksicht auf die allenfallsige Erweiterung und in der Erwartung, daß es gelingt, zu der Zeit, in der die Höchstleistungen vom Werk verlangt werden, brauchbares Brennmaterial zu erhalten, soll die Erweiterung der Kesselanlage unter dem nach den Berechnungen bei Normalbetrieb notwendigen Maß gehalten und ein Kessel von nur 500 qm aufgestellt werden. Durch die Beschaffung seiner größeren Einheit als bisher werden zunächst die Anlagekosten vermindert und später Betriebskosten gespart.

Die Kosten für die Vergrößerung der Kesselanlage berechnen sich wie folgt:

1.	Ein Wasserrohr-Hochleistungskessel von 500 qm Heizfläche mit Überhitzer, Wanderrostfeuerung, Speisewasservorwärmer, Saugzuganlage, Isolierung der freiliegenden Oberkesselteile und Verbindungsleitungen einschl. betriebsfertiger Aufstellung der Anlage zum festen Preis von	M. 4 164 950,–
	Ferner zu freibleibenden Preisen:	
2.	Drehstrommotore für Wanderrost, Vorwärmer, Saugzuganlage und Unterwindeinrichtung	„ 200 000,–
3.	Fundamentarbeiten	„ 400 000,–
4.	Eine Speisewasser-Hochdruckkreiselpumpe für eine stündliche Förderleistung von 40 cbm, mit Drehstrommotor einschl. Saug- und Druckleitungen	„ 100 000,–
5.	Erweiterung der vorhandenen Kohlenförderanlage	„ 250 000,–
6.	Erhöhung des Kesselhauses um etwa 3,5 m	„ 600 000,–
7.	Sämtliche Rohrleitungen einschl. Isolierung	„ 623 000,–
8.	Feuerfeste Ausmauerung des Kessels	„ 330 000,–
9.	Einmauerung des Vorwärmers	„ 95 000,–
10.	Planung, Bauleitung und Abrechnung	„ 737 050,–
	Im ganzen . .	M. 7 500 000,–.

Dieser Aufwand muß aus Anlehensmitteln bestritten werden. Um die Zukunft von den Wirkungen der gegenwärtigen Teuerung möglichst freizuhalten, soll die Tilgung des Betrages aus der Wirtschaft in möglichst kurzer Frist erfolgen, als welche der Stadtrat 6 Jahre angenommen hat.

135

Anlage 1.

Berechnung der Stromerzeugungskosten im erweiterten Elektrizitätswerk,

getrennt aufgestellt für Dampfturbine und Dieselmotoren.

	a) Dampfturbine	b) Dieselmotoren
I. Kapitaldienst	2 635 000 M.	3 315 000 M.
Erneuerungsrücklage	1 240 000 „	1 560 000 „
II. Unterhaltungskosten . . .	620 000 „	760 000 „
III. Betriebsausgaben:		
1. Kohlenkosten	9 900 000 „	—
2. Treibölkosten	—	10 283 000 „
3. Zündölkosten	—	593 000 „
4. Gehälter und Löhne	330 000 „	165 000 „
5. Schmier- und Putzmittel . .	96 500 „	300 000 „
6. Kraftbedarf der Hilfsmaschinen	94 000 „	40 000 „
IV. Sonstige Ausgaben:		
1. Staatssteuern	278 000 „	352 000 „
2. Fahrnisversicherung	31 000 „	39 000 „
3. Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung	24 600 „	12 300 „
Im ganzen . .	15 250 000 M.	17 419 300 M.

Der Preis für die in der Neuanlage erzeugte Kwst beträgt also:

a) bei Dampfturbinenbetrieb . $\frac{15\,250\,000 \text{ M.}}{12\,000\,000 \text{ M.}} = 1{,}27$ M.,

b) bei Dieselmotorenbetrieb . $\frac{17\,419\,300 \text{ M.}}{11\,300\,000 \text{ M.}} = 1{,}54$ M.,

gemessen in 4000 Volt Spannung im Elektrizitätswerk.

Nach beendigter Tilgung des Anlagekapitals, also nach 18 Jahren, stellen sich die Stromerzeugungskosten

a) bei Dampfturbine auf 0,95 M.

b) bei Dieselmotor auf 1,11 M.

Anlage 2.

Monat	Gesamtkraft							10 stündige Tag-(Spitzen)-kraft (vormittags 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr)							14 stündige Nachtkraft (nachmittags 5 Uhr bis vormittags 7 Uhr)						
	Pflichtbedarf der Stadt Karlsruhe	Erzeugung in Schenkenzell Mittel 1911—1919	Davon ab für Ablösung	Ab für Verluste (Übertragung usw.) ca. 10%	Also in Karlsruhe nutzbar rund	Bleibt Überschuß	Bleibt Mangel	Pflichtbedarf der Stadt Karlsruhe	Erzeugung in Schenkenzell Mittel 1911—1919	Davon ab für Ablösung	Ab für Verluste (Übertragung usw.) ca. 10%	Also in Karlsruhe nutzbar rund	Bleibt Überschuß	Bleibt Mangel	Pflichtbedarf der Stadt Karlsruhe	Erzeugung in Schenkenzell Mittel 1911—1919	Davon ab für Ablösung	Ab für Verluste (Übertragung usw.) ca. 10%	Also in Karlsruhe nutzbar rund	Bleibt Überschuß	Bleibt Mangel
	Millionen Kwst							Millionen Kwst							Millionen Kwst						
Januar . . .	2,20	4,50	0,25	0,43	3,80	1,60	—	1,45	3,20	0,25	0,29	2,65	1,20	—	0,75	1,30	—	0,13	1,15	0,40	—
Februar . .	2,00	2,80	0,25	0,26	2,30	0,30	—	1,30	2,05	0,25	0,19	1,60	0,30	—	0,70	0,75	—	0,07	ca.0,70	—	—
März . . .	2,10	3,30	0,25	0,31	2,75	0,65	—	1,40	2,55	0,25	0,23	2,05	0,65	—	0,70	0,75	—	0,07	0,70	—	—
April . . .	1,85	2,90	0,25	0,27	2,40	0,55	—	1,35	2,35	0,25	0,22	1,90	0,55	—	0,50	0,55	—	0,05	0,50	—	—
Mai	1,75	1,70	0,25	0,15	1,30	—	0,45	1,25	1,65	0,25	0,15	1,25	—	—	0,50	0,05	—	—	0,05	—	0,45
Juni . . .	1,75	1,50	0,25	0,13	1,10	—	0,65	1,25	1,50	0,25	0,13	1,10	—	0,15	0,50	—	—	—	—	—	0,50
Juli	1,80	1,70	0,25	0,15	1,30	—	0,50	1,30	1,70	0,25	0,16	1,30	—	—	0,50	—	—	—	—	—	0,50
August . . .	1,70	1,60	0,25	0,14	1,20	—	0,50	1,20	1,60	0,25	0,14	1,20	—	—	0,50	—	—	—	—	—	0,50
September . .	1,90	1,90	0,25	0,17	1,50	—	0,40	1,35	1,75	0,25	0,16	1,35	—	—	0,55	0,15	—	0,02	0,15	—	0,40
Oktober . . .	2,35	1,90	0,25	0,17	1,50	—	0,85	1,55	1,90	0,25	0,17	1,50	—	0,05	0,80	—	—	—	—	—	0,80
November . .	2,75	2,70	0,25	0,25	2,20	—	0,55	1,80	2,25	0,25	0,21	1,80	—	—	0,95	0,45	—	0,05	0,40	—	0,55
Dezember . .	2,85	4,50	0,25	0,43	3,80	0,95	—	1,85	3,25	0,25	0,30	2,70	0,85	—	1,00	1,25	—	0,13	1,10	0,10	—
Zusammen	25,00	31,00	3,00	ca.2,85	25,15	4,05	3,90	17,05	25,75	3,00	ca.2,35	20,40	3,55	0,20	7,95	5,25	—	ca.0,50	4,75	0,50	3,70

137

Anlage 3.

Kraftwerk Schenkenzell.

Entzifferung der Anlagekosten.

	a) Bau durch die Stadt allein Mill. M.	b) Bau durch eine A.-G. Mill. M.
I. Kapitalbeschaffung:		
Stempel, Druckkosten usw.	10,000	15,000
II. Vorarbeiten:		
1. Entschädigung für Ablösung von Wasserrechten (geschätzt)	3,000	3,000
2. Aufnahmen, Schürfungen, Entwurf, Bauleitung usw.	6,000	6,000
III. Baukosten		
1. Grunderwerb und Entschädigungen . . .	4,868	4,868
2. Tiefbauten	172,060	172,060
3. Eisenkonstruktionen (z. B. Druckrohre) . . .	4,287	4,287
4. Hochbauten (Gebäude)	3,630	3,630
5. Maschinen	25,252	25,252
6. Bauzinsen für 2 Jahre	ca. 16,000	ca. 16,000
zusammen . .	rd. 245,000 M.	rd. 250,000 M.

138

Anlage 4.

Kraftwerk Schenkenzell.

Jährliche Stromkosten:

	a) Betrieb durch die Stadt allein		b) Betrieb durch eine A.-G.	
	1. bis 25. Betriebsjahr.		1. Betriebsjahr.	
I. Kapitaldienst:	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Verzinsung	12 250 000		15 000 000	
Tilgung	5 513 000		10 000 000	
zusammen:		17 763 000		25 000 000
II. Laufende Betriebskosten:				
1. Betrieb und Verwaltung . . .	1 000 000		1 350 000	
2. Unterhaltung	900 000		900 000	
3. Erneuerung	1 000 000		1 000 000	
4. Versicherungen	115 000		115 000	
5. Steuern:				
a) Körperschaftssteuer	—		3 180 000	
b) Umsatzsteuer	25 000		750 000	
c) Grundsteuer	2 000		7 000	
d) Gewerbesteuer	2 620 000		4 340 000	
e) Talonsteuerrücklage	150 000		470 000	
6. Vergütung an Badenwerk . . .	2 400 000		2 400 000	
7. Rückkauf von Strom	900 000	9 112 000	900 000	15 412 000
zusammen:		26 875 000		40 412 000.
In Karlsruhe nutzbar	24 Mill. Kwst		24 Mill. Kwst	
Also Selbstkosten der Stadt für eine Kw/St.:				
a) einschließlich Kapitaldienst . .	$\frac{26{,}875 \text{ Mill.}}{24 \text{ Mill.}} = 1{,}12$ ℳ		$\frac{40{,}412 \text{ Mill.}}{24 \text{ Mill.}} = 1{,}68$ ℳ	
b) nach vollendeter Tilgung . .	$\frac{9{,}112 \text{ Mill.}}{24 \text{ Mill.}} = 0{,}38$ ℳ		$\frac{15{,}412 \text{ Mill.}}{24 \text{ Mill.}} = 0{,}64$ ℳ	

139

Anlage 5.

140

Anlage 5.

Kraftwerk

Entzifferung der

	a) Bau und Betrieb durch die Stadt allein
I. Kapitaldienst:	
a) Verzinsung	5 % von 245 Millionen M. = 12 250 000 M.
b) Tilgung	2 1/4 % von 245 Millionen M. = 5 513 000 „
	zusammen 17 763 000 M.
II. Laufende Betriebskosten:	
1. Betrieb und Verwaltung:	
a) technisches Personal[1]	950 000 M.
b) Kapitalverwaltung	50 000 „
	zusammen 1 000 000 M.
2. Unterhaltung und	
3. Erneuerung[3]:	
a) Tiefbauten	(0,2 + 0,1) % von 172,06 Mill. M. = 346 000 + 173 000 M.
b) Eisenkonstruktionen	(0,5 + 1,5) % „ 4,287 „ „ = 21 500 + 64 500 M.
c) Hochbauten	(0,75 + 0,3) % „ 3,63 „ „ = 27 500 + 10 500 M.
d) Maschinen	(2,0 + 3,0) % „ 25,252 „ „ = 505 000 + 757 000 M.
	zusammen rd. 900 000 + 1 000 000 M.
4. Versicherungen:	
a) Gebäude	1,2 % von 0,4 Millionen M.[4] = 5 000 M.
b) Maschinen[5]	0,5 % von 20 Millionen M. = 100 000 „
c) Unfallversicherung des Personals	angenommen = 10 000 „
	zusammen 115 000 M.
5. Steuern:	
a) Körperschaftssteuer	— M.
b) Umsatzsteuer	(geschätzt) 25 000 „
c) Grundsteuer	0,6 Millionen M. Steuerwert:[9]) davon an Staat — %[10]), an Kreis 0,13 %[11]) an Gemeinden 0,2 %[12]), zusammen 0,33 % 2 000 „
d) Gewerbesteuer	Anlagekapital 200 Mill. M. / Wert d. Wasserkr. 12 Mill. M. } 212 Mill. M.; davon 61 %[13]) = 130 Mill. M.; dazu 65 %[14]) = rd. 83 Mill M.; zusammen rd. 213 Mill. M.; davon an Staat 0,9 %, an Kreis 0,13 %[11]) an Gemeinden 0,2 %[12]), zus. 1,23 % = rd. 2 620 000 „
e) Talonsteuerrücklage[15])	angenommen im Jahr 150 000 „
	zusammen Steuern 2 797 000 M.
6. Vergütung an Badenwerk[16])	0,95 × 0,1 × 25 Millionen M. = rd. 2 400 000 „
7. Rückkauf von Strom[17])	1,5 Millionen M. × 0,8 × 0,75 = 900 000 „

Schenkenzell.

jährlichen Stromkosten.

Anlage 5.

b) Bau und Betrieb durch eine Aktiengesellschaft		Bemerkungen
6% von 250 Millionen M.	= 15 000 000 M.	[1]) Personal: 1 Betriebsleiter, 1 Obermaschinist, 1 Elektromonteur, 8 Maschinisten, 8 Schalttafelwärter, 1 Streckenwärter, 1 Hilfsarbeiter.
4% „ 250 „ „	= 10 000 000 „	
zusammen . .	25 000 000 M.	[2]) Einschließlich Aufsichtsrat.
. . . . .	950 000 M.	[3]) Die Sätze für Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen entsprechen den beim Murgwerk üblichen.
. . . . .	400 000 „ [2])	[4]) 0,4 Millionen Mark ist der angenommene Friedenswert der feuerversicherungspflichtigen Gebäude.
zusammen . .	1 350 000 M.	[5]) Ausschließlich Turbinen.
wie unter a)		[6]) Von Körperschafts- und Umsatzsteuer ist die Stadt befreit. Nur von kleinen Nebenumsätzen z. B. Verkauf von Altmaterial ist Umsatzsteuer zu zahlen.
zusammen rd.	900 000 + 1 000 000 M.	[7]) 30 Millionen Mark = angenommenes Einkommen = Jahreseinkommen abzüglich Tilgung.
wie unter a)		[8]) 6 Millionen Mark = Dividende von 100 Millionen Mark Aktienkapital.
zusammen . .	115 000 M.	[9]) Heutiger Wert: Gebäude 4 Millionen + Gelände 2 Mill. = 6 Millionen Mark. Nach § 62 Gr. u. Gew.Steuergesetz: geminderter Steuerwert angenommen 0,6 Millionen Mark.
10% von 30 Mill. M. [7])		[10]) Von der Grundsteuer an den Staat ist die Stadt befreit.
3% von 6 Mill. M. [8])	= 3 180 000 M.	[11]) Entspricht dem heutigen Satz des Kreises Karlsruhe.
2½% von 30 Mill. M. [7])	= 750 000 „	[12]) Nach dem gegen heute doppelt angenommenen Bedarf der vom Kraftwerk berührten Gemeinden ergibt sich nach dem Bau des Kraftwerks noch ein Umlagebedarf von 8—9 Pfennig. Zur Sicherheit hier 20 Pfennig angenommen.
0,6 Mill. M. Steuerwert: [9])		[13]) Die Stadt ist nur für den an Dritte verkauften Strom gewerbesteuerpflichtig. Dieser Anteil beträgt z. Zt. 61%.
davon an Staat 0,9%,		[14]) Steuergesetzlicher Zuschlag.
an Kreis und Gemeinde 0,33%	7 000 „	[15]) Soll die Staatsstempelkosten decken bei Ausgabe der Zinsscheinbogen für Stadtanleihe bezw. Obligationen.
Anlagekapital 200 Mill. M.		[16]) Für Kraftübertragung Schenkenzell—Karlsruhe. Betrag ist 5% kleiner als Jahresausgaben betragen, wenn besondere Leitung Schenkenzell—Karlsruhe gebaut würde.
Wert d. Wasserkraft 12 Mill. M.		[17]) Für abzulösende Anlagen gelieferter Strom kann, soweit er dort nicht verwendet wird, zurückgekauft werden. Schätzungsweise 1,5 Millionen Mark. Preis: 0,8 kg Kohlen frei Rheinhafen Kehl. Hier angenommen 750 M./t Kohlen.
dazu 65% [14]) 138 Mill. M.		
zusammen rd. 350 Mill. M.		
davon an Staat, Kreis und Gemeinden: 1,23% = rd.	4 340 000 „	
angenommen im Jahr . . .	470 000 „	
zusammen Steuern . .	8 747 000 M.	
wie unter a)	2 400 000 „	
wie unter a)	900 000 „	

143

Bürgerausschußzustimmung am 28/3 22.
Stadtverordnetensitzung mit Erlaß Gründ. Nr. 88.
vom 28. III. 22. No 40149

Karlsruhe, den 28. März 1922.

Aufnahme von Anlehen.

I. Stadtratsbeschluß vom 23. März 1922.

1. Zur Deckung der vom Bürgerausschuß bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben wird die Aufnahme von Anlehen bis zum Betrage von 60 Millionen Mark, verzinslich zu höchstens 5½ % beschlossen. Die Tilgung soll mindestens soviel betragen, daß sie nach höchstens 5jähriger Unkündbarkeit mit mindestens 1,25 % zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen vorgenommen wird. Soweit Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben werden, sind die bisher üblichen näheren Bestimmungen (entsprechend dem Anlehen vom April 1920) zu Grunde zu legen. Insoweit die Kapitalaufnahme nicht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, sondern durch einfachen Darlehensvertrag bewirkt wird, kann die Heimzahlung an den Gläubiger unterbleiben, jedoch ist in diesem Fall ein Tilgungsstock auf gleicher Grundlage anzusammeln.
2. Die Kosten des Anlehens und die bei der Begebung entstehenden Kursverluste sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat.

Dr. Kleinschmidt.

Kroenlein.

Begründung.

Die letzten Genehmigungen zur Aufnahme von Anlehen hat der Bürgerausschuß im Jahre 1920 erteilt und zwar am 30. März 1920 für einen Betrag von 25 Millionen Mark (Vorlage vom 13. III. 20 Nr. 41) und 28. Dezember 1920 für 40 Millionen Mark (Vorlage vom 26. XI. 20 Nr. 104). In Ausführung des ersten Beschlusses wurden Anlehensmittel im wesentlichen durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen mit 20 Millionen Mark aufgebracht; die hiesigen Banken übernahmen das Anlehen zu einem günstigen Kurse, da der Markt damals für Stadtanleihen aufnahmefähig war. Schon bei der Genehmigung im Dezember 1920 hatte sich diese Sachlage geändert. Dem Beispiel der Staatsanleihen folgend, gingen die Stadtanleihen im Kurse zurück und große Beträge solcher Obligationen waren daher nur zu wenig günstigen Bedingungen unterzubringen. Dagegen war es bisher immer möglich, den mit zunehmender Geldentwertung naturgemäß in seinen Ziffern steigenden Anlehensbedarf der Stadt durch Darlehen gegen Schuldschein zu decken, die insbesondere von Versicherungsanstalten, Sparkassen, Girozentralen gegeben wurden. Allerdings sind entsprechend der allgemeinen Entwicklung dabei die Zinssätze allmählich höher geworden. Während im Jahre 1920 langfristige Darlehen noch zu einem Zins von 4½ % zu erhalten waren, hat sich dieser Satz im Laufe des Jahres 1921 gesteigert und hat seit der in den letzten Monaten fühlbarer werdenden Geldknappheit die Höhe von 5 % mindestens für solche Darlehen, die von seiten des Gläubigers für die ganze Tilgungsdauer unkündbar sind, durchweg überschritten. Daß diese Verhältnisse sich bald wieder zu Gunsten der Geldnehmer ändern, ist kaum anzunehmen; daher empfiehlt es sich, für die Verzinsung einen zulässigen Höchstsatz von 5½ % vorzusehen.

Was die Höhe der zu beantragenden Summe anbetrifft, so ergibt sich folgende Berechnung: Nach dem Antrag vom 26. November 1920 (Vorlage Nr. 104) betrug die Unzulänglichkeit der genehmigten Anlehensmittel damals 13 786 364,67 ℳ. Seitdem hat der Bürgerausschuß laut nachstehender Übersicht weitere aus Anlehensmitteln zu bestreitende Ausgaben im Betrage von 58 326 489 ℳ genehmigt, so daß der Gesamtbedarf auf 72 112 853,67 ℳ steigt.

Die vorerwähnte, vom Bürgerausschuß am 28. Dezember 1920 genehmigte Vorlage Nr. 104 ermächtigt zur Kapitalaufnahme für einen Betrag von 40 000 000 ℳ. Die bisher insgesamt genehmigten Aufwendungen überschreiten also den genehmigten Betrag der Anlehensaufnahme um 32 112 853,67 ℳ.

Die beigefügte Übersicht der seit November 1920 neu genehmigten Anlehensverwendungen zeigt, wie die Minderung des Geldwertes zahlenmäßig wirkt. Diese Minderung hat zunächst zur Folge, daß in ganz anderem Umfang als früher große Nachbewilligungen nötig werden, weil selbst vorsichtig aufgestellte Voran-

schläge sich schon nach kurzer Zeit als unrichtig erweisen (vergl. Übersicht Nr. 3, 12, 17, 32, 33). Außerdem enthalten die neuen Anträge naturgemäß viel höhere Ziffern als früher. Beispielsweise sei auf Nr. 1 und 1a der Übersicht (Wohnungsbauten), auf Nr. 4, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und so weiterhin auf alle Beträge für Anschaffungen oder Arbeiten verwiesen. Die hier angeforderten Summen stellen ziffernmäßig ein Mehrfaches der noch im Jahr 1919 und selbst 1920 für dieselbe Aufgabe erforderlichen Beträge dar. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen und daraus erklärt sich auch, daß trotz allen Strebens nach Sparsamkeit die Schuldenziffern der Stadt sich gegenüber der Zeit vor dem Krieg in viel rascherem Tempo vermehren. Wer die Zahlen jedoch auf Goldmark umrechnet, wird finden, daß die Stadt jetzt viel weniger unternimmt als in der Friedenszeit; nur die Wohnungsbauten, die damals dem privaten Unternehmen überlassen werden konnten, stellen eine neue Aufgabe dar. Mit allen anderen Bauten und sonstigen Unternehmungen, die vor dem Kriege bei fortschreitender Aufwärtsentwicklung der Stadt rasch aufeinander folgten, wird jetzt stark zurückgehalten. Diese Zurückhaltung hat freilich auch ihre Grenze, insbesondere wo es sich um die Erhaltung von Werten oder Werken handelt.

Zu den bereits genehmigten Beträgen (und den in der Übersicht nicht enthaltenen Posten, zu welchen die Staatsgenehmigung noch nicht vorliegt) kommt schon in nächster Zeit ein bedeutender weiterer Bedarf an Anlehensmitteln hinzu, insbesondere für Wohnungsbauten. Die erste Vorlage wegen eines Kredits zur Beschaffung neuer Wohnungen sieht bereits einen Betrag von nahezu 60 Millionen Mark vor.

Um die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig und zu möglichst günstigen Bedingungen beschaffen zu können, empfiehlt es sich, schon im voraus für eine größere Summe die Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen zu erteilen. Für mehr als 32 Millionen Mark liegt, wie oben erwähnt, schon von der Aufsichtsbehörde genehmigter Bedarf vor. Dazu kommen bis Ende März weitere Bewilligungen des Bürgerausschusses mit etwa 22 Millionen Mark und hierzu tritt endlich der vorerwähnte Bedarf für die in Aussicht genommenen Wohnungsbauten.

Bei dieser Sachlage ist es geboten, den Betrag der zu bewilligenden Geldaufnahme schon jetzt auf mindestens 60 Millionen Mark zu bemessen. Die Ausnutzung der Kredite für Wohnungsbau hängt von dem Umfang und der Schnelligkeit der tatsächlichen Bauarbeiten ab. Sobald der Stand dieser Arbeiten die Beschaffung weiterer Mittel erfordert, können hierfür besondere Anlehensmittel beantragt werden, die aus den Erträgnissen der Wohnungsabgabe zu verzinsen und zu tilgen wären.

Die gesamte Schuldenlast der Stadt beläuft sich nach dem Stand vom 1. Januar 1922 auf 218 502 651 ℳ einschließlich aller kurzfristigen Verpflichtungen. In dieser Summe ist ein während der Kriegszeit zur Zeichnung von 5 000 000 ℳ Kriegsanleihe aufgenommener Betrag enthalten.

Den Schulden stehen am 1. Januar 1922 an Aktivkapitalien etwa 60 000 000 ℳ gegenüber, darunter als Hauptposten 23 211 025 ℳ Forderung an die Reichskasse als Ersatz für Kriegswohlfahrtsaufwand und 20 433 300 ℳ Baudarlehen an Genossenschaften usw. (siehe Vorbericht zum Voranschlag 1921; die Zahlen haben sich inzwischen teilweise verändert).

Insgesamt hat der Bürgerausschuß die Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen für folgende Beträge erteilt:

bis Kriegsbeginn (unter Abzug der bis 1. Januar 1922 bereits getilgten Summe) für	42 235 500	ℳ
1914 bis 1918 für	45 500 000	„
1919 „	25 000 000	„
1920 „	65 000 000	„
also insgesamt für . . .	177 735 500	ℳ

Dr. Kleinschmidt.

Genehmigung des Bürgerausschusses zur Verwendung von Anlehensmitteln seit Abschluß der Vorlage vom 26. November 1920 Nr. 104.

Lfd.	Bürgerausschußvorlage vom	Bürgerausschußvorlage Nr.	Bezeichnung der Unternehmung	Bürgerausschußbeschluß vom	Staatsgenehmigung vom	Betrag ℳ
1	19. XI. 20	97	Errichtung von Notwohnungen und Beschaffung neuer Wohnungen	30. XI. 20	10. VI. 21	20 000 000
2	30. XI. 20	105	Erwerbung von Grundstücken auf Gemarkung Teutschneureut	14. XII. 20	5. I. 21	28 000
3	9. XII. 20	110	Verschiedene Kreditüberschreitungen	20. XII. 20	14. I. 21	284 445
4	2. XII. 20	111	Erstellung einer Bewässerungsanlage auf dem ehemaligen großen Exerzierplatz	14. XII. 20	6. V. 21	750 000
5	20. I. 21	114	Auffüllung des Geländes zwischen der Hansastraße und dem alten südlichen Hochwasserdamm am Rheinhafen	18. II. 21	11. IV. 21	580 000
6	26. I. 21	119	Herstellung der zweiten Hafenzufahrt und des städtischen Industriegleises bei der Maschinenbaugesellschaft	18. II. 21	„	54 000
7	28. I. 21	120	Erwerbung des Grundstücks Lgrb. Nr. 5115 e Kärcherstr. 61	18. II. 21	„	16 500
8	25. I. 21	124	Erstellung einer Benzolgewinnungsanlage im Gaswerk II	4. III. 21	„	350 000
9	25. I. 21	125	Aufstellung eines Zentralkessels für Hochdruckdampferzeugung im Gaswerk II	4. III. 21	„	760 000
10	25. I. 21	128	Stromversorgung Maxau	4. III. 21	2. V. 21	430 000
11	29. I. 21	129	Stromversorgung des Stadtteils und der Gartenstadt Grünwinkel	4. III. 21	11. IV. 21	290 000
12	22. II. 21	133	Wohnungsbau 1921, I. Bauabschnitt, Nachtragskredit	8. III. 21	10. VI. 21	1 653 000
13	24. II. 21	134	Erbauung des V. Rheinhafenbeckens und künftige Hafenerweiterung	8. III. 21	11. IV. 21	520 000
14	8. III. 21	138	Beschaffung einer automobilen Spritze und eines Mannschafts- und Gerätewagens für die Feuerwache, Krediterhöhung	30. III. 21	23. IV. 21	335 044
15	8. III. 21	139	Darlehen an den Karlsruher Turnverein von 1846 e. V. zur Herrichtung seines Turnplatzes	30. III. 21	13. IV. 21	12 000
16	19. V. 21	3	Darlehen an den Naturheilverein e. V. zur Erstellung einer Einfriedigung und Erweiterung des Luft- und Sonnenbades im Gewann Dammerstock	27. V. 21	25. II. 21	55 000
17	12. V. 21	4	Wohnungsbauten 1920/21, Nachtragskredit	31. V. 21	20. VII. 21	1 780 000
18	12. V. 21	5	Wohnungsbau 1921, II. Bauabschnitt	„	„	20 000 000
19	13. V. 21	6	Herstellung der zweiten Hafenzufahrt und des städtischen Industriegleises bei der Maschinenbaugesellschaft, Fortsetzung der Bauarbeiten	„	23. V. 21	35 000
20	12. V. 21	7	Erweiterung des städtischen Wasserwerkes	„	30. VI. 21	1 151 000
21	14. V. 21	8	Erwerbung von Grundstücken im Stadtteil Daxlanden	„	25. VI. 21	84 500
22	17. V. 21	9	Erwerbung des Grundstücks Lgrb. Nr. $\frac{2366}{3}$ an der Kriegsstaße	„	„	28 000
23	12. V. 21	10	Erwerbung des Grundstücks Lgrb. Nr. 5137 a an der Moltkestraße	„	„	15 000
			Übertrag . . .			49 211 489

O.-Z.	Bürgerausschuß-vorlage vom	Bürgerausschuß-vorlage Nr.	Bezeichnung der Unternehmung	Bürgerausschußbeschluß vom	Staatsgenehmigung vom	Betrag ℳ
			Übertrag . . .			49 211 489
24	12. V. 21	11	Erwerbung des früheren Artillerie-Richtübungsplatzes im Knielingerfeld	31. V. 21	25. VI. 21	32 000
25	12. V. 21	12	Erwerbung von Grundstücken im Wege des Sperrgesetzes	„	„	85 000
26	12. V. 21	13	Erwerbung der Grundstücke Lgrb. Nr. 12423 und 12423 a, Hauptstr. 54 im Stadtteil Rintheim	„	17. VI. 21	65 000
27	30. VI. 21	18	Errichtung einer städtischen Bücherei und Lesehalle	15. VII. 21	15. VIII. 21	120 000
28	20. VIII. 21	24	Verbesserung des Gasrohrnetzes	16. IX. 21	17. X. 21	1 015 000
29	1. IX. 21	26	Darlehen an den Rheinklub Alemannia e. V. zur Deckung der restlichen Neubaukosten seines Bootshauses am Rheinhafen	„	11. X. 21	20 000
30	16. IX. 21	31	Darlehen an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle G. m. b. H.	8. XI. 21	8. II. 22	500 000
31	6. X. 11	32	Stromversorgung von Maxau, insbes. der Firma Vogel & Bernheimer	„	4. I. 22	245 000
32	27. X. 21	34	Erweiterung des Kabelnetzes und außerordentliche Netzverbesserungen, Krediterhöhung	„	19. XII. 21	1 680 000
33	27. X. 21	35	Erstellung einer 20 000 Volttransformatorenstation Ost und einer Gleichrichteranlage im Rheinhafen und Tullawerk, Krediterhöhung	„	4. I. 22	4 700 000
34	24. X. 21	36	Erwerbung von Grundstücken	„	20. XII. 21	633 000
35	24. X. 21	39	Erwerbung des auf dem Straßengelände der Hardtwaldsiedelung stehenden Holzbestandes vom Bad. Domänenärar	„	17. XII. 21	20 000
						58 326 489

Bürgerausschußzustimmung am 26/IV. 22 / 47
mit der Maßgabe, daß der § 4 des
Ortsstatuts folgende Fassung erhält:
"Die in einem gewerblichen oder sonstigen
Betrieb beschäftigten, nicht hier wohnhaften
Fortbildungsschulpflichtigen sind zum Besuch
der Fortbildungsschule nach Maßgabe dieser
Satzung verpflichtet."

№ 90.

Karlsruhe, den 4. April 1922.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. März 1922.

Mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1922/23 tritt das nachstehende Ortsstatut über den Fortbildungsschulunterricht in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Walter.

Ortsstatut
über den Fortbildungsschulunterricht in der Stadt Karlsruhe.

(Erlassen auf Grund des Gesetzes vom 19. 7. 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend.)

Von Beginn des Schuljahres 1922/23 ab sind sowohl Knaben als Mädchen verpflichtet, drei Jahre die Fortbildungsschule zu besuchen.

§ 2.

Jede Klasse der Knabenfortbildungsschule erhält von Beginn des Schuljahres 1922/23 ab wöchentlich insgesamt 10 Stunden Unterricht und zwar 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Rechnen, 4 Stunden Lebenskunde, 1 Stunde Turnen und 1 Stunde Religionsunterricht; der letztere ist von Geistlichen gemäß § 14 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 zu erteilen.

§ 3.

Von Beginn des Schuljahres 1922/23 ab erhält auch jede Klasse der Mädchenfortbildungsschule wöchentlich insgesamt 10 Stunden Unterricht und zwar 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Rechnen, 4 Stunden Lebenskunde, abwechselnd mit Hauswirtschaftslehre und Pflege des Kleinkindes, 1 Stunde Turnen und 1 Stunde Religionsunterricht; letzterer ist gemäß § 14 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 von Geistlichen zu erteilen.

§ 4.

Den in einem gewerblichen oder sonstigen Betrieb beschäftigten, nicht hier wohnhaften Fortbildungsschulpflichtigen kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Ansuchen vom Volksschulrektorat die Teilnahme am Fortbildungsschulunterricht gestattet werden.

Begründung.

Bisher war der Fortbildungsschulunterricht in Baden durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 geregelt. Die Stadt Karlsruhe hatte den Unterricht über das im Gesetz vorgeschriebene Mindestmaß hinaus erweitert und für Knaben 6 Stunden, für Mädchen 4 Stunden wöchentlichen Unterricht vorgesehen. Die Dauer der Schulpflicht in den Fortbildungsschulen betrug für Knaben 2 Jahre, für Mädchen 1 Jahr.

Noch während des Krieges hat Baden das Gesetz über die Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 erlassen, welches die Schulpflicht erweitert. Mit einem Teil seiner Bestimmungen trat dieses Gesetz sofort in Wirksamkeit; die übrigen Vorschriften treten gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes auf Schuljahrbeginn 1922 in Kraft. Letztere Vorschriften besagen im wesentlichen Folgendes: Für die Knaben wird die Dauer der Pflicht zum Besuche des Fortbildungsschulunterrichts auf 3 Jahre, für die Mädchen auf 2 Jahre verlängert; sie kann durch ortsstatutarische Bestimmung auch für Mädchen auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Rechnen und Lebenskunde. Dazu kommt für Knaben Turnen, für Mädchen Hauswirtschaftslehre mit Pflege des Kleinkindes. Für Religion und Turnen sind wöchentlich je 1 Stunde, für die übrigen Unterrichtsfächer wöchentlich insgesamt 4 Stunden vorgesehen, sodaß sich die Unterrichtszeit für Knaben auf insgesamt mindestens 6 Stunden, für Mädchen auf insgesamt mindestens 5 Stunden wöchentlich erweitert. Durch ortsstatutarische Bestimmung kann die Zahl der Wochenstunden bis zu 12 erhöht werden.

Die Schulkommission hält es nach eingehender Beratung für geboten, über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinauszugehen und zwar in doppelter Hinsicht: Die Schulpflicht soll auch für die Mädchen auf 3 Jahre ausgedehnt und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für beide Geschlechter gleichmäßig auf 10 (einschließlich 1 Stunde Religion und 1 Stunde Turnen) vermehrt werden. Der Stadtrat schließt sich diesem Antrage der Schulkommission an; er hält es gleichfalls für richtig, die Mädchen ebenso zu behandeln wie die Knaben und über die gesetzliche Stundenzahl, welche gegenüber dem jetzigen Zustand in hiesiger Stadt kaum einen Fortschritt bedeuten würde, hinauszugehen.

Ob es möglich und zweckmäßig sei, durch Ortsstatut auch diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche am Ende des Schuljahres 1921/22 ihre gesetzliche Schulpflicht nach dem bisherigen Gesetz vollendet haben, zu längerem Verweilen in der Fortbildungsschule zu zwingen, wurde erwogen, aber von einer entsprechenden Vorschrift abgesehen. Zunächst konnte die Gültigkeit einer solchen Vorschrift zweifelhaft sein; eine jetzt beim Landtag eingereichte Novelle zu dem Gesetz von 1918 erörtert die Schaffung eines derartigen Zwangs. Sodann aber verspricht man sich keinen günstigen Erfolg von einem Versuch, diejenigen Fortbildungsschüler, welche im März 1922 schulfrei werden und durchweg seit längerer Zeit schon auf die Entlassung rechnen, weiter zum Unterricht heranzuziehen. Der Besuch des Unterrichts durch diese Schüler würde zweifellos unregelmäßig sein und mit Widerständen zu rechnen haben, die einen guten Erfolg in Frage stellen.

Nach dem eben erwähnten Entwurf eines Gesetzes, welches das Gesetz vom 19. Juli 1918 ändern soll, ist vorgesehen, daß die neuen Vorschriften erst 1 Jahr später als ursprünglich bestimmt, nämlich erst auf Beginn des Schuljahres 1923/24 in Kraft treten sollen; dabei soll das Staatsministerium jedoch berechtigt sein, für einzelne Gemeinden auf deren Antrag den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922 sowie die von der Gemeinde beschlossene Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht und des Unterrichts festzusetzen. Einzelne Gemeinden, darunter die Städte Heidelberg, Bruchsal, Baden und Lahr haben das Gesetz schon vor Ablauf des Schuljahres 1921/22 eingeführt, jedoch durchweg mit Stundenzahlen, die gegenüber dem bisher in Karlsruhe bestehenden Zustande kaum eine Erweiterung bedeuten. Wesentlicher ist die in Heidelberg und Baden beschlossene Erweiterung der Schulpflicht auf 3 Jahre auch für die Mädchen, der sich die hiesige Stadt anzuschließen beabsichtigt.

Der jetzt dem Landtag vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß auch derjenige Aufwand, der entsteht, falls die Schulpflicht der Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt und die Zahl der Wochenstunden einschließlich des Religionsunterricht auf 8 erhöht wird, im Sinne des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 als gesetzlich gebotener Aufwand zu behandeln ist. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, so geht das jetzt vorgeschlagene Ortsstatut nur um 2 Stunden für beide Geschlechter über den ersatzfähigen Aufwand hinaus.

Nach dem Bericht des Volksschulrektorats sind für das beginnende Schuljahr 1922/23 an der Knabenfortbildungsschule 25 Klassen, an der Mädchenfortbildungsschule 42 Klassen zu erwarten. Der Stadt würden bei der Knabenfortbildungsschule die Kosten für 54 Stunden (also bei einem Deputat von 25 Pflichtstunden für etwas mehr als zwei Lehrkräfte), bei der Mädchenfortbildungsschule die Kosten für 98 Stunden (also für 4 Lehrkräfte) zur Last bleiben. Der übrige persönliche Aufwand wäre nach dem neuen Gesetz erstattungsfähig. Der städtische Mehraufwand für die Fortbildungsschule gegenüber dem Voranschlag 1921 würde sich bei dieser Ausgestaltung in mäßigen Grenzen halten.

Dr. Kleinschmidt.

149

Nr. **87.**

Bürgerausschuss~~zustimmung~~sitzung 29/III. 22.

Die Anträge abgedruckte Vorlage wurde zurückgezogen.

Karlsruhe, den 23. März 1922.

Die Gebühren im Bestattungswesen.

I. Stadtratsbeschluß vom 23. März 1922.

Der Stadtrat wird mit sofortiger Wirkung ermächtigt, die in den §§ 65, 66 u. 69 der Bestattungsordnung, in der Fassung des Bürgerausschußbeschlusses vom 25. November 1921, geordneten Gebühren im Bestattungswesen, unter Beibehaltung des in § 69 Absatz 3 vorgesehenen Grundsatzes der Ermäßigung der allgemeinen Bestattungsgebühr für Minder- und Mindestbemittelte, entsprechend der seither eingetretenen und noch weiter eintretenden Lohn- und Preissteigerung weiterhin zu erhöhen, jedoch nicht über das Doppelte der derzeitigen Gebührensätze hinaus und nur nach vorheriger jeweiliger Einholung der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Dr. Horstmann.

Thomas.

Begründung.

Auch das Bestattungswesen und die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe bleiben begreiflicherweise von der gegenwärtigen, beklagenswert raschen Aufwärtsbewegung aller Preise und Löhne nicht unberührt. Es ist zwar erfreulicherweise gelungen, in der Kasse des Bestattungswesens mit dem im Voranschlag für das jetzt zu Ende gehende Rechnungsjahr vorgesehenen Zuschuß von rund 300 000 ℳ auszukommen, aber für das kommende Rechnungsjahr ist mit Sicherheit schon jetzt zum mindesten mit einer Verdoppelung dieses Zuschusses zu rechnen, wenn nicht die Gebührensätze eine entsprechende Erhöhung erfahren. Wenn es nun auch im Bestattungswesen, im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde, sehr wohl verantwortet werden kann, daß ein gewisser Teil des Gesamtaufwandes nicht von den unmittelbar Beteiligten, sondern von der Allgemeinheit der Umlagepflichtigen getragen wird, so sollte dabei doch das bisherige Verhältnis, wonach etwa 1/5 der Gesamtausgaben im Bestattungswesen durch Zuschußleistung der Stadthauptkasse gedeckt wurde, nicht wesentlich überschritten werden dürfen. Der Hauptteil der Kosten muß auch im Bestattungswesen durch die Beteiligten selbst aufgebracht werden. Dabei müssen sich nach dem Grundsatz des sozialen Lastenausgleiches die wirtschaftlich besser Gestellten, vor allem diejenigen, die besondere Leistungen der Stadt in Anspruch nehmen, gefallen lassen, für diese besonderen Leistungen auch mit verhältnismäßig höheren Gebühren und Beiträgen belastet zu werden, wie die wirtschaftlich Schwächeren, die sich mit den Regelleistungen begnügen und begnügen müssen. Zwar konnte auch bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes bisher ein ungedeckter Zuschuß im Bestattungswesen nicht vermieden werden und wird auch künftig nicht vermieden werden können. Immerhin ist damit erreicht worden, daß die allgemeine Bestattungsgebühr bis jetzt auf einem niedrigeren Satz gehalten werden konnte, als es in den meisten übrigen Städten des Landes der Fall war. Für das neue Rechnungsjahr allerdings ist eine weitere Gebührenerhöhung nicht mehr zu umgehen. Es ist daher in Aussicht genommen, mit Wirkung vom 1. April d. J. die allgemeine Bestattungsgebühr um 30 % ihres bisherigen Betrages zu erhöhen, so daß sie beträgt:

	statt bisher ℳ	künftig ℳ
a) für die Bestattung eines Erwachsenen (über 10 Jahre)	500	650
b) „ „ „ „ Kindes über 6 Jahren	300	390
c) „ „ „ „ „ unter 6 Jahren	150	195
d) „ „ „ „ „ „ 1 Jahr	50	65

Eine entsprechende Erhöhung um 30 % würden auch die ermäßigten Preise für Minderbemittelte und Mindestbemittelte erfahren, nämlich:

a) für Minderbemittelte statt bisher 200 ℳ künftig 260 ℳ
b) „ Mindestbemittelte „ „ 100 „ „ 130 „.

Der Zuschlag auf die Sonderleistungen (insbesondere Särge mit besserer Ausstattung, besonderen Trauerwagen, Ausschmückung der Kapelle u. a.), der jetzt 50 % der jeweiligen Selbstkosten der Stadtgemeinde beträgt, soll auf 75 % erhöht werden.

Mit diesen Erhöhungen dürfte ein voraussichtliches Mehrerträgnis von etwa 250000 ℳ im Jahr erzielt werden. Von einer Erhöhung der übrigen Gebührensätze, insbesondere der Gebühren für die Bestattungsplätze, die schon jetzt eine recht empfindliche Höhe erreicht haben, soll vorerst Abstand genommen werden, um nicht die Gefahr heraufzubeschwören, daß immer weitere Kreise auf die Inanspruchnahme besonderer Bestattungsplätze verzichten und sich mit der unentgeltlichen Beisetzung im allgemeinen Leichenfelde begnügen.

Dagegen erscheint es erwünscht, angesichts der gegenwärtigen und weiterhin in Aussicht stehenden, sich geradezu überstürzenden Entwicklung der Lohn- und Preisverhältnisse, dem Stadtrat die Möglichkeit zu schaffen, sich vorderhand dieser Entwicklung etwas leichter und rascher als bisher durch entsprechende Erhöhung der Gebühren anpassen zu können, ohne jedesmal eine Beschlußfassung des gesamten Bürgerausschusses darüber herbeiführen zu müssen. Mit dem vorliegenden Antrage glaubt der Stadtrat in dieser Hinsicht einen Weg zu weisen, der wohl allen berechtigten Interessen Rechnung tragen dürfte. Mit der Annahme dieses Antrages wäre der Stadtrat ermächtigt, zunächst die vorstehend dargelegte, auf 1. April in Aussicht genommene Gebührenerhöhung in Kraft zu setzen, weiterhin aber der jeweiligen künftigen Lohn- und Preisentwicklung folgend, mit jedesmaliger besonderer Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes die ihm gutscheinende weitergehende Gebührenerhöhung im Bestattungswesen vorzunehmen, solange diese Erhöhungen nicht das Doppelte der jetzigen Sätze erreicht haben. Sollte auch noch diese Grenze, der Not gehorchend, überschritten werden müssen, was uns, wie wir nur dringend hoffen können, erspart bleiben möchte, so müßte dann wiederum dem Bürgerausschuß eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.

Dr. Horstmann.

151.

Bürgerausschußgenehmigung am 9/V. 22. **Nr. 92.**

Karlsruhe, den 21. April 1922.

Änderung der Besoldungssatzung und -Ordnung und der Gemeindesatzung über die Ergänzung der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 7. bezw. 20. April 1922.

A. In den Bestimmungen über die Gehaltsbezüge der aktiven Beamten treten folgende Änderungen ein:

1. Die aufsteigenden Grundgehälter, die Vergütungssätze für außerplanmäßige Beamte und die Ortszuschlagsbestimmungen werden entsprechend den im Reichsgesetz v. 6. April 1922 für Reichsbeamte vorgesehenen Sätzen geändert.
2. Der § 14 der Stadtbesoldungssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Beamten, einschließlich der außerplanmäßigen Beamten und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen, wie ihn die Reichsbeamten erhalten.

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 Mark jährlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mark um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 15), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mark jährlich übersteigt.

Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder.

Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat."

3. Nach § 15 der Stadtbesoldungssatzung wird eingefügt:

IV a. Frauenzuschlag.

§ 15 a.

„Den verheirateten planmäßigen Beamten wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt. Der Frauenzuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist. Für die Höhe sind die jeweiligen Bestimmungen maßgebend, die für Reichsbeamte gelten."

B. Die Bestimmungen über die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen werden wie folgt geändert:

1. Im § 1 der Gemeindesatzung über die Ergänzung der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten vom 31. Januar 1921 werden die Worte „1. April 1920" ersetzt durch die Worte „1. April 1922".
2. § 3 Absatz 1 und 2 derselben Satzung erhalten folgende Fassung:

„Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehalten ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt nach den gleichen Grundsätzen berechnet, wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der aktiven Beamten; hierbei gilt auch der nach § 1 zu zahlende Unterschiedsbetrag als Ruhegehalt. Der Teuerungszuschlag beträgt aber mindestens die Hälfte desjenigen Betrages, den der Beamte auf seine Besoldung als Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden nach der Stadtbesoldungssatzung und -Ordnung vom 11. Juni 1920 besoldet gewesen wäre.

Den gleichen Mindestbetrag erhalten die Witwen der betreffenden Beamten als Teuerungszuschlag zu ihrem Witwengelde.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe des Betrags gewährt werden, der als Teuerungszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, bestehend aus Grundgehalt und Ortszuschlag, entfallen würde."

3. § 3 Absatz 4 wird gestrichen.
4. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie den Ruhegehaltsempfängern des Reichs gewährt. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 der Stadtbesoldungssatzung vom 11. Juni 1920 Kinderzuschlag zu zahlen ist."

C. Die Gehaltsregelung der vertraglich Angestellten darf entsprechend der Neuregelung für die Beamten geändert werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der geänderten Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsbestimmungen für diejenigen Versorgungsempfänger, deren Ruhe- oder Hinterbliebenenversorgung vertraglich geregelt ist.

D. Es treten in Kraft:

1. Die Änderungen der Stadtbesoldungssatzung und -Ordnung am 1. April 1922.
2. Die Änderungen der Gemeindesatzung über die Ergänzung der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten vom 31. Januar 1921, mit Ausnahme derjenigen in § 3, am 1. April 1922.
3. Die Änderung des § 3 der vorgenannten Gemeindesatzung am 1. Oktober 1921.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. **Haberkorn.**

Begründung.

Zu A: In Uebereinstimmung mit der Regelung für die in Karlsruhe wohnenden Reichsbeamten besteht z. Zt. das Gehalt der städtischen Beamten aus folgenden Bestandteilen:

a) dem Grundgehalt, das nach Besoldungsgruppen und Dienstalter abgestuft ist,
b) dem Ortszuschlag, der nach Ortsklasse und zugleich nach den Jahresbeträgen der Grundgehalte abgestuft ist,
c) einem nach dem Alter der Kinder abgestuften Kinderzuschlage,
d) einem 20 v. H. betragenden Teuerungszuschlag zu Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag,
e) einem für alle Beamten gleichen besonderen Teuerungszuschlag von 20 v. H. aus den ersten 10000 Mark Grundgehalt und Ortszuschlag,
f) einer für alle Beamten gleichen Wirtschaftsbeihilfe von 3000 Mark.

Für die außerplanmäßigen Beamten gilt die Besonderheit, daß sie an Stelle des Grundgehaltes eine minderhohe Vergütung erhalten, die in nach dem Dienstalter abgestuften Hundertsätzen des Grundgehaltes der planmäßigen Beamten ausgedrückt wird. Außerdem betrug der Ortszuschlag der außerplanmäßigen Beamten nur 80 v. H. des vollen Satzes der planmäßigen Beamten; die restlichen 20 v. H. wurden als weiterer Teuerungszuschlag gegeben.

Mit Wirkung vom 1. April 1922 hat nun das Reich durch Reichsgesetz vom 6. April 1922 in dieser Regelung folgende Aenderungen eintreten lassen:

1. Zunächst haben die Grundgehalte in den Gruppen I bis XII eine Erhöhung erfahren; sie schwankt im Anfangsgehalt zwischen 2000 und 4000 Mark und im Höchstgehalt zwischen 3000 und 6000 Mark und zwar steigt sie von der Gruppe I beginnend bis zur Gruppe VI bezw. V an, um dann nach oben abzunehmen. Durch diese Abstufung und den Umstand, daß die Grundgehaltssätze der Gruppe XIII und diejenigen der darüber hinausgehenden sogenannten Einzelgehälter eine Veränderung nicht erfahren, soll neben der Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der allseitig gewünschte gerechtere Ausgleich unter den verschiedenen Gehaltsgruppen erreicht werden. Die Einzelheiten sind aus den Anlagen I und IV zu ersehen.
2. Die Ortsklassensätze sind an sich nicht geändert; die vom Grundgehalt abhängige Voraussetzung ihrer Anwendung ist aber den veränderten Grundgehalten neu angepaßt worden (vergl. Anl. III). Dasselbe ist hinsichtlich der Anrechnung von Dienstwohnungen auf den Ortszuschlag geschehen (vergl. Anl. III a).
3. Die Kinderzuschläge, die bisher je nach den gebildeten drei Lebensaltersstufen monatlich 150, 200 und 250 Mark betrugen, sind auf monatlich 200, 250 und 300 Mark erhöht.

   Zugleich sind aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschlag für die Kinder vom 14. Lebensjahre ab in teils beschränkendem teils erweiterndem Sinne dahin geändert worden, daß Kinder, die nicht in Berufsausbildung stehen und durch körperliche oder geistige Gebrechen nicht erwerbsunfähig sind, sie nicht erhalten, andererseits aber die Grenze des nicht anrechenbaren eigenen Einkommens der Kinder von 1500 Mark auf 4000 Mark jährlich erhöht wird; außerdem ist der Anspruch unehelicher Väter auf Kinderzuschlag auf den Fall beschränkt worden, daß sie die Kinder in den eigenen Hausstand aufgenommen haben oder sonst nachweislich für deren vollen Unterhalt aufkommen.
4. Der Teuerungszuschlag zu Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag ist von 20 v. H. auf 30 v. H. erhöht.
5. Die gleiche Steigerung hat der gleichmäßige besondere Teuerungszuschlag aus dem festen Betrag von 10000 Mark Grundgehalt und Ortszuschlag erfahren. Er beträgt also statt 2000 Mark jährlich 3000 Mark.
6. Als neuer Bestandteil ist den Gehaltsbezügen für die verheirateten Beamten ein Frauenzuschlag von 2500 Mark hinzugefügt worden. Dies gilt auch für Witwer, wenn sie versorgungsberechtigten Kindern im eigenen Haushalt den vollen Unterhalt gewähren.
7. Der Ortszuschlag der außerplanmäßigen Beamten wurde unter Streichung des entsprechenden besonderen Teuerungszuschlags auf die volle Höhe der planmäßigen Beamten gebracht.

Von diesen Verbesserungen der Gehaltsbezüge der Reichsbeamten finden die unter Ziffer 4 und 5 genannten (Teuerungszuschläge) kraft der geltenden Bestimmungen der städtischen Besoldungssatzung ohne weiteres auch auf die städtischen Beamten Anwendung, da § 15 vorschreibt, daß sich die Teuerungszuschlagssätze nach den jeweiligen Bestimmungen für Reichsbeamte richten.

Zur Anwendbarkeit der übrigen Änderungen auf die städtischen Beamten bedarf es einer besonderen Entschließung der Gemeinde. Dem bisher eingehaltenen Grundsatz der Gleichstellung der städtischen Beamten mit den Reichsbeamten aber folgend, wird sie nicht zu umgehen sein, wie ja auch der badische Staat dem Beispiel des Reichs gefolgt ist. Zu diesem Behufe wird die Erlassung der Bestimmungen unter A des Stadtratsbeschlusses in Vorschlag gebracht. Neben der derzeitigen Anpassung der städtischen Besoldung an die des Reichs bringen sie zugleich die weitere Neuerung, daß ebenso wie bisher schon die Teuerungszuschläge in Zukunft auch die Kinderzuschläge und der Frauenzuschlag sich in ihrer Höhe nach den jeweiligen Reichssätzen richten. Die Bestimmung ist wohl durch den bisherigen Gang der Ereignisse gerechtfertigt. Der jeweiligen Entschließung der Gemeindeorgane sollen also künftig nur noch etwaige Aenderungen der Grundgehalte und Ortszuschläge vorbehalten bleiben.

Die Neuregelung bedeutet für die Beamten eine nicht unwesentliche Aufbesserung ihrer Bezüge, die freilich zur Anpassung an die fortschreitende Teuerung auch dringend nötig erscheint.

Zu B: Reich und Staat lassen die Aufbesserung des Grundgehaltes der Beamten auch den Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen in der Weise zugute kommen, daß sie bei Bemessung des Diensteinkommens, aus dem sich Ruhegehalt und mittelbar auch Witwen- und Waisengeld berechnen, unterstellen, daß beim Ausscheiden des Beamten die ab 1. April 1922 geltenden neuen Grundgehaltssätze in Kraft gewesen sind. Außerdem lassen Reich und Staat den Ruhegehaltsempfängern und Waisen die erhöhten Kinderzuschläge, und den Ruhegehaltsempfängern auch unter den für aktive Beamte geltenden Voraussetzungen den Frauenzuschlag zukommen.

Den Witwen und Waisen kommen ferner nach den neuen Reichs- und Landesvorschriften die erhöhten Teuerungszuschläge zugute. Für die Ruhegehaltsempfänger (nicht auch für die Witwen) lassen Reich und Staat hinsichtlich der Teuerungszuschläge noch eine weitere Vergünstigung, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1921, in folgender Weise eintreten:

Der nach den bisherigen Bestimmungen errechnete Teuerungszuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen der aktiven Beamten gilt fürderhin lediglich als Mindestbetrag. Daneben ist — falls günstiger — eine Berechnung des Teuerungszuschlags aus dem Ruhegehalt in Höhe der Sätze vorgeschrieben, nach denen der Teuerungszuschlag der aktiven Beamten aus Grundgehalt und Ortszuschlag bemessen wird. Diese zweite Berechnungsweise ist für die Ruhegehaltsempfänger dann günstiger als die bisher allein zulässige, wenn das Ruhegehalt mehr als die Hälfte des Grundgehalts und Ortszuschlags des aktiven Beamten ausmacht.

Um diese Reichs- und Landesbestimmungen auch für die städtischen Versorgungsempfänger Anwendung finden lassen zu können, sind die Bestimmungen unter B erforderlich.

Zu C: Dieser Teil des stadträtlichen Antrags sieht die Anwendung der neuen Gehalts- und Versorgungsbestimmungen auf diejenigen Bediensteten vor, bei denen Gehalt, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung vertraglich geregelt sind. Die Änderung dieser vertraglichen Bestimmungen kann nicht einseitig durch Gemeindebeschluß, sondern auch nur wieder durch Vertrag geschehen. Dazu soll durch die Ziffer C der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben werden.

Die sinngemäße Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen auf die vertraglich geregelten Ruhegehalte der Altruhegehaltsempfänger bedeutet, daß das vertraglich vereinbarte ursprüngliche Ruhegehalt in dem Verhältnis zu erhöhen ist, in dem das Gehalt zu vergleichender Beamten sich erhöht hat.

Der Mehraufwand, den diese Neuregelung der Gehalte und Pensionen der Stadt verursacht, beträgt jährlich 23,1 Millionen Mark. Dazu treten 19,3 Millionen Mark weitere Ausgaben an Arbeiterlöhnen, infolge der zwischen dem Arbeitgeberverband badischer Gemeinden und den Arbeitnehmerorganisationen ab 1. April 1922 getroffenen Vereinbarungen. Gegenüber dem Zustand vom Dezember 1921, für den der Gesamtaufwand an Arbeiterlöhnen und Beamtengehalten einschließlich der Ausgaben für Pensionen auf 101,7 Millionen Mark errechnet war, beträgt die Steigerung — mit Einbezug der für die Beamten und vertraglichen Bediensteten ab 1. Januar 1922 infolge Gewährung eines gleichmäßigen besonderen Teuerungszuschlags mit 20 v. H. aus dem festen Betrag von 10000 Mark Grundgehalt und Ortszuschlag und einer für alle Beamten gleichen Wirtschaftsbeihilfe von 3000 Mark eingetretenen Erhöhungen (9 Millionen Mark) und der den Arbeitern ab 1. Januar bezw. 16. Februar 1922 bewilligten Lohnerhöhungen (8 Millionen Mark) — 59,4 Millionen Mark, also 58,4 v. H.

Die Mehrausgaben an Arbeiterlöhnen muß die Stadt aus eigenen Mitteln bestreiten, hinsichtlich der Beamten trifft dasselbe jedenfalls insoweit zu, als sie in der Lage ist, durch Erhöhung der Tarife usw. die Mittel beizuschaffen; die danach notwendigen Vorlagen gehen dem Bürgerausschuß gleichzeitig zu. Für den Rest der Mehrausgaben trifft die Zusage des Reiches über Leistung von Vorschüssen und Zuschüssen zu.

Grundgehälter.

Besoldungsgruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ	Nach 16 Jahren ℳ
I	11000	11700	12400	13000	13600	14200	14800	15400	16000
II	13500	14100	14700	15300	15900	16500	17000	17500	18000
III	15000	15700	16400	17000	17600	18200	18800	19400	20000
IV	16000	16800	17600	18300	19000	19700	20300	20900	21500
V	17000	18000	19000	19800	20600	21200	21800	22400	23000
VI	18500	19500	20500	21300	22100	22900	23600	24300	25000
VII	20000	21000	22000	23000	24000	25000	26000	27000	28000
VIII	22000	23500	25000	26200	27400	28600	29800	31000	
IX	25000	26600	28200	29800	31400	33000	34500	36000	
X	28000	30000	32000	34000	36000	38000	40000	42000	
XI	32000	34500	37000	39500	42000	44000	46000	48000	
XII	40000	44000	48000	51000	54000	57000	60000		
XIII	53000	60000	67000	74000	80000				

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

	Vergütungssätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Jahres des Vergütungsdienstalters an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	–	–	–
für Militäranwärter	80	85	90	95	–	–	–	–
für die in § 9 Absatz 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I { Zivilanwärter . . .	7700	8800	9350	9900	10450	–	–	–
Gruppe I { Militäranwärter . .	8800	9350	9900	10450	–	–	–	–
Gruppe II { Zivilanwärter . . .	9450	10800	11475	12150	12825	–	–	–
Gruppe II { Militäranwärter . .	10800	11475	12150	12825	–	–	–	–
Gruppe III { Zivilanwärter . . .	10500	12000	12750	13500	14250	–	–	–
Gruppe III { Militäranwärter . .	12000	12750	13500	14250	–	–	–	–
Gruppe III { Beamtinnen in § 9 Absatz 2	9000	9750	10500	11250	12000	12750	13500	1425
Gruppe IV { Zivilanwärter . . .	11200	12800	13600	14400	15200	–	–	–
Gruppe IV { Militäranwärter . .	12800	13600	14400	15200	–	–	–	–
Gruppe IV { Beamtinnen in § 9 Absatz 2	9600	10400	11200	12000	12800	13600	14400	1520
Gruppe V { Zivilanwärter . . .	11900	13600	14450	15300	16150	–	–	–
Gruppe V { Militäranwärter . .	13600	14450	15300	16150	–	–	–	–
Gruppe VI { Zivilanwärter . . .	12950	14800	15725	16650	17575	–	–	–
Gruppe VI { Militäranwärter . .	14800	15725	16650	17575	–	–	–	–
Gruppe VII { Zivilanwärter . . .	14000	16000	17000	18000	19000	–	–	–
Gruppe VII { Militäranwärter . .	16000	17000	18000	19000	–	–	–	–
Gruppe VIII	15400	17600	18700	19800	20900	–	–	–
Gruppe IX	17500	20000	21250	22500	23750	–	–	–
Gruppe X	19600	22400	23800	25200	26600	–	–	–

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 14800 ℳ	über 14800 bis 16500 ℳ	über 16500 bis 19800 ℳ	über 19800 bis 21800 ℳ	über 21800 bis 27400 ℳ	über 27400 bis 40000 ℳ	über 40000 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000

Anlage III a.

Der § 12 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Auf den Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags dürfen jedoch für die Dienstwohnung, wenn der Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers 24000 Mark nicht übersteigt, nicht mehr als 30 v. H., wenn er 24000 Mark, aber nicht 36000 Mark übersteigt, nicht mehr als 40 v. H., im übrigen nicht mehr als 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse — mit Einschluß des Teuerungszuschlags — angerechnet werden."

Der Schlußsatz des Absatzes 2 des gleichen Paragraphen fällt weg.

Anlage IV.

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Grundgehälter.

Besoldungsgruppe	Bisherige Grundgehälter Mark	Künftige Grundgehälter Mark	Erhöhung der Grundgehälter im Anfangsgehalt Mark	im Endgehalt Mark	im Mittel zwischen Anfangs- und Endgehalt Mark
I	7500 – 12000	11000 – 16000	3500	4000	3750
II	10000 – 13000	13500 – 18000	3500	5000	4250
III	11500 – 15000	15000 – 20000	3500	5000	4250
IV	12500 – 16000	16000 – 21500	3500	5500	4500
V	13500 – 17000	17000 – 23000	3500	6000	4750
VI	14500 – 19500	18500 – 25000	4000	5500	4750
VII	16000 – 22500	20000 – 28000	4000	5500	4750
VIII	18000 – 26000	22000 – 31000	4000	5000	4500
IX	21000 – 31000	25000 – 36000	4000	5000	4500
X	25000 – 37000	28000 – 42000	3000	5000	4000
XI	30000 – 44000	32000 – 48000	2000	4000	3000
XII	38000 – 57000	40000 – 60000	2000	3000	2500
XIII	53000 – 80000	53000 – 80000	–	–	–

Bürgerausschußzustimmung am 9/V. 22 Nr. 93. 159.

mit der Maßgabe, daß in Ziffer I A 3 in Absatz 1 der 2. Satz u. Absatz 2 gestrichen wird. Dem Absatz 1 wurde beigefügt: "Je zwei Kinder im Alter bis zu 10 Jahren werden in Begleitung Erwachsener auf einem Platze befördert."

Karlsruhe, den 27. April 1922.

Betr. Änderung der Tarif- und der Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn und des Tarifs der Karlsruher Lokalbahn.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. April 1922.

A. 1. In den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 11. Mai 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

1. Bartarif (einfache Fahrscheine).

	Seitheriger Tarif ℳ	Neuer Tarif ℳ
Bis 5 Teilstrecken	2,00	2,50
Über 5 Teilstrecken	3,00	4,00

2. Ermäßigte Fahrscheine (Fahrscheinhefte).

Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	15,00	18,00
Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)	20,00	25,00
Über 5 Teilstrecken (8 Scheine)	20,00	25,00

3. Monatskarten.

Bis 3 Teilstrecken	100,00	125,00
Bis 6 Teilstrecken	130,00	160,00
Bis 9 Teilstrecken	170,00	210,00
Für das ganze Netz	240,00	300,00

4. Schülerwochenkarten.

a) Für 2 Fahrten täglich:

Bis 5 Teilstrecken	5,00	6,00
Über 5 Teilstrecken	7,00	8,00

b) Für 4 Fahrten täglich:

Bis 5 Teilstrecken	7,00	8,00
Über 5 Teilstrecken	9,00	10,00

5. Lehrlingswochenkarten.

Die Lehrlingswochenkarten werden entsprechend den Schülerwochenkarten erhöht.

6. Zwickkarten.

a) für Kriegsbeschädigte (Der Kriegsbeschädigte zahlt hievon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt)	55,00	70,00
b) für städtische Stellen	65,00	80,00

2. Der § 7 Absatz 3 Buchstaben a der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Wenn das Einkommen des Lehrlings den Betrag von 500 ℳ monatlich nicht übersteigt."

7. Sonderwagen.

Für eine Teilstrecke 25 ℳ, mindestens jedoch für einen Wagen 100 ℳ.

3. Der § 9 der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Jeder Fahrtausweis, mit Ausnahme der Wochenkarten jeglicher Art, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 6 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses Kind kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. ~~Wer mehrere Kinder unter 6 Jahren mitnimmt, hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für einen Erwachsenen zu entrichten.~~

Wenn Kinder im Alter vom 6.—10. Lebensjahre in Begleitung eines oder beider Elternteile die Bahn benützen, so wird zusammen mit je einem fahrscheinpflichtigen Kind ein Kind frei befördert.

B. Mit Wirkung vom 11. Mai 1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahn folgende Änderungen ein:

	Einfache Fahrt		Wochenkarten für			
			Arbeiter		Schüler	
	bisher	ab 11. 5. 22	bisher	ab 11. 5. 22	bisher	ab 11. 5. 22
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Von Durmersheim						
nach Grünwinkel . . .	4,00	4,50	23,00	28,00	—	—
„ Kühler Krug . .	4,50	5,00	24,00	29,00	10,00	11,00
„ Waffenfabrik . .	5,00	5,50	25,00	30,00	10,00	11,00
„ Lokalbahnhof . .	5,50	6,00	26,00	31,00	10,00	11,00
Von Mörsch						
nach Grünwinkel . . .	3,50	4,00	22,00	27,00	—	—
„ Kühler Krug . .	4,00	4,50	23,00	28,00	9,00	10,00
„ Waffenfabrik . .	4,50	5,00	24,00	29,00	9,00	10,00
„ Lokalbahnhof . .	5,00	5,50	25,00	30,00	9,00	10,00
Von Forchheim						
nach Grünwinkel . . .	2,50	3,00	21,00	26,00	—	—
„ Kühler Krug . .	3,00	3,50	22,00	27,00	8,00	9,00
„ Waffenfabrik . .	3,50	4,00	23,00	28,00	8,00	9,00
„ Lokalbahnhof . .	4,00	4,50	24,00	29,00	8,00	9,00

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Zu A. Bei der Einführung des am 18. März 1922 in Kraft getretenen und z. Zt. geltenden Tarifs für die städt. Straßenbahn ist man davon ausgegangen, daß die in diesem Tarif vorgesehene Erhöhung der Preise durchweg eine Abwanderung von etwa 10 % zur Folge haben werde. Erfreulicherweise hat sich die Abwanderung in einem weit geringeren Maße bemerkbar gemacht und zwar für den Monat März nur mit etwa 4—5 %, während im Monat April so gut wie keine Abwanderung in der Benützung der Straßenbahn gegenüber dem früheren Tarif eingetreten ist. Wenn der Zuspruch im gleichen Umfange, wie er in diesem Monat besteht, während des ganzen Jahres anhalten würde, so würde der z. Zt. geltende Tarif zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, wie sie für die Zeit vor dem 1. April 1922 zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs erforderlich gewesen waren, und es hätte in den Tarifsätzen eine Änderung nicht einzutreten brauchen, wenn nicht wieder erhöhte Anforderung an die Bahnkasse gestellt werden müßten. Die fortschreitende Geldentwertung hat aber eine Steigerung der Materialpreise der Stromkosten und der Aufwendungen für das Personal bedingt.

Das Bahnamt hat für das Rechnungsjahr 1922 unter Einsetzung der Preise, Löhne und Gehälter nach dem Stande vom April 1922 aufgemacht, und es haben sich hierbei Ausgaben im Gesamtbetrage von 53 000 000 ℳ errechnet, denen aus dem z. Zt. geltenden Tarif nur 43 000 000 ℳ Einnahmen entgegenstehen. Der Stadtrat war sich darüber einig, daß für den Fehlbetrag von 10 000 000 ℳ eine Deckung wiederum nur durch eine Tariferhöhung geschaffen werden kann.

Bevor der Stadtrat die einzelnen Fahrpreise festsetzte, hat er auch in Erwägung gezogen, ob nicht durch Änderungen am Tarifsystem die Einnahmen günstiger beeinflußt werden können. Aufgrund der günstigen Erfahrungen aber, die man mit dem z. Zt. angewandten Tarifaufbau gemacht hat, glaubt der Stadtrat Änderungen hier unterlassen zu sollen, umsomehr als niemand mit Sicherheit voraussagen kann, wie sich solche Neuerungen auswirken. Der Tarifaufbau bleibt also bestehen, und entsprechend des Mehraufwandes sind durchweg die einzelnen Tarifsätze um 25 % erhöht. Nur bei den Fahrscheinheften bis zu 2 Teilstrecken, deren Benutzung am ehesten eine Abwanderung erfährt, ist die Erhöhung nur eine 20 %ige; auch die Schülerwochenkarten und dementsprechend auch die Lehrlingswochenkarten sind aus sozialen Gründen nur nach diesen Prozentsätzen und zum Teil noch niederer heraufgesetzt worden. Bei den Zwickkarten für Kriegsbeschädigte ist die Steigerung eine etwas höhere mit Rücksicht darauf, daß der Kriegsbeschädigte selbst ja nur die Hälfte des Kartenpreises tatsächlich bezahlt, während die andere Hälfte von der Stadtgemeinde getragen wird, sodaß nach dem neuen Tarif ein Kriegsbeschädigter 50 Fahrten von beliebiger Länge für 35 ℳ zurücklegen kann und so trotz der Erhöhung noch eine ganz außerordentliche Preisvergünstigung genießt.

Bei den Lehrlingskarten erschien es angezeigt auch im Hinblick auf die fortgeschrittene Geldentwertung die Einkommensgrenze bis zu der der Lehrling diese verbilligten Fahrtausweise beziehen kann, von 300 ℳ auf 500 ℳ zu erhöhen.

Schließlich ist, um kinderreichen Familien die Benützung der Straßenbahn mit ihren Kindern zu erleichtern, die Freifahrt für Kinder bis zum 6. Lebensjahre erweitert und es wurde neu hinzugefügt, daß Eltern, die mehrere Kinder vom 6.—10. Lebensjahre auf der Straßenbahn mitnehmen, für je 2 Kinder nur 1 Fahrschein zu lösen haben.

Der neue Tarif wird bei Annahme der z. Zt. gegebenen Benutzungsziffern erbringen:

9 200 000	Fahrscheine	zu 2,50 ℳ	. . . . .	23 000 000 ℳ
450 000	„	„ 4,00 ℳ	. . . . .	1 800 000 ℳ
550 000	„	„ 18,00 ℳ	. . . . .	9 900 000 ℳ
485 000	„	„ 25,00 ℳ	. . . . .	12 125 000 ℳ
34 000	„	„ 25,00 ℳ	. . . . .	850 000 ℳ
23 000	Monatskarten	zu 125,00 ℳ	. . . . .	2 875 000 ℳ
9 000	„	„ 160,00 ℳ	. . . . .	1 440 000 ℳ
600	„	„ 210,00 ℳ	. . . . .	126 000 ℳ
1 000	„	„ 300,00 ℳ	. . . . .	300 000 ℳ
43 800	Schülerwochenkarten		. . . . .	326 800 ℳ
30 400	Lehrlingswochenkarten		. . . . .	257 400 ℳ
4 000	Zwickkarten für Kriegsbeschädigte		. . . . .	280 000 ℳ
9 000	„	„ städt. Stellen	. . . . .	720 000 ℳ
Anteil am Gemeinschaftsverkehr mit der Bleag			. . . . .	200 000 ℳ
„ „	„	„ Turmbergbahn	. . . .	80 000 ℳ
		zusammen	. .	54 280 200 ℳ

Der Stadtrat hofft aufgrund der eingangs erwähnten günstigen Auswirkung des jetzigen Tarifs, daß die Abwanderung abgesehen von den ersten Geltungstagen des neuen Tarifs nur eine 2—3 %ige sein wird, sodaß angenommen werden kann, daß die neuen Tarifsätze die erforderlichen Einnahmen erbringen werden.

Zu B. Wie bei der Straßenbahn, so werden auch bei der Karlsruher Lokalbahn die seit dem 1. 4. 1922 gesteigerten Aufwendungen nach vorläufiger Berechnung einen Fehlbetrag von 500 000 ℳ zur Folge haben, der es auch hier erforderlich macht, die Fahrpreise erneut herauf zu setzen. Wenn bisher hier die Tarifsätze nur immer zusammen mit den Tarifsätzen der Staatseisenbahn erhöht worden sind, die im Augenblick ihre Fahrpreise nicht erhöht, so hält es der Stadtrat doch für gerechtfertigt und zweckmäßig, ohne Rücksicht hierauf, eine Fahrpreiserhöhung eintreten zu lassen. Der hauptsächliche Zustrom zur Bahn erfolgt von Mörsch und Forchheim aus und besteht aus Arbeitern, die im wesentlichen nach den Industrievierteln der Weststadt fahren. Für diese Fahrgäste wäre ein Übergehen zur Staatseisenbahn mit solchen Unbequemlichkeiten verbunden, daß hier eine Abwanderung nicht zu befürchten steht. Es wird erwartet, daß die Tariferhöhung ohne eine Abwanderung zur Folge zu haben eine Mehreinnahme von 400 000 ℳ erbringt, sodaß unter Anwendung noch zu ergreifender Sparmaßnahmen die Herstellung des Gleichgewichts im Voranschlag zu erhoffen ist.

Bürgerausschußzustimmung am 9. V. 22.
mit der Maßgabe, daß in Ziffer 1 Abs. 1 des Antrags statt 1. V. der 1. VI. als Tag der Erhöhung der Gebühren bestimmt wird.
Abs. 2 erhält folgende Abänderungen:
Die Bestattungsgebühr f. Minderbemittelte beträgt die Hälfte, diejenige f. Mindestbemittelte ein Viertel der vorgesehenen Beträge, in besonders dringlichen Fällen wird sie ganz nachgelassen.
In Absatz 3 wurde "(z. Zt. 50%) kann bis auf 100% erhöht werden" gestrichen.
2. statt dessen eingefügt: "Wird bezüglich der Gebühr mit besserer Kaufkraft auf 100% erhöht, bezüglich der übrigen Gebührenleistungen verbleibt es bei der bisherigen Erhöhung.

Nr. 89.

Karlsruhe, den 24. April 1922.

Die Gebühren im Bestattungswesen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. April 1922.

Die im § 69 der Bestattungsordnung, in der Fassung des Bürgerausschußbeschlusses vom 25. November 1921, geordneten Gebühren für die Vornahme der Bestattungen (Bestattungsgebühren) werden, unter Beibehaltung des in Absatz 3 daselbst vorgesehenen Grundsatzes der Ermäßigung für Minder- und Mindestbemittelte, mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. um 80 % ihres bisherigen Betrags erhöht.

Die Bestattungsgebühr ~~kann~~ für Minderbemittelte ~~bis~~ auf die Hälfte, für Mindestbemittelte bis auf ein Viertel ~~ihres Betrags ermäßigt,~~ in besonders dringlichen Fällen auch ganz nachgelassen werden.

Der nach § 69 Absatz 5 als Gebühr für die besonderen Leistungen neben der Bestattungsgebühr zu erhebende Aufschlag auf die Selbstkosten der Stadtgemeinde (z. Zt. 50 %) kann bis auf 100 % erhöht werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Thomas.

Begründung.

Mit der Vorlage vom 23. März ds. Js., auf deren Begründung hier Bezug genommen wird, hat der Stadtrat um die Ermächtigung gebeten, die Gebühren im Bestattungswesen allgemein der jeweiligen weiteren Lohn- und Preissteigerung entsprechend erhöhen zu dürfen, jedoch nicht über das Doppelte der derzeitigen Gebührensätze hinaus und nur nach vorheriger jeweiliger Einholung der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten. Da in der Bürgerausschußsitzung vom 29. März von verschiedenen Seiten des Hauses aus gegen die Erteilung einer solchen Ermächtigung grundsätzliche Bedenken erhoben wurden, zog der Stadtrat damals die Vorlage vom 23. März zurück. Die Notwendigkeit, für die zu erwartende bedeutende Steigerung der Ausgaben im Bestattungswesen Deckung zu schaffen, war aber damit nicht beseitigt. Im Gegenteil hat die Lohn- und Preissteigerung in der Zwischenzeit weitere Fortschritte gemacht und läßt auch für den Voranschlag der Kasse für das Bestattungswesen eine Ausgabevermehrung in solcher Höhe befürchten, wie sie noch vor 4 Wochen, z. Zt. der Aufstellung der Vorlage vom 23. März, nicht in Berechnung gezogen werden konnte. Der nunmehr mit Sicherheit zu erwartende Mehraufwand muß auf mindestens 100 % der tatsächlichen Gesamtausgaben des Rechnungsjahres 1921/22 (1,6 Millionen Mark) geschätzt werden. Wenn auch damit zu rechnen ist, daß die im vergangenen Rechnungsjahr wiederholt beschlossenen Gebührenerhöhungen erst im neuen Rechnungsjahr in bezug auf ihre finanzielle Auswirkung voll zur Geltung kommen werden, so bedarf es trotzdem diesmal einer weiteren sehr erheblichen Steigerung der Gebührensätze, um zu erreichen, daß wenigstens annähernd $^2/_3$ der Gesamtausgaben des Bestattungswesens durch eigene Einnahmen gedeckt werden können. Da, wie schon in der Vorlage vom 23. März ausgeführt wurde, von einer weiteren Erhöhung der Platzgebühren wegen der Gefahr der Abwanderung vorläufig Abstand genommen werden muß, bleibt nur eine beträchtliche Erhöhung der allgemeinen Bestattungsgebühren übrig. Sie muß 80 % des bisherigen Satzes betragen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt werden soll. Die Bestattungsgebühr beträgt dann:

	bisher	künftig
	ℳ	ℳ
a) für die Bestattung eines Erwachsenen	500	900
b) für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren	300	540
c) für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren	150	270
d) für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr . . .	50	90

Die bisher vorgesehene Ermäßigung für Minderbemittelte und Mindestbemittelte soll dem Grundsatze nach aufrechterhalten, dagegen ihrem Betrage nach in ein bestimmtes Verhältnis zu der Normalgebühr gesetzt werden. Die vorgeschlagene neue Fassung dieser Bestimmung: „kann ermäßigt werden usw." ist gewählt worden, um der besonderen Lage der Verhältnisse jedes einzelnen Falles besser als bisher gerecht werden zu können. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die Möglichkeit des gänzlichen Nachlasses der Bestattungsgebühr in besonders dringlichen Fällen vorgesehen.

Der Aufschlag auf die Selbstkosten der Stadtgemeinde für die sogen. besondere Leistungen (weitere Trauerwagen, besser ausgestatteter Sarg, besondere Ausschmückung der Kapelle u. a.) beträgt jetzt 50 %. Einer Hinaufsetzung der obersten Grenze dieses Aufschlags auf 100 %, wie schon in der letzten Bürgerausschußsitzung angeregt wurde, steht nichts entgegen. Nur legt der Ausschuß für das Bestattungswesen Wert darauf, nicht unbedingt in allen Fällen zu diesem erhöhten Aufschlag greifen zu müssen, weil auch hier mit der Gefahr eines zunehmenden Verzichts auf die Sonderleistungen und demzufolge mit der Vereitelung der beabsichtigten finanziellen Wirkung gerechnet werden muß. Es wird deshalb mit der vorgeschlagenen Fassung des § 69 Abs. 5 um die Ermächtigung gebeten, den Zuschlag auf die Sonderleistungen zwischen 50 und 100 % jeweils in solcher Höhe festsetzen zu dürfen, als sich dies in der Praxis als zweckmäßig erweist.

Auch nach Durchführung dieser neuerlichen Gebührenerhöhung wird der auf die allgemeine Umlage zu übernehmende Zuschuß für das Bestattungswesen im neuen Rechnungsjahr noch mindestens ein Drittel der gesamten Ausgaben, d. i. nach dem jetzigen Stand des Voranschlags ca. 900 000 ℳ, betragen.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußzustimmung am 30./V. 22 1165.

№ 98.

Karlsruhe, den 23. Mai 1922.

Erhöhung der Gebühren im Schlacht- und Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 23. Mai 1922.

Die Gebührenordnung für den Städtischen Schlacht- und Viehhof, in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 27. Februar 1920, 16. September 1921 und 15. März 1922, wird mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. dahin geändert, daß die nachstehenden Gebühren betragen:

	statt bisher ℳ	künftig ℳ
1. Stallgebühren:		
für ein Schlachtpferd . . . . . für jede Übernachtung	4	6
für ein anderes Pferd . . . . . für jede Übernachtung	6	12
für ein Stück Großvieh über 100 kg für jede Übernachtung	2	3
für ein anderes Schlachttier . . . für jede Übernachtung	1	2
2. Marktgebühren:		
für ein Pferd	12	18
für ein Stück Großvieh über 100 kg	12	18
für ein Schwein	5	8
für ein Kalb, Schaf oder Ziege	4	6
für ein anderes Schlachttier	1.50	2
3. Schlachtgebühren:		
a) für auf dem Viehmarkt gekaufte Tiere und zwar:		
für ein Stück Großvieh	16	24
für ein Kalb	6	9
für ein Schwein	8	12
für ein Schaf oder eine Ziege	6	9
für ein Ferkel oder Kitzlein	2	3
für ein Pferd oder sonstige Einhufer	16	24
für einen Hund	2	3
b) für unmittelbar in den Schlachthof verbrachte Tiere und zwar:		
für ein Stück Großvieh	28	42
für ein Kalb	10.50	18
für ein Schwein	12.50	20
für ein Schaf oder eine Ziege	10.50	18
für ein Ferkel oder Kitzlein	3.50	5
für ein Pferd oder sonstige Einhufer	16	24
für einen Hund	2	3
4. Beschaugebühren:		
für ein Kilogramm von auswärts eingeführten frischen Fleisches	—.10	—.20
5. Wiegegebühren:		
für ein Stück Großvieh	1	4
für ein Stück Kleinvieh	—.50	2
6. Zuschlagsgebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen: für jedes aus gewerblichen Schlachtungen im hiesigen Schlachthof stammende oder hierher eingeführte Pfund:		
a) Pferdefleisch und Gefrierfleisch	—.50	—.60
b) alles sonstigen Fleisches	—.90	1.10

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. Raab.

166.

Begründung.

Mit der Erhöhung der Gebühren im Schlacht- und Viehhof hat sich der Bürgerausschuß letztmals in seiner Sitzung vom 15. März d. Js. befaßt. Damals wurden mit Wirkung vom 15. März die Marktgebühren um 60—100 % ihres bisherigen Betrags und die Zuschlagsgebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen um 10 bezw. 15 Pfennig für das Pfund Fleisch erhöht. Gleichzeitig wurde der Stadtrat ermächtigt, die Zuschlagsgebühr bei weiterem Steigen der Betriebsausgaben des Schlacht- und Viehhofes entsprechend weiter, jedoch nicht über je weitere 20 Pfennig für das Pfund hinaus, und nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten, zu erhöhen.

Von dieser letzteren Ermächtigung hat der Stadtrat, rascher als vorausgesehen wurde, mit Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes bereits auf 1. Mai d. Js. Gebrauch machen müssen, um den in der Zwischenzeit aufgestellten vorläufigen Voranschlag für das Rechnungsjahr 1922/23, mit Einschluß der auf 1. April d. Js. eingetretenen Erhöhungen der Gehälter und Löhne einigermaßen auszugleichen.

Die neuerdings mit Rückwirkung auf 1. Mai d. Js. eintretende abermalige erhebliche Erhöhung der Personalbezüge macht wiederum eine Erhöhung aller Gebühren für die städtischen Betriebe erforderlich. Da die neuen Gehalts- und Lohnerhöhungen durchschnittlich $^1/_3$ des bisherigen Aufwandes ausmachen und erfahrungsgemäß auch die übrigen Ausgaben der Betriebe entsprechend steigen, müssen alsbald auch die Gebühren um durchschnittlich $^1/_3$ ihres bisherigen Betrages erhöht werden. Dies soll für den Schlacht- und Viehhof in der Weise durchgeführt werden, daß die an die Einzelleistungen gebundenen sogenannten „Grundgebühren“ (Stallgebühr, Marktgebühr, Schlachtgebühr, Beschaugebühr, Wiegegebühr) eine Erhöhung von 50 % (teilweise bis zu 400 %) erfahren, während die, auf das Pfund im Schlachthof erschlachteten oder hierher eingeführten Fleisches umgelegte Zuschlagsgebühr nur um 20 bezw. 10 Pfennig, d. i. rund 22 %, erhöht wird. Da das Verhältnis des Gesamterträgnisses der Grundgebühr zu demjenigen der Zuschlagsgebühr 2:3 beträgt, wird auf diese Weise im Durchschnittsergebnis die erforderliche Mehreinnahme von $^1/_3$ erzielt.

Die übrigen, nicht als öffentlich-rechtliche Gebühren, sondern als privatrechtliche Entgelte im Sinne des § 76 der früheren Städteordnung behandelten Vergütungen für die sonstigen Leistungen und Verrichtungen im städtischen Schlacht- und Viehhof müssen selbstverständlich gleichzeitig eine entsprechende, im einzelnen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse angepaßte Erhöhung erfahren.

Die neue Gebührenerhöhung wird im ganzen ein Mehrerträgnis von schätzungsweise $1^1/_2$ Millionen Mark erbringen, mit dem voraussichtlich der neuerdings entstehende Mehraufwand gedeckt werden kann.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußzustimmung am 30/V. 22
mit der Maßgabe, daß in Ziffer I. B.
Bestattungsgebühren (§ 69) unter a.) von 900 auf 1050 Mk.
b.) " 540 " 630 "
c.) " 270 " 315 "
d.) " 90 " 105 "
erhöht.

№ 99.

Karlsruhe, den 23. Mai 1922

Erhöhung von Gebühren im Bestattungswesen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 23. Mai 1922.

Das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungs-Ordnung) vom 3. Januar 1910, in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 16. September 1921 und 9. Mai 1922, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1922 dahin geändert, daß die Gebührensätze betragen:

A. Gebühren für allgemeine Bestattungsplätze (§ 65):

	bisher ℳ	künftig ℳ
1. Platzgebühren in den Fällen des § 1 Abs. 2 (Bestattung Auswärtiger auf dem hiesigen Friedhofe) für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen	540	720
eines Kindes	300	400
für einen Aschenbestattungsplatz	300	400
2. Platzgebühr in den Fällen des § 2 Abs. 2 (Bestattung von Nicht-Mühlburger Einwohnern auf dem Mühlburger Friedhof) für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen	240	320
eines Kindes	120	180
für einen Aschenbestattungsplatz	120	180
3. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§ 10 und 11)	480	640
4. Für Verschonung eines Aschenbestattungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre	300	400
5. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre	240	320

B. Gebühren für besondere Bestattungsplätze (§ 66):

1. Platzgebühr für je einen Bestattungsplatz und 1 Jahr:		
a) für Grabstätten an Fußwegen	32	44
b) " " " Seitenwegen	44	60
c) " " " Hauptwegen	56	76
d) " " " Mauern	72	96
e) " " " bevorzugtem Platz	96	130
2. Gruftengebühren für je 1 Gruft und 1 Jahr:		
a) für Gruften 1. Größe	160	200
b) " " 2. "	240	320
c) " " 3. "	320	450
3. In der Aschenbeisetzungsanlage beim Krematorium für je einen Platz und ein Jahr einschließlich der gärtnerischen Unterhaltung:		
a) innerhalb der Parterreanlage einschl. der Böschungen	48	64
b) zu beiden Seiten der Parterreanlagen	64	86
c) zu beiden Seiten des Polygonweges	80	110
d) auf der unteren Terrasse	120	160
e) bevorzugte Plätze auf der oberen Terrasse, an den zwei Halbkreisen am Ende der Querachse und an sonstigen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Stellen	160	210
4. Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg:		
a) für Grabstätten an den Wegen	32	44
b) für Grabstätten an bevorzugten Plätzen	60	80

C. Bestattungsgebühren (§ 69):

a) für Bestattung eine Erwachsenen (über 15 Jahre)	900	1200
b) für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahre	540	720
c) für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren	270	360
d) für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr	90	120

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Thomas.

Begründung.

Die mit Rückwirkung auf 1. Mai d. J. eintretende abermalige Erhöhung der Gehälter und Löhne bedeutet, in Verbindung mit der sonstigen Preissteigerung, die jede Lohn- und Gehaltserhöhung nach sich zieht, für alle städtischen Betriebe, so auch für das Bestattungswesen eine neuerliche Vermehrung der voranschlagsmäßigen Gesamtausgaben um ein Drittel ihres bisher angenommenen Betrages. Aus dieser Tatsache ergibt sich die, wenn auch bedauerliche, so doch zwingende Notwendigkeit, auch die Gebühren im Bestattungswesen abermals um ein Drittel ihres bisherigen Betrages zu erhöhen. Und zwar müssen diesmal alle Gebühren ohne Unterschied, die Platzgebühren sowohl wie die Bestattungsgebühren, in gleichem Maße erhöht werden, um das notwendige finanzielle Ergebnis zu erreichen. Trotzdem wird sich, wenn die Gebühren nur in gleichem und nicht in stärkerem Verhältnis erhöht werden, als wie die Ausgaben steigen, auch für den ungedeckten Zuschuß der Stadthauptkasse für das Bestattungswesen, der schon vor der jetzigen Erhöhung auf rund 900 000 ℳ veranschlagt war, eine Vermehrung um ein Drittel, also auf rund 1,2 Millionen Mark ergeben. Davon entfallen allerdings rund 300 000 ℳ auf die Unterhaltung der Kriegergräber sowie der Grabstätten der Fliegeropfer, deren Kosten die Stadt in Erfüllung einer Ehrenpflicht ohne jede Gegenleistung auf sich behält.

Eine Erhöhung der prozentual bemessenen Gebührensätze — 50% Zuschlag auf die allgemeine Bestattungsgebühr für die Vornahme einer Einäscherung im Krematorium, 50% bezw. 100% Aufschlag auf die Selbstkosten der Stadtgemeinde für die Sonderleistungen, 5% vom Wert eines Grabdenkmals für die Aufstellungsgenehmigung — soll nicht eintreten, da sich hier das Mehrerträgnis aus der Steigerung der zugrunde gelegten Wertbeträge von selbst ergibt.

Andererseits bleibt selbstverständlich auch die vom Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 9. Mai beschlossene Ermäßigung der allgemeinen Bestattungsgebühren auf die Hälfte bei Minderbemittelten und auf ¼ bei Mindestbemittelten — mit dem Vorbehalt des gänzlichen Nachlasses der Gebühren in besonders dringenden Fällen — in gleichem Verhältnis bestehen.

Dr. Horstmann.

169.

Bürgerausschußzustimmung am 30/V. 22.

Nr. 101.

Karlsruhe, den 23. Mai 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 23. Mai 1922.**

Die in § 18 der Wochenmarktordnung in der Fassung des Bürgerausschuß-Beschlusses vom 24. November 1921 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Juni 1922 wie folgt erhöht:

	bisher ℳ	künftig ℳ
3. Das Platzgeld richtet sich nach der Frontlänge der benützten Fläche.		
Es beträgt für den Meter	—.75	1.60
4. In dem Platzgeld ist die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Stadtgemeinde gestellten Marktbänke mit inbegriffen.		
5. Für die Vormerkung eines bestimmten Platzes auf dem Wochenmarkt ist außer dem täglich zu entrichtenden Platzgeld eine Vormerkgebühr in Höhe von . .	2.25	5.—
im Monat für den Meter Frontlänge der benützten Fläche zu entrichten, für bevorzugte Plätze	4.50	10.—
Die Vormerkgebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.		
6. Für die Überlassung eines gedeckten Verkaufsstandes durch die Stadtgemeinde sind neben dem Platzgeld als Standmiete für den Markttag zu entrichten	9.—	20.—
7. Die Tiefe des benützten Platzes darf, wenn der Verkauf in gedeckten Verkaufsständen geschieht, nicht mehr als 2 Meter, im übrigen nicht mehr als 1,50 Meter betragen. Wird eine größere Tiefe in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter zu entrichten	—.75	1.60
Bruchteile werden als volle Quadratmeter gerechnet.		
8. Beim Verkauf von Wagen aus berechnet sich das Platzgeld wie folgt:		
für die Ladung eines Handkarrens täglich	3.—	7.—
„ „ „ „ Einspännerfuhrwerks täglich	6.—	14.—
„ „ „ „ Zweispännerfuhrwerks täglich	12.—	28.—
9. Die Verkäufer von Fischen haben für die Inanspruchnahme der Wasserleitung neben dem Platzgeld ein Wassergeld in Höhe von	3.—	7.—
für jeden Wasserhahnen zu entrichten.		
10. Auf dem Großmarkt beträgt das Platzgeld		
a) für einen kleinen Korb, Sack oder Faß (mit etwa ¼ qm Bodenfläche) für den Markttag	—.60	1.50
b) für einen größeren Korb, Sack oder Faß (mit etwa ½ qm Bodenfläche) für den Markttag	1.20	3.—
für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	2.40	6.—
11. Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
12. Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	3.—	6.—

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reber.

1.70.

Begründung.

Nach dem Rechnungsergebnis des Wirtschaftsjahres 1921/22 betrugen die Ausgaben

für die Wochenmärkte . . . . . 249 100 M.

die Einnahmen aus den Wochenmarktgebühren . . . . . 135 493 M.

Darnach ergibt sich ein ungedeckter Ausfall von . . . . . 113 607 M.,

der auf die Stadthauptkasse übernommen werden muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Wochenmarktgebühren erst vom 1. Dezember v. J. an auf ihre derzeitigen Sätze erhöht wurden, sodaß die finanzielle Wirkung dieser Gebührenerhöhung nur für ein Drittel des vergangenen Wirtschaftsjahrs zur Geltung kommen konnte. Würden die Ausgaben nicht steigen, so würden sie durch die jetzigen Gebühren im Laufe eines Rechnungsjahres gedeckt sein. Für das Rechnungsjahr 1922/23 aber sind die Ausgaben bereits auf rund 520 000 M. veranschlagt, wobei die neuerlichen mit Rückwirkung auf 1. Mai d. J. eintretenden Teuerungszulagen für die Beamten und Arbeiter anteilmäßig miteingerechnet sind. Da der städtische Wochenmarkt wohl unbestritten in gewissem Maßen zu denjenigen städtischen Unternehmungen gehört, die ihre Betriebskosten aus eigenen Einnahmen zu bestreiten haben, muß eine Erhöhung der derzeitigen Gebührensätze um durchschnittlich 120 % ihres bisherigen Betrages vorgenommen werden. Damit haben die Wochenmarktgebühren das 35fache der Vorkriegssätze erreicht, was annähernd der Steigerung der Löhne in der gleichen Zeit entsprechen dürfte.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußzustimmung am 30/V 22 1471

Nr. 100.

Karlsruhe, den 23. Mai 1922.

Erhöhung der Gebühren
für Desinfektionen (Entkeimungen) betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 23. Mai 1922.

Der Gemeindebeschluß über die Erhebung von Gebühren für Desinfektionen (Entkeimungen) vom 30. Dezember 1920 wird mit Wirkung vom 1. Juni 1922 wie folgt geändert:

I. Für die Vornahme von Entkeimungen durch die städtische Entkeimungsanstalt werden folgende Gebühren erhoben:

	bisher ℳ	künftig ℳ
1. für die Entkeimung von Räumen für den Kubikmeter	1.50	**4.50**
mindestens jedoch	70.—	**210.—**
2. für die Benützung der Dampfapparate oder des Dampfkochfasses:		
a) für ein ganzes Bett, ein Sofa, 2 Polsterstühle, 1 Krankenliegestuhl oder einen sonstigen großen Gegenstand	25.—	**75.—**
b) für Bettroste, Matratzen, Deckbetten, Kinderbetten, eiserne zusammenlegbare Bettstellen, einen Polsterstuhl, Kinderwagen, große Bodenteppiche, einen Pack Roßhaar, Seegras, Federn oder dergl., einen großen Wäschebeutel mit kleinen Wäschegegenständen (Strümpfen, Taschentüchern, Krägen usw.) und dergleichen Gegenstände, für das Stück	6.—	**18.—**
mindestens jedoch	15.—	**45.—**
c) für Wäsche und Kleidungsstücke, Kopfkissen, Keilkissen und sonstige kleine Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stück	—.50	**1.50**
mindestens aber	10.—	**30.—**
d) für sonstige Gegenstände wird die Gebühr im Verhältnis zu den oben genannten Gebühren im Einzelfalle festgesetzt.		
Bei den Wohnungsentkeimungen und den in Verbindung damit nötigen Entkeimungen von Gegenständen im Dampfapparat oder Dampfkochfaß ist die Vergütung für die Beförderung der Entkeimungsgeräte und der zu entkeimenden Gegenstände durch die Anstaltswagen in diesen Gebühren inbegriffen. Werden Gegenstände, ohne daß eine Wohnungsentkeimung damit verbunden ist, abgeholt und nach der Entkeimung wieder zurückverbracht, so ist die Abholung und Zurückverbringung mit	25.—	**75.—**
besonders zu zahlen.		

II. Bisherige Fassung: Die vorstehenden Gebühren werden in Fällen, in denen die Entkeimung vorgeschrieben ist, auf Antrag des Betroffenen, wenn sein Haushalt zur Gruppe der Minderbemittelten gehört, auf drei Fünftel ihres Betrages ermäßigt. Gehört der Haushalt des Betroffenen zur Gruppe der Mindestbemittelten, so tritt in diesen Fällen vollständige Gebührenfreiheit ein.

Neue Fassung: Gehört der Haushalt des Betroffenen zur Gruppe der Minder- oder Mindestbemittelten, so werden in Fällen, in denen die Entkeimung vorgeschrieben ist, Gebühren nicht erhoben.

III. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Entkeimung wegen einer der in § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 genannten gemeingefährlichen Krankheiten, Aussatz (Lebra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) angeordnet wird.

IV. Auch in anderen Fällen kann der Stadtrat, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder nachlassen.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Raab.

172

Begründung.

Der Betrieb der städtischen Desinfektions-(Entkeimungs-)Anstalt schließt für das Rechnungsjahr 1921/22 in den Ausgaben mit 134200 ℳ, in den Einnahmen aus Gebühren mit 50000 ℳ, also mit einem ungedeckten, der Stadthauptkasse zur Last fallenden Aufwand von 84200 ℳ ab. Für das laufende Rechnungsjahr sind die Ausgaben, unter Einrechnung der neuerlichen Erhöhung der Teuerungsbezüge der Beamten und Arbeiter, auf rund 370000 ℳ veranschlagt. Bei Aufrechterhaltung der bisherigen Gebührensätze würde also noch nicht einmal der 7. Teil des künftigen Jahresaufwandes gedeckt werden.

Selbstverständlich muß im Desinfektionswesen bei Bemessung der Gebührensätze das Interesse, das die Allgemeinheit vom Standpunkt der Volksgesundheitspflege an einer planmäßigen und gründlichen Durchführung aller erforderlichen Desinfektionen besitzt, in weitgehendstem Maße berücksichtigt werden. Und es muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß sich gerade auf diesem Gebiete das Bestreben und die Möglichkeit der Beteiligten, sich einer zu hoch erscheinenden Gebühr durch Unterlassung oder Verhinderung der erforderlichen Anzeige oder in sonstiger Weise zu entziehen, in besonders hohem Maße geltend machen wird. Gleichwohl wird der Grundsatz vertreten werden können, daß auch im Betrieb des städtischen Desinfektionswesens die Gebühren, im ganzen genommen, einen namhaften Teil der Gesamtausgaben decken müssen, ohne daß dabei von einer unbilligen Belastung der betroffenen Kreise gesprochen werden kann. Es werden zweifellos auch nicht wenige sein, denen ohne jeden Anstand die vollen Selbstkosten der Stadt für eine Entkeimung und darüber hinaus noch ein Zuschlag zur Verbilligung der Gebühren für die Allgemeinheit aufgebürdet werden könnten. Diese verhältnismäßig immerhin kleine Gruppe der Leistungsfähigen aber herauszugreifen, ohne daß Ungerechtigkeiten aller Arten unterlaufen, und ohne daß dazu ein größerer Verwaltungsapparat benötigt wird, fällt, wie die Erfahrungen bei allen ähnlichen Versuchen gezeigt haben, immer außerordentlich schwer. Deshalb verdient immer wieder die schon bisher angewandte Lösung den Vorzug, bei welcher auf die erhöhten Beiträge etwaiger besonders Leistungsfähiger, die im Gesamtergebnis doch nicht allzu sehr in die Wagschale fallen würden, verzichtet, und statt dessen eine gleichmäßige Normalgebühr erhoben wird, welche der Leistungsfähigkeit der großen Mehrheit des Durchschnitts der Bevölkerung angepaßt ist und darum doch das relativ größtmöglichste Erträgnis bringt. Eine vorzugsweise Berücksichtigung der unter dem Durchschnitt stehenden Gruppen der Minder- und Mindestbemittelten allerdings ist dabei aus Gründen der öffentlichen Fürsorge nicht zu vermeiden. Sie läßt sich aber auch ohne besondere Schwierigkeiten durchführen, weil die dazu erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen im städtischen Fürsorgeamt bereits gegeben sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird vorgeschlagen, die Normal-Gebühren für die Entkeimungen, die seit Ende 1920 keine Erhöhung mehr erfahren haben, nunmehr auf das Dreifache ihres bisherigen Betrags zu erhöhen. Damit wird noch kaum die Hälfte der veranschlagten Ausgaben gedeckt. Dennoch erscheint es als die äußerste Grenze dessen, was gerade im Hinblick auf die bereits angedeutete Gefahr des Ausweichens und sich Entziehens vor den Desinfektionen der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auferlegt werden kann.

Was die Vergünstigung für die Minder- und Mindestbemittelten betrifft, so soll als ein weiteres wesentliches Zugeständnis an das öffentliche Interesse im Desinfektionswesen durch die neue Fassung der Ziffer II des Gemeindebeschlusses auch die Erhebung einer ermäßigten Gebühr von $^3/_5$ der Normalgebühr für Minderbemittelte in Wegfall kommen, sodaß künftig sowohl Minder- wie Mindestbemittelte von Bezahlung der Gebühren befreit sind. Andererseits wird an der dem Stadtrat vorbehaltenen, als Härteausgleich bestimmten Ermächtigung (Ziffer IV des Gemeindebeschlusses) festgehalten, wonach der Stadtrat auch in anderen Fällen, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder nachlassen kann.

Dr. Horstmann.

1973.

Nr. **102.**

Bürgerausschußzustimmung am 30/V 22.

Karlsruhe, den 23 Mai 1922.

Änderung der Tarif- und Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn und des Tarifs der Karlsruher Lokalbahnen betr.

1 **Stadtratsbeschluß vom 23. Mai 1922.**

A. 1. In den Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn treten und zwar für die Monatskarten mit dem 31. Mai 1922, für alle übrigen Fahrtausweise mit dem 2. Juni 1922 folgende Änderungen ein:

§ 3. Fahrpreise.

	Seitheriger Tarif ℳ	Neuer Tarif ℳ
1. Bartarif (einfache Fahrscheine):		
Bis 5 Teilstrecken	2.50	3.00
An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	2.50	4.00
Über 5 Teilstrecken	4.00	5.00
2. Ermäßigte Fahrscheine (Fahrscheinhefte):		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	18.00	20.00
Bis 5 „ „	25.00	30.00
Über 5 „ (8 „)	25.00	30.00
3. Monatskarten:		
Bis 3 Teilstrecken	125.00	150 00
Bis 6 „	160.00	190 00
Bis 9 „	210.00	240.00
Ganzes Netz	300.00	330.00
4. Schülerwochenkarten:		
a) für 2 Fahrten täglich:		
Bis 5 Teilstrecken	6.00	7.00
Über 5 „	8.00	9.00
b) für 4 Fahrten täglich:		
Bis 5 Teilstrecken	8.00	9.00
Über 5 „	10.00	11.00
5. Lehrlingswochenkarten:		
Die Lehrlingswochenkarten werden entsprechend den Schülerwochenkarten erhöht.		
6. Zwickkarten:		
a) für Kriegsbeschädigte	70.00	90.00;
(Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt.)		
b) für städtische Stellen	80.00	100.00
7. Sonderwagen.		
Für eine Teilstrecke 30 ℳ, mindestens jedoch für einen Wagen 120.00 ℳ.		

2. Der § 5 Absatz 4 der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:
Wer ohne gültigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr von 10 ℳ zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrtausweis zu lösen.

3. Der § 7 Absatz 3 Buchstaben a der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:
Wenn das Einkommen des Lehrlings den Betrag von 800 ℳ monatlich nicht übersteigt.

4. Der § 9 der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:
Jeder Fahrtausweis, mit Ausnahme der Wochenkarten und Zwickkarten jeglicher Art, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 6 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses ein besonderer Sitzplatz nicht beansprucht wird.
Im übrigen werden Kinder bis zum 14. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die Länge der Strecke auf eine Kinderfahrkarte zum Preise von 1.50 ℳ befördert.

B. 1. Mit Wirkung vom 2. 6. 1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahn folgende Änderungen ein:

	Einfache Fahrt		Wochenkarten für			
			Arbeiter		Schüler	
	bisher ℳ	ab 2. 6. 22 ℳ	bisher ℳ	ab 2. 6. 22 ℳ	bisher ℳ	ab 2. 6. 22 ℳ
Von **Durmersheim**						
nach Mörsch	2.00	2.50	—	—	—	—
„ Forchheim . . .	3.00	3.50	—	—	—	—
„ Grünwinkel . . .	4.50	5.00	28.00	37.00	—	—
„ Kühler Krug . .	5.00	5.50	29.00	38.00	11.00	15.00
„ Waffenfabrik . .	5.50	6.00	30.00	39.00	11.00	15.00
„ Lokalbahnhof . .	6.00	6.50	31.00	40.00	11.00	15.00
Von **Mörsch**						
nach Forchheim . . .	2.00	2.50	—	—	—	—
„ Grünwinkel . . .	4.00	4.50	27.00	36.00	—	—
„ Kühler Krug . .	4.50	5.00	28.00	37.00	10.00	14.00
„ Waffenfabrik . .	5.00	5.50	29.00	38.00	10.00	14.00
„ Lokalbahnhof . .	5.50	6.00	30.00	39.00	10.00	14.00
Von **Forchheim**						
nach Grünwinkel . . .	3.00	3.50	26.00	35.00	—	—
„ Kühler Krug . .	3.50	4.00	27.00	36.00	9.00	13.00
„ Waffenfabrik . .	4.00	4.50	28.00	37.00	9.00	13.00
„ Lokalbahnhof . .	4.50	5.00	29.00	38.00	9.00	13.00

2. Die besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung für die Karlsruher Lokalbahn erhalten vom gleichen Tage ab nachstehende Änderungen:
Zu Abschnitt III § 28 d.
Die für Traglasten angesetzten Preise werden um 100 %, die für die Beförderung von Wagen und Fahrrädern angesetzten Preise um 50 % erhöht.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Zu A. Wie bei den übrigen städtischen Betrieben so hat auch bei der städtischen Straßenbahn, die mit Wirkung vom 1. Mai d. J. eingetretene abermalige Erhöhung der Löhne und Gehälter und das im Laufe des Monat Mai stattgehabte Ansteigen der Kohlenpreise die Ausgaben um folgende Beträge erhöht:

Mehraufwand für Gehälter und Löhne	10 700 000 ℳ
„ „ Stromkosten	2 250 000 „
„ „ Materialien	550 000 „
zus. . . .	13 500 000 ℳ

Bei der Frage nach der Deckung für diese Mehrausgaben konnte der Stadtrat angesichts der Wahrnehmungen in den ersten Tagen der Geltung des Tarifs nicht ohne Bedenken in Erwägungen über eine Erhöhung desselben eintreten. Während bei dem vor dem 11. Mai 1922 geltenden Tarif im Monat April eine tägliche Durchschnittseinnahme erzielt wurde aus:

Fahrscheinen	61 485 ℳ
Fahrscheinheften	50 166 „
zus. . . .	111 651 ℳ

und in der Zeit vom 1. bis 10. Mai 1922 eine tägliche Durchschnittseinnahme aus

Fahrscheinen	60 638 ℳ
Fahrscheinheften	52 100 „
zus. . . .	112 738 ℳ

wurden bei Anwendung des neuen Tarifs in der Zeit vom 11. Mai 1922 bis 22. Mai 1922 als Durchschnittstageseinnahme erlöst aus:

Fahrscheinen	71 796 ℳ
Fahrscheinheften	42 672 „
zus. . . .	114 468 ℳ

Gemessen an der bisherigen Frequenz hätte der derzeitige Tarif täglich erbringen sollen:

aus Fahrscheinen	68 000 ℳ
aus Fahrscheinheften	62 600 „
zus. . . .	130 600 ℳ

Man sieht also, daß er wohl mehr erbrachte, als der bisherige Tarif, daß er aber bis jetzt hinter den auf ihn gesetzten Erwartungen zurückblieb. Darnach dürfte es an sich wenig geraten erscheinen, eine weitere Fahrpreiserhöhung eintreten zu lassen, wenn nicht die Ursachen, die zu diesem Einnahmeausfall geführt haben, doch die Hoffnung zuließen, daß eine sachgemäße Erhöhung der Tarifsätze künftighin Mehreinnahmen erbringen werde.

Wie aus den angegebenen Zahlen zu ersehen ist, hat der z. Zt. geltende Tarif im Barverkehr sich durchaus günstig ausgewirkt. Der Einnahmeausfall geht allein zu Lasten der Fahrscheinhefte. Abgesehen von dem ungefähr zugleich mit dem neuen Tarif eingetretenen günstigen Witterungsumschlag, der die Bevölkerung aus der Straßenbahn heraus ins Freie lockte, hat die Einnahme nach dem 11. Mai 1922 auch dadurch eine starke Einbuße erlitten, daß Fahrscheinhefte vorher in reichlichem Maße angekauft wurden, was auch die Einnahmeziffern bestätigen. Weiterhin kommt hinzu, daß vor Auszahlung der Gehaltserhöhung von April und Mai bei Beamten aller Art eine gewisse Geldknappheit herrschte, die den Beteiligten eine Zurückhaltung in ihren Ausgaben auch für die Straßenbahn auferlegte.

Aus all diesen Umständen glaubt der Stadtrat den Schluß ziehen zu können, daß die mit dem derzeitigen Tarif eingetretene Abwanderung nur eine vorübergehende Erscheinung ist, die zurückgeführt werden kann auf das zufällige Zusammentreffen mehrerer für den Straßenbahnverkehr ungünstiger Tatsachen. Diese Schlußfolgerung dürfte umsomehr berechtigt sein, als die städtische Straßenbahn es immer wieder verstanden hat, bei Tariferhöhungen anfangs von ihr abgewanderte Fahrgäste erneut an sich zu fesseln. Einige Zahlen mögen dies belegen:

Personenbeförderung					Wagenkilometer					Auf einen Wagenkilometer beförderte Personen				
1914	1919	1920	1921	1922	1914	1919	1920	1921	1922	1914	1919	1920	1921	1922
1 866 874	3 825 488	3 297 950	3 158 136	3 030 967	443 321	573 380	597 785	631 101	569 000	4,2	6,6	5,5	5,0	5,3
1 735 863	3 477 727	2 917 033	2 718 060	2 661 219	396 179	518 960	575 242	584 669	517 772	4,3	6,6	5,0	4,6	5,1
1 928 609	4 061 572	2 958 244	2 999 240	3 017 459	446 352	584 540	626 887	654 039	562 251	4,3	7,0	4,7	4,5	5,3

Läßt man das Jahr 1919 außer Betracht, weil bei ihm viel zu niedere Tarife in Ansatz waren, so zeigt sich, daß sowohl die absolute Beförderungsziffer, als auch nach den Verhältniszissern der auf den Wagenkilometer beförderten Personen der Zuspruch annähernd fast der gleiche geblieben ist. Der Stadtrat ist daher der Auffassung, daß der Versuch, die Einnahme durch eine Tariferhöhung zu steigern, sehr wohl gemacht werden kann.

Beim Bartarif bis 5 Teilstrecken ist die Erhöhung um 50 % eine sehr mäßige, die noch den Vorzug einer rascheren Abwicklung des Zahlgeschäftes hat. Im Hinblick darauf, daß in den kommenden Monaten die Stadt an Sonn- und Feiertagen des öfteren von Fremden besucht werden wird, bei denen der Preis für eine gelegentliche Straßenbahnfahrt in ihren Ausgaben kaum ins Gewicht fällt, hat der Stadtrat den Preis der Barfahrscheine bis 5 Teilstrecken an den genannten Tagen noch um 1 ℳ erhöht. Die Erhöhung der Fahrscheine über 5 Teilstrecken ist nach den für die Mehraufwendungen sich ergebenden Prozentsatz erfolgt. Bei der Steigerung der Fahrscheinheftpreise wurden die eingangs dargelegten Erfahrungen der letzten Tariferhöhung insofern berücksichtigt, als die Fahrscheinhefte für 2 Teilstrecken etwa nur um 11 % erhöht wurden. Bei den übrigen Heftarten ist die Erhöhung nur eine 20 %ige.

Auch die Monats-, Schülerwochen- und Lehrlingswochenkarten haben eine Steigerung, die zwischen 10 und 20 % liegt, erfahren. Dieser vorgeschlagene Tarif wird bei Zugrundelegung der für die Zeit vor dem 11. Mai 1922 geltenden Frequenzziffer voraussichtlich etwa 66 000 000 ℳ erbringen.

Nach dem vom Bahnamt für den Stand vom 1. April 1922 aufgemachten Voranschlag werden benötigt . . . . . 53 000 000 ℳ
dazu den eingangs dargelegten Mehraufwand von . . . . . 13 500 000 ℳ
Es werden also z. Zt. benötigt . . . . . 66 500 000 ℳ

Der Tarif schafft demnach fast die erforderliche Deckung, wenn man eine Abwanderung ganz außer Betracht läßt. Dies darf aber ganz zweifellos nicht geschehen, vielmehr muß damit gerechnet werden, daß wenigstens für die erste Zeit die erhöhten Preise gewisse Teile der sich der Straßenbahn bedienenden Bevölkerung der Bahn fernhalten.

Der Stadtrat wird daher erneut nach geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Ausgaben suchen müssen.

Die Vergünstigung für die Beförderung von Kindern hat sowohl in der Festsetzung der Altersgrenze als auch im Tarifsatz eine wesentliche Erweiterung erfahren. Für die Lehrlingswochenkarten hat die fortschreitende Geldentwertung es geboten erscheinen lassen, die Einkommensgrenze auf 800 ℳ zu erhöhen.

Zu B. Auch bei der Karlsruher Lokalbahn ist zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe eine abermalige Tariferhöhung unumgänglich. Die letzten Preissteigerungen haben einen ungünstigen Einfluß auf die Benutzung der Bahn nicht gehabt und so wie die Verhältnisse liegen, darf auch für die Zukunft erwartet werden, daß die erneute Fahrpreiserhöhung erhöhte Einnahmen erbringen wird.

Auch die Gebührensätze für die Beförderung von Traglasten Wagen und Fahrrädern, die zuletzt am 1. Februar 1922 erhöht wurden, mußten wiederum heraufgesetzt werden.

Bürgerausschußzustimmung am 30/V 22. 1/29.

Nr. 97.

Karlsruhe, den 13. Mai 1922.

Den Tausch des städt. Grundstüchs Lgb. Nr. 12067 gegen das Grundstück Lgb. Nr. 12090 der Schlossermeister Hermann Haas Eheleute in Karlsruhe betreffend.

I. Stadtratsbeschluss vom 16. März 1922.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe vertauscht ihr Grundstück Lgb. Nr. 12067: 15a 21 qm Wiese im Gewann „Untere Ochsenweide" gegen das Grundstück Lgb. Nr. 12090 der Eheleute Hermann Haas: 14 a 51 qm Wiese daselbst und gegen ein von den Eheleuten Haas zu zahlendes Aufgeld von 420 Mark.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Ginter.

Nr. 96 1/27

Bürgerausschußzustimmung am 30/V. 22.

Stadtgenehmigung mit Erlass vom 26. 6. 22 Mein I. Jun No. 53424

Karlsruhe, den 13. Mai 1922.

Den Ankauf der Grundstücke Lgb. Nr. 5 186, 5 193, 5 196 und 5 201a in Karlsruhe betreffend.

1. Stadtratsbeschluß vom 7. April 1922:

1. Die Stadtgemeinde erwirbt von der Rheinischen Creditbank A. G. in Mannheim die nachgenannten Grundstücke:
   a) Lgb. Nr. 5 186: 42 a 88 qm. Baugelände an der Marau- und Gluckstraße,
   b) „ „ 5 193: 46 a 34 „ „ „ „ Philipp- Brahms- und Marauſtraße,
   c) „ „ 5 196: 40 a 13 „ „ „ „ Kalliwoda- Brahms- und Marauſtraße,
   d) „ „ 5 201a: 5 a 25 „ „ „ „ Brahmsſtraße,

   zuſammen 13 460 qm. um den Preis von 42 M qm. alſo um 565 320 M.
   2. Der Kaufpreis (einſchließlich Steuern und Koſten) mit rd. 625 000 M iſt aus Anlehnsmitteln zu beſtreiten.

2. Der Bürgerausſchuß wird um ſeine Zuſtimmung hierzu erſucht.

Der Stadtrat.

Schneider. Ginter.

Begründung.

Die Erwerbung der in Frage ſtehenden, an fertigen Straßen gelegenen Baugrundſtücke iſt in allgemeinen bodenpolitiſchen Erwägungen begründet. Der unter Berückſichtigung der Steuern und Koſten ſich ergebende Kaufpreis von 46 M 40 Pf. qm. (625 000 : 13 460) darf als angemeſſen bezeichnet werden, zumal die Straßenkoſten bereits bezahlt ſind. Die Lage der Grundſtücke iſt aus dem von der Weſtendbaugeſellſchaft, der früheren Grundſtückseigentümerin gefertigten, mit den Akten in der Regiſtratur aufliegenden Plan erſichtlich.

Schneider.

Bürgerausschußzustimmung am 30/V zu 1729.

Nr. 97.

Karlsruhe, den 13. Mai 1922.

Den Tausch des städt. Grundstüchs Lgb. Nr. 12067 gegen das Grundstück Lgb. Nr. 12090 der Schlossermeister Hermann Haas Eheleute in Karlsruhe betreffend.

I. Stadtratsbeschluss vom 16. März 1922.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe vertauscht ihr Grundstück Lgb. Nr. 12067: 15a 21 qm Wiese im Gewann „Untere Ochsenweide" gegen das Grundstück Lgb. Nr. 12090 der Eheleute Hermann Haas: 14 a 51 qm Wiese daselbst und gegen ein von den Eheleuten Haas zu zahlendes Aufgeld von 420 Mark.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Ginter.

Wenden!

11. „ „ 14003: 11 a 12 qm Wiese „bei den Albwiesen",
b) der Gemarkung Knielingen:
Lgb. Nr. 2808: 13 a 08 qm Acker im Gewann „Galgenbuckel"

zusammen 149 a 94 qm, zum Gesamtpreis von 125 000 Mk., zuzüglich Steuern in Höhe von rd. 15 000 Mk.

1935

2. Diese Erwerbungen aus Mitteln des vom Bürgerausschuß unterm 23. Januar 1920 bewilligten Grundstückserwerbsfonds werden gutgeheißen.

3. Der Gesamtaufwand (einschließlich Steuern und Kosten) mit 220 000 Mk. ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen, der Fonds ist um diesen Betrag zu ergänzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Ginter.

Begründung.

Zu I A: Dieses Grundstück liegt im städt. Erweiterungsgebiet neben den von der Stadt bereits im Jahre 1920 erworbenen Grundstücken Lgb. Nr. 4082 und 4083. Gegenüber dem für die letztgenannten Grundstücke bezahlten Kaufpreis von 10 Mk./qm erscheint bei den heutigen Verhältnissen der Betrag von 15 Mk./qm als Kaufpreis angemessen.

Zu I B: Das in äußerst günstiger Weise an das städt. Fuhrpark-Grundstück Lgb. Nr. 2450a angrenzende Grundstück Lgb. Nr. 2449a war schon bisher von der Stadt gepachtet. Sein Erwerbung bedeutet eine Steigerung des Wertes des Fuhrpark-Grundstücks, gleichgültig, ob dieses als solches weiter benützt oder ob es verkauft wird. Der Kaufpreis von 40 Mk. pro qm erscheint für das an fertigen Straßen gelegene Grundstück angemessen, wenn auch die Straßenkosten für die Rotteckstraße mit 1366 Mk. 81 Pfg. noch nicht bezahlt sind und jetzt der Stadt zur Last bleiben.

180.

Begründung.

Die Schlossermeister Hermann Haas Eheleute sind Eigentümer der Grundstücke Lgb.Nr.12065 und 12066 im Gewann „Untere Ochsenweide". Die angrenzenden Grundstücke gehören der Stadtgemeinde. In neuerer Zeit haben die Eheleute Haas das im gleichen Gewann gelegene Grundstück Lgb. Nr. 12090 erworben. Zwecks besserer Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes haben sie den Wunsch geäussert, das letztgenannte Grundstück gegen das an ihr Grundstück Lgb. Nr. 12066 angrenzende städt. Grundstück Lgb. Nr. 12067 zu vertauschen.

Der Stadtrat hat geglaubt, diesem Tauschgesuch stattgeben zu sollen, zumal dadurch eine gleichmässigere Verteilung der städt. Grundstücke in der Ochsenweide erreicht wird. Als Wert der zu vertauschenden Grundstücke erscheint der Betrag von 6 M./qm angemessen. Da das städt. Grundstück 70 qm grösser ist, ergibt sich hiernach ein von den Eheleuten Haas zu zahlendes Aufgeld von 420 M. Ausser diesem Aufgeld haben die Erwerber sämtliche Kosten und die Grunderwerbsteuer für beide Grundstücke zu tragen.

Schneider.

178.

181.

Bürgerausschusszustimmung am 30/V 22 № 95.
Stellungnahme mit Erlass Gemeinderat Wien v. Juni.
vom 30.6.22. No. 55073

Karlsruhe, den 13. Mai 1922.

Den Ankauf von Grundstücken aufgrund des vom Bürgerausschuß bewilligten Blankokredits betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. März, 30. März, 7. April und 20. April 1922:

1. Die Stadtgemeinde hat erworben:
   A. von Frau Karoline geb. Doldt, Ehefrau des Metzgermeisters Friedrich Ruf in Karlsruhe und deren Geschwistern das Grundstück Lgb. Nr. 4081: 19 a 51 qm Acker an der Sofienstraße, zum Preise von 15 Mk./qm, also um 29 265 Mk.,
   B. von Privatmann Julius Zivi in Freiburg und Genossen das Grundstück Lgb. Nr. 2449a: 9 a 35 qm Baugelände an der Rotteck- und Marienstraße, zum Preise von 40 Mk./qm, also um 37 400 Mk.,
   C. von den Erben des Schmiedmeisters Karl Deck in Karlsruhe-Mühlburg die Grundstücke:
   a) der Gemarkung Karlsruhe:
      1. Lgb. Nr. 7866: 10 a 77 qm Acker im Gewann „Allmendstücker",
      2. „ „ 7886: 16 a 68 qm „ daselbst,
      3. „ „ 7898: 1 a 57 qm „ im Gewann „Lange Allmendstücker",
      4. „ „ 7902: 10 a 97 qm „ daselbst,
      5. „ „ 8052: 6 a 04 qm „ im Gewann „Lange Zelg",
      6. „ „ 8053: 14 a 73 qm „ daselbst,
      7. „ „ 8524: 22 a 32 qm „ im Gewann „Grundäcker",
      8. „ „ 8660: 7 a 02 qm „ im Gewann „Weingärten",
      9. „ „ 8705: 17 a 84 qm „ daselbst,
      10. „ „ 8706: 17 a 80 qm „ daselbst,
      11. „ „ 14003: 11 a 12 qm Wiese „bei den Albwiesen",
   b) der Gemarkung Knielingen:
      Lgb. Nr. 2808: 13 a 08 qm Acker im Gewann „Galgenbuckel"

      zusammen 149 a 94 qm, zum Gesamtpreis von 125 000 Mk., zuzüglich Steuern in Höhe von rd. 15 000 Mk.

1935

2. Diese Erwerbungen aus Mitteln des vom Bürgerausschuß unterm 23. Januar 1920 bewilligten Grundstückserwerbsfonds werden gutgeheißen.
3. Der Gesamtaufwand (einschließlich Steuern und Kosten) mit 220 000 Mk. ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen, der Fonds ist um diesen Betrag zu ergänzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Ginter.

Begründung.

Zu I A: Dieses Grundstück liegt im städt. Erweiterungsgebiet neben den von der Stadt bereits im Jahre 1920 erworbenen Grundstücken Lgb. Nr. 4082 und 4083. Gegenüber dem für die letztgenannten Grundstücke bezahlten Kaufpreis von 10 Mk./qm erscheint bei den heutigen Verhältnissen der Betrag von 15 Mk./qm als Kaufpreis angemessen.

Zu I B: Das in äußerst günstiger Weise an das städt. Fuhrpark-Grundstück Lgb. Nr. 2450a angrenzende Grundstück Lgb. Nr. 2449a war schon bisher von der Stadt gepachtet. Sein Erwerbung bedeutet eine Steigerung des Wertes des Fuhrpark-Grundstücks, gleichgültig, ob dieses als solches weiter benützt oder ob es verkauft wird. Der Kaufpreis von 40 Mk. pro qm erscheint für das an fertigen Straßen gelegene Grundstück angemessen, wenn auch die Straßenkosten für die Rottecksstraße mit 1366 Mk. 81 Pfg. noch nicht bezahlt sind und jetzt der Stadt zur Last bleiben.

Zu 1 C: Der Ankauf dieser im städtischen Erweiterungsgebiet gegen Knielingen gelegenen Grundstücke ist erst nach längeren, schwierigen Verhandlungen gelungen. Der Stadtrat hielt zunächst unter Zugrundelegung von Werten von 4 bis 10 Mk./qm — je nach der Lage der Grundstücke — einen Gesamtkaufpreis von 101742 Mk. für angemessen. Da aber gerade während der Kaufverhandlungen bei öffentlichen Grundstücksversteigerungen außerordentlich hohe Preise erzielt wurden, mußte sich der Stadtrat schließlich dazu verstehen, den von den Erben geforderten Kaufpreis von 125000 Mk. zu bezahlen und außerdem noch die von den Veräußerern etwa zu tragende Wertzuwachssteuer auf die Stadt zu übernehmen.

Nimmt man für Steuern und Kosten den Betrag von 15000 Mk. an, so ergibt sich für sämtliche Grundstücke im Flächeninhalt von zusammen 14994 qm eine Gesamtausgabe von 140000 Mk. oder ein Kaufpreis von 9 Mk. 33 Pfg./qm. Dieser Betrag erscheint unter den heutigen Umständen immer noch vertretbar.

Die Lage der Grundstücke ist aus dem mit den Akten in der Registratur aufliegenden Plane ersichtlich.

Um die Erwerbung der Grundstücke nicht zu gefährden, war es in allen Fällen notwendig, die Kaufabschlüsse zu beschleunigen und die Mittel dem vom Bürgerausschuß am 23. Januar 1920 genehmigten Kredit von 500000 Mk. zu entnehmen.

Schneider.

183.

Bürgerausschußzustimmung am 16/VI 22/
mit der Maßgabe, daß in Ziffer 5 1 am
Ende des Satzes hinzugefügt wird: „Auch
für die hier nachstehend abgedruckten Richt-
linien ausgegeben sind." Auf Seite 7, Ziff. 7,
wird der 2. und 3. Satz gestrichen und dafür
gesetzt: „Der ehrenamtliche Pflegedienst wird
im Benehmen mit allen in der sozialen
Fürsorge tätigen Vereinen eingerichtet."
Auf Seite 7, Ziffer 10 werden der 3. und 4.
Satz gestrichen und dafür gesetzt: „Der Stadtrat
kann Vereine anderer, nicht beitrags-
leistender Organisationen in den Ausschuß
entsenden. Dem Verein Karlsruher Ärzte
wird eine Vertretung im Ortsausschuß
eingeräumt."

№ 94.

Karlsruhe, den 10. Mai 1922.

Die Neuorganisation der Tuberkulosefürsorge in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. April 1922.

1. Die Stadt errichtet auf 1. Juli 1922 im städtischen Krankenhause eine ärztliche Beratungs- und Fürsorgestelle für Tuberkulose, die mit einem Facharzt als hauptamtlichem Leiter zu besetzen ist.
2. Im Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 1922 ist für den hauptamtlichen ärztlichen Leiter der Tuberkulose-Fürsorgestelle eine planmäßige Stelle in Gruppe XII und für die Helferin dieser Fürsorgestelle eine solche in Gruppe V vorzusehen.
3. Im Voranschlag des laufenden Wirtschaftsjahres sind unter Titel XXII — Fürsorgewesen — als besondere Abteilung die Mittel für den Betrieb der ärztlichen Beratungs- und Fürsorgestelle für Tuberkulose für ¾ Jahre mit schätzungsweise 180 000 ℳ und als Einnahmen durch Beitragsleistung der beteiligten Stellen der Betrag von 98 000 ℳ vorzusehen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Wegel.

Begründung.

I.

Als Haupterfolg der Tagung des Tuberkulosekongresses, welche das „Deutsche Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke" im Mai des Jahres 1899 in Berlin veranstaltete, dehnte sich das allgemeine Interesse für die Bekämpfung der Tuberkulose wie eine mächtige Welle über ganz Deutschland aus. Sie verbreitete nicht nur zum ersten Male genauere Kenntnis über die mörderische Volkskrankheit, sondern ließ erstmals auch die Ueberzeugung Wurzel fassen, daß die Krankheit heilbar sei, und daß der Kampf gegen die Tuberkulose durch das Zusammenarbeiten aller Stände und Bevölkerungskreise von Erfolg gekrönt sein werde. Bald darauf griff auch im badischen Lande der Badische Frauenverein auf Anregung seiner unermüdlichen Protektorin, der Großherzogin Luise, und unter der verdienstvollen Leitung von Geh. Rat Dr. Battlehner dieses neue Gebiet werktätiger Nächstenliebe mit Eifer auf. Im Jahre 1905 wurde vom Badischen Frauenverein als Abteilung V der Landestuberkuloseausschuß errichtet, der für die Stadt Karlsruhe gleichzeitig die Geschäfte des Ortsausschusses übernahm. Seit dieser Zeit hat sich der Bad. Frauenverein in vorbildlicher Weise im ganzen Lande, wie insbesondere in der Landeshauptstadt, der Tuberkulosebekämpfung gewidmet und der gesamten Bevölkerung durch Belehrung über die Bedeutung der Krankheit, durch Verhütung ihrer weiteren Verbreitung, durch Herbeiführung von Heilverfahren und anderes, unschätzbare Dienste geleistet. Die Stadt Karlsruhe wird nicht vergessen, daß sie vom Badischen Frauenverein, seiner Protektorin und allen seinen Mitarbeitern gerade auf diesem Gebiete der Fürsorgetätigkeit unauslöschlichen Dank schuldig bleibt.

Im Jahre 1912 eröffnete der Tuberkuloseausschuß des Bad. Frauenvereins auch in Karlsruhe eine ärztliche Beratungs- und Fürsorgestelle, die von hiesigen Fachärzten neben- und ehrenamtlich geleitet wurde. Ihre Tätigkeit in den vergangenen 10 Jahren ist nachstehend dargestellt.

In der gleichen Darstellung wird der Gesamtaufwand des Bad. Frauenvereins für die Bekämpfung der Tuberkulose in den betreffenden Jahren mitgeteilt. Die auf die Stadt Karlsruhe allein entfallenden Lei-

stungen sind darin mitenthalten, lassen sich aber ziffermäßig genau nicht ausscheiden. Schätzungsweise dürften sie ein Drittel des Gesamtaufwandes betragen.

Jahr	Zahl der ärztl. Sprechstunden in der hiesigen	Zahl der vorgenommenen Untersuchungen Beratungsstelle	Gesamtaufwand des bad. Frauenvereins für die Bekämpfung der Tuberkulose im ganzen Lande M.
1912	37	184	32 205
1913	39	247	35 771
1914	34	305	28 414
1915	12	177	30 048
1916	12	252	35 990
1917	15	118	41 041
1918	20	152	48 287
1919	26	214	32 313
1920	52	470	51 071
1921	89	301	139 268

Selbstverständlich spiegelt sich in den vorstehenden Zahlen über die Tätigkeit der ärztlichen Beratungsstelle nicht die gesamte, vom Bad. Frauenverein und seinen Organen im Dienst der Tuberkulosebekämpfung in der hiesigen Stadt geleistete Fürsorgearbeit wieder. Diese wurde vielmehr durch eine Fülle von Kleinarbeit ergänzt, welche die ehrenamtlich tätigen Frauen des Vereins dadurch verrichteten, daß sie der ärztlichen Anordnungen durch persönliche Fühlungnahme mit den Kranken und ihren Familien, durch Einleitung der erforderlichen Heilverfahren, Erholungskuren, Isolierungsmaßnahmen, durch Erschließen aller in Betracht kommenden Geld- und sonstigen Hilfsquellen zur Durchführung verhalfen. Anderseits muß, um ein Gesamtbild des bisherigen Standes der Tuberkulosebekämpfung in Karlsruhe zu erhalten, der Tatsache Erwähnung geschehen, daß die materiellen Aufwendungen des Bad. Frauenvereins ihrerseits wieder durch die nicht unerheblichen, unmittelbar für Zwecke der Tuberkulosefürsorge von der Stadt aufgewandten Mittel ergänzt wurden. Sie traten zwar ihrem Gesamtbetrage nach nicht als Aufwendungen der Tuberkulosefürsorge in Erscheinung, stellten aber in Wirklichkeit auch bisher schon im Rahmen des städt. Fürsorgewesens, insbesondere des städt. Krankenhauses, einen wichtigen Anteil an der Arbeit der Tuberkulosebekämpfung dar.

II.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so hat auch im Fürsorgewesen die lange Kriegszeit, noch mehr aber die nachfolgende Zeit der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Umwälzung mit ihren bis in die Einzelzellen des Gesamtorganismus wirkenden Verschiebungen und Erschütterungen, wesentlich veränderte Verhältnisse geschaffen. Nicht nur, daß sich der Kreis derer, die in Folge dieser Erschütterungen gezwungen wurden, in der öffentlichen Fürsorge Halt und Schutz zu suchen, naturgemäß ganz bedeutend erweitert hat, sondern vor allem auch dadurch, daß das Problem der öffentlichen Fürsorge an sich allenthalben von Grund aus neu durchdacht und am Maßstab der jetzigen Zeitverhältnisse nachgeprüft wurde. Vor allem das Bewußtwerden der ungeheuren Schäden an Leben und Gesundheit, die der Krieg dem Volkskörper beibrachte, hat das öffentliche Gewissen inbezug auf die Erhaltung des verbliebenen Restes an Volkskraft in ungeahnter Weise verschärft. So entwickelte sich in Zusammenhang mit der politischen Neuorientierung seit Beendigung des Krieges vor allem auch auf dem Gebiete des öffentlichen Fürsorge- und Gesundheitswesens immer mehr das Bedürfnis aller Volkskreise nach eigener unmittelbarer Mitarbeit an der Lösung der mannigfachen Aufgaben, die die neue Zeit hierin mit sich brachte.

Der erste grundlegende Schritt, der in dieser Hinsicht hier in Karlsruhe getan wurde, war die Neuorganisation des gesamten städt. Fürsorgewesens durch Errichtung des städt. Fürsorgeamts auf 1. April 1920. Das Grundsätzliche, was damit bezweckt wurde, war die Ausschaltung aller Hemmnisse, die der öffentlichen Fürsorge noch im Sinne der Armenpflege der Vorkriegszeit anhafteten, die möglichste Befreiung der Fürsorge von jeder Schablone, die ihrer Inanspruchnahme von irgend einer Seite aus hätte entgegenstehen können und die Ausgestaltung des Fürsorgeamts zu einem Sammel- und Mittelpunkt für die Betätigung aller Kräfte, die sich zur Mitarbeit für die des Schutzes und der Fürsorge bedürftigen Volksgenossen berufen fühlen.

Es konnte selbstverständlich nicht erwartet werden, daß dieses Ziel schon in den ersten Jahren des Bestehens des städt. Fürsorgeamts in vollem Umfange erreicht würde. Immerhin hat sich der Gedanke, der der Errichtung des Fürsorgeamts zugrunde lag, bereits soweit durchgesetzt, daß, was unter den früheren Verhältnissen kaum denkbar gewesen wäre, wichtige neue, aus den veränderten wirtschaftlichen Zuständen heraus entstandene Zweige der sozialen Fürsorge, so insbesondere die Fürsorge für Sozial-Versicherungsrentner und die Kapital-Kleinrentner ohne weitere Organisationsänderungen angegliedert werden konnten.

III.

Es ergab sich aus dieser Entwicklung von selbst, daß das städt. Fürsorgeamt dadurch in immer engere Berührung auch mit den Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung kam. Es mußte sich immer dringender geltend machen, daß auch die Tuberkulosefürsorge nicht außerhalb des Rahmens der Gesamtorganisation des städtischen Fürsorgewesens, von dem sie doch auch nur einen integrierenden Bestandteil darstellt, mit Erfolg betrieben werden kann, daß vielmehr eine Einbeziehung dieses Zweiges der Fürsorge in den Bereich einer planmäßigen organisierten Arbeitsgemeinschaft mit Nachdruck anzustreben war. In diesem Bestreben traf das städt. Fürsorgeamt mit der hiesigen Ortskrankenkasse auf gleichem Wege zusammen. Auch die Ortskrankenkasse empfand immer stärker das Bedürfnis, einen zielbewußten Ausbau der ärztlichen Fürsorge für ihre tuberkulös erkrankten oder gefährdeten Mitglieder vorzunehmen und schien zu entscheidenden selbständigen Schritten in dieser Hinsicht entschlossen zu sein, wenn sich ein Zusammengehen mit der Stadtverwaltung, dem sie von Anfang an auch ihrerseits den Vorzug gab, nicht ermöglichen ließ. Diese beiderseitige Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Krankenkasse führte nach eingehenden Beratungen zu der Uebereinkunft, welche nunmehr im wesentlichen die Grundlage für die Neuorganisation der Tuberkulosefürsorge in Karlsruhe bilden soll. Die Gedankengänge, von denen diese Uebereinkunft ausging, und die Ziele, die sie verfolgt, hat vom ärztlichen

185

Standpunkt aus Herr Dr. Steiner, der Vertrauensarzt der hiesigen Ortskrankenkasse, in dankenswerter Weise und unter besonderer Betonung der für Stadt und Krankenkasse gemeinsamen Gesichtspunkte in einer Denkschrift beleuchtet. Sie ist dieser Vorlage beigelegt und soll als Ergänzung ihrer Begründung gelten. Es ist darin insbesondere die Bedürfnisfrage erschöpfend behandelt, so daß es in dieser Hinsicht vielleicht nur noch nötig ist, hier ergänzend die Sterblichkeitsziffern der Tuberkulose für Karlsruhe in den letzten 20 Jahren anzugeben:

Sterblichkeit an Lungentuberkulose.

(einschließlich allgemeiner Tuberkulose und allgemeiner akuter Miliartuberkulose) nach Altersgruppen und Geschlecht in der Stadt Karlsruhe.

1902—1921

Jahre	Altersgruppen												
	0 bis unter 15		15 bis unter 30		30 bis unter 60		60 bis unter 70		70 und mehr		Zusammen		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	überhaupt
1902	10	17	48	42	66	38	7	7	2	1	133	105	238
1903	14	15	44	49	60	44	6	6	—	--	124	114	238
1904	6	12	39	48	56	45	4	7	1	2	106	114	220
1905	6	7	40	38	60	57	9	12	1	—	116	114	230
1906	3	6	41	52	77	49	8	8	4	2	133	117	250
1907	1	8	38	44	62	61	9	9	1	1	111	123	234
1908	5	8	38	50	63	41	9	5	1	3	116	107	223
1909	10	6	34	50	67	38	8	5	—	2	119	101	220
1910	12	12	38	58	54	61	4	8	3	3	111	142	253
1911	6	9	33	43	58	47	8	5	1	4	106	108	214
1912	5	9	39	48	52	54	11	5	5	3	112	119	231
1913	2	7	32	40	68	70	6	4	—	4	108	125	233
1914	4	6	37	44	61	36	4	6	3	1	109	93	202
1915	7	9	34	49	79	69	7	2	—	4	127	133	260
1916	6	7	32	54	64	57	11	8	4	1	117	127	244
1917	4	17	39	69	68	68	6	8	4	4	121	166	287
1918	8	15	32	52	66	81	7	12	6	2	119	182	301
1919	8	12	40	60	67	89	7	10	2	4	124	181	305
1920	3	17	31	64	60	68	8	14	1	2	103	165	268
1921	6	8	53	50	50	48	6	8	—	5	115	119	234

Da die Kriegsjahre mit ihren ganz besonders gearteten Verhältnissen für die Vergleichung mit den übrigen Jahren ausscheiden müssen, so wird aus der vorstehenden Statistik im ganzen zwar keine zunehmende, aber auch keine abnehmende Bewegung herauszulesen sein. Damit soll der günstige Einfluß der bisherigen Fürsorgemaßnahmen, ohne die wahrscheinlich eine aufsteigende Kurve deutlich bemerkbar wäre, nicht in Zweifel gezogen werden. Jedenfalls aber genügen die Zahlen in ihrer absoluten Höhe und ihrer Unstetigkeit auch jetzt noch vollauf, — namentlich wenn dabei berücksichtigt wird, daß der Schwerpunkt der Tuberkulosegefahr in der Intensität ihrer Uebertragbarkeit liegt — um überzeugend darzutun, daß nur die bestmöglichste Organisation und nur eine denkbar planmäßige und umfassende Betätigung, trotz aller Hemmnisse, welche einer solchen in wirtschaftlicher Hinsicht unter den heutigen Verhältnissen entgegenstehen, auch für Karlsruhe als der allein richtige Weg in Betracht kommt.

IV.

Die Richtlinien für die Neuorganisation der Tuberkulosefürsorge in Karlsruhe sind nachstehend in der Anlage wiedergegeben. Sie bildeten, abgesehen von den bereits erwähnten Sonderverhandlungen mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse, die Grundlage eingehender Aussprache in einem besonders dafür eingesetzten Ausschuß, der aus Vertretern des Stadtrats, der Orts- und Betriebskrankenkassen, der Stadt Durlach, der Landesversicherungsanstalt, des Badischen Frauenvereins, des Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose, des Versorgungsamtes, der Hauptfürsorgestelle, der gewerkschaftlichen Organisationen und des Vereins Karlsruher Aerzte bestand. Dieser Ausschuß stellte sich in der Hauptsache einmütig auf den Boden der Richtlinien. Sie fanden, nachdem sie solchergestalt von einer Kommission von Sachverständigen und Interessenten gutgeheißen worden waren, nunmehr auch die Billigung des Stadtrats.

Im einzelnen ist zu den Richtlinien noch folgendes erläuternd zu bemerken:

Zu Ziff. 1 u. 2. Das Wesentliche an der Neuordnung ist die Anstellung eines Facharztes im Hauptamt, der sich ausschließlich den Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung zu widmen hat. In diesem Punkt bestand bei allen Beteiligten von vornherein absolute Uebereinstimmung. Mit der Aufrechterhaltung einer nur nebenamtlich versehenen Fürsorgestelle würde nach allgemeiner Ueberzeugung der Wunsch nach einer grundsätzlichen Verbesserung der jetzigen Fürsorgeeinrichtungen nicht zu vereinbaren gewesen sein. Die Bedeutung, welche der Bekämpfung der Lungentuberkulose innerhalb des Gesamtbereichs der Volksgesundheitspflege zukommt, rechtfertigt ohne weiteres für eine Stadt von der Größe Karlsruhes das Einsetzen einer vollen ärztlichen Kraft für diesen einen Zweck mit dem alleinigen Ziel, die Verbreitung der Tuberkulose immer weiter einzudämmen und die Sterblichkeitsziffer immer mehr hinunter zu schrauben.

Mit der Anerkennung des Grundsatzes der hauptamtlichen Besetzung der Fürsorgestelle war zugleich entschieden, daß die Stadt selbst deren künftiger Träger sein müsse. Wohl hätte sich voraussichtlich

eine Lösung in der Weise finden lassen, daß Stadt und Krankenkassen, als die Hauptinteressierten, gemeinsam die Fürsorgestelle errichten und betreiben. Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der Tuberkulosefürsorgestelle in die Gesamtorganisation des städt. Fürsorgewesens gab aber doch den Ausschlag für die unmittelbare Uebernahme dieser Stelle in die städt. Verwaltung, zumal auch die Krankenkassen der finanziellen Unterstützung einer städtischerseits betriebenen Stelle gegenüber der eigenen Mitträgerschaft bei einer solchen entschieden den Vorzug gaben. Der Badische Frauenverein anderseits hatte von vornherein erklärt, eine hauptamtliche Fürsorgestelle aus eigener Kraft nicht betreiben zu können.

Selbstverständlich ist, wie bei allen derartigen, allein auf Kopf und Seele der führenden Kraft eingestellten Betrieben, die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Es wird alles daran gesetzt werden müssen, um hier keinen Fehlgriff zu tun. Da von vornherein in Aussicht genommen ist, für den auf die Fürsorgestelle zu berufenden Facharzt jede privatärztliche Nebenbetätigung auszuschließen, ist die Anforderung einer Stelle in Gehaltsgruppe XII für diesen Arzt ein Gebot der Billigkeit. Anderseits soll in dem mit ihm abzuschließenden Dienstvertrag vorgesehen werden, daß er gegebenenfalls neben den eigentlichen Aufgaben der Tuberkulosefürsorgestelle auch zu entsprechenden sonstigen, mit seiner beruflichen Stellung im Einklang befindlichen Dienstleistungen für die Stadt, so insbesondere im Dienst des städt. Krankenhauses und der Schularztstelle, verpflichtet ist.

Für eine weibliche Hilfskraft, ohne die der Leiter der Fürsorgestelle nicht wird auskommen können, ist eine Stelle in Gehaltsgruppe V vorzusehen.

Die Frage der räumlichen Unterbringung der Fürsorgestelle ist nunmehr endgültig so gelöst, daß sie im städt. Krankenhause selbst, und zwar im Verwaltungsgebäude, zu ebener Erde, rechts von der Toreinfahrt, untergebracht wird. Die bisher vom Badischen Frauenverein betriebene Fürsorgestelle befand sich schon früher einmal vorübergehend im städt. Krankenhaus. Sie wurde später nach einer mehr im Stadtinnern gelegenen Stelle verlegt, da man als Folge der etwas abgelegenen Lage des städt. Krankenhauses einen Rückgang in der Inanspruchnahme der Fürsorgestelle glaubte bemerkt zu haben. Für die nunmehrige hauptamtlich geleitete Fürsorgestelle spielt ihre räumliche Lage voraussichtlich keine so entscheidende Rolle mehr. Dagegen ist es von großer Wichtigkeit, daß der Fürsorgestelle eine mit der neuesten Apparaten versehene Röntgeneinrichtung für diagnostische Zwecke zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit ist im städt. Krankenhause in vollem Maße gegeben. Die Leistungsfähigkeit der Röntgeneinrichtung der medizinischen Abteilung des städt. Krankenhauses ist ausreichend, um die gesamte aus der Tätigkeit der Fürsorgestelle erwachsende Mehrbelastung mit zu übernehmen. Damit wird nicht nur für die Neubeschaffung einer Röntgeneinrichtung mit allem Zubehör, die bei anderweiter Unterbringung der Fürsorgestelle unvermeidlich gewesen wäre, entbehrlich, sondern es wird gleichzeitig durch die intensivere Ausnützung der im städt. Krankenhaus vorhandenen Einrichtungen eine bessere Rentabilität erzielt.

Zu Ziffer 3. Daß die Fürsorgestelle für Tuberkulose als städt. Stelle mit allen übrigen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt, insbesondere dem Fürsorgeamt, dem städt. Krankenhaus, der Schularztstelle, dem Arbeitsamt, dem Wohnungsamt, dem Statistischen Amt u. a. in engster Verbindung stehen muß, ist selbstverständlich. Es ergibt sich aus der Eigenschaft der Stadt als einem einheitlichen Gesamtorganismus, dessen einzelne, zweckmäßig miteinander verbundene Teile das Ganze bilden. Vor allem kommt es darauf an, dafür zu sorgen, daß von Anfang an der notwendige organische Zusammenhang zwischen der Tuberkulosefürsorgestelle und den in gleicher Richtung arbeitenden, mit ihr in Berührung stehenden Fürsorgestellen zustande gebracht wird, um den größtmöglichsten Interessenausgleich und Erfahrungsaustausch zwischen ihnen herbeizuführen. Es ist davon auszugehen, daß die Grundvoraussetzung jeder ersprießlichen sozialhygienischen Arbeit die Erforschung der Familie als der Urzelle des Gemeinwesens ist. Jeder Fürsorgearzt, sei er Säuglings- oder Kleinkinderarzt, Schularzt oder Tuberkulosearzt, muß, wenn er sozialhygienische Erfolge erzielen will, nach Möglichkeit die Familienverhältnisse seines Pfleglings nach allen Richtungen, insbesondere auch nach der wirtschaftlichen und ethischen Seite, zu ergründen suchen. Die bei dem Pflegling entdeckten gesundheitlichen Störungen sind ja meistens die unmittelbare Folge wirtschaftlicher oder ethischer Störungen in der Familie, die sich ganz besonders auch in der Tatsache der Vererbung zeigen. Beispielsweise sei auf folgenden Fall verwiesen: In ein und derselben Familie leidet der Säugling an Krämpfen, das achtjährige Schulkind muß wegen Geistesschwäche in die Hilfsschule überführt werden, ein schulentlassenes Kind leidet an Tuberkulose. Der nähere Einblick in die Familienverhältnisse wird erkennen lassen, daß ein innerer Zusammenhang dieser drei äußerlich so verschiedenen Zustände in der Trunksucht des Vaters oder beider Eltern besteht. Dieser Zusammenhang würde in vorliegendem Falle nicht erkannt werden, wenn sich der Säuglingsfürsorgearzt mit der Sorge für den Säugling, der Schularzt mit der für den Hilfsschüler, der Tuberkulosearzt mit der für den Schulentlassenen begnügte. Erst beim Zusammenlaufen aller drei Arbeitslinien an einer Stelle wird sich die Trunksucht des Familienhauptes als die gemeinsame Ursache jener drei Erkrankungen, als der in sozialem Sinne eigentlich zu bekämpfende Krankheitsbefund, von selbst ergeben, ein Umstand, der naturgemäß der sozialen Fürsorge ganz andere Wege weisen wird, als wenn sie nur mit einer Seite des Gesamtbildes in Berührung kommt. Darum muß im städt. Fürsorgeamt ein Sammelpunkt geschaffen werden, in dem sich der notwendige Ausgleich auch zwischen den ärztlichen Fürsorgestellen der Stadt vollzieht. Dieses Ziel läßt sich selbstverständlich nicht im Handumdrehen erreichen. Es bedarf dazu nicht nur eines wohldurchdachten Systems, mittels dessen die Zentralstelle von allem, was für sie selbst wie für die Einzelfürsorgestellen von Wichtigkeit ist, erfährt, um es für alle Beteiligten nutzbar zu machen, sondern nicht minder eines persönlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausches der ärztlichen Leiter untereinander und mit der Zentralstelle. Es werden dazu schon einige Jahre des Sich-Einfühlens und Einspielens nötig sein. Wenn aber alle Beteiligten in diesem Sinne mit gutem Willen und mit dem richtigen Verständnis zusammenarbeiten, dann wird die Stadt in naher Zukunft mit Sicherheit einen wesentlichen Fortschritt in der Erfüllung ihrer sozialhygienischen Fürsorgeaufgabe feststellen dürfen.

Es ist schon ausführlich darauf hingewiesen worden, daß Hauptinteressenten an der zu errichtenden Fürsorgestelle für Tuberkulose neben der Stadt selbst die Allgemeine Ortskrankenkasse und in deren Gefolgschaft die übrigen Orts- und Betriebskrankenkassen des Stadt- und Landbezirks Karlsruhe sind. Es hätte deshalb erwartet werden können, daß sich die Krankenkassen gemeinsam von vornherein zum mindesten zur Tragung der hälftigen Betriebskosten der Fürsorgestelle bereit erklären würden. Tatsächlich haben sie für das erste Betriebsjahr mit Rücksicht auf ihre unsichere Finanzlage ihre Beteiligung auf ¼ der Kosten der erstmaligen Einrichtung und der laufenden Betriebskosten, und zwar bis zum Höchstbetrag von 60 000 ℳ begrenzt. Wenn sich der Stadtrat gleichwohl entschloß, sich mit dieser Beitragsleistung vorläufig zu begnügen, so geschah dies mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn sich im Laufe des Jahres eine wesentlich größere Inanspruchnahme der Fürsorgestelle durch die Krankenkassen herausstellen sollte, als sie dieser

begrenzten Beitragsleistung entspricht, die Krankenkassen nachträglich zu entsprechend höheren Leistungen herangezogen würden.

Als weitere Interessentin hat unsere Nachbarstadt Durlach, wenn auch zunächst nur für das erste Geschäftsjahr, ihre Beteiligung zugesagt. Sie wird voraussichtlich im Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Städte an den Betriebskosten der Fürsorgestelle teilnehmen.

Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, für die Dauer der Inanspruchnahme der städtischen Tuberkulosefürsorgestelle durch die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in zunächst jederzeit widerruflicher Weise einen Beitrag zu den Betriebskosten zu leisten. Für das erste Geschäftsjahr ist ein Zuschuß von 10 000 ℳ in Aussicht gestellt.

Ob die Landesversicherungsanstalt Karlsruhe die städtische Tuberkulosefürsorgestelle als örtliche Unternehmung unmittelbar mit Beiträgen unterstützen wird, hängt davon ab, ob die Ausübung der vertrauensärztlichen Tätigkeit für die Landesversicherungsanstalt auf die städtische Fürsorgestelle übergeht. Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen hierüber muß erst abgewartet werden. In gleicher Weise schweben noch Verhandlungen mit dem Bezirkstuberkuloseausschuß Karlsruhe-Land wegen Gewährung eines Beitrags für den Fall, daß die städtische Fürsorgestelle auch den Landgemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe zur Verfügung steht.

Ein Beitrag, allerdings auch noch nicht in bestimmter Höhe, ist vom Badischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose zu erwarten.

Die jährlichen Betriebskosten der Fürsorgestelle waren nach Ziffer 9 der Richtlinien auf 140 000 Mark geschätzt. Allerdings liegt diese Schätzung ja schon wieder einige Wochen zurück. Bei Zugrundelegung des Standes der Verhältnisse, wie sie voraussichtlich im Augenblick des Abschlusses des diesjährigen Voranschlages bestehen werden, wird sich ein Betrag von mindestens 240000 ℳ, für das Jahr gerechnet, ergeben.

Der Betrieb der städtischen Tuberkulosefürsorgestelle würde sich dann in Ausgaben und Einnahmen voranschlagsmäßig wie folgt darstellen:

Ausgaben:

Laufende Betriebskosten für ¾ Jahr . . . . . (für die erstmalige Einrichtung werden nennenswerte Kosten nicht entstehen, da die Fürsorgestelle im städtischen Krankenhaus untergebracht wird, wo alle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind).	180 000 ℳ

Einnahmen:

Beiträge der Orts- und Betriebskrankenkassen . . . . . (unter der Voraussetzung, daß sich die Krankenkassen dazu verstehen, die zugesagte Höchstleistung voll zu bezahlen).	60 000 ℳ
Beitrag der Stadt Durlach	18 000 ℳ
Beitrag der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	10 000 ℳ
Beitrag des Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose (voraussichtlich)	10 000 ℳ
zusammen	98 000 ℳ

Es wird also schätzungsweise etwas mehr wie die Hälfte der Ausgaben durch Beitragsleistungen gedeckt werden können. Zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1922 kommen dann allerdings noch die Aufwendungen hinzu, die der Stadt durch die vorläufige Weiterführung der bisher vom Badischen Frauenverein betriebenen nebenamtlichen Fürsorgestelle seit dem 1. April d. J. erwachsen werden. Sie betragen für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli d. J., dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hauptamtlichen Fürsorgestelle, etwa 10 000 ℳ. Andererseits ist aber auch auf der Einnahmeseite mit der Tatsache zu rechnen, daß der Stadt durch die Mehrinanspruchnahme der Röntgeneinrichtung im städt. Krankenhaus im Dienste der Tuberkulosefürsorgestelle finanzielle Vorteile zufallen, die zwar im voraus auch nur annähernd kaum geschätzt werden können, im Gesamtergebnis aber sicherlich in die Wagschale fallen.

Die Aufwendungen, die der Stadt noch sonstwie durch die Tuberkulosefürsorge entstehen und die voraussichtlich nach Inbetriebnahme der Fürsorgestelle noch erheblich wachsen werden (Kosten der Röntgendiagnose, Ausgaben für Heilverfahren, Erholungskuren, Isolierungsmaßnahmen, Anschaffung von Betten, Gewährung sonstiger Unterstützung aller Art), lassen sich vorerst aus dem Rahmen der Mittel der allgemeinen Fürsorge oder der Jugendfürsorge, unter denen sie erscheinen, nicht ohne weiteres ausscheiden. Es wird aber diese Ausscheidung für das nächste Voranschlagsjahr in Aussicht zu nehmen sein, um ein Gesamtbild des finanziellen Aufwandes der Stadt im Dienste der Tuberkulosebekämpfung zu gewinnen.

Zu Ziffer 5:

Was über die Frage, ob die Lungenfürsorgestelle jedem Kranken ohne weiteres offen stehen soll, oder nur denjenigen, die von bestimmten Stellen aus dorthin überwiesen werden, im allgemeinen zu sagen ist, das ist in der Dr. Steiner'schen Denkschrift erschöpfend behandelt. Die Regelung für die Karlsruher Fürsorgestelle ist so gedacht, daß bestimmten Stellen, so insbesondere den behandelnden Aerzten, den Krankenkassen, der Landesversicherungsanstalt, dem städt. Fürsorgeamt, das Recht zusteht, Lungenkranke oder -Verdächtige an die Fürsorgestelle zu überweisen, daß es aber auch solchen Kranken, für die keine überweisungsberechtigte Stelle vorhanden ist, unbenommen bleibt, sich unmittelbar an die Fürsorgestelle zu wenden. Diese Regelung weicht zwar von den „Grundsätzen für ein Zusammenarbeiten der Aerzteschaft mit den Tuberkulose-Fürsorgestellen", die der badische Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgestellt hat, bewußtermaßen ab (siehe in der Beilage §§ 9, 10 und 11 daselbst). Man war sich aber in den beteiligten Kreisen von vornherein darüber einig, daß für die neuzuerrichtende Fürsorgestelle in Karlsruhe unter allen Umständen der Grundsatz der offenen Tür für jedermann gelten muß, wenn sie ihren Zweck voll und ganz erfüllen soll. Man ist überzeugt davon, daß es Mittel und Wege geben wird, um sie gegen mißbräuchliche Ausnützung zu schützen und daß man auch im übrigen getrost der praktischen Erfahrung überlassen kann, dafür zu sorgen, daß der Arbeit der Fürsorgestelle aus der Befolgung dieses Grundsatzes kein Schaden erwächst, so wenig, wie das schon bisher bei der Fürsorgestelle des Frauenvereins, die dem gleichen Grundsatz huldigte, der Fall gewesen ist.

188.

Zu Ziffer 6:

Es ist von Wichtigkeit, klar zu stellen, daß die Inanspruchnahme der Tätigkeit des ärztlichen Leiters der Fürsorgestelle für alle Beteiligten unentgeltlich ist. Das bezieht sich jedoch nicht auf die im städt. Krankenhaus auf Anordnung der Fürsorgestelle vorgenommenen Röntgenaufnahmen — auch wenn, was anzunehmen ist, die Röntgendurchleuchtungen und -Aufnahmen zum Zweck der Lungendiagnose die Regel bilden werden — und selbstverständlich nicht auf die sonstigen Maßnahmen, die die Fürsorgestelle im Interesse des Kranken oder zum Schutze Gesunder gegen Ansteckungsgefahr anordnen mag. Ueber die Tragung der Kosten dieser Maßnahmen muß von Fall zu Fall verhandelt werden. Wenn die Beteiligten selbst nicht für die Kosten aufkommen können und keine drittverpflichteten Stellen vorhanden sind, tritt das städt. Fürsorgeamt ein. Dabei ist in Aussicht genommen, um jedwedes mögliche Hindernis, das der freiwilligen Inanspruchnahme der Lungenfürsorgestelle im Wege stehen könnte, von vornherein zu beseitigen, diese Fürsorgestelle selbst, gewissermaßen als Zweigstelle des städt. Fürsorgeamts, mit den einschlägigen Funktionen zu betrauen, so daß ein besonderer Antrag beim städt. Fürsorgeamt in der Regel nicht nötig fallen wird.

Zu Ziffer 7 und 8:

Daß die pflegerische Seite der Tätigkeit der städt. Tuberkulose-Fürsorgestelle sich unter allen Umständen im Rahmen des städt. Fürsorgewesens abspielen muß, ist schon oben ausführlich dargelegt. Soweit aber innerhalb dieses Rahmens der Bad. Frauenverein und seine Organe auch fürderhin eine Mitbetätigung anbot, konnte dieses Anerbieten allseits nur dankbar begrüßt werden. Es soll ihm durch die Einrichtung eines besonderen, ehrenamtlichen Pflegerdienstes zur Ausübung der pflegerischen Fürsorge für Lungenkranke Rechnung getragen werden. Der Frauenverein gedenkt dabei sich hauptsächlich den Tuberkulosefällen im Bereich des bedürftigen Mittelstandes zu widmen.

Zu Ziffer 10 und 11:

Nach Ansicht der beteiligten Kreise wird die Bildung eines Ortsausschusses im Sinne von Ziffer 10 der Richtlinien als lose, lediglich auf das gemeinsame Interesse gegründete Vereinigung den Bedürfnissen, jedenfalls für den Anfang, genügen. Dieser Ortsausschuß wird als Verwaltungsbeirat den Stadtrat in der Aufsicht über die Fürsorgestelle und in der Aufstellung allgemeiner Dienstweisungen und Direktiven zu unterstützen haben. Seine Aufgabe wird auch sein, die Oeffentlichkeit für die Arbeit der Tuberkulosebekämpfung zu interessieren und in möglichst großem Umfang auch private Mittel dafür zu werben.

Der Vorschlag des Herrn Dr. Steiner am Schlusse seiner Denkschrift, dem Ortsausschuß noch ein Kollegium von ärztlichen Sachverständigen beizugeben, das die Probleme der Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der Tuberkulösen vom ärztlich-pflegerischen Standpunkte aus zu betrachten hätte, verdient ernsteste Beachtung, zumal dieser Vorschlag zum Teil mit dem schon lange als Bedürfnis empfundenen Wunsche nach Neubelebung des Karlsruher Ortsgesundheitsrats zusammentrifft.

Die Errichtung eines besonderen rechtsfähigen Vereins für Tuberkulosebekämpfung kann nach Meinung der beteiligten Kreise unter diesen Umständen vorläufig der weiteren Entwicklung überlassen werden.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe im März 1922.

Richtlinien für die Neuorganisation der Tuberkulosefürsorge in Karlsruhe.

1. Die Stadt Karlsruhe errichtet im städt. Krankenhaus eine ärztliche Beratungs- und Fürsorgestelle für Tuberkulose, die mit einem Facharzt als hauptamtlichem Leiter zu besetzen ist.
2. Aufgabe der ärztlichen Fürsorgestelle ist die Feststellung des Krankheitszustandes der ihr zugewiesenen Lungenkranken, die Einleitung und Betreibung der in jedem einzelnen Falle erforderlichen Heilungs- und Fürsorgemaßnahmen einschließlich der nötigen Vorkehrungen zum Schutze gesunder Hausgenossen gegen Ansteckung, die Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen der Tuberkulose und ihre Bekämpfung sowie die umfassende und planmäßige Förderung aller Maßnahmen und Bestrebungen, die mit der Bekämpfung der Ursachen der Tuberkulose und ihrer Verbreitung im Zusammenhang stehen.
3. Als städtische Stelle steht die Fürsorgestelle für Tuberkulose mit allen übrigen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt, insbesondere dem Fürsorgeamt, dem städtischen Krankenhaus, der Schularztstelle, dem Verein Jugendhilfe, dem Arbeitsamt, dem Wohnungsamt usw. in nächstmöglicher Verbindung; organisatorisch wird sie dem städtischen Fürsorgewesen angegliedert, in dessen Voranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen sind.
4. Unter der Voraussetzung entsprechender Jahresbeitragsleistung steht die städt. Fürsorgestelle für Tuberkulose gleichzeitig im Dienst der Allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe, der Ortskrankenkasse Karlsruhe-Land, der Betriebskrankenkassen, der Landesversicherungsanstalt, der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen-Fürsorge und der benachbarten Stadt- und Landgemeinden. Ueber die Höhe der Beitragsleistung und die Art und Weise des gegenseitigen dienstlichen Verkehrs sind besondere Vereinbarungen abzuschließen.
5. Zur Ueberweisung an die Fürsorgestelle sind berechtigt:
   die behandelnden Aerzte,
   die beteiligten Krankenkassen,
   die Landesversicherungsanstalt,
   das städt. Fürsorgeamt, einschließlich der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,
   der Stadtschularzt und die städt. Säuglings- und Kleinkinder-Beratungsstellen,
   die Stadt Durlach,
   die anderen beteiligten Nachbargemeinden

   Lungenkranke, für die keine überweisungsberechtigte Stelle vorhanden ist, können sich unmittelbar an die Fürsorgestelle wenden.

189.

6. Mit der Durchführung aller von der Fürsorgestelle angeordneten Maßnahmen (einschließlich der zur Diagnose erforderlichen Röntgendurchleuchtung und -Aufnahme), für die nicht von vornherein eine dritte Stelle (Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt) oder der Kranke selbst Sorge tragen, wird das städt. Fürsorgeamt — Zentralstelle — betraut.

7. Zur Prüfung und Ueberwachung der häuslichen Verhältnisse der in der Fürsorge der ärztlichen Lungenfürsorgestelle stehenden Personen und zur Vermittlung der im einzelnen Fall erforderlichen pflegerischen Fürsorge wird bei der Zentralstelle des städt. Fürsorgeamts ein besonderer ehrenamtlicher Pflegerdienst für Lungenkranke errichtet. ~~Dieser Pflegerdienst~~ wird von den dazu bereiten ehrenamtlichen Hilfskräften der Abt. V des Badischen Frauenvereins gebildet. Diese Hilfskräfte wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin, die den dienstlichen Verkehr zwischen der Zentralstelle des Fürsorgeamts und den einzelnen Hilfskräften vermittelt. Neben dem ehrenamtlichen Pflegerdienst stehen auch die beamteten Jugendpflegerinnen des städt. Fürsorgeamts (als Familienpflegerinnen) im Dienste der Fürsorge für Lungenkranke. Ueber die Verteilung der Fürsorgearbeit zwischen den ehrenamtlichen und beruflichen Pflegerinnen bestimmt die Zentralstelle des Fürsorgeamts im Rahmen der dafür aufzustellenden allgemeinen Dienstweisung.

8. Der ärztliche Leiter der Tuberkulosefürsorgestelle ist verpflichtet, den ehrenamtlichen und beruflichen Kräften, die im Dienste der Tuberkulosefürsorge stehen, im Einzelfalle unmittelbar ärztliche Anleitung zu erteilen, im Benehmen mit der Zentralstelle des Fürsorgeamts diese Kräfte auch von Zeit zu Zeit zu allgemeiner Belehrung und Unterweisung zu versammeln.

9. Für den Betrieb der Fürsorgestelle sind im städtischen Voranschlag des Rechnungsjahres 1922 folgende Mittel vorzusehen:

für den ärztlichen Leiter	70 000 ℳ
für eine Fürsorgeschwester	25 000 „
für Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung	30 000 „
für sachliche Unkosten	5 000 „
für Sonstiges	10 000 „
zusammen	140 000 ℳ

10. Die Organisationen, die sich an der Errichtung und dem Betriebe der Fürsorgestelle für Tuberkulose mit einem bestimmten Jahresbeitrag vertragsmäßig beteiligen, bilden mit der Stadt Karlsruhe den „Ortsausschuß Karlsruhe des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose". Den Vorsitz im Ortsausschuß führt der für das Fürsorgewesen zuständige Respizient des Bürgermeisteramts, in seiner Vertretung der Direktor des städt. Fürsorgeamts. ~~Der Ortsausschuß kann andere, auch nicht beitragleistende Organisationen und Einzelpersonen hinzuwählen. Dem Badischen Frauenverein, Abt. V, sowie dem Verein Karlsruher Aerzte wird eine Vertretung im Ortsausschuß eingeräumt.~~

Der Ortsausschuß gilt hinsichtlich der städt. Fürsorgestelle für Tuberkulose als „Sonderausschuß" im Sinne des § 10 der Gemeindesatzung für das städt. Fürsorgewesen in Karlsruhe vom 1. April 1920.

11. Falls zum Zwecke der Gewinnung von Beiträgen aus privaten Kreisen die Errichtung eines besonderen „Ortsvereins zur Bekämpfung der Tuberkulose" zweckmäßig erscheint, bleibt die Errichtung eines solchen Vereins und die Regelung seiner Beziehungen zur städt. Fürsorgestelle für Tuberkulose vorbehalten.

191

Karlsruhe, im März 1922.

Zur Organisation der Tuberkulose-Bekämpfung in Karlsruhe

von

Dr. A. Steiner,
Vertrauensarzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse.

I.

Warum besondere organisatorische Maßnahmen und Fürsorgestellen in der Bekämpfung der Tuberkulose nötig sind.

Ein Heilmittel gegen die Tuberkulose, etwa in der Art, wie das Chinin das Wechselfieber, das Quecksilber und Salvarsan die Syphilis heilen, haben wir nicht. Aber doch kann die Tuberkulose heilen, und wir können auf den Heilungsvorgang in günstigem Sinne einwirken, ihn unterstützen oder herbeiführen. Denn die Tuberkulose heilt im allgemeinen um so leichter, je frischer und je weniger ausgedehnt der Krankheitsherd, und je größer die körperliche Widerstandsfähigkeit des von ihr Befallenen ist. Unsere Aufgabe ist also, die Krankheit möglichst früh zu erkennen und in Behandlung zu bekommen und die körperliche Widerstandsfähigkeit zu erhalten und womöglich noch zu steigern.

Die Krankheit möglichst früh zu erkennen und über die erforderliche Behandlung zu entscheiden gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben des Arztes und setzt Übung, Erfahrung und Hilfsmittel voraus, die nicht ohne weiteres jedem zu Gebot stehen.

Andererseits hängen die Erhaltung und Steigerung der Widerstandskraft und die Förderung der Heilungsvorgänge im erkrankten Organismus in erster Linie ab von der möglichst günstigen Gestaltung der hygienischen und sozialen Lebensbedingungen des Kranken und stellen damit Ansprüche, die über das hinausgehen, was gewöhnlich Gegenstand ärztlicher Verordnung ist.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, daß die Bestrebungen, durch besondere, z. T. spezifische, d. h. nur bei Tuberkulose wirksame, Mittel den tuberkulösen Prozeß zu bekämpfen, noch so umstritten sind, daß sie nur zahlreiche sorgfältige Versuche vorwärts bringen können. Sie verlangen ein dauerndes Zusammentragen und Verarbeiten möglichst vieler Erfahrungen auf diesem Gebiet, wie es auch einem tüchtigen und vielbeschäftigten Arzt höchstens in seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

Zu all dem kommt nun noch, daß die Tuberkulose, namentlich die der Lungen, auf Gesunde überaus leicht, ansteckend ist und zwar nicht nur auf kurze Zeit, auf Tage oder Wochen wie die meisten Infektionskrankheiten, sondern, entsprechend ihrem chronischen Verlauf, jahrelang. Deshalb sind zum Schutz der gefährdeten Umgebung des Kranken dauernd besondere Vorsichtsmaßregeln nötig, deren Wirksamkeit abhängt von der Sachkenntlichkeit und Sorgfalt, mit der sie durchgeführt werden. Auch diese liegen bei der Langwierigkeit des Prozesses — abgesehen von dem gelegentlichen, begreiflichen Arztwechsel — oft außerhalb der Einflußsphäre des einzelnen Arztes.

Die beiden Angelpunkte in der Bekämpfung der Tuberkulose sind nach dem Gesagten tadellose Technik der ärztlichen Untersuchung zu Beginn und tadellose Technik in der Durchführung der Schutzmaßnahmen für die gefährdete Umgebung im Lauf der Behandlung. Läßt jene zu wünschen, so wird mancher zunächst ausgedehnte Fall zu seinem eigenen Schaden verschleppt und zum Schaden seiner Umgebung nicht isoliert, und bringt diese auch nur einen Augenblick, so haben wir eine neue Infektion mit der Aussicht auf spätere Erkrankung, Invalidität und frühen Tod, mindestens langwierige, kostspielige Kuren und neue Infektionsmöglichkeiten zu erwarten. Zwischen beiden hat aber das Problem, möglichst viele der Erkrankten wieder zu arbeitsfähigen Menschen zu machen, seine eigene ungeheuere Bedeutung.

Man sieht: einen nennenswerten Erfolg in der Bekämpfung der Tuberkulose zu erzielen, macht viel Mühe, Umstände und Kosten und dabei muß, wenn er überhaupt errungen werden soll, auf sämtlichen genannten Punkten gleichzeitig, gleich sorgfältig und gleich ausdauernd vorgegangen werden. Bei nicht gut durchdachten, nicht zureichenden, nicht sich gegenseitig ergänzenden Schritten besteht die Gefahr, daß große materielle Mittel und wertvolle Arbeitskräfte verschwendet und der durch sein Leiden schwer geprüfte Kranke unnötig belästigt, betrübt und verbittert, aber nicht schonend zur nötigen Rücksicht auf seine Umgebung erzogen und körperlich und seelisch gefördert wird.

1921.

Diese Besonderheiten in der Bekämpfung der Tuberkulose haben mit der Zeit dazu geführt, Einrichtungen organisatorischer Art mit sogenannten Fürsorgestellen zu schaffen, die da eingreifen sollen, wo die Wirksamkeit des einzelnen Arztes ihre natürliche Grenze findet, die den Zusammenhang in der über Jahre sich erstreckenden Behandlung des Tuberkulösen wahren, den Schutz der Gefährdeten sich besonders angelegen sein lassen, die in zahlreichen Fällen gemachten Erfahrungen sammeln und verwerten und auch für die Aufklärung der Bevölkerung im ganzen über Wesen und Bedeutung der Tuberkulose tätig sind. (Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Abteilung V des Badischen Frauenvereins, Badischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose.) Nur mittelst solcher organisatorischer Einrichtungen ist eine planmäßige, systematische Bekämpfung der Tuberkulose mit Aussicht auf größtmöglichen Erfolg überhaupt aufzunehmen und durchzuführen.

II.

Was unter einer systematischen Bekämpfung der Tuberkulose zu verstehen ist und welche Aufgabe eine Fürsorgestelle im allgemeinen hat.

Wer planmäßig, „systematisch", die Tuberkulose bekämpfen und für die Tuberkulosekranken sorgen will, muß:

1. sich eine möglichst vollständige und fortlaufende Kenntnis und Übersicht aller Tuberkulosefälle seines Gebietes verschaffen,
2. die Diagnose sicher stellen,
3. die nicht Tuberkulösen, von sich selbst oder anderen aber dafür gehaltenen, ausscheiden,
4. die dem Fall angemessene Behandlung feststellen und ohne vermeidbaren Zeitverlust in die Wege leiten,
5. bei den krank Befundenen die Familien- und Wohnungs-Verhältnisse unverzüglich nachprüfen,
6. die dabei entdeckten Mißstände beseitigen,
7. die mit dem Kranken in häuslicher Gemeinschaft Lebenden auf stattgehabte Infektion untersuchen,
8. bei etwa Infizierten das Nötige veranlassen,
9. die Umgebung vor weiterer Infektion schützen,
10. die erkrankt Gewesenen genügend lange Zeit überwachen,
11. die aus der Fürsorgearbeit sich ergebenden Erfahrungen sammeln und im Interesse der Kranken und Gesunden verwerten,
12. immer wieder die Bevölkerung im ganzen über Wesen und Bedeutung der Tuberkulose und das Verhalten des Einzelnen ihr gegenüber aufklären und belehren.

An die Bewältigung dieser Aufgaben wird am besten von einer zentralen Stelle, der Lungenfürsorgestelle aus, herangegangen, die die Arbeiten teils selbst zu erledigen, teils nur zu überwachen und anzuregen hat. (Über Einzelheiten siehe unter IV. Vergl. auch die vom Badischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgestellten „Grundsätze für ein Zusammenarbeiten der Ärzteschaft mit den Fürsorgestellen".)

Die Fürsorgestelle betätigt sich also:

a) diagnostisch scheidend (Trennung der Tuberkulosekranken und Behandlungsbedürftigen von der nicht Erkrankten),
b) begutachtend (u. a. hinsichtlich der für notwendig gehaltenen Behandlung),
c) pflegerisch (bei den behandlungsbedürftigen Kranken),
d) vorbeugend (Desinfektion, Untersuchung usw. der mit dem Kranken in häuslicher Gemeinschaft lebenden Gesunden),
e) fürsorgend (bei den häufig in wechselndem Arbeits- und Behandlungsverhältnis stehenden Gefährdeten und chronisch Kranken bedarf es einer Stelle, die sie nicht aus den Augen verliert und von der sie selbst das Gefühl haben müssen, daß sie sich in allen Angelegenheiten — es sei an die Berufsberatung, Sorge für Arbeitsgelegenheit u. a. erinnert — an sie wenden können),
f) statistisch sammelnd und sichtend (Sammlung der Fälle, Verwertung der gemachten Erfahrungen).

Aber eines tut die Fürsorgestelle grundsätzlich nicht:

sie behandelt nicht!

Denn ihre ganze Wirksamkeit in dem eben skizzierten Umfang würde gänzlich vereitelt, so wie sie gewissermaßen als ein weiterer behandelnder Arzt, den bereits genügend vorhandenen anderen behandelnden Ärzten nicht sich zur Seite, sondern gegenüberstellen wollte (siehe auch unter IV).

III.

Wer die Fürsorgestelle braucht und deshalb bei ihrer Gründung und Erhaltung mithelfen muß.

Wer nur für den einen und anderen Tuberkulösen zu sorgen, Interesse und Zeit für ihn, persönliche Lebenserfahrung, einen tüchtigen Arzt und genügend Mittel zur Verfügung hat, wird allen eben aufgezählten Anforderungen gerecht werden können, eine besondere Fürsorgestelle für seine Pflegebefohlenen nicht brauchen.

193.

Aber er muß und wird seine Teilnahme denen zuwenden, die er in weniger glücklicher Lage sieht, er wird aus allgemein menschlichen Gründen nicht fern bleiben, wenn die andern sich zusammentun, um gemeinsam anzustreben, was sie einzeln nicht leisten können. Was hier von der einzelnen Person gesagt ist, gilt natürlich auch von der einzelnen Organisation, zu deren Obliegenheiten die Fürsorge für Tuberkulöse gehört, also z. B. einer Krankenkasse. Zweifellos kann jede Krankenkasse, deren Leitung die Lage richtig erfaßt und in jeder Hinsicht für ihre Mitglieder zu sorgen vermag, besonderer Einrichtungen außerhalb ihres eigenen Apparates entbehren, bezw. bei einer gewissen Größe sie ausschließlich für ihren eigenen Bedarf gründen und betreiben. Warum sie das aber besser nicht tun, sondern sich den anderen anschließen soll, wird noch unter IV gesagt werden.

Jeder also, der für Tuberkulöse und Tuberkulose-Gefährdete jetzt oder später einmal zu sorgen hat, und sich nicht im Bewußtsein der eigenen Leistungsfähigkeit gegen die anderen völlig abschließen will, braucht und muß deshalb an ihnen mithelfen, mit anderen Worten, sie sind ein allgemeines Bedürfnis. Im besonderen aber müssen ihre Hauptträger sein die Behörden, Stellen und Körperschaften, die mit der Fürsorge für Tuberkulöse betraut sind.

IV.

Wie im besonderen die Einrichtung und der Betrieb der Fürsorgestelle in Karlsruhe gedacht ist.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Karlsruhe hat in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer systematischen, planmäßigen Tuberkulose-Fürsorge seit Ende vorigen Jahres sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob sie sich dabei auf ihre Mitglieder und ihre eigenen Kräfte und Hilfsmittel beschränken soll. Ein solches Verfahren hätte für sie den Vorteil der Einfachheit und sofortigen Durchführbarkeit gehabt. Es wurde aber verworfen aus der Empfindung heraus, daß es ihr als der größten Kasse nicht wohl anstehe, auf diesem für die Allgemeinheit so wichtigen Gebiet isoliert vorzugehen und die anderen sich selbst zu überlassen. Es sollte nicht vorkommen, daß der Versicherte bei der einen Kasse den Vorteil systematischer Fürsorge genieße, bei der anderen dem Zufall überlassen bleibe, bei der dritten vielleicht wieder in eine eigene, von der ersten unabhängigen Fürsorge genommen werde. Das Unpraktische eines solchen Verfahrens lag auf der Hand, denn derselbe Mann kann heute der, morgen jener Kasse angehören, in derselben Familie können Mitglieder verschiedener Kassen zusammenleben, kurz, alles drängte auf eine in erster Linie für alle Kassen gemeinsame Einrichtung. In der Überlegung aber, daß der Erfolg planmäßigen Handelns in jeder Hinsicht um so bedeutender sein werde, je umfassender von vornherein die Organisation gestaltet und je gleichmäßiger und lückenloser alle in dauernder Berührung unter sich stehenden Bevölkerungskreise in die Fürsorgearbeit einbezogen werden, sollte sie sich auch sofort über die Stadt und die Landgemeinden, in denen viele Kassenmitglieder wohnen, erstrecken, als alles selbstverständlich als Teil der vom Badischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose vorgesehenen Organisation. Daß aber die jetzt bestehende Organisation der neuen großen Aufgabe gegenüber, die, wie sich nachher zeigen wird, nur auf Grund tatkräftiger Mitarbeit der Krankenkassen, des Fürsorgeamtes, des Stadtschularztes usw. gelöst werden kann, eine entsprechende Umgestaltung erfahren müsse, war dabei nicht zu verkennen.

Gleichzeitig mit solchen Erwägungen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse war die Stadt vor die Frage einer Neuordnung der Tuberkulose-Fürsorge, namentlich auch von schulärztlichen Gesichtspunkten aus, gestellt. Gelegentliche Besprechungen führten zum Entschluß, gemeinsam zu handeln, und nachdem man in mehreren Sitzungen Übereinstimmung der wesentlichen Ansichten hatte bemerken können*), zur Einladung an die anderen Stellen, auf deren Mitwirkung es von vornherein abgesehen war. Es wurde darauf gerechnet, daß in einem Verband oder Ausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose und zum Betrieb einer Fürsorgestelle sich bereit finden sollten:

die Krankenkassen der Stadt und des Landbezirks,
die Stadt und die Gemeinden des Amtsbezirks,
die Vertretung des Kreises Karlsruhe,
die Landesversicherungsanstalt,
das Hauptversorgungsamt und die Hauptfürsorgestelle
und womöglich noch Durlach und Ettlingen.

*) Für die weiteren Verhandlungen vorgelegte, zunächst unverbindliche Richtlinien schlugen vor:
Einrichtung und Betrieb einer Lungenfürsorgestelle durch die Stadt mit einem Facharzt als hauptamtlichem Leiter, die in engster Verbindung mit den übrigen städtischen Wohlfahrtseinrichtungen und, in der Voraussetzung entsprechender Vertretungsleistung, auch den übrigen beteiligten Stellen, insbesondere den Krankenkassen der Stadt und des Landbezirks zur Verfügung stehen sollte. Die Kosten für die erste Einrichtung ohne eigenen Röntgenapparat wurden auf ca. 50 000 ℳ, die jährlichen Betriebskosten auf etwa 150 000 ℳ veranschlagt. Die an der Fürsorgestelle Beteiligten sollten sich zu einem Ortsausschuß Karlsruhe des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose zusammenschließen, gegebenenfalls noch ein besonderer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Karlsruhe errichtet werden. Die bereits vorhandenen städtischen Jugendpflegerinnen (Familien-Fürsorgerinnen) und das Hilfspersonal der Schularztstelle, insbesondere aber auch die schon bisher auf diesem Gebiete tätig gewesenen ehrenamtlichen Helferinnen des badischen Frauenvereins sollten nach Möglichkeit zu den Arbeiten der Tuberkulose-Fürsorge herangezogen und noch weiter nötige Kräfte für den Innen- und Außendienst eingestellt werden.

Die beiden letzteren scheinen sich nun nicht anschließen, sondern ihre eigene Fürsorge-Einrichtung betreiben zu wollen, hoffentlich aber gelingt es, sie bald an die Fürsorgestelle Karlsruhe anzugliedern.

Was nun die Einrichtung einer Fürsorgestelle hier betrifft, so herrschte bis jetzt Einmütigkeit darüber, daß diese von der Stadt übernommen wird, entsprechend der Erwartung, daß Einrichtungen, die zum allgemeinen Besten bestehen, staatlich oder städtisch sein sollten.

Die schon lang bestehende Fürsorgestelle des Ortsausschusses für Tuberkulose bezw. der Abteilung V des Badischen Frauenvereins einfach weiterzuführen, wäre schon an sich nicht möglich gewesen, weil sie den bevorstehenden vermehrten Ansprüchen zu genügen sich nicht im Stand fühlte.

Die Arbeit der Fürsorgestelle wird ausschließlich von ärztlichen Gesichtspunkten aus bestimmt, also kann sie auch nur von einem Arzt geleitet werden. Da sie ferner besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten und der Tuberkulose verlangt, so braucht sie einen Facharzt für Lungenleiden, und bei dem Umfang der ihr zugedachten Geschäfte wird sie mindestens einen Arzt voll in Anspruch nehmen.

Die Zahl der außerdem anzustellenden Hilfskräfte wird sich nach dem Bedarf richten, die in den Richtlinien vorgesehenen werden einstweilen genügen. Wartezimmer, Geschäfts- und Untersuchungszimmer, dazu ein Laboratorium für chemische und mikroskopische Untersuchungen, sind zusammen vier Räume, die mindestens nötig sind. Ein Röntgenapparat kann m. E. nicht entbehrt werden, wenn nicht der Arzt dauernd behindert, der Patient mehr als nötig unterwegs sein soll.

Für die Unterbringung der Stelle kamen drei Möglichkeiten in Betracht:

die ambulatorische Klinik im alten Krankenhaus in der Steinstraße,
das Unfallkrankenhaus in der Sofienstraße, wo sich jetzt die Fürsorgestelle des Frauenvereins befindet,
das städtische Krankenhaus.

Die ambulatorische Klinik bietet als einzigen Vorteil genügende und geeignete Räume. Ihre Nachteile sind: wenig einladende Gegend und der Mangel eines Röntgenapparates, dieser m. E. so groß, daß sie überhaupt nur ernstlich in Frage kommen kann, wenn man einen Röntgenapparat dort aufstellt, und ausscheidet, wenn man davon der Kosten wegen absieht. Für Schuluntersuchungen wäre das Haus nicht mehr geeignet, sobald es der Treffpunkt so vieler Tuberkulose-Kranker würde. Auch das spricht also gegen diese Wahl.

Das städtische Krankenhaus bietet wahrscheinlich geeignete Räume, scheint sie aber nicht auf die Dauer abgeben zu können, auch liegt es etwas abseits.

Das Haus Sofienstraße 23 — Unfallkrankenhaus — bietet die nötigen Räume, kann sie wahrscheinlich auch abgeben, ohne daß eine Wohnung verloren geht, ein Röntgenapparat steht dort zur Verfügung, die Lage ist sehr günstig. Es käme deshalb, wenn nicht das städtische Krankenhaus von sich aus seine Ansicht über die Entbehrlichkeit der abzutretenden Räume ändert, m. E. in erster Linie in Frage.

Gemäß den unter II. aufgestellten Sätzen soll die Fürsorgestelle:

Eine möglichst vollständige Kenntnis und Übersicht sämtlicher Tuberkulose-Fälle ihres Bereichs sich verschaffen.

Von einem Übel, dem man ernstlich zu Leib gehen will, muß man zuerst einmal Sitz und Ausdehnung kennen. Also ist eine solche möglichst vollständige Kenntnis und Übersicht der Fälle des Fürsorgebezirks Grundlage und Voraussetzung der systematischen Fürsorge. Bei der Beschreibung des für die Allgemeine Ortskrankenkasse geplanten Verfahrens wird davon nocheinmal zu sprechen sein.

Die Diagnose sicherstellen.

Zu ergänzen ist m. E.: „bei den ihr zugewiesenen Patienten".

Gegen die Beschränkung auf zugewiesene Patienten sind aus idealen Motiven entsprungene Einwendungen erhoben worden, die beachtet werden müssen. Die Erfahrung zeigt, daß die ersprießliche Wirksamkeit durch diese Beschränkung nicht not leidet. Stettin z. B., das mit dem besten Erfolg arbeitet, nimmt nur von Ärzten und Behörden überwiesene Patienten an, Mannheim muß grundsätzlich ebenso verfahren, wenn anders die Bezeichnung „Mannheimer System" für Fürsorgestellen, die nur Personen untersuchen, welche ärztlicherseits eingewiesen sind, in den Grundsätzen des Badischen Landesverbands zur Bekämpfung der Tuberkulose für ein Zusammenarbeiten der Ärzteschaft mit den Tuberkulosefürsorgestellen, § 12, einen Sinn haben soll.

Für die Beschränkung auf Überwiesene spricht außer der dadurch geschützten und gehobenen Stellung, die das Institut bei seiner Wichtigkeit und zur Erleichterung seiner Arbeit wohl verlangen kann, der Umstand, daß die von ihm geleistete Arbeit ihren rechten Wert nur hat, wenn sie im Auftrag und für jemand getan ist, der für den Patienten zu sorgen hat, oder nicht getan wird, weil der, der sie nötig hat, sie nicht selbst bestreiten kann, also in diesem Sinn fürsorgebedürftig ist. Andere Gegengründe, die aber nur bei Nichtversicherten und nicht in Fürsorge Stehenden denkbar wären, wie z. B. daß einer u. U. lieber auf die Untersuchung verzichte, als daß er sich vorher noch wegen der Überweisung an einen Arzt oder die Fürsorge-

195

stelle wende, können nicht schwer wiegen, da die auf diese Weise Abgehaltenen eine merkbare Beeinträchtigung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse unmöglich bedeuten können dem unleugbaren Vorteil des Überweisungssystems gegenüber. Denn sie verschwinden jedenfalls weit hinter denen, die nicht kommen, wenn die Ärzte in der Annahme jedes Beliebigen eine Art poliklinischer Tätigkeit sehen müssen, und sich daraufhin der Sache gegenüber gleichgültig oder gar ablehnend verhalten. Da die ganze Arbeit der Fürsorgestelle darauf abzielt, eine Ergänzung und Unterstützung der Tätigkeit des behandelnden Arztes zu sein und engste Fühlung mit ihm zu suchen, so werden die wenigen (auch noch so wenigen) nicht Bedürftigen und nicht Überwiesenen in dem feinen Getriebe der Fürsorgebestrebungen wirken wie Sandkörner, die die ganze Maschine um ihren besten Effekt bringen. Überdies läßt sich die Möglichkeit, überwiesen zu werden, unter voller Wahrung berechtigter ärztlicher Interessen so fassen, daß jeder, der sich von Tuberkulose bedroht, aber außer Stande glaubt, die Kosten einer Untersuchung zu tragen, ausgiebig zu seinem Recht kommt.

Es ist deshalb vorgeschlagen, daß überweisen können:

a) die Ärzte,
b) das Fürsorgeamt der Stadt,
c) die beteiligten Gemeinden des Landbezirks,
d) die Hauptfürsorgestelle und das Hauptversorgungsamt,
e) die Krankenkassen,
f) der Kreis Karlsruhe,
g) die Landesversicherungsanstalt,
h) der Stadtschularzt.

Um im allgemeinen Interesse auch solchen Personen, die nicht versichert und nicht in Fürsorge sind, wenn sie sich wegen ihrer Lunge beunruhigen, die Benützung der Fürsorgestelle zu ermöglichen, ist vorgeschlagen, daß sie durch Vermittlung des Fürsorgeamts dorthin überwiesen werden können. Man hat dabei betont, daß seitens des Fürsorgeamtes jede nötige Rücksicht zu nehmen ist und genommen werden kann, von den Patienten, die eine Untersuchung wünschen, aber auch mindestens dem Fürsorgeamt gegenüber eine gewisse Begründung ihres Anliegens zu verlangen sei.

Daß alle Fälle, die unter b—h gehören, wenn sich ergibt, daß sie in ärztlicher Behandlung stehen, nur mit Wissen des behandelnden Arztes und dessen Einverständnis überwiesen werden sollen, ist der Ordnung wegen und im Sinn eines dauernden Zusammenarbeitens der Fürsorgestelle mit den Ärzten selbstverständlich. Sein Einverständnis zu versagen wird der Arzt bei normaler Funktion der Fürsorgestelle keinen Grund haben. Andererseits hielt man nicht für praktisch, Patienten, die nicht schon in ärztlicher Behandlung stehen, erst noch an einen Arzt und erst durch diesen an die Fürsorgestelle zu schicken. Die Befürchtung in ärztlichen Kreisen, daß das zu Mißbräuchen und zu einer Schädigung des Verhältnisses der Ärzte zu den Kranken führen werde, wäre nur berechtigt, wenn der Fürsorgearzt nicht verstände, sie hintan zu halten und seine Arbeit zu tun, ohne die der anderen Ärzte herabzusetzen. Er müßte dann einem anderen geeigneten Mann Platz machen.

Der vorgeschlagene Weg hält also die Mitte zwischen dem Grundsatz, nur von Ärzten überwiesene Fälle anzunehmen und der völlig unkontrollierten Freiheit der Benützung, da beide Extreme ihre empfindlichen Nachteile haben.

Ob ein Tuberkulose-Fall an die Fürsorgestelle gelangt oder nicht, bleibt gewöhnlich dem Zufall überlassen, und überall gilt als Maßstab für das Vertrauen, das die Fürsorgestelle bei Ärzten und Publikum genießt, der Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Tuberkulösen ihres Bezirks, der der Fürsorgestelle bekannt wird. Er beträgt in Stettin 1920 64 %, 1921 72 % sämtlicher Tuberkulosen (siehe Tuberkulose-Fürsorge 1922, Seite 4), in Mannheim 1919 an Lungentuberkulose allein 52 %, 1920 57 %. Das ist nur etwas mehr als die Hälfte bis höchstens drei Viertel, und man begreift, daß allerwärts nach Möglichkeiten gesucht wird, diese Zahlen zu steigern, denn von den nicht bekannten Tuberkulosefällen wissen wir nicht, wo sie stecken, wie es ihnen geht und welche Gefahren von ihnen anderen Menschen drohen. Für eine systematische Bekämpfung ist das aber ein unbedingtes Erfordernis.

Die einzige Quelle, aus der der Fürsorgestelle die Kenntnis der Tuberkulosefälle zufließen kann, sind die Mitteilungen der Ärzte. Darüber darf man sich nicht täuschen. Jede Tuberkulose-Fürsorge, die ohne die Ärzte fertig werden, durch Fürsorge-Organe, Schwestern, Vertrauenspersonen usw. die Fälle ausfindig machen will, ist von vornherein zum Mißlingen verurteilt. Alles kommt darauf an, solche Mitteilungen zu erhalten, ohne dem Arzt neue Arbeit zuzumuten. Nun haben wir seit langem regelmäßige Mitteilungen über von den Ärzten bei ihren Patienten gestellten Diagnosen für einen großen Teil unserer Bevölkerung, nämlich für alle, die Mitglieder einer Krankenkasse oder in ärztlicher Behandlung auf Kosten des Fürsorgeamts sind, also gerade für die, die auch die Arbeit der Fürsorgestelle am nötigsten haben werden. Deshalb sind in erster Linie dieses wertvolle — auch sonst noch gar nicht genug geschätzte — Material zum Zweck der Tuberkulose-Fürsorge herangezogen werden (vergl. dazu auch das auf demselben Material beruhende Verfahren in Breslau, Tuberkulose-Fürsorgeblatt 1921, Seite 63).

Ferner aber müssen wir uns hüten, daß wir die Ärzte von der Angabe der von ihnen für richtig gehaltenen Diagnose nicht abschrecken, ihnen nicht Anlaß geben zur Meinung (mag sie richtig oder irrig sein, der Schaden ist beidemale gleich groß), die Verschleierung der Diagnose liege im Interesse des Patienten. Vielmehr sollen die Ärzte außerdem noch besonders gebeten werden, diesen Einträgen entsprechend ihrer Wichtigkeit für die Statistik im allgemeinen und die Tuberkulose-Fürsorge im besonderen ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Es kann gar nicht oft genug hervorgehoben werden, daß das Gelingen der Fürsorgearbeit abhängt erstens davon, daß sie das wissenschaftliche und praktische Interesse der Ärzte erregt und gern von ihnen zu Hilfe gerufen wird und zweitens davon, daß die Kranken nur Vorteile für sich und die Ihren von ihr zu sehen bekommen und vor unangenehmen psychischen und physischen Eindrücken behütet werden. Denn der Kranke steht ebenso sehr und manchmal noch mehr der anderen wegen wie seinetwegen in Fürsorge und schadet, wenn er sich ihr entzieht, unter Umständen mehr den anderen, als sich selbst.

Für die Allgemeine Ortskrankenkasse ist deshalb das im Folgenden beschriebene Verfahren beabsichtigt:

Gelegentlich der regelmäßigen wöchentlichen Durchsicht der Erwerbsunfähigen, die der Vertrauensarzt zusammen mit den Krankenbesuchern vornimmt, sollen alle auf Tuberkulose oder Tuberkulose-Verdacht, Spitzenkatarrh, Lungenkatarrh und ähnlich lautende Fälle herausgeschrieben werden. Die der Durchsicht zu Grund liegenden Diagnosen sind die vom Arzt auf dem Krankenschein eingetragenen also die zuverlässigsten Angaben, die wir über die Kranken erhalten können. Die Ärzte sollen, wie gesagt, gebeten werden, deshalb noch mehr, als es bisher nötig war, möglichst genaue Einträge zu machen und namentlich auch ihre nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen (etwa durch Hinzufügen eines bestimmten zu vereinbarenden Hinweises, eines T. oder Sp.T., der dann durch den Krankenbesucher dem Vertrauensarzt übermittelt werden kann) sich angelegen sein lassen. Versagt der Arzt in Fällen, die sich im weiteren Verlauf als tuberkuloseverdächtig herausstellen, so wird immer noch der und jener dem Krankenbesucher auffallen und aufgegriffen werden können.

Auf diese Weise wird es hoffentlich gelingen, unter den erwerbsunfähigen Kranken mit wenigen Ausnahmen die Tuberkulösen und Tuberkulose-Verdächtigen herauszufinden. Für die nicht arbeitsunfähig Geschriebenen besteht eine solche Möglichkeit leider nicht. Aber es ist eine Erfahrung, daß die Diagnose Tuberkulose und selbst nur Tuberkulose-Verdacht den Arzt in der Regel veranlaßt, den Patienten arbeitsunfähig zu erklären, selbst dann, wenn er ohne Gefahr der Verschlimmerung seine Tätigkeit fortsetzen könnte, und daß deshalb die arbeitsfähigen, in ärztlicher Behandlung stehenden Tuberkulösen nur in geringer Zahl vorhanden sein werden. Für sie müßten schon die Ärzte gebeten werden, bereits vor Einreichung der Vierteljahrsscheine den Patienten einmal zum Vertrauensarzt oder auf die Fürsorgestelle zu schicken.

Somit blieben nur die Fälle übrig, die dauernd unter falscher Diagnose gehen (Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige) und die, die sich trotz schwerer Tuberkulose nicht für krank halten und deshalb gar nicht auf den Gedanken kommen, einen Arzt aufzusuchen. Ihnen kann nur durch allgemeine Aufklärung des Publikums geholfen, richtiger, bei dem heutigen Stand unserer Therapie, leider gewöhnlich nicht mehr geholfen, aber dann wenigstens doch für den Schutz der Angehörigen gesorgt werden.

Den Familienmitgliedern der Allgemeinen Ortskrankenkasse stehen wir ebenso gegenüber, wie den nicht arbeitsunfähig gemeldeten Versicherten. Die Behandlungsscheine mit den Diagnosen gehen erst am Schluß des Vierteljahres der Kasse und damit dem Vertrauensarzt zu, das ist im Ernstfall zu spät. Eine andere Möglichkeit zur systematischen Erfassung der Fälle hat sich aber trotz aller Überlegung nicht finden lassen. Wir müssen auch hier auf das Interesse der Ärzte hoffen, die verdächtige Fälle von sich aus der Fürsorgestelle zuweisen werden, und z. T. auch auf die Mithilfe der Schulen, deren immer mehr ausgebaute gesundheitliche Überwachung ihrer Kinder hier in die Lücke treten muß.

Wegen der so herausgefundenen Fälle soll nun der Vertrauensarzt sich mit dem behandelnden Arzt in Verbindung setzen und, wo das nicht schon geschehen ist, darauf halten, daß durch Anwendung aller Hilfsmittel eine exakte Diagnose gestellt wird. Dabei soll es den Ärzten überlassen bleiben, ob sie die Fürsorgestelle dazu benützen oder Krankenhausbeobachtung oder eine andere fachärztliche Konsultation vorziehen, damit jeder Zwang gegenüber Arzt und Patient vermieden wird. Negative Fälle scheiden auf diese Weise voraussichtlich öfter aus, ohne bis zur Fürsorgestelle zu kommen. Positive Fälle werden der Fürsorgestelle zugewiesen, sei es aktenmäßig, durch Mitteilung des Befundes usw., sei es persönlich. Das wird sich im einzelnen durch die tägliche Erfahrung noch weiter ausbilden. Die Behandlung des Patienten durch die Fürsorgestelle kann dabei gar nicht teilnehmend und schonend genug sein.

Wichtig ist also in diesem Plan das methodische Aufsuchen und Durcharbeiten der Fälle gemeinsam durch den behandelnden Arzt, den Vertrauensarzt und die Fürsorgestelle.

Die Krankenhausabteilungen werden gewiß gern Fälle von Tuberkulosen, die sie bei ihren Patienten feststellen, der Fürsorgestelle mitteilen, die ihrerseits zu überlegen haben wird, wie sie sich den in ihrer Arbeit steckenden Abteilungsärzten zur rechten Zeit in Erinnerung bringt.

Voraussichtlich wird es auch einzelne Kassenmitglieder geben, die von sich aus den Wunsch haben, der Fürsorgestelle überwiesen zu werden. Diese werden zum Vertrauensarzt geschickt. Stehen sie in ärztlicher Behandlung, so erfolgt durch den Vertrauensarzt Mitteilung an den behandelnden Arzt mit der Bitte um sein Einverständnis, stehen sie nicht in Behandlung, so werden sie durch den Vertrauensarzt, der sich ihren Vorhaben gegenüber neutral verhalten und es nur zur Kenntnis nehmen soll, der Fürsorgestelle überwiesen.

197.

über sämtliche die Fürsorgestelle aufsuchenden Fälle der Allgemeinen Ortskrankenkasse wird also der Vertrauensarzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse unterrichtet sein. Auf diese Weise ist m. E. jede Gewähr gegeben, daß im Verhältnis zwischen Ärzten und Patienten keine Trübungen eintreten und keiner von beiden Teilen benachteiligt wird. Sicher wird übrigens ja ein großer Teil der besprochenen Fälle schon von den behandelnden Ärzten der Kasse zur Überweisung an die Fürsorgestelle vorgeschlagen werden.

Die anderen Kassen mit vertrauensärztlichen Stellen sollten ebenso verfahren.

Auch die Kassen ohne Vertrauensarzt sollten sich bei dem zielbewußten Aufsuchen der Tuberkulose unter ihren Mitgliedern natürlich nicht ausschließen. Sie könnten zu diesem Zweck die nötigen Unterlagen, auf denen eine planmäßige Kenntnis der Tuberkulose-Fälle sich aufbaut, dem Fürsorgearzt zur Verfügung stellen, und es wäre dann dessen Sache, für diese Kassen und ihre der Klärung bezw. der Fürsorge bedürftigen Fälle die oben für den Vertrauensarzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse geschilderten Funktionen zu übernehmen, auch insofern, als bei den Mitgliedern dieser Kassen, die in ärztlicher Behandlung sind und ohne ärztliche Überweisung von der Kasse zur Lungenuntersuchung geschickt werden, die Verhandlungen mit dem Arzt ihm zufielen.

Das Städtische Fürsorgeamt verfährt wie die Kassen ohne Vertrauensarzt.

Man sieht, daß bei dieser ganzen Arbeit nicht im entferntesten daran gedacht wird, der Fürsorgestelle und ihrem Arzt ein gewisses Vorrecht oder Monopol zu verschaffen, oder ihre diagnostische Tätigkeit über das zu ihrem Zweck Erforderliche oder durch die besonderen Verhältnisse Gebotene, im bewußten Gegensatz gegen die privaten ärztlichen Interessen weiter auszudehnen. Für die Fürsorgestelle kommt es nur darauf an, über die Tuberkulose-Fälle orientiert zu sein und die Gewähr für ihre exakte Untersuchung zu haben. Wo die Untersuchung gemacht ist, muß ihr einerlei sein, da ja die eigene diagnostische Tätigkeit nicht ihre Hauptaufgabe selbst, sondern nur eine Voraussetzung dazu ist. Steht der ihr zugewiesene Fall bereits diagnostisch und therapeutisch einwandfrei da, so braucht sie sich mit diesen Vorfragen nicht weiter aufzuhalten und kann um so schneller an die ihr allein vorbehaltene pflegerische, vorbeugende und fürsorgende Arbeit gehen (beachte auch hier nochmals das oben über die Schonung des Patienten Gesagte. Ein solches sich auf das Wesentliche beschränkendes Vorgehen der Fürsorgestelle liegt ebenso wie im ärztlichen, im Interesse der Patienten, denen u. U. mancher Gang und manche Untersuchung erspart wird. Tatsächlich werden ja die Patienten die Nachuntersuchung durch den Fürsorgearzt in ihrer Sorge um Heilung und Trost meistens begrüßen und im Laufe der Zeit wahrscheinlich selbst wünschen. Sie ist aber dann beiden Teilen freigestellt und wird ganz anders geschätzt, als wenn sie wie eine Art Zwang die Bekanntschaft des Kranken mit der Fürsorgestelle einleitet).

Was die ungefähre Zahl der Fälle betrifft, die sich bei regelmäßigem Heraussuchen ergeben werden, so lassen sich Vermutungen darüber nur innerhalb sehr weitgezogener Fehlergrenzen äußern:

1. Bei einer Durchsicht der Krankenbücher der Karlsruher Ortskrankenkassen fanden sich für das Jahr 1921 880 Fälle, in denen die vom Arzt gestellte Diagnose den Vertrauensarzt veranlaßt hätte, ihnen weiter nachzugehen (Fälle von Tuberkulose oder Tuberkulose-Verdacht). In Wirklichkeit wären es noch mehr gewesen, weil nachträgliche Zusätze zu den Diagnosen auf dem Krankenschein nicht immer in das Krankenbuch übergehen. Wie viele davon der Fürsorgestelle zugefallen wären, entzieht sich der Schätzung, ebenso die Zahl derer, die sich von sich aus zur Überweisung an die Fürsorgestelle gemeldet hätten.

Man kann auch auf die Weise sich eine gewisse Zahlenvorstellung zu verschaffen suchen, daß man von der vermutlichen Anzahl der Tuberkulosekranken ausgeht:

2. Nach einer Statistik der Ortskrankenkasse Leipzig (siehe Bräuning, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt 1922 Seite 4) kommen auf 10000 Versicherte in einem Jahr etwa 70 Neuerkrankungen an „Tuberkulose" (dabei ist nicht unterschieden zwischen offener, d. h. solcher mit bazillenhaltigem Auswurf und geschlossener, d. h. ohne Bazillen im Auswurf, also beide zusammengerechnet). Das wären in Karlsruhe unter der Annahme des Leipziger Verhältnisses, was aber natürlich für hier nicht richtig zu sein braucht, für die Allgemeine Ortskrankenkasse jährlich 280 neue Erkrankungen an Tuberkulose, für die Krankenkassen im ganzen hier mit rund 50000 Mitgliedern (die Eisenbahnbetriebskrankenkasse nur mit den hierher gehörigen Mitgliedern eingerechnet) rund 350. Dazu kämen dann noch die des Fürsorgeamts, der Landgemeinden usw., für deren Beurteilung mir z. Zt. die Grundlagen fehlen.

Die Zahl der im ganzen hier vorhandenen Tuberkulosekranken kann man in folgender Weise schätzen (siehe Bräuning l. c.):

3. Man kann annehmen, daß auf einen Todesfall an Tuberkulose im Jahr 10 an Tuberkulose (offener und geschlossener) leidende Kranke kommen. 1921 hatten wir hier 276 Todesfälle an Tuberkulose, darunter 23 Auswärtige, also bleiben für die Stadt 253. Die Gesamtzahl der gleichzeitig lebenden Tuberkulosekranken (offene und geschlossene zusammen) ist also für hier wahrscheinlich rund 2500.
4. Nimmt man die durchschnittliche Lebensdauer der offenen Tuberkulosen zu 2½ Jahren an (Bräuning l. c.), und geht wieder aus von den 253 Todesfällen an Tuberkulose für 1921, so ergeben sich ungefähr (253×2,5) 630 an offener Tuberkulose Leidende hier in der Stadt.

5. Die Gesamtzahl der jährlichen Neuerkrankungen an offener Tuberkulose kann man in der Annahme, daß die Zahl der Todesfälle sich im großen und ganzen nicht viel ändert, ebenfalls auf etwa 250 anschlagen. Diese Zahl muß kleiner sein als die oben für die Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse allein errechnete, weil jene nicht offene von geschlossener Tuberkulose unterscheidet, sondern beide zusammennimmt und weil außerdem nicht alle Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse hier in Karlsruhe wohnen.

Man wird sich bei all diesen Zahlen erinnern müssen, daß sie, mit Ausnahme der unter 1 erwähnten und der bekannten Zahl der Todesfälle hier, Durchschnitte sind, z. T. durch Übertragung der statistischen Ergebnisse anderer Städte gewonnen und deshalb ohne Anspruch auf größere Zuverlässigkeit, und daß ferner die Unterscheidung in offene und geschlossene Tuberkulose ihre großen Mängel hat. Immerhin bekommt man dadurch einen Begriff von der Menge der fürsorgebedürftigen Kranken (die prozentuale Tuberkulosezisser Karlsruhes ist, verglichen mit der anderer Städte, an sich nicht ungünstig).

Auf die Gesamtzahl der an offener Tuberkulose Leidenden, die der Fürsorgestelle zugehen, rechnet man in Stettin noch einmal halb so viel Untersuchungen, die gemacht werden müssen, um die Tuberkulosefälle herauszufinden — eine auffallend niedere Zahl, auch wenn man berücksichtigt, daß die Fürsorgestelle dort nur von Ärzten und Behörden überwiesene, also schon ausgesuchte Fälle, annimmt — und durchschnittlich drei zu untersuchende Angehörige. Erwarten wir nun einmal, sehr nieder gegriffen, daß nur die frischen Tuberkulosekranken, die wir für die Ortskrankenkasse und die übrigen Krankenkassen auf 350 veranschlagen können, die Fürsorgestelle beschäftigen würden, so wären das

350 + 175 (Zahl der nicht zu vermeidenden Untersuchungen nicht Tuberkulosekranker) + 1050 (je drei Angehörige, da in Fällen konstatierter Tuberkulose jeweils die Angehörigen untersucht werden sollen, siehe oben II. 7) = allein 1575 Neuaufnahmen!

Wie groß der Zugang von der Landesversicherungsanstalt, den Heilstätten, anderen Wohlfahrtsstellen usw. sein wird, wird u. a. davon abhängen, in welches engere Verhältnis die Landesversicherungsanstalt zur Fürsorgestelle tritt. In Mannheim sind für 1918 381, für 1919 689, für 1920/21 765 Fälle als von Landesversicherungsanstalt und Heilstätte überwiesen angegeben. Solche Zahlen werden von einer eben eröffneten Stelle zuerst ja vielleicht nicht zu erreichen sein. Sie geben aber ein Bild von der Arbeit, die auf sie wartet, und zeigen, erst recht im Blick auf ihren gesamten Geschäftskreis, daß auch nicht der geringste Grund vorliegt, in irgend einer Richtung, etwa zu diagnostischen Zwecken, einen Zwang zur Benützung der Fürsorgestelle, auszuüben. Sie wird, auch wenn sie sich auf das ihr ganz allein vorbehaltene Gebiet beschränkt, bald sich eher genötigt sehen, um noch mehr Hilfskräfte, als um noch mehr Arbeit, vorstellig zu werden. Noch gar nicht berücksichtigt sind dabei die von der jetzt tätigen Stelle des Ortstuberkulose-Ausschusses überwachten Kranken, die doch wohl sofort an sie übergehen werden.

Eine besondere Bedeutung wird die Fürsorgestelle für die städtische Kinderfürsorge, speziell die Stadtschularztstelle gewinnen. Für diese bildet sie das gegebene und unentbehrliche fachärztliche Organ um die Resultate der eingeleiteten Durchuntersuchung der Kinder zu ergänzen und zu sichern. Daß der Stadtschularzt deshalb in der Zuweisung der ihm nötig scheinenden Fälle freie Hand haben muß, ist unbedingt anzuerkennen. Es wäre ein unbegreifliches Stehenbleiben auf halbem Wege, wenn man die schulärztliche Untersuchung im allgemeinen zugeben oder gar fördern, ihre feinere Durchführung unter Verwendung der diagnostischen Leistungsfähigkeit der Fürsorgestelle aber erschweren oder hindern wollte. Selbstverständlich sollen dabei die Eltern, wie bei der schulärztlichen Untersuchung überhaupt, das Recht haben, ihrerseits die verlangten Befunde erheben zu lassen und Sache des Schularztes wird es sein, Verstimmungen bei Eltern und Ärzten vorzubeugen. In welchem Umfang die Fürsorgestelle für die außerordentlich wichtige Mitarbeit auf schulärztlichem Gebiet beansprucht werden wird, hängt von den Gesichtspunkten ab, von denen aus die Schule ihre Aufgabe betrachtet. Auffallend ist z. B., daß die Schularztstelle in Mannheim 1918 nur 38, 1919 73, 1920/21 243 Fälle an die dortige Fürsorgestelle geschickt hat (siehe Bericht der städtischen Lungenfürsorgestelle Mannheim 1921 Seite 22), ein Beweis, daß diese Zahlen nur durch das Interesse der Schule, aber nicht durch die tatsächlich vorhandene Anzahl untersuchungsbedürftiger Kinder bestimmt worden sind.

Auch die pflegerische Tätigkeit der Fürsorgestellen unterliegt grundsätzlich gewissen Einschränkungen. Denn sie pflegt auch nicht selbst. Sie prüft nur den Fall auf das, was für ihn geschehen muß, kümmert sich darum, daß es geschieht, sorgt für Beseitigung der Mängel und Mißstände durch Belehrung, Beispiel, Vermittelung von Pflegepersonal usw. und gibt nötigenfalls Gerätschaften, vielleicht auch Nahrungsmittel und dergleichen ab. Alles das geschieht in dauernder, engster Fühlung mit dem behandelnden Arzt unter Verantwortung des Fürsorgearztes und größter Schonung des Kranken.

Sie bemüht sich weiter um die bedrohte Umgebung des Kranken, die genügend untersucht, und wenn nötig, einer vorbeugenden Behandlung zugeführt werden muß. Werden diese Maßregeln schon von anderer Seite getroffen, so hat die Fürsorgestelle nichts dagegen, aber sie muß aus eigener Anschauung oder zuverlässigen Berichten sich überzeugt haben, daß die Forderungen systematischer Fürsorge erfüllt sind. In Wirklichkeit wird sie ja die Arbeiten gewöhnlich auch selbst besorgen müssen.

Einzelheiten in dieser Frage, ebenso wie die, wer die nötigen Erhebungen machen, nach dem Patienten sehen, die Kinder untersuchen lassen soll: Fürsorgeschwestern oder Jugendpflegerinnen oder wer sonst, sind nur von untergeordneter Bedeutung und ohne die Mitwirkung dessen, der mit diesen Hilfskräften arbeiten soll, eigentlich gar nicht zu entscheiden. Es sollte deshalb darüber auch jetzt nichts beschlossen, sondern nur der Sinn, in dem gehandelt werden soll, dargelegt werden. Denn nochmals muß betont werden: die Hauptsache ist, daß das Richtige geschieht, daß es unter Mitwirkung des behandelnden und unter Verantwortung des Fürsorgearztes geschieht, und daß die Fürsorgestelle weiß, daß es geschieht, bezw. geschehen ist.

Die dankbare Aufgabe, mit dem Kranken in dauernder Fühlung zu bleiben, ihm in zweifelhaften Lagen Halt und Rat zu bieten, hängt in ihrer Durchführung und in ihrem Gelingen so ganz von der Persönlichkeit des Leiters und dem Geist, mit dem er die Fürsorgestelle beseelt, ab, daß es überflüssig ist, mehr darüber zu sagen. Ein Bedürfnis nach einem, der sich dieser dauernden Fühlungnahme widmet, liegt nach zahlreichen Erfahrungen sicher vor und kann nicht durch den Hinweis auf die Glücklichen, die es nicht nötig haben, widerlegt werden.

Was endlich die Verwertung der Ergebnisse in der Fürsorge betrifft, so darf auch ihre Wichtigkeit nicht unterschätzt werden. Die Berichte der Fürsorgestellen, namentlich der größeren, sind für jeden, der ärztlich oder fürsorgerisch mit der Tuberkulose zu tun hat, ganz unentbehrlich.

Zum Schluß muß noch einmal gesagt werden:

Die Fürsorgestelle behandelt nicht!

Das was sie sein soll, eine Zentralstelle, der Mittelpunkt, durch den alle Bestrebungen in der Tuberkulosebekämpfung laufen, von dem aus darüber gewacht wird, daß die Tuberkulose-Fürsorge auch nur Tuberkulöse versorgt, daß jedem geschieht, was nötig und möglich ist, daß er weiß, wohin er sich in der Not wenden muß, kann sie nur leisten in enger, vertrauensvoller Verbindung mit allen, die berufen sind, die praktische Arbeit am Kranken zu tun, in erster Linie also mit den Ärzten und dem berufsmäßigen Pflegepersonal, und deshalb kann es ihr nicht einfallen, mit diesen in Wettbewerb zu treten. Daß bestimmte Behandlungsmethoden, die nicht allgemein geübt werden (Pneumothorax, Tuberkulin), u. U. der Fürsorgestelle zufallen können, ist möglich, hier in Karlsruhe besteht aber ein Bedürfnis darnach nicht.

V.

Wie hoch etwa die Kosten einer solchen Fürsorgestelle sein werden und wie sie aufgebracht werden sollen.

Der in den Richtlinien mitgeteilte Voranschlag (ca. 150000 ℳ) wird m. E. ausreichen. Stettin hat 1920 für seine Fürsorgestelle auf den Einwohner 1,26 ℳ gebraucht, das sind bei 237000 Einwohnern 298620 ℳ, für Karlsruhe mit 138000 (1921) wären das 173,800 ℳ. Dabei arbeiten in Stettin neben dem hauptamtlichen Fürsorgearzt noch 3 nebenamtliche Ärzte und 17 hauptamtliche Schwestern und Bürohilfsinnen. Auch ein Vergleich mit dem Mannheimer Voranschlag führt unter Berücksichtigung der dortigen, von der hier geplanten abweichenden Organisation (2 Ärzte im Nebenamt und 5 Hilfspersonen, eigener Fürsorgebetrieb) zu ähnlichen Beträgen.

Von den Kosten der Fürsorgestelle werden die Krankenkassen voraussichtlich einen Teil übernehmen. Vielleicht hätte mancher im Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen erwartet, daß sie sich auf einen wesentlich großen Anteil hätten festlegen sollen, weil von ihnen bisher am meisten die Rede war. Aber m. E. kommt darauf weniger an. Liegt die Fürsorgestelle im allgemeinen Interesse (siehe oben unter III.), so sind auch die Kosten überwiegend von der Allgemeinheit zu tragen. Und für das allgemeine Interesse ist viel wichtiger, daß die Krankenkassen grundsätzlich ihre Tuberkulosekranken und -Verdächtigen nicht beliebig, sondern regelmäßig in der oben beschriebenen Weise der Fürsorgestelle zuleiten, also tatkräftig mitarbeiten, als die Fürsorgestelle ohne diese Mithilfe ihr Ziel gar nicht erreichen kann, als daß sie einige tausend Mark oder zu ihrem Betrieb beisteuern und es ihr dafür überlassen, wie sie allein fertig wird.

VI.

Was sonst noch etwa auf dem Gebiet der Tuberkulose-Fürsorge in Karlsruhe geschehen sollte.

In einer Übersicht über die Aufgaben einer systematischen Tuberkulose-Bekämpfung darf ein Blick auf das, was hier anläßlich der Neuorganisation der Fürsorgestelle noch geschehen könnte, nicht fehlen. Die oben erwähnten (S. 3 Anmerkung) Richtlinien enthalten schon einen Hinweis darauf, indem sie die Errichtung eines besonderen Ortsvereins zur Bekämpfung der Tuberkulose ins Auge fassen. Es ist in dieser Hinsicht

lehrreich und gibt zu denken, daß in Mannheim trotz der alle Teile mit Recht befriedigenden Leistungen der städtischen Fürsorgestelle und des städtischen Lungenspitals das Bedürfnis nach Zusammenfassung aller übrigen, in der Tuberkulose-Bekämpfung nicht zu entbehrenden Kräfte so lebhaft empfunden wird, daß man sogar vor der Gründung eines neuen Vereins nicht zurückgeschreckt ist. Eine völlig neue Gründung zu diesem Zweck wäre hier, wo wir schon jetzt nur einen Ortsausschuß als einzige Organisation zur Bekämpfung der Tuberkulose gehabt haben, m. E. nicht nötig, wenn die vorgesehene Organisation des neuen Ortsausschusses so ausgestaltet würde, daß sie gleichzeitig die dem Verein zugedachten Aufgaben mit übernähme und das müßte leicht möglich sein. Beide selbständig nebeneinander haben nicht genügend Existenzberechtigung, z. T. wären es dieselben Personen und Organisationen, die sich im Ortsausschuß und im Verein träfen, und dann wäre es doch besser, sich von vornherein zusammenzutun. Einzelheiten würde am besten erst die noch nötige Aussprache zwischen den Beteiligten erörtern.

Eine andere Frage, die unter Berufung auf Mannheim in den Verhandlungen schon mehrmals nur gestreift, aber eben deshalb auch noch nicht genügend klar gestellt hat werden können, ist:

Ob es zum ersprießlichen Arbeiten der Fürsorgestelle oder zum Gedeihen der Fürsorge überhaupt nötig ist, daß im städtischen Krankenhause eine besondere Abteilung für Lungenkranke errichtet und dem Arzt der Fürsorgestelle als ihrem Oberarzt übertragen wird.

Charakteristisch für Mannheim ist die Zentralisation der Unterbringung der Tuberkulösen im städtischen Lungenspital, das räumlich und wirtschaftlich vom städtischen Krankenhaus getrennt einem Facharzt unterstellt ist, der zugleich die Lungenfürsorgestelle leitet. Diese Kombination ist die natürliche Folge der dortigen Krankenhaus-Verhältnisse. Sie hat zweifellos ihre Vorzüge und verdient überall zur Nachahmung empfohlen zu werden, wo die Dinge ebenso liegen wie in Mannheim: ein großes, für Lungenkranke wenig geeignetes Krankenhaus mitten in der Stadt, außer diesem keine anderen Krankenhäuser, die für Tuberkulose-Kranke in Frage kämen. (Die Erfolge der Lungenfürsorge in Mannheim sind aber persönliches Verdienst des dortigen leitenden Arztes!) Das ist hier nicht der Fall: Wir haben hier ein allen Anforderungen entsprechendes neues städtisches Krankenhaus in günstigster Lage und daneben zwei andere Krankenhäuser mit erfahrenen und sorgfältigen Ärzten, die ebenfalls gern von Lungenkranken aufgesucht werden. Also könnte es sich nur noch darum handeln, ob man der Lungenabteilung des städtischen Krankenhauses eine gewisse Selbständigkeit gewähren und dem Arzt der Fürsorgestelle als Oberarzt unter Leitung des Chefarztes übertragen sollte. Sie ganz von der übrigen inneren Abteilung des Krankenhauses loszulösen, ist undenkbar, weil einem in der Tuberkulosefürsorge so tätigen und als Internist so bedeutenden Arzt wie dem Leiter der inneren Abteilung eine derartige Zumutung vernünftiger Weise nicht gemacht werden kann. Andererseits könnte es im Interesse der Weiterbildung des Fürsorgearztes liegen, daß er — falls die Wahl auf einen jüngeren, nicht allseitig durchgebildeten Herr fiele — unter Oberleitung des Chefarztes und eingegliedert in den ganzen wissenschaftlichen Betrieb des städtischen Krankenhauses (Pathologisches Institut) leichter in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit sich zurechtfände und befriedigter wäre. Unter Umständen müßte die Anstellung sogar von einem solchen Vorbehalt abhängig gemacht werden.

Auf die ganze Sache etwas näher einzugehen, erschien deshalb nötig, weil leicht der Eindruck entstehen könnte, wir seien hier im Nachteil, wenn wir dem Mannheimer Beispiel nicht folgten. Zum Beweis der Überlegenheit dieses Mannheimer Systems wird angeführt, daß dort ein relativ größerer Prozentsatz von Tuberkulosekranken das Krankenhaus aufsuche als anderswo, und zwar starben in Mannheim von den an Tuberkulose überhaupt Gestorbenen im Krankenhaus:

1909	36,7 %	1915	43 %
1910	18,8 %	1916	52 %
1911	24,5 %	1917	44 %
1912	33,2 %	1918	40,7 %
1913	33,0 %	1919	40 %
1914	41,8 %	1920	40,8 %.

(Bericht der städtischen Lungenfürsorgestelle Mannheim 1921 Seite 52.)

Aber mit der Verwertung dieser Zahlen muß man vorsichtig sein. Die großen Schwankungen machen Bedenken. Ein Vergleich z. B. mit den entsprechenden Zahlen der Provinz Schlesien zeigt verhältnismäßig geringe Unterschiede, wenn man erwägt, daß in diesen sämtliche Krankenanstalten, also auch die einfachen, nicht nur die mit allen Hilfsmitteln arbeitenden der großen Städte gezählt sind.

Von den an Tuberkulose in der Provinz Schlesien Gestorbenen starben in Anstalten:

1914	32,4 %	1917	37,4 %
1915	29,9 %	1918	41,0 %.
1916	32,9 %		

(Bericht des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Seite I 59.)

Für die Stadt Karlsruhe hat das Städtische Statistische Amt auf meine Bitte eine Zusammenstellung für die Jahre 1910 bis 1921 gemacht. Ich möchte nicht unterlassen, für die rasche und sorgfältige Arbeit auch hier meinen besten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Von den in Karlsruhe an Tuberkulose Gestorbenen starben in Anstalten:

1910	49,35 %	1916	59,60 %
1911	51,47 %	1917	52,60 %
1912	54,04 %	1918	51,45 %
1913	53,15 %	1919	47,63 %
1914	43,22 %	1920	48,67 %
1915	49,37 %	1921	50,36 %.

Offenbar müssen also hier eigentümliche, den Krankenhausaufenthalt der Tuberkulösen begünstigende ...stände vorhanden sein, die es gilt zu erhalten und nicht etwa durch unvorsichtige Neuerungen zu stören. ...r natürlich dürfen wir nicht aus diesem für Karlsruhe so günstigen Ergebnis den Schluß ziehen, daß ...n an der Tuberkulose-Fürsorge hier überhaupt nichts zu verbessern bräuchten. Es lohnte sich der Mühe, ...nen zu diesem Zweck gewählten Ausschuß die Verpflegungs- und Unterkunftsverhältnisse in den drei ...enhäusern daraufhin anzusehen, ob nicht in der einen und anderen Richtung brauchbare Verbesserungs...schläge gemacht werden könnten, so bezüglich der Unterkunft: nur Räume mit wenig Betten, um die ...tkranken von den Schwerkranken genügend absondern zu können, möglichst anheimelnde Innenausstattung, ...n genügendes Pflegepersonal, besonders gute und abwechslungsreiche Kost, etwas mehr Bewegungs...eit als für die anderen nur vorübergehend anwesenden Kranken, Gelegenheit zum Aufenthalt im Freien ...alles in der Absicht, den Kranken den Aufenthalt zu erleichtern und dadurch eher zu verlängern — auch ...glichst weitgehende Preisermäßigung, gerade für Lungenkranke, wäre aus dem gleichen Grunde besonders ...grüßen.

Ferner dürfte es sich lohnen, bei dieser Gelegenheit eine Aussprache über die hier in Karlsruhe ...che Behandlung der Tuberkulose innerhalb und außerhalb der Anstalten herbeizuführen (Förderung der ...lufthandlung, auch bei den nicht im Krankenhaus Untergebrachten, Höhensonne, Tuberkulinkuren usw.).

Die Kommission, die sich damit abzugeben hätte, wäre am besten so zusammenzusetzen, daß sie dauernd ...Funktion eines Beirats der Fürsorgestelle und damit der Tuberkulosefürsorge überhaupt versehen könnte. ...solcher Beirat wird in der ins Auge gefaßten Neuorganisation doch nicht zu entbehren sein. Er böte ...Gelegenheit, die Probleme der Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der Tuberkulösen vom ärztlich ...wissenschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten, während dem Vorstand des Ortsausschusses die allgemeinen ...anisations-, Verwaltungs- und Geld-Fragen vorbehalten blieben.

Dem Beirat sollten außer den sonst etwa aus der Neuregelung sich ergebenden Mitgliedern angehören:

als Vorsitzender: der Leiter des städtischen Kranken- und Fürsorgewesens,

als Mitglieder: die leitenden Krankenhausärzte,
die Fachärzte für Tuberkulose,
(jeweils sämtlich oder durch einen von ihnen gewählten Vertreter),
2 vom Verein Karlsruher Ärzte gewählte praktische Ärzte,
1 Vertreterin des Pflegepersonals (die Oberin der Tuberkulose-Abteilung des städtischen Krankenhauses?)
eine noch zu bestimmende Anzahl von Vertretern der Krankenkassen.

Geschäftsführer des Beirats wäre der Leiter der Fürsorgestelle.

Damit wäre der Kreis geschlossen, der im Bestreben nach einer systematischen Fürsorge für unsere ...kulösen alle Aufgaben umfaßt, die sich aus der Notwendigkeit, überall nur planmäßig vorzugehen, ...ben. Wenn sich nun Mitgefühl mit den Kranken, Kenntnisse, Erfahrung und Geschick an leitender Stelle ...sammenfinden, so werden alle jetzt hie und da noch auftauchenden Besorgnisse zur Ruhe kommen und ein ...Aufwand an Arbeit und Mitteln entsprechender Erfolg nicht ausbleiben.

403.

Bürgerausschußzustimmung am 21./V. 22.

Nr. 75.

Karlsruhe, den 9. Mai 1922.

Errichtung eines Jugendschutzheims im Kammergebäude der Dragonerkaserne betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 9. März 1922.

1. Die Stadt baut das ihr von der Reichsvermögensverwaltung mietweise überlassene Kammergebäude der früheren Dragonerkaserne an der Kaiserallee mit einem Kostenaufwand von etwa 700 000 ℳ für die Zwecke eines Jugendschutzheims aus und beschafft das erforderliche Inventar mit einem ungefähren Aufwand von 150 000 ℳ.
2. Die Kosten mit zusammen etwa 850 000 ℳ sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten; der Kredit ist bis zum Ende des Rechnungsjahres 1922 offen zu halten.

   Der aus Anlehensmitteln aufgewendete Betrag ist aus Wirtschaftsmitteln mit 5 % zu verzinsen und binnen 15 Jahren — der Aufwand für das Inventar binnen 10 Jahren —, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1922, dem Anlehensstock zurückzuerstatten.
3. Dem „Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine", dem die Stadt als Mitglied beitritt, wird das nach Ziffer 1 von der Stadt ausgebaute und eingerichtete Gebäude zum Zwecke des Betriebs eines Jugendschutzheims gegen einen Mietzins überlassen, der einer Vergütung des von der Stadt an die Reichsvermögensverwaltung zu entrichtenden Mietzinses zuzüglich der Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Anlehensmittel gleichkommt.
4. Im Voranschlag des Rechnungsjahres 1922 für das städtische Jugendamt sind die erforderlichen Mittel vorzusehen, um daraus die nach Abzug der eigenen Betriebseinnahmen noch ungedeckt bleibenden laufenden Betriebsausgaben des Jugendschutzheims des „Verbandes" (einschließlich des nach Ziffer 3 an die Stadt zu vergütenden Mietzinses) sowie etwaige weitere Zuschüsse zu bestreiten, welche die Stadt den dem „Verband" angeschlossenen Jugendschutzvereinen zum Betrieb von Jugend- und Lehrlingsheimen gewährt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Wegel.

Begründung.

I. Das Fehlen eines Heimes, in welchem schulentlassene männliche Jugendliche untergebracht werden können, um ihnen die Obhut einer planmäßigen Jugendfürsorge angedeihen zu lassen, macht sich im Gesamtbereich der Jugendfürsorgeeinrichtungen der hiesigen Stadt als eine empfindliche Lücke immer mehr fühlbar.

Dies gilt, wie die Erfahrungen des städtischen Jugendamts zeigen, in erster Linie hinsichtlich der Fälle, in denen ungünstige häusliche Verhältnisse die Entfernung eines Jugendlichen aus dem Elternhause dringend erfordern, soll nicht der Jugendliche sittlich und moralisch auf das schwerste gefährdet werden. In nahezu jeder Sitzung des Beirats des Jugendamts kehren Fälle wieder, in denen pflichtvergessene elterliche Gewalthaber ihre Kinder vernachlässigen, nicht genügend ernähren, mißhandeln oder durch ständiges schlechtes Beispiel ungünstig auf die körperliche und geistige Entwicklung einwirken. Da das städtische Kinderheim für solche Jugendliche nicht in Frage kommt, erweist sich ihre geeignete Unterbringung in vielen Fällen als unmöglich.

Noch größere Schwierigkeiten entstehen dann, wenn solche Jugendliche bereits ein Arbeits- oder Lehrverhältnis begonnen haben. Familien, die bereit sind, sie aufzunehmen, können in den meisten Fällen nicht ermittelt werden. Soweit sie vorhanden und bereit sind, sind sie vielfach gänzlich ungeeignet zur sittlichen und körperlichen Erziehung und Fortbildung und lassen daher mit Sicherheit oder doch größter Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung des Jugendlichen voraussehen. In den meisten dieser Fälle kommt daher für die Jugendlichen nur eine Unterbringung auf dem Lande in einer wirtschaftlichen Dienststelle in Frage, wo an eine Fortsetzung des bisherigen Arbeits- und Lehrverhältnisses meist nicht zu denken ist. Auf diese Weise müssen vielfach jugendliche Lehrlinge und Gesellen aus ihrer Lebensbahn vollkommen herausgerissen und in gänzlich andere Verhältnisse übergeführt werden, in denen eine normale und gesunde Weiterentwicklung nicht möglich ist. Auch für spätere Jahre bedeutet dieser unerwünschte Eingriff in den bisherigen Werdegang des Jugendlichen eine schwere Schädigung des oft mit so vieler Mühe begonnenen Erziehungswerkes.

Eine weitere Gruppe bilden diejenigen Jugendlichen, die durch Anordnung der staatlichen Fürsorgeerziehung in Anstalten oder sonstwie untergebracht werden mußten, und die nun nach Abschluß der Fürsorgeerziehung in die Stadt kommen, sei es, weil sie ihres Alters wegen entlassen werden müssen, oder zur Vollendung der Ausbildung oder zur Arbeitsleistung als Handwerker und Arbeiter in die Stadt zurückkehren. Bei ihrer Rückkehr nach Karlsruhe muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie in die alten häuslichen Verhältnisse zurückgeraten, wo sie erneut der ungünstigen Beeinflussung ausgesetzt wären. Das Jugendamt ist zwar bemüht, die bestmögliche Beschäftigung und Umgebung für die Jugendlichen zu finden; doch entspricht oft keine der vorhandenen Möglichkeiten den wirklich erforderlichen Ansprüchen, die in Hinblick auf die noch schwache sittliche Festigung der gefährdeten Jugendlichen unbedingt gestellt werden müssen. Der Erfolg ist, daß die Jugendlichen nach kurzer Zeit entlaufen, herumstreichen und durch schlechte männliche oder weibliche Gesellschaft den ihnen mit vieler Mühe und großen Opfern verliehenen sittlichen Halt wieder verlieren. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß vielfach in solchen Fällen die Zöglinge mangels anderweitigen Unterkommens trotz Verbotes wieder in die ungünstige Umgebung des Elternhauses zurückkehren, aus der sie seinerzeit wegen sittlicher Gefährdung entfernt werden mußten. Es bedarf keiner Ausführung, daß die mühsam auf die rechte Bahn gebrachten Jugendlichen hier erneut aufs schwerste gefährdet sind.

Eine Beseitigung der derzeitigen ungesunden und auf die Dauer unhaltbaren Zustände erscheint endlich in den zahlreichen Fällen geboten, in denen Jugendliche, die obdachlos sind oder unter dem Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, auf der Straße aufgegriffen und in Untersuchungshaft oder Polizeigewahrsam abgeführt werden. Bei den mangelhaften Unterkunftsmöglichkeiten in den Polizeistationen sowie im Untersuchungsgefängnis sind die Jugendlichen den mannigfaltigsten, allgemein bekannten Gefahren ausgesetzt. Hingewiesen sei nur auf die große sittliche Gefahr, die mit dieser mangelhaften Unterbringung verbunden ist dadurch, daß das Ehrgefühl geschwächt und die Furcht vor dem Gefängnis, die doch viele Jugendliche noch auf dem Wege des Rechten hält, wesentlich vermindert wird. Ein trostloses Bild bieten in diesem Rahmen speziell die psychopathisch belasteten Jugendlichen, die statt in fürsorgliche, helfende Hände zu kommen, durch die Ungunst der Verhältnisse hinter kalte Gefängnismauern gebracht werden müssen, wo sie auch noch den letzten sittlichen Halt verlieren.

In allen diesen Fällen könnte viele, leider meist vergebene Liebesmühe und ein oft recht erheblicher Kostenaufwand erspart werden, wenn der Stadt ein Heim zur Verfügung stände, das die Jugendlichen aufnehmen und zugleich die Sicherheit bieten würde für ein hygienisch einwandfreies Unterkommen und eine Erhaltung und Weiterentfaltung des in den Jugendlichen noch vorhandenen guten Kerns.

Für schulentlassene Mädchen stehen hier solche Heime erfreulicherweise, Dank der unermüdlichen Tätigkeit der konfessionellen Jugendfürsorgevereine — im Evangelischen Zufluchtsheim im Stadtteil Beiertheim und im Katholischen Antoniusheim im Stadtteil Mühlburg — bereits seit vielen Jahren zur Verfügung. Sie haben der städtischen Jugendfürsorge in ungetrübtem Zusammenarbeiten mit dem Jugendamt schon unschätzbare Dienste geleistet.

Ein entsprechendes Heim für männliche Jugendliche aber ist bis jetzt auch nicht als Notbehelf vorhanden.

II. Stand sonach die Bedürfnisfrage für die Errichtung eines „Jugendschutzheimes" bei allen beteiligten Stellen schon lange in bejahendem Sinne fest, so konnte doch an die Verwirklichung des Planes erst dann gedacht werden, nachdem auch die Raumfrage eine befriedigende Lösung gefunden hatte, d. h. ein geeignetes Gebäude für die Unterbringung eines solchen Heims gefunden war. Denn auf die Errichtung eines Neubaues zu warten wäre bei den Aussichten, welche die gegenwärtige Wirtschaftslage bietet, von vornherein gleichbedeutend damit gewesen, die Angelegenheit wiederum auf unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben. So erschien es als eine willkommene Gelegenheit, als der Stadt neuerdings das Kammergebäude der früheren Dragonerkaserne an der Kaiser-Allee für städtische Zwecke überwiesen wurde. Zunächst war selbstverständlich an die Verwendung auch dieses Gebäudes im Dienst der gegenwärtig alles beherrschenden Wohnungsfürsorge gedacht. Sobald aber die Vereigenschaftung des Gebäudes an sich zur Errichtung eines Jugendschutzheimes geprüft und festgestellt war und es sich nunmehr darum handelte, die Dringlichkeit des beiderseitigen Bedürfnisses gegeneinander abzuwägen, erwies sich der stärkere Ausschlag zugunsten des Jugendschutzheims, zumal ja auch mit seiner Errichtung eine gewisse, wenn auch nur indirekte Entlastung des Wohnungsmarktes verbunden sein dürfte.

Das unter Mitwirkung der beteiligten Jugendfürsorgeorganisationen aufgestellte Programm für das Jugendschutzheim stellt sich folgendermaßen dar: Das Heim umfaßt zwei Abteilungen, die Verwahrungsabteilung und die Fürsorge- und Lehrlingsabteilung mit zusammen 36 Betten für Zöglinge. Die Verwahrungsabteilung wird im Erdgeschoß untergebracht und enthält 1 Arbeitsraum, 1 Tagesraum, 1 Aufnahmezimmer, 3 Schlafräume mit zusammen 12 Betten, 1 Bad, Waschraum und Aborte. Die Fürsorge- und Lehrlingsabteilung, der das 1. und 2. Obergeschoß zugewiesen werden, umfaßt im 1. Obergeschoß 2 Tagesräume, 5 Schlafräume mit zusammen 12 Betten, Bad, Waschräume und Aborte, im 2. Obergeschoß 6 Schlafräume mit zusammen 12 Betten, Wohnung des Hauselternpaares, Dienstbotenraum und Aborte. Eine Waschküche soll in dem benachbarten Stallgebäude (dem ehemaligen Krankenstall) eingebaut werden.

205

Die Kosten der hierzu erforderlichen baulichen Veränderungen sind vom städtischen Hochbauamt wie folgt veranschlagt:

Hochbauarbeiten	401 000 ℳ
Elektrische Lichtanlage	20 000 „
Installationen	100 000 „
Warmwasserbereitungsanlage	12 000 „
Herd, Wärmeschrank, Spülfach	17 000 „
Einbau der Waschküche	30 000 „
Zuschlag für Preissteigerung während der Bauausführung	120 000 „
zusammen	700 000 ℳ

Dazu treten die Kosten der Ausstattung des Heimes mit dem nötigen Inventar wie folgt:

für Wäsche	64 260 ℳ
für Bettzeug	27 780 „
für Mobiliar	52 894 „
für Unvorhergesehenes und Preissteigerung	25 066 „
zusammen	170 000 ℳ

Das Kammergebäude der Dragonerkaserne ist der Stadt von der Reichsvermögensverwaltung gegen einen Mietzins auf die Dauer von 15 Jahren überlassen. In gleicher Weise soll auch der benachbarte Krankenstall seitens der Stadt gemietet werden. Die baulichen Veränderungen, die durch die Einrichtung des Jugendschutzheims bedingt sind, sowie die Beschaffung des erforderlichen Inventars sollen deshalb auch unmittelbar von der Stadt durch das städtische Hochbauamt vorgenommen werden. Mit Zustimmung des geschäftsleitenden Stadtverordneten-Vorstandes ist mit den Ausbauarbeiten bereits im April begonnen worden, um unter Ausnützung der günstigen Bauzeit das Heim gegebenenfalls im Herbst eröffnen zu können. Der Entschließung des Bürgerausschusses über die Errichtung des Heims war damit insofern nicht vorgegriffen, als die in Angriff genommenen Bauarbeiten in der Hauptsache auch für den Fall der Verwendung des Gebäudes zu Wohnungszwecken erforderlich sind.

Ob es gelingt, die Ausbaukosten durch einen Zuschuß aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge etwas zu verringern, steht noch dahin.

III. Der laufende Betrieb der Anstalt soll nicht von der Stadt selbst, etwa dem in erster Linie dazu berufenen städtischen Jugendamt, sondern von dem „Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine" der zu diesem Zwecke als e. V. gebildet wird, als einem gemeinsamen Organ der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge durchgeführt werden. So wenig wie das städtische Jugendamt selbst seine Aufgaben erfüllen könnte, ohne sich zu ständiger, unmittelbarer Mitarbeit mit den Organisationen der freien, insbesondere auch der kirchlichen Jugendwohlfahrtspflege und -Fürsorge verbunden zu fühlen, so wenig könnte ein Fürsorgeheim, das im Dienst der Jugendfürsorge stehen soll, seinem Zweck gerecht werden, wenn es nicht vom Interesse aller zur Mitarbeit bereiten und berufenen Kreise getragen wird. Der Zusammenschluß aller gleich gerichteten und gleich interessierten Kräfte und Gruppen zu gemeinsamem, planmäßigem Handeln wird auch auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege, vor allem aber in der Jugendfürsorge, die Formel werden müssen, mittels welcher unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen allein die Lösung aller einschlägigen Aufgaben zu suchen ist. Auch das demnächst zu erwartende neue Jugendwohlfahrtsgesetz macht sich dieses Ziel als obersten Grundsatz zu eigen.

Der „Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine" ist inzwischen gegründet worden. Die Satzungen des Verbandes sind nachstehend unter Anlage I wiedergegeben. Danach besteht der Verband in erster Linie aus den konfessionellen und neutralen, bereits mit dem Betrieb von Heimen im Dienst der Jugendfürsorge befaßten Vereinsorganisationen und ferner aus den Hauptgewerkschaftsverbänden, die sich die Jugendfürsorge angelegen sein lassen. Die Stadt tritt selbst dem Verband als Mitglied bei. Hauptaufgabe des Verbandes ist die Verwaltung und der Betrieb des neuen Jugendschutzheimes. Es besteht Klarheit darüber, daß dieser Betrieb nur mit erheblichem Zuschuß der Stadt durchgeführt werden kann. Deshalb ist zur Wahrung der Rechte der Stadt in die Satzungen des Verbandes die Bestimmung aufgenommen worden, daß zur Beschlußfassung über alle finanziellen Fragen, insbesondere solche, welche einen Einfluß auf die Höhe des ungedeckten Aufwandes des Jugendschutzheims ausüben können, im Vorstand des Verbandes sowohl, wie in der Mitgliederversammlung Zweidrittelmehrheit und außerdem die Zustimmung des Vertreters der Stadt, hier des Leiters des städtischen Fürsorgeamtes, erforderlich ist.

IV. Es muß darauf Bedacht genommen werden, die Leitung des Heimes in die Hand eines in der Frage der Jugendfürsorge durchaus erfahrenen Mannes zu legen, dessen Persönlichkeit und Kenntnisse die Beherrschung der ihm gestellten Aufgabe verbürgen. Ihm soll eine Frau zur Seite stehen, die die Hauswirtschaft im richtigen Sinne zu leiten vermag. Man ist sich der schweren und verantwortungsvollen Aufgabe, ein solches Ehepaar zu finden, voll und ganz bewußt, doch darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auch diese Schwierigkeit erfolgreich gelöst werden kann. Der Ehefrau muß bei dem bedeutenden Umfang der

Wirtschaftsführung mindestens eine weibliche Hilfsperson beigegeben werden, die die einfachsten Hausarbeiten auszuführen hat. Dem Leiter des Heims erwächst in erster Linie die Aufgabe, jeweis nach Beendigung der Arbeitszeit für eine zweckentsprechende Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gesellen und für die Verbreitung eines guten, richtigen Geistes im Hause (Vorlesen, Unterricht, Spiel und Sport, Spaziergänge, gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen besserer Art usw.) Sorge zu tragen. Soweit die Verwahrungsabteilung in Frage kommt, hat er eine zweckmäßige Beschäftigung der Jugendlichen im Hause in die Wege zu leiten und durchzuführen. In Aussicht genommen ist Gartenarbeit, Hühner- und Kleintierzucht, vielleicht auch Schweinezucht u. a. m. Die Möglichkeit hierzu ist durch Anmietung benachbarter Stallungen der Dragonerkaserne und anschließender Geländestreifen gegeben. Auch gewerbliche Tätigkeit ist vorgesehen, wobei man sich der Erwägung nicht wird entziehen dürfen, daß es eine Arbeit sein muß, die keine Vorbildung und in ihrer Fertigstellung keine Beschleunigung erfordert (z. B. Holzspalten, Kartonagearbeit, Flechterei usw.). Wenn sich Gelegenheit bieten sollte, die jugendlichen Arbeitskräfte des Heims durch Urbarmachung von Gelände nutzbar zu machen (gedacht ist an die große Reitbahn inmitten des Kasernenareals oder an die Rieselfelder auf dem ehemaligen großen Exerzierplatz), so wird auch diese Gelegenheit zur Förderung des Heimzwecks ergriffen werden. Es besteht Aussicht, daß durch solche Arbeiten ein, wenn auch nicht allzu großer Teil der Ausgaben des Heims gedeckt werden kann.

Der Betrieb des Heims durch den „Verband" ist so gedacht, daß der Verband das Gebäude einschließlich des von der Stadt beschafften Inventars von der Stadt zum Betrieb des Heimes in Untermiete erhält und dafür an die Stadt den Betrag vergütet, der außer dem Mietzins, den die Stadt selbst für das Gebäude zu entrichten hat, eine Verzinsung und Amortisation des für bauliche Veränderungen und Anschaffungen angelegten Kapitals darstellt.

Näheres ergibt sich aus dem als Entwurf vorliegenden Vertrag des Verbandes mit der Stadt (Anlage II).

V. Über die Betriebskosten ist — zur Erläuterung der Darstellung in der Anlage III — folgendes auszuführen: Die Berechnung der Einnahmen in der (anstelle des Untersuchungsgefängnisses oder Polizeigewahrsams tretenden) Verwahrungsabteilung stützt sich ganz auf Staatsbeiträge. In der Fürsorge- und Lehrlingsabteilung leistet der Staat, soweit Fürsorgezöglinge in Frage kommen, zwei Drittel, die Stadt ein Drittel von den Kosten. Nicht in Fürsorge befindliche Zöglinge vergüten, falls sie einen entsprechenden Arbeitsverdienst haben, die Verpflegung selbst oder werden bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise auf Kosten des Fürsorgeamts verpflegt. Der Staat hat in Anerkennung des Umstandes, daß ein inmitten der Stadt gelegenes und in der Hauptsache unter rein städtischen Verhältnissen zu betreibendes Heim mit wesentlich höheren Betriebsausgaben zu rechnen haben wird, als die zumeist auf dem Lande befindlichen staatlichen Erziehungsanstalten, für das neue Heim auch einen entsprechend höheren Pflegesatz in Aussicht gestellt, als er zur Zeit für die Landanstalten gilt, sodaß mit einem die Verpflegungskosten deckenden Tagessatz von zur Zeit 25 ℳ gerechnet werden kann. Gleichzeitig hat der Staat eine einmalige Beihilfe von 20000 ℳ zugesichert, die zur Bezahlung von Inventar verwendet werden soll. Aus diesem Grunde werden mit dieser Vorlage für Inventarbeschaffung — statt wie veranschlagt 170000 ℳ — nur 150000 ℳ angefordert. Auch die Gewerkschaften, die in Erkenntnis der Wichtigkeit der Bestrebungen von Anfang an großes Interesse für das Heim zeigten, haben gegen Zusicherung entsprechenden Einflusses auf die Verwaltung Zuschüsse in Aussicht gestellt, die auf zusammen 20000 ℳ angenommen werden können. Voraussichtlich werden sie als dauernde Beiträge zum Betriebe gewährt. Ebenso haben die Fürsorgevereine sich bereit erklärt, nach Kräften zum Betriebe des Heimes beizutragen. Es wird deshalb mit einer Einnahme von rund 340000 ℳ gerechnet.

Die Ausgaben werden auf jährlich rund 538000 ℳ geschätzt. Bemerkt wird hierbei, daß bei ihrer Aufstellung nur Erfahrungsziffern auf Grund der Betriebskosten anderer ähnlicher Anstalten in Berücksichtigung der gegenwärtig herrschenden Wirtschaftslage eingesetzt werden konnten. Es ist demnach mit einem Fehlbetrag von rund 200000 ℳ für das erste Betriebsjahr zu rechnen. Dieser Fehlbetrag soll als Zuschuß der Stadt zum Betrieb des Jugendschutzheims — neben den auf das Fürsorgeamt entfallenden Verpflegungsbeiträgen in Einzelfällen — im Voranschlag des Jugendamts für das laufende Wirtschaftsjahr vorgesehen werden (Ziffer 4 des stadträtlichen Antrags). Eine vertragliche Garantie zur Deckung dieses Fehlbetrags oder eines entsprechenden Fehlbetrags der künftigen Jahre übernimmt die Stadt dem Verband gegenüber nicht. Der Verband wird eine solche Garantie von der Stadt auch nicht verlangen, da ihm das eigene Interesse der Stadt an der Aufrechterhaltung des Jugendschutzheims eine genügende Gewähr dafür bietet, daß die Stadt die erforderlichen Opfer für das Heim auf sich nehmen wird. Immerhin darf auf keiner Seite Zweifel darüber bestehen, daß mit ähnlichen Zuschüssen für das Jugendschutzheim, wie im ersten Betriebsjahr, vielleicht auch noch mit höheren, auch in Zukunft zu rechnen ist. Sie werden dann alljährlich, im jeweils neu zu berechnenden Betrage, in den Voranschlag der kommenden Jahre einstellt werden.

VI. Das Jugendschutzheim ist, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt und wie schon der Name besagt, zur Unterbringung „schutzbedürftiger" Jugendlicher bestimmt. Durch seine Gründung wird das Problem der Unterbringung von alleinstehenden jugendlichen Lehrlingen und Gesellen in normal gelagerten Fällen in keiner Weise berührt. Dieses Problem ist in hiesiger Stadt gleichfalls als sehr brennend zu bezeichnen. Der über-

aus großen Nachfrage nach geeigneten Lehrlings- und Gesellenwohnstätten steht nur ein sehr geringes Angebot gegenüber. Soweit Wohnungen vorhanden sind, sind sie vielfach ungeeignet. Die hier herrschenden Verhältnisse bedürfen daher ebenfalls dringend einer Besserung. Bestrebungen, durch Gründung neuer oder Erweiterung bereits bestehender Heime hier Abhilfe zu schaffen, verdienen die Unterstützung aller interessierten Kreise. Auch die Stadt wird sich ihrer Verpflichtung, im Bedarfsfalle hier helfend einzugreifen, nicht entziehen. Es ist in Aussicht genommen, soweit die dem „Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine" angeschlossenen Organisationen zur Einrichtung von Lehrlingsheimen oder ähnlichen Anstalten einer Beihilfe aus städtischen Mitteln bedürfen, diese Beihilfen in der für erforderlich erachteten Höhe im Voranschlag vorzusehen und sie den nachsuchenden Organisationen durch Vermittlung des Verbandes zuzuführen. Der Verband kommt dadurch in die Lage, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß auch diese Heime planmäßig im Dienste der gesamten Jugendfürsorge tätig sind.

Dr. Horstmann.

Anlage I.

Satzungen
des Verbandes der Karlsruher Jugendschutzvereine.

§ 1.

In Angliederung an den Verband für die gesamte öffentliche und private Wohlfahrtspflege der Stadt errichten die nachgenannten Organisationen den „Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine", dem durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit verliehen wird.

§ 2.

Dem Verband gehören an:

1. Bad. Frauenverein,
2. Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge,
3. Kath. Männerfürsorgeverein, e. V.,
4. Evang. Fürsorgeverein, e. V.,
5. Kath. Frauenfürsorgeverein, e. V.,
6. Kath. Gesellenverein, e. V.,
7. Evang. Stadtmission, e. V.,
8. Stadt Karlsruhe,
9. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund — Ortsausschuß Karlsruhe —,
10. Deutscher Gewerkschaftsbund — Ortsausschuß Karlsruhe —,
11. Deutscher Gewerkschaftsring (G.D.A.) — Ortskartell Karlsruhe —.

§ 3.

Der Verband bezweckt, unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine, die Zusammenfassung aller an der Ausübung des Jugendschutzes in Karlsruhe beteiligten Kräfte zu gemeinsamer Arbeit, insbesondere auch zum Betrieb eines eigenen Jugendschutzheimes.

§ 4.

Die dem Verbande angeschlossenen Organisationen verpflichten sich, ihre zur Erfüllung des Verbandszweckes vorhandenen Anstalten und Einrichtungen nach Maßgabe der für sie geltenden Satzungen in den Dienst der städtischen Fürsorge zu stellen.

Das eigene Jugendschutzheim des Verbandes steht dem städtischen Fürsorgeamt zur vollen Ausnützung gegen Zahlung der geordneten Verpflegungssätze zur Verfügung.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Verbandsvorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht, und aus dessen Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Den gewählten fünf Mitgliedern des Vorstandes tritt der Direktor des städtischen Fürsorgeamtes als weiteres Mitglied hinzu.

Der Verbandsvorstand erledigt im Namen des Verbands alle Angelegenheiten, die Verwaltung und Betrieb des Jugendschutzheimes des Verbandes mit sich bringen. Er kann mit der Besorgung einzelner laufender Geschäfte oder Geschäftskreise den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes betrauen.

§ 6.

Der Mitgliederversammlung bleibt die Beschlußfassung vorbehalten über:
allgemeine zur Förderung des Verbandszwecks dienliche Maßnahmen,
Verwendung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel,
Aufstellung des Voranschlags für das Jugendschutzheim des Verbands und Entlastung des Verbandsvorstands.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem zur Beschlußfassung zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbands die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 7.

In allen finanziellen Fragen, insbesondere in solchen, die einen Einfluß auf die Höhe des ungedeckten Aufwands des Jugendschutzheims ausüben können, ist zur Beschlußfassung im Vorstand sowohl wie in der Mitgliederversammlung $^2/_3$ Mehrheit und Zustimmung des Direktors des Fürsorgeamts erforderlich.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, die spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 1. April 1922.

§ 9.

Über einen Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag dem Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht wurde.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die Stadt.

209

Anlage II.
Entwurf.

Vertrag

zwischen
der Stadt Karlsruhe (Stadt)
und
dem Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine e. V. (Verband).

§ 1.

Die Stadt baut das ihr von der Reichsvermögensverwaltung überlassene Kammergebäude der ehemaligen Dragonerkaserne an der Kaiser-Allee für die Zwecke eines Jugendschutzheims aus und richtet es entsprechend ein.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden aus den vom Bürgerausschuß bewilligten Anlehensmitteln bestritten.

§ 2.

Das ausgebaute und eingerichtete Gebäude vermietet die Stadt an den Verband zum Zwecke des Betriebs eines Jugendschutzheims.

§ 3.

Als jährliche Miete entrichtet der Verband an die Stadt einen Mietzins, welcher enthält:

1. den von der Stadt ihrerseits an die Reichsvermögensverwaltung für das Kammergebäude zu zahlenden Mietbetrag,
2. die Verzinsung und beschleunigte Tilgung der von der Stadt auf den Ausbau und die Einrichtung des Kammergebäudes aufgewandten Anlehensmittel,
3. die Kosten der jährlichen Bauunterhaltung und die sonstigen von der Stadt zu tragenden laufenden Lasten des Gebäudes.

§ 4.

Der Verband verpflichtet sich zur Verwaltung und zum Betrieb des Jugendschutzheims nach Maßgabe seiner Satzungen.

§ 5.

Die Einweisung von Jugendlichen in das Jugendschutzheim steht ausschließlich der Stadt (städtisches Fürsorgeamt) zu, auch wenn sie nicht selbst für die Kosten aufzukommen hat.

Die Stadt verpflichtet sich, die vom Verband festgesetzten Pflegesätze für die von ihr unmittelbar eingewiesenen Jugendlichen zu bezahlen.

§ 6.

Werden dem Verband von der Stadt weitere Gebäulichkeiten der Dragonerkaserne oder dazu gehöriges Gelände für die Zwecke des Jugendschutzheimes überlassen, so findet dieser Vertrag hierauf entsprechende Anwendung.

§ 7.

Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung der Zweckbestimmung desselben erlischt dieser Vertrag. Das Jugendschutzheim geht in diesen Fällen ohne jegliche Entschädigungsleistung von irgend einer der vertragsschließenden Parteien an die Stadt über.

§ 8.

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt, von welchen jeder Vertragsteil eine Fertigung erhält.

Karlsruhe, den 1922.

Für die Stadt Karlsruhe

Der Oberbürgermeister:

Für den Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine e. V.

Der Vorstand:

Anlage III.

Betriebskosten-Voranschlag.

Einnahmen:

1. **Vergütung des Staates für die im Verwahrungsheim untergebrachten Zöglinge:** bei einem Tagessatz von 25 ℳ und einer Belegziffer von durchschnittlich 10 Personen, jährlich	91 250 ℳ
2. **Vergütung des Staates und der Stadt (Fürsorgeamts) für die in Fürsorgeerziehung befindlichen Zöglinge:** bei einem Tagessatz von 25 ℳ und einer Belegziffer von ca. 8 Personen, jährlich	73 000 ℳ
3. **Vergütung der im Lehr- und Arbeitsverhältnis stehenden anderen** (selbstzahlenden oder vom Fürsorgeamt unterstützten) **Zöglinge:** bei einem Tagessatz von 25 ℳ und einer Belegziffer von ca. 16 Personen, jährlich	146 000 ℳ
4. **Beitrag des Staates jährlich**	5 000 ℳ
5. **Zuschüsse der Gewerkschaften jährlich**	20 000 ℳ
6. **Zuschüsse der Vereine jährlich**	4 000 ℳ
zusammen . . .	339 250 ℳ

Der aus den Betrieben (Holzmachen, Gartenbau, Tierzucht usw.) sich evtl. ergebende Überschuß ist vorläufig nicht näher schätzbar; er soll deshalb bei der Aufstellung des Voranschlags außer Betracht bleiben.

Ausgaben:

1. **Miete an die Stadt**	100 000 ℳ
2. **Heizung, Beleuchtung usw.,** jährlich	60 000 ℳ
3. **Barvergütung für das Ehepaar** (Hausvater und Hausmutter), jährlich	24 000 ℳ
4. **Vergütung für eine Hilfe,** jährlich	7 220 ℳ
5. **Verpflegungskosten für das Ehepaar und die Hilfe** bei einem Tagessatz von 30 ℳ, jährlich	32 850 ℳ
6. **Verpflegungskosten für die Zöglinge** bei einem Tagessatz von 25 ℳ und einer Belegziffer von 34 Zöglingen, jährlich	310 250 ℳ
7. **Für Zeitschriften, Belehrung, Unterhaltung,** jährlich	3 000 ℳ
zusammen . . .	537 300 ℳ
Einnahmen . . .	339 250 ℳ
Fehlbetrag . . .	198 050 ℳ

2111

Bürgerausschußzustimmung am 16/VI. 22.

№ 106.

Karlsruhe, den 8. Juni 1922.

Gewährung eines Darlehens an den Bad. Landesverein für innere Mission zum Ausbau des Kinder-Erholungsheims Falkenburg in Herrenalb betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Juni 1922.

Dem Bad. Landesverein für innere Mission in Karlsruhe wird zur Vornahme baulicher Verbesserungen in dem ihm gehörigen Kindererholungsheim Falkenburg in Herrenalb ein aus Anlehensmitteln zu bestreitendes Darlehen von 300 000 Mk. gewährt, das der Landesverein mit 5% zu verzinsen und in 10 Jahresraten zu je 30 000 Mk., erstmals auf Ende des Rechnungsjahrs 1922, an die Stadt zurückzuerstatten hat.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. Wegel.

Begründung.

Der Bad. Landesverein für innere Mission hat im Jahre 1919 die Falkenburg, das ehemalige Sanatorium Hummelsburg, in Herrenalb mit einem Kaufpreis von 215 500 Mk. zu Eigentum erworben. Er richtete darin zunächst eine Haushaltungsschule für Mädchen und nach Vornahme einiger baulicher Veränderungen daneben ein Heim für erholungsbedürftige Kinder im schulpflichtigen Alter mit etwa 100 Plätzen ein. Für den Verein Jugendhilfe in Karlsruhe der satzungsgemäß die Aufgabe der Unterbringung erholungsbedürftiger Schulkinder aus der hiesigen Stadt auf dem Lande erfüllt, war das Erholungsheim Falkenburg in Herrenalb vermöge seiner klimatisch bevorzugten Lage vom 1. Jahre seines Bestehens an eine willkommene Gelegenheit, dort namentlich schwächlichere Kinder unterzubringen, für welche andere dem Verein zur Verfügung stehende Erholungsheime, sei es der klimatischen Verhältnisse wegen, sei es aus sonstigen Gründen nicht als gleichwertig in Betracht kamen. Seit Bestehen des Heims bis 1. April dieses Jahres waren bereits 726 Karlsruher Kinder mit insgesamt rund 25 000 Verpflegungstagen dort untergebracht. Gegenwärtig befinden sich auf der Falkenburg unter 100 anwesenden Kindern 40 Kinder aus Karlsruhe, eine kleinere Anzahl stammt aus Pforzheim und Mannheim und die übrigen aus Landgemeinden und einigen norddeutschen Städten.

Die Inanspruchnahme des Heimes durch Karlsruher Kinder wird voraussichtlich künftighin eher größer als kleiner werden, weil einige der früheren Ferienkolonien wegen zu hoher Preisforderungen der Wirte in Wegfall kommen, und auch das Erholungsheim der Stadt Karlsruhe in Baden-Baden, das in den letzten Jahren jeweils während einiger Monate des Jahres als Kindererholungsheim Verwendung fand, im laufenden Jahre erstmals wieder ausschließlich seiner eigenen Bestimmung, der Unterbringung erholungsbedürftiger Frauen und Mädchen, dienstbar gemacht werden muß.

Während des bisherigen Betriebes der Falkenburg haben sich darin einige Mängel herausgestellt, die dringend der Abhilfe bedurften. Insbesondere hat es sich als notwendig erwiesen, das Kindererholungsheim durch Zusammenlegung der Tag- und Schlafräume in ein und dasselbe Gebäude — während sie bis jetzt in zwei getrennten Gebäuden untergebracht waren — zu einem einheitlichen, in sich abgeschlossenen Betrieb zu gestalten. Außerdem soll das Heim, was bisher noch nicht in allen Teilen der Fall war, Zentralheizung bekommen, um alle Bedürfnisse einer womöglich das ganze Jahr hindurch benutzbaren Kindererholungsstätte befriedigen zu können. Um diese Mängel zu beheben, hat sich der Bad. Landesverein für innere Mission, hauptsächlich auf den Rat des Vereins Jugendhilfe Karlsruhe hin, zu einem Umbau des Anwesens entschlossen. Dieser Umbau, der schon mitten im Gange ist, wird das Heim um folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen bereichern:

1 großen Speisesaal, Küche, Vorratskammer, 1 großen Spielsaal, welcher nach Bedarf durch Rollwände in kleinere Wohnsäle umgewandelt werden kann, 1 großen und 4 verschiedene kleine Schlafsäle, 2 neue Wannenbäder, (4 sind vorhanden), 6 Aborte, (4 sind vorhanden), 1 Ankleideraum für das Bad, 2 große gedeckte Liegehallen, verschiedene kleinere Nebenräume, einen zweiten Treppenaufgang und Zentralheizung.

Die Zahl der belegbaren Plätze wird dadurch auf 120 erhöht.

Die Kosten für diesen Umbau einschließlich der erforderlichen Inventarbeschaffung waren ursprünglich auf 600000 Mk. geschätzt, werden sich aber bis zur Fertigstellung wohl auf 800000 Mk. belaufen. Zur Deckung der Umbaukosten stehen dem Landesverein 100000 Mk. von der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen und 75000 Mk. als Beitrag des Bad. Arbeitsministeriums zur Verfügung. Einen Beitrag von 300000 Mk. hat der Bad. Landesverein als verzinsliches Darlehen von der Stadt Karlsruhe erbeten. Den Rest hofft der Verein aus eigenen Mitteln aufbringen zu können.

Der Stadtrat glaubte, dem Bad. Landesverein für innere Mission angesichts des erheblichen Interesses, das die Falkenburg im Dienste der Kindererholungsfürsorge der Stadt Karlsruhe schon bisher gehabt hat und künftighin in erhöhtem Maße haben wird, das erbetene Darlehen von 300000 Mk. nicht versagen zu sollen. Der Landesverein ist bereit, mit der Stadt Karlsruhe einen Darlehensvertrag abzuschließen, wonach das Darlehen mit 5% zu verzinsen und in 10 Jahresraten mit je 30000 Mk. zurückzuzahlen ist. Auf Verlangen der Stadt hat der Landesverein hypothekarische Sicherheit zu leisten. Außerdem verpflichtet er sich in dem Vertrag, einen bestimmten Teil der Plätze unter allen Umständen dem Verein Jugendhilfe Karlsruhe für seine Zwecke vorzubehalten. Daß dabei wie bisher, Kinder beiderlei Geschlechts und jeder Konfession aufgenommen werden, ist selbstverständlich, gleichwohl in dem Vertrag ausdrücklich vorgesehen. Dem Verein Jugendhilfe ist damit das Erholungsheim Falkenburg als eine wertvolle Bereicherung seiner Unterkunftsmöglichkeiten auf lange Jahre hinaus gesichert, ohne selbst in die Lage versetzt zu sein, ein eigenes Heim mit dem auf der Eigenwirtschaft lastenden Risiko betreiben zu müssen.

Selbstverständlich hat der Verein Jugendhilfe für jedes einzelne Kind, das im Erholungsheim Falkenburg untergebracht wird, ebenso wie für die andern ihm zur Verfügung stehenden Erholungsheime, den geordneten Tagesverpflegungssatz zu entrichten. Der Bad. Landesverein für innere Mission wird in die Verpflegungssätze die Zinsen und die Jahresraten hineinrechnen müssen, die er der Stadt Karlsruhe für das gewährte Darlehen zu bezahlen hat. Der bisherige Verpflegungssatz von 25 Mk. für die Falkenburg wird darnach von Mitte Juni ab auf 30 Mk. in die Höhe gehen. Das gleiche gilt für das ebenfalls dem Bad. Landesverein für innere Mission gehörende Erholungsheim Langenbrand. Für das bekannte Kinder-Erholungsheim Heuberg wurde der Tagessatz erst ab 1. Juni auf 25 Mk. erhöht, wird aber voraussichtlich auch noch weiter erhöht werden müssen. Dem Verein Jugendhilfe liegt es ob, diese Verpflegungssätze zu bezahlen und seinerseits die Eltern und sonstigen unterhaltungspflichtigen Angehörigen der ausgesandten Kinder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu Beiträgen heranzuziehen. Ein Teil des Verpflegungsaufwands, etwa 1/3, wird aus den staatlichen Beiträgen gedeckt. Der nach Abzug der Elternbeiträge, des Staatsbeitrages und der sonstigen Einnahmen des Vereins noch ungedeckte Teil des Kostenaufwands wird dem Verein Jugendhilfe von der Stadt als städt. Zuschuß in Aussicht gestellt und im Voranschlag des Jugendamts vorgesehen.

Das Gesamtbild der Kindererholungsfürsorge der Stadt Karlsruhe stellt sich darnach zahlenmäßig wie folgt dar:

Heim	Rechnungsjahr 1921/22		Rechnungsjahr 1922/23 (Voranschlag nach dem vom Verein Jugendhilfe aufgestellten z. T. schon in Durchführung begriffenen Programm)	
	Zahl der Kinder	Verpflegungstage	Zahl der Kinder	Verpflegungstage
Heuberg	1748	48944	1320	36960
Heilstätte Heuberg	78	4368	60	5400
Langenbrand	540	22680	560	23520
Falkenburg	426	17892	520	21840
Kork	251	10542	—	—
Friedenweiler	—	—	200	8400
Solbad Dürrheim	120	4800	120	4800
Solbad Rheinfelden	6	240	80	3200
Lungenheilstätte Schömberg	4	300	10	2800
Verschiedene sonstige Ferienkolonien	405	11340	200	5600
	3578	121106	3070	112520
Gesamtaufwand	1760000 Mk.		3200000 Mk.	
Einnahmen:				
Mitglieds-Beiträge und Spenden	211000 Mk.		230000 Mk.	
Elternbeiträge	377200 „		700000 „	
Staatsbeitrag	216000 „		500000 „	
Zuschuß der Stadt	743800 „		1500000 „	
Leistungen der Krankenkassen	59600 „		140000 „	
Verschiedene Beiträge	42400 „		130000 „	
Deutsche Kinderhilfe	110000 „		— — „	
	1760000 Mk.		3200000 Mk.	

Dr. Horstmann.

213.

Bürgerausschußbestimmung am 21./VI. 22 mit der Auflage, daß statt "1. April 1922" "1. August 1922" u. im § 10, Absatz 2, der Gemeindesatzung statt 1. April 1922 ebenfalls "1. August 1922" gesetzt würde. Ferner müßten dem Absatz 2 des § 2 der Satzung folgende veränderte Fassung gegeben: Bei Eisenbahnfahrten ist in der Regel die III. Wagenklasse, bei Schiffahrten die I. Klasse zu benützen. Bei Fahrten über 75 km kann die Benützung der nächst höheren Klasse gestattet werden.

№ 104.

Karlsruhe, den 3. Juni 1922.

Gemeindesatzung über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder der städtischen Körperschaften und der städtischen Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 1. Juni 1922:

Mit Wirkung vom 1. April 1922 wird die nachstehende Gemeindesatzung erlassen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Sauer. Laubach.

Gemeindesatzung über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder der städtischen Körperschaften und der städtischen Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften.

§ 1.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten die Mitglieder der städtischen Körperschaften und die städtischen Beamten Ersatz der Reisekosten und als Aufwandsentschädigung ein Tagegeld und ein Übernachtungsgeld.

§ 2.

An Reisekosten dürfen nur die baren Auslagen zum Ersatz angefordert werden.

Es dürfen benutzen:

Die Mitglieder des Stadtrats und des Bürgerausschusses, die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommissionen, sowie die in den Gruppe X—XIII eingereihten Beamten

bei Eisenbahnfahrten die II. Klasse
bei Schiffahrten die I. Klasse

die übrigen Berechtigten:

bei Eisenbahnfahrten die III. Klasse
bei Schiffahrten die II. Klasse.

Bei Nachtfahrten kann vom Oberbürgermeister die Benutzung der ersten Wagenklasse bezw. der zweiten Wagenklasse eingeräumt werden. Die Benützung von Fuhrwerken und Autos ist nur in dringenden Fällen gestattet.

§ 3.

Auslagen für Gepäckbeförderung werden besonders vergütet.

Für Beamte, die häufiger Dienstreisen unternehmen müssen, kann der Stadtrat den Abschluß einer ständigen Reisegepäckversicherung genehmigen und vorschreiben.

§ 4.

Die Höhe des Tagegeldes bestimmt entsprechend den jeweiligen Teuerungsverhältnissen der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Stadtverordneten-Vorstand.

Es ist nach folgenden Gruppen abzustufen:

1. Die Mitglieder städtischer Kollegien und die Beamten der Besoldungsgruppe XIII
2. Die Beamten der Besoldungsgruppen IX—XII
3. Die Beamten der Besoldungsgruppen VI—VIII
4. Die Beamten der Besoldungsgruppen I—V.

§ 5.

Bei Berechnung des Tagegeldes zählt jeder angefangene Kalendertag für sich. Bei Abwesenheit über 6 Stunden wird das Tagegeld ganz, bei solcher unter 6 Stunden zur Hälfte bezahlt.

§ 6.

Wenn Beamte, deren Tagegeld nach einem niedereren Satz berechnet wird, mit solchen, denen ein höherer Satz zusteht, eine gemeinschaftliche Dienstreise ausführen, so stehen ihnen die höheren Bezüge zu.

§ 7.

Für jedes auswärtige Übernachten wird ein Übernachtungsgeld in Höhe der Hälfte des Tagegeldes gewährt.

§ 8.

Erfordert eine Dienstreise einen außerordentlichen Kostenaufwand, so kann der tatsächlich im einzelnen nachgewiesene Aufwand vergütet werden. Es bleibt dem Stadtrat überlassen, in besonderen Fällen für einzelne regelmäßig wiederkehrende bestimmte Verrichtungen Pauschsummen festzusetzen.

§ 9.

Für Geschäfte innerhalb der Gemarkung und eines Umkreises von 15 km vom Rathaus wird nur Ersatz etwaiger Reisekosten gewährt. Tritt hierbei die Notwendigkeit zur auswärtigen Zehrung ein, so wird für Zehraufwand $^1/_{10}$ des satzungsmäßigen Tagegeldes vergütet.

§ 10.

Zur Vornahme von Dienstreisen bedarf es in allen Fällen der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters.

Diese Satzung gilt ab 1. April 1922 und tritt mit dem 1. Juli 1923 außer Kraft.

Begründung.

Mit der Ausdehnung der Tätigkeit der Stadtverwaltung auch auf fremden Gemarkungen wurde vom Bürgerausschuß am 29. Oktober 1915 ein neues Ortsstatut über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an Beamte und Bedienstete erlassen. Die vorstehende Gemeindesatzung entspricht, abgesehen von der Bestimmung über die Sätze der Tagegelder, inhaltlich dem damals beschlossenen Ortsstatut.

In dessen § 4 war das Tagegeld wie folgt festgesetzt:

„1. Für die Mitglieder des Stadtrats und des Bürgerausschusses, die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommissionen und die in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung genannten Vorstände städtischer Ämter . . . . . 15 Mk.–
2. Beamte der Gehaltsklasse A und B . . . . . 10 Mk.–
3. Beamte der Gehaltsklasse C und D . . . . . 8 Mk.–
4. Beamte der Gehaltsklasse E . . . . . 6 Mk.–
5. Beamte der Gehaltsklasse F . . . . . 4 Mk.–

Die Tagegelder der unter Ziffer 1—5 nicht genannten Beamten werden vom Stadtrat in angemessenem Verhältnis zu den Tagegeldern der genannten Beamten festgesetzt."

Die seit Beginn des Krieges stets wachsende Teuerung hat wiederholt Erhöhungen dieser Sätze nötig gemacht. Abgesehen von der ersten Erhöhung des Jahres 1917, die eine Steigerung um 100% vorsah, hat man dabei von der Einholung der Zustimmung des gesamten Bürgerausschusses Umgang genommen, vielmehr für die lediglich als vorübergehende Maßnahme gedachten Erhöhungen die Übereinstimmung von Stadtrat und Stadtverordneten-Vorstand für ausreichend gehalten.

Die letzte dieser Festsetzungen erfolgte am 18. April d. J. und sah der fortgeschrittenen Teuerung entsprechend folgende Sätze der Tagegelder vor:

a) Für die Mitglieder des Stadtrats und des Bürgerausschusses, die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommissionen, sowie die in Gruppe XIII eingereihten Beamten . . . . . 180 Mk.–
b) Für die in Gruppen X—XII eingereihten Beamten . . . . . 150 Mk.–
c) „ „ „ „ VI—IX „ „ . . . . . 120 Mk.–
d) „ „ „ „ I—V „ „ . . . . . 90 Mk.–

Auch für die nächste Zeit muß angesichts der schwankenden Verhältnisse mit der Notwendigkeit der Neufestsetzung der Sätze der Tagegelder gerechnet werden. Es empfiehlt sich daher, das bisherige abgekürzte Verfahren der Festsetzung durch Stadtrat und Stadtverordneten-Vorstand beizubehalten. Da aber § 34 der neuen Gemeindeordnung die Regelung der Tagegelder und Reisekostenentschädigungen im Wege der Gemeindesatzung vorschreibt, ist es geboten, diese Zuständigkeit des Stadtrats und Stadtverordneten-Vorstandes durch eine neue Gemeindesatzung zu bestimmen.

§ 10 beschränkt die Giltigkeit der Satzung auf die Zeit bis 30. Juli 1923. Nach Ablauf der Frist wird man von neuem zu prüfen haben, ob man das bisherige Verfahren beibehalten muß oder ob man, weil gleichbleibende Verhältnisse zu erwarten sind, die Sätze der Tagegelder in die Satzung selbst aufnehmen kann.

Die übrigen Änderungen, die die Satzung vorsieht, sind nur redaktioneller Natur.

215.

Bürgerausschusszustimmung am 30/VI. 22 Nr 103.
mit der Maßgabe, daß in § 10 Absatz 6, Satz 6, das Zutreffende der Geschäftsordnung z. d. Bürgerausschuß die Worte: "und die Vorlage des Kultrates unterstützen" gestrichen werden. Die in der Geschäftsordnung zu § 11 u. 27 fehlen, mit dem in § 10 zweiten Absatz 3 u. 4 eingefaltet: "§ 11 3. Halbsatz" das Vorsitzenden, "und ferner in § 26 zweiten Absatz 4 und 5 die Vorschrift "§ 27" eingefügt. Aber dem § 27 wurde die Vorschrift gegeben: "Zugabe-ordnung der Sitzung des Bürgerausschusses u. der Einladung dazu."

Karlsruhe, den 3. Juni 1922.

Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß betr.

Antrag des Oberbürgermeisters.

Der Bürgerausshuß gibt sich gemäß § 60 der Gemeindeordnung die anliegende Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Bürgerausschusses.

Dr. Finter.

---

statthaft. Vom Vorstand bejahte oder zugelassene Anfragen und Anträge übermittelt der Obmann dem Oberbürgermeister. Der Vorstand wacht darüber, ob die Antwort des Stadtrats oder die Mitteilung des Beschlusses, den der Stadtrat über den Antrag gemäß § 61 Abs. 2 G.O. zu fassen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt.

Verlangt ein Stadtverordneter Aufschluß und Nachweis über den Vollzug von Beschlüssen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat (§ 63 G.O.), so hat er sein Verlangen dem Vorstand mitzuteilen, dieser leitet es an den Oberbürgermeister. Erachtet der Stadtrat das Verlangen für zulässig, so stellt er dem Vorstand die einschlägigen Akten behufs Einsichtnahme zur Verfügung. Der Vorstand verständigt den Stadtverordneten von dem Ergebnis; er ist nicht befugt, ihm ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters die Akten selbst zur Einsicht zu überlassen.

Der Vorstand kann Anträge auf Aenderung der Geschäftsordnung (§ 60 G.O.) dem Oberbürgermeister übermitteln. Der Antrag ist auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Bürgerausschusses zu setzen.

Anträge von Mitgliedern des Bürgerausschusses auf Erhebung einer Klage auf Schadenersatz gegen Mitglieder des Stadtrats gemäß § 67 G.O. sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu übergeben. Die Weiterleitung geschieht an den Oberbürgermeister mit dem Ersuchen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Bürgerausschusses zu setzen. Der Vorstand muß den Antrag weiterleiten, wenn er von mindestens 12 Mitgliedern des Bürgerausschusses unterschrieben ist. Im Falle der Weiterleitung hat der Vorstand seine Stellungnahme zu dem Antrage beizufügen.

der Sitzung dem Oberbürgermeister zurückzugeben.

Der Vorstand hat mit tunlichster Beschleunigung die Vorlagen des Stadtrats zu prüfen oder prüfen zu lassen (§ 61 Abs. 2 G.O.) und alsbald das Ergebnis der Prüfung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung in Anwesenheit des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters geschieht.

§ 5.

Stadtratsbeschlüsse, die dem Bürgerausschuß zur Zustimmung vorgelegt werden, sollen zutreffenden Falles mit der beigegebenen gesonderten Begründung außer dem Vorstande auch den übrigen Mitgliedern des Bürgerausschusses zugestellt werden und zwar spätestens 7, in dringenden Fällen 3 Tage vor der Sitzung. Bei Gegenständen, die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden, darf davon abgesehen werden.

§ 6.

Der Bürgerausschuß kann, wenn die Zustellungsfristen des § 4 nicht eingehalten sind, auf Antrag des Stadtverordnetenvorstandes, und wenn die Fristen des § 5 nicht eingehalten sind, auf Antrag von 10 Mitgliedern die Absetzung von der Tagesordnung beschließen. Der Antrag auf Absetzung muß vor Aufruf des Gegenstandes in der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.

§ 7.

Der Oberbürgermeister bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Bürgerausschusses und stellt dafür die Tagesordnung unter besonderer Bezeichnung der Gegenstände, die in geheimer Sitzung verhandelt werden sollen, fest.

217.

Geschäftsordnung

für den Bürgerausschuß der Landeshauptstadt Karlsruhe.

A. Der Stadtverordnetenvorstand.

§ 1.

Der nach § 61 der Gemeindeordnung zu wählende Stadtverordnetenvorstand zählt 10 Mitglieder.

Der Obmann beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Stadtverordnetenvorstandes ein.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

Der Stadtverordnetenvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit.

§ 2.

Wünschen Stadtverordnete, daß in einer im Bereiche des gemeindlichen Aufgabenkreises liegenden Sache eine Anfrage oder ein Antrag an den Stadtrat gerichtet werde (§ 64 Ziff. 1 u. 2 G.O.) so reichen sie die Anfrage — oder den Antrag — in bestimmter Formulierung schriftlich beim Vorstand ein. Findet der Vorstand keinen Anlaß, von weniger als 3 Stadtverordneten ausgehende Anfragen oder Anträge an den Stadtrat weiterzuleiten, oder sind angeregte Anfragen oder die Anträge inhaltlich gemäß § 64 G.O. nicht zulässig, so benachrichtigt er die Frage- oder Antragsteller von der Ablehnung der Weiterleitung. Eine Verhandlung über ablehnende Stellungnahme des Vorstandes zu Anfragen oder Anträgen Stadtverordneter in der Sitzung des Bürgerausschusses ist nicht statthaft. Vom Vorstand beschlossene oder zugelassene Anfragen und Anträge übermittelt der Obmann dem Oberbürgermeister. Der Vorstand wacht darüber, ob die Antwort des Stadtrats oder die Mitteilung des Beschlusses, den der Stadtrat über den Antrag gemäß § 64 Abs. 2 G.O. zu fassen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt.

Verlangt ein Stadtverordneter Aufschluß und Nachweis über den Vollzug von Beschlüssen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat (§ 63 G.O.), so hat er sein Verlangen dem Vorstand mitzuteilen, dieser leitet es an den Oberbürgermeister. Erachtet der Stadtrat das Verlangen für zulässig, so stellt er dem Vorstand die einschlägigen Akten behufs Einsichtnahme zur Verfügung. Der Vorstand verständigt den Stadtverordneten von dem Ergebnis; er ist nicht befugt, ihm ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters die Akten selbst zur Einsicht zu überlassen.

Der Vorstand kann Anträge auf Aenderung der Geschäftsordnung (§ 60 G.O.) dem Oberbürgermeister übermitteln. Der Antrag ist auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Bürgerausschusses zu setzen.

Anträge von Mitgliedern des Bürgerausschusses auf Erhebung einer Klage auf Schadenersatz gegen Mitglieder des Stadtrats gemäß § 67 G.O. sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu übergeben. Die Weiterleitung geschieht an den Oberbürgermeister mit dem Ersuchen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Bürgerausschusses zu setzen. Der Vorstand muß den Antrag weiterleiten, wenn er von mindestens 12 Mitgliedern des Bürgerausschusses unterschrieben ist. Im Falle der Weiterleitung hat der Vorstand seine Stellungnahme zu dem Antrage beizufügen.

B. Vorbereitung der Sitzungen.

1. Form der Vorlagen, ihre Zustellung an den Stadtverordnetenvorstand und Mitteilung an die Mitglieder des Bürgerausschusses.

§ 3.

Die Beschlüsse des Stadtrats, die der Zustimmung des Bürgerausschusses kraft Gesetzes bedürfen oder ihr nach der Entschließung des Stadtrats oder Oberbürgermeisters unterstellt werden sollen (§ 65 G.O.) werden im Wortlaut festgelegt.

§ 4.

Der Oberbürgermeister läßt jeden Stadtratsbeschluß, der dem Bürgerausschuß zur Zustimmung vorgelegt wird, dem Obmann des Stadtverordnetenvorstandes zugehen.

Bei wichtigen Gegenständen wird dem Beschluß eine schriftliche Begründung beigegeben; bei minderwichtigen wird die Begründung den Akten beigefügt.

Die Zustellung soll eine Woche, bei schwierigen und umfassenden Beschlüssen 2 Wochen vor der Bürgerausschußsitzung erfolgen; in dringenden Fällen genügt die Einhaltung einer Frist von 3 Tagen.

Möglichst gleichzeitig mit der Zustellung werden die auf die Vorlagen bezüglichen Akten in einem dafür bereitzustellenden Zimmer zur Einsicht des Vorstandes aufgelegt (§ 61 Abs. 2 G.O.); sie sind rechtzeitig vor der Sitzung dem Oberbürgermeister zurückzugeben.

Der Vorstand hat mit tunlichster Beschleunigung die Vorlagen des Stadtrats zu prüfen oder prüfen zu lassen (§ 61 Abs. 2 G.O.) und alsbald das Ergebnis der Prüfung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung in Anwesenheit des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters geschieht.

§ 5.

Stadtratsbeschlüsse, die dem Bürgerausschuß zur Zustimmung vorgelegt werden, sollen zutreffenden Falles mit der beigegebenen gesonderten Begründung außer dem Vorstande auch den übrigen Mitgliedern des Bürgerausschusses zugestellt werden und zwar spätestens 7, in dringenden Fällen 3 Tage vor der Sitzung. Bei Gegenständen, die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden, darf davon abgesehen werden.

§ 6.

Der Bürgerausschuß kann, wenn die Zustellungsfristen des § 4 nicht eingehalten sind, auf Antrag des Stadtverordnetenvorstandes, und wenn die Fristen des § 5 nicht eingehalten sind, auf Antrag von 10 Mitgliedern die Absetzung von der Tagesordnung beschließen. Der Antrag auf Absetzung muß vor Aufruf des Gegenstandes in der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.

§ 7.

Der Oberbürgermeister bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Bürgerausschusses und stellt dafür die Tagesordnung unter besonderer Bezeichnung der Gegenstände, die in geheimer Sitzung verhandelt werden sollen, fest.

Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Bürgerausschusses durch den Oberbürgermeister mittelst Zustellung der Tagesordnung eingeladen.

Die Einladung soll möglichst frühzeitig und muß 3 Tage vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Angelegenheiten darf von dieser Frist abgesehen werden. Ob eine Angelegenheit dringend ist, entscheidet beim Widerspruch der Bürgerausschuß.

Die Einberufung des Bürgerausschusses veröffentlicht der Oberbürgermeister in den Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung. Die Gegenstände, die in geheimer Sitzung verhandelt werden sollen, brauchen dabei nicht angegeben zu werden.

§ 8.

Die Tagesordnung umfaßt insbesondere:

1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters:
   a) über die Nichtausführung eines Beschlusses nach § 66 Abs. 2 G.O.,
   b) über die Verweigerung der Staatsgenehmigung zu einem Beschlusse des Bürgerausschusses,
   c) über die Beschlüsse gemischter beschließender Ausschüsse nach § 68 Abs. 2 Gem.O.,
   d) über die Antworten auf Anfragen nach § 64 Abs. 1 Gem.O., wenn nicht eine schriftliche Antwort erteilt worden ist,
   e) über den Beschluß des Stadtrats auf Anträge von Stadtverordneten nach § 64 Abs. 2 Gem.O., wenn nicht eine schriftliche Antwort erteilt worden ist.
   f) über Angelegenheiten, die den Bürgerausschuß oder dessen Mitglieder betreffen;
2. Anträge auf Verweisung einzelner Beschlüsse des Stadtrats an einen gemischten beratenden Ausschuß (§ 62).
3. Verhandlungen nach § 64 Abs. 2 Gem.O.
4. Anträge nach §§ 56, 57, 60 und 67 Gem.O.
5. Beschlüsse des Stadtrats, die der Zustimmung des Bürgerausschusses unterbreitet sind, in bestimmter Reihenfolge. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Gegenstände abweichen, wenn dies zur Erledigung dringlicher Vorlagen notwendig erscheint.

C. Die Sitzungen des Bürgerausschusses.

1. Teilnahme an den Sitzungen.

§ 9.

Der Vorsitzende läßt in jeder Sitzung vor Beginn der ersten Beratung die anwesenden Bürgerausschußmitglieder durch Namensaufruf und Eintrag in eine Liste feststellen. Wer bei diesem Namensaufruf nicht anwesend ist und sich während der Sitzung beim Schriftführer nicht meldet, gilt als säumig.

Das säumige Mitglied kann schriftlich oder mündlich beim Schriftführer die Gründe bezeichnen, welche die Versäumnis rechtfertigen. Diese Gründe sind kurz in dem Verzeichnis vorzumerken. Ist das Mitglied behindert, sein Versäumnis rechtzeitig mitzuteilen und zu rechtfertigen, so hat es dieses nachzuholen, sobald das Hindernis beseitigt ist.

Die Versäumnis der Mitglieder des Reichstags und Landtags gilt während der Dauer des Zusammentritts ihrer Körperschaft ohne weitere Begründung als gerechtfertigt. Die Verzeichnisse werden dem Vorstand nach jeder Sitzung zur Beschlußfassung über Antragstellung auf Ausspruch der gesetzlichen Folgen ungerechtfertigter Versäumnis (§ 56 G.O.) mitgeteilt.

Die Anträge auf Rüge werden während den Sitzungen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Bürgerausschusses offengelegt; sie gelten als genehmigt, soweit Widersprüche nicht erfolgen. Ueber Widerspruch und Antrag auf Verlust des Amtes entscheidet der Bürgerausschuß in öffentlicher Sitzung.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Nichtteilnahme an einer Wahl.

2. Gegenstand der Verhandlung.

§ 10.

Gegenstand einer Beratung und Beschlußfassung des Bürgerausschusses können grundsätzlich nur solche Gegenstände sein, die auf der Tagesordnung verzeichnet sind.

Der Bürgerausschuß kann die Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung angekündigten Gegenstandes auf Antrag des Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrats beschließen.

Der Vorsitzende muß ferner eine von einem Drittel der Stadtverordneten beantragte Aussprache und Meinungsäußerung der Stadtverordneten über einen gemäß § 64 Abs. 2 G.O. vom Stadtverordnetenvorstand gestellten Antrag ohne Ankündigung durch Tagesordnung in der auf die schriftliche Mitteilung des Stadtratsbeschlusses folgenden Bürgerausschußsitzung zulassen.

Der Oberbürgermeister oder bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter führt bei den Verhandlungen des Bürgerausschusses den Vorsitz. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen.

Der Vorsitzende hat das Recht in jeder Angelegenheit jederzeit zur Sache zu sprechen; er darf jedoch den Redner nicht unterbrechen, es sei denn, daß er ihn zur Sache oder zur Ordnung verweist.

Der Vorsitzende kann auch demjenigen Mitglied der städtischen Verwaltung, das die Angelegenheit bearbeitet und den anwesenden Vorständen und Beamten der mit ihr befaßten städtischen Aemter und Anstalten jederzeit das Wort zur Sache erteilen, damit sie Aufschlüsse geben und die Vorlage des Stadtrats unterstützen. Der Stadtrat kann auch andere sachverständige Persönlichkeiten beiziehen, denen in gleicher Weise das Wort erteilt werden kann.

Wer in dieser Weise, ohne Mitglied des Bürgerausschusses zu sein, an der Verhandlung teilnimmt, unterliegt im übrigen denjenigen Vorschriften, die auch für die Mitglieder gelten.

Der Vorsitzende kann jeden Gegenstand, dessen seine Behandlung in einer bestimmten Sitzung nicht vorgeschrieben ist, von der Tagesordnung einer Sitzung absetzen und zur Verhandlung in eine spätere Sitzung verweisen; er soll dies nur tun, wenn durch die Verzögerung der Gemeinde kein Nachteil erwächst.

Der Vorsitzende kann eine bereits begonnene Beratung über einen Beschluß des Stadtrates durch die Mitteilung beenden, daß die Angelegenheit den Stadtrat noch einmal beschäftigen solle.

4. Beschlußfähigkeit.

§ 12.

Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, wenn

a) sämtliche stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung eingeladen wurden,
b) mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlußfassung anwesend ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist außerdem erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschlusse zugestimmt hat (§ 85 Abs. 1 Ziff. c). Während der Sitzung auftauchende Zweifel über die Fortdauer der Beschlußfähigkeit sind durch Auszählung zu beseitigen.

§ 13.

Erscheinen die Stadtverordneten auch auf die zweite Einladung zur Beschlußfassung über den in der ersten Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit unerledigt gebliebenen Beschluß des Stadtrats wiederum nicht in beschlußfähiger Zahl, so gilt die Zustimmung als erteilt. Diese Rechtsfolge hat die zweite Einladung jedoch nur dann, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit ausdrücklich hingewiesen ist (§ 58 Abs. 2 G.O.).

219

5. Oeffentliche und geheime Sitzungen.

§ 14.

Der Bürgerausschuß verhandelt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen, oder Angelegenheiten zur Verhandlung stehen, die ihrer Natur nach eine Geheimhaltung erfordern. Darüber, ob die Voraussetzungen für Ausschluß der Oeffentlichkeit gegeben sind, entscheidet, wenn ein dahingehender Vorschlag des Vorsitzenden Widerspruch findet, der Bürgerausschuß in öffentlicher Sitzung. Der Widerspruch muß vor Eintritt in die Verhandlung eines Gegenstandes erhoben sein.

§ 15.

Der Vorsitzende kann auch während der Beratung eines Gegenstandes in öffentlicher Sitzung, selbst während der Darlegung eines Redners, die nicht öffentliche Verhandlung des Gegenstandes anregen. In diesem Falle wird die öffentliche Beratung unterbrochen und über die Anregung abgestimmt, vorbehaltlich des Rechts des Vorsitzenden, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 16.

Ueber die Beratung eines Gegenstandes in geheimer Sitzung hat jedes Bürgerausschußmitglied Stillschweigen zu bewahren. Die in geheimer Sitzung gefaßten Beschlüsse sind nur dann geheim zu halten, wenn der Bürgerausschuß deren Geheimhaltung beschließt.

6. Persönlicher Ausschluß von der Teilnahme an der Sitzung.

§ 17.

Ein Bürgerausschußmitglied, das an der Erledigung eines Gegenstandes der Tagesordnung oder der Verhandlung beteiligt ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes ihm unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder seinem Ehegatten oder anderen Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, oder Personen, die mit ihm als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.

Das ausgeschlossene Mitglied des Bürgerausschusses hat während der ganzen Verhandlung des Gegenstandes (Beratung und Abstimmung) dem Verhandlungsraum fernzubleiben.

7. Redeordnung.

§ 18.

Ein Mitglied des Bürgerausschusses darf das Wort nur ergreifen, wenn es sich vorher beim Vorsitzenden schriftlich oder durch Aufstehen von seinem Sitze gemeldet und vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat.

§ 19.

Das Wort zur Sache erteilt der Vorsitzende in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen; melden sich mehrere gleichzeitig zum Wort, so entscheidet über die Reihenfolge der Vorsitzende. Anlaß zur Abweichung von der Regel kann insbesondere der Zweck sein, jede Wählergruppe zu Wort kommen zu lassen.

§ 20.

Ein Mitglied des Bürgerausschusses erhält zur selben Sache zum drittenmal das Wort nur, wenn der Bürgerausschuß ausdrücklich zustimmt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Vorsitzenden sowie den Berichterstatter des Stadtrats.

§ 21.

Jedes Mitglied des Bürgerausschusses muß zur Geschäftsordnung auch außer der Reihe das Wort erhalten. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhange mit dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande gemacht werden und nur mit Genehmigung des Bürgerausschusses länger als 5 Minuten dauern.

§ 22.

Die Redner, mit Ausnahme des Vorsitzenden, sprechen stehend; schriftlich gefaßte Reden dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden abgelesen werden.

Niemand darf den Redner unterbrechen, außer im Falle des Ordnungsrufes (§ 37 Abs. 1), sowie des Rufes zur Sache (§ 39). Alle persönlichen Ausfälle sind untersagt.

§ 23.

Persönliche Bemerkungen können unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung, d. h. nach Schluß der Verhandlung des Gegenstandes oder wenn Vertagung beantragt ist, nach Annahme des Vertagungsantrages, eingebracht werden.

Zu persönlichen Bemerkungen darf nur einmal das Wort erteilt werden.

Solche persönliche Bemerkungen sind nur gegenüber Ausführungen eines Redners zulässig, durch die der persönliche Standpunkt des Mitgliedes oder seiner Gruppe nach Ansicht des Mitgliedes unrichtig dargelegt ist. Die Bemerkung darf nur die unrichtige Darlegung richtig stellen; sie darf nicht zu einem Gegenurteil über den Standpunkt des bemängelten Redners oder seiner Gruppe verwertet werden.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses die Redezeit von 5 Minuten überschreiten.

§ 24.

Die Redezeit ist, soweit in dieser Geschäftsordnung für besondere Fälle nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, unbeschränkt. Auf Antrag des Vorsitzenden oder von 10 Mitgliedern kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Beschränkungen der Redezeit für die Dauer der Sitzung oder für die Beratung eines einzelnen Punktes beschließen.

8. Verhandlung über Beschlüsse des Stadtrats.

§ 25.

Der Vorsitzende ruft den Gegenstand zur Beratung auf, trägt den Beschluß vor oder läßt ihn durch ein Mitglied des Stadtrates oder ein Mitglied der städtischen Verwaltung vortragen. Ist der Beschluß jedem Mitglied zugestellt worden, so kann auf ihn Bezug genommen werden.

Ist die Begründung des Beschlusses den Mitgliedern des Bürgerausschusses zugestellt, so unterbleibt in der Regel mündliche Begründung. Wird der Beschluß des Stadtrats nachträglich geändert, so wird dies bekanntgegeben und begründet.

Hierauf nimmt ein Mitglied des Stadtverordnetenvorstandes oder der von diesem bestellte Stadtverordnete Stellung zum Beschluß. Alsdann folgt die Erörterung.

§ 26.

Der Bürgerausschuß kann auf Antrag mindestens dreier Stadtverordneter den Gegenstand an einen ge-

mischten Ausschuß aus Stadträten und Stadtverordneten verweisen.

Das gleiche Recht steht dem Stadtrat zu (§ 62 G.-O.).

Das die Verweisung beschließende Organ bestimmt für den einzelnen Fall, aus wieviel Mitgliedern des Stadtrats und aus wie vielen Stadtverordneten der Gemischte Ausschuß zu bilden ist, und ernennt die Ausschußmitglieder. In der Regel soll die Zahl der Stadtverordneten doppelt so groß sein, als jene der Mitglieder des Stadtrats. Außerdem sollen die im Stadtrat und Bürgerausschuß bestehenden Wählergruppen berücksichtigt werden. Der Oberbürgermeister und der Obmann des Stadtverordnetenvorstandes sind Mitglieder dieses Ausschusses.

Der Stadtrat kann auch einen Gegenstand an sich selbst zurückverweisen. Anträge auf Vertagung eines Gegenstandes sind unbeschadet des Vertagungsrechts des Vorsitzenden (§ 11 der Geschäftsordnung) unzulässig.

Aenderungsanträge können vor oder während der Verhandlung des Gegenstandes bis zum Schluß der Beratung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 3 Mitgliedern des Bürgerausschusses. Jeder Abänderungsantrag ist unmittelbar nach seiner Einreichung und, nachdem der gerade das Wort führende Redner zu Ende gesprochen hat, vom Vorsitzenden zu verlesen.

Die Anträge müssen, um zulässig zu sein, vorschlagen, daß an Stelle des Beschlusses des Stadtrats ein anderer Beschluß treten soll; dies kann auch in der Weise geschehen, daß ein Teil dieses Beschlusses durch eine bestimmte andere Bestimmung ersetzt wird, oder in der Weise, daß zum Beschluß des Stadtrats ein Zusatz tritt.

Auf Anträge, deren Annahme die Zuständigkeit des Stadtrats beschränken und deshalb gemäß § 66 G.-O. eine Verweigerung der Zustimmung zum Stadtratsbeschluß bedeuten würde, macht der Vorsitzende aufmerksam.

Anträge, die obigen Erfordernissen nicht entsprechen, kann der Vorsitzende als unzulässig zurückweisen.

Ueber die Abänderungsanträge wird eine besondere Erörterung nicht gepflogen; die Erörterung wird mit der allgemeinen Erörterung verbunden.

Ueber Anträge, die der Vorsitzende als unzulässig zurückgewiesen hat, darf nicht gesprochen werden.

9. Verhandlungen über Beschlüsse des Stadtrats auf Anträge der Stadtverordneten.

§ 28.

Ein Drittel der Stadtverordneten kann die Aussprache und Meinungsäußerung (Feststellung der Ansicht) der Stadtverordneten über einen Beschluß des Stadtrates verlangen, der auf einen Antrag des Stadtverordnetenvorstandes gemäß § 64 Abs. 2 ergangen ist.

Das Verlangen ist schriftlich zu stellen und zwar, wenn der Beschluß des Stadtrats schriftlich übermittelt wurde, bis zum Beginn der auf die Mitteilung folgenden Sitzung, bei mündlicher Mitteilung in einer Sitzung, bis zum Schluß dieser Sitzung. Eine solche Aussprache beginnt damit, daß der Vorsitzende oder das von diesem bestimmte Mitglied der Stadtverwaltung die Gründe der Stellungnahme des Stadtrats darlegt, soweit dies nicht schon bei der Mitteilung des Stadtratsbeschlusses geschehen ist. Hierauf können die Stadtverordneten sich äußern.

Nach Schluß der Aussprache findet, wenn auch die Feststellung der Ansicht und Meinungsäußerung der Stadtverordneten verlangt ist, eine Abstimmung der Stadtverordneten statt.

Mitglieder des Stadtrats nehmen weder an der Aussprache, noch an der Abstimmung teil, jedoch ist der Oberbürgermeister befugt, unrichtigen Behauptungen selbst entgegenzutreten oder durch ein Mitglied des Stadtrats oder der Stadtverwaltung entgegentreten zu lassen.

10. Schluß der Beratung.

§ 29.

Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn kein Redner mehr gemeldet ist, oder der Bürgerausschuß den Schluß der Beratung beschlossen hat.

Der Antrag auf Schluß der Beratung muß von mindestens 3 Stadtverordneten schriftlich eingereicht werden. Nach Eingang des Antrags, nachdem der gerade sprechende Redner zu Ende gekommen ist, verliest der Vorsitzende die Rednerliste und läßt sofort ohne Beratung über den Antrag abstimmen. Sind bisher die Wählergruppen, aus denen sich Redner zum Wort gemeldet haben, nicht durch mindestens je einen Redner zum Wort gekommen, so darf der Vorsitzende bevor er zur Abstimmung über den Schlußantrag schreitet, noch je einem vorgemerkten Redner dieser Gruppen das Wort erteilen.

Die Wiederholung eines abgelehnten Antrags auf Schluß der Beratung im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes der Tagesordnung ist nur zulässig, nachdem mindestens ein weiterer Redner gehört ist.

§ 30.

Nach Schluß der Beratung erhält der Berichterstatter des Stadtrats das Schlußwort.

11. Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 31.

Der Gegenstand der Abstimmung wird vom Vorsitzenden dem Bürgerausschuß dargelegt, sofern er nicht zweifellos aus dem Beschluß des Stadtrats oder dem Antrag des Vorstandes sich ergibt.

Die Reihenfolge der Fragen bestimmt sich nach den Teilen des Antrags. Ueber diejenigen Teile, gegen deren Annahme ein Mitglied Widerspruch erhoben hat, ist immer getrennte Abstimmung erforderlich.

Sind Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt worden, so ist die Abstimmung so einzurichten, daß diejenigen Anträge, von deren Erledigung die Annahme der Hauptsache abhängt, zunächst zur Abstimmung kommen.

Ueber die Reihenfolge und den Inhalt der Abstimmung können von jedem Mitglied Anträge gestellt werden; dies geschieht durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung.

12. Abstimmung.

§ 32.

Abgestimmt wird durch Aufheben einer Hand. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft oder wird ein Zweifel geäußert, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist auch sie nicht zweifelsfrei, so läßt der Vorsitzende auszählen.

§ 33.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen; er muß dies tun, wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.

Sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen sind und der Vorsitzende durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben hat, erklärt er die namentliche Stimmabgabe für geschlossen.

Bei namentlicher Abstimmung ist die Anzweiflung der Richtigkeit der Abstimmung auf die Behauptung beschränkt, daß die Abstimmung eines bestimmten Mitglieds unrichtig aufgezeichnet worden sei. Dies wird sofort richtig gestellt.

§ 34.

Die Abstimmungslisten aus geheimen Sitzungen sind geheim zu halten.

§ 35.

Jedes Mitglied kann seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung mit kurzer Begründung dem Vorsitzenden zum Anschluß an die Niederschrift übergeben. Ein Verlesen der Begründung findet nicht statt.

13. Ordnungsbestimmungen.

§ 36.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und wacht darüber, daß die Verhandlungen einen geordneten, sachlichen Verlauf nehmen.

§ 37.

Ein Mitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere persönlich verletzende Ausführungen macht, oder gegen die Würde der Versammlung oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstößt, wird vom Vorsitzenden mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen.

Gibt ein Mitglied, gegen das zwei Ordungsrufe bei demselben Verhandlungsgegenstand ausgesprochen wurden, dem Vorsitzenden zum drittenmal Anlaß aus Gründen der Ordnung einzugreifen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Vorsitzenden ohne Besprechung beschließen, daß dem Redner das Wort entzogen wird. Nach dem zweiten Ordnungsruf muß jedoch der Vorsitzende das Mitglied auf die Folgen hingewiesen haben. Leichtere Fälle der Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende rügen.

Das Mitglied kann gegen einen Ordnungsruf oder eine Rüge spätestens am folgenden Werktage schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erheben. Der Bürgerausschuß entscheidet ohne Besprechung darüber, ob der Ordnungsruf oder die Rüge gerechtfertigt war.

§ 38.

Der Ordnungsruf wird vom Vorsitzenden in der Sitzung des Bürgerausschusses ausgesprochen. Später als in der nächsten Sitzung darf dies nur dann geschehen, wenn Personen, die zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bürgerausschusses nicht berechtigt sind, wegen einer gegen sie in der Sitzung begangenen Ordnungsverletzung ein Einschreiten in Anregung bringen. Erfolgt der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben. Aeußerungen eines Mitglieds, die der Vorsitzende mit einem Ordnungsruf belegt hat, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

§ 39.

Der Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache rufen. Ist die Aufforderung, zur Sache zu sprechen, dem Mitglied bei der gleichen Rede zweimal ohne Erfolg erteilt worden, und fährt das Mitglied fort, sich vom Gegenstand zu entfernen, so kann der Bürgerausschuß auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Besprechung beschließen, daß dem Redner das Wort zu entziehen sei. Auf diese Frage muß der Vorsitzende nach dem zweiten Rufe zur Sache das Mitglied zuvor aufmerksam gemacht haben.

§ 40.

Entsteht im Bürgerausschuß störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie sofort auf einen anderen Tag verschieben. In diesem Falle erfolgt die Einladung nur durch Bekanntgabe in den hierfür vorgesehenen Zeitungen. Kann sich der Vorsitzende nicht Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 41.

Wer als Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert, sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, oder irgend welche Unruhe verursacht oder unterstützt, kann sofort entfernt werden. Ein Zuhörer, der in derselben Sitzung oder in verschiedenen Sitzungen binnen 2 Monaten mindestens 2 mal die Ruhe oder Ordnung der Verhandlung gestört hat, kann durch Beschluß des Bürgerausschusses auf eine bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 57 Abs. 3 der G.O.)

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende dessen Räumung anordnen, oder die Versammlung beschließen, den zur Beratung stehenden Gegenstand, sowie erforderlichenfalls die weiteren zur Verhandlung bestimmten Gegenstände in geheimer Sitzung zu erledigen. Kann sich der Vorsitzende nicht Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz.

14. Beurkundung der Verhandlungen.

§ 42.

Ueber den Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden, dem Obmann des Stadtverordneten-Vorstandes oder dessen Stellvertreter, einem vom Stadtverordneten-Vorstand bestimmten Stadtverordneten, sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen, oder in Abschrift einzuheften.

Die Niederschrift hat zu enthalten:

a) den Tag und den Ort der Versammlung und die Feststellung ihrer Beschlußfähigkeit;
b) den Beschluß oder Antrag und den sonstigen Gegenstand der Verhandlung;
c) die in der Sache gestellten Anträge; die Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Aufnahme in die Niederschrift;
d) die Personen, die zur Sache gesprochen haben;
e) wichtige Feststellungen des Vorsitzenden;
f) wichtige sonstige Vorkommnisse, die zu einer Beschwerde führen können;
g) den gefaßten Beschluß.

15. Ansprüche der Stadtverordneten.

§ 43.

Stadtverordnete, welche gemäß § 40 G.O. Anspruch auf Ersatz erheben, melden ihren Anspruch unter Angabe des Zeitaufwandes bei der Stadtkanzlei an. Die Anmeldung geht dem Stadtverordneten-Vorstand zu, der über den Anspruch entscheidet.

Soweit der Anspruch anerkannt ist, veranlaßt der Oberbürgermeister die Auszahlung durch die Stadthauptkasse. Soweit der Anspruch nicht anerkannt ist, entscheidet darüber der Stadtrat, falls der Stadtverordnete darauf anträgt.

2213.

Bürgerausschusszustimmung am 30/6.22.

Nr. 110.

Karlsruhe, den 27. Juni 1922.

Erhöhung des Strassenbahntarifs betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 1922:

A l Jn den Beförderungsbedingungen der städt. Strassenbahn treten vom 1. Juli 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

Seitheriger Tarif.		Neuer Tarif.	
	§ 3. Fahrpreise.		
	B a r t a r i f.		
Bis 5 Teilstrecken	3 ℳ	Bis 5 Teilstrecken	4 ℳ
An Sonn- u. Feiertagen	4 ℳ	An Sonn- u. Feiertagen	5 ℳ
Über 5 Teilstrecken	5 ℳ	Über 5 Teilstrecken	6 ℳ
Für Kinder	1 ℳ 50	Für Kinder	2 ℳ
	Fahrscheinhefte.		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	20 ℳ	Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	25 ℳ
Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)	30 ℳ	Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)	36 ℳ
Über 5 Teilstrecken (8 Scheine)	30 ℳ	Über 5 Teilstrecken (8 Scheine)	36 ℳ
	Monatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	150 ℳ	Bis 3 Teilstrecken	180 ℳ
Bis 6 "	190 ℳ	Bis 6 "	230 ℳ
Bis 9 "	240 ℳ	Bis 9 "	300 ℳ
Ganzes Netz	330 ℳ	Ganzes Netz	400 ℳ
	Schülerwochenkarten.		
	2 malige Fahrt		
Bis 5 Teilstrecken	7 ℳ	Bis 5 Teilstrecken	10 ℳ
Über 5 Teilstrecken	9 ℳ	Über 5 Teilstrecken	12 ℳ
	für 4 malige Fahrt.		
Bis 5 Teilstrecken	9 ℳ	Bis 5 Teilstrecken	12 ℳ
Über 5 Teilstrecken	11 ℳ	Über 5 Teilstrecken	15 ℳ
	Lehrlingswochenkarten		
entsprechend den Schülerkarten mit den betr. Zuschlägen.			
	Z w i c k k a r t e n.		
a) für Kriegsbeschädigte (Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte)	90 ℳ		110 ℳ
b) für Städt. Stellen	100 ℳ		125 ℳ
	Sonderwagen.		
Für eine Teilstrecke	30 ℳ		35 ℳ
Mindestens für einen Wagen	120 ℳ		140 ℳ

B 1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1922 treten in Personentarif der Karlsruher Lokalbahn folgende Änderungen ein:

a) Die gewöhnlichen Fahrkarten werden durchschnittlich um 1 ℳ erhöht;

b) Die Wochenkarten für Arbeiter und Schüler werden um 10 ℳ erhöht;

c) Die Lehrlingswochenkarten werden dementsprechend erhöht;

2. Zu Abschnitt III § 28d der besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung:

Der Beförderungspreis für gewöhnliche Fahrräder wird auf 10 ℳ erhöht.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Dr. Friedr

225

Bürgerausschußzustimmung am 30./6. 22

Nr. 105.

Karlsruhe, den 6. Juni 1922.

Änderung von Gebührenordnungen betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 26. Mai und 8. Juni 1922.

1. Die Gebührenordnungen für die Straßenreinigung, die Müllabfuhr und die Abortgrubenentleerung erhalten die in der Anlage (1) abgedruckten geänderten Fassungen.
2. Die bestehende Schwemmgebührenordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1922 aufgehoben. An ihre Stelle tritt die in Anlage (2) abgedruckte Kanalgebührenordnung.
3. Die jährlichen Gebührensätze für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung und Kanalbenützung werden mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. wie folgt festgesetzt:
   a) Straßenreinigung: Bei überbauten Grundstücken 1,20 Mk., bei unbebauten Grundstücken 0,60 Mk. von 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   b) Müllabfuhr: 1 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   c) Abortgrubenentleerung: 1 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   d) Kanal: Grundgebühr für alle an den städtischen Kanal angeschlossenen Grundstücke 0,50 Mk., dazu Zuschlagsgebühr für Grundstücke mit Schwemmanschluß 0,65 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Riegger.

Begründung.

Noch zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres schien begründete Aussicht zu bestehen, die Gebührensätze für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung und Schwemmanschluß, so, wie sie mit Beschluß des Bürgerausschusses vom 24. November 1921, Vorlage Nr. 41, festgesetzt worden sind, auch weiterhin aufrecht erhalten und trotz gesteigerter Unkosten von ihrer Erhöhung absehen zu können. Die großen Vorzüge, die in einer gewissen Stetigkeit der Gebührensätze unzweifelhaft begründet sind, hätten es wohl gerechtfertigt, von Gebührenerhöhungen auch in dem Falle abzusehen, wo die fortschreitende Geldentwertung zwar Mindereinnahmen der Betriebe des städtischen Tiefbauamts bedingt hätte, wo diese Mindereinnahmen aber auf ein Maß beschränkt geblieben wären, das es erlaubt hätte, die Fehlbeträge durch die Umlage auszugleichen. Nachdem aber zu den erhöhten Preisen und Löhnen des April solche des Mai hinzugekommen sind und weitere Lohnerhöhungen für den laufenden Monat bevorstehen, ergeben sich voranschlagsmäßig derartig große Fehlbeträge, daß ihre Übernahme auf die Umlage nur dann statthaft wäre, wenn es grundsätzlich keinen Unterschied ausmachte, ob die Rückerhebung der in Frage stehenden städtischen Aufwendungen in Form besonderer Gebühren oder in Form der allgemeinen Umlage bewirkt wird. Es ist nun aber eine alte Erfahrung, daß für das Ansehen einer Stadt nach außen die Höhe der Umlage eine bedeutende Rolle spielen kann. Dieser Umstand allein schon kann eine genügende Begründung dafür abgeben, die Umlage so niedrig als irgend möglich zu halten. Indes würde der angedeutete Gesichtspunkt kaum ausreichen, um damit steuerliche Maßnahmen zu begründen, die offenbar der Forderung nach Einfachheit und Sparsamkeit der Verwaltung nur wenig zu dienen vermögen, während unvergleichlich viel einfacheres und billigeres zu Gebote stünde und der Gemeinde dieselben Einnahmen bringen könnte. Man muß sich in diesem Zusammenhange bewußt bleiben, daß es — absolut genommen — das einfachste und billigste wäre, von Gebühren ganz abzusehen und alles auf die Umlage zu nehmen. Man würde heute schwerlich davon Abstand nehmen können, diesen Weg zu beschreiten, wenn nicht das neue Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetz Bestimmungen enthielte, auf Grund deren bei den Grundstücken die Veranlagung der Vorkriegszeit bestehen bleibt, auf eine Neueinschätzung und daraus folgende höhere Steuerwerte also verzichtet wird, während im Gegensatz hierzu das Kataster der gewerblichen Betriebsvermögen neu aufzustellen ist, die letzteren somit mit einem Mehrfachen der Friedensbeträge der Umlageberechnung zugrunde gelegt werden. Hieraus folgt, daß — bei gleichem Steuerfuß — die Betriebsvermögen im Vergleich zu den Liegenschaften unverhältnismäßig viel mehr zur Aufbringung der Umlage beitragen müssen, als in Vorkriegszeiten. Aus diesem Grunde ist es wohl unerläßlich, daß diejenigen städtischen Aufwendungen, die durch die Grundstücke und Gebäude verursacht werden, auch unmittelbar durch diese in Form besonderer Gebühren abgedeckt werden. Eine Abwälzung dieser Lasten oder eines großen Teils derselben auf die Betriebsvermögen im Wege der Umlage wäre wirtschaftlich kaum zu begründen, in jedem Falle aber in hohem Maße unbillig und ungerecht. Es will deshalb scheinen, daß, solange die angedeuteten besonderen steuerlichen Bestimmungen in Geltung sind, von der Erhebung besonderer Gebühren nicht Umgang genommen werden kann, diese Gebühren eher noch, soweit möglich und zweckmäßig, folgerichtig ausgebaut werden müssen.

Im engsten Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage der Gebühren überhaupt steht die andere, ob dieselben vom Grundstückseigentümer oder, soweit das Grundstück (die Wohnung) vermietet ist, vom Mieter zu erheben sind. Der Streit hierüber konnte bis jetzt endgültig nicht ausgetragen werden; er entbrennt bei jeder Gebührenerhöhung aufs neue und jedesmal mit größerer Heftigkeit. Es ist nicht zu verkennen, daß die Vermieter von Wohnungen in vielen Fällen großen Schwierigkeiten begegnen, für die Betriebskosten der Wohnungen, von denen ein großer Teil aus Gebühren besteht, rasch genug und im ganzen Ausmaße Rückersatz im Mietzins zu erhalten. Der Anspruch auf diesen Rückersatz ist nicht bestritten, die Schwierigkeiten sind aber in den in den letzten Jahren immer wiederkehrenden Erhöhungen der Sätze und in dem bisherigen Mangel genügender gesetzlicher Grundlagen für die Mietzinsberechnung begründet. Diese Schwierigkeiten (und das scheint für die vorliegende Betrachtung das Entscheidende zu sein) haben dazu geführt, daß nicht nur die Vermieter finanzielle Einbußen verzeichnen mußten, sondern daß auch das notwendige gute Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter aufs empfindlichste gefährdet worden ist. Mit Rücksicht auf diese Tatsache ist denn auch in dem zur Zeit dem Landtag vorliegenden Ausführungsgesetz zum Reichswohnabgabegesetz vorgesehen, die Wohnabgabe nicht wie bisher vom Vermieter, sondern unmittelbar vom Mieter zu erheben. Es werden infolgedessen die Gemeinden genötigt sein, neben dem Hauskataster als Grundlage für die Erhebung der Wohnabgabe auch ein Wohnungskataster anzulegen. Der für dieses Kataster und für die Erhebung der Abgabe vom Mieter anstatt vom Vermieter erwachsende recht beträchtliche Mehraufwand ist deshalb in der Folge nicht mehr zu umgehen. Es kommt damit zugleich der wirksamste Einwand gegen die Forderung der Vermieter, auch die städtischen Gebühren vom Mieter zu erheben, in der Zukunft zum Teile wenigstens in Fortfall, denn es muß wohl möglich sein, mindestens einen Teil des für die Veranlagung und Erhebung der Wohnabgabe zu schaffenden Apparates auch für die Veranlagung und Erhebung der Gebühren in Anspruch zu nehmen, wenn man diese vom Mieter erhebt. Der Stadtrat hat deshalb in Aussicht genommen, vom 1. April 1923 ab alle Gebühren vom Mieter unmittelbar erheben zu lassen. Es wird dabei anzustreben sein, den notwendigen, von Haus aus wenig einfachen Verwaltungsapparat so zu gestalten, daß nicht nur die Wohnabgabe und die hier in Frage stehenden Gebühren, sondern auch die Gebühren für Gas, Wasser und elektrischen Strom von einer Stelle aus und durch ein und dasselbe Personal mit einem und demselben Forderungszettel erhoben wird. Ob es gelingen wird, diesen Apparat in wirklich einfacher Weise einwandfrei zu ordnen, steht noch dahin. Jedenfalls kann die neue Ordnung vor dem 1. April 1923 nicht durchgeführt werden, für das laufende Rechnungsjahr muß der bisherige Zustand der Erhebung vom Vermieter noch belassen werden. Man darf wohl annehmen, daß sowohl Mieter als auch Vermieter mit der beabsichtigten Änderung einverstanden sein werden, sicherlich wird durch sie das gute Einvernehmen zwischen beiden gefördert. Sie ist ohne Zweifel für den Augenblick für beide Teile erwünscht und unter den obwaltenden Umständen kaum zu vermeiden. Mehr als zweifelhaft scheint es allerdings, ob die dadurch eingeleitete für den Hausbesitz sehr einschneidende Entwicklung erwünscht ist. Es wird auch unter den heutigen Bedingungen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein, von den Wohnungsinhabern die nach bisherigen Begriffen verhältnismäßig sehr großen Zahlungen für die Wohnungen an die öffentliche Kasse geleistet zu erhalten.

Nach dem bisher Gesagten ist als feststehend anzunehmen, daß besondere Gebühren für die Aufwendungen des städtischen Tiefbauamts auch in der Zukunft erhoben werden müssen, und daß die Erhebung selbst aller Voraussicht nach beim Mieter unmittelbar zu erfolgen hat. Es ist nur folgerichtig, daß auf Grund dessen das ganze Gebührensystem, soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen, vereinheitlicht und ausgebaut wird.

Die Abortgrubenentleerungsgebühren waren bisher in der Hauptsache auf dem Leistungsprinzip aufgebaut. Nicht nur das Ziel möglichster Vereinheitlichung der Berechnungsweise lassen es wünschenswert erscheinen, die Berechnung auch dieser Gebühr ausschließlich auf dem Steuerwert aufzubauen, die in der Folge beabsichtigte Erhebung der Gebühr vom Mieter unmittelbar wäre ganz unmöglich ohne eine Berechnungsgrundlage, die von der tatsächlichen Leistung im einzelnen unabhängig wäre. — Für die Benützung des städtischen Kanals wurde bis jetzt eine Gebühr nur von solchen Grundstückseigentümern verlangt, welche in den Kanal menschliche Fäkalien oder Stallabwässer einleiteten, und Gebühren nur insoweit berechnet, als besondere Kosten durch die Einleitung dieser Abwässer bei Unterhaltung und Betrieb des Kanals sowie durch die Abwasserreinigung im Klärwerk entstanden sind. Die Schwemmgebühr soll nunmehr zur Kanalgebühr ausgebaut werden, auf Grund deren alle an den Kanal angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig sind und die besondere Inanspruchnahme des Kanals durch den Schwemmanschluß durch eine Zuschlagsgebühr berücksichtigt wird. Diese Maßnahme ist, wie schon angedeutet, durchaus folgerichtig, wenn man an dem Grundsatze festhält, daß die Grundstücke und Gebäude diejenigen Kosten selbst zu tragen haben, die durch sie verursacht werden.

Die Vororte sollten auf Grund des Beschlusses vom 24. November 1921 in der gleichen Weise herangezogen werden, wie die übrige Stadt. Es hat sich jedoch in der Zwischenzeit gezeigt, daß es zwar richtig war, die Straßenreinigung auf die Vororte auszudehnen, daß aber die Erhebung der Müllgebühr in den Vororten zu Unzuträglichkeiten und Unstimmigkeiten führen muß. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, auf Müllgebühren in den Vororten (mit Ausnahme von Beiertheim, wo die Müllabfuhr schon vor dem 1. Januar 1922 bestand und wo im allgemeinen städtische Verhältnisse vorliegen) endgiltig zu verzichten. Sollten in einzelnen Fällen Wünsche auf Abfuhr von Hausabfällen in den Vororten bestehen, so wären besondere privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Besonders zu beachten ist in den geänderten Gebührenordnungen auch die Bestimmung, wonach diejenigen Grundstücke von der Zahlung der Gebühren befreit werden, die gemäß § 57 Ziffer 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um Gebäude und Anstalten, die auch schon früher von der Umlage befreit gewesen sind, und für die geltend gemacht wird, daß die heutigen Gebühren nichts anderes seien, als ein Teil der früheren Umlage. Es ist wohl richtig, daß der Stadtrat nach eingehender Prüfung des Gegenstandes sich dazu entschlossen hat, für die in Frage stehenden Grundstücke die Gebührenbefreiung auszusprechen.

Die Höhe der Gebühren ist auf Grund der Preise und Löhne des Mai einschließlich der Lohnerhöhung des Juni berechnet. Aus der nachstehend abgedruckten Zusammenstellung sind die zur Beurteilung der einzelnen Sätze notwendigen Einzelheiten zu ersehen: die Ausgaben des Rechnungsjahres 1921, die voranschlagsmäßigen Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1922, die Steuerwerte und schließlich die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Gebühren.

Deckblatt zur Bürgerausschußvorlage Nr. 105, 1924 Änderungen der Gebührenordnungen betr.

Die Tabelle auf der letzten Seite der Begründung wird durch folgende ersetzt:

	Ausgaben 1921	Ausgaben 1922	Steuerwerte	Einnahmen aus den Gebühren	Gebührensätze f. 100 ℳ Liegenschaftssteuerw. jetzt	früher
1. Grubenentleerung	778 000.—	2 500 000.—	222 000 000.—	2 220 000.—	1.00 ℳ	50 Pfg.
2. Kanalbenützung						
a) Grundgebühr .	1 690 000.—	4 900 000.—	546 000 000.—	2 730 000.—	0.50 „	—
b) Zuschlag für Schwemmanschluß			324 000 000.—	2 106 000.—	0.65 „	66 Pfg.
3. Straßenreinigung .	2 126 000.—	7 100 000.—	553 000 000.—	6 640 000 —	1.20 „	85 „
			18 000 000.	100 000 —	0.60 „	42,5 „
4. Müllabfuhr . .	1 555 000.—	4 800 000.—	446 000 000.—	4 460 000.—	1.00 „	76 „

Die Steigerung der Ausgaben beträgt hiernach bei den einzelnen Betrieben das Drei- bis Dreieinhalbfache der Voranschlagssätze 1921. Die Gebührensätze für Straßenreinigung und Müllabfuhr sind gegen bisher um 30 — 40 vom Hundert erhöht. Bei der Abortgrubenentleerung und Kanalgebühr ist ein unmittelbarer Vergleich mit dem früheren Gebührensatze nicht möglich, da die Berechnungsgrundlagen hier geändert sind. Die verhältnismäßig geringe Steigerung der einzelnen Gebührensätze gegenüber dem stärkeren Anwachsen der Ausgaben ist auf die erhebliche Zunahme der Steuerwerte zurückzuführen. Die zu erwartenden Einnahmen decken, wie sich aus der Zusammenstellung ergibt, die Ausgaben nicht im vollen Umfang: bei der Abortgrubenentleerung ist noch mit einigen weiteren Einnahmen aus dem Düngerverkauf zu rechnen, an der Kanalbenutzung und Straßenreinigung sind auch städtische Straßen und Grundstücke beteiligt; bei der Müllabfuhr ist schon bei ihrer erstmaligen Einführung mit Rücksicht auf den verhältnismäßig unvollkommenen Betrieb davon abgesehen worden, den gesamten Aufwand rückzuerheben.

Im ganzen ergibt sich aus den neuen Gebühren eine durchschnittliche Belastung der Grundstücke mit 3,50 Mark von je 100 Mark Liegenschaftssteuerwert. Rechnet man hierzu noch Steuern und Umlagen im voraussichtlichen Betrage von rund 4,— Mark, die staatliche Feuerversicherung zu 1,50 Mark und schließlich die Wohnabgabe zu 5,— Mark, so ergibt sich eine Gesamtbelastung der Häuser ohne Gas, Wasser und elektrisches Licht in Höhe von 14,— Mark von je 100 Mark Liegenschaftssteuerwert. Die entsprechende Belastung im Jahre 1914 belief sich demgegenüber auf 75 Pfg., das ist etwa der 19. Teil des heutigen Betrages.

Schneider.

2218

Anlage 1.

Gebührenordnung für die Straßenreinigung,

gültig für den ganzen Stadtbezirk einschließlich der Vororte.

§ 1 (wie bisher).

Für die gemäß ortspolizeilicher Vorschrift der Stadtgemeinde obliegende Reinigung der Ortsstraßen wird den Eigentümern oder den ihnen gleichzuachtenden dinglich Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, der Stadt die dafür aufgewendeten Kosten in Form fortlaufender Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2 (geändert).

Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften berechnet, sie kann für unbebaute Grundstücke niedriger als für bebaute angesetzt werden. Die Höhe der Gebühr wird alljährlich im Haushaltsplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt. Sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß abgeändert werden.

§ 3 (bisher § 4).

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der Straße.

§ 4 (bisher § 6).

Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus erhoben.

§ 5 (bisher § 3).

Mehrere Nutzungsberechtigte oder Eigentümer haften für die Gebühr gesamtschuldnerisch. Im Falle des Besitzwechsels ist außer dem neuen auch der bisherige Zahlungspflichtige bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Besitzwechsel angezeigt worden ist, für die Gebühr haftbar.

§ 6.

Von der Gebühr befreit sind diejenigen Grundstücke, die gemäß § 57 Ziff. 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind.

§ 7.

Die Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Stadtrat.

§ 8.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 3./17. November 1921 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1922.

Der Stadtrat.

229.

Müllgebühren-Ordnung,

gültig für den ganzen Stadtbezirk mit Ausnahme der Vororte Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden.

§ 1 (wie bisher).

Für die Benützung der städtischen Müllabfuhr ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2 (geändert).

Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften berechnet, auf welchem aus Wohnungen, Werkstätten, Wirtschaften, Läden, Geschäftszimmern, Lager- und sonstigen Räumen Müll anfallen kann.

Ihre Höhe wird alljährlich im Haushaltsplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt. Sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß abgeändert werden.

§ 3 (wie bisher).

Die Gebühr wird geschuldet, sobald nach den bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften die Pflicht zur Abführung der Hausabfälle beginnt.

Beginnt die Verpflichtung zur Abfuhr des Mülls vor der Mitte eines Kalendervierteljahres, so ist die Gebühr vom Ersten des ganzen Kalendervierteljahres, andernfalls erst mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres zu entrichten.

§ 4 (wie bisher).

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verpflichtung zur Abfuhr endet.

§ 5 (wie bisher).

Stehen abfuhrpflichtige Räume während mindestens eines vollen Kalendervierteljahres leer, so ruht auf Antrag die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für den auf die fraglichen Räume entfallenden Anteil.

§ 6 (wie bisher).

Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten.

§ 7 (wie bisher).

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichstehende dinglich Nutzungsberechtigte verpflichtet. Im Falle des Eigentumswechsels ist außer dem neuen auch der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Besitzwechsel angezeigt worden ist, für die Gebühr haftbar.

§ 8 (geändert).

Die Abfuhr gewerblicher Abfälle, die Abholung der Müllgefäße von einer von der Straße weiter abliegenden Stelle, sowie die Abholung von Abfällen aus den Vororten erfolgt gegen besondere privatrechtlich zu regelnde Vergütung.

§ 9 (neu).

Von der Gebühr sind befreit diejenigen Grundstücke, die gemäß § 57 Ziff. 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind.

§ 10 (wie bisher).

Die Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Stadtrat.

§ 11.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 3./17. November 1921 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1922.

Der Stadtrat.

230

Grubenentleerungs-Gebührenordnung,

gültig für den gesamten Stadtbezirk mit Ausnahme der Vororte.

§ 1 (geändert).

Für die gemäß ortspolizeilicher Vorschrift der Stadt obliegende Entleerung der Abortgruben wird den Eigentümern oder den ihnen gleichzuerachtenden dinglich Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, auf denen sich Abortgruben befinden, und die an die städtische Schwemmkanalisation noch nicht angeschlossen sind, die Verpflichtung auferlegt, der Stadt die aufgewendeten Kosten in Form einer fortlaufenden Gebühr zu ersetzen.

§ 2 (geändert).

Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Grundstücke berechnet, auf denen sich die Abortgruben befinden.

Ihre Höhe wird alljährlich im Haushaltsplan besonders festgesetzt, sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß abgeändert werden.

Durch die Entrichtung der Gebühr wird ein Anspruch auf höchstens zweimalige geordnete Entleerung des Grubeninhalts während eines Jahres nach Maßgabe der dafür aufgestellten Vorschriften erworben. Für jede weitergehende Inanspruchnahme, insbesondere auch für beantragte dringende (innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Anmeldung vorzunehmende) oder sofortige Entleerung, sowie für besenreine Entleerung (Ausschöpfen des Bodensatzes) werden die der Stadt erwachsenen Selbstkosten besonders berechnet.

§ 3 (bisher § 2).

Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Inbetriebnahme von Abortgruben folgenden Kalendervierteljahres, sie erlischt mit dem Anschluß der Aborte an die Schwemmkanalisation und der Ausschaltung der Abortgruben.

§ 4.

Mehrere Nutzungsberechtigte oder Eigentümer haften für die Gebühr gesamtschuldnerisch. Im Falle des Besitzwechsels ist außer dem neuen auch der bisherige Zahlungspflichtige bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Eigentumswechsel angezeigt worden ist, für die Gebühr haftbar.

§ 5 (neu).

Bleiben Wohnungen oder Geschäftsräume, für welche ein besonderer Abort vorhanden ist, während mindestens eines vollen Kalendervierteljahres unvermietet und unbenützt, so kann die Rückvergütung der auf die fragliche Zeit und die fragliche Wohnung entfallenden Grubenentleerungsgebühr verlangt werden. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur für ganze Kalendervierteljahre.

§ 6 (neu).

Von der Gebühr sind befreit diejenigen Grundstücke, die gemäß § 57 Ziff. 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind.

§ 7 (bisher § 5).

Die Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Stadtrat.

§ 8 (bisher § 6).

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 3./17. November 1921 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1922.

Der Stadtrat.

Anlage 2.

231

Kanalgebührenordnung,

gültig für den ganzen Stadtbezirk.

§ 1.

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwässer in die städt. Abwasserkanäle eingeleitet werden, ist für die Benützung des städtischen Kanals einschließlich der Kläranlagen eine Gebühr zu entrichten.

§ 2.

Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwertes der Liegenschaften berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundgebühr, die von allen Grundstücken erhoben wird, die an den städtischen Kanal angeschlossen sind, und einem besonderen Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus welchen menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwässer in den Kanal eingeleitet werden (Grundstücke mit Schwemmanschluß).

Die Höhe der Gebühr wird alljährlich im Haushaltsplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt, sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß geändert werden.

§ 3.

Die Gebührenpflicht beginnt für jedes Grundstück mit dem ersten Tage des auf die Herstellung des Anschlusses an den städt. Kanal folgenden Kalendervierteljahres. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Anschluß beseitigt wird. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten.

§ 4.

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichstehende dinglich Nutzungsberechtigte verpflichtet. Mehrere Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

Im Falle des Eigentumswechsels ist außer dem neuen auch der bisherige Zahlungspflichtige bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Eigentumswechsel angezeigt worden ist, für die Gebühr haftbar.

§ 5.

Bleiben Wohnungen oder Geschäftsräume, für welche ein besonderer Abort vorhanden ist, während mindestens eines vollen Kalendervierteljahres unvermietet und unbenutzt, so kann die Rückvergütung der auf die fragliche Zeit und die fragliche Wohnung entfallenden Zuschlagsgebühr für Schwemmanschluß verlangt werden. Ein Anspruch für Rückvergütung besteht nur für ganze Kalendervierteljahre.

Die Zuschlagsgebühr für Schwemmanschluß kann durch den Stadtrat für solche Grundstücke, deren Gebäulichkeiten nicht Wohnzwecken dienen, in dem Falle bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wo die Berechnung nach dem Steuerwert eine offenbare Unbilligkeit bedeuten würde.

§ 6.

Von der Gebühr sind befreit diejenigen Grundstücke, die gemäß § 57 Ziff. 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind.

§ 7.

Die Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Stadtrat.

§ 8.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1922.

Der Stadtrat.

232 a. **Nr. 105 a.**

Karlsruhe, den 27. Juni 1922.

Nachtrag zur Bürgerausschußvorlage Nr. 105 vom 6. Juni 1922, Änderungen von Gebührenordnungen betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Juni 1922:

Ziffer 3 der in der Bürgerausschußvorlage Nr. 105 vom 6. Juni 1922 unter I aufgeführten Stadtratsbeschlüsse vom 26. Mai und 8. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

a) Straßenreinigung: Bei überbauten Grundstücken 1,60 ℳ, bei unbebauten Grundstücken 0,80 ℳ von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert,

b) Müllabfuhr: 1,25 ℳ von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert,

c) Abortgrubenentleerung: 1,25 ℳ von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert,

d) Kanal: Grundgebühr für alle an den städtischen Kanal angeschlossenen Grundstücke 0,60 ℳ, dazu Zuschlagsgebühr für Grundstücke mit Schwemmanschluß 0,80 ℳ von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Riegger.

Begründung.

Den in der Bürgerausschußvorlage Nr. 105 vorgesehenen Sätzen lag der Stand der Preise, insbesondere der Löhne vom Anfang Juni ds. Js. zugrunde. Nunmehr muß aber entsprechend der fortschreitenden Teuerung mit einer weiteren Steigerung des Aufwandes, zu dessen Deckung die Gebühren bestimmt sind, gerechnet werden.

Die Gehalte und Löhne werden ab 1. Juli ds Js. voraussichtlich eine Erhöhung um ein Fünftel des Standes vom 1. Juni erfahren. Etwa im gleichen Verhältnis sollen die Eisenbahnfrachten erhöht werden; damit im Zusammenhang werden Kohlen- und andere Materialpreise steigen. Vor allem muß auch bei dem weiteren Anziehen der Futtermittelpreise eine noch viel raschere Aufwärtsbewegung der Futterlöhne, die innerhalb des in Betracht kommenden Aufwandes eine erhebliche Rolle spielen, in Rechnung gestellt werden.

[illegible] aufgerundet auf volle 10 Pfg., erhöht,

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reber.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Thomas.

a) [illegible]

b) alles sonstigen Fleisches 1.10 1.40

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Raab.

Die Gebühren müssen deshalb gegenüber den zuerst vorgesehenen Sätzen durchwegs um ein Viertel höher angesetzt werden, wenn der zu erwartende Aufwand durch sie gedeckt werden soll.

Die hiernach in der früheren Gesamtzusammenstellung sich ergebenden Änderungen gehen aus der nachstehenden Übersicht hervor (die eingeklammerten Zahlen sind die Beträge in der ursprünglichen Vorlage.

	Ausgaben 1921	Ausgaben 1922	Steuerwerte	Einnahmen aus den Gebühren	Gebührensätze f. 100 ℳ Liegenschaftssteuerw. jetzt	früher
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
1. Grubenentleerung	778 000.—	3 125 000.— (2 500 000.—)	222 000 000.—	2 775 000.— (2 220 000.—)	1.25 (1.00)	50
2. Kanalbenützung						
a) Grundgebühr	1 690 000.—	6 125 000.— (4 900 000.—)	546 000 000.—	3 276 000.— (2 730 000.—)	0.60 (0.50)	—
b) Zuschlag für Schwemmanschluß			324 000 000.—	2 592 000.— (2 106 000.—)	0.80 (0.65)	66
3. Straßenreinigung	2 126 000.—	9 475 000.— (7 100 000.—)	553 000 000.—	8 848 000.— (6 640 000.—)	1.60 (1.20)	85
			18 000 000.—	(100 000.—) 144 000.—	(0.60) 0.80	42,5
4. Müllabfuhr	1 555 000.—	6 000 000.— (4 800 000.—)	446 000 000.—	(4 460 000.—) 5 575 000.—	(1.00) 1.25	76

Die Steigerung der Ausgaben beträgt sonach jetzt bei den einzelnen Betrieben das Dreieinhalb- bis Viereinhalbfache der Voranschlagsätze 1921. Die Gebührensätze für Straßenreinigung und Müllabfuhr sind gegen bisher um 90 bezw. 65 vom Hundert erhöht.

Im ganzen ergibt sich aus den neuen Gebühren eine durchschnittliche Belastung der Grundstücke mit 4.50 ℳ von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert. Rechnet man hierzu noch Steuern und Umlagen im voraussichtlichen Betrag von rund 4 ℳ, die staatliche Feuerversicherung ebenfalls zu 4 ℳ, so ergibt sich eine Gesamtbelastung der Häuser ohne Gas, Wasser und elektrisches Licht und ohne Wohnabgabe in Höhe von 12,50 ℳ von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert. Die entsprechende Belastung im Jahre 1914 belief sich demgegenüber auf 75 ₰, das ist etwa der 17. Teil des heutigen Betrages.

Schneider.

2133.

№ 108.

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Ministerium des Innern
vom 27. VI. 22. No. 64255.

Karlsruhe, den 7. Juni 1922.

232c.

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI. 22. Nr. 111.

Karlsruhe, den 27. Juni 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 1922.

Die in § 18 der Wochenmarktordnung festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. allgemein um weitere 25 %, aufgerundet auf volle 10 Pfg., erhöht,

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Reber.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Thomas.

a) [illegible]

b) alles sonstigen Fleisches 1.10 1.40

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Raab.

233.

№ 108.

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Ghmin. v. Inn. vom 27. VI. 22. No. 64 2155.

Karlsruhe, den 7. Juni 1922.

Unterbringung des städtischen Fuhrparks und der mit ihm verwandten Betriebsabteilungen in der ehemaligen Dragonerkaserne betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 2. Juni 1922.
1. Der städtische Fuhrpark und die mit ihm verwandten Betriebsabteilungen Straßenreinigung

Nr. 112. 232 d

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI. 22.

Karlsruhe, den 27. Juni 1922.

Erhöhung von Gebühren im Bestattungswesen betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 1922:

Das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung der Bürgerausschussbeschlüsse vom 9. und 30. Mai 1922 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1922 dahin geändert, daß die Gebührensätze des § 69 (Bestattungsgebühren) betragen:

a) für Bestattung der Leiche eines Erwachsenen über 15 Jahre, bisher 1 050 ℳ, jetzt 1 300 ℳ
b) für Bestattung der Leiche eines Kindes über 6 Jahre, bisher 630 ℳ, jetzt 760 ℳ
c) für Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren, bisher 315 ℳ, jetzt 360 ℳ
d) für Bestattung der Leiche eines Kindes unter 1 Jahr 120 ℳ

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Thomas.

---

a) [illegible]

b) alles sonstigen Fleisches 1.10 1.40

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Raab.

233.

№ 108.

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Ministerium des Innern
vom 27. VII. 22. No. 64255

Karlsruhe, den 7. Juni 1922.

Unterbringung des städtischen Fuhrparks und der mit ihm verwandten Betriebsabteilungen in der ehemaligen Dragonerkaserne betreffend.

I. **Stadtratsbeschluß vom 2. Juni 1922.**

1. Der städtische Fuhrpark und die mit ihm verwandten Betriebsabteilungen, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Grubenentleerung sowie die Geräteverwaltung, die Bauhöfe der westlichen Straßen- und Kanalmeisterbezirke und die Gehwegabteilung werden in den von der Reichsvermögensverwaltung angemieteten Teilen der ehemaligen Dragonerkaserne untergebracht.
2. Der entstehende Aufwand für bauliche Instandsetzungen und Veränderungen und für den Einbau von 6 Dienstwohnungen in Höhe von rund 2 000 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen und, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1923, in 10 gleichen Jahresraten, dem Anlehensstock aus der Wirtschaft wieder zuzuführen.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Schneider

232 e.

Nr. 113.

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI. 22.

Karlsruhe, den 27. Juni 1922.

Erhöhung der Gebühren im Schlacht- und Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 1922:

Die Gebührenordnung für den Städtischen Schlacht- und Viehhof, in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 15. März u. 30. Mai 1922, wird mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. dahin geändert, daß die nachstehenden Gebühren betragen:

etc.

6. Zuschlagsgebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen: für jedes aus gewerblichen Schlachtungen im hiesigen Schlachthof stammende oder hierher eingeführte Pfund:

	statt bisher	künftig
a) Pferdefleisch und Gefrierfleisch	-.60	-.70
b) alles sonstigen Fleisches	1.10	1.40

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Raab.

233.

№ 108.

Bürgerausschußzustimmung am 30/VI. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Ginw. v. Jun.
vom 27. VI. 22. No. 64 2155.

Karlsruhe, den 7. Juni 1922.

Unterbringung des städtischen Fuhrparks und der mit ihm verwandten Betriebsabteilungen in der ehemaligen Dragonerkaserne betreffend.

I. **Stadtratsbeschluß vom 2. Juni 1922.**

1. Der städtische Fuhrpark und die mit ihm verwandten Betriebsabteilungen, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Grubenentleerung sowie die Geräteverwaltung, die Bauhöfe der westlichen Straßen- und Kanalmeisterbezirke und die Gehwegabteilung werden in den von der Reichsvermögensverwaltung angemieteten Teilen der ehemaligen Dragonerkaserne untergebracht.
2. Der entstehende Aufwand für bauliche Instandsetzungen und Veränderungen und für den Einbau von 6 Dienstwohnungen in Höhe von rund 2 000 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen und, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1923, in 10 gleichen Jahresraten, dem Anlehensstock aus der Wirtschaft wieder zuzuführen.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Schneider.

Riegger.

Begründung.

I.

Die während des Krieges in der Gespannstellung für die städtischen Betriebe eingetretenen Mißstände führten zu Anfang des Jahres 1917 zur Errichtung eines besonderen städtischen Fuhrparks. Es handelte sich zunächst um einen Bestand von 10 Pferden, 4 Ochsen und 30 Wagen, die in dem Anwesen Rüppurrer Straße Nr. 104 untergebracht wurden. Zur Bestreitung des erstmaligen Aufwands wurden damals 70 000 ℳ aus Anlehensmitteln bereit gestellt. Am 1. Oktober 1917 war die erste Einrichtung in dem beabsichtigten Umfang durchgeführt, der Park umfaßte 18 Pferde und 30 Wagen, seine Leitung wurde der Gutsverwaltung bezw. dem ihr übergeordneten Schlacht- und Viehhofamt übertragen.

Gleichzeitig waren die Vorarbeiten für eine Neuordnung des gesamten städtischen Fuhrwesens aufgenommen worden. Eine einzige Stelle sollte den Bedarf aller städtischen Ämter an Gespannen teils durch Vergebung an Fuhrunternehmer, teils aus eigenen Beständen der Stadt sachgemäß und einheitlich decken. Zweckmäßigkeitsgründe führten zu der Angliederung dieser Vermittlungsstelle an das Tiefbauamt; in der Folge ging auch der Zugtierpark an dieses Amt über. Für den Kraftwagenpark wurde eine, bis zur Bereitstellung entsprechend gelegener und zusammengefaßter Räumlichkeiten gedachte, vorläufige Regelung derart getroffen, daß die städtischen Lastkraftwagen gleichfalls in die Vermittlung durch das Tiefbauamt einbezogen, ihre Unterhaltung und Bereitstellung aber dem Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt — Maschinenbauamt — aufgetragen wurde.

Über die Entwicklung der Bestände des hier in erster Linie interessierenden städtischen Zugtierparks gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

	Stand	Zugang	Abgang	Buchwert
1. I. 1918	23 Pferde	8 Pferde	2 Pferde	58 130
1. I. 1919	29 „	—	9 „	79 080
1. I. 1920	20 „	31 „	18 „	61 590
1. I. 1921	33 „	14 „	7 „	369 725
1. IV. 1922	40 „	—	—	779 725

Die in den ersten Jahren verhältnismäßig große Veränderlichkeit in den Beständen des Parkes erklärt sich aus der Eigenart der für seine Errichtung und Fortführung ausschlaggebenden Verhältnisse. Er hatte insbesondere die Bestände aus Betrieben zu übernehmen, die nach dem Kriege abgebaut wurden (Nahrungsmittelamt, Milchamt, Gutswirtschaft) oder neu hinzutraten (Grubenentleerung), und war, vor allem auch, um die notwendige Leistungsfähigkeit zu erreichen, genötigt, eine sehr große Zahl überalteter Pferde abzustoßen. Seit dem 1. April d. J. ist ein gewisser Beharrungszustand erreicht, nachdem das Durchschnittsalter der Pferde auf etwa 9 Jahre herabgesunken ist. Im übrigen zeigt die zahlenmäßige Werterhöhung der Bestände die Wirkungen der fortschreitenden Geldentwertung. Im Jahre 1918 betrug der Durchschnittswert eines Pferdes noch rund 2500 ℳ; er ist heute auf einen Buchwert von rund 19200 ℳ gestiegen.

In der gleichen Linie verlaufen die Jahresaufwendungen für den Fuhrpark; sie betrugen nach den Voranschlagssätzen:

	1919	1920	1921	1922
Jahresaufwand	195000 ℳ	1045000 ℳ	1260000 ℳ	4900000 ℳ
In denselben Jahren wurden geleistet:				
Futtertage	8237	11521	12807	—
Arbeitstage	6715	8804	9728	—
Es stellten sich die Kosten eines Futtertags im Durchschnitt auf	9.13 ℳ	24.76 ℳ	31.46 ℳ	66.— ℳ
Die Kosten an Löhnen für den Unterhaltungstag auf	11.33 ℳ	26.25 ℳ	37.— ℳ	77.13 ℳ
Die durchschnittlichen Vergütungssätze (Zweispänner) auf	57.— ℳ	130.— ℳ	220.— ℳ	425.— ℳ

Siehe für den Monat März

Hiernach sind seit 1919, bei allerdings schon damals anormalen Verhältnissen, bis März 1922 die Kosten des Futtertags auf mehr als das Siebenfache, die Lohnaufwendungen für einen Unterhaltungstag auf nicht ganz das Siebenfache, die Vergütungssätze auf das 7,5fache gestiegen. Nach dem gegenwärtigen Preisstand muß mit der Steigerung der Futtertagskosten auf 182 ℳ, der Lohnkosten auf 125 ℳ und der Vergütungssätze auf mehr als 700 ℳ gerechnet werden. Vor dem Krieg wurden für einen Zweispänner vertagsmäßig etwa 12 ℳ den Tag vergütet; es wird also auf diesem Gebiet bald das Siebzigfache der Friedenszahlen erreicht oder gar überschritten werden. Dieselbe sprunghafte Entwicklung kommt auch in dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres zum Ausdruck, indem für das gesamte Fuhrwesen (fremde und eigene Leistung, Last- und Personenkraftwagen) eine Summe von rund 12 Millionen, für den Zugtierpark (eigener Bestand) allein 4,9 Millionen eingestellt werden mußten, darunter für Futterbeschaffung rund 2,7 Millionen und für Löhne rund 1,8 Millionen.

Es kann nicht Aufgabe des städtischen Fuhrparks sein, den ganzen Bedarf der städtischen Betriebe an Fuhrleistungen selbst zu decken; es genügt vielmehr, wenn er für diejenigen Leistungen aufkommen kann, die ihrer ganzen Natur nach im Eigenbetrieb bewirkt werden müssen, und wenn durch ihn einiger Einfluß auf die Preisgestaltung im übrigen Fuhrbetrieb der Stadt ausgeübt werden kann. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist nach den Erfahrungen anderer Städte ein Bestand an Gespannen anzustreben, der etwa dem halben Gesamtbedarf an Fuhrleistungen entspricht, das wäre für Karlsruhe z. B. bei einem durchschnittlichen Tagesbedarf von 100 Pferden ein Eigenbetrieb von etwas über 50. Nach den eigenen Erfahrungen in Karlsruhe dürfte aber auch die jetzt erreichte Zahl von 40 Pferden bei guter Führung des Parks ausreichen, sowohl um den notwendigsten Eigenbedarf zu decken, wie auch um der Forderung einer möglichst wirtschaftlichen Betriebsführung zu genügen. Über die bisherigen Leistungen des Parks geben die nachstehenden statistischen Zahlen Aufschluß:

Jahr	Geleistete Pferdearbeitstage insgesamt	Geleistete Pferdearbeitstage aus eigenen Beständen	Geleistete Lastkraftwagentage
1921	23884	9757	107
1920	29161	8803	89
1919	38152	6720	65

Man sieht, daß mit dem jetzt erreichten Bestande von 40 Pferden zwar nicht ganz, aber doch nahezu die Hälfte aller Leistungen gedeckt werden kann. Eine noch darüber hinausgehende Erweiterung des Betriebs braucht nicht in Aussicht genommen zu werden; die Jahresabschlüsse, wie auch die Verhandlungsergebnisse mit den Fuhrunternehmern der Stadt haben die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Betriebs in diesem Umfang erwiesen. Der Kraftwagenpark tritt hinter der großen Bedeutung des Zugtierparks für die städtischen Verwendungszwecke weit zurück. Die ganz erheblichen Betriebskosten haben zu einer weitgehenden Einschränkung der Personenfahrten gezwungen. Die Verwendung der Lastkraftwagen ist auf bestimmte Güter und Entfernungen beschränkt. Immerhin hat in letzter Zeit ihr Arbeitsbereich zugenommen. Ein Wagen ist dem Gaswerk II für die Ausführung von Koksfuhren zugewiesen, zwei Wagen sind fast ständig mit der Beifuhr von Baustoffen aller Art für die Wohnungs- und Siedlungsbauten beschäftigt, der vierte Wagen mit Anhänger wird z. Zt. für die Grubenentleerung und für Gießzwecke umgebaut, er wird auf diese Weise sehr nutzbringend verwendet werden können. Die seinerzeit als Notbehelf in der Kriegszeit angeschafften zwei elektromobilen Zugwagen haben sich für die ursprünglich in Aussicht genommenen Zwecke (Müllabfuhr) nicht im erwünschten Maße bewährt. Sie werden jetzt zeitweise vom Bahnamt verwendet.

Zur Vervollständigung des bisher Gesagten seien nachstehend noch einige weitere Zahlen gegeben, mit deren Hilfe auch Vergleiche mit den Einrichtungen andrer Städte angestellt werden können:

Stand des Fuhrparks Ende 1921 in:

	Lastkraftwagen	Pferde	Arbeiter	Handwerker
Mannheim	5	61	56	14
Karlsruhe	3	40	31	3
Darmstadt	3	40	34	7
Frankfurt	10	174	238	24

II.

Der Mangel an ausreichenden Räumen für die Unterbringung eines sich vergrößernden Pferdebestandes war Veranlassung, schon im Jahre 1919 neben dem Anwesen der Rüppurrerstraße Nr. 104 den im Bannwald verfügbaren Stallraum, der nach Verlegung der Müllabfuhr aus der Albniederung bei Junker & Ruh nach dem Dammerstockgebiet frei geworden war, für die Unterbringung weiterer Pferde heranzuziehen. Diese Trennung des Fuhrparkbetriebs brachte naturgemäß eine Reihe von Nachteilen mit sich: die Übersicht in der Einteilung der Gespanne war gestört, die ungenügenden Einrichtungen im Stall der Bannwaldallee gestatteten weder die Zubereitung des Futters noch seine Lagerung in größeren Mengen. Infolgedessen waren erhebliche Aufwendungen für die Futterbeförderung, die überdies mit unvermeidlichen Verlusten an Futter verbunden war, notwendig. Neben diesen Nachteilen für den inneren Betrieb des Fuhrparks ergaben sich aber auch solche für die vom Fuhrpark bedienten Betriebsabteilungen des Tiefbauamtes. So mußten beispielsweise die Pferde der Müllabfuhrwagen zunächst vom Stallgebäude der Rüppurrerstraße den Weg nach dem Bauhof in der Kriegstraße zurücklegen, um dort die Müllwagen zu bespannen und den Begleitmann aufzunehmen und unter Umständen nach dem gleichen Stadtteil in die Nähe des Stalles zur Aufladung des Mülls zurückzukehren. Bei der Zusammenlegung der mit dem Fuhrpark verwandten Betriebe werden diese Nachteile ausgeschaltet. Die hin und wieder bei der Zusammenfassung entstehenden Wegverlängerungen fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Es war deshalb schon im Jahre 1918 ins Auge gefaßt worden, bei der alten Mühle in Mühlburg in einem mit allen neuzeitlichen Einrichtungen ausgestatteten Neubau zunächst die Bestände zusammenzufassen. Der Ausgang des Krieges zwang zur Aufgabe des Planes, man konnte sich dazu umso leichter entschließen, als durch das Freiwerden einer Reihe öffentlicher Gebäude anderweitige Gelegenheit für eine zweckmäßige Unterbringung des Fuhrparks und der zugehörigen Nebenbetriebe gegeben schien.

Zunächst fiel das Augenmerk auf den ehemaligen Großh. Marstall. Es war aber nicht möglich, das Einverständnis der Staatsbehörden zu erlangen, deren Pläne in anderer Richtung gingen. Auch das im Osten gelegene Traindepot und die ehemalige Gottesauer Kaserne standen in engerer Wahl; aber in letzter Linie erwies sich unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte die ehemalige Dragonerkaserne an der Kaiserallee wegen ihrer immerhin einigermaßen zentralen Lage, wie auch der besonderen Eignung ihrer Gebäulichkeiten und der Nähe eines Gleisanschlusses an die Staatsbahn besonders geeignet. Die Gottesauer Kaserne mußte wegen ihrer ungünstigen Lage im äußersten Osten der Stadt ausscheiden. Das Traindepot, das viele Vorteile für sich gehabt hätte, ist anderweitig vermietet worden.

Die Verhandlungen mit der Reichsvermögensverwaltung führten nach längerer Dauer zum Abschluß eines Vertrags, wonach die Stadtgemeinde Gebäude im Flächenmaß von 3540 qm und Gelände im Ausmaß von 8750 qm, in der Hauptsache die westliche Hälfte der Stallungen der Dragonerkaserne, auf 20 Jahre für die Unterbringung des Fuhrparks und verwandter Betriebe gegen eine Jahresmiete von 67 000 ℳ, d. i. etwa 4% des Schätzungswertes, mit dem Recht überlassen erhält, die für den genannten Zweck erforderlichen baulichen Veränderungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Stadt hat die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und die öffentlichen Lasten und Abgaben zu übernehmen. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig niedrige Grundmiete in Höhe von nur 4% erschien diese Forderung vertretbar. Auch die übrigen Bedingungen sind so, daß die Interessen der Stadt als hinreichend sichergestellt bezeichnet werden dürfen. Auf dem gemieteten Raum und in den darauf befindlichen Gebäulichkeiten sollen die nachfolgend aufgeführten Betriebsabteilungen untergebracht und mit den notwendigen Einrichtungen versehen werden:

Im Stallgebäude 1 die Hauptstallung für den Zugtierpark mit 48 Ständen und anschließend Futterraum, im Südteil desselben Gebäudes die Geräteverwaltung des Tiefbauamts; in dem weiter südlich gelegenen Holzschuppen (frühere Offiziersreitbahn) Teile des Wagenparks einschließlich der Kraftwagen; in der zwischen dem Stallgebäude 1 und 2 gelegenen alten Reithalle der Rest des Wagenparks und Futtermittel; zwischen Stall 1 und dem westlichen Flügel des Stallgebäudes 3 und anschließend im Westflügel des Stallgebäudes 3 der Krankenstall sowie Arbeitsräume für die Schmiede, den Wagner und den Sattler, außerdem der Beschlagraum; im Nordflügel des Stallgebäudes 3 ein Raum für den Anstreicher, ferner Einrichtungen für die Bearbeitung des in den Betrieben und für die Instandhaltung der Geräte gebrauchten Holzes.

Mit dem Fuhrpark vereinigt wird im Hauptteil des Stallgebäudes 3 die Straßenreinigung, die Müllabfuhr und die Grubenentleerung, Betriebe, die unmittelbar auf den Fuhrpark angewiesen sind und von ihm bedient werden. Schließlich werden im südlichen Flügel des Stallgebäudes 2 die Bauhöfe der westlichen Straßen- und Kanalmeisterbezirke und im östlichen Anbau zu Stall 3 derjenige der Gehwegunterhaltung untergebracht unter Aufhebung der bisherigen an der Sofienstraße und an der Bannwaldallee gelegenen Bauhöfe.

Die auf Grund der vorstehend aufgeführten Maßnahmen notwendigen baulichen Veränderungen werden auf das äußerst Notwendige beschränkt. Es handelt sich in der Hauptsache um Beseitigung von Einbauten, um Durchbrüche, Einziehung von Zwischen- und Teilungswänden. Dazu kommen noch Aufwendungen für maschinelle Einrichtungen in den Nebenbetrieben und Arbeitsräumen der Handwerker. Der Gesamtaufwand ist auf 1 800 000 ℳ veranschlagt, außerdem mußten 200 000 ℳ für die sofort notwendigen Instandsetzungen an dem Äußern der Gebäude (Dächer, Fenster, Türen) bereitgestellt werden. Ein erheblicher Teil der genannten Summe, nämlich rund 400 000 ℳ, entfällt auf die Einrichtung von 6 Dienstwohnungen in dem Hauptwirtschaftsgebäude, in dessen unteren Räumen von der früheren Verwendung her Bad, Küche und Aufenthaltsräume für die Arbeiter übernommen werden können.

Die Verteilung aller Aufwendungen auf die einzelnen Betriebe ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Fuhrpark	560 000.— ℳ
Geräteverwaltung	90 000.— „
Straßenreinigung und Müllabfuhr	230 000.— „
Grubenentleerung	100 000.— „
Straßenmeisterbezirks	305 000.— „
Kanalmeisterbezirke	110 000.— „
Gehwegabteilung	60 000.— „
Nebenbetriebe	145 000.— „
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	400 000.— „
Zusammen:	2 000 000.— „

Die absolute Höhe des Aufwandes von 2 000 000 ℳ, der in ein nur allerdings langfristig gemietetes und nicht eigenes Anwesen gesteckt werden soll, mag an sich hoch erscheinen. Führt man ihn aber unter Annahme einer fünfzigfachen Überteuerung auf den Vorkriegswert zurück, so wird der Betrag mit 40 000 ℳ schon als durchaus angemessen, ja sogar als niedrig bezeichnet werden dürfen und läßt erkennen, daß alle Herstellungen in durchaus bescheidenen Grenzen gehalten werden sollen. Der Einbau von Wohnungen in dem Wirtschaftsgebäude entspricht den notwendigen Bedürfnissen des Dienstes und ist gleichzeitig ein kleiner Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot. Auch eine andere Überlegung bekräftigt das Urteil, daß die aufzuwendende Summe sich in vertretbaren Grenzen bewegt. Die voranschlagsmäßigen Jahresaufwendungen 1922/23 der in der ehemaligen Dragonerkaserne unterzubringenden Betriebsabteilungen beläuft sich auf rund 30 000 000 ℳ. Davon entfallen auf:

Fuhrpark	4,9	Millionen
Geräteverwaltung	1,6	„
Grubenentleerung	2,5	„
Straßenreinigung	7,1	„
Müllabfuhr	4,8	„
Kanalreinigung	2,3	„ } hälftig
Straßenbau	5,5	„ } hälftig

Rechnet man mit einer 12prozentigen Verzinsung und Tilgung des Aufwands von 2 000 000 ℳ, also mit 240 000 ℳ Jahreskosten, so beträgt die daraus sich ergebende Jahresbelastung noch nicht 1% des Jahreshaushalts der entsprechenden Betriebsabteilungen.

Trotzdem wäre bei der Höhe des Betrags soweit möglich auch ein rechnungsmäßiger Nachweis für die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahme erwünscht. Daß die Maßnahme als solche durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt ist, bedarf wohl nach den früheren Ausführungen keiner weiteren Darlegung. Örtliche und räumliche Zusammenfassung verwandter Betriebe ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Betriebsweise. Wo die Dezentralisation am Platze ist, kann und soll sie beibehalten werden. Im vorliegenden Falle wird beispielsweise der bisher im Osten gelegene Hauptbetrieb der Straßenreinigung nach Westen verlegt und die neue Nebenstelle im Bauhof des östlichen Straßenmeisterbezirks in der Ostendstraße untergebracht. Durch die beabsichtigte Zusammenfassung werden frei bezw. zu anderer Verwendung verfügbar:

I. Anwesen Rüppurrer Straße Nr. 104 (Fuhrpark).
II. Stallgebäude Bannwaldallee (Fuhrpark Nebenstelle).
III. Bauhof Kriegstraße Nr. 28 (Straßenreinigung, Müllabfuhr).
IV. Bauhof Sofienstraße Nr. 84/86 (westliche Straßen- und Kanalmeisterbezirke und Straßenreinigung-Nebenstelle).
V. Bauhof an der Bannwaldallee (westlicher Straßenmeisterbezirk).

Ferner fallen weg die im ehemaligen Markgräflichen Palais und im Marstallgebäude für Futterlagerung und die im ehemaligen Traindepot für Kraftwagenhinterstellung angemieteten Räumlichkeiten. Für alle diese bisher in Anspruch genommenen Unterkünfte betrug die Miete bezw. der Mietwert rund 80 000 ℳ. Durch Vermietung der freiwerdenden Bauhöfe an Dritte kann, nieder gegriffen, auf eine Einnahme von 70 000 ℳ gerechnet werden. Aus der Vermietung der Dienstwohnungen im neuen Anwesen lassen sich rund 9 000 ℳ jährlich erzielen. Die sonst erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile können wie folgt zahlenmäßig gewertet werden:

1. Ersparnis an Fuhr- und Arbeitslöhnen, Wegfall des Häckseltransports zwischen den beiden Ställen und Wegfall des Verschleißes an Futter durch Transportverluste rund	60 000 ℳ
2. Wegeersparnis durch Wegfall der Gänge aus den verschiedenen Betrieben zur Geräteverwaltung	30 000 „
3. Ersparnis durch erleichterte Aufsicht, bessere Ausnützung der Arbeitskräfte, der Werkstätten und Maschinen bei Instandsetzung der Wagen	100 000 „
Zusammen:	190 000 ℳ

Die Gesamtsumme der aus der Verlegung der Betriebe errechneten jährlichen Einnahmen und Ersparnisse beläuft sich hiernach auf 80 000 + 70 000 + 9 000 + 190 000 ℳ = 349 000 ℳ.

Dem stehen an Aufwendungen nach der Betriebsüberleitung in die Dragonerkaserne gegenüber:

1. Jahresmiete	67 000 ℳ
2. Verzinsung und Tilgung des Aufwands	240 000 „
3. Sonstige Belastungen	20 000 „
Zusammen:	327 000 ℳ,

woraus sich eine rechnungsmäßige Ersparnis zugunsten der Verlegung von rund 22 000 ℳ ergibt. Dieses Ergebnis verbessert sich nach erfolgter Verzinsung und Tilgung, d. i. nach 10 Jahren, noch um 240 000 ℳ. Es kann selbstverständlich ein Anspruch auf absolute Richtigkeit dieser Ergebnisse nicht gestellt werden. Die angeführten Zahlen sind aber mit großer Vorsicht aufgestellt und bewußt niedrig gehalten; sie sind auf alle Fälle von Wert bei Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Schneider.

237

Bürgerausschußzustimmung am 30/V. 22.

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gruß~~. Min. d. Inn.
vom 20. V. 22. No. 60598.

№ 107.

Karlsruhe, den 1. Juni 1922.

Die Wasserversorgung der industriellen Anwesen an der Knielinger und Neureuter Straße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 1. Juni 1922:

1. In der Rheinstraße zwischen der Honsellstraße und dem Anfang der Knielinger- und Neureuter Straße ist ein neuer Wasserrohrstrang von 250 mm Lichtweite und in der Neureuter Straße von deren Beginn bis zu den Anwesen der Firmen Dyckerhoff u. Widmann, Markstahler u. Barth u. Rosenfeld u. Co. ein solcher von 200 mm Lichtweite samt den erforderlichen Hydranten zu erstellen.
2. Der Kostenaufwand hierfür mit 720 000 Mk. ist aus Anlehensmitteln, bei einer Verwendungsfrist bis zum 1. April 1924, zu decken und dem Anlehensstock innerhalb 3 Jahren, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1922/23, aus der Wirtschaft wieder zuzuführen.
3. Für die Anlage ist ein Erneuerungsfonds nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu bilden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Die Firma Mathias Stinnes, Kohlengroßhandlung und Rheederei, plant auf ihrem Gelände an der Knielinger Straße eine Wohnsiedelung für ihre am Rheinhafen beschäftigten Beamten und Arbeiter, die in Bälde zur Ausführung kommen soll. Diese Siedelung bedarf der Versorgung mit Gas und Wasser. Unter Berufung hierauf haben nun die in unmittelbarer Nähe — rechts und links der Neureuter Straße — ansässigen Unternehmungen, nämlich die Firmen Dyckerhoff u. Widmann, Markstahler u. Barth, Rosenfeld u. Co. und Heim u. Gerstner den dringenden Wunsch geäußert, gleichfalls mit Gas und Wasser versorgt zu werden.

Was zunächst die Gasversorgung anbelangt, so scheidet diese Frage hier aus, weil der dafür erforderliche verhältnismäßig geringe Aufwand von vorläufig 58 000 Mk. aus Wirtschaftsmitteln dieses Jahres bestritten werden soll und daher im Voranschlag erscheinen wird. Wesentlich teurer kommt die gewünschte Wasserversorgung zu stehen. Es handelt sich hier darum, die Anlage von vornherein in einem Ausmaße vorzunehmen, das nicht nur für die Trinkwasserversorgung der erwähnten Unternehmungen, der neuen Stinnes'schen Wohnungssiedelung und später des zwischen Knielinger und Neureuter Straße zu erschließenden Industriegebietes genügt, sondern auch — worauf namentlich die Industriefirmen den allergrößten Wert legen — einen ausreichenden Feuerschutz der dort investierten großen Gebäude-, Einrichtungs- und Materialwerte gewährleistet. Dieser letzteren Aufgabe vermag der in der Rheinstraße, von deren Abzweigung von der Honsellstraße bis zum Hause Nr. 123 (David Würz) liegende 100 mm weite Rohrstrang in keiner Weise zu genügen. Es muß vielmehr in der Rheinstraße auf der Strecke Honsellstraße bis Abzweigung Neureuter Straße ein Rohrstrang von 250 mm Lichtweite mit einem Aufwand von 550 000 Mk. gelegt werden. In der Neureuter Straße, von deren Beginn bis zu den Betrieben der oben genannten Firmen genügt dagegen ein 200 mm weiter Strang, der einschließlich der Aufstellung von 3 Oberflurhydranten mit Motorspritzenanschluß einen Kostenaufwand von 170 000 Mk. erfordert. Die Gesamtkosten mit 720 000 Mk. sollen mit Rücksicht auf ihre Höhe aus Anlehensmitteln bestritten, aber dem Anlehensstock möglichst rasch — innerhalb 3 Jahren, beginnend mit dem laufenden Wirtschaftsjahre — aus der Wirtschaft wieder zugeführt werden.

Die erwähnten Firmen haben sich nun zwar bereit erklärt, für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals für den Strang in der Neureuter Straße mit 170000 Mk. solange aufzukommen, bis ein weiterer Ausbau dieser Straßenstrecke erfolgt, lehnen aber eine gleiche Leistung für den Aufwand von 550000 Mk. (Rohrstrang in der Rheinstraße) mit der Begründung ab, daß die Stadt an dem Ausbau der Entwicklung der Industrie in jener Gegend ein erhebliches Interesse habe. Mit Rücksicht darauf, daß der neue Rohrstrang früher oder später der Wasserversorgung des künftigen Industriegebiets zwischen Knielinger- und Neureuter Straße mitzudienen bestimmt ist, daß ferner in der Tat im Falle eines Großfeuers im nördlichen Teile der Rheinstraße die jetzt dort vorhandene 100 mm weite Leitung ihrer verhältnismäßig großen Länge und der sich hieraus ergebenden bedeutenden Druckverluste wegen nicht mehr den Wasserbedarf moderner Feuerlöschgeräte zu liefern vermöchte, und daß endlich der Ausbau der Wasserleitung in der Rheinstraße bis zur Abzweigung der Neureuter Straße im Interesse der Kanalspülung, die z. Z. dort überhaupt nicht vorgenommen werden kann, dringend erwünscht ist, glaubte der Stadtrat die geschilderte Verbesserung der Wasserversorgung auch ohne Beitragsleistung der antragstellenden Firmen befürworten zu können.

Ein Plan über die projektierte Anlage ist den Akten beigegeben, die während der der Sitzung vorhergehenden 8 Tage im Empfangszimmer des Oberbürgermeisters aufliegen.

241.

Nr. 119.

Bürgerausschußzustimmung am 31. 7. 22. Karlsruhe, den 27. Juli 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.

Die in § 18 der Wochenmarktordnung in der Fassung des Bürgerausschuß-Beschlusses vom 30. Juni 1922 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. August 1922 wie folgt erhöht:

	Bisher: ℳ	Künftig: ℳ
3. Das Platzgeld richtet sich nach der Frontlänge der benützten Fläche. Es beträgt für den Meter		
a) wenn der Platz vorgemerkt ist (Ziffer 5)	2,—	2,50
b) wenn der Platz nicht vorgemerkt ist		5,00
4. In dem Platzgeld ist die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Stadtgemeinde gestellten Marktbänke mit inbegriffen.		
5. Für die Vormerkung eines bestimmten Platzes auf dem Wochenmarkt ist außer dem täglich zu entrichtenden Platzgeld eine Vormerkgebühr in Höhe von im Monat für den Meter Frontlänge der benützten Fläche zu entrichten,	6,30	10,—
für bevorzugte Plätze	12,50	20,—
Die Vormerkgebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.		
6. Für die Überlassung eines gedeckten Verkaufsstandes durch die Stadtgemeinde sind neben dem Platzgeld als Standmiete für den Markttag zu entrichten .	25,—	40,—
7. Die Tiefe des benützten Platzes darf, wenn der Verkauf in gedeckten Verkaufsständen geschieht, nicht mehr als 2 Meter, im übrigen nicht mehr als 1,50 Meter betragen. Wird eine größere Tiefe in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter zu entrichten	2,—	2,50
Bruchteile werden als volle Quadratmeter gerechnet.		

239

Nr. ~~96~~. 109.

Bürgerausschußzustimmung am 30/6. 22.
Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Gemeinde~~ Min. d. Inn. vom 27. 6. 22. No. 64256

Karlsruhe, den 26. Juni 1922.

Die Erwerbung des früheren Militärwäschemagazins Kriegsstrasse Nr. 56 betreffend.

I.) Stadtratsbeschluss vom 12. Januar 1922.

1. Die Stadt erwirbt vom Badischen Landesfiskus (Domänenärar), vertreten durch das Ministerium der Finanzen, das an der Kriegsstrasse Nr 56 gelegene frühere Militärwäschemagazin, Grundstück Lgb. Nr. 1822, mit einem Flächeninhalt von 17 a 63 qm zum Preis von 90 000 ℳ oder 50 ℳ/qm.
2. Der Gesamtaufwand einschliesslich Kosten und Grunderwerbssteuer mit insgesamt 97 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II.) Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Riegger.

Die erwähnten Firmen haben sich nun zwar bereit erklärt, für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals für den Strang in der Neureuter Straße mit 170 000 Mk. solange aufzukommen, bis ein weiterer Ausbau dieser Straßenstrecke erfolgt, lehnen aber eine gleiche Leistung für den Aufwand von 550 000 Mk. (Rohrstrang in der Rheinstraße) mit der Begründung ab, daß die Stadt an dem Ausbau der Entwicklung der Industrie in jener Gegend ein erhebliches Interesse habe. Mit Rücksicht darauf, daß der neue Rohrstrang früher oder später der Wasserversorgung des künftigen Industriegebiets zwischen Knielinger- und Neureuter Straße mitzudienen bestimmt ist, daß ferner in der Tat im Falle eines Großfeuers im nördlichen Teile der Rheinstraße die jetzt dort vorhandene 100 mm weite Leitung ihrer verhältnismäßig großen Länge und der sich hieraus ergebenden bedeutenden Druckverluste wegen nicht mehr den Wasserbedarf moderner Feuerlöschgeräte zu liefern vermöchte, und daß endlich der Ausbau der Wasserleitung in der Rheinstraße bis zur Abzweigung der Neureuter Straße im Interesse der Kanalspülung, die z. Z. dort überhaupt nicht vorgenommen werden kann, dringend erwünscht ist, glaubte der Stadtrat die geschilderte Verbesserung der Wasserversorgung auch ohne Beitragsleistung der antragstellenden Firmen befürworten zu können.

Ein Plan über die projektierte Anlage ist den Akten beigegeben, die während der der Sitzung vorhergehenden 8 Tage im Empfangszimmer des Oberbürgermeisters aufliegen.

240.

Begründung.

Schon während des Krieges hat die Stadtverwaltung mit dem damaligen Preussischen Kriegsministerium und der stellvertretenden Intendantur des XIV. Armeekorps wegen käuflicher Überlassung des an der Kriegs- und Kapellenstrasse gelegenen früheren Militärwäschemagazins verhandelt, um die die Verlegung der Strassenbahn durch die Kapellenstrasse erforderliche Verbreiterung dieser Strasse durchführen zu können. Die Verhandlungen verliefen damals ergebnislos, da die Militärverwaltung glaubte, das Magazin noch nicht abgeben zu können. Nachdem das Grundstück im Juni 1921 aufgrund des Reichseigentumsgesetzes vom 25. Mai 1873 auf den Badischen Staat übergegangen war, wurden die Verhandlungen mit dem Badischen Finanzministerium aufs neue aufgenommen. Das Ministerium hat sich bereiterklärt, das Grundstück um den Betrag von 90 000 ℳ an die Stadt zu verkaufen, nachdem es ursprünglich einen Preis von 100 000 ℳ verlangt hat. Da die auf dem Grundstück stehenden Gebäude (Hauptmagazingebäude, Dienstwohnung mit Waschküche, Nebenmagazin und Holzremise) nur noch geringen Wert besitzen, ist der geforderte Betrag lediglich als Geländepreis anzusehen, sodass sich bei einem Flächeninhalt von 17 a 63 qm ein Preis von rd. 50 ℳ/qm ergibt. Dieser Preis ist vertretbar.

Bei der späteren Durchführung der ortsbauplanmässig geänderten Kapellenstrasse wird das Grundstück zum weitaus überwiegenden Teil als Strassengelände in Anspruch genommen. Vorerst ist eine Verpachtung für Lager oder sonstige gewerbliche Zwecke vorgesehen. Gesuche einiger Interessenten liegen bereits vor. Eine im Hauptgebäude befindliche Dreizimmerwohnung ist vermietet.

Schneider.

241.

Nr. 119.

Bürgerausschußzustimmung am 31. 7. 22. Karlsruhe, den 27. Juli 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.**

Die in § 18 der Wochenmarktordnung in der Fassung des Bürgerausschuß-Beschlusses vom 30. Juni 1922 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. August 1922 wie folgt erhöht:

	Bisher: ℳ	Künftig: ℳ
3. Das Platzgeld richtet sich nach der Frontlänge der benützten Fläche. Es beträgt für den Meter		
a) wenn der Platz vorgemerkt ist (Ziffer 5)	2,—	2,50
b) wenn der Platz nicht vorgemerkt ist		5,00
4. In dem Platzgeld ist die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Stadtgemeinde gestellten Marktbänke mit inbegriffen.		
5. Für die Vormerkung eines bestimmten Platzes auf dem Wochenmarkt ist außer dem täglich zu entrichtenden Platzgeld eine Vormerkgebühr in Höhe von im Monat für den Meter Frontlänge der benützten Fläche zu entrichten,	6,30	10,—
für bevorzugte Plätze	12,50	20,—
Die Vormerkgebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.		
6. Für die Überlassung eines gedeckten Verkaufsstandes durch die Stadtgemeinde sind neben dem Platzgeld als Standmiete für den Markttag zu entrichten .	25,—	40,—
7. Die Tiefe des benützten Platzes darf, wenn der Verkauf in gedeckten Verkaufsständen geschieht, nicht mehr als 2 Meter, im übrigen nicht mehr als 1,50 Meter betragen. Wird eine größere Tiefe in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter zu entrichten	2,—	2,50
Bruchteile werden als volle Quadratmeter gerechnet.		
8. Beim Verkauf von Wagen aus berechnet sich das Platzgeld wie folgt:		
für die Ladung eines Handkarrens täglich	8,80	12,—
„ „ „ „ Einspännerfuhrwerks täglich	17,50	25,—
„ „ „ „ Zweispännerfuhrwerks täglich	35,—	50,—
9. Die Verkäufer von Fischen haben für die Inanspruchnahme der Wasserleitung neben dem Platzgeld ein Wassergeld in Höhe von	8,80	12,—
für jeden Wasserhahnen zu entrichten.		
10. Auf dem Großmarkt beträgt das Platzgeld		
a) für einen kleinen Korb, Sack oder Faß (mit etwa ¼ qm Bodenfläche) für den Markttag	1,90	3,—
b) für einen größeren Korb, Sack oder Faß (mit etwa ½ qm Bodenfläche) für den Markttag	3,80	6,—
für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	7,50	10,—
11. Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
12. Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	7,50	10,—

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Gersbach.

243.

Nr. 120.

Bürgerausschußsitzung am 31. 7. 22.

Karlsruhe, den 27. Juli 1922.

Erhöhung der Bestattungsgebühren betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.**

Das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 30. Mai und 30. Juni 1922 wird mit Wirkung vom 1. August 1922 dahin geändert, daß die Gebührensätze des § 69 (**Bestattungsgebühren**) betragen:

	bisher	künftig
a) für Bestattung der Leiche eines Erwachsenen über 15 Jahren . . .	1 300 ℳ	1 600 ℳ
b) für Bestattung der Leiche eines Kindes über 6 Jahren	760 „	800 „
c) für Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren	360 „	400 „

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Thomas.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Raab.

Begründung.

Bis zum Jahre 1920 wurden die Gebühren zur Deckung der Betriebsausgaben des städtischen Schlacht- und Viehhofes lediglich nach Stückbezw. nach Einzelleistungen erhoben, d. h. die Gebühren richteten sich in ihrer Höhe und ihrem Umfange ausschließlich nach der Art und dem Maße, in welchem der einzelne Interessent die Einrichtungen des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Anspruch nahm.

Bei diesen Gebühren wurde wiederum unterschieden zwischen den eigentlichen öffentlich rechtlichen Gebühren für Leistungen, die jeder Benützer des Schlacht- und Viehhofes nach der Natur dieses Betriebes in Anspruch zu nehmen gezwungen war, den sogenannten „Grundgebühren" (Schlachtgebühr, Beschaugebühr, Wiegegebühr, Marktgebühr) einerseits und allen übrigen Gebühren andererseits, die sich als „privatrechtliches Entgelt für Leistungen der Gemeinde von wesentlich wirtschaftlicher Art" im Sinne des § 75 der früheren Städteordnung darstellten, die aber ihrem Gesamterträgnis nach im Vergleich zu den Grundgebühren wenig ins Gewicht fielen.

Seit 1. März 1920 wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses und in Uebereinstimmung mit den übrigen badischen Städten neben den Grundgebühren eine „Zuschlagsgebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen" als öffentlich rechtliche Gebühr erhoben. Die Zuschlagsgebühr war in gleicher Höhe von jedem aus gewerblichen Schlachtungen im hiesigen Schlachthofe stammenden und jedem hierher eingeführten beschaupflichtigen Pfund Fleisch zu entrichten. Mit der Einführung dieser Zuschlagsgebühr wurde bezweckt, eine wesentliche Erhöhung der Grundgebühren zu vermeiden, die an sich zur Deckung der ständig steigenden Betriebsausgaben erforderlich gewesen wäre, die jedoch eine gänzlich ungleichmäßige und darum unbillige Mehrbelastung der Interessenten, d. h. der Metzger zur Folge gehabt hätte. Die Zuschlagsgebühr wurde seither wiederholt beträchtlich erhöht, sodaß sie z. Zt. mit 1.40 ℳ für das Pfund das dreieinhalbfache ihres ursprünglichen Satzes von 40 ₰ beträgt, während die Grundgebühren in dem gleichen Zeitraum eine Erhöhung auf kaum das Doppelte ihres früheren Betrages erfahren haben. Gleichwohl wurde bis jetzt der notwendige Ausgleich zwischen den Betriebsausgaben und -Einnahmen des städtischen Schlacht- und Viehhofs stets erreicht. Nur hat sich der Anteil der Grundgebühren im Gesamtgebührenerträgnis gegenüber dem Anteil der Zuschlagsgebühr in der Zwischenzeit derart verschoben, daß die Grundgebühren z. Zt. kaum mehr $^1/_{10}$ des Erträgnisses der Zuschlagsgebühr aufzubringen vermögen. Es wird also schon jetzt fast die ganze Last der Betriebsausgaben von der „Zuschlagsgebühr" getragen. Dieser Umstand führte naturgemäß immer dringender zur Prüfung der Frage, ob die Grundgebühren nicht zweckmäßiger aufzuheben und mit der Zuschlagsgebühr zu einer einheitlichen Schlachthofgebühr zu verschmelzen seien. Denn es ist selbstverständlich, daß die Erhebung von zweierlei Arten von Gebühren innerhalb eines und desselben Be-

245.

Bürgerausschußzustimmung am 31. 7. 22.

№ 121.

Karlsruhe, den 27. Juli 1922.

Erhöhung und Neuregelung der Gebühren im städtischen Schlacht- und Viehhof betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.**

Mit Wirkung vom 1. August d. J. tritt an Stelle der bisherigen Grundgebühren des Schlachthofes (Schlachtgebühr, Beschaugebühr, und Wiegegebühr) und der neben den Grundgebühren erhobenen Zuschlagsgebühr eine Einheitsgebühr, die als Schlachthofgebühr für jedes Pfund im Schlachthof erschlachteten Fleisches und als Nachbeschaugebühr für jedes Pfund in die Stadt eingeführten Fleisches erhoben wird.

Die Einheitsgebühr beträgt ab 1. August 1922 2 ℳ 20 ₰, für Pferde- und Gefrierfleisch 1 ℳ 10 ₰. Sie erhöht sich für jedes Pfund Fleisch, welches unter Umgehung der vorgeschriebenen Beschau erschlachtet oder in die Stadt eingeführt wird, auf das Doppelte, im Wiederholungsfalle bis auf das sechsfache dieses Betrags.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Raab.

Begründung.

Bis zum Jahre 1920 wurden die Gebühren zur Deckung der Betriebsausgaben des städtischen Schlacht- und Viehhofes lediglich nach Stückbezw. nach Einzelleistungen erhoben, d. h. die Gebühren richteten sich in ihrer Höhe und ihrem Umfange ausschließlich nach der Art und dem Maße, in welchem der einzelne Interessent die Einrichtungen des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Anspruch nahm.

Bei diesen Gebühren wurde wiederum unterschieden zwischen den eigentlichen öffentlich rechtlichen Gebühren für Leistungen, die jeder Benützer des Schlacht- und Viehhofes nach der Natur dieses Betriebes in Anspruch zu nehmen gezwungen war, den sogenannten „Grundgebühren" (Schlachtgebühr, Beschaugebühr, Wiegegebühr, Marktgebühr) einerseits und allen übrigen Gebühren andererseits, die sich als „privatrechtliches Entgelt für Leistungen der Gemeinde von wesentlich wirtschaftlicher Art" im Sinne des § 75 der früheren Städteordnung darstellten, die aber ihrem Gesamterträgnis nach im Vergleich zu den Grundgebühren wenig ins Gewicht fielen.

Seit 1. März 1920 wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses und in Uebereinstimmung mit den übrigen badischen Städten neben den Grundgebühren eine „Zuschlagsgebühr für die Benützung der Schlachthofeinrichtungen" als öffentlich rechtliche Gebühr erhoben. Die Zuschlagsgebühr war in gleicher Höhe von jedem aus gewerblichen Schlachtungen im hiesigen Schlachthofe stammenden und jedem hierher eingeführten beschaupflichtigen Pfund Fleisch zu entrichten. Mit der Einführung dieser Zuschlagsgebühr wurde bezweckt, eine wesentliche Erhöhung der Grundgebühren zu vermeiden, die an sich zur Deckung der ständig steigenden Betriebsausgaben erforderlich gewesen wäre, die jedoch eine gänzlich ungleichmäßige und darum unbillige Mehrbelastung der Interessenten, d. h. der Metzger zur Folge gehabt hätte. Die Zuschlagsgebühr wurde seither wiederholt beträchtlich erhöht, sodaß sie z. Zt. mit 1.40 ℳ für das Pfund das dreieinhalbfache ihres ursprünglichen Satzes von 40 ₰ beträgt, während die Grundgebühren in dem gleichen Zeitraum eine Erhöhung auf kaum das Doppelte ihres früheren Betrages erfahren haben. Gleichwohl wurde bis jetzt der notwendige Ausgleich zwischen den Betriebsausgaben und -Einnahmen des städtischen Schlacht- und Viehhofs stets erreicht. Nur hat sich der Anteil der Grundgebühren im Gesamtgebührenerträgnis gegenüber dem Anteil der Zuschlagsgebühr in der Zwischenzeit derart verschoben, daß die Grundgebühren z. Zt. kaum mehr $^1/_{10}$ des Erträgnisses der Zuschlagsgebühr aufzubringen vermögen. Es wird also schon jetzt fast die ganze Last der Betriebsausgaben von der „Zuschlagsgebühr" getragen. Dieser Umstand führte naturgemäß immer dringender zur Prüfung der Frage, ob die Grundgebühren nicht zweckmäßiger aufzuheben und mit der Zuschlagsgebühr zu einer einheitlichen Schlachthofgebühr zu verschmelzen seien. Denn es ist selbstverständlich, daß die Erhebung von zweierlei Arten von Gebühren innerhalb eines und desselben Be-

triebes, wenn sie nicht durch innere Notwendigkeiten des Betriebes selbst gerechtfertigt sind, auf die Dauer eine unnötige Geschäftserschwerung und Verteuerung mit sich bringen müssen.

So drang in allen größeren deutschen Städten schon seit längerer Zeit auf Grund der gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung durch, daß unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen unter allen Umständen auch für den Schlachthofbetrieb die größtmöglichste Vereinfachung des Gebührensystems angestrebt werden muß. Am einfachsten ist nun zweifellos die früher auch in Karlsruhe allein übliche Erhebung der Gebühren nach Einzelleistungen, nach dem Stück; sie ist aber auch, wie jetzt allgemein anerkannt wird, die unvollkommenste Gebührenerhebung, weil sich aus der Verschiedenheit der einzelnen Tiergattungen im Gewicht, in Schlachtausbeute, in Qualität und Wert eine völlig ungleichmäßige Belastung des Fleisches ergibt. Um diesen Nachteil einigermaßen auszuschalten, müßte eine Unterscheidung nach Gewichtsklassen vorgenommen werden, die aber die Gebührenerhebung wieder sehr komplizieren würde, und andererseits den Mißstand im Gefolge hätte, daß im Hinblick auf die hohen Stücksätze, die in den einzelnen Gewichtsklassen notwendigerweise erhoben werden müßten, doch wiederum eine ungleichmäßige Belastung des Fleisches eintreten würde. Eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Metzger durch die Inanspruchnahme des Schlachthofes ist aber schon aus Gründen der öffentlichen Preiskontrolle in hohem Maße wünschenswert. Diese Erwägung führte folgerichtig zu dem Schlusse, daß die Vereinfachung des Gebührensystems in der Umbildung der bisherigen „Zuschlagsgebühr" in eine einheitliche, nach dem Gewicht des erschlachteten Fleisches erhobene Schlachthofgebühr zu suchen ist. Der praktischen Verwirklichung dieser Schlußfolgerung stand bis vor kurzem noch der Umstand im Wege, daß die Berechtigung der Städte zur Erhebung einer solchen Gebühr sowohl von Seiten der Reichsfinanzbehörde, wie auch von einzelnen Metzgerinnungen des Landes bestritten wurde. Nachdem der Badische Verwaltungsgerichtshof diese Frage neuerdings zugunsten der Städte entschieden hat, konnte die als zweckmäßig erkannte Maßnahme nicht länger mehr hinausgeschoben werden. Verschiedene andere badische Städte, insbesondere Mannheim und Heidelberg, haben die Einheitsgebühr für den Schlachthof in der Zwischenzeit bereits eingeführt. Für Karlsruhe sollte sie aus Anlaß der neuerdings notwendig werdenden allgemeinen Erhöhung der städtischen Gebühren eingeführt werden.

Wie aus dem Antrag ersichtlich ist, soll die Einheitsgebühr an Stelle der bisherigen Zuschlagsgebühr unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Grundgebühren des Schlachthofes (Schlachtgebühr, Beschaugebühr und Wiegegebühr) erhoben werden, und zwar — in gleicher Höhe für jedes Pfund Fleisch — als „Schlachthofgebühr" von jedem Pfund im Schlachthof erschlachteten Fleisches für die Benützung der Einrichtungen des Schlachthofes und als „Nachbeschaugebühr" von jedem Pfund hierher eingeführten Fleisches für die Vornahme der ortspolizeilich vorgeschriebenen Nachbeschau im Schlachthof.

Neben der Schlachthof- und Nachbeschaugebühr bleibt als öffentlich-rechtliche Gebühr künftig nur noch die Marktgebühr für die Benützung des Viehmarktes bestehen. Selbstverständlich wird auch an der Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die einzelnen Leistungen von mehr wirtschaftlicher Natur innerhalb des Schlacht- und Viehofbetriebs in einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Höhe nichts geändert.

Die vorgeschlagenen Sätze für die Schlachthof- und Nachbeschaugebühr sind so berechnet, daß die bisherige Zuschlagsgebühr, d. i. zurzeit 1.40 ℳ für das Pfund — entsprechend dem allgemein maßgebenden Steigerungssatz — um ⅓ ihres bisherigen Betrags erhöht und die bisherigen Grundgebühren durch einen Aufschlag von rund 25 ₰ für das Pfund ausgeglichen wurden. Dadurch wird auch künftighin aller Voraussicht nach die vollständige Deckung der Betriebsausgaben des Schlachthofs gewährleistet sein.

Die Einheitsgebühr für Pferde- und Gefrierfleisch soll, wie seither, die Hälfte der Gebühr, wie sie für das übrige Fleisch gilt, betragen. Ebenso soll die Erhebung eines Vielfachen der Gebühr in Fällen, in denen beschaupflichtiges Fleisch der Beschau hinterzogen wurde, bestehen bleiben.

Dr. Horstmann.

247.

Bürgerausschußsitzung am 31.7.22.

№ 123

Karlsruhe, den 27. Juli 1922.

Änderung der Tarif- und Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn und der Karlsruher Lokalbahnen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.

A. In den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 1. August 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Seitheriger Tarif ℳ	Neuer Tarif ℳ
1. Bartarif:		
Bis 5 Teilstrecken	4.—	5.—
An Sonn- und Feiertagen	5.—	6.—
Über 5 Teilstrecken	6.—	8.—
Kinderfahrscheine	2.—	2.—
2. Fahrscheinhefte:		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	25.—	35.—
Bis 5 „ (12 „)	36.—	48.—
Über 5 „ (8 „)	36.—	48.—
3. Monatskarten:		
Bis 3 Teilstrecken	180.—	240.—
Bis 6 „	230.—	300.—
Bis 9 „	300.—	400.—
Ganzes Netz	400.—	500.—
4. Schülerwochenkarten:		
a) Für 2 Fahrten täglich:		
Bis 5 Teilstrecken	10.—	12.—
Über 5 Teilstrecken	12.—	15.—
b) Für 4 Fahrten täglich:		
Bis 5 Teilstrecken	12.—	15.—
5. Lehrlingswochenkarten:		
Die Lehrlingswochenkarten werden entsprechend den Schülerwochenkarten erhöht.		
6. Zwickkarten:		
a) Für Kriegsbeschädigte (Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt.)	110.—	120.—
b) Für städtische Stellen	125.—	170.—
7. Sonderwagen:		
Für eine Teilstrecke 50 M., mindestens jedoch für einen Wagen 200 M.		

B. 1. Mit Wirkung vom 1. August 1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahn folgende Änderungen ein:

a) Die gewöhnlichen Fahrkarten werden durchschnittlich um 1 M. 50 Pf. erhöht;

b) Die Wochenkarten für Arbeiter werden um 15 M., diejenigen für Schüler um 12 M. erhöht;

c) Die Lehrlingswochenkarten werden dementsprechend erhöht, müssen aber mindestens 1 M. unter dem Preis der Arbeiterwochenkarte bleiben;

2. Zu Abschnitt III § 28d der besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung: Der Beförderungspreis für gew. Fahrräder wird auf 12 M., derjenige für Traglasten auf 8 M. erhöht.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. **Finter.** Dr. Friedrich.

Begründung.

Zu A. Von den nach dem Ausgabestand vom Juni d. J. für die städt. Straßenbahn erforderlichen 82,5 Mill. M. erhoffte man durch den z. Zt. geltenden Tarif etwa 75 Mill. M. in Einnahme zu bringen; das Betriebsergebnis für die Zeit vom 1.—25. Juli d. J. hat aber diese Erwartungen insofern noch übertroffen, als es eine Jahreseinnahme von 77,5 Mill. M. erwarten läßt. Durch die neuerdings eingetretene Erhöhung der Löhne und Gehälter um 34 %, mit der in mindesten gleichem Umfange die Kohlen- und Materialpreise steigen werden, wird für die Straßenbahn eine jährliche Mehrausgabe von 27,5 Mill. M. entstehen. Es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß durch geeignete Sparmaßnahmen diese Ausgaben um 2,5 Mill. M. gemindert werden können, so daß mit einem Mehrbedarf von 25 Mill. M. die Ausgaben der Straßenbahn nunmehr auf 107,5 Mill. M. zu beziffern sind. Der vom Stadtrat vorgeschlagene Tarif sieht für die Barfahrscheine bis 5 Teilstrecken, für die Schüler- und Lehrlingswochenkarten, für die Zwickkarten für Kriegsbeschädigte nur eine Erhöhung von 25 % und weniger vor, läßt die Preise der Kinderkarten sogar in gleicher Höhe bestehen und steigert nur die übrigen Fahrtausweise in dem Verhältnis, in welchem der Bedarf gestiegen ist.

Bei Zugrundelegung der z. Zt. geltenden Frequenzziffern ist anzunehmen, daß dieser Tarif eine jährliche Einnahme von 95,5 Mill. M. erbringt, die also gegenüber dem jährlichen Bedarf von 107,5 Mill. M. um 12 Mill. M. zurückbleibt.

Zu B. Der jährliche Mehrbedarf bei der Karlsruher Lokalbahn ist auf 2,6 Mill. M. anzusetzen und macht eine Tariferhöhung in dem vom Stadtrat vorgesehenen Umfang erforderlich. Im Hinblick darauf, daß der Stamm der Fahrgäste nunmehr ein ziemlich fester ist und die Überfuhrgebühren der Gleisanschließer ohne Gefahr einer Abwanderung entsprechend den Ausgaben erhöht werden können, darf angenommen werden, daß der Haushalt dieser Bahn im Gleichgewicht gehalten wird.

251.

Bürgerausschußzustimmung am 1. VIII. 22.

№ 114.

Karlsruhe, den 22. Juni 1922.

Ruhelohnordnung für die städt. Arbeiter betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 22. Juni 1922.**

1. Zur Regelung der Ruhelohn- und Hinterbliebenenbezüge der städt. Arbeiter wird die nachstehende Gemeindesatzung erlassen.
2. Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung mit Berechtigung auf Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung ausgeschiedenen städtischen Arbeiter finden die Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die hiernach zu zahlenden Unterschiedsbeträge werden als Zuschuß gewährt.
3. Die den zuruhegesetzten Arbeitern und den Hinterbliebenen von Arbeitern hiernach zustehenden Bezüge werden mit Wirkung vom 1. Juli 1922 gewährt.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Sauer.

Haberkorn.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1921 der Vorlage des Stadtrats vom 30. Juni 1921 Nr. 20, nach der mit Wirkung vom 1. April 1921 eine „Ruheversorgungsordnung für städtische Arbeiter" eingeführt werden sollte, zugestimmt. Diese Ruheversorgungsordnung war im allgemeinen den für die städtischen Beamten maßgebenden Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge

249.

Nr. 124.

Bürgerausschußzustimmung am 31. Juli 1922. Karlsruhe, den 28. Juli 1922.

Erhöhung von Gebühren betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.

1. Die jährlichen Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung und Kanalbenützung werden ab 1. August 1922 um rund 50 vom Hundert erhöht. Sie betragen hiernach:
   a) Straßenreinigung: Bei überbauten Grundstücken 2,40 Mk.; bei unbebauten Grundstücken 1,20 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   b) Müllabfuhr: 1,90 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   c) Abortgrubenentleerung: 1,90 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   d) Kanal: Grundgebühr für alle an die städtische Kanalisation angeschlossenen Grundstücke 0,90 Mk., Zuschlagsgebühr für alle Gründstücke mit Schwemmanschluß 1,20 Mk. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
2. Für das zweite Vierteljahr 1922 ist ein entsprechender Nachtrag zu erheben, der wie folgt festgesetzt wird:
   a) Straßenreinigung: 15 Pfg. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert bei überbauten und 5 Pfg. bei unbebauten Grundstücken.
   b) Müllabfuhr: 10 Pfg. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   c) Abortgrubenentleerung: 10 Pfg. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.
   d) Kanal: Grundgebühr 5 Pfg., Zuschlagsgebühr 5 Pfg. von je 100 Mk. Liegenschaftssteuerwert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Schneider. Riegger.

Straßenbahner für unsere Stadt zu übernehmen. Es fällt daher die völlige Neuredaktion der Ordnung nötig. Abgesehen von den §§ 30 und 30a stimmt sie aber sachlich im wesentlichen mit der bisherigen Karlsruher Regelung überein.

251.

Bürgerausschußbestimmung am 1. VII. 22.

№ 114.

Karlsruhe, den 22. Juni 1922.

Ruhelohnordnung für die städt. Arbeiter betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 22. Juni 1922.**

1. Zur Regelung der Ruhelohn- und Hinterbliebenenbezüge der städt. Arbeiter wird die nachstehende Gemeindesatzung erlassen.
2. Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung mit Berechtigung auf Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung ausgeschiedenen städtischen Arbeiter finden die Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die hiernach zu zahlenden Unterschiedsbeträge werden als Zuschuß gewährt.
3. Die den zuruhegesetzten Arbeitern und den Hinterbliebenen von Arbeitern hiernach zustehenden Bezüge werden mit Wirkung vom 1. Juli 1922 gewährt.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Sauer.

Haberkorn.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1921 der Vorlage des Stadtrats vom 30. Juni 1921 Nr. 20, nach der mit Wirkung vom 1. April 1921 eine „Ruheversorgungsordnung für städtische Arbeiter" eingeführt werden sollte, zugestimmt. Diese Ruheversorgungsordnung war im allgemeinen den für die städtischen Beamten maßgebenden Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung angepaßt. Als Einkommen, aus dem der Ruhelohn danach zu berechnen war, war gemäß § 5 Abs. 2 der erwähnten Ruheversorgungsordnung der 312fache Betrag des Grundlohns, Ortszuschlags und der Dienstalterszulage, die der Arbeiter bei seinem Ausscheiden bezieht, bestimmt. Am 1. April 1921 betrugen die täglichen Grundlöhne in der Lohngruppe I 18 ℳ, in der Lohngruppe II 16 ℳ, in der Lohngruppe III 14 ℳ und in der Lohngruppe IV 12 ℳ, der Ortszuschlag und der Höchstsatz der Dienstalterszulage in allen Lohngruppen gleichmäßig 10 ℳ bezw. 2 ℳ. Da diese Grundbezüge seither nur verhältnismäßig geringe Aenderungen erfahren haben (auf 1. Juli 1921 wurde der Höchstbetrag der Dienstalterszulage für Handwerker auf 4 ℳ erhöht, am 1. August 1921 erfolgte eine Erhöhung der Grundlöhne auf 20 ℳ 60 ₰, 19 ℳ, 17 ℳ bezw. 15 ℳ und am 1. Oktober 1921 trat eine Steigerung des Ortszuschlags auf 12 ℳ ein), haben sich der Ruhelohn und das Witwengeld seit jener Zeit ebenfalls nur unwesentlich erhöht, sodaß die heutigen Bezüge im Verhältnis zu dem gesunkenen Geldwert so gering sind, daß sie dringend der Abänderung bedürfen. Bei den städt. Beamten sind die Grundgehälter wiederholt (am 1. Oktober 1921 und 1. April 1922) erhöht worden. Da dies jedesmal auch eine entsprechende Erhöhung der Bezüge der zuruhegesetzten Beamten und der Beamtenhinterbliebenen zur Folge hatte, so sind zwischen den Bezügen der letzteren, soweit sie den unteren, mit den Arbeitern in Vergleich zu ziehenden Besoldungsgruppen angehören, und den Bezügen der zuruhegesetzten Arbeiter und der Arbeiterhinterbliebenen erhebliche Unterschiede entstanden.

Die Stadtverwaltung hat rechtzeitig erkannt, daß dieses Mißverhältnis beseitigt werden muß. Wenn sie zunächst damit gezögert hat, eine entsprechende Abänderung der bestehenden Ruheversorgungsordnung zu beantragen, so geschah dies mit Rücksicht auf das Bestreben, diese Frage in Gemeinschaft mit den anderen Städten und Gemeinden des badischen Landes zu regeln. In dieser Absicht wurde die Stadtverwaltung bestärkt durch die Bestimmung des § 12 des Reichsmanteltarifs für die Gemeindearbeiter, wonach sämtlichen beim Diensteintritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeitern eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren ist. Auch die badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 bestimmt im § 73 Ziffer 2, daß die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung durch Gemeindesatzung oder Tarifvertrag zu regeln ist. Es war daher zu erwarten, daß unter dem Zwange dieser Bestimmungen eine einheitliche Regelung dieser Frage zustande kommen wird. Tatsächlich sind nun auch kürzlich zwischen dem Arbeitgeberverband badischer Gemeinden, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Richtlinien für eine Ruhelohnordnung vereinbart worden, welche den seitherigen Karlsruher Bestimmungen im allgemeinen zwar entsprechen, jedoch eine eingreifende Aenderung in der Art der Berechnung der Bezüge bringen. Es sollen nämlich die zuruhegesetzten Arbeiter und die Arbeiterhinterbliebenen künftig grundsätzlich so behandelt werden, als ob es sich um Beamte oder Beamtenhinterbliebene handelte.

Diese Gleichstellung besteht nicht nur darin, daß die Grundsätze des Beamtenrechts über die Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung aus dem aktiven Einkommen auf die Arbeiter Anwendung finden sollen, sondern bezieht sich auch auf die Feststellung des aktiven Einkommens selbst; es wird einfach unterstellt, die Arbeiter seien Beamte gewesen und hätten das Diensteinkommen derjenigen Beamten gehabt, denen sie gleichzustellen sind. Als gleichgestellt gelten dabei: Die Arbeiter der Lohngruppe I den Beamten der Besoldungsgruppe IV, die Arbeiter der Lohngruppe II den Beamten der Besoldungsgruppe III, die Arbeiter der Lohngruppe III den Beamten der Besoldungsgruppe II und die Arbeiter der Lohngruppe IV den Beamten der Besoldungsgruppe I. Die Gleichstellung soll sich ferner nicht nur auf den ordentlichen Ruhelohn beziehen, sondern auch auf die Teuerungs-, Frauen- und Kinderzuschläge.

Der Stadtrat trägt keine Bedenken, diese Regelung für die Arbeiter der Stadt Karlsruhe anzuerkennen. Es geschieht dies durch die §§ 30 und 30a der vorgeschlagenen Satzung. Auch im übrigen schien es zweckmäßig, den Wortlaut der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverband badischer Gemeinden, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner für unsere Stadt zu übernehmen. Es fällt daher die völlige Neuredaktion der Ordnung nötig. Abgesehen von den §§ 30 und 30a stimmt sie aber sachlich im wesentlichen mit der bisherigen Karlsruher Regelung überein.

Die Gleichstellung der Regelung der Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgungsberechtigung der Arbeiter mit der der Beamten ließ es als geboten erscheinen, für die Ordnung die im § 71 der Gemeindeordnung zugelassene Form der Gemeindesatzung, also der einseitigen Festsetzung durch die Gemeindeorgane, zu wählen. Es bedarf aber wohl keiner Hervorhebung, daß man sich des Einverständnisses der Arbeitervertretungen versichert hat, und es ist die Folge der Vereinbarung dieser Ruhelohnbestimmungen durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, daß, wenn diese Vertretungen später zu einer Abänderung kommen sollten, die Stadt Karlsruhe als Mitglied des Arbeitgeberverbandes gehalten ist, die Satzung entsprechend zu ändern. Durch die vorgeschlagene Regelung wird der bereits mit jener vom Jahr 1921 beabsichtigte Zustand der Gleichstellung der Arbeiterpensionäre mit den Beamtenpensionären wieder erreicht.

Das Inkrafttreten der neuen Ruhelohnordnung war ursprünglich auf 1. Juli 1922 vorgesehen. Da jedoch die Verhandlungen über die Aufstellung von „Richtlinien" erst vor kurzer Zeit zum Abschluß kamen, sodaß die in § 6 Ziffer 3 der Badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 vorgeschriebene Verkündung nicht mehr vor dem 1. Juli 1922 möglich war, sollen die neuen Bestimmungen erst am 1. September 1922 in Kraft treten. Um aber die Versorgungsberechtigten nicht unverdienterweise später in den Genuß der Erhöhung kommen zu lassen, als von vornherein vereinbart war, hat der Stadtrat den in Ziffer 3 seines Antrags niedergelegten Beschluß gefaßt.

Die neue Satzung gilt zunächst nur für die Arbeiter, die vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, also vom 1. September 1922 ab, in den Ruhestand versetzt werden, sowie für die Hinterbliebenen von Arbeitern, die nach dem 31. August 1922 sterben. Nach Ziffer 2 des stadträtlichen Antrags sollen aber in gleicher Weise auch die Altruheversorgungsberechtigten, d. h. die vor dem 1. September 1922 ausgeschiedenen Arbeiter bezw. die Hinterbliebenen von solchen, behandelt werden, da ein Übergehen derselben in der Not der heutigen Zeit selbstredend nicht möglich ist.

Entsprechend den jetzigen höheren Bezügen der aktiven Beamten und Arbeitern ist die Belastung, die die Neuregelung für die Stadtkasse bringt, wesentlich höher als die seitherige. Während nach der bisherigen Ordnung auf Grund der Lohnverhältnisse im Juli 1921 eine Gesamtausgabe von . 1 300 000 ℳ anzunehmen war, sind nach dem Stand vom 1. Juni 1922 . . . . . 6 800 000 ℳ erforderlich. Eine ähnliche Steigerung weist auch der entsprechende Aufwand für die Beamtenversorgungsempfänger auf.

Ruhelohnordnung

für die

Gemeindearbeiter der Landeshauptstadt Karlsruhe.

§ 1.

Die Gemeindearbeiter und deren Hinterbliebene erhalten Anspruch auf Ruheversorgung (Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung) nach den nachstehenden Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Der Ruhelohn.

§ 2.

Voraussetzung der Ruhelohnberechtigung.

Ein Gemeindearbeiter erhält Ruhelohn, wenn ihm die Berechtigung hierzu verliehen wurde (§ 3), und wenn er in den Ruhestand versetzt ist (§ 9).

§ 3.

Erwerb des Rechtes auf Ruhelohn.

Das Recht auf Ruhelohn wird im Einzelfalle verliehen, wenn der Arbeiter:

1. beim Eintritt in den Gemeindedienst nachweislich gesund und voll erwerbsfähig war;
2. nach vollendetem 20. Lebensjahr ununterbrochen 10 Jahre im Dienst der Stadt gestanden hat.

Das Recht auf Ruhelohn ist unter diesen Voraussetzungen jedem Arbeiter, dessen Verhalten und Dienstleistungen befriedigend waren, zu gewähren.

§ 4.

Berechnung der Dienstzeit.

Als Dienstzeit (§ 3 Ziffer 2) gilt die im Gemeindedienst vom vollendeten 20. Lebensjahr an zugebrachte Zeit, für die der Arbeiter den Lohn ganz oder teilweise erhält.

§ 5.

Krankheit, Urlaub und Arbeitseinstellungen.

Als Unterbrechung der im § 4 genannten Dienstzeit ist nicht anzusehen:

1. Unverschuldetes Aussetzen der Arbeit infolge Krankheit bis zu einer Dauer von 26 Wochen;
2. Urlaub;
3. Betriebsstörungen technischer Art oder von der Gemeinde verfügte Arbeitseinstellungen, wenn die Arbeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes sofort wieder aufgenommen worden ist.

Dauern solche Arbeitsunterbrechungen länger als 26 Wochen in einem ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet.

§ 6.

Kriegsdienstzeit.

Gemeindearbeitern, die während des Krieges 1914—1918 zum Heeresdienst einberufen wurden, wird die dadurch bedingte Unterbrechung der Arbeit auf die Dienstzeit (§ 3 Ziffer 2) angerechnet, wenn sie

1. bei der Einberufung im Gemeindedienst standen;
2. unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes die Arbeit bei der Gemeinde wieder aufgenommen haben.

Die für die Beamten über die Anrechnung der Kriegs- und Heimatdienstzeit geltenden Bestimmungen finden unter denselben Voraussetzungen (Absatz 1) entsprechend Anwendung.

§ 7.

Anrechnung früherer Dienste.

Wird ein aus dem städtischen Dienste ausgeschiedener Arbeiter wieder tarifmäßig angestellt, so ist die frühere Dienstzeit auf die zehnjährige Frist in Anrechnung zu bringen, wenn der Arbeiter aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde entlassen worden ist und die Arbeitsunterbrechung nicht länger als 1 Jahr gedauert hat.

§ 8.

Ausschluß des Rechtes auf Ruhelohnberechtigung.

Keinen Anspruch auf Verleihung der Ruhelohnberechtigung hat ein Arbeiter, welcher erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres oder durch Vermittlung der öffentlichen Fürsorge in den Gemeindedienst aufgenommen worden ist.

§ 9.

Ruhestand.

Ein ruhelohnberechtigter Arbeiter kann in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist;
3. bei notwendig werdender Änderung der Organisation von Gemeindebetrieben.

Die Dienstunfähigkeit im Sinne von Ziffer 2 kann ohne weiteres angenommen werden, wenn der Arbeiter seit einem halben Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Dienstes abgehalten ist.

§ 10.

Auf sein Ansuchen ist ein Arbeiter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11.

Beginn des Ruhestandes.

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des Monats, während welchem die Entschließung über die Versetzung erfolgt.

§ 12.

Wiederanstellung.

Ein in den Ruhestand versetzter Arbeiter ist, wenn er wieder dienstfähig wird und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, auf Anfordern des Stadtrates wieder bei der Gemeinde in Arbeit zu treten.

§ 13.

Beginn und Ende des Ruhelohnbezuges.

Der Ruhelohn wird dem Arbeiter von dem Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung (§ 11) an bezahlt.

Die Zahlung endigt mit dem Ablaufe des Sterbemonats.

§ 14.

Erlöschen der Ruhelohnansprüche.

Das Recht auf die Ruhelohnbezüge erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder bei Begehung eines durch Strafurteil festgestellten Verbrechens oder Vergehens oder in der Trunkenheit sich zugezogen hat;
2. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Gemeindedienst ausscheidet;
3. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist;
4. im städtischen Dienste wieder tarifmäßig angestellt wird;
5. sich weigert, eine ihm gemäß § 12 angebotene Stelle zu übernehmen.

§ 15.

Ruhen der Ruhelohnansprüche.

Wird der Ruhelohnberechtigte zu einer die Dauer von einem Monat übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so ruht die Zahlung des Ruhelohnes während der Strafverbüßung, wenn er keine unterhaltsberechtigten Angehörigen hat.

§ 16.

Außerordentliche Ruheunterstützung.

1. Wenn ein noch nicht ruheversorgungsberechtigter Arbeiter infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem städtischen Dienste ausscheidet, kann ihm bei Bedürftigkeit eine widerrufliche Ruheunterstützung gewährt werden. Der Gesamtbetrag aus dieser Leistung der Gemeinde und der Reichsversicherungsordnung darf jedoch nicht höher sein als die Bezüge, welche der Arbeiter erhalten hätte, wenn er ruheversorgungsberechtigt gewesen wäre.

2. Ist die Dienstunfähigkeit eines Arbeiters die Folge eines Betriebsunfalles, so wird nach mindestens fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit Ruhelohn in der einem Dienstalter von 10 Jahren entsprechenden Höhe gewährt, auch wenn der Arbeiter dieses Dienstalter noch nicht erreicht hatte.

II. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 17.

Umfang.

Als Hinterbliebenenversorgung wird gewährt:

1. Sterbegeld;
2. Witwengeld;
3. Waisengeld.

A. Sterbegeld.

§ 18.

Höhe des Sterbegeldes.

Als Sterbegeld erhalten die Hinterbliebenen eines Arbeiters, welcher seit mindestens 5 Jahren in städtischen Diensten gestanden hat, während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den vollen, von dem Arbeiter zuletzt bezogenen normalen Monatslohn, bezw. den vollen Ruhelohn.

§ 19.

Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Arbeiters.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann das Sterbegeld ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 20.

Außerordentliche Sterbeunterstützung.

War der Arbeiter noch nicht fünf, aber mindestens zwei Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten gestanden, so kann den Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit, insbesondere wenn der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken, als Sterbeunterstützung der volle von dem Arbeiter zuletzt bezogene Normallohn für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt werden.

B. Witwen- und Waisenversorgung.

§ 21.

Bezugsberechtigte.

Witwen- und Waisenversorgung erhalten beim Tode eines ruheversorgungsberechtigten Arbeiters die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 16. und, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und keinen nennenswerten Verdienst haben, während der Dauer dieser Ausbildung, höchstens aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 22.

Ausschluß des Rechtes.

Ein Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Versetzung des Arbeiters in den Ruhestand oder innerhalb der letzten drei Monate vor seinem Tode während einer gefährlichen Erkrankung geschlossen worden ist.

§ 23.

Kürzung.

Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Arbeiter, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschl. 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 24.

Verlust.

Der Anspruch auf Witwengeld und Teuerungszuschlag geht verloren, wenn die Witwe

1. stirbt;
2. sich wieder verheiratet;
3. wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wird, welches geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen.

§ 25.

Wirkung der Kürzung und des Verlustes des Witwengeldes.

Die Kürzung und der Verlust des Witwengeldes sind auf die Gewährung sowie die Höhe des Waisengeldes ohne Einfluß.

§ 26.

Gesamtumfang der Witwen- und Waisenbezüge.

Die Bezüge der Witwe und Waisen eines Arbeiters dürfen zusammen den Betrag der Ruheversorgungsansprüche des Arbeiters an seinem Todestage nicht übersteigen.

Gegebenenfalls werden sowohl die Witwen- wie die Waisenbezüge verhältnismäßig gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so sind dann die Bezüge der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an insoweit verhältnismäßig zu erhöhen, als sie sich noch nicht in dem vollen Genuß der ihnen gebührenden Beträge befinden.

§ 27.

Außerordentliche Witwen- und Waisenunterstützung.

Den Hinterbliebenen eines Arbeiters, welcher mindestens 5 Jahre im städtischen Dienste stand, und gestorben ist, bevor ihm die Ruheversorgungsberechtigung verliehen wurde, kann aus erheblichen Gründen der Billigkeit und des Bedürfnisses Witwen- und Waisengeld in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Witwen- und Waisenunterstützung dürfen in diesem Falle 40 v. H. des Ruhelohns, zu dem der Arbeiter berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, nicht übersteigen.

Ist der Tod des Arbeiters im Falle des Abs. 1 infolge eines Betriebsunfalles eingetreten, so ist Witwen- und Waisenversorgung in der einem Dienstalter des Arbeiters von 10 Jahren entsprechenden Höhe zu gewähren, auch wenn der Arbeiter dieses Dienstalter noch nicht erreicht hatte.

§ 28.

Witwerunterstützung.

Stirbt eine verheiratete ruheversorgungsberechtigte Arbeiterin, welche wegen nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, so kann dem Witwer bei besonderer Bedürftigkeit das Sterbegeld, sofern dieses nicht schon etwaigen Kindern zusteht, sowie eine Unterstützung gewährt werden.

§ 29.

Beginn und Ende der Versorgungsbezüge.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche das Sterbegeld gewährt wird, für nachgeborene Kinder mit dem Tage der Geburt, und endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem das die Beendigung der Bezugsberechtigung bedingende Ereignis fällt.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 30.

Höhe der Versorgungsbezüge.

Für die Berechnung der Witwen- und Waisengelder sind neben den §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung die §§ 42, 58 und 59 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 mit ihren Änderungen maßgebend.

Als zu Grunde zu legendes Diensteinkommen ist das der gleichgestellten Beamten unter gleichen Verhältnissen anzunehmen. Gleichgestellt werden: Lohngruppe I der Arbeiter der Besoldungsgruppe IV der Beamten, Lohngruppe II der Besoldungsgruppe III, Lohngruppe III der Besoldungsgruppe II und Lohngruppe IV der Besoldungsgruppe I.

§ 30a.

Die zuruhegesetzten Arbeiter, sowie die Hinterbliebenen von Arbeitern erhalten die Teuerungs-, Frauen- und Kinderzuschläge, die den gleichgestellten zuruhegesetzten Beamten und Hinterbliebenen von Beamten zukommen.

§ 31.

Anrechnung sonstiger Bezüge.

Die nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Rentenbezüge werden um die Hälfte derjenigen Beträge gekürzt, die dem Ruhelohnberechtigten oder seinen Hinterbliebenen aus Mitteln des Reiches oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie auf Grund der Reichsversicherungsordnung zustehen.

Unfallrenten und Kriegsrenten kommen jedoch nur insoweit in Abzug, als sonst das Einkommen des Berechtigten oder dasjenige seiner Hinterbliebenen 75 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen würde, den der Arbeiter zur Zeit der Zuruhesetzung bezogen hat.

Der Abzug findet auch dann statt, wenn der Bezugsberechtigte ihm zustehende Renten usw. durch eine Kapitalabfindung hat ablösen lassen oder wenn er es schuldhafter Weise unterläßt, die zur Erlangung von Renten oder Kapitalabfindungen nötigen Schritte zu tun.

§ 32.

Verbot der Abtretung und Verpfändung.

Das Recht auf die Rentenbezüge in ihrer gesamten Höhe darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

Zuwiderhandlung hat den Verlust des Rechtes zur Folge.

§ 33.

Vorauszahlung und Aufrundung.

Die Zahlung der Bezüge erfolgt in monatlichen Beträgen im voraus.

Ergeben sich bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Bezüge Bruchteile einer Mark, so sind diese auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 34.

Arbeiterinnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeiterinnen entsprechende Anwendung; auf Verheiratete mit der Beschränkung, daß der Anspruch auf Ruhelohn und nach ihrem Tode auf Waisengeld ruht, solange der Ehemann lebt und erwerbsfähig ist, es sei denn, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, den Unterhalt der Familie zu bestreiten.

Auf das Waisengeld eines unehelichen Kindes kommen Alimente nicht in Anrechnung.

§ 35.

Zuständigkeit des Stadtrates.

Die Verleihung des Rechtes auf Ruhelohn, die Versetzung in den Ruhestand, sowie die Festsetzung der Höhe der Bezüge der einzelnen Berechtigten erfolgt durch den Stadtrat.

In Streitfällen entscheiden auf Anrufung die in §§ 19—22 des Reichsmanteltarifs vorgesehenen Instanzen.

oooooooo

Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1922 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Ruheversorgungsordnung für die städt. Arbeiter vom 30. Juni 1921 außer Kraft.

255.

№ 118.

Bürgerausschußabstimmung am 1. VIII 22. Karlsruhe, den 13. Juli 1922.

Die Zusammensetzung des Stadtrats betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. Juli 1922:

Es wird folgende Gemeindesatzung erlassen:

Gemeindesatzung

über die Zusammensetzung des Stadtrats.

§ 1.

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 4 stellvertretenden Bürgermeistern (Bürgermeistern) und 24 ehrenamtlich tätigen Stadträten.

§ 2.

Diese Gemeindesatzung tritt mit den nächsten allgemeinen Gemeindewahlen in Kraft. Zugleich treten die bisherigen, die Zahl der Bürgermeister und Stadträte regelnden ortsstatutarischen Bestimmungen außer Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter.

Neudeck.

Begründung.

Die Einführung der neuen Gemeindeordnung gibt Veranlassung zur Neuregelung der Zusammensetzung des Stadtrats. Nach § 19 daselbst besteht der Stadtrat aus:

a) dem Oberbürgermeister,
b) etwaigen stellvertretenden Bürgermeistern (Bürgermeister),
c) etwaigen besoldeten Stadträten,
d) 6—24 ehrenamtlich tätigen Stadträten.

Die Bestellung von stellvertretenden Bürgermeistern und besoldeten Stadträten ist in das Ermessen der Gemeinden gestellt; ihre Zahl ist ebenso wie die der ehrenamtlich tätigen Stadträte durch Gemeindesatzung zu bestimmen.

Zu drei Fragen wird also Stellung zu nehmen sein:

1.) ob Veranlassung vorliegt, die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister zu ändern;
2.) ob und in welchem Umfange von der Einrichtung der besoldeten Stadträte Gebrauch gemacht werden soll;
3.) wie hoch die Zahl der ehrenamtlich tätigen Stadträte festzusetzen ist.

Zu 1. Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister (Bürgermeister) beträgt seit 1919 vier. Die Wahlperiode eines derselben läuft am 30. April 1923 ab, die der anderen reicht bis 1928. An eine Verringerung der derzeitigen Zahl wird bei dem Umfange der Geschäfte Niemand denken. Aber auch eine Vermehrung erscheint dem Stadtrate nicht angezeigt. Zwar ist die Arbeitslast seit Festsetzung der Bürgermeisterzahl auf 4 erheblich angewachsen. Nicht nur bringen die in immer kürzerer Frist notwendig werdenden Anpassungen der Löhne und Gehalte der Bediensteten und der Tarife und Gebühren an die sich stets verschärfende Teuerung eine Fülle von Mehrarbeit mit sich, es sind auch der Gemeinde seit 1919 eine Reihe neuer Aufgaben wie die Wohnungsfürsorge u. A. erwachsen, die das Bürgermeisteramt in ganz erheblichem Umfange in Anspruch nehmen. Indes handelt es sich dabei zum Teil doch um hoffentlich nur vorübergehende Erscheinungen, die es nicht rechtfertigen können, zu ihrer Bewältigung Dauermaßnahmen wie die der Vermehrung der Bürgermeister zu treffen. Zum anderen hat der Stadtrat erwogen, daß der Grundsatz der Selbstverwaltung eine Änderung des Verhältnisses der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats zu der der beruflich tätigen zu Gunsten der Letzteren nicht erwünscht erscheinen läßt. Zudem bietet die Bestimmung in § 49 der Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse auch einem Beamten übertragen kann, der nicht Mitglied des Stadtrates

ist, ein Aushilfsmittel gegen etwaige Überbürdungen der Bürgermeisterrespiziate. Von diesem Aushilfsmittel ist auch schon praktisch Gebrauch gemacht worden. Nach der Meinung des Stadtrats soll also an dem derzeitigen Zustande in Bezug auf die Zusammensetzung des Bürgermeisteramts nichts geändert werden.

Zu 2. Das Amt der besoldeten Gemeinderäte ist neu eingeführt. Es soll nach der Absicht des Gesetzgebers die Wahl städtischer Amtsvorstände in den Stadtrat ermöglichen und außerdem befähigten Bürgern übertragen werden können, wenn, wie z. B. in mittleren Gemeinden, der Bürgermeister noch eine volle Arbeitskraft als Mitarbeiter benötigt. Die Gründe, die gegen eine Vermehrung der Zahl der Bürgermeister geltend gemacht werden können, sprechen auch gegen die Einführung besoldeter Stadträte. Das Bedenken gegen ihre Einführung wird noch verstärkt durch die im Gesetz vorgesehene kurze Wahlperiode (4 Jahre), die es dem Inhaber eines solchen Amtes kaum ermöglicht, seine Kräfte voll zu entfalten.

Zu 3. Dagegen scheint es dem Stadtrat richtig, von der gesetzlichen Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der ehrenamtlich tätigen Stadträte von jetzt 22 auf 24 Gebrauch zu machen. Bei der heutigen Zahl der ehrenamtlich tätigen Stadträte hat sich infolge der sich fortwährend vermehrenden Zahl der Ausschüsse die Schwierigkeit ergeben, sie mit der erforderlichen Zahl von Stadträten zu beschicken, und doch ist die Aufrechterhaltung des nahen Zusammenhangs zwischen den Ausschüssen und dem Stadtrat durch eine genügend starke Mitwirkung stadträtlicher Mitglieder in den Ausschüssen im Interesse der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung dringend erwünscht. Es kommt hinzu, daß die Neuwahl eine Vermehrung der Wählergruppen erwarten läßt. Es ist aber wichtig, daß die Zahl der zu besetzenden Stadtratssitze möglichst allen im Bürgerausschuß vertretenen Gruppen die Mitwirkung auch an der eigentlichen Gemeindeverwaltung gestattet. Endlich hat den Stadtrat auch hierbei der Gesichtspunkt der Betonung des ehrenamtlichen Elementes im Stadtrat geleitet. Diesen Gründen für die Vermehrung der Zahl der Stadträte gegenüber schien das Bedenken der Erschwerung der Verhandlungen durch die Vermehrung der Mitgliederzahl nicht gewichtig genug.

Der gegebene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Neuregelung sind die nächsten allgemeinen Gemeindewahlen. Die nächste ordentliche allgemeine Gemeindewahl wird gemäß § 37 der G. O. im November ds. Js. stattfinden.

Bürgerausschußzustimmung am 1/VII 22 № 115. 1. VII. 22.

Karlsruhe, den 22. Juni 1922.

Erhöhung des Kredits für die Erschließung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu Industriezwecken betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 22. Juni 1922.

1) Der durch die Gemeindebeschlüsse vom 9. Dezember 1921 (Vorlage an den Bürgerausschuß vom 1. Dezember 1921 Nr. 55) und vom 29. März 1922 (Vorlage vom 9. März 1922 Nr. 84) bewilligte Anlehenskredit von 8 692 000 Mk. + 5 908 000 Mk. = 14 600 000 Mk. für die Erschließung des städt. Geländes bei dem Fabrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe im Maßgehalt von 358 400 qm wird auf 33 Millionen, also um 18 400 000 Mk. erhöht.

2) Die Verwendungsfrist ist 5 Jahre. Der Mehraufwand ist gleich den bereits bewilligten Beträgen dem Anlehensstock aus der Wirtschaft nach den hierüber bestehenden Bestimmungen wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. Riedinger.

in welchen das Beherbergen von Fremden gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt, betrieben wird (Gasthäuser, Pensionen, Fremdenheime u. dergl.).

§ 2. Die Fremdensteuer beträgt 10% von der für die Benützung der Uebernachtungsräume zu entrichtenden Vergütung; Vergütungen von weniger als 2 Mark für den Tag oder die Uebernachtung bleiben steuerfrei.

§ 3. Die Fremdensteuer ist von den Fremden an den Inhaber (Eigentümer oder Pächter) der Uebernachtungsräume zu entrichten. Der Inhaber ist seinerseits der Stadt gegenüber zahlungspflichtig. Zum Zweck der Kontrolle hat der Inhaber den Beauftragten der Stadt die Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 4. Der Stadtrat trifft die zum Vollzug und zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen. Er bestimmt nach Einholung der Staatsgenehmigung den Zeitpunkt, zu welchem diese Steuerverordnung in Kraft tritt.

§ 2. Die Fremdensteuer beträgt **15**% von der für die Benützung der Uebernachtungsräume zu entrichtenden Vergütung; Vergütungen von weniger als **5** Mark für den Tag oder die Uebernachtung bleiben steuerfrei.

§ 3. Unverändert.

§ 4. Die nach vorstehenden Bestimmungen geschuldete Abgabe kann bis zum 20fachen Betrag erhöht werden, wenn der Pflichtige die Abgabe hinterzieht oder zu hinterziehen versucht. Fehlt der Nachweis einer Absicht der Hinterziehung, so kann als Ordnungsstrafe ein Zuschlag zur Abgabe bis zum fünffachen Betrag verhängt werden. Eine etwaige strafrechtliche Verfolgung wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 5. Gleich § 4 der bisherigen Fassung.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat aufgrund der Vorlage vom 1. Dezember 1921 Nr. 55 am 9. gl. Monats 8 692 000 Mk. und aufgrund der Vorlage vom 9. März 1922 Nr. 84 am 29. gl. Monats weitere 5 908 000 Mk., also zusammen 14 600 000 Mk. für obigen Zweck bewilligt. Die zu erschließende Fläche umfaßt 321 500 qm. An Erschließungskosten trafen somit auf den qm nach der erstmaligen Bewilligung rund 27 Mk. und nach der letztmaligen rund 45 Mk. (beide Zahlen ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zuschusses aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge).

Nun hat die vor kurzem vorgenommene Ausschreibung der Erschließungsarbeiten ergeben, daß der zuletzt angeforderte Betrag von 14,6 Millionen bei weitem nicht ausreicht. So wird der Kanalbau statt 3 700 000 Mk. jetzt 9 700 000 Mk. und der Gleisbau statt 4 Millionen jetzt 7,5 Millionen erfordern. Entsprechende Steigerungen weisen die übrigen Arbeiten auf. Insgesamt werden sich die Erschließungskosten auf 1. Juli auf 27 860 000 Mk. und unter Berücksichtigung einer weiteren Aufwertung von 20% auf 33 Millionen Mark stellen, was einer Steigerung um 280% gegenüber der zuerst bewilligten Summe entspricht. Auf den qm treffen sonach rund 103 Mk.

Trotz der Höhe dieser Summe scheint dem Stadtrat eine weitere Verzögerung der Ausführung nicht angängig zu sein. Zunächst ist die Stadt der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe als Käuferin von etwas mehr als der Hälfte des zu gewinnenden Industriegeländes gegenüber vertraglich verpflichtet, hinsichtlich des Zeitpunktes der Herrichtung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen, und diese Firma hat verlangt, daß wenigstens die Gleisanlagen alsbald ausgeführt werden. Sodann nötigt dazu das städt. Interesse, fertiges Industriegelände für etwaige Ansiedelungslustige bereit zu haben. Hinsichtlich der Deckung der erhöhten Kosten gilt das Gleiche, was zu der letzten Nachforderung in der Vorlage Nr. 84 gesagt ist, daß nämlich nach der Vereinbarung mit der Maschinenbaugesellschaft diese für ihr Kaufgelände an diesen Mehrkosten teilnimmt, bei dem an die Majolika-Manufaktur vertauschten Teil die Stadt in dem steigenden Wert des Tauschgeländes Ersatz suchen muß und für den noch nicht verkauften Rest es etwaigen Verkaufsverhandlungen vorbehalten bleibt, ihre Ausgleichung sicherzustellen.

259.

Bürgerausschußzustimmung am 1/VII. 22. № 117. 1. VII. 22.

Karlsruhe, den 20. Juli 1922.

Fremdensteuer betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. Juli 1922.

Die durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 23. Juni 1920 genehmigten Bestimmungen über die Entrichtung einer Fremdensteuer in der Stadt Karlsruhe erhalten die nachstehende Fassung.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Heinrich.

Bestimmungen
über
die Entrichtung einer Fremdensteuer in der Stadt Karlsruhe.

Bisherige Fassung:	Künftige Fassung:
§ 1. Personen, welche sich im Gebiete der Stadt Karlsruhe aufhalten, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben und deren Aufenthalt die Daner von 3 Monaten nicht übersteigt, haben eine Fremdensteuer zu entrichten, wenn sie in Räumen übernachten, in welchen das Beherbergen von Fremden gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt, betrieben wird (Gasthäuser, Pensionen, Fremdenheime u. dergl.).	§ 1. Unverändert.
§ 2. Die Fremdensteuer beträgt 10% von der für die Benützung der Uebernachtungsräume zu entrichtenden Vergütung; Vergütungen von weniger als 2 Mark für den Tag oder die Uebernachtung bleiben steuerfrei.	§ 2. Die Fremdensteuer beträgt **15%** von der für die Benützung der Uebernachtungsräume zu entrichtenden Vergütung; Vergütungen von weniger als **5** Mark für den Tag oder die Uebernachtung bleiben steuerfrei.
§ 3. Die Fremdensteuer ist von den Fremden an den Inhaber (Eigentümer oder Pächter) der Uebernachtungsräume zu entrichten. Der Inhaber ist seinerseits der Stadt gegenüber zahlungspflichtig. Zum Zweck der Kontrolle hat der Inhaber den Beauftragten der Stadt die Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten.	§ 3. Unverändert.
§ 4. Der Stadtrat trifft die zum Vollzug und zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen. Er bestimmt nach Einholung der Staatsgenehmigung den Zeitpunkt, zu welchem diese Steuerverordnung in Kraft tritt.	§ 4. Die nach vorstehenden Bestimmungen geschuldete Abgabe kann bis zum 20fachen Betrag erhöht werden, wenn der Pflichtige die Abgabe hinterzieht oder zu hinterziehen versucht. Fehlt der Nachweis einer Absicht der Hinterziehung, so kann als Ordnungsstrafe ein Zuschlag zur Abgabe bis zum fünffachen Betrag verhängt werden. Eine etwaige strafrechtliche Verfolgung wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.
	§ 5. Gleich § 4 der bisherigen Fassung.

Begründung.

Die in Karlsruhe mit Wirkung vom 15. Juli 1920 eingeführte Fremdensteuer hat sich inzwischen in allen größeren Gemeinden eingebürgert und ist eine unentbehrliche Einnahmequelle geworden. Sie erbrachte im abgelaufenen Rechnungsjahr 1921/22 in Karlsruhe den Betrag von rund 369 600 Mark; im neuen Rechnungsjahr ergaben sich monatliche Beträge für April 61 600 Mk., Mai 75 300 Mk., Juni 92 500 Mk. Die allgemeine Steigerung des Ertrags, die der Preissteigerung in den Gasthäusern folgt, spricht für die Richtigkeit des gewählten Systems, die Steuer in Prozenten des für die Benutzung des Gastzimmers zu entrichtenden Betrags zu bemessen.

Die Finanzlage zwingt dazu, diese bisher in den meisten Städten Badens auf 10% festgesetzte Steuer zu erhöhen, zumal die der Gemeinde durch den Aufenthalt Fremder erwachsenden Lasten, insbesondere die für Unterbringung der Bevölkerung aufzuwendenden Kosten ständig steigen. Einzelne badische Städte sind mit einer Erhöhung bereits vorangegangen, andere im Begriffe, die Erhöhung durchzuführen. Bei Bemessung der Sätze für die hiesige Stadt wird darauf zu achten sein, daß die Steuermöglichkeiten soweit angängig auszunutzen sind, weil der Aufwand auch für die hier in Betracht kommenden Zwecke ganz außerordentlich gestiegen ist; anderseits empfiehlt es sich aber nicht, die in anderen Städten eingeführten Prozentsätze oder Durchschnittssätze zu überschreiten. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Abgabe 20% der reinen Mietvergütung ohne Zuschlag für Verpflegung oder Bedienung nicht überschreiten darf. Diese Erwägungen veranlassen den Stadtrat, eine Erhöhung auf das $1^1/_2$ fache des bisherigen Satzes zu beantragen. Der Betrag, bis zu welchem Steuerfreiheit gewährt wird, soll der Geldentwertung entsprechend von 2 Mk. auf 5 Mk. erhöht werden. Zugleich empfiehlt es sich, die Steuerordnung durch eine Vorschrift zu ergänzen, welche für den Fall der Hinterziehung oder versuchten Hinterziehung ein Mehrfaches des geschuldeten Betrags als Straffumme zu erheben ermöglicht.

Mit den Vertretern des hiesigen Hotel- und Gasthausgewerbes sind Verhandlungen gepflogen worden, welche das Ergebnis hatten, daß die Interessenten die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Erhöhung anerkennen.

Dr. Kleinschmidt.

2161.

Nr. 128.

Bürgerausschusszustimmung am 21. VIII. 1922

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. August 1922.

Die in § 18 der Wochenmarktordnung in der Fassung des Bürgerausschuß-Beschlusses vom 31. Juli 1922 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom ~~1. September~~ 20. August 1922 wie folgt erhöht:

	Bisher: ℳ	Künftig: ℳ
3. Das Platzgeld richtet sich nach der Frontlänge der benützten Fläche. Es beträgt für den Meter		
a) wenn der Platz vorgemerkt ist (Ziffer 5)	2,50	3,— 3.50
b) wenn der Platz nicht vorgemerkt ist	5,00	6,— 7.—
4. In dem Platzgeld ist die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Stadtgemeinde gestellten Marktbänke mit inbegriffen.		
5. Für die Vormerkung eines bestimmten Platzes auf dem Wochenmarkt ist außer dem täglich zu entrichtenden Platzgeld eine Vormerkgebühr in Höhe von im Monat für den Meter Frontlänge der benützten Fläche zu entrichten,	10,—	12,— 15.—
für bevorzugte Plätze	20,—	25,— 30.—
Die Vormerkgebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.		
6. Für die Überlassung eines gedeckten Verkaufsstandes durch die Stadtgemeinde sind neben dem Platzgeld als Standmiete für den Markttag zu entrichten	40,—	50,— 60.—
7. Die Tiefe des benützten Platzes darf, wenn der Verkauf in gedeckten Verkaufsständen geschieht, nicht mehr als 2 Meter, im übrigen nicht mehr als 1,50 Meter betragen. Wird eine größere Tiefe in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter zu entrichten	2,50	3,— 3.50
Bruchteile werden als volle Quadratmeter gerechnet.		
8. Beim Verkauf von Wagen aus berechnet sich das Platzgeld wie folgt:		
für die Ladung eines Handkarrens täglich	12,—	15,— 16.—
" " " " Einspännerfuhrwerks täglich	25,—	32,— 35.—
" " " " Zweispännerfuhrwerks täglich	50,—	65,— 70.—
9. Die Verkäufer von Fischen haben für die Inanspruchnahme der Wasserleitung neben dem Platzgeld ein Wassergeld in Höhe von	12,—	15,— 16.—
für jeden Wasserhahnen zu entrichten.		
10. Auf dem Großmarkt beträgt das Platzgeld		
a) für einen kleinen Korb, Sack oder Faß (mit etwa 1/4 qm Bodenfläche) für den Markttag	3,—	4,— 4.50
b) für einen größeren Korb, Sack oder Faß (mit etwa 1/2 qm Bodenfläche) für den Markttag	6,—	8,— 9.—
für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	10,—	14,— 15.—
11. Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
12. Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	10,—	12,— 12.—

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt.

Gersbach.

265.

Nr. 130.

Bürgerausschusszustimmung am 21. VIII. 22.

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Erhöhung der Gebühren im städtischen Schlacht- und Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. August 1922.

Die gemäß Beschluß des Bürgerausschusses vom 31. Juli ds. Js. im städtischen Schlachthof erhobene Einheitsgebühr, welche als Schlachthofgebühr für jedes Pfund im Schlachthof erschlachteten Fleisches und als Nachschaugebühr für jedes Pfund in die Stadt eingeführten Fleisches erhoben wird, beträgt mit Wirkung vom 22. August 1922 ab ~~2.60~~ 2.80 **Mk.**, für Pferde und Gefrierfleisch ~~1.30~~ 1.40 **Mk.** Sie erhöht sich für jedes Pfund Fleisch, welches unter Umgehung der vorgeschriebenen Beschau erschlachtet oder in die Stadt eingeführt wird, auf das Doppelte, im Wiederholungsfalle bis auf das 6fache dieses Betrages.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Raab.

---

263. 1 6

Bürgerausschusszustimmung am 21. VIII. 22

Nr. 129.

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Erhöhung von Gebühren im Bestattungswesen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. August 1922.

Das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 30. Mai, 30. Juni und 31. Juli 1922 wird mit Wirkung vom 22. August 1922 dahin geändert, daß die Gebührensätze betragen:

	bisher	künftig
	M	M
A. Gebühren für **allgemeine Bestattungsplätze** (§ 65):		
1. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre	640	800
2. Für Verschonung eines Aschenbestattungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre	400	600
3. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre	320	400
B. Gebühren für **besondere Bestattungsplätze** (§ 66):		
1. Platzgebühr für je einen Bestattungsplatz und 1 Jahr:		
a) Für Grabstätten an Fußwegen	44	50
b) „ „ „ Seitenwegen	60	70
c) „ „ „ Hauptwegen	76	85
d) „ „ „ Mauern	96	110
e) „ „ „ bevorzugtem Platz	130	150
2. Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg:		
a) Für Grabstätten an den Wegen	44	50
b) „ „ an bevorzugten Plätzen	80	90
C. Bestattungsgebühren: (§ 69):		
a) Für Bestattung eines Erwachsenen (über 15 Jahre)	1600	2000 2300
b) „ „ „ Kindes (über 6 Jahre)	800	1000 1150
c) „ „ „ „ (unter 6 Jahren)	400	500 600
d) „ „ „ „ (unter 1 Jahr)	120	150 180

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Finter. Thomas.

Nr. 130.

Bürgerausschusszustimmung am 21. VIII. 22.

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Erhöhung der Gebühren im städtischen Schlacht- und Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. August 1922.

Die gemäß Beschluß des Bürgerausschusses vom 31. Juli ds. Js. im städtischen Schlachthof erhobene Einheitsgebühr, welche als Schlachthofgebühr für jedes Pfund im Schlachthof erschlachteten Fleisches und als Nachschaugebühr für jedes Pfund in die Stadt eingeführten Fleisches erhoben wird, beträgt mit Wirkung vom ~~22.~~ August 1922 ab **~~2.60~~ 3.30 Mk.,** für Pferde und Gefrierfleisch ~~1.30~~ **1.70 Mk.** Sie erhöht sich für jedes Pfund Fleisch, welches unter Umgehung der vorgeschriebenen Beschau erschlachtet oder in die Stadt eingeführt wird, auf das Doppelte, im Wiederholungsfalle bis auf das 6fache dieses Betrages.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Raab.

Bis 3 Teilstrecken	240.—	320.—	370.-
Bis 6 Teilstrecken	300.—	400.—	460.-
Bis 9 Teilstrecken	400.—	530.—	600.-
Ganzes Netz	500.—	700.—	800.-
4. Schülerwochenkarten:			
a) für 2 Fahrten täglich:			
Bis 5 Teilstrecken	12.—	15.—	18.-
Ueber 5 Teilstrecken	15.—	20.—	25.-
b) für 4 Fahrten täglich:			
Bis 5 Teilstrecken	15.—	20.—	23.-
Ueber 5 Teilstrecken	20.—	25.—	29.-
5. Lehrlingswochenkarten:			
Die Lehrlingswochenkarten werden entsprechend den Schülerwochenkarten erhöht.			
6. Zwickkarten:			
a) Für Kriegsbeschädigte	120.—	150.—	175.-
(Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt.)			
b) Für städt. Stellen	170.—	215.—	250.-
7. Sonderwagen:			
Für eine Teilstrecke 60 *M*, mindestens jedoch für einen Wagen 240 *M*.			

2. Der § 5 Absatz 4 der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:

Wer ohne gültigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr von 20 *M* zu zahlen und für die weitere Strecke einen Fahrtausweis zu lösen.

B. Mit Wirkung vom 22. August 1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen folgende Aenderungen ein:

Die Preise der verschiedenen Fahrtausweise werden um 10% erhöht unter Aufrundung auf eine halbe und eine ganze Mark.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.**

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

267.

...rgerausschusszustimmung am 21. VIII. 22. № 132.

Karlsruhe, den 14. August 1922.

Aenderung der Tarif- und Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn und der Karlsruher Lokalbahnen betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 14. August 1922.**

A. 1. In den Beförderungensbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 22. August 1922 an folgende Aenderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Seitheriger Tarif M.	Neuer Tarif M.	
1. Bartarif:			
Bis 5 Teilstrecken	5.—	7.—	8.-
An Sonn- und Feiertagen	6.—	8.—	9.-
Ueber 5 Teilstrecken	8.—	10.—	12.-
Kinderfahrscheine	2.—	3.—	4.-
2. Fahrscheinhefte:			
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	35.—	48.—	55.-
Bis 5 Teilstrecken (12 Scheine)	48.—	60.—	70.-
Ueber 5 Teilstrecken (8 Scheine)	48.—	60.—	70.-
3. Monatskarten:			
Bis 3 Teilstrecken	240.—	320.—	350.-
Bis 6 Teilstrecken	300.—	400.—	460.-
Bis 9 Teilstrecken	400.—	530.—	600.-
Ganzes Netz	500.—	700.—	800.-
4. Schülerwochenkarten:			
a) für 2 Fahrten täglich:			
Bis 5 Teilstrecken	12.—	15.—	18.-
Ueber 5 Teilstrecken	15.—	20.—	25.-
b) für 4 Fahrten täglich:			
Bis 5 Teilstrecken	15.—	20.—	23.-
Ueber 5 Teilstrecken	20.—	25.—	29.-
5. Lehrlingswochenkarten:			
Die Lehrlingswochenkarten werden entsprechend den Schülerwochenkarten erhöht.			
6. Zwickarten:			
a) Für Kriegsbeschädigte (Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt.)	120.—	150.—	175.-
b) Für städt. Stellen	170.—	215.—	250.-
7. Sonderwagen:			
Für eine Teilstrecke 60 M, mindestens jedoch für einen Wagen 240 M.			

2. Der § 5 Absatz 4 der Beförderungsbedingungen erhält folgende Fassung:

Wer ohne gültigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr von 20 M zu zahlen und für die weitere Strecke einen Fahrtausweis zu lösen.

B. Mit Wirkung vom 22. August 1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen folgende Aenderungen ein:

Die Preise der verschiedenen Fahrtausweise werden um 10% erhöht unter Aufrundung auf eine halbe und eine ganze Mark.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.**

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Zu A. Die nach dem Stande vom 1. August 1922 auszuzahlenden Löhne und Gehälter an die Bediensteten der Straßenbahn und die aufzuwendenden Materialpreise haben Ausgaben von 107,5 Mill. Mark erfordert. Die in den letzten Tagen bewilligten Erhöhungen der Arbeiterlöhne und die durch die weiterhin steigende Teuerung bedingte Gehaltserhöhung der Beamten sowie die Verteuerung des sächlichen Betriebsaufwands wird die Ausgaben um 25% vermehren, so daß zur Stunde die Straßenbahn mit Aufwendungen von 134 375 000 ℳ zu rechnen hat. Der Stadtrat will abermals eine Deckung für diese Beträge durch die vorgeschlagene Tariferhöhung schaffen. Wenn es bei den immer rascher aufeinander folgenden Tarifänderungen auch nicht mehr möglich ist wie früher mit ziemlicher Bestimmtheit die zu erwartenden Einnahmen vorher zu errechnen, so darf doch mutmaßlich angenommen werden, daß unter Zugrundelegung der z. Zt. geltenden Frequenzziffern und bei Einrechnung der in den letzten Tagen zum Voraus gekauften Fahrscheinheftchen der neue Tarif eine Einnahme von 128 133 000 ℳ erbringt und damit einen Fehlbetrag von 6 242 000 ℳ läßt.

Zu B. Auch bei der Karlsruher Lokalbahn entsteht eine entsprechende Mehraufwendung. Eine vollständige Anpassung der Fahrpreise an diese ist aber nicht mehr möglich, weil die hauptsächlich benutzten Fahrtausweise (Arbeiterwochenkarten) heute schon um ein Mehrfaches höher sind, als die entsprechenden Fahrtausweise der Staatseisenbahn, die ja bekanntlich seit Februar 1922 eine Erhöhung der Personentarife nicht mehr vorgenommen hat. Der Stadtrat hat deshalb nur eine durchweg 10prozentige Erhöhung sämtlicher Fahrtausweise beschlossen. Es wird auch diesmal wieder versucht werden müssen, einen Teil des Fehlbetrags durch eine Erhöhung der vertraglich festgesetzten Ueberfuhrgebühren zur Deckung zu bringen, immerhin ist aber damit zu rechnen, daß die Bahn einen ungedeckten Aufwand von 1 200 000 ℳ hat und damit wieder zu einem Verlustbetrieb der Stadt wird.

269.

Bürgerausschußzustimmung am 21./VIII. 22 **№ 131.**

Karlsruhe, den 8. August 1922.

Wohnungsbau und Wohnungsabgabe im Jahr 1922 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. Juli und vom 14. August 1922.

1. Auf Grund und nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 26. 6. 21 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Reichsgesetzblatt Seite 773) in der Fassung vom 6. 3. 22 (Reichsgesetzblatt Seite 235) und des badischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 6. 10. 21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) in der Fassung vom 13. 6. und 28. 7. 22 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451 und 596) sind an Wohnungsabgabe zu erheben:
   a) Für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1922 neben der Landesabgabe von 1,25 ein Gemeindezuschlag in Höhe von 2,75 v. H. des Steuerwerts,
   b) für das Halbjahr vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 neben der Abgabe für das Land in Höhe von 3,75 ein Zuschlag für die Gemeinde in Höhe von 16,25 v. H. des Steuerwerts.
2. Die für das ganze Jahr 1922 hiernach 24 v. H. des Steuerwerts betragende Abgabe wird unmittelbar vom Nutzungsberechtigten in 6 Raten erhoben, und zwar:

am 1. November 1922	. . . . .	2 v. H. des Steuerwerts,
„ 1. Dezember 1922	. . . . .	3 v. H. „ „
„ 1. Januar 1923	. . . . .	4 v. H. „ „
„ 1. Februar, 1. März und 1. April 1923 je		5 v. H. „ „

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Schneider.

Herrmann.

Begründung.

I.

In seiner Sitzung vom 21. April 1922 hat der Bürgerausschuß mit Vorlage Nr. 79 vom 8. April 1922 ein Wohnungsbauprogramm fürdas Jahr 1922 in einem Umfang von insgesamt 594 Wohnungen genehmigt. Der dem Bürgerausschuß gleichzeitig vorgelegte Voranschlagsentwurf der städtischen Wohnungsfürsorgekasse war auf den Preisen und Löhnen des März 1922 aufgebaut, er enthielt u. a. eine Summe von 94,19 Millionen Mark für Baudarlehen an Private und an gemeinnützige Bauvereinigungen, von denen nach Abzug von

25 Millionen Mark Landesdarlehen,
13 Millionen Mark rArbeitgeberzuschüsse und
4 Millionen Mark Reichszuschüsse für Flüchtlinge
52,19 Millionen Mark als durch die Stadt zu leisten angenommen gewesen sind. Zur Abdeckung dieser und anderer Aufwendungen der Wohnungsfürsorgekasse war vorgesehen:
die Erhebung einer Wohnungsabgabe in Höhe von je 2,5 v. H. des Steuerwerts für das Land und die Stadtgemeinde,
ferner die Aufnahme von Anlehensmittel im Gesamtbetrage von 58 Millionen Mark durch die Stadt.

270

In der Zwischenzeit haben die Preise und Löhne auf dem Baumarkt Steigerungen in so rascher Folge und in so hohem Ausmaß erfahren, wie es zuvor von niemand erwartet und allgemein für völlig unmöglich gehalten wurde. Trotzdem sind nicht nur von Genossenschaften, sondern auch von Privaten eine große Anzahl von Wohnungsbauten in Angriff genommen worden, der Beginn weiterer Bauten steht unmittelbar bevor, in der Bauinitiative der einzelnen Interessengruppen ist auch für die nächste Zukunft ein Rückgang kaum zu erwarten.

In der nachstehend abgedruckten Tabelle I sind diejenigen (insgesamt 268) Wohnungsbauten aufgeführt, welche bis 31. Juli in Bau genommen worden sind, und für die die Stadt bindende Verpflichtungen auf Gewährung von Beihilfedarlehen übernommen hat.

Tabelle I.

In Ausführung befindliche Bauten.

Bauherr	Zahl der Wohnungen	Landesdarlehen in Millionen	Städtisches Darlehen in Millionen	Arbeitgeberzuschüsse in Millionen	Summe der aus öffentlichen Mitteln aufzuwendenden Zuschüsse in Millionen	Bemerkungen
1. Private	64	3,24	9,70	—	12,94	
2. Eigenhandbaugenossenschaft	42	3,11	6,64	—	9,75	
3. Gartenstadt Karlsruhe	22	1,61	4,23	—	5,84	
4. Gartenvorstadt Grünwinkel	24	1,58	3,73	—	5,31	
5. Mieter- und Handwerkerbaugenossenschaft	32	2,36	7,93	—	10,29	
6. Beamtensiedlungsgenossenschaft	48	3,25	7,57	2,88	13,70	
7. Elsaß-Lothringer Baugenossenschaft	36	1,98	3,34	2,72*)	8,08	*) Besondere Reichszuschüsse für Flüchtlinge
Gesamtbetrag:	268	17,13	43,14	5,60	65,87	

Es sind dabei für die städtischen Darlehen diejenigen Beträge eingesetzt, die den angenommenen Baukosten zum Zeitpunkt des Baubeginns entsprochen haben. Hiernach hat der Stadtrat bis zum 31. Juli über Baudarlehen in Höhe von 43,14 Millionen Mark verfügt, gegenüber 52,19 Millionen Mark des Voranschlags. Die voranschlagsmäßigen Mittel wären somit noch nicht überschritten, und der Stadtrat hätte im jetzigen Augenblick noch keinen zwingenden Grund, wegen der weiteren Durchführung des Bauprogramms an den Bürgerausschuß heranzutreten, wenn nicht die täglich steigenden Baukosten schon für die Bauten der Tabelle I eine namhafte Ueberschreitung der für städtische Darlehen zur Verfügung stehenden Summe von 52,15 Millionen Mark mit Bestimmtheit erwarten ließen und nicht bereits heute schon die Vorbereitungen für weitere wichtige Wohnungsbauten abgeschlossen wären und die Verzögerung ihrer Inangriffnahme nicht zu rechtfertigende Verteuerungen befürchten lassen müßte.

Die in der nachfolgenden Tabelle II

Tabelle II.

Fertig vorbereitete, unmittelbar vor der Ausführung stehenden Bauten.

Bauherr	Zahl der Wohnungen	Landesdarlehen in Millionen	Städtisches Darlehen in Millionen	Arbeitgeberzuschüsse in Millionen	Summe der aus öffentlichen Mitteln aufzuwendenden Zuschüsse in Millionen	Bemerkungen
1. Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und Handel	42	2,48	8,74	6,26	11,22	Mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes bereits begonnen
2. Eisenbahnerbaugenossenschaft	36	2,15	5,89	5,17	13,21	
3. Reichsbund der Kriegsbeschädigten	26	1,92	10,09	—	12,01	
4. Finanzministerium	48	3,15	6,03 *)	11,94	21,12	
Gesamtbetrag:	152	9,70	30,75	23,37	57,56	

*) Die Vereinbarung mit dem Finanzministerium enthält noch die Verpflichtung der Stadt, weitere 16 Wohnungen an Badische Beamte vorzugsweise zu vergeben; dies kommt einem weiteren städtischen Aufwand von 6,00 Millionen gleich, sodaß bei Erstellung dieser insgesamt 64 Beamtenwohnungen Finanzministerium und Stadt mit gleichen Leistungen beteiligt sind.

dargestellten im ganzen 152 Wohnungen umfassenden Bauvorhaben der Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und Handel, der Eisenbahnerbaugenossenschaft, der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie des badischen Finanzministeriums sind fertig vorbereitet, die Bauten der Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und Handel und der Eisenbahnerbaugenossenschaft Anfang August mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes bereits begonnen. Die eingesetzten Zahlen sind auf den Preisen und Löhnen vom 31. Juli d. J. aufgebaut, sie ergeben weitere städtische Leistungen für Baudarlehen in Höhe von 30,75 Millionen Mark.

Außer diesen stehen für das Jahr 1922 noch die in Tabelle III

Tabelle III.

Weitere im Rechnungsjahre 1922 zur Ausführung vorgesehene und in Vorbereitung befindliche Bauvorhaben.

Bauherr	Zahl der Wohnungen	Landesdarlehen in Millionen	Städtisches Darlehen in Millionen	Arbeitgeberzuschüsse in Millionen	Summe der aus öffentlichen Mitteln aufzuwendenden Zuschüsse in Millionen	Bemerkungen
1. Wohnungbaugesellschaft für Industrie und Handel	58	3,48	14,23	7,16	17,71	
2. Sonstige . . . . . (darunter der Mieter- und Bauverein)	72	4,32	26,53	4,44	35,29	
Gesamtbetrag: . .	130	7,80	40,76	11,60	53,00	

aufgeführten 130 Wohnungsbauten in bestimmter Aussicht. Auch für sie sind die städt. Baudarlehen nach den Zahlen vom 31. Juli eingesetzt, sie betragen insgesamt 40,76 Millionen Mark.

In der nachstehenden Tabelle IV sind die Ergebnisse aus Tabelle I, II und III zusammengefaßt.

Tabelle IV.

Gesamtbeträge nach Tabelle	Zahl der Wohnungen	Landesdarlehen	Städtisches Darlehen	Arbeitgeberzuschüsse	Summe der öffentlichen Zuschüsse
I	268	17,13	58,21	7,00	82,34
II	152	9,70	30,75	23,37	57,56
III	130	7,80	40,76	11,60	53,00
Insgesamt:	550	34,63	129,72	41,97	192,90

Dabei sind die eingetretenen Preissteigerungen der Bauten in Tabelle I bis zum 31. Juli 1922 durch einen Zuschlag auf die städtischen Darlehen, sowie auf die Arbeitgeberzuschüsse in Höhe von 25 v. H. der öffentlichen Zuschüsse berücksichtigt. Es ergibt sich unter Annahme der Preise des 31. Juli 1922 insgesamt 550 Wohnungen im Baujahr 1922 ein Betrag an städtischen Darlehen in Höhe von 129,72 Millionen Mark. Diese Summe ermäßigt sich noch um 25,97 Millionen Mark auf 103,75 Millionen Mark, wenn, wie erwartet und verlangt werden muß, eine Erhöhung des Gesamtbetrages der in Rechnung gestellten Landesdarlehen um 75 Prozent d. i. auf 60,6 Millionen Mark eintreten wird. Dem Betrag von 103,75 Millionen Mark stehen 52,19 Millionen Mark der Bürgerausschußvorlage Nr. 79 gegenüber, sodaß über die Annahme und Absicht der Bürgerausschußvorlage hinaus für städtische Beihilfedarlehen weitere 51,56 Millionen Mark beschafft werden müssen.

Neben den 52,19 Millionen städtische Baudarlehen enthält der Voranschlag der Wohnungsfürsorgekasse noch weitere 4,885 Millionen Mark für den Teil der Geländeaufschließungskosten, der nicht schon in den Baudarlehen mit enthalten ist. Dieser Betrag erhöht sich auf Grund der Preise und Löhne des 31. Juli 1922 auf 16,21 Millionen Mark, sodaß auch für diesen Teil des Bauaufwands noch weitere Mittel, und zwar solche in Höhe von 11,33 Millionen Mark erforderlich sind.

Es ist hiernach unter Annahme der Preise und Löhne vom 31. Juli zur Durchführung eines gekürzten Bauprogramms von 550 Wohnungen für insgesamt 62,89 Millionen Mark neuerdings Deckung zu suchen.

II.

Angesichts dieser hohen Summe und der durch sie gegebenen weiteren schweren Belastung der städtischen Bevölkerung wird von neuem die Frage aufgeworfen werden, ob denn die Wohnungsnot in Karlsruhe tatsächlich so große Opfer verlangt und ob es nicht doch geboten erscheint, in den Anstrengungen für den Wohnungsbau in der Zukunft mehr Zurückhaltung zu üben, vielleicht sogar auf den Wohnungsbau, soweit er nicht durch die gesetzlichen Pflichtsätze der Wohnungsabgabe finanziert werden kann, ganz zu verzichten. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß seit dem 1. Januar d. J. zwar eine erhebliche Anzahl neuer Wohnungen fertiggestellt und bezogen worden sind, daß aber gleichzeitig eine so starke Vermehrung der selbständigen Haushaltungen eingetreten ist, daß von irgend einer nennenswerten Entspannung auf dem Wohnungsmarkt gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1922 keine Rede sein kann. Die nachfolgend abgedruckten Tabellen V, VI und VII geben Aufschluß über die Bevölkerungsbewegung seit diesem Zeitpunkt sowie über die neuerdings erfolgten Haushaltsneugründungen durch Eheschließung.

Tabelle V.

Einwohnerzahl in Karlsruhe:

am 1. Januar 1921	138 170
„ 1. Juli 1921	136 974
„ 1. Januar 1922	137 878
„ 1. April 1922	138 092
„ 1. Juli 1922	138 899
Zunahme im 1. Halbjahr 1922	1 021

278.

Tabelle VI.

Bevölkerungsbewegung im I. Halbjahr 1922:

Natürliche Bevölkerungsbewegung			Wanderungsbewegung									Bevölkerungszunahme		
			Zuzug			Weggang			Gewinn oder Verlust					
Geburten	Todesfälle	Geburtenüberschuß	Haushalte	Haushaltangehörige	Einzelpersonen	Haushalte	Haushaltangehörige	Einzelpersonen	Haushalte	Haushaltangehörige	Einzelpersonen	aus Geburtenüberschuß	aus Wanderung	insgesamt
1549	1099	450	465	1293	7598	276	839	7481	+189	+454	+117	450	571	1021
										+571				

Tabelle VII.

Eheschließungen in Karlsruhe.

Alter des Ehemanns	unter 25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60	Zusammen
	Jahre						
1. Halbjahr 1922 . .	156	246	193	75	28	7	705
Zum Vergleich:							
Jahr 1921	404	611	547	188	68	22	1840

In Tabelle V ist die Tatsache einer Bevölkerungsvermehrung im zweiten Quartal dieses Jahres besonders auffällig im Gegensatz zu den Beobachtungen der Vorkriegszeit, nach denen regelmäßig in diesem Quartal eine Abnahme der Bevölkerung festgestellt werden mußte. Auffällig in Tabelle VI ist, daß am Wanderungsgewinn von 571 Personen fast ausschließlich 189 Haushalte mit ihren Angehörigen beteiligt sind. Beide Beobachtungen können als Beweis für einen gewissen Aufschwung der Stadt gedeutet werden, die wirtschaftlichen Nachwirkungen des Krieges auf Karlsruhe scheinen überwunden. Nach Tabelle VII ist die Zahl der Eheschließenden, die von 2155 im Jahre 1920 im Jahre 1921 auf 1840 zurückgegangen ist, weiter im Fallen begriffen, allerdings nicht in dem Maße, wie dies erwartet werden konnte. Nach allem wird auch noch im laufenden Jahre eine Heiratsziffer von 1400—1500 erreicht werden, das sind immer noch 400 Eheschließungen mehr als die Normalzahl (1050) vor dem Kriege.

Es ist hiernach zu verstehen, daß das Wohnungsamt feststellen muß, daß die Zahl der in Karlsruhe fehlenden Wohnungen ziemlich die gleiche geblieben ist, wie sie in der Bürgerausschußvorlage Nr. 79 angegeben wurde. Wenn die Eheschließungen auch im zweiten Halbjahr wie bisher anhalten, und gleichzeitig der Zuzug von auswärts (soweit er unvermeidlich ist) nicht abnimmt, muß zunächst eher noch mit einer, wenn auch mäßigen Steigerung des Abmangels an Familienwohnungen gerechnet werden. Andererseits wird das Steigen der Mieten zusammen mit der Wohnungsabgabe und der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bewirken, daß einmal viele Familien ihren Haushalt zusammenlegen (entsprechende Beobachtungen sind heute schon zu machen), daß aber auch bei den größeren und teueren Wohnungen eine freiwillige Rationierung (Teilung) ganz von selbst sich einstellen wird. Diese Wirkungen werden sich aber erst im Laufe des nächsten Jahres fühlbar machen, in diesem Jahre muß noch wie bisher mit der Tatsache von 2200 fehlenden Wohnungen gerechnet werden.

Am 1. Juli d. J. konnten erst solche Wohnungsgesuche als vordringlich bezeichnet werden, deren Stichtag vor dem 1. Mai bezw. 1. Juni 1920 gelegen ist. Die Wartezeit der Wohnungssuchenden bis zur Vordringlichkeitserklärung beträgt also heute etwas über 2 Jahre, diese Zeit erhöht sich noch bis zum tatsächlichen Bezug einer Wohnung erfahrungsgemäß bis auf 2½ Jahre und mehr. Unter diesen Umständen ist es nach der Meinung des Stadtrats völlig undenkbar, den Wohnungsbau einzustellen oder auch nur ihn mehr einzuschränken, als es nach Lage des Baugewerbes unumgänglich notwendig ist. Vielmehr ist mit allen Kräften darauf hinzuarbeiten, daß mit möglichster Beschleunigung soviel Wohnungen neu erstellt werden, als technisch überhaupt möglich erscheint. Ein Stillstand in der öffentlichen Tätigkeit des Wohnungsbaues hätte naturnotwendig in kürzester Frist eine ganz erhebliche Verschärfung der Wohnungsnot zur Folge. Eine Bautätigkeit irgend nennenswerten Umfanges wäre auch bei ganz freier Mietzinsbildung auf Jahre hinaus gänzlich ausgeschlossen. Die weitere Folge wäre die Forderung nach behördlicher Rationierung in so rücksichtsloser und einschneidender Form, daß niemand mehr ein Anrecht auf Ruhe und Frieden im eigenen Heim zugestanden werden könnte, oder aber ein unerträglich schroffer Uebergang zu völlig freier Wirtschaft im ganzen Wohnungswesen mit Mietzinsen in der 80 bis 100fachen Höhe der Vorkriegszeit und mit rücksichtsloser Unterdrückung aller wirtschaftlich Schwachen durch die Starken.

Beides erscheint heute völlig unmöglich. Die Wohnungsrationierung schon in dem bescheidenen Ausmaß der vergangenen drei Jahre ist fast überall als nahezu unerträglich empfunden worden. Erneute und verschärfte Maßnahmen auf diesem Gebiete müßten unweigerlich zu schwerster Zerrüttung der ohnehin aufs Aeußerste beanspruchten Nervenkraft der Bevölkerung führen, sie wären für die Wohnungslosen keine Hilfe, der endgültige Erfolg ausschließlich negativer Art. Der unvermittelte Uebergang zur freien Wirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens müßte so schwere wirtschaftliche und soziale Erschütterungen mit sich bringen, daß man sich selbst in der heutigen an vieles gewöhnten Zeit wohl kaum eine der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung davon machen kann. Niemand wird es verantworten wollen, das deutsche Volk in diesen Abgrund hinabzustoßen. Es muß trotz aller Schwierigkeiten noch für eine erhebliche Anzahl von Jahren an der gebundenen Wirtschaft im Wohnungswesen, an der gesetzlichen auf den Vorkriegskosten der alten Häuser aufgebauten Miete und der Umlegung der Ueberteuerungskosten der neuen Wohnungen auf die Gesamtheit der Wohnenden durch die Wohnungsabgabe festgehalten werden.

III.

Schon in Bürgerausschußvorlage Nr. 79 ist darauf hingewiesen worden, daß es sich bei unseren Wohnungsbauten um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt und daß es mit den Forderungen einer gesunden Finanzwirtschaft nicht vereinbar ist, solche Aufwendungen aus Anlehensmitteln zu entnehmen. Als man in den Jahren 1919 und 1920 zum ersten Mal Maßnahmen größeren Stils ergriff, der Wohnungsnot durch Förderung der Neubautätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu begegnen, geschah dies zunächst nur unter dem Gesichtspunkte einer durch den Krieg verursachten vorübergehenden Störung der Wirtschaft. Nur so ist es zu verstehen, daß bei Bemessung der Wohnungsabgabe zunächst allgemein davon ausgegangen worden ist, daß es genüge, wenn aus ihren Erträgnissen die aufzuwendenden Kapitalien verzinst und getilgt werden könnten; nur so auch ist zu verstehen, daß man es für unbedenklich gehalten hat, Anlehensmittel für Objekte zu verwenden, die nach Lage der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse einen entsprechenden Gegenwert nicht verkörpern und von denen niemand weiß, ob dieser Gegenwert jemals auch nur annähernd wird realisiert werden können. Heute wissen wir das Eine, daß öffentliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft noch auf eine lange Reihe von Jahren hinaus notwendig sind, daß insbesondere die Förderung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln noch auf lange Zeit unter keinen Umständen wird entbehrt werden können.

Es handelt sich dabei nicht nur um die infolge der Versäumnisse der Kriegsjahre fehlenden Wohnungen, die jährliche Neuherstellung mehrerer hundert Wohnungen ist in Karlsruhe ohnedies unumgänglich, wenn anders die Stadt nicht ihrem sicheren Verfall entgegengehen soll. Der Bestand an Wohnungen in Karlsruhe beziffert sich heute auf rund 36 000. Wird die durchschnittliche Lebensdauer eines Hauses zu 100 Jahren angenommen, so ist allein schon zur Erhaltung des einmal erreichten Standes die Neuherstellung von jährlich 360 Wohnungen erforderlich; diese Zahl verringert sich auf 240, wenn man vielleicht auch mit einer Lebensdauer der Häuser von 150 Jahren rechnen darf. Dazu kommt aber ein jährlicher weiterer Neubedarf an Wohnungen durch die natürliche Entwicklung der Bevölkerungsschichtung, die seit vielen Jahren schon durch die stetig sich vermehrende Zahl der selbständigen Haushalte bei gleichzeitiger Verringerung der Zahl der Haushaltsmitglieder gekennzeichnet ist. Rechnet man schließlich noch mit einem wenn auch bescheidenen wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt, so begreift man, daß die Neuherstellung von jährlich 400—500 Wohnungen in Karlsruhe notwendig ist, man erkennt auch, wieso der natürliche Gang der Dinge in Vorkriegszeiten jährlich den Bau von durchschnittlich 550 Wohnungen in Karlsruhe mit sich gebracht hat. Man sieht, daß größte Anstrengung erforderlich ist, um neben dem jährlichen Mehrbedarf an Wohnungen auch noch einigermaßen wirksam und fühlbar die Versäumnisse der Kriegszeit nachzuholen. Jedenfalls kann bei den heutigen Wohnungsneubauten keine Rede von nur vorübergehenden Maßnahmen sein, für deren Lasten auch die Zukunft herangezogen werden dürfe, man hat vielmehr davon auszugehen, daß Aufwendungen zu machen sind, die Jahr für Jahr wiederkehren.

Jährlich wiederkehrende Aufwendungen ganz oder auch nur teilweise aus Anlehensmittel zu bestreiten, verbietet sich aber schon allein deshalb, weil auf diese Weise die für Verzinsung und Tilgung aufzuwendenden Beträge in ganz wenig Jahren schon höher sein würden, als der jährliche Kapitalaufwand. Man könnte vielleicht einwenden, daß in der Zeit der privaten Bauwirtschaft vor dem Kriege das Baugeld vielfach ebenfalls in Form von Darlehen beschafft worden ist, und daß alles in Ordnung gewesen sei, wenn schließlich der Bauaufwand seine Verzinsung in der Miete gefunden habe; in gleicher Weise müsse es heute möglich und mit einer gesunden Finanzwirtschaft verträglich sein, die öffentlichen Baukosten in Gestalt der Wohnungsabgabe zu verzinsen und zu tilgen. Es soll demgegenüber gar nicht davon gesprochen werden, daß wir bei der Schnelllebigkeit unserer Zeit durchaus keine Sicherheit dafür haben, daß in 10 oder 15 Jahren noch die Wohnungsabgabe entrichtet werden wird, eines darf unter keinen Umständen übersehen werden: es ist etwas Anderes, Anlehen für Objekte aufzunehmen, durch die wie beim Wohnungsbau der Vorkriegszeit der Gegenwert einwandfrei sichergestellt ist, und etwas Anderes, Darlehen zu verlangen für solche Objekte, deren zur Zeit realisierbarer Wert nur einen Bruchteil der Darlehenssumme ausmacht. Eine auf Darlehen der letzteren Art aufgebaute Wirtschaft ist im höchsten Grade ungesund und muß mit absoluter Sicherheit in kürzester Frist zum Bankrott führen. Es ist nicht allein die allgemeine Geldknappheit, die es heute den Gemeinden so schwer macht, langfristige Darlehen zu erhalten; der Grund dafür liegt wohl in erster Linie in der Tatsache, daß die Städte in den letzten Jahren (und schon im Kriege) veranlaßt worden sind, eine Schuldenwirtschaft der angedeuteten Art zu treiben, und dadurch in erschreckendem Maße ihre Kreditwürdigkeit eingebüßt haben. Es ist wohl die höchste Zeit, mit aller Bestimmtheit festzustellen, daß die Fortsetzung einer derartigen Finanzgebarung von niemand mehr verantwortet werden kann.

Die Entwicklung der letzten Monate ist im übrigen derart, daß es einen Streit über diesen Gegenstand heute überhaupt nicht mehr geben kann. Es ist wohl allgemein bekannt, daß nicht nur unsere Stadt, sondern durchweg alle Gemeinden im Reiche schon seit Monaten bei ihren Bemühungen um größere Darlehen auf die größten Schwierigkeiten stoßen, Schwierigkeiten, die in den letzten Wochen ganz unüberwindlich dadurch geworden sind, daß zu dem erschütterten Kredit noch die allgemeine Zahlungsknappheit hinzugetreten ist. Es ist völlig ausgeschlossen, daß unter diesen Umständen auch nur die technische Möglichkeit der Beschaffung der für die Förderung des Wohnungsbaues notwendigen Kapitalien zurzeit gegeben wäre. Der Wohnungsbau muß eingestellt werden, wenn nicht die Mittel dafür (ohne Inanspruchnahme von Anlehensmitteln) aus der Wirtschaft (in diesem Falle aus der Wohnungsabgabe) unmittelbar beschafft werden können. Irgend welche andere Hilfsquellen stehen der Stadt nicht zur Verfügung.

IV.

Wie schon ausgeführt, steht auf Grund der mit Bürgerausschußvorlage Nr. 79 bewilligten Anlehenssumme von 58 Millionen Mark und unter der Annahme einer im Jahre 1922 städtischerseits zu erhebenden Wohnungsabgabe von 2,5 v. H. des Steuerwerts ein Betrag von 51,19 Millionen Mark für die Förderung von Wohnungsbauten und ein weiterer Betrag von 4,88 Millionen Mark für die Aufschließung von Baugelände zur Verfügung, es fehlen zur Durchführung des auf 550 Wohnungen gekürzten Bauprogramms noch 62,89 Millionen Mark. Rechnet man zu diesem Betrag die in Bürgeraus-

274

schußvorlage Nr. 79 als Einnahme der Stadt aus der Wohnungsabgabe schon eingesetzten 9,24 Millionen Mark noch hinzu, so ergibt sich als endgültig notwendiges Erträgnis aus den Zuschlägen der Stadt zur staatlichen Wohnungsabgabe nach dem Preisstand vom 31. Juli 1922 die Summe von 72,13 Millionen Mark. Die staatliche Wohnungsabgabe beträgt auf Grund der neuesten Beschlüsse des badischen Landtags für das Rechnungsjahr 1922 insgesamt 1,25 + 3,75 = 5 v. H. des Steuerwertes. Die Einkünfte aus der Wohnungsabgabe sind in Karlsruhe für je 1. v. H. zu 3,70 Millionen Mark geschätzt Zur Durchführung des Bauprogramms ist sonach die Erhebung eines städtischen Zuschlags zur Wohnungsabgabe in Höhe von 72,13 : 3,7 = rund 19 v. H. und eine Gesamtabgabe im Jahre 1922 von 24 v. H. des Steuerwerts erforderlich.

Dieser Betrag erscheint auf den ersten Augenblick außerordentlich hoch, viele werden ihn für gänzlich unmöglich zu halten geneigt sein. Die durch ihn gekennzeichnete Lage wird noch dadurch besonders erschwert, daß infolge der unerhörten Geldentwertung auch Steuern und Gebühren ganz allgemein außerordentlich stark erhöht werden müssen, daß insbesondere die Mietzinsen aufgrund der Bestimmungen des Reichsmietengesetzes auf über das Doppelte der bisherigen Sätze steigen werden. Es wäre falsch, darüber hinwegtäuschen zu wollen, daß die Gesamtkosten für das Wohnen (Mietzins und Wohnabgabe zusammen genommen), auf rund 70 v. H. des Steuerwerts, d. i. reichlich das 10fache des Friedensaufwandes steigen werden. Falsch wäre es aber auch zu glauben, es gäbe irgend eine Möglichkeit, diesen Aufwand kleiner zu halten und die Wohnungswirtschaft trotzdem vor dem Zusammenbruch zu retten. Die notwendigen Mittel für die Instandhaltung der Häuser zu verweigern, wäre gleichbedeutend mit der Zerstörung der Häuser; der Versuch, die jährlich für den Neubau erforderlichen Aufwendungen einer späteren Zeit zu überbürden, hat heute schon zu dem Punkte geführt. wo der Bau neuer Wohnungen zu erliegen droht.

Es ist ein Unglück, daß nicht schon vor 3 Jahren der Weg gefunden worden ist, um die tatsächlichen Beträge des Wohnaufwandes jährlich in den Haushalt jedes Einzelnen einzustellen. Inzwischen haben wir die unerhörteste Steigerung der Kosten alles zum Leben Notwendigen erlebt, die Wirtschaft hat sich elastisch genug erwiesen, die ins Riesenhafte gehenden Veränderungen aller Zahlen zu bewältigen, die verhältnismäßig kleinen Zahlen des Wohnungsbudgets aber haben noch nicht ihren Platz gefunden. Die deutsche Volkswirtschaft ist dadurch aufs Schwerste belastet worden, einen Nutzen hat von diesen Zuständen niemand gehabt außer dem Ausland, dem Deutschland bei dauernd wachsender Nationalschuld Waren unter den tatsächlichen Gestehungskosten geliefert hat und noch liefert. Es ist allerhöchste Zeit, daß hier endlich mit aller Gründlichkeit und Ehrlichkeit Wandel geschaffen wird.

So wie man in den letzten Jahren zu denken sich gewöhnt hat, erscheint der 10fache Friedensaufwand für das Wohnen allerdings hoch, bei näherer Betrachtung erkennt man aber leicht, daß dieser Betrag nicht mehr als ⅙ oder $^1/_7$ des Vorkriegsaufwandes ausmacht. Wir haben heute ungefähr 70fache Geldentwertung, 70 v. H. des Steuerwerts in heutiger Währung sind genau gleich 1 v. H. des Steuerwerts in Gold, die Miete der Vorkriegszeit betrug 6—7 v. H. in Gold. Gewiß, 70 v. H. sind noch nicht der ganze Aufwand, weil ein Teil der Neubaukosten (58 Millionen Mark) in diesem Jahr noch aus Anlehensmitteln genommen wird, die tatsächlichen Kosten des Wohnens sind 1¼ bis 1½ Goldprozent vom Friedenssteuerwert. Ueber 1¼ bis 1½ Goldprozent hinaus wird aber bei klarer und folgerichtiger Durchführung der heutigen Wohnungswirtschaft der Wohnaufwand der nächsten Jahre keineswegs zu steigen brauchen, er ist dann immer noch nicht mehr als ¼ bis ⅓ des Friedensaufwandes.

Es soll nicht verkannt werden, daß trotz allem ein großer Teil der Bevölkerung nur wenig Neigung zeigen wird, diese Beträge für die Wohnungen zu leisten, wie ja überhaupt allgemein die Beobachtung gemacht werden muß, daß die ungeheuren Preissteigerungen der täglichen Bedarfsartikel von den Konsumenten durchweg verhältnismäßig leicht hingenommen werden, daß aber sofort die größten Schwierigkeiten entstehen, wenn die Oeffentlichkeit auf Grund erhöhter Preise und Löhne auch für ihre Leistungen höhere Beträge zu verlangen gezwungen ist. Es muß aber doch möglich sein, dem Publikum begreiflich zu machen, daß die Verweigerung dieser Beträge unrettbar den Zusammenbruch der ganzen jetzigen Wohnungswirtschaft, ein nie erhörtes Wohnungselend, die freie Wohnungswirtschaft und Wohnungszwangen in der 7—10fachen Höhe des jetzt Notwendigen mit sich bringen müßte. Das Publikum muß einsehen können, daß die verlangten Beträge den niedrigstmöglichen Wohnaufwand ausmachen und nur ein kleiner Teil dessen sind, was, wie bei der übrigen Lebenshaltung, auf Grund freier Preisbildung sich ergeben würde.

Die nebenstehende Tabelle VIII soll einen kleinen Anhalt bieten, um die für den Wohnaufwand notwendigen Beträge zum Aufwand für die übrige Lebenshaltung und zum Einkommen ins richtige Verhältnis zu setzen.

Die Tabelle enthält die Einkommen für untere, mittlere und obere Beamte und die Steigerungen dieser Einkommen im Laufe des Jahres; desgleichen die Einnahmen der städtischen Arbeiter und der Bauarbeiter. Ferner enthält die Tabelle den durchschnittlichen Wohnaufwand der genannten Bevölkerungsgruppen vor dem Kriege und jetzt (Gesetzliche Miete und 24prozentige Wohnungsabgabe), sowie den Anteil dieses Aufwandes am Einkommen. Die Zahlen in dieser Tabelle zeigen mit aller Deutlichkeit, wie verhältnismäßig gering der Wohnaufwand heute im Verhältnis zum Einkommen aller derjenigen ist, die über ein Arbeitseinkommen verfügen, sie zeigen, daß gerade bei der großen Masse der Bevölkerung nicht wohl davon gesprochen werden kann, daß die für den Wohnaufwand notwendigen Beträge heute schlechter geleistet werden könnten als vor dem Kriege.

Es ist ja sehr zu bedauern, daß die Gesetzgebung des Reichs heute der Entwicklung noch nicht gefolgt ist und es bis jetzt unterlassen hat, die für das Reich allgemein geltenden Sätze ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Es ist aber sicher, daß das Reich das Versäumte nachholen wird, und man darf wohl erwarten, daß dann auch das Gesetz eine notwendige Verbesserung im Sinne einer Veredelung der Abgabe (etwa nach der Belegungsdichte der Wohnungen, ähnlich wie im Entwurf der Stadt Karlsruhe vom Jahr 1920) erfahren wird. Vorläufig haben die Gemeinden keine andere Möglichkeit, als von ihrer Befugnis der freiwilligen Zuschläge den notwendigen Gebrauch zu machen. Die Erhebung eines Luxuszuschlages wird sich, wenn die erwartete Verbesserung des Reichsgesetzes kommt, erübrigen Die durch die derzeit geltenden Vorschriften gegebenen Möglichkeiten einer besonderen Luxusabgabe sind sehr begrenzt, es muß z. Zt. noch bezweifelt werden, ob die Verwaltungskosten des Luxuszuschlags nicht größer sein werden als sein Erträgnis. Ein endgültiges Urteil hierüber wird aber erst nach Fertigstellung des Wohnungskatasters möglich sein. Erst dann wird dem Bürgerausschuß eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden können.

Tabelle VIII.

Auswirkung des gesetzlichen Mietzinses und der Wohnungsabgabe auf die wirtschaftliche Lage verschiedener Berufsgruppen.

1	2		3		4		5		6		7				8				9	10
Zeitpunkt	Verheirateter höherer Beamter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren in Besold.-Gr. XI Stufe 4		Verheiratet. mittlerer Beamter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren in Besold.-Gr. VIII Stufe 4		Verheirateter unterer Beamter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren in Besold.-Gr. IV Stufe 5		Gelernter städt. Arbeiter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren		Ungelernter städt. Arbeiter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren		Gelernter Bauarbeiter				Ungelernter Bauarbeiter				Teuerungszahlen nach dem Reichsindex	Bemerkungen
	Einkommen		Einkommen		Einkommen		Einkommen		Einkommen		Einkommen				Einkommen					
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	Jahreslohn absolut	in %	Stundenlohn absolut	in %	Jahreslohn absolut	in %	Stundenlohn absolut	in %		
1914	5 800	100	3 950	100	2 200	100	1 669	100	1 283	100	1 640	100	0,57	100	1 338	100	0,47	100	100	
1. 1. 22.	62 600	1 079	44 360	1 122	33 800	1 537	27 602	1 655	24 638	1 922	28 000	1 708	12,70	2230	26 800	2 020	12,04	2 560	1 677	
1. 4. 22.	77 010	1 329	58 680	1 483	47 240	2 145	44 289	2 655	41 949	3 275	43 000	2 620	18,75	3280	41 420	3 100	18,00	3 830	3 312	
1. 5. 22.	97 950	1 690	74 690	1 890	60 170	2 735	53 025	3 190	50 061	3 940	54 250	3 310	23,75	4170	51 950	3 890	22,75	4 840	3 479	
1. 6. 22.	119 035	2 060	90 130	2 310	72 090	3 280	60 519	3 630	57 549	4 480	65 000	3 960	27,75	4890	62 550	4 695	26,74	5 700	3 858	
1. 7. 22.	148 020	2 555	111 360	2 820	88 480	4 020	72 384	4 340	66 144	5 150	76 000	4 655	32,75	5760	71 480	5 360	31,20	6 630	5 556	
1. 8. 22.	161 195	2 780	121 010	3 070	95 930	4 360	77 386[1])	4 630	71 136	5 550[1])	91 750	5 600	40,00	7040	88 600	6 625	38,00	8 100		[1]) Wegen Erhöhung der Löhne ab 1. 8. 22 sind Verhandlungen im Gange

	Wohnungsaufwand			Wohnungsaufwand			Wohnungsaufwand			Wohnungsaufwand			Wohnungsaufwand			Wohnungsaufwand			Wohnungsaufwand		
	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %
1914[2])	895	100	15	527	100	13	340	100	15	300	100	18	275	100	22	300	100	18	275	100	20,4
Wohnungsabgabe im Rechnungsjahre 1922[3])	3356	375	2	1976	375	1,6	1275	375	1,3	1125	375	1,5	1031	375	1,4	1125	375	1,2	1031	375	1,2
Gesetzlicher Mietzins ab 1. 10. 1922[3])	5594	625	3,5	3294	625	2,8	2125	625	2,3	1875	625	2,4	1719	625	2,4	1875	625	2,0	1719	625	1,9
Gesamtaufwand ab 1. 10. 1922[3])	8950	1000	5,5	5270	1000	4,4	3400	1000	3,6	3000	1000	3,9	2750	1000	3,8	3000	1000	3,2	2750	1000	3,1

[2]) In Spalte 2 ist eine Fünfzimmer-, in Spalte 3 eine Vierzimmer-, in Spalte 4 eine Dreizimmer-, in Spalte 5, 6, 7 u. 8 eine größere bezw. kleinere Zweizimmerwohnung der Berechnung zu Grunde gelegt.

[3]) Der Berechnung der Verhältniszahlen zum Einkommen sind nur die Gehälter bezw. Löhne vom 1. 8. 1922 zu Grunde gelegt.

276

V.

Wenn es nun unumgänglich notwendig ist, unerwartet hohe Beträge für den Wohnungsneubau unmittelbar zu leisten, ohne die Möglichkeit, durch Aufnahme von Anlehensmitteln diese Leistungen zum Teil einer späteren Zeit aufzubürden, so ist es heute mehr als je Pflicht einer verantwortlichen Verwaltung, bei Verwendung der Mittel äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sich zum Ziel zu setzen. Es kann unter den obwaltenden Umständen nicht mehr die Rede davon sein, so einschneidende Folgen dies auch für den einen oder anderen Bauinteressenten haben mag, daß seitens der Stadt neue Straßen und Kanäle gebaut werden, solange baureife Fronten an fertigen Straßen noch zur Verfügung stehen. Der Stadtrat hat schon im Jahre 1920 derartige Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vertreten, er hat Ende vorigen Jahres geglaubt, unter gewissen Bedingungen diese Grundsätze durchlöchern zu dürfen. Die gerade für Straßen und Kanäle besonders hoch gestiegenen Kosten zwingen aber, zu den früheren Beschlüssen wieder rückhaltslos zurückzukehren. Neuaufschließungen von Baugelände kann daher für die nächste Zukunft nur in ganz besonderen Fällen und nur unter der Bedingung der vollen Kostentragung seitens des Bauinteressenten in Betracht kommen. — Die Stadt ist in diesem Jahre bei der Förderung der Wohnungsbauten dazu übergegangen, die vertraglichen Abmachungen mit den Bauherren in der Weise zu treffen, daß diese einen möglichst erheblichen Teil des Risikos zu tragen hatten und dadurch nicht nur an zweckmäßiger und sparsamer Planung und Ausstattung, sondern auch an möglichst wirtschaftlicher und rascher Durchführung der Bauten unmittelbar interessiert wurden. Diese Bestrebungen sind weiter auszubauen. Der Hauptmangel in Karlsruhe sind Dreizimmerwohnungen in guter Lage. Die Berechnung der Baudarlehen über einen die Dreizimmerwohnung umfassenden Raum hinaus wird in der Zukunft nicht mehr zulässig sein. Die Bauinteressenten bezw. die Nutznießer der neuen Wohnungen (es handelt sich dabei in den wenigsten Fällen um Wohnungssuchende in engerem Sinne) müssen zu namhaften persönlichen Leistungen herangezogen werden. Es ist bei Bemessung der Baudarlehen anzustreben, daß seitens der Bauherren diejenigen Beträge selbst aufgebracht werden, die dem Verkehrswert der zu erstellenden Wohnungen gleichkommen; denn es handelt sich bei der öffentlichen Beihilfe um nichts weiter als um die Uebernahme desjenigen Teils der Baukosten, für den augenblicklich ein Gegenwert im Objekt selbst nicht gegeben ist. Mit Uebernahme dieses Ueberteuerungsbetrags durch die öffentliche Kasse sind dieselben wirtschaftlichen Vorbedingungen für den Bau hergestellt, die vor dem Kriege bestanden haben, mehr zu tun kann nicht wohl als Aufgabe der Oeffentlichkeit bezeichnet werden.

Im Anhang sind drei neue Vertragsmuster zum Abdruck gebracht, aus denen im Einzelnen zu ersehen ist, unter welchen Bedingungen der Stadtrat für die Zukunft Beihilfedarlehen zu gewähren geneigt ist. Die Bedingungen der ersten beiden dieser Verträge waren bisher in einem einzigen Vertrag zusammengefaßt. Nunmehr ist ein Unterschied gemacht zwischen dem aus Landesdarlehen und städtischen Pflichtdarlehen bestehenden eigentlichen Beihilfedarlehen und einem besonderen Darlehen, das die Stadt unter Umständen über das Beihilfedarlehen hinaus gewährt. Dieser Unterschied ist notwendig geworden wegen der besonderen Bedingungen und Sicherungen, die die Stadt an die Gewährung eines Sonderdarlehens in Erweiterung und Ergänzung der allgemeinen Bedingungen des Beihilfedarlehens stellen muß. Der dritte Vertrag enthält die Bedingungen, unter denen die Stadt einem Dritten ein Vorzugsrecht auf die Besetzung der zu erstellenden Wohnungen einzuräumen geneigt ist. Er bot den Sinn, noch mehr als bisher Arbeitgeber zu Leistungen für die bevorzugte Unterbringung ihrer Arbeitnehmer heranzuziehen.

Einen unsicheren Posten in der Rechnung bildet der für Landesdarlehen eingesetzte Betrag von 60,6 Millionen Mark. Trotz aller Vorstellungen scheint es durchaus unsicher, ob das Arbeitsministerium sich dazu verstehen wird, die Städte nach dem Maß ihres Aufkommens und der Größe ihrer Wohnungsnot mit Landesdarlehen zu versehen. Das Land hat bis jetzt verhältnismäßig auch nicht entfernt soviel Anlehensmittel auf Grund des ihm zufließenden Teils der Wohnungsabgabe aufgenommen wie die Städte. Entsprechend sind die Landesdarlehen bisher viel zu nieder bemessen. Ein Ausgleich gegenüber der bei der ersten Verteilung auf Kosten der Städte erfolgten Bevorzugung des flachen Landes ist bis jetzt noch nicht zu erkennen. Es wird der größten Anstrengungen bedürfen, das Land wenigstens zu denjenigen Leistungen zu veranlassen, auf Grund deren allein die Städte davor bewahrt werden können, die Durchführung ihres Bauprogramms aufzugeben oder gar die angefangenen Bauten einzustellen, Leistungen in einer Höhe, die wenigstens einigermaßen mit den Beträgen verglichen werden könnten, deren Aufbringung durch die Gemeinden auf Grund der Pflichtsätze der Wohnabgabe als selbstverständlich angesehen wird.

Schneider.

2/7.

I.

Beihilfedarlehensvertrag

zwischen

. . . . . in Karlsruhe
im Vertrag kurz . . . . . genannt
und
der Stadtgemeinde Karlsruhe, im Vertrag kurz „Stadt" genannt.

§ 1.

Bauverpflichtung.

D . . . . . verpflichte . . sich, auf . . . . . Grundstück . . . . Lgb. Nr. . . . . Straße der Gemarkung Karlsruhe bis spätestens . . . . . Wohngebäude mit . . . . . räumige . . Wohnung . . . . nach Maßgabe der anliegenden, als vereinbart geltenden Pläne und Beschreibungen zu erstellen.

§ 2.

Beihilfedarlehen.

Die Stadt sichert . . . . . aufgrund der ihr mit Bürgerausschußbeschluß vom . . . . . erteilten Ermächtigung die Gewährung eines Beihilfedarlehens in Höhe von . . . . . ℳ in Worten . . . . . zu. Ein vom Badischen Arbeitsministerium zu gewährendes Landesdarlehen ist in diesem Betrag inbegriffen.

. . . . . hat außer dem Baugrundstück (einschließlich Aufschließungskosten) den durch das Beihilfedarlehen nicht gedeckten Teil des Bauaufwandes aufzubringen, mindestens aber . . . . . ℳ.

Der gesamte von . . . . . zu leistende Aufwand wird als anrechenbare Leistung d . . . . . bezeichnet. Als anrechenbare Leistung gelten auch die von . . . . . oder . . . . . Rechtsnachfolger für dauernde Verbesserungen des Hauses gemachten Aufwendungen, soweit die Zustimmung der Stadt zu diesen Verbesserungen vor deren Inangriffnahme eingeholt worden ist.

Sowohl die d . . . . . als auch die der Stadt obliegenden Leistungen können nach Wahl der Pflichtigen durch Geld- oder Sachleistungen bewirkt werden.

Geld od. Sachleistungen.

Nach Fertigstellung des Hauses setzt die Stadt den Gesamtaufwand fest. Ergibt sich hierbei für den reinen Bauaufwand eine kleinere Summe als . . . . . ℳ, so mindert sich das Darlehen entsprechend; eine Erhöhung des Beihilfedarlehens im Falle größeren Aufwandes kann nicht zugestanden werden.

Feststellung des Gesamtaufwandes.

Die Stadt behält sich vor, d . . . . . bei der Aufbringung der anrechenbaren Leistung durch einen besonderen Gemeindezuschuß aufgrund besonderer Bedingungen zu unterstützen. Die Gewährung eines solchen Gemeindezuschusses hat den Abschluß eines besonderen Gemeindezuschußvertrages zur Voraussetzung.

Gemeindezuschuß als Teil der anrechenbaren Leistung.

§ 3.

Auszahlung des Beihilfedarlehens. Behandlung der Aufschließungskosten.

Das Beihilfedarlehen ist auszuzahlen, sobald die Feststellung des Gesamtaufwandes erfolgt ist. Die Stadt behält sich vor, im Verhältnis des Fortschritts des Baues Vorschüsse zu gewähren; Voraussetzung dafür ist jedenfalls, außer der Zahlung der Erwerbskosten des Baugrundstücks und der Aufschließungskosten, der Nachweis der vollständigen Verwendung des von . . . . . aufzubringenden Baugeldes oder die Sicherstellung der entsprechenden Sachleistungen. Auf keinen Fall dürfen vor der Feststellung des Gesamtaufwandes mehr als 90 Prozent des Darlehens als Vorschüsse angewiesen werden.

Die Aufschließungskosten betragen . . . . . ℳ; sie können am Beihilfedarlehen einbehalten werden.

§ 4.

. . . . . unterwirft sich für sich und . . . . . Rechtsnachfolger in allen Fällen den Bedingungen und Verpflichtungen, wie sie in der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. II. 21, 15. XII. 21, 12 I. 22 und 18. V. 1922 und den Vollzugsbestimmungen des Badischen Arbeitsministeriums in der durch Bekanntmachung vom 21. 6 1922 bewirkten Fassung enthalten sind. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist angefügt; sie gelten als Bestandteil dieses Vertrags, soweit sie nicht schon in diesem Vertrag besonders erwähnt bezw. weiter ausgebaut sind.

Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages wird das Beihilfedarlehen nebst 5 v. H. Zins vom Zahlungstage an zur Rückzahlung fällig.

§ 5.

Verzinsung des Beihilfedarlehens.

Das Beihilfedarlehen ist zunächst unverzinslich. Nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet von der in § 2 Abs. 5 vorgesehenen Feststellung des Gesamtaufwandes, stellt die Stadt den endgültigen Wert des Hauses fest. Uebersteigt dieser Wert zuzüglich des Grundstückswertes die anrechenbare Leistung d . . . . . , so ist von der endgültigen Wertfestsetzung an der dem Mehrwert entsprechende Teil des Beihilfedarlehens zu einem dem Zinsfuß der städtischen Sparkasse für erste Hypotheken entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen.

§ 6.

Rückzahlung des Beihilfedarlehens.

Für die Rückzahlung des Beihilfedarlehens gelten folgende Bestimmungen:

1. In den ersten zwanzig Jahren nach der Feststellung des Gesamtaufwands (§ 2 Abs. 5) setzt die Stadt alljährlich auf 1. April den Mietzins oder Mietwert der einzelnen Wohnungen fest.
   Soweit der von der Stadt festgesetzte Mietzins bezw. der Mietwert den zur angemessenen Verzinsung und Tilgung der anrechenbaren Leistung . . . . . erforderlichen Betrag (nach Abzug der für Betriebs- und Instandhaltungskosten in Rechnung zu stellenden Beträge) übersteigt, ist der Mehrbetrag zur Tilgung des Beihilfedarlehens an die Stadt abzuführen.

2. Ergibt die nach § 5 nach 20 Jahren vorzunehmende Feststellung des Haus- bezw. Grundstückswertes einen höheren Wert als die anrechenbare Leistung . . . . . so ist der Mehrwert jährlich mit 1 Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.
3. Uebersteigt bei einer Veräußerung des Grundstücks der Kaufpreis die anrechenbare Leistung d . . . . . , so ist das Beihilfedarlehen in Höhe des Mehrerlöses zurückzuzahlen.
4. D . . . . . steht es im übrigen frei, das Beihilfedarlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen.
5. Die Stadt kann die Rückzahlung des Beihilfedarlehens bezw. der geleisteten Vorschüsse mit 5 Proz. Zinsen vom Zahlungstag an mit vierteljährlicher Frist verlangen:
   a) wenn der Bau des Hauses aus Verschulden oder Unvermögen . . . . . ins Stocken gerät,
   b) wenn das Haus zu andern als zu den in diesem Vertrag bezeichneten Zwecken benutzt wird,
   c) wenn bei der Vermietung der Wohnungen die von der Stadt getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden,
   d) wenn ohne Genehmigung der Stadt bauliche Veränderungen vorgenommen oder weitere Baulichkeiten errichtet werden,
   e) wenn bei einer Veräußerung des Grundstücks der Erwerber nicht sämtliche Pflichten aus dem Beihilfedarlehen übernimmt,
   f) wenn d . . . . . mit der Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
6. Die Rückzahlungspflicht erlischt bei Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 11 oder des Ankaufsrechts nach § 12 dieses Vertrags; sie erlischt indes nicht bezüglich der z. Zt. des Eigentumsübergangs bereits fälligen Zinsen und Tilgungsbeträge.

Beihilfehypothek (Rangbestimmung).

§ 7.

Zur Sicherung des nach § 2 gewährten Beihilfedarlehens ist eine Höchstbetragshypothek auf das Grundstück zu bestellen. Diese Höchstbetragshypothek ist nach Fertigstellung des Hauses (vergl. § 2 Abs. 3) in eine feste Sicherungshypothek mit einem Höchstzinssatz von 6 Prozent umzuwandeln: Soweit die Höchstbetragshypothek höher ist als das endgültige Darlehen, ist sie zur Löschung zu bringen.

Der Hypothek für das Beihilfedarlehen dürfen in der III. Abt. des Grundbuchs nur Belastungen in der Höhe der anrechenbaren Leistung de . . . . . im Range vorgehen.

Soweit das Beihilfedarlehen zurückbezahlt wird, ist die Hypothek zu löschen. Das Gleiche gilt von dem Teil der Hypothek, der über den nach § 5 zu verzinsenden Teil des Baudarlehens hinausgeht.

Vermietung.

§ 8.

Unbeschadet der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Wohnungszwang und Mieterschutz hat das Haus in erster Linie der Befriedigung des in der Stadt auftretenden Wohnungsbedürfnisses zu dienen und ist zu diesem Zweck zu vermieten. Die Stadt behält sich für die ersten zwanzig Jahre nach Fertigstellung das Recht vor, über die Vermietung, insbesondere auch über die Auswahl der Mieter Vorschriften zu erlassen.

Mietzinsfestsetzung.

Die Stadt bestimmt in den ersten zwanzig Jahren nach Fertigstellung des Hauses den Mietzins und behält sich vor, ihn während dieser Zeit, auch während des Bestehens eines Mietvertrags, neu festzusetzen (vergl. § 6 Abs. 1). In den Mietverträgen ist die Wirksamkeit einer solchen Neufestsetzung vorzusehen.

Grundstücksbelastung.

§ 9.

Zur Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

D . . . . . kann die Erteilung dieser Zustimmung verlangen, wenn die Grundstücksbelastung mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und wenn sie erfolgt:

1. in der Höhe der anrechenbaren Leistung . . . . . (vergl. § 2 Abs. 3),
2. zu Zwecken der Verbesserung des Hauses.

Einer hiernach zu bestellenden Hypothek, Grund- oder Rentenschuld hat die Stadt den Rang vor der Beihilfehypothek (§ 7) einräumen.

Vertragsablauf.

§ 10.

Die Verpflichtungen de . . . . . aus diesem Vertrag erlöschen, sobald das Beihilfedarlehen (§ 2 bezw. § 5) zurückgezahlt bezw. auf Rückgabe des § 6 Ziffer 1 und 2 getilgt ist.

Vorkaufsrecht.

§ 11.

D . . . . . bestell . . . zugunsten der Stadt an dem in § 1 genannten Grundstück ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle nach Maßgabe der §§ 1094 bis 1104 B.G.B.

Ankaufsrecht.

§ 12.

D . . . . . räum . . . der Stadt auf die ganze Dauer dieses Vertrags ein Ankaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

1. die Stadt kann die kaufweise Uebertragung des Eigentums am Baugrundstück verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Ziffer 5 zur Kündigung des Darlehens vorliegt.
2. Die Stadt kann ihr Ankaufsrecht ausüben, sobald sie von einem der Fälle in Ziffer 1 sichere Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 2 Monaten, nachdem . . . . . das Vorliegen eines solchen Falles angezeigt hat. Wird das Ankaufsrecht im einzelnen Fall und innerhalb der genannten Frist nicht ausgeübt, so erlischt es für den betreffenden Ankaufsfall, bleibt aber für künftige Ankaufsfälle bestehen.
3. Das Ankaufsrecht ist durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

§ 13. Preisbestimmung bei Ausübung des Ankaufsrechts.

Bei Ausübung des Ankaufsrechts hat die Stadt als Kaufpreis außer dem gemeinen Wert des Grund und Bodens (der aber nicht niedriger angesetzt werden darf als die d . . . . . für den Erwerb des Grund und Bodens und dessen Aufschließung erwachsenen Gesamtkosten) den gemeinen Wert des Bauwerks, höchstens aber die anrechenbare Leistung d . . . . . zu zahlen.

§ 14. Preiskommission.

Den Kaufpreis bestimmt nach den in § 13 genannten Grundsätzen eine Sachverständigenkommission von 3 Mitgliedern, von denen die Stadt und d . . . . . je eines ernennen, während der Vorsitzende von den ernannten Mitgliedern gewählt wird. Können sich die ernannten Mitglieder nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Bestellung über die Person des Vorsitzenden einigen, so soll der Präsident des in Karlsruhe bestehenden höchsten Zivilgerichtshofs um Benennung eines solchen ersucht werden.

Die gleiche Kommission ist auch zuständig zur Entscheidung der Beschwerden d . . . . . Beschwerde.
. . . . . gegen die stadträtliche Festsetzung des Gesamtaufwands gemäß § 2, die Wertfestsetzung nach § 5, sowie gegen die Mietzinsfestsetzung nach § 6 Ziffer 1 bezw. § 8. Die Beschwerde ist jeweils binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der stadträtlichen Entscheidung beim Oberbürgermeister anzubringen.

§ 15. Auflassung an einen Dritten.

Bei Ausübung ihres Vorkaufs- oder ihres Ankaufsrechts kann die Stadt einen Dritten bezeichnen, an den das Grundstück aufzulassen ist.

§ 16. Ueberwachungsrecht der Stadt.

Solange Verpflichtungen d . . . . . aus diesem Vertrag bestehen, ist die Stadt berechtigt, während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses die Einhaltung der Verpflichtungen zu überwachen und zu diesem Zweck den Zutritt zu dem Hause zu verlangen, sowie in die Mietverträge Einsicht zu nehmen. Den zur Durchführung der Verpflichtung von der Stadt getroffenen Anordnungen hat d . . . . . zu entsprechen. Unterläßt . . . . dies, so ist die Stadt berechtigt, das zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten Erforderliche selbst vorzunehmen.

§ 17. Sonderverpflichtung bei Grundstücksveräußerung.

Bei einer Veräußerung des Grundstücks muß der Veräußerer seinen Rechtsnachfolger verpflichten, in diesen Vertrag einzutreten und alle durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen des Verkäufers zu übernehmen. Insbesondere muß sich der Rechtsnachfolger verpflichten, der Stadt ein Ankaufsrecht des in diesem Vertrag festgesetzten Inhalts einzuräumen und zu dessen Sicherung eine Vormerkung in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ferner muß sich der Erwerber verpflichten, bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks für die Einräumung eines derartigen Ankaufsrechts für die Stadt Sorge zu tragen.

§ 18. Grundbucherklärungen.

D . . . . . verpflichtete . . sich, folgende Eintragungen ins Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen:

1. eines dinglichen Vorkaufsrechts nach Maßgabe des § 11 dieses Vertrags,
2. einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs der Stadt auf Uebertragung des Eigentums im Falle der Ausübung des Ankaufsrechts nach den §§ 12—15 des Vertrags,
3. einer Sicherungshypothek zugunsten der Stadt für Darlehen bis zum Höchstbetrag von . . . . . M.

§ 19. Kostentragung.

Sämtliche Kosten tr . . . . . .

Karlsruhe, den . . . . . .

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe
Der Stadtrat:

D . . **Grundstückseigentümer** . . . .

II.

Gemeindezuschußvertrag

über die Gewährung eines Gemeindezuschusses

zwischen

. . . . . .

in Karlsruhe, im Vertrag kurz . . . . . genannt

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, im Vertrag kurz „Stadt" genannt.

§ 1. Bauverpflichtung.

D . . . . . hat sich in einem zwischen der Stadt und ihr abgeschlossenen Beihilfedarlehensvertrag verpflichtet, auf dem Grundstück Lgb. Nr. . . . . an der . . . . . straße der Gemarkung Karlsruhe bis spätestens . . . . . Wohngebäude mit . . . . . Wohnungen zu . . . . . Zimmern, zusammen . . . . . Wohnungen " . . . . . " nach Maßgabe der vereinbarten Pläne und Beschreibungen zu erstellen.

§ 2. Finanzierung.

In dem genannten Beihilfedarlehensvertrag hat die Stadt . . . . . die Gewährung eines festen Beihilfedarlehens in Höhe von . . . . . M

zugesichert; in diesem Beihilfedarlehen ist ein beim Badischen Arbeitsministerium beantragtes Landesdarlehen (für den Fall der Gewährung eines solchen) eingeschlossen, die Aufbringung des durch das Beihilfedarlehen nicht gedeckten Teils des Gesamtaufwandes ist Sache der . . . . . .

Insoweit die Gelände- und Aufschließungskosten zuzüglich 15 v. H. der reinen Baukosten niedrig sind als der gemäß Beihilfedarlehensvertrag durch . . . . . aufzubringende Teil des Gesamtaufwandes, gewährt die Stadt in Höhe des Unterschiedsbetrags ein weiteres Darlehen nach Maßgabe der besonderen Bedingungen dieses Vertrages. Dieses weitere Darlehen wird als Gemeindezuschuß, der d . . . . . verbleibende Rest, bestehend aus Gelände- und Aufschließungskosten sowie 15 v. H. des reinen Bauaufwands, als Eigenleistung d . . . . . bezeichnet.

Unter der Annahme eines Einheitspreises von . . . . . ℳ für den cbm umbauten Raum entsprechend etwa . . . . . fachen Vorkriegskosten, wird heute der Gemeindezuschuß in unverbindlicher Weise zu, ... ℳ geschätzt.

Die endgültige Höhe des Gemeindezuschusses wird durch die Stadt nach erfolgter Fertigstellung der Wohnungen festgestellt.

§ 3.

Auszahlung des Gemeindezuschusses.

Die Stadt wird im Verhältnis des Fortschritts des Baues Vorschüsse auf den Gemeindezuschuß gewähren. Voraussetzung dafür ist der Nachweis d . . . . . daß . . . . . den von . . . . . aufzubringenden Betrag selbst aufgebracht h . . . . . Auf keinen Fall sind vor der Feststellung des Gesamtaufwandes mehr als 90 v. H. des Gemeindezuschusses fällig. Die der Stadt zu zahlenden Aufschließungskosten für das Baugrundstück, welche . . . . . ℳ (i. W. . . . . Mark) betragen, können am Gemeindezuschuß einbehalten werden.

§ 4.

Rückzahlung des Gemeindezuschusses.

Der Gemeindezuschuß ist unverzinslich, jedoch in 20 Jahresraten je im Betrage von 5 v. H. desselben zu tilgen. Die erste Rate ist 1 Jahr nach der Fertigstellung der Wohnungen fällig.

Die Stadt wird indessen die fälligen Tilgungsraten unter Berechnung von 4 v. H. Zinsen vom Fälligkeitstage an insolange und insoweit stunden, als der Ueberschuß der Mietzinseinnahmen aus den Wohnungen zur Tilgung nicht ausreicht; die Stundung erstreckt sich auch auf die fälligen Zinsen.

Der Ueberschuß der Mietzinseinnahmen ist derjenige Betrag, welcher . . . . . nach Abzug . . . . . Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Wohnungen sowie für die angemessene Verzinsung und Tilgung ihres eigenen Bauaufwandes verbleibt.

Uebersteigt der Ueberschuß aus den Mietzinseinnahmen die Tilgungsrate, so ist er zunächst für die Begleichung etwaiger rückständiger Raten samt den aufgelaufenen Zinsen, sodann zur verstärkten Tilgung des Gemeindezuschusses zu verwenden.

Uebersteigt bei einer Veräußerung des Grundstücks der Kaufpreis die Eigenleistung d . . . . . ., so ist der Gemeindezuschuß in Höhe des Mehrerlöses zurückzuzahlen.

Im Beihilfedarlehensvertrag ist vorgesehen, daß die Stadt zwanzig Jahre nach der Fertigstellung der Wohnungen den endgültigen Wert des Grundstücks feststellt. Uebersteigt dieser endgültige Wert die Eigenleistung d . . . . . ., so ist aus dem Ueberschuß zunächst ein etwaiger Rest der gestundeten Tilgungsraten einschließlich der aufgelaufenen Zinsen binnen 3 Monaten zurückzuzahlen. Ist der Ueberschuß geringer als die Restschuld aus dem Gemeindezuschuß, so ist nur der überschießende Betrag zurückzuzahlen; der hierdurch nicht gedeckte Rest des Gemeindezuschusses gilt als endgültig verlorener Zuschuß. De . . . . . steht es steht es im übrigen frei, den Gemeindezuschuß jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzubezahlen.

§ 5.

Außerordentliche Rückzahlung des Gemeindezuschusses.

Die Stadt kann die Rückzahlung des Gemeindezuschusses bezw. der geleisteten Vorschüsse mit 5 Prozent Zins vom Zahlungstag an mit vierteljährlicher Frist verlangen, wenn die Voraussetzungen zur Kündigung des Beihilfedarlehens nach § 6 Ziffer 5 des Beihilfedarlehensvertrags vorliegen.

Hierzu gehört auch der Fall, daß de . . . . . mit der Zahlung eines fälligen, nicht gestundeten Tilgungsbetrags länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Außerdem können Rückzahlungen des Gemeindezuschusses verlangt werden, wenn der gemeine Wert des Grundstücks schon vor der nach 20 Jahren vorzunehmenden Wertfestsetzung (§ 5 des Beihilfedarlehensvertrags) die Eigenleistung d . . . . . soweit übersteigt, daß mindestens die Hälfte des Gemeindezuschusses aus dem überschießenden Wert zurückbezahlt werden kann.

Die Rückzahlungspflicht erlischt bei Ausübung des der Stadt nach dem Beihilfedarlehensvertrag bezw. nach § 11 dieses Vertrags zustehenden Vorkaufs- bezw. Ankaufsrechts; sie erlischt indes nicht bezüglich der zur Zeit des Eigentumsübergangs bereits fälligen Tilgungsbeträge.

Eintrag von Hypotheken.

§ 6.

Zur Sicherung des Gemeindezuschusses ist zunächst eine Höchstbetragshypothek zugunsten der Stadt auf das Grundstück zu bestellen. Die Höchstbetragshypothek ist nach Fertigstellung der Wohnungen in eine feste Sicherungshypothek in Höhe des Gemeindezuschusses (Gemeindehypothek) umzuwandeln. Soweit die Höchstbetragshypothek höher ist als der Gemeindezuschuß, ist sie zur Löschung zu bringen.

Die Gemeindehypothek erhält Rang vor der Beihilfehypothek. Es dürfen ihr in der III. Abteilung des Grundbuchs nur Belastungen in der Höhe der Eigenleistung d . . . . . vorgehen.

Soweit der Gemeindezuschuß zurückgezahlt wird, ist die Gemeindehypothek zu löschen. Dasselbe gilt, soweit der Gemeindezuschuß bei der Festsetzung des endgültigen Wertes des Grundstücks gemäß § 4 Abs. 3 als verlorener Zuschuß zu gelten hat.

Vermietung.

§ 7.

Nach den Bestimmungen des Beihilfedarlehensvertrags haben die Wohnungen unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Wohnungsmangel und Mieterschutz in erster Linie der Befriedigung des von der Stadt auftretenden Wohnungsbedürfnisses zu dienen und sind zu diesem Zweck zu vermieten. Die Stadt hat das Recht, über die Vermietung, insbesondere auch über die Auswahl der Mieter Vorschriften zu erlassen. Die Stadt behält sich auf die Dauer von 20 Jahren das weitere Recht vor, den Mieter selbst zu benennen.

§ 8. Mietzinsfestsetzung.

Auf Grund der im Beihilfedarlehensvertrag eingeräumten Befugnis bestimmt die Stadt in den ersten 20 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen den Mietzins und behält sich vor, ihn während dieser Zeit auch bei Bestehen eines Mietvertrags neu festzusetzen.

Die Stadt verpflichtet sich d . . . . . gegenüber, den Mietzins mindestens so hoch festzusetzen, daß er zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Wohnungen sowie für die angemessene Verzinsung und Tilgung der anrechenbaren Leistung d . . . . . ausreicht.

§ 9. Besondere Vermietungsbedingungen.

Bei der Vermietung der Wohnungen ist auszubedingen:

a) Daß Schlafgänger in den Wohnungen nicht aufgenommen werden dürfen,
b) daß die Mieter auf dem Grundstück Handel und Gewerbe, abgesehen von Kleingewerbebetrieben, nicht ausüben, insbesondere den Gastwirtschaftsbetrieb, den Vertrieb geistiger Getränke, sowie jedes lärmende oder ehrenrührige Geschäft unterlassen,
c) daß die Wohnungen auch sonst in einer Weise benützt werden, die weder aus gesundheitlichen noch noch aus sittlichen Gründen zu beanstanden ist.

§ 10. Grundstücksbelastung.

Zur Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld ist nach dem Beihilfedarlehensvertrag die Zustimmung der Stadt erforderlich. D . . . . . kann die Erteilung dieser Zustimmung nur verlangen, soweit die Grundstücksbelastung nicht über die Höhe der Eigenleistung hinausgeht.

Einer hiernach zu bestellenden Hypothek, Grund- oder Rentenschuld hat die Stadt den Vorrang vor der Gemeindehypothek einzuräumen.

§ 11. Ankaufsrecht.

Nach dem Beihilfedarlehensvertrag hat de . . . . . der Stadt ein dingliches Vorkaufsrecht und ein Ankaufsrecht des in § 12 des Beihilfedarlehensvertrags näher bezeichneten Inhalts eingeräumt.

Außer in den dort genannten Fällen kann die Stadt kaufweise Uebertragung des Eigentums am Baugrundstück verlangen, wenn eine auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 dieses Vertrags geforderte Rückzahlung des Gemeindezuschusses nicht binnen 3 Monaten erfolgt.

Auch dieses Ankaufsrecht ist durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

Im übrigen finden auf die Ausübung des Ankaufsrechts die Bestimmungen der §§ 12—15 des Beihilfedarlehensvertrags entsprechende Anwendung.

§ 12. Sonderverpflichtung bei Grundstücksveräußerung.

Bei einer Veräußerung des Grundstücks muß d . . . . . Rechtsnachfolger verpflichten, in diesen Vertrag einzutreten und alle durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen d . . . . . zu übernehmen. Insbesondere muß sich der Rechtsnachfolger verpflichten, der Stadt ein Ankaufsrecht des in diesem Vertrag festgesetzten Inhalts einzuräumen und zu dessen Sicherung eine Vormerkung in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ferner muß sich der Erwerber verpflichten, bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks für die Einräumung eines derartigen Ankaufsrechts für die Stadt Sorge zu tragen. Dasselbe gilt für den Fall, daß das Grundstück wiederholt veräußert wird, und zwar insolange, als gemäß § 13 die Verpflichtungen d . . . . . aus diesem Vertrage dauern.

§ 13. Vertragsablauf.

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erlöschen, sobald der Gemeindezuschuß zurückbezahlt ist oder gemäß § 4 nach Feststellung des endgültigen Wertes als verloren zu gelten hat.

§ 14. Grundbucherklärungen.

De . . . . . verpflichte . . sich, folgende Eintragungen im Grundbuch auf das in § 1 bezeichnete Grundstück zu bewilligen und zu beantragen:

1. einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs der Stadt auf Uebertragung des Eigentums im Falle der Ausübung des Ankaufsrechts nach § 11 des Vertrags,
2. einer Sicherungshypothek zugunsten der Stadt für Darlehen (Gemeindezuschuß) bis zum Höchstbetrag von . . . . . (i. W. . . . . Mark).

Diese Rechte müssen Rang vor den nach § 18 Ziff. 2 und 3 des Beihilfedarlehensvertrags zu bewirkenden Grundbucheintragungen erhalten.

§ 15. Kostentragung.

Sämtliche Kosten aus diesem Vertrag trag . . . d . . . Grundstückseigentümer.

Karlsruhe, den . . . . . .

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe
Der Stadtrat:

D . . Grundstückseigentümer . . . .

Arbeitgeberzuschuß-Vertrag

über die Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses (Arbeitgeberzuschußvertrag)

zwischen

1. . . . . .
. . . . . .
2. . . . . im Vertrag kurz . . . . . genannt
. . . . . im Vertrag kurz . . . . . genannt

und

3. der Stadtgemeinde Karlsruhe im Vertrag kurz „Stadt" genannt.

§ 1.

Bestehende Vertragsverhältnisse.

D . . . . . baut auf dem Grundstück Lgb. Nr. . . . . an der . . . . . Straße der Gemarkung Karlsruhe bis spätestens . . . . . Wohngebäude mit . . . . . Wohnungen zu . . . . . Zimmern
. . . . . " " . . . . . "
zusammen . . . . . Wohnungen.

ha . . . . . mit der Stadt wegen Gewährung eines Beihilfedarlehens einen Beihilfedarlehensvertrag abgeschlossen, außerdem über Gewährung eines weiteren Darlehens, sogenannten Gemeindezuschuß, einen Gemeindezuschußvertrag.

Das Beihilfedarlehen ist fest begrenzt und beträgt . . . . . ℳ (Höchstbetrag). Ein beim badischen Arbeitsministerium zu beantragendes Landesdarlehen ist in diesem Betrag inbegriffen. Im Gemeindezuschußvertrag hat sich . . . . . verpflichtet, als Eigenleistung selbst aufzubringen: Die Kosten des Baugeländes und seiner Aufschließung und außerdem 15 Prozent der reinen Baukosten. Der hiernach durch die Eigenleistung d . . . . . und das Beihilfedarlehen nicht gedeckte Teil des zur ordnungsmäßigen Fertigstellung der Bauwerke erforderlichen Aufwands ist der Gemeindezuschuß. Die endgültige Höhe des Gemeindezuschusses wird erst nach Fertigstellung der Wohnungen durch die Stadt festgestellt. Unter Annahme eines Einheitspreises von . . . . . ℳ für den cbm umbauten Raumes, entsprechend etwa . . . . . fachen Vorkriegskosten, wird er heute unverbindlich zu . . . . . ℳ (i. W. . . . .) geschätzt.

Arbeitgeberzuschuß.

§ 2.

D . . . . . gewährt der Stadt zu dem Gemeindezuschuß ein Darlehen, Arbeitgeberzuschuß genannt, in Höhe von 50 v. H. des Gemeindezuschusses.

Vom Arbeitgeberzuschuß sind an die Stadt auszubezahlen:

1. . . . . ℳ vierzehn Tage nach Abschluß dieses Vertrages,
2. . . . . ℳ mit der Fertigstellung der Wohnungen im Rohbau,
3. . . . . ℳ mit der bezugsfertigen Herstellung der Wohnungen.
4. Der Rest nach Feststellung der tatsächlichen Baukosten und damit der endgültigen Höhe des Arbeitgeberzuschusses.

Vermietung der Wohnungen.

§ 3.

D . . . . . verpflichte . . . sich, die im § 1 genannten Wohnungen alsbald nach deren Fertigstellung auf die Dauer von zwanzig Jahren an Personen mit eigenem Hausstand, welche d . . . . . aus dem Kreise ihrer Arbeitnehmer benennt, zu vermieten. Der Mietvertrag wird zwischen der . . . . . und dem benannten Arbeitnehmer abgeschlossen.

Macht der von . . . . . bezeichnete Mieter von der Wohnung einen vertragswidrigen Gebrauch oder gerät der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses in Verzug oder weigert er sich, den gegebenfalls neu festgesetzten Mietzins anzuerkennen, so ist . . . . . berechtigt, dem Mieter zu kündigen.

D . . . . . hat in einem solchen Fall das Recht, einen andern Arbeitnehmer als Mieter zu benennen.

Scheidet der Mieter aus dem Arbeitsverhältnis de . . . . . aus, so kann d . . . . . das Verfügungsrecht für einen andern Arbeitnehmer ausüben. Macht d . . . Arbeitgeber . . . von diesem Recht Gebrauch und kann d . . . . . die Wohnung nicht in angemessener Frist dem neuen Mieter zur Verfügung stellen, so ist d . . . . . verpflichtet, als Ersatz dafür nach Möglichkeit eine andere entsprechende Wohnung an den neu benannten Arbeitnehmer zu vermieten.

Mietzinsfestsetzung.

§ 4.

D . . . . . ist (sind) berechtigt, den Mietzins mindestens so hoch festzusetzen, daß er zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Wohnungen sowie für die angemessene Verzinsung und Tilgung seiner (ihrer) anrechenbaren Leistung ausreicht.

Soweit hiernach der Mietzins nicht nach unten begrenzt ist, w . . . . . d . . . . . jeweils einen Mietzins verlangen, der im Vergleich zu den Kosten des Wohnens in Altwohnungen (vor dem Kriege erstellten Wohnungen) gleicher Art und Lage als angemessen gelten kann. Zu den Kosten des Wohnens in Altwohnungen rechnen außer dem Mietzins auch diejenigen Beträge für Steuern und sonstige Abgaben, welche im Gegensatz zu den neuen Wohnungen auf den alten liegen.

Hypothekenbestellung bezw. Abtretung.

§ 5.

Sobald nach Fertigstellung der Wohnungen die endgültige Höhe des Arbeitsgeberzuschusses feststeht und gemäß § 6 des Gemeindezuschußvertrags die dort genannte Höchstbetragshypothek zugunsten der Stadt in eine feste Sicherungshypothek umgewandelt ist, wird die Stadt die Hälfte dieser Hypothek an . . . . . abtreten, und zwar in gleichem Rang mit der für sie bleibenden Hypothek.

Wirkung der Abtretung.

§ 6.

Die Abtretung der Hypothek hat folgende Wirkungen:

Die im Gemeindezuschußvertrag vorgesehenen Rechte der Stadt als Gläubigerin übt diese gegenüber d . . . . . zum vollen Betrag des Gemeindezuschusses selbst aus. Sie hat aber Hälfte der Leistungen zur Hälfte an d . . . . . abzuführen.

283

Das Vorkaufs- und Ankaufsrecht der Stadt bleibt unberührt, es wird aber gleichzeitig mit der Hypothekenabtretung d . . . . . ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an dem Baugrundstück bestellt mit Rang hinter dem Vorkaufsrecht und hinter den Vormerkungen zur Sicherung der Ankaufsrechte der Stadt.

§ 7.

Nichtausübung städt. Rechte.

Soweit im übrigen Rechte der Stadt aus dem Beihilfedarlehensvertrag oder dem Gemeindezuschußvertrag Rechten der Firma aus dem vorliegenden Vertrag entgegenstehen sollten, wird die Stadt auf deren Ausübung verzichten.

§ 8.

Sonderverpflichtung bei Veräußerung des Grundstücks.

D . . . . . steht dafür ein, daß etwaige Rechtsnachfolger im Eigentum an dem Grundstück sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernehmen. Sollte die Stadt Rechtsnachfolgerin werden, so verpflichtet sie sich jetzt schon ausdrücklich hierzu.

§ 9.

Vertragsablauf.

Die Verpflichtungen d . . . . . und der Stadt aus diesem Vertrag erlöschen erst mit dem Ablauf von zwanzig Jahren, von der Fertigstellung der Wohnungen an gerechnet, auch wenn der Arbeitgeberzuschuß schon vorher zurückgezahlt wird.

Sobald der Arbeitgeberzuschuß zurückgezahlt ist, sind die Hypothek (§ 6) und das Vorkaufsrecht (§ 7) zur Löschung zu bringen.

§ 10.

Kostentragung.

Sämtliche Kosten trag . . . d . . . Grundstückseigentümer . .

Karlsruhe, den . . . . . .

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe
Der Stadtrat:

D . . Grundstückseigentümer . . . .

D . . . Arbeitgeber . . .

285

Bürgerausschusszustimmung am 21/8.22.

№ 126.

Karlsruhe, den 5. August 1922.

Darlehen an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle G. m. b. H. betr.

Beschluß.

I. **Stadtratsbeschluß vom 3. August 1922.**

Der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle G. m. b. H. in Karlsruhe dürfen weitere Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Mark zu den nachstehenden Bedingungen gewährt werden. Die Entscheidung über Voraussetzung und Höhe der einzelnen Darlehen steht dem Stadtrat zu. Die Darlehensbeträge sind Anlehensmitteln zu entnehmen.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:
Sauer.

Laubach.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seinen Sitzungen vom 22. Oktober 1920 und 8. November 1921 den ihm mit Vorlagen Nr. 82 und 31 vom Stadtrat unterbreiteten Anträgen auf Gewährung von Darlehen in Höhe von 200 000 ℳ und 500 000 ℳ zugestimmt. Die in den Begründungen ausgesprochenen Erwartungen haben sich erfüllt. Ein Bericht des Aufsichtsrats über das am 31. März 1922 abgelaufene zweite Geschäftsjahr schildert die bisherige Entwicklung wie folgt:

„Das zweite nun im Rechnungsergebnis vorliegende Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922. Wie aus angeschlossener Bilanzabschrift hervorgeht, schließt dasselbe mit einem Ueberschuß von 6 546.91 ℳ ab. Aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge wurden dem Betrieb als Ersatz für beschäftigte Arbeitslose und Erwerbsbeschränkte der Betrag von 124 584 ℳ zugewiesen. Dieser Betrag ist unter Einnahme, verteilt auf die einzelnen Betriebszweige, entsprechend der Zahl der in denselben beschäftigten Erwerbslosen verbucht. An der vorhandenen Betriebseinrichtung wurden im Berichtsjahre 34 252.31 ℳ abgeschrieben. Die Einrichtung steht mithin noch mit 151 658.50 ℳ zu Buch.

Die Arbeitsgebiete waren dieselben wie im letzten Jahre, nämlich: Brennholzverarbeitung, Spankorbflechterei und Brockensammlung. Die Rentabilitätsberechnung der einzelnen Betriebszweige zeigt folgendes Bild:

1. Brennholzverarbeitung:

Zugang an Inventar		20 000.— ℳ
Ausgabe für Inventar	20 000.— ℳ	
Waren-Eingang	1 085 472.— „	
Waren-Ausgang		1 173 219.66 „
Warenbestand		370 000.— „
Arbeitslöhne	243 171.40 „	
Versicherungsbeiträge	4 290.— „	
Miete	4 000.— „	
Gelegenheitsarbeiten		422.30 „
Anteil der Verwaltungskosten	86 000.— „	
Reingewinn	120 708.56 „	
	1 563 641.96 ℳ	1 563 641.96 ℳ

2. Spankorbflechterei:

		96 181.45 ℳ
Zugang an Inventar	96 181.45 ℳ	
Ausgaben für Inventar	505 499.15 „	
Waren-Eingang		815 029.55 „
Waren-Ausgang		102 105.80 „
Warenbestand	437 661.75 „	
Arbeitslöhne	9 115.— „	
Versicherungsbeiträge	6 583.34 „	
Miete	58 000.— „	
Anteil der Verwaltungskosten		99 723.89 „
Verlust		
	1 113 040.69 ℳ	1 113 040.69 ℳ

3. Brockensammlung:

	33 769.94 ℳ	
Waren-Eingang		63 670.35 ℳ
Waren-Ausgang		7 321.96 „
Warenvorrat	49 052.40 „	
Löhne und Gehälter	672.— „	
Versicherungsbeiträge	1 915.37 „	
Anteil der Verwaltungskosten		14 437.76 „
Verlust		
	85 409.71 ℳ	85 409.71 ℳ

4. Allgemeine Geschäftsunkosten und Verwaltung:

Gehälter einschließlich des Geschäftsführers	106 856.97 ℳ
Versicherungsbeiträge	1 491.35 „
Allgemeine Unkosten (Bürobedarf usw.)	12 690.23 „
Zinsen für Darlehen	8 664.47 „
Ertragssteuern	212.35 „
Inventar	16 000.— „
	145 915.37 ℳ

Vorstehende Verwaltungs- und allgemeine Unkosten sind auf die einzelnen Betriebsabteilungen verteilt.

Zusammenstellung der einzelnen Betriebsergebnisse.

Holzbetrieb:	Gewinn	120 708.56 ℳ	
Spankorbbetrieb:	Verlust		99 723.89 „
Brockensammlung:	Verlust		14 437.76 „
		120 708.56 ℳ	114 161.65 ℳ

Gewinn	120 708.56 ℳ
Verlust	114 161.65 ℳ
Bleibt Reingewinn	6 546.91 ℳ

Der buchmäßige Umsatz beträgt in Einnahmen und Ausgaben

8 320 381.93 ℳ;

der reine Warenumsatz stellt sich wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben
Holzbetrieb	1 563 641.96 ℳ	1 442 933.40 ℳ
Spankorbbetrieb	1 013 316.80 „	1 113 040.69 „
Brockensammlung	70 971.95 „	85 409.71 „
Zusammen	2 647 930.71 ℳ	2 641 383.80 ℳ

Zum Zwecke der Erhöhung der Betriebsmittel wurde im Berichtsjahre von der Stadtgemeinde ein weiteres Darlehen von 500 000 ℳ angefordert und bewilligt. Hiervon mußten im Berichtsjahre 283 000 ℳ in Anspruch genommen werden. Das gesamte Betriebskapital betrug mithin am 31. März 1922 649 000 ℳ.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter (ohne Angestellte) betrug im Berichtsjahre 111 mit zusammen 13 690 Arbeitstagen. An Löhnen und Gehälter wurden ausbezahlt 836 742.52 ℳ.

Die Rechnungsführung des Betriebes sowie die Bilanz selbst wurden von den städtischen Rechnungsbeamten, Herrn Direktor Denninger und Buchhalter Köchling geprüft und nicht beanstandet.

Das finanzielle Ergebnis der Brennholzverarbeitung ist erfreulich. Erfreulich insbesondere dann, wenn man berücksichtigt, daß mit Rücksicht auf eine große Beschäftigungsmöglichkeit vom Maschinenbetrieb soweit wie dies möglich, abgesehen wurde, und daß der Betrieb erhebliche Mengen Brennholz zu erheblich herabgesetzten Preisen an die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt abgegeben hat.

Nicht erfreulich vom finanziellen Standpunkte aus sind die Ergebnisse der Spankorbflechterei und der Brockensammlung. Dies erklärt sich aber zunächst aus der Art des Betriebes selbst. In beiden Betrieben werden fast ausschließlich erwerbsbeschränkte Personen beschäftigt. Ein großer Teil derselben sind Personen, die von der Erwerbslosen- oder öffentlichen Fürsorge zwangsweise zur Prüfung ihres Arbeitswillens oder ihrer Erwerbsbeschränktheit zugewiesen wurden. Daß bei diesen Leuten zum Teil der Arbeitswille und beim andern Teil die Möglichkeit einer nennenswerten Arbeitsleistung fehlt, bedarf wohl keiner besonderen Begründung.

Aber auch andere Ursachen sind für das Rechnungsergebnis mitbestimmend gewesen.

Bei der Spankorbflechterei fehlte es an modernen Maschinen. Dadurch war die rationelle Ausnützung des Holzes bei der Herstellung von Holzspänen nicht möglich. Dieser Mangel beeinflußte das finanzielle Ergebnis um so nachteiliger, je höher die Holzpreise stiegen. Die Geschäftsleitung mit Zustimmung des Aufsichtsrates mußte sich deshalb zur Anschaffung neuer moderner Maschinen entschließen. Dieselben wurden im Oktober 1921 in Auftrag gegeben, aber erst im März bezw. Juni 1922 geliefert. Die rationellere Arbeit durch die neuen Maschinen konnte deshalb im Berichtsjahre nicht mehr in Erscheinung treten.

Das Ergebnis der Brockensammlung wurde durch das fast vollständige Fehlen von Altwaren ungünstig beeinflußt. Die Grundlage der Brockensammlung war die unentgeltliche Zuwendung von alten Gegenständen aller Art aus den Kreisen der Karlsruher Bevölkerung. Diese Zuwendungen bleiben aber heute aus naheliegenden Gründen vollständig aus. Im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat wurde aus diesem Grunde die Brockensammlung am 4. Mai d. Js. geschlossen und die in derselben beschäftigten Arbeiter auf den Spankorbbetrieb übernommen.

Die in diesen Betrieben entstandenen Verluste konnten, wie das Gesamtergebnis zeigt, aus dem Gewinn der Brennholzverarbeitung gedeckt werden.

Nun darf aber die Rentabilität unseres Unternehmens nicht nach dem Rechnungsergebnis allein, sondern darnach, ob es seinen Zweck, die Schaffung von Arbeitsmöglichkeit für erwerbsbeschränkte Menschen, erfüllt hat, beurteilt werden.

Und diese Frage muß bejaht werden. Abgesehen von dem moralischen und volkswirtschaftlichen Wert der darin liegt, Menschen an Stelle von Unterstützung Arbeit und Verdienst zu geben, bedeutet die Beschäftigung von 111 Arbeitern an 13 690 Arbeitstagen auch eine wesentliche Entlastung derjenigen Stellen, die für die Unterstützung dieser Leute in Frage kämen."

Die von der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle aufgestellte Bilanz, umfassend die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922, weist folgende Zahlen auf:

Aktiva.

Einrichtung:		
Büro	5 696.10 ℳ	
Abschreibung	696.10 „	5 000.— ℳ
Holzbetrieb	29 497.35 „	
Abschreibung	4 479.35 „	25 000.— „
Spankorbflechterei	116 064.39 „	
Abschreibung	6 064.39 „	110 000.— „
Grund und Gebäude	23 012.47 „	
Abschreibung	23 012.47 „	—.—
Warenbestand:		
a) Brockensammlung	6 684.50 „	
b) Magazin	11 658.50 „	
c) Holzbetrieb	370 000.— „	
d) Spankorbflechterei	102 105.80 „	490 448.80 „
Außenstände	120 161.24 „	120 161.24 „
Bankguthaben	162 406.— „	162 406.— „
Postscheckguthaben	57 190.29 „	57 190.29 „
Kaution beim Telegraphenamt	1 200.— „	1 200.— „
Barbestand	25 519.50 „	25 519.50 „
Steuermarken	102.10 „	102.10 „
		997 027.93 ℳ

Passiva:

Stammkapital:		
Stadtgemeinde Karlsruhe	31 000.— ℳ	
Bad. Kriegsarbeitshilfe	10 000.— „	
Bad. Baubund	2 000.— „	
H. Fuchs Söhne	2 000.— „	
Altmöbelstelle Karlsruhe	5 000.— „	50 000.— ℳ
Darlehensschulden:		
Stadtgemeinde Karlsruhe	399 666.— „	
Bad. Arbeitsministerium	200 000.— „	599 666.— „
Buchschulden lt. Aufstellung	340 815.02 „	340 815.02 „
Reingewinn		6 546.91 „
		997 027.93 ℳ

Bei der starken Geldentwertung ist es begreiflich, daß das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Betriebskapital nicht ausreicht, die erforderlichen Rohmaterialien, insbesondere das für die Spankorbflechterei notwendige Nutzholz, vorteilhaft einzukaufen. Die Gesellschaft macht insbesondere geltend, daß im neuen Geschäftsjahr für die Spankorbflechterei größere Aufträge eingegangen sind, zu deren Erledigung erhebliche Mittel benötigt werden. Ferner hat die Gesellschaft die Versorgung der Minderbemittelten mit billigem Brennholz in größerem Umfange aufgenommen Auch dazu bedarf sie erheblicher Mittel. Mangels anderweiter Möglichkeiten, wendet sie sich daher an die Stadt mit dem Ansuchen um Gewährung eines weiteren Darlehens bis zu einem Betrage von 1 Million Mark. Der Stadtrat glaubt, den Vorschlag rechtfertigen zu können, dem Gesuche zu entsprechen.

Die Gesellschaft stellt sich, wie sie mit Recht hervorhebt, durch die Beschäftigung erwerbsbeschränkter Personen in den Dienst der öffentlichen Fürsorge und leistet ihr wirtschaftlich und ethisch wertvolle Hilfe. — Andererseits ist bei der anerkannt guten Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer oben geschilderten Finanzlage die Gefahr eines Verlustes so gering, wie sie bei dergleichen Unternehmungen nur sein kann.

Aehnlich wie beim Gemeindebeschluß vom 8. November 1921 bedeutet die Genehmigung des stadträtlichen Antrags nicht, daß die volle Summe von 1 Million sofort freigegeben wird, sondern sie bezeichnet nur die äußerste Grenze, bis zu der der Stadtrat ermächtigt sein soll, Darlehen zu gewähren. Innerhalb der Summe entscheidet das pflichtgemäße Ermessen des Stadtrats, ob und in welcher Höhe einem Gesuche auf Darlehensgewährung entsprochen werden kann.

Die einzelnen Bedingungen, unter denen die Darlehen gegeben werden sollen, sind aus dem nachstehenden Vertrag ersichtlich:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle G. m. b. H. in Karlsruhe ein Darlehen von . . . . . Mark,

. . . . . Mark.

wörtlich: . . . . . .

Das Darlehen ist von der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle mit 6% vom Tage der Inanspruchnahme an in vierteljährlichen, je auf 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten zu verzinsen.

§ 2.

Die Stadtgemeinde wird das der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle als Betriebskapital gewährte Darlehen so lange nicht zurückziehen, als es die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle benötigt. Sie behält sich jedoch eine Kündigung des ganzen Darlehens oder von Teilbeträgen aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist vor. Der Gemeinnützigen Beschäftungsstelle steht ebenfalls halbjährliche Kündigungsfrist hinsichtlich des ganzen Kapitals oder von Teilen desselben zu.

Die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle leistet, soweit sie dazu in der Lage ist, aus ihrem Jahresgewinn Rückzahlungen an die Stadtkasse.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung — ohne Kündigungsfrist — zu verlangen:

a) wenn der Charakter der Gemeinnützigkeit der Darlehensnehmerin nicht mehr gewahrt ist,
b) wenn über das Vermögen der Darlehensnehmerin das Konkursverfahren eröffnet wird,
c) wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 3.

Die Darlehensnehmerin trägt alle aus dem Darlehensvertrag und seinem Vollzug erwachsenden Kosten, insbesondere sind alle Zahlungen kostenfrei an die Stadthauptkasse zu leisten.

Karlsruhe, den . . . . . .

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe. **Gemeinnützige Beschäftigungsstelle G. m. b. H.**

2889

Nr 116.

Bürgerausschußzustimmung am 21./VIII. 22.

Karlsruhe, den 19. Juli 1922.

Den Verkauf des Grundstücks L.B. Nr 4226 an die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger hier betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 7. April und 16. Juni 1922.

Die Stadt Karlsruhe verkauft an die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger hier das Grundstück L.B. Nr 4226, Strassengelände nördlich der Kriegstraße zwischen Grenz- und Scheffelstraße, im Ausmaß von 117 qm um die Summe von 1500 ℳ.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider.

Riegger.

Stadtgemeinde Karlsruhe allein, die Steuern und sonstigen Abgaben anteilmäßig von beiden Erwerbern getragen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Schneider.

Uiker.

für den Markttag	9.—	12.—
für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	15.—	20.—
11. Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
12. Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	12.—	16.—

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reber.

290.

Begründung.

Die Brauereigesellschaft vormals S.Moninger hier hat von Herrn Privatmann W.Fels hier das Grundstück L.B.Nr 4225 an der Kriegstraße um den Preis von 15 ℳ pro qm erworben. Diesem Grundstück ist das städtische Grundstück L.B.Nr 4226 vorgelagert, an das wieder Gelände der Brauereigesellschaft angrenzt. Die Gesellschaft will das städtische Grundstück L.B.Nr 4226 mit ihrem Gelände an der Kriegstraße vereinigen und hat die Stadt um dessen käufliche Überlassung gebeten. Für die Stadt selbst ist dieses Grundstück ohne Wert. Der Stadtrat hält einen Preis von 1500 ℳ für angemessen.

Ein Plan , aus dem die Lage des Grundstücks ersichtlich ist, liegt auf der Stadtkanzlei, Abt.X, (Registratur) zur Einsicht auf.

Schneider.

293

Nr. 135.

Karlsruhe, den 7. September 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

291

Nr 122.

Bürgerausschusszustimmung am 21/VIII. 22

Karlsruhe, den 24. Juli 1922.

Geländetausch zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und dem Eisenbahninspektor Emil Dietrich in Rüppurr betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 6. Juli 1922:

Die Stadtgemeinde Karlsruhe vertauscht ihr Grundstück Lgb. Nr 11820 mit einem Flächeninhalt von 1060 qm Ackerland im Gewann „Hungerlach" gegen die dem Eisenbahninspektor Emil Dietrich in Rüppurr gehörenden Grundstücke

Lgb. Nr	19401:	148	qm	Acker	im	Gewann	„Kurze Äcker",
" "	19403:	799	"	"	"	"	"
" "	19404:	839	"	"	"	"	"
zusammen		1786	qm.				

Die Vertrags- und Grundbuchkosten werden von der Stadtgemeinde Karlsruhe allein, die Steuern und sonstigen Abgaben anteilmäßig von beiden Erwerbern getragen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat.

Schneider.

Uiker.

	für den Markttag	9.—	12.—
	für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	15.—	20.—
11.	Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
12.	Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	12.—	16.—

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reber.

290.

Begründung.

Die Brauereigesellschaft vormals S.Moninger hier hat von Herrn Privatmann W.Fels hier das Grundstück L.B.Nr 4225 an der Kriegstraße um den Preis von 15 ℳ pro qm erworben. Diesem Grundstück

292

Begründung.

Der Eisenbahninspektor Emil Dietrich in Rüppurr ist an die Stadtverwaltung mit dem Wunsche herangetreten, seine im Gewann „Kurze Äcker" gelegenen, wegen der zu weiten Entfernung durch ihn selbst nicht bewirtschaftbaren Grundstücke im Ausmaß von 1 786 qm gegen das städtische Grundstück Lgb.Nr 11820 mit einem Flächeninhalt von 1060 qm Ackerland im Gewann „Hungerlach" zu tauschen.

Dieser Tausch liegt auch im Interesse der Stadtgemeinde. Das Dietrich'sche Grundstück liegt in Nachbarschaft größeren städt. Besitzes, insbesondere der von Morlock erworbenen Dungablage. Die Annahme der Gleichwertigkeit der Tauschstücke trotz kleineren Flächeninhalts des von der Stadt hinzugebenden Grundstückes ist für sie vorteilhaft. Es läßt sich deshalb auch die Übernahme der Grundbuchkosten durch die Stadtksse vertreten.

Schneider.

Nr. 135.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 7. September 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. September 1922.

Die in § 18 der Wochenmarktordnung in der Fassung des Bürgerausschuß-Beschlusses vom 21. August 1922 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 11. September 1922 wie folgt erhöht:

	Bisher: ℳ	Künftig: ℳ
3. Das Platzgeld richtet sich nach der Frontlänge der benützten Fläche. Es beträgt für den Meter		
a) wenn der Platz vorgemerkt ist (Ziffer 5)	3.50	5.—
b) wenn der Platz nicht vorgemerkt ist	7.—	10.—
4. In dem Platzgeld ist die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Stadtgemeinde gestellten Marktbänke mit inbegriffen.		
5. Für die Vormerkung eines bestimmten Platzes auf dem Wochenmarkt ist außer dem täglich zu entrichtenden Platzgeld eine Vormerkgebühr in Höhe von im Monat für den Meter Frontlänge der benützten Fläche zu entrichten,	15.—	20.—
für bevorzugte Plätze	30.—	40.—
Die Vormerkgebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.		
6. Für die Überlassung eines gedeckten Verkaufsstandes durch die Stadtgemeinde sind neben dem Platzgeld als Standmiete für den Markttag zu entrichten .	60.—	80.—
7. Die Tiefe des benützten Platzes darf, wenn der Verkauf in gedeckten Verkaufsständen geschieht, nicht mehr als 2 Meter, im übrigen nicht mehr als 1,50 Meter betragen. Wird eine größere Tiefe in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter zu entrichten	3.50	5.—
Bruchteile werden als volle Quadratmeter gerechnet.		
8. Beim Verkauf von Wagen aus berechnet sich das Platzgeld wie folgt:		
für die Ladung eines Handkarrens täglich	16.—	20.—
„ „ „ „ Einspännerfuhrwerks täglich	35.—	50.—
„ „ „ „ Zweispännerfuhrwerks täglich	70.—	90.—
9. Die Verkäufer von Fischen haben für die Inanspruchnahme der Wasserleitung neben dem Platzgeld ein Wassergeld in Höhe von	16.—	20.—
für jeden Wasserhahnen zu entrichten.		
10. Auf dem Großmarkt beträgt das Platzgeld		
a) für einen kleinen Korb, Sack oder Faß (mit etwa ¼ qm Bodenfläche) für den Markttag	4.50	6.—
b) für einen größeren Korb, Sack oder Faß (mit etwa ½ qm Bodenfläche) für den Markttag	9.—	12.—
für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	15.—	20.—
11. Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
12. Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	12.—	16.—

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reber.

299.

Nr. 142.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 14. September 1922.

Änderung der Tarif- und Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn und Karlsruher Lokalbahn betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. September 1922.

A. 1. In den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 21. September 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Seitheriger Tarif	Neuer Tarif
	ℳ	ℳ

295

Nr 136.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 7. September 1922.

Erhöhung der Bestattungsgebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. September 1922.

Das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Juli u. 14. August 1922 wird mit Wirkung vom 17. September 1922 dahin geändert, daß die Gebührensätze des § 69 (Bestattungsgebühren) betragen:

a. für Bestattung der Leiche eines Erwachsenen über 15 Jahre bisher 2300 ℳ künftig 2800 ℳ

b. für Bestattung der Leiche eines Kindes über 6 Jahren " 1150 ℳ " 1400 ℳ

c. für Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren " 600 ℳ " 700 ℳ

d. für Bestattung der Leiche eines Kindes unter 1 Jahre " 180 ℳ " 200 ℳ.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Kachel.

	2.80 ℳ	3.50 ℳ
für Pferde- und Gefrierfleisch	1.40 "	1.75 ".
b. die Marktgebühren:		
für ein Pferd	18.-- ℳ	30.- ℳ
für ein Stück Großvieh über 100kg	18.-- "	35.- "
für ein Schwein	8.-- "	15.- "
für ein Kalb, Schaf oder Ziege	6.-- "	12.- "
für ein anderes Schlachttier	2.-- "	4.- "

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Raab.

299.

Nr. 142.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 14. September 1922.

Änderung der Tarif- und Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn und Karlsruher Lokalbahn betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. September 1922.

A. 1. In den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 21. September 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Seitheriger Tarif	Neuer Tarif
	ℳ	ℳ
1. Barfarif.		
Bis 5 Teilstrecken	8	10
An Sonn- und Feiertagen	9	12
Über 5 Teilstrecken	12	15
Kinderfahrscheine	4	5
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	55	75
Bis 5 „ (12 „)	70	95
Über 5 „ (8 „)	70	100
3. Monatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	370	480
Bis 6 „	460	620
Bis 9 „	600	800
Ganzes Netz	800	1100

Nr 137. 297

Karlsruhe, den 7.September 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 19.IX.22

Erhöhung der Gebühren im städt.Schlacht- u.Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7.September 1922.

Die Gebührenordnung für den städt.Schlacht- und Viehhof in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 30.Mai, 31.Juli und 21.August 1922 wird mit Wirkung vom 11.September ds Js dahin geändert, daß die nachstehenden Gebühren betragen:

a. Die Einheitsgebühr, welche als Schlachthofgebühr für jedes Pfund im Schlachthof erschlachteten Fleisches und als Nachbeschaugebühr für jedes Pfund in die Stadt eingeführten Fleisches berechnet wird:

	statt bisher	künftig
	2.80 ℳ	3.50 ℳ
für Pferde- und Gefrierfleisch	1.40 "	1.75 ".

b. die Marktgebühren:

für ein Pferd	18.-- ℳ	30.- ℳ
für ein Stück Großvieh über 100kg	18.-- "	35.- "
für ein Schwein	8.-- "	15.- "
für ein Kalb, Schaf oder Ziege	6.-- "	12.- "
für ein anderes Schlachttier	2.-- "	4.- "

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr.Horstmann.

Raab.

299.

Nr. 142.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 14. September 1922.

Änderung der Tarif- und Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn und Karlsruher Lokalbahn betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. September 1922.

A. 1. In den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 21. September 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise.

	Seitheriger Tarif	Neuer Tarif
	ℳ	ℳ
1. Bartarif.		
Bis 5 Teilstrecken	8	10
An Sonn- und Feiertagen	9	12
Über 5 Teilstrecken	12	15
Kinderfahrscheine	4	5
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine)	55	75
Bis 5 „ (12 „)	70	95
Über 5 „ (8 „)	70	100
3. Monatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	370	480
Bis 6 „	460	620
Bis 9 „	600	800
Ganzes Netz	800	1100
4. Schülerwochenkarten:		
a) für 2 Fahrten täglich:		
Bis 5 Teilstrecken	18	24
Über 5 „	23	30
b) für 4 Fahrten täglich:		
Bis 5 Teilstrecken	23	30
Über 5 „	29	38
5. Lehrlingswochenkarten:		
Der Tarif für die Lehrlingswochenkarten ist für das erste Lehrjahr der gleiche wie der für die Schülerwochenkarten. Er erhöht sich für das zweite Lehrjahr um 50%, für das dritte um 100%.		
6. Zwickkarten:		
a) für Kriegsbeschädigte	175	230
(Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt.)		
b) für städtische Stellen	250	325
7. Sonderwagen:		
Für eine Teilstrecke 90 ℳ, mindestens jedoch für einen Wagen 360 ℳ.		

2. In § 7 Absatz 3a der Beförderungsbedingungen wird in der Bestimmung: „Wenn das Einkommen des Lehrlings den Betrag von 800 ℳ monatlich nicht übersteigt" die Zahl „800" durch „1200" ersetzt.

B 1. Mit Wirkung vom 21. September 1922 treten in dem Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen folgende Änderungen ein:

1. Die Preise für einfache Fahrten erhöhen sich durchgängig um 100%.
2. Die Wochenkarten für Arbeiter werden um 20 ℳ, diejenigen für Schüler um 15 ℳ erhöht.
3. Die Lehrlingswochenkarten werden dementsprechend erhöht, bleiben aber 1 ℳ unter dem Preis der Arbeiterwochenkarten.

2. Die besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung für die Karlsruher Lokalbahn erhalten vom gleichen Tage ab nachstehende Änderungen:

Zu Abschnitt III § 28d.

Der Beförderungspreis für Traglasten wird von 9 ℳ auf 15 ℳ, für Kindersportwagen von 7 ℳ auf 12 ℳ, für vierrädrige Kinderwagen von 10 ℳ auf 15 ℳ, für Fahrräder von 13 ℳ 50 ₰ auf 20 ℳ erhöht.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Finter Walter.

Begründung.

Zu a. Die am 21. August beschlossene Tariferhöhung rechnete mit einem Gesamtaufwand an Ausgaben in Höhe von 150500000 Mk. Die mit Wirkung vom 1. September eingetretene Lohn- und Gehaltsregelung und der damit verbundene Mehraufwand, die Verteuerung der Frachtsätze, die Erhöhung der Kohlenpreise und aller zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebes notwendigen Materialien bedingen einen weiteren Mehraufwand an Betriebsausgaben um rund 30 %. Der Bedarf stellt sich demnach auf rund 200000000 Mk. Der Stadtrat glaubt den Mehrbedarf an Einnahmen nur durch eine abermalige Tariferhöhung hereinbringen zu können. Der vorgeschlagene Tarif wird unter Zugrundelegung der letzten Frequenzziffern eine Einnahme von 145400000 Mk. erwarten lassen, sodaß rechnerisch ein Fehlbetrag in Höhe von 4600000 Mk. verbleibt. Durch Verringerung des Personals usw. kann mit einer Ersparnis von etwa 3500000 Mk. jährlich gerechnet werden; eingeschlossen in diese Ersparnisse sind auch diejenigen innerhalb der Werkstätten infolge Verminderung der Zahl der im Betriebe befindlichen Motor- und Anhängewagen. Es würde somit ein Fehlbetrag in Höhe von etwa 1100000 Mk. verbleiben.

Zu b. Bei der Karlsruher Lokalbahn tritt die Erhöhung in gleichem Maße ein, wie bei der Straßenbahn. Da man nun bei den Beratungen gelegentlich der Tariferhöhung im August d. Js. die noch nicht erhöhten Konkurrenztarife der Reichseisenbahnen berücksichtigen mußte, konnte die Tarifänderung damals nicht in dem vollen Maße des Geldbedürfnisses vorgenommen werden. Inzwischen sind die Frachtsätze der Reichseisenbahnen erhöht, die Erhöhung der Personentarife steht bevor, sodaß die Konkurrenz nicht mehr in demselben Maße wie damals mitspricht. Die neusten Erhöhungen ab 1. September d. Js. bedingen eine Mehreinnahme in Höhe von 4357500 Mk., wozu noch der Fehlbetrag der bei der letzten Tarifänderung nicht eingebrachten 2383000 Mk. kommt; insgesamt 6740500 Mk. Der vorgeschlagene Tarif will den Mehrbedarf teils durch eine Erhöhung der Einzeltarife, teils der Wochenkarten vornehmlich aber durch Erhöhung der [illegible] einbringen, sodaß rechnerisch ein Fehlbetrag nicht entstehen wird.

№ 140.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 9. September 1922.

Aenderung der Gebührenordnungen für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerung und Kanalbenutzung und Gebührenerhöhung betreffend.

1. **Stadtratsbeschluß vom 7. September 1922.**

1. Für das II. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1922, also vom 1. Juli bis 30. September 1922, ist an Straßenreinigungs-, Müllabfuhr- und Grubenentleerungsgebühren ein zweiter Nachtrag zu erheben, und zwar:

a) für die Straßenreinigung:
bei überbauten Grundstücken . . . . . 5 ₰
bei unbebauten Grundstücken . . . . . 2½ „
b) für die Müllabfuhr . . . . . 10 „
c) für die Grubenentleerung . . . . . 12½ „
von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert.

2. Vom 1. Oktober an treten folgende Aenderungen in den Gebührenordnungen für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerung und Kanalnutzung ein.

a) Straßenreinigung:

Bisherige Fassung § 2:

„Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften berechnet, sie kann für unbebaute Grundstücke niedriger als für bebaute angesetzt werden. Die Höhe der Gebühr wird alljährlich im Haushaltsplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt. Sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß abgeändert werden."

Neue Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 1 ℳ 60 ₰ für bebaute und 80 ₰ für unbebaute Grundstücke. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,85 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohnes von 1 v. H. um 0,15 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt.

b) Müllgebührenordnung:

Bisherige Fassung § 2:

„Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften berechnet, auf welchen aus Wohnungen, Werkstätten, Wirtschaften, Läden, Geschäftszimmern, Lager- und sonstigen Räumen Müll anfallen kann. Ihre Höhe wird alljährlich im Haushaltsplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt. Sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß abgeändert werden."

Neue Fassung § 2:

„Die Gebühr wird jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften, auf welchen aus Wohnungen, Werkstätten, Wirtschaften, Läden, Geschäftszimmern, Lager- und sonstigen Räumen Müll anfallen kann, durch den Stadtrat nach fogendem Verfahren festgesetzt. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 1 ℳ 25 ₰. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,26 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohnes von 1 v. H. 0,74 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet weden, berücksichtigt.

302.

c) Grubenentleerungsgebührenordnung:

Bisherige Fassung § 2 Absatz 1 und 2:

„Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Grundstücke berechnet, auf denen sich die Abortgruben befinden. Ihre Höhe wird alljährlich im Haushaltsplan besonders festgesetzt, sie kann auch während eines Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß abgeändert werden."

Neue Fassung § 2 Absatz 1 und 2:

„Die Gebühr wird für jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften, auf denen sich Abortgruben befinden, durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 1 ℳ 25 ₰. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,10 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohnes von 1 v. H. um 0,90 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nicht berücksichtigt. Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

d) Kanalgebührenordnung:

Bisherige Fassung § 2:

„Die jährliche Gebühr wird in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundgebühr, die von allen Grundstücken erhoben wird, die an den städtischen Kanal angeschlossen sind und einen besonderen Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus welchen menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwässer in den Kanal eingeleitet werden (Grundstücke mit Schwemmanschluß). Die Höhe der Gebühr wird alljährlich im Haushaltsplan oder durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt, sie kann auch während eines Rechnungsjahres geändert werden."

Neue Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt. Es wird unterschieden zwischen einer Grundgebühr, die von allen Grundstücken erhoben wird, die an den städtischen Kanal angeschlossen sind und einem besonderen Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus denen menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwässer in den Kanal eingeleitet werden (Grundstücke mit Schwemmanschluß). Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 60 ₰ und die Zuschlagsgebühr 80 ₰. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,10 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohns von 1 v. H. um 0,08 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nicht berücksichtigt. Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Schlußparagraphen aller Gebührenordnungen erhalten folgende Fassung:

Die Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft und gilt vorläufig bis 31. März 1923.

Die bisherige Gebührenordnung tritt am 30. September 1922 außer Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Schneider.

Begründung.

Die beinahe täglich sich steigernden Kosten für alle Leistungen haben es mit sich gebracht, daß bereits heute die mit Bürgerausschußvorlage Nr. 124 vom 28. Juli 1922 beschlossenen Gebührennachträge für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung und Kanalbetrieb zur Deckung der städtischen Aufwendungen nicht mehr ausreichen. Die Erhebung eines zweiten Nachtrags ist unumgänglich, andere Möglichkeiten, Deckung zu schaffen, bestehen nicht.

Die unerhört rasche Folge der Aenderung aller Preise und Löhne macht es auch für die nächste Zukunft unmöglich, die Gebührensätze auf längere Zeit im voraus festzusetzen.

Der bisherigen Berechnungsweise der Gebühren auf Grund von möglichst sorgfältig aufgestellten Betriebsvoranschlägen ist heute jeder Boden entzogen. Es muß bis auf weiteres ein anderer gangbarerer Weg gegangen werden, die Gebühren einwandfrei und rechtzeitig zu berechnen, ohne unnötige und zeitraubende Inanspruchnahme des Verwaltungsapparats.

Den in der Bürgerausschußvorlage vom 27. Juni 1922 Nr. 105 a beantragten und vom Bürgerausschuß mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. genehmigten Gebühren lag ein Taglohnsatz von 210 ℳ und ein Fuhrlohnsatz von 810 ℳ zugrunde; auf der Grundlage dieser Einheitssätze ergab sich eine Deckung der Selbstkosten in dem dafür bestimmten Umfang. Es liegt nun der Gedanke nahe, ob diese Gebührenfestsetzung und ihre Grundlagen nicht zum Ausgangspunkt für die Berechnung der unter dem Einfluß der Preisschwankungen sich ändernden Selbstkosten und der Gebührensätze gemacht werden können.

Das Tiefbauamt hat die Betriebsverhältnisse und den Einfluß der einzelnen Leistungen auf die Gesamtkosten der Betriebe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und hat den Anteil der Arbeiterlöhne und der Fuhrlöhne an den Kosten der Betriebe im Durchschnitt der letzten Jahre wie folgt ermittelt:

	Straßenreinigung	Müllabfuhr	Grubenentleerung	Kanalbetrieb
Arbeiterlöhne . . .	66%	23%	7%	57%
Fuhrlöhne	12%	61%	67%	5%
sonstige Kosten . .	22%	13%	26%	38%
Zusammen . . .	100%	100%	100%	100%

Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß der Haupteinfluß auf die Kosten aller Betriebe durch die Arbeiter- und Fuhrlöhne gegeben ist. Bei der Straßenreinigung und beim Kanalbetrieb überwiegen die Arbeiterlöhne, bei der Müllabfuhr und bei der Grubenentleerung die Fuhrlöhne. Es kann ohne die Gefahr eines ins Gewicht fallenden Fehlers angenommen werden, daß die Aenderung der Gebührensätze abhängt von der Aenderung der ausgeschiedenen Aufwandsanteile.

Für die Fuhr- und Taglöhne ergibt sich diese Aenderung unmittelbar.

Für die übrigen Aufwandsanteile muß vor und nach der Aenderung das Verhältnis, in dem sie zu den Fuhr- und Taglöhnen stehen, dasselbe sein. Mathematisch wird das durch folgende Gleichung ausgedrückt:

$$\frac{k_1}{k} = \frac{x\ l + y\ f}{100\ (l + f)}$$

In dieser Gleichung bedeuten l die Arbeiterlöhne, f die Fuhrlöhne, k die Aufwandsanteile, soweit es sich nicht um Fuhr- und Taglöhne handelt, k_1 diese geänderten Kostenanteile bei Aenderung der Tag- und Fuhrlöhne um x bezw. y Hundertteile, die gleich l gesetzt werden können.

Mit Hilfe dieser Gleichung lassen sich bei ungeändertem Verhältnis der in Hundertteilen entzifferten Aufwandsanteile gleichbleibende Beiwerte für die Aenderung der Fuhr- und Taglöhne in Hundertteilen ermitteln, die die Aenderung der Unkostenanteile entsprechend berücksichtigen. Diese Beiwerte sind nachstehend für die einzelnen Betriebe nochmals zusammengestellt.

	Beiwerte für die Aenderung der Einheitssätze der Tag- und Fuhrlöhne in Hundertteilen	
	Taglöhne	Fuhrlöhne
Straßenreinigung . .	0,85	0,15
Müllabfuhr	0,26	0,74
Grubenentleerung . .	0,10	0,90
Kanalbenützung . . .	0,92	0,08

Mit diesen Beiwerten sind die Aenderungen der Einheitssätze der Tag- und Fuhrlöhne in Hundertteilen zu vervielfachen. Die Summe beider ergibt jeweils die Aenderung des Gebührensatzes gleichfalls in Hundertteilen. Da nach wie vor an der Vorauserhebung der Gebühren für ein Vierteljahr aus erhebungstechnischen Gründen festgehalten werden soll, so muß dieses Schlüsselverfahren jeweils zu Beginn eines Vierteljahres angewandt werden. Der Berechnung der Gebührensätze sind die zu Beginn des Vierteljahres geltenden Lohn- und Fuhrlohnsätze zugrunde zu legen. Etwaige Veränderungen während dieses Vierteljahres können bei den Gebührenfestsetzungen für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge berücksichtigt werden.

Das Schlüsselverfahren ist hinreichend genau und sein Aufbau derart übersichtlich, daß seine Anwendung und damit die jeweilige Ermittelung der Gebühren wohl unbedenklich dem Stadtrat überlassen werden kann.

Bei einem etwa auf Ende September dieses Jahres zu erwartenden Taglohnsatz von 460 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 3000 ℳ, also einer Steigerung von 119 % bezw. 270 % gegenüber den Sätzen, von

denen bei Berechnung der ab 1. Juli 1922 festgesetzten Gebühren ausgegangen wurde, ergeben sich nach Schlüsselverfahren folgende Steigerungen der Gebührensätze:

a) Straßenreinigung	$119 \times 0{,}85 + 270 \times 0{,}15 = 142\ \%$
b) Müllabfuhr	$119 \times 0{,}26 + 270 \times 0{,}74 = 231\ \%$
c) Grubenentleerung	$119 \times 0{,}10 + 270 \times 0{,}90 = 255\ \%$
d) Kanalbenützung	$119 \times 0{,}92 + 270 \times 0{,}08 = 131\ \%$.

und hieraus die Gebührensätze selbst:

a) Straßenreinigung:	
bebaute Grundstücke	$1{,}60 + 1{,}6 \times 1{,}42 = 3{,}90$ ℳ
unbebaute Grundstücke	$0{,}80 + 0{,}8 \times 1{,}42 = 1{,}95$ ℳ
b) Müllabfuhr	$1{,}25 + 1{,}25 \times 2{,}31 = 4{,}15$ ℳ
c) Grubenentleerung	$1{,}25 + 1{,}25 \times 2{,}55 = 4{,}40$ ℳ
d) Kanalbenützung:	
Grundgebühr	$0{,}60 + 0{,}60 \times 1{,}31 = 1{,}40$ ℳ
Zuschlagsgebühr	$0{,}80 + 0{,}80 \times 1{,}31 = 1{,}85$ ℳ

In dieser Höhe wären also die neuen Gebühren für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 festzusetzen, wenn Ende September tatsächlich die erwähnten Annahmen für die Einheitssätze [illegible] und Fuhrlöhne zutreffen.

Es ist wohl am Platze, der vorgeschlagenen Neuregelung nur eine beschränkte Geltungsdauer zuzuerkennen. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Aenderungen auf 31. März 1922 außer Kraft treten, wenn sie nicht erneuert werden. Der Bürgerausschuß wird noch vor Ablauf des Rechnungsjahres Gelegenheit haben, auf Grund der gemachten Erfahrungen hierüber Beschluß zu fassen.

Schneider.

Nr. 138.

Karlsruhe, den 7. September 1922.

Bürgerausschußzustimmung am 20. IX. 22

Finanzielle Unterstützung der Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. September 1922.

Zur Finanzierung einer ausreichenden Beischaffung von Nahrungsmitteln und Brennstoffen für die Winterversorgung der städtischen Bevölkerung sowie zur unmittelbaren Beschaffung von Wintervorräten für die Minderbemittelten durch die Stadt wird ein Kredit von bis zu 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, der durch Aufnahme kurzfristiger Darlehen flüssig zu machen ist.

Die Bewilligung dieses Kredits schließt die Ermächtigung zur Eingehung vorübergehender Bürgschaftsverpflichtungen bis zur Höhe des bezeichneten Betrages in sich ein.

Die aufgewendeten Mittel müssen der Stadthauptkasse bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres zurückerstattet, etwaige Bürgerschaftsverpflichtungen bis zum gleichen Zeitpunkt getilgt sein.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. Raab.

Begründung.

Zu den einschneidendsten Auswirkungen des andauernden Sinkens der deutschen Mark, worin der gegenwärtige Tiefstand unserer wirtschaftlichen Lage zum Ausdruck kommt, gehört das sich fortschreitend verschärfende Mißverhältnis zwischen dem Bedarf an Betriebskapital und den verfügbaren Betriebsmitteln. Unter dem ständig zunehmenden Mangel an Betriebskapital leidet zur Zeit die gesamte deutsche Volkswirtschaft, leidet vor allem die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln. Die ausreichende Versorgung mit den nötigen Wintervorräten ist schon an sich einem großen Teil der Bevölkerung, deren Einnahmen mit der rapiden Preissteigerung aller wichtigsten Lebensmittel bei weitem nicht mehr Schritt gehalten hat, ganz außerordentlich erschwert. Die Aussichten für einen befriedigenden Verlauf der Winterversorgung werden aber gerade durch die Knappheit der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel noch ganz wesentlich verschlechtert. Bei der völligen Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage werden die in normaler Zeit mit der Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung befaßten Organe des freien Handels und Verkehrs naturgemäß die größte Zurückhaltung üben und sich an der vorsorglichen Beschaffung von Lebensmitteln nur in dem Maße beteiligen, als es mit ihrem geschäftlichen Interesse vereinbar ist und ohne zu großes Risiko für sie geschehen kann. Insbesondere werden sie bestrebt sein, mit einem möglichst geringen Aufwand an Betriebskapital auszukommen. Auf der anderen Seite wird gerade die größtmöglichste Zusammenfassung und Geschlossenheit der Verbraucherschaft der Städte und damit ein besonders großer Kapitalbedarf erforderlich sein, um durch tunlichst frühzeitige und umfassende Eindeckung mit Wintervorräten eine einigermaßen günstige Preisbildung zu erzielen. Es wird also aller Voraussicht nach mit der wenig erfreulichen Tatsache zu rechnen sein, daß, während angesichts der fortschreitenden Steigerung der wirtschaftlichen Notlage eine umfassende und planmäßige Winterbevorratung mit den notwendigsten Lebensmitteln jetzt mehr wie jemals zuvor im Interesse der Beruhigung der städtischen Bevölkerung erwünscht gewesen wäre, alle Zeichen darauf hindeuten, daß die natürlichen Hindernisse, die einer solchen Versorgung entgegenstehen, diesmal größer sein werden, als sie jemals zuvor gewesen sind. Hier mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln im Interesse der notleidenden städtischen Bevölkerung einzugreifen, ist eine selbstverständliche Pflicht der Stadtverwaltung. Freilich sind auch die Mittel, die den Städten zu diesem Zweck zu Gebote stehen, nur sehr beschränkt. Der Verlust des größten Teiles ihrer ehemaligen Steuerhoheit und die starke Inanspruchnahme durch die Aufrechterhaltung der gemeinnützigen Betriebe und Wohlfahrtsunternehmungen setzen die Städte außer Stande, in weitgehendem Maße an neue wirtschaftliche Aufgaben heranzutreten. Es kann auch füglich bezweifelt werden, ob es der allseits ersehnten Wiedergesundung unserer Volkswirtschaft dienlich wäre, wenn die Städte von neuem dazu übergingen, an der Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung wieder wesentlich tätigen Anteil zu nehmen. Dagegen kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen von ihnen erwartet werden, daß auch sie ihren gesamten verfügbaren Kredit in die Wagschale werfen, um dazu beizutragen, daß die Hemmnisse, die der ausreichenden Winterversorgung der Bevölkerung entgegenstehen, nach Möglichkeit überwunden werden. Zwar hat auch der Kredit der Städte unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse der jetzigen Zeit schon bedenklich Not gelitten und haben auch die Städte bei der Aufbringung der erforderlichen Betriebsmittel mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie allgemein die Organe des Wirtschaftslebens, die auf den Geldmarkt angewiesen sind. Immerhin wird sich der zur Finanzierung einer ausreichenden Winterversorgung der städtischen Bevölkerung erforderliche Kredit auf breitere Schultern verteilen, wenn auch die Städte unter äußerster Anspannung ihrer Finanzkraft sich bereitwilligst in den Dienst dieser gegenwärtig im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehenden Aufgabe stellen.

Wenden!

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend glaubte der Stadtrat auch hier dem Gebot der Stunde folgen zu sollen. Die Eröffnung eines vorübergehenden Kredits von bis zu 50 Millionen Mark, wie er mit der gegenwärtigen Vorlage beim Bürgerausschuß beantragt wird, wird aller Voraussicht nach genügen, um die Stadtverwaltung instand zu setzen, überall da und in dem Maße fördernd einzugreifen, wie es dem wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit entspricht. Welche Maßnahmen im einzelnen in Betracht kommen werden, wird sich in vollem Umfang erst aus der aufmerksamen Beobachtung und Verfolgung der weiteren Vorgänge der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Lebensmittelmarktes, im Laufe der nächsten Wochen ergeben. Grundsätzlich soll die geplante Hilfe jeder Gruppe von Interessenten zur Verfügung stehen, seien es Vertreter des freien Handels oder Verbraucherorganisationen und Berufsgenossenschaften, die dazu berufen und in der Lage sind, planmäßig an der Winterversorgung der städtischen Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln teilzunehmen. Vorläufig ist der erste Schritt in der gedachten Richtung mit der Gewährung eines Kredits von bis zu 15 Millionen Mark an die landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft getan, die um die finanzielle Hilfe der Stadt zur Durchführung eines groß angelegten Kartoffelversorgungsprogramms zu Gunsten der hiesigen Bevölkerung nachgesucht hat. Weitere 5—10 Millionen Mark werden beantragt, um, wie in den vergangenen Jahren, auch diesmal wieder eine Notreserve an Kartoffeln unmittelbar durch die Stadt zu beschaffen und einzulagern, dazu bestimmt, die mindestbemittelten Kreise der Einwohnerschaft, die nicht in der Lage sind, sich selbst einen Wintervorrat an Kartoffeln in den Keller zu legen, auch während der Frostperiode, in der die laufende Zufuhr unterbunden ist, versorgen zu können. Des ferneren ist zur Verbesserung der einheimischen Milchversorgung, die gleichfalls wieder an der äußersten Grenze des Notbedarfs angelangt ist, durch ergänzende Einfuhr von Magermilch aus der Schweiz gedacht. Auch zur Ermöglichung der Beischaffung genügender Mengen billigeren Brennholzes wird die Inanspruchnahme des bewilligten Kredits von Nutzen sein. Voraussichtlich wird auch die Finanzierung einer Massenzufuhr von Obst zur Wintereindeckung in Betracht kommen können.

Bei all diesen Maßnahmen handelt es sich stets nur um die vorübergehende Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel zu den Selbstkosten der Stadt. Die Bereitstellung kann durch unmittelbare Aufbringung und Hingabe von Darlehensmitteln oder durch Bürgschaftsleistung gegenüber dritten Geldgebern erfolgen, je nachdem sich der eine oder der andere Weg in der Praxis als der gangbarere erweisen wird. Bis zum Ende der Winterversorgungsperiode müssen die aufgewendeten Mittel zurückerstattet sein. Da die Stadt ihre Hilfe nur dahin leihen wird, wo die nötigen Garantien für das Vorwalten des öffentlichen Interesses an der Versorgung gegeben sind, dürfte irgend ein finanzieller Verlust für die Stadt so gut wie ausgeschlossen sein.

Im Übrigen ist zu hoffen, daß auch der badische Staat das Vorgehen der Städte durch entsprechende auf dem Gebiete der Kredithilfe liegende Vorkehrungen unterstützen wird.

Hand in Hand mit der geschilderten, dem Interesse der Gesamtbevölkerung dienenden Finanzaktion der Stadt müssen selbstverständlich alle Maßnahmen gehen, die zur unmittelbaren Linderung der zunehmenden Not der Hilfsbedürftigen erforderlich erscheinen. Ihre Durchführung wird sich im Rahmen des städtischen Fürsorgewesens zu vollziehen haben, dem die Karlsruher Bürgerschaft stets vertrauensvoll und mit offener Hand die Mittel zur Verfügung gestellt hat, deren es zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

Dr. Horstmann.

№ 134.

Karlsruhe, den 29. August 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Den Abschluß eines Grundstückstauschvertrags mit der Firma Sinner A.-G. in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1922.

Die Stadtgemeinde vertauscht ihre nachgenannten Grundstücke gegen solche der Firma Sinner A.-G. in Karlsruhe-Grünwinkel:

a. Lgb.-No. 14210a : 10 a 89 qm Weggelände im Mittelgewann gegen folgende Grundstücke:
   1. Lgb.-Nr. 14044 : 7 a 75 qm Hofreite, Wiese und Böschung im Ortsetter,
   2. Lgb.-Nr. 14048/1 (Teilstück von Lgb.-Nr. 14048) : 5 a 15 qm Acker und Wiese im Ortsetter,
   3. Lgb.-Nr. 14072/1 (Teilstück von Lgb.-Nr. 14072) : 11 a 30 qm Weg im Gewann Albwiesen,

b. von den Grundstücken:
   Lgb.-Nr. 14177 : 22 a 50 qm Weggelände im Mittelgewann: das Teilstück Lgb.-Nr. 14177/12 mit 9 a 97 qm,
   Lgb.-Nr. 14345 : 13 a 22 qm Gewannweg im Gewann Alteneubrüch: das Teilstück Lgb.-Nr. 14345/10 mit 5 qm,
   gegen das Teilstück Lgb.-Nr. 14344/11 : 11 a 31 qm Acker.

Ein Aufgeld wird nicht bezahlt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. Ginter.

Begründung.

Die Firma Sinner A.-G. ist Eigentümerin sämtlicher Grundstücke in den Gewannen Mittelgewann und Saubiegel. Gelegentlich der Behandlung des Baugesuchs bezüglich eines im Spätjahr 1921 im Gewann Saubiegel errichteten Rindviehstalles hat die Sinner A.-G. um Überlassung des Feldwegs Lgb. No. 14210 a ersucht. Dieser das Mittelgewann in west-östlicher Richtung durchschneidende Weg verbindet die Altfeldstraße mit dem Feldweg Lgb. Nr. 14177. Der letztgenannte Weg zieht in nord-südlicher Richtung längs der Ostseite des Sinner'schen Fabrikanwesens und verbindet die Zeppelin- mit der Pulverhausstraße. Östlich des Feldwegs Lgb. Nr. 14177 liegt das Gewann Saubiegel; dieses Gewann wird durch den Feldweg von dem Fabrikgelände getrennt.

Die Verhandlungen mit der Firma führten zum Abschluß eines Tauschvertrags, inhaltlich dessen die Stadt sich u. a. zur Abtretung des Weggrundstücks Lgb. Nr. 14210 a verpflichtet gegen gleichzeitige Überlassung der nachgenannten Grundstücke bezw. Grundstücksteile:

1.)	Lgb. Nr. 14044:	Hofreite, Wiese und Böschung mit einem darauffstehenden Waschhaus:	775 qm.
2.)	„ „ 14048/1,	Teilstück von Lgb. Nr. 14048: Acker und Wiese im Ortsetter: . .	515 qm.
3.)	„ „ 14072/1,	Teilstück von Lgb. Nr. 14072: Weg im Gewann Albwiesen, mit der im Zug des Wegs liegenden, von der Firma neu instandgesetzten Albbrücke	1130 qm.
		zusammen	2420 qm.

Der Stadtrat hält dieses Gelände mit dem städtischen Gelände für gleichwertig: im Tauschvertrag ist der Wert des Tauschgeländes auf je 6500 Mk. angegeben. Bei der Wertsberechnung ist einmal zu beachten, daß der Flächeninhalt des von der Stadt abzutretenden Weggrundstücks nur 1189 qm beträgt. Weiter ist auch der Abbruchwert des auf dem Grundstück Lgb. Nr. 14044 stehenden Waschhauses in Rechnung zu stellen. Der Wert der im Zug des Weggrundstücks Lgb. Nr. 14072/1 liegenden Albbrücke soll nicht besonders hervorgehoben werden, da die Stadt im Vertrag auch die Verpflichtung übernommen hat, die in Frage kommende Wegstrecke samt Brücke den derzeitigen Verkehrsverhältnissen entsprechend solange zu unterhalten, bis sie durch einen neuen Weg quer durch das Albtal ersetzt wird. (Hierbei ist an die Möglichkeit der Verlängerung der Zeppelinstraße gedacht). Die eingetauschten Grundstücke sollen später für die vorgesehenen Albanlagen Verwendung finden.

Außer dem Grundstück Lgb. Nr. 14210a soll auch noch das städtische Weggrundstück Lgb. Nr. 14177/12 (Teil des Grundstücks Lgb. Nr. 14177) mit 997 qm und eine Teilfläche von 5 qm des Weggrundstücks Lgb. Nr. 14345 gegen das von der Sinner A.-G. abzugebende Teilstück Lgb. Nr. 14344/11 mit 1131 qm abgetreten werden. Wie bereits erwähnt, hat die Sinner A.-G. im Gewann Saubiegel einen Rindviehstall errichtet. Sie will nunmehr in unmittelbarer Nähe dieses Stalles noch einen Pferdestall und einen Kraftwagenschuppen erstellen und empfindet es dabei als Mißstand, daß die in Frage kommenden Gebäude durch den Feldweg Lgb. Nr. 14177 von dem Fabrikgelände getrennt sind. Die Firma hat deshalb gebeten, den Feldweg teilweise einzuziehen und durch einen neuen, 4 mtr. breiten, in östlicher Richtung zu verlegenden Weg zu ersetzen, und hat das hierzu erforderliche Gelände im Tauschweg angeboten. Gleichzeitig hat die Firma den Vollzug des Tauschabkommens bezüglich des Grundstücks Lgb. Nr. 14210a (vergl. Absatz 2) von der Annahme des neuen Vorschlages abhängig gemacht.

Der Stadtrat hat geglaubt, dem Wunsche der Sinner A.-G. entsprechen zu sollen, obwohl der Zug des notwendig werdenden neuen Feldwegs zweimal fast rechtwinklig gebrochen wird. Er hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß der Weg voraussichtlich niemals große Verkehrsbedeutung erlangen wird und daß deshalb keine Bedenken bestehen, einem für die industrielle Entwicklung der Stadt bedeutungsvollen Unternehmen wie der Sinner A.-G. entgegenzukommen, zumal der Stadt an der Erwerbung des erstgenannten Geländes gelegen sein muß. Den künftigen Verkehrsverhältnissen ist im Betrag dadurch Rechnung getragen, daß sich die Firma verpflichtet hat, den geplanten Pferdestall soweit nach Süden zu rücken, daß zwischen den auf den Weg stoßenden Grundstücken eine 15 mtr. breite Straße angelegt werden kann. Dadurch soll bei einem späteren Ausbau der Straße die ungefährdete Überwindung der beiden rechtwinkligen Ecken ermöglicht werden. Der Wert des Tauschgeländes wurde hier auf 1000 Mk. angenommen.

Die Sinner A.-G. ist zur Tragung sämtlicher Kosten verpflichtet, insbesondere hat sie auch die Kosten für die teilweise Verlegung des Feldwegs Lgb. Nr. 14177 und für die Herstellung der neuen Wegstrecke übernommen.

Die Einziehung des Feldwegs Lgb. Nr. 14210a und die teilweise Verlegung des Feldwegs Lgb. Nr. 14177 sind durch die zuständige Staatsbehörde genehmigt worden; auf den bezüglichen Antrag hat der Landeskommissar für die Kreise Karlsruhe und Baden am 26. April unter Nr. 2026 mitgeteilt, daß dem Vorhaben der Stadt Bedenken nicht entgegenstehen. I.

Die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke, insbesondere die Wegverhältnisse werden veranschaulicht:

a) durch den Plan des Tiefbauamtes vom 5. I. 1922.
b) durch den Plan des Tiefbauamtes vom 24. II. 1922,
c) durch den von der Firma vorgelegten, dem Bericht des Tiefbauamtes vom 24. II. 1922 beigefügten Plan,
d) durch die Meßbriefe vom 12. VII. 1922.

Sämtliche Pläne liegen mit den Akten in der Registratur zur Einsicht auf.

Schneider.

II.

309

Nr. 141.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22 Karlsruhe, den 14. September 1922.

Einbau einer Wasserreinigungsanlage und Verbesserung der Dampfanlage im städtischen Vierordtbad betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 17. August und 14. September 1922.

a) Im städtischen Vierordtbad werden nach Maßgabe der in der Begründung enthaltenen Berichte der Badverwaltung und des Maschinenbauamts

1. eine **Schwimmbeckenwasserreinigungsanlage** mit fortlaufend tätigem Schnellfilter und Chlorgasentkeimung nach System „Bamag" eingebaut;
2. die vorhandene **Dampf- und Kraftanlage** durch Aufstellung von 2 Drehstromgeneratoren und eines Quecksilberdampfgleichrichters in der Weise ergänzt und verbessert, daß der Frischdampf künftig zur Erzeugung von elektrischer Energie in das allgemeine städtische Stromnetz und nur der Abdampf für die Zwecke des Badbetriebs Verwendung findet.

b) Der entstehende Kostenaufwand mit zusammen 8,8 Millionen Mark wird aus Anlehensmitteln gedeckt und der dem Anlehensstock entnommene Betrag diesem aus Wirtschaftsmitteln der kommenden 3 Rechnungsjahre zurückerstattet.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. **Raab.**

Begründung:

1. Seit dem Ankauf des Friedrichsbades durch die Stadt hat sich der Betrieb der beiden städtischen Hallenbäder wie folgt gestaltet:

	Bierordtbad			Friedrichsbad			Im Bierordtbad und Friedrichsbad zusammen		
	1920	1921	1922 5 Monate (1. 4.—1. 9. 22)	1920*)	1921	1922 5 Monate (1. 4.—1. 9. 22)	1920	1921	1922
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zahl der verabreichten Schwimmbäder	112145	125775	56664	46456	72649	36998	158601	198424	93662
Wannenbäder	80237	66641	25768	55279	64286	33970	135516	130927	59738
Kurbäder	16872	16702	7290	6015	6200	**) 963	22887	22902	8253
Zusammen:	209254	209118	89722	107750	143135	71931	317004	352253	161653
Zahl der Bäder in einem Monat durchschnittlich	17437	17420	17940	10775	11920	14386	28212	29340	32326
Brennstoff verbraucht im Jahr To.	1806,1	1767,2	599,4	443,0	562,463	228,810	2249,1	2329,663	828,21
Brennstoff für 1 Bad . . kg	8,58	8,40	6,68	4,11	3,93	3,11	7,09	6,61	5,11
Gesamt-Ausgaben . . . M.	1174309	1838981	2754188	505442	1311012	1480660	1679751	3149993	4234848
Gesamt-Einnahmen . . . M.	770137	1057641	1228000	376225	783683	935654	1146362	1841324	2163654
Zuschuß . . . . . M.	404172	781340	1526188	129217	527329	545006	533389	1308669	2071194
Durchschnittl. Ausgabe f. 1 Bad M.	5,61	8,79	30,68	4,69	9,15	20,58	5,00	8,95	26,14
„ Einnahme f. 1 Bad M.	3,68	5,05	13,68	3,49	5,47	13,00	3,62	5,23	13,35
Zuschuß für 1 Bad . . . M.	1,93	3,74	17,00	1,20	3,68	7,58	1,38	3,72	12,79
Zuschuß in % der Einnahmen .	52,4	74,0	124,27	31,5	67,0	58,3	38,0	71,0	96,0

*) 10 Monate (ab 1. April 20 bis 1. April 21)

3/18

Aus dieser Darstellung ergibt sich zunächst mit Deutlichkeit die Sprunghaftigkeit der Steigerung der Betriebsausgaben in den letzten Jahren und Monaten, wie sie für alle in der Hauptsache auf Kohlenverbrauch gegründeten städtischen Betriebe zu verzeichnen ist. Es ergibt sich daraus weiterhin die Tatsache, daß der Zuschuß der Stadthauptkasse zum Betrieb der beiden Badanstalten (Gesamtsumme der Betriebsausgaben nach Abzug der Gesamtsumme der Betriebseinnahmen) im Laufe der beiden vergangenen Jahre nicht nur absolut, sondern auch relativ erheblich zugenommen hat: Während im Monatsdurchschnitt des Jahres 1920 für ein einzelnes Bad durchschnittlich 3,62 M. vereinnahmt und durchschnittlich 1,38 M., also rund 38% der Einnahme, zugeschossen wurden, beträgt der Zuschuß im Durchschnitt der ersten 5 Monate des laufenden Wirtschaftsjahres 1922 für ein Bad 12,79 M. (der Einnahmebetrag 13,35 M.), also rund 96% der Einnahme. Es kommt in dieser Feststellung zum Ausdruck, daß die Bäderpreise mit der Steigerung der Betriebsausgaben im allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten haben. Auf der anderen Seite darf als günstiger Faktor gebucht werden, daß die Gesamtzahl der abgegebenen Bäder in den beiden kritischen Jahren nicht abgenommen, sondern von unwesentlichen Verschiebungen, die in der Hauptsache mit dem Brandfalle im Friedrichsbad zusammenhängen, abgesehen, langsam zugenommen hat. Ob darin eine unmittelbare Wirkung der relativ ungenügenden Erhöhung der Bäderpreise zu erblicken ist, mit anderen Worten, ob ein merkbarer Rückgang der Frequenz der Badanstalten eingetreten wäre, wenn die Bäderpreise ständig in gleichem Maße, wie die Betriebsausgaben gestiegen sind, erhöht worden wären, kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Jedenfalls läßt sich auch fernerhin nicht vermeiden, daß die Bäderpreise wenigstens einigermaßen der Preissteigerung der Betriebsausgaben angepaßt werden, wobei selbstverständlich mit sorgfältiger Beobachtung der jeweiligen Wirkung der Preiserhöhungen auf die Frequenz und mit tunlichster Rücksichtnahme auf die weniger leistungsfähigen Schichten der Bevölkerung verfahren werden muß. Immerhin bedeutet ein Zuschuß der Stadt von nahezu 100% des Betrags, den der einzelne Badegast selbst im Durchschnitt für ein Bad an die Stadt entrichtet, ein recht ansehnliches Opfer, das die Allgemeinheit im volksgesundheitlichen Interesse dem badebedürftigen Publikum darbringt.

Aus der obigen Darstellung ergibt sich aber noch eine weitere sehr wichtige Feststellung: Der Zuschuß für das Friedrichsbad ist während der ganzen Zeit, seitdem es sich im städtischen Besitz befindet, nicht nur absolut, sondern auch relativ bedeutend geringer gewesen, wie der Zuschuß für das Vierordtbad. Er betrug, umgerechnet auf die Gesamtzahl der abgegebenen Bäder, im Jahr 1920 für das Friedrichsbad 1,20 M., für das Vierordtbad 1,93 M.; im Jahr 1922 (bis 1. September) für das Friedrichsbad 7,58 M., für das Vierordtbad 17.— M. (Die Zahlen des Jahres 1921 können zur Vergleichung hier nicht ohne weiteres herangezogen werden, weil der Umbau des Friedrichsbades nach dem Brandfalle, der mehr wie die Hälfte des kritischen Jahres in Anspruch nahm, wesentliche Verschiebungen hervorgerufen hat). Die Ursache dieses Unterschiedes, der hiernach seit 1920 noch erheblich zugenommen hat, ergibt sich ohne weiteres aus der Vergleichung des Kohlenverbrauches der beiden Badanstalten: Im Friedrichsbad wurden in den 3 Vergleichsjahren für ein Bad 4,11 — 3,93 — 3,11 kg Kohlen verbraucht, im Vierordtbad betrug der Verbrauch 8,58 — 8,40 — 6,68 kg, also durchweg mehr als das Doppelte des Verbrauchs beim Friedrichsbad. Daß der Betrieb des Friedrichsbades sich finanziell günstiger gestalten werde, wie der des Vierordtbades, stand schon bei seiner Erwerbung fest. (Vergl. hierzu die Begründung der Bürgerausschußvorlage Nr. 54 über den Ankauf des Friedrichsbades vom 29. 4. 20 auf Seite 6). Es war dies nicht nur durch die weitaus vorteilhaftere bauliche Einheitlichkeit und Geschlossenheit der ganzen Anlage im Vergleich zu der Weitläufigkeit des Vierordtbades, sondern von vornherein besonders durch den Umstand bedingt, daß die Dampfanlage des Friedrichsbades mit einer elektrischen Blockstation verbunden war. In der Zwischenzeit ist die elektrische Kraftanlage des Friedrichsbades im Zusammenhang mit den Wiederaufbauarbeiten nach dem Brandfall vom 5. Dezember 1920 noch weiterhin verbessert und umgebaut worden, so daß es seither möglich ist, Strom an das städtische Leitungsnetz abzugeben. Durch diese Einrichtung ist im Friedrichsbad eine restlose Ausnützung des erzeugten Dampfes erzielt worden, wie sie nach dem neuesten Stand der Wärmetechnik günstiger nicht erreicht werden kann.

Der bedeutende Vorsprung, den nach den vorstehenden Darlegungen das Friedrichsbad in Bezug auf seine Wirtschaftlichkeit gegenüber dem Vierordtbad besitzt, hat für die neuerdings kritisch gewordene Frage, ob angesichts des ständig steigenden Zuschusses die Aufrechterhaltung des Betriebes der beiden städtischen Hallenbäder nebeneinander auf die Dauer möglich ist, entscheidende Bedeutung bekommen. Wenn in absehbarer Zeit die Kohlennot oder die steigende finanzielle Notlage der Stadt die Schließung eines der beiden Hallenbäder erforderlich machen sollte, müßte selbstverständlich in erster Linie die Schließung der wirtschaftlich ungünstiger arbeitenden Anlage, also des Vierordtbades, und die Aufrechterhaltung des Friedrichsbades ins Auge gefaßt werden.

Andererseits sprechen wichtige Gründe für die Aufrechterhaltung des Vierordtbades, das als die neuere, geräumiger gebaute Anstalt vom volkshygienischen Standpunkt aus vor dem Friedrichsbad entschieden den Vorzug verdient. Auch würde sich, wie die angestellten Berechnungen ergeben haben, das Friedrichsbad im Falle einer Schließung für andere Zwecke voraussichtlich rentabler verwerten lassen wie das Vierordtbad. Gleichwohl dürfte der finanzielle Gesichtspunkt im Ganzen genommen im Ernstfalle den Ausschlag zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Friedrichsbades geben müssen, wenn es nicht gelingen würde, die Nachteile des Vierordtbades durch entsprechende Maßnahmen rechtzeitig auszugleichen. Die schon seit längerer Zeit eingeleitete Prüfung durch die technischen Aemter hat ergeben, daß dieser Ausgleich möglich ist. Er besteht in der Verbesserung der betriebstechnischen Einrichtungen des Vierordtbades durch zweierlei Vorkehrungen, die beide in der gewünschten Richtung wirksam sind:

3121.

A. Einbau einer Schwimmbeckenwasserreinigungsanlage im Vierordtbad.

Bericht der Badverwaltung.

Der gesamte Wasserbedarf des Vierordtbades wird aus eigener Brunnenanlage daselbst gepumpt. Dieses Wasser ist im allgemeinen wohl für Badezwecke geeignet, hat aber die unangenehme Eigenschaft, daß es im Schwimmbecken infolge seiner Beschaffenheit (Kalk und Eisengehalt) alsbald nach der Neufüllung trüb und undurchsichtig wird, wobei es eine gelblichgrüne bis bräunliche Färbung annimmt. Hierzu kommt noch die durch die Benützung hervorgerufene Trübung, sodaß das Schwimmbeckenwasser des Vierordtbades nie klar und durchsichtig ist, ein Mißstand, der von den Badenden stets unangenehm empfunden wird. Auch bei Unglücksfällen ist ein rasches Eingreifen bei der Undurchsichtigkeit des Badewassers nahezu ausgeschlossen, wenn nicht der Unfall, ehe die betreffende Person untersinkt, von dem Aufsichtspersonal bemerkt wird. Die Benützung des Bades leidet dadurch sehr, und die Folge ist geringere Einnahme.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, haben viele Städte Deutschlands, bei denen ähnliche Verhältnisse wie hier vorlagen, fortlaufend tätige Schwimmbeckenwasserreinigungsanlagen eingebaut und damit volle Erfolge erzielt.

Es liegen z. B. von Neu-Kölln amtliche, chemische und bakteriologische Untersuchungen über gereinigtes Schwimmbeckenwasser vor, die geradezu überraschend sind, indem das Badewasser nach Verlassen der Reinigungsanlage völlig klar, durchsichtig, farb- und geruchlos und vollständig keimfrei, d. h. steril ist.

In der städtischen Badeanstalt zu Nürnberg ist eine Reinigungsanlage System „Bamag" (Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft), bestehend aus einer Schnellfilteranlage mit Chlorgassterilisationsanlage eingebaut, welche vorzüglich arbeitet. Auch das städtische Volksbad in München ist mit einer Wasserreinigungsanlage versehen. Eine vom Stadtrat eingesetzte Kommission hat die Reinigungsanlage der städtischen Badeanstalten in Nürnberg und München besichtigt und konnte in Nürnberg ein Badewasser sehen, welches mit Bamag-Filter und Chlorgassterilisation behandelt, nach 11 wöchentlicher Benützungsdauer völlig klar, durchsichtig und geruchlos war. In der gleichen Badeanstalt wurde ein zweites Schwimmbecken besichtigt, welches mit Bamag-Filter, jedoch ohne Chlorgassterilisation behandelt, nach nur 3 wöchentlicher Benützungsdauer weniger klar war, als das Erstere. Hieraus folgt, daß mit der von uns vorgeschlagenen Bamag-Reinigungsanlage mit Chlorgassterilisation das Schwimmbeckenwasser unbedenklich ein Monat benützt werden kann. Mit dieser Annahme ist auch die Betriebskostenberechnung für die Vierordtbadanlage aufgestellt.

Im städtischen Volksbad in München, woselbst eine Reinigungsanlage nach dem Hamburger System — ohne Chlorsterilisation — besteht, war das Wasser nach nur 2wöchentlicher Benützungsdauer weniger klar wie in Nürnberg. Die Tatsache zeigt, daß die Bamag-Reinigungsanlage bis jetzt das Vollendetste bietet und ihr der Vorzug gebührt.

Die Inaugenscheinnahme in Nürnberg und München dürfte alle Zweifel und Abneigung, die gegen eine Reinigungsanlage etwa noch vorhanden waren, beseitigt haben.

Auch die durch die Erstellung einer solchen Anlage sich ergebenden wirtschaftlichen Vorteile sind nicht unbedeutend.

Nach den Mitte Juli 1922 gültigen Preisen belaufen sich die Kosten für eine Reinigungsanlage für das Schwimmbecken des Vierordtbades laut nachfolgendem Kostenanschlag der „Bamag" auf rund 1 100 000 M.

Nach den ebenfalls Mitte Juli gültigen Löhnen, Kohlen und sonstigen Betriebsmittelpreisen ergeben sich folgende Zahlen für ein Betriebsjahr:

Die jährlichen Betriebskosten für die Schwimmbeckenfüllungen bei dem jetzigen gewöhnlichen Betrieb mit Brennstoffpreisen ab 17. Juli 1922, also ohne Reinigungsanlage, betragen . . . . . 482 456 M.
wogegen dieselben mit der Reinigungsanlage einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals betragen . . . . . 215 020 M.
Es ergibt sich also ein Ersparnis von jährlich . . . . . 267 436 M.
welche mit dem Steigen der Brennstoffpreise noch höher wird.

Das Vorstehende zeigt, daß mit der Erstellung einer Schwimmbeckenwasserreinigungsanlage System „Bamag" nicht nur ein hygienisch völlig einwandfreies, stets klares und geruchloses Schwimmbeckenwasser erzielt wird, wie die Besichtigung im städtischen Volksbad in Nürnberg ergab, sondern auch noch nennenswerte Betriebsersparnisse, besonders an Brennstoff (rund ca. 138 000 kg Kohlen jährlich) zu verzeichnen sind. Es ergeben sich aber noch folgende weitere Vorteile:

1. Das Wasser des Schwimmbeckens wird durch die Sterilisationsanlage bakteriologisch gereinigt und dadurch die Gefahr der Uebertragung von Krankheitskeimen so gut wie beseitigt,
2. wird die Gefahr des unbemerkten Untersinkens eines Badenden bei dem künftighin klaren und durchsichtigen Wasser wesentlich verringert,
3. darf nach den oben angeführten Vorteilen, die das Vierordtbad nach Einbau der Reinigungsanlage bietet, eine erhebliche Steigerung der Zahl der Badebesucher erwartet werden.

Die Wirkungsweise der Reinigungsanlage ist kurz folgende: Das Schwimmbeckenwasser wird an der tiefsten Stelle des Schwimmbeckens entnommen und fließt selbsttätig auf das im Keller der Schwimmhalle eingebaute entsprechend tiefer liegende Filter, geht durch dasselbe hindurch, wo alle unreinlichen Stoffe zurückgehalten werden. Nach Verlassen des Filters wird dem gereinigten Wasser durch einen besonderen Sterilisationsapparat noch Chlorgas zugesetzt, wodurch alle noch vorhandenen Krankheitskeime getötet werden. Das nun vollständig reine und keimfreie Wasser wird mittels der elektrisch betriebenen Zentrifugalpumpe wieder nach dem Schwimmbecken zurückgepumpt. Im übrigen wird auf den Erläuterungsbericht nebst Betriebskostenberechnung der „Bamag" verwiesen. Auf Grund des Vorstehenden beantragen wir die alsbaldige Erstellung einer Schwimmbeckenwasserreinigungsanlage nach System „Bamag" im städt. Vierordtbad.

I. Gesamtkosten der Anlage.

1.	Schnellfilter-Anlage, bestehend aus 2 Rillenblockfilter von je 2 m Breite und 2,5 m Länge einschließlich der zugehörigen Absperrschieber, Filtermaterial, Rohrleitungen, Reguliervorrichtungen, Zentrifugalpumpe mit Elektromotor	600 000 M.
2.	Sterilisations-Anlage, bestehend aus Chlordruckregler, Leitungen, Reguliervorrichtungen und Chloreinführungsapparat	123 000 „
3.	Montage und Frachten für obige Anlagen geschätzt auf	80 000 „
4.	Beton- und Bauarbeiten für 2 Filterbecken aus Eisenbeton einschl. sonstiger Bauarbeiten	100 000 „
5.	Spülwasserleitung und Anschlußleitungen einschließlich Verlegen derselben	110 000 „
6.	Unvorhergesehenes und Bauleitung	87 000 „
	Gesamterstellungskosten . . .	1 100 000 M.

nach den Preisen Mitte Juli 1922 berechnet.

II. Betriebskosten-Berechnung
mit Schnellfilter-Anlage.

1.	Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nach vorstehendem Voranschlag von 1100000 M. mit einer Amortisationsquote von 7,85% jährlicher Aufwendung =	86350 M.
2.	Betriebskosten: Stromverbrauch für 365 Betriebstage × 36 KW. täglich je KW. 4.50 — da der Strom selbst erzeugt wird = 365 × 36 × 4,50 . . . . . =	59130 „
3.	Hochdruckwasser aus der städt. Leitung zum Spülen der Filter jährlich 3796 cbm zum Preise von 1.50 M. . . . . =	5694 „
4.	Wassererwärmungskosten einschl. Fördern desselben aus eigener Brunnenanlage. Zu einer Füllung sind 1500 kg Stückkoks erforderlich zum Preise von 286 Mk. je 100 kg, daher für 12 Füllungen im Jahr = 286 × 15 × 12 . . . . . =	51480 „
5.	Beseitigung der Heizrückstände bei 10% aus 1500 kg = 1500 × 12 × 0,10 = 1800 kg Abfuhrkosten von 14 M. je 100 kg . . . . . =	252 „
6.	Bedienung der Pumpenanlage bei Neufüllung des Schwimmbeckens 8 Arbeitsstunden zu 33 M. × 12 Füllungen = 8 × 33 × 12 . . . . =	3168 „
7.	Chlorbedarf für die Sterilisationsanlage. Für 1 cbm Wasser 1 gr Chlor, demnach jährlicher Bedarf 540 cbm × 2 Umwälzungen × 1 gr × 365 = 394,2 kg zu einem Preise von 12 M. = 394,2 × 12 . . . . . =	4730 „
8.	Beleuchtung bei Neufüllung 7.50 M. × 12 . . . . . =	90 „
9.	Schmier- und Putzmittel, geschätzt für 12 Füllungen	750 „
10.	Unterhaltungsarbeiten und Verschiedenes	3376 „
	Gesamtsumme der Betriebskosten mit Filteranlage pro Jahr . . .	215020 M.

III. Betriebskostenberechnung bei dem jetzigen Betrieb,
also ohne Filter-Anlage.

1.	Wassererwärmung einschl. Fördern desselben wie vorige Pos. 4. Jetzt sind 104 Füllungen jährlich erforderlich, daher 286 × 15 × 104 . . =	446160 M.
2.	Beseitigung der Heizrückstände 10% aus 1500 kg = 1500 × 104 × 0,10 = 15600 kg. Abfuhrkosten für 100 kg = 14 M. 156 × 14 . . . . . =	2184 „
3.	Bedienung der Pumpenanlage bei Neufüllung zur Nachtzeit 8 Stunden à 33 M. = 8 × 33 × 104 . . . . . =	27456 „
4.	Kosten für Licht bei den Füllungen 7.50 M. für eine Nacht × 104 . . . =	780 „
5.	Schmier- und Putzmittel, Unterhaltung und Verschiedenes	5876 „
	Gesamtsumme der jetzigen Füllungskosten . . .	482456 M.
	Mit der geplanten Filter-Anlage betragen die Kosten für die Neufüllung und Betrieb wie oben berechnet	215020 „
	Mithin eine jährliche Ersparnis von	267436 M.

gez. Hofstetter.

B. Verbesserung der Dampfanlage des Vierordtbades.

Bericht des Städtischen Maschinenbauamts.

Infolge Fehlens eines genügend großen Warmwasserbehälters war bisher die Verwertung des Abdampfes der beiden im städt. Vierordtbade aufgestellten Dampfmaschinen, welche zur Erzeugung von Gleichstrom für den Badebetrieb und für die städt. Festhalle dienen, nur in ganz beschränktem Maße möglich. Das für den Betrieb benötigte Badewasser muß daher zum größten Teil mit Frischdampf erwärmt werden. Ebenso wird zurzeit die gesamte Heizungs- und Lüftungsanlage des Bades mittelst Frischdampf (reduziertem Hochdruckdampf) betrieben, ohne daß der hochgespannte Dampf zuvor in den Dampfmaschinen Arbeit geleistet hat.

Zur besseren Ausnützung der für den Betrieb des Vierordtbades in Frage kommenden beträchtlichen Wärmemengen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Badebetriebes werden von uns im Einvernehmen mit der Badverwaltung folgende Neuanlagen und Verbesserungen an den technischen Einrichtungen des Bades in Vorschlag gebracht, deren Kosten aus der beigefügten Kostenaufstellung ersichtlich sind:

1. Ersatz der beiden vorhandenen Gleichstromdynamos von 50 KW. Leistung durch 2 Drehstromgeneratoren (Asynchron-Motoren) von etwa gleicher Größe behufs Lieferung von elektr. Strom in das städt. Leitungsnetz.
2. Aufstellung eines Quecksilberdampfgleichrichters zur Speisung der Gleichstromanlagen des städt. Vierordtbades und der Festhalle unter Mitverwendung der vorhandenen Akkumulatorenbatterie. Hierbei ist angenommen, daß der im Friedrichsbad in der nächsten Zeit freiwerdende Gleichrichter entweder umgebaut, oder gegen ein neues Aggregat eingetauscht wird. Bis zum vollständigen Einbau des Gleichrichters soll zunächst ein Gleichstromdynamo zur Versorgung des Bades und der Festhalle beibehalten werden.
3. Aufstellung eines geschlossenen Warmwasserbehälters einschließlich Heizschlangen, Apparate und Rohrleitung zur Aufspeicherung der im Abdampf enthaltenen Wärmemengen.
4. Anschluß der Heizungs- und Lüftungsanlagen des Warmluft-, Heißluft- und Dampfbades an das Abdampfrohrnetz, sowie Einbau eines Abdampfentölers nebst Oelabscheider.

In der hier beigefügten Wärme- und Betriebskostenrechnung wurde der Kraftstrompreis, der in den Monaten Juni und Juli 1922 für städtische Stellen berechnet wurde, mit M. 6.— für die Kilowattstunde eingesetzt. Unter dieser Voraussetzung schließt die Betriebskostenrechnung mit einer Mehreinnahme von jährlich M. 750000.— für das Vierordtbad ab.

Diese Mehreinnahmen würden voraussichtlich auch bei einer Erhöhung der Preise für die vorgesehenen technischen Einrichtungen bestehen bleiben, da mit den ersteren auch die Preise für Kohlen und elektrischen Strom Hand in Hand gehen.

Kostenberechnung für die Abdampfverwertungsstelle im städt. Vierordtbad Karlsruhe.

I. Maschinelle Anlage.

1.	Umtausch der beiden Gleichstromdynamos gegen 2 Drehstromerzeugungsmaschinen (Asynchron-Generatoren) einschließlich Montage und Anschlußleitungen Mehrkosten	200 000 M.
2.	Verbindungsleitungen zwischen den Asynchron-Generatoren und der Transformatorenstation einschließlich Anlasser, Schalter, Apparate und Schalttafel	250 000 „
3.	Mehrkosten für einen Quecksilber-Gleichrichter (Umtausch)	250 000 „
		700 000 M.

II. Warmwasserbehälter und Rohrleitungen.

1.	Warmwasserbehälter, ca. 45 cbm Inhalt, nebst Heizschlangen einschl. Montage	400 000 M.
2.	Dampfleitungen von den Dampfmaschinen nach dem Warmwasserbehälter; 20 lfd. m 125 mm (|) einschl. Formstücken, Aufhängungen und Montage je 1500.— M.	30 000 „
3.	2 Absperrventile für Dampf	20 000 „
4.	Kalt- und Warmwasserleitungen einschl. Formstücken, Aufhängung und Montage, 40 lfd. m 100 mm l. W. je 1000 M.	40 000 „
5.	Absperrventile 2 Stück	20 000 „
6.	Isolierung der Dampfleitungen, des Warmwasserbehälters und der Warmwasserleitungen	30 000 „
		540 000 M.

III. Abdampfleitungen und Apparate für die Heizungs- und Lüftungsanlage.

1.	Abdampfentöler, sowie Oelabscheider einschließlich Fracht und Montage	50 000 M.
2.	30 lfd. m Dampfleitungen 125 mm l. W. für das Warm- und Heißluftbad einschließlich Formstücken und Montage je 1500 M.	45 000 „
3.	Dampfventile und Anschlüsse an das Warm- und Heißluftbad	20 000 „
4.	30 lfd. m Dampfleitungen, wie vor, für das Dampfbad	45 000 „
5.	Dampfventile und Anschlüsse	20 000 „
6.	20 lfd. m Dampfleitungen 125 mm (|) für die Versorgung der örtlichen Heizkörper	30 000 „
7.	2 Stück Drosselklappen und Anschlüsse	20 000 „
8.	Tieferlegung des Kondenswassersammelbehälters und der Schwimmerpumpe einschl. Veränderung der Rohranschlüsse	50 000 „
9.	Kondenswasserrückleitungen vom Dampf- und Warmluftbad 70 lfd. m 2"	45 000 „
10.	Kondenstöpfe, Kondenswasserkanäle, Entlüftungsleitungen und Anschlüsse an das Sammelgefäß	65 000 „
11.	Isolierung der Dampfleitungen	20 000 „
12.	Mauerdurchbrüche, Einmauern der Rohrstützen, Fundamente und sonstige Bauarbeiten	40 000 „
		450 000 M.

IV. Bauleitung und Verschiedenes . . . . . 110 000 M.

Zusammenstellung.

I. Maschinelle Anlage	700 000 M.
II. Warmwasserbehälter und Rohrleitungen	540 000 „
III. Abdampfleitungen und Apparate für die Heizungs- und Lüftungsanlage	450 000 „
IV. Bauleitung und Verschiedenes	110 000 „
	1 800 000 M.

Wärmebedarfs- und Betriebskostenrechnung.

A. Wärmebedarf.

1.	50 Wannenbäder stündlich $50 \times 400 \times 25$	500 000 WE.
2.	Dampf-, Licht- und Luftbäder 20 000 Bäder; jährlich Betriebszeit 55 Stunden in der Woche; $52 \times 55 = 2860$ Betriebsstunden jährlich und $\frac{20\,000}{2860} = 7$ Bäder stündlich $= 7 \times 400 \times 30$	= 84 000 „
3.	Schwimmbad $\frac{500\,000 \times 14 \times 14}{2860}$ = stündlich	34 000 „
	Schwimmbad Nachwärmung 2 cbm stündlich 2000×14	= 28 000 „
4.	Heizung, Dampfbad, Heißluftbad $198 + 122 = 320$ qm Rippenheizfläche $\times$ 1000 WE.	= 320 000 „
	Gesamtwärmebedarf pro Stunde	966 000 WE.
	= rund 1 000 000 WE.	

Der Wärmebedarf für die örtlichen Heizkörper des Bades ist hierbei nicht berücksichtigt, da die Versorgung mittelst Abdampf nur während des Winters möglich ist. Mit 1 kg Abdampf können etwa 500 WE. nutzbar gemacht werden. Die stündlich erforderliche Dampfmenge beträgt demnach $\frac{1\,000\,000}{500}$ . . . . . = 2000 kg Dampf

hiervon ab der Abdampf der Speise- und Wasserpumpen . . . . . 60 „ „

bleibt eine für die Stromerzeugung verwendbare Dampfmenge von . . . . . 1940 kg Dampf

Die Dampfmaschinen benötigen pro PS Stunde 14 kg Dampf, die Belastung der beiden Maschinen beträgt demnach $\frac{1940}{14}$ . . . . . = 138 PS

Der Wirkungsgrad der Dynamo beträgt 0,88, derjenige der Riemenübertragung 0,95. Die erzeugte elektrische Kraft beträgt somit $\frac{138 \times 736 \times 0{,}88 \times 0{,}95}{1000}$ = 84 KW. in der Stunde.

Hiervon werden bereits als Gleichstrom für den Badebetrieb und die Festhalle stündlich $\frac{24\,000}{2860}$ = 8,4 KW. rund 9 KW. benötigt.

Es stehen demnach zur Lieferung in das städtische Drehstromnetz zur Verfügung 84 — 9 = 75 KW. in der Stunde jährlich 75 × 2860 . . . = rund 215000 Kwst.

Wegen der vorkommenden ungleichmäßigen Belastung der Maschinen soll jedoch nur mit einer jährlichen Abgabe von 200000 Kwst. gerechnet werden.

B. Betriebskosten.

Die Betriebskosten der Stromerzeugungsanlage im Vierordtbad berechnen sich nach dem vollständigen Ausbau wie folgt:

1. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals 10% von 1800000 . . . . = 180000 M.
2. Kohlenverbrauch:
   Es werden an rund 300 Betriebstagen jährlich rund 200000 KW. erzeugt. Der Dampfverbrauch beträgt bei Abdampfverwertung für die erzeugte Pferdekraftstunde = 1 kg.

   Die obigen 200000 KW. entsprechen $\frac{200\,000}{736 \times 0{,}88 \times 0{,}95}$ = 324000 PS Std. entsprechend einer Dampfmenge = 324000 kg Dampf. Unter Zugrundelegung einer fünffachen Verdampfung entspricht dies einer Kohlenmenge von $\frac{324\,000}{5}$ = 64800 kg Kohle je 2.86 M. . . . . = 185000 „
3. Oelverbrauch und Putzmaterial . . . . . 50000 „
4. Unterhaltung . . . . . 35000 „
5. Bedienungskosten kommen in Wegfall, da die Anlage von dem Maschinisten mitbedient werden kann.

Ausgaben Summe: 450000 M.

Einnahmen aus dem in das städt. Stromnetz gelieferten elektr. Strom 200000 KW. je 6.— M. (Strompreis für städt. Stellen) . . . . . 1200000 M.

Der Ueberschuß aus der Abdampfverwertungsanlage würde somit für das Vierordtbad betragen 1200000 — 450000 . . . . . = 750000 M.

gez. i. V.: **Vogt.**

Der Stadtrat hat angesichts der immerhin sehr erheblichen einmaligen Aufwendungen für die Erstellung der vorgeschlagenen Anlagen eine eingehende Prüfung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorgenommen. Was insbesondere die Wasserreinigungsanlage betrifft, so hat er, wie im Bericht der Badverwaltung bereits erwähnt, eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Badanstaltenkommission, damit beauftragt, die großstädtischen Hallenbäder in Nürnberg und München gemeinsam zu besichtigen, um sich an Ort und Stelle von der Wirksamkeit der daselbst in Betrieb befindlichen Wasserreinigungsanlagen zu überzeugen. Die Kommission ist auf Grund ihrer persönlichen Wahrnehmungen und Erkundigungen einmütig zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ausstattung des Vierordtbades mit einer Schwimmbeckenwasserreinigungsanlage nach System Bamag unter allen Umständen zu empfehlen sei. Um sicher zu gehen, daß die reinigende Wirkung der Filtrierung des Badewassers, namentlich was die Klarheit und Durchsichtigkeit des gereinigten Wassers anbelangt, auch bei der besonderen Beschaffenheit des für den Badbetrieb des Vierordtbades in Betracht kommenden Brunnenwassers nicht etwa ausbleiben könnte, wurden ferner Spezialversuche mit diesem Wasser angestellt. Das Ergebnis dieser, von dem Chemiker des städtischen Gaswerks geleiteten Untersuchung

lautet dahin, daß die Filtration auch beim Badewasser des Vierordtbades „sicher von Erfolg sein wird". Ebenso spricht sich das noch erhobene Gutachten des Bakteriologen des städtischen Krankenhauses über die Wirkung der geplanten Schnellfilteranlage mit Chlorgasentkeimung dahin aus, daß nach allen Versuchen und Erfahrungen sicher sei, daß dadurch ein praktisch völlig bakterienfreies und hygienisch einwandfreies Badewasser erzielt wird, „gegen dessen Benützung einige Wochen hindurch in hygienischer Hinsicht kein Einwand erhoben werden kann."

Auch die vorgeschlagene Verbesserung der Dampfanlage des Vierordtbades wurde von sachverständiger Seite begutachtet und gutgeheißen.

Durch die Vereinigung dieser beiden Maßnahmen wird nicht nur, wie eingangs ausgeführt, die Gleichstellung des Friedrichsbades mit dem Vierordtbad mit Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Badebetriebs herbeigeführt, sondern vor allem auch eine absolute Ersparnis an Kohlen erzielt, ein Vorteil, der bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Mangel an Kohlen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Der Kostenaufwand für die Wasserreinigungsanlage ist nach dem Preisstand

von Mitte Juli auf	1 100 000 M.
für die Dampfanlage auf	1 800 000 „
veranschlagt; der Gesamtaufwand beträgt demnach	2 900 000 M.

Die jährlichen Ersparnisse an Betriebskosten sind ebenfalls nach den Verhältnissen von Mitte Juli ds. Js. geschätzt

für die Wasserreinigungsanlage zu	267 436 M.
für die Dampfanlage zu	750 000 „
schätzungsweise Gesamtersparnis nach dem Stand von Mitte Juli somit jährlich	1 017 436 M.

Hiernach ist damit zu rechnen, daß der zur Erstellung der Anlage erforderliche, aus Anlehensmitteln zu deckende Kostenaufwand binnen 3 Jahren aus Mitteln der laufenden Wirtschaft getilgt sein wird.

Selbstverständlich können im Badebetrieb noch weitere wesentliche Ersparnisse, insbesondere auch an Kohlen, gemacht werden, wenn eines der beiden städtischen Hallenbäder ganz geschlossen und der gesamte Badebetrieb auf ein Hallenbad beschränkt werden würde. Ob die Verschärfung der Wirtschaftslage, vor allem die Zuspitzung der Verhältnisse in der Kohlenversorgung nicht vielleicht schon binnen kurzer Frist zu einer dieser Notmaßnahmen führen wird, steht vorerst noch dahin. Wenn der unerbittliche Zwang der wirtschaftlichen Notlage es erfordern sollte, wird sich die Stadt ihm fügen müssen, auch wenn die Schließung eines Bades im volksgesundheitlichen Interesse noch so sehr zu beklagen ist. Immerhin würde sich aber dann die Ausführung der projektierten Verbesserungen im Vierordtbad insofern erst recht bewähren, als, sobald die beiden Badanstalten in der Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes einander gleichgestellt sind, das Vierordtbad aus den schon eingangs erörterten Gründen unter allen Umständen — vor dem Friedrichsbad — erhalten werden kann.

Die angenommenen Herstellungskosten beziehen sich, wie erwähnt, auf die Preise von Mitte Juli. Nach dem heutigen Stand der Verhältnisse, die in der kurzen Zeit seit Mitte Juli schon wiederum eine gewaltige Veränderung erfahren haben, ist bis zur Fertigstellung der Anlagen mit einem Gesamtkostenaufwand von 8,8 Millionen Mark zu rechnen. Es bedeutet dies gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag eine Erhöhung um rund 200 %. Die neuerdings durchgeführte Wirtschaftsrechnung hat aber ergeben, daß voraussichtlich auch mit einer entsprechenden Erhöhung der Betriebsersparnisse zu rechnen ist. Die wirtschaftliche Grundlage des Projekts wird also auch bei steigendem Preis gleich günstig bleiben.

Bei dieser Sachlage kam der Stadtrat auf Grund der angestellten Prüfungen in wiederholter Beschlußfassung zu dem Ergebnis, daß die beiden geschilderten Verbesserungsmaßnahmen trotz der derzeitigen enormen Höhe der Anlagekosten nunmehr gleichzeitig und so schleunig als irgend möglich auszuführen sind.

Der Betrag, der mit vorstehendem Antrag für die Erstellung der beiden Anlagen beim Bürgerausschuß angefordert wird, stellt, wie aus der obigen Berechnung ersichtlich ist, den gesamten Kostenaufwand dar, der sich aus der gegenwärtigen Preis- und Wirtschaftslage unter Berücksichtigung der voraussehbaren weiteren Preisgestaltung ergibt. Sollten darüber hinaus weitere unvorhergesehene Preissteigerungen eintreten, so müßte nachträglich die Genehmigung zur Kreditüberschreitung eingeholt werden.

Entsprechend der obigen Feststellung, daß die auf jährlich etwa ein Drittel der Anlagekosten berechneten Ersparnisse an Betriebskosten auch bei steigenden Anlagepreisen im Verhältnis die gleichen bleiben, wird mit der gegenwärtigen Vorlage unter Ziffer b zugleich beantragt, daß der dem Anlehensstock entnommene Betrag von 8,8 Millionen Mark diesem aus Wirtschaftsmitteln der kommenden drei Rechnungsjahre zurückzuerstatten ist.

Pläne, Erläuterungsbericht und Betriebskostenberechnung der „Bamag", die Beschreibungen der Reinigungsanlagen in Nürnberg und München, die Berichte über die Untersuchungsergebnisse der Anlage in Neu-Kölln und die Gutachten des Chemikers Baurats Sentke und des Bakteriologen Professors Dr. von Gierke liegen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Bürgerausschusses auf Zimmer 76 des Rathauses bis zur Bürgerausschußsitzung auf.

Dr. Horstmann.

317.

№ 139.

Bürgerausschusszustimmung am 20. IX. 22

Karlsruhe, den 10. September 1922.

Aufnahme von Anlehen.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. September 1922:

1. Zur Deckung der vom Bürgerausschuß bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben wird die Aufnahme von Anlehen bis zum Betrage von 90 Millionen Mark beschlossen, verzinslich je nach Lage des Geldmarktes. Die Tilgung soll mindestens so viel betragen, daß sie nach höchstens 5jähriger Unkündbarkeit mit mindestens 1,25 Prozent zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen vorgenommen wird. Soweit Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben werden, sind die bisher üblichen näheren Bestimmungen (entsprechend dem Anlehen vom April 1920) zu Grunde zu legen. Insoweit die Kapitalaufnahme nicht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, sondern durch einfachen Darlehensvertrag bewirkt wird, kann die Heimzahlung an den Gläubiger unterbleiben, jedoch ist in diesem Fall ein Tilgungsstock auf gleicher Grundlage anzusammeln.
2. Die Kosten des Anlehens und die bei der Begebung entstehenden Kursverluste sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten.
3. Für die auf Grund des Bürgerausschußbeschlusses vom 28. April 1922 (Vorlage Nr. 88 vom 28. März 1922) abgeschlossenen und noch abzuschließenden Darlehensverträge wird mit Rücksicht auf die veränderte Lage des Geldmarktes der zulässige Höchstzinsfuß auf 6½%, statt 5½% erhöht.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.**

Jäger.

Begründung.

Mit Beschluß vom 28. April 1922 hat der Bürgerausschuß die Genehmigung erteilt, Anlehen bis zum Betrag von 60 Millionen ℳ aufzunehmen (Vorlage vom 28. März 1922 Nr. 88). Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Verträge beziehen sich sämtlich auf Darlehen gegen Schuldschein. Die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber kam bei der Marktlage nicht in Betracht. Die Geldgeber waren Sparkassen und Girozentralen, wie denn überhaupt die Städte mit ihrem Geldbedarf jetzt ganz überwiegend auf diese öffentlichen Geldinstitute angewiesen sind und demgemäß an deren Erhaltung ein unmittelbares eigenes Interesse haben.

Die Geldknappheit wurde in den letzten Monaten immer fühlbarer und das Geld zusehends teurer. Seitdem der Reichsbankdiskont am 28. Juli auf 6% erhöht worden war, stieg der Zinsfuß für langfristiges Geld schon in den letzten Wochen entsprechend, und nach der neuerlichen Erhöhung des Diskonts auf 7% am 28. August trat eine weitere Steigerung ein. Als Beispiel sei erwähnt, daß Ende August Schuldverschreibungen der Stadt Mannheim mit 6% verzinslich an den Markt gekommen sind, wobei der Darlehensnehmerin noch ein diesen Zinsfuß erhöhendes Disagio nebst den Kosten zur Last bleibt. Um auf alle

318

Möglichkeiten vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, für die Verzinsung der neuen Darlehen keinen festen Höchstsatz zu bestimmen, sondern den Stadtrat zu ermächtigen, daß er die Bedingungen der jeweiligen Lage des Geldmarktes anpaßt. Eine solche Klausel ist insbesondere auch deshalb nötig, weil neuerdings die Geldgeber Bedenken tragen, für die ganze Laufzeit des Darlehens bis zur Tilgung einen festen Zinsfuß zuzugestehen. Vielmehr bringen die geldgebenden Kassen diesen Darlehenszins mit ihrem eigenen Einlagezinsfuß oder dem Reichsbankdiskont in Verbindung und behalten sich für den Fall einer allgemeinen Steigerung vor, den von ihnen geforderten Zins entsprechend zu erhöhen, wie er anderseits im Falle einer allgemeinen Zinsminderung herabgesetzt werden soll. Auch mit Rücksicht auf diese, von den Geldgebern bei für sie unkündbaren Darlehen geforderte Klausel empfiehlt es sich, den Spielraum, innerhalb dessen der Stadtrat abzuschließen ermächtigt wird, genügend zu erweitern und vorzusehen, daß der Zinsfuß den Schwankungen des Geldmarktes folgt. Die Stadt als Schuldnerin kann während der Tilgungsdauer stets mit kurzer Frist kündigen, also bei Aufhören der Geldknappheit und Rückgang des Zinsfußes eine Aenderung der Bedingungen herbeiführen.

Was die Höhe der zu beantragenden Summe anbetrifft, so ergibt sich folgendes: Nach dem Antrag vom 28. März 1922 (Vorlage Nr. 88) betrug die Unzulänglichkeit der genehmigten Anlehensmittel damals 32 112 873.67 ℳ. Seitdem hat der Bürgerausschuß laut nachstehender Uebersicht weitere aus Anlehensmitteln zu bestreitende Ausgaben im Betrag von 99 732 603 ℳ genehmigt, sodaß der Gesamtbedarf nun 131 845 456.67 ℳ steigt.

Die vorerwähnte, vom Bürgerausschuß am 28. April 1922 genehmigte Vorlage Nr. 88 ermächtigt zur Kapitalaufnahme für einen Betrag von 60 Millionen ℳ. Die bisher insgesamt genehmigten Anwendungen überschreiten also den genehmigten Betrag der Anlehensaufnahme um 71 845 456.67 ℳ.

Der Geldwert ist seit dem Frühjahr weiter gesunken. Während der amerikanische Dollar, der den Maßstab für die deutsche Mark, im April und Mai um 300 stand, stieg er Anfang Juli nach der Rathenaumord und den anschließenden inneren Unruhen auf über 800 und gelangte, nach einem kurzen Rückgang im Juli, Mitte August infolge der französischen Gewaltmaßnahmen, rasch auf einen Kurs über 1000, um dann am 24. August zum erstenmal 2000 zu überschreiten. Im Jahr 1921 betrug der Höchstkurs des Dollars noch 309, im Jahr 1920 nur 103. Die Entwicklung zeigt den fortschreitenden, sich immer rascher vollziehenden Verfall der deutschen Volkswirtschaft, deren Zustand jetzt ziffernmäßig den Stand von 1921 in Oesterreich schon überschritten hat. Die deutsche Mark gilt im Auslande nur noch Bruchteile eines Goldpfennigs und auch im Inlande hat sich ihre Kaufkraft im Laufe der letzten Monate entsprechend vermindert.

Aus dieser Entwertung der deutschen Mark ergibt sich, daß die aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben ziffernmäßig entsprechend steigen. Insbesondere gilt das für die in der Liste O.-Z. 12 mit 58 Millionen ℳ enthaltenen, mit Vorlage Nr. 79 am 21. April 1922 durch den Bürgerausschuß genehmigten Wohnungsbauten. Der Hauptteil der jetzt aufzunehmenden Darlehen wird dazu nötig sein, den Wohnungsbau zunächst noch vor einer völligen Stockung zu bewahren, bis gemäß der vom Bürgerausschuß am 21. August d. J. genehmigten Vorlage Nr. 131 Mittel aus der Wohnabgabe verfügbar werden. Zu den bereits genehmigten Beträgen (bei Nr. 20 der Liste steht die Staatsgenehmigung noch aus) kommt schon in nächster Zeit ein bedeutender weiterer Bedarf insbesondere deshalb hinzu, weil die genehmigten Kredite infolge der raschen Geldentwertung nicht mehr ausreichen. Um die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig und mit möglichster Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten beschaffen zu können, empfiehlt es sich, auch jetzt wieder die zu genehmigende Summe nach oben abzurunden. Für 71,8 Millionen ℳ liegt laut obiger Berechnung genehmigter Bedarf vor. Diesem Bedarf sind noch die nach der Vorlage Nr. 8 aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Kursverluste zuzuschlagen. Diese Kursverluste entstehen bei Aufnahme von Schuldscheindarlehen, deren Auszahlungskurs bei 5% Zins neuerdings regelmäßig bedeutend unter dem Nennwert steht und seit Juli meist nur etwa 80% beträgt, so daß auf den Betrag von 60 000 000 mit insgesamt etwa 8 000 000 ℳ Disagio zu rechnen wäre. Um soviel bleibt der tatsächlich ausbezahlte Betrag hinter dem Nennbetrag zurück. Dazu kommen bis Ende August weitere Bewilligungen des Bürgerausschusses mit etwa 20 000 000 ℳ. Auch wenn man berücksichtigt, daß die genehmigten Arbeiten eine gewisse Zeit erfordern, erscheint es bei dieser Sachlage doch geboten, den Betrag der zu bewilligenden Geldaufnahme auf 90 000 000 ℳ zu bemessen.

Zu Nr. 3 ist zu bemerken: Der vertraglich ausbedungene Zins beträgt in keinem Fall über 5%. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt gestatteten aber seit Ende Juni nicht in allen Fällen den Abschluß von Darlehensverträgen mit einem tatsächlichen Zinsfuß von höchstens 5½%, vielmehr mußten, wie oben bemerkt, wesentliche Zugeständnisse in der Höhe der Auszahlung gemacht werden. Die geringere Auszahlung (das Disagio) bedingt, wenn sie in Zinsenerhöhung umgerechnet wird, eine Ueberschreitung des in der Vorlage Nr. 88 in Aussicht genommenen Zinssatzes von 5½%. Diesen Umständen trägt Nr. 3 des Stadtratsbeschlusses Rechnung.

Die gesamte Schuldenlast der Stadt beläuft sich nach dem Vorbericht zum Voranschlag am 1. April 1922 auf 239 590 650 ℳ.

In dieser Schuld ist ein während der Kriegszeit zur Zeichnung von 5 Millionen ℳ Kriegsanleihe aufgenommener Betrag enthalten. Ferner stehen den Schulden am 1. April 1922 an Aktivkapitalien etwa 90 Millionen ℳ gegenüber, darunter als Hauptposten

Forderung an die Reichskasse als Ersatz für Kriegswohlfahrtsaufwand	22 767 225 ℳ
kurzfristig festangelegt	16 000 000 ℳ
Reichsschatzanweisungen	19 000 000 ℳ
Baudarlehen an Genossenschaften	27 000 127 ℳ

Genehmigungen des Bürgerausschusses zur Verwendung von Anlehensmitteln seit Abschluß der Vorlage vom 28. März 1922 Nr. 88.

O. Z.	Bürgerausschuß-Vorlage vom	Bürgerausschuß-Vorlage Nr.	Bezeichnung der Unternehmung	Bürgerausschuß-Beschluß vom	Staatsgenehmigung vom	Betrag M.
1	17. XI. 21	40	Verschiedene außerordentliche Unternehmungen des Gaswerks, Krediterhöhung	27. I. 22	20. IV. 22	2 125 000
2	23. XI. 21	50	Erwerbung der Grundstücke Lgrb. Nr. 8537—39	9. XII. 21	13. I. 22	36 000
3	17. XI. 21	54	Errichtung einer Gasverteilungsanlage, Krediterhöhung	27. I. 22.	20. IV. 22	300 000
4	1. XII. 21	55	Erschließung von Industriegelände beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, abzüglich des Erlöses aus dem verkauften Gelände	9. XII. 21	8. II. 22	6 989 000
5	5. I. 22	59	Errichtung von Schulsälen in der Telegrafenkaserne	27. I. 22	31. III. 22	224 000
6	13. I. 22	60	Ausbau des Straßenbahnnetzes, Krediterhöhung	27. I. 22	20. IV. 22	1 589 820
7	12. I. 22	61	Ausbau der Kanalisation und Einführung des Schwemmsystems, Krediterhöhung	27. I. 22	20. IV. 22	2 400 000
8	11. I. 22	63	Verschiedene Kreditüberschreitungen	27. I. 22	20. IV. 22	463 783
9	15. II. 22	68	Umbau des Archivgebäudes für das städt. Arbeitsamt	15. III. 22	27. IV. 22	2 000 000
10	23. II. 22	69	Stromversorgung des Stadtteils Rintheim	15. III. 22	26. IV. 22	850 000
11	9. V. 22	75	Errichtung eines Jugendschutzheims im Kammergebäude der Dragonerkaserne	21. VI. 22	23. VIII. 22	850 000
12	8. IV. 22	79	Wohnungsbau 1922	21. IV. 22	5. VII. 22	58 000 000
13	16. III. 22	80	Versorgung der Stadt Karlsruhe mit elektrischer Energie	28. IV. 22	5. VII. 22	7 500 000
14	9. III. 22	82	Erstellung eines Werkstättengebäudes auf dem Gelände des Gaswerks Ost	29. III. 22	26. V. 22	6 410 000
15	15. III. 22	83	Darlehen an den Karlsruher Männerturnverein e. V.	29. III. 22	26. V. 22	60 000
16	9. III. 22	84	Erschließung von Industriegelände beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, Krediterhöhung	29. III. 22	26. V. 22	5 908 000
17	14. III. 22	86	Erwerbung von Grundstücken	29. III. 22	8. VI. 22	65 000
18	13. V. 22	95	Erwerbung von Grundstücken	30. V. 22	30. VI. 22	220 000
19	13. V. 22	96	Erwerbung der Grundstücke Lgrb. Nr. 5186, 5193, 5196 und 5201 a	30. V. 22	26. VI. 22	625 000
20	8. VI. 22	106	Darlehen an den Landesverein für Innere Mission zum Ausbau des Kindererholungsheims Falkenburg und Herrenalb	21. VI. 22	steht noch aus	300 000
21	1. VI. 22	107	Wasserversorgung der industriellen Anwesen an der Knielinger und Neureuter Straße	30. VI. 22	20. VII. 22	720 000
22	7. VI. 22	108	Unterbringung des städt. Fuhrparks und anderer Betriebsabteilungen in der ehemaligen Dragonerkaserne	30. VI. 22	27. VII. 22	2 000 000
23	26. VI. 22	109	Erwerbung des früheren Militärwäschemagazins Kriegstraße 56	30. VI. 22	27. VIII. 22	97 000
						99 732 603

Insgesamt hat der Bürgerausschuß die Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen für folgende Beträge erteilt:

bis Kriegsbeginn (unter Abzug der bis 1. April 1922 bereits getilgten Summe) für	42 235 500 M
1914 bis 1918 für	45 500 000 M
1919 für	25 000 000 M
1920 für	65 000 000 M
1922 für	60 000 000 M
also insgesamt für	237 735 500 M.

Dr. Kleinschmidt.

3 2 1.

Nr. 125.

Bürgerausschusszustimmung am 20. IX. 22 . Karlsruhe, den 3. August 1922.

Die Anlage und Verwaltung der Rücklagen für Schuldentilgung.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Juni 1922.

Über die Anlage und Verwaltung von Rücklagen für Schuldentilgung wird die nachstehende Ordnung erlassen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Jäger

Ordnung
über die Anlage und Verwaltung der Rücklage für Schuldentilgung.

§ 1.

Zwecks Ansammlung von Mitteln zur Rückzahlung städtischer Schulden wird eine Rücklage gebildet, die gesondert anzulegen und zu verwalten ist.

§ 2.

Dieser Rücklage sind zuzuführen:

1. ein etwaiger Überschuß, der sich bei endgültiger Abrechnung der Betriebe der Kriegswirtschaft ergibt,
2. der Überschuß aus der Gesamtwirtschaft des Jahres 1921/22,
3. die Überschüsse der städtischen Betriebe vom Rechnungsjahr 1922 ab (nach Zuweisung der Beträge an den Erneuerungsfonds gemäß Ortsstatut vom 20. Dezember 1920),
4. Beträge in Höhe der Annuitäten, die nach Tilgung der 3 %igen Anlehen von 1886 und 1889 nicht mehr zur Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen gebraucht werden,
5. der aus Wirtschaftsmitteln angesammelte Jubiläumsfonds mit 80658.63 ℳ nach dem Stand vom 31. 3. 1922,
6. ein jeweils in den Voranschlag einzustellender Betrag.

§ 3.

Die Zinsen der an die Rücklage abgeführten Beträge wachsen dem Kapital zu.

§ 4.

Die Rücklage stellt gesammelte Wirtschaftsmittel dar, welche als ausgeschiedenes Gemeindevermögen vom Stadtrat verwaltet werden. Sie bildet keinen Bestandteil des Grundstocksvermögens.

§ 5.

Der Bestand der Rücklage ist alljährlich rechnungsmäßig nachzuweisen.

Im Verkehr mit der städtischen Finanzverwaltung wird die Rücklage wie ein selbständiges Rechtssubjekt behandelt. Mittel der Rücklage, die vorübergehend zu Gemeindezwecken verwendet werden, sind in der verkehrsüblichen Höhe zu verzinsen. Bei Entnahme von Mitteln auf längere Dauer ist für planmäßige Rückzahlung zu sorgen.

Bei der Verwendung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die für den Zweck der Rücklage erforderlichen Mittel im Zeitpunkte des Bedarfs greifbar vorhanden sind. Der Bestand der Rücklage ist dementsprechend anzulegen.

§ 6.

Diese Ordnung gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1929.

Wenden

322

Begründung.

Die mit der Geldentwertung naturgemäß wachsende Schuldenlast der Städte ist solange weniger bedenklich, als auch die Einnahmen mit sinkendem Geldwert zahlenmäßig zunehmen und der Wert der deutschen Mark an Kaufkraft im Inland, wie im Verhältnis zu fremden Währungen nicht steigt. Daß die alten in Goldwährung aufgenommenen Schulden jetzt in der entwerteten Papierwährung zu Buche stehen und in Papier zurückbezahlt werden können, bedeutet sogar eine gewisse Entlastung, weil die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Vermögensbestandteile, insbesondere die mit Anlehensmitteln angeschafften Gebäude, Grundstücke, Betriebsanlagen usw. im Verhältnis zum sinkenden Geldwert im Preise steigen.

Zu einer ernstlichen Sorge wird die angewachsene Schuldenlast für die Stadt aber dann werden, wenn die Geldentwertung einmal zum Stillstand kommt oder gar das deutsche Geld wieder an Wert zunimmt. Daß dieser Zustand früher oder später einmal eintritt, ist wahrscheinlich und für die Volkswirtschaft sogar trotz der Gefahren einer schweren Übergangszeit erwünscht. Dann entsteht aber die im Bürgerausschuß einmal richtig gekennzeichnete Schwierigkeit, „innere Valutaschulden" zurückzahlen zu müssen, d. h. die in der Zeit der größten Geldentwertung aufgenommenen hohen Summen mit besserem Geld zu decken. Diese Aufgabe wird um so schwerer zu lösen sein, als mit der Festigung und Besserung der deutschen Mark aller Voraussicht nach eine wirtschaftliche Krisis mit schlechtem Geschäftsgang, Absatzstockung und darauf folgender Arbeitslosigkeit eintreten wird, womit auch die Eingänge an Steuern sich notwendig rechnungsmäßig vermindern. Dazu kommt noch die Tatsache, daß die Veranlagung und Einziehung der Steuern dauernd stark im Rückstand bleibt. Wenn die Steuer erst 1 ½ Jahre nach Beginn des betreffenden Steuerjahres und noch später veranlagt und angefordert wird, so werden bei einem inzwischen eintretenden Rückschlag die Zahlungspflichtigen vielfach gar nicht mehr in der Lage sein, die aus einer Zeit großer Umsätze und zahlenmäßig hohen Verdienstes sich ergebenden Steuersummen aufzubringen.

Gegenüber solchen Möglichkeiten muß die Stadt besondere Vorsorge treffen, um noch in den Zeiten der Geldentwertung einigermaßen dafür zu sorgen, daß die jetzt notgedrungen den großen Beträgen des entwerteten Geldstandes entsprechenden Schuldaufnahmen später bei der Rückzahlung keine übermäßigen Schwierigkeiten bereiten. Der Stadtrat schlägt daher vor, eine Rücklage zu schaffen, welche im Laufe der nächsten Jahre alle irgendwie verfügbaren Mittel aus dem städtischen Haushalt zusammenfassen und zurückstellen soll. Als solche geeigneten Mittel kommen die in § 2 aufgezählten Posten in Betracht. Die Finanzlage der Stadt macht es zweifellos sehr schwer, Mittel für eine derartige Rücklage zu erübrigen und mancher an sich begründete Verwendungszweck wird durch diese Wegnahme von Mitteln gefährdet werden. Die hier in Frage stehenden Verpflichtungen sind aber von so entscheidender Bedeutung, das die Stadt zu jedem überhaupt möglichen Opfer bereit sein muß.

Eine Gültigkeitsdauer der Ordnung bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1929 genügt zunächst dem praktischen Bedürfnis.

Dr. Kleinschmidt.

323

№ 127.

Karlsruhe, den 8. August 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 20. IX. 22

Neufestsetzung des Zuweisungssatzes zum Erneuerungsfonds betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Juni 1922.

1. Gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung über die Anlage, den Zweck und die Verwaltung der Erneuerungsfonds der Stadt Karlsruhe werden unter Berücksichtigung der derzeitigen Anschaffungskosten mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1922 ab die Zuweisungssätze zum Erneuerungsfonds festgesetzt wie folgt:
   a) für die vor dem 1. IV. 20 angeschafften Gegenstände auf etwa das 25fache des Satzes, der erforderlich wäre, um die Anlagewerte innerhalb der durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen dem Erneuerungsfonds zuzuführen;
   b) für die nach dem 1. IV. 20 angeschafften Gegenstände auf den der durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen entsprechenden Satz.
2. Die jährlichen Zuweisungsbeträge sind für die einzelnen Betriebe auf eine durch 1000 teilbare Zahl aufzurunden und können auch unter dem 25fachen Satz bleiben, wenn dieser Zuweisungssatz nach Lage der Verhältnisse den Betrieb in übermäßiger Weise belasten würde.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr Finter. Kroenlein.

[illegible] Gesamtauflage von 6 682.06 ℳ nach der Berechnung der Darstellung III auf Seite 5 des Voranschlags erhoben.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Jäger.

Begründung.

Wer bei Verabschiedung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1921 im Februar d. J. gehofft hatte, es werde wenigstens für das Rechnungsjahr 1922 gelingen, einen Haushaltsplan auf einigermaßen sicherer Grundlage aufzustellen, ist durch den Verlauf der Ereignisse bitter enttäuscht worden. Der sprunghafte Sturz der Mark hat den Aufruhr der Atmosphäre des Wirtschaftslebens zum Orkan gesteigert, der nun in immer kürzeren Zeiträumen und mit sich steigender Mächtigkeit Teuerungswelle auf Teuerungswelle über Deutschland hinwegjagt. Es ist wohl selbstverständlich, daß von ihren Wirkungen auch die Wirtschaft der Stadt Karlsruhe nicht verschont bleiben konnte. Von der Heftigkeit der Wellenschläge, der sie ausgesetzt war und ist, empfängt man eine Vorstellung, wenn man hört, daß der gesamte Jahresaufwand an Beamtengehalten und Arbeiterlöhnen ohne Berücksichtigung der Lehrer und der Polizei, der in der Begründung zum Voranschlag 1921 für Anfang 1922 noch auf 101 790 000 ℳ angegeben werden konnte, bereits am 1. Mai auf 201 999 000 ℳ gestiegen war, sich also verdoppelt hatte und Anfangs August bereits mindestens 450 000 000 ℳ beträgt. Und wer möchte unter dem Eindruck des unaufhaltsamen Marksturzes hoffen dürfen, daß sich in kurzem die aufgeregte See glätte und aufklärendes Wetter die Fahrt auf weite Strecken wieder zu überschauen gestatte.

Zu der Unübersichtlichkeit der Entwicklung der Ausgaben tritt die immer noch nicht beseitigte Ungewißheit über die Gestaltung der die Gemeinden betreffenden Steuergesetzgebung. Die völlige Unzulänglichkeit der bisherigen Regelung ist heute wohl allgemein anerkannt, und es ist auch bekannt geworden, daß die Reichsregierung im Anschluß an die durchgeführte Reichssteuerreform das Steuerrecht der Länder und Gemeinden und ihre Anteile an den Reichssteuern neu regeln will. In welcher Richtung sich diese Neuregelung aber bewegen wird, von wann ab sie eintreten und welches der finanzielle Erfolg für unsere Stadt sein wird, steht noch völlig dahin. Nur das eine darf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Länder und Gemeinden neben ihren Anteilen an den Reichssteuern besondere, in Hundert-

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. XII. 20 (Druckvorlage vom 1. XII. 20 Nr. 99) die Ordnung über die Anlage, den Zweck und die Verwaltung der Erneuerungsfonds der Stadt Karlsruhe genehmigt und gleichzeitig den Zuweisungssatz auf das Viersache des Friedenssatzes festgesetzt.

Da der Erneuerungsfonds dazu dienen soll, die mutmaßlichen späteren Kosten der Neubeschaffung zu decken, so müßten die jährlichen Zuweisungssätze ungefähr der Ueberteuerung entsprechen, die z. Zt. der Neufestsetzung dieser Sätze besteht. In der Vorlage vom 1. XII. 20 war ausgeführt, daß diese Ueberteuerung damals schon das 15—20fache des Friedenspreises betrug, daß man aber davon abgesehen habe, den Zuweisungssatz so hoch zu bemessen, weil die Wirtschaft eine solch hohe Belastung nicht ertragen könne. Die weiter in der Vorlage ausgesprochene Hoffnung, daß die vielfach über das Maß der Geldentwertung hinausgehende Ueberteuerung nur eine vorübergehende Erscheinung sein werde, hat sich bis jetzt nicht erfüllt, vielmehr ist die Ueberteuerung seither noch weiter, in den letzten Wochen sogar sprunghaft gestiegen und hat bereits das 100fache des Friedenspreises erreicht bezw. überschritten. Diese weitere Steigung der Ueberteuerung läßt es geboten erscheinen, gemäß § 6 Abs. 3 der Erneuerungsfonds-Ordnung die Zuweisungssätze neu festzusetzen.

Der Stadtrat schlägt vor, dabei zwischen solchen Anlagen, die während der Teuerung, also zu erhöhten Preisen angeschafft worden sind, und solchen, die aus früherer Zeit stammen, zu unterscheiden. Für die ersteren wird es genügen, wenn man den Zuweisungssatz auf den einfachen Betrag des Friedenssatzes annimmt. Dagegen wird für die andere Gruppe eine wesentliche Erhöhung unvermeidbar sein. Die Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe verbietet es freilich, einfach die der Geldentwertung entsprechende Verhundertfachung des Friedenssatzes zu nehmen. Eine solche gewaltige Steigerung vermögen die Betriebe durchgängig nicht zu tragen. Der Stadtrat glaubt, sich mit dem Fünfundzwanzigfachen jenes Satzes begnügen zu müssen. Aber auch bei diesem Satze erscheint es erforderlich, Vorsorge zu treffen, daß man in besonders ungünstig gelagerten Fällen darunter bleiben kann.

Nach diesen Grundsätzen ist bereits im Voranschlag für 1922 verfahren und dabei für die Straßenbahn nur etwa das Neunfache und für die Lokalbahn nur etwa das Siebenfache des Friedenssatzes angenommen worden. Diese Betriebe sind infolgedessen nur mit 2707000 bezw. 540000 Mark belastet, während sie bei Annahme des 25fachen des Friedenssatzes etwa 7,4 bezw. 2 Millionen Mark dem Erneuerungsfonds hätten zuführen müssen, wodurch sich die ohnehin erforderlichen Zuschüsse um etwa 5 bezw. 1,5 Millionen Mark erhöht hätten.

Dr. Finter.

№ 133.

Bürgerausschusszustimmung am 19. u. 20. IX. 22

Karlsruhe, den 19. August 1922.

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1922 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 10. August 1922:

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1922 wird in der angeschlossenen Fassung festgestellt.
2. Zur Ausgleichung des ungedeckten Aufwandes von 83 856 700 ℳ wird auf Grund des badischen Gesetzes vom 27. Juli 1922 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens durch die Gemeinden und Kreise im Rechnungsjahr 1922 eine vorläufige Gemeindesteuer von 10 ℳ von je 100 ℳ Steuerwert des für das Rechnungsjahr 1920 veranlagten Liegenschafts- und Betriebsvermögens erhoben.

   Die nach § 12 Abs. 2 und § 53 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom ~~11. Februar 1922~~ 4. August 22 für das Rechnungsjahr 1922 bereits erhobene Gemeindesteuer wird an der vorläufigen Gemeindesteuer aufgerechnet.

   Die vorläufigen Gemeindesteuern werden fällig:

   aus Liegenschaftsvermögen: zu je einem Sechstel am 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember 1922, 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1923;

   aus Betriebsvermögen: zu je der Hälfte am 1. Oktober und 1. November 1922.
3. Von den auflagepflichtigen Bürgergenußwerten der Stadtteile Darlanden und Rintheim wird eine Gesamtauflage von 6 682.06 ℳ nach der Berechnung der Darstellung III auf Seite 5 des Voranschlags erhoben.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter.

Jäger.

Begründung.

Wer bei Verabschiedung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1921 im Februar d. J. gehofft hatte, es werde wenigstens für das Rechnungsjahr 1922 gelingen, einen Haushaltsplan auf einigermaßen sicherer Grundlage aufzustellen, ist durch den Verlauf der Ereignisse bitter enttäuscht worden. Der sprunghafte Sturz der Mark hat den Aufruhr der Atmosphäre des Wirtschaftslebens zum Orkan gesteigert, der nun in immer kürzeren Zeiträumen und mit sich steigender Mächtigkeit Teuerungswelle auf Teuerungswelle über Deutschland hinwegjagt. Es ist wohl selbstverständlich, daß von ihren Wirkungen auch die Wirtschaft der Stadt Karlsruhe nicht verschont bleiben konnte. Von der Heftigkeit der Wellenschläge, der sie ausgesetzt war und ist, empfängt man eine Vorstellung, wenn man hört, daß der gesamte Jahresaufwand an Beamtengehalten und Arbeiterlöhnen ohne Berücksichtigung der Lehrer und der Polizei, der in der Begründung zum Voranschlag 1921 für Anfang 1922 noch auf 101 790 000 ℳ angegeben werden konnte, bereits am 1. Mai auf 201 999 000 ℳ gestiegen war, sich also verdoppelt hatte und Anfangs August bereits mindestens 450 000 000 ℳ beträgt. Und wer möchte unter dem Eindruck des unaufhaltsamen Marksturzes hoffen dürfen, daß sich in kurzem die aufgeregte See glätte und aufklärendes Wetter die Fahrt auf weite Strecken wieder zu überschauen gestatte.

Zu der Unübersichtlichkeit der Entwicklung der Ausgaben tritt die immer noch nicht beseitigte Ungewißheit über die Gestaltung der die Gemeinden betreffenden Steuergesetzgebung. Die völlige Unzulänglichkeit der bisherigen Regelung ist heute wohl allgemein anerkannt, und es ist auch bekannt geworden, daß die Reichsregierung im Anschluß an die durchgeführte Reichssteuerreform das Steuerrecht der Länder und Gemeinden und ihre Anteile an den Reichssteuern neu regeln will. In welcher Richtung sich diese Neuregelung aber bewegen wird, von wann ab sie eintreten und welches der finanzielle Erfolg für unsere Stadt sein wird, steht noch völlig dahin. Nur das eine darf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Länder und Gemeinden neben ihren Anteilen an den Reichssteuern besondere, in Hundert-

sätzen des Aufwandes ausgedrückte Zuschüsse zur Besoldung der Beamten, die einen Teil der seit 1. Oktober 1921 eingetretenen Gehaltserhöhungen ausmachen werden, schon für das laufende Rechnungsjahr erhalten werden. Ebenso ist eine Aenderung des badischen Verteilungsgesetzes, das über die Verteilung des auf Land und Gemeinde entfallenden gemeinsamen Anteils an der Reichseinkommensteuer entscheidet, in Aussicht gestellt. Aber auch hier läßt sich das Ergebnis nicht voraussagen. Endlich ist die Aenderung des Schulgesetzes, von der die Gemeinden eine für sie günstigere Verteilung der Schullasten erwarten, in der Schwebe. Aber auch die Ergebnisse der Steuereinkünfte der Stadt auf Grund der gegebenen Rechtslage sind unsicher. Es stehen die Anteile der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer 1920 und 1921 noch nicht fest, geschweige denn, daß sich das Erträgnis für 1922 übersehen ließe. Desgleichen ist die Neuveranlagung auf Grund des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August noch nicht abgeschlossen. Die Stadt ist infolgedessen noch nicht einmal in der Lage, die endgültige Umlage für 1921 zu berechnen und anzufordern.

Unter solchen Umständen mußte man sich fragen, ob es z. Zt. überhaupt angebracht ist, einen Voranschlag aufzustellen. In der Tat wollen einige badische Städte damit vorläufig noch zuwarten. In Abwägung aller Gründe Für und Wider ist der Stadtrat Karlsruhe aber doch zu dem Ergebnis gekommen, daß man gut daran tue, jetzt einen Voranschlag herauszubringen. Neben dem vom Bürgerausschuß bei der letzten Voranschlagsberatung geäußerten Wunsche, in diesem Rechnungsjahre die Voranschlagsberatung wesentlich früher als im letzten vorzunehmen, war es vor allem das Bedürfnis, wenigstens für einen bestimmten Stichtag Klarheit über die Finanzlage der Stadt zu gewinnen, das der Stadtverwaltung diesen Entschluß nahe legte. Die Aufgabe, den mutmaßlichen Ablauf des ganzen Wirtschaftsjahres darzustellen, kann freilich bei der fast täglich sich ändernden Grundlage ein heute aufgestellter Voranschlag nicht erfüllen. Aber es ist doch wertvoll, in dem kaleidoskopartigen Wechsel der Gesichte wenigstens das möglichst genaue Bild eines Augenblicks festzuhalten und aus ihm zu erkennen, wie der Gemeindehaushalt in diesem Augenblick des Ablaufes des Wirtschaftsjahres steht. Auf einer solchen Grundlage lassen sich leichter die Wirkungen der späteren Ereignisse schätzen. Ohne eine solche Unterlage wäre es auch wohl dem Bürgerausschuß zuviel zugemutet gewesen, seinerseits einer auch nur vorläufigen Umlagefestsetzung zuzustimmen und doch kann der Gemeindehaushalt ohne den baldigen Zufluß von Steuereinkünften nicht auskommen.

Als Stichtag für die Aufstellung des Voranschlags wurde, nachdem die ursprüngliche Absicht, den Stand am 1. März und dann den vom 1. April zugrunde zu legen, durch die Ereignisse überholt war, der Monat Mai gewählt. Nicht berücksichtigt sind also die seit Ende Mai eingetretenen Veränderungen. Weitere Verschiebungen müssen unter den heutigen Verhältnissen erwartet werden. Es ist Aufgabe der Stadtverwaltung, diese Veränderungen so genau wie möglich zu verfolgen, und es wird vorbehalten, das Ergebnis der fortlaufenden Feststellungen dem Bürgerausschuß vielleicht in einem Nachtrag zum Voranschlag zur gegebenen Zeit mitzuteilen.

Was nun den Voranschlag selbst betrifft, so sind zunächst in seiner äußeren Aufmachung wieder einige Aenderungen vorgenommen worden, die den Zweck größerer Uebersichtlichkeit verfolgen. So hat man aus dem Teil III, der vom Ertrag und den Kosten von Gemeindegrundstücken, Rechten und Alimenten handelt, die Stadtgärtnerei, sowie die Zuchtviehhaltung und die Feldhut herausgenommen und erstere beide in je einem besonderen Teil (III a und b) dargestellt, letztere in den Teil XXIV, der von der Polizei handelt, aufgenommen. Ebenso hat man aus der Hauptverwaltung (Teil VI) die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung, das Standesamt und das Statistische Amt ausgeschieden, um erstere in einem besonderen Teil (VIa) zu behandeln und die beiden genannten Aemter in den von der Teilnahme an den Aufgaben des Staates und sonstiger öffentlicher Verbände handelnden Teil XXV zu verweisen. Für das Wohnungsfürsorgewesen ist eine besondere Kasse eingerichtet worden. Der Voranschlag für dieselbe ist dem Bürgerausschuß bereits in der Vorlage Nr. 79 vom 8. April 1922 mitgeteilt, sodaß eine nochmalige Aufnahme hier unterbleiben konnte, und nur seine den Haushalt der Stadthauptkasse beeinflußenden Schlußzahlen eingestellt worden sind (vergl. Teil II unter Einnahmen 2 b und Teil XX unter Ausgaben 4). Außerdem ist ein besonderer Nebenvoranschlag für die im Jahre 1920 neu gebildete Fondskasse erstmals beigefügt.

Den einzelnen Ansätzen sind auch diesmal reichlich erklärende Anmerkungen beigegeben, so daß man sich an dieser Stelle wohl eine nähere Darlegung der Einzelheiten versagen kann. Nur folgende Bemerkungen seien nach dieser Richtung gestattet:

1. Eine Besonderheit dieses Voranschlags liegt darin, daß er erstmals ohne Berücksichtigung der im vorigen Wirtschaftsjahr zutage getretenen Ueberschüsse oder Fehlbeträge aufgestellt ist. Es hat dies zwei Gründe. Der erste ist, daß die Rechnung des Jahres 1921 noch nicht hat abgeschlossen werden können, weil wichtige Posten, so das Ergebnis der endgültigen Umlage, sowie der Ersatz des Reiches für den Ausfall der gemeindlichen Mindesteinkommenbesteuerung noch ausstehen und auch ihrem Betrage nach noch nicht angegeben werden können. Es werden übrigens infolge der Anordnung der Gemeindeordnung, daß der Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr bereits im Laufe des Monats März festzustellen ist, auch in Zukunft immer nur die Abschlußergebnisse des Vorvorjahres verwertet werden können. Außerdem schlägt die dem Bürgerausschuß gleichzeitig zugehende Vorlage Nr. 125 über die Anlage und Verwaltung der Rücklagen für die Schuldentilgung vor, den Ueberschuß aus der gesamten Wirtschaft des Jahres 1921 diesem Fonds zu überlassen. Ein solcher Ueberschuß darf für das Jahr 1921 nach dem vorläufigen Abschluß im Gegensatz zum Vorjahre in der Tat erwartet werden.

   Eine besonders starke Belastung für den Voranschlag bildet die im Teil I vorgesehene Erhöhung des Betriebsstockes von 1 200 000 ℳ auf 10 Millionen Mark. Ein solcher Betriebsstock ist durch die neue Gemeinderechnungsordnung vom 30. März 1922 vorgeschrieben und soll danach 5 v. H. der Ausgaben der R.-A. II betragen. Er müßte daher auf 14,3 Millionen angenommen werden. Der eingestellte Betrag bleibt also unter dem vorschriftsmäßigen Satz.
2. Eine ganz erhebliche Steigerung weist infolge der Zunahme der Schulden der Stadt, die nunmehr auf 239 590 650 ℳ gegen 183 086 548 ℳ im Vorjahre gestiegen sind, der Schuldendienst auf. An Zinsen und Tilgungsraten werden im ganzen 16 526 607 ℳ gegen 11 613 409 ℳ im Vorjahre beansprucht (vergl. Teil II). Den wesentlichsten Anteil an dem Anwachsen der Schulden haben die Ausgaben für den Wohnungsbau. Soweit die Wohnungsabgabe dazu bestimmt ist, diese Schulden zu verzinsen und zu tilgen, erfährt die Stadthauptkasse in dem Schuldendienst durch Zuführungen aus der Wohnungsfürsorgekasse eine Erleichterung. Es sind dafür erstmals 5 585 655 ℳ eingestellt.

Zufolge des ebengenannten Vorschlags der Bildung eines Schuldentilgungsfonds ist ferner im Teil II eine Rücklage von 4 000 000 ℳ dafür vorgesehen. Der Betrag ist freilich nicht sehr erheblich, angesichts der Finanzlage der Stadt aber nicht steigerbar.

3. Ein wesentlich verändertes Bild gegenüber früher zeigt der Abschnitt von den öffentlichen Abgaben (Teil V). Bedeutende Erhöhungen der Einnahmen konnten hier bei der Hundesteuer (366 880 ℳ gegen 145 000 ℳ), ferner bei der Grunderwerbssteuer (3 Millionen Mark gegen 1 450 000 ℳ), bei der Wertzuwachssteuer 2 Millionen Mark gegen 650 000 ℳ) und bei der Fremdensteuer (700 000 ℳ gegen 210 000 ℳ) vorgesehen werden. Auch der Anteil an der Reichsumsatzsteuer konnte, einmal infolge Erhöhung derselben von 1,5 auf 2% und dann infolge des Steigens der Preise, von 2 Millionen auf 6 Millionen Mark erhöht werden. Auf der Würzburger Finanzministerkonferenz ist eine Erhöhung des jetzt 5% betragenden Anteils der Gemeinde an der Reichsumsatzsteuer in Aussicht gestellt worden. Wann und in welchem Umfang sie tatsächlich eintreten wird, steht dahin; diese Aussicht hat deshalb auch im Voranschlag keine Berücksichtigung gefunden. Dagegen ist der Ertrag der Verbrauchssteuern auf Bier und Wein mit zusammen 115 000 ℳ geradezu kläglich zu nennen. Es ist kaum zu verstehen, daß die Gemeinden wie zu Vorkriegszeiten immer noch auf den 1 Pfg. Abgabe vom Liter Bier oder Wein angewiesen sind. Eine einigermaßen der Geldentwertung Rechnung tragende Erhöhung dieser Abgabe würde der Gemeinde soviel einbringen können, daß daraus die Ausgaben zur Förderung der Kunst und Wissenschaft, die mit 10,4 Millionen Mark zu Buche stehen, und vielleicht sogar diejenigen für die Krankenpflege (9,3 Millionen Mark) bestritten werden könnten. Bisher sind alle Bemühungen der Gemeinden, angemessene Sätze zu erreichen, vergeblich geblieben. Sie hoffen, daß die bevorstehende Aenderung des Landessteuergesetzes endlich Wandel schafft.

4. Beachtung verdient ferner der von der Hauptverwaltung abgeteilte Voranschlag für Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung (Teil VI a). Es ist daraus ersichtlich, daß für diese Aufgabe der Stadt nach dem Mai-Stand 11 202 000 ℳ gegen 3 240 386 ℳ im Vorjahre erforderlich sind. Nach dem Stande von Mitte August ist dieser Betrag gar auf rund 24 Millionen Mark gestiegen.

5. Durchaus unbefriedigend ist das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben bei der Gerichtsbarkeit (Teil VII). Einer Ausgabe von 1 117 428 ℳ stehen an Einnahmen nur 103 300 ℳ gegenüber. Dabei handelt es sich hier um eine eigentliche Staatsaufgabe, die die Gemeinde nur im Auftrage des Staates ausübt und für deren Kosten deshalb der Staat aufzukommen hätte.

6. Einen Sprung von 3 463 800 ℳ im Vorjahre auf 17 524 216 ℳ machen die ungedeckten Ausgaben für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Brücken. Während die Gemeinde auf den Tätigkeitsgebieten der Straßenreinigung, der Entwässerung, der Müllabfuhr und Grubenentleerung Gebühren erheben darf und erhebt, die einigermaßen ihre Selbstkosten decken, ist sie bis jetzt, abgesehen von den Beiträgen der Angrenzer zu Gehwegherstellungen und -Erneuerungen, nicht in der Lage, von dem Personenkreise, dem die Straßenunterhaltung in erster Linie zugute kommt, ein Entgelt zu verlangen. Durch das Reichsgesetz vom 8. April 1922 ist ja nun mit Wirkung vom 1. Juli 1922 eine Reichssteuer für Kraftfahrzeuge eingeführt, die von den Ländern zu Zwecken der öffentlichen Wegunterhaltung durch eine Steuer für die Benutzung der Wege durch andere Fahrzeuge zu ergänzen ist. Führt das Land eine solche Steuer ein, so fließt ihm auch die Reichssteuer anteilsmäßig zu. Es ist zu hoffen, daß auch die Gemeinden einen entsprechenden Teil davon erhalten. Zur Zeit läßt sich nicht übersehen, wie groß dieser Anteil sein wird.

Sehr kostspielig ist ferner die Straßenbeleuchtung geworden, für die die Stadt nach dem Stande vom Mai 4 103 522 ℳ aufwenden muß.

Auch die bereits auf das äußerste beschränkte Unterhaltung der öffentlichen Anlagen verlangt die erhebliche Summe von 3 289 265 ℳ gegen 1 216 378 ℳ im Vorjahre.

7. Noch stärker sind die Auslagen für den Feuerschutz gestiegen, die nunmehr 6 481 626 ℳ ausmachen.

8. Von den Betrieben und Anstalten der Stadt beginnt das größte Sorgenkind die Straßenbahn zu werden. Ihr Zuschußbedarf ist nach dem Mai-Stand auf 986 945 ℳ angenommen. Nach der seitherigen Entwicklung, die namentlich dadurch ungünstig beeinflußt ist, daß Lohn- und Gehaltserhöhungen regelmäßig rückwärts gewährt werden müssen und deshalb durch die erst nach Kenntnis der Höhe der Steigerung möglichen Tariferhöhungen nicht mehr eingeholt werden, wird man aber mit einem weit höheren Zuschuß rechnen müssen.

Recht erheblich ist auch die Steigerung der Zuschüsse, die der Stadtgarten (2 617 779 ℳ gegen 812 087 ℳ), die Badanstalten (4 807 848 ℳ gegen 868 607 ℳ) und das Bestattungswesen (957 419 ℳ gegen 292 608 ℳ erfordern.

Andererseits werfen die Ueberschußbetriebe keineswegs der Geldentwertung entsprechende höhere Renten ab. Das Gaswerk beispielsweise kann seinen Ueberschuß voranschlagsmäßig nur von 300 352 ℳ auf 767 681 ℳ erhöhen und das Elektrizitätswerk von 2 587 176 ℳ auf nur 2 735 908 ℳ. Ueberdies soll nach der gleichzeitig zugehenden Vorlage über die Bildung eines Schuldentilgungsfonds der auf 4 353 500 ℳ errechnete Gesamtüberschuß der Betriebe und Anstalten nicht der Stadthauptkasse zur Minderung des Steuerbedarfs zur Verfügung stehen, sondern in den genannten Fonds gelegt werden.

9. Die bedeutendste Mehrung weist aber der Zuschuß für das Fürsorgewesen, die Kranken- und Wohlfahrtspflege auf. Er erhöht sich von 12 223 375 ℳ im Vorjahre auf 38 482 801 ℳ. Darunter erscheint das Krankenhaus allein mit einem Zuschußbedarf von 7 506 359 ℳ gegen 2 742 367 ℳ im Vorjahre. Daneben leistet die Stadt an das Ludwig-Wilhelm-Krankenheim nach dem Mai-Stand einen Zuschuß von 1 706 000 ℳ, während andere Privatkrankenhäuser der Stadt ihre Unkosten selbst decken. Hauptursache des hohen Fehlbetrags des städt. Krankenhauses ist seine dauernde Unterbelegung. Von 736 Betten sind im Durchschnitt nur 354 belegt. Man wird es begreifen, daß die Stadtverwaltung auf das sorgfältigste prüft, wie hier ohne Schädigung berechtigter Interessen Ersparungen erzielt werden können.

10. Dem Aufwand für das Fürsorgewesen am nächsten steht derjenige für die Schulen, der nun nach Abzug der wahrscheinlichen Reichszuschüsse zur Lehrerbesoldung mit 30 486 183 ℳ (gegen 15 701 172 Mark im Vorjahre) die Stadtkasse belastet. Allein die Ausgaben für die Beheizung der Schulen sind nach den Mai-Sätzen, die ja inzwischen weit überholt sind, auf 8 849 400 ℳ angenommen.
11. Beim Kapitel betreffend die Förderung der Kunst und Wissenschaft gibt die beängstigende Höhe des Zuschusses zum Betrieb des Landestheaters mit 8 700 000 ℳ zu den schwersten Besorgnissen um den Fortbestand dieses Kunstinstituts Anlaß.

Im ganzen schließt der Voranschlag mit einem Ausgabestand der Stadtkasse von 286 190 873 ℳ
ab. Im Vorjahre betrug er . . . 107 927 055 ℳ.
Ihm stehen Wirtschaftseinnahmen in Höhe von . . . . . 100 634 173 ℳ
gegenüber, gegen im Vorjahre . . . 36 620 125 ℳ,
sodaß . . . . . 185 556 700 ℳ
also 65% durch die den früheren städtischen Umlagen entsprechenden Steuern und Steueranteile zu decken sind. Im Jahre 1914 waren durch die entsprechenden Einkünfte 42%, 1920 70% und 1921 66% der Ausgaben zu decken.

Zur Abgleichung des Fehlbetrages von 185 556 700 ℳ steht nun zunächst der Anteil der Stadt an der Reichseinkommensteuer zur Verfügung. Es ist oben schon ausgeführt, daß nicht angegeben werden kann, wie hoch dieser Anteil tatsächlich sein wird, da bei dem fortwährenden Wechsel der Höhe des Einkommens, der Berechnungweise der Steuer und bei der Unsicherheit des prozentualen Anteils der Städte am gesamten Aufkommen eine jede Grundlage für eine Berechnung oder auch nur zuverlässige Schätzung fehlt. Der im Voranschlag eingesetzte Betrag von 29,9 + 21,5 = 51,4 Millionen wird aber sicher nicht zu hoch gegriffen sein. 29,9 Millionen Mark entsprechen dem gewährleisteten Betrag, d. i. dem Aufkommen der Stadt aus der Umlage auf das Einkommen und dem Erträgnis der Kapitalertragssteuern im Jahre 1919 + 25%. Daß dieser Betrag wesentlich überholt werden wird, darf als gewiß angenommen werden. Nicht erwartet werden kann im Gegensatz zum Vorjahre eine Sondervergütung für die weggefallene gemeindliche Besteuerung des Mindesteinkommens. Dagegen darf, wie oben schon angedeutet, mit festen, von dem Anteil der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer unabhängigen Zuschüssen des Reiches zur Beamtenbesoldung gerechnet werden. Der im Voranschlag angenommene Betrag mit 50 300 000 ℳ entspricht dem, was über den Gang der Verhandlungen bekannt geworden ist.

Es verbleiben sonach, da auch Umlagenachträge in nennenswertem Betrage nicht mehr in Aussicht stehen, durch die eigentlichen gemeindlichen Steuern aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen noch aufzubringen . . . . . 83 856 700 ℳ
gegen vorjährige . . . . . 33 642 330 ℳ

Der Stadtrat schlägt in seinem Antrage vor, auf Grund des Bad. Gesetzes vom 27. Juli 1922 eine vorläufige Steuer auf das Liegenschafts- und Betriebsvermögen zu erheben, die im ganzen diesen Betrag einbringt. Zum Verständnis dieses Vorschlags sei das folgende ausgeführt:

Die Grundlage für die Erhebung der normalen Gemeindesteuer aus Grundbesitz und Betriebsvermögen ist das Grund- und Gewerbesteuergesetz nebst dem Steuer-Verteilungsgesetz vom 4. August 1921. Diese Neuregelung hat gegenüber dem bisherigen Rechtszustande u. a. erhebliche Aenderungen in den Bestimmungen über die Veranlagung des Betriebsvermögens, und statt des bisherigen einheitlichen Steuerfußes eine Abstufung desselben von dem einfachen bis zum zweifachen Betrag für die verschiedenen Vermögensarten gebracht. Mit der ersten Veranlagung auf Grund der neuen Bestimmungen, die nach dem Stande vom 31. Dezember 1921 vorzunehmen ist und sowohl für das Rechnungsjahr 1921 als auch für das von 1922 Geltung haben soll, ist die Steuerbehörde z. Zt. beschäftigt. Die Veranlagung ist aber noch nicht abgeschlossen und wird auch nicht vor Oktober 1922 zum Abschluß gebracht werden. Sie ist erschwert nicht nur durch die anzuwendenden neuen Bestimmungen, sondern auch durch die Folgen der Geldentwertung, die seit der letzten Veranlagung nach dem Stande vom 1. April 1919 eingetreten ist.

In der Begründung zum vorjährigen Voranschlag ist ausgeführt, daß man mit einer Steigerung des gewerblichen Vermögens auf das 2½fache des Jahres 1919 rechnet. Irgend etwas bestimmtes läßt sich darüber aber auch heute nicht sagen. Bei den Grundstücken hindert die Bestimmung des § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, wonach die durch die Geldentwertung bedingten Veränderungen der Werte außer Betracht bleiben sollen, eine ähnliche Steigerung; hier werden vielmehr auch künftig die Steuerwerte den Vorkriegswerten im allgemeinen entsprechen. Solange aber die Steuerveranlagung nicht erfolgt ist, kann die Steuer nicht erhoben werden. Es ist infolgedessen ja noch nicht einmal die endgültige Steuer für 1921 anforderbar. Eine Verteilung der Steuererhebung auf mehrere Monate, wie sie die Folge des Abwartens des Ergebnisses der Veranlagung sein müßte, hätte aber erhebliche Nachteile im Gefolge. Zunächst für die Stadt: Sie entbehrte inzwischen der dringend notwendigen Mittel zur Fortführung des Haushaltes, ein Umstand, der bei der Schwierigkeit, anderweit Geld zu erhalten, und bei dem fortwährend steigenden Bedürfnis an Betriebsmitteln doppelt schwer ins Gewicht fällt. Zum zweiten bedingt bei der fortschreitenden Geldentwertung jede Verzögerung der Steuerentrichtung eine Entwertung der Zahlungen. Mag dieser letztere Nachteil der Stadt auch für den Steuerpflichtigen zum Vorteil ausschlagen, so bedeutet doch auch für ihn die im Falle späterer Anforderung notwendige Zusammenziehung der Zahlungstermine eine Erschwerung, zumal, wenn, wie jetzt, die Steuern zweier Jahre zusammenkommen. Der Stadtrat hat deshalb bereits am 20. April von der gesetzlichen Befugnis (§ 12 Abs. 2 und § 53 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und § 90 der Ausführungsverordnung hierzu), im Falle der Verzögerung der Steuerbescheide in 4 Terminen Teilzahlungen in Höhe von je ¼ der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu verlangen, falls diese mindestens 2500 ℳ beträgt, Gebrauch gemacht. Freilich kommt als zuletzt festgestellte Steuerschuld nur die provisorische Steuerschuld des Jahres 1921 mit dem Steuerfuß von 2,44 ℳ aus den im Jahre 1919 festgestellten Steuerwerten in Betracht. Immerhin bringt sie 15 774 146 ℳ ein.

Nun hat der badische Landtag in der Erkenntnis, daß man die Gemeinden bis zu dem noch nicht feststehenden Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Veranlagung nicht ohne Einnahmen lassen dürfe, am 27. Juli 1922 ein Gesetz beschlossen, durch das die Gemeinden ermächtigt werden, für das Jahr 1922 auch über die Forterhebung der vorjährigen Steuern hinaus eine vorläufige Steuer nach den früheren Gesetzen, das will heißen aus dem 1919 veranlagten Liegenschafts- und Betriebsvermögen, eine dem Steuerfuß nach für alle Vermögensarten gleiche Steuer nach dem Bedürfnis zu erheben. Die an die gleiche vorjährige

Erhebung geknüpfte Einschränkung, daß die Ueberschreitung eines Höchstsatzes von 2 ℳ auf 100 ℳ Steuerwert an die ministerielle Zustimmung gebunden sei, ist weggelassen. Von der endgültigen Steuer unterscheidet sich diese vorläufige Steuer dadurch, daß sie aus der Veranlagung des Jahres 1919, statt derjenigen auf 31. Dezember 1921, berechnet wird, und daß der Steuersatz für alle Steuerarten gleich ist, während er nach dem Verteilungsgesetz (§ 2) bei Gebäuden und beim gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen im einfachen, bei einzeln geschätzten Grundstücken und bei Bergwerkseigentum im anderthalbfachen und bei klassifizierten Grundstücken und bei Wald im zweifachen Betrag zugrunde zu legen ist. Es ist klar, daß das absolute Erträgnis einer solchen vorläufigen Steuer bei gleichem Steuerfuß geringer sein wird, als bei der endgültigen Steuer. Ein Steuerfuß von einem Pfennig bringt bei der vorläufigen Steuer 83 816 ℳ ein, während er bei der endgültigen Steuer unter der Annahme, daß die Betriebsvermögen auf das 2½fache des Jahres 1919 veranlagt werden, 137 878 ℳ erbringt. Der Unterschied fällt im wesentlichen den Betriebsvermögen zur Last, für die Gebäude insbesondere ist das Ergebnis der beiden Steuererhebungsarten infolge der gleichbleibenden Steuerwerte ziemlich gleich.

Der Stadtrat ist nun der Ansicht, daß für die Stadt Karlsruhe alle Veranlassung verliegt, von der eröffneten Möglichkeit einer provisorischen Steuererhebung sobald als möglich Gebrauch zu machen. Die Frage kann nur sein, in welchem Umfange dies geschehen soll. Zwei Möglichkeiten bestehen: Der eine Weg wäre der, einen Steuerfuß zu wählen etwa in der Höhe desjenigen, der bei der Erhebung der endgültigen Steuer den voranschlagsmäßigen Fehlbetrag ausgliche. Dazu wäre ein Steuerfuß von etwa 6 ℳ erforderlich. Das Ergebnis einer solchen Steuer wären etwa 50 300 000 ℳ. Der andere Weg ist, schon durch die provisorische Steuer den voranschlagsmäßigen Fehlbetrag zu decken. In diesem Falle kommt, da 1 ₰ 83 816 ℳ einbringt, und 83 856 700 ℳ zu decken sind, ein Steuerfuß von 10 ℳ in Betracht. Entscheidende Gründe sprechen für das zweite Verfahren. Es muß vermieden werden, daß die Nacherhebungen auf Grund der endgültigen Steuerfestsetzung zu groß werden, ja, bei den Gebäuden erfordert die Rücksicht auf die Hausbesitzer, die zunächst für die Steuer aufzukommen haben, nicht nur, sondern auch auf die zum großen Teil aus Lohn- und Gehaltsempfängern bestehenden Mieter, auf die ja die Steuer nach dem Reichsmietengesetz restlos abgewälzt werden darf, daß die Steuer möglich gleichmäßig auf einen großen Zeitraum verteilt wird, und Nacherhebungen vermieden werden. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wäre der erstere Weg ohne weiteres gangbar, wenn man erwarten könnte, daß der Bedarf der Stadt sich im weiteren Verlaufe des Jahres gegenüber dem voranschlagsmäßig errechneten Betrag, der dem Stande vom Mai entspricht, nicht erhöhe. Eine solche Erwartung kann aber leider keineswegs gehegt werden. Schon heute ist infolge der seit Mai eingetretenen unerhörten weiteren Steigerungen der Ausgaben ganz sicher, daß der Fehlbetrag sich wesentlich vergrößern wird. Nun liegt ja in der voranschlagsmäßigen Bemessung des Anteils der Stadt an der Reichseinkommensteuer und in den Aussichten auf die Erhöhung des Anteils an der Umsatzsteuer, sowie auf einen Anteil an der Fahrzeugsteuer und auf Einführung einer höheren Verbrauchssteuer auf Bier und Wein eine gewisse, vielleicht nicht unbedeutende, Reserve. Diese wird aber nach menschlichem Ermessen nicht ausreichen. Es müßte also eine wesentliche Nacherhebung von Gemeindesteuern auch bei den Gebäuden in Aussicht genommen werden. Dagegen eröffnet die Festsetzung des Steuerfußes der vorläufigen Steuer auf den Betrag, der erforderlich ist, um aus ihm das ganze Mai-Defizit zu decken, also auf 10 ℳ, den Ausblick, daß die endgültige Festsetzung der Steuer auf demselben Steuerfuß eine weitere Reserve von etwa 54 Millionen Mark schafft, und von diesem Betrage darf schon eher erwartet werden, daß er bis Ende des Wirtschaftsjahres ausreichen wird, wiewohl natürlich auch dafür eine Garantie nicht übernommen werden kann. Eine Nacherhebung wird dann wenigstens für die Gebäude vermieden werden.

Bei der im Antrag vorgeschlagenen Festsetzung der Fälligkeitstermine für die vorläufige Steuer hat man erwogen, daß man zur Erleichterung der Zahlung die Erhebung der Steuer für die Gebäude, für welche eine Nacherhebung nicht so wahrscheinlich ist, wie für die übrigen Vermögensarten, in möglichst viele Termine verteilen sollte. Für das Betriebsvermögen dagegen erscheint es angebracht, einen, nicht unbedeutenden Teil des Rechnungsjahres für die sicher kommende Nacherhebung auf Grund der endgültigen Steuerfestsetzung frei zu halten. So kam man, beginnend mit dem 1. Oktober, für das Liegenschaftsvermögen auf 6 Monatsraten und für das Betriebsvermögen auf deren zwei.

Der Voranschlag des Stadthaushaltes ist ein Spiegelbild unserer wirtschaftlichen Lage überhaupt. Ihr Kennzeichen ist die durch den Versailler Vertrag und seine Anwendung herbeigeführte Zerstörung der Grundlage der internationalen Kreditfähigkeit Deutschlands mit der Folgeerscheinung der Erlahmung auch der inländischen Kaufkraft des deutschen Geldes, wie sie sich in der zunehmenden Teuerung auswirkt. Es kann nicht Wunder nehmen, daß der städt. Haushalt dieser allgemeinen Entwicklung folgen mußte. Ein Vergleich der einzelnen Zahlen mit der Entwicklung der allgemeinen Teuerung wird aber zeigen, daß die Stadtverwaltung nicht ohne Erfolg bemüht ist, den Wirkungen der Teuerung durch zielbewußte Sparsamkeit nach Möglichkeit zu begegnen. Es möge als Beweis dieser Sparsamkeit gelten, daß es gelungen ist, den Personalstand der Stadt seit Januar ds. Js. um weitere 68 Kräfte zu verringern. Daß auf dem Gebiete der Straßen- und Gebäudeunterhaltung von dem Grundsatze äußerster Zurückhaltung in den Ausgaben in einigem abgegangen und versucht wird, durch etwas reichlicher bemessene Unterhaltungsarbeiten dem Verfall von Straßen und Gebäuden vorzubeugen, wird die Zustimmung des Bürgerausschusses finden, ebenso wie er die bei den Werken betriebene Politik der Gesunderhaltung durch reichlichere Zuführungen zum Erneuerungsfonds und Ansammlung von Reserven für kommende außerordentliche Ausgaben gewiß gutheißen wird.

Die steuerliche Belastung, die unserer Bevölkerung zur Ausgleichung des Voranschlags zugemutet werden muß, wird freilich eine äußerst drückende sein. Zwar kann ja heute der endgültige Betrag noch nicht angegeben werden, einmal weil der Bedarf sich fortwährend ändert und dann, weil mangels abgeschlossener Veranlagung das Erträgnis, namentlich der Steuer auf das Betriebsvermögen, nicht angegeben werden kann. Es wäre aber verfehlt, die Hoffnung erwecken zu wollen, es werde der endgültige Steuerfuß unter dem provisorischen von 10 ℳ liegen. Ein Steuerfuß von 10 ℳ bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung auf mehr als das 4fache und gegenüber den letzten Vorkriegsjahren eine solche auf das 27fache. Ist diese Steigerung im Vergleich zur allgemeinen Teuerung auch keineswegs überraschend, so ist sie doch in ihrer Wirkung eine überaus schwere Last für unsere Einwohner, und man wird bei diesen Zahlen das Bestreben der Stadtverwaltung, bei der Bemessung des Entgelts für Leistungen der Stadt an Einzelne die Selbstkosten zu erwirtschaften, d. h. die Tarife und Gebühren rechtzeitig und in angemessenem Betrage dem Wachsen der Ausgaben entsprechend hinaufzusetzen, um

330

eine weitere Belastung der Steuerzahler mit den Ausgaben für diese wirtschaftlichen Einzelleistungen zu
vermeiden, wohl verstehen. Besonders stark werden durch die Steuer aus Liegenschafts- und Betriebs-
vermögen die Letzteren in Anspruch genommen. Die durchaus verschieden starke Reaktion der Grundstücks-
werte und des beweglichen Betriebsvermögens auf die Geldentwertung muß sich steuerlich zu Ungunsten
des beweglichen Vermögens auswirken; verstärkt wird diese Erfahrung noch durch die vom Gesetz gebotene
künstliche Außerachtlassung der Geldentwertung bei der steuerlichen Einschätzung der Liegenschaften. Wenn
die wiederholt erwähnte Vermutung wirklich zutrifft, daß die Betriebsvermögen um das 1½fache höher
als 1919 veranlagt werden, so werden sie trotz des gleichen Steuerfußes um das 1½fache stärker steuer-
lich belastet als die Gebäude. Folgende Gegenüberstellung möge die Wirkung veranschaulichen. In
Jahre 1919 trugen die Liegenschaften und das Betriebsvermögen im Verhältnis von 66 (Liegenschafts-
zu 34 (Betriebsvermögen) zur Deckung des Gemeindebedarfs bei. Würde man den diesjährigen Bedarf
von 83,8 Millionen durch die endgültige Steuer auf Grund der mutmaßlichen neuen Veranlagung decken
wollen, so hätte dazu das Liegenschaftsvermögen . . . . . 31 300 000 ℳ = 37
das Betriebsvermögen . . . . . 52 500 000 ℳ = 63
aufzubringen. Das Verhältnis hat sich also völlig verkehrt. Der Gesetzgeber wird zu erwägen haben, ob
die Verschiebung in diesem Ausmaße gewollt war.

331

Nr. 143.

Bürgerausschusszustimmung am 19. IX. 22

Karlsruhe, den 14. September 1922.

Erlassung eines Gemeindebeschlusses über die Festsetzung der Gebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. September 1922.

Dem Antrag des Stadtverordnetenvorstandes entsprechend wird folgender Gemeindebeschluß erlassen:

„Die bestehenden Gemeindebeschlüsse über die Erhebung von Gebühren für den Schlacht- und Viehhof, den Wochenmarkt, das Bestattungswesen und für die Vornahme von Entkeimungen, sowie über die Tarife der Straßenbahn und der Lokalbahn, werden mit sofortiger Wirkung dahin ergänzt, daß die Gebührensätze, ausgehend von ihrem derzeitigen Stand, im gleichen Verhältnis sich ändern, als künftighin eine weitere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ausgedrückt im jeweiligen Steigerungssatz der Teuerungsbezüge der städtischen Beamten und Arbeiter, eintreten wird. Der Eintritt der jeweiligen Veränderung wird durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes festgestellt.

Die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes gilt nur dann als erteilt, wenn mindestens 6 Mitglieder erschienen sind und von den Erschienenen mehr wie die Hälfte, mindestens aber 5 Mitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Wird die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes versagt, so verbleibt es bei dem Erfordernis eines besonderen Gemeindebeschlusses.

Die Wirksamkeit dieses Gemeindebeschlusses läuft am 1. Dezember ds. Js. ab. Von diesem Zeitpunkt ab bleiben die Gebührensätze, solange nicht durch weitere Gemeindebeschlüsse eine Änderung eintritt, in der Höhe bestehen, in der sie auf Grund dieses Gemeindebeschlusses vor seinem Ablauf zuletzt festgesetzt worden sind."

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. Raab.

Begründung.

Der Stadtverordnetenvorstand hat an den Stadtrat den Antrag gerichtet, eine alsbaldige Beschlußfassung des Bürgerausschusses herbeizuführen, durch die der Stadtrat ermächtigt würde, mit jeweiliger Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes die Gebühren für die Benützung der städtischen Anstalten und Einrichtungen den weiteren Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse für eine bestimmte Zeitdauer von sich aus anzupassen, ohne daß es zu jeder weiteren Erhöhung der Gebühren einer besonderen Entschließung des gesamten Bürgerausschusses bedürfte. Der Stadtverordnetenvorstand ging bei diesem Antrag von der Erwägung aus, daß bei der gegenwärtigen Sprunghaftigkeit der Preisentwickelung die jedesmalige Mitwirkung des gesamten Bürgerausschußkollegiums bei der Gebührenfestsetzung eine unnötige Geschäftserschwerung bedeute, die keine Förderung, sondern eher eine Schädigung des städtischen Interesses mit sich bringe. Denn wenn man sich der Einsicht nicht verschließen wolle, daß die Stadt notwendigerweise ihre Einnahmen der Steigerung der Ausgaben anpassen müsse, sei zuzugeben, daß durch die jeweilige, wenn auch nur kurze Verzögerung dieser Anpassung, die bei der jedesmaligen vorherigen Einberufung des Bürgerausschusses unvermeidbar eintreten werde, ein wesentlicher Ausfall an Einnahmen bedingt sei.

Auch im Schoße des Stadtrats sind diese Erwägungen wiederholt angestellt worden. Insbesondere hat der Stadtrat schon vor einiger Zeit die Frage erörtert, ob nicht die Festsetzung der Gebühren aus den obigen Gesichtspunkten heraus einem nach § 68 der Gemeindeordnung einzusetzenden „gemischt beschließenden Ausschuß" übertragen werden sollte. Das Überwiegen der Auffassung, daß diese Maßnahme eine zu weitgehende, nicht vertretbare Beschränkung der gesetzmäßigen Verantwortlichkeit des Stadtrats sowohl wie der Stadtverordneten darstelle, hat dazu geführt, daß der Stadtrat von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit von sich aus Abstand nahm. Nunmehr hat aber der Stadtverordnetenvorstand aus seiner Mitte die Frage aufgegriffen. Dabei sieht auch der Stadtverordnetenvorstand von der Einsetzung eines gemischtbeschließenden Ausschusses und Übertragung der Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung auf diesen Ausschuß ab. Er glaubt vielmehr den sachlichen Zweck schon dadurch zu erreichen, daß der Bürgerausschuß im voraus für eine bestimmte Zeit seine Zustimmung zur Anpassung der Gebührensätze an die jeweilige weitere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen würde. Die Wirksamkeit des hierwegen zu erlassenden Gemeindebeschlusses sollte auf die Zeit bis zum 1. Dezember begrenzt sein, damit den aus den bevorstehenden Neuwahlen hervorgehenden künftigen städtischen Kollegien in keiner Weise vorgegriffen werde. Die Erfordernisse der Gültigkeit des Zustimmungsbeschlusses des Stadtverordnetenvorstandes sollten in bestimmter Weise qualifiziert werden, um der besonderen Wichtigkeit dieser Beschlußfassung gerecht zu werden.

Wenden!

Der Stadtrat trug keine Bedenken, dem auch nach seiner Meinung durchaus im städtischen Interesse liegenden Antrag des Stadtverordnetenvorstandes beizutreten. Nur war aus rechtlichen Gründen darauf Bedacht zu nehmen, daß unter allen Umständen im Gemeindebeschluß selbst ausdrücklich die Norm enthalten sein müsse, nach der die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Maßstab für die Veränderung der Gebührensätze zu bemessen sei. Dem Stadtrat sollte nur die Feststellung der jeweils eingetretenen Veränderungen der Gebührensätze nach Maßgabe des schon aus dem Gemeindebeschluß selbst sich ergebenden Schlüssels überlassen sein. Als zweckmäßige Norm in diesem Sinne wurde der jeweilige Steigerungssatz der Teuerungsbezüge der städtischen Beamten und Arbeiter in Vorschlag gebracht, der bekanntermaßen seinerseits an die Reichsnorm angepaßt ist. Demgemäß wurde für den Gemeindebeschluß die obige, nach Meinung des Stadtrats wohl rechtlich einwandfreie Fassung gewählt. Da für die Festsetzung des Gas-, Wasser- und Strompreises schon vor längerer Zeit ein besonderer Gemeindebeschluß erlassen wurde, der durchaus in der gleichen Richtung liegt, wie der jetzige Vorschlag des Stadtverordnetenvorstandes, und für die Gebühren des Tiefbauamts (Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerung und Kanalbenützung) dem Bürgerausschuß gleichzeitig ein Antrag auf entsprechende Regelung zur Beschlußfassung vorliegt, kommen für den hierzu erlassenden Gemeindebeschluß nur die Gebühren für den Schlacht- und Viehhof und den Wochenmarkt, die Gebühren im Bestattungswesen, die Entkeimungsgebühren, sowie die Tarife der Straßenbahn und Lokalbahn in Betracht.

Der Stadtrat ersucht hiernach den Bürgerausschuß, dem Antrag des Stadtverordnetenvorstands in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu erteilen.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußzustimmung am 19. IX. 22 333.

Genehmigt in der Sitzung des Bürgerausschusses

vom 19. September 1922.

Stadtratsbeschluß vom 14. und 19. IX. 1922.

Um dem Mangel an Bargeld abzuhelfen, sollen städtische Gutscheine bis zum Gesamtbetrag von 130 Millionen Mark ge = druckt werden. Für die Herstellung werden 750 000 ℳ bereit gestellt, die möglichst aus dem Zinsenertrag der vorüber = gehend angelegten Bestände zu decken sind.

I. Am 1. April 1922 standen aus dem Vorjahre noch 132 Anleihenskredite für außerordentliche Unternehmungen der Stadtgemeinde offen. Für 102 davon sind die Verwendungsfristen abgelaufen; 90 derselben können auf 31. März 1922 geschlossen werden. Die übrigen 12 Kredite (Anlage I) müssen noch offen gehalten werden, weil noch Arbeiten ausstehen oder noch Zahlungen im laufenden Rechnungsjahre zu leisten sind. Die Spalte 8 gibt an, welche Verlängerung der Verwendungsfrist dazu nötig ist.

II. In der Anlage II sind diejenigen Kredite zusammengestellt, deren Verwendungsfristen zwar noch über den 31. März 1922 hinaus laufen, die aber trotzdem geschlossen werden sollen.

In den Fällen der O.Z. 3—7, 9, 10, 13, 14 und 16, in denen die Kreditbewilligungen bereits vor dem Kriege erfolgten, sind die Arbeiten des ausbrechenden Krieges wegen überhaupt nicht in Angriff genommen worden. Wann sie unbedingt benötigt werden, läßt sich heute nicht bestimmen. Da zudem die bewilligten Summen heute auch nicht entfernt mehr hinreichen, um die Arbeiten auszuführen, so erscheint es richtig, diese Kredite zu schließen und die zu ihrer Ausführung notwendigen Mittel im Bedarfsfalle erneut anzufordern.

Die Arbeiten zu den übrigen in Anlage II genannten Unternehmungen sind im wesentlichen durchgeführt. Wo noch das eine oder andere zu tun übrig ist, rechtfertigen die noch vorhandenen kleinen Kreditreste es nicht, diese Kredite noch weiter zu führen. Sie können geschlossen werden. Etwa noch erforderliche Arbeiten, die aber nur unbedeutender Art sein können, wären aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

III. Das Verzeichnis Anlage III enthält die Kredite, bezüglich deren Überschreitungen der ursprünglich genehmigten Summen vorliegen. Die Gesamtüberschreitung dieser Kredite beträgt bei einer Gesamtbewilligung von 6517238 ℳ 2046044 ℳ 51 ₰. Die aus der Anlage im einzelnen ersichtlichen, zum Teil bedeutenden Überschreitungen gegenüber den genehmigten Kreditsummen waren zum wesentlichen Teil die Folgen der stets zunehmenden und nicht vorhergesehenen gestiegenen Materialpreise und Löhne. Für die meisten dieser Kredite sind die Verwendungsfristen abgelaufen, so daß sie ohne weiteren Gemeindebeschluß geschlossen werden könnten. Bei einem kleineren Teil läuft die Verwendungsfrist zwar noch, aber das Bedürfnis einer möglichsten Beschränkung der Zahl der laufenden Kredite, das sich aus dem Wunsche größerer Übersichtlichkeit über die erforderlichen außerordentlichen Mittel ergibt, legt es nahe, auch diese Kredite, nachdem die Hauptarbeiten, auf die sie sich beziehen, ausgeführt sind, zu schließen und etwaige Nacharbeiten auf die Wirtschaft oder auf neu zu bewilligende Kredite zu verweisen.

Nr. 154.

Bürgerausschusszustimmung am

Karlsruhe, den 19. Oktober 1922.

3. Nov. 1922.

Genehmigung von Kreditverlängerungen und Kreditüberschreitungen betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 19. Oktober 1922:**

1. Für die in der Anlage I bezeichneten Anlehenskredite werden die Verwendungsfristen in der in Spalte 8 dargestellten Weise verlängert.
2. Die in der Anlage II aufgeführten Kredite, für die Verwendungsfristen über den 31. März 1922 hinaus vorgesehen sind, werden geschlossen.
3. Die in der Anlage III zusammengestellten Mehraufwendungen aus Anlehensmitteln (Kreditüberschreitungen) im Gesamtbetrage von 2046044 ℳ 51 ₰ werden genehmigt und die darin verzeichneten Kredite ohne Rücksicht auf die festgesetzte Verwendungsfrist geschlossen.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Baumann.

Begründung.

I. Am 1. April 1922 standen aus dem Vorjahre noch 132 Anlehenskredite für außerordentliche Unternehmungen der Stadtgemeinde offen. Für 102 davon sind die Verwendungsfristen abgelaufen; 90 derselben können auf 31. März 1922 geschlossen werden. Die übrigen 12 Kredite (Anlage I) müssen noch offen gehalten werden, weil noch Arbeiten ausstehen oder noch Zahlungen im laufenden Rechnungsjahre zu leisten sind. Die Spalte 8 gibt an, welche Verlängerung der Verwendungsfrist dazu nötig ist.

II. In der Anlage II sind diejenigen Kredite zusammengestellt, deren Verwendungsfristen zwar noch über den 31. März 1922 hinaus laufen, die aber trotzdem geschlossen werden sollen.

In den Fällen der O.Z. 3—7, 9, 10, 13, 14 und 16, in denen die Kreditbewilligungen bereits vor dem Kriege erfolgten, sind die Arbeiten des ausbrechenden Krieges wegen überhaupt nicht in Angriff genommen worden. Wann sie unbedingt benötigt werden, läßt sich heute nicht bestimmen. Da zudem die bewilligten Summen heute auch nicht entfernt mehr hinreichen, um die Arbeiten auszuführen, so erscheint es richtig, diese Kredite zu schließen und die zu ihrer Ausführung notwendigen Mittel im Bedarfsfalle erneut anzufordern.

Die Arbeiten zu den übrigen in Anlage II genannten Unternehmungen sind im wesentlichen durchgeführt. Wo noch das eine oder andere zu tun übrig ist, rechtfertigen die noch vorhandenen kleinen Kreditreste es nicht, diese Kredite noch weiter zu führen. Sie können geschlossen werden. Etwa noch erforderliche Arbeiten, die aber nur unbedeutender Art sein können, wären aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

III. Das Verzeichnis Anlage III enthält die Kredite, bezüglich deren Überschreitungen der ursprünglich genehmigten Summen vorliegen. Die Gesamtüberschreitung dieser Kredite beträgt bei einer Gesamtbewilligung von 6517238 ℳ 2046044 ℳ 51 ₰. Die aus der Anlage im einzelnen ersichtlichen, zum Teil bedeutenden Überschreitungen gegenüber den genehmigten Kreditsummen waren zum wesentlichen Teil die Folgen der stets zunehmenden und nicht vorhergesehenen gestiegenen Materialpreise und Löhne. Für die meisten dieser Kredite sind die Verwendungsfristen abgelaufen, so daß sie ohne weiteren Gemeindebeschluß geschlossen werden könnten. Bei einem kleineren Teil läuft die Verwendungsfrist zwar noch, aber das Bedürfnis einer möglichsten Beschränkung der Zahl der laufenden Kredite, das sich aus dem Wunsche größerer Übersichtlichkeit über die erforderlichen außerordentlichen Mittel ergibt, legt es nahe, auch diese Kredite, nachdem die Hauptarbeiten, auf die sie sich beziehen, ausgeführt sind, zu schließen und etwaige Nacharbeiten auf die Wirtschaft oder auf neu zu bewilligende Kredite zu verweisen.

Anlage I.

Verzeichnis der Kreditreste

deren Verwendungsfrist zu verlängern ist.

Ordnungszahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag ℳ	₰	Kreditrest auf 31. 3. 1922 ℳ	₰	Verwendungsfrist Ablauf 31. 3.	Verwendungsfrist Verlängerung bis
1.	Ia	24	Errichtung einer Kleinhaussiedlung auf Domänengelände zwischen Kriegs- und Gottesauer-Straße	22. 8. 19 14. 7. 20 B.K.Z.	1 120 000 115 275 458 475	— — —				
					1 693 750	—	783 546	01	1922	1923
2.	Ib	50	Erwerbung der Grundstücke Lgb.Nr. 15534 u. a.	31. 5. 21	85 000	—	66 644	30	1922	1923
3.	IV	13	Müllablagerung auf dem für Anlagen bestimmten städt. Gelände beiderseits der Alb südlich des Verschubbahnhofs	11. 7. 16	113 800	—	*		1922	1925
4.	V	4	Ausbau der Kanalisation und Einführung des Schwemmsystems	23. 5. 10 27. 1. 22	4 160 000 2 400 000	— —				
					6 560 000	—	308 918	54	1922	1925
5.	XIII	6	Errichtung einer städt. Bücherei und Lesehalle	15. 7. 21	120 000	—	54 480	35	1922	1923
6.	XVIII	51	Ausbau des Schalthauses beim Elektrizitätswerk und Ergänzung der Schaltanlage im Elektrizitätswerk	17. 9. 19	744 000	—	197 250	54	1922	1924
7.	„	54	Herstellung der elektrischen Leitungen bei Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf dem Domänengelände zwischen Kriegs- und Gottesauer-Straße	22. 8. 19	19 500	—	17 784	—	1922	1923
8.	XIX	15	Erbauung eines fünften Beckens am Rheinhafen und Erweiterung des Stichkanals	23. 4. 19 19. 5. 20 18. 2. 21 8. 3. 21	7 299 000 2 689 000 580 000 226 430	— — — —				
					10 794 430	—	6 758 141	84	1922	1923
9.	„	17	Herstellung der zweiten Hafenzufahrt und des städt. Industriegleises bei der Maschinenbaugesellschaft	18. 2. 21 31. 5. 21	54 000 35 000	— —				
					89 000	—	**		1922	1923
10.	XXI	23	Fortführung der Straßenbahngleise von der Ettlinger-Straße bis zur Festhalle und dem Stadtgarten, sowie Verlegung der Straßenbahngleise in der Beiertheimer Alle von der Gartenbis zur Matthy-Straße	25. 3. 14	104 900	—	34 435	89	1922	1923
11.	XXII	15	Bildung eines Betriebsstockes für die Gutsverwaltung	28. 4. 16 11. 11. 18	100 000 170 000	— —				
					270 000	—	110 571	99	1922	1923
12.	„	58	Erstellung einer Bewässerungsanlage auf dem ehemaligen großen Exerzierplatz	14. 12. 20	750 000	—	297 518	42	1922	1923

* Kreditüberschreitung 118 967 ℳ 53 ₰.

** Die im Jahr 1921 in die Erscheinung getretene Kreditüberschreitung mit 182 701 ℳ 35 ₰ ist im Jahre 1922 durch Gutschriften wieder gedeckt.

Anlage II.

Verzeichnis der Kreditreste

deren Verwendungsfrist noch läuft, die aber auf 31. März 1922 geschlossen werden.

Ordnungszahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag ℳ	₰	Kreditrest auf 31. 3. 1922 ℳ	₰	Verwendungsfrist bis 31. 3.
1.	Ia	18	Einrichtung von Notwohnungen in städt. Gebäuden oder von der Stadt gemieteten Räumen	11. 11. 18 14. 7. 20	25 000 23 000	— —			
					48 000	—	2 531	12	1923
2.	Ib	57	Erwerbung der Grundstücke Lgb.Nr. 19540, 19540/1, 8100, 8406 u. a.	29. 3. 22	65 000	—	1 371	60	1923
3.	XVIII	12	Legung der Kabelleitung in der Walhallastraße zwischen Albufer- und Eisenlohrstraße	19. 12. 12	1 550	—	1 550	—	1925
4.	„	16	Desgl. in der Straße am Peter- und Paulsplatz zwischen der Goethe- und Sofienstraße	13. 6. 13	1 750	—	1 750	—	1925
5.	„	19	Desgl. in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofs	25. 7. 13	10 300	—	10 300	—	1925
6.	„	26	Desgl. in der Südendstraße zwischen Böckh- und Brauerstraße	24. 3. 14	2 700	—	2 700	—	1923
7.	„	27	Desgl. in der Hirschstraße zwischen Graf Rhena- und Schnetzlerstraße	24. 3. 14	1 500	—	1 500	—	1923
8.	„	28	Desgl. in der Ritterstraße zwischen Gartenstraße und Beiertheimer Allee	25. 2. 14	2 225	—	43	—	1923
9.	„	29	Desgl. in der östl. Hälfte der Herderstraße zwischen Sofien- und Weinbrennerstraße	25. 2. 14	1 125	—	1 125	—	1923
10.	„	30	Desgl. in der Weinbrennerstraße zwischen Geranien- und Herderstraße	25. 2. 14	1 450	—	1 450	—	1923
11.	„	33	Elektrizitätsversorgung der Straßen in den Weiheräckern und Beleuchtungsanlage für die Zugangswege	28. 4. 14	28 500	—	23 627	25	1925
12.	„	34	Legung der Kabelleitung in der Mathystraße zwischen Karl- und Ritterstraße und Änderungen in den vorhandenen Leitungen	28. 4. 14	1 950	—	742	—	1923
13.	„	35	Desgl. in der Devrientstraße zwischen Garten- und Schwindstraße	28. 4. 14	900	—	900	—	1923
14.	„	37	Legung der elektrischen Freileitung in Straßen in Daxlanden (Schiffer-, Salmen- und Zollstraße)	28. 4. 14	4 000	—	4 000	—	1923
15.	„	41	Legung der Stromleitung in Teilen der Schnetzler-, Karl- und Reichsstraße	30. 7. 14	11 070	—	6 647	—	1923
16.	„	43	Desgl. in der Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbelstraße	7. 7. 14 30. 11. 14	4 500	—	4 500	—	1923
17.	„	47	Einrichtungen zur Beförderung und Aufbereitung der Kohlen für das städt. Elektrizitätswerk	14. 10. 18	80 000	—	41 424	41	1825
18.	XXII	54	Beteiligung der Stadt an der Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H.	14. 7. 20	510 000	—	7 811	96	1923

Anlage III.

Verzeichnis

der auf 31. März 1922 zu schließenden Kredite, bezüglich deren Überschreitungen vorliegen.

Ordnungszahl	Kredit Titel	Kredit Nr.	Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligter Betrag ℳ	₰	Verwendeter Betrag ℳ	₰	Überschreitung ℳ	₰
1.	Ia	32	Ankauf der Anwesen Karl-Friedrichstr. Nr. 21 und 22	22. 10. 20	587 000	—	589 580	35	2 580	35
2.	Ib	47	Erwerbung der Grundstücke Lgb.Nr. 5106/08, 8615/17, 7542/44	22. 10. 20	161 000	—	164 878	70	3 878	70
3.	"	53	Erwerbung der Grundstücke Lgb.Nr. 7168, 9141 im Gewann Schweighof, 14004 an der Hardtstraße und 4952 im Gewann Oberfeld	30. 3. 20	34 320	—	35 448	06	1 128	06
4.	"	54	Erwerbung der Grundstücke Lgb.Nr. 15116 u. a.	8. 11. 21	633 000	—	901 785	60	268 785	60
5.	III	82	Herstellung von Straßen auf dem Gelände der städt. Kleinwohnungen östlich der Tullaschule	23. 4 19 14. 7. 20	35 410 110 000	— —	149 450	03	4 040	03
					145 410	—				
6.	"	84	Herstellung der Tullastraße zwischen Gerwigstraße und Tullaplatz	28. 7. 19	19 445	—	28 949	93	9 504	93
7.	"	90	Wohnungssiedlung im Hardtwald, Straßenbau	30. 3. 20	86 050	—	112 480	45	26 430	45
8.	"	92	Fertigstellung der Straße „Hinter der Kirche" in Daxlanden	15. 7. 21	10 043	—	10 670	70	627	70
9.	V	56	Kanalherstellung in der Wohnungssiedlung im Hardtwald	30. 3. 20	146 300	—	263 092	34	116 792	34
10.	X	4	Erwerbung des Friedrichsbades	20. 5. 20	1 230 000	—	1 233 983	80	3 983	80
11.	XII	2	Erbauung einer Ausstellungshalle	25. 7. 13 14. 11. 13	680 000 34 000	— —				
					714 000	—	731 210	22	17 210	22
12.	XVI	50	Herstellung der Wasserleitung in den Straßen in den Weiheräckern	28. 4. 14	30 800	—	60 343	—	29 543	—
13.	"	70	Herstellung der Wasserleitung in der Wohnungssiedlung im Hardtwald	30. 3. 20	79 275	—	168 014	—	88 739	—
14.	XVII	67	Gasversorgung des Rheinhafengebiets	28. 4. 17	37 700	—	38 237	—	537	—
15.	"	80	Herstellung der Gasleitung in der Wohnungssiedlung im Hardtwald	30. 3. 20	49 975	—	105 550	—	55 575	—
16.	"	83	Erstellung einer Benzolgewinnungsanlage im Gaswerk II	4. 3. 21	350 000	—	350 799	26	799	26
17.	XVIII	40	Versorgung der Gemeinde Knielingen mit elektrischer Energie	7. 7. 14 11. 8. 15	90 000 30 000	— —				
					120 000	—	120 705	57	705	57
18.	"	53	Stromversorgung des Stadtteils Beiertheim	8. 10. 19	220 500	—	609 231	62	388 731	62
19.	"	60	Stromversorgung des Stadtteils Grünwinkel einschl. Gartenstadt	4. 3. 21	290 000	—	300 703	96	10 703	96
20.	XXI	28	Ausbau des Straßenbahnnetzes (Linie Ost-West)	30. 6. 14 27. 1. 22	397 450 935 000	— —				
					1 332 450	—	1 486 788	57	154 338	57
21.	XXII	42	Notstandsarbeiten	5. 5. 19	239 970	—	1 101 379	29	861 409	29
					6 517 238	—			2 046 044	86

339

Bürgerausschusssitzung am 8. Nov. 1922.

No. 153.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1922.

Erhöhung des Kredits für die Erschliessung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu Industriezwekken betreffend.

I. Stadtratsbeschluss vom 19. Oktober 1922.

1. Der durch die Gemeindebeschlüsse vom 9. XII. 1921 (Vorlage No. 55 vom 1. XII. 1921), 29. III. 1922 (Vorlage No. 84 vom 9. III. 1922) und 1.VIII. 1922 (Vorlage No.115 vom 22. VI. 1922) bewilligte Anlehenskredit von 8 692 000 M + 5 908 000 M. + 18 400 000 M. = 33 000 000 M. für die Erschliessung des Geländes bei dem Fabrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe mit einem Flächeninhalt von 358 400 qm - Nutzfläche 321 500 qm- zu Industriezwecken wird auf 78 400 000 M. , also um 45 400 000 M. erhöht.

2. Die Verwendungsfrist ist 5 Jahre. Der Mehraufwand ist gleich den bereits bewilligten Summen dem Anlehensstock aus der Wirtschaft nach den hierüber bestehenden Bestimmungen wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. F i n t e r .

Hiedinger.

Jnfolge der in letzter Zeit eingetretenen sprunghaften Preissteigerung und Geldentwertung reicht der zuletzt d.h. am 1. August ds Js auf Grund der Vorlage vom 22. Juni auf 33 000 000 Mk. erhöhte Kredit für die obigen Erschliessungsarbeiten nicht aus. Den im Juni vorgenommenen Arbeitsvergebungen lag ein Stundenlohn eines Bauhilfsarbeiters von 23 Mk. zu Grunde. Heute ist derselbe auf 1[illegible] 25 Pfg., also auf nahezu das fünffache gestiegen. Wenn trotzdem der zu erwartende Gesamtaufwand gegenüber der obigen Summe etwa das 2½ fache beträgt, so ist dies dem günstigen Umstände zuzuschreiben, dass die grössten Mengen der Baustoffe und fast alle Gleismaterialien vor der neuen Preissteigerung eingedeckt werden konnten und die Kanalbau - und Erdarbeiten zum Teil noch zu niedrigen Preisen ausgeführt sind. Das Tiefbauamt hat im Benehmen mit dem G.W.B.A. auf Grund des derzeitigen Preisstandes folgende Kostenberechnung aufgemacht, der die Einzelzahlung der ursprünglichen Bewilligungssumme gegenübergestellt sind.

	Jetzige Kostenberechnung:	Ursprüngliche Bewilligung (Vorlage No 55 v.1.XII.1921).
a) Gleisanlage	14 600 000 Mk.	2 150 000 Mk.
b) Strassenbau	9 600 000 "	1 380 000 "
c) Kanäle	27 300 000 "	2 332 000 "
d) Gas-, Wasser-u.Stromleitungen	26 700 000 "	2 430 000 "
e) Gelände und Bäume	400 000 "	400 000 "
zus.	78 400 000 Mk.	8 692 000 Mk.

Gegenüber der ursprünglichen Bewilligung ergibt sich sonach eine Steigerung der Erschliessungskosten um rd. 800 %, und für den qm von rd. 27 /rd. 245 Mk.

Die Erschliessungsarbeiten sind in vollem Gange . Es empfiehlt sich, sie vollends durchzuführen, da ausserdem an die Maschinenbaugesellschaft und die Grossh. Majolikamanufaktur veräusserten Teil des Geländes noch weiteres industriereifes Gelände daselbst gewonnen wird, für welches nach wie vor lebhafte Nachfrage besteht.

Hinsichtlich der Abwälzbarkeit der Mehrkosten gilt das in den früheren Vorlagen Gesagte.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Riedinger.

341

3. 11. 1922.

Nr. 147.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1922.

Umbau des Archivgebäudes für das städt. Arbeitsamt (Krediterhöhung) betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1922.

1. Der für den Umbau und den Anbau des Archivgebäudes aus Anlehensmitteln zu bestreitende Kredit von 2 Millionen Mark wird auf 7700000 M. erhöht. Der dem Umbau und der Einrichtung des bestehenden Gebäudes entsprechende Teil von rund 3470000 M. ist dem Anlehensstock in den Rechnungsjahren 1922—1923, derjenige für den neu zu erstellenden Anbau in Höhe von 4230000 M. in zehn Jahresraten, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1922, aus der Wirtschaft zurückzuerstatten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Schneider,
Bürgermeister.

Lüders.

Begründung.

Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 15. März 1922 (Vorlage Nr. 68 vom 15. Februar 1922) ist der Umbau des städt. Archivgebäudes und die Erweiterung desselben durch den Anbau eines Flügels für die Unterbringung des städt. Arbeitsamtes genehmigt worden. Schon bei Aufstellung des Voranschlags im Januar ds. Js. und im Augenblick der Genehmigung durch den Bürgerausschuß mußte mit steigenden Kosten im Verlaufe der Bauzeit gerechnet werden; die im abgelaufenen Sommer tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen sind damals allerdings von niemand erwartet worden. Im Januar ds. Js. war der Preis für 1 cbm Bauholz 1500.— M., für das Tausend Backsteine 650.— M., der Stundenlohn eines Bauarbeiters 10.55—13.18 M. Diese Sätze sind heute gestiegen auf 30000.— M. für 1 cbm Bauholz, 9065.— M. für das Tausend Backsteine und 105.— bis 115.— M. Stundenlohn für den Bauarbeiter.

Im August ds. Js. legte das Hochbauamt eine neue Kostenberechnung vor, sie sollte die Grundlage einer Nachbewilligung durch den Bürgerausschuß abgeben, im Augenblick ihrer Nachprüfung durch den Stadtrat war sie aber bereits wieder beträchtlich überholt. Die Grundlage der heutigen Nachforderung ist auf den Preisen und Löhnen vom 30. September ds. Js. aufgebaut. Preissteigerungen in der Folgezeit sind dieser Berechnung nicht zugeschlagen worden.

Aus der nachfolgend abgedruckten Gegenüberstellung der Rechnungen vom Januar, Aug[ust] und September ds. Js. sind die Preissteigerungen im einzelnen zu ersehen:

Voranschlag vom	17. 1. 22	16. 8. 22	30. 9. 22
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Vergrößern der Fensteröffnungen	260 000.—	630 000.—	655 000.—
2. Einbau eines Treppenhauses	50 000.—	100 000.—	150 000.—
3. Innerer Ausbau	552 000.—	1720 000.—	2345 000.—
4. Entlüftungs- und Klingelanlage	28 000.—	50 000.—	70 000.—
5. Inventarbeschaffung	100 000.—	200 000.—	250 000.—
6. Bauleitung*)	50 000.—	(140 000.—)	(200 000.—)
A. Umbau	1040 000.—	2700 000.—	3470 000.—
B. Neuer Anbau	960 000.—	3200 000.—	4230 000.—
insgesamt	2000 000.—	5900 000.—	7700 000.—

*) Die Bauleitungskosten mit heute 200 000 M. werden aus Wirtschaftsmitteln bestritten.

Es fällt auf, daß beim Ausbau des alten Gebäudes die Kostensteigerungen nicht in demselben Maße eingetreten sind, wie beim Anbau. Diese Tatsache ist zum großen Teile aus dem Umstande zu erklären, daß der Ausbau des alten Gebäudes ohne Störung planmäßig durchgeführt werden konnte, während der neue Anbau durch den vom 7. Juni bis 26. Juni 1922 dauernden Steinhauerstreik unliebsam verzögert worden ist.

Der Umbau der alten Gebäude dürfte, nach dem heutigen Stande der Arbeiten zu schließen, auf 1. Februar 1923 in allen Teilen fertiggestellt sein. Die Fertigstellung des Flügelanbaues wird weitere drei Monate in Anspruch nehmen.

Inwieweit die nach den Preisen und Löhnen vom 30. September 1922 berechneten Baukosten in der Folge noch überschritten werden, kann unter den heute obwaltenden Verhältnissen auch nicht annähernd angegeben werden. Auf alle Fälle ist mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen, [sie] wird nach dem derzeitigen Stande der Arbeiten und unter Annahme einer in ähnlichem Verhältnis wie seither fortschreitenden Steigerung der Löhne um rund 65% auf 1 000 000 M. geschätzt. [Die] Steigerung der Materialpreise ist dabei ohne Einfluß, da sämtliche Baustoffe wie Holz, Beschläge, Farben und anderes seit längerer Zeit schon beschafft sind.

Bezüglich der Tilgung der gesamten Baukosten glaubte der Stadtrat es bei der in der Bürgerausschußvorlage Nr. 68 vom 15. Februar 1922 beschlossenen Regelung belassen zu sollen. Es werden hiernach die Kosten für den Umbau mit 3 470 000 M. in den Rechnungsjahren 1922/23 und diejenigen für den Anbau mit 4 230 000 M. in 10 Jahresraten, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1922, dem Anlehensstock aus der Wirtschaft zurückzuerstatten sein.

Schneider.

343. 3. 11. 1922.

№ 151.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1922.

Die Erhöhung des allgemeinen Kredites für die Erweiterung des städt. Kabelnetzes und die Beschaffung von Transformatoren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 28. September 1922:

1. Der durch Gemeindebeschluß vom 8. November 1921 (Vorlage Nr. 34 vom 27. Oktober 1921) auf 2 800 000 Mk. festgesetzte Kredit für die städt. Kabelnetzerweiterung und die Beschaffung von Transformatoren wird unter Ausdehnung der bisherigen Verwendungsfrist — 31. März 1924 — bis Ende 1924 auf 20 Millionen Mark, d. i. um 17 200 000 Mk. erhöht. Diese Summe ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren aus Wirtschaftsmitteln zu tilgen mit der Maßgabe, daß die Tilgungsjahresraten sich der Wirtschaftslage eines jeden Jahres anpassen sollen, und die Tilgung wenn irgend möglich mit dem laufenden Wirtschaftsjahre beginnt.
2. Für die aus diesem Kredit zu errichtenden Neuanlagen sind Erneuerungsfonds nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zu bilden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Durch Gemeindebeschluß vom 8. Novbr. 1921, Vorlage Nr. 34 vom 27. Oktober 1921, wurde der Kredit für die Erweiterung des Kabelnetzes und den Ausbau der Speisepunkte und Transformatorenstationen auf 2 800 000 Mk. erhöht. Die Speisepunkte B (bei der kleinen Kirche) und D (an der Ettlingerstraße) sind verlegt bezw. ausgebaut. Auch der Speisepunkt C mit dem Verbindungskabel nach Günwinkel ist fertiggestellt. Die Umbauarbeiten für den Speisepunkt A am Ludwigsplatz sind jetzt im Gange; er wird in Kellerräume des Hauptpostgebäudes verlegt.

Von den im Herbst 1921 zur Verfügung gestellten Mitteln für die vorgenannten Arbeiten sind bis zum 1. September d. J. . . . . Mk. 2 658 000.—
verausgabt worden. Für die Vollendung der Arbeiten stehen demnach nur mehr „ 142 000.—
zur Verfügung.

Die für die einzelnen bisher ausgeführten Arbeiten vorgesehenen Beträge wurden infolge der fortschreitenden Geldentwertung erheblich überschritten. Für die Verlegung des Speisepunktes A und andere Arbeiten am Kabelnetz und an den Freileitungsnetzen der Vororte werden nach den heutigen Geldverhältnissen berechnet, mindestens Mk. 4 500 000.— benötigt. Dadurch wird der s. Zt. angeforderte Betrag eine Erhöhung auf Mk. 7 300 000.— erfahren müssen. Die Ausführung unvorhergesehener Arbeiten und die immer noch nicht zum Stillstand gekommene Entwertung des Geldes lassen es geboten erscheinen, den Betrag noch weiter zu erhöhen und für die Fertigstellung der im vorigen Jahre genehmigten Arbeiten und laufender kleiner Erweiterungen am Kabelnetz einen Gesamtkredit von Mk. 8 500 000 anzufordern.

Das rapide Anwachsen des Strombedürfnisses im hiesigen Stadtgebiet — die Steigerung beträgt gegenüber dem Vorjahre ca. 35% — zwingt, die zur Sicherung der Stromversorgung geplanten, bisher aber zurückgestellten Maßnahmen früher als beabsichtigt zu treffen.

Hierzu gehört die Verbindung des Speisepunktes B (bei der kleinen Kirche) mit der Schaltstation Ost durch ein Hochspannungsspeisekabel. Bekanntlich wurde die Station im Osten der Stadt errichtet, um die dort befindliche Industrie ohne allzugroße Leitungsverluste genügend mit Strom versorgen zu können. Es wäre dies zum Teil auch möglich gewesen durch die Verlegung eines weiteren Kabels von der Schaltstation beim Elektrizitätswerk am Rheinhafen nach der Schaltstation im Osten; der Aufwand für das Kabel wäre aber kaum geringer geworden, als für die Station im Osten, mit deren Errichtung gleichzeitig der Vorteil erreicht wurde, bei einer Unterbrechung der Stromzuführung aus dem Murgwerk über Scheibenhardt nach der Station im Westen die Stadt über die Station Ost mit Strom versorgen zu können. Dies bedingt aber die Ergänzung des Kabelnetzes durch die oben erwähnte Kabelstrecke, weil die bisher verlegten Kabel nicht in der Lage wären, die erforderlichen Strommengen nach dem Innern der Stadt zu transportieren.

Der Aufwand für das Kabel wird etwa Mk. 3 250 000 betragen.

Auch der Umbau der Hochspannungsschaltanlage im Elektrizitätswerk selbst war längst geplant, weil die zum Teil vor mehr als 20 Jahren errichteten Anlagen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügen, ihre Bedienung teilweise sogar lebensgefährlich ist. Durch den Gemeinschaftsbetrieb mit dem Murgwerk und den Werken in Mannheim, mit welchen wir durch ein Hochspannungsfreileitungsnetz verbunden sind, wirken sich Störungen in den Werken oder in der Freileitung auch in unseren Schaltanlagen und an unseren Maschinen aus. In solchen Fällen ist es höchst gefährlich, in der eng gebauten, unter Spannung stehenden Schaltanlage zu arbeiten. Die Verbesserung, welche nunmehr durchgeführt werden soll, wird darin bestehen, daß jede in der Schaltanlage ankommende und abgehende Leitung ihre eigene Zelle erhält und in die Kabelabgänge mit größeren Leistungen statt der Schmelzsicherungen selbsttätig wirkende Oelschalter eingebaut werden. Die geplante Verbesserung wird einen Aufwand von Mk. 4 500 000 erfordern.

Der Schutz unserer Stromerzeugmaschinen gegen Beschädigungen, die sie durch außerhalb unseres Werkes liegende Störungen erleiden können, besteht bis jetzt nur darin, daß bei Auftreten von Überströmen durch Kurzschlüsse die Ölschalter selbsttätig auslösen. Es tritt dann eine gänzliche Unterbrechung der Stromversorgung ein. Ein von der Firma Brown, Boverie & Co. ausgearbeitetes Überstromschutzsystem bewirkt, daß bei solchen Störungen der auftretende Überstrom durch entsprechende Regulierung der Spannung an ganz bestimmte Grenzen gebunden wird und infolgedessen die vollständige Unterbrechung der Stromversorgung verhindert. Das Murgwerk und die Mannheimer Werke bauen das gleiche Schutzsystem ein, dadurch sind wir gezwungen, hier dasselbe zu tun, weil sich sonst jede Störung im Freileitungsnetz nur bei uns auswirken würde. Der Einbau des Systems kostet etwa 1 500 000 Mk.

Endlich müssen noch die im Elektrizitätswerk befindlichen, für die werkeigenen Bedürfnisse an verschiedenen Stellen untergebrachten, heute nicht mehr genügenden Transformatorenstationen durch eine zentral gelegene Station ersetzt werden. Es ist dies eine Maßnahme, welche im Interesse der Betriebssicherheit und der einfacheren Bedingungsmöglichkeit durchgeführt werden muß. Der Kostenaufwand hierfür beträgt 2 250 000 Mk.

Die Kosten für die neu aufzunehmenden Arbeiten werden also betragen:

1.	für das Hochspannungskabel vom Speisepunkt B nach der Station Ost .	Mk. 3 250 000.–
2.	für den Umbau der Hochspannungsschaltanlage im Elektrizitätswerk . .	„ 4 500 000.–
3.	für den Einbau des Ueberstromschutzes für die Maschinen im Elektrizitätswerk	„ 1 500 000.–
4.	für den Umbau der Transformatorenstationen im Elektrizitätswerk . .	„ 2 250 000.–
	im Ganzen	Mk. 11 500 000.–
	Hierzu kommt die Erhöhung des Kredites für die im vorigen Jahre bereis genehmigten Arbeiten am Kabelnetz auf	„ 8 500 000.–
	sodaß sich eine Erhöhung des Gesamtkredits auf	Mk. 20 000 000.–

ergibt.

Der Voranschlag wurde so vorsichtig, als es heute möglich ist, auf Grund der im September gültigen Preise aufgestellt. Bei den ungewöhnlichen Verhältnissen, welche die Geldentwertung mit sich bringt, muß trotzdem schon heute mit einer Überschreitung der jetzt angeforderten Kredite gerechnet werden. Da es sich jedoch um Maßnahmen handelt, welche zur Sicherstellung der Stromversorgung notwendig sind und vor allenfallsigen größeren Schäden bewahren sollen, glaubte der Stadtrat die Ausführung der Arbeiten vorschlagen zu sollen.

Die Aufwendungen sollen aus der Wirtschaft innerhalb 3 Jahren wieder ersetzt werden, wenn irgend möglich, soll schon im laufenden Wirtschaftsjahre ein Teil derselben gedeckt werden.

345

Bürgerausschusszustimmung am 3. 11. 1922.

Nr 156.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1922.

Erstellung eines Werkstättegebäudes auf dem Gelände des Gaswerks-Ost betreffend.

I. Stadtratsbeschluss vom 5. Oktober 1922.

1. Der durch Gemeindebeschluss vom 29. März ds Js (Vorlage an den Bürgerausschuss vom 9. gl. Mts Nr 82) bewilligte Anlehenskredit von 6 410 000 M für die Erstellung eines Werkstättegebäudes im Gaswerk-Ost wird um 6 090 000 M, also auf 12 500 000 M erhöht;
2. Der Mehraufwand ist gleich dem bereits bewilligten Betrag innerhalb höchstens 8 Jahren - beginnend mit dem Rechnungsjahr 1922 - dem Anlehensstock aus der Wirtschaft wieder zuzuführen und zwar aus den Erübrigungen der Nebenbetriebe des Gaswerks nach Deckung ihres eigenen Bauaufwandes, eventl aus sonstigen Wirtschaftsmitteln.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Der durch Gemeindebeschluss vom 29. März ds Js bewilligte Kredit für den Werkstätteneubau im Betrage von 6 410 000 M beruhte auf einem Ende v.Js aufgestellten Voranschlage. Nach den heutigen Preisverhältnissen errechnet sich der Kreditbedarf auf 12 500 000 M, was einen Mehraufwand von 6 090 000 M oder eine nahezu 100 %ige Überteuerung ergibt. Im Einzelnen setzt sich der Mehrbedarf wie folgt zusammen:

./.

	Voranschlag M	Tatsächliche Kosten M
1. Gebäudekosten	3 400 000 M	5 500 000 M
2. Maschinen und Werkzeuge	750 000 M	900 000 M
3. Fehlende Einrichtung für Schreinerei, Schmiede, Schlosserei sowie Laufkran	600 000 M	1 412 000 M
4. Sämtliche Leitungen für Gas, Wasser, Pressluft und Beleuchtung, Kraft - anlagen, Heizung, Auftrag und Entwässerung	550 000 M	2 150 000 M
5. Platzherrichtung, Verbesserung der Gleisanlagen und Einrichtungen von Lagerräumen	680 000 M	1 806 000 M
6. Planung, Bauleitung, Abrechnung und Unvorhergesehenes	430 000 M	732 000 M
	6 410 000 M	12 500 000 M

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass nahezu ein Drittel der gesamten Überschreitung auf die bauliche Herstellung entfällt. Weitere erhebliche Steigerungen weisen die Positionen für die verschiedenen Leitungen, den Aufzug und die Entwässerung, für die Platzherrichtung, Verbesserung der Gleisanlagen und Einrichtung von Lagerräumen und endlich für die noch fehlende Einrichtung für die Schreinerei, Schmiede, Schlosserei, sowie den Laufkran ei Die geringste Erhöhung zeigt die Position für Maschinen und Werkzeuge, was darin begründet ist, dass ihr hauptsächlichster Teil schon im vorigen Jahre von einem hiesigen Unternehmen zu einem sehr annehmbaren Preise erworben werden konnte. Die eigentlichen Bauarbeiten sind namentlich infolge des Mangels an Bauarbeitern leider nicht so rasch, als man sich vorgenommen hatte, vorgeschritten.

Es ist eine Überschreitung der s.Zt aufgestellten Bautermine um etwa 4 Wochen eingetreten. Die am 20. April begonnenen Bauarbeiten sind nun aber doch soweit gediehen, dass der Kleinwerkstättebau unter Dach ist, der Hallenbau z.Zt von den Zimmerleuten aufgeschlagen wird, und der Schmiedeanbau gegenwärtig die Eisenbetondachkonstruktion erhält. Auch die Blechner- und Dachdeckerarbeiten sind in Ausführung und in dem nahezu fertigen Kleinwerkstättebau werden z.Zt die Entwässerungs- und Bodenbelagarbeiten hergestellt. Der gesamte Rohbau dürfte im Monat Oktober noch fertgestellt sein.

Die Tilgung der angeforderten Summe erfolgt zweckmässigerweise in der gleichen Art, wie bei der Zuerst bewilligten, nämlich innerhalb höchstens 8 Jahren, und zwar aus den Erübrigungen der Nebenbetriebe des Werkes.

Dr. Finter.

349.

Bürgerausschußzustimmung am 3. 11. 22.

№ 146.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Die Erstellung einer Wagenhalle für die städt. Straßenbahn hinter dem Friedhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1922.

A. 1. Zur Unterbringung von schmalspurigen und normalspurigen Motor- und Anhängewagen wird hinter dem Friedhof eine Wellblechhalle mit Arbeitsraum in Fachwerkbau errichtet.

2. Der dadurch entstehende Kostenaufwand mit 4,1 Mill. Mk. wird aus Anlehensmitteln gedeckt und der vom Anlehensstock entnommene Betrag diesem aus Wirtschaftsmitteln der kommenden 3 Rechnungsjahre zurückerstattet.

B. Zur Erlangung des erforderlichen Geländes erwirbt die Stadt das dem Jakob Friedrich Sies,

347

Bürgerausschußzustimmung am 3. 11. 22.

№ 157.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1922.

Den Umbau der Generatoren der Kammerofenanlage im Gaswerk Ost betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1922:

1. Die Heizungseinrichtungen der Kammerofenanlage des Gaswerks Ost werden zum Zwecke der Ersparnis an Dampf und damit an Brennstoffen mit Steilrosten versehen.
2. Der Aufwand hierfür mit 6 800 000 Mk. ist aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Jahres zu bestreiten.
3. Für die Neuanlage wird ein Erneuerungsfonds nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen gebildet.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Die Beheizung der im Gaswerk Ost befindlichen Gaserzeugungsanlagen erfolgt durch ein schwaches Gas, welches in besonderen Einrichtungen, Generatoren genannt, hergestellt wird. Die Herstellung geschieht in der Weise, daß durch eine hohe, glühende Brennstoffschicht Luft (Sauerstoff) durchgetrieben wird, wobei sich im Wesentlichen Kohlenoxydgas mit verschiedenen anderen Bestandteilen bildet. Ist die Brennstoffschicht ziemlich durchlässig, wie es bei Verwendung von grobem, wertvollem Koks zutrifft, dann genügt der natürliche Schornsteinzug, um die Luft durchzusaugen. Verwendet man aber kleines, minderwertiges Material, welches dem Durchgang der Luft größeren Widerstand entgegensetzt, dann gebraucht man Gebläse, welche die Luft durchdrücken. Die Gebläse werden mit Dampf oder Elektrizität betrieben. Durch den Betrieb der Gebläse ging aber ein großer Teil der Ersparnisse, welche durch Verwendung minderwertigen Brennmaterials erzielt wurden, wieder verloren. Man war daher bestrebt, die Feuerung so auszubilden, daß auch ohne Anwendung von Gebläsen die erforderliche Luftmenge durchgetrieben wird.

Lage auch vorzüglich eignet. Es bleibt also als Aufstellungsplatz für die Halle nur das Gelände hinter dem Friedhof an der Hagsfelder Strecke übrig.

Die Halle ist 40 m lang und 15 m breit, hat 4 Einfahrten und Seitenbeleuchtung. Unter zwei Einfahrtsgleisen werden Revisionsgruben angelegt. Um die an dem Wagenmaterial erforderlichen kleinen Reparaturen hier vornehmen zu können und dadurch den schwerfälligen Transport der Schmalspurwagen nach der Werkstätte in der Tullastraße zu ersparen, soll an der Nordseite der Halle ein kleiner

346.

	Voranschlag M	Tatsächliche Kosten M
1. Gebäudekosten	3 400 000 M	5 500 000 M
2. Maschinen und Werkzeuge	750 000 M	900 000 M
3. Fehlende Einrichtung für Schreinerei, Schmiede, Schlosserei sowie Laufkran	600 000 M	1 412 000 M
4. Sämtliche Leitungen für Gas, Wasser, Pressluft und Beleuchtung, Kraft - anlagen, Heizung, Auftrag und Entwässerung	550 000 M	2 150 000 M
5. Platzherrichtung, Verbesserung der Gleisanlagen und Einrichtungen von Lagerräumen	680 000 M	1 806 000 M
6. Planung, Bauleitung, Abrechnung und Unvorhergesehenes	430 000 M	732 000 M
	6 410 000 M	12 500 000 M

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass nahezu ein Drittel der gesamten Überschreitung auf die bauliche Herstellung entfällt.

348.

Der Stettiner Chamottefabrik, welche unsere Oefen erbaut hat, ist es nun gelungen, eine Feuerung zu konstruieren, bei welcher die Anwendung der Gebläse in Fortfall kommt.

Die Verbesserung besteht darin, daß anstelle der engeren Horizontalroste, auf denen die ganze Brennstoffschicht lagert, weite Steilroste verwendet werden, bei denen der natürliche Schornsteinzug genügt, die erforderlichen Luftmengen durchzuführen.

Besichtigungen in den Gaswerken zu Hamburg und Ludwigshafen haben gezeigt, daß die neuesten Generatoren tatsächlich ohne jeden künstlichen Zug arbeiten können. Um auch im eigenen Betrieb zu einem sicheren Urteil in der Sache zu gelangen, hat das Amt zunächst 4 Generatoren mit diesen neuen Rosten ausgerüstet. Die damit gemachten Erfahrungen sind in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht außerordentlich günstig. Nicht nur, daß die Dampfzuführung vollständig in Wegfall kommt, auch die Bedienung ist weniger beschwerlich, weil sich die Schlacke leicht löst und bequem entfernen läßt. Die Ofentemperaturen lassen sich in jeder für den Betrieb erforderlichen Weise einstellen. Aufgrund dieser guten Ergebnisse empfiehlt es sich, die noch übrigen 20 Generatoren der Kammerofenanlage umzubauen. Die Kosten hierfür betragen:

a. für 2 Stück (bereits eingebaut)	36 000 Mk.
b. für 2 Stück (bereits eingebaut)	175 000 „
c. für 20 Stück (noch einzubauen) je 196 410 Mk. zuzüglich eines voraussichtlichen rd. 30%igen Zuschlags von 59 590 Mk. = 256 000 Mk., zus.	5 120 000 „
Frachten für 20 Stück voraussichtlich	240 000 „
Ausgaben für Löhne einschl. der 50%igen Steigerung . . .	492 000 „
Ausgaben für Steine, Mörtel, Verlegen der Wasserleitungen, unter Berücksichtigung einer 40%igen Steigerung	484 000 „
Gesamtaufwand	6 547 000 Mk.

Dieser einmalige Aufwand ermöglicht nach heutigen Preisen allein an Dampf eine Ersparnis in Höhe von etwa 9 Millionen Mark in einem Jahre.

Weiter wird durch Wenigerverbrauch an Wasser, an Dampf für die Kesselspeisepumpen, an Kalk und Soda für die Reinigung des Speisewassers und durch die Verbilligung der Kesselreinigung und Unterhaltung eine Verringerung der Betriebsausgaben erzielt.

Bei weiterer Steigerung der Kokspreise darf angenommen werden, daß die Umbaukosten schon innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Generatoren getilgt sein werden. Da der Einbau und die Inbetriebnahme in Bälde erfolgen dürften, erschien es gerechtfertigt, die Tilgung der Bausumme mit rund 6 800 000 Mk. aus Wirtschaftmitteln des noch laufenden Wirtschaftsjahres vorzusehen.

Stettiner Hafen werden z.Zt die Entwässerungs- und Bodenbefestigungsarbeiten hergestellt. Der gesamte Rohbau dürfte im Monat Oktober noch fertiggestellt sein.

Die Tilgung der angeforderten Summe erfolgt zweckmässigerweise in der gleichen Art, wie bei der zuerst bewilligten, nämlich innerhalb höchstens 8 Jahren, und zwar aus den Erübrigungen der Nebenbetriebe des Werkes.

Dr. Finter.

349.

Bürgerausschußsitzung am 3. 11. 22.

№ 146.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Die Erstellung einer Wagenhalle für die städt. Straßenbahn hinter dem Friedhof betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1922.

A. 1. Zur Unterbringung von schmalspurigen und normalspurigen Motor- und Anhängewagen wird hinter dem Friedhof eine Wellblechhalle mit Arbeitsraum in Fachwerkbau errichtet.

2. Der dadurch entstehende Kostenaufwand mit 4,1 Mill. Mk. wird aus Anlehensmitteln gedeckt und der vom Anlehensstock entnommene Betrag diesem aus Wirtschaftsmitteln der kommenden 3 Rechnungsjahre zurückerstattet.

B. Zur Erlangung des erforderlichen Geländes erwirbt die Stadt das dem Jakob Friedrich Sies, Zimmermann, in Rintheim gehörige Grundstück, Lagerbuch Nr. 13520 mit 2750 qm Acker hinter dem Friedhofe tauschweise gegen das der Stadt gehörige Grundstück auf der Gemarkung Hagsfeld, Lagerbuch Nr. 3060 a mit 3485 qm und auf Gemarkung Karlsruhe Lagerbuch Nr. 12154 mit 492 qm mit der besonderen Vereinbarung, daß Sies noch einen Betrag von 7000 Mk. an die Stadt aufzahlt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister

Dr. Finter Dr. Friedrich

Begründung.

Als die Stadt die Karlsruher Lokalbahn erwarb, war diese noch ganz auf den Dampfbetrieb eingestellt und hatte infolgedessen nur für die Lokomotiven geeignete Unterbringungshallen, während das Wagenmaterial im wesentlichen im Freien aufgestellt war. Im gleichen Maße wie man dazu überging, Teile der Bahn zu elektrifizieren, trat auch das Bedürfnis hervor, die Motorwagen und auch die für den elektrischen Betrieb eingerichteten Anhängewagen in gedeckten Räumen unterzubringen, um die empfindlicheren elektrischen Ausrüstungsteile von den schädigenden Einflüssen der Witterung und der starken Temperaturunterschiede zu schützen. Die Stadt erwarb deshalb im Jahre 1918 zum Preise von 48 000 Mk. eine Wellblechwagenhalle in der Absicht, diese beim Bahnhofe Grünwinkel aufzustellen. Die Zeitereignisse und die immer brennender werdende Frage nach der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Karlsruher Lokalbahn, ließen den Aufbau der Halle immer mehr hinausschieben. Nachdem nunmehr die Umgestaltung der Karlsruher Lokalbahn einen gewissen Abschluß gefunden hat, erscheint es erforderlich, die Halle doch zur Aufstellung zu bringen, umsomehr als sich ein Bedürfnis hierfür noch dadurch gegeben hat, als im April dieses Jahres auf dem Karlsruher Lokalbahnhof eine kleine Wagenhalle mit einer Revisionsgrube niedergebrannt ist, für die unter allen Umständen ein Ersatz geschaffen werden muß. Von dem ursprünglichen Plane, die Wagenhalle in Grünwinkel zu errichten, ist der Stadtrat deshalb abgekommen, weil das gesamte Baugelände dort der Sinner A.-G. gehört und in seinem Ausmaß für die neben der Halle noch einzubauenden Gleise viel zu schmal ist. Auch der Karlsruher Lokalbahnhof bietet für die Halle keine geeigneten Flächen; aber abgesehen hiervon ist er auch deswegen auszuscheiden, weil die wirtschaftliche Ausgestaltung der Durmersheimer Strecke schließlich doch einmal die Verlegung ihres Endpunktes nach Grünwinkel erfordern wird, sodaß der Lokalbahnhof dann ganz zur Aufhebung und zur Nutzbarmachung für andere Zwecke, insbesondere kommerzieller- und industrieller Art gelangen wird, wozu er sich seiner ganzen Lage nach vorzüglich eignet. Es bleibt also als Aufstellungsplatz für die Halle nur das Gelände hinter dem Friedhof an der Hagsfelder Strecke übrig.

Die Halle ist 40 m lang und 15 m breit, hat 4 Einfahrten und Seitenbeleuchtung. Unter zwei Einfahrtsgleisen werden Revisionsgruben angelegt. Um die an dem Wagenmaterial erforderlichen kleinen Reparaturen hier vornehmen zu können und dadurch den schwerfälligen Transport der Schmalspurwagen nach der Werkstätte in der Tullastraße zu ersparen, soll an der Nordseite der Halle ein kleiner

Arbeitsraum im Fachwerkbau im Ausmaße von 16 auf 8 m angefügt werden, der ebenfalls eine Revisionsgrube erhält. Die Gleisanlage der Halle ist sowohl für meterspurige wie für normalspurige Wagen geplant und es ist daher erforderlich, in das Hagsfelder Gleis zwischen der Halle und der Endhaltestelle der Straßenbahn am Friedhof eine dritte Schiene einzufügen. Das hierfür erforderliche Schienenmaterial soll von der Bahnanlage Blankenloch—Spöck, zu deren Abbruch die demnächst zu erwartende Genehmigung des Staatsministeriums erteilt wird, genommen werden. Wenn die Halle errichtet ist, so wird es möglich sein, in ihr die elektrischen Schmalspurwagen (z. Zt. 7 Triebwagen und 9 Anhängewagen) und soweit jeweils noch Raum vorhanden ist, Wagen der Linie 4 unterzustellen.

Ohne die vorhandene Wellblechhalle und das Gleismaterial in Ansatz zu bringen, stellen sich die Kosten für die gesamte Anlage wie folgt:

1. Gleiseinbau	1 450 000	Mk.
2. Oberleitungsanlage	250 000	„
3. Erstellung der Halle und Einbau der Revisionsgruben	1 830 000	„
4. Erstellung des Arbeitsraumes im Fachwerkbau mit Revisionsgrube	650 000	„
5. Abortanlage	70 000	„
6. Geländeerwerb	150 000	„
Zus.	4 400 000	Mk.
Davon geht ab der Betrag, den die Stadt als Ersatz für die abgebrannte Wagenhalle von der Gebäudeversicherung erhält mit	336 600	„
Es sind somit aufzuwenden	4 063 400	Mk.

Ursprünglich war vorgesehen, die Wagenhalle auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstück Lgb. Nr. 13514 zu errichten. Es wäre dies aber nur möglich gewesen, wenn man die Zufahrtsgleise über das Eck des anstoßenden Friedhofs legen würde, wodurch eine Niederlegung und entsprechende Neuerrichtung der Friedhofsmauer nötig geworden wäre. Um diese unwirtschaftliche Maßnahme, die annähernd 200 000 Mk. kosten würde, zu vermeiden, soll die Anlage soweit nach Osten verlegt werden, daß der Friedhof in seinem Bestande unberührt bleibt. Da das Gelände hier aber nicht der Stadt zu eigen gehört, ist seine Erwerbung erforderlich. Mit einem der Grundstückseigentümer, dem Zimmermann Jakob Friedrich Sies ist schon dahin verhandelt worden, daß er das Grundstück Lgb. Nr. 13520 gegen das der Stadt gehörige in der Gemarkung Hagsfeld liegende Grundstück Lgb. Nr. 3060 a und das in der Gemarkung Karlsruhe südlich Rintheim liegende Grundstück Lgb. Nr. 12154 vertauscht mit der Aufzahlung von 7000 Mk. Bei diesem Tauschgeschäft ist der Stadtrat davon ausgegangen, daß das der Stadt gehörende in der Gemarkung Karlsruhe liegende Grundstück mit 3485 qm mit 10 Mk. für den qm und das dem Sies gehörende Grundstück Lgb. Nr. 13520 mit 2917 qm mit 15 Mk. für den qm zu bewerten ist, sodaß die Stadt bei diesem Grundstückstausch einen Mehrwert von 8900 Mk. erhält. Zum Ausgleich hierfür, und da Sies darauf besteht, seinen Geländebesitz zu erweitern, soll demselben dann noch das Grundstück Lgb. Nr. 12154 mit 492 qm übertragen werden gegen ein Aufgeld von 7000 Mk., sodaß 1 qm dieses Grundstücks sich stellt auf $\frac{15900}{492} = 32$ Mk., ein für jenes Gelände angemessener Preis.

Außer dem Sies'schen Grundstück verlangt die Anlage noch den Erwerb von drei anderen Grundstücken mit zusammen ungefähr dem gleichen Ausmaß. Die Verhandlungen hierüber sind noch in der Schwebe. Es kann angenommen werden, daß für den Erwerb dieser Grundstücke ein Betrag von 150 000 Mk. aufzuwenden ist, der in der obigen Kostenaufstellung bereits enthalten ist.

Die Baupläne werden zur Sitzung des Bürgerausschusses aufgelegt werden.

146.

351.

Karlsruhe, den 26.Oktober 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22.

Nachtrag zu der Vorlage Nr 146 betr. Erstellung einer Wagenhalle hinter dem Friedhof, h.i.Geländeerwerbung.

I. Stadtratsbeschluß vom 26.10. 1922.
Der Stadtratsbeschluß vom 25 Oktober ds Js Ziff.B erhält folgende Fassung:
Zur Erlangung des erforderlichen Geländes erwirbt die Stadt folgende hinter dem Friedhof gelegene Grundstücke:

1. Lgb.Nr 13518; 693 qm Acker von Eheleuten Jakob Wüst im Wege des Tausches gegen einen Teil des Grundstücks Lgb.Nr 3045 a Gewann „Auf der Karlsruher Straße" der Gemarkung Hagsfeld von 1386 qm.
2. Lgb. Nr 13519; 699 qm Acker von Theodor Bust Erben im Wege des Tausches gegen den anderen Teil des Grundstücks Lgb. Nr 3045 a mit 588 qm und gegen das Grundstück Lgb Nr 3043 mit 658 qm zus. 1246 qm und für ein Aufgeld von 4560 ℳ.
3. Lgb. Nr 13520; 2917 qm Acker von Jakob Friedrich Siess II im Wege des Tausches gegen die Grundstücke Lgb. Nr 3060 a mit 3485 qm und Lgb. Nr 3063 mit 767 qm auf Gemarkung Hagsfeld und Lgb. Nr 12154 mit 492 qm auf Gemarkung Karlsruhe im Gewann „Auf dem See".

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister
Dr.Finter.

Dr.Friedrich.

Begründung.

Um dem außerordentlichen Mangel an Zahlungsmitteln abzuhelfen, hat der Stadtrat am 19.September beschlossen, städtische Gutscheine im Gesamtbetrag von 130 Millionen ℳ auszugeben. Der Bürgerausschuß hat durch Beschluß von demselben Tage 750 000 ℳ für die Herstellung dieses Notgeldes zur Verfügung gestellt.

Die 130 Millionen ℳ städtisches Notgeld, in Gutscheinen zu 500 und 100 ℳ, sind in der Zeit vom 29.September bis 6.Oktober gedruckt und in den Verkehr gebracht worden. Die Vorgänge bei der Ausgabe dieser Gutscheine haben gezeigt, daß der vorgesehene Betrag dem Bedürfnis bei weitem nicht genügt. Außer der Industrie und den Banken traten sofort die hiesigen Kassen des Reichs, insbesondere der Reichseisenbahn, und die Kassen des badischen Staats mit dem Ersuchen um Überweisung von Notgeld an die Stadt heran. Wie sehr der Verkehr Geldzeichen verlangt, läßt

Begründung.

Aus der Begründung der Vorlage Nr 146 ist zu ersehen, welche Erwägungen für den Stadtrat maßgebend waren, die aufgeführten Grundstücke zu erwerben. Die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern sind nunmehr so zum Abschluß gekommen, daß die Eigentümer der genannten Grundstücke zur Abgabe des Bodens bereit sind, wenn sie eine Fläche von doppeltem Umfange dafür erwerben. Im Hinblick darauf, daß das tauschweise hinzugebende Gelände zum allergrößten Teil auf der Gemarkung Hagsfeld liegt, und infolgedessen im Werte geringer ist, als das in der Nähe der Stadt gelegene Gelände glaubt der Stadtrat auf diese Tauschbedingungen eingehen zu können. Bei Wüst Erben mußte, da das nötige Flächenmaß nicht gegeben werden kann noch eine Aufzahlung für die fehlenden 152 qm erfolgen. Wegen eines weiteren ebenfalls benötigten Grundstücks sind noch Verhandlungen im Gange.

zahlung von 7000 Mk. Bei diesem Tauschgeschäft ist der Stadtrat davon ausgegangen, daß das der Stadt gehörende in der Gemarkung Karlsruhe liegende Grundstück mit 3485 qm mit 10 Mk. für den qm und das dem Sies gehörende Grundstück Lgb. Nr. 13520 mit 2917 qm mit 15 Mk. für den qm zu bewerten ist, sodaß die Stadt bei diesem Grundstückstausch einen Mehrwert von 8900 Mk. erhält. Zum Ausgleich hierfür, und da Sies darauf besteht, seinen Geländebesitz zu erweitern, soll demselben dann noch das Grundstück Lgb. Nr. 12154 mit 492 qm übertragen werden gegen ein Aufgeld von 7000 Mk., sodaß 1 qm dieses Grundstücks sich stellt auf $\frac{15900}{492} = 32$ Mk., ein für jenes Gelände angemessener Preis.

Außer dem Sies'schen Grundstück verlangt die Anlage noch den Erwerb von drei anderen Grundstücken mit zusammen ungefähr dem gleichen Ausmaß. Die Verhandlungen hierüber sind noch in der Schwebe. Es kann angenommen werden, daß für den Erwerb dieser Grundstücke ein Betrag von 150 000 Mk. aufzuwenden ist, der in der obigen Kostenaufstellung bereits enthalten ist.

Die Baupläne werden zur Sitzung des Bürgerausschusses aufgelegt werden.

Nr 144.

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22. Karlsruhe, den 12.Oktober 1922.

Städtisches Notgeld betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5.Oktober 1922.

Da der bisher ausgegebene Betrag von 130 Millionen ℳ städt. Gutscheine nicht genügt, um dem Mangel an Bargeld abzuhelfen, wird die Summe des auszugebenden Notgeldes auf 300 Millionen ℳ erhöht. Für die Herstellung werden zu den bereits genehmigten 750 000 ℳ weitere 1 000 000 ℳ bereitgestellt. Die Kosten sind teilweise durch einen Beitrag der Abnehmer des Notgeldes, im übrigen aus dem Zinsenertrag der in dem Sicherheitsfonds angelegten Bestände zu decken.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:

Dr.Kleinschmidt.

Jäger.

Begründung.

Um dem außerordentlichen Mangel an Zahlungsmitteln abzuhelfen, hat der Stadtrat am 19.September beschlossen, städtische Gutscheine im Gesamtbetrag von 130 Millionen ℳ auszugeben. Der Bürgerausschuß hat durch Beschluß von demselben Tage 750 000 ℳ für die Herstellung dieses Notgeldes zur Verfügung gestellt.

Die 130 Millionen ℳ städtisches Notgeld, in Gutscheinen zu 500 und 100 ℳ, sind in der Zeit vom 29.September bis 6.Oktober gedruckt und in den Verkehr gebracht worden. Die Vorgänge bei der Ausgabe dieser Gutscheine haben gezeigt, daß der vorgesehene Betrag dem Bedürfnis bei weitem nicht genügt. Außer der Industrie und den Banken traten sofort die hiesigen Kassen des Reichs, insbesondere der Reichseisenbahn, und die Kassen des badischen Staats mit dem Ersuchen um Überweisung von Notgeld an die Stadt heran. Wie sehr der Verkehr Geldzeichen verlangt, läßt

sich daraus erkennen, daß die städtische Sparkasse und die Banken hier in 3 Tagen mehr als 50 Millionen ℳ in Notgelgd ausbezahlt haben.

Bei dieser Sachlage hat der Stadtrat die öffentlichen Kassen, die Jndustrie und die Banken nochmals aufgefordert, anzumelden, auf welchen Betrag an städtischen Gutscheinen, nach Berücksichtigung aller andern erreichbaren Zahlungsmittel, sie in den nächsten Wochen zu rechnen genötigt sind und ob sie sich verpflichten, die jetzt von ihnen anzumeldenden Beträge tatsächlich abzunehmen. Die Antworten haben ergeben, daß über den früher vorgesehenen Bedarf hinaus 170 Millionen ℳ städtisches Notgeld als unbedingt notwendig angefordert werden und die Anmelder sich verpflichten, die von ihnen gewünschten Beträge auch tatsächlich abzunehmen. Mit Rücksicht auf diesen Bedarf sieht sich der Stadtrat genötigt, den Betrag der auszugebenden Gutscheine auf 300 Millionen ℳ zu erhöhen. Vorgesehen sind weitere 300 000 Stück zu 500 ℳ und weitere 200 000 Stück zu 100 ℳ, sodaß dann von jeder Art je 500 000 Stück vorhanden sein werden. Die Ausstattung der Stücke und die Bedingungen der Einlösung bleiben unverändert. Zu den Herstellungskosten haben die Abnehmer einen Beitrag zu zahlen, der voraussichtlich annährend die Hälfte der Kosten decken wird. Der übrige Teil der Herstellungskosten wird durch den Zinsenertrag des Sicherheitsfonds gedeckt werden, der unter Sperre des Ministeriums des Jnnern angelegt worden ist.

Dr.Kleinschmidt.

No. 148.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1922.

B. U. 22.

Die Vergütung der Mitglieder der amtlichen Schätzungskommission betreffend.

1. Stadtratsbeschluss vom 12. Oktober 1922.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 wird der Gemeindebeschluss vom 22. Oktober 1920 dahin geändert, dass den Mitgliedern der Schätzungskommission folgende Gebühren zustehen:

1. Für jede Schätzung erhalten die Mitglieder, die dabei mitgewirkt haben:

a) Wenn es sich um die Schätzung unbebauter Grundstücke aller Art oder um die Schätzung von bebauten Grundstücken mit einem Werte bis einschliesslich 150 000 Mk. handelt: der Vorsitzende 12.- Mk., die andern Mitglieder je 10 Mk.;

b) Wenn es sich um die Schätzung bebauter Grundstücke von mehr als 150 000 Mk Wert handelt: der Vorsitzende 20.-Mk., die andern Mitglieder je 16.- Mk.

2. Die Gebührensätze, ausgehend von ihrem derzeitigen Stand, ändern sich im gleichen Verhältnis wie der Steigerungssatz für die Teuerungsbezüge der städtischen Beamten, jedoch nicht über einen Betrag hinaus, bei welchem die Eingänge an Schätzungsgebühren die Ausgaben für Vergütungen an die Mitglieder der Schätzungskommission ungefähr decken. Der Eintritt der jeweiligen Veränderung und die Höhe der neuen Sätze wird durch Beschluss des Stadtrats mit Zustimmung des stadtverordneten Vorstands festgestellt.

II. Der Bürgerausschuss wird um Zustimmung ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Kleinschmidt.

Bürgermeister.

Neudeck.

Begründung.

Durch Gemeindebeschluss vom 22. Oktober 1920 sind die den Mitgliedern der amtlichen Schätzungskommission für ihre Tätigkeit zukommenden Gebühren neu festgesetzt worden. Infolge der weiteren Geldentwertung erscheinen die damals beschlossenen Vergütungssätze ungenügend und die Mitglieder der Schätzungskommission haben eine Neuregelung beantragt.

Die Höhe der den Schätzern zugebilligten Gebühren passt sich jeweils den Einnahmen an, welche aus Grundstücksschätzungen erzielt werden. Letztere Einnahmen haben sich seit Erlass des Gesetzes über die Aenderung des badischen Kostengesetzes vom 25. 1922 soweit erhöht, dass deren Ertrag z.Zt. genügen würde, um die Bezüge der Schätzer zu verdoppeln. Diese Verdoppelung wird in des Stadtratsbeschlusses durchgeführt. Es ist aber zuzugeben, auch die Verdoppelung den jetzigen Geldverhältnissen noch nicht spricht. Die Vergütungen für die Schätzer sollen daher entsprechen den Teuerungsbezügen der städtischen Beamten aufgebessert werden. Um dabei wesentliche Zuschüsse aus der Stadtkasse zu vermeiden, müssen sich die Gebührensätze in einer Höhe halten, bei welcher sie den Einnahmen an Schätzungsgebühren ungefähr gedeckt werden. Für die Bestimmung der jeweils geltenden Gebührensätze empfiehlt sich wohl, das vereinfachte Verfahren anzuwenden, welches für die Anzahl von Gebühren gemäss Bürgerausschussvorlage No. 143 durch Beschluss vom 19. September ds Js eingeführt ist. Jedoch sollte die in dem dortigen Beschluss enthaltene kurze Begrenzung der Wirksamkeitsdauer: bis zum 1. Dezember in diesem Falle verzichtet werden, weil die von der staatlichen Genehmigung abhängige weitere Steigerung der Schätzungsgebühren vielleicht nicht so rasch erfolgen kann und dann eine nochmalige besondere Bürgerausschussvorlage nötig würde, wofür wohl bei der einfachen Sachlage ein Anlass nicht vorliegt.

Dr. Kleinschmidt.

F.

№ 149.

Bürgerausschusszustimmung am 3. 11. 22. Karlsruhe, den 17. Oktober 1922.

Abgabe von Rheinhafengelände an den Rheinklub Alemannia e. V. betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1922.

Dem Rheinklub Alemannia e. V. Karlsruhe wird das von ihm bisher gemietete Gelände im Umfange von etwa 1600 qm des Grundstücks Lgb. N. 7579 am Nordbecken des Rheinhafens auf die Dauer von 70 Jahren in Erbbaurecht gegeben. Der Erbbauzins wird mit 5% von einem Grundstückswert von 10 Mk. für den qm angesetzt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister

Dr. Finter Dr. Friedrich

Begründung.

Der Rheinklub Alemannia e. V. hat mit Vertrag vom November 1919 bis Ende 1929 am Nordbecken des Rheinhafens Gelände im Umfange von 1600 qm gemietet und auf diesem Gelände zuerst ein Bootshaus errichtet. Der Stadtrat hat ihm hierfür mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 16. 9. 1921 (Vorlage Nr. 26) ein Darlehen von 20000 Mk. gewährt. Der Rheinklub ging in diesem Jahre daran, die Bootshalle zu erweitern und eine Hausmeisterwohnung anzubauen. Durch die Erweiterung der Gebäulichkeiten sind diese in ihrem Werte derart gestiegen, daß der Rheinklub in der mietweisen Überlassung des Grund und Bodens kein gesichertes Rechtsverhältnis für sein Bauwerk auf

18.	„	„	5789/18 : 3 a 20 qm	an Stellmachermeister Albert Reinhardt Eheleute, hier um	2880.— „
19.	„	„	5789/19 : 3 a 43 qm	an a) Hugo Georg Schadt, Schneidermeister hier, b) Werkführer Karl Fuchs, hier, als je zur Hälfte berechtigte Miteigentümer, um	3087.— „
20.	„	„	5789/20 : 3 a 43 qm	an a) Lok. Führer Karl Friedrich Fuchs Eheleute, hier, b) Otto Fuchs, Bankbeamter, hier, als je zur Hälfte berechtigte Miteigentümer, um	3087.— „
21.	„	„	5789/21 : 3 a 92 qm	an Kaminfegermeister Hermann Zürn, hier um	3528.— „
22.	„	„	5789/22 : 4 a 11 qm	an Ref. Lok. Führer Hugo Maier, hier um	3699.— „
23.	„	„	5789/23 : 4 a 31 qm	an Wagenm. Josef Bauer Eheleute, hier um	3879.— „
24.	„	„	5789/24 : 5 a 06 qm	an Wagenm. Josef Ries, hier um . . .	4554.— „
			Zusammen 91 a 34 qm	um	82206.— Mk.

b) Durch Tausch unter Zugrundelegung eines Wertes von 9 Mk./qm:

Durch Lgb. Nr. 5789/2 : 3 a 52 qm an Gürtler Georg Laddey, hier um . . 3168.— Mk.

gegen dessen Grundstück Lgb. Nr. 5850/10 : 5 a 37 qm Baugelände im Gew. Weiheräcker im Werte von (537×9) = 4833.— Mk. unter Zahlung eines Aufgeldes durch die Stadt von (4833—3168) = 1665.— Mk.

2. Das nach Ziff. 1 b zu zahlende Aufgeld und die bezüglich des einzutauschenden Grundstückes von der Stadt zu tragenden Steuern und Kosten im ungefähren Betrag von 2200 Mk. sind aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider,

Bürgermeister. Herrmann.

fremdem Boden zu erblicken vermag. Dazu kommt aber vor allem, daß der Verein genötigt ist zur Durchführung des Neubaues Darlehen aufzunehmen und sich auch um einen Baukostenzuschuß zu bewerben, wofür er hypothekarische Sicherheit leisten muß. Die Bestellung einer Hypothek ist aber nur möglich zu Lasten des Eigentums oder des Erbbaurechts. Der Verein ist bereit, sich mit dem letzteren zu begnügen.

Im Hinblick darauf, daß das Gelände nur zu sportlichen Zwecken benützt wird und es Aufgabe der Gemeinde ist, solche Zwecke nach jeder Richtung hin zu fördern, ist der Erbbauzins in der Höhe des früheren Pachtzinses, das ist 5% aus einem Grundstückswert von 10 Mk. für den qm belassen worden, obwohl er infolge der Geldentwertung heute auch nicht annähernd eine entsprechende Gegenleistung darstellt. Als Inhalt des Erbbaurechts ist vorgesehen, daß das Gebäude ausschließlich für die Errichtung und dauernde Verwendung eines für den Rudersport geeigneten Vereins- und Bootshauses verwendet werden darf, daß wenn die Anlage ganz oder teilweise zerstört wird, sie von dem Verein wieder neu errichtet werden muß und daß der Stadtrat alle Pläne der Anlage zu genehmigen hat. Zur Veräußerung und anderweiten Überlassung des Erbbaurechts bedarf der Erbbauberechtigte der Zustimmung des Stadtrats und es steht im Falle der Veräußerung der Stadtgemeinde frei, das Erbbaurecht selber zu erwerben. Die öffentlichen Lasten und Abgaben sind dem Erbbauberechtigten aufgebürdet. Wenn der Erbbauberechtigte gegen wichtige Verpflichtungen verstößt oder mit der Entrichtung des Erbbauzinses in Höhe von 2 Jahresbeträgen in Verzug ist oder wenn die Stadtgemeinde das Grundstück zu Zwecken benötigt, die eine Enteignung für zulässig erscheinen lassen, dann ist der Stadt ein Heimfallrecht gesichert, wobei für eine billige Entschädigung des Erbbauberechtigten Richtlinien aufgestellt sind. Auch ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts steht dem Verein zu. Die Dauer des Erbbaurechts ist auf 70 Jahre bemessen. Wenn die Erbbauzeit abgelaufen ist, kann die Stadt Beseitigung der Gebäude verlangen und für diesen Fall hat der Verein einen Anspruch auf Verlängerung des Erbbaurechts. Verlangt die Stadt den Abbruch der Gebäude nicht, so hat sie eine Entschädigung zu leisten, bei deren Festsetzung die jährliche Abnutzung des Gebäudes in Anrechnung kommt. Schließlich sind auch noch die bei der Abgabe von Hafengelände vorgesehenen Bestimmungen, soweit sie im vorliegenden Fall von Bedeutung sein können, in den Vertrag aufgenommen. Der Vertrag stellt sonach dem Verein das Gelände sowohl wirtschaftlich und rechtlich zu günstigen Bedingungen zur Verfügung und wahrt zugleich nach jeder Seite hin die Interessen der Stadt.

den Teuerungsbezügen der städtischen Beamten aufgestellt.

Um dabei wesentliche Zuschüsse aus der Stadtkasse zu vermeiden, müssten sich die Gebührensätze in einer Höhe halten, bei welcher sie den Einnahmen an Schätzungsgebühren ungefähr gedeckt werden könnten. Für die Bestimmung der jeweils geltenden Gebührensätze empfiehlt sich wohl, das vereinfachte Verfahren anzuwenden, welches für eine Anzahl von Gebühren gemäss Bürgerausschussvorlage No. 143 durch Beschluss vom 19. September ds Js eingeführt ist. Jedoch sollte auf die in dem dortigen Beschluss enthaltene kurze Begrenzung der Gültigkeitsdauer bis zum 1. Dezember in diesem Falle verzichtet werden, weil die von der staatlichen Genehmigung abhängige weitere Steigerung der Schätzungsgebühren vielleicht nicht so rasch zu Ende kommt und dann eine nochmalige besondere Bürgerausschussvorlage nötig würde, wofür wohl bei der einfachen Sachlage ein Anlass nicht vorliegt.

Dr. Kleinschmidt.

F.

Nr. 150.

Bürgerausschusszustimmung am 3. 11. 22. Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Die Veräußerung von Baugelände im Weiheräckergebiet betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 16. Juni, 7. Juli, 20. Juli, 27. Juli, 7. September und 21. September 1922.

1. Die Stadt veräußert von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 5789 : 94 a 86 qm Baugelände im Gewann Weiheräcker, die nachgenannten Teilstücke an die jeweils genannten Erwerber:

a) durch Verkauf zum Preise von je 9.— Mk./qm:

1.	Lgb. Nr. 5789	: 6 a 12 qm	an Ing. Anton Schneider, hier um . .	5508.— Mk.
2.	„ „ 5789/1	: 4 a 57 qm	an Mechaniker Karl Lößler, hier um . .	4113.— „
3.	„ „ 5789/3	: 3 a 89 qm	an Straßenbahnwagenführer Albert Straß Eheleute, hier um	3501.— „
4.	„ „ 5789/4	: 3 a 71 qm	an Schneidermeister Ludwig Alldinger, hier um	3339.— „
5.	„ „ 5789/5	: 3 a 97 qm	an Wagenmeister Gottfried Kraus, hier um	3573.— „
6.	„ „ 5789/6	: 3 a 30 qm	an Wagenmeister Peter Grab, hier um .	2970.— „
7.	„ „ 5789/7	: 3 a 45 qm	an Rangierer Karl Schneider, hier um. .	3105.— „
8.	„ „ 5789/8	: 3 a 45 qm	an Gipsermeister Franz Bischof, hier um .	3105.— „
9.	„ „ 5789/9	: 3 a 80 qm	an Lok. Führer Emil Müller, hier um .	3420.— „
10.	„ „ 5789/10	: 3 a 80 qm	an Lok. Führer Karl Westermann, hier um	3420.— „
11.	„ „ 5789/11	: 3 a 43 qm	an Bahnarbeiter Heinrich Fett, hier um .	3087.— „
12.	„ „ 5789/12	: 3 a 43 qm	an Maschinenschlosser Friedrich Rau, hier um	3087.-- „
13.	„ „ 5789/13	: 3 a 19 qm	an Lok. Führer Karl Kirschenlohr, hier um	2871.— „
14.	„ „ 5789/14	: 3 a 10 qm	an Lok. Führer Wilhelm Schnerr, hier um	2790.— „
15.	„ „ 5789/15	: 4 a 03 qm	an Eisenbahnsekretär Otto Krause, hier um.	3627.— „
16.	„ „ 5789/16	: 3 a 58 qm	an Maschinist Wilhelm May, hier um. .	3222.— „
17.	„ „ 5789/17	: 3 a 06 qm	an Schuhmachermeister Karl Heiß Eheleute, hier um	2754.— „
18.	„ „ 5789/18	: 3 a 20 qm	an Blechnermeister Albert Renftle Eheleute, hier um	2880.— „
19.	„ „ 5789/19	: 3 a 43 qm	an a) Hugo Georg Schadt, Schneidermeister hier, b) Werkführer Karl Fuchs, hier, als je zur Hälfte berechtigte Miteigentümer, um	3087.— „
20.	„ „ 5789/20	: 3 a 43 qm	an a) Lok. Führer Karl Friedrich Fuchs Eheleute, hier, b) Otto Fuchs, Bankbeamter, hier, als je zur Hälfte berechtigte Miteigentümer, um	3087.— „
21.	„ „ 5789/21	: 3 a 92 qm	an Kaminfegermeister Hermann Zürn, hier um	3528.— „
22.	„ „ 5789/22	: 4 a 11 qm	an Ref. Lok. Führer Hugo Maier, hier um	3699.— „
23.	„ „ 5789/23	: 4 a 31 qm	an Wagenm. Josef Bauer Eheleute, hier um	3879.— „
24.	„ „ 5789/24	: 5 a 06 qm	an Wagenm. Josef Ries, hier um . . .	4554.— „
	Zusammen	91 a 34 qm	um	82206.— Mk.

b) Durch Tausch unter Zugrundelegung eines Wertes von 9 Mk./qm:

Durch Lgb. Nr. 5789/2 : 3 a 52 qm an Gürtler Georg Laddey, hier um . . 3168.— Mk.

gegen dessen Grundstück Lgb. Nr. 5850/10 : 5 a 37 qm Baugelände im Gew. Weiheräcker im Werte von (537×9) = 4833.—Mk. unter Zahlung eines Aufgeldes durch die Stadt von (4833—3168) = 1665.— Mk.

2. Das nach Ziff. 1 b zu zahlende Aufgeld und die bezüglich des einzutauschenden Grundstückes von der Stadt zu tragenden Steuern und Kosten im ungefähren Betrag von 2200 Mk. sind aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider,

Bürgermeister. Herrmann.

Begründung.

Durch den vom Bürgerausschuß am 8. November 1921 genehmigten Kaufvertrag vom 6. Oktober 1921 hat die Stadt von der Terrain- und Baugesellschaft „Südende" Karlsruhe A. G. in Karlsruhe die nachgenannten im Weiheräckergebiet gelegenen Grundstücke erworben.

a) Lgb. Nr. 5759 : 27 a 90 qm
„ „ 5799 : 27 a 90 qm
„ „ 5816 : 24 a 60 qm = 80 a 40 qm

zum Preise von 10 Mk./qm zusammen für 80400 Mk.

b) Lgb. Nr. 5820 : 58 a 50 qm
„ „ 5825 : 73 a 98 qm = 132 a 48 qm

zum Preise von 7 Mk./qm zusammen für 92736 Mk.

c) Lgb. Nr. 5789 : 94 a 86 qm zum Preise von 10 Mk./qm, also für 94860 Mk.

insgesamt: 267996 Mk.

Unter Berücksichtigung der von der Stadt bezahlten Grunderwerbssteuer und der übrigen Kaufnebenkosten stellt sich der Erwerbspreis für sämtliche Grundstücke (mit einem Gesamtflächeninhalt von 30774 qm) auf zusammen 281077,70 Mk., der Durchschnittspreis für einen Quadratmeter Bodenfläche also auf rund 9.— Mk.

Über die Gründe, die zur Erwerbung der Grundstücke geführt haben, ist in der Begründung der Bürgerausschußvorlage Nr. 36 vom 24. Oktober 1921 unter anderem gesagt:

„Die Grundstücke sollen in nächster Zeit schon beim gemeinnützigen Wohnungsbau Verwendung finden. Es ist wichtig, daß gerade in diesem Gebiet größere Grundstücksflächen im Besitze der Stadt sind und diese damit in die Lage versetzt ist, auf die Art der Bebauung des Weiheräckergebiets unmittelbar Einfluß zu nehmen.

In der Tat ist es möglich gewesen, auf Grund dieser Geländeerwerbung durch die Stadt die Wohnungsbautätigkeit im Weiheräckergebiet nicht nur zu fördern, sondern auch den unbedingt notwendigen Einfluß beim einzelnen Bauobjekt wie auch bei der städtebaulichen Gestaltung des Ganzen auszuüben. Der Stadtrat hat darauf gehalten, daß die Bebauung bei dem Teile des Gebiets, das durch Straßen und Kanäle bereits aufgeschlossen ist, ihren Ausgang genommen hat und zonenweise an dieses Gebiet anschließend entsprechend dem natürlichen Fortgang der Aufschließungsarbeiten fortschreitet. Es konnten solchen Baulustigen, welche in einem noch nicht zur Bebauung heranstehenden Teile des Weiheräckergebiets Grundstücke besitzen, baureife oder demnächst baureif werdende städtische Baugrundstücke zum Kauf oder Tausch angeboten werden und es kam so trotz der sehr großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des zu Ende gegangenen Baujommers zu einer recht regen, städtebaulich durchaus vertretbaren Bautätigkeit durch private Bauinteressenten. Auch bei Verkäufe ist die Bedingung der unverzüglichen Bebauung des Grundstücks geknüpft, in jedem Falle erfolgt die Auflassung erst zu dem Zeitpunkt, wo diese Bebauung einwandfrei sichergestellt erscheint.

Eine besondere Sicherung der Stadt durch Ankaufs- und Vorkaufsrechte ist bezüglich der von der Stadt abzugebenden Grundstücke in den betreffenden Kaufverträgen nicht vorgesehen, wohl aber sind Ankaufs- und Vorkaufsrechte in den gleichzeitig abzuschließenden Bau- und Darlehensverträgen enthalten.

Der Verkaufspreis von 9.— Mk. für den qm ist vertretbar. Der Stadtrat wollte mit Rücksicht auf den Verwendungszweck der Grundstücke einen über die der Stadt selbst erwachsenen Kosten hinausgehenden Preis nicht fordern.

Wegen der Lage der Grundstücke wird auf den mit den Akten in der Stadtkanzlei Abtlg. VIII, Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 80, zur Einsicht aufliegenden Meßbrief vom 13. Mai 1922 verwiesen. Von den angrenzenden Straßen sind die Main- und die ~~Pfalz~~straße in den hier in Betracht kommenden Teilen hergestellt, während die ~~Ems~~straße und die Straße „Links der Alb" noch auszubauen sind.

Schneider.

Kaufvertrag

zwischen
der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits
und

dem ..... anderseits,

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe ist Eigentümerin des Grundstücks Lgb. Nr. 5789/16 : 3 a 58 qm Bauplatz in den Weiheräckern. — Teil des Grundstücks Lgb. Nr. 5789. —

Dieses Grundstück verkauft die Stadt Karlsruhe an den ..... hier um den Preis von 9 Mk./qm, somit zusammen um 3222. – Mk.

— Dreitausendzweihundertzweiundzwanzig Mark —

§ 2.

Der in § 1 genannte Kaufpreis ist bar zu zahlen, sobald die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag vorliegt.

§ 3.

Die Stadt haftet nicht für uneingetragene Belastungen des verkauften Grundstücks.

§ 4.

Die Übergabe des Grundstücks soll am Tage der Auflassung als erfolgt gelten. Von da an gebühren dem Erwerber die Nutzungen des Grundstücks und trägt er nach dem Verhältnis der Zeit die für das Grundstück zur Erhebung kommenden öffentlichen Abgaben.

§ 5.

Herr ..... will auf dem Grundstück Lgb. Nr. 5789/16 ein Wohnhaus erstellen. Zu diesem Zwecke ist ihm durch Stadtratsbeschluß vom 1. Juni 1922 ein Beihilfedarlehen bewilligt worden. In dem abzuschließenden Bau- und Darlehensvertrag muß der Stadt ein Vorkaufs- und ein Ankaufsrecht an dem genannten Grundstück nach Maßgabe des allgemeinen Vertragsmusters für Bau- und Darlehensverträge eingeräumt werden. Die Auflassung des Grundstücks Lgb. Nr. 5789/16 darf nicht vor der Beurkundung des Bau- und Darlehen-vertrages erfolgen.

Außer den allgemeinen Bedingungen des Bau- und Darlehensvertrags übernimmt der Käufer die Verpflichtung, sich bei der Bauausführung streng an den vom Wohnungsamt genehmigten Plan zu halten, sich den Kontrollmaßnahmen des Wohnungsamtes zu unterwerfen und Abänderungen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung vorzunehmen.

§ 6.

Der Käufer ..... ist laut Grundbuch Band 600, Heft 20 Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 5745 : 5 a 93 qm Bauplatz an der Murgstraße. Der Eigentümer des genannten Grundstücks räumt der Stadt Karlsruhe das Recht ein, die kaufweise Übertragung des Eigentums an dem Grundstück Lgb Nr. 5745 zum Preise von 9 Mk./qm zu verlangen, sobald die Stadt den Zeitpunkt der Bebauung des Geländes für gekommen erachtet.

Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechts ist die Stadt berechtigt, einen Dritten zu benennen, an den das Grundstück aufzulassen ist.

Zur Sicherung dieses Anspruchs der Stadt ist bei der Auflassung des Grundstücks Lgb. Nr. 5789/16 eine Vormerkung auf das Grundstück Lgb. Nr. 5745 zu bestellen.

§ 7.

Die Kosten der Beurkundung des Vertrags, der Eintragung in das Grundbuch sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Karlsruhe, den Juli 1922

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat:

Der Käufer:

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22.

Nr. 152.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Den Ankauf von Grundstücken aufgrund des vom Bürgerausschuß bewilligten Blankokredits betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 1. Juni und 22. Juni 1922.

1. Die Stadtgemeinde hat erworben:

A. von Bauunternehmer Julius Giacomelli in Karlsruhe die Grundstücke der Gemarkung Karlsruhe:

1.	Lgb. Nr. 4146	5 a 26 qm	Bauplatz	an der Draisstraße,
2.	„ „ 4146c	5 a 03 qm	Bauplatz	daselbst,
3.	„ „ 4146d	4 a 52 qm	„	„ ,
4.	„ „ 4146e	3 a 95 qm	„	„ ,
	zusammen	18 a 76 qm		
	zum Preise von 46 M./qm, also um			86296.— M.,

B. von Fabrikant Adolf Schmieder in Karlsruhe die nachgenannten Grundstücke der Gemarkung Hagsfeld:

1.	Lgb. Nr. 3025a	8 a 75 qm		
2.	„ „ 3031	5 a 14 qm		
3.	„ „ 3032	5 a 39 qm		
4.	„ „ 3036	25 a 83 qm		
5.	„ „ 3037	8 a 63 qm		
6.	„ „ 3043	6 a 58 qm		
7.	„ „ 3045a	19 a 74 qm		
8.	„ „ 3048	8 a 31 qm		
9.	„ „ 3052	8 a 36 qm		
10.	„ „ 3053	8 a 08 qm		
11.	„ „ 3060a	34 a 85 qm		
12.	„ „ 3062	7 a 67 qm		
13.	„ „ 3065a	15 a 89 qm		
14.	„ „ 3072	5 a 88 qm		
15.	„ „ 3073a	18 a 30 qm		
16.	„ „ 3082	11 a 26 qm		
17.	„ „ 3051	8 a 41 qm	jeweils Acker im Gewann „Auf die Karlsruher Straße“,	
	zusammen	207 a 07 qm		
	zum Preise von 4.50 M./qm, also um			93181.50 M.

2. Diese Erwerbungen aus Mitteln des vom Bürgerausschuß unterm 23. Januar 1920 bewilligten Grundstückserwerbsfonds werden gutgeheißen.

3. Der gesamte Aufwand (einschließlich Steuern und Kosten) mit 193000 M. ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Der Fonds ist um diesen Betrag zu ergänzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.

Schneider
Bürgermeister.

Herrmann.

Begründung.

Die Erwerbung der in Frage stehenden Grundstücke ist in allgemeinen bodenpolitischen Erwägungen begründet. Im Einzelnen ist zu sagen:

Zu 1A. Der Eigentümer hat die an fertiger Straße liegenden Grundstücke im Frühjahr d. Js. (zusammen mit andern) zum Kauf angeboten. Da der Stadt mit Rücksicht auf den Wohnungsbau an der Erwerbung baureifen Geländes viel gelegen sein muß, hat der Stadtrat das Angebot angenommen.

Unter Berücksichtigung der Grunderwerbssteuer und der Kosten mit zusammen 4524.70 M. stellt sich der Erwerbspreis auf etwas über 48 M./qm. Dieser Preis muß als angemessen bezeichnet werden.

Zu 1B. Die Grundstücke sollen bis auf weiteres als landwirtschaftliches Pachtgelände Verwendung finden, sie können unter Umständen auch als Sandgrube ausgebeutet werden. Für diesen Fall ist ihre Lage an der Landstraße Karlsruhe—Hagsfeld—Blankenloch und die Möglichkeit eines Gleisanschlusses an die Straßenbahn (die Grundstücke stoßen unmittelbar auf die Bahnlinie) von besonderem Vorteil. Letzten Endes kann auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß jene Gegend einmal für die Verwendung als Industriegelände in Betracht kommt.

Unter Berücksichtigung von rund 9000 M. Grunderwerbssteuer und Kosten stellt sich der Erwerbspreis für die Grundstücke auf nicht ganz 5 M./qm. Dieser Betrag ist angesichts der in den letzten Monaten auch für landwirtschaftliche Grundstücke bezahlten Preise als angemessen zu bezeichnen.

In beiden Fällen mußten, um die Erwerbung der Grundstücke bei den fortgesetzt steigenden Preisen nicht zu gefährden, die Mittel dem vom Bürgerausschuß unterm 23. Januar 1920 bewilligten Grundstückserwerbsfonds entnommen werden. Die Lage der Grundstücke ist auf den mit den Akten in der Stadtkanzlei, Abteilung VIII, Rathaus II. Stock, Zimmer Nr. 80, aufliegenden Plänen ersichtlich

Schneider.

Nr 145.

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1922.

Die Erwerbung der Grundstücke Lgb. Nr 8741, 8758, 8442 und 8468 aufgrund des vom Bürgerausschuß bewilligten Blankokredits betreffend.

I. Stadtratsbeschluss vom 28. September 1922.

1. Die Erwerbung der Grundstücke Lgb.Nr 8741, 8758, 8442 und 8468 im Maßgehalt von zusammen 6733 qm Ackerland im Gewann Weingärten von den Verwalter a.D. Theodor Gscheidlen Eheleuten in Baden-Baden und den Architekt Leopold Kirchenbauer Eheleuten in Karlsruhe zum Gesamtpreise für alle Grundstücke von 134 660 ℳ, das sind 20 ℳ für den Quadratmeter, aus Mitteln des vom Bürgerausschuß unterm 23. Januar 1920 bewilligten Grundstückserwerbsfonds von 500 000 ℳ wird gebilligt.
2. Der Gesamtaufwand (einschließlich Unkosten) mit 145 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen; der Fonds ist um diesen Betrag wieder zu ergänzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Schneider
Bürgermeister. Konrad.

Begründung.

Jn § 2 a des badischen Ausführungsgesetzes vom 13. Juni 1922 (Gesetz - und Verordnungsblatt Seite 451) zum Wohnungsabgabegesetz ist bestimmt, dass die Wohnungsabgabe für die Zeit ab 1. April 1923 unmittelbar vom Nutzungsberechtigten erhoben werden muss. Zugleich ist den grossen Gemeinden und den Städten die Ermächtigung erteilt worden, durch Gemeindebeschluss diese Erhebungsart schon mit Wirkung vom 1. April 1922 an einzuführen. Jn seiner Sitzung vom 21. August 1922 hat der Bürgerausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine derartige Anordnung getroffen. Die Durchführung dieser Neuregelung hat zur Voraussetzung die katastermässige Zusammenstellung der Wohnungs - und Mietverhältnisse in jedem einzelnen Hause. Die hierzu nötigen Angaben können nur die Hauseigentümer liefern. Zu diesem Zweck sind ihnen schon im Juli Erhebungsbogen zugestellt worden mit der Aufforderung zur Ausfüllung und mit dem Hinweis, dass die gewünschten Angaben unumgängliche Voraussetzung für

Begründung.

Die Grundstücke liegen in einem der wichtigsten Erweiterungsgebiete der Stadt; ihre Erwerbung ist aus allgemeinen Gründen der städtischen Bodenpolitik dringend erwünscht. Sie sind der Stadt Ende vorigen Monats unter Umständen zum Kauf angeboten worden, die ein rasches Zugreifen erforderlich machten.

Der Preis von 20 ℳ/qm muß in Ansehung der starken Entwertung der Mark als angemessen bezeichnet werden.

Schneider.

Bürgerausschusszustimmung am 3. 11. 22. 367

No. 158.

Karlsruhe, den 20.Oktober 1922.

Die Erhebung der Wohnungsabgabe betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 19. Oktober 1922.

Jn teilweiser Abänderung des Gemeindebeschlusses vom 21. August 1922, betr. Wohnungsbau und Wohnungsabgabe im Jahr 1922, wird bestimmt:

Die Abgabe wird vom Grundstückseigentümer erhoben, im Falle und insoweit die Unterlagen für die Umlegung auf die Nutzungsberechtigten durch den Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig beigebracht werden.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.

Schneider.

Herrmann,

Bürgermeister .

Begründung.

Jn § 2 a des badischen Ausführungsgesetzes vom 13. Juni 1922 (Gesetz - und Verordnungsblatt Seite 451) zum Wohnungsabgabegesetz ist bestimmt, dass die Wohnungsabgabe für die Zeit ab 1.April 1923 unmittelbar vom Nutzungsberechtigten erhoben werden muss. Zugleich ist den grossen Gemeinden und den Städten die Ermächtigung erteilt worden, durch Gemeindebeschluss diese Erhebungsart schon mit Wirkung vom 1. April 1922 an einzuführen. Jn seiner Sitzung vom 21.August 1922 hat der Bürgerausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine derartige Anordnung getroffen. Die Durchführung dieser Neuregelung hat zur Voraussetzung die katastermässige Zusammenstellung der Wohnungs - und Mietverhältnisse in jedem einzelnen Hause. Die hierzu nötigen Angaben können nur die Hauseigentümer liefern. Zu diesem Zweck sind ihnen schon im Juli Erhebungsbogen zugestellt worden mit der Aufforderung zur Ausfüllung und mit dem Hinweis, dass die gewünschten Angaben unumgängliche Voraussetzung für

die in ihrem Interesse gelegene unmittelbare Erhebung der Abgabe sind. Trotzdem und trotz einer Ende August erfolgten Aufforderung in den Tageszeitungen und einer Ende September den noch Säumigen persönlich zugesandten Mahnung stehen z.Zt. noch immer die Erhebungsbogen für ungefähr 1 000 Häuser aus. Die Folge davon ist, dass bei diesen Häusern die Forderungszettel den einzelnen Mietern nicht zugestellt werden können. Die Stadt benötigt aber die Wohnungsabgabebeträge, deren erste Rate am 1. November fällig ist, äusserst dringend zur Durchhaltung der Bautätigkeit. Es bleibt daher wenn nicht infolge Ausfalls oder verspäteten Eingangs eines Teils der Wohnungsabgabebeträge wichtigste öffentliche Interessen geschädigt werden sollen , nichts anderes übrig als die Wohnungsabgabe, soweit die Hauseigentümer mit Ablieferung der Erhebungsbogen rückständig sind, von diesen selbst zu erheben und es ihnen zu überlassen , aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Umlegung von ihren Mietern Ersatz zu verlangen. Hierzu bedarf es aber einer teilweisen Abänderung der Ziffer 2 des obengenannten Bürgerausschussbeschlusses. Der ebenfalls schon erwähnte § 2 a des badischen Ausführungsgesetz steht dem nicht entgegen, da er bis zum 1. April 1923 die Art der Erhebung der Abgabe in das freie Ermessen der grossen Gemeinden und Städte stellt.

Schneider.

F.

369

No. 160.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22. Den Verkauf des Hauses Nowacksanlage No. 2 betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 1922.

1. Die Stadt verkauft das Grundstück Lgb. No. 2934; 5 a 54 qm mit Gebäude, Nowacksanlage 2 an den Handelsmann Moses Bär in Karlsruhe zum Preise von 400 000 ℳ.

Karlsruhe, den 2. November 1922.

Den Verkauf des Hauses Nowackanlage Nr 2, h.i. Änderung der Bürgerausschußvorlage Nr 160 betr.

Ziffer 2 des Stadtratsbeschlusses vom 26. Oktober ds Js hat folgendermaßen zu lauten:

Der Erlös nebst 40 000 ℳ Kriegsanleihe darf den Eheleuten von Hofmann in Gernsbach gegen Befreiung von den mit ihnen abgeschlossenen Rentenverträgen und nach Abzug der vom Käufer zu übernehmenden Hypothekenschuld von 40 000 ℳ sowie sämtlicher der Stadt aus dem Besitz des Hauses und aus den Rentenverträgen erwachsenen Verluste zugewiesen werden.

Der Oberbürgermeister:
Schneider,
Bürgermeister.

Herrmann.

Eheleuten
n mit ihnen
sämtlicher
sitz des
thekenschuld

achstehend
reisen:

qm zu 15 ℳ/qm
24 225.- ℳ

19 8[illegible].- "

10 056.- "

3 815.- "

5 485.- "

zus. 6 775.- "

" " 8 016 an Mühlburger Weg 975 qm 15 ℳ/qm
zus. 14 625.- "

" " 8 743 Weingärten 1 340 qm 12 ℳ/qm
zus. 16 080.- "

zus. 9 963 qm Gesamtfläche " 100 861.- ℳ.

Der Kaufpreis, einschliesslich Kaufkosten ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider.

Bürgermeister.

F.

Herrmann.

369

No. 160.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22. Den Verkauf des Hauses Nowacksanlage No. 2 betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 1922.

1. Die Stadt verkauft das Grundstück Lgb. No. 2934; 5 a 54 qm mit Gebäude, Nowacksanlage 2 an den Handelsmann Moses Bär in Karlsruhe zum Preise von 400 000 ℳ.

2. Der Erlös nebst 40 000 ℳ Kriegsanleihe darf den Eheleuten von Hofmann in Gernsbach gegen Befreiung von den mit ihnen abgeschlossenen Rentenverträgen und nach Abzug sämtlicher Verluste der Stadt aus Unterverträgen aus dem Besitz des Hauses und der vom Käufer zu übernehmenden Hypothekenschuld von 40 000 ℳ zugewiesen werden.

3. Die Stadt kauft von Handelsmann Moses Bär die nachstehend verzeichneten Grundstücke zu den beigesetzten Preisen:

LgB. No. 7919 + 7920 Lange Allmendstücker	1615 qm zu 15 ℳ/qm			
		zus.	24 225.- ℳ	
" " 8528 Grundäcker	1980 qm 10 ℳ/qm	"	19 800.- "	
" " 15 033 Sargäcker	838 qm 12/qm	"	10 056.- "	
" " 17 813 Fritschlach	763 qm 5 ℳ/qm	"	3 815.- "	
" " 19 013 Mordheck	1097 qm 5 ℳ/qm	"	5 485.- "	
" " 19 099 Butz Jakobsäcker	1355 qm 5 ℳ/qm			
		zus.	6 775.- "	
" " 8 016 am Mühlburger Weg	975 qm 15 ℳ/qm			
		zus.	14 625.- "	
" " 8 743 Weingärten	1 340 qm 12 ℳ/qm			
		zus.	16 080.- "	
	zus. 9 963 qm Gesamtfläche	"	100 861.- ℳ.	

Der Kaufpreis, einschliesslich Kaufkosten ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider.

Bürgermeister.

F. Herrmann.

B e g r ü n d u n g.

Die in Gernsbach wohnhafte Frau von Hofmann hat im Jahre 1916 das Eigentum an dem Grundstück Nowackanlage 2 an die Stadt übertragen. Dafür übernahm die Stadt die persönliche Schuld aus einer auf dem Grundstück ruhenden Hypothek von 40000 M und sicherte der Frau von Hof mann eine lebenslängliche Rente von 2 500 M jährlich zu. Jm Jahre 1918 wurde gegen Überlassung von 40 000 M Kriegsanleihe diese Rente unter Einbeziehung des Ehemanns von Hofmann als Rentenberechtigter auf 5 000 M erhöht.

Zur Zeit des Eigentumsüberganges stellte sich die Abgabe des Grundstücks an die Stadt als eine Schenkung der Frau von Hofmann dar. Dem Kapitalwert der Rente von 40 000 M und der gleich hohen Hypothekenschuld stand ein Steuerwert und Schätzungswert von 95 000 M gegenüber. Die Einnahmen aus Mietzinsen betrugen jährlich 5 400 M, die Ausgaben für Rente und Hypothekenzinsen nur 4 300 M. Jm Sinne einer Schenkung wurde der mit Frau von Hof mann abgeschlossene Vertrag s.Zt auch vom Bürgerausschuss genehmigt.

Die inzwischen eingetretene tiefgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hatte sowohl für die Familie von Hofmann als auch für die Stadt zur Folge, dass die Vorteile, die ihr Vertragsverhältnis beiden zu bieten schien, in das Gegenteil auswuchsen. Frau von Hofmann, die ihren Lebensunterhalt zum grossen Teil aus der von der Stadt zu zahlenden Rente zu bestreiten hoffte, geriet mehr und mehr in eine äusserst schwierige Lage. Sie stellte denn auch schon im Frühjahr 1921 unter Hinweis auf § 528 BGB. an die Stadt das Ansinnen, ihre Rente zu erhöhen. Sie begründete diese Forderung mit ihrer Not und mit der ihr selbstverständlich scheinenden Annahme, dass die Stadt aufgrund der geänderten Wirtschaftslage nunmehr auch grössere Summen aus dem Hause ziehe. Die Stadt ihrerseits musste zum selben Zeitpunkt feststellen, dass der Besitz des Hauses und die mit ihm verbun-

.//.

denen Verpflichtungen ihr keine Vorteile, sondern jährliche Verluste einbrachte. Auch im Wege der Veräusserung des Hauses hätte damals diese Sachlage nicht geändert werden können, die Grundstückspreise im Frühjahr 1921 waren noch nicht derartig, dass für alte Häuser erhebliche Beträge über die Friedensbaukosten erzielt werden konnten. Die Stadt hat deshalb damals mit Recht die Forderung der Frau von Hofmann abgelehnt.

Jn der Zwischenzeit haben sich für den Betrieb des Hauses die Verhältnisse noch wesentlich verschlechtert. Die bis jetzt der Stadt erwachsenen Verluste belaufen sich auf rund 50 000 M. Nach Feststellungen des städtischen Hochbauamts bedarf das Haus zu seiner Erhaltung grössorer Jnstandsetzungsarbeiten, für die in der allernächsten Zeit, nach den Preisen und Löhnen vom Februar 1922 gerechnet, ein Aufwand von 58 000 M, nach heutigen Preisen und Löhnen ein solcher eines Vielfachen dieser Summe, notwendig fallen würde. Wenn schon die Tatsache des jährlichen Mindererträges es zweifelhaft erscheinen lässt, ob der Weiterbesitz des Hauses für die Stadt von Vorteil ist, so wird dieser Zweifel noch verstärkt durch den Umstand, dass auch eine Spekulation auf spätere Mehrwerte aus diesem Besitz mehr als unsicher erscheint mit Rücksicht darauf, dass aufgrund des oben angeführten § 528 BGB. gewisse Ansprüche auf diese Mehrwerte seitens der Familie von Hofmann nicht ganz von der Hand gewiesen werden können.

Es ist nunmehr gelungen, folgende Lösung der Angelegenheit zu ermöglichen: Die Stadt verkauft das Grundstück an den Handelsmann Moses Bär hier zum Preise von 400 000 M.

./1.

Herr Bär verkaufte gleichzeitig in Anrechnung auf die Kaufsumme die eingangs genannten Grundstücke zu den angeführten Preisen an die Stadt.Die Eheleute von Hofmann erhalten von der Stadt gegen Verzicht auf ihre jetzigen und künftigen Rentenforderungen denjenigen Teil des Verkaufspreises,der sich nach Abzug sämtlicher mit dem Hausbesitz und den Rentenverträgen zusammenhängenden Verluste ergibt.Der Stadtrat glaubt,diese Lösung dem Bürgerausschuss empfehlen zu können.Herr Bär ist der einzige Interessent gewesen, der als Gegenleistung für das Grundstück auch seinerseits Sachwerte geboten hat.Seine Grundstücke sind nach Ansicht des Tiefbauamts zu mässigen Preisen angesetzt und nach ihrer Lage für die Stadt von besonderem Wert.

Es ist noch zu erwähnen,dass schon im April ds Js Kaufverhandlungen und zwar mit 2 Bewohnern des Hauses,nämlich Kaufmann Otto Bayer und Med.Rat Dr Eberle,geführt und durch Abschluss eines privatschriftlichen Kaufvertrags auf der Grundlage einer Kaufsumme von 200 000 ℳ zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind. Berechnungen,die mit Rücksicht auf Verhandlungen mit der Familie von Hofmann aufgestellt werden mußten,haben jedoch die Durchführung dieses Vertrages verzögert.Inzwischen hatten die Geldentwertung sowie die Preise auf dem Grundstücksmarkt eine derartige Veränderung erfahren,daß ein Verkauf für 200 000 ℳ weder mehr Aussicht auf Genehmigung durch den Bürgerausschuß hatte,noch eine Grundlage zu einer einwandfreien Abfindung der Eheleute von Hofmann abgeben konnte.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung sind die Eheleute von Hofmann einverstanden.Diese Regelung entlastet die Stadt von dem unwirtschaftlichen Besitz eines Hauses,bringt ihr Ersatz für die bisher erwachsenen Verluste und Befreiung von sämtlichen Mietenansprüchen der Eheleute von Hofmann.Schließlich erhält durch sie die Stadt außerordentlich wertvollen Grundbesitz.

Schneider.

373.

Bürgerausschusszustimmung am 3.11.22. Nr 161.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1922.

Erhöhung der Gebühren für die Tätigkeit der Ortsbaukontrolle und Prüfung der Hausentwässerungsanlagen betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. Oktober 1922.
Die im Gemeindebeschluß vom 28. Februar 1922 festgesetzten Gebühren der Ortsbaukontrolle und Prüfung der Hausentwässerungsanlagen werden wie folgt erhöht:

1. Die in § 1 des genannten Gemeindebeschlusses festgesetzte Mindestgebühr für Prüfung eines Baugesuchs und Überwachung der Bauausführung von 40 ℳ auf 300 ℳ.
2. Die in den §§ 2, 3, 5 und 7 des Gemeindebeschlusses festgesetzten Mindestgebühren für:
   a.) Behandlung von Baugesuchen, die vor oder nach gutächtlicher Äußerung der Ortsbaukontrolle zurückgezogen wurden,
   b.) Genehmigung von Auslagekästen, Sonnenschutzvorrichtungen oder Reklamevorrichtungen,
   c.) nochmalige Prüfung erheblich geänderter oder ergänzter Baugesuche,
   d.) auf Anordnung des Bezirksamts stattgehabte Besichtigungen oder Erstattung von Gutachten,
   e.) Gebühren, die nach dem Zeitaufwand der Ortsbaukontrolle berechnet werden,
   von je 20 ℳ auf je 150 ℳ.
3. Die in § 8 des Gemeindebeschlusses festgesetzten Gebüh-

./.

Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten:
a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV),
c) Frauenzuschlag (Abschnitt IV a)."

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem vom Stadtrat festzusetzenden Betrage auf seine Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages hat sich nach den am Wohnorte des Beamten für die Mietpreisfestsetzung gemäß Reichsmietengesetz geltenden Grundsätzen zu richten.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Stadtrats Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Stadtkasse zu."

6. In § 14, Abs. 2, Ziffer 2 werden ersetzt die Worte „4000 ℳ" und „jährlich" durch „2000 ℳ" und „monatlich".
7. § 14, Abs. 2, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Einkommensgrenze für die Kinder von Reichsbeamten anderweit festgesetzt, so gilt die Aenderung auch für die Kinder der städtischen Beamten."

8. § 16, Abs. 2, hat zu lauten:

„Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Markbeträge aufzurunden."

B. Die Bestimmungen über die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen werden wie folgt geändert:

1. In der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 in der vom Bürgerausschuß unterm 27. Januar 1922 genehmigten Fassung:
   a) In § 42 ist nach dem Wort „Ortszuschlags" einzufügen „für die Ortsklasse B".
   b) § 58 erhält folgende Fassung:

„Das satzungsmäßige Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 63 verordneten Beschränkung, mindestens 3000 ℳ monatlich betragen".

   c) In § 61, Abs. 2, ist das Wort „vierzig" zu ändern in „sechzig".
   d) In § 63 ist an Stelle von „12 000 ℳ", „6000 ℳ" und „9000 ℳ" zu setzen „8400 ℳ monatlich", „4200 ℳ monatlich" und „6300 ℳ monatlich".
   e) § 69, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

„Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Markbeträge aufzurunden."

ren für Prüfung von Hausentwässerungsplänen und Überwachung der Ausführung von Entwässerungen werden von 100 ℳ auf 750 ℳ bezw. von 200 ℳ auf 1 500 ℳ erhöht, je nachdem die geschätzte Bausumme der zu entwässernden Neubauten unter 5 000 000 ℳ (bisher unter 500 000 ℳ) oder 5 000 000 ℳ und mehr (bisher 500 000 ℳ und mehr) beträgt.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Schneider
Bürgermeister.

Riegger.

Begründung.

Die Gebühren sollen so hoch sein, daß aus ihrem Erträgnis möglichst der ganze Aufwand der Ortsbaukontrolle gedeckt werden kann. Der in § 1 des Gemeindebeschlusses enthaltene Satz von 3 vom Tausend der Bausumme kann unverändert bestehen bleiben, da mit den wachsenden Kosten des Amtes gleichzeitig auch die Baukosten gestiegen sind. Dagegen ist es notwendig, die in festen Beträgen ausgedrückten Einzelgebühren den heutigen Preisen und Löhnen anzupassen. Die Einnahmen der Baukontrolle aus diesen festen Gebühren betragen ungefähr ein Viertel der gesamten Einnahmen. Es ist deshalb nicht möglich, ohne empfindliche Einbuße auf eine der heutigen Geldentwertung entsprechende Erhöhung auch dieser Gebühren zu verzichten.

Schneider.

Berechnungen, die mit Rücksicht auf Verhandlungen mit der Familie von Hofmann aufgestellt werden mußten, haben jedoch die Durchführung dieses Vertrages verzögert. Inzwischen hatten die Geldentwertung sowie die Preise auf dem Grundstücksmarkt eine derartige Veränderung erfahren, daß ein Verkauf für 200 000 ℳ weder mehr Aussicht auf Genehmigung durch den Bürgerausschuß hatte, noch eine Grundlage zu einer einwandfreien Abfindung der Eheleute von Hofmann abgeben konnte.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung sind die Eheleute von Hofmann einverstanden. Diese Regelung entlastet die Stadt von dem unwirtschaftlichen Besitz eines Hauses, bringt ihr Ersatz für die bisher erwachsenen Verluste und Befreiung von sämtlichen Mietenansprüchen der Eheleute von Hofmann. Schließlich erhält durch sie die Stadt außerordentlich wertvollen Grundbesitz.

Schneider.

375.

№ 159.

Bürgerausschußzustimmung am 3. 11. 22.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1922.

Aenderung der Besoldungssatzung und -Ordnung und der Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten betr.

I. **Stadtratsbeschluß vom 26. Oktober 1922.**

A. Die städtische Besoldungssatzung und -Ordnung vom 11. Juni 1920 (genehmigt durch Gemeindebeschluß vom 23. Juni 1920) in der Fassung vom 19. November 1921 (genehmigt durch Gemeindebeschluß vom 24. November 1921) und in der Ergänzung vom 7. April 1922 (genehmigt durch Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1922) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze der Grundgehälter (Besoldungsordnung) werden in der aus der Anlage I zu entnehmenden Weise festgesetzt.
2. Die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten erhält die in Anlage II festgelegte Fassung.
3. Für die Ortszuschläge sind die in Anlage III aufgeführten Sätze maßgebend.
4. § 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Diensteinkommen der Gemeindebeamten besteht aus:

   a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),
   b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

   Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten:

   a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
   b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV),
   c) Frauenzuschlag (Abschnitt IV a)."
5. § 12 erhält folgende Fassung:

   „Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem vom Stadtrat festzusetzenden Betrage auf seine Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages hat sich nach den am Wohnorte des Beamten für die Mietpreisfestsetzung gemäß Reichsmietengesetz geltenden Grundsätzen zu richten.

   Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Stadtrats Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Stadtkasse zu."
6. In § 14, Abs. 2, Ziffer 2 werden ersetzt die Worte „4000 ℳ" und „jährlich" durch „2000 ℳ" und „monatlich".
7. § 14, Abs. 2, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   „Wird die Einkommensgrenze für die Kinder von Reichsbeamten anderweit festgesetzt, so gilt die Aenderung auch für die Kinder der städtischen Beamten."
8. § 16, Abs. 2, hat zu lauten:

   „Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Markbeträge aufzurunden."

B. Die Bestimmungen über die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen werden wie folgt geändert:

1. In der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 in der vom Bürgerausschuß unterm 27. Januar 1922 genehmigten Fassung:

   a) In § 42 ist nach dem Wort „Ortszuschlags" einzufügen „für die Ortsklasse B".
   b) § 58 erhält folgende Fassung:

      „Das satzungsmäßige Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

      Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 63 verordneten Beschränkung, mindestens 3000 ℳ monatlich betragen".
   c) In § 61, Abs. 2, ist das Wort „vierzig" zu ändern in „sechzig".
   d) In § 63 ist an Stelle von „12 000 ℳ", „6000 ℳ" und „9000 ℳ" zu setzen „8400 ℳ monatlich", „4200 ℳ monatlich" und „6300 ℳ monatlich".
   e) § 69, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

      „Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Markbeträge aufzurunden."

376.

2. In der Gemeindesatzung vom 31. Januar 1921, die Ergänzung der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten betr. (genehmigt durch Gemeindebeschluß vom 18. Februar 1921), in der Ergänzung vom 21. April 1922 (genehmigt durch Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1922):
   a) In § 1 werden die Worte „1. April 1922" ersetzt durch „1. Oktober 1922"; außerdem ist in Absatz 1 nach „Ortszuschlag" einzufügen „für die Ortsklasse B".
   b) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „Alle zuruhegesetzten Beamten und Beamtenhinterbliebenen erhalten neben dem Ruhegehalt bezw. den Hinterbliebenenbezügen Kinderzuschläge in der gleichen Höhe und nach denselben Grundsätzen wie die im Dienst befindlichen Beamten."
   c) § 3 hat zu lauten:
      „Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern und Witwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt und dem Witwengeld nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der im Dienst befindlichen Beamten; hierbei gilt auch der nach § 1 zu zahlende Unterschiedsbetrag als Ruhegehalt und Witwengeld.
      Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zu voller Höhe des Betrags gewährt werden, der als Teuerungszuschlag auf das der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde liegende Diensteinkommen entfallen würde.
      Zu den Kinderzuschlägen der Versorgungsberechtigten (§ 2) wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienst befindlichen Beamten gewährt.
      Eine Beamtin, die sich nach Versetzung in den Ruhestand verheiratet hat und nicht verwitwet, geschieden oder eheverlassen ist, erhält den Teuerungszuschlag nur, wenn der Ehemann in Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, den standesgemäßen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Hat sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhält sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gilt sie als Beamtenwitwe und wird entsprechend nach Abs. 1 abgefunden.
      Sofern das Ruhegehalt oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird der Teuerungszuschlag nur zu dem nicht ruhenden Teile gewährt; falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag ein weiterer Teuerungszuschlag von einem gewissen Teile des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nicht ruhenden Teile des Ruhegehaltes oder Witwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält."

C. Die am 30. September 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.
   Bei Uebertritt eines Beamten mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Genehmigung vorstehender Bestimmungen durch den Bürgerausschuß in eine andere Besoldungsgruppe werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe die bisherigen Grundgehaltssätze zugrunde gelegt.

D. Die Gehaltsregelung der vertraglich Angestellten darf entsprechend der Neuregelung für die Beamten geändert werden.
   Das Gleiche gilt hinsichtlich der geänderten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsbestimmungen für diejenigen Versorgungsempfänger, deren Ruhe- oder Hinterbliebenenversorgung vertraglich geregelt ist.

E. Die unter A—C aufgeführten Aenderungen bezw. neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

II. **Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Sauer.

Haberkorn.

Begründung.

Zu A: Das Diensteinkommen der städt. Beamten besteht z. Zt. in Uebereinstimmung mit der Regelung für die Reichsbeamten aus folgenden Bestandteilen:

a) dem Grundgehalt, das nach Besoldungsgruppen und Dienstalter abgestuft ist,
b) dem Ortszuschlag, der nach Ortsklassen und zugleich nach den Jahresbeträgen der Grundgehalte abgestuft ist,
c) einem nach dem Alter der Kinder abgestuften Kinderzuschlag,
d) einem 677 v. H. betragenden Teuerungszuschlag zu Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag,
e) einem für alle Beamten gleichen besonderen Teuerungszuschlag von 100 v. H. aus den ersten 10 000 ℳ Grundgehalt und Ortszuschlag (sogenannten Kopfzuschlag),
f) einem für alle verheirateten Beamten gleichen Frauenzuschlag von 2500 ℳ jährlich,
g) einer für alle Beamten gleichen Wirtschaftsbeihilfe von 3000 ℳ jährlich.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 hat nun das Reich durch Gesetz vom 23. Oktober 1922 in dieser Regelung folgende Aenderungen eintreten lassen:

1. Die Grundgehälter sind unter Hinzurechnung der seitherigen Teuerungszuschläge neu festgesetzt. Sie kommen nicht mehr in Jahresbeträgen, sondern in Monatsbeträgen zum Ausdruck. Die eingetretenen Erhöhungen betragen im allgemeinen im Endgehalt das 9,6fache. Die seitherige Spannung zwischen den Endgehältern der Gruppen III und XIII mit 1 : 4 ist beibehalten.
2. Die Ortszuschläge betragen das 9fache der seitherigen Sätze. Sie sind ebenfalls in Monatsbeträgen festgesetzt.
3. Die Kinderzuschläge wurden auf das 10fache erhöht. Sie betragen je nach den gebildeten 3 Lebensaltersstufen (— 6., — 14., — 21. Lebensjahr) monatlich 2000 ℳ, 2500 ℳ und 3000 ℳ.
4. Der Teuerungszuschlag zu Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag beträgt 3 v. H. und vom 16. Oktober 1922 ab 11 v. H.
5. Der bisher allen Beamten in gleicher Höhe gewährte besondere Teuerungszuschlag fällt weg.
6. Der Frauenzuschlag ist von 2500 ℳ jährlich auf 1000 ℳ monatlich erhöht.
7. Die für alle Beamten gleiche Wirtschaftsbeihilfe kommt in Wegfall.

Das Diensteinkommen der Reichsbeamten wird also künftig bestehen aus:

a) Grundgehalt,
b) Ortszuschlag,
c) Kinderzuschlag,
d) Teuerungszuschlag zu a—c,
e) Frauenzuschlag.

Entsprechend sind auch die Vergütungssätze der außerplanmäßigen Beamten neu geordnet.

Von diesen Aenderungen der Einkommensbezüge der Reichsbeamten finden die neuen Sätze der Kinderzuschläge, der Teuerungszuschläge und des Frauenzuschlags kraft der Bestimmungen der städt. Besoldungssatzung (§§ 14, 15, 15a) ohne weiteres auch auf die städt. Beamten Anwendung.

Zur Anwendbarkeit der übrigen Aenderungen, also der neuen Grundgehälter und Ortszuschläge, auf die städt. Beamten bedarf es einer besonderen Entschließung der Gemeinde. Dem bisher eingehaltenen Grundsatze der Gleichstellung der städt. Beamten mit den Reichsbeamten aber folgend, wird sie nicht zu umgehen sein. Diesem Ziele dienen die Anträge unter A 1—3 des Stadtratsbeschlusses. Die einzelnen Sätze der neuen Grundgehälter und Ortszuschläge sind aus den Anlagen zu ersehen.

In Uebereinstimmung mit der Neuregelung des Reichs werden noch folgende weitere Aenderungen der Besoldungssatzung vorgeschlagen:

1. Zunächst ist die Aufzählung der Bestandteile des Diensteinkommens in § 1 mit der Neuregelung in Uebereinstimmung zu bringen (A 4 des Antrags).
2. Bei Dienstwohnungen war bisher die dafür vom Wohnungsinhaber zu zahlende Vergütung in ein bestimmtes Verhältnis zum Ortszuschlag gebracht. Das Reich hat diese Beziehung nun fallen lassen und verweist für ihre Festsetzung lediglich auf das Reichsmietengesetz. Diese Regelung empfiehlt sich auch für die städt. Beamten (Antrag A 5).
3. In der Satzung (§ 14 Abs. 2) ist vorgesehen, daß ein eigenes Einkommen der Kinder auf den Kinderzuschlag angerechnet wird. Die Grenze, von der ab diese Anrechnung zu erfolgen hat, war in einer bestimmten Zahl, nämlich 4000 ℳ jährlich, ausgedrückt. Diese Grenze ist heute unzulänglich und vom Reich durch die Zahl 2000 ℳ monatlich ersetzt. Zugleich ist aber der Reichsfinanzminister ermächtigt worden, bei sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen die Grenze von sich aus abzuändern. Es empfiehlt sich, nicht nur die neu festgesetzte Grenze für die städt. Beamten gelten zu lassen, sondern zugleich auch zu bestimmen, daß die jeweilige Festsetzung des Reichsfinanzministers auch für die städt. Verhältnisse maßgebend sein soll (A 6 und 7 des Antrags).
4. Die Bestimmung, daß alle Zahlungen auf Markbeträge festgesetzt werden, ist zeitgemäß (A 8 des Antrags).

Zu B: Die Neuregelung des Diensteinkommens der aktiven Beamten macht es notwendig, auch die Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung ihr anzupassen. Der Reichsgesetzgeber hat aber bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, einige sonstige Aenderungen in der Berechnungsweise der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge eintreten zu lassen, dabei vor allem das Verhältnis der verschiedenen Versorgungsbestandteile demjenigen der Einkommensbestandteile der aktiven Beamten mehr als bisher anzugleichen.

Bei Uebertragung dieser Reichsgrundsätze auf die städt. Verhältnisse ergeben sich folgende Aenderungen:

1. Nach den Bestimmungen der städtischen Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung berechnet sich das Ruhegehalt nach dem letzten aktiven Grundgehalt nebst Ortszuschlag. Das Witwen- und Waisengeld drückt sich in einem Hundertsatz des Ruhegehalts aus. Für die künftig zuruhezusetzenden oder sterbenden Beamten überträgt sich die Erhöhung des Grundgehalts und Ortszuschlags des aktiven Diensteinkommens ohne weiteres auch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Für die bereits zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten bedarf es aber zur Anwendung der neuen

Sätze der Unterstellung, daß sie während der Geltungsdauer der neuen Grundgehälter und Ortszuschläge in den Ruhestand getreten oder verstorben sind. Dazu dient der Antrag unter B 2a.

2. Das Reich hat bisher der Berechnung des Ortszuschlags den Durchschnittssatz von sämtlichen Ortsklassen zugrunde gelegt. Die Stadt Karlsruhe, die in Ortsklasse A ist, hat den Ortszuschlag der Klasse A gewählt. Das Reich legt nun neuerdings allgemein den Ortszuschlag der Ortsklasse B zugrunde. Das Sperrgesetz zwingt die Gemeinde, diesem Beispiel zu folgen (vergl. Antrag B 1a).
3. Bisher betrug das Witwengeld 40% des Ruhegehaltes. Dieses Verhältnis entsprach wohl nicht ganz den Lebensverhältnissen. Das Reich hat deshalb Veranlassung genommen, diesen Satz auf den wohl angemesseneren Satz von 60% zu erhöhen. Auch diese Aenderung muß wohl von der Stadt übernommen werden (vergl. B 1 b u. c).
4. Die Zuschläge für die Kinder der zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten haben sich schon bisher nach den Sätzen für die Kinder der aktiven Beamten gerichtet. In der bisherigen Fassung des § 2 der Satzung liegt für diese jeweilige Anpassung insofern ein Hindernis vor, als dort auf die bereits überholte Besoldungssatzung vom 11. Juni 1920 Bezug genommen ist. Die Regelung ist klarer, wenn man statt dessen einfach bestimmt, wie es im Antrag B 2b vorgeschlagen ist.
5. Die wichtigste Veränderung bringt die Neuregelung bei Berechnung der Teuerungszuschläge. Bei den Ruhegehalten wurde zwar schon bisher der Teuerungszuschlag aus dem Ruhegehalt berechnet. Es war aber gleichzeitig noch bestimmt, daß der Teuerungszuschlag mindestens die Hälfte desjenigen der entsprechenden aktiven Beamten betragen müsse. Bei den Witwen galt die letztere Berechnungsweise als ausschließliche Norm. Das Reich hat nun diese Bezugnahme auf den Teuerungszuschlag der aktiven Beamten fallen lassen und berechnet ihn lediglich aus dem Ruhegehalt und Witwengeld nach den gleichen Grundsätzen, wie er aus dem Diensteinkommen der aktiven Beamten berechnet wird. Für die Witwen bedeutet dies eine Schmälerung des Teuerungszuschlags der absoluten Höhe nach, die aber durch die günstigere Berechnung des Witwengeldes selbst (vergl. Ziffer 3) wieder ausgeglichen ist. Die neue Berechnungsweise des Reichs ist methodisch dem bisherigen Verfahren vorzuziehen. Der Stadtrat schlägt vor, sie auf die städtische Pensionäre und Hinterbliebenen anzuwenden (vergl. B 2 c des Antrags).
6. Mit der fortschreitenden Geldentwertung ist die bisherige Grenze für die Ausschließung der Anrechnung sonstigen Einkommens auf die Witwen- und Waisenbezüge nicht mehr brauchbar. Die seitherigen Sätze von 12 000 ℳ, 6000 ℳ und 9 000 ℳ jährlich sind daher auf 8 400 ℳ, 4 200 ℳ und 6 300 ℳ monatlich erhöht (vergl. B 1 d des Antrags).
7. Die weiter vorgeschlagene Aenderung im § 69 Abs. 2 der D. u. G.O. (Antrag B 1e) entspricht der vorgeschlagenen Aenderung für die Dienstbezüge der aktiven Beamten.

Zu C: Die Vorschrift des Absatzes 2 ist eine Schutzbestimmung zur Vermeidung von Härten.

Zu D: Dieser Teil des stadträtlichen Antrags sieht die Anwendbarkeit der neuen Gehalts- und Versorgungsbestimmungen auf diejenigen Bediensteten vor, bei denen Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung vertraglich geregelt sind. Die Aenderungen dieser vertraglichen Bestimmungen kann nicht einseitig durch Gemeindebeschluß, sondern auch nur wieder durch Vertrag geschehen. Dazu soll durch die Ziffer D der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben werden.

Die sinngemäße Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen auf die vertraglich geregelten Ruhegehalte der Altruhegehaltsempfänger bedeutet, daß das vertraglich vereinbarte ursprüngliche Ruhegehalt in dem Verhältnis zu erhöhen ist, in dem das Gehalt zu vergleichender Beamten sich erhöht.

Der Mehraufwand, den diese Neuregelung der Gehalte und Versorgungsbezüge der Stadt verursacht, beträgt ab Mitte Oktober 1922 175 000 000 ℳ jährlich, d. i. eine Steigerung von 34,5 %.

Der genaue Mehraufwand an Arbeiterlöhnen kann noch nicht angegeben werden, da eine endgültige Vereinbarung z. Zt. der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht getroffen war. Der Gesamtaufwand an Gehalten und Löhnen wird aber ab Mitte Oktober 1922 mindestens 1,1 Milliarde betragen.

Der Gesamtaufwand an Arbeiterlöhnen und Beamtengehalten einschl. der Ausgaben für die Versorgungsberechtigten betrug:

im April 1922 . . . . . 161 000 000 ℳ
im August 1922 . . . . 450 000 000 ℳ,

die Steigerung beträgt somit bei einem Gesamtaufwand von 1,1 Milliarde gegenüber dem April 1922 rund 583%, gegenüber dem August 1922 rund 145%.

Anlage I.

Grundgehälter.

Besoldungs-Gruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs-grund-gehalt monatlich M.	Nach 2 Jahren monatlich M.	Nach 4 Jahren monatlich M.	Nach 6 Jahren monatlich M.	Nach 8 Jahren monatlich M.	Nach 10 Jahren monatlich M.	Nach 12 Jahren monatlich M.	Nach 14 Jahren monatlich M.	Nach 16 Jahren monatlich M.
I	9 700	10 100	10 500	10 900	11 300	11 700	12 100	12 500	12 800
II	10 600	11 100	11 600	12 100	12 500	12 900	13 300	13 700	14 100
III	11 700	12 200	12 700	13 200	13 700	14 200	14 700	15 100	15 500
IV	12 800	13 400	14 000	14 500	15 000	15 500	16 000	16 500	17 000
V	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 100	17 700	18 200	18 700
VI	15 400	16 100	16 800	17 500	18 100	18 700	19 300	19 900	20 500
VII	17 300	18 100	18 800	19 500	20 200	20 900	21 600	22 300	23 000
VIII	19 600	20 500	21 400	22 300	23 200	24 100	25 000	25 900	—
IX	21 500	22 600	23 700	24 800	25 900	27 000	28 100	29 100	—
X	24 400	25 800	27 200	28 600	30 000	31 400	32 700	34 000	—
XI	27 500	29 300	31 100	32 800	34 500	36 200	37 900	39 600	—
XII	32 500	35 000	37 500	40 000	42 500	45 000	47 500	—	—
XIII	42 000	47 000	52 000	57 000	62 000	—	—	—	—

Einzelgehälter:

1. 81 400 M Bürgermeister.
2. 100 750 M. Oberbürgermeister.

Anlage II.

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

	Die Vergütungssätze betragen vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Jahres des Vergütungsdienstalters an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
„ Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
„ die in § 9 Absatz 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Anlage III.

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 11 600 M.	über 11 600 bis 12 900 M.	über 12 900 bis 15 400 M.	über 15 400 bis 17 500 M.	über 17 500 bis 22 600 M.	über 22 600 bis 32 800 M.	über 32 800 M.
A	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
B	1 800	2 300	2 700	3 200	3 600	4 100	4 500
C	1 500	1 900	2 300	2 600	3 000	3 400	3 800
D	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
E	900	1 100	1 400	1 600	1 800	2 000	2 300

Nr. 162.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22.

Erhöhung der Gebühren im Bestattungswesen betreffend.

I. Stadtratsbeschluss vom 7.v. 11. Dezember 1922.

Das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung des Bürgerausschusses beschlusses vom 21. August und 19. September ds. Js., wird dahin geändert, das die Gebührensätze, die in ihrer derzeitigen Höhe auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 19. September ds. Js. letztmals ab 1. Dezember ds. Js. festgesetzt worden sind, mit Wirkung vom 16. ds. Mts. ab betragen:

	seit 1.XII.22. M.	ab 16.XII.22 M.
A. Gebühren für allgemeine Bestattungsplätze(§65)		
1. Platzgebühren in den Fällen des § 1 Abs. 2 (Bestattung Auswärtiger auf dem hiesigen Friedhöfen) für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen für 20 Jahre	4 000	12 000
für die Leiche eines Kindes " 15 "	2 000	6 000
für einen Aschenbestattungsplatz	3 200	10 000
2. Platzgebühren in den Fällen des § 2 Abs.2 (Bestattung für Nicht - Mühlburger Einwohner auf dem Mühlburger Friedhofe) für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen für 20 Jahre	4 000	12 000
für die Leiche eines Kindes " 15 Jahre	2 000	6 000
für einen Aschenbestattungsplatz	3 200	10 000
3. Für die Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§ 10 und 11)	4 000	12 000
4. Für die Verschonung eines Aschenbestattungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre	3 600	10 000
5. Für die Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre	2 000	6 000
B. Gebühren für besondere Bestattungsplätze (§66)		
1. Platzgebühr für je einen Bestattungsplatz und je 1 Jahr.		
a. Für Grabstätten an Passwegen	260	800
b. " " " Seitenwegen	320	
c. " " " Hauptwegen	380	1 200
d. " " " Mauern	340	
e. " " " bevorzugten Plätzen	640	2 000
2. Gruftengebühren für je eine Gruft und 1 Jahr.		
a. Für Gruften 1. Grösse	800	2 000
b. " " 2. "	300	1 000
c. " " 3. "	2 000	5 000
3. In einer Aschenbeisetzungsanlage beim Krematorium für je einen Platz und 1 Jahr einschliesslich der gärtnerischen Unterhaltung:		
a. Innerhalb der Parterreanlage einschliesslich der Böschungen	360	1 200
b. zu beiden Seiten der Parterreanlage	400	2 000
c. " " " des Polygonweges	540	
d. auf der unteren Terrasse	640	
e. bevorzugte auf der oberen Terrasse an den zwei Halbkreisen am Ende der Querachse und an sonstigen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Stellen	300	1 000

	seit 1.XII.22.	ab 16.XII.22.
	M.	M.
4. Auf dem Friedhofe des Stadtteils Mühlburg.		
a. Für Grabstätten an Wegen	260	800
b. " " Mauern und an bevorzugten Plätzen.....	400	1 200
C. Bestattungsgebühren (§ 69.)		
a. Für Bestattung der Leiche eines Erwachsenen (über 15 Jahren)	15 000	22 000
b. Für die Bestattung der Leiche eines Kindes (über 6 Jahren)	7 500	11 000
c. Für die Bestattung der Leiche eines Kindes (unter 6 Jahren)	3 200	6 000
d. Für die Bestattung der Leiche eines Kindes (unter 1 Jahr)	1 200	1 800 .

Die Bestattungsgebühr wird für Minderbemittelte auf die Hälfte, für Mindestbemittelte auf ein Viertel dieser Sätze ermässigt; in besonderen dringlichen Fällen wird die Gebühr ganz nachgelassen.

II. **Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.**

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann .

Thomas.

383.

Nr 164.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22. Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Erhöhung der Wochenmarktgebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. Dezember 1922.

Die in § 18 der Wochenmarktordnung vorgesehenen, in ihrer derzeitigen Höhe auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 19. September 1922 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 16. Dezember 1922 abermals wie folgt erhöht:

	seit 1. XII. 22	ab 16. XII. 22
	ℳ	ℳ
1. Das Platzgeld richtet sich nach der Frontlänge der benützten Fläche. Es beträgt für den Meter		
a) wenn der Platz vorgemerkt ist (Ziff. 5)	25.-	40.-
b) wenn der Platz nicht vorgemerkt ist	60.-	90.-
In dem Platzgeld ist die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Stadtgemeinde gestellten Marktbänke mit inbegriffen.		
2. Für die Vormerkung eines bestimmten Platzes auf dem Wochenmarkt ist außer dem täglich zu entrichtenden Platzgeld eine Vormerkgebühr in Höhe von	100.-	150.-
im Monat für den Meter Frontlänge der benützten Fläche zu entrichten, für bevorzugte Plätze	200.-	300.-
Die Vormerkgebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.		
3. Für die Überlassung eines gedeckten Verkaufsstandes durch die Stadtgemeinde sind neben dem Platzgeld als Standmiete für den Markttag zu entrichten	320.-	480.-
4. Die Tiefe des benützten Platzes darf, wenn der Verkauf in gedeckten Verkaufsständen geschieht, nicht mehr als 2 Meter, im übrigen nicht mehr als 1,50 Meter betragen. Wird eine größere Tiefe in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter zu entrichten	25.-	40.-
Bruchteile werden als volle Quadratmeter gerechnet.		
5. Beim Verkauf von Wagen aus berechnet sich das Platzgeld wie folgt:		
für die Ladung eines Handkarrens täglich	120.-	180.-
" " " " Einspännerfuhrwerks täglich	240.-	360.-
" " " " Zweispännerfuhrwerks täglich	400.-	600.-
6. Die Verkäufer von Fischen haben für die Inanspruchnahme der Wasserleitung neben dem Platzgeld ein Wassergeld in Höhe von	100.-	150.-
für jeden Wasserhahnen zu entrichten.		
7. Auf dem Großmarkt beträgt das Platzgeld		
a) für einen kleinen Korb, Sack oder Faß (mit etwa V4 qm Bodenfläche) für den Markttag	25.-	40.-
b) für einen größeren Korb, Sack oder Faß (mit etwa V2 qm Bodenfläche) für den Markttag	55.-	90.-
für den Quadratmeter benützter Bodenfläche, aber mindestens für den Markttag	100.-	150.-

	seit 1.XII.22	ab 16.XII.22
8. Bei der Berechnung des Platzgeldes ist angenommen, daß der beanspruchte Platz einmal mit Waren besetzt wird und daß die Höhe des Aufbaues der Waren nicht mehr als 60 cm beträgt. Wird der beanspruchte Platz zum zweitenmale während des gleichen Marktes mit Waren besetzt, so wird das Platzgeld abermals erhoben. Beträgt die Höhe des Aufbaues der Waren mehr als 60 cm, so wird für den beanspruchten Platz das doppelte Platzgeld erhoben.		
9. Für die Aufstellung einer Dezimalwage beträgt das Standgeld für den Markttag	60.-	90.-

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Reber.

Nr 165. 385

Karlsruhe, den 11.Dezember 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22.

Verlängerung der Wirksamkeit des Gemeindebeschlusses über die Festsetzung der Gebühren betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 11.Dezember 1922.

Dem Antrag des Stadtverordnetenvorstandes entsprechend wird die Wirksamkeit des Gemeindebeschusses vom 19.September ds Js welcher lautet:

„Die bestehenden Gemeindebeschlüsse über die Erhebung von Gebühren für den Schlacht- und Viehhof, den Wochenmarkt, das Bestattungswesen und für die Vornahme von Entkeimungen, sowie über die Tarife der Straßenbahn und der Lokalbahn, werden mit sofortiger Wirkung dahin ergänzt, daß die Gebührensätze, ausgehend von ihrem derzeitigen Stand, im gleichen Verhältnis sich ändern, als künftighin eine weitere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ausgedrückt im jeweiligen Steigerungssatz der Teuerungsbezüge der städtischen Beamten und Arbeiter, eintreten wird. Der Eintritt der jeweiligen Veränderung wird durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes festgestellt.

Die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes gilt nur dann als erteilt, wenn mindestens 6 Mitglieder erschienen sind und von den Erschienenen mehr wie die Hälfte, mindestens aber 5 Mitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Wird die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes versagt, so verbleibt es bei dem Erfordernis eines besonderen Gemeindebeschlusses.

./.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Raab.

	K	M
1. Bartarif.		
Bis 5 Teilstrecken	30.-	50.-
Über 5 „	45.-	60.-
Kinder-Fahrkarten	15.-	20.-
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine) . .	220.-	400.-
Bis 5 „ „ . .	300.-	550.-
Über 5 „ 8 „ . .	300.-	450.-
3. Halbmonatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	730.-	1100.-
Bis 6 „	950.-	1450.-
Bis 9 „	1200.-	1800.-
Ganzes Netz	1600.-	2400.-

Die Wirksamkeit dieses Gemeindebeschlusses läuft am 1.Dezember ds Js ab. Von diesem Zeitpunkt ab bleiben die Gebührensätze, solange nicht durch weitere Gemeindebeschlüsse eine Änderung eintritt, in der Höhe bestehen, in der sie auf Grund dieses Gemeindebeschlusses vor seinem Ablauf zuletzt festgesetzt worden sind."
bis zum 1.April 1923 verlängert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Horstmann.

Raab.

391.

Nr. 163.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22. **Karlsruhe,** den 11. Dezember 1922.

Die Erhebung eines Betriebszuschusses von den Gas- und Stromabnehmern betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. November 1922:

Die Gas- und Strombezugsordnungen erhalten folgenden Zusatz:

387.

Nr. 166.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22.

Erhöhung der Gebühren im städtischen Schlacht- und Viehhof betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 7. Dezember 1922.

Die gemäss Beschluss des Bürgerausschusses vom 31. Juli ds. Js. im städtischen Schlachthof erhobene, auf Grund des Gemeindebeschlus- ses vom 19. September ds. Js. letztmals mit Wirkung vom 1. Dezember erhöhte Einheitsgebühr, welche als Schlachthofgebühr für jedes Pfund im Schlachthof geschlachteten Fleisches und als Nachschaugebühr für jedes Pfund in die Stadt eingeführten Fleisches erhoben wird, wird mit Wirkung vom 16. ds. Mts. ab, abermals erhöht und zwar von der z- zeit 16 M auf 24 M, für Pferde- und Gefrierfleisch von 8 M auf 12M

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hiernu ersucht.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Raab.

	M	M
1. Bartarif.		
Bis 5 Teilstrecken	30.-	50.-
Über 5 „	45.-	60.-
Kinder-Fahrkarten	15.-	20.-
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine) . .	220.-	400.-
Bis 5 „ „ . .	300.-	550.-
Über 5 „ 8 „ . .	300.-	450.-
3. Halbmonatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	730.-	1100.-
Bis 6 „	950.-	1450.-
Bis 9 „	1200.-	1800.-
Ganzes Netz	1600.-	2400.-

391.

Nr. 163.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22. **Karlsruhe,** den 11. Dezember 1922.

Die Erhebung eines Betriebszuschusses von den Gas- und Stromabnehmern betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. November 1922:

Die Gas- und Strombezugsordnungen erhalten folgenden Zusatz:

„Von den Gas- und Stromabnehmern darf neben dem Betrag für die verbrauchten Gas- und Strommengen ein Betriebszuschuß erhoben werden. Dieser bleibt auf die Dauer des Gas- und Stromverbrauchs unverzinslich stehen und wird bei Aufgabe des Anschlusses durch Anrechnung auf die letzte Rechnung zurückvergütet. Der Zuschuß beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch

bis zu 80 cbm Gas oder 20 Kwst Strom . . je 1000.— Mk.
„ „ 500 „ „ „ 100 „ „ . . je 3000.— „
für jede weiteren 500 cbm Gas oder 100 Kwst Strom je weitere 1000.— Mk.

Abnehmer unter einem monatlichen Verbrauch von 10 cbm Gas oder 2 Kwst Strom sind von der Entrichtung eines Betriebszuschusses entbunden.

Bei Großabnehmern mit Sonderverträgen können besondere Vereinbarungen getroffen werden."

I. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

389.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22. Nr. 167.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Änderung der Tarif- u. Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn u. der Karlsruher Lokalbahn betr.

I.) Stadtratsbeschluß vom 11. Dezember 1922.

A. 1. In den Beförderungsbedingungen der städt. Straßenbahn treten vom 17. Dezember 1922 an folgende Änderungen in Kraft:

§ 3. Fahrpreise:

	Seitheriger Tarif ℳ	Neuer Tarif ℳ
1. Bartarif.		
Bis 5 Teilstrecken	30.-	50.-
Über 5 „	45.-	60.-
Kinder-Fahrkarten	15.-	20.-
2. Fahrscheinhefte.		
Bis 2 Teilstrecken (12 Scheine) . .	220.-	400.-
Bis 5 „ „ . .	300.-	550.-
Über 5 „ 8 „ . .	300.-	450.-
3. Halbmonatskarten.		
Bis 3 Teilstrecken	730.-	1100.-
Bis 6 „	950.-	1450.-
Bis 9 „	1200.-	1800.-
Ganzes Netz	1600.-	2400.-

Die Wirksamkeit dieses Gemeindebeschlusses läuft am 1.Dezember ds Js ab. Von diesem Zeitpunkt ab bleiben die Gebührensätze, solange nicht durch weitere Gemeindebeschlüsse eine Änderung eintritt, in der Höhe bestehen, in der sie auf Grund dieses Gemeindebeschlusses vor seinem Ablauf zuletzt festgesetzt worden sind."
bis zum 1.April 1923 verlängert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Horstmann.

Raab.

4. Schüler-Wochenkarten. 390

		Seith.Tarif ℳ	Neuer Tarif ℳ
	a) für 2 Fahrten täglich:		
Bis 5	Teilstrecken . . .	72.-	120.-
Über 5	„	90.-	150.-
	b) für 4 Fahrten täglich:		
Bis 5	Teilstrecken	90.-	150.-
Über 5	„	145.-	240.-

5. Lehrlings-Wochenkarten:

Sätze der Schüler-Wochenkarten mit Zuschlägen.

6. Zwickkarten.

a)	für Kriegsbeschädigte . .	750.-	1000.-
	(Der Kriegsbeschädigte zahlt hiervon die Hälfte, die andere Hälfte trägt die Stadt.)		
b)	für städt. Stellen	1000.-	1500.-

7. Sonderwagen.

Für eine Teilstrecke 400 ℳ; mindestens jedoch für 1 Wagen 1600 ℳ

2.) § 7 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen, der die Benützung der Schüler-Wochenkarten auf die Zeit bis abends 7 Uhr beschränkt, wird aufgehoben.

3.) In § 7 Abs. 3a der Beförderungsbedingungen ist statt 5000 ℳ – 7000 ℳ – zu setzen

B. 1.) Mit Wirkung vom 17 Dezember 1922 treten in den Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen folgende Änderungen ein:

Die Preise für sämtliche Fahrtausweise im Personenverkehr werden durchgängig um 50% erhöht; die Tarifsätze für Traglasten, Kinderwagen und Fahrräder werden um 100% erhöht.

2.) Der Mindestpreis für einen Dampfbahnzug wird auf 15000 ℳ festgesetzt.

II.) Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

391.

Nr. 163.

Bürgerausschusszustimmung am 15.12.22. **Karlsruhe,** den 11. Dezember 1922.

Die Erhebung eines Betriebszuschusses von den Gas- und Stromabnehmern betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 30. November 1922:

Die Gas- und Strombezugsordnungen erhalten folgenden Zusatz:

„Von den Gas- und Stromabnehmern darf neben dem Betrag für die verbrauchten Gas- und Strommengen ein Betriebszuschuß erhoben werden. Dieser bleibt auf die Dauer des Gas- und Stromverbrauchs unverzinslich stehen und wird bei Aufgabe des Anschlusses durch Anrechnung auf die letzte Rechnung zurückvergütet. Der Zuschuß beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch

bis zu 80 cbm Gas oder 20 Kwst Strom . . je 1000.— Mk.
„ „ 500 „ „ „ 100 „ „ . . je 3000.— „
für jede weiteren 500 cbm Gas oder 100 Kwst Strom je weitere 1000.— Mk.

Abnehmer unter einem monatlichen Verbrauch von 10 cbm Gas oder 2 Kwst Strom sind von der Entrichtung eines Betriebszuschusses entbunden.

Bei Großabnehmern mit Sonderverträgen können besondere Vereinbarungen getroffen werden."

I. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Bekanntlich werden in Karlsruhe die Rechnungen für Gas- und Strombezug auf Grund zweimonatlicher Ablesungen des Verbrauchs ausgegeben. Das bedeutet, daß die Werke den Abnehmern den Preis für die bezogenen Mengen bis zu zwei Monaten stunden. Andererseits müssen die Werke alle ihre Anschaffungen, insbesondere die Kohlen Zug um Zug und zum Teil vorausbezahlen. Bei der fortschreitenden Geldentwertung bedingt dies eine gewaltige Erhöhung des von den Werken benötigten Betriebskapitals. Allein die Kohlenrechnungen des Gas und Elektrizitätswerkes betragen bei den heutigen Preisen für zwei Monate etwa 600 Millionen Mark. Es ist einleuchtend, daß die Werke selbst solche Beträge nicht zur Verfügung haben. Die Stadthauptkasse aber kann denselben bei ihrer eigenen starken Beanspruchung nicht beispringen. Will man also nicht Gefahr laufen, mit den Zahlungen der fortlaufenden Rechnungen für den Bedarf der Werke in Verzug zu geraten — ein Zustand, der eine Stockung in der Belieferung und damit in der Gas- und Stromerzeugung heraufbeschwören würde —, so muß nach Mitteln und Wegen gesucht werden, auf andere Art und Weise den Werken die erforderlichen Betriebsmittel zuzuführen. Seit geraumer Zeit beschäftigen sich Gas- und Wasserwerkskommission sowie Stadtrat mit diesem Problem.

Ein Weg wäre die Abkürzung der Ablesungsperiode etwa in der Weise, daß monatlich oder vielleicht noch in kürzeren Fristen die Ablesung vorgenommen und die Rechnungen für den Gas- und Strombezug ausgestellt würden. Dieses Verfahren hat aber den Nachteil einer wesentlichen Verteuerung des Einzugsgeschäftes. Es ist errechnet worden, daß man beispielsweise beim Übergang zur monatlichen Ablesung 51 weitere Beamte und Arbeiter benötigt, die nach heutigen Verhältnissen einen Kostenaufwand von etwa 40 Millionen Mark im Jahre verursachen würden. Man ist deshalb von diesem widerholt erörterten Plane immer wieder abgekommen. Ein anderer Vorschlag war, zwischen zwei Einzugsterminen den Betrag der letzten Rechnung unter Anrechnung auf die nächste Rechnung vorzuerheben. Auch dieses System würde erhebliche Kosten verursacht haben, weil es alle zwei Monate hätte wiederholt werden müssen. Ein dritter Vorschlag der Direktion der Gas, Wasser- und Elekrizitätswerke, auf einen bestimmten Betrag lautende Gutscheine auszugeben, die jederzeit gekauft und bei der nächsten Erhebung in Zahlung gegeben werden sollten, fand der Gefahr der Fälschung solcher Gutscheine wegen keine Annahme.

Nun ist aus anderen Städten ein Verfahren bekannt geworden, das dem Stadtrat eine einigermaßen zulängliche Lösung des Problems auch für Karlsruhe darzustellen scheint. Es ist selbstverständlich, daß genau dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich des Betriebskapitals der Werke auch in anderen Städten aufgetaucht sind, und daß die Not der Zeit auch dort auf eine Lösung drängt. Sie ist darin gefunden worden, daß die Werke von ihren Abnehmern einen einmaligen Zuschuß erheben, der, solange der Bezug von Gas und Strom andauert, den Werken zur Verfügung bleibt, bei Beendigung des Bezugsverhältnisses aber den Abnehmern zurückvergütet wird. Als Betrag dieses Zuschusses wird teils eine feste Summe, teils der letzte Rechnungsbetrag gewählt. Der Zuschuß ist in der Regel unverzinslich. Dieses Verfahren ist bereits in 26 deutschen Städten durchgeführt und in 28 weiteren in Vorbereitung. In der Tat ist es geeignet, ohne besondere Erschwerung des Verwaltungsapparates den Werken erhebliche Betriebsmittel zu verschaffen. In wiederholter Beratung hat sich auch der Stadtrat zu ihm bekannt, und zwar entschied er sich für den Einzug einer festen Summe, weil die Erhebung derselben den geringsten Verwaltungsaufwand

Wenden!

erfordert. Allerdings muß man dabei versuchen, durch Bildung von Stufen die Höhe des von dem Einzelnen zu leistenden Betrages einigermaßen den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben anzupassen. Es sind deshalb in dem Vorschlag des Stadtrates für Gas und Strom drei Stufen gebildet, von denen die niederste die Abnehmer bis zu 80 cbm Gas oder 20 Kwst Strom monatlichem Verbrauch, die zweite diejenigen bis zu 500 cbm Gas oder 100 Kwst Strom und die dritte die noch größeren Abnehmer umfaßt. Die niederste Stufe ist so gewählt worden, daß sie weitaus den größten Teil der Abnehmer — etwa 90% — in sich schließt. Eine weitere soziale Maßnahme, die wohl begrüßt werden wird, ist der Ausschluß ganz kleiner Abnehmer von der Zuschußpflicht. Andererseits ist es gerechtfertigt, daß man mit solchen Großabnehmern, die auf Grund besonderer Lieferungsverträge Gas und Strom beziehen, besondere Abmachungen trifft.

Was die Höhe des Zuschusses anbelangt, so sind in der niedersten Stufe 1000 Mk je für Gas- und Strombezug angesetzt. Im Verhältnis zur Höhe der Gas- und Stromrechnungen ist dieser Betrag niedrig zu nennen. Nach den heutigen Kohlenpreisen wird beispielsweise der Rechnungsbetrag für einen monatlichen Verbrauch von 80 cbm Gas 12000 Mk. sein. Auch gegenüber dem in der Nachbarstadt Mannheim geübten Verfahren, die als Zuschuß den Betrag der Novemberrechnung erhebt, bedeutet die hier vorgeschlagene Regelung eine wesentliche Erleichterung.

Die Maßnahme wird den beiden städtischen Werken ein Betriebskapital von etwa 60 Millionen Mark zur Verfügung stellen. Schon der Vergleich dieser Summe mit dem oben angegebenen Betrag der gesamten monatlichen Kohlenrechnungen (600 Millionen Mark) zeigt, daß der Stadtrat bestrebt war, die Abnehmer so wenig, wie es der Zweck der Maßnahme überhaupt zuläßt, zu belasten. Gleichwohl verhehlt er sich nicht, daß recht viele Abnehmer durch die Forderung schwer getroffen werden. Er hat deshalb angeordnet, daß beim Vollzug der Maßnahme mit größtmöglicher Schonung vorgegangen wird, und daß insbesondere auch dort, wo es notwendig erscheint, Ratenzahlen gewährt werden. Allerdings muß er den Vorbehalt späterer Erhöhung des Betriebszuschusses je nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse machen. Wie in anderen Städten hat man von einer Verzinsung des Betrages, die ein erhebliches Verwaltungsgeschäft verursacht und doch den Abnehmern kaum nennenswerte Vorteile geboten hätte, abgesehen. Der zu leistende Zuschuß bleibt nach dem Vorschlag des Stadtrats den Werken jeweils bis zur Beendigung des Bezugsverhältnisses zur Verfügung. Selbstverständlich ist, daß, wenn die Finanzlage der Stadt oder der Werke die Rückzahlung des Zuschusses im ganzen einmal ermöglichen sollte, sie angeordnet werden wird. Einer ausdrücklichen Bindung in dieser Richtung bedarf es wohl nicht, zumal ja der Bürgerausschuß gemäß § 67 G. O. die Möglichkeit hat, dahingehende Anträge in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt zu stellen.

Zur Not hätte es sich rechtfertigen lassen, die besprochene Maßnahme auf die bestehenden Gas- und Strombezugsordnungen zu stützen. Um indessen jeden Zweifel an der Rechtgültigkeit der Maßnahme zu beheben, und da es sich um eine immerhin nicht unwichtige Neuerung handelt, hat es der Stadtrat für geboten erachtet, die Angelegenheit dem Bürgerausschuß zu unterbreiten.

Nr. 171. 393

Bürgerausschusszustimmung am 31.1.23.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1922.

Erhöhung des Kredits für die Erschließung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu Industriezwecken betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Dezember 1922.

1. Der durch die Gemeindebeschlüsse vom 9. XII. 1921 (Vorlage Nr. 55 vom 1. XII. 1921), 29. III. 1922 (Vorlage Nr. 84 vom 9. III. 1922), 1. VIII. 1922 (Vorlage Nr. 115 vom 22. VI. 1922) und 3. XI. 1922 (Vorlage Nr. 153 vom 19. X. 1922) bewilligte Anlehenskredit von 8692000 Mk. + 5908000 Mk. + 18400000 Mk. + 45400000 Mk. = 78400000 Mk. für die Erschließung des Geländes bei dem Fabrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe mit einem Flächeninhalt von 358400 qm — Nutzfläche 321500 qm — zu Industriezwecken wird auf 160 Millionen, also um rd. 81600000 Mk. erhöht.
2. Die Verwendungsfrist ist 5 Jahre. Der Mehraufwand, soweit er nicht aus dem Erlös aus verkauftem Gelände gedeckt wird, ist gleich den bereits bewilligten Summen dem Anlehensstock aus der Wirtschaft nach den hierüber bestehenden Bestimmungen wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Durch Gemeindebeschluß vom 9. Dezember 1921 (Vorlage Nr. 55 vom 1. Dezember 1921) wurde bestimmt, daß das der Stadtgemeinde gehörige Gelände bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe im Ausmaße von 358400 qm zur industriellen Verwertung zu erschließen sei. Die Erschließung umfaßt die Anlage von Straßen mit Kanälen, Gas-, Wasser- und Stromleitungen sowie Gleisanlagen; sie ergibt 321500 qm Nutzgelände. Zu ihrer Ausführung wurde auf Grund des damaligen Voranschlags ein Anlehenskredit von 8692000 Mk. zur Verfügung gestellt. Durch die fortschreitende Geldentwertung mußte die bewilligte Summe durch Gemeindebeschluß vom 29. März 1922 auf 14600000 Mk., am 1. August 1922 auf 33000000 Mk. und am 3. November 1922 auf 78400000 Mk. erhöht werden.

Nun sind seit Mitte Oktober, also seit etwa dem Zeitpunkt der letzten Krediterhöhung, abermals unerwartet hohe Steigerungen der Arbeitslöhne und der Baustoffpreise eingetreten, sodaß die dem Antrag auf Mehrbewilligung in der Bürgerausschußvorlage Nr. 153 vom 19. Oktober ds. Js. zugrundegelegten Voranschlagsberechnungen erneut und erheblich überholt worden sind. Für den Dezember muß mit einem durchschnittlichen Stundenlohn von 320 Mk. für einen Bauhilfsarbeiter gegenüber 109,25 Mk. anfangs Oktober, also mit rd. dem Dreifachen des damaligen Betrags, gerechnet werden. Ein Sack Zement kostete im Oktober rd. 530 Mk., heute rd. 2600 Mk.; der Preis hat sich also nahezu verfünffacht. Nach dem gegenwärtigen Preisstand erhöht sich der im Oktober mit 78,4 Millionen veranschlagte Gesamtaufwand auf rd. 160 Millionen, beträgt also mehr als das Doppelte des damals errechneten Betrags, liegt aber damit noch wesentlich unter den Erhöhungen der ihn hauptsächlich beeinflussenden Lohn- und Baustoffpreissteigerung, in der Hauptsache deshalb, weil die erforderlichen Baustoffe in größtem Umfange rechtzeitig beschafft und ein wesentlicher Teil der Bauarbeiten noch vor dem Eintritt der neuen Preis- und Lohnerhöhungen erledigt werden konnte. Mit dieser Endsumme von 160 Millionen ergeben sich die Erschließungskosten eines Quadratmeters zu rd. 500 Mk., also etwas höher als das Doppelte der im Oktober errechneten Summe; sie betragen rd. das 18,5fache der ursprünglichen Berechnung. In der nachstehenden Zusammenstellung sind die einzelnen Zahlenreihen zusammengestellt.

Voranschlagsbeträge in Millionen:

	Dezember 1921	März 1922	Juni 1922	Oktober 1922	Dezember 1922
1. Gleisbau	2,150	4,000	12,200	14,600	14,800
2. Straßenbau	1,380	2,200		9,400	28,400
3. Kanalbau	2,332	3,700	11,400	27,300	52,700
4. Gas, Wasser und Kabel	2,430	4,300	9,000	26,700	63,700
	8,292	14,200	32,600	78,000	159,600
5. Gelände und Bäume	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400
	8,692	14,600	33,000	78,400	160,000
Erschließungskosten für einen Quadratmeter	27.— Mk.	45.— Mk.	103.— Mk.	245.— Mk.	500.— Mk.

Wenden!

Angesichts dieser erheblichen Mehraufwendungen ist eingehend die Frage geprüft worden, ob etwa auf die Weiterführung der Arbeiten verzichtet werden sollte, oder ob man sich nicht mit ihrer Fortsetzung in einem beschränktem Umfang begnügen könnte. Beide Maßnahmen haben sich aber als untunlich und unzweckmäßig herausgestellt.

Die vorgesehenen Einrichtungen sind zur industriellen Nutzung des Geländes unbedingt erforderlich. Eine Einstellung der Arbeiten aber verspräche bei der heutigen wirtschaftlichen Lage keinerlei Ersparnis, würde dagegen andererseits die industrielle Verwertung des Geländes verhindern. Zudem hat die Stadt in den unten noch zu erwähnenden Verträgen über die Veräußerung von Teilen des Geländes die Verpflichtung zu seiner Herrichtung übernommen. Der Stadtrat ist deshalb der Meinung, daß trotz der erheblichen Steigerung der Erschließungskosten die Arbeiten fortgesetzt werden sollten. Tatsächlich sind sie auch schon sehr weit gefördert, in einzelnen Teilen (Gleisbau) sogar bis auf geringe Nebenarbeiten bereits fertiggestellt. Ihrer endgültigen Fertigstellung kann bis März 1923 entgegengesehen werden.

Von dem zu erschließenden Gelände hat die Stadt gleichzeitig mit dem Beschluß über seine Erschließung 170 300 qm, d. i. etwas mehr als die Hälfte der zu gewinnenden Nutzfläche (321 500 qm), an die Maschinenbaugesellschaft verkauft. Dieselbe hat als Kaufpreis neben einem dem Bodenwert entsprechenden Grundpreis — damals 10 Mk. pro Quadratmeter —, der bereits entrichtet ist, die anteiligen Erschließungskosten zu bezahlen. Auf Grund dieses Verkaufs erhält also die Stadt nach Abschluß der Erschließungsarbeiten etwas über die Hälfte der hierfür aufgewendeten Summe von 160 000 000 Mk., rd. 85 000 000 Mk., ohne weiteres ersetzt. Außerdem wurde durch Gemeindebeschluß vom 29. März 1922 eine weitere Teilfläche von 70 000 qm der Großherzoglichen Majolika-Manufaktur gegen 347 120 qm Gelände im Gebiete der Rennwiesen — zwischen der Straße nach Rüppurr und dem Rißnertwald — in Tausch gegeben. Für die gestiegenen Erschließungskosten muß die Stadt den Ausgleich in dem entsprechend erhöhten Wert des eingetauschten Rennwiesengeländes suchen. Für den Rest des Geländes ist — wie in früheren Vorlagen schon ausgeführt — anzustreben, bei der Abgabe den Gestehungskosten entsprechende Vergütungen auszubedingen.

Nachtrag zur Bürgerausschußvorlage Nr. 171. 395

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 31.1.23

Erhöhung des Kredits für die Erschließung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu Industriezwecken betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 25. Januar 1923.

Der Stadtratsbeschluß vom 21. Dezember 1922 wird dahin abgeändert, daß der angeforderte Kredit von 160 Millionen Mark auf 200 Millionen Mark erhöht wird.

II. Der Bürgerausschuß wird un seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Angesichts der seit Dezember v.J. eingetretenen Überteuerung reicht der in der Vorlage Nr. 171 angeforderte Betrag von 160 Millionen Mark nicht mehr aus u. muß auf 200 Mill.Mk. erhöht werden.

dieses Geländes nachgesucht. Sie betreibt seit Jahren an der Neureuter Straße gegenüber Dyckerhoff & Widmann, ein Eisenbetonbau- und Kunststeinwerk, sieht sich aber gezwungen, in Bälde von dort wegzugehen, weil der Platz (Mietgelände) zur Erweiterung eines Nachbarbetriebes benötigt wird. Das Werk soll nun auf das zu erwerbende Gelände verlegt und die dazu erforderlichen Bauten (ein Fabrikgebäude und ein Bürogebäude) alsbald erstellt werden. Eine Uebernahme des Geländes in Miete oder Erbbaurecht kommt nach der ausdrücklichen Erklärung der Firma angesichts der auf dem Gelände zu erstellenden kostspieligen Bauten nicht in Betracht. Der Stadtrat glaubte unter diesen Umständen dem Kaufgesuche entsprechen zu sollen. Als Kaufpreis hat die Firma 200 ℳ für den qm sowie die anteiligen Erschließungskosten zu bezahlen. Der Kaufpreis mit 600000 ℳ ist unmittelbar nach der Beurkundung des Kaufvertrags zu bezahlen und gleichzeitig eine Abschlagszahlung von 500 ℳ pro qm auf die Erschließungskosten zu leisten. Der Rest der Letzteren wird bei Abschluß der Arbeiten fällig. Die Auflassung erfolgt erst mit dem Beginn der Werkbauten. Im Uebrigen finden die für den Verkauf von Hafen- und Industriegelände im Allgemeinen geltenden Vertragsbedingungen Anwendung. Darnach ist die Firma insbesondere verpflichtet, die Neubauten binnen einem Jahre nach der Auflassung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Auch steht der Stadtgemeinde nicht nur das Recht des Rücktritts vom Vertrag im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen zu, sondern es wird ihr auch von der Käuferin ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 497 ff. B. G. B. für den Fall dringender eigener Benötigung des Geländes auf die Dauer von 100 Jahren und ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 504 ff. B. G. B. eingeräumt.

Ein Plan über das Kaufobjekt ist den Akten beigeheftet, die den Mitgliedern des Bürgerausschusses auf Wunsch durch die Registratur (Zimmer Nr. 60) zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Bürgerausschußzustimmung am 31. I. 23 № 8.

Karlsruhe, den 4. Januar 1923.

Verkauf von Gelände bei der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe an die Firma Heim & Gerstner hier betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 4. Januar 1923:

Von dem bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zu erschließenden Industriegelände von insgesamt etwa 321500 qm werden an die Firma Heim & Gerstner, Eisenbetonbau und Kunststeinwerk hier, 3000 qm zum Preise von 200 ℳ für den qm, d. i. zusammen 600000 ℳ und gegen die anteilsmäßige Beteiligung der Firma an den Erschließungskosten des Geländes freihändig verkauft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter. Riedinger.

Begründung.

Wie aus der gleichzeitig dem Bürgerausschuß zugehenden Vorlage Nr. 171, die Erhöhung des Kredits für die Erschließung des Geländes bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft zu Industriezwecken betreffend hervorgeht, sind von diesem Gelände bereits etwa 170000 qm an die Maschinenbaugesellschaft und 70000 qm an die Großherzogliche Majolika-Manufaktur A. G. hier käuflich und im Tauschwege abgegeben, sodaß noch etwa 80000 qm zur Verfügung stehen.

Nun hat die Firma Heim & Gerstner hier, um käufliche Ueberlassung von 3000 qm dieses Geländes nachgesucht. Sie betreibt seit Jahren an der Neureuter Straße gegenüber Dyckerhoff & Widmann, ein Eisenbetonbau- und Kunststeinwerk, sieht sich aber gezwungen, in Bälde von dort wegzugehen, weil der Platz (Mietgelände) zur Erweiterung eines Nachbarbetriebes benötigt wird. Das Werk soll nun auf das zu erwerbende Gelände verlegt und die dazu erforderlichen Bauten (ein Fabrikgebäude und ein Bürogebäude) alsbald erstellt werden. Eine Uebernahme des Geländes in Miete oder Erbbaurecht kommt nach der ausdrücklichen Erklärung der Firma angesichts der auf dem Gelände zu erstellenden kostspieligen Bauten nicht in Betracht. Der Stadtrat glaubte unter diesen Umständen dem Kaufgesuche entsprechen zu sollen. Als Kaufpreis hat die Firma 200 ℳ für den qm sowie die anteiligen Erschließungskosten zu bezahlen. Der Kaufpreis mit 600000 ℳ ist unmittelbar nach der Beurkundung des Kaufvertrags zu bezahlen und gleichzeitig eine Abschlagszahlung von 500 ℳ pro qm auf die Erschließungskosten zu leisten. Der Rest der Letzteren wird bei Abschluß der Arbeiten fällig. Die Auflassung erfolgt erst mit dem Beginn der Werkbauten. Im Uebrigen finden die für den Verkauf von Hafen- und Industriegelände im Allgemeinen geltenden Vertragsbedingungen Anwendung. Darnach ist die Firma insbesondere verpflichtet, die Neubauten binnen einem Jahre nach der Auflassung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Auch steht der Stadtgemeinde nicht nur das Recht des Rücktritts vom Vertrag im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen zu, sondern es wird ihr auch von der Käuferin ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 497 ff. B. G. B. für den Fall dringender eigener Benötigung des Geländes auf die Dauer von 100 Jahren und ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 504 ff. B. G. B. eingeräumt.

Ein Plan über das Kaufobjekt ist den Akten beigeheftet, die den Mitgliedern des Bürgerausschusses auf Wunsch durch die Registratur (Zimmer Nr. 60) zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Bürgerausschusszustimmung am 31.1.23

№ 3.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Wohnungsbau 1922 und Wohnungsabgabe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 11. Januar 1923.

1. Zu den durch den Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 21. August 1922 beschlossenen Gemeindezuschlägen zur Wohnungsabgabe im Rechnungsjahr 1922 von insgesamt 19 v. H. des Steuerwerts ist ein weiterer Zuschlag in Höhe von 30 v. H. des Steuerwerts zu erheben und zwar je 10 v. H. des Steuerwerts am 1. Februar, 1. März und 1. April 1923.
2. Der Ertrag ist zur Fertigstellung der im Jahre 1922 angefangenen Wohnungsbauten und zur Vorbereitung neuer Wohnungsbauten im Jahre 1923 zu verwenden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Lüders.

Begründung.

Das Baujahr 1922 ist gekennzeichnet durch eine nicht nur stetig, sondern von Monat zu Monat stärker und geradezu katastrophenhaft fortschreitende Geldentwertung. Die nachstehend abgedruckten Preise und Löhne der Tabelle 1 geben zu dieser Entwicklung

Tabelle 1.

Baustoffpreise und Arbeitslöhne.

Gegenstand	Maße	Jahr 1914	Jahr 1922						
			31. III.	31. VII.	30. IX.	30. XI.	31. XII. absolut	31. XII. Vielfaches der Beträge vom 31.III.22	31. XII. Vielfaches der Beträge vom Jahre 1914
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Baustoffe:									
Bruchsteine	100 kg	0.30—0.35	10.—	42.—	100.—	500.—	500.—	50	1428
Backsteine	1000 St	25—28	1095.—	3900.—	10200.—	38000.—	41000.—	37	1464
Kalk in Säcken	zu 40 kg	1.10	26.90	105.20	276.—	1540.—	1580.—	58	1436
Zement in Säcken	zu 50 kg	2.—	66.50	190.—	520.—	2930.—	2930.—	44	1465
Eisenträger	100 kg	11—11.50	1299.—	2650.—	6550.—	32740.—	33000.—	26	2869
Tannenholz	1 cbm	42—45	3000.—	6500.—	30000.—	140000.—	160000.—	53	3555
Forlenholz	1 cbm	68—72	4400.—	8500.—	40000.—	180000.—	200000.—	45	2777
Dachziegel (Biberschwänze)	1000 St.	60.—	1900.—	5900.—	17500.—	68000.—	72000.—	37	1200
Zinkblech	1 kg	0.53—0.60	54.50	103.—	385.—	2119.—	2119.—	38	3531
Galv. Blech Nr. 21	1 kg	0.30—0.32	35.50	49.50	182.50	1110.—	1190.—	33	3718
Gips in Säcken	zu 40 kg	0.90	31.62	88.—	250.—	1280.—	1360.—	43	1511
Argentinaweiß	1 kg	0.065	5.50	21.—	49.50	250.—	250.—	45	3846
Leinöl	1 kg	0.50	64.25	155.—	425.—	1750.—	1800.—	28	3600
Tapeten (Rolle)	zu 3,5 qm	0.18—1.50	5.—	35.—	140.—	200.—	270.—	54	1800
Löhne:									
Gelernter Bauarbeiter	1 Std.	0.57	15.50	40.—	115.—	310.—	410.—	26	719
Bauhilfsarbeiter	1 Std.	0.47	14.75	38.—	109.25	294.50	389.50	26	828

ein anschauliches Bild. Die Preise der wichtigsten Baustoffe sind hiernach vom April bis Dezember 1922 auf das 26- bis 58fache gestiegen, die Löhne der Bauarbeiter in derselben Zeit auf das 26fache; die letzteren betragen jetzt das 719- bis 828fache, die ersteren das 1200- bis 3800fache der Vorkriegszeit. Das ursprüngliche Bauprogramm (siehe Tabelle 2) umfaßte 594 Wohnungen bei einem Gesamtkostenaufwand von 115 Millionen Mark. Die Baukostensumme wurde bereits im August zu 272 Millionen Mark angesetzt, die Zahl der zu erstellenden Wohnungen gleichzeitig auf 550 gekürzt. Im April war es noch möglich, die

Tabelle 2.

Auszug

aus dem Finanzierungsplan des Wohnungsbaues 1922 nach den Bürgerausschußvorlagen vom 8. 4. 1922 (Nr. 79) und 8. 8. 1922 (Nr. 131).

Bürgerausschußvorlage	Zahl der Wohnungen	Kostenberechnung nach Preisen vom	Endbaukosten (einschl. Aufschließung) für eine Wohnung	Endbaukosten (einschl. Aufschließung) für alle Wohnungen	Aufteilung der Endbaukosten: Bauherr Betrag Mill. ℳ	Bauherr %	Zuschüsse: Landesdarlehen Betrag Mill. ℳ	Landesdarlehen %	Städtische Darlehen Betrag Mill. ℳ	Städtische Darlehen %	Arbeitgeberzuschüsse Betrag Mill. ℳ	Arbeitgeberzuschüsse %	Insgesamt Betrag Mill. ℳ	Insgesamt %
April 1922	594	März 1922	0,18	115	16	14	25	22	57	49	17	15	99	85
August 1922	550	Juli 1922	0,50	272	50	18	60	22	120	44	42	16	222	82

Inanspruchnahme von 58 Millionen Mark Anlehensmitteln neben nur 5% Wohnungsabgabe vorzusehen, im August war eine Möglichkeit, Anlehensmittel aufzunehmen, überhaupt nicht mehr gegeben, die Wohnungsabgabe mußte auf 24 v. H. des Steuerwerts erhöht werden.

Angefangen war zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem Bau von 424 Wohnungen, die noch fehlenden sollten unmittelbar anschließend ebenfalls in Angriff genommen werden. Der Geldwert geriet aber gerade damals in eine so rasende Abwärtsbewegung, daß es nicht mehr verantwortet werden konnte, noch weitere Bauten zu beginnen, es bedurfte schon der größten Anstrengungen, um nur die Arbeiten an den angefangenen Häusern ohne Unterbrechung weiterzuführen. Erst in allerletzter Zeit ist es gelungen, die Zahl der im Bau befindlichen Wohnungen durch andere Einteilung einer der Baugruppen von 424 auf 435 zu erhöhen, außerdem sind noch vom Landesfinanzamt 10 weitere Wohnungen begonnen, zu denen die Stadt erst im Rechnungsjahr 1923 Zuschüsse wird leisten müssen. Einschließlich Ein- und Umbauten wird damit das Gesamtbauergebnis des Jahres 1922 auf 582 Dauerwohnungen anzunehmen sein.

Tabelle 3.

Bild der Entwicklung der Finanzierung der tatsächlich angefangenen, bezuschußten Wohnungsbauten 1922.

Ordnungszahl	Zeitpunkt der Berechnung der Endbaukosten	Zahl der Wohnungen	Endbaukosten (einschließl. Aufschließung) für eine Wohnung Mill. ℳ	Endbaukosten (einschließl. Aufschließung) für alle Wohnungen Mill. ℳ	Aufteilung der Endbaukosten: Bauherr Betrag Mill. ℳ	Bauherr %	Zuschüsse: Landesdarlehen Betrag Mill. ℳ	Landesdarlehen %	Städt. Darlehen Betrag Mill. ℳ	Städt. Darlehen %	Arbeitgeberzuschüsse Betrag Mill. ℳ	Arbeitgeberzuschüsse %	Insgesamt Betrag Mill. ℳ	Insgesamt %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.	Zurzeit der Einreichung der einzelnen Baudarlehensgesuche beim Arbeitsministerium (d. h. über das ganze Jahr verteilt)	424	0,56	238	62	26	33	14	105	44	38	16	176	74
2.	31. Juli 1922 (ohne Zuschläge für weitere mutmaßliche Überteuerungen)	424	0,49	210	44	21	28	13	106	51	32	15	166	79
3.	1. Oktober 1922 (mit Zuschlägen für weitere mutmaßliche Überteuerungen)	424	1,54	652	216	33	47	7	284	44	105	16	436	67
4.	15. Dezember 1922 (mit Zuschlägen für weitere mutmaßliche Überteuerungen)	435	2,02	878	323	37	47	5	333	38	175	20	555	63

Die im Verlaufe der Bauzeit sich fortgesetzt steigernde ganz ungeheuerliche Baukostenüberteuerung kommt glücklicherweise für die endgültigen Kosten der Bauten nicht voll zur Auswirkung. Es ist trotz immer wiederkehrender Geldknappheit gelungen, die zum Bau erforderlichen Materialien zum großen Teile frühzeitig einzukaufen und dadurch die endgültigen Kosten des Baues, wenigstens hinsichtlich der Baumaterialien der Unsicherheit der weiteren Entwicklung zu entziehen. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die tatsächliche Entwicklung der Baukosten nach dem jeweiligen Stand des Baufortschritts und der Materialbeschaffung, sowie nach den jeweils geltenden und für die Zukunft erwarteten erhöhten Preisen und Löhnen. Die Steigerung der Gesamtkosten der angefangenen Bauten von 210 Millionen Mark am 31. Juli 1922 auf 878 Millionen Mark nach dem Stande vom 15. Dezember darf wohl in Ansehung der in derselben Zeit festgestellten viel stärkeren Preis- und Lohnentwicklung, wie auch unter Berücksichtigung der überaus großen Schwierigkeiten, die erforderlichen Gelder jeweils rechtzeitig zur Verfügung zu halten, als ein einigermaßen günstiges Ergebnis bezeichnet werden. Nur eine einzige Stadt in Baden (Bruchsal) steht hierin besser, die meisten haben ein weniger günstiges Ergebnis zu verzeichnen.

Tabelle 4.

Finanzierung der tatsächlich angefangenen, bezuschußten Wohnungsbauten 1922 auf Grund der Endbaukosten nach der Berechnung vom 15. Dezember 1922.

Ordnungszahl	Bauherr	Zahl der Wohnungen	Endbaukosten (einschl. Aufschließung) für eine Wohnung Mill. ℳ	Endbaukosten (einschl. Aufschließung) für alle Wohnungen Mill. ℳ	Aufteilung der Endbaukosten: Bauherr Betrag Mill. ℳ	Bauherr %	Zuschüsse: Landesdarlehen Betrag Mill. ℳ	Landesdarlehen %	Städt. Darlehen Betrag Mill. ℳ	Städt. Darlehen %	Arbeitgeberzuschüsse Betrag Mill. ℳ	Arbeitgeberzuschüsse %	Insgesamt Betrag Mill. ℳ	Insgesamt % der Baukosten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.	I. Private Bauherren . .	85	1,5	127	79,1	63	9,3	7	38,1	30	0,5	—	47,9	37
2.	II. Bauvereinigungen:													
	a) Parksiedelung Eigenhandbau	24	1,7	40	11,7		3,1		25,2		—		28,3	
	b) Gartenvorst. Grünwinkel	24	1,4	33	4,2		3,1		21,7		4,0		28,8	
	c) Gartenstadt Karlsruhe-Rüppurr	22	1,7	38	1,4		2,9		28,1		5,6		36,6	
	d) Baugenossenschaft vertr. Elsaß-Lothringer . . .	36	2,6	92	16,7		3,9		26,4		45,0		75,3	
	e) Mieter- und Handwerker-Baugenossenschaft .	32	2,1	66	9,3		4,3		44,0		8,4		56,7	
	f) Beamten-Siedlungsgenossenschaft	48	1,7	82	12,3		6,5		32,7		30,5		69,7	
	g) Eisenbahner-Baugenossenschaft	55	2,3	130	26,0		5,0		50,3		48,7		104,0	
	h) Wohnungsbau für Industrie und Handel . .	42	2,2	92	11,8		4,9		43,3		32,0		80,2	
	i) Kriegsbeschädigten-Siedlungs-Genossenschaft .	—	—	12	—		—		12,0		—		12,0	
	Zusammen . .	283	2,06	585	93,4	16	33,7	6	283,7	48	174,2	30	491,6	84
3.	III. Bad. Finanzministerium .	48	3,3	160	150,7	96	3,2	0,2	6,1	3,8	—	—	9,3	4
4.	IV. Städt. Einbauten Moltkekaserne	19	0,3	6	—	—	1,1	18	4,9	82	—	—	6,0	100
	Insgesamt Ziffer 1—4 . .	435	2,02	878	323,2	37	47,3	5	332,8	38	174,7	20	554,8	63

Tabelle 4 zeigt die Aufteilung der im Bau befindlichen Wohnungen und ihre Kosten nach dem Stand vom 15. Dezember 1922 im einzelnen. Auffällig sind hier zunächst die verhältnismäßig kleinen (37% der Baukosten) öffentlichen Zuwendungen für die 85 Wohnungsbauten der Privaten gegenüber 84% für die Bauvereinigungen. Die privaten Bauherrn sind (mit wenigen Ausnahmen!) mit der ihnen zugesagten festen Beihilfe durchgekommen und haben das volle Risiko der in der Beihilfe nicht berücksichtigten Kosten selbst getragen. Die Belastung der Stadt durch diese Bauten ist deshalb verhältnismäßig klein, auch die dafür aufzuwendende Verwaltungsarbeit hat sich in vertretbaren Grenzen halten lassen. Sehr viel schwieriger gestaltete sich naturgemäß die Lage bei den übrigen Bauten.

Die umzusetzenden ungeheuren Summen erfordern zur ungestörten Abwicklung der Geschäfte bei allen Beteiligten außerordentlich hohes Betriebskapital. Solches fehlt nicht nur bei den Genossenschaften, sondern auch bei fast dem gesamten Baugewerbe. Die Stadt war genötigt, die Baumaterialien selbst einzukaufen oder zu ihrem Einkauf den Genossenschaften Vorschüsse zu gewähren. Trotz der damit verbundenen finanziellen Entlastung des Baugewerbes war (allein schon mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung) noch weiter notwendig, Abschlagszahlungen auf geleistete Arbeit in so rascher Folge zu bewirken, daß die erforderliche Kontrollarbeit in vielen Fällen auf ein fast nicht mehr zu verantwortendes Mindestmaß herunterdrückt wurde. Dazu kam die Schwierigkeit, die außer der Stadt am Bau interessierten Stellen auch ihrerseits zu selbst nur einigermaßen rechtzeitigen Leistungen zu bewegen, so daß der ganze ungeheuere Druck, der sich täglich steigernden Ausgaben zunächst von der Stadt fast ganz allein getragen werden mußte. Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen es immer häufiger nicht zu verhindern gewesen ist, daß Anweisungen an die Stadthauptkasse von dieser mangels der erforderlichen Mittel (oft mehrere Tage) nicht entsprochen werden konnte.

Diese Schwierigkeiten hätten ohne Zweifel dazu geführt, daß ein Teil der angefangenen Bauten (wie in Mannheim, Heidelberg und Freiburg) hätte stillgelegt werden müssen, wenn es nicht gelungen wäre, einige als Arbeitgeber an den Bauten beteiligte Behörden ihrerseits zu stärkeren Leistungen zu veranlassen. Zunächst ist hervorzuheben, daß das badische Finanzministerium seine Wohnungsbauten bis jetzt allein durchführt und die dabei schließlich von der Stadt zu leistenden festen Beträge endgültig einen verhältnismäßig nur kleinen Teil der Baukosten ausmachen werden. Es ist ferner anzuerkennen, daß die Reichsbahndirektion schon seit November vorigen Jahres es übernommen hat, für die Wohnungen der Eisenbahnerbaugenossenschaft die Finanzierung vorschüßlich allein zu besorgen, die Stadt ist nur verpflichtet, die ihr noch zukommenden Leistungen bis 1. April, äußerstenfalls in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1923, nachzubringen. In gleicher Richtung bewegen sich Zusagen des Reichsministeriums des Innern hinsichtlich der Bauten der Elsaß-Lothringer in den Weiheräckern, ähnlich solche der privaten Arbeitgeber der Industriebaugesellschaft. Es sind ferner Abmachungen über Arbeitgeberzuschüsse, die zunächst auf Grund der Baupreise des Frühjahrs in festen Beträgen ausgedrückt gewesen sind, im Wege von Verhandlungen dahin abgeändert worden, daß an die Stelle der festen Beträge solche auf Grund der tatsächlichen Baukosten nach Abrechnung getreten sind. Schließlich sind der Stadt auch noch Reichsmittel, allerdings in der Form von verzinslichen und kurzfristig rückzahlbaren Darlehen zum Zwecke der ungestörten Durchführung der angefangenen Bauten zugeflossen.

Der unaufhaltsam fortschreitenden Geldentwertung am wenigsten Rechnung tragend ist das, was das Land an sogenannten Landesdarlehen der Stadt ausbezahlt und für demnächst zur Auszahlung in Aussicht gestellt hat. Das Land hatte für die Wohnungsbauten 1921 und 1922 seinerseits an Mitteln vorgesehen bis August v. J. insgesamt 473 Millionen Mark, es hat diesen Betrag in der Zwischenzeit auf insgesamt 1078 Millionen Mark erhöht. Hiervon hat nach bisherigen Mitteilungen die Stadt Karlsruhe rund 11 Millionen Mark für die Wohnungsbauten 1921 und kaum mehr als 89 Millionen Mark für das Jahr 1922 zu erwarten. Die letztere Summe entspricht ziemlich genau einem Zehntel der am 15. Dezember 1922 ermittelten Gesamtbaukosten. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Landesdarlehen schon nach den den verschiedenen Beihilfsbescheiden zugrunde liegenden Zahlen (siehe Tabelle 3) 14 v. H. der Gesamtbaukosten ausmachen, darüber hinaus aber nach der ganzen Art ihrer Berechnung mindestens 25 % der Baukosten betragen müßten. Die Richtigkeit dieser Behauptung geht aus der nachstehend in Tabelle 5 abgedruckten Gegenüberstellung klar hervor.

Tabelle 5

Verhältnis des jeweils zulässigen Landesdarlehens zu den reinen Hausbaukosten einer Wohnung.

Vergleichsmaßstab: Einfamilienhaus mit 3 Zimmern, 70 qm Wohnfläche und 380 cbm umbauten Raumes. Vorkriegshausbaukosten 380 cbm 15 ℳ = 5700 ℳ.

Landesdarlehen in ℳ für 1 qm Wohnfläche	Geltungsdauer		Teuerungszahl am		Hausbaukosten am		Landesdarlehen für eine Wohnung auf die Geltungsdauer	Anteil des Landesdarlehens an den Hausbaukosten an	
			Anfang	Ende	Anfang	Ende		Anfang	Ende
	von	bis	der Geltungsdauer		der Geltungsdauer			der Geltungsdauer	
					ℳ	ℳ	ℳ	%	%
250	10. 3. 21	1. 5. 21	12	13	68 400	74 100	17 500	25,6	23,6
360	1. 5. 21	9. 12. 21	13	22	74 100	125 400	25 200	33,9	20,1
540	9. 12. 21	15. 5. 22	22	54	125 400	307 800	37 800	30,1	12,3
900	15. 5. 22	1. 8. 22	54	92	307 800	524 400	63 000	20,5	12,0
1800	1. 8. 22	11. 12. 22	92	1200	524 400	6 840 000	126 000	24,0	1,8
3600	11. 12. 22	?	1200	?	6 840 000	?	252 000	3,7	?

Im ganzen Jahre 1921 und noch bis zum August 1922 betrugen die offiziellen Sätze für Baudarlehen in der Tat durchschnittlich über 25% der jeweiligen Baukosten, als aber dann die katastrophale Aufwärtsbewegung der Preise und Löhne mit ungeheurer Wucht einsetzte, blieb es den Städten überlassen, die finanziellen Folgen dieser Entwicklung allein zu tragen. Die heutigen Sätze der Landesdarlehen betragen nur mehr 3,7% der Baukosten. Es ist wohl nicht zu viel vom Land verlangt, daß mit dieser Politik gebrochen und die bisher für die angefangenen Bauten zur Verfügung gestellte Summe auf mindestens den doppelten Betrag erhöht wird.

Die Stadt wird ihre in dieser Richtung laufenden Bemühungen auch weiterhin fortsetzen. Aber auch wenn sie damit (was leider mehr als ungewiß ist) einen teilweisen oder selbst vollen Erfolg erzielen sollte, so bleibt es ihr heute trotzdem nicht erspart, wenigstens den größeren Teil der zur Fertigstellung der Bauten noch fehlenden Mittel sofort im Wege der Wohnungsabgabe sich zu beschaffen. Zur Beurteilung des derzeitigen Standes der Finanzierung seien zunächst nachfolgend (Tabelle 6) die bis Ende des vergangenen Jahres tatsächlich ausgegebenen Summen aufgeführt.

Tabelle 6.

Zusammenstellung

der bisherigen Ausgaben auf Wohnungsbau 1922.

		Mill. Mark
I. Bauherren:		
1. Private	25,0	
2. Bauvereinigungen	22,0	
3. Finanzministerium	70,0	
Zusammen		117,0
II. Landesdarlehen an die Stadt abschläglich ausbezahlt	50,4	
III. Arbeitgeberzuschüsse:		
1. Vom Reich (ohne Eisenbahner und Post) für Reichsbeamte	4,0	
2. Vom Reich für Elsaß-Lothringer Flüchtlinge	17,0	
3. Vom Reich für Auslandsdeutsche	0,6	
4. Von der Reichsbahndirektion	56,5	
5. Von der Reichspost	0,4	
6. Vom Land Baden für Auslandsdeutsche	0,3	
7. Vom Kreis Baden	0,2	
8. Von privaten Arbeitgebern	12,8	
Zusammen	91,8	
IV. Städt. Darlehen (bisherige Nettozahlungen der Stadthauptkasse, d. h. Summe der Gesamtauszahlungen der Stadt abzüglich Rückeinnahmen der Wofürka aus Landesdarlehen und Arbeitgeberzuschüssen)	rund 155,0	
Gesamtbetrag der bisher den Bauherrn ausbezahlten Baukostenbeihilfen: Summe Posten II—IV (hierin sind auch die Beträge für Aufschließung mit etwa 25 Mill. Mark enthalten)	rund	297,2
Bisherige Gesamtleistungen auf die Wohnungsbauten 1922	rund	414,2
Zum Vergleich:		
Endbaukosten nach dem Stand vom 15. Dezember 1922 (siehe Tabelle 2)		878,0

Die Aufwendungen aller Beteiligten belaufen sich hiernach bis Ende 1922 auf insgesamt 414,2 Millionen Mark, gegenüber einem zu erwartenden Endaufwand von 878 Millionen Mark. Die Stadt selbst hat bis jetzt 155 Millionen Mark aufgewendet, nach Tabelle 3 und 4 obliegt ihr eine Endleistung von 333 Millionen Mark. Diese letztere Summe erfährt noch eine Korrektur dadurch, daß, wie schon erwähnt, z. B. mit einer Erhöhung der Landesdarlehen auf 89 Millionen Mark gerechnet werden kann und daß für Verzinsung der vom Reich zugewiesenen Darlehen und der von der Stadthauptkasse aufgenommenen Zwischenkredite noch weitere sieben, sowie für Überschreitung bei den Wohnungsbauten 1921 weitere zwei Millionen Mark aufzuwenden sind. Sie wird nach dem Stande vom 15. Dezember 1922 endgültig rund 300 Millionen Mark zu betragen haben. Zur Abdeckung dieses Betrages stehen der Stadt z. B. zur Verfügung:

Nach Voranschlag der Wohnungsfürsorgekasse für das Jahr 1922 rund 57, aus der Erhöhung der Wohnungsabgabe durch Beschluß vom 21. August rund 63, zusammen 120 Millionen Mark. Es verbleibt hiernach ein bis jetzt noch ungedeckter Rest von 300 — 120 = 180 Millionen Mark. Soweit dieser Betrag nicht durch weitere Zuschüsse des Landes vermindert wird, ist er durch die Gemeinde im Wege der Wohnungsabgabe aufzubringen. Er erfordert einen Zuschlag zu der bisherigen Abgabe in Höhe von 50 v. H. des Steuerwerts. Es ist nach Sachlage nicht zu umgehen, daß, wenn auch (mit Rücksicht auf die zu fordernden, weiteren Leistungen des Landes) nicht die vollen 50 v. H. so doch wenigstens 30 v. H. an weiterer Wohnungsabgabe noch im Rechnungsjahr 1922 zur Erhebung gelangen. Auf Grund des Bürgerausschußbeschlusses vom 21. August 1922 sind bis jetzt noch an Wohnungsabgabe zu

entrichten am 1. Februar, 1. März und 1. April je 5 v. H. Zu diesen Beträgen kämen nunmehr zu denselben Terminen je weitere 10 v. H. noch hinzu. Die Aufstellung der Forderungszettel wäre auf Grund der schon bestehenden Listen verhältnismäßig einfach.

Diese Erhöhung der Abgabe ist notwendig, wenn nicht unliebsame Verzögerungen in der Bezahlung der Baugewerbetreibenden oder gar die Einstellung der Bauarbeiten heraufbeschworen werden sollen. Eine Verschiebung der Zahlungstermine in das Rechnungsjahr 1923 ist schon deshalb nicht möglich, weil die Mittel noch im laufenden Vierteljahr zur Verfügung stehen müssen. Im übrigen muß auch im Rechnungsjahr 1923 gebaut werden. Die dann für die neuen Bauten erforderlichen Summen werden bei aller Sparsamkeit und allem Verzicht so schwindelhaft hoch sein, daß keine Rede davon wird sein können, die hohe Abgabe des Jahres 1923 noch mit Kosten für das Baujahr 1922 zu belasten. Eine andere Frage ist, ob die Masse der Bevölkerung so große Lasten überhaupt noch tragen kann. Dazu ist zu sagen, daß allerdings die sich erst jetzt auswirkende, durch Krieg und Kriegsfolgen entstandene Armut jede äußerst denkbare Sparsamkeit und Einschränkung aller Ansprüche verlangt, daß aber der Anspruch auf menschenwürdiges Wohnen zu den allerersten und wichtigsten Bedingungen des Lebens gehört und niemals, mag die Not auch noch so groß sein, abgewiesen werden kann. Aus nachstehender Tabelle 7 ergibt sich nun, daß der Gesamtwohnaufwand ab 1. Februar 1923, bestehend aus der gesetzlichen Miete mit rd. 270 % des Steuerwerts und 180 % Wohnungsabgabe bei der großen Masse der erwerbstätigen Bevölkerung noch nicht $3\frac{1}{2}$ %, bei den Arbeitern kaum 2 % des Einkommens nach dem Stande vom 31. Dezember 1922 ausmacht. Dieser Betrag ist, gemessen an dem 20 % betragenden Wohnaufwand der Friedenszeit doch außerordentlich klein und unserer heutigen Armut besser angepaßt als manche Luxusausgabe, die bei einem großen Teil der Bevölkerung auch heute noch festzustellen ist. Klein ist dieser Aufwand auch im Vergleich zu der ungeheueren Not, der durch den Wohnungsmangel auch heute noch ein großer Teil der Bevölkerung ausgesetzt ist. Es fehlen heute (trotz . . . . . in den Jahren 1919—1922 neu geschaffenen Wohnungen) immer noch 2000—2400 Familien in Karlsruhe ohne eine zur Führung eines selbständigen Haushalts auch nur halbwegs geeignete Wohnung.

Daß es bis heute noch nicht gelingen konnte, der Wohnungsnot Herr zu werden, ist schon früher aus der übergroßen Zahl der Eheschließungen, sowie aus dem Zuzug von Beamten, Flüchtlingen und Auslandsdeutschen hinreichend erklärt worden. Auch im Jahre 1922 sind 50 % Eheschließungen über den Durchschnitt der Vorkriegszeit festgestellt worden. Diese Bewegung hat im Gegensatz zu Karlsruhe in anderen Städten wesentlich nachgelassen, gleichzeitig ist eine Bevölkerungszunahme von 3059 Köpfen, davon 907 aus Geburtenüberschuß, 2152 durch Wanderungsgewinn, festzustellen.

Streit kann vielleicht noch darüber bestehen, ob die Wohnungsabgabe bei den jetzigen hohen Beträgen in der durch das Reichsgesetz gegebenen Form nicht zu ungerechtfertigten Härten führt. Es ist in der Tat denkbar, daß das jetzt bestehende Gesetz im Sinne einer sozialen Ausgestaltung noch mancher Verbesserung fähig wäre. Die darin enthaltenen Befreiungsmöglichkeiten bieten aber doch Raum genug, Härten im Einzelfall zu vermeiden. Die hierauf bezüglichen Sonderbestimmungen haben bereits weitgehende praktische Anwendung gefunden. Kein Gebrauch gemacht wurde bisher aber von einer andern durch das Gesetz gegebenen besonderen Möglichkeit, nämlich der Einführung der Wohnungsluxussteuer. § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes besagt hierüber:

„Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem im § 1 genannten Zwecke von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde, der die nähere Regelung nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden allgemeinen Grundsätze und nach Maßgabe des Landesrechts vorbehalten bleibt."

Die hierzu von der Reichsregierung aufgestellten allgemeinen Grundsätze sehen u. a. in Ziffer 3 eine Steuerbefreiung bei Einzelpersonen mit eigenem Haushalt für wenigstens 3, bei 2 Personen mit gemeinschaftlichem Haushalt für wenigstens 4 Wohnräume vor, im übrigen eine Befreiung für so viel Wohnräume, als die um eins vermehrte Zahl der zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörenden Personen beträgt. Räume, welche ausschließlich oder vorwiegend zu dienstlichen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken benützt werden, sind bei der Berechnung der Steuer nicht zu zählen.

In Ziffer 7 ist vorgesehen:

„Die Steuer darf in ihrer Gesamthöhe den Betrag nicht überschreiten, der bei gleichmäßiger Verteilung der Miete auf alle Wohnräume im Verhältnis des Mietbetrags der besteuerten Wohnräume zur Gesamtmiete der Wohnung entspricht."

Es ergibt sich aus den angeführten Bestimmungen, daß die Wohnungsluxussteuer nur für 5- und Mehrzimmerwohnungen in Frage kommt. Die Zahl der Einzelpersonen in Wohnungen über 3 Zimmer ist so verschwindend klein, daß sie bei der vorliegenden Betrachtung ganz ausscheiden kann. Das höchst mögliche Erträgnis der Abgabe wird erzielt, wenn alle Überschußräume mit ihrem vollem Mietwert besteuert werden. Von dieser äußersten Möglichkeit ist, soweit bis jetzt bekannt, noch nirgends Gebrauch gemacht worden, vielmehr wurde überall bei Wohnungen mit nur einem Überschußraum nur ein Teilbetrag und meist erst bei mehr als 2 Überschußräumen der volle Betrag des Mietwerts als Steuer festgesetzt.

Tabelle 7

Auswirkung des gesetzlichen Mietzinses und der Wohnungsabgabe auf die wirtschaftliche Lage verschiedener Berufsgruppen.

1	2		3		4		5		6		7				8				9	10
Zeitpunkt	Verheirateter höherer Beamter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren in Besoldungs-Gruppe XI Stufe 4		Verheirateter mittler. Beamter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren in Besoldungs-Gruppe VIII Stufe 4		Verheirateter unterer Beamter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren in Besoldungs-Gruppe IV Stufe 5		Gelernter städt. Arbeiter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren		Ungelernter städt. Arbeiter mit 2 Kindern im Alter von 6—14 Jahren		Gelernter Bauarbeiter				Ungelernter Bauarbeiter				Teuerungszahlen nach dem Reichsindex	Bemerkungen
											Jahreslohn		Stundenlohn		Jahreslohn		Stundenlohn			
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %		
Einkommen:																				
1914	5 800	100	3 950	100	2 200	100	1 669	100	1 283	100	1 640	100	0,57	100	1 338	100	0,47	100	100	
31. XII. 1922	1 892 688	32 632	1 417 164	35 877	1 053 024	47 864	884 208	52 978	824 304	64 248	984 000[1]	60 000	410	71 929	934 800[1]	69 865	380,50	82 870	68 500	

[1]) Die Löhne sollen mit Rückwirkung ab 14. Dezember 1922 erhöht werden.

Wohnungsaufwand:

	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %	absolut	im Verhältnis zum Vorkriegsaufwand in %	im Verhältnis zum Einkommen in %
Steuerwerte:[2])	15 000 ℳ			10 000 ℳ			6000 ℳ			4000 ℳ			3500 ℳ			4000 ℳ			3500 ℳ		
Friedensmiete (7 % des Steuerw.)	1050	100	18	700	100	17	420	100	19	280	100	17	245	100	19	280	100	17	245	100	18
Wohnungsabgabe[3]) (180 % d. Steuerw.)	27 000	2571	1,42	18 000	2571	1,27	10 800	2571	1,02	7200	2571	0,81	6300	2571	0,76	7200	2571	0,72	6300	2571	0,67
Gesetzliche Miete[3]) (270 % d. Steuerw.)	40 500	3857	2,14	27 000	3857	1,90	16 200	3857	1,53	10 800	3857	1,22	9450	3857	1,14	10 800	3877	1,09	9450	3857	1,01
Insgesamt:	67 500	6428	3,56	45 000	6428	3,17	27 000	6428	2,55	18 000	6428	2,03	15 750	6428	1,90	18 000	6428	1,81	15 750	6428	1,68

[2]) In Spalte 2 ist eine Fünfzimmer-, in Spalte 3 eine Vierzimmer-, in Spalte 4 eine Dreizimmer-, in Spalte 5, 6, 7 und 8 eine größere bezw. kleinere Zweizimmerwohnung der Berechnung zu Grunde gelegt.

[3]) Die Wohnungsabgabe und die gesetzliche Miete sind nach dem Stande vom 1. Februar 1923, die Einkommen nach dem Stande v. 31. Dezember 1922 angegeben.

Dabei ist noch zweifelhaft, ob der Steuer die volle Bruttomiete oder nicht richtiger nur die Nettomiete zugrunde zu legen ist. Bekanntlich sind Wasserzins und andere Gebühren nicht überall, so wie in Karlsruhe, ein Bestandteil der Miete, die Steuer wird, im Falle die Bruttomiete zur Grundlage gewählt wird, hoch oder niedrig sein, je nachdem diese Abgaben zur Miete gehören oder nicht. Es soll aber davon ausgegangen werden, daß die volle Bruttomiete als Steuerbetrag festgesetzt werden könne.

Es sind nun an Hand des Wohnungskatasters eingehende Untersuchungen über noch vorhandene Überschußräume im Sinne der Reichsgrundsätze über die Erhebung einer Wohnungsluxussteuer in Karlsruhe angestellt worden, und zwar wurden für diese Untersuchungen aus allen 12 Bauklassen 19 solche Straßenstrecken aus dem Stadtgebiet herausgegriffen, die ihrer ganzen Art und Lage nach am ehesten Überschußräume erwarten ließen. Insgesamt wurden untersucht 138 Häuser mit 316 Wohnungen von mehr als 4 Wohnräumen (einschließlich Mansarden). Diese 316 Wohnungen enthalten insgesamt 300 Überschußräume. Davon sind 83 im Besitze von Sozialrentnern und Pensionären, bei weiteren 83 ist die Frage, ob sie zu beruflichen Zwecken notwendig und deshalb von der Abgabe frei sind, strittig. Zum Zwecke der Berechnung eines möglichen Steuererträgnisses wird angenommen, daß von den 83 Überschußräumen der Sozialrentner und Pensionäre und den 83 strittigen Berufsräumen im Wege der Befreiung insgesamt 80 der Steuer entzogen werden, daß also für die Besteuerung endgültig 220 Räume verbleiben. Der mittlere Steuerwert eines Überschußraums ist zu 3200 M. ermittelt; die Bruttomiete nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes betrug nach dem Stande vom November vorigen Jahres in Karlsruhe rund 70 % des Steuerwerts; das höchst mögliche Bruttoerträgnis der Luxussteuer für die in Frage stehenden 220 Überschußräume hätte darnach zu diesem Zeitpunkt betragen können: $3200 \times 0{,}7 \times 220 =$ rund 500 000 M. Berücksichtigt man noch, daß $^1/_3$ aller Überschußräume zu Wohnungen gehört, die nur einen Überschußraum aufweisen, und daß dieser eine Überschußraum nur unter Einrechnung von Mansarden festgestellt worden ist und deshalb nicht wohl mit dem höchsten Steuersatz, sondern allenfalls mit der Hälfte des Höchstsatzes belastet werden kann, so vermindert sich das Höchsterträgnis von 500 000 M. noch um $^1/_6$ auf rund 415 000 M. Dieser Betrag wäre das Bruttoerträgnis von 316 Wohnungen mit mehr als 4 Wohnräumen. Es käme hiernach auf jede der 316 Wohnungen ein durchschnittlicher Steuerbetrag von 1300 M.

Insgesamt gibt es in Karlsruhe rund 5000 Wohnungen mit mehr als 4 Wohnräumen. Das aus ihnen zu erwartende Steuererträgnis wäre nach Obigem $5000 \times 1300 = 6500000$ Mark, wenn alle 5000 Wohnungen den untersuchten 316 als einigermaßen gleichwertig erachtet werden dürften. Berücksichtigt man aber, daß die untersuchten 316 Wohnungen durchweg den allerbesten Wohnvierteln der Stadt, wie Bunsenstraße, Wendtstraße, Haydnplatz, Beiertheimerstraße, Moltke-, Jahn-, Stefanien- Vorholz-, Karl-, Kaiser-, Klauprecht-, Kriegs-, Ettlinger- und Parkstraße, und nur einige wenige der Luisen-, Bürklin- und Georg-Friedrichstraße entnommen worden sind, so rechnet man zweifellos noch sehr günstig, wenn als mögliches Bruttoerträgnis in der ganzen Stadt $^2/_3$ dieses Betrages d. s. 4,4 Millionen Mark eingesetzt werden.

Die im vergangenen Vierteljahr durchgeführte Arbeit für die Erhebung der Wohnungsabgabe hat einen überraschend hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Auch unter Ausnutzung aller gemachten Erfahrungen wird zurzeit noch mit einer dauernden Inanspruchnahme von 14 Beamten gerechnet. Es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn demgegenüber für die viel schwierigere Verwaltung der Luxussteuer 5 weitere Beamte für erforderlich erachtet werden. Das durchschnittliche Jahresgehalt der dabei in Frage kommenden Beamten berechnete sich im November vorigen Jahres auf rund 750 000 M. Es ergibt sich hieraus, daß die Verwaltungskosten der Wohnungsluxussteuer ohne Einrechnung des sachlichen Aufwandes fast ebenso hoch zu stehen kommen würden wie das ganze zu erwartende Bruttoerträgnis.

Es fehlt hiernach in Karlsruhe jede sachliche Grundlage, diese Steuer einzuführen. Sie würde nie ein nennenswertes Ergebnis erbringen, aber auch nicht einmal in jedem Falle diejenigen Bevölkerungsschichten treffen, die wegen ihrer Leistungsfähigkeit zu besonderen Steuern herangezogen werden können. Die großen Wohnungen in Karlsruhe sind zurzeit noch zu einem großen Teil von dem früheren, nunmehr verarmten Mittelstand besetzt. Sie werden vielfach nur deshalb nicht geräumt, weil kleinere passende Wohnungen nicht zur Verfügung stehen, oder auch, weil sie dazu dienen, um durch Untermiete sehr notwendige Einnahmen zu erhalten. Interessant ist in dieser Richtung die Feststellung, daß in den untersuchten 316 Wohnungen 112 Inhaber von Überschußräumen nur deswegen zur Luxussteuer herangezogen werden müßten, weil sie keine Dienstboten halten oder, besser gesagt, halten können, während in denselben Häusern 50 Wohnungsinhaber gezählt werden, die einen und mehr Dienstboten halten und für die gerade deshalb eine Besteuerung nicht in Frage kommt. Die Entwicklung der kommenden Jahre wird so sein (und diese Entwicklung zeigt sich heute schon), daß eine große Anzahl der Inhaber von großen und zu großen Wohnungen nach kleineren und billigeren drängt. Dementsprechend wird u. a. der Errichtung von billigen, aber gut gelegenen kleinen Wohnungen, insbesondere aber auch derjenigen von Altersheimen und ähnlichen Anstalten in der Zukunft ein ganz besonderes Augenmerk zu widmen sein.

Schneider.

Nr. 169.

Bürgerausschusszustimmung am 31. I. 23. Karlsruhe, den 16. Dez. 1922.

Die Erhöhung der Gebühren für die Tätigkeit der Ortsbaukontrolle und Prüfung der Hausentwässerungsanlagen betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. Dezember 1922.

Im Gemeindebeschluß über die Erhebung der Gebühren für die Tätigkeit der Ortsbaukontrolle und Prüfung der Hausentwässerungsanlagen treten folgende Änderungen ein:

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 1. In den Fällen, in denen nach der Landes- oder städtischen Bauordnung eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Bauherr für Prüfung des Baugesuchs und Überwachung der Bauausführung eine Gebühr von 3 pro Mille der geschätzten Bausumme, mindestens jedoch 300 Mk., an die Stadtkasse zu entrichten.	§ 1. In den Fällen, in denen nach der Landes- oder städtischen Bauordnung eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Bauherr für Prüfung des Baugesuchs und Überwachung der Bauausführung eine Gebühr von 3‰ der geschätzten Bausumme, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des hundertsten Teiles des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX an die Stadthauptkasse zu entrichten.
§ 2. Wird das Baugesuch zurückgezogen, bevor die Ortsbaukommission sich gutachtlich geäußert hat, so wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle berechnet wird (siehe § 7), aber nicht weniger als 150 Mk. betragen soll. **Wird das Baugesuch zurückgezogen, nachdem sich die Ortsbaukommission geäußert hat, oder wird die Baugenehmigung versagt, oder erlischt die Baugenehmigung nach § 135 der Landesbauordnung, so ist nur die Hälfte der in § 1 genannten Gebühr, mindestens aber 150 Mk., zu entrichten; der im letzteren Falle bereits bezahlte höhere Betrag wird zurückvergütet, falls dies innerhalb 3 Monaten nach Erlöschen der Baugenehmigung beantragt wird.** **In den Fällen der §§ 142 bis 144 der Landesbauordnung ist nur eine Gebühr von zweidrittel pro Mille zu entrichten.** **Bei Gesuchen um Genehmigung von Auslagekästen, Sonnenschutz-Vorrichtungen oder Reklame-Vorrichtungen, wird eine feste Gebühr von 150 Mk. erhoben.**	§ 2. Wird das Baugesuch zurückgezogen, bevor die Ortsbaukommission sich gutachtlich geäussert hat, so wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle berechnet wird (siehe § 7), aber nicht weniger als den zweihundertsten Teil des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX betragen soll. Wird das Gesuch zurückgezogen, nachdem sich die Ortsbaukommission geäussert hat, oder wird die Baugenehmigung versagt, oder erlischt die Baugenehmigung nach § 135 der Landesbauordnung, so ist nur die Hälfte der in § 1 genannten Gebühr, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des zweihundertsten Teiles des durchschnittlich. Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX zu entrichten; der in letzterem Falle bereits bezahlte höhere Betrag wird zurückvergütet, falls dies innerhalb 3 Monaten nach Erlöschen der Baugenehmigung beantragt wird. In den Fällen der §§ 142 bis 144 der Landesbauordnung ist nur eine Gebühr von zweidrittel ‰ zu entrichten. Bei Gesuchen um Genehmigung von Auslagekästen, Sonnenschutz-Vorrichtungen oder Reklame-Vorrichtungen wird eine Gebühr in Höhe des zweihundertsten Teiles des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX erhoben.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 3. Muß ein Baugesuch infolge einer erheblichen Änderung oder Ergänzung oder zum Zwecke der Verlängerung der Genehmigungsfrist (§ 135 Abs. 2 der Landesbauordnung) wiederholt geprüft werden, so ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle berechnet wird (siehe § 7), jedoch nicht weniger als 150 Mk. betragen soll. Das Gleiche gilt für den Fall, daß das Bezirksamt auf Grund des § 140 Abs. 9 der Landesbauordnung ausnahmsweise besondere Baubesichtigungen anordnet.	§ 3. Muß ein Baugesuch infolge einer erheblichen Änderung oder Ergänzung oder zum Zwecke der Verlängerung der Genehmigungsfrist (§ 135 Abs. 2 der Landesbauordnung) wiederholt geprüft werden, so ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle berechnet wird (s. § 7), jedoch nicht weniger als den zweihundertsten Teil des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX betragen soll. Das Gleiche gilt für den Fall, daß das Bezirksamt auf Grund des § 140 Abs. 9 der Landesbauordnung ausnahmsweise besondere Baubesichtigung anordnet.
§ 4. Für die Tätigkeit der Beamten der Ortsbaukontrolle bei den allgemeinen Wohnungsuntersuchungen, der Feuerschau und den zeitweiligen Besichtigungen der Holzlager, Warenhäuser und anderer feuergefährlicher Anlagen werden Gebühren nicht erhoben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Besichtigungen von Schaubuden, Karussellen usw., die bei Messen, Kirchweihen u. dergleichen auf städtischen Plätzen aufgestellt werden.	§ 4. Wie bisher.
§ 5. Hat die Ortsbaukontrolle in anderen Fällen, als den unter §§ 1 bis 4 genannten, auf Anordnung des Bezirksamts Besichtigungen vorzunehmen oder Gutachten zu erstatten, so hat derjenige, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurteilt wurde, eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle (siehe § 7) berechnet wird, aber nicht weniger als 150 Mk. betragen soll.	§ 5. Hat die Ortsbaukontrolle in anderen Fällen als den unter §§ 1 bis 4 genannten auf Anordnung des Bezirksamts Besichtigungen vorzunehmen oder Gutachten zu erstatten, so hat derjenige, welcher das Verfahren veranlaßt hat, oder zur Tragung der Kosten verurteilt wurde, eine Gebühr an die Stadthauptkasse zu entrichten, die nach dem Zeitaufwand der Beamten der Ortsbaukontrolle (siehe § 7) berechnet wird, aber nicht weniger als den zweihundertsten Teil des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX betragen soll.
§ 6. Die Gebühren werden in den Fällen der §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 fällig, sobald ein Baubescheid ergangen ist, oder das Baugesuch zurückgezogen wird; in den Fällen des § 3 Absatz 2 und § 5, sobald die Amtshandlungen vorgenommen wurden.	§ 6. Wie bisher.
§ 7. Die Ortsbaukontrolle schätzt die Bausumme und setzt die Gebühren fest. Über Beschwerden entscheidet vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel der Stadtrat. Die Bausumme wird nach den endgültigen, dem Baubescheid zu Grunde liegenden Plänen und Beschreibungen, wenn aber das Baugesuch vor Erlassung eines Baubescheides zurückgezogen wird, nach den zurückgezogenen Plänen und Beschreibungen geschätzt.	§ 7. Die Ortsbaukontrolle schätzt die Bausumme und setzt die Gebühren fest. Über Beschwerden entscheidet vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel der Stadtrat. Die Bausumme wird nach den endgültigen, dem Baubescheid zu Grunde liegenden Plänen und Beschreibungen, wenn aber das Baugesuch vor Erlassung eines Baubescheides zurückgezogen wird, nach den zurückgezogenen Plänen und Beschreibungen geschätzt.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Wenn die geschätzte Bausumme durch 1000 nicht ohne Rest teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 1000 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.	Wenn die geschätzte Bausumme durch 1000 nicht ohne Rest teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 1000 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.
Soweit die Höhe der Gebühren sich nach dem Zeitaufwand richtet, wird für jede Stunde 150 Mk. berechnet; Bruchteile von Stunden werden, wenn sie weniger als eine halbe Stunde betragen, nicht, andernfalls als volle Stunden berechnet.	Soweit die Höhe der Gebühren sich nach dem Zeitaufwand richtet, wird für jede Stunde der zweihundertste Teil des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX berechnet. Bruchteile von Stunden werden, wenn sie weniger als ½ Stunde betragen, nicht, andernfalls als volle Stunden berechnet.
§ 8. In den Fällen, in denen nach der städt. Hausentwässerungsordnung eine Genehmigung des städt. Tiefbauamts erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer für Prüfung des Genehmigungsgesuchs und Überwachung der Bauausführung eine Gebühr von 750 Mk., oder, falls die geschätzte Bausumme des Neubaues (siehe § 7 Absatz 1 und 2) oder die der Einschätzung zur Feuerversicherung zugrunde gelegten Neubaukosten eines bestehenden Baues 5000000 Mk. oder mehr betragen, eine Gebühr von 1500 Mk. zu entrichten. Bei Änderungen bestehender Anlagen werden Gebühren nur erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit einem Neu- oder Umbau ausgeführt werden. Die Gebühr wird fällig, sobald die Genehmigung erteilt ist.	§ 8. In den Fällen, in denen nach der städtischen Hausentwässerungs-Ordnung eine Genehmigung des städtischen Tiefbauamtes erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer für Prüfung des Genehmigungsgesuchs und Überwachung der Bauausführung eine Gebühr in Höhe des vierzigsten Teiles oder, falls die geschätzte Bausumme des Neubaues (siehe § 7 Absatz 1 und 2) oder die der Einschätzung zur Feuerversicherung zu Grunde gelegten Neubaukosten eines bestehenden Baues 10 Millionen Mark oder mehr betragen, eine Gebühr in Höhe des zwanzigsten Teiles des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Beamten in Gruppe IX zu entrichten. Bei Änderungen bestehender Anlagen werden Gebühren nur erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit einem Neu- oder Umbau ausgeführt werden. Die Gebühr wird fällig, sobald die Genehmigung erteilt ist.
	§ 9. (Neu) Die gemäß §§ 1,2,3,5,7 und 8 nach dem Monatseinkommen eines Beamten in Gruppe IX zu berechnenden Gebührensätze werden für jedes Vierteljahr im voraus durch den Stadtrat festgesetzt. Maßgebend sind die Gehaltssätze bei Beginn des Vierteljahres. Veränderungen der Gehälter während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr durch entsprechende Zuschläge oder Abzüge berücksichtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider
Bürgermeister.

Riegger.

Begründung.

Die Gebühren für die Tätigkeit der Ortsbaukontrolle sind letztmals durch Beschluß des Bürgerausschußes vom 3. Nov. 1922 erhöht worden. Die Staatsgenehmigung für diese Gebühren-Erhöhung wurde am 23. November ds. Js. erteilt.

Die neuen Sätze waren zu diesem Zeitpunkt bereits schon wieder überholt, die Einnahmen genügen nicht, um den entstehenden Aufwand voll zu decken. Glücklicherweise bestehen drei Vierteile der Einnahmen der Baukontrolle aus Gebühren, die nach der Baukostensumme berechnet werden, sich also dem geänderten Geldwert laufend anpassen. Die Ausfälle bewegen sich deshalb in verhältnismäßig erträglichen Grenzen. Trotzdem ist es notwendig geworden, auch die in der Gebührenordnung enthaltenen Einzelgebühren in eine Form zu bringen, die es ermöglicht, sie stetig dem Geldwert anzugleichem. Die neuen Gebühren werden in Anlehnung an die bisherige Ordnung zweckmäßig nach dem Gehalt bezw. dem Zeitaufwand der Beamten bemessen, als Mindestgebühr wird der Aufwand für eine Stunde, d. i. der zweihundertste Teil des mittleren Einkommens eines Beamten in Gruppe IX angenommen.

Die hiernach vorgeschlagene Neuordnung besteht bereits in ganz ähnlicher Form in der Gebührenordnung für Müllabfuhr, Straßenreinigung und Kanalbenützung (Vorlage Nr. 140 vom 9. November 1922) und hat sich dort gut bewährt.

Schneider.

Nr 170.

Karlsruhe, den 16.Dezember 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 31.1.23

Erhöhung des Kredits für die Unterbringung des städt.Fuhrparks und der mit ihm verwandten Betriebsabteilungen in der ehemaligen Dragonerkaserne betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 2.November 1922.

1. Der durch Gemeindebeschluß vom 30 Juli 1922 (Vorlage an den Bürgerausschuß vom 7.Juli 1922 Nr 108) bewilligte Anlehenskredit von 2 Millionen Mark für die Unterbringung des städt.Fuhrparks und der mit ihm verwandten Betriebsabteilungen in der Dragonerkaserne wird auf 4 Millionen Mark erhöht.

2. Der Mehraufwand ist gleich dem bereits bewilligten Betrag, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1923, in 10 gleichen Jahresraten dem Anlehenstock aus der Wirtschaft wieder zuzuführen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider
Bürgermeister.

Riegger.

zusammen 2315 qm für 45 688 ℳ,
das sind rund 20 ℳ/qm.

c) von Bankier Emil Bär in Karlsruhe:
Lgb.Nr 7183 : 1344 qm im Gewann Schweighof für 14 000 ℳ,
das sind rund 10 ℳ/qm.

Der Kaufpreis ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

4. Die aus Ziffer 1 und 3 entstehenden Kosten einschließlich Steuern bleiben den Veräußerern bezw.der Frau Haas als Erwerberin zur Last.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung.

Die in Gernsbach wohnhafte Frau von Hofmann hat im Jahre 1916 das Eigentum an dem Grundstück Nowackanlage Nr 2 an die Stadt übertragen. Dafür übernahm die Stadt die persönliche Schuld aus einer auf dem Grundstück ruhenden Hypothek von 40 000 ℳ und sicherte der Frau von Hofmann eine lebenslängliche Rente von 2500 ℳ jährlich zu. Jm Jahre 1918 wurde gegen Überlassung von 40 000 ℳ Kriegsanleihe diese Rente unter Einbeziehung des Ehemanns von Hofmann als Rentenberechtigter auf 5000 ℳ erhöht.

Zur Zeit des Eigentumsübergangs stellte sich die Abgabe des

.//.

Begründung.

Die Instandsetzungs- und Umbauarbeiten für die Unterbringung des städt. Fuhrparks und der angegliederten Betriebsabteilungen des Tiefbauamts in der Dragonerkaserne, sowie der Einbau von 5 Dienstwohnungen daselbst gehen ihrer Vollendung entgegen. Durch Gemeindebeschluß vom 30 Juli ds Js ist für diese Arbeiten eine Summe von 2 Millionen Mark bewilligt worden. Der diesem Betrage zugrunde liegende Voranschlag enthält bereits mäßige Erhöhungen der Preise und Löhne während der Bauzeit. Es rechnete zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags aber niemand auch nur entfernt mit so ungeheuren Preissteigerungen, wie sie nun während der letzten Monate tatsächlich eingetreten sind. Die endgiltig festgestellte Überschreitung ist nur deshalb so verhältnismäßig niedrig ausgefallen, weil die notwendigen Materialien sehr frühzeitig beschafft und die Arbeiten auch sonst mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt worden sind.

Der Gesamtaufwand von 4 Millionen Mark bedeutet gegenüber den wirtschaftlichen Annahmen in der Bürgerausschußvorlage Nr 108 vom 7.Juli 1922 keineswegs eine Veschlechterung der Maßnahme, denn auch die zu erwartenden Vorteile sind heute zahlenmäßig höher zu bewerten als im vergangenen Sommer. Die in dieser Richtung festzustellende Steigerung geht sogar über diejenige der Baukostensumme noch erheblich hinaus.

Hinsichtlich der Tilgung der aufgewendeten Mittel kann es bei der in der Bürgerausschußvorlage vom 7. Juli ds Js beschlossenen Regelung belassen bleiben. Hiernach werden die Kosten mit insgesamt 4 Millionen Mark, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1923, dem Anlehensstock aus der Wirtschaft in 10 gleichen Jahresraten wieder zurückzuerstatten sein.

Schneider.

Einkommens eines Beamten in Gruppe IX angenommen.

Die hiernach vorgeschlagene Neuordnung besteht bereits in ganz ähnlicher Form in der Gebührenordnung für Müllabfuhr, Straßenreinigung und Kanalbenützung (Vorlage Nr. 140 vom 9. November 1922) und hat sich dort gut bewährt.

Schneider.

Nr 1.

Karlsruhe, den 6.Januar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 31.1.23

Den Verkauf des Hauses Nowackanlage Nr 2 betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 24.November 1922 und 21.Dez.1922.

1. Die Stadt verkauft das Grundstück Nr 2934: 5 ar 54 qm mit Gebäude, Nowackanlage 2, an Kaufmann Julius Haas Wwe. Berta geb.Bär in Karlsruhe zum Preise von 830 000 ℳ.
2. Von dem Erlös darf zum Zwecke der Befreiung der Stadt von der mit den Eheleuten von Hofmann in Gernsbach abgeschlossenen Rentenverträgen der Betrag von 555 000 ℳ verwendet werden.
3. Die Stadt kauft die nachstehend verzeichneten Grundstücke zu den beigesetzten Preisen, und zwar:
   a) von Handelsmann Moses Bär Eheleuten in Khe.-Mühlburg:
   Lgb.Nr 7919 : 815 qm Acker, Lange Allmendstücker,
   " " 7920 : 800 " " " " "
   " " 8528 : 1980 " " Grundäcker,
   " " 15033 : 838 " " Sargäcker,
   " " 17813 : 763 " " Fritschlach,
   " " 19013 : 1097 " " Mordhecke,
   " " 19099 : 1355 " " Butzjakobsäcker,
   zusammen 7648 qm für 140 312 ℳ,
   das sind rund 18 ℳ/qm.
   b) von Berta Haas geb.Bär in Karlsruhe:
   Lgb.Nr 8016 : 975 qm Acker am Mühlburger Weg,
   " " 8743 : 1340 " " in den Weingärten,
   zusammen 2315 qm für 45 688 ℳ,
   das sind rund 20 ℳ/qm.
   c) von Bankier Emil Bär in Karlsruhe:
   Lgb.Nr 7183 : 1344 qm im Gewann Schweighof für 14 000 ℳ,
   das sind rund 10 ℳ/qm.
   Der Kaufpreis ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.
4. Die aus Ziffer 1 und 3 entstehenden Kosten einschließlich Steuern bleiben den Veräußerern bezw.der Frau Haas als Erwerberin zur Last.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung.

Die in Gernsbach wohnhafte Frau von Hofmann hat im Jahre 1916 das Eigentum an dem Grundstück Nowackanlage Nr 2 an die Stadt übertragen. Dafür übernahm die Stadt die persönliche Schuld aus einer auf dem Grundstück ruhenden Hypothek von 40 000 ℳ und sicherte der Frau von Hofmann eine lebenslängliche Rente von 2500 ℳ jährlich zu. Im Jahre 1918 wurde gegen Überlassung von 40 000 ℳ Kriegsanleihe diese Rente unter Einbeziehung des Ehemanns von Hofmann als Rentenberechtigter auf 5000 ℳ erhöht.

Zur Zeit des Eigentumsübergangs stellte sich die Abgabe des

.//.

Grundstücks an die Stadt als eine Schenkung der Frau von Hofmann dar. Dem Kapitalwert der Rente von 40 000 ℳ und der gleich hohen Hypothekenschuld stand ein Steuerwert und Schätzungswert von 95 000 ℳ gegenüber. Die Einnahmen aus Mietzinsen betrugen jährlich 5 400 ℳ, die Ausgaben für Rente und Hypothekenzinsen nur 4 300 ℳ. Jm Sinne einer Schenkung wurde der mit Frau von Hofmann abgeschlossene Vertrag seiner Zeit auch vom Bürgerausschuß genehmigt.

Die in der Nachkriegszeit eingetretene tiefgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hatte sowohl für die Familie von Hofmann als auch für die Stadt zur Folge, daß die Vorteile, die das Vertragsverhältnis beiden Teilen zu bieten schien, in das Gegenteil umschlugen. Frau von Hofmann, die ihren Lebensunterhalt zum großen Teil aus der von der Stadt zu zahlenden Rente zu bestreiten hoffte, geriet mehr und mehr in eine äußerst schwierige Lage. Sie stellte denn auch schon im Frühjahr 1921 unter Hinweis auf § 528 B.G.B. an die Stadt das Ansinnen, ihre Rente zu erhöhen. Sie begründete diese Forderung mit ihrer Not und mit der ihr selbstverständlich scheinenden Annahme, daß die Stadt aufgrund der geänderten Wirtschaftslage nunmehr auch größere Summen aus dem Hause ziehe. Die Stadt ihrerseits mußte zum selben Zeitpunkt feststellen, daß der Besitz des Hauses und die mit ihm verbundenen Verpflichtungen ihr keine Vorteile, sondern jährliche Verluste einbrachten. Auch im Wege der Veräußerung des Hauses hätte damals diese Sachlage nicht geändert werden können, die Grundstückspreise im Frühjahr 1921 waren noch nicht derartig, daß für alte Häuser erhebliche Beträge über die Friedensbaukosten erzielt werden konnten. Die Stadt hat deshalb damals die Forderung der Frau von Hofmann abgelehnt.

Seither haben sich für den Betrieb des Hauses die Verhältnisse noch wesentlich verschlechtert. Die bis jetzt der Stadt erwachsenen Verluste belaufen sich auf rund 50 000 ℳ. Nach Festellung des städt. Hochbauamts bedarf das Haus zu seiner Erhaltung größerer Jnstandsetzungsarbeiten, für die in der nächsten Zeit, nach den Preisen und Löhnen vom Februar 1922 gerechnet, ein Aufwand von 58 000 ℳ, nach heutigen Preisen und Löhnen ein solcher eines Vielfachen dieser Summe, notwendig fallen wird. Wenn schon die Tatsache des jährlichen Minderertrages es zweifelhaft erscheinen läßt, ob der Weiterbesitz des Hauses für die Stadt von Vorteil ist, so wird dieser Zweifel noch verstärkt durch den Umstand, daß auch eine Spekulation auf spätere Mehrwerte aus diesem Besitz mehr als unsicher erscheint mit Rücksicht darauf, daß aufgrund des oben angeführten § 528 B.G.B. gewisse Ansprüche auf diese Mehrwerte seitens der Familie von Hofmann nicht ganz von der Hand gewiesen werden können, da auch ihre Lage immer trostloser geworden ist. Aus diesen Gründen war der Stadtrat geneigt, bei sich bietender günstiger Gelegenheit das Haus abzustoßen, wenn sich dadurch eine Deckung der eigenen Verluste und zugleich eine Abfindung der Familie von Hofmann erzielen ließe. Jn Verfolg dieses Gedankens ist es dann Ende Oktober ds Js gelungen, folgende Lösung der Angelegenheit zu ermöglichen. „Die Stadt verkauft das Grundstück an den Handelsmann Bär hier zum Preise von 400 000 ℳ. Herr Bär verkauft gleichzeitig in Anrechnung auf die Kaufsumme 8 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 9 963 qm zu dem (sehr niedergehaltenen) Anschlag von 100 861 ℳ. Die Eheleute von Hofmamm erhalten von der Stadt gegen Verzicht auf ihre jetzigen und künftigen Rentenforderungen denjenigen Teil des Verkaufspreises, der sich nach Abzug sämtlicher mit dem Hausbesitz und den Rentenverträgen zusammenhängenden Verluste ergibt."

Der Stadtrat glaubte, einen Antrag dieses Jnhalts trotz der sehr kurzen Frist dem Bürgerausschuß noch in seiner Sitzung vom 3.Nov.1922 zur Annahme empfehlen zu sollen. Der Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit. Die Gründe für die Ablehnung waren verschiedener Art. Einmal erregte Bedenken die Tatsache, daß schon im Frühjahr 1922 Kaufverhandlungen mit 2 Bewohnern des Hauses geführt und auf der Grundlage eines Preises von 200 000 ℳ auch zu einem gewissen

.//

Abschluß gebracht worden waren. Der endgültige und rechtsverbindliche Abschluß dieser Verhandlungen hatte sich aber verzögert mit der Folge, daß wegen der in der Zwischenzeit unerhört fortgeschrittenen Geldentwertung weder vom Stadtrat noch vom Stadtverordnetenvorstand der Preis von 200 000 ℳ noch für vertretbar erachtet wurde. Diese Summe hätte auch nicht mehr ausgereicht, um eine einwandfreie Abfindung der Eheleute von Hofmann zu ermöglichen. Ein Rücktritt war rechtlich ohne weiteres möglich, da die Stadt den beiden Kaufliebhabern gegenüber eine bindende Verpflichtung noch nicht eingegangen war, sie hatte ihnen lediglich in Form eines privatschriftlichen Vertragsentwurfes die Bedingungen, darunter auch den Preis, mitgeteilt, zu denen das Grundstück vorbehaltlich Bürgerausschußgenehmigung abgegeben werden sollte. Die Stellungnahme des Stadtrats bedeutete für die beiden Kaufliebhaber den Verzicht auf ein für sie in Ansehung der Entwicklung des Geldwerts äußerst aussichtsreiches Geschäft. Die Stadtverwaltung konnte es aber nicht verantworten, ihr anvertrautes Gut im August oder September 1922 zum Nennbetrag des April, also zu nur einem Bruchteil des ursprünglich genannten Verkaufswertes zu verschleudern. Es bestand deshalb auch keinerlei moralische Verpflichtung der Stadt zur Übereignung gegen Zahlung von 200 000 ℳ. An eine solche Verpflichtung konnte allenfalls noch bei unverändertem Geldwert gedacht werden, unter den geschilderten Verhältnissen aber war es Pflicht des Stadtrats, von seinem Recht des Rücktritts von dem beabsichtigten Geschäft Gebrauch zu machen, umsomehr als, gezwungen durch tiefgreifende Veränderungen des Wirtschaftslebens, die Rechtsprechung heute in vielen Fällen sogar die Änderung oder Nichterfüllung selbst rechtsgültig abgeschlossener Verträge zuläßt. Ein zweiter sehr beachtlicher Ablehnungsgrund stützte sich auf die Annahme, es ließe sich ein bedeutend besseres Angebot als dasjenige des Bär erzielen. Als wohl einstimmige Meinung des Bürgerausschusses konnte im übrigen die Billigung des stadträtlichen Standpunkts festgestellt werden, daß es richtig sei, im Hinblick auf die eingangs erläuterten besonderen Verhältnisse das im Jahre 1916 mit der Frau von Hofmann geschlossene Geschäft alsbald zu liquidieren.

In der Zwischenzeit sind nun noch mehrere neue Kaufliebhaber gefunden worden. Ihre Angebote waren mit einer einzigen Ausnahme reine Geldangebote und lauteten auf - nach bisherigen Begriffen - recht ansehnliche Summen. Es bestand auch zeitweise Neigung, auf das höchste dieser Angebote einzugehen. Schließlich trat aber der schon genannte Herr Bär mit einem seinem früheren Angebot ähnlichen und im Wege von Verhandlungen noch verbesserten Vorschlag erneut an die Stadt heran. Darnach soll die Stadt zu den schon früher angebotenen Grundstücken noch ein weiteres hinzu erhalten, außerdem will Bär seine Barleistung so erhöhen, daß nach Abzug des insgesamt 200 000 ℳ ausmachenden Grundstückpreises und nach Abdeckung aller bisherigen Verluste der Stadt dieser noch 555 000 ℳ (nämlich 500 000 ℳ in bar, 30 000 ℳ für die seiner Zeit übergebene Kriegsanleihe, 25 000 ℳ Kosten) zur Ablösung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Familie von Hofmann verbleiben. Die Familie von Hofmann hat sich durch ihren Vertreter verpflichtet, gegen Leistung der genannten Beträge durch die Stadt diese auf alle Zeiten von allen aus den erwähnten Verträgen sich ergebenden Verbindlichkeiten zu befreien, ein Ergebnis, das mit Rücksicht auf eine völlig ungewisse Entwicklung für die Stadt von erheblicher Bedeutung ist. Die von Bär ohne Berücksichtigung der Übernahme einer persönlichen Hypothekenschuld in Höhe von 40 000 ℳ noch bar aufzubringende Summe beläuft sich auf 630 000 ℳ. Den größeren Teil davon hat er, um etwaige Folgen einer weiteren Geldentwertung abzuwenden, schon Ende November bei Abschluß der Verträge der Stadt zur Vergügung gestellt.

Das jetzige Gebot des Bär ist wesentlich günstiger als das frühere. Die Stadt erhält anstatt früher 99,63 ar jetzt 113,07 ar Grundstücke; sie kann diese Grundstücke jetzt aus dem von Bär zu entrichtenden Kaufpreis bezahlen, während sie früher dafür besonders Geld aufzubringen hatte. Die Grundstücke liegen sämtliche im Erweiterungsgebiet der Stadt. Ihr Eintausch gegen das Haus Nowackanlage Nr.2 ist von so großer Bedeutung, daß das Angebot Bär auch gegenüber sehr weitgehenden reinen Geldangeboten den Vorzug verdient. Grundstücke in guter Lage sind z.Zt. außerordentlich schwer zu erhalten und nur zu bis jetzt unerhörten hohen Preisen. Die Stadt wäre unter den obwaltenden Umständen kaum in der Lage, auch gegen hohe Kaufsummen jetzt Grundstücke zu erwerben, die nach Lage und Ausmaß mit denen von Bär angebotenen verglichen werden könnten.

Schneider.

Nr. 2.

Bürgerausschusszustimmung am 3.1.23 Karlsruhe, den 3. Januar 1923.

Veräußerung des städt. Anwesen Rüppurrerstraße 104, Lgb. Nr. 2450a und 2449a an die Spediteur Hermann Werner Eheleute in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 28. September und vom 24. November 1922.

Die Stadt verkauft das Anwesen Rüppurrerstraße 104 (Lgb. Nr. 2450a u. 2449a) an die Spediteur Hermann Werner Eheleute hier zum Preise von 150000 Mark.

Sie erwirbt gleichzeitig von Spediteur Hermann Werner Eheleuten die Grundstücke Lgb. Nr. 5522 und 5523 der Gemarkung Ettlingen und die Grundstücke Lgb. Nr. 1071a, 1072a, 1073a, 1074a, 1075a, 1076a, 1077a der Gemarkung Knielingen zum Preise von 150000 ℳ; der einschließlich der Kaufkosten entstehende Aufwand ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Begründung.

Das städt. Anwesen Rüppurrerstraße 104 hat bisher der Unterbringung eines Teiles des städt. Fuhrparks gedient. Nachdem jetzt dieser Betrieb in die ehemalige Dragonerkaserne verlegt worden ist, steht das Grundstück für andere Zwecke zur Verfügung. Die Stadt selbst hat unmittelbar keine Verwendung mehr dafür. Dagegen ist die Güterbestätterei Werner & Gärtner hier bereits im Sommer v.Js. an die Stadt mit der Bitte um Überlassung des Anwesens für ihren Geschäftsbetrieb herangetreten. Seitens der Stadtverwaltung wurde der Firma zunächst ein Pachtverhältnis vorgeschlagen, die Firma hat aber geltend gemacht, daß ihr Betrieb die Erstellung ausgedehnter Neubauten erfordere, und daß sie die entstehenden großen Kosten nur tragen könne, wenn sie das Eigentum am Baugrundstück selbst besitze. Die Stadt ihrerseits ist daran interessiert, daß das Grundstück möglichst bald und weitgehend industriell verwertet wird, der Stadtrat hat deshalb schließlich auch einem Verkauf unter Bedingungen (Bauverpflichtung, Sicherung durch Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht) zugestimmt, wie sie auch sonst bei Verkauf von Industriegelände gestellt werden.

Das Anwesen umfaßt 2 Grundstücke, Lgb. Nr. 2450a und 2449a mit zusammen 3030 qm. Das Grundstück 2449a mit 935 qm ist von der Stadt im März 1922 um den Preis von 41500 ℳ als Bauplatz erworben worden. Das angrenzende Grundstück Lgb. Nr. 2450a mit 2095 qm ist im Jahre 1908 zum Preise von 145000 ℳ in städtischen Besitz gekommen; es enthält ein 3½-stöckiges Wohngebäude, einen Stall und einen kleinen Anbau mit einem Feuerversicherungs-Anschlag von insgesammt 61400 ℳ. Beide Grundstücke stehen die Stadt heute einschließlich Straßenkosten und außerordentlichen Instandsetzungen auf rund 200000 ℳ.

.//.

Es war für den Stadtrat nicht leicht, einen dem heutigen Geldwert entsprechenden angemessenen Preis für die Grundstücke zu finden. Er hätte sich wohl auch endgültig zu dem vorgeschlagenen Verkauf überhaupt nicht entschließen können, wenn nicht die Käufer in Würdigung der Sachlage sich bereit gefunden hätten, der Stadt wenigstens teilweise Sachwerte in Zahlung zu geben. Die der Stadt gleichzeitig zu übereignenden Grundstücke umfassen insgesamt 8680 qm, davon 4383 qm bestes Wiesengelände auf Gemarkung Ettlingen und 4297 qm Ackergelände auf Gemarkung Knielingen, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze am südlichen Dorfeingang. Für die Stadt sind namentlich die letzteren Grundstücke im Hinblick auf die spätere bauliche Entwicklung im Zusammenhang mit den Bahnanlagen des künftigen Bahnhofs Mühlburg von erheblicher Bedeutung.

Die Verhandlungen waren Ende September v.Js. zu dem Ergebnis gelangt, daß die Eheleute Werner für das Anwesen Rüppurrerstraße 104 an die Stadt die oben angeführten Grundstücke zum Anschlag von 54000 ℳ, außerdem in bar 1446000 ℳ leisten sollten. Das Geschäft konnte jedoch damals nicht endgültig abgeschlossen werden, da die Käufer noch Vollmachten wegen Übereignung der Grundstücke beizubringen hatten. Die entstandene Verzögerung hatte zur Folge, daß der Stadtrat mit Rücksicht auf die weiter fortgeschrittene Geldentwertung den in Aussicht genommenen Preis nicht mehr einhalten zu können glaubte. In Verhandlungen mit der Firma erkannte diese auch die Berechtigung des stadträtlichen Standpunktes an und erklärte sich mit dem nunmehr vorgeschlagenen Kaufpreis von 4150000 ℳ unter Berechnung von 150000 ℳ für die Grundstücke einverstanden. Gleichzeitig wurde weiteren Schwierigkeiten dadurch vorgebeugt, daß die Käufer die Grundstücke sofort an die Stadt aufgelassen und auch den größten Teil des Geldbetrages bar ausbezahlt haben. Der nach Durchführung des Geschäfts der Stadt verbleibende Barbetrag von rund 4000000 ℳ wird dem Grundstock zugeführt.

Schneider.

Nr 6. 417

Bürgerausschusszustimmung am 31.I.23 Karlsruhe, den 8. Januar 1923.

Die Veräusserung des Grundstücks Lgb.Nr 8901 (Kopernikusstrasse) an den Verein Evangelisches Stift e.V. in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 14. September 1922.

Die Stadt veräussert das Grundstück Lgb. Nr 8901 mit 1019 qm Strassengelände (Kopernikusstrasse) an den Verein Evangelisches Stift e.V. in Karlsruhe zum Preise von 66 235 ℳ d.s. 65 ℳ/qm.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Domänenärar – das Grundstück Lgb. Nr. 11940/11 im Ausmass von 46 qm ohne Entgelt zu Eigentum.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Gründen interessiert, die Förderung der Bautätigkeit durch Bereitstellung so günstig gelegener Bauplätze ist auch von einiger Bedeutung für die Bauinitiative solcher Interessenten,

//.

Begründung.

Die in Frage stehende Grundstücksfläche ist im Februar 1914 durch ihren damaligen Eigentümer, Herrn Fabrikant Adolf Schmieder, an die Stadt zum Zwecke der Erstellung der Kopernikusstrasse unentgeltlich überlassen worden. Mit Entschliessung des Bezirksrats vom 18. Juli 1922 ist nun die Strasseneigenschaft dieses Grundstück wieder aufgehoben, die angrenzenden Grundstücke Lgb.Nr 8881 und 8865 sind in das Eigentum des Vereins Evangelisches Stift E.V. übergegangen, sie sollen mit dem bisherigen Strassengelände vereinigt und einheitlich bebaut werden.

Das bisherige Weggrundstück soll nun ohne den Umweg der Rückübereignung an Herrn Schmieder, unmittelbar dem Verein übergeben werden. Der Kaufpreis ist vereinbarungsgemäß an den früheren Eigentümer zu entrichten. Die Stadt ihrerseits hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Aufhebung der Strassen- und Baufluchtlinie der Kopernikusstrasse und der notwendigen baulichen Änderungen noch entstehenden Kosten.

Schneider.

geführt.

Schneider.

421

Nr 4.

Bürgerausschusszustimmung am 31.I.23 Karlsruhe, den 8. Januar 1923.

Verkauf von Baugelände an der Rief= stahlstrasse und Südlichem Hilda - Promenade betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 27. April 1922 und 23. November 1922.

Die Stadt verkauft von ihrem zwischen Riefstahlstrasse,

419

Nr. 5.

Karlsruhe, den 8. Januar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 31.I.23

Die Überlassung der Teilfläche Lgb. Nr. 11940/11 der Gemarkung Karlsruhe (Rüppurr) an den Badischen Landes= fiskus - Domänenärar - betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 16. November 1922.

Die Stadt überlässt dem Badischen Landesfiskus - Domänenärar - das Grundstück Lgb. Nr. 11940/11 im Ausmass von 46 qm ohne Entgelt zu Eigentum.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Gründen interessiert, die Förderung der Bautätigkeit durch Be= reitstellung so günstig gelegener Bauplätze ist auch von einiger Bedeutung für die Baninitiative solcher Interessenten,

.//.

418

B e g r ü n d u n g .

Die in Frage stehende Grundstücksfläche ist im Februar 1914 durch ihren damaligen Eigentümer, Herrn Fabrikant Adolf Schmieder, an die Stadt zum Zwecke der Erstellung der Kopernikusstrasse unentgeltlich überlassen worden. Mit Entschliessung des Bezirksrats vom 18. Juli 1922 ist nun die Strasseneigenschaft dieses Grundstück wieder aufgehoben, die angrenzenden Grundstücke Lgb.Nr 8881 und 8865 sind in das Eigentum des Vereins Evangelisches Stift E.V. übergegangen, sie sollen mit dem bisherigen Strassengelände vereinigt und einheitlich bebaut werden.

Das bisherige Weggrundstück soll nun ohne den Umweg der Rückübereignung an Herrn Schmieder, unmittelbar dem Verein übergeben werden. Der Kaufpreis ist vereinbarungsgemäß an den frühe[illegible]

420

Begründung.

Für die Herstellung von Strassen in der Gartenstadt Karlsruhe, und zwar des Rosedenwegs und des Rosenwegs, mussten aus kleinen Stücken städtischen Geländes insgesamt 4141 qm domänisches Gelände in Anspruch genommen werden. Die Domäne hat dieses Gelände der Stadt kostenlos überlassen.

Bei der aus diesem Anlass notwendigen Neubestimmung der städtischen und domänenärarischen Grundstücksgrenzen soll ein städtisches Teilgrundstück von 46 qm, das durch die Strassenanlage den Zusammenhang mit dem städtischen Besitz verliert aus Zweckmässigkeitsgründen mit einem domänenärarischen Grundstück vereinigt werden. Die Domäne trägt sämtliche Kosten; die Geltendmachung eines Kaufpreises komme nach Sachlage nicht in Frage.

Schneider.

Nr 4.

Bürgerausschusszustimmung am 30.I.23 Karlsruhe, den 8. Januar 1923.

Verkauf von Baugelände an der Riefstahlstrasse und Südlichem Hilda-Promenade betreffend.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 27. April 1922 und 23. November 1922.

Die Stadt verkauft von ihrem zwischen Riefstahlstrasse, Kaiserallee und Südlichem Hilda-Promenade gelegenen Baugelände das Teilstück Lgb.Nr 5529/4 mit 901 qm an Kaufmann und Stadtrat Karl Wieler hier zum Preise von 72 080 ℳ, d.s. 80 ℳ/qm und das Teilstück Lgb. Nr 5529/13 mit 666 qm an Herdfabrikant Eugen Köpfer zum Preise von 133 200 ℳ, d.s. 200 ℳ/qm.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Begründung.

Das zu veräussernde Baugelände ist an die Stadt im Wege der Umlegung übergegangen. Die Umlegungsverhandlungen wurden im Frühjahr v.J. zu dem Zwecke eingeleitet und beschleunigt durchgeführt, um die sehr erwünschte baldige Bebauung der hier völlig brachliegenden Flächen zu ermöglichen. Die Stadt ist an einer raschen baulichen Entwicklung an dieser Stelle aus rein städtebaulichen Gründen interessiert, die Förderung der Bautätigkeit durch Bereitstellung so günstig gelegener Bauplätze ist auch von einiger Bedeutung für die Bauinitiative solcher Interessenten,

.//.

die in der Lage sind, ohne öffentliche Unterstützung in der heutigen Zeit Wohnungsbauten zu erstellen. Die Verhandlungen mit dem an der Umlegung Hauptbeteiligten, dem badischen Domänenärar, führten bis zum Ende April 1922 zu dem Ergebnis, dass die letztere Behörde sich mit dem Beginn von Wohnungsbauten einverstanden erklärte, noch bevor das Umlegungsverfahren vollständig zu Ende geführt war. Das Gelände ist erst am 15. Oktober 1922 in das Eigentum der Stadt übergegangen, während der erste Baulustige (Herr Kaufmann und Stadtrat Karl Wißler) bereits im Mai mit seinem Bau beginnen konnte.

Bei Bemessung des jeweiligen Kaufpreises für dieses Baugelände wird zweckmässigerweise so verfahren, dass er zwar der allgemeinen Preisentwicklung laufend angepasst, jedoch mit Rücksicht auf den Verwendungszweck im Vergleich mit anderen Grundstückspreisen in der Stadt eher zu niedrig als zu hoch angesetzt wird. Entsprechend hat der Stadtrat im April v.J. einen Kaufpreis von 90 ℳ/qm verlangt, in der Folgezeit alsdann mit Rücksicht auf die eingetretene starke Geldentwertung 200 ℳ/qm. Ausser dem Kaufpreis sind der Stadt auch noch die Kosten für die Geländeaufschliessung zu ersetzen. Den Preis von 200 ℳ/qm will der Stadtrat für solche Kaufliebhaber bis zum 31. Januar 1923 halten, welche mit ihrem Bau noch vor diesem Zeitpunkt beginnen.

Ausser dem oben erwähnten Bau des Herrn Wissler ist im November v.J. noch ein zweites Haus (durch Herdfabrikant Eugen Köpfer) in Angriff genommen worden; weitere Bauten sind in Vorbereitung. In beiden Verkaufsfällen sind die Interessen der Stadt durch Vor- und Wiederkaufsrecht sicher gestellt. Auch für weitere Verkäufe wird in der Weise vorgegangen werden, dass die Übereignung erst in dem Augenblick erfolgt, wo mit dem Bau Wohnungsbau bereits begonnen worden ist. Es wird immer der Interessent den Vorzug erhalten, der durch sofortige Bebauung das Gelände seinem Zwecke zuzuführen in der Lage ist.

Schneider.

Nr. 7.

Bürgerausschusszustimmung am 31.I.23 Karlsruhe, den 6. Januar 1923,

Die Überlassung von Baugelände an die Wohnungsbau für Jndustrie und Handel G.m.b.H. in Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 31. August 1922.

Die Stadt verkauft von ihren Grundstücken Lgb.Nr. 5193 und 5196 an der Philipp -, Brahms-, Kalliwoda - und Maxaustrasse die Teilflächen Lgb.Nr. 5194, 5194/1 und 5195 mit zusammen 3000qm zum Preise von 42 M/qm = 126 000.— M an die Wohnungs = bau für Jndustrie und Handel G.m.b.H. in Karlsruhe.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Bürgerausschusszustimmung am 31.I.23 Ersatz der Straßenkosten für die Holländerstraße betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 14.September 1922.

1. Die Eigentümer der an die Holländerstraße zwischen Turnerstraße und Hammweg angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten gemäß den „allgemeinen Grundsätzen über den Beizug der Eigentümer zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21.Juni 1909) und gemäß den vom Tiefbauamt aufgestellten Beizugslisten zu ersetzen.

2. Die Einsprache des Herrn Valentin Wicky, Elektromonteur im Stadtteil Daxlanden, wird verworfen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider.

Bürgermeister.

Riegger.

und noch verfügbar bleiben kann.

Begründung.

Das in Frage stehende Baugelände hat die Stadt im Juli 1922 - von der Rheinischen Creditbank A. G. in Mannheim zum Preise von 42 M/qm erworben mit der Absicht, dasselbe sobald als möglich dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuzuführen. Die Wohnungsbau für Industrie und Handel G.m.b.H. in Karlsruhe ist zum gleichen Zeitpunkt an die Stadt herangetreten, einen rd. 3000 qm umfassenden Teil des Geländes mit Fronten nach der Kalliwoda -, Maxau - und Philippstrasse mit Kleinwohnungen in 3½ und 4 stöckiger Bauweise zu bebauen. Die Stadt hat der Gesellschaft zur Durchführung ihres Planes die üblichen Beihilfedarlehen bewilligt, während gleichzeitig seitens der Industrie Mittel in der Form sogenannter Arbeitgeberzuschüsse in Aussicht gestellt worden sind. Die Stadt hat damals gleichzeitig der Gesellschaft die Übereignung des Baugeländes zu den ihr ~~selbst~~ erwachsenen Selbstkosten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bürgerausschuss zugesagt.

Die Bauten sind noch im August mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes begonnen worden und gehen bis zum Mai ds. Js. ihrer bezugsfertigen Vollendung entgegen. In dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Bau - und Darlehensvertrag wie auch im Kaufvertrag erhält die Stadt durch Verkaufs - und Ankaufsrechte genügende Sicherheiten hinsichtlich eine die städtischen Interesse wahrende zukünftige Entwicklung. Diese Sicherheiten sind auch schon durch den gemeinnützigen Charakter der Erwerberin selbst verbürgt.

Der Verwendungszweck (gemeinnütziger Wohnungsbau unter Leitung erheblicher Zuschüsse der Industrie) lässt es auch vertretbar erscheinen, das Gelände zu dem heute ausserordentlich niederen Selbstkostenpreis an die Gesellschaft zu überlassen. Ist dabei aber selbstverständlich, daß die Erwerberin außer dem Kaufpreis von 42,-M/qm sämtliche Kosten zu tragen und der Stadt auch diejenigen Kosten zu ersetzen hat, die ihr durch die seinerzeitige Erwerbung der Grundstücke erwachsen sind.

Schneider.

/ mit dem Plan

noch die Kosten für die Geländeaufschliessung zu ersetzen. Den Preis von 200 M/qm will der Stadtrat für solche Kaufliebhaber bis zum 31. Januar 1923 halten, welche mit ihrem Bau noch vor diesem Zeitpunkt beginnen.

Ausser dem oben erwähnten Bau des Herrn Wissler ist im November v.J. noch ein zweites Haus (durch Herdfabrikant Eugen Köpfer) in Angriff genommen worden; weitere Bauten sind in Vorbereitung. In beiden Verkaufsfällen sind die Interessen der Stadt durch Vor- und Wiederkaufsrecht sicher gestellt. Auch für weitere Verkäufe wird in der Weise vorgegangen werden, dass die Übereignung erst in dem Augenblick erfolgt, wo mit dem Bau diesem Wohnungsbau bereits begonnen worden ist. Es wird immer der Interessent den Vorzug erhalten, der durch sofortige Bebauung das Gelände seinem Zwecke zuzuführen in der Lage ist.

Schneider.

427

№ 9.

Karlsruhe, den 16. Januar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 31. I. 23

Dienstaufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadträte betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 11. Januar 1923.

Die den Stadträten nach § 31, Abs. 2 G. O. zu gewährende Aufwandsentschädigung wird mit Wirkung vom Dienstantritt des neuen Stadtrats an auf monatlich 8000 ℳ festgesetzt. Sie erhöht oder ermäßigt sich in dem Verhältnis, in dem infolge von Aenderungen der Gehaltssätze des Reichs vom 31. Dezember 1921 ab die Gehälter der Beamten sich erhöhen oder ermäßigen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Lacher.

Begründung.

Nach § 31 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung ist den ehrenamtlich tätigen Stadträten eine für alle gleich zu bemessende Entschädigung zu gewähren; ein Verzicht auf diese ist unzulässig. Die Festsetzung geschieht im Wege der Erlassung eines Gemeindebeschlusses, also mit Zustimmung des Bürgerausschusses (§ 65 Ziff. 25 G. O.). Diese Aufwandsentschädigung betrug in der Friedenszeit (1912) 500 ℳ. Im Laufe der Teuerung ist sie bis

425

Nr 168.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1922.

Bürgerausschusszustimmung am 31. I. 23

Ersatz der Straßenkosten für die Holländerstraße betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 14. September 1922.

1. Die Eigentümer der an die Holländerstraße zwischen Turnerstraße und Hammweg angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten gemäß den „allgemeinen Grundsätzen über den Beizug der Eigentümer zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) und gemäß den vom Tiefbauamt aufgestellten Beizugslisten zu ersetzen.
2. Die Einsprache des Herrn Valentin Wicky, Elektromonteur im Stadtteil Daxlanden, wird verworfen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Schneider.

Bürgermeister.

Riegger.

424

Begründung.

Das in Frage stehende Baugelände hat die Stadt im Juli 1922 - von der Rheinischen Creditbank A. G. in Mannheim zum Preis von 42 M/qm erworben mit der Absicht, dasselbe sobald als möglich dem gemeinnützigen Wohnungsbau zuzuführen. Die Wohnungsbau für Industrie und Handel G.m.b.H. in Karlsruhe ist zum gleichen Zeitpunkt an die Stadt herangetreten, einen rd. 3000 qm umfassenden Teil des Geländes mit Fronten nach der Kalliwoda -, Kaxau - und Philippstrasse mit Kleinwohnungen in 3½ und 4 stöckiger Bauweise zu bebauen. Die Stadt hat der Gesellschaft zur Durchführung ihres Planes die üblichen Beihilfedarlehen bewilligt, während gleichzeitig seitens der Industrie Mittel in der Form sogenannter Arbeitgeberzuschüsse in Aussicht gestellt worden sind. Die Stadt hat damals gleichzeitig der Gesellschaft die Übereignung des Baugeländes zu den ihr ~~selbst~~ erwachsenen Selbstkosten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bürgerausschuss zugesagt.

Die Bauten sind noch im August mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes begonnen worden und gehen bis zum Mai ds. Js. ihrer bezugsfertigen Vollendung entgegen. In dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Bau - und Darlehensvertrag wie auch im Kaufvertrag erhält die Stadt durch Vorkaufs - und Ankaufsrechte genügende Sicherheiten hinsichtlich eine die städtischen Interesse wahrende zukünftige Entwicklung. Diese Sicherheiten sind auch schon durch den gemeinnützigen Charakter der Erwerberin selbst verbürgt.

Der Verwendungszweck (gemeinnütziger Wohnungsbau unter Leitung erheblicher Zuschüsse der Industrie) lässt es auch vertretbar erscheinen, das Gelände zu dem heute ausserordentlich niederen Selbstkostenpreis an die Gesellschaft zu überlassen. Ist dabei aber selbstverständlich, daß die Erwerberin außer dem Kaufpreis von 42,-M/qm sämtliche Kosten zu tragen und der Stadt auch diejenigen Kosten zu ersetzen hat, die [illegible]

426

Begründung.

Die Herstellung der Holländerstraße zwischen Turnerstraße und Hammweg ist bereits mit dem Wohnungsbauprogramm 1922 (Bürgerausschußvorlage Nr 79 vom 8.April 1922 bezw.Nr 131 vom 4.August 1922) beschlossen worden. An der Westseite der Straße ist eine Reihe von Bauten fertiggestellt, mit dem Straßenbau selbst ist begonnen. Soweit es sich um Grundstücke handelt, die jetzt bebaut wurden, sind die Straßenkosten, auf den Quadratmeter ausgeschlagen, an dem Baudarlehen der Stadt einbehalten worden; sie sind also bezahlt. Für die übrigen Grundstücke ist der übliche Gemeindebeschluß für den Beizug der Angrenzer zu den Straßenkosten zu erlassen.

Die Absicht zur Erlassung dieses Gemeindebeschlusses ist nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Es ist eine einzige Einsprache und zwar von Herrn Valentin Wicky, Elektromonteur im Stadtteil Daxlanden, eingekommen. Diese macht ausschließlich privatrechtliche Gesichtspunkte geltend, sie ist deshalb zu verwerfen.

Schneider.

№ 9.

Karlsruhe, den 16. Januar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 31. 1. 23

Dienstaufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadträte betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 11. Januar 1923.

Die den Stadträten nach § 31, Abs. 2 G. O. zu gewährende Aufwandsentschädigung wird mit Wirkung vom Dienstantritt des neuen Stadtrats an auf monatlich 8000 ℳ festgesetzt. Sie erhöht oder ermäßigt sich in dem Verhältnis, in dem infolge von Aenderungen der Gehaltssätze des Reichs vom 31. Dezember 1921 ab die Gehälter der Beamten sich erhöhen oder ermäßigen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Lacher.

Begründung.

Nach § 31 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung ist den ehrenamtlich tätigen Stadträten eine für alle gleich zu bemessende Entschädigung zu gewähren; ein Verzicht auf diese ist unzulässig. Die Festsetzung geschieht im Wege der Erlassung eines Gemeindebeschlusses, also mit Zustimmung des Bürgerausschusses (§ 65 Ziff. 25 G. O.). Diese Aufwandsentschädigung betrug in der Friedenszeit (1912) 500 ℳ. Im Laufe der Teuerung ist sie bis auf 20 000 ℳ im Jahr erhöht worden (letztmals am 12. September v. J. mit Wirkung vom 1. April 1922 an). Auch dieser Betrag entspricht längst nicht mehr den Teuerungsverhältnissen, eine Neuregelung ist also geboten. Um nun in den gegenwärtigen und weiter zu erwartenden Zeiten des schwankenden Geldwertes nicht immer von neuem die Festsetzung dieser Entschädigung vornehmen zu müssen, erscheint es angemessen, von vornherein eine Regelung zu treffen, die ein automatisches Anpassen der Höhe der Aufwandsentschädigung an die Veränderungen des Geldwertes vorsieht, und zwar liegt es nahe, dieser Anpassung dieselben Verhältnisse zu Grunde zu legen, die sich für die Festsetzung der Beamtengehalte aus der Anlehnung an die Reichsbesoldungsordnung ergeben. Für den Beginn der Amtszeit der Stadträte (7. Dezember 1922) soll ein Grundbetrag von 8000 ℳ festgesetzt werden. Für die Wandlung dieses Betrages maßgebend sind die nach dem 31. Dezember 1922 eingetretenen Aenderungen in den Beamtenbesoldungen.

sodaß im Ganzen verfügt ist über . . . . . 268 000 qm

und noch verfügbar bleiben rund . . . . . 53 000 qm.

428 Nr 12.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 2. III. 23

Verkauf von Gelände bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 8 Februar 1923.

1. Von dem beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft zu erschließenden Jndustriegelände von insgesamt 321 500 qm werden an die nachgenannten Firmen die beigesetzten Flächen zum Preise von 800 ℳ für den qm und gegen die anteilsmäßige Beteiligung an den Erschließungskosten desselben freihändig verkauft:

1) An Peter Beuscher G.m.b H., Flaschen und Faßgroßhandlung hier zur Errichtung eines Flaschen- und Faßlagers	6000 qm
2) An Gustav Krauss, Baumeister hier zur Errichtung einer Kunststeinfabrik	3396 qm
3) An die Karlsruher Sackfabrik G.m.b.H. hier Jnh.M.Kleinberger und D.Turner zur Errichtung einer Sackfabrik	3690 qm
4) An Semy Wertheimer, Kaufmann hier zur Errichtung eines Öllagers	8000 qm
zusammen	21086 qm

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter

Riedinger.

Begründung.

Von dem 321 500 qm umfassende Gelände beim Frbrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft, dessen Erschliesung für Jndustriezwecke nahezu fertig ist, sind bis jetzt veräußert:

1) an die Maschinenbaugesellschaft	174 000 qm
2) " " Großh.Majolika-Manufaktur G.m.b.H. .	70 000 qm
3) " " Firma Heim u.Gerstner	3 000 qm.
Nach dem obigen Antrag sollen weiter verkauft werden rund	21 000 qm,
sodaß im Ganzen verfügt ist über	268 000 qm
und noch verfügbar bleiben rund	53 000 qm.

Auch für dieses Restgelände haben sich Kaufliebhaber gemeldet; die Verhandlungen mit ihnen schweben noch.

Die Kaufbedingungeń für die obigen Erwerber sind im Wesentlichen dieselben, wie sie der Firma Heim u.Gerstner gestellt worden sind (vergl. Bürgerausschußvorlage vom 4.I.23 Nr 8). Nur ist hier der inzwischen eingetretenen Geldentwertung entsprechend der Kaufpreis (Grundpreis) auf 800 ℳ und die Abschlagszahlung auf die anteiligen Erschließungskosten auf 700 ℳ für den qm festgesetzt. Der Kaufpreis u.Abschlagszahlung auf die Erschließungskosten für die 21 086 qm mit zusammen 31 629 000 ℳ ist bei der Beurkundung der Verträge bar bezahlt worden.

Ein Plan über das Gelände liegt den Akten bei und wird von Mitgliedern des Bürgerausschusses auf Wunsch durch die Registratur (Zimmer Nr 60) zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Nr 13.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 2. III. 23

Darlehen an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle G.m.b.H. hier.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Februar 1923.

Der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle G.m.b.H. in Karlsruhe dürfen weitere Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark gewährt werden. Die Entscheidung über Voraussetzung und Höhe der einzelnen Darlehen steht dem Stadtrat zu. Die Darlehensbeträge sind Anlehensmitteln zu entnehmen.

An Stelle der Darlehen darf in gleicher Höhe die Bürgschaft der Stadt für Darlehen der städt. Sparkasse an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle übernommen werden.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Sauer,

Bürgermeister.

Laubach.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seinen Sitzungen vom 22. X. 1920, 8. X. 1921 und 21. VIII. 1922 den ihm mit Vorlagen Nr 82, 31 und 126 unterbreiteten Anträgen auf Gewährung von Darlehen in Höhe von 200 000 ℳ, 500 000 ℳ und 1 000 000 ℳ an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle G m.b.H. zugestimmt. Die in den Begründungen ausgesprochenen Erwartungen haben sich erfüllt. Die mitgeteilte Übersicht über den Vermögensbestand am 1.II.ds Js ergiebt folgendes Bild:

Aktiva:

Bankkonto:		3 632 000
Postscheckkonto:		505 000
Außenstände:		3 300 000
Holzvorräte (Einkaufspreis)		2 000 000
Fertige Korbwaren auf Lager		800 000
Beschaffungswert d.Jnventars abz.Abschreibung		600 000
	Mark 10	837 000

Pasiva:

Gesellschafterkapital	50 000	
Darlehen der Stadtgemeinde	700 000	
Darlehen des Arbeitsministeriums	200 000	
Buchschulden für Wareneinkauf	300 000	1 250 000
Bleibt Vermögensbestand am 1.II.1923		9 587 000

Tageswert des Jnventars: Büroeinrichtung 345 000 ℳ

Spankorbflechterei

1)	Schälmaschine	10 000 000
2)	2 Spanteilmaschinen	1 000 000
3)	Kreissäge	50 000
4)	Dampfanlage	500 000
5)	10 P.S. Motor	1 000 000
6)	2 Drahtheftmaschinen	1 000 000
7)	Dito 4 kleine	100 000
8)	Sonstige Werkzeuge	100 000

Brennholzbetrieb.

9)	1 Bandsäge	800 000
10)	1 Spaltmaschine	100 000
11)	4 Handwagen	100 000
12)	3 Dezimalwagen	100 000
13)	Sonstige Werkzeuge	100 000
	Gesamter heutiger Jnventarwert	15 295 000

Jn den beiden Betriebszweigen - Brennholzverarbeitung und Spankorbflechterei - werden z.Zt. 71 Personen beschäftigt. Bei der zunehmenden Erwerbslosenzahl musste die Frage der weiteren Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten geprüft werden. Es war naheliegend, die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle hierfür anzugehen. Der Aufsichtsrat hat bei dem Vorliegen zahlreicher Aufträge, die bisher nur etwa zu 1/10 befriedigt werden konnten, die Beschäftigung weiterer Personen namentlich im Spankorbbetrieb für möglich gehalten, wenn das zur Verfügung stehende Betriebskapital erhöht wird. Außerdem soll die von der Gesellschaft aufgenommene Versorgung der Minderbemittelten mit billigem Brennholz fortgeführt werden, was ebenfalls weitere Mittel erfordert. Endlich aber bedingt auch die fortschreitende Geldentwertung höhere Betriebsmittel. Da andere Möglichkeiten der Geldbeschaffung nicht zur Verfügung stehen, wendet sich die Gesellschaft an die Stadtverwaltung, und zwar bemißt sie ihren Bedarf auf 20 Millionen, die entweder von der Stadt selbst gegeben, oder mit Hilfe städtischer Bürgschaft von der Sparkasse aufgenommen werden sollen. Da die Verhältnisse eine rasche Erledigung erfordern, hat der Stadtverordnetevorstand die Ermächtigung zur vorläufigen Kreditgewährung vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses bereits erteilt. Jm übrigen behält sich der Stadtrat vor, Voraussetzung und Höhe der einzelnen zu gebenden oder zu verbürgenden Darlehen jeweils auf Grund eingehender Prüfung d. Geschäftslage zu bestimmen.

Wie bereits früher ausgeführt, stellt sich die Gesellschaft durch die Beschäftigung erwerbsbeschränkter Personen in den Dienst der öffentlichen Fürsorge und leistet ihr wirtschaftlich und ethisch wertvolle Dienste.

Der im Falle der direkten Darlehenshergabe abzuschließende Vertrag wird sich von den Bedingungen der bisherigen Verträge durch die Festsetzung des Zinsfußes auf den jeweiligen Zinsfuß der hiesigen Sparkasse für die Hergabe von Darlehen an die Stadt Karlsruhe unterscheiden; in den früheren Verträgen waren 4½, 5 u. 6% vereinbart.

Nr. 11.

Bürgerausschusszustimmung am 2.M.23

Karlsruhe, den 6. Februar 1923.

Ansatz und Erhebung von Gemeinde-Verwaltungsgebühren.

I. Stadtratsbeschluß vom 1. Februar 1923.

1. Die in der Gemeinde-Verwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 vorgesehenen Geschäftsgebühren werden mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht:

die Schreibgebühr des § 2 (15 ℳ) . . .	auf	200 ℳ,
die Entwurfsgebühr des § 3 (20-500 ℳ) . .	„	1000 - 20000 ℳ,
die Bescheinigungsgebühr des § 4¹ (10-200 ℳ) .	„	200 - 8000 ℳ,
die Gebühr für die Vorlage zur Erlangung eines Heimatscheines, eines Reisepasses oder eines ähnlichen Ausweises nach § 4³ (15 ℳ) . .	„	200 ℳ,
die Bestätigungsgebühr nach § 5 (15 ℳ) . .	„	100 ℳ,
die Zustellungsgebühr nach § 6¹ (15 ℳ) . .	„	100 ℳ,
die Verkündigungsgebühr nach § 6² (10 ℳ) .	„	100 ℳ,
die Ausschellgebühr nach § 6³ (30 ℳ) . . für jede volle oder angefangene Arb.-Stunde des Ortsdieners	„	600 ℳ,
die Verhandlungsgebühr nach § 7 (30-100 ℳ) . für jede angefangene oder volle Stunde	auf	1000 ℳ,
die Entscheidungsgebühr nach § 8¹ u. 2 (20-200 bezw. 500 ℳ)	„	1000 - 20000 ℳ,
die Vorlegungsgebühr nach § 9 (10 ℳ) . .	„	200 ℳ,
die Auskunftsgebühr nach § 10 (10 bezw. 50 ℳ)	„	200 - 8000 ℳ.

2. Die obigen Gebührensätze gehen aus von der Höhe des für die gebührenpflichtigen Geschäfte erwachsenden Besoldungsaufwands nach dem Stande am 31. Januar 1923. Sie erhöhen und ermäßigen sich von diesem Zeitpunkt an in demselben Verhältnis wie die Besoldung der Gemeindebeamten. Die Veränderung wird jeweils vom Stadtrat festgestellt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Horstmann
Bürgermeister.

Jäger.

Begründung:

Nach § 34 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung werden die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörde zu entrichten sind, durch Verordnung bestimmt. Die hiernach durch Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden (§ 34 Abs. 3).

Zum Vollzug dieser Bestimmung der Gemeindeordnung hat das Ministerium des Innern die Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11.Dez. 192[illegible] erlassen. Durch sie sollte nicht nur die Höhe der schon in der bisherigen Gemeindegebührenordnung aufgeführten Gebühren der fortschreitenden Geldentwertung angepaßt werden, sondern es ist auch der Umfang der gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen der Gemeindebehörde den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit gemäß erweitert worden. Wenn nun auch letzterer Hinsicht durch die neue Gemeindeverwaltungsgebührenordnung [illegible] len berechtigten Forderungen der Gemeinde Rechnung getragen sein dürfte, so waren die in der Verordnung vorgesehenen Gebührensätze schon zur Zeit ihrer Verkündigung durch die Verhältnisse weitaus überholt und stehen jetzt bereits in einem derartig krassen Mißverhältnis zu den derzeitigen Aufwendungen der Gemeinde, daß ihre schleunige Wiederangleichung an den derzeitigen Geldwert unter gleichzeitiger Einführung einer sogenannten „gleitenden Skala" angesichts der wirtschaftlichen Notlage der Gemeinde dringend geboten erscheint. Die rechtliche Möglichkeit dazu ist den Städten durh den eingangs erwähnten § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung gegeben. Demgemäß wird mit dieser Vorlage die Zustimmung des Bürgerausschusses erbeten zur sofortigen Erhöhung der Gebührensätze der Verordnung, wie sie der Besoldung der mit den gebührenpflichtigen Geschäften befaßten Gemeindebeamten nach dem Stand vom 31. Januar 1923 entspricht, und gleichzeitig zur Ermächtigung des Stadtrats, die Sätze weiterhin demselben Verhältnis zu verändern, in dem mit Wirkung vom 1.Februar [illegible] ab eine weitere Veränderung der Besoldung der Gemeindebeamten eintreten wird, ohne daß es dazu der jedesmaligen Herbeiführung eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf. Durch diese Regelung wird wenigstens ein angemessener Teil des unmittelbaren Verwaltungsaufwandes der Stadt, soweit er im Bereich der gebührenpflichtigen Geschäftsverrichtungen erwächst, gedeckt, zumal nach § 15 der Verwaltungsgebührenordnung auch neben den Gebühren die Anforderung des Ersatzes der Auslagen statthaft ist, die durch das Verfahren entstanden sind.

Mit Recht ist in dem Erlaß des Ministeriums vom 11. Dezember 192[illegible] zum Vollzug der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung gesagt:

„Die erweiterten Möglichkeiten des Gebührenansatzes für die Gemeinden dürfen indessen nicht dazu führen, die Einwohner von dem unbefangenen Verkehr mit ihren Gemeindebehörden abzuschrecken. Abgesehen von den Bestimmungen, wonach die Verrichtungen im öffentlichen Interesse der Gebührenpflicht nicht unterliegen und wonach ebenso bedürftige Bevölkerungskreise in der Verfolgung der auf Behebung ihrer Notlage gerichteten Ansprüche nicht mit Gebühren belastet werden dürfen, sowie von dem Grundsatz, daß Gebühren für eine Dienstverrichtung nur aus einem Gesichtspunkt angesetzt werden können, ist bei der Durchführung dieser Verordnung daran festzuhalten, daß nicht jedes Gespräch mit einem Gemeindebeamten eine „Verhandlung", nicht jede Beantwortung einer Frage eine „Auskunft" oder eine „Entscheidung" darstellt; als gebührenpflichtig sind vielmehr nur die in amtliche Form gekleideten Vorgänge dieser Art anzusprechen.

Nach der Praxis, die die hiesige Stadtverwaltung in dieser Hinsicht bisher eingehalten hat, dürfte wohl keine Befürchtung bestehen, daß [illegible]

nunmehr die durch die neue Verordnung den Gemeinden auf ihr dringendes Verlangen erteilte erweiterte Befugnis im Sinne einer übertriebenen Fiskalität zum Nachteil der Bevölkerung ausnutzen wird. Andererseits entspricht es aber gerade auch dem allgemeinen Volksempfinden, daß, wer die amtliche Tätigkeit der Gemeindebehörde in seinem persönlichen Interesse, zumeist auch zu seinem finanziellen Vorteil, in Anspruch nimmt, auch eine entsprechende Vergütung für diese Tätigkeit an die Gemeinde zu leisten hat. Daß hierbei Härten und Unbilligkeiten im Einzelfalle vermieden werden müssen, ist selbstverständlich; dafür bürgt die Bestimmung im § 21 der Verordnung, die den Stadtrat ermächtigt, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenpflichtigen durch Ermäßigung oder Nachlaß der Gebühren jederzeit nach billigem Ermessen Rechnung zu tragen.

Die Unübersichtlichkeit der starken Schwankungen unterworfenen derzeitigen Verhältnisse hat Veranlassung dazu gegeben, in einer Reihe von Fällen die Höhe der Gebühr in einem gewissen Rahmen dem Ermessen des Gebührenbeamten zu überlassen. Er wird bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren neben allgemeinen Erwägungen auch in der Lage sein, den durch die gebührenpflichtige Tätigkeit erforderten besonderen Zeitaufwand und die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei schließlich ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich bei den hier in Frage stehenden gebührenpflichtigen Verrichtungen der Gemeinde ausschließlich um Amtsgeschäfte handelt, die die Stadtverwaltung als Gemeindeverwaltungsbehörde, teils auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift, teils aus eigener Machtbefugnis, im Interesse einzelner Beteiligter vorzunehmen hat (sogen. Verwaltungsgebühren). Die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden (sogen. Benützungsgebühren), sowie die Inanspruchnahme von privatrechtlichen Entgelten für Darbietungen und Leistungen der Gemeinde von wesentlich wirtschaftlicher Art richtet sich bis auf Weiteres nach wie vor nach den §§ 75 und 76 der früheren Städteordnung. Ebenso unterliegt die Tätigkeit der Gemeinde sowohl auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Standesamt, Grundbuchamt, örtliche Inventurbehörde) wie in der ihr übertragenen streitigen Gerichtsbarkeit (Gemeindegericht, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Mieteinigungsamt) auch in Bezug auf die Gebührenerhebung der jeweiligen sondergesetzlichen Regelung.

Bürgerausschusszustimmung am 2. III. 23

№ 15.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Die Große Deutsche Kunstausstellung Karlsruhe 1923 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom ~~14~~ 13. Februar 1923.

1. Die Stadt Karlsruhe leiht der Großen Deutschen Kunstausstellung für freie und angewandte Kunst Karlsruhe 1923, e. V., die städtische Ausstellungshalle in der Zeit von Mai bis Oktober d. J., versieht sie nach dem Plan des Hochbauamts mit den erforderlichen Einrichtungen für allgemeine Ausstellungszwecke und stellt die Materialien für die besonderen Einrichtungen der Kunstausstellung zur Verfügung;
2. die Stadt beteiligt sich an dem zu bildenden Garantiefond mit einer Summe von 5 Millionen Mark;
3. die Stadt stellt für den Betrieb der Ausstellung das erforderliche Personal vorbehaltlich einer möglichen Vergütung aus den Erübrigungen der Ausstellung und dem Garantiefond;
4. in den Nachtragsvoranschlag des Jahres 1922 sind aufzunehmen:
   a) im Teil IVb Ziffer 2b der Stadthauptkasse außer den bereits im Voranschlag vorgesehenen 300 000 M. weitere 500 000 M. für die Herrichtung der Halle im Innern für allgemeine Ausstellungszwecke;
   b) im Teil XXVII der Stadthauptkasse unter „Ausgaben" 11 200 000 M. für die Beschaffung der Materialien zur Herrichtung der Ausstellungshalle für den besonderen Zweck der Kunstausstellung und zugleich zur Deckung einer etwaigen Haftung der Stadt aus dem Garantiefond;
5. im Teil XXVII des Voranschlags der Stadt für 1923 — Ausgaben (Förderung von Kunst und Wissenschaft) — 2 000 000 M. Miete für die Inanspruchnahme der Ausstellungshalle durch die Kunstausstellung und den Betrag von 6 000 000 M. für einen etwaigen der Stadt zur Last bleibenden Anteil an den Kosten des Betriebspersonals (Ziffer 3).

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter. Lacher.

Begründung.

Bekanntlich war schon im Jahre 1915 auf das 200jährige Jubiläum der Gründung der Stadt Karlsruhe die Abhaltung einer großen Deutschen Kunstausstellung hier geplant, und es sollte bei diesem Anlaß die für solche bedeutsameren Ausstellungen neu erbaute städtische Kunst- und Ausstellungshalle ihrem Zwecke übergeben werden. Durch den Ausbruch des Krieges wurde dieser Plan vereitelt. Seither war es nicht möglich, eine ähnliche Ausstellung hier zu veranstalten, obgleich dies im Interesse der Befruchtung des Kunstlebens der Stadt Karlsruhe sehr erwünscht gewesen wäre. Die Ausstellungshalle blieb infolgedessen meist unbenutzt und in ihren inneren Einrichtungen unvollendet, zumal die steigenden wirtschaftlichen Nöte der Stadt äußerste Zurückhaltung geboten. Im Jahre 1920 regten sich aber in den Kreisen der Karlsruher Künstlerschaft hervorragende Kräfte, um eine Kunstausstellung größeren

Umfangs (von Werken der Malerei, Plastik, Graphik und der angewandten Kunst) hier zustande zu bringen, die in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober abgehalten werden sollte. Verschiedene hinderliche Umstände ließen indessen den Gedanken nur allmählich reifen. Erst im Frühjahre des Jahres 1922 nahm er dann feste Gestalt an, und man trat mit dem Plan der Errichtung einer „Großen Deutschen Kunstausstellung Karlsruhe 1923“ hervor, als dessen Unternehmer die hiesigen Künstlervereinigungen und die Allgemeine Deutsche Kunstgenossenschaft gelten sollten. Gleichzeitig wurde die Stadtverwaltung ersucht, diesen Plan nach Möglichkeit zu fördern durch unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Ausstellungshalle und durch ihre Beteiligung an dem für die Ausstellung zu bildenden Garantiefond. Die Stadtverwaltung begrüßte den Plan von vornherein auf das lebhafteste, weil sie sich bewußt war, daß Karlsruhe als anerkannte Kunststadt derartig weitschauende Unternehmungen, soweit irgend möglich, fördern muß, und daß sie für die Stadt nicht nur von ideellem Vorteil sind, sondern auch von wirtschaftlichem, da sie immerhin zahlreiche Fremde hierher führen. Sie sagte daher schon damals grundsätzlich ihre Unterstützung des Planes zu, zu einem gleichen Entgegenkommen zeigte sich auch die Badische Staatsregierung geneigt. In der Folge wurde dann ein Ausstellungsausschuß gebildet, an dessen Spitze Hochschulprofessor Oberbaurat Dr. Hermann Billing, Direktor der Badischen Landeskunstschule, trat, daneben wurde eine Anzahl weiterer unterstützender Ausschüsse eingesetzt und mit der Sammlung eines Garantiefonds begonnen, an dem sich auch Handel und Industrie beteiligten. Das Ehrenpräsidium hat der Herr Reichspräsident übernommen. Damit das Unternehmen auch Geschäftsfähigkeit erlange, wurde es in das Vereinsregister eingetragen als „Große Deutsche Kunstausstellung für freie und angewandte Kunst Karlsruhe 1923, eingetragener Verein“. Zur Ausstellung von Werken der freien Kunst sind sämtliche in Deutschland wohnhafte Künstler (Maler, Bildhauer, Graphiker) zugelassen. Auch in Deutschösterreich, Siebenbürgen und in der Schweiz wohnhafte deutsche Künstler werden zur Beschickung der Ausstellung eingeladen. Die angewandte Kunst wird sich im wesentlichen auf Baden und die benachbarten Länderteile erstrecken. Es ist mit einer erfreulich großen Zahl von Anmeldungen zur Ausstellung zu rechnen.

In den Sitzungen der Ausstellungsleitung, der auch Vertreter der Stadt angehören, ist natürlich auch die Frage aufgeworfen und eingehend erörtert worden, ob unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen eine solche Ausstellung überhaupt stattfinden solle. Der Ausstellungsausschuß war aber der Ansicht, daß die Ausstellung trotz der erwähnten, höchst unbefriedigenden Verhältnisse abzuhalten sei, da gerade Baden, das in die Südwestecke des deutschen Reiches gedrängt worden ist, bedeutende kulturelle Aufgaben zu erfüllen hat, und weil andererseits von der wirtschaftlichen Not der gegenwärtigen Zeit der frei schaffende Künstler ganz besonders hart betroffen wird. Auch für die Stadt Karlsruhe würde die Aufgabe des Ausstellungsplans Nachteile ideeller und materieller Art im Gefolge haben. So entschloß man sich, das Unternehmen mit ernstem Willen und mit Tatkraft durchzuführen. Es ist klar, daß die Stadtverwaltung ein derartiges Unternehmen weitgehend fördern muß, unter den erwähnten schwierigen Verhältnissen vielleicht mehr, als in normalen Zeiten, wenn nicht anders seine Durchführung erschwert oder unmöglich gemacht werden soll. Aber auch dem Staat und dem Reich fällt eine ähnliche Aufgabe zu, wenn man die nationale Bedeutung der Ausstellung ins Auge faßt. So hat denn auch die badische Regierung, vertreten durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts, ihre Unterstützung des Ausstellungsplanes, insbesondere durch Anforderung eines Staatszuschusses beim Landtag, freundlicherweise in Aussicht gestellt. Wegen Erlangung eines Reichszuschusses sind die erforderlichen Schritte eingeleitet. Daneben wurden Zeichnungslisten für einen Garantiefond, namentlich in Kreisen der Industrie und des Handels, aufgelegt, die für den Anfang bereits ein erfreuliches Ergebnis gezeigt haben.

Was die Leistungen der Stadt anlangt, so sollen sie sich nach den Wünschen des Ausstellungsausschusses und aufgrund der mit ihm geführten Verhandlungen auf folgendes erstrecken:

1. Auf die mietfreie Zurverfügungstellung der städtischen Ausstellungshalle auf dem Festplatz in allen ihren Teilen für die Dauer der Ausstellung und ihrer Vorbereitung. Die Ausstellungsleitung beabsichtigt, von dem auf der Ostseite an das Ausstellungsgebäude angrenzenden städtischen Gelände einen Teil in das Ausstellungsunternehmen einzubeziehen, um dort voraussichtlich einen Restaurationsraum und zwei vorbildlich möblierte Kleinwohnungen in Holzkonstruktion zu erstellen, wogegen seitens des Stadtrats Bedenken nicht bestehen. Die Miete für die Ausstellungshalle für $^3/_4$ Jahr berechnet sich nach den Sätzen des Reichsmietengesetzes und den zur Zeit dazu erlassenen Ausführungsvorschriften des Stadtrats auf rund 2 000 000 M. Sie soll auf die Stadthauptkasse (Teil XXVII, Förderung von Kunst und Wissenschaft) — Voranschlag 1923 — übernommen werden.

Da die Ausstellungshalle, wie eingangs bemerkt, infolge des Kriegseintritts im Innern nicht fertig ausgebaut und seither für eine größere, alle Teile des Hauses umfassende Ausstellung noch nicht in Anspruch genommen worden ist, war dieser Ausbau nunmehr nachzuholen. Er bezog sich auf die Vorarbeiten für die elektrische Beleuchtung, die Aufstellung von Kojenwänden, die Beschaffung von durchgehenden Bilderaufhängestangen und die Beschaffung und Versetzung von Blendrahmen zum Abdunkeln der senkrechten Fenster. Diese Arbeiten

mußten zum größten Teil bereits fertiggestellt werden; sie werden einen Aufwand von rund 800 000 M. erfordern. Davon sind 300 000 M. zufolge Stadtratsbeschlusses vom 1. Juni 1922 im Voranschlag 1922 vorgesehen, der Rest mit 500 000 M. ist in den Nachtragsvoranschlag 1922 aufgenommen (vergl. Ziffer 4a des stadträtlichen Antrags oben).

2. Die Beschaffung der Baustoffe für die besonderen Einbauten der Ausstellung, insbesondere die Ausstellungskabinette, auf Rechnung der Stadt. Den Einbau dieser besonderen Einrichtungen hat die Ausstellungsleitung zu übernehmen (Kostenanschlag 24 500 000 M.), die Stadt übernimmt aber die Lieferung des dazu nötigen Materials. Damit sie möglichst vorteilhaft eingekauft werden können, hat der Stadtrat hierfür schon unterm 10. August v. J. auf Antrag der Ausstellungsleitung einen vorläufigen Kredit von 927 000 M. aus Mitteln der Erneuerungsfonds eröffnet. Wenn auch trotzdem Preisaufschläge nicht zu vermeiden waren, so sind durch diesen frühzeitigen, durch Vermittlung des städtischen Hochbauamts bewirkten, Einkauf gegenüber den heutigen Verhältnissen sehr bedeutende Ersparnisse erzielt worden. Angeschafft wurden: 150 cbm Bauholz und Bretter zu 630 000 M. 975 qm Gipsdielen zu 73 125 M., 525 qm Rohrmatten zu 15 750 M., rund 1000 kg Farben zu 25 000 M., Drahtstifte und Spanndrähte zu 441 712 M., also insgesamt Stoffe zu 1 185 587 M. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt und werden der Ausstellung nur leihweise zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können sie ohne weiteres für den gemeinnützigen Wohnungsbau Verwendung finden. Die Kosten betragen rund 1 200 000 M. und sind gleichfalls im Nachtragsvoranschlag 1922 berücksichtigt. Daneben ist auf Wunsch der Ausstellungsleitung das Hochbauamt ermächtigt worden, die Bearbeitung der Einzelpläne für diese besonderen Einbauten und die Bauleitung sowie die Abrechnung hierfür zu übernehmen. Der Entwurf für die Einbauten stammt von dem Direktor der Badischen Landeskunstschule, Oberbaurat, Professor Dr. Billing. Der Kostenaufwand für die hiermit verbundenen Arbeiten des Hochbauamts wird sich auf rund 1 000 000 M. beziffern, der auf den laufenden Geschäftsaufwand des Hochbauamts gebucht wird.

3. Die Beschaffung der zum Bespannen und Abdecken der einzelnen Ausstellungskabinette erforderlichen Jute- und Rohnesselstoffe im Kostenbetrag von rund 5 000 000 M. Auch diese Stoffe soll die Stadtgemeinde auf ihre Rechnung liefern und der Ausstellungsleitung leihweise zur Verfügung stellen. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt und können nach der Ausstellung für sonstige städtische Zwecke verwendet werden. Um größtmöglichste Ersparnisse beim Einkauf zu erzielen, sind sie seit geraumer Zeit bereits in Bestellung gegeben. Die Kosten sind im Nachtragsvoranschlag 1922 vorgesehen.

4. An dem zu bildenden Garantiefond beteiligt sich die Stadt mit einem Betrage von 5 000 000 M. Der Voranschlag für die Ausstellung schließt mit einem Fehlbetrag von rund 45 000 000 M. ab. Wenn auch bei Annahme dieser Vorlage für eine Reihe von Ausgabepositionen die Stadt eintritt, so ist — auch im Falle der Gewährung eines Staats- und Reichszuschusses — die Möglichkeit eines Defizits, namentlich bei den äußerst unsicheren Geldverhältnissen dieser Zeit, nicht ausgeschlossen. Es mußte deshalb, wie dies bei solchen Ausstellungen allgemein üblich ist, ein Garantiefond für alle Eventualitäten geschaffen werden. Bis heute sind etwa 3 000 000 M. gezeichnet und zum größten Teil bereits einbezahlt; weitere namhafte Zeichnungen sind erforderlich und zu erwarten. Die Ausstellungsleitung rechnet mit einem von privater Seite aufzubringenden Fond in Höhe von mindestens 15 000 000 M. Der Stadtrat hält die Zeichnung eines Beitrages der Stadt von 5 000 000 M. für angemessen. Hierauf sind schon im vorigen Jahre als Vorschuß zur Bestreitung dringender Ausgaben für die Vorbereitung der Ausstellung (Bürobedürfnisse, Porti und Schreibaushilfe) 30 000 M. zu Lasten des Dispositionsfonds des Stadtrats an die Ausstellungsleitung gezahlt worden. Die Mittel zur Deckung einer etwaigen Haftung der Stadt aus dem Garantiefond sind zusammen mit den Aufwendungen für die Beschaffung der Materialien für die besonderen Einbauten (Ziffer 2 oben) und der Jute- und Rohnesselstoffe für den Kabineneinbau (Ziffer 3 oben) mit 5 000 000 M. + 1 200 000 M. + 5 000 000 M. = 11 200 000 M. in den Nachtragsvoranschlag der Stadthauptkasse eingestellt worden (vergl. Ziffer 4 b des stadträtlichen Antrags).

5. Die Stadt stellt für den Betrieb der Ausstellung das erforderliche Personal zur Verfügung vorbehaltlich einer möglichen Vergütung aus den Erübrigungen und dem zu bildenden Garantiefond (Ziffer 3 des stadträtlichen Antrags). An Personal ist vorgesehen: 1 Bürovorsteher zur Besorgung aller auf die Ausstellung bezüglichen Bürogeschäfte, 1 Kassiererin, 3 Aufseher, 1 Nachtwächter, 4 Putzfrauen und die nötige Feuerwach- und Sanitätsmannschaft. Es soll aus der Zahl der städtischen Bediensteten gestellt werden. Die Kosten sind der Stadt aus den Erübrigungen der Ausstellung und evtl. aus dem Garantiefond zu ersetzen. Falls der finanzielle Abschluß der Ausstellung aber hierzu keine Möglichkeit bietet, sollen auch sie von der Stadt endgiltig übernommen und, ebenso wie die Miete, aus Teil XXVII der Stadthauptkasse (Förderung von Kunst und Wissenschaft) bestritten

werden. In der Annahme, daß auf alle Fälle wenigstens die Hälfte der Kosten zum Ersatz kommt, sind hierfür nur 6 000 000 M. zur Aufnahme in den Voranschlag 1923 vorgesehen (Ziffer 5 des stadträtlichen Antrags).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Ausstellung für Karlsruhe als Kunststadt glaubte der Stadtrat, die vorgesehenen Leistungen der Stadt trotz ihrer allerdings recht bedeutenden Höhe rechtfertigen zu können. Er hofft, daß es den vereinten Bestrebungen aller Beteiligten gelingt, die Ausstellung mit dem erwünschten künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolge durchzuführen.

Dr. Finter. Lacher.

437

№ 10.

Bürgerausschusszustimmung am 2.11.23

Karlsruhe, 13. Februar 1923.

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1922 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. Februar 1923.

1. Zum Voranschlag für das Rechnungsjahr 1922 wird ein Nachtrag in der angeschlossenen Fassung aufgestellt.
2. Zur Ausgleichung des ungedeckten Aufwandes aus Voranschlag und Nachtrag hiezu mit 468 034 980 ℳ werden auf Grund des § 2 des badischen Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 und der §§ 53 ff. des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom gleichen Tage aus dem für das Jahr 1922 nach dem Stande vom 31. Dezember 1921 veranlagten Grund- und Gewerbevermögen von je 100 Mark Steuerwert folgende Gemeindesteuern erhoben:

a. der Gebäude und des gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens . . . . . 30 ℳ
b. der einzeln geschätzten Grundstücke . . . . . 45 ℳ
c. der klassifizierten und diesen gleichzuachtenden Grundstücke und des Waldes . 60 ℳ

Diese Gemeindesteuern werden sofort fällig.

Die auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10. August und des Bürgerausschußbeschlusses vom 19./20. September 1922 angeforderten vorläufigen Gemeindesteuern sind darauf zu verrechnen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Jäger.

438

Nachtrag
zum Voranschlag für das Rechnungsjahr 1922
(1. April 1922 bis 31. März 1923)
nach dem Stand vom 1. Dezember 1922.

Teil	Bezeichnung der Teilvoranschläge	Seite*)	Gedruckter Voranschlag 1922 (Stand vom 1. Mai 1922) Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Ü
			ℳ	ℳ	ℳ	
I	Bestand der Vorjahre	8	—	10 000 000	10 000 000	-
II	Kapitalvermögen und Schulden . .	8	12 892 082	25 141 119	12 249 037	-
III	Ertrag und Kosten von Gemeindegrundstücken, Rechten, Almend .	10	3 152 684	2 219 169	—	9
IIIa	Stadtgärtnerei	14	1 284 742	1 349 742	65 000	-
IIIb	Zuchtviehhaltung	14	167 170	586 866	419 696	-
IV	Ertrag und Kosten der Gemeindegebäude	15	2 783 262	2 334 405	—	44
IVa	Konzerthaus	18	540 680	527 744	—	12
IVb	Ausstellungshalle	20	174 500	615 225	440 725	-
V	Öffentliche Abgaben	21	14 460 030	915 444	—	13 54
VI	Hauptverwaltung	23	6 700 730	20 674 428	13 973 698	-
VIa	Ruhe- u. Hinterbliebenen-Versorgung	27	11 202 000	11 202 000	—	-
VII	Gerichtsbarkeit	27	103 300	1 177 428	1 074 128	-
VIII	Grundbuchamt	28	1 750 000	1 735 733	—	14
IX	Bauverwaltungen:					
	A. Hochbauamt	29	1 318 350	3 042 885	1 72	-
	B. Tiefbauamt	31	4 282 716	4 282 716	-	-
	C. Gartenamt	32	2 132 820	2 132 820	—	-
	D. Maschinenbauamt	33	961 800	1 100 000	138 200	-
X	Baustoffverwaltung	33	9 037 260	9 037 260	—	-
XI	Geräteverwaltung	34	1 499 500	1 499 500	—	-
XII	Vermessung und Vermarkung . . .	35	280 200	716 000	435 800	-
XIII	Wasserbau und Wasserwehr . . .	35	70 000	487 000	417 000	-
XIV	Entwässerung	37	5 127 000	5 484 300	357 300	
XV	Öffentliche Straßen, Wege, Brücken	41	1 871 000	19 395 216	17 524 216	-
XVI	Straßenbeleuchtung und andere öffentliche Einrichtungen der Straßen und Wege	47	35 813	4 139 335	4 103 522	-
XVII	Öffentliche Anlagen, Brunnen, Schmükkung der Stadt	48	24 000	3 288 265	3 264 265	-
XVIII	Schutz und Versicherung gegen Feuersgefahr	50	31 600	6 513 226	6 481 626	-
XIX	Städtische Betriebe und Anstalten .	53	—	11 704 541	11 704 541	-
XX	Lebensbedürfnisversorgung	53	284 055	4 045 451	3 761 396	-
	Übertrag . .		82 167 294	155 347 818	88 134 685	14 95

*) Seiten des gedruckten Voranschlags 1922.

Nachtrags-Voranschlag nach dem Stand vom 1. Dezember 1922				Mehr am 1. Dezember 1922 gegenüber dem gedruckten Voranschlag			
Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	80 000 000	80 000 000	—	—	70 000 000	70 000 000	—
15 392 082	46 881 389	31 489 307	—	2 500 000	21 740 270	19 240 270	—
27 911 078	13 664 637	—	14 246 441	24 758 394	11 445 468	—	13 312 926
7 925 162	8 003 162	78 000	—	6 640 420	6 653 420	13 000	—
494 450	4 211 813	3 717 363	—	327 280	3 624 947	3 297 667	—
4 927 262	6 171 611	1 244 349	—	2 144 000	3 837 206	1 693 206	—
4 227 920	4 206 226	—	21 694	3 687 240	3 678 482	—	8 758
106 500	1 274 462	1 167 962	—	—	727 237	727 237	—
56 835 600	5 779 563	—	51 056 037	42 375 570	4 864 119	—	37 511 451
41 538 315	121 942 690	80 404 375	—	34 837 585	101 268 262	66 430 677	—
67 212 000	67 212 000	—	—	56 010 000	56 010 000	—	—
348 000	6 496 000	6 148 000	—	244 700	5 318 572	5 073 872	—
11 000 000	10 982 109	—	17 891	9 250 000	9 246 376	—	3 624
4 984 500	17 502 906	12 518 406	—	3 666 150	14 460 021	10 793 871	—
29 106 000	29 106 000	—	—	24 823 284	24 823 284	—	—
10 846 680	10 846 680	—	—	8 713 860	8 713 860	—	—
6 000 000	6 600 000	600 000	—	5 038 200	5 500 000	461 800	—
36 401 000	36 401 000	—	—	27 363 740	27 363 740	—	—
7 528 800	7 528 800	—	—	6 029 300	6 029 300	—	—
1 569 200	3 409 900	1 840 700	—	1 289 000	2 693 900	1 404 900	—
120 000	894 500	774 500	—	50 000	407 500	357 500	—
34 348 500	34 578 200	229 700	—	29 221 500	29 093 900	—	127 600
11 378 500	85 110 450	73 731 950	—	9 507 500	65 715 234	56 207 734	—
85 450	42 568 087	42 482 637	—	49 637	38 428 752	38 379 115	—
40 200	11 292 422	11 252 222	—	16 200	8 004 157	7 987 957	—
49 348	43 754 898	43 705 550	—	17 748	37 241 672	37 223 924	—
—	81 591 396	81 591 396	—	—	69 886 855	69 886 855	—
2 408 795	31 580 766	29 171 971	—	2 124 740	27 535 315	25 410 575	—
382 785 342	819 591 667	502 148 388	65 342 063	300 686 048	664 311 849	414 590 160	50 964 359

Teil	Bezeichnung der Teilvoranschläge	Seite*)	Gedruckter Voranschlag 1922 (Stand vom 1. Mai 1922) Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Übertrag . .		82 167 294	155 347 818	88 134 685	14 954 [illegible]
XXI	Arbeitsamt und Erwerbslosenfürsorge:					
	A. Arbeitsamt	55	56 600	2 068 012	2 011 412	–
	B. Erwerbslosenfürsorge . . .	56	2 409 959	2 847 750	437 791	–
XXII	Fürsorgewesen, Kranken- und Wohlfahrtspflege	58	230 450	38 713 251	38 482 801	–
XXIII	Öffentliche Gesundheitspflege . . .	61	14 405 210	17 132 569	2 727 359	–
XXIV	Polizei	68	511 500	6 715 875	6 204 375	–
XXV	Teilnahme an den Aufgaben des Staates und sonstiger öffentlicher Verbände	71	341 650	2 915 041	2 573 391	–
XXVI	Schulen	73	—	47 126 688	47 126 688	–
XXVII	Förderung der Kunst, Wissenschaft, Stadtgeschichte, Volksbildung .	74	8 500	10 414 752	10 406 252	–
XXVIII	Förderung von Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Verkehr	76	86 500	391 010	304 510	–
XXIX	Öffentliche Märkte, Messen, Wagen	76	752 760	1 110 256	357 496	–
XXX	Ehrungen, Feste, Feierlichkeiten, Besuche	79	2 500	148 000	145 500	–
XXXI	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	80	26 000	345 884	319 884	–
XXXII	Gemeindesteuern	80	185 556 700	1 262 717	—	184 293 [illegible]
	Zusammen . .		286 555 623	286 539 623	199 232 144	199 248 [illegible]

*) Seiten des gedruckten Voranschlags 1922.

Bemerkungen.

Allgemein.

Der am 19./20. September 1922 vom Bürgerausschuß genehmigte Voranschlag war nach dem Stande vom 1. Mai 1922 aufgestellt, der vorliegende, nur in der Hauptzusammenstellung zum Abdruck kommende Nachtrag gründet sich auf den Stand vom 1. Dezember 1922.

Die Einzelzahlen sind dabei so gefunden worden, daß man das tatsächliche Rechnungsergebnis für die Zeit vom 1. April bis 30. November 1922 feststellte und diesem Betrag die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für den Rest des Wirtschaftsjahres, berechnet nach dem Stande vom 1. Dezember 1922, zuschlug.

Hinsichtlich der Löhne und Gehälter, sowie der Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung sind die Dezember-Erhöhungen für den Rest des Wirtschaftsjahres noch mitberücksichtigt, und zwar soweit es nicht mehr in den einzelnen Ansätzen geschehen konnte, durch Zusammenfassung des Mehraufwandes und Einstellung in Teil XXXI mit 67,5 Millionen und 25,3 Millionen Mark.

Zu Teil I.

a. Der Überschuß aus der Gesamtwirtschaft des Jahres 1921/22 beläuft sich nach vorläufiger Berechnung auf 34 Millionen Mark. Nach der Ordnung über die Anlage und Verwaltung der Rücklage für Schuldentilgung (Bürgerausschuß-Vorlage Nr. 125 vom 3. August 1922) ist er diesem Fonds zuzuführen, steht also als Deckungsmittel für das Rechnungsjahr 1922 nicht zur Verfügung.

b. Der in diesem Teil vorgesehene Betriebsstock wird von bisher 10 Millionen auf 80 Millionen Mark erhöht.

Anmerkung: Er sollte nach § 43 Absatz 3 der Gem.-Rechn.-Ordg. 5 % der laufenden Ausgaben also eigentlich 90 Millionen Mark betragen.

Zu Teil II.

Die Schuldentilgungsrücklage (Bürgerausschuß-Beschluß vom 3. August 1922) wird von 4 auf 20 Millionen Mark erhöht.

Der Stand der Schulden der Stadt auf 1. Januar 1923 war 523 446 397

dem Forderungen und Beteiligungen mit 202 330 003

gegenüberstehen, sodaß ein reiner Schuldenstand sich ergibt von 321 116 394

Zu Teil III.

Die Verbesserung des Überschusses beruht auf der Neufestsetzung der Grundstückspachtpreise nach dem Weizenpreis, hauptsächlich aber auf der Steigerung der Holzerlöse. Nach Schätzung des Forstamts Karlsruhe wird der Holzerlös in der laufenden Wirtschaftsperiode etwa 30 Millionen Mark betragen, davon gehen 15 Millionen erst im nächsten Rechnungsjahr ein, der Rest mit 15 Millionen Mark ist hier eingestellt.

Zu Teil IV b.

Für besondere Herstellungen in der Ausstellungshalle für die große deutsche Kunstausstellung im Sommer 1923 werden 500 000 ℳ vorgesehen.

Nachtrags-Voranschlag nach dem Stand vom 1. Dezember 1922				Mehr am 1. Dezember 1922 gegenüber dem gedruckten Voranschlag			
Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
382 785 342	819 591 667	502 148 388	65 342 063	300 686 048	664 311 849	414 590 160	50 964 359
87 100	10 517 968	10 430 868	—	30 500	8 449 956	8 419 456	—
9 454 125	11 311 850	1 857 725	—	7 044 166	8 464 100	1 419 934	—
653 500	225 426 438	224 772 938	—	423 050	186 713 187	186 290 137	—
102 335 510	107 728 696	5 393 186	—	87 930 300	90 596 127	2 665 827	—
1 817 000	54 537 993	52 720 993	—	1 305 500	47 822 118	46 516 618	—
1 479 400	13 392 355	11 912 955	—	1 137 750	10 477 314	9 339 564	—
—	327 802 366	327 802 366	—	—	280 675 678	280 675 678	—
51 200	72 863 676	72 812 476	—	42 700	62 448 924	62 406 224	—
304 000	978 000	674 000	—	217 500	586 990	369 490	—
1 487 470	5 948 168	4 460 698	—	734 710	4 837 912	4 103 202	—
7 500	193 000	185 500	—	5 000	45 000	40 000	—
70 000	115 145 884	115 075 884	—	44 000	114 800 000	114 756 000	—
1 269 769 498	4 863 584	—	1 264 905 914	1 084 212 798	3 600 867	—	1 080 611 931
1 770 301 645	1 770 301 645	1 330 247 977	1 330 247 977	1 483 814 022	1 483 830 022	1 131 592 290	1 131 576 290

Zu Teil XIX.

Im einzelnen ergeben sich für die städtischen Betriebe folgende Abschlußzahlen:

Städtische Betriebe:	Voranschlag 1922 (Stand vom 1. Mai 1922)				Nachtrags-Voranschlag 1922 (Stand vom 1. Dezember 1922)			
	Einnahmen ℳ	Ausgaben ℳ	Zuschuß ℳ	Überschuß [1] ℳ	Einnahmen ℳ	Ausgaben ℳ	Zuschuß ℳ	Überschuß [1] ℳ
1. Gaswerk	140 863 000	140 095 319	—	767 681	1 048 775 000	1 018 775 000	—	30 000 000
2. Wasserwerk	12 444 500	11 896 180	—	548 320	38 438 500	38 438 500	—	—
3. Elektrizitätswerk	78 021 237	75 285 329	—	2 735 908	787 616 947	700 693 000	—	86 923 947
4. Straßenbahn	64 414 500	65 401 445	986 945	—	325 201 000	460 849 747	135 648 747	—
5. Lokalbahnen	5 705 000	6 196 333	491 333	—	36 215 000	36 913 293	698 293	—
6. Schlacht- und Viehhof	10 602 773	10 531 642	—	71 131	57 911 919	57 911 919	—	—
7. Rheinhafen	7 356 710	8 893 795	1 537 085	—	57 407 710	58 952 795	1 545 085	—
8. Gutswirtschaft:								
a. Waldhauserhof	2 335 861	2 284 937	—	50 924	20 512 431	20 235 544	—	276 887
b. Klosterhof	1 968 768	1 930 789	—	37 979	17 981 540	17 869 267	—	112 273
c. Talhof	2 045 554	2 003 400	—	42 154	22 176 252	21 785 998	—	390 254
d. Bachzimmern	1 669 245	1 624 764	—	44 481	14 835 459	14 791 695	—	43 764
e. Dreilärchenhof	1 774 765	1 745 843	—	28 922	17 006 212	16 778 119	—	228 093
f. Milchwirtschaftskasse	2 597 200	2 597 200	—	—	20 057 102	20 057 102	—	—
9. Fuhrwesen	12 145 000	12 119 000	—	26 000	91 773 300	91 702 500	—	70 800
10. Stadtgarten	3 243 730	5 861 509	2 617 779	—	4 981 880	30 485 970	25 504 090	—
11. Festhalle	945 516	1 241 648	296 132	—	6 498 300	6 498 300	—	—
12. Badanstalten	4 205 107	9 012 955	4 807 848	—	26 741 793	50 153 181	23 411 388	—
13. Bestattungswesen	3 012 900	3 970 319	957 419	—	11 880 850	23 472 290	11 591 440	—
14. Rieselfeld	395 000	405 000	10 000	—	2 344 300	2 460 600	116 300	—
Zusammen	355 746 366	363 097 407	11 704 541	4 353 500	2 608 355 495	2 688 824 820	198 515 343	118 046 018
Ab Überschuß [1]			—	— [1]			116 923 947	— [1]
Zuschuß der Stadthauptkasse			11 704 541	—			81 591 396	

Es werden folgende Einzelverfügungen getroffen:

[1]) Gemäß Beschluß des Bürgerausschusses vom 19./20. September 1922 sollten vom Rechnungsjahr 1922 ab auch die Überschüsse der Betriebe der durch den gleichen Beschluß neu gebildeten Schuldentilgungsrücklage zugeführt werden. Leider läßt

sich dies bei der geänderten finanziellen Lage der Stadt nicht in vollem Umfange durchführen. Die Überschüsse des Gaswerks und Elektrizitätswerks müssen für die Wirtschaft der Stadt wenigstens insoweit herangezogen werden, als die Kosten der Beleuchtung der Stadt die Wirtschaft belasten und die Kosten des von der Straßenbahn benötigten Stroms die Ansätze des Mai-Voranschlags überschreiten. Nach dem vorliegenden Nachtrag handelt es sich um 41 Millionen Kosten der Straßenbeleuchtung und 75 923 947 ℳ Mehrkosten der Stromversorgung der Straßenbahn.

Die Zuführung der Überschüsse des Gaswerks und Elektrizitätswerks in dieser Höhe geschieht in der Weise, daß um ihren Gesamtbetrag von 116 923 947 ℳ der Zuschuß der Stadthauptkasse zu den notleidenden Betrieben verringert wird.

Sollten sich aber bei dem Rechnungsabschluß [illegible] dem Gaswerk und Elektrizitätswerk erhöhte Überschüsse ergeben, so werden diese der Schuldentilgungsrücklage gemäß dem allgemeinen Beschluß zugeführt.

Anmerkung:

Die Überschüsse der Betriebe betragen zusammen laut vorstehender Übersicht . . 118 [illegible]

Davon fließen nach obigem Beschluß der Wirtschaft zu und werden demgemäß in der Zuschuß-Spalte abgeschrieben . . . . . 116 [illegible]

Der Rest mit . . . . . 1 [illegible]

wird der Schuldentilgungsrücklage zugeführt.

2) Anstelle der im Mai-Voranschlag enthaltenen Zuführungen an die Fondskasse werden im Dezember-Voranschlag eingestellten Beträge an die Fondskasse abgeführt, und zwar:

	Mai-Voranschlag		Dezember-Voranschlag	
	Erneuerungsfonds ℳ	Besondere Rücklagen ℳ	Erneuerungsfonds ℳ	Besondere Rücklagen ℳ
1. Gaswerk, § 14 a 2	2 741 000	—	108 450 000	—
§ 14 a 6 Rücklage für Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes .	—	2 500 000	—	14 550 000
§ 14 a 7 Rücklage für den Werkerneuerungsfonds	—	2 000 000	—	—
§ 14 a 8 Rücklage für den Umbau des Arbeiterwohlfahrts-Gebäudes im Gaswerk Ost	—	1 000 000	—	10 000 000
2. Wasserwerk, § 14 a 2	887 000	—	9 000 000	—
3. Elektrizitätswerk, § 14 a 2	3 168 000	—	142 815 000	—
§ 14 a 3 Rücklage für Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes .	—	3 000 000	—	15 000 000
4. Straßenbahn, § 15 b 2	2 707 000	—	29 196 000	—
5. Lokalbahn (nach Titel X)	540 000	—	540 000	—
6. Schlacht- und Viehhof, § 14 a 2	295 000	—	2 094 935	—
7. Rheinhafen, § 15 a 2	500 000	—	4 500 000	—
§ 15 a 3 Rücklage für den Dampferfonds	—	50 000	—	350 000
8. Stadtgarten, § 12 a 2	4 000	—	40 000	—
§ 12 c 3 Für Erneuerung der Tierbehausungen	—	100 000	—	100 000
9. Festhalle, § 10 a 2	68 000	—	782 944	—
10. Badanstalten:				
a. Vierordtbad, § 11 a I b	100 000	—	1 000 000	—
b. Sonnenbad, § 11 a I b	128 000	—	500 000	—
c. Friedrichsbad, § 11 a I b	200 000	—	1 000 000	—
11. Bestattungswesen, § 12 a 2	10 000	—	100 000	—
12. Rieselfeld, § 11 b	8 000	—	12 [illegible]	—
	11 356 000	8 650 000	300 [illegible]	[illegible]
bisher . .			11 356 000	8 650 000
Demnach im Ganzen mehr . .			288 674 849	[illegible]

Anmerkung:

Die Zuführungen zum Erneuerungsfonds gründen sich auf die vom Bürgerausschuß unterm 22. Dezember 1920 (Vorlage vom 1. Dez. 1920 Nr. 99) beschlossene „Ordnung über die Anlage, den Zweck und die Verwaltung der Erneuerungsfonds der Stadt Karlsruhe" mit der hinsichtlich der Erhöhung der Zuweisungssätze durch Bürgerausschuß-Beschluß vom 20. September 1922 (Vorlage vom 8. August 1922 Nr. 127) getroffenen bezw. der durch die gleichzeitig dem Bürgerausschuß zugehende Vorlage beabsichtigten Änderung.

Bei dem Gaswerk und dem Elektrizitätswerk konnte der Finanzlage entsprechend das 1000fache der Anlagewerte den Ablieferungen zugrunde gelegt werden. Bei den übrigen Betrieben, welche eine derartige Belastung nicht ertragen, mußte man sich mit wesentlich geringeren Beträgen begnügen.

Bei der Straßenbahn würde die Zuführung im 1000fachen Betrage 290,6 Millionen erforderlich machen. Es sind aber nur 29 196 000 ℳ vorgesehen. Es läßt sich dies zur Not damit rechtfertigen, daß die Anschaffung von 6 Motorwagen zum Preise von nur je 163 850 ℳ eine Erhöhung des Anlagewerts um 89 Millionen Mark bedeutet.

Die Zuführung der Lokalbahn wird nicht erhöht, da die Lage der Bahn dies nicht gestattet.

3) Folgende im Mai-Voranschlag vorgesehene außerordentliche Aufwendungen werden höher eingesetzt:

	1. Mai	1. Dezemb.
a. Gaswerksvoranschlag:	ℳ	ℳ
§ 14 a 5. Rücklage zur Anlage eines Betriebsstocks	2 000 000	50 000 [illegible]
§ 14 a 4. Teilweise Deckung des Bauaufwandes für das Werkstättegebäude .	1 455 381	10 000 [illegible]
b. Elektrizitätswerksvoranschlag:		
§ 14 a 4. Teilweise Deckung des Bauaufwandes der Elektrizitätswerkserweiterung	3 750 000	21 [illegible]

Zu Teil XXII.

An städtischen Zuschüssen sind vorgesehen:

	Mai-Voranschlag ℳ	Dezember-Voranschlag ℳ
1. Fürsorgeamt Z	1 300 000	4 30[illegible]
2. „ A	13 431 641	50 71[illegible]
3. „ J	9 594 186	54 18[illegible]
4. „ K	3 562 444	20 02[illegible]
5. Krankenhaus	7 506 356	70 08[illegible]
6. Erholungsheim Baden . .	336 300	98[illegible]
7. Ludw.-Wilh.-Krankenheim .	1 706 000	19 80[illegible]
8. Kinderkrankenhaus . . .	150 000	70[illegible]
	37 586 936	220 [illegible]

Zu Teil XXVI.

Die Zuschüsse zu den Schulanstalten betragen:

	Mai-Voranschlag ℳ	Dezember-Voranschlag ℳ
1. Volksschulen	28 588 785	209 674 758
2. Goetheschule	2 056 688	14 080 954
3. Humboldtschule	1 894 262	10 988 086
4. Lessingschule	1 515 662	11 344 684
5. Fichteschule	2 184 302	15 831 817
6. Helmholtz-Oberrealschule .	1 723 606	10 753 816
7. Kant-Oberrealschule . . .	1 759 028	13 127 774
8. Gewerbeschule	5 463 418	31 039 671
9. Handelsschule	1 940 937	10 960 806
	47 126 688	327 802 366
Hiervon ist jedoch abzurechnen der im Teil XXXII in Einnahme vorgesehene Reichszuschuß zu den Gehalten der Lehrkräfte mit 75 % der Bezüge .	16 640 505	110 457 650
sodaß der Stadt verbleiben . .	30 486 183	217 344 716

Zu Teil XXVII.

Größere Beiträge sind eingestellt für:

	Mai-Voranschlag ℳ	Dezember-Voranschlag ℳ
a. Betrieb d. Landestheaters *)	8 700 000	50 000 000
b. Konservatorium für Musik .	487 600	6 000 000
c. Große deutsche Kunstausstellung Karlsruhe 1923 **) .	—	11 200 000
	9 187 600	67 200 000

*) Da für das künstlerische Personal des Landestheaters die gleichen Zuschüsse des Reiches zu erwarten sind, wie für die Beamten, kann der Zuschuß mit dem herabgesetzten Betrag von 50 Millionen eingestellt werden.

**) Gemäß der dem Bürgerausschuß zugehenden besonderen Vorlage werden für die Kunstausstellung 11 Millionen Mark vorgesehen.

Zu Teil XXIX.

	Mai-Voranschlag			Dezember-Voranschlag		
	Einnahmen	Ausgaben	Mehrausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Mehrausgaben
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A. Messen	306 600	366 310	59 710	537 020	1 657 683	1 120 663
B. Märkte	273 700	611 916	338 216	598 450	3 156 485	2 558 035
C. Brückenwagen . .	172 460	132 030	Mehr-Einn. 40 430	352 000	1 134 000	782 000
	752 760	1 110 256	357 496	1 487 470	5 948 168	4 460 698

Zu Teil XXXI.

1) Die Mehraufwendungen für Beamtengehalte und Ruheversorgung infolge der Dezember-Erhöhungen konnten in den einzelnen Voranschlägen — mit Ausnahme von Straßenbahn und Sicherheitspolizei — nicht mehr berücksichtigt werden. Zum Ausgleich werden die entsprechenden Mehrbeträge für den Rest des Jahres 1922 hier eingestellt:

a. für Beamtengehalte (abzüglich der Reichszuschüsse)	67,5 Mill.
b. für Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung	25,3 Mill.
zus. . .	92,8 Mill.

2) Ferner werden folgende weitere Beträge neu eingestellt:

a. zum Ausgleich der Mehraufwendungen für Heizung und Beleuchtung infolge der anhaltenden Steigerung der Kohlenpreise . .	17 Millionen
b. für das deutsche Volksopfer . . .	5 Millionen
zus. . .	22 Millionen.

Zu Teil XXXII.

Es werden in Einnahme gestellt:

1. Anteil am Ertrag der Reichseinkommensteuer	358 000 000 ℳ
2. Zuschuß des Reichs zu den Mehraufwendungen für die Bezüge der Beamten und Angestellten und der Lehrer zus.	417 268 380 ℳ
3. Gemeindesteuer aus Grund- und Gewerbevermögen 30 ℳ — bezw. 45 ℳ bezw. 60 ℳ — aus je 100 ℳ Steuerwert	468 034 980 ℳ
4. Zuweisung aus dem Lastenausgleichstock durch das Land . .	26 466 138 ℳ
zus. . .	1 269 769 498 ℳ

an Ausgaben werden vorgesehen:

1. Rückvergütungen und Abgänge .	2 800 000 ℳ
2. Unbeibringliche und nachgelassene Steuern	700 000 ℳ
3. Fertigung der Steuer-Register, Konten, Forderungszettel, Mahnlisten, Zustellungen	800 000 ℳ
4. Sonstige Ausgaben	563 584 ℳ
	4 863 584 ℳ
Einnahme-Ueberschuß	1 264 905 914 ℳ

Anmerkungen:

1) Der Anteil am Ertrag der Reichseinkommensteuer ist errechnet auf Grund der tatsächlichen Zuweisungen bis Dezember 1922; er entspricht im Ganzen 13,5 Jahresgarantiesummen.

2) Nach dem neuesten Entwurf des § 52 a Landesst.-Ges.-Novelle ersetzt das Reich den Gemeinden einen noch nicht feststehenden Teil des gegenüber dem Aufwand vom 1. 10. 21 entstandenen Mehraufwandes für Besoldung von Beamten und Angestellten, soweit deren Tätigkeit obrigkeitlicher oder fürsorglicher Art ist. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Besoldungen in werbenden Betrieben (Gas-, Elektrizitätswerk, Straßen-, Lokalbahn, Rheinhafen), ferner der Mehraufwand an Arbeiterlöhnen aller Art Betriebe. Es ist angenommen, daß der Ersatz 75 % dieser Mehraufwendungen beträgt.

3) Die Wirtschaftsausgaben betragen nach dem Abschluß auf den Stand vom 1..12. 22 1 808 101 645 ℳ die Wirtschaftseinnahmen ohne Gemeindesteuer . . . . . 1 340 066 665 ℳ

Der Fehlbetrag mit 468 034 980 ℳ soll gedeckt werden durch eine Gemeindesteuer auf je 100 ℳ der

Gebäude- und Gewerbesteuerwerte von . .	30 ℳ
Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke von	45 ℳ
Steuerwerte der klassifizierten und diesen gleich zu achtenden Grundstücke, sowie der Waldsteuerwerte von	60 ℳ

Während die vorläufige Gemeindesteuer des Voranschlags vom 1. Mai 1922 noch von den alten Steuerwerten des Liegenschafts- und Betriebsvermögens erhoben werden mußte, kann die endgültige Gemeindesteuer nun nach den Bestimmungen und den Veranlagungen des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. 8. 21 angesetzt werden.

Es betragen:

	die alten Steuerwerte	die neuen Steuerwerte
	ℳ	ℳ
der Gebäude	460 000 000	459 377 300
der einzeln geschätzten Grundstücke	26 700 000	29 917 000
der klassifizierten Grundstücke und des Waldes	1 867 000	2 931 300
des Gewerbevermögens .	350 000 000	1 050 000 000
zusammen . .	838 567 000	1 542 225 600

Es haben sich also die Grund- [illegible] steuerwerte wenig vermindert, die G[illegible] werte dagegen etwa verdreifacht.

Gegenüber einem Gesamtertrag d[illegible] alten Steuerwerten bereits angeforder[illegible] figen Gemeindesteuern mit zus. 83 856 [illegible] den die neuen Werte erbringen:

der Gebäude bei einem Steuerfuß von	30 ℳ	13[illegible]
der einzeln geschätzten Grundstücke von	45 ℳ	1[illegible]
der klassifizierten Grundstücke und des Waldes von	60 ℳ	1
des Gewerbevermögens von	30 ℳ	25
zusammen . .		48 [illegible]

[illegible]) Aus dem nach § 55 des Landesst.-Ges. vo[illegible] 1920 und §§ 26 und 29 des Ausf.-Ges. z. [illegible] Ges. (Steuerverteil.-Ges.) vom 4. 8. 21 g[illegible] Lastenausgleichstock des Landes wurden [illegible] Jahr 1922 bisher zugewiesen 26 466 138 ℳ, [illegible] in Einnahme gestellt sind. Ob und wenn [illegible] Zuwendungen zu erwarten sind, steht noch [illegible]

Gedruckt bei J. J. Reiff in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 27. Februar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 2. III. 23

Abänderungsantrag zum Nachtragsvoranschlag 1922.

I. Stadtratsbeschluss vom 1. März 1923:

Nachstehende vom Stadtrat beschlossene Zuwendungen für die Zeit nach dem 1. Dezember 1922 werden in den Voranschlag für 1922 aufgenommen:

Kasse	Position	Betreff	Betrag	St. R.B. vom
F.A.Z.	131d	Verein Frauenhilfe, Anteil der Stadt am Gehalt einer nach Gruppe VI/1 bezahlten Kraft 2/10 aus 557 650 ℳ	111 530.-	7 XII 22
F.A.A.,	20b	Trinkerfürsorge, Gehalt eines Fürsorgers nach Gruppe VI	1 055 840.-	4. I. 23
F.A.J.	13 k	Kleinkinderschulen Heizungskosten Zuschuss	843 000.-	7.XII.22 16.I.23
	14 b1	Zuschuß zum Waisenhaus	430 000.-	15./16.II.23
	19 d	Verein Jugendhilfe Zuschuß (2 000 000.- + 600 000.- + 2 000 000.-)	4 600 000.-	8.I.15.u.16 II. 1.III 23
	19 h	Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine (60 000.- + 240 000.-) für die Geschäftsstelle des dem Verband angeschlossenen Fürsorgevereins. Hierunter Gehalt einer nach Gruppe VII/1 bezahlten Kraft (575 980.-) vom 1.I.23 ab	875 980.-	23.XI.22 u.3.I.23
	16c[8]	Zuckerspeisung, Anteil am Gehalt einer Angestellten des Vereines Jugendhilfe V2 aus 496 752.-	248 376.-	12.II.23
Sthka	Teil XXII Ziff.VII	Zuschuss zum Kinderkrankenhaus	500 000.-	22.II.23
	dergl. Ziff.18a	Beiträge für die Arbeitersekretariate	180 000.-	
		Diese Mehraufwendungen von zusammen	8 844 726.- ℳ	

//

werden ausgeglichen durch Erhöhung der Einnahmen im Vor = anschlag der Stadthauptkasse Teil V Zuwachssteuer im selben Betrage.

Die Abschlusszahlen des Voranschlagnachtrags ändern sich hiernach.

Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Jäger.

Nr. 14.

Bürgerausschußzustimmung am 6. III. 23

Karlsruhe, den 13. Februar 1923.

Neufestsetzung des Zuweisungssatzes zum Erneuerungsfonds betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. Februar 1923.

1. In Abänderung des Bürgerausschußbeschlußes vom 20.IX.22 (Druckvorlage vom 8.VIII.22 Nr. 127) wird gemäß § 6 der Ordnung über die Anlage, den Zweck und die Verwaltung der Erneuerungsfonds der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung der derzeitigen Anschaffungskosten der Zuweisungssatz zum Erneuerungsfonds für die vor dem 1.IV.20 angeschafften Gegenstände mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1922 ab auf das 1000fache (bisher das 25fache) des Satzes festgesetzt, der erforderlich wäre, um die Anlagewerte innerhalb der durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen dem Erneuerungsfonds zuzuführen.
2. Die Zuweisungsbeträge sind für die einzelnen Betriebe auf eine durch 1000 teilbare Zahl aufzurunden; sie können auch unter dem nach Ziff. 1 festgesetzten Satze, erforderlichenfalls auch unter dem 25fachen Satze bleiben, wenn der Normalsatz nach Lage der Verhältnisse den Betrieb in übermäßiger Weise belasten würde.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Finter.

Kroenlein.

Begründung:

Durch Gemeindebeschluß v.22.Dez.1920 (Druckvorl.v.1.XII.20 Nr. 99) wurde für eine Reihe städt. Betriebe mit maschinellen Einrichtungen die Errichtung sog.Erneuerungsfonds beschlossen und für deren Anlage, Zweck und Verwaltung eine Ordnung erlassen. Diese Erneuerungsfonds dienen dem Ersatz der durch Gebrauch, Unzulänglichkeit, Einführung zweckmäßigerer Einrichtungen oder in anderer Weise dem Verderb oder einer erheblichen Wertverminderung ausgesetzter Gegenstände, soweit sie nicht aus Wirtschaftsmitteln beschafft sind; sie sollen durch jährliche, aus der Wirtschaft der einzelnen Betriebe bereitzustellende, in Hundertteilen des Anlagewerts der zugehörigen Gegenstände auszudrückende Zuweisungen so gespeist werden, daß nach Ablauf der mutmaßlichen Lebensdauer der für die Wiederbeschaffung erforderliche Betrag zur Verfügung steht. Ausgehend von einem nach Vorkriegsverhältnissen bemessenem Hundertsatze des Beschaffungswerts, der damals für die meisten Anlagen der Friedenswert war, hat man bei der ersten Festsetzung der Zuweisungen diese mit dem

vierfachen Friedenssatz festgesetzt. Blieb dieser Satz schon da hinter der Geldentwertung ganz wesentlich zurück, so wurde er in kurzer Zeit noch weiter überholt, sodaß man sich veranlaßt sah, i Gemeindebeschluß vom 20. September 1922 auf das 25fache des Fri betrages zu erhöhen. Diese Erhöhung blieb aber beschränkt auf d dem 1. April 1920, also zu niederen Preisen beschafften Gegenstän die später erworbenen erschien es mit Rücksicht auf ihren höhere schaffungspreis vertretbar, sich mit der aus diesem höheren Prei berechnenden Friedensquote zu begnügen.

Zur Not läßt sich bezüglich der späteren Anschaffungen di Standpunkt auch heute noch vertreten. Dagegen verlangt die seit Se ber 1922 in rasendem Tempo ansteigende Geldentwertung hinsichtlic vor dem 1. April 1920 beschafften Anlagen eine ganz wesentliche Erhö soll nicht der Zweck der Erneuerungsfonds, die Mittel für die Wie beschaffung anzusammeln, hinfällig werden. Nach heutigen Verhältni beträgt der Preis für Maschinen das 4000fache des Friedenspreises. Totalerneuerung beispielsweise des Gaswerks, dessen bis zum 1. April aus Anlehensmittel beschafften Teile 6170121 ℳ gekostet haben, w heute 24680484000 ℳ erfordern. Bei peinlich sorgfältiger Wirtsch müßte man also in diesem Jahre die Zuweisungsquote auch auf das fache des Friedensbetrages festsetzen. Für das Gaswerk würde dies Zuführung im Betrage von 433649000 ℳ bedeuten. Eine solche ungeheu Steigerung der Ausgaben für diesen Zweck konnte indes in die Preise Erzeugnisse keines der städt. Werke einkalkuliert werden. Die höch Steigerung, die sich erreichen läßt, ist wohl mit dem 1000fachen d Friedensbetrages anzunehmen. Indes vermögen die meisten Betriebe selbs diesen Satz nicht zu leisten, wie die im Nachtrag zum Voranschlag dar gestellten Ergebnisse zeigen. Es muß deshalb wohl die schon im Gemeinde beschluß vom 20. Sept. 1922 aufgenommene Bestimmung, daß die Quote fü die Zuweisung an den Erneuerungsfonds auch unter dem Normalsatze fes gesetzt werden darf, wenn er nach Lage der Verhältnisse den Betrieb übermäßiger Weise belasten würde, beibehalten werden, wiewohl der dar ausgesprochene Verzicht auf eine ordnungsmäßige Dotierung der Ern rungsfonds nur mit schmerzlichem Gefühle hingenommen werden kann.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die maßgebenden Anlagewerte, den Stand der Erneuerungsfonds und die im Jahre 1922 nach dem gleichzeitig vorgelegten Nachtragsvoranschlag beabsichtigten Zuführungen.

O. Z.	Betrieb	Anlagewert für die bis 31.3.20 angeschafften Gegenstände	Anlagewert für die nach dem 1.4.20 angeschafften Gegenstände	Hundertsatz d. Fried.-Zuweis.	Hundertsatz d. Zuweis. f. 1922	Zuweisung im Rechnungsjahr 1922	Bestand der Erneuergs.-fonds auf 31.3.22	Gesamtbest. d. Erneuerungsfonds auf 31.3.23
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Gaswerk . . .	4817980	1352141	2,25	2250	108450000	952598	109402598
2	Wasserwerk . .	2828723	220406	1,25	310	9000000	273842	9273842
3	Elektrizitätswerk .	5705605	6830305	2,50	2500	142815000	1222605	144037605
4	Rheinhafen . .	1250000	.	2,00	360	4500000	190034	4690034
5	Straßenbahn . .	7745351	3995957	3,75	375	29196000	2081853	31277853
6	Lokalbahn . .	2148380	61949	3,75	25	540000	472983	1012983
7	Schlacht- u. Viehhof	929090	299208	1,25	225	2094905	849611	2944516
8	Stadtgarten . .	7148	.	2,25	560	40000	41316	81316
9	Festhalle . . .	119442	.	2,25	650	782944	17511	800455
10	Vierordtbad . .	197921	.	2,00	500	1000000	32402	1032402
11	Schwimm- u. Sonnenbad	184366	.	2,75	275	500000	41473	541473
12	Friedrichsbad . .	400000	.	2,00	250	1000000	63647	1063647
13	Friedhof . . .	13191	.	3,00	750	100000	3239	103239
14	Rieselfeld . . .	.	100000	2,00	.	12000	8000	20000
		26347197	12859966	.	.	300030849	6251114	306281963

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung:

Der Firma H. Fuchs Söhne hier, die eine der ersten Ansiedlerinnen des Rheinhafens gewesen ist, war seit dem Jahre 1910 ein Kaufrecht für den größeren Teil ihres bisherigen Mietgeländes am Rheinhafen zugestanden. Bei Geltendmachung dieses Kaufrechtes hat sie auch den Verkauf eines weiteren Teiles des ihr mietweise überlassenen Rheinhafenstückes im Ausmaße von 5262 qm gewünscht, für den ein solches Kaufrecht nicht bestand. Die Inhaber der Firma sind nun ihrerseits Eigentümer des Grundstückes Lgb. Nr. 6406 im Flächenmaße von 10,011 qm, das, in rechteckiger Form zwischen Durlacher Allee und Gerwigstraße liegend, unmittelbar östlich an das Gelände des Straßenbahnamtes angrenzt. Die Aufnahmehallen der Straßenbahn sind so orientiert, daß eine Vergrößerung nur unter Inanspruchnahme dieses Grundstückes möglich ist. Das daraus sich ergebende Interesse der Stadt an dem Besitze des Grundstücks und allgemeine bodenpolitische Erwägungen haben den Stadtrat bestimmt, an die Erfüllung des Wunsches auf käufliche Überlassung des erwähnten Hafengeländes die Bedingung zu knüpfen, daß die Inhaber des Grundstücks Lgb. Nr. 6406 ihrerseits bereit sind, dieses Grundstück der Stadt zu verkaufen und zwar etwa zum hälftigen Preise des Hafengeländes. Die Inhaber des Gründstücks gingen schließlich auf den Vorschlag der Stadt ein. Die Stadtgemeinde

Nr. 16.

Bürgerausschusszustimmung am 24.II.23 Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Erwerbung eines Grundstückes an der Durlacher Allee betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 22. Februar 1923.

1. Die Stadtgemeinde erwirbt von dem Gesamtgut der Gesellschaft zwischen Arthur, Jakob, Friedrich, Bernhard jung, Gottfried, Bernhard alt, Max und Gustav Fuchs hier das Grundstück L.B.Nr. 6406 an der Durlacher Allee mit 10,011 qm zum Preis von 500 ℳ für den qm, also zusammen 5 005 500 ℳ.
2. Der Kaufpreis (einschl. Kaufkosten), der vorläufig dem Grundstückserwerbsfonds entnommen wird, ist endgiltig aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung:

Der Firma H. Fuchs Söhne hier, die eine der ersten Ansiedlerinnen des Rheinhafens gewesen ist, war seit dem Jahre 1910 ein Kaufrecht für den größeren Teil ihres bisherigen Mietgeländes am Rheinhafen zugestanden. Bei Geltendmachung dieses Kaufrechtes hat sie auch den Verkauf eines weiteren Teiles des ihr mietweise überlassenen Rheinhafenstückes im Ausmaße von 5 262 qm gewünscht, für den ein solches Kaufrecht nicht bestand. Die Inhaber der Firma sind nun ihrerseits Eigentümer des Grundstückes Lgb. Nr. 6406 im Flächenmaße von 10,011 qm, das, in rechteckiger Form zwischen Durlacher Allee und Gerwigstraße liegend, unmittelbar östlich an das Gelände des Straßenbahnamtes angrenzt. Die Aufnahmehallen der Straßenbahn sind so orientiert, daß eine Vergrößerung nur unter Inanspruchnahme dieses Grundstückes möglich ist. Das daraus sich ergebende Interesse der Stadt an dem Besitze des Grundstücks und allgemeine bodenpolitische Erwägungen haben den Stadtrat bestimmt, an die Erfüllung des Wunsches auf käufliche Überlassung des erwähnten Hafengeländes die Bedingung zu knüpfen, daß die Inhaber des Grundstücks Lgb. Nr. 6406 ihrerseits bereit sind, dieses Grundstück der Stadt zu verkaufen und zwar etwa zum hälftigen Preise des Hafengeländes. Die Inhaber des Gründstücks gingen schließlich auf den Vorschlag der Stadt ein. Die Stadtgemeinde

erhält also für das 5262 qm große Hafengrundstück zum Preise v
1000 ℳ für den qm das Grundstück Lgb. Nr. 6406 im Ausmaße von 10
qm zum Preis von 500 ℳ für den qm.

Die von der Firma an den Verkauf geknüpften Bedingungen, daß
Stadt, solange die Firma selbst auf hiesiger Gemarkung ein Hol
und Sägewerk betreibt, einen gleichen Betrieb auf dem Grunds
nicht zuläßt, und daß ihr im Falle des Verkaufes ein Vorkaufs
zustehen soll, können angesichts der erwähnten Zweckbestimmun
Grundstücks ohne Bedenken eingegangen werden.

Nr. 17.

Karlsruhe, den 26. Februar 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 2. III. 23

Verkauf von Baugelände an der Riefstahlstraße betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Februar 1923.

Die Stadt verkauft von ihrem an der Riefstahlstraße gelegenen Baugelände die Teilstücke:
Lgb. Nr. 5529/8 und 5529/9 mit zus. 696 qm an den Arzt Dr. Marinus van Oordt in Karlsruhe um 348000.- ℳ und
Lgb. Nr. 5529/6 und 5529/7 mit zus. 865 qm an den Stadtbaurat Alfred Trumpke in Karlsruhe um 432500.- ℳ

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Begründung:

Der Bürgerausschuß hat bereits in 2 Fällen (siehe Vorlage Nr. 4 vom 8. Januar 1923) dem Verkauf von Baugrundstücken zum Zwecke ihrer Bestellung mit Wohnungsbauten durch Private im Baublock Südliche Hildapromenade, Kaiserallee und Riefstahlstraße, im einen Fall zum Preise von 80 ℳ/qm und im anderen Fall zum Preise von 200 ℳ/qm, zugestimmt. Der letztgenannte Preis war auch für weitere Verkäufe an dieser Stelle

Hälfte erhoben:

a) für je einen Hund, der vorwiegend zur Bewachung eines abgelegenen Hofguts oder eines ähnlich abgelegenen Gebäudes gehalten wird,

b) für Schäferhunde, die während des größeren Teils des Jahres zur Bewachung von Herden gehalten werden.

Steuerfrei sind:

a) Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder an öffentlichen Anstalten unmittelbar zu öffentlichen Zwecken gehalten werden,

b) Hunde, die von Beamten des Staats oder der Gemeinde mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu dienstlichen Zwecken gehalten werden,

c) Hunde, die von Blinden als Führerhunde gehalten werden.

Der Ertrag der Hundesteuer fließt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Gemeindekasse. Durch Gemeindebeschluß kann nach § 4 des Gesetzes die Erhebung eines Gemeindezuschlags angeordnet werden. Eine Grenze für diesen Zuschlag ist nicht bestimmt, während nach dem alten Gesetz der Gemeindezuschlag die Hälfte der staatlichen Hundstaxe nicht übersteigen durfte. Z. Zt. beträgt die staatliche Taxe in den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern 80 ℳ, wozu für Karlsruhe der höchste zulässige Gemeindezuschlag von 40 ℳ hinzutritt. Diese Sätze werden seit August 1921 erhoben, sind aber durch die Geldentwertung längst überholt. Ein Gemeindezuschlag in zehnfacher Höhe des jeweiligen Betrags der Staatssteuer erscheint im Hinblick auf die Geldentwertung als angemessen; bekanntlich werden jetzt bei Verkauf von Rassehunden Beträge von mehreren 100000 ℳ für einen Hund erlöst. Für die finanzielle Wirkung ist zu beachten, daß nach dem neuen Gesetz ein Viertel des Gemeindezuschlags an die Staatskasse abzuliefern ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat die Zahl der Hunde trotz der erhöhten Steuersätze nicht abgenommen. Im Taxjahr 1920 wurden 2764 Hunde vertaxt, 1921 dagegen 4734 und vom 1. Juni 1922 bis einschließlich März 1923 bereits 6012. Bei Annahme einer Zahl von 4000 Hunden für das Steuerjahr 1923/24 und einem Staatssteuersatz von 500 ℳ würde sich der Anteil der Stadt an der staatlichen Hundesteuer sowie der Ertrag aus dem zehnfachen Gemeindezuschlag auf 16 Millionen ℳ berechnen. Im Steuerjahr 1922 sind an Hundstaxe bis einschließlich Februar 1923 nur 511503 ℳ eingegangen.

Der Schlußsatz in § 1 des neuen Gesetzes ermächtigt die Regierung, die Steuersätze der Geldentwertung anzupassen. Damit künftig ohne weiteres Aenderungen der staatlichen Steuersätze auch für den

in Aussicht genommen für den Fall, dass mit dem Bau der von den Käu
geplanten Wohngebäude noch vor dem 31. Januar begonnen würde.

Unter Berücksichtigung der weiterhin eingetretenen Preisentwick
hat nunmehr der Stadtrat den Verkaufspreis auf 500 ℳ/qm hinaufgese
gleichzeitig aber die Bedingung angefügt, daß die ganze Kaufsumme
vor dem 15. Februar in bar an die Stadthauptkasse bezahlt sein m
Beide hier in Frage stehende Jnteressenten haben diese Bedingung
füllt. Die Auflassung der Grundstücke erfolgt jedoch erst, na
mit den Bauten tatsächlich begonnen worden ist.

Der Preis von 500 ℳ/qm ist genau wie seinerzeit derjenig
200 ℳ/qm mit Rücksicht auf den Verwendungszweck (Wohnungsbau)
Jnteresse der so überaus notwendigen Belebung der Bautätigkeit n
angesetzt. Jmmerhin ist dabei zu berücksichtigen, daß die Er
ausser dem Kaufpreis auch noch die vollen anteiligen Aufschliess
kosten zu tragen haben, und daß damit die hier in Frage stehenden
plätze endgültig einen ebenso hohen Betrag erfordern werden, w
heute für ähnlich günstig gelegene völlig baureif erschlossene Gr
stücke im freien Verkehr erzielt werden kann.

Gegen spekulative Verwertung der Baugrundstücke durch die
käufer ist in den Kaufverträgen, wie üblich, in ziemlich weitgeh
Weise Vorsorge getroffen.

Schneider.

432

Nr. 19.

Bürgerausschusszustimmung am 27. IV. 23

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Gemeindezuschlag zur Hundesteuer.

I. Stadtratsbeschluß vom 8. Februar 1923.

Der Gemeindebeschluß vom 28. Dezember 1920, wonach zur staatlichen Hundstaxe ein Gemeindezuschlag in Höhe der Hälfte des staatlichen Satzes erhoben wird, tritt mit Ablauf des Taxjahres 1922, d. h. am 31. Mai 1923 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 wird auf Grund des badischen Gesetzes über die Hundesteuer vom 14. Dezember 1922 ein Gemeindezuschlag zur Hundesteuer im zehnfachen Betrag der jeweiligen Staatssteuer erhoben.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt. Kolb.

Begründung:

Das badische Gesetz vom 14. Dezember 1922 hat das frühere Gesetz vom 4. Mai 1896 außer Kraft gesetzt und die Vorschriften über die Abgabe von der Hundehaltung neu geregelt. Im Gegensatz zum früheren Sprachgebrauch bezeichnet das Gesetz die Abgabe nicht mehr als Taxe, sondern als Steuer, und ordnet an, daß für jeden über 3 Monate alten Hund der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Steuerjahr eine Steuer von 500 ℳ zu entrichten hat. Hält ein Besitzer gleichzeitig mehr als einen Hund, so ist für jeden weiteren Hund die doppelte Steuer zu zahlen. Die Steuer wird nur zur Hälfte erhoben:

a) für je einen Hund, der vorwiegend zur Bewachung eines abgelegenen Hofguts oder eines ähnlich abgelegenen Gebäudes gehalten wird,
b) für Schäferhunde, die während des größeren Teils des Jahres zur Bewachung von Herden gehalten werden.

Steuerfrei sind:

a) Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder an öffentlichen Anstalten unmittelbar zu öffentlichen Zwecken gehalten werden,
b) Hunde, die von Beamten des Staats oder der Gemeinde mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu dienstlichen Zwecken gehalten werden,
c) Hunde, die von Blinden als Führerhunde gehalten werden.

Der Ertrag der Hundesteuer fließt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Gemeindekasse. Durch Gemeindebeschluß kann nach § 4 des Gesetzes die Erhebung eines Gemeindezuschlags angeordnet werden. Eine Grenze für diesen Zuschlag ist nicht bestimmt, während nach dem alten Gesetz der Gemeindezuschlag die Hälfte der staatlichen Hundstaxe nicht übersteigen durfte. Z. Zt. beträgt die staatliche Taxe in den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern 80 ℳ, wozu für Karlsruhe der höchste zulässige Gemeindezuschlag von 40 ℳ hinzutritt. Diese Sätze werden seit August 1921 erhoben, sind aber durch die Geldentwertung längst überholt. Ein Gemeindezuschlag in zehnfacher Höhe des jeweiligen Betrags der Staatssteuer erscheint im Hinblick auf die Geldentwertung als angemessen; bekanntlich werden jetzt bei Verkauf von Rassehunden Beträge von mehreren 100000 ℳ für einen Hund erlöst. Für die finanzielle Wirkung ist zu beachten, daß nach dem neuen Gesetz ein Viertel des Gemeindezuschlags an die Staatskasse abzuliefern ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat die Zahl der Hunde trotz der erhöhten Steuersätze nicht abgenommen. Im Taxjahr 1920 wurden 2764 Hunde vertaxt, 1921 dagegen 4734 und vom 1. Juni 1922 bis einschließlich März 1923 bereits 6012. Bei Annahme einer Zahl von 4000 Hunden für das Steuerjahr 1923/24 und einem Staatssteuersatz von 500 ℳ würde sich der Anteil der Stadt an der staatlichen Hundesteuer sowie der Ertrag aus dem zehnfachen Gemeindezuschlag auf 16 Millionen ℳ berechnen. Im Steuerjahr 1922 sind an Hundstaxe bis einschließlich Februar 1923 nur 511503 ℳ eingegangen.

Der Schlußsatz in § 1 des neuen Gesetzes ermächtigt die Regierung, die Steuersätze der Geldentwertung anzupassen. Damit künftig ohne weiteres Aenderungen der staatlichen Steuersätze auch für den

Gemeindezuschlag wirksam werden, bringt der Beschluß zum Ausdruck, daß der Gemeindezuschlag sich den jeweiligen Sätzen der Staatssteuer anpaßt.

Die im Gesetz vorgesehenen Ermäßigungen und Befreiungen umfassen in gleichem Verhältnis auch den Gemeindezuschlag. Auf Anregung des hiesigen Stadtrats hat der badische Städteverband beim Finanzministerium angefragt, ob es zulässig ist, die Gemeindezuschläge auch in anderer Weise abzustufen, als es das Gesetz für die staatliche Steuer vorsieht, insbesondere ob Befreiungen und Ermäßigungen über die gesetzliche Vorschrift hinaus vorgesehen werden dürfen. Die Entscheidung des Finanzministeriums vom 23. Februar ds. Js. geht dahin, daß der § 4 des neuen Gesetzes den Gemeinden lediglich das Recht zur Erhebung eines Zuschlags gibt. Eine Möglichkeit, den Zuschlag in anderer Weise abzustufen, als dies für die Steuer vorgesehen ist, besteht nicht, weil eine andere Regelung sich mit dem Wesen des Zuschlags nicht vereinbaren und auch steuertechnisch kaum durchführen lassen würde. Nach der gleichen Entscheidung ist es nicht zulässig, für die Befreiung und Ermäßigung hinsichtlich des Gemeindezuschlags andere als die im Gesetz für die Steuer vorgesehenen Vorschriften anzuwenden.

Dr. Kleinschmidt.

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Nachtrag zur Vorlage Nr 19 vom 26 März 1923.

Stadtratsbeschluß vom 19. April 1923.

Der Stadtratsbeschluß vom 8. Februar 1923 Satz 2 wird dahin geändert, daß mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ein Gemeindezuschlag zur Hundesteuer im 20 fachen Betrag der jeweiligen Staatssteuer erhoben wird.

Dr. Kleinschmidt.

Kolb.

mitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Kroenlein.

Begründung.

Im Jahre 1922 hat der Bürgerausschuß zweimal die Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen erteilt: am 28. April 1922 bis zum Betrage von 60 Millionen Mark (Vorlage vom 28. März 1922 Nr. 88) und am 20. September 1922 bis zum Betrage von 90 Millionen Mark (Vorlage vom 10. September 1922 Nr. 139). Auf Grund der erteilten Ermächtigung wurden langfristige Darlehensverträge in Höhe des genehmigten Bedarfs abgeschlossen

Nach dem Antrag vom 10. September 1922 (Vorlage Nr. 139) betrug die Unzulänglichkeit der genehmigten Anlehensmittel damals 71 845 457 *M*. Seitdem hat der Bürgerausschuß laut nachstehender Übersicht weitere aus Anlehensmitteln zu bestreitende Ausgaben im Betrage von 232 674 044 *M* genehmigt, sodaß der Gesamtbedarf auf 304 519 501 *M* steigt.

Die vom Bürgerausschuß am 20. September 1922 genehmigte Vorlage Nr. 139 ermächtigte zur Kapitalaufnahme für einen Betrag von 90 Millionen Mark. Die bisher insgesamt genehmigten Aufwendungen überschreiten also den genehmigten Bedarf der Anlehensaufnahme um 214 519 501 *M*.

Der Geldwert ist seit September 1922 weiter gesunken, und zwar viel rascher als vorher. Während der amerikanische Dollar im Frühjahr 1922 etwa 300 notierte, überschritt er Mitte August zum ersten Male die Notiz 1000 und stieg im Oktober/November bis 9000. Seitdem die Besetzung des Ruhrgebiets und sonstiger deutscher Gebiete durch die Franzosen im Januar begonnen hat, stieg er zunächst sprungweise weiter, bis Ende Januar nahezu 50 000 erreicht war, um dann seit Anfang Februar infolge der Maßnahmen der Reichsbank sich auf dem Stand von 20 000—23 000 zu halten.

Aus der Preisbewegung, welche dieser außerordentlichen Entwertung der deutschen Mark entspricht, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben ziffernmäßig entsprechend steigen. Bezeichnend dafür sind die in der Übersicht unter Nr. 1, 9 und 13 enthaltenen Posten, welche die Erschließung des Industriegeländes beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft betreffen. Allerdings ist bei diesen Summen großenteils die Wiedererstattung gesichert, da die Käufer des Geländes einen der gekauften Fläche entsprechenden Anteil an den Aufschließungskosten zu ersetzen haben.

№ 20.

Bürgerausschusszustimmung am 27. IV. 23

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Aufnahme von Anlehen.

I. **Stadtratsbeschluß vom 22. März 1923.**

1. Zur Deckung der vom Bürgerausschuß bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben dürfen Anlehen bis zum Betrage von 300 Millionen Mark, verzinslich je nach Lage des Geldmarktes, aufgenommen werden. Die Tilgung soll mindestens so viel betragen, daß sie nach höchstens 5jähriger Unkündbarkeit mit mindestens 1,25 % zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen vorgenommen wird. Soweit Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben werden, sind die bisher üblichen näheren Bestimmungen (entsprechend dem Anlehen vom April 1920) zugrunde zu legen. Insoweit die Kapitalaufnahme nicht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, sondern durch einfache Darlehensverträge bewirkt wird, kann die Heimzahlung an den Gläubiger unterbleiben, jedoch ist in diesem Fall ein Tilgungsstock auf gleicher Grundlage anzusammeln.
2. Die Kosten des Anlehens und die bei der Begebung entstehenden Kursverluste sind aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. **Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.**

Dr. Kleinschmidt.

Kroenlein.

Begründung.

Im Jahre 1922 hat der Bürgerausschuß zweimal die Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen erteilt: am 28. April 1922 bis zum Betrage von 60 Millionen Mark (Vorlage vom 28. März 1922 Nr. 88) und am 20. September 1922 bis zum Betrage von 90 Millionen Mark (Vorlage vom 10. September 1922 Nr. 139). Auf Grund der erteilten Ermächtigung wurden langfristige Darlehensverträge in Höhe des genehmigten Bedarfs abgeschlossen

Nach dem Antrag vom 10. September 1922 (Vorlage Nr. 139) betrug die Unzulänglichkeit der genehmigten Anlehensmittel damals 71 845 457 *M*. Seitdem hat der Bürgerausschuß laut nachstehender Übersicht weitere aus Anlehensmitteln zu bestreitende Ausgaben im Betrage von 232 674 044 *M* genehmigt, sodaß der Gesamtbedarf auf 304 519 501 *M* steigt.

Die vom Bürgerausschuß am 20. September 1922 genehmigte Vorlage Nr. 139 ermächtigte zur Kapitalaufnahme für einen Betrag von 90 Millionen Mark. Die bisher insgesamt genehmigten Aufwendungen überschreiten also den genehmigten Bedarf der Anlehensaufnahme um 214 519 501 *M*.

Der Geldwert ist seit September 1922 weiter gesunken, und zwar viel rascher als vorher. Während der amerikanische Dollar im Frühjahr 1922 etwa 300 notierte, überschritt er Mitte August zum ersten Male die Notiz 1000 und stieg im Oktober/November bis 9000. Seitdem die Besetzung des Ruhrgebiets und sonstiger deutscher Gebiete durch die Franzosen im Januar begonnen hat, stieg er zunächst sprungweise weiter, bis Ende Januar nahezu 50 000 erreicht war, um dann seit Anfang Februar infolge der Maßnahmen der Reichsbank sich auf dem Stand von 20 000—23 000 zu halten.

Aus der Preisbewegung, welche dieser außerordentlichen Entwertung der deutschen Mark entspricht, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben ziffernmäßig entsprechend steigen. Bezeichnend dafür sind die in der Übersicht unter Nr. 1, 9 und 13 enthaltenen Posten, welche die Erschließung des Industriegeländes beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft betreffen. Allerdings ist bei diesen Summen großenteils die Wiedererstattung gesichert, da die Käufer des Geländes einen der gekauften Fläche entsprechenden Anteil an den Aufschließungskosten zu ersetzen haben.

457

Bei einigen vom Bürgerausschuß genehmigten Beträgen steht die erforderliche Staatsgenehmigung z. Zt. noch aus, ohne daß jedoch Bedenken wegen einer Verweigerung dieser Genehmigung gehegt zu brauchen.

Zu den bereits genehmigten Beträgen wird auch in nächster Zeit ein bedeutender weiterer Bedarf zukommen, weil genehmigte Kredite infolge der raschen Geldentwertung nicht mehr ausreichen und jetzt Arbeit jetzt ziffernmäßig sehr hohe Summen erfordert. Um die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig und möglichster Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten beschaffen zu können, empfiehlt es sich, die genehmigende Summe nach oben abzurunden.

Für 214 519 501 ℳ liegt laut obiger Berechnung genehmigter Bedarf vor. Hierzu ist ein von 31 812 000 ℳ für Rückzahlung des Restbestandes alter Anlehen zu rechnen. Dabei handelt es die Heimzahlung sämtlicher aus den städtischen Anlehen von 1886—1913 noch ausstehenden Stücke folgenden Tatbestand:

Im Jahre 1923 wird der Neudruck von Zinsscheinbogen für verschiedene ältere Anlehen Als der Stadtrat im Dezember 1922 feststellte, wie viel der Druck neuer Zinsscheine und Erneu scheine kostet, stellte sich heraus, daß die Herstellung eines Zinsscheines für kleine Stücke (100, 200 durchweg mehr kostet, als der Wert des Zinsscheins ausmacht. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die verschreibungen mit ihren Zinsscheinbogen einen sehr bedeutenden Verwaltungsaufwand verursach bei den jetzigen Gehaltsbeträgen außer Verhältnis zu dem Wert der Zinsscheine und zu dem Zins steht. Der Stadtrat entschloß sich daraufhin, zunächst für die Stücke bis zu 500 ℳ einschließlich keine Zinsscheinbogen herzustellen, sondern im Gegenteil alle diese kleinen Stücke zur Heimzahlung zu kün Als die Teuerung weiter fortschritt und mit den steigenden Beamtengehältern zugleich die Verwal kosten für die Inhaberanlehen sich weiter erhöhten, ergab die Berechnung, daß es wirtschaftlich ist, auch noch in Umlauf befindlichen größeren Stücke zu 1000 und 2000 ℳ der in den Jahren 1886 bis 1913 gegebenen Anlehen zur Rückzahlung zu kündigen. Es handelt sich um einen Gesamtbetrag von 31 812 Zwar stellen diese Restbeträge der alten Anlehen billiges Geld dar, denn sie sind nur zu 3, 3½ und 4 zinslich, aber der Mehraufwand für Druckkosten und Verwaltung übersteigt diesen Zinsvorteil so bedeu daß die Heimzahlung trotzdem geboten erscheint.

Diese 31 812 000 ℳ werden, wenn sich die Gelegenheit bietet, in neue langfristige Anlehen um wandeln sein. Unter Wegfall der alten Restbeträge, um welche der Schuldenstand sich verringert, erh sich dann der Gesamtbedarf neu aufzunehmender Anlehen auf 246 331 501 ℳ.

Dieser Summe sind noch die nach der Vorlage Nr. 139 aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ab verluste zuzuschlagen; bei dem Betrag von 90 000 000 ℳ ist ein Disagio von 15 000 000 ℳ zu rechnen sich dann ergebende Gesamtsumme von etwa 261 Millionen Mark wird unter Berücksichtigung der in nächsten Monaten hinzukommenden weiteren Beträge auf 300 Millionen aufgerundet.

Die auf Grund des Beschlusses vom 21. September 1922 abgeschlossenen Verträge beziehen sich auf Darlehen gegen Schuldschein. Neuerdings kommt jedoch nach dem Vorbilde anderer Städte vielfach Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wieder in Betracht, wobei allerdings in Anpassung den gesunkenen Geldwert nur Stücke von mindestens 25 000 ℳ vorgesehen werden können. Es wird abzuwarten sein, ob für Inhaberobligationen annehmbare Gebote eingereicht werden.

Der in der Vorlage Nr. 139 zum ersten Male gemachte Vorbehalt, daß der Zinsfuß nach der Lage des Geldmarktes zu bestimmen ist, hat sich als notwendig erwiesen. Das Geld ist in den letzten Monaten immer teurer geworden, was schon die Entwicklung des Reichsbankdiskonts zeigt. Dieser stieg am 28. August 1922 auf 7 %, am 21. September auf 8 %, am 13. November auf 10 % und erreichte am 18. Januar 1923 den jetzt noch giltigen Satz von 12 %. Dementsprechend ist auch der Zinsfuß für langfristiges Geld gestiegen; dabei herrschte zu manchen Zeiten eine außerordentliche Geldknappheit. Um auf alle Möglichkeiten vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich daher, auch diesmal für die Verzinsung der neuen Anlehen keinen festen Höchstsatz zu bestimmen, sondern den Stadtrat zu ermächtigen, daß er die Bedingungen der jeweiligen Lage des Geldmarktes anpaßt. Eine solche Klausel ist insbesondere auch deshalb nötig, weil die Geldgeber vielfach Bedenken tragen, für die ganze Laufzeit des Darlehens (bis zur Tilgung oder bis zum Ablauf der Unkündbarkeit für den Gläubiger) einen festen Zinsfuß zuzugestehen. Vielmehr bringen die Geldgeber diesen Darlehenszins mit dem Reichsbankdiskont oder dem Lombardsatz der Reichsbank in Verbindung und behalten sich für den Fall einer allgemeinen Steigerung vor, den von ihnen gefor Zins entsprechend zu erhöhen, wie er anderseits im Falle einer allgemeinen Zinsminderung herabgesetzt werden soll. Auch mit Rücksicht auf diese von den Geldgebern bei für sie unkündbaren Darlehen gefor Klausel muß der Spielraum für den Abschluß erweitert und vorgesehen werden, daß der Zinsfuß den Schwankungen des Geldmarktes folgen kann. Die Stadt als Schuldnerin behält sich durchweg das Recht vor, ihrerseits schon während der Tilgungsdauer mit kurzer Frist zu kündigen, damit sie bei Rückgang des Zinsfußes eine Änderung der Bedingungen herbeiführen kann.

Die gesamte Schuldenlast der Stadt beläuft sich am 1. März 1923 auf 780 491 397 ℳ.

In dieser Summe ist ein während der Kriegszeit zur Zeichnung von 5 Millionen Mark Kriegsanleihe aufgenommener Betrag enthalten. Ferner stehen den Schulden am 1. März 1923 an Aktivkapitalien etwa 480 000 000 ℳ gegenüber, darunter als Hauptposten:

Forderung an das Reich als Ersatz für Kriegswohlfahrtsaufwand	23 261 [illegible]
Darlehen für Beschaffung von Wintervorräten an Lebensmitteln	26 500 [illegible]
Baudarlehen an Genossenschaften	322 200 [illegible]

Außerdem kommen der Stadt die bei Fertigstellung des Industriegeländes bei der Maschinenbau-gesellschaft fälligen Ersatzbeträge zu gut; die bedeutende Höhe dieser Summen läßt sich aus den in der Übersicht enthaltenen Posten Nr. 1, 9 und 13 schließen.

Diese Ziffern in Gegenüberstellung zur nachstehend erwähnten Summe der genehmigten Anlehensmittel lassen erkennen, daß insbesondere der Wohnungsbau ständig Kapital vorschußweise beanspruchen, der Ertrag der Wohnabgabe im Augenblicke des Bedarfs noch nicht zur Verfügung steht und erst weiterer Geldentwertung eingeht. Aber auch für ihre Wirtschaft im allgemeinen bedarf die Stadt eines jetzigen Verhältnissen angepaßten Betriebskapitals, wie es in Friedenszeiten als Wirtschaftsüberschuß 800 000 bis 1 000 000 Goldmark stets zur Verfügung stand. Ein solches Betriebskapital wird in ähnlicher Weise, wie es die Stadt Mannheim durch Gemeindebeschluß vom 21. März 1923 getan hat, durch Aufnahme besonderer Anlehensmittel zu beschaffen sein.

Insgesamt hat der Bürgerausschuß die Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen für folgende Beträge erteilt:

bis Kriegsbeginn (unter Abzug der bis 1. März 1923 bereits getilgten Summen) für	40 730 400 ℳ,
1914—1918 für	45 500 000 ℳ,
1919 für	25 000 000 ℳ,
1920 für	65 000 000 ℳ,
1922 für	150 000 000 ℳ.
also insgesamt	326 230 400 ℳ.

Dr. Kleinschmidt.

Genehmigungen des Bürgerausschusses zur Verwendung von Anlehensmitteln seit Abschluß der Vorlage vom 10. November 1922 Nr. 139.

Ordnungs-Zahl	Bürgerausschußvorlage vom	Bürgerausschußvorlage №	Bezeichnung der Unternehmung	Bürgerausschußbeschluß vom	Staatsgenehmigung vom	Betrag ℳ
1	22. VI. 22	115	Erschließung von Industriegelände beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, Krediterhöhung	1. VIII. 22	6. IX. 22	18 400 000
2	5. VIII. 22	126	Darlehen an die Gemeinnützige Beschäftigungsstelle G. m. b. H.	21. VIII. 22	5. X. 22	1 000 000
3	14. IX. 22	141	Einbau einer Wasserreinigungsanlage und Verbesserung der Dampfanlage im Vierordtbad	19. IX. 22	~~steht noch aus~~ 4 IV. 23.	8 800 000
4	14. X. 22	145	Erwerbung der Grundstücke Lgrb. Nr. 8741, 8758, 8442 und 8468	3. XI. 22	5. XII. 22	145 000
5	16. X. 22	146	Erstellung einer Wagenhalle für die städtische Straßenbahn hinter dem Friedhof	3. XI. 22	5. XII. 22	4 100 000
6	17. X. 22	147	Umbau des Archivgebäudes für das städtische Arbeitsamt	3. XI. 22	~~steht noch aus~~ 4 IV. 23.	5 700 000
7	19. X. 22	151	Erweiterung des städtischen Kabelnetzes und Beschaffung von Transformatoren, Krediterhöhung	3. XI. 22	~~steht noch aus~~ 4 IV. 23.	17 200 000
8	16. X. 22	152	Erwerbung von Grundstücken	3. XI. 22	5. XII. 22	193 000
9	19. X. 22	153	Erschließung von Industriegelände beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, Krediterhöhung	3. XI. 22	5. XII. 22	45 400 000
10	19. X. 22	154	Verschiedene Kreditüberschreitungen	3. XI. 22	5. XII. 22	2 046 044
11	5. X. 22	156	Erstellung eines Werkstättengebäudes auf dem Gelände des Gaswerkes Ost, Krediterhöhung	3. XI. 22	5. XII. 22	6 090 000
12	16. XII. 22	170	Unterbringung des städtischen Fuhrparkes und anderer Betriebsabteilungen in der ehemaligen Dragonerkaserne, Krediterhöhung	31. I. 23	16. III. 23	2 000 000
13	21. XII. 22	171	Erschließung von Industriegelände beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, Krediterhöhung	31. I. 23	16. III. 23	121 600 000
						232 674 044

Bürgerausschusszustimmung am 28. IV. 23 459

Nr. 23.

Karlsruhe, den 17. April 1923.

Kredit für Notstandsarbeiten betr.

I. Stadtratsbeschluss vom 6. April 1923.

1.) Für die Ausführung von Arbeiten zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit wird ein Kredit in Höhe von 150 Millionen Mark aus Anlehensmitteln bewilligt.

2.) Der Stadtrat wird ermächtigt, die im einzelnen auszuführenden Arbeiten zu bestimmen.

3.) Die Anforderung besonderer Kredite, auf die die Ausgaben endgültig zu verrechnen sind, bleibt vorbehalten.

II. Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Lüders.

Begründung.

Die in den letzten Monaten und Wochen in geradezu erschreckendem Masse um sich greifende Arbeitslosigkeit hat auch die Stadtverwaltung Karlsruhe in die Notwendigkeit versetzt, in aller Eile Abwehrmaßnahmen zu treffen und durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit dem Uebel wenigstens einigermassen zu steuern. U.a. wurde mit Abbruch- und Räumungsarbeiten auf der stillgelegten Linie der Lokalbahn Spöck - Friedrichstal begonnen, der Betrieb der Schlackensteinfabrikation im Gaswerk II ist, sobald es die Witterung nur irgend gestattete, eröffnet worden. Die Inangriffnahme von Erdarbeiten für die zukünftige Ueberführung der Vogesen- und Hardtstrasse über die Anlagen des Westbahnhofes (durch die Reichsbahndirektion unter Beteiligung der Stadt) steht unmittelbar bevor, desgleichen Meliorationsarbeiten des Kulturbauamts im Tiefgestade des Rheins bei Teutschneureut. Eine grössere Erdarbeit am Albufer im Zuge der Vogesenstrasse ist im Gange.

Die zuletzt genannte Arbeit, wie auch die Dammschüttungen der der zukünftigen Ueberführung der Vogesenstrasse dienen einem erst nach Jahren zu erwartenden Bedürfnis, sie haben infolgedessen

heute nur bedingt Anspruch auf Wirtschaftlichkeit. Ihre Inangriffnahme ist aber nach Sachlage mangels günstigerer anderer Arbeiten eine unbedingte Notwendigkeit, Untätigkeit im jetzigen Augenblick wäre völlig unverantwortlich. Gewiss wäre es erwünscht gewesen, einwandfrei produktive Massnahmen so frühzeitig zu treffen, dass ein Zustand wie der heutige überhaupt nicht eintreten konnte. Die Stadtverwaltung hat auch ihrerseits seit vielen Monaten in dieser Richtung die erdenklichsten Anstrengungen gemacht und sich schon im vergangenen Jahre aufs heftigste bemüht, bei den massgebenden Stellen des Landes und des Reiches die Beihilfen zu entsprechen den Massnahmen durchzusetzen. An erster Stelle steht hier die Forderung, die Bautätigkeit auf allen Gebieten insbesondere aber den Wohnungsbau unter äusserster Nutzung aller ihm dienenden Kräfte im höchstmöglichen Ausmass dauernd aufrecht zu erhalten. Es ist bekannt, dass zu Vorkriegszeit ein wesentlicher Teil der gesamten deutschen Wirtschaft durch das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Betriebe ausgefüllt worden ist, und es ist fast eine Selbstverständlichkeit, dass, von anderen Einflüssen (Versailler Vertrag, Ruhrbesetzung) ganz abgesehen, Arbeitslosigkeit überhaupt nicht zu vermeiden ist, wenn wie heute die Bautätigkeit fast vollständig ruht, dass sie andererseits fast mit Sicherheit verhindert werden kann, wenn es gelingt, die Bautätigkeit im Gang zu halten. In allerjüngster Zeit nun scheinen bisher gewisse bestehende Bedenken innerhalb der Reichsregierung überwunden zu sein, und es besteht jetzt Hoffnung, dass auch in Karlsruhe einige Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge dem Wohnungsbau zugewendet werden können. Diese Mittel zusammen mit den aus der Wohnungsabgabe zu erwartenden Erträgnissen werden dazu dienen können, die Bautätigkeit langsam wieder zu beleben, eine stärkere Wirkung hieraus auf die Bekämpfung der Erwerbslosigkeit wird sich aber naturgemäss erst mit der Zeit geltend machen können.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass neben der Neubautätigkeit auch der Bauunterhaltung eine nicht geringe Bedeutung beizumessen ist. Nach gemachten Feststellungen kann die Zahl der zur Vorkriegszeit bei der Bauunterhaltung dauernd beschäftigten Arbeitskräfte in Karlsruhe zu mindestens 500 angenommen werden. Zur Zeit geschieht aber auf diesem Gebiete erschreckend wenig.

Mit einer der Gründe für diesen sehr bedauerlichen Zustand ist in der Tatsache zu suchen, dass seit Kriegsende die aus den Mietzinsen nach Abzug der Betriebskosten für die Bauunterhaltung noch verfüg = baren Beträge dem wirklichen Bedarf auch nicht entfernt entsprochen haben. Eine kürzlich nach dieser Richtung angestellte Untersuchung hat ergeben, dass im Jahre 1921 nur etwa 1/5, im Jahre 1922 gar nur 1/25 des zu Vorkriegszeiten für die Bauunterhaltung verwendeten Be = trags im Mietzins enthalten gewesen ist. Es ist verständlich, wenn auch nicht in allen Fällen entschuldbar, dass unter diesen Umständen so wenig für die Instandhaltung der Häuser geschehen ist. Die der = zeitigen Beratungen der Mietzinskommission, die gerade auf diesem Gebiete der Entwicklung Rechnung tragende durchgreifende Beschlüsse zeitigen sollen, sind deshalb auch für die Bekämpfung der Arbeits= losigkeit von grosser Bedeutung.

Ueber Durchführung von Wohnungsbauten im Jahre 1923 wird dem Bürgerausschuss demnächst eine Vorlage unterbreitet werden. Für die zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit im übrigen auszuführenden Arbei= ten erscheint zunächst die Bewilligung eines Sammelkredits das zweckmässigste. Der Stadtrat ist nach Sachlage genötigt, sich bieten= de Möglichkeiten rasch zu nutzen. Es handelt sich dabei in der Regel um vorweg zu nehmende Teilarbeiten aus grösseren, erst im Laufe von Jahren zur vollen Durchführung kommenden Unternehmen. Einzelvorlagen können also im Augenblick nicht in jedem Falle erstattet, es muss vielmehr die endgültige Verrechnung für später vorbehalten werden. Für sie werden zu gegebener Zeit die erforderlichen Sonderkredite angefordert werden, auf die dann die jetzt zu verausgabenden Teil = beträge ~~mit~~ dem 150 Millionen Kredit endgültig verrechnet werden.

Schneider.

Nr. 18.

Bürgerausschusszustimmung am 24. V. 23 Karlsruhe, den 10. April 1923.

Änderung der Gebührenordnungen für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerung und Kanalbenützung betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 6. April 1923.

1. Mit Wirkung vom 1. April 1923 an treten folgende Änderungen in den Gebührenordnungen für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerung und Kanalbenutzung in Kraft.

a) Gebührenordnung für die Straßenreinigung.

Bisherige Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 1 ℳ 60 ₰ für bebaute und 80 ₰ für unbebaute Grundstücke. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,85 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohnes von 1 v. H. um 0,15 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitt durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt."

Neue Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für bestimmte Zeitabschnitte im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften aufgrund der jeweiligen Lohn- und Fuhrlohnsätze festgesetzt und erhoben. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Zeitabschnitts. Der Lohnsatz wird mit der Zahl 0,00565, der Fuhrlohnsatz mit 0,000196 multipliziert, die Summe beider Produkte ergibt die Jahresgebühr in Mark von je 100 ℳ Steuerwert. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Zeitabschnitts werden bei der Gebührenfestsetzung für den folgenden Zeitabschnitt nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt.

Die Festsetzung der Gebühr und des Zeitabschnitts, für den sie erhoben wird, ist Sache des Stadtrats."

Bisherige Fassung § 4:

„Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus erhoben."

§ 4

fällt weg.

Bisherige Fassung § 6:

„Von der Gebühr befreit sind diejenigen Grundstücke, die gemäß § 57 Ziff. 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind."

Neue Fassung § 6:

„Von der Gebühr befreit sind die unbebauten Grundstücke, außerdem alle diejenigen, die gemäß § 57 Ziff. 4 des Bad. Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 von der gemeindlichen Grundsteuerpflicht ausgeschlossen sind."

b) Müllgebührenordnung.

Bisherige Fassung § 2:

„Die Gebühr wird jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften, auf welchen aus Wohnungen, Werkstätten, Wirtschaften, Läden, Geschäftszimmern, Lager- und sonstigen Räumen Müll anfallen kann, durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 1 ℳ 25 ₰. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,26 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohnes von 1 v. H. um 0,74 v. H. Veränderungen der Lohn- und

Neue Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für bestimmte Zeitabschnitte im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften, auf welchen aus Wohnungen, Werkstätten, Wirtschaften, Läden, Geschäftszimmern, Lager- und sonstigen Räumen Müll anfallen kann, aufgrund der jeweiligen Lohn- und Fuhrlohnsätze festgesetzt und erhoben. Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Zeitabschnitts. Der Lohnsatz wird mit der Zahl 0,00125, der Fuhrlohnsatz mit 0,00112 multipliziert, die Summe beider Produkte ergibt die Jahresgebühr in Mark von je 100 ℳ Steuerwert. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Zeitabschnitts werden bei der Gebührenfestsetzung für den folgenden

463

Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt."

Bisherige Fassung § 6:

„Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten."

Zeitabschnitt nach ihrem Durchschnitte durch [illegible] schläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlü[illegible] berechnet werden, berücksichtigt.

Die Festsetzung der Gebühr und des Zeitabschni[illegible] für den sie erhoben wird, ist Sache des Stadtra[illegible]

§ 6

fällt weg.

c) Grubenentleerungsgebührenordnung.

Bisherige Fassung § 2, Absatz 1 und 2:

„Die Gebühr wird für jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften, auf denen sich Abortgruben befinden, durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt: Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 1 ℳ 25 ₰. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,10 v. H. und bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Fuhrlohnes von 1 v. H. um 0,90 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt."

Neue Fassung § 2, Absatz 1 und 2:

„Die Gebühr wird für bestimmte Zeitabsch[illegible] im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts [illegible] Liegenschaften, auf denen sich Abortgruben befi[illegible] aufgrund der jeweiligen Lohn- und Fuhrlohnsä[illegible] festgesetzt und erhoben. Maßgebend ist der Lo[illegible] und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Zeitabschni[illegible] Der Lohnsatz wird mit der Zahl 0,0023 und [illegible] Fuhrlohnsatz mit 0,000867 multipliziert, die Sum[illegible] beider Produkte ergibt die Jahresgebühr in [illegible] von je 100 ℳ Steuerwert. Veränderungen [illegible] Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Zeitabsch[illegible] werden bei der Gebührenfestsetzung für den folgen[illegible] Zeitabschnitt nach ihrem Durchschnitte durch [illegible] schläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Sch[illegible] berechnet werden, berücksichtigt.

Die Festsetzung der Gebühr und des Zeitabschni[illegible] für den sie erhoben wird, ist Sache des Stadtra[illegible]

Bisherige Fassung § 3:

„Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Inbetriebnahme von Abortgruben folgenden Kalendervierteljahres, sie erlischt mit dem Anschluß der Aborte an die Schwemmkanalisation und der Ausschaltung der Abortgruben."

Neue Fassung § 3:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten [illegible] auf die Inbetriebnahme von Abortgruben folgen[illegible] Kalendervierteljahres, sie erlischt mit dem Anschl[illegible] der Aborte an die Schwemmkanalisation und [illegible] Ausschaltung der Abortgruben.

d) Kanalgebührenordnung.

Bisherige Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für jedes Vierteljahr im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts der Liegenschaften durch den Stadtrat nach folgendem Verfahren festgesetzt: Es wird unterschieden zwischen einer Grundgebühr, die von allen Grundstücken erhoben wird, die an den städtischen Kanal angeschlossen sind und einem besonderen Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus denen menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwässer in den Kanal eingeleitet werden (Grundstücke mit Schwemmanschluß). Maßgebend ist der Lohn- und Fuhrlohnsatz bei Beginn des Vierteljahres. Bei einem Lohnsatz von 210 ℳ und einem Fuhrlohnsatz von 810 ℳ beträgt die Gebühr 60 ₰ und die Zuschlagsgebühr 80 ₰. Sie ändert sich bei einer Erhöhung oder einer Ermäßigung des Arbeitslohnes von 1 v. H. um 0,92 v. H. und bei einer Erhöhung oder Ermäßigung des Fuhrlohns von 1 v. H. um 0,08 v. H. Veränderungen der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Vierteljahres werden bei der Gebührenfestsetzung für das folgende Vierteljahr nach ihrem Durchschnitte durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt."

Neue Fassung § 2:

„Die Gebühr wird für bestimmte Zeitabsch[illegible] im voraus in Hundertsätzen des Steuerwerts [illegible] Liegenschaften aufgrund der jeweiligen Lohn- [illegible] Fuhrlohnsätze festgesetzt und erhoben. Es wird u[illegible] terschieden zwischen einer Grundgebühr, die [illegible] allen Grundstücken erhoben wird, die an den stä[illegible] schen Kanal angeschlossen sind, und einem besonde[illegible] Zuschlag für diejenigen Grundstücke, aus den[illegible] menschliche Abgänge (Fäkalien) oder Stallabwäs[illegible] in den Kanal eingeleitet werden (Grundstücke [illegible] Schwemmanschluß). Maßgebend ist der Lohn- [illegible] Fuhrlohnsatz bei Beginn eines Zeitabschnitts. D[illegible] Lohnsatz wird mit der Zahl 0,00215, der Fuh[illegible] lohnsatz mit 0,000105 multipliziert, die Sum[illegible] beider Produkte ergibt die Jahresgrundgebühr [illegible] Mark von je 100 ℳ Steuerwert. In der gleich[illegible] Weise wird die Zuschlagsgebühr erhalten durch Multiplikation des Lohn- und Fuhrlohnsatzes mit der Zahl 0,0023 bezw. 0,000867. Veränderung[illegible] der Lohn- und Fuhrlohnsätze während eines Zeitabschnitts werden bei der Gebührenfestsetzung für den folgenden Zeitabschnitt nach ihrem Durchschnitt durch Zuschläge oder Abzüge, die nach dem gleichen Schlüssel berechnet werden, berücksichtigt.

Die Festsetzung der Gebühr und des Zeitabschni[illegible] für den sie erhoben wird, ist Sache des Stadtra[illegible]

464

Bisherige Fassung § 3:

„Die Gebührenpflicht beginnt für jedes Grundstück mit dem ersten Tage des auf die Herstellung des Anschlusses an den städtischen Kanal folgenden Kalendervierteljahres. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Anschluß beseitigt wird. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten."

Neue Fassung § 3:

„Die Gebührenpflicht beginnt für jedes Grundstück mit dem ersten Tage des auf die Herstellung des Anschlusses an den städtischen Kanal folgenden Kalendervierteljahres. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Anschluß beseitigt wird."

Die Schlußparagraphen aller Gebührenordnungen erhalten folgende Fassung:

Die Gebührenordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft und gilt vorläufig bis 31. März 1924. Die bisherige Gebührenordnung tritt am 31. März 1923 außer Kraft.

2. Es sind Vorbereitungen zu treffen, daß die Gebühren ab 1. Oktober 1923 anstatt vom Grundstückeigentümer von den Nutznießern erhoben werden können.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung.

I.

Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 19. September 1922, Vorlage Nr. 140, ist bestimmt worden, daß die Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung und Kanalbenutzung mit Beginn jeden Vierteljahres durch den Stadtrat aufgrund eines besonderen Schlüssels festgesetzt werden sollten. Diese Regelung sollte vorläufig nur bis einschließlich 31. März 1923 Geltung haben und der Bürgerausschuß zu Anfang des neuen Rechnungsjahres Gelegenheit erhalten, neuerdings dazu Stellung zu nehmen. Das Verfahren ist also bis jetzt nur zweimal, im Oktober 1922 und im Januar 1923, zur Anwendung gelangt; trotzdem darf festgestellt werden, daß es sich als durchaus einwandfrei und äußerst zweckmäßig erwiesen hat. Eine Anfang März dieses Jahres angestellte Nachprüfung des Kostenaufwandes bei den in Frage stehenden Betrieben hat ergeben, daß der vom Bürgerausschuß genehmigte Schlüssel den tatsächlichen Kosten in sehr guter Annäherung gerecht geworden ist. Der immer noch und wohl auch noch für eine längere Zukunft stark veränderliche Geldwert läßt es erwünscht erscheinen, auch im neuen Rechnungsjahr die Gebühren nach einem im voraus bestimmten Schlüssel von Fall zu Fall festsetzen zu lassen. Dazu ist notwendig, die einzelnen Ziffern des Schlüssels nach dem neuesten in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten Stand der Kosten und der Betriebsführung neu zu berechnen.

Tabelle 1.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1923:

Betrieb	Personalaufwand in Arbeitertagschichten ausgedrückt	Anzahl der Fuhrschichten in Zweispännerschichten ausgedrückt*)	Aufwand bei einem Taglohn von 14000 ℳ und einem Zweispännerfuhrlohn von 54000 ℳ für				Steuerwerte
			Personal	Fuhrlöhne	sonstige Kosten	insgesamt	
			Millionen	Millionen	Millionen	Millionen	Millionen
Straßenreinigung	27664	957	387,3	51,7	58,0	497,0	553
	(29100)	(1000)	(407,7)	(54,0)	(61,4)	(523,1†)	
Müllabfuhr	5000	4500	70,0	243,0	35,0	348,0	446
Entwässerung	8493	415	118,9	22,4	54,3	195,6	546
Abortgrubenentleerung und Schwemmbetrieb	9464	3561	132,5	191,8	105,7	430,0	546

Dabei sind im übrigen dieselben Überlegungen maßgebend wie bisher, nämlich:

Die Kosten der einzelnen Betriebe bestehen in der Hauptsache aus Personalaufwand und Fuhrleistungen. Die übrigen Kosten sind verhältnismäßig klein. Beim Personal sind die Arbeitslöhne weitaus überwiegend, als Aufwand für Fuhrleistungen kommen überhaupt nur Fuhrlöhne in Frage, auch der sonstige Aufwand ist wesentlich durch die Höhe der Arbeits- und Fuhrlöhne bestimmt. Es kann deshalb der mit dem veränderlichen Geldwert veränderliche Gesamtaufwand der Betriebe jederzeit in sehr guter Annäherung an die Wirklichkeit aufgrund des gerade geltenden Tag- und Fuhrlohnsatzes festgestellt werden. Gleicherweise ist es auch möglich, den dem jeweiligen Gesamtaufwand entsprechenden Gebührensatz in einfacher Weise (nämlich durch Multiplikation des Tag- und Fuhrlohnsatzes mit bestimmten im ganzen Rechnungsjahre gültigen Ziffern) rechnerisch zu ermitteln. Diese Ziffern, aufgebaut auf den Voranschlagszahlen in Tabelle 1, sind im Rechnungsjahre 1923

*) 1 Einspännerschicht = ²/₃ Zweispännerschicht.

†) Die eingeklammerten Zahlen stellen die Gesamtaufwendungen dar, von denen nur 95 % durch Gebühren gedeckt werden sollen.

bei der Straßenreinigung:
0,00565 (zu multiplizieren mit dem Taglohnsatz),
0,000196 (zu multiplizieren mit dem Fuhrlohnsatz),

bei der Müllabfuhr:
0,00125 (zu multiplizieren mit dem Taglohnsatz),
0,00112 (zu multiplizieren mit dem Fuhrlohnsatz),

bei der Grubenentleerung:
0,0023 (zu multiplizieren mit dem Taglohnsatz),
0,000867 (zu multiplizieren mit dem Fuhrlohnsatz),

bei allgemeinem Kanalbetrieb:
0,00215 (zu multiplizieren mit dem Taglohnsatz),
0,000105 (zu multiplizieren mit dem Fuhrlohnsatz),

bei Schwemmanschluß:
0,0023 (zu multiplizieren mit dem Taglohnsatz),
0,000867 (zu multiplizieren mit dem Fuhrlohnsatz).

Mit Hilfe dieser Zahlen kann im ganzen Rechnungsjahr der Gebührensatz den geänderten und Fuhrlöhnen angeglichen werden; Vorraussetzung für die Richtigkeit des Verfahrens ist, daß die anschlag zugrunde liegende Anzahl der Tag- und Fuhrlöhne im ganzen Rechnungsjahr ungefähr behält und daß es keinen ins Gewicht fallenden Fehler ausmacht, wenn man die „sonstigen Kosten" Verhältnis als veränderliche ansieht, wie sich die Tag- und Fuhrlohnsätze ändern. Nebenbei sei daß durch Anwendung der neuen Ziffern der Gebührensatz unmittelbar erhalten wird, während die Jahres 1922 in der Weise gehandhabt wurden, daß mit ihnen zunächst nur der Zuschlag zum Gebührensatz und erst daraus die Gebühr selbst errechnet werden sollte. Die neue Form ist aber in der Sache selbst keinerlei Veränderung.

II.

Die schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene Umgestaltung der Erhebungsweise nämlich die Erhebung vom Nutzungsberechtigten anstatt wie bisher vom Grundstückseigentümer erwünscht erscheinen, schon jetzt einige notwendige Vereinfachungen in den einzelnen Bestimmungen bührenordnungen vorzunehmen. Hierher gehört die einheitliche Behandlung der Entleerung gleichgültig, ob dieselben durch Abortgrubenentleerung oder durch den Schwemmbetrieb zu bewirken, und die daraus sich ergebende Gleichsetzung der Abortgrubenentleerungsgebühr und der Zuschlagsgebühr Schwemmanschluß, ferner die Befreiung der unbebauten Grundstücke von der Straßenreinigungsgebühr demselben Grunde war es auch notwendig, die Bemessung des Zeitabschnitts, für den die Gebühren festzusetzen und zu erheben sind, in das Ermessen des Stadtrats zu stellen.

Allgemein ist zu dem Plan der Gebührenerhebung vom Mieter zu sagen, daß diese Einrichtung sich und in ihren mutmaßlichen Folgen weder im Interesse der städtischen Verwaltung, noch in der Hauseigentümer gelegen sein dürfte. Sie wird aber seitens der Hauseigentümer aufs dringendste dert und scheint selbst weiten Kreisen der Mieter erwünscht; auch kann der Forderung der Hauseigentümer Ansehung der augenblicklichen Schwierigkeiten der gesetzlichen Mietzinsregelung eine weitgehende Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Neuordnung wird also kaum zu vermeiden sein, sie ist aber unter Umständen so auszugestalten, daß Unordnung und zu große Kosten vermieden werden. Es ist vorgesehen die Gebühren für Gas, elektrischen Strom, Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abortgrubenentleerung Kanalnutzung und außerdem die Wohnungsabgabe, alle zusammen, auf ein- und demselben Zettel zu berechnen und zu gleichen Terminen durch ein und denselben Erheber einzuziehen. An vorbereitenden Arbeiten dafür zunächst erforderlich, die Fertigstellung des Wohnungskatasters, die Ergänzung des Wohnungskatasters, eine solche durch seine Verwendung für die Gebührenerhebung bedingt ist, die entsprechende Ergänzung sogenannten Konsumkarten für Gas und elektrischen Strom, die Umstellung der Zetteldruck- und maschinen bei der Verrechnungsstelle des Gaswerks. Die besondere Ausgabe der Wohnungsabgabezettel und die Begleichung der Wohnungsabgabe bei der Stadthauptkasse wird hiernach in Wegfall erspart werden auch die bisherigen dem Hauseigentümer zuzustellenden Gebührenzettel. Vermehrung entsteht durch Erweiterung der bisherigen Zettel für Gas und elektrischen Strom, besonders aber durch Schwierigkeit, die verhältnismäßig großen Sammelbeträge auch tatsächlich von dem einzelnen Mieter zuziehen. Das ganze Verfahren verlangt, wenn anders schwere Erschütterungen im ganzen Einzugsgeschäft vermieden werden sollen, noch reichlich 4—5 Monate zur gründlichen und sorgfältigen Vorbereitung. 1. Oktober 1923 ist der früheste mögliche, aber auch mit einiger Sicherheit einzuhaltende Termin für Einführung.

III.

Unter Zugrundelegung eines Taglohnsatzes von 14000 ℳ und eines Fuhrlohnsatzes von 54000 ℳ errechnen sich nach dem in Abschnitt I ermittelten Schlüssel die notwendigen Gebührensätze für ¼ Jahr wie folgt:

Straßenreinigungsgebühr . . $\frac{0{,}00565 \cdot 14000 + 0{,}000196 \cdot 54000}{4} = 22$ ℳ,

Müllabfuhrgebühr . . . . $\frac{0{,}00125 \cdot 14000 + 0{,}00112 \cdot 54000}{4} = 18$ ℳ,

Abortgrubenentleerungsgebühr . $\frac{0{,}0023 \cdot 14000 + 0{,}000867 \cdot 54000}{4} = 20$ ℳ,

Kanalgebühr . . . . . $\frac{0{,}00215 \cdot 14000 + 0{,}000105 \cdot 54000}{4} = 9$ ℳ,

Schwemmanschluß . . . . $\frac{0{,}0023 \cdot 14000 + 0{,}000867 \cdot 54000}{4} = 20$ ℳ

von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert.

Hierzu kommen aufgrund der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1923 eingetretenen Erhöhung für Taglöhne und Fuhrlöhne noch Nachträge, und zwar für die

Straßenreinigung	11 ℳ
Müllabfuhr	9 „
Abortgrubenentleerung	9 „
Kanalnutzung	4 „
Schwemmanschluß	5 „

sodaß die im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres zur Erhebung gelangende Gebühr betragen wird:

für Straßenreinigung	33 ℳ
für Müllabfuhr	27 „
für Abortgrubenentleerung	29 „
für Kanalnutzung	13 „
für Schwemmanschluß	25 „
das macht zusammen einen Betrag von	127 ℳ

von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert.

Diese Gebührensätze erscheinen überraschend hoch, es ist zu ihrer Beurteilung wohl unerläßlich, den ihnen zugrundeliegenden Aufwand mit demjenigen der Vorkriegszeit zu vergleichen. Ein solcher Vergleich ist nur für einen Teil der Betriebe möglich, für Straßenreinigung, Müllabfuhr und für den allgemeinen Kanalbetrieb ohne Schwemmanschluß. Die Abortgrubenentleerung wird erst seit dem Jahre 1920 durch die Stadt selbst besorgt. Die Schwemmkanalisation war im Jahre 1913 erst in der Einführung begriffen. Auch der Vergleich für Straßenreinigung, Müllabfuhr und allgemeinen Kanalbetrieb ist unmittelbar nicht möglich; es ist, um zu einem klaren Bild zu kommen, notwendig, die Betriebsgrundlagen des Jahres 1913 auf heutige Betriebsgrundlage umzurechnen. In der nachfolgenden Aufstellung ist das Rechnungsergebnis des Jahres 1913 mit dem Voranschlag 1923 verglichen, und zwar unter Ziffer I zunächst der Betriebsumfang, unter Ziffer II die Anzahl der aufgewendeten, bezw. (1913) aufzuwendenden, Arbeitstagschichten und Fuhrschichten, unter Ziffer III der Aufwand an Arbeiter- und Fuhrschichten auf die Leistungseinheit, unter Ziffer IV der Geldaufwand für die einzelnen Betriebe und auf die Leistungseinheit.

Tabelle 2.

	Straßenreinigung		Müllabfuhr		Entwässerung ohne Schwemmkanalisation	
	1913	1923	1913	1923	1913	1923
I. Betriebsumfang						
Reinigungsfläche: Fahrwege ha	79,5	90,0				
Feste Gehwege ha	38,8	40,0				
Müllmenge cbm			45000	45000		
Kanallänge km					114	160
II. Zahl der Arbeiterschichten (diejenigen von 1913 auf den heutigen Betriebsumfang umgerechnet)	35500	26950	6900	4500	7750	6850
Desgl. Zweispännerschichten (1 Einspännerschicht = ⅔ Zweispännerschicht)	3850	1000	4760	4500	600	415

	Straßenreinigung		Müllabfuhr		Entwässerung ohne Schwemmkanalisation	
	1913	1923	1913	1923	1913	1923
III. Für die Leistungseinheit sind erforderlich:						
Für einmalige Reinigung von 1 ha						
Arbeitertagschichten	1,8	1,4				
Zweispännerschichten	0,2	0,05				
Für jährliche Reinigung von 1 ha						
Arbeitertagschichten	273	207				
Zweispännerschichten	29,6	7,7				
Für Beseitigung von 100 cbm Müll						
Arbeitertagschichten			15,3	10,0		
Zweispännerschichten			10,6	10,0		
Für Reinigung und Unterhaltung von 1 km Kanal im Jahr						
Arbeitertagschichten					48,5	
Zweispännerschichten					3,8	
IV. Ausgaben 1913 in 1000 Goldmark, nach Verwendungsbuch	206,13		83,77		48,22	
Ausgaben 1913 in 1000 Goldmark auf heutigen Betriebsumfang umgerechnet	262,3		93,16		71,6	
Ausgaben 1913 in Millionen Papiermark gegenübergestellt den Ausgaben 1923	1146	523,1	423	348	333	
Ausgaben für						
a) die einmalige Reinigung von 1 qm Fläche in Papiermark . . .	5,9	2,7				
die jährliche Reinigung von 1 qm	880	402				
b) die Beseitigung von 1 cbm Müll in Papiermark			9400	7750		
c) die Reinigung und Unterhaltung von 1 km Kanal pro Jahr in Millionen Papiermark . . .						

Dabei ist für die Umrechnung der Goldmark des Jahres 1913 in heutige Papiermark [illegible] gemäßige Steigerung des Lohnes für den 8stündigen Arbeitstag von 3,80 ℳ auf 14000 ℳ und [illegible] von 11,10 ℳ auf 54000 ℳ für den Fuhrlohn eingesetzt und beim sonstigen Aufwand die Indexziffer der Frankfurter Zeitung für Fertigfabrikate von 5500 verwendet. Der Vergleich ergibt überall wesentlich geringeren Aufwand als im Jahre 1913. Der Aufwand für Straßenreinigung insbesondere ist heute [illegible] nicht einmal 50 % von demjenigen der Vorkriegszeit. Gewiß ist festzustellen, daß mit dieser Sparsamkeit nahezu an die äußerst zulässige Grenze gegangen worden ist. Der Zustand unserer Straßen bleibt nicht [illegible] in Bezug auf Unterhaltung, sondern auch hinsichtlich der Reinhaltung beträchtlich hinter dem der Vorkriegszeit zurück. Eine solche Entwicklung ist ohne Zweifel an sich nicht erwünscht, aber mit Rücksicht auf die [illegible] Verarmung kaum anders möglich. Vielleicht muß selbst mit dieser Art von Einschränkungen in der [illegible] nächsten Zukunft noch weiter gegangen werden. Vorschläge dazu sind in Behandlung. Der Stadtrat [illegible] ihnen näher zu treten haben, sobald soziale Rücksichten (Arbeitslosigkeit) nicht mehr in dem Maße entgegenstehen, wie im heutigen Augenblick.

Schneider.

466

Nr. 26.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. V. 1923

Wohnungsbau und Wohnungsabgabe 1922/23 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. Mai 1923:

1. Im Rechnungsjahre 1923 sind an Wohnungsabgabe zu entrichten insgesamt 1200 M von je 100 M Liegenschaftssteuerwert. Die Abgabe wird, beginnend mit dem 31. Mai 1923, in elf Monatsraten, und zwar mit je 150 M von 100 M Steuerwert in den ersten zwei Monaten und mit je 100 M in den folgenden Monaten zur Zahlung fällig.
2. Die monatliche Abgabe darf durch Stadtratsbeschluß mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes im gleichen Verhältnis erhöht oder ermäßigt werden, wie sich, ausgehend von dem Stande am 30. April 1923, die Bezüge eines verheirateten Reichsbeamten der Gruppe X, mittlere Gehaltsstufe und mit einem Kinde nach dem monatlichen Durchschnitt bis zum 30. September 1923 erhöhen oder ermäßigen.
3. Eine Erhöhung der monatlichen Abgabe gemäß Ziffer 2 hat keine Geltung für solche Monatsraten, die vor ihrer Fälligkeit zu einem früheren Zahlungstermin entrichtet worden sind. Für Vorauszahlungen von mindestens sechs Monatsraten wird ein Rabatt von 5% gewährt.
4. In der Abgabe gemäß Ziffer 1 und 2 sind inbegriffen:
   a) eine für die Zeit vom Januar bis März 1923 nachzuerhebende Landesabgabe in Höhe von 28,12 v. H.;
   b) die Landesabgabe für April, Mai und Juni 1923 in Höhe von je 20 v. H. und für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis 31. März 1924 mit monatlich 30 v. H. des Steuerwerts.
5. Das Erträgnis der Abgabe ist für die Fertigstellung der Wohnungsbauten 1922 und für die Förderung neuer Wohnungsbauten im Jahre 1923 zu verwenden. Der Stadtrat wird zur Durchführung im einzelnen ermächtigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Lüders.

Begründung.

In der nachstehend abgedruckten Tabelle sei zunächst eine Übersicht über die Wohnungsbauten 1922 und ihre nach dem Stande vom 15. April 1923 ermittelten Endbaukosten sowie deren Aufteilung auf die an den Bauten Beteiligten (Bauherr, Gemeinde, Staat, Arbeitgeber) mitgeteilt.

Zusammenstellung

über die Finanzierung der tatsächlich angefangenen, bezuschußten Wohnungsbauten 1922 auf Grund der Endbaukosten nach der Berechnung vom 15. April 1923.

Ordnungszahl	Bauherr	Baubeginn	Zahl der Wohnungen	Endbaukosten				Aufteilung der Endbaukosten									
								Bauherr		Zuschüsse							
										Landesdarlehen		Städt. Darlehen		Arbeitgeberzuschüsse		Insgesamt	
				Hausbau Mill. M	Erschließung Mill. M	Insgesamt Mill. M	Für eine Wohnung Mill. M	Betrag Mill. M	%	Betrag Mill. M	%	Betrag Mill. M	%	Betrag Mill. M	%	Betrag Mill. M	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Private	—	61*)	150	54	204	3,3	123,4	61	21,1	10	58,9	29	0,6	.	80,6	39
2	Bauvereinigungen . .	—	283	1125	114	1239	4,3	214,7	17	139,1	12	509,6	41	373,9	30	1022,6	83
3	Bad. Finanzministerium	—	48	500	.	500	11,3	490,7	98,0	3,2	1	6,1	1	.	.	9,3	2
4	Städtische Einbauten — Moltkekaserne — .	—	19	18,0	.	18,0	1,0	.	.	2,2	12	15,8	88	.	.	18,0	100
	Insgesamt . .	—	411	1793	168	1961	4,7	828,8	42	165,6	9	590,4	30	374,5	19	1130,5	58

* Zu diesen 61 Wohnungen treten noch weitere 28 hinzu, auf deren Förderung seitens der Bauherren im Verlaufe der Bauzeit verzichtet worden ist.

In dieser Zusammenstellung sind, in Gruppen zusammengefaßt, aufgeführt die Wohnungsbauten der Privaten, die Bauten der gemeinnützigen Bauvereinigungen, diejenigen des badischen Finanzministeriums und schließlich noch die städtischen Einbauten in der Moltkekaserne, insgesamt 411 Wohnungen. Nicht gerechnet sind 28 Wohnungsbauten Privater, die zunächst Beihilfen in Anspruch genommen, aber im Verlaufe der Durchführung der Bauten darauf verzichtet oder schon erhaltene Teilzahlungen zurückerstattet haben. Die Zusammenstellung ergibt einen Endbaukostenaufwand von 1961 000 000 M. Von dieser Summe hat die Stadt auf Grund der abgeschlossenen Ver-

467

träge ihrerseits zu tragen insgesamt 590,4 Millionen Mark. Bewilligt sind dafür seitens des Bu… ausschusses in Form von Anlehensmitteln und Wohnungsabgabe bis jetzt insgesamt 241,3, es … hiernach noch rund 590,4 — 241,3 = 350 Millionen Mark, die nur durch die Wohnungsabgabe bei… werden können.

Die Bauten sind trotz der sich im vergangenen Baujahr Tag für Tag überstürzenden Entwi… der Preise und der dadurch bedingten technischen und finanziellen Schwierigkeiten noch verhä… mäßig rasch gefördert und im Vergleich zu anderen Orten zu noch erträglichen Kosten durchge… worden. Es ist dazu noch besonders festzustellen, daß es nur durch zähe, unermüdliche und zielbew… Arbeit möglich geworden ist, die Leistungen der Stadt selbst im Verhältnis zu denjenigen der üb… am Bau Beteiligten in vertretbaren Grenzen zu halten.

Die unausgesetzt und mit unerhörter Schnelligkeit steigenden Baukosten des vergangenen J… ters, der daraus sich ergebende ungeheure Geldbedarf allein schon zur Fertigstellung der angefan… Bauten, aber auch die mit dem Bauproblem der Jetztzeit verknüpften inneren Schwierigkeiten h… dazu geführt, daß mangels der erforderlichen Geldmittel die für eine erfolgreiche Bautätigkeit übe… wichtigen Monate März und April für den Neubau des Jahres 1923 nahezu ungenutzt vorüberg… mußten. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als damit nicht nur nie wieder gutzumachende V… säumnisse in der Bekämpfung der Wohnungsnot eingetreten sind, sondern daß in derselben Zeit … noch eine rapid wachsende Arbeitslosigkeit eingesetzt hat, die, wenn vielleicht nicht ganz, so doch … zum größten Teil durch eine ununterbrochene rege Neubautätigkeit hätte verhindert werden kö…

Die größte Schwierigkeit, auch heute Wohnungsbauten in nennenswertem Umfang zu be… ginnen, besteht (abgesehen von der weitverbreiteten Unbeliebtheit einer mit der Geldentwer… Schritt haltenden, den hohen Baukosten entsprechend hohen Wohnungsabgabe) in der Beschaf… des sofort mit Baubeginn notwendigen sehr hohen Betriebskapitals. Der Bau von 100 Wohnu… kleinsten Typs und bescheidenster Ausstattung erfordert heute einen Aufwand von mindestens 2 … arden Mark (eine Wohnung 20 Millionen Mark). So wie die Dinge sich im letzten halben Jahr … wickelt haben, stehen dazu weder dem Baugewerbe, noch viel weniger den gemeinnützigen Bau… einigungen Mittel irgend nennenswerten Umfangs zur Verfügung. Die Baustoffe müssen von … Bauherren selbst beschafft und bar bezahlt, für die Ausführung selbst müssen den Baugewerbetreib… wöchentliche Abschlagszahlungen, wenn nicht Vorschüsse, zur Bezahlung der Löhne geleistet wer… Die Stadt hat für das gesamte Betriebskapital selbst aufzukommen, der Betrag von 1 Milliarde … ist das Mindeste, was sie vor Inangriffnahme eines größeren Bauprogramms unbedingt selbst … freien Verfügung haben sollte. Bestrebungen der vielfältigsten Art, dieses oder wenn irgend mö… ein noch größeres Kapital zu beschaffen, haben sehr frühzeitig eingesetzt, jedoch bis heute trotz al… Bemühungen zu einem greifbaren Ergebnis nicht zu führen vermocht. Erst in den allerletzten Ta… ist seitens des Reichs ein Vorschuß auf die Wohnungsbauten 1923 in Höhe von 273 Millionen Mar… zur Verfügung gestellt worden. Ein ähnlich hoher Betrag ist als Vorschuß auf Landesdarlehen 192… seitens des badischen Arbeitsministeriums zu erhoffen. Auf Grund dieses kaum mehr als 500 Millionen … betragenden Betriebskapitals hat es der Stadtrat mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers … unternommen, 50 neue Wohnungsbauten an der Daxlander Straße zu beginnen. Es steht zu hoffen, … daß diese Bauten bei äußerster Inanspruchnahme aller finanziellen Kräfte der Stadt voraussichtlich … so lange fortgeführt werden können, bis schließlich die Baukosten aus dem Erträgnis der Wohnungsabgabe … laufend bestritten werden können. Darüber hinaus sollte es aber ermöglicht werden, von jetzt zu … zwei Monaten weitere Wohnungsbauten zu beginnen und insgesamt im Rechnungsjahr 1923 wenig… stens 400 neue Wohnungen zu finanzieren. Dabei entspricht es wohl der heutigen Armut, sich gründl… mit der kleinstmöglichen Wohnung zu bescheiden. Es ist dies unter Berücksichtigung aller billig… Forderungen wohnungskultureller Art möglich, wenn nur die technische Anlage der zu erstellend… Kleinwohnungen, sei es im Stockwerksbau oder im Einfamilienhaus, eine spätere organische E… wicklung zur größeren Wohnung ermöglicht.

Als Friedensbaukostenaufwand für eine solche Kleinstwohnung wird ein Betrag von 4000 Go… mark angenommen. Es soll ferner angenommen werden, daß von dieser Summe die an den Bau … Interessierten (zukünftige Besitzer der Wohnung, Arbeitgeber) 1500 Goldmark übernehmen kön… also seitens der öffentlichen Hand nur 2500 Goldmark, das sind für insgesamt 400 neue Wohnu… bauten 400 × 2500 = 1 Million Goldmark selbst getragen werden müßten. Ein Bauprogra… von 400 Kleinstwohnungen wäre wohl das mindeste, was in Ansehung der Größe der Wohnungs… und der immer rascher steigenden Erwerbslosigkeit unternommen werden müßte, ein Aufwand … 1 Million Goldmark, das sind bei einer heute geltenden 5850fachen Baukostenüberteuerung … Milliarden Papiermark, seitens der öffentlichen Kasse wäre unerläßlich, wenn eine auch nur ein… maßen der Sachlage entsprechende Bautätigkeit entfaltet werden soll.

Zu dem Aufwand für Neubauten kommen noch, wie schon oben ausgeführt, hinzu 350 Milli… Mark für die Fertigstellung der Bauten des Jahres 1922, ferner sind als Nachtrag zur Wohnab… 1922 noch rund 100 Millionen Mark (28,12 % vom Steuerwert) an das Land abzuführen.

Es ergäbe sich hiernach bei Durchführung eines Bauprogramms von 400 Kleinstwohnung… für das Jahr 1923 ein Gesamtkapitalbedarf wie folgt:

Fertigstellung der Wohnungsbauten 1922	350000000
Nachtrag zur Landeswohnabgabe im Jahr 1922, an das Land abzuführen	100000000
Öffentliche Beihilfen für 400 neue Wohnungsbauten	5850000000
Zusammen	6300000000

Aus dieser Summe ergäbe sich unter Annahme eines heute möglichen Reinerträgnisses von 3,5 Millionen Mark für jedes Prozent Wohnungsabgabe ein Abgabesatz für das ganze Jahr von $\frac{6300}{3,5} = 1800$ ℳ von je 100 ℳ Steuerwert oder von 150 ℳ für jeden Monat.

Wenn nun der Stadtrat glaubt, mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers diesen an sich notwendigen Abgabesatz von der Bevölkerung nicht verlangen zu dürfen, sich vielmehr auf die Forderung einer Abgabe von nur 1200 % und damit auf ein verkürztes Bauprogramm von nicht ganz 260 Wohnungen beschränkt, so hält er es auf der anderen Seite doch für unerläßlich, Vorkehrungen zu treffen, daß dieses verkürzte Bauprogramm auch bei weiterhin steigender Geldentwertung unbedingt zur Durchführung gebracht wird.

Der genannte Abgabesatz ist aufgebaut auf der Baukostenüberteuerung vom April 1923. Für den Fall im Verlaufe des Baujahres steigender Baukostenüberteuerung wird eine entsprechende Erhöhung des Satzes notwendig. Bei Bemessung dieser Erhöhungen wird zweckmäßig von einem möglichst neutralen Schlüssel ausgegangen. Als Grundlage für diesen Schlüssel werden die Bezüge der Reichsbeamten in Karlsruhe vorgeschlagen, bei deren Berechnung vom Stande am 30. April 1923 ausgegangen werden soll unter Berücksichtigung der im Monat April und Mai verteilten Sonderbeihilfe im Betrage eines Monatsgehalts mit einem Zuschlag von 25 % auf das Jahresgehalt. Ein Vergleich mit der Entwicklung der Baukosten, des Lebenshaltungsindexes, wie auch des Stundenlohnes der Bauarbeiter hat ergeben, daß dieser Schlüssel dem vorliegenden Zweck in genügendem Maße zu dienen geeignet ist.

Trotz der durch den Stadtrat beschlossenen Ermäßigung des Abgabesatzes auf 1200 % steht zu befürchten, daß selbst dieser Satz einem großen Teil der Bevölkerung noch viel zu hoch erscheinen wird. In Wirklichkeit ist der Satz aber so klein, daß er in gar keinem Verhältnis mehr steht weder zu dem in der Stadt herrschenden Wohnungselend, noch zu den Schwierigkeiten der immer weiter um sich greifenden Arbeitslosigkeit.

Die Zahl der in Karlsruhe fehlenden Wohnungen hat sich trotz einer die Zahlen der Vorkriegszeit erreichenden Neubautätigkeit nicht verringert, sie beträgt heute nach gewissenhafter Feststellung und unter peinlichster Vermeidung jeder Übertreibung immer noch 2500. Diese sehr hohe Zahl ist, wie bekannt, neben dem Zuzug von Beamten sowie dem Zustrom durch Flüchtlinge durch die unerhört hohe Zahl der Eheschließungen, aber auch durch einen sehr erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt im letzten Jahre bedingt. Selbst wenn man, der Not der Zeit Rechnung tragend, dem Gedanken näher treten wollte, trotz Wohnungsnot den Bau neuer Wohnungen vorübergehend zu vernachlässigen, so würde sich ein solcher Verzicht allein schon verbieten durch die Tatsache der herrschenden Erwerbslosigkeit und die weitere Tatsache, daß die produktivste Tätigkeit und in der Richtung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weitaus wirksamste Maßnahme im Wohnungsbau gegeben sind. Solange gebaut wird, insbesondere aber solange neue Wohnungsbauten erstellt werden, kann Erwerbslosigkeit größeren Umfangs überhaupt nicht aufkommen; Erwerbslosigkeit ist unvermeidlich, wenn die Bautätigkeit stillgelegt wird. Eine einfache, technisch-wirtschaftliche Überlegung ergibt einwandfrei, daß die Erstellung von 260 neuen Wohnungen Arbeitsgelegenheit für 320 Arbeiter auf die Dauer eines vollen Jahres am Bau selbst bringt, daß dadurch gleichzeitig weitere 640 Arbeitskräfte in Nebenbetrieben ein volles Jahr Beschäftigung finden können.

Die in weiten Kreisen außerordentlich große Unbeliebtheit der Wohnungsabgabe beruht wohl in der Hauptsache in der Auffassung, daß diese Abgabe eine Steuer sei, und daß sie derjenige, der sich im Besitze einer Wohnung befinde, entrichten müsse, um einem anderen, der das Unglück hat, ohne Wohnung zu sein, eine solche zu beschaffen. Die Wohnungsabgabe ist aber keine Steuer im eigentlichen Sinne. Sie ist eine Zweckabgabe und als solche ein Teil der Miete, dazu bestimmt, einen Ausgleich zwischen den Kosten der neuen und der alten Wohnungen herbeizuführen. Ohne Wohnungsabgabe und die auf sie aufgebaute Förderung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln wäre ein Mieterschutz und die Niedrighaltung des Mietzinses durch die gesetzliche Miete ganz ausgeschlossen. Gesetzl[illegible] Miete und Wohnungsabgabe zusammen ergeben den unter den heute obwaltenden Umständen nied[illegible] möglichen Wohnungsaufwand. Derselbe würde bei einer Wohnungsabgabe von 1800 % und einer nach dem Stande vom 1. Mai 1923 zu nicht ganz 1700 % zu veranschlagenden gesetzlichen Miete insgesamt rund 3500 ℳ von je 100 ℳ Steuerwert im Jahr zu betragen haben, das wären bei einer Baukostenüberteuerung von 5850 ℳ nur 60 ₰ von je 100 ℳ Steuerwert in Gold oder nicht einmal der zehnte Teil des Betrages, der zu Vorkriegszeiten für die Wohnung aufgewendet worden ist und der heute bei freier Wohnungswirtschaft aufgewendet werden müßte. Der Gesamtwohnungsaufwand beträgt unter Zugrundelegung der seitens des Stadtrats vorgeschlagenen Wohnungsabgabe von nur 1200 % nur noch 50 ₰ von je 100 ℳ Steuerwert in Gold oder nicht ganz 2900 % in Papier, das sind für eine Arbeiterwohnung (300 ℳ Vorkriegsmiete, 4500 ℳ Steuerwert) noch nicht 135000 ℳ im Jahr oder kaum mehr als 3 % des Einkommens eines städtischen Arbeiters mit zwei Kindern. Ähnlich geringfügig, im Vergleich zu den Kosten der übrigen Lebenshaltung, ist der Wohnungsaufwand (Fünfzimmerwohnung) eines höheren Beamten, etwa in Gruppe XI; er beträgt unter Zugrundelegung des stadträtlichen Vorschlages rund 415000 ℳ, das sind rund 5,5 % des Jahreseinkommens.

Gewiß, die unvermeidlichen Schwierigkeiten und Mißstände jeder öffentlichen Wirtschaft können es erwünscht erscheinen lassen, die jetzige Form der Wohnungswirtschaft zu verlassen und diese bewußt in die freie Wirtschaft überzuleiten. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß diese Überleitung in die freie Wirtschaft, selbst wenn sie mit größter Vorsicht und Planmäßigkeit betrieben wird, in jedem Falle

von jedem Einzelnen einen um ein Vielfaches höheren Wohnungsaufwand gegenüber dem der heutigen Wirtschaft erfordert, und daß weder in den Jahren des Überganges noch in den folgenden Jahren eine Neubautätigkeit im Sinne der freien Wirtschaft (nämlich ohne öffentliche hilfe) möglich sein wird. Die obenerwähnte Arbeiterwohnung würde im Falle völlig freier Bildung bei 5850facher Baukostenüberteuerung einen Mietzins von mindestens 0,07 × 5850 = 1,84 Millionen Papiermark erfordern. Es würde aber trotz dieses Mietzinses niemand zu sein, der es wagen könnte, das Risiko eines Wohnungsneubaues mit einem Kapitalaufwand 5850 × 4500 = rund 26 Millionen Mark für eine jede derartige Wohnung zu unternehmen. der Schweiz rechnet man zurzeit mit 1,7facher Baukostenüberteuerung (gegenüber 2,5facher unmit nach dem Kriege), die Wohnungsbautätigkeit wird dort nur mühsam im Gang gehalten durch lorene Zuschüsse der öffentlichen Hand bis zu 15000 Franken für jeden Wohnungsbau. Auch in land gibt es als Kriegsfolge auch heute noch Wohnungsnot und öffentliche Wohnungswirtschaft ähnlich derjenigen in Deutschland. Es ist ganz selbstverständlich, daß nicht nur während der leitung in die freie Wirtschaft, sondern auch noch in den ersten Jahren nach erfolgter Überleitung großer Teil des den Eigentümern der Häuser aus den hohen Mietzinsen zufallenden Übererlöses gesteuert und zur Unterstützung der Neubautätigkeit verwendet werden müßte.

Eine öffentliche Wohnungsbauwirtschaft im Sinne der öffentlichen Beihilfen zum Wohnungs und im Sinne der Speisung dieser öffentlichen Beihilfen im Wege einer Abgabe wird also auf Jahre hinaus nicht zu vermeiden, freie Bauwirtschaft ganz unmöglich sein. Dagegen kann mit erwartet und verlangt werden, daß die öffentliche Bauwirtschaft so gestaltet wird, daß die po individuelle Initiative dabei nicht ausgeschaltet, sondern ebenso wie in der freien Wirtschaft zu möglichen Leistungen herangezogen wird. Die Beihilfen sind so zu bemessen und unter solche dingungen zu gewähren, daß bei Durchführung der Bauten die an ihnen Interessierten (zuk Wohnungsinhaber, Arbeitgeber) zu den größten Eigenleistungen veranlaßt werden, es soll mit gleichsam nur die Brücke zur freien Entwicklung aller individuellen Kräfte geschlagen werden.

Die guten Erfahrungen aus den Baujahren 1921 und 1922 auf dem Gebiete des privaten nungsbaues zeigen, daß die Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte auch innerhalb der öffentl Wohnungsbauwirtschaft durchaus im Bereiche der Möglichkeit steht. Die 49 privaten Wohn bauten des Jahres 1921 und die 89 des Jahres 1922 sind sämtlich in verhältnismäßig kurzer Zei mit im Verhältnis zu anderen Wohnungsbauten geringen öffentlichen Zuschüssen erstellt wo Es ist wohl am Platze, aus diesen Erfahrungen die Lehre zu ziehen und dem Bau der Eigenh noch mehr als bisher größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mit den obenerwähnten 50 Wohn bauten an der Daxlander Straße ist in dieser Richtung ein, wie man hoffen darf, hoffnungsv Anfang gemacht. Diese Bauten werden durch die Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und H erstellt und möglichst frühzeitig, auch schon während der Bauausführung, an Einzelpersonen als Heim stätten gegen nach bisherigen Begriffen sehr hohe Eigenleistungen abgegeben. Die Stadt wird über diese Wohnungsbauten nur insoweit selbst verfügen, als Interessenten dieser Art für sie nicht aufkomm Es zeigt sich schon heute, daß die Nachfrage trotz der hohen Kosten recht groß ist, und man darf annehmen daß sehr bald schon über die angefangenen 50 Häuser hinaus unmittelbar aus privater Initiative zahlreiche weitere Wohnungsbauten auf diesem Siedelungsgelände entstehen werden. Auch die Genossenschaften werden dazu übergehen müssen, die Ausgabe von Heimstätten auf ihrem Baugelände zu vermitteln und die Heimstätter bei Durchführung ihrer Wohnungsbauten zu unterstützen. Mit dieser Art von Tätigkeit werden sie ungefähr wieder die gleiche Aufgabe übernehmen, die sie schon vor dem Kriege in sehr dankenswerter Weise erfüllt haben. Größere Bauaufgaben in der Form der letzten drei Jahre durchzuführen sind sie heute mangels des notwendigen Betriebskapitals außerstande allenfalls könnte noch eine Treuhandtätigkeit für die Stadt in Frage kommen ähnlich derjenigen, wie seitens der Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und Handel übernommen worden ist.

Die bei dieser Art der Behandlung des Bauproblems im Vordergrund stehende private Initiative und Leistung ist unter den heute gegebenen Verhältnissen fast ausschließlich dem Einfamilienhaus zugewendet. Das Miethaus erfordert in jedem Falle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln fast bis zur vollen Höhe des die Vorkriegskosten übersteigenden Bauaufwandes. Diese Bauten sind deshalb im allgemeinen für die öffentliche Kasse wesentlich teurer als die Eigenheime. Der Bau von Stockwerkwohnungen wird sich nach Sachlage außer auf Wohnungen mit Arbeitgeberzuschüssen auf Wohnungen kleinsten Typs (2- und auch 1-Zimmerwohnungen) beschränken müssen unter Ausgestaltung der Grundrißlösungen in der Weise, daß in späteren Jahren durch Zusammenlegung dieser Kleinstwohnungen einwandfrei größere Wohnungen geschaffen werden können. Für solche Kleinstwohnungen ist heute ein sehr großer Bedarf aus den Aufzeichnungen des Wohnungsamtes einwandfrei festzustellen. Der Grund liegt in der überwiegenden Zahl der jungverheirateten Paare.

Eine weitere, heute besonders wirtschaftliche Form des Stockwerksbaues ist das Altersheim. Es gibt in Karlsruhe eine sehr große Anzahl von Haushalten in guten geräumigen Wohnungen mit nur einer oder zwei Personen, für die die Haushaltführung eine Last geworden ist und die in einem Altersheim gerne mit einem einzigen Zimmer begnügen würden. Der Bau von Altersheimen würde, sofern er aus privatcharitativer Initiative unternommen werden sollte, mit an erster Stelle in ein durch öffentliche Mittel zu förderndes Bauprogramm aufzunehmen sein.

Schneider.

Nr. 26 a.

Bürgerausschusszustimmung am 24. V. 23

Karlsruhe, den 19. Mai 1923.

Wohnungsbau und Wohnungsabgabe 1922/23 betr.

1. Stadtratsbeschluß vom 18. Mai 1923.

Ziffer 3 des Stadtratsbeschlußes in Bürgerausschußvorlage Nr. 26 vom 17. Mai 1923, Wohnungsbau und Wohnungsabgabe 1922/23 betr., erhält folgende geänderte Fassung:

„Eine nach dem 1. Juni 1923 eintretende Erhöhung der monatlichen Abgabe gemäß Ziffer 2 hat keine Geltung für solche Monatsraten, die vor ihrer Fälligkeit zu einem früheren Zahlungstermin entrichtet worden sind. Für Vorauszahlungen von mindestens 6 Monatsraten wird ein Rabatt von 5% gewährt.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Lüders.

Begründung.

Im Stadtratsbeschluß vom 15. Mai 1923 ist die Erhöhung der Wohnungsabgabe in demselben Verhältnis vorgesehen, wie die Gehälter der Reichsbeamten sich erhöhen. Gleichzeitig ist bestimmt, daß bei Vorauszahlungen eine Erhöhung aufgrund erhöhter Reichsbeamtengehälter nicht eintreten soll. Diese zweite Bestimmung hat den Sinn, möglichst viel Steuerzahler zu veranlassen, die Abgabe auch, soweit sie noch nicht zur Zahlung fällig ist, schon zu einem früheren Zeitpunkt zu entrichten und dadurch die Stadt in die Lage zu versetzen, durch Verwendung des sofort zur Verfügung stehenden größeren Kapitals nachträgliche

Begründung.

Mit dem in der Anlage abgedruckten Heimstättenvertrag soll einem im ganzen Stadtgebiet bestehenden, sehr lebhaften Interesse an der Errichtung eigener Heimstätten Rechnung getragen werden. Durch die Überlassung eines Heimgrundstückes soll auch denjenigen Interessenten, denen augenblicklich die Baugelder im sofort nötigen Ausmaß noch fehlen, und denen z. Zt. auch ein Beihilfedarlehen zur Förderung eines Wohnungsbaues noch nicht bewilligt werden kann, doch die greifbare Aussicht eröffnet werden, ihre auf die Errichtung eines Heims gerichteten Bestrebungen in absehbarer Zeit verwirklichen zu können. Es sollen damit insbesondere dem Spargedanken wieder Ziele gesetzt, namentlich junge Leute in die Lage versetzt werden, frühzeitig praktische eigene Arbeit für das in einer späteren Zukunft von ihnen gewünschte Heim zu leisten.

Es ist wohl denkbar, daß auf der Grundlage des vorgeschlagenen Vertrages auch das Kleingartenwesen in bessere Bahnen dadurch gelenkt werden kann, daß an die Stelle des unsicheren Besitzes eines über kurz oder lang anderen Zwecken zuzuführenden Stücks Landes der Heimgarten und schließlich die Wohnheimstätte selbst gesetzt wird.

Schneider.

Überteuerungen bei Durchführung der Bauten möglichst zu vermeiden. In der Zwischenzeit ist bekannt worden, daß die Gehälter der Reichsbeamten bereits ab 16. Mai 1923 eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren haben. Es ist infolgedessen notwendig geworden, in Ziffer 3 des Stadtratsbeschlusses die Worte „nach dem 1. Juni 1923“ einzufügen, um jede Unklarheit darüber auszuschließen, daß durch Zahlungen, die nach Sachlage nicht vor dem Juni erfolgen, im Mai eingetretene Überteuerungen nicht ausgeglichen werden können.

Derselbe Zweck könnte, vielleicht einfacher, auch dadurch erreicht werden, daß eine den erhöhten Beamtengehältern entsprechende erhöhte Wohnungsabgabe unmittelbar durch den Bürgerausschuß beschlossen wird. Die Erhöhung der Maibezüge gegenüber denjenigen des April beträgt rund 37%, entsprechend ergäbe sich eine erhöhte Wohnungsabgabe von rd. 1650%. Es wäre hiernach in Ziffer 1 des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 1923 anstatt einer Wohnungsabgabe von 1200 Mk. eine solche von 1650 Mk. von je 100 Mk. Steuerwert einzusetzen, entsprechend einer monatlichen Abgabe von 150 Mk. von je 100 Mk. Steuerwert, in Ziffer 2 müßte es heißen „ausgehend vom Stande am 31. Mai“ anstatt vom 30. April, Ziffer 3 könnte unverändert bestehen bleiben.

Schneider.

erstellt und möglichst frühzeitig, auch schon während der Bauausführung, an Einzelpersonen als Heimstätten gegen nach bisherigen Begriffen sehr hohe Eigenleistungen abgegeben. Die Stadt will diese Wohnungsbauten nur insoweit selbst verfügen, als Interessenten dieser Art für sie nicht auftreten. Es zeigt sich schon heute, daß die Nachfrage trotz der hohen Kosten recht groß ist, und man darf annehmen, daß sehr bald schon über die angefangenen 50 Häuser hinaus unmittelbar aus privaten Kreisen zahlreiche weitere Wohnungsbauten auf diesem Siedelungsgelände entstehen werden. Auch die Genossenschaften werden dazu übergehen müssen, die Ausgabe von Heimstätten auf diesem Baugelände zu vermitteln und die Heimstätter bei Durchführung ihrer Wohnungsbauten zu unterstützen. Mit dieser Art von Tätigkeit werden sie ungefähr wieder die gleiche Aufgabe übernehmen, die sie vor dem Kriege in sehr dankenswerter Weise erfüllt haben. Größere Bauaufgaben in der Form der letzten drei Jahre durchzuführen sind sie heute mangels des notwendigen Betriebskapitals außerstande; allenfalls könnte noch eine Treuhandtätigkeit für die Stadt in Frage kommen ähnlich derjenigen, wie sie seitens der Wohnungsbaugesellschaft für Industrie und Handel übernommen worden ist.

Die bei dieser Art der Behandlung des Bauproblems im Vordergrund stehende private Initiative und Leistung ist unter den heute gegebenen Verhältnissen fast ausschließlich dem Einfamilienhaus zugewendet. Das Miethaus erfordert in jedem Falle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln fast bis zur vollen Höhe des die Vorkriegskosten übersteigenden Bauaufwandes. Diese Bauten sind deshalb im allgemeinen für die öffentliche Kasse wesentlich teurer als die Eigenheime. Der Bau von Stockwerkswohnungen wird sich nach Sachlage außer auf Wohnungen mit Arbeitgeberzuschüssen auf Wohnungen kleinsten Typs (2- und auch 1-Zimmerwohnungen) beschränken müssen unter Ausgestaltung der Grundrißlösungen in der Weise, daß in späteren Jahren durch Zusammenlegung dieser Kleinstwohnungen einwandfrei größere Wohnungen geschaffen werden können. Für solche Kleinstwohnungen ist heute ein sehr großer Bedarf aus den Aufzeichnungen des Wohnungsamtes einwandfrei festzustellen. Der Grund liegt in der überwiegenden Zahl der jungverheirateten Paare.

Eine weitere, heute besonders wirtschaftliche Form des Stockwerksbaues ist das Altersheim. Es gibt in Karlsruhe eine sehr große Anzahl von Haushalten in guten geräumigen Wohnungen mit nur einer oder zwei Personen, für die die Haushaltführung eine Last geworden ist und die sich in einem Altersheim gerne mit einem einzigen Zimmer begnügen würden. Der Bau von Altersheimen würde, sofern er aus privatcharitativer Initiative unternommen werden sollte, mit an erster Stelle in ein durch öffentliche Mittel zu förderndes Bauprogramm aufzunehmen sein.

Schneider.

№ 29.

Bürgerausschusszustimmung am 25.V.23

Karlsruhe, den 16. Mai 1923.

Abgabe von Baugrundstücken zur Förderung des Wohnungsbaues betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. Mai 1923:

Der Stadtrat wird ermächtigt, zur Förderung der Bautätigkeit Baugrundstücke nach Maßgabe der im angeschlossenen Vertrag enthaltenen Bedingungen an private Baulustige abzugeben.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Schneider.

Lüders.

Begründung.

Mit dem in der Anlage abgedruckten Heimstättenvertrag soll einem im ganzen Stadtgebiet bestehenden, sehr lebhaften Interesse an der Errichtung eigener Heimstätten Rechnung getragen werden. Durch die Überlassung eines Heimgrundstückes soll auch denjenigen Interessenten, denen augenblicklich die Baugelder im sofort nötigen Ausmaß noch fehlen, und denen z. Zt. auch ein Beihilfedarlehen zur Förderung eines Wohnungsbaues noch nicht bewilligt werden kann, doch die greifbare Aussicht eröffnet werden, ihre auf die Errichtung eines Heims gerichteten Bestrebungen in absehbarer Zeit verwirklichen zu können. Es sollen damit insbesondere dem Spargedanken wieder Ziele gesetzt, namentlich junge Leute in die Lage versetzt werden, frühzeitig praktische eigene Arbeit für das in einer späteren Zukunft von ihnen gewünschte Heim zu leisten.

Es ist wohl denkbar, daß auf der Grundlage des vorgeschlagenen Vertrages auch das Kleingartenwesen in bessere Bahnen dadurch gelenkt werden kann, daß an die Stelle des unsicheren Besitzes eines über kurz oder lang anderen Zwecken zuzuführenden Stücks Landes der Heimgarten und schließlich die Wohnheimstätte selbst gesetzt wird.

Schneider.

Anlage.

Heimstättenvertrag.

Zwischen der Landeshauptstadt Karlsruhe (Heimstättenausgeber), vertreten durch den Oberbürgermeis
und
Herrn . . . . . in Karlsru
(Heimstätter)
wird folgender Heimstättenvertrag abgeschlossen.

§ 1.

Der Ausgeber verkauft dem Heimstätter das im Grundbuch von Karlsruhe Band . . . . . Heft . . . . . eingetragene Grundstück Lgb. Nr. . . . . in Größe von . . . . . als künftige Wohnheimstätte im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetz Seite 962).

Der Heimstätter verpflichtet sich, auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit Zubehör nach Maßg der angeschlossenen als vereinbart geltenden Pläne und Beschreibungen bis spätestens . . . . . zu errichten.

§ 2.

Der Verkaufspreis für den Grund und Boden beträgt für den qm . . . . . Mark, also gesamt . . . . . Mark. Er ist bei Beurkundung dieses Vertrages in bar zu entrichten

§ 3.

Der Heimstätter ist zur Bezahlung der Straßen- und Kanalkosten nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweils geltenden Gemeindebeschlüssen verpflichtet. Er verzichtet ausdrücklich auf Geltendmachung des nach § 22, Abs. 4 des Ortsstraßengesetzes u. U. zulässigen Anspruchs auf Befreiung von der Ersatzpflicht.

§ 4.

Die Beurkundung dieses Vertrags soll bis spätestens . . . . . erfolgen.

Die Auflassung erfolgt nach bezugsfähiger Fertigstellung des Wohnhauses durch den Heimstätter gemäß § 1.

Die Übergabe der Heimstätte soll mit dem Tage der Auflassung als erfolgt gelten.

§ 5.

Der Heimstätter ist vom Tage der Beurkundung dieses Vertrags ab berechtigt, das Grundstück zu nutzen. Er übernimmt von demselben Tage ab die auf dem Grundstück ruhenden Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten.

§ 6.

Der Heimstätter ist vom Tage der Beurkundung ab verpflichtet, den Bau des Wohngebäudes (§ 1) nach Kräften zu betreiben und ihn möglichst noch vor dem in § 1 genannten Vollendungstermin zu Ende zu führen. Er hat auf Verlangen des Ausgebers laufend den Nachweis eines ununterbrochenen Fortschritts seiner auf die Erstellung des Hauses gerichteten Leistungen zu erbringen. Diese müssen sich, ungeachtet etwaiger Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, auf monatlich mindestens (umzurechnen in Papiermark auf Grund der jeweiligen Baukostenüberteuerung) belaufen. Sie können sowohl in Geld wie auch in Sachleistungen bestehen.

§ 7.

Ist der Bau bis zu dem in § 1 festgesetzten Vollendungstermin nicht bezugsfertig fortgeschritten oder bleibt der Heimstätter mit seinen monatlichen Mindestleistungen gemäß § 6 auf die Dauer von mehr als 3 Monaten mit einem 2 Monatsleistungen übersteigenden Betrag in Rückstand, so hat der Ausgeber das Recht, von diesem Vertrage zurückzutreten und über das Grundstück anderweitig zu verfügen.

Dasselbe Recht des Ausgebers entsteht, wenn der Heimstätter bei Durchführung des Baues ohne Zustimmung des Ausgebers von den gemäß § 1 vereinbarten Plänen und Beschreibungen abweicht.

§ 8.

Macht der Ausgeber von dem Recht des § 7 Gebrauch, so entstehen Ansprüche des Heimstätters entsprechend denjenigen bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs gemäß §§ 8–10 des Reichsheimstättengesetzes.

§ 9.

Nach Übergabe der Heimstätte (Fertigstellung des Wohngebäudes) ist der Heimstätter verpflichtet, alle Gebäulichkeiten in einem guten baulichen Zustand zu erhalten und den Hausrat, das lebende und tote Inventar, sowie die Vorräte bei einer von dem Ausgeber zu bestimmenden Versicherungsanstalt (Versicherungsgesellschaft) dem vollen Wert nach gegen Brandschäden zu versichern und versichert zu halten auch dem Ausgeber auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen.

§ 10.

Lärmende oder ehrenrührige Geschäfte dürfen auf der Heimstätte nicht betrieben werden. Die Entscheidung steht dem Ausgeber zu.

Auf der Heimstätte darf weder eine Gast- oder eine Schankwirtschaft betrieben werden, noch darf gewerbsmäßiger Verkauf geistiger Getränke stattfinden.

Bauliche Veränderungen oder Ergänzungen dürfen ohne Genehmigung des Ausgebers nicht vorgenommen werden.

§ 11.

Das Heimfallrecht (§ 12 des Heimstättengesetzes) steht dem Ausgeber zu:

1. wenn der Heimstätter die Heimstätte länger als 1 Jahr nicht selbst bewohnt und bewirtschaftet,
2. wenn der Heimstätter die Wirtschaftlichkeit der Heimstätte gefährdet,
3. wenn der Heimstätter den in § 10 bezeichneten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Bei Bemessung des Kaufpreises im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder des Heimfallanspruchs durch den Ausgeber ist eine etwa bestehende Schuld des Heimstätters aus öffentlichen Zuschüssen (Beihilfen) in Abzug zu bringen.

§ 13.

Streitigkeiten, die zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter auf Grund der §§ 6—8 und 10—12 entstehen, entscheiden drei Sachverständige, von denen der Heimstättenausgeber und der Heimstätter je einen, das . . . . . den Obmann ernennt..

§ 14.

Die Kosten dieses Vertrages, soweit nicht Befreiung nach § 36 des Reichsheimstättengesetzes eintritt, trägt der Ausgeber.

§ 15.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, nach Übergabe der Heimstätte zu bewilligen und zu beantragen:

1. In Abteilung I
   den . . . . . als Eigentmer, sowie den für den Grund und Boden vereinbarten Preis;
2. In Abteilung II
   die Eigenschaft als Reichsheimstätte.

477

Nr. 27.

Karlsruhe, den 15. Mai 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 25.V.23.

Die Errichtung einer Wagenhalle hinter dem Hauptfriedhof h.i. Grundstückserwerb betr.

Stadtratsbeschluß vom 15. Mai 1923.

Für den Bau der Wagenhalle hinter dem Hauptfriedhof wird das Grundstück Lgb. Nr. 13521 1470 qm Acker von der Firma A. Mahler Söhne, Inhaber Ferdinand Mahler, hier, erworben gegen ein Entgelt von 200 ℳ für den qm ~~1102,5 qm Fläche 220 500 ℳ~~ und gegen Übereignung des der Stadt gehörigen auf der Gemarkung Hagsfeld gelegenen Grundstücks Lgb. Nr. 3072 588 qm Acker und Lgb. Nr. $\frac{3073}{2}$ 147 qm Acker an Frau Max Mahler Witwe, hier.

Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

475

Nr 22.

Karlsruhe, den 17. April 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 25.V.23

Die Erwerbung von Grundstücken betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 1. März 1923.

Der durch Bürgerausschußbeschluß vom 23. Januar 1920 zur Erwerbung von Grundstücken gebildete Fonds von 500 000 Mark wird auf 10 Millionen Mark erhöht.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Konrad.

Begründung.

Der sogenannte Grundstückserwerbsfonds ist seinerzeit durch den Bürgerausschuß beschlossen worden, um der Stadtverwaltung die Möglichkeit zu geben, in dringenden Fällen namentlich auch bei Zwangsversteigerungen Grundstücke ohne den sonst notwendigen Vor-

zur vollen Selbstversicherung übergegangen.

behalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zu erwerben. Die Einrichtung hat sich in hohem Grade bewährt. Der Stadtrat hat aufgrund der ihm gegebenen Ermächtigung eine sehr große Anzahl von Grundstücken günstig erwerben können. Der Bürgerausschuß hat zu diesen Erwerbungen in jedem Falle seine Billigung ausgesprochen. Der Stadt sind dadurch sehr beträchtliche Vermögensvorteile erwachsen. Die Gründe, die im Jahre 1920 zur Bildung des Fonds geführt haben, bestehen auch heute noch, vielleicht sogar in verstärktem Maße. Die Summe von 500 000 ℳ ist aber durch die Geldentwertung völlig unzureichend geworden, ihre Erhöhung auf 10 Millionen Mark erscheint dringend geboten.

Schneider.

Nr. 27.

Karlsruhe, den 15. Mai 1923.

Bürgerausschußzustimmung am 25.V.23

Die Errichtung einer Wagenhalle hinter dem Hauptfriedhof h.i. Grundstückserwerb betr.

Stadtratsbeschluß vom 15. Mai 1923.

Für den Bau der Wagenhalle hinter dem Hauptfriedhof wird das Grundstück Lgb. Nr. 13521 1470 qm Acker von der Firma A. Mahler Söhne, Inhaber Ferdinand Mahler, hier, erworben gegen ein Entgelt von 200 ℳ für den qm 1102,5 qm Fläche 220 500 ℳ und gegen Übereignung des der Stadt gehörigen auf der Gemarkung Hagsfeld gelegenen Grundstücks Lgb. Nr. 3072 588 qm Acker und Lgb. Nr. 3073/2 147 qm Acker an Frau Max Mahler Witwe, hier.

Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Dem Bürgerausschuß konnte in seiner Sitzung vom 3.11.22 (Vor-

Mark, und von 1913 bis 1922/23 11 589 821 Mark, der Gesamtbetrag der im gleichen Zeitraum empfangenen Schadensvergütungen aber nur 3664 Mark bezw. 131 978 Mark

Die Ursache dieses Mißverhältnisses liegt klar auf der Hand. Die Versicherungsgesellschaften gehen eben bei der Bemessung der Prämien nun einmal grundsätzlich auch den Stadtverwaltungen gegenüber von den gleichen Normen aus, die sich aus den Risiken der privaten Versicherungsobjekte für sie ergeben, ohne genügende Rücksicht auf den Umstand zu nehmen, daß das Risiko bei den Fahrnisbeständen der Stadt, die sich räumlich mehr oder minder gleichmäßig auf das ganze Stadtgebiet verteilen, aus diesem Grund an sich schon ungleich geringer ist als dasjenige auch der größten privaten Betriebe, deren Fahrnisse in der Regel auf einem kleinen räumlich abgegrenzten Bezirk zusammengedrängt sind. Sodann haben die Versicherungsgesellschaften auch von jeher zu wenig Gewicht auf die Frage gelegt, in welchem Zustand und auf welcher Höhe sich die Einrichtungen der Städte zum Schutze gegen Feuersgefahr befunden haben. Die Stadt Karlsruhe nimmt z. B. für sich in Anspruch, in der Ausrüstung und Schlagfertigkeit ihrer Feuerschutzeinrichtungen und in der Höhe der dafür aufgewendeten Mittel wesentlich über dem Durchschnitt der Städte zu stehen, ohne jedoch bisher diese Tatsache in merkbarer Weise in Form besonderer Vergünstigungen bei der Prämienberechnung oder in sonstigen Leistungen seitens der Versicherungsgesellschaften zum Ausdruck gebracht zu sehen. So kam es, daß die Stadt im Lauf der vergangenen Jahre neben den großen Aufwendungen für den städtischen Feuerschutz stets zunehmende Prämiensätze an die Privatversicherungsgesellschaften hinauszuzahlen hatte, ohne auch nur annähernd entsprechende Beträge für Brandschadenvergütungen herein zu bekommen.

Aus diesem Grunde wurde schon wiederholt auch bei der hiesigen Stadtverwaltung der Gedanke erwogen, die gemeindeeigenen Fahrnisse in Selbstversicherung zu nehmen. Dazu war selbstverständliches Erfordernis, zunächst durch Zuschüsse aus laufenden Wirtschaftsmitteln einen Reservefond in solcher Höhe anzusammeln, daß er auch für den Fall einer außerordentlichen Inanspruchnahme ausreichend erscheinen mochte. Vor nunmehr zwei Jahren wurde erstmals mit der Ansammlung eines solchen Fonds begonnen. Er beträgt jetzt erst Mark 3 500 000.—, ist also auf absehbare Zeit noch viel zu klein, als daß der Uebergang zur Selbstversicherung jetzt schon verantwortet werden könnte. Bisher ist auch noch keine größere deutsche Stadt, soweit hier bekannt, zur vollen Selbstversicherung übergegangen.

lage Nr. 146) nur der Erwerb eines Teils der zur Errichtung der Wagenhalle erforderlichen Grundstücke zur Genehmigung unterbreitet werden, da die Veräußerungverhandlungen mit den Eigentümern des Grundstücks Lgb. Nr. 13521, der Firma A. Mahler Söhne, hier, noch nicht zum Abschluß gebracht waren. Dies ist nunmehr dahin geschehen, daß für die Teilfläche von 1102,5 qm 200 ℳ für den qm vergütet und für die Restteilfläche von 367,5 qm an die Frau Witwe Max Mahler, hier, der Stadt gehörige in der Gemarkung Hagsfeld gelegene Grundstück im doppelten Umfang also im Flächenmaß von 735 qm übereignet werden. Der Kaufpreis von 200 ℳ für den qm ist im Hinblick darauf, daß im Oktober v.J. an die Erben Burst für das Nachbargrundstück 30 ℳ für den qm bezahlt wurden als angemessen zu halten. Soweit das Gelände durch Tausch erworben wurde, ist auch den Eigentümern der anderen Grundstücke die doppelte Geländefläche auf der Gemarkung Hagsfeld als Entgelt übereignet worden.

grund der ihm gegebenen Ermächtigung eine sehr große Anzahl von Grundstücken günstig erwerben können. Der Bürgerausschuß hat zu diesen Erwerbungen in jedem Falle seine Billigung ausgesprochen. Der Stadt sind dadurch sehr beträchtliche Vermögensvorteile erwachsen. Die Gründe, die im Jahre 1920 zur Bildung des Fonds geführt haben, bestehen auch heute noch, vielleicht sogar in verstärktem Maße. Die Summe von 500 000 ℳ ist aber durch die Geldentwertung völlig unzureichend geworden, ihre Erhöhung auf 10 Millionen Mark erscheint dringend geboten.

Schneider.

479

№ 24.

Bürgerausschusszustimmung am 25. V. 23

Karlsruhe, den 3. Mai 1923.

Beitritt der Stadt Karlsruhe zum kommunalen Feuerversicherungsverband Baden.

I. Stadtratsbeschluß vom 3. Mai 1923.

Die Stadt Karlsruhe tritt dem kommunalen Feuerversicherungsverband Baden, der als Zweckverband im Sinne des § 5 der badischen Gemeindeordnung errichtet wird, nach Maßgabe der in der Anlage abgedruckten Verbandssatzung mit einer aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Rechnungsjahres zu bestreitenden Stammeinlage von 300 000 Mark als Mitglied bei.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Horstmann.
Bürgermeister.

Sütterlin.

Begründung.

I. Die Stadt Karlsruhe ist bisher, wie die meisten andern Städte, mit ihren Fahrnisbeständen bei privaten Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr versichert gewesen. So oft jedoch im Laufe der vergangenen Jahrzehnte die Frage der Verlängerung des bestehenden Versicherungsvertrages zur Erörterung stand, wurde immer wieder von neuem auf das Mißverhältnis hingewiesen, das zwischen den Leistungen der Stadt an Prämien und den Gegenleistungen der Gesellschaften an Schadensvergütungen bestanden hat, mag bei dieser zurückblickenden Vergleichung auch ein noch so großer Zeitraum in Betracht gezogen worden sein. So betrug die Gesamtsumme der von der Stadt geleisteten Prämien in den 10 Jahren von 1903 bis einschließlich 1912 92 586 Mark, und von 1913 bis 1922/23 11 589 821 Mark, der Gesamtbetrag der im gleichen Zeitraum empfangenen Schadensvergütungen aber nur 3664 Mark bezw. 131 978 Mark

Die Ursache dieses Mißverhältnisses liegt klar auf der Hand. Die Versicherungsgesellschaften gehen eben bei der Bemessung der Prämien nun einmal grundsätzlich auch den Stadtverwaltungen gegenüber von den gleichen Normen aus, die sich aus den Risiken der privaten Versicherungsobjekte für sie ergeben, ohne genügende Rücksicht auf den Umstand zu nehmen, daß das Risiko bei den Fahrnisbeständen der Stadt, die sich räumlich mehr oder minder gleichmäßig auf das ganze Stadtgebiet verteilen, aus diesem Grund an sich schon ungleich geringer ist als dasjenige auch der größten privaten Betriebe, deren Fahrnisse in der Regel auf einem kleinen räumlich abgegrenzten Bezirk zusammengedrängt sind. Sodann haben die Versicherungsgesellschaften auch von jeher zu wenig Gewicht auf die Frage gelegt, in welchem Zustand und auf welcher Höhe sich die Einrichtungen der Städte zum Schutze gegen Feuersgefahr befunden haben. Die Stadt Karlsruhe nimmt z. B. für sich in Anspruch, in der Ausrüstung und Schlagfertigkeit ihrer Feuerschutzeinrichtungen und in der Höhe der dafür aufgewendeten Mittel wesentlich über dem Durchschnitt der Städte zu stehen, ohne jedoch bisher diese Tatsache in merkbarer Weise in Form besonderer Vergünstigungen bei der Prämienberechnung oder in sonstigen Leistungen seitens der Versicherungsgesellschaften zum Ausdruck gebracht zu sehen. So kam es, daß die Stadt im Lauf der vergangenen Jahre neben den großen Aufwendungen für den städtischen Feuerschutz stets zunehmende Prämiensätze an die Privatversicherungsgesellschaften hinauszuzahlen hatte, ohne auch nur annähernd entsprechende Beträge für Brandschadenvergütungen herein zu bekommen.

Aus diesem Grunde wurde schon wiederholt auch bei der hiesigen Stadtverwaltung der Gedanke erwogen, die gemeindeeigenen Fahrnisse in Selbstversicherung zu nehmen. Dazu war selbstverständliches Erfordernis, zunächst durch Zuschüsse aus laufenden Wirtschaftsmitteln einen Reservefond in solcher Höhe anzusammeln, daß er auch für den Fall einer außerordentlichen Inanspruchnahme ausreichend erscheinen mochte. Vor nunmehr zwei Jahren wurde erstmals mit der Ansammlung eines solchen Fonds begonnen. Er beträgt jetzt erst Mark 3 500 000.—, ist also auf absehbare Zeit noch viel zu klein, als daß der Uebergang zur Selbstversicherung jetzt schon verantwortet werden könnte. Bisher ist auch noch keine größere deutsche Stadt, soweit hier bekannt, zur vollen Selbstversicherung übergegangen.

Gleichzeitig mit der Frage der Selbstversicherung trat jedoch schon lange auch der Gedanke auf, die Feuerversicherung für stadteigene Fahrnisse für die badischen Städte gemeinsam auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu regeln. Bisher standen der Durchführung dieses Planes insofern Schwierigkeiten entgegen, als es an einer geeigneten gesetzlichen Grundlage zur Errichtung einer kommunalen Feuerversicherungsanstalt der Städte fehlte. Nunmehr ist durch den § 3 der neuen Gemeindeordnung den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, wie sie gerade die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr darstellt, einen Zweckverband zu bilden. Von dieser Möglichkeit wollen die badischen Städte jetzt Gebrauch machen. Eine vom badischen Städteverband und Städtebund eingesetzte gemeinsame Kommission hat eine Satzung des „Zweckverbands badischer Gemeinden zur Versicherung gemeindeeigener Fahrnisse gegen Feuerschaden" aufgestellt und die vorläufige Gründung des Verbandes vollzogen. Es ist nun Sache der einzelnen Städte und Gemeinden, einen Gemeindebeschluß über den Beitritt zu diesem Verband herbeizuführen.

Was die Stellungnahme der Stadt Karlsruhe betrifft, so dürfte nach der oben geschilderten Sachlage kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß es in ihrem Interesse gelegen ist, von der gebotenen Gelegenheit alsbald Gebrauch zu machen und damit die Konsequenzen der bisherigen Erfahrungen zu ziehen. Der grundsätzliche und ausschlaggebende Gesichtspunkt, der die Stadt veranlassen muß, dem Verband beizutreten, ist der, daß die Gemeinden bei einem Zusammenschluß zu gemeinsamer Tragung des Feuerrisikos auf Gegenseitigkeit nur solche Leistungen zu machen haben, die unter Berücksichtigung der Eigenart der kommunalen Verhältnisse zur Deckung dieses Risikos erforderlich sind. Die Beträge, die die Städte bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit an den gemeinsamen Zweckverband leisten, bleiben auf alle Fälle im eigenen Haus und können den Beteiligten, so lange sie nicht für den eigentlichen Versicherungszweck benötigt werden, im Wege der Darlehensgewährung zu ihrer Bedarfsdeckung wieder nutzbar gemacht werden. Erwünscht wäre es allerdings gewesen, wenn der Verband von Anfang an hätte ganz auf sich selbst gestellt werden können. Nach Meinung der Versicherungssachverständigen, die gehört wurden, erscheint das nicht ratsam. Es wird vielmehr dringend empfohlen, daß der Verband für die Anfangsjahre eine starke Rückversicherungsdeckung nimmt, solange, bis er in sich selbst das nötige Fundament und die genügende Sicherheit seinen Mitgliedern gegenüber gefunden haben wird. Deshalb werden auch die Prämienleistungen, die die angeschlossenen Gemeinden an den Verband zu leisten haben, in den ersten Jahren hinter den bisherigen, an die privaten Gesellschaften bezahlten Prämiensätzen nicht sehr wesentlich zurückbleiben können. Sie werden sich nur in dem Maße, in dem die Rückversicherung von Jahr zu Jahr weiter abgebaut werden kann, allmählich verringern. Die Hauptbedeutung des Verbandes wird aber auch auf die Dauer nicht so sehr in der Einwirkung auf die Höhe der Prämien, sondern in der finanziellen Stärkung liegen, die der Zusammenschluß der Städte zur Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe notwendigerweise jedem Einzelnen der Mitträger verleiht.

II. In dem vorläufigen Gründungsvertrag, den die gesetzlichen Vertreter der Städte Bretten, Bruchsal, Eberbach, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Mannheim und Pforzheim unter Vorbehalt der Zustimmung der städt. Körperschaften abgeschlossen haben, ist vorgesehen, daß der Zweckverband ein Stammkapital von mindestens 2 Millionen Mark haben soll. Die Ersatzgemeinden und die später beitretenden Gemeinden sind verpflichtet, die hierzu erforderliche Summe im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden aufzubringen, wobei auf je 1000 Einwohner ein Anteil von 2000 Mark entfällt. Die Stadt Karlsruhe hätte danach einen Stammanteil von rund 300 000 Mark zu leisten.

III. Aus den Einzelheiten der Satzung selbst ist folgendes hervorzuheben:

Zu § 3:

Daß die dem Verband angeschlossenen Gemeinden für die vom Verband vorschriftsmäßig in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands — eingegangenen Verbindlichkeiten haften, ist nur die selbstverständliche Rechtsfolgerung aus dem Wesen des Zweckverbands. Diese Haftbarkeit würde auch ohne ausdrückliche Feststellung in der Satzung Geltung haben. Dem § 3 der Satzung kommt deshalb in sachlicher Hinsicht nur die Bedeutung zu, daß darin das Verhältnis bestimmt wird, in dem die Mitgliedsgemeinden untereinander an dieser Haftbarkeit teilnehmen.

Zu § 5 Abs. 2:

Für weitere Kreise der Bevölkerung ist es von Wichtigkeit, daß beim kommunalen Feuerversicherungsverband Baden außer den gemeindeeigenen Fahrnissen, den Fahrnissen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und der unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungen insbesondere auch die Fahrnisse von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art versichert werden können.

Zu § 5 Abs. 3:

Die Gewährung des Versicherungsschutzes des Verbandes beschränkt sich vorerst auf Feuerschaden. Die Aufnahme anderer Versicherungszweige ist jedoch ausdrücklich vorbehalten. Als Erweiterungsgebiet für die nächste Zukunft dürfte in erster Linie die Haftpflichtversicherung in Frage kommen.

Zu § 6:

Dem Zweck der Gründung entsprechend wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die seitens des Verbandes zu erhebenden Prämien nicht höher, sondern nach Möglichkeit niederer sein sollen, als die seitens anderer Versicherungsgesellschaften geforderten Sätze.

Im Allgemeinen ist festzustellen, daß für die Versicherung der Mitglieder des Zweckverbandes nicht das reine Prämienprinzip gilt, sondern ein gemischtes Verfahren zur Anwendung kommt, das teils dem Prämienprinzip, teils dem Umlageprinzip entspricht. Es soll versucht werden, die Prämien so nieder wie möglich zu halten. Die Entschädigung eines Versicherten bei einem etwaigen Schaden wird aus den laufenden Versicherungsprämien, den verfügbaren Rücklagen und den Vergütungen aus der Rückversicherung geleistet. Soweit jedoch die hieraus zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, findet das Umlageverfahren Anwendung, das auf Gegenseitigkeit beruht (Nachschußpflicht).

Zu §§ 9 und 15:

Wenn der Verband seinen Zweck erfüllen soll, muß die Hauptforderung sein: Größtmöglichste Sparsamkeit in der Geschäftsführung. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde von Anfang an die Angliederung der Geschäftsführung des neuzuerrichtenden Verbandes an eine schon bestehende Geschäftsstelle, nämlich die Zentrale des Bad. Sparkassen- und Giroverbandes in Mannheim, in Aussicht genommen. Die endgültige Regelung ist nunmehr die, daß eine Personal-Union hinsichtlich des leitenden Geschäftsführers des kommunalen Feuerversicherungsverbandes und des Direktors der gleichzeitig ins Leben gerufenen Lebensversicherungsanstalt des Bad. Sparkassen- und Giroverbandes geschaffen wird. Dadurch wird die Anstellung eines besonderen hauptamtlichen Leiters für den Feuerversicherungsverband erspart, dem Verband aber gleichwohl eine führende Kraft gesichert, deren er selbstverständlich unter keinen Umständen entbehren kann. Für die erste Zeit der Geschäftsführung sollen die dem gemeinsamen Leiter zu gewährenden Gehaltsbezüge in der Weise geteilt werden, daß die Lebensversicherungsanstalt ⅓, der Feuerversicherungsverband ⅔ zu übernehmen hat.

IV. Der Rückversicherungsvertrag wird voraussichtlich mit dem Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands eingegangen werden. Für den Abschluß dieses Vertrages hat der vorläufig gebildete Verbandsvorstand folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Von den beim Zweckverband angemeldeten Risiken sollen 20 % in Selbstbehalt bleiben, während 80 % in Rückversicherung weiterzugeben sind. Die spätere Erhöhung des Selbstbehalts nach Ansammlung entsprechender Reserven wird in Aussicht genommen.

b) Die Haftung tritt für den Rückversicherer mit dem Augenblick ein, zu welchem der Verband gegenüber dem Versicherungsnehmer die Haftung übernimmt, ohne Rücksicht darauf, ob das Risiko zur Rückversicherung angemeldet ist oder nicht.

c) Der Rückversicherer ist verpflichtet, alle Risiken, wie sie der Verband in Versicherung nimmt, ohne Auswahl zu einer einheitlichen Prämie in Rückversicherung zu nehmen. Er hat also kein Recht, ein gefährliches Wagnis abzulehnen.

d) Der Rückversicherer ist verpflichtet, die seitens des Verbandes ausgeführten Schadensregulierungen in jedem Falle als auch für sich verbindlich anzuerkennen und zwar auch in den Fällen, in welchen der Verband eine Entschädigung auf dem Liberalitätsweg gewährt.

e) Der Rückversicherer hat auf die Festsetzung der Prämien keinen Einfluß. Der Verband setzt die Prämien allein fest und hält sich dabei an die von öffentlichen und privaten Feuerversicherungen im allgemeinen üblichen Prämiensätze.

f) Der Rückversicherer übernimmt die Verpflichtung, die aus den Versicherungsprämien sich sammelnden Gelder im Geschäftsbereich der Anstalt, also in Baden, durch Darlehensgewährung an badische Gemeinden zu verwenden.

V. Die Gesamtsumme, mit der die stadteigenen Fahrnisbestände zur Zeit bei den privaten Feuerversicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr versichert sind, beträgt rund 30 Milliarden Mark. Es entspricht dies etwa dem 2000fachen der Gesamtversicherungssumme der Vorkriegszeit. Im Vergleich zu anderen Städten kann die Stadt Karlsruhe mit dieser Summe als gut und ausreichend versichert gelten. Gleichwohl wird aus Anlaß des Beitritts zum Verband neuerdings geprüft werden

müssen, ob die heutige Geldentwertung nicht eine noch weitere Erhöhung der Versicherungssu… geboten erscheinen läßt. Dem künftigen Fortschreiten der Geldentwertung soll nach den Beschlü… des vorläufigen Verbandsvorstandes durch Zugrundelegung einer gleitenden Skala für … Berechnung der Versicherungssumme begegnet werden.

Der Durchschnittssatz der Prämie nebst Zuschlägen und Kosten, den die Stadt für das laufe… am 15. Juli d. J. ablaufende Versicherungsjahr an die Versicherungsgesellschaften zu entrich… hatte, betrug rund 1,5 vom Tausend der jeweiligen Versicherungssumme. Nach vorläufi… Schätzung glaubt der Verband zunächst mit dem Satz von etwa 1 v. T. auskommen zu kön…

Als Zeitpunkt für den Uebergang der städt. Fahrnisbestände in die Versicherung durch … Verband dürfte zweckmäßigerweise der Ablauf des gegenwärtigen Versicherungsvertrages mit … Privatgesellschaften, d. i. der 15. Juli d. J., zu bestimmen sein.

Satzung

des kommunalen Feuerversicherungsverbandes Baden.

§ 1.

Die Gemeinden bilden zur Erfüll… der ihnen aus den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Aufgaben einen Verband i. S. … § 5 der G.-O. unter der Bezeichnung: „Kommunaler Feuerversicherungsverband Baden".

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2.

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt durch unterschriftliche Anerkennung dieser Satzu… und dem gleichzeitigen Abschluß eines Versicherungsvertrags.

§ 3.

Für die vom Verband vorschriftsmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten haften die … zugehörigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Höhe der von jedem einzelnen abgeschlossen… Versicherung zu der Gesamthöhe aller beim Verband abgeschlossenen Versicherungen.

§ 4.

Der Sitz des Verbandes ist Mannheim. Alle Veröffentlichungen desselben erfolgen in der … Karlsruher Zeitung.

§ 5.

Der Verband bezweckt den Verbandsgemeinden den Schaden zu ersetzen, den sie durch Brand… Blitzschlag oder Explosion, sowie durch das dabei notwendig gewordene Löschen, Niederreißen od… Ausräumen an den bei ihm versicherten Fahrnissen erlitten haben.

Gegen dieselben Gefahren können weiter versichert werden Fahrnisse von gemischtwirtschaft… lichen Unternehmungen, an denen Gemeinden mit Kapital beteiligt sind;

Fahrnisse von öffentlich-rechtlichen Sparkassen;

Fahrnisse von Stiftungen, welche unter städt. Aufsicht stehen;

Fahrnisse von Wohlfahrtseinrichtungen, namentlich von solchen, die von Gemeinden … namhaften Beiträgen unterstützt werden.

Die Gewährung von Versicherungsschutz auch gegen andere als die in Absatz 1 genannt… Schäden sowie die Aufnahme anderer Versicherungszweige bleibt vorbehalten.

Für die Abwicklung des Versicherungsgeschäftes selbst und für die Höhe der Versicherung… beträge sind jeweils die vom Verband erlassenen allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeb…

§ 6.

Sollten die Einnahmen aus den laufenden Versicherungsgeldern und den verfügbaren Rü… lagen in einem Rechnungsjahr zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, so haben die Mitglie… den Fehlbetrag durch außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) aufzubringen.

§ 7.

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Verbandsvorsitzenden und
4. den Verbandsdirektor.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der dem Zweckverband angeschlossenen Städte; außerdem sind letztere berechtigt auf jede volle Milliarde Mark Versicherungssumme einen weiteren Vertreter zur Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme zu entsenden, oder aber ihr Gesamtstimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben zu lassen. Der Verbandsdirektor nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung in geheimem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Außerdem gehört der Verbandsdirektor dem Vorstand an. Solange die Vereinbarung mit dem Badischen Sparkassen- und Giroverband wegen der Rechnungsführung besteht (§ 15), sind der Vorsitzende des Badischen Sparkassen- und Giroverbands und ein Vertreter der Badischen Girozentrale ständige und stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 10.

Der Vorstand wählt für die Dauer seiner eigenen Amtszeit durch Zuruf, und falls hiergegen von irgend einer Seite Einspruch erhoben wird, in geheimem Wahlgang den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der beiden muß am Sitze des Verbandes wohnen.

Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen erhalten die Mitglieder Tagegelder und Reisekostenentschädigung in der für die Vorstandsmitglieder des bad. Sparkassen- und Giroverbands bestimmten Höhe.

§ 11.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Genehmigung und Änderung der Satzung, sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen;
2. Einführung neuer Versicherungsarten und Versicherungszweige;
3. Anstellung und Entlassung des Verbandsdirektors;
4. Die Genehmigung des Voranschlags;
5. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
6. Die Verwendung des Reingewinns, soweit er nicht satzungsgemäß als Rücklage zu behandeln ist;
7. Die Festsetzung des als Vergütung für die Verwaltungs- und Rechnungsführung an die Verrechnungsstelle (Bad. Girozentrale) zu entrichtenden Betrages;
8. Die Festsetzung der Entschädigungssummen, falls sich ein Verbandsmitglied mit dem Beschluß des Verbandsvorstandes nicht zufrieden gibt;
9. Die Kapitalaufnahmen, sofern ihre Rückzahlungen nicht innerhalb des Rechnungjahres erfolgen;
10. Die Auflösung des Verbandes.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wird erfordert, daß sämtliche Mitglieder des Verbandes zur Versammlung eingeladen wurden, daß mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist und die Mehrheit aller vertretenen Stimmen dem Beschluß zugestimmt hat. Bei der Beschlußfassung wegen Auflösung des Verbandes müssen jedoch mindestens ¾ aller Stimmen vertreten sein.

Im Falle der Ziffer 1 bedarf der Beschluß der Mitgliederversammlung der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 12.

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Verbandes zu verwalten; insbesondere obliegt ihm neben der Beschlußfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Gegenstände:

1. Die Aufstellung des Voranschlags;
2. Die Festsetzung der Entschädigungssummen;
3. Die Ernennung der Rechnungsprüfer;
4. Die Verwaltung des Verbandsvermögens;

5. Die Erlassung einer Dienstanweisung für den Verbandsdirektor;
6. Festlegung der im Versicherungsgeschäft und sonstigem Geschäftsverkehr notwendigen Unterschriftsbefugnisse;
7. Die Prüfung der Jahresrechnung und die mindestens einmal jährlich vorzunehmende unvermutete Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Verrechnungsstelle.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist erforderlich, daß alle Vorstandsmitglieder eingeladen, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, daß ferner die Mehrheit der Anwesenden für den Beschluß gestimmt hat.

§ 13.

Der Vorsitzende des Vorstandes beaufsichtigt die Verwaltung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, beruft deren Versammlungen nach Bedarf, führt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz, bringt oder läßt die Gegenstände zum Vortrag bringen, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt aufgrund derselben namens des Verbands die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen und Anweisungen.

§ 14.

Der Verbandsdirektor untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Verbandsvorsitzenden. Zu seinen Obliegenheiten zählt die verantwortliche Erledigung der versicherungstechnischen Arbeiten nach Maßgabe einer vom Verbandsvorstand aufzustellenden Dienstanweisung. Er ist der Dienstvorgesetzte der für die Abwicklung der Versicherungsgeschäfte beschäftigten übrigen Angestellten. Er vertritt den Verband nach außen in allen Versicherungsgeschäften.

§ 15.

Die Rechnungsführung des Zweckverbandes erfolgt durch freie Vereinbarung mit dem Badischen Sparkassen- und Giroverband durch eine bei der Badischen Girozentrale eingerichtete Verrechnungsstelle. Die Art und Form der Rechnungsführung bleibt der Berechnungsstelle überlassen, jedoch muß dieselbe getrennt von jener der Badischen Girozentrale erfolgen, wie auch die Gelder des Zweckverbandes getrennt von jenen der Girozentrale verwaltet werden müssen.

Die Gelder des Zweckverbandes sind bei der Bad. Girozentrale oder durch Beschluß des Vorstandes mündelsicher anderweitig verzinslich anzulegen.

Zahlungen von Schadenersatzbeträgen durch die Verrechnungsstelle dürfen nur aufgrund geordneter, vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes unterzeichneter Anweisungen und nur gegen Quittung erfolgen.

§ 16.

Das Rechnungsjahr der Städte (April-März) ist auch Rechnungsjahr des Zweckverbandes.

§ 17.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, spätestens aber auf 1. Juni jeden Jahres legt die Verrechnungsstelle dem Vorsitzenden des Zweckverbandes einen summarischen Auszug aus der Jahresrechnung (Bilanz) vor. Hierauf veranlaßt derselbe die Nachprüfung der Jahresrechnung durch den Vorstand oder einen von diesem zu ernennenden Sachverständigen.

Über das Ergebnis der Prüfung sind zweckdienliche Aufzeichnungen zu machen, die durch den Vorsitzenden, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung alsbald zur Beschlußfassung gem. § 11 und 12 dieser Satzung unterbreitet werden. Das Rechnungsergebnis ist nach erfolgter Prüfung und Beschlußfassung seitens der Verwaltungsorgane zu veröffentlichen.

§ 18.

Zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages in der Jahresrechnung wird ein Sicherheitsstock gebildet. Demselben ist der alljährlich erzielte Reingewinn solange in voller Höhe zuzuführen, bis er ein Zehntel der Gesamtversicherungssumme beträgt. Über die Art der Verwendung des die festgesetzte Höhe des Sicherungsstockes etwa übersteigenden Gewinns beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, durch Kündigung aus dem Verband auszuscheiden. Die Kündigung hat mindestens 6 Wochen vor Schluß des Rechnungsjahres zu erfolgen. Der Austritt wird jedoch erst wirksam mit Ende desjenigen Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde, folgt.

Die ausscheidenden Mitglieder haften für die bis zu ihrem Austritt vom Verband eingegangenen Verpflichtungen, haben aber keinen Anspruch auf den gemäß der Bestimmung in § 18 gebildeten Sicherheitsstock und das sonstige Verbandsvermögen.

§ 20.

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das vorhandene Reinvermögen den Verbandsmitgliedern zu und zwar im Verhältnis der Haftung derselben nach § 3 dieser Satzung.

§ 21.

Entstehen Streitigkeiten innerhalb des Verbandes über die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, so entscheidet gem. § 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Ziffer 1 der G.-O. der Beirat mit dem Landeskommissär; gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 22.

Die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu dieser Satzung bleibt vorbehalten. (§ 5 Abs. 2 G.-O.).

486

Nr 21.

Bürgerausschusszustimmung am 25.5.23 Karlsruhe, den 14. April 1923.

Die Festsetzung der Sprunggelder betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 11. Januar 1923.

Das Sprunggeld für die Benützung der städt. Zuchttiere wird nach dem jeweiligen Milchpreis, den das Milchamt an den nicht erhöhten Tagen vom Verbraucher erhebt, festgesetzt und zwar:

a) für das Decken einer Kuh mit dem Preis von 10 Liter Milch;
für den Nachsprung mit dem Preis von 3 Liter Milch;

b) für das Decken einer Ziege mit dem Preis von 4 Liter Milch;

c) für das Decken eines Schweines mit dem Preis von 10 Liter Milch.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Aufgrund des bad. Gesetzes vom 12.5.1896 die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betr. und den Eingemeindungsbedingungen, wie sie mit den Gemeinden Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Rüppurr und Daxlanden abgeschlossen sind, ist die Stadt verpflichtet die zur Ermöglichung der Viehzucht erforderlichen Farren, Eber und Ziegenböcke anzuschaffen und für ihre geeignete Wartung und Benützug zu sorgen. In Ausführung dieser rechtlichen Verpflichtung sind folgende Zuchttiere aufgestellt:

	Farren	Eber	Ziegenböcke
Beiertheim	2	-	2
Rintheim	2	-	2
Rüppurr	2	1	2
Daxlanden	3	2	3
Mühlburg	1	-	3

Abgesehen von Mühlburg, wo der Farrenhalter die Zuchttiere auf eigene Kosten anschafft und verpflegt und hierfür eine feste Entschädigung und die Sprunggelder erhält, sind die Tiere im Eigentum der Stadt. Ihre Hut und Pflege ist bestimmten Personen übertragen, die für die Wartung besonders vergütet werden; die Futtermittel werden ebenfalls von der Stadt beschafft. Nach einer Kostenaufstellung für das Rechnungsjahr 1923 hat die Stadt als Vergütung für die Farrenwärter, die nach jeweiligen Stundensätzen für

angelernte Arbeiter im Alter über 24 Jahren bei Ansetzung von 3 Arbeitsstunden für den Tag entlöhnt werden, einen Betrag von 5 679800 ℳ und für die Beschaffung von Futter und Streu 43 044000 ℳ aufzuwenden. Bei diesen Aufwendungen im Betrage von 48 723800 ℳ sind die Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung, für Gebäude und Fahrnisversicherung und für den Ankauf von Zuchttieren anstelle abgängiger Zuchttiere nichtr berücksichtigt.

Angesichts dieser Ausgaben hat sich der Stadtrat gezwungen gesehen, die geltenden Sprunggebühren erneut zu erhöhen. Während diese Gebühren bisher in festen Beträgen zum Ansatz kamen und daher bei der dauernden Geldentwertung immer wieder geändert werden mußten, hat der Stadtrat es auch hier für richtig gehalten, die Höhe der Gebühr derart zu regeln, daß sie in Beziehung gesetzt wird zu den Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und sich so den veränderten Verhältnissen jeweils selbsttätig anpaßt. Am zweckmässigten erschien es, den Milchpreis, wie er an gewöhnlichen Tagen vom Milchamt erhoben wird, zugrunde zulegen. Darnach ergeben sich z.Zt. folgende Sprunggebühren:

für das Decken einer Kuh 5680 ℳ, einer Ziege 2272 ℳ, eines Schweines 5680 ℳ. Bei Annahme dieser Beträge und unter der Voraussetzung einer günstigen Verwendung der Zuchttiere sind die Einnahmen aus den Sprunggeldern mit 4 600 000 ℳ anzusetzen; dazu Erlös aus dem Verkauf von Dünger 1 250 000 ℳ zusammen 5 850 000 ℳ.

Da die Einnahmen aus dem Verkauf abgängiger Tiere durch den Anschaffungspreis neuer Tiere aufgewogen werden, stehen den Ausgaben von 48,7 Mill. ℳ an Einnahmen nur 5,8 Mill. ℳ gegenüber. Die Stadt wird also im kommenden Rechnungsjahr für die Zuchttierhaltung etwa 43 Mill. ℳ zuschießen müssen, während noch der Voranschlag nach dem Stande vom 1.12.1922 diesen Zuschuß auf 4 Mill. ℳ festgesetzt hat. Für die Höhe der Gebühren dürften schon diese umfangreichen Zuwendungen eine Rechtfertigung sein, die aber auch ohne weiteres darin gegeben ist, daß aus dem Verkauf von jungen Kälbern durchweg 200 000 ℳ und von jungen Ferkeln etwa 80 000 ℳ für das Stück erlöst werden.

488

Nr. 25.

Karlsruhe, den 30. April 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 25. V. 23

Aufnahme eines kurzfristigen Darlehens.

1. Stadtratsbeschlüsse von 22. März und 26. April 1923.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere auch zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen für den Wohnungsbau wird bei der Badischen Staatsschuldenverwaltung aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden bereitgestellten Mitteln ein zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliches kurzfristiges Darlehen von 500 Millionen Mk. aufgenommen.

2. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt

Kroenlein.

Begründung.

Mit Rücksicht auf die Finanznot der Gemeinden hat der 11. Ausschuß des Reichstags im Spätjahr 1922 folgenden Antrag gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen: Da die Geschäftslage des Hauses die Verabschiedung der Novelle zum Landessteuergesetz vor Weihnachten nicht mehr gestattet, andererseits die Finanznot der Gemeinden dringend und schleunigst Abhilfe erfordert, wird die Reichsregierung ermächtigt, den Ländern auf Antrag Vorschüsse zwecks Unterstützung notleidender Gemeinden zu gewähren."

Dieser Antrag wurde in der 284. Sitzung des Reichstags am 15. Dezember 1922 einstimmig angenommen.

5 Mitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Wird die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes versagt, so verbleibt es bei dem Erfordernis eines besonderen Gemeindebeschlußes.

Die Wirksamkeit dieses Gemeindebeschlußes läuft am 1. Dezember d. J. ab. Von diesem Zeitpunkte ab bleiben die Gebührensätze, solange nicht durch weitere Gemeindebeschlüsse eine Änderung eintritt, in der Höhe bestehen, in der sie aufgrund dieses Gemeindebeschlußes vor seinem Ablauf zuletzt festgesetzt worden sind."

Durch Gemeindebeschluß vom 15. 12. 22 wurde dieser Bestimmung Geltung bis zum 1. 4. 23 verliehen. Seit Ende Februar d. J. haben die Löhne u. Gehälter, da die Mark annähernd gleichen Wert behalten hat, eine Zeit lang keine Erhöhung erfahren und die städt. Gebühren konnten infolgedessen auf ihren damaligen Sätzen erhalten bleiben. Das seit Wochen aber wieder erneut einsetzende Zurückweichen unseres Geldwertes wird auf die Dauer nicht gestatten, diesen Beharrungszustand bestehen zu lassen. In der Tat erfahren auch mit Wirkung vom 1. Mai die Besoldungen der Bediensteten bedeutende Zuschläge und so wie die Dinge heute liegen, kann für die nächste Zeit an einer erneuten Festigung unseres Geldes gezweifelt werden. Die Folge hiervon wird aber sein, daß im Verhältnis der Mehrung der Ausgaben die Gebührensätze der einzelnen städt. Betriebe erhöht werden müssen und zwar jeweils mit größter Beschleunigung, soll die Stadt vor großen Verlusten bewahrt bleiben.

Dem Stadtrat erscheint es daher geboten, das für die Gebührenerhöhungen als zweckmäßig sich erwiesene Verwaltungsverfahren, wonach anstelle des Bürgerausschußes mit gleicher Rechtswirkung der Stadtverordnetenvorstand den stadträtlichen Beschlüssen seine Zustimmung erteilen kann, wieder in Kraft treten zu lassen und die zeitliche Geltung mit dem Tage des Ablaufs des ersten Rechnungshalbjahres zu begrenzen.

Aufgrund der ihr erteilten Ermächtigung hat die Reichsregierung den Ländern zwecks Unterstützung notleidender Gemeinden Vorschüsse zur Verfügung gestellt, aus welchen die Gemeinden auf Antrag kurzfristige Darlehen zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz erhalten können.

In Hinblick auf die Schwierigkeit der Geldbeschaffung und den ständig, besonders durch die Fortsetzung des Wohnungsbaues sich ergebenden Geldbedarf hat der Stadtrat von der dargebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Antrag auf Gewährung eines Darlehens von 500 Millionen Mk. gestellt. Dieses Darlehen ist bereits ausbezahlt und mit 300 Millionen Mk. am 20. August, mit 200 Millionen Mk. am 16. Oktober 1923 zurückzuzahlen.

Die dem Reichstag seit November 1922 vorliegende Novelle zum Landessteuergesetz, die leider immer noch nicht verabschiedet ist, läßt eine wesentliche Besserstellung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Beteiligung an verschiedenen Reichssteuern wie auch durch Zuweisung neuer Steuern erwarten. Da demnach die Eingänge an solchen Reichssteuern, an welchen die Gemeinden aufgrund des Landessteuergesetzes schon jetzt Anteil haben, infolge der Geldentwertung viel höhere als die voranschlagsmäßig vorgesehenen Beträge ergeben, ist damit zu rechnen, daß das Darlehen aus den Mehreingängen von Reichssteueranteilen zurückbezahlt werden kann.

Dr. Kleinschmidt.

nes 5680 ℳ. Bei Annahme dieser Beträge und unter der Voraussetzung einer günstigen Verwendung der Zuchttiere sind die Einnahmen aus den Sprunggeldern mit 4 600 000 ℳ

anzusetzen; dazu Erlös aus dem Verkauf von Dünger 1 250 000 ℳ

zusammen 5 850 000 ℳ.

Da die Einnahmen aus dem Verkauf abgängiger Tiere durch den Anschaffungspreis neuer Tiere aufgewogen werden, stehen den Ausgaben von 48,7 Mill. ℳ an Einnahmen nur 5,8 Mill. ℳ gegenüber. Die Stadt wird also im kommenden Rechnungsjahr für die Zuchttierhaltung etwa 43 Mill. ℳ zuschießen müssen, während noch der Voranschlag nach dem Stande vom 1.12.1922 diesen Zuschuß auf 4 Mill. ℳ festgesetzt hat. Für die Höhe der Gebühren dürften schon diese umfangreichen Zuwendungen eine Rechtfertigung sein, die aber auch ohne weiteres darin gegeben ist, daß aus dem Verkauf von jungen Kälbern durchweg 200 000 ℳ und von jungen Ferkeln etwa 80 000 ℳ für das Stück erlöst werden.

9

Nr. 28.

Bürgerausschusszustimmung am 25. V. 23

Karlsruhe, den 18. Mai 1923.

Verlängerung der Wirksamkeit des Gemeindebeschlußes über die Festsetzung der Gebühren betr.

1. Stadtratsbeschuß vom . Mai 1923.

Der Gemeindebeschluß vom $\frac{19.\ 9.\ 1922}{15.\ 12.\ 1922}$ über das Verfahren zur Festsetzung der Gebühren wird in seiner Geltung bis zum 30. 9. 1923 verlängert.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. 9. 22 seine Zustimmung erteilt zu dem mit der Vorlage Nr. 143 ihm unterbreiteten Beschluß des Stadtrats, der lautet:

„Die bestehenden Gemeindebeschlüsse über die Erhebung von Gebühren für den Schlacht- und Viehhof, den Wochenmarkt, das Bestattungswesen und für die Vornahme von Entkeimungen, sowie über die Tarife der Straßenbahn und der Lokalbahn, werden mit sofortiger Wirkung dahin ergänzt, daß die Gebührensätze, ausgehend von ihrem derzeitigen Stand, im gleichen Verhältnis sich ändern, als künftighin eine weitere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ausgedrückt im jeweiligen Steigerungssatz der Teuerungsbezüge der städt. Beamten und Arbeiter, eintreten wird. Der Eintritt der jeweiligen Veränderung wird durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes festgestellt.

Die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes gilt nur dann als erteilt, wenn mindestens 6 Mitglieder erschienen sind und von den Erschienenen mehr wie die Hälfte, mindestens aber 5 Mitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Wird die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes versagt, so verbleibt es bei dem Erfordernis eines besonderen Gemeindebeschlußes.

Die Wirksamkeit dieses Gemeindebeschlußes läuft am 1. Dezember d. J. ab. Von diesem Zeitpunkte ab bleiben die Gebührensätze, solange nicht durch weitere Gemeindebeschlüsse eine Änderung eintritt, in der Höhe bestehen, in der sie aufgrund dieses Gemeindebeschlußes vor seinem Ablauf zuletzt festgesetzt worden sind."

Durch Gemeindebeschluß vom 15. 12. 22 wurde dieser Bestimmung Geltung bis zum 1. 4. 23 verliehen. Seit Ende Februar d. J. haben die Löhne u. Gehälter, da die Mark annähernd gleichen Wert behalten hat, eine Zeit lang keine Erhöhung erfahren und die städt. Gebühren konnten infolgedessen auf ihren damaligen Sätzen erhalten bleiben. Das seit Wochen aber wieder erneut einsetzende Zurückweichen unseres Geldwertes wird auf die Dauer nicht gestatten, diesen Beharrungszustand bestehen zu lassen. In der Tat erfahren auch mit Wirkung vom 1. Mai die Besoldungen der Bediensteten bedeutende Zuschläge und so wie die Dinge heute liegen, kann für die nächste Zeit an einer erneuten Festigung unseres Geldes gezweifelt werden. Die Folge hiervon wird aber sein, daß im Verhältnis der Mehrung der Ausgaben die Gebührensätze der einzelnen städt. Betriebe erhöht werden müssen und zwar jeweils mit größter Beschleunigung, soll die Stadt vor großen Verlusten bewahrt bleiben.

Dem Stadtrat erscheint es daher geboten, das für die Gebührenerhöhungen als zweckmäßig sich erwiesene Verwaltungsverfahren, wonach anstelle des Bürgerausschußes mit gleicher Rechtswirkung der Stadtverordnetenvorstand den stadträtlichen Beschlüssen seine Zustimmung erteilen kann, wieder in Kraft treten zu lassen und die zeitliche Geltung mit dem Tage des Ablaufs des ersten Rechnungshalbjahres zu begrenzen.

nes Hilfsperſonal in großzügiger Weiſe und die Jahrgänge 1920 ff vom ſtändigen Reviſionsperſonal eingehend geprüft werden ſollen. Demnach wäre alſo noch von den älteren Jahrgängen die Abhör der 1918-er Stadthauptkaſſenrechnung und der größere Teil (ein Teil iſt bereits abgehört) der 1919-er Rechnungen (mit Sthptk. 1919) durch Hilfsperſonal abzuhören.

Um nun nicht die Verbeſcheidung der einzelnen Rechnungen durch den Bürgerausſchuß und damit die Wirkſamkeit der Beſcheide jeweils ſo lange zu verzögern, bis alle Rechnungen des betr. Jahrgangs abgehört ſind, werden die der 1918-er Nebenrechnungen ohne die Hauptrechnung 1918 zur Verbeſcheidung vorgeſchlagen. Dieſer Grundſatz ſoll auch für die Zukunft eingehalten werden. Wir werden deshalb in Bälde weitere Rechnungen der Jahrgänge 1919 und 1920 dem Bürgerausſchuß zur Verbeſcheidung in Vorſchlag bringen.

Die Prüfung der Beſcheide der obengenannten Rechnungen iſt von den Mitgliedern der Rechnungs-Prüfungskommiſſion bezw. des Prüfungsausſchuſſes an Hand des vorgelegten Abhörmaterials gemäß § 75 G.R.O. erfolgt und die Beſcheide ſind in der Sitzung des Prüfungsausſchuſſes vom 15. Mai 1923 gutgeheißen worden.

Die Abhörbemerkungen, die Beantwortungen derſelben durch die ſtädt. Kaſſen und Stellen ſowie die Beſcheide des Prüfungsausſchuſſes liegen zur Einſicht der Mitglieder des Bürgerausſchuſſes bis zum Vorabend der Sitzung des Bürgerausſchuſſes über dieſen Gegenſtand auf dem Geſchäftszimmer der Reviſion, Zähringerſtraße 96 2. Stock, auf.

Karlsruhe, den 16. Mai 1923.

Prüfungsausſchuß:

Der Vorſitzende

Strobel.

Nr. 30.

Karlsruhe, den 14. Juni 192

Bürgerausschusszustimmung am 3. VII. 23

Die Abhör der städt. Rechnungen für die Jah
1916, 1917 u. 1918 mit Ausnahme der Stadthauptkas
rechnung für 1918 betr.

Zufolge § 80 Abs. 2 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 wird hie
beantragt:

„Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städt. Rechnungen für 1916, 1917 u
1918, bei letzterem Jahrgang ohne den zur Stadthauptkasserechnung, in der Form, wie sie a
Prüfungsausschuß gutgeheißen worden sind, erteilen."

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordne
Rothweiler.

Bericht des Prüfungsausschusses:

Schon aus den im Betreff angeführten Jahrgängen ist ersichtlich, daß die Abhör der st
Rechnungen nicht in dem Stande ist, wie sie im Interesse eines geordneten Gemeindehaush
erwünscht sein muß. Es ist dies immer noch die Folge des Krieges, während dessen und n
nach demselben die Revisionsbeamten teils ihrem eigentlichen Dienst durch die Notwendigkeit
Versetzung auf andere Dienststellen entzogen wurden, teils ihr Austeiler sich erweiterte, daß
kaum oder doch nur wenig und nur nebenher zur Abhör kamen. Schließlich wurde a
Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 16. Sept. 1921 beschlossen, die Abhörbeamten unmittelb
der Dienstaufsicht des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu unterstellen, damit
sie vom Stadtrat unabhängig werden und damit eine unparteiische und strenge Rechnungsabh
sichergestellt werde." Eine Maßnahme, die nun auch durch die neue G.R.O. vom 30. März 192
(§ 73) vorgeschrieben ist. Dieser Beschluß bezw. die neue Verordnung führten zunächst einm
dahin, daß die Frage der Regelung der Abhör in eine bestimmte Form kam.

Während das Rechnungsamt als die für die bisherige Abhör verantwortliche Stelle für d
Bewältigung der Abhör und die Beseitigung der Rückstände in derselben schon unterm 3. 3.
dem Stadtrat 4 Beamte als für die Abhör vorgesehen bezeichnete und dabei die Prüfung v
behalten blieb, wieweit einzelne Rechnungen außerhalb abgehört werden können, war seit d
Tage der Übergabe der Abhör an den vom St.=V.=Vorstand hierfür bestimmten Revisio
beamten (1. Dez. 1921) nur dieser eine Beamte in der Abhör tätig, dem ein pensionierter st
Beamter zur Mitarbeit zur Verfügung stand. Dieser Mitarbeiter erledigte die Abhörgesch
(Abhör älterer Jahrgänge) zu Hause und vielfach mit größeren Unterbrechungen. Es wurd
zu Beginn des Jahres 1922 seitens des St.=V.=Vorstandes im Benehmen mit der Rechnun
prüfungskommission bezw. dem Prüfungsausschuß Verhandlungen mit dem Stadtrat wegen Z
lassung weiterer Abhörbeamten eingegangen. Aber erst vor kurzem kam eine Regelung da
zustande, daß zwei weitere Beamte (ein planm. der Stadthauptkasse und ein Beamtenanwärt
des Rechnungsamts) zur Rechnungsabhör versetzt wurden. Diese beiden Beamten konnte
aber ihren Dienst infolge Raummangels noch nicht übernehmen. Durch Verlegung verschiedene
Ämter soll auch dieses Hindernis baldmöglichst beseitigt werden können. Unter diesen Ver
ständen ist es begreiflich, wenn die Abhör nur geringe Fortschritte machte. Es bleibt aber zu
hoffen, daß nach Einstellung der beiden Beamten, die allerdings noch nicht in der Revisions
tätigkeit gestanden haben und deshalb in ihrem neuen Dienst erst eingeführt werden müsse
eine Besserung in dem Abhörgeschäft eintritt. Es bleibt noch zu bemerken, daß im Interes
des Personalabbaues von der Neueinstellung zweier voll vorgebildeter Beamten für die Abhör
der städt. Rechnungen abgesehen wurde und zu hoffen, daß der probeweisen Verwendung der
beiden Beamten die endgiltige Übernahme bald folgen kann.

Seitens des Prüfungsausschusses und des St.=V.=Vorstandes ist an die Revision die Weisung
gegeben worden, daß die älteren Rechnungen bis 1920 zur Ersparung von Kosten durch geeig

Nr. 40.

Karlsruhe, den 21. Juni 1923.

Bürgerausschußzustimmung am 3. VII. 23

Änderung der Besoldungssatzung und -ordnung, der Dienst- und Gehaltsordnung und der ergänzenden Bestimmungen über die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1923.

A. Die durch Reichsgesetz vom 14. Juni 1923 mit Wirkung vom 1. Juli 1923 beschlossene Änderung der Grundgehälter und Ortszuschläge findet auf die städtischen Beamten und derzeitigen Bürgermeister nach Maßgabe der Anlage I Anwendung.

B. Die Besoldungssatzung, die Dienst- und Gehaltsordnung sowie die ergänzenden Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten erfahren, entsprechend der neuen Reichsregelung, die aus der Anlage II ersichtlichen Änderungen.

C. Die am 30. Juni 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihre Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

D. Die Gehaltsregelung der vertraglich Angestellten darf entsprechend der Neuregelung für die Beamten geändert werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der geänderten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsbestimmungen für diejenigen Versorgungsempfänger, deren Ruhe- oder Hinterbliebenenversorgung vertraglich geregelt ist.

E. Die unter A bis D aufgeführten Änderungen treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird, vorbehaltlich mündlicher Begründung, um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. Haberkorn.

Anlage I.

Grundgehälter
in Tausend Mark.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt monatlich ℳ	Nach 2 Jahren monatlich ℳ	Nach 4 Jahren monatlich ℳ	Nach 6 Jahren monatlich ℳ	Nach 8 Jahren monatlich ℳ	Nach 10 Jahren monatlich ℳ	Nach 12 Jahren monatlich ℳ	Nach 14 Jahren monatlich ℳ	Nach 16 Jahren monatlich ℳ
I	324	338	352	366	380	393	406	419	432
II	357	372	387	402	417	432	447	462	476
III	390	407	424	440	456	472	488	504	520
IV	437	456	474	492	510	528	546	564	582
V	494	515	536	557	578	598	618	638	658
VI	557	581	605	628	651	674	697	720	743
VII	636	663	690	717	744	770	796	822	848
VIII	730	765	800	835	870	905	939	973	
IX	838	878	918	958	998	1 038	1 078	1 118	
X	963	1 009	1 055	1 101	1 147	1 193	1 239	1 284	
XI	1 115	1 169	1 222	1 275	1 328	1 381	1 434	1 487	
XII	1 303	1 376	1 449	1 521	1 593	1 665	1 737		
XIII	1 560	1 690	1 820	1 950	2 080				

Einzelgehälter:

2 900 ℳ Bürgermeister.

3 594 „ Oberbürgermeister.

Ortszuschlag
in Tausend Mark.

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 387 ℳ	über 387 bis 437 ℳ	über 437 bis 510 ℳ	über 510 bis 605 ℳ	über 605 bis 838 ℳ	über 838 bis 1275 ℳ	über 1275 ℳ
A . . .	72	90	108	126	144	162	180
B . . .	60	75	90	105	120	135	150
C . . .	52	65	78	91	104	117	130
D . . .	44	55	66	77	88	99	110
E . . .	36	45	54	63	72	81	90

A. Änderung der Besoldungssatzung vom 11. Juni 1920 in der Fassung vom 19. November 1921 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 7./20. April 1922 und 26. Oktober 1922.

Alte Fassung.

§ 13.

Der Ortszuschlag wird nach dem Ortssatz des dienstlichen Wohnsitzes und nach dem Ortsklassenverzeichnis des Reichs gewährt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom 1. des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Dienstleistungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am 1. eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon in diesem Monat ein.

Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 2 und 3 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 14 Absatz 2.

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 2000 ℳ monatlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 ℳ um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 15), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 ℳ monatlich übersteigt. Wird die Einkommensgrenze für die Kinder von Reichsbeamten anderweit festgesetzt, so gilt die Änderung auch für die Kinder der städtischen Beamten.

§ 15a.

Den verheirateten planmäßigen Beamten wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt. Der Frauenzuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist. Für die Höhe sind die jeweiligen Bestimmungen maßgebend, die für Reichsbeamte gelten.

§ 16 Absatz 2.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Markbeträge aufzurunden.

Neue Fassung.

§ 13.

Der Ortszuschlag wird nach dem Ortssatz des dienstlichen Wohnsitzes und nach dem Ortsklassenverzeichnis des Reichs gewährt.

Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom 1. des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am 1. Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.

Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 2 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 14 Absatz 2.

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom **16.** bis zum 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 15) nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag zur Hälfte gewährt; erreicht o übersteigt das eigene Einkommen des Kin das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

§ 15a.

Den verheirateten planmäßigen Beamten wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt. Der Frauenzuschlag kann auch verwitweten Beamten gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist. Für die Höhe sind die jeweiligen Bestimmungen maßgebend, die für Reichsbeamte gelten.

§ 16 Absatz 2.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge aufzurunden.

497

B. Änderung der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 7. Januar und 26. Oktober 1922.

Alte Fassung.

§ 42.

Der Ruhegehalt beträgt bei Beginn der Ruhegehaltsberechtigung $^{20}/_{60}$ des Grundgehalts und Ortszuschlags für die Ortsklasse B. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre steigt er um $^{1}/_{60}$ und von da an um $^{1}/_{120}$ bis zu einem Höchstsatze von $^{45}/_{60}$ des Grundgehalts und Ortszuschlags für die Ortsklasse B.

§ 44.

Wenn ein nicht ruhegehaltsberechtigter Beamter infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem städtischen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Grundgehalts und Ortszuschlags bewilligt werden.

§ 46.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts Bruchteile einer Mark, so sind diese auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, solange der Bezugsberechtigte, abgesehen von dem in § 48 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im städtischen oder einem andern öffentlichen Dienste ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem städtischen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung bezogenen Grundgehalts und Ortszuschlags übersteigt.

Die bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Tätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

Neue Fassung.

§ 42.

Der Ruhegehalt beträgt bei Beginn der Ruhegehaltsberechtigung 35 v. H. des Grundgehalts und des Ortszuschlags für die Ortsklasse B und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahre mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2 v. H. und von da an um 1 v. H. bis zum Höchstsatze von 80 v. H. des Grundgehalts und des Ortszuschlags für die Ortsklasse

§ 44.

Wenn ein nicht ruhegehaltsberechtigter Beamter infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem städtischen Dienste ausscheidet, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 35 v. H. des zuletzt bezogenen Grundgehalts und des Ortszuschlags für die Ortsklasse B bewilligt werden.

§ 46.

Alle Zahlungen an Ruhe- oder Unterstützungsgehalt sind auf durch zehn teilbare Markbeträge nach oben aufzurunden.

§ 49.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, soweit und solange der Bezugsberechtigte, abgesehen von dem in § 48 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im städtischen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder Wartegeld oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag von dem Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Verwendung im städtischen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt die dauernd zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 58 Absatz 2.	§ 58 Absatz 2.
Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 63 verordneten Beschränkung, mindestens 3000 ℳ monatlich betragen.	Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 63 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A I der Reichsbesoldungsordnung zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 2 der Reichsbesoldungsordnung übersteigen.
§ 63.	§ 63.
Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe oder Waise eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienst, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge, insoweit sie bei Witwen den Betrag von 8400 ℳ monatlich, bei Waisen den Betrag von 4200 ℳ monatlich übersteigen, auf das Witwen- oder Waisengeld angerechnet. Ein aus solchem Dienstverhältnis der Witwe etwa erdienter Ruhegehalt wird, insoweit er den Betrag von 6300 ℳ monatlich übersteigt, auf das Witwengeld angerechnet.	Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe oder Waise eine Anstellung oder eine Verwendung in einem städtischen oder in einem anderen öffentlichen Dienst im Sinne des § 49, so ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes insoweit, als a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte, b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des unter a) bezeichneten Betrages übersteigt. Bei Berechnung der vorstehend bezeichneten Gebührnisse gilt § 49 Absatz 2 entsprechend. Das Recht auf den Bezug des Witwengeld ruht neben einem Ruhegehalt, der ganz o zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des im Absatz 1 bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.
§ 65.	§ 65.
Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden auf eine volle Mark aufgerundet.	Der Monatsbetrag des Witwengeldes und Waisengeldes ist, ein jedes für sich, auf durch zehn teilbare Markbeträge nach oben aufzurunden.
§ 69 Absatz 2.	§ 69 Absatz 2.
Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Markbeträge aufzurunden.	Alle einzelnen Zahlungen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge aufzurunden

C. Änderung der ergänzenden Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten vom 31. Januar 1921 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 7./20. April 192 und 26. Oktober 1922.

§ 1.	§ 1.
Der satzungsgemäßen Bemessung der Ruhegehalte der bis 1. Oktober 1922 einschließlich in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten wird vom 1. Oktober 1922 an als Gehalt der Betrag zugrunde gelegt, den der Beamte an Grundgehalt und Ortszuschlag für die Ortsklasse B bezogen hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden nach den am 1. Oktober 1922 geltenden oder mit Wirkung von diesem Tage in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre. Nach den gleichen Grundsätzen werden vom 1. Oktober 1922 oder dem späteren Beginn der Bezugsberechtigung an die Bezüge der Witwen und Waisen der in Absatz 1 genannten Beamten sowie der vor dem 1. Oktober 1922 im Dienste verstorbenen Beamten bemessen. Der Unterschiedsbetrag zwischen den alten satzungsmäßigen und den neuen Bezügen wird als Zuschuß gewährt.	Der satzungsgemäßen Bemessung der Ruhegehalte der bis 1. Juli 1923 einschl in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten wird vom 1. Juli 1923 an als Gehalt der Betrag zugrunde gelegt, den der Beamte an Grundgehalt und Ortszuschlag für die Ortsklasse B bezogen hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden nach den am 1. Juli 1923 geltenden oder mit Wirkung von diesem Tage in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre. Nach den gleichen Grundsätzen werden vom 1. Juli 1923 oder dem späteren Beginn der Bezugsberechtigung an die Bezüge der Witwen und Waisen der in Absatz 1 genannten Beamten sowie der vor dem 1. Juli 1923 im Dienste verstorbenen Beamten bemessen. Der Unterschiedsbetrag zwischen den alten satzungsmäßigen und den neuen Bezügen wird als Zuschuß gewährt.

499

Alte Fassung.

Die jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Anrechnung des steuerpflichtigen Einkommens auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge finden neben den Vorschriften des § 49 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 Anwendung.

§ 3.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern und Witwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt und dem Witwengeld nach den gleichen Grundsätzen berechnet, wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der im Dienst befindlichen Beamten; hierbei gilt auch der nach § 1 zu zahlende Unterschiedsbetrag als Ruhegehalt und Witwengeld.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe des Betrags gewährt werden, der als Teuerungszuschlag auf das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Diensteinkommen entfallen würde.

Zu den Kinderzuschlägen der Versorgungsberechtigten (§ 2) wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienst befindlichen Beamten gewährt.

Eine Beamtin, die sich nach Versetzung in den Ruhestand verheiratet hat und nicht verwitwet, geschieden oder ehelassen ist, erhält den Teuerungszuschlag nur, wenn der Ehemann in Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den standesgemäßen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Hat sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhält sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gilt sie als Beamtenwitwe und wird entsprechend nach Absatz 1 abgefunden.

Sofern das Ruhegehalt oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird der Teuerungszuschlag nur zu dem nicht ruhenden Teile gewährt; falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag ein weiterer Teuerungszuschlag von einem gewissen Teile des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nicht ruhenden Teile des Ruhegehaltes oder Witwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält.

§ 3a.

Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern wird für die unterhalsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie den Ruhegehaltsempfängern des Reichs gewährt. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 der Stadtbesoldungssatzung vom 11. Juni 1920 Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 4.

Ruhegehaltsempfänger und Witwen müssen sich Kinder- und Teuerungszuschläge, die sie durch Beschäftigung in einem öffentlichen Dienste erdienen oder neben einem sonstwie ihnen zustehenden Ruhegehalt erhalten, auf die Bezüge nach §§ 2 und 3 anrechnen lassen.

Neue Fassung.

Die jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Anrechnung eines Einkommens auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge finden neben den Vorschriften des § 49 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 Anwendung.

§ 3.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt, dem Witwengeld und dem Waisengelde, soweit diese Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet sind, nach den gleichen Grundsätzen berechnet, wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der im Dienst befindlichen Beamten; hierbei gilt auch der nach § 1 zu zahlende Unterschiedsbetrag als Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag zum Ruhegehalt und Witwengeld bis zur vollen Höhe des Betrags gewährt werden, der als Teuerungszuschlag auf das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Diensteinkommen entfallen würde; den Teuerungszuschlag zum Witwengeld jedoch nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Teuerungszuschlags zum Waisengeld (Absatz 3) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Zu den Kinderzuschlägen der Versorgungsberechtigten (§ 2) wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienst befindlichen Beamten gewährt.

Alle Zahlungen an Teuerungszuschlägen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge nach oben aufzurunden.

§ 3a.

Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie den Ruhegehaltsempfängern des Reichs gewährt. Ein gleicher Zuschlag kann auch verwitweten Ruhegehaltsempfängern gewährt werden, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 der Stadtbesoldungssatzung vom 11. Juni 1920 Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 4 fällt weg!

500.

Nr. 34.

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 3. VII. 23

Dienstreisekosten-Vergütung betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 7. Juni 1923:

Die Geltungsdauer der Gemeindesatzung über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder der städt. Körperschaften und der städt. Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften vom 18. Juli 1922 wird bis 31. Dezember 1925 verlängert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer.

Laubach.

Begründung:

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. VI. 22 der Gemeindesatzung über die Gewährung von Tagegeldern u. Reisekosten der Mitglieder der städt. Körperschaften und der städt. Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften seine Zustimmung erteilt. In § 4 dieser Satzung ist bestimmt, daß die Höhe des zu gewährenden Tagegeldes vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Stadtverordneten-

---

Gelände vereinbart wurde. Voraussetzung für die Abtretung der insgesamt 230 000 qm umfassenden Grundstücke war, daß die Stadt ihrerseits bereit und in der Lage war, den Emil Mall Eheleuten die Fortsetzung ihres Ziegeleibetriebes durch Ueberweisung städtischen zur Lehmausbeutung geeigneten, außerhalb der Hafenerweiterung gelegenen Geländes zu ermöglichen. Diese Voraussetzung wurde dadurch erfüllt, daß unter Wahrung des Eigentumsrechts der Stadt den Eheleuten Mall ein obligatorisches Ausbeutungsrecht im Gewann Waidfeld auf die Dauer von 15 Jahren eingeräumt worden ist. Dieses Ausbeutungsrecht erstreckt sich auf eine Fläche von 66 570 qm mit insgesamt rund 70 000 cbm Letten. Als Vergütung für die Einräumung des Ausbeutungsrechts sollten die Eheleute Mall nach einem unterm 27. Januar 1921 abgeschlossenen Vertrag für jeden Quadratmeter überwiesene Ausbeutungsfläche den Betrag von 7,10 M. entrichten, entsprechend einer Gesamteinnahme der Stadt aus der ganzen Fläche in Höhe von 473 925 M. Außerdem wurde den Eheleuten Mall ein Teil der von ihnen abgetretenen Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen einen auf der Grundlage des Ankaufspreises errechneten Pachtzins von 11 Pfg. für den Quadratmeter überlassen.

Bereits im Mai desselben Jahres war die Stadt genötigt, den Eheleuten Mall zu bedeuten, daß die für die Einräumung des Ausbeutungsrechts auf 7,10 M. für den Quadratmeter vereinbarte Vergütung mit der bei Abschluß des Vertrags unmöglich vorauszusehenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr in Einklang stehe und auf mindestens das Doppelte erhöht werden müsse. Bei Anforderung der Vergütung für das im Wirtschaftsjahr 1922 auszubeutende Gelände wurde weiterhin der Vorbehalt gemacht, daß seitens der Stadt diese Vergütung nur als eine vorläufige Zahlung angesehen werden könne.

Die Forderungen der Stadt stießen zunächst bei den Eheleuten Mall auf erhebliche Widerstände. Eine geeignete Grundlage, die Angelegenheit in einer für beide Teile befriedigenden Weise zum Abschluß zu bringen, ergab sich erst, als die Ziegelwerke Mall mit dem Wunsche an die Stadt herantraten, es möchte ihnen über die im Vertrag vom 27. Januar 1921 auf 15 Jahre festgesetzte Zeit hinaus weiteres geeignetes Gelände zur Lehmausbeutung überwiesen werden. Das Ergebnis der sehr langwierigen Verhandlungen ist nunmehr der in der Anlage abgedruckte Vertrag, als dessen wichtigster Inhalt Nachfolgendes hervorzuheben ist:

1. Für das aufgrund des Vertrags vom 21. Januar 1921 an Mall zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Gelände sind die jeweiligen allgemeinen Pachtbedingungen der Stadt maßgebend. Der Pachtzins wird demgemäß der Geldentwertung laufend angepaßt.
2. Außer dem im Vertrag vom 21. Januar 1921 den Eheleuten Mall, jetzt Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H., zur Lehmausbeute überwiesenen Gelände von 66 750 qm wird den Ziegelwerken Emil Mall G. m. b. H. im Gebiet des künftigen 7. Hafenbeckens eine weitere Fläche von 90 000 qm zur Verfügung gehalten. Das Ausbeutungsrecht erlischt spätestens Martini 1945.

Vorstand festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wurde in § 10 der Satzung die Geltungsdauer bis zum 1. Juli 1923 festgesetzt. Diese Beschränkung ist s. Zt. vorgenommen worden, um von neuem zu prüfen, ob infolge gleichbleibender Verhältnisse die Aufnahme der Tagegeldsätze in die Satzung selbst möglich ist.

Da stabile Verhältnisse nicht eingetreten sind, im Gegenteil die Schwankungen des Geldwertes es nach wie vor erfordern, daß in kurzen Zeiträumen die Höhe der Tagegelder festgesetzt wird, andererseits die jeweilige Festsetzung der Tagegelder durch Stadtrat u. Stadtverordneten-Vorstand irgend welche Schwierigkeit nicht ergeben hat, soll die Geltungsdauer der Satzung bis zum 31. Dez. 1925 verlängert werden. Die Höhe des Tagegeldes wurde bisher jeweils unter sinngemäßer Anwendung der für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dies soll auch in Zukunft geschehen.

Sofern das Ruhegehalt oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird der Teuerungszuschlag nur zu dem nicht ruhenden Teile gewährt; falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag ein weiterer Teuerungszuschlag von einem gewissen Teile des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nicht ruhenden Teile des Ruhegehaltes oder Witwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält.

§ 3a.

Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern wird für die unterhalsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie den Ruhegehaltsempfängern des Reichs gewährt. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 14 der Stadtbesoldungssatzung vom 11. Juni 1920 Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 4.

Ruhegehaltsempfänger und Witwen müssen sich Kinder- und Teuerungszuschläge, die sie durch Beschäftigung in einem öffentlichen Dienste erdienen oder neben einem sonstwie ihnen zustehenden Ruhegehalt erhalten, auf die Bezüge nach §§ 2 und 3 anrechnen lassen.

aufzurunden.

§ 3a.

Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempf
wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein F
zuschlag nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher
wie den Ruhegehaltsempfängern des Reichs gewährt.
gleicher Zuschlag kann auch verwitweten Ruhegeh
empfängern gewährt werden, wenn sie im eigenen
halt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen
die nach § 14 der Stadtbesoldungssatzung vom 11. Juni
Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 4 fällt weg!

Nr. 32.

Bürgerausschusszustimmung am 3. VII. 23

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Lehmausbeute im Gewann Waidfeld betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1923.

Der in der Anlage abgedruckte, unterm 17. Mai d. J. mit den Ziegelwerken Emil Mall G. m. b. H. in Karlsruhe-Daxlanden und den Eheleuten Emil Mall in Karlsruhe-Daxlanden abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung.

Aus Anlaß des Grundstückserwerbs für das künftige 5. Hafenbecken kam es u. a. zu Schwierigkeiten auch mit dem Ziegeleibesitzer Emil Mall, der nahezu über ein Dritteil des benötigten Geländes verfügte. Es mußte damals das Enteignungsverfahren eingeleitet werden, das schließlich durch einen Vergleich seinen Abschluß gefunden hat. Aufgrund dieses Vergleichs haben die Emil Mall Eheleute an die Stadt nicht nur das für das 5. Hafenbecken verlangte Gelände abgetreten, sondern noch weitere für die spätere Hafenerweiterung in Betracht kommende Grundstücke, insgesamt rund 160000 qm, und zwar um denselben Kaufpreis, wie er für das in die Enteignung einbezogene Gelände vereinbart wurde. Voraussetzung für die Abtretung der insgesamt 230000 qm umfassenden Grundstücke war, daß die Stadt ihrerseits bereit und in der Lage war, den Emil Mall Eheleuten die Fortsetzung ihres Ziegeleibetriebes durch Ueberweisung städtischen zur Lehmausbeutung geeigneten, außerhalb der Hafenerweiterung gelegenen Geländes zu ermöglichen. Diese Voraussetzung wurde dadurch erfüllt, daß unter Wahrung des Eigentumsrechts der Stadt den Eheleuten Mall ein obligatorisches Ausbeutungsrecht im Gewann Waidfeld auf die Dauer von 15 Jahren eingeräumt worden ist. Dieses Ausbeutungsrecht erstreckt sich auf eine Fläche von 66570 qm mit insgesamt rund 70000 cbm Letten. Als Vergütung für die Einräumung des Ausbeutungsrechts sollten die Eheleute Mall nach einem unterm 27. Januar 1921 abgeschlossenen Vertrag für jeden Quadratmeter überwiesene Ausbeutungsfläche den Betrag von 7,10 M. entrichten, entsprechend einer Gesamteinnahme der Stadt aus der ganzen Fläche in Höhe von 473925 M. Außerdem wurde den Eheleuten Mall ein Teil der von ihnen abgetretenen Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen einen auf der Grundlage des Ankaufspreises errechneten Pachtzins von 11 Pfg. für den Quadratmeter überlassen.

Bereits im Mai desselben Jahres war die Stadt genötigt, den Eheleuten Mall zu bedeuten, daß die für die Einräumung des Ausbeutungsrechts auf 7,10 M. für den Quadratmeter vereinbarte Vergütung mit der bei Abschluß des Vertrags unmöglich vorauszusehenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr in Einklang stehe und auf mindestens das Doppelte erhöht werden müsse. Bei Anforderung der Vergütung für das im Wirtschaftsjahr 1922 auszubeutende Gelände wurde weiterhin der Vorbehalt gemacht, daß seitens der Stadt diese Vergütung nur als eine vorläufige Zahlung angesehen werden könne.

Die Forderungen der Stadt stießen zunächst bei den Eheleuten Mall auf erhebliche Widerstände. Eine geeignete Grundlage, die Angelegenheit in einer für beide Teile befriedigenden Weise zum Abschluß zu bringen, ergab sich erst, als die Ziegelwerke Mall mit dem Wunsche an die Stadt herantraten, es möchte ihnen über die im Vertrag vom 27. Januar 1921 auf 15 Jahre festgesetzte Zeit hinaus weiteres geeignetes Gelände zur Lehmausbeutung überwiesen werden. Das Ergebnis der sehr langwierigen Verhandlungen ist nunmehr der in der Anlage abgedruckte Vertrag, als dessen wichtigster Inhalt Nachfolgendes hervorzuheben ist:

1. Für das aufgrund des Vertrags vom 21. Januar 1921 an Mall zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Gelände sind die jeweiligen allgemeinen Pachtbedingungen der Stadt maßgebend. Der Pachtzins wird demgemäß der Geldentwertung laufend angepaßt.
2. Außer dem im Vertrag vom 21. Januar 1921 den Eheleuten Mall, jetzt Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H., zur Lehmausbeute überwiesenen Gelände von 66750 qm wird den Ziegelwerken Emil Mall G. m. b. H. im Gebiet des künftigen 7. Hafenbeckens eine weitere Fläche von 90000 qm zur Verfügung gehalten. Das Ausbeutungsrecht erlischt spätestens Martini 1945.

3. Die Vergütung für den Quadratmeter auszubeutenden Geländes beträgt bei einem Großhandelspreis von 6000 M. für 1000 Backsteine für jede zur Ausbeutung in Angriff genommene Fläche 45 M. für den Quadratmeter und ändert sich im selben Verhältnis, wie sich der Backsteinpreis ändert, darf jedoch nicht unter 7,10 M. für den Quadratmeter sinken.
   Dieser geänderte, dem Geldwert sich anpassende Preis wird auch auf das im Vertrag vom 21. Januar 1921 zur Verfügung gestellte Gelände rückwirkend bis Martini 1921 erstreckt.
4. Die Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H. sind während der ganzen Dauer des Vertrags verpflichtet, auf Verlangen der Stadt für ihre eigenen oder von ihr geldlich unterstützten Bauten eine Jahresmenge von mindestens 1 500 000 Backsteinen zu Vorzugspreisen zu liefern.

Das getroffene Abkommen dient auf der einen Seite einer stetigen Entwicklung des Mall'schen Ziegeleibetriebs, liegt andrerseits aber auch im besonderen Interesse der Stadt, da gleichzeitig auch das frühere Vertragsverhältnis auf die durch die Entwicklung gebotene neue und bewegliche Grundlage gestellt wird. Die von Mall für die Berechtigung der Lehmausbeute zu zahlende Vergütung kann als angemessen bezeichnet werden; sie beträgt, berechnet nach dem heutigen Backsteinpreis (240 000 M. für 1000 Stück Backsteine) 1800 M. für den Quadratmeter, das sind bei einer Jahresausbeute von 10 000 qm 18 Millionen Mark im Jahr.

Schneider.

Vertrag

zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat,
den Ziegelwerken Emil Mall, G. m. b. H. in Karlsruhe-Daxlanden
und den Eheleuten Emil Mall in Karlsruhe-Daxlanden.

§ 1.

Der zwischen der Stadt Karlsruhe und den Ziegeleibesitzer Emil Mall Eheleuten in Karlsruhe-Daxlanden am 27. Januar 1921 abgeschlossene Vertrag gilt, soweit sich seine Bestimmungen auf die Eigentumsübertragung der im § 1 jenes Vertrags genannten Grundstücke beziehen, als erledigt.

§ 2.

Die Pachtnutzung der von den Eheleuten Emil Mall der Stadtgemeinde durch den erwähnten Vertrag übereigneten und weiterhin ihnen noch zur Selbstbewirtschaftung überlassenen Grundstücke geht an die Ziegelwerke Emil Mall G. m b. H. in Karlsruhe-Daxlanden über. Für die Bemessung des Pachtzinses sind von Martini 1921 an die von der Stadt jeweils aufgestellten allgemeinen Grundsätze maßgebend. Hierwegen wird der übliche besondere Pachtvertrag abgeschlossen und durch die in § 7 des Vertrags vom 27. 1. 1921 enthaltene Sonderbestimmung über die Kündigung ergänzt.

§ 3.

In dem Vertrag mit den Eheleuten Emil Mall ist diesen ferner das Ausbeutungsrecht auf Lehm an den städt. Grundstücken Lgb. Nr. 7830 und 16725 eingeräumt. In Erfüllung dieses Vertrags sind den Eheleuten Mall überwiesen worden:

1.	für das Wirtschaftsjahr	1920/21	10000 qm
2.	„ „	„ 1921/22	10040 „
3.	„ „	„ 1922/23	10100 „
		zusammen	30140 qm.

Soweit hiernach die Geländeüberlassung bereits erfolgt ist, tritt an Stelle der Eheleute Mall die Firma Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H. unter Uebernahme aller noch etwa rückständigen Verpflichtungen der Eheleute Mall mit der Maßgabe in den Vertrag ein, daß das Ausbeutungsrecht an den überwiesenen Flächen längstens nach fünf Jahren vom Zeitpunkt der Ueberweisung an erlischt, und daß für die ab Martini 1921 überwiesenen Flächen (statt der bisher vereinbarten Vergütung die unten in Ziffer 8) festgesetzte tritt. Die Nachzahlung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 ist sofort fällig.

Im übrigen wird der bisherige Lehmausbeutungsvertrag zwischen der Stadt und den Eheleuten Emil Mall aufgehoben und dafür die folgende Abmachung zwischen der Stadt und den Ziegelwerken Emil Mall G. m. b. H. getroffen.

1.

Die Stadt Karlsruhe räumt den Ziegelwerken Emil Mall G. m. b. H. ein Ausbeutungsrecht auf Lehm an folgenden im Waidfeld gelegenen Grundstücken ein:

1. an den im angeschlossenen Plane grün angelegten Flächen im Gesamtausmaß von (nachstehend Fläche 1 genannt) . . . . . 66750 qm
2. an der im angeschlossenen Plan rot angelegten Fläche im Gesamtausmaß von etwa . . . . . 90000 qm
   (Gebiet der Wasserfläche des künft. VII. Hafenbeckens; nachstend Fläche 2 genannt).

2.

Die Ziegelwerke haben jeweils bis 1. Juni die für das nächste Wirtschaftsjahr begehrte Ausbeutungsfläche dem städtischen Tiefbauamt anzumelden. Das Wirtschaftsjahr läuft von Martini zu Martini. Die Auswahl des Geländes innerhalb der Gesamtfläche aufgrund dieser Anmeldung trifft die Stadt und zwar derart, daß die Ausbeutung fortlaufend erfolgen kann. Die Zuweisung kann sich nach Maßgabe der Ziffer 3 auf beide Gebiete stückweise erstrecken.

3.

Auf der Fläche 1 darf das Ausmaß der für ein Wirtschaftsjahr neu begehrten Teilfläche nicht mehr als 12000 qm und nicht weniger als 5000 qm betragen.

Auf der Fläche 2 unterliegt die Größe der jährlichen Ueberweisungsfläche nach oben keiner Beschränkung; ihr Mindestmaß ist 5000 qm.

4.

Das Ausbeutungsrecht erlischt in beiden Fällen für jede zugewiesene Teilfläche 3 Jahre von dem Zeitpunkt der Zuweisung an, unbeschadet des Umfangs der bis dahin vorgenommenen Ausbeutung. Ist eine überwiesene Teilfläche vor Ablauf dieses Zeitraums auf Letten vollständig ausgebeutet, so wird die Verpflichtung zur Rückgabe an die Stadt mit der vollendeten Ausbeutung wirksam.

Das Ausbeutungsrecht in beiden Gebieten endigt ferner spätestens Martini 1945.

5.

Die Stadt behält sich hinsichtlich der Ausbeutung der Fläche im Gebiet 2 das Recht vor, jederzeit ganz oder zumteil vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß die Ziegelwerke daraus einen Anspruch auf Entschädigung ableiten können. In beiden Fällen kann die Stadt auch nach schon begonnener Ausbeutung im Gebiet 2 die zugewiesenen Flächen ganz oder zumteil mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zurücknehmen. Dabei wird auf den Kündigungstermin die ausgebeutete bezw. in Angriff genommene Fläche festgestellt und dafür die nach Ziffer 8 vereinbarte Vergütung angerechnet.

6.

Die Lehmausbeute ist nach der Tiefe unbegrenzt, es ist aber möglichste Gleichmäßigkeit der Sohlenfläche anzustreben. Für die Güte des Lehms und die angetroffene Menge übernimmt die Stadt keine Gewähr.

Der Baumbestand des in die Zuweisungsfläche fallenden Waldgeländes wird durch die Stadt beseitigt, das dabei anfallende Holz bleibt im Eigentum der Stadt, dagegen gehen die von den Ziegelwerken Emil Mall auf ihre Kosten zu entfernenden Stumpen in deren Besitz über.

Im übrigen sind die für die Ausbeutung jeweils bestehenden öffentlich rechtlichen Bedingungen genau zu beachten. Im Gebiet 2 muß außerdem die vom Tiefbauamt festgelegte Umgrenzungslinie der Entnahmefläche und Böschungsneigung und in beiden Gebieten die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Entfernung vom Dammfuß genau eingehalten werden.

Die das Ausbeutungsgelände durchziehenden Wegstreifen dürfen nur nach jeweils besonders eingeholter Genehmigung abgegraben werden. Sonst sind sie in verkehrssicherem Zustande zu erhalten.

Die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen haben die Ziegelwerke Emil Mall jeweils selbst einzuholen. Die Stadt unterstützt diese Anträge, sofern sie mit den bestehenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehen.

7.

Die Ziegelwerke Emil Mall dürfen zum Zwecke der Ausbeutung der ihnen überlassenen Flächen die vorhandenen Feldwege und soweit sie sich nach ihrer Breite dazu eignen, auch zum Betrieb einer Schmalspurbahn benützen; Kreuzungen der Feldwege sind unbeschränkt zulässig. Ein Anspruch auf eine über das übliche Maß hinausgehende Unterhaltung der Wege steht ihnen nicht zu. Ueber die Verlegung von derartigen Förderbahnen ist jeweils besonderer Vertrag nach den hier bestehenden besonderen Bedingungen und Grundsätzen abzuschließen; ebenso unterliegt die Inanspruchnahme anderen städtischen Geländes für diese und ähnliche Zwecke besonderer Vereinbarung.

8.

Die Ziegelwerke Emil Mall zahlen für die Einräumung des vorstehend umschriebenen Ausbeutungsrechts eine Vergütung, die bei einem Großhandelspreis der 1000 Stück Backsteine von 6000 M. für jede zur Ausbeute in Anspruch genommene Quadratmeterfläche 45 M. im Jahre beträgt und in diesem Verhältnis mit dem Backsteinpreis sich ändert, die jedoch nicht unter 7,10 M. für 1 Quadratmeter sinken darf.

Soweit das zugewiesene Flächenmaß die für die Ausbeute festgesetzte Mindestfläche von 5000 Quadratmeter übersteigt, und auf ihr während des laufenden Wirtschaftsjahres mit der Ausbeute nicht begonnen wurde, wird für diese überschießende Fläche als Vergütung der jeweils für die betreffende Bodenklasse maßgebende Pachtzins in Anrechnung gebracht.

Die Vergütung für ein Wirtschaftsjahr wird mit dessen Ablauf fällig. Maßgebend für die in Anspruch genommene Fläche sind die Feststellungen des Tiefbauamts, für die Bemessung der Einheitsvergütung der gemittelte Satz der Backsteingroßhandelspreise an den Monatsersten des Wirtschaftsjahres.

9.

Die Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H. sind während der Dauer des Vertrags verpflichtet, auf Verlangen der Stadt für deren eigene oder von ihr geldlich unterstützten Bauten eine Jahresmenge von mindestens 1 500 000 Backsteine zu den üblichen Bedingungen und zu einem Vorzugspreis zu liefern, der jedenfalls nicht den bei Lieferungen an die Babeg oder den Großhandel festgesetzten Preis übersteigen darf. Der jeweilige Abschluß eines besonderen Lieferungsvertrags auf der vorstehenden Grundlage bleibt vorbehalten. Die jeweils abgerufene, innerhalb eines Monats vom Tage des Abrufs zu liefernde Höchstmenge darf 300 000 Stück nicht überschreiten.

10.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses zum Vertragsabschluß wird vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat.

Für die Ziegelwerke Emil Mall G.m.b.H.:
gez.: R. Mall. gez.: Passe.

Nr. 31.

Bürgerausschusszustimmung am 3.VII.23

Karlsruhe, den 1. Juni 1923.

Verkauf von Gelände bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 1. Juni 1923:

Von dem beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe neu erschlossenen Industriegelände von insgesamt 321500 qm werden 9800 qm zum Preise (Grundpreise) von 2522 ℳ/qm sowie zu den anteiligen Erschließungskosten mit 1~~500~~ 358 ℳ/qm nebst einem halbjährigen zum Zinssatz des Reichsbankdiskonts berechneten Zins aus den Erschließungskosten an Generaldirektor Heinrich Th. M. Cordes in Hamburg freihändig verkauft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Riedinger.

Dr. Finter. Riedinger.

Begründung:

Die Fa. Louis L. Stern u. Cie. ist Eigentümerin des früheren Enz'schen Anwesens an der Hardtstrasse und Bannwaldallee und betreibt dort eine Konservenfabrik. Zur Erweiterung derselben hat sie während des Krieges von dem angrenzenden städtischen Grundstück Lgb. No. 5568 eine Fläche von insgesammt 12 686 qm gemietet, auf dem sie eine Reihe provisorischer Fabrikbauten errichtete. Inzwischen hat sich die Firma dazu entschloßen, die ursprünglich nur als Kriegsbetrieb gedachte räumliche Betriebserweiterung als dauernde Einrichtung beizubehalten und dementsprechend auch die provisorischen Bauten durch massive Gebäude zu ersetzen. Im Zusammenhang damit ist sie erstmals im Jahre 1921 wegen Umwandlung der Miete in Kauf vorstellig geworden. Sie hat diesen Antrag damit begründet, dass die Erstellung einer neuen wertvollen Fabrikanlage auf Mietgelände nicht wohl möglich sei. Der Stadtrat hat ursprünglich,

~~Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung~~ hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung:

Der Bürgerausschuß hat bereits in mehreren Fällen (siehe Vorlage Nr. 4 vom 8. Januar und Vorlage Nr. 17 vom 26. Februar 1923) dem Verkauf von Grundstücken im Baublock Südliche Hildapromenade, Kaiserallee und Riefstahlstrasse zur Errichtung von Wohnungsbauten durch Private zugestimmt.

Der letzmals genehmigte Verkaufspreis betrug bei Einhaltung einer Zahlungsfrist bis 15. Februar 1923 500 ℳ qm. Entsprechend

Begründung:

Von dem 321 500 qm umfassenden, neu erschlossenen Industriegelände beim Fabrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe sind bis jetzt veräußert:

1. an die Maschinenbaugesellschaft . . 174 000 qm
2. „ „ Großh. Majolika-Manufaktur . . 70 000 „
3. „ verschiedene andere Firmen (vergl. die Vorlage vom 4. I. 23 Nr. 8 u. 8. II. 23 Nr. 12) 24 000 „.

Nun liegt als weiteres Kaufangebot das des Herrn Generaldirektors Cordes von Hamburg auf 9 800 qm vor. Der Gesuchsteller will darauf eine Leinölfirnisfabrik, eine Lackfabrik und ein Kittwerk errichten. Der Stadtrat hält es für richtig, diese Gelegenheit der Ansiedelung weiterer Industrie zu ergreifen.

Die vereinbarten Kaufbedingungen (mit Rücktritts-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht) entsprechen im Wesentlichen den bei Abgabe von Industriegelände üblichen (vergl. die oben angezogenen Vorlagen). Nur der Kaufpreis (Grundpreis) wurde der inzwischen eingetretenen Geldentwertung entsprechend erhöht. Er ist samt den Erschließungskosten mit 1 000 ℳ/qm und dem ½-jährlichen 18%-igen Zins aus diesen mit insgesamt 35 397 600 ℳ bar bezahlt.

Für die Erstellung der vorgesehenen Betriebe ist eine Frist von einem Jahr bedungen.

Ein Plan über das Kaufgrundstück ist den Akten beigefügt. Diese liegen im Zimmer Nr. 66 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters) für die Mitglieder des Bürgerausschusses zur Einsicht bereit.

Ueber die Verlegung von derartigen Zufuhrwegen ist jeweils besonderer Vertrag nach den [illegible] bestehenden besonderen Bedingungen und Grundsätzen abzuschließen; ebenso unterliegt die Inanspruchnahme anderen städtischen Geländes für diese und ähnliche Zwecke besonderer Vereinbarung.

8.

Die Ziegelwerke Emil Mall zahlen für die Einräumung des vorstehend umschriebenen Ausbeutungsrechts eine Vergütung, die bei einem Großhandelspreis der 1000 Stück Backsteine von 6000 M. für jede zur Ausbeute in Anspruch genommene Quadratmeterfläche 45 M. im Jahre beträgt und in diesem Verhältnis mit dem Backsteinpreis sich ändert, die jedoch nicht unter 7,10 M. für 1 Quadratmeter sinken darf.

Soweit das zugewiesene Flächenmaß die für die Ausbeute festgesetzte Mindestfläche von 5000 Quadratmeter übersteigt, und auf ihr während des laufenden Wirtschaftsjahres mit der Ausbeute nicht begonnen wurde, wird für diese überschießende Fläche als Vergütung der jeweils für die betreffende Bodenklasse maßgebende Pachtzins in Anrechnung gebracht.

Die Vergütung für ein Wirtschaftsjahr wird mit dessen Ablauf fällig. Maßgebend für die in Anspruch genommene Fläche sind die Feststellungen des Tiefbauamts, für die Bemessung der Einheitsvergütung der gemittelte Satz der Backsteingroßhandelspreise an den Monatsersten des Wirtschaftsjahres.

9.

Die Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H. sind während der Dauer des Vertrags verpflichtet, auf Verlangen der Stadt für deren eigene oder von ihr geldlich unterstützten Bauten eine Jahresmenge von mindestens 1 500 000 Backsteine zu den üblichen Bedingungen und zu einem Vorzugspreis zu liefern, der jedenfalls nicht den bei Lieferungen an die Babeg oder den Großhandel festgesetzten Preis übersteigen darf. Der jeweilige Abschluß eines besonderen Lieferungsvertrags auf der vorstehenden Grundlage bleibt vorbehalten. Die jeweils abgerufene, innerhalb eines Monats vom Tage des Abrufs zu liefernde Höchstmenge darf 300 000 Stück nicht überschreiten.

10.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses zum Vertragsabschluß wird vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat.

Für die Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H.:
gez.: R. Mall. gez.: Passe.

Nr. 37.

Karlsruhe, den 19. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4.VII.23 Veräußerung des städt. Grundstückes Stößerstraße 19 und Erwerbung mehrerer Bauplätze zwischen der Beiertheimer Allee, Mathystraße, Renchstraße u. August Dürrstraße betr.

1. Stadtratsbeschlüsse vom 12. April und 3. Mai 1923.

Die Stadt übereignet die Grundstücke Lgb. Nr. 5129, 5129 a, 5129 b, 5129 c = 7088 qm Hofreite mit Gebäulichkeiten und 1245 qm Baugelände an der Stößerstraße an die **Otto Krumm A. G. in Karlsruhe.**

Als Gegenleistung verschafft die Krumm A. G. der Stadt lastenfreies Eigentum an folgenden **Grundstücken:**

Nr. 42.

508

Bürgerausschusszustimmung am 3.VII.23 Karlsruhe, den 21. Juni 1923.

Verkauf von Gelände im Bannwald betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 14. 12. 1922, 22. 2. und 21. 6. 1923:

An die Firma Louis L. Stern u. Cie. hier werden die Grundstücke Lgb. No. 5568/10 und 5573/10 im Flächenmaße von 9233 + 190 - 9423 qm zum Preis von 9000 ℳ für den qm, also insgesammt 84 807 000 ℳ und gegen Vergütung des Holzbestandes mit ~~20~~ 000 000 ℳ freihändig verkauft.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

35

Der Oberbürgermeister
Dr. Finter. Riedinger.

Begründung:

Die Fa. Louis L. Stern u. Cie. ist Eigentümerin des früheren Enz'schen Anwesens an der Hardtstrasse und Bannwaldallee und betreibt dort eine Konservenfabrik. Zur Erweiterung derselben hat sie während des Krieges von dem angrenzenden städtischen Grundstück Lgb. No. 5568 eine Fläche von insgesammt 12 686 qm gemietet, auf dem sie eine Reihe provisorischer Fabrikbauten errichtete. Inzwischen hat sich die Firma dazu entschloßen, die ursprünglich nur als Kriegsbetrieb gedachte räumliche Betriebserweiterung als dauernde Einrichtung beizubehalten und dementsprechend auch die provisorischen Bauten durch massive Gebäude zu ersetzen. Im Zusammenhang damit ist sie erstmals im Jahre 1921 wegen Umwandlung der Miete in Kauf vorstellig geworden. Sie hat diesen Antrag damit begründet, dass die Erstellung einer neuen wertvollen Fabrikanlage auf Mietgelände nicht wohl möglich sei. Der Stadtrat hat ursprünglich,

[illegible] wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung:

Der Bürgerausschuß hat bereits in mehreren Fällen (siehe Vorlage Nr. 4 vom 8. Januar und Vorlage Nr. 17 vom 26. Februar 1923) dem Verkauf von Grundstücken im Baublock Südliche Hildapromenade, Kaiserallee und Riefstahlstrasse zur Errichtung von Wohnungsbauten durch Private zugestimmt.

Der letzmals genehmigte Verkaufspreis betrug bei Einhaltung einer Zahlungsfrist bis 15. Februar 1923 500 ℳ qm. Entsprechend

Begründung:

Von dem 321 500 qm umfassenden, neu erschlossenen Industriegelände beim Fabrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe sind bis jetzt veräußert:

1. an die Maschinenbaugesellschaft . . 174 000 qm
2. „ „ Großh. Majolika-Manufaktur . . 70 000 „
3. „ verschiedene andere Firmen (vergl. die Vorlage vom 4. I. 23 Nr. 8 u. 8. II. 23 Nr. 12) 24 000 „.

Nun liegt als weiteres Kaufangebot das des Herrn Generaldirektors Cordes von Hamburg auf 9800 qm vor. Der Gesuchsteller will darauf eine Leinölfirnisfabrik, eine Lackfabrik und ein Kittwerk errichten. Der Stadtrat hält es für richtig, diese Gelegenheit der Ansiedelung weiterer Industrie zu ergreifen.

Die vereinbarten Kaufbedingungen (mit Rücktritts-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht) entsprechen im Wesentlichen den bei Ab-

namentlich im Hinblick auf die Unsicherheit der späteren Gestaltung des Westbahnhofes und im Interesse der Erhaltung der Grünanlage längs der Alb diesen Antrag auf käufliche Überlassung des Geländes zurückgewiesen. Nachdem aber die Firma im Jahre 1922 erneut mit großem Nachdruck in demselben Sinne vorstellig wurde, hat sich der Stadtrat, um das offenbar entwicklungsfähige Unternehmen hier zu halten, doch entschloßen, wenigstens für einen Teil des gewünschten Geländes dem Verlangen nachzukommen, zumal bei der Entwicklung der Dinge die Umgestaltung des Westbahnhofes in weite Ferne gerückt erscheint, eine nähere Untersuchung den Stadtrat auch davon überzeugte, dass der Verkauf einer zweckmäßigeren Gestaltung der Verhältnisse des Westbahnhofes kaum entgegenstehen und auch die Durchführung einer lückenlosen Grünanlage zwischen Alb und Straße an jener Stelle ohnedies an den dazwischen liegenden bisherigen Besitz der Firma scheitern werde. Die zu verkaufende Fläche beträgt 9423 qm. Entsprechend der fortgeschrittenen Geldentwertung wurde ein Kaufpreis von 9000 ℳ für den qm bedungen. Außerdem hat die Käuferin der Stadt den Holzbestand des Kaufgeländes zu dem von einem Forstsachverständigen aufgrund genauer Meßungen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Holzpreise ermittelten Werte von 20 Millionen Mark zu vergüten. Im übrigen enthält der Kaufvertrag die für die Hergabe städtischen Industrie- und Hafengeländes geltenden. allgemeinen Bedingungen. Darin sind insbesondere die nötigen Sicherungen für die Stadt (Rücktritts-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht) vorgesehen.

Der Kaufpreis nebst Holzvergütung ist bezahlt.

Ein Plan über das Kaufgelände ist in den Akten enthalten. Diese stehen den Mitgliedern des Bürgerausschusses im Zimmer No. 66 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dr. Finter.

10.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses zum Vertragsabschluß wird vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat.

Für die Ziegelwerke Emil Mall G. m. b. H.:
gez.: R. Mall. gez.: Passe.

512

Nr. 37.

Karlsruhe, den 19. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4.VII.23 Veräußerung des städt. Grundstückes Stößerstraße 19 und Erwerbung mehrerer Bauplätze zwischen der Beiertheimer Allee, Mathystraße, Renckstraße u. August Dürrstraße betr.

1. Stadtratsbeschlüsse vom 12. April und 3. Mai 1923.

Die Stadt übereignet die Grundstücke Lgb. Nr. 5129, 5129 a, 5129 b, 5129 c = 7088 qm Hofreite mit Gebäulichkeiten und 1245 qm Baugelände an der Stößerstraße an die **Otto Krumm A. G. in Karlsruhe.**

Als Gegenleistung verschafft die Krumm A. G. der Stadt lastenfreies Eigentum an folgenden Grundstücken:

1. Lgb. Nr. 8823 = 6186 qm Baugelände zwischen Gartenstraße, Ritterstraße und Beiertheimer Allee,
2. Lgb. Nr. 8840 und 8841 = 5112 qm Baugelände zwischen Gartenstraße, Renckstraße, August Dürrstraße und Keplerstraße,
3. Lgb. Nr. 8851, 8852, 8862 u. 8863 = 4773 qm Baugelände zwischen Ritterstraße, Renckstraße, Keplerstraße und Mathystraße.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung:

Die Stadt ist Eigentümerin des Anwesens Stößerstr. 19 im Gesamtflächenmaß von 8333 qm.

510

Nr. 36.

Bürgerausschusszustimmung am 3.VII.23 Verkauf von Baugelände an der Riefstahlstrasse, Kaiserallee und Südl. Hildapromenade betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 15. Mai, 1. und 21. Juni 1923.

Die Stadt verkauft von ihrem zwischen Riefstahlstrasse, Kaiserallee und südlichen Hildapromenade gelegenen Baugelände die Teilstücke:
Lgb. No. 5529/8 und 5529/9 mit zus. 696 qm an den Fabrikanten Adolf Kiefer in Knielingen um 1 392 000 ℳ,
Lgb. No. 5529/14 und 5529/15 mit zus. 957 qm an den Kaufmann Otto Brückner in Karlsruhe um 2 871 000 ℳ,
Lgb. No. 5529/16 und 5529/3 mit zus. 1070 qm an den Arzt Dr. Marinus van Oordt in Karlsruhe um 1 470 000 ℳ,
Lgb. No. 5329/10 mit zus. 1439 qm an Gustav und David Weil, Zigarrenfabrikanten in Karlsruhe und Bruchsal um 8 634 000 ℳ.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung:

Der Bürgerausschuß hat bereits in mehreren Fällen (siehe Vorlage Nr. 4 vom 8. Januar und Vorlage Nr. 17 vom 26. Februar 1923) dem Verkauf von Grundstücken im Baublock Südliche Hildapromenade, Kaiserallee und Riefstahlstrasse zur Errichtung von Wohnungsbauten durch Private zugestimmt.

Der letzmals genehmigte Verkaufspreis betrug bei Einhaltung einer Zahlungsfrist bis 15. Februar 1923 500 ℳ qm. Entsprechend

Begründung:

Von dem 321 500 qm umfassenden, neu erschlossenen Industriegelände beim Fabrikanwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe sind bis jetzt veräußert:

1. an die Maschinenbaugesellschaft . . 174 000 qm
2. „ „ Großh. Majolika-Manufaktur . . 70 000 „
3. „ verschiedene andere Firmen (vergl. die Vorlage vom 4. I. 23 Nr. 8 u. 8. II. 23 Nr. 12) 24 000 „.

Nun liegt als weiteres Kaufangebot das des Herrn Generaldirektors Cordes von Hamburg auf 9 800 qm vor. Der Gesuchsteller will darauf eine Leinölfirnisfabrik, eine Lackfabrik und ein Kittwerk errichten. Der Stadtrat hält es für richtig, diese Gelegenheit der Ansiedelung weiterer Industrie zu ergreifen.

Die vereinbarten Kaufbedingungen (mit Rücktritts-, Wieder[illegible] und Vorkaufsrecht) entsprechen im Wesentlichen den bei Ab-

namentlich im Hinblick auf die Unsicherheit der späteren Gestaltung des Westbahnhofes und im Interesse der Erhaltung der Grünanlage längs der Alb diesen Antrag auf käufliche Überlassung des Geländes zurückgewiesen. Nachdem aber die Firma im Jahre 1922 erneut mit großem Nachdruck in demselben Sinne vorstellig wurde, hat sich der Stadtrat, um das offenbar entwicklungsfähige Unternehmen hier zu halten, doch entschloßen, wenigstens für einen Teil des gewünschten Geländes dem Verlangen nachzukommen, zumal bei der Entwicklung der Dinge die Umgestaltung des Westbahnhofes in weite Ferne gerückt erscheint, eine nähere Untersuchung den Stadtrat auch davon überzeugte, dass der Verkauf einer zweckmäßigeren Gestaltung der Verhältnisse des Westbahnhofes kau[illegible]

51 der auf dem Grundstücksmarkt weiter eingetretenen Geldentwertung wurde der Verkaufspreis für die neuerdings zu veräußernden Grundstücke wie folgt festgesetzt: für Lgb. No. 5529/8 und 5529/9 auf 2 000 ℳ/qm bei Zahlung bis spätestens 25. Mai, für Lgb. No. 5529/14, 5529/15, 5529/16 und 5529/3 auf 3000 ℳ/qm bei Zahlung bis spätestens 6. Juni 1923, für Lgb. No. 5529/10 auf 6000 ℳ/qm bei Zahlung bis spätestens 25. Juni 1923.

Dr. van Oordt hatte ursprünglich (siehe Vorlage No. 17) die Grundstücke Lgb. No. 5529/8 und 5529/9 mit zusammen 696 qm zugesagt, erhalten und auch den damaligen Kaufpreis (500 ℳ/qm) fristgerecht bezahlt. Da er jedoch den Baubeginn verzögerte, hat die Stadt in Ausübung ihrer vertraglichen Rechte diese Grundstücke dem Fabrikanten Adolf Kiefer in Knielingen, von dem sie einen früheren Baubeginn erwarten konnte, zugewiesen. Dr. van Oordt will nunmehr die Grundstücke Lgb. 5529/3 und 5529/16 kaufen mit einem Flächenmaß von zusammen 1070 qm. Der von ihm früher mit besserem Geldwert für 696 qm bezahlte Betrag von 348000 ℳ ist ihm auch auf eine Teilfläche von 696 qm der neuen Grundstücke anzurechnen, für den Rest hat er den neuen Preis von 3000 ℳ/qm zu entrichten.

Die Verkaufspreise sind wie diejenigen bei den früheren Veräußerungen mit Rücksicht auf den Verwendungszweck der Grundstücke und im Interesse der Belebung der Bautätigkeit äußerst niedrig gehalten. Es ist dabei allerdings noch zu berücksichtigen, daß die Erwerber außer dem Kaufpreis auch die vollen anteiligen nicht unerheblichen Aufschließungskosten zu tragen haben.

Gegen eine spekulative Verwertung der Baugrundstücke durch die Käufer ist wie bisher in den Kaufverträgen in weitgehender Weise Vorsorge getroffen. Die städtischen Bauplätze in dem fraglichen Baublock sind nunmehr sämtlich veräußert. Die vollständige Bebauung des Blocks noch im laufenden Jahre ist als sichergestellt zu betrachten.

Schneider.

Nr. 37.

Karlsruhe, den 19. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4.VII.23 Veräußerung des städt. Grundstückes Stößerstraße 19 und Erwerbung mehrerer Baupläße zwischen der Beiertheimer Allee, Mathystraße, Renckstraße u. August Dürrstraße betr.

1. Stadtratsbeschlüsse vom 12. April und 3. Mai 1923.

Die Stadt übereignet die Grundstücke Lgb. Nr. 5129, 5129 a, 5129 b, 5129 c = 7088 qm Hofreite mit Gebäulichkeiten und 1245 qm Baugelände an der Stößerstraße an die **Otto Krumm A. G. in Karlsruhe.**

Als Gegenleistung verschafft die Krumm A. G. der Stadt lastenfreies Eigentum an folgenden Grundstücken:

1. Lgb. Nr. 8823 = 6186 qm Baugelände zwischen Gartenstraße, Ritterstraße und Beiertheimer Allee,
2. Lgb. Nr. 8840 und 8841 = 5112 qm Baugelände zwischen Gartenstraße, Renckstraße, August Dürrstraße und Keplerstraße,
3. Lgb. Nr. 8851, 8852, 8862 u. 8863 = 4773 qm Baugelände zwischen Ritterstraße, Renckstraße, Keplerstraße und Mathystraße.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung:

Die Stadt ist Eigentümerin des Anwesens Stößerstr. 19 im Gesamtflächenmaß von 8333 qm. Auf dem Gelände steht ein im Jahre 1881 erbautes Fabrik- und Wohngebäude nebst einer Anzahl von Nebengebäuden, deren Erstellung zum größten Teil vor dem Jahre 1900 erfolgte. Die Fabrikgebäude sind für die besonderen Zwecke einer Mälzerei eingerichtet. Der Vorkriegswert des gesamten Anwesens verteilt sich auf das Gelände mit rund 99000 Mk. und die Gebäude „ „ 164000 Mk.

Das Anwesen ist z. Zt. an die Otto Krumm A. G., Nahrungsmittelfabriken in Plüdershausen, Fellbach und Karlsruhe mit dem Hauptsitz in Stuttgart für Zwecke ihres Gewerbebetriebes vermietet. Ende vergangenen Jahres ist die Gesellschaft an die Stadt herangetreten mit dem Wunsche, ihr das Anwesen käuflich zu überlassen. Sie hat dabei geltend gemacht, sie wolle auf dem Anwesen die Fabrikation von Marzipan in größerem Umfang aufnehmen und diese von ihr bezw. von befreundeten Unternehmen auch schon anderwärts betriebene Industrie in Karlsruhe zentralisieren. Voraussetzung sei aber, daß das Anwesen in ihr Eigentum übergehe, insbesondere deshalb, weil sie umfangreiche Veränderungen und Verbesserungen der Fabrikanlage vornehmen müsse.

So sehr es zu begrüßen ist, wenn ein neuer Industriezweig sich hier ansiedelt und dadurch Arbeitsgelegenheit, in diesem Falle auch für weibliche Arbeitskräfte, geschaffen und gleichzeitig Steuerkapital angezogen wird, so hat doch die Stadtverwaltung Wert darauf legen müssen, das Eigentum an ihrem Anwesen Stößerstr. 19 nur im Tausch mit andern gleichwertigen Grundstücken abzugeben.

Die in diesem Sinne geführten Verhandlungen haben zu der aus den oben angeführten Stadtratsbeschlüssen ersichtlichen Regelung geführt. Darnach verschafft die Gesellschaft der Stadt lastenfreies Eigentum an folgenden für die Stadt wertvollen, zum Teil sogar sehr wertvollen Grundstücken:

1. Den Baublock in dem Dreieck zwischen Ritterstraße, Beiertheimer Allee und Gartenstraße (abzüglich eines von dem Blechnermeister Amolsch schon früher gekauften, überbauten Teiles) im Flächenmaß von 6186 qm.
2. Den gesamten Baublock zwischen der Ritterstraße, Renckstraße, August Dürrstraße und Keplerstraße im Flächenmaß von 5112 qm.
3. Den Baublock zwischen Keplerstraße, Mathystraße, Ritterstraße und Renckstraße (abzüglich eines kleinen, schon früher in das Eigentum des Blechnermeisters Körner hier übergegangenen Teiles) im Flächenmaß von 4773 qm.

Ein Vergleich über den Wert der von der Stadt abzugebenden bezw. zu erwerbenden Grundstücke ist in der Weise gezogen worden, daß man von dem Vorkriegswert des Geländes und der Gebäude ausging und die Werte der Grundstücke mit 500 und diejenigen der Gebäude mit 2000 vervielfachte. Darnach ergab sich für die in das Eigentum der Stadt übergehenden Grundstücke als Wert:

bei einem qm-Preis von 55 ℳ für Lgb. Nr.	8823		6186 × 55 × 500 = 170 115 000 ℳ
„ „ „ „ 40 ℳ „ „	8840/41		5112 × 40 × 500 = 102 240 000 ℳ
„ „ „ „ 45 ℳ „ „	8851/52,	8862/63	4773 × 45 × 500 = 107 392 500 ℳ
		insgesamt	379 747 500 ℳ

und für das von der Stadt abzugebende Grundstück

bei einem qm-Preis von 12 ℳ	8333 × 12 × 500 = 49 998 000 ℳ
dazu ein Gebäudewert von	167 000 × 2 000 = 334 000 000 ℳ
insgesamt	383 998 000 ℳ

Nach der so angestellten zahlenmäßigen Betrachtung ist der Wert der zu tauschenden Grundstücke ungefähr gleich. Bei Beurteilung dieses Ergebnisses ist jedoch zu beachten, daß dabei zur Wertermittlung der auf dem Anwesen Stößerstr. 19 stehenden städt. Gebäude eine um das dreifache höhere Geldentwertung zugrunde gelegt worden ist, als bei der Wertbemessung für den Grund und Boden, insbesondere also für die Baugrundstücke, die die Stadt erhalten soll. Diese unterschiedliche Bewertung ist ohne Zweifel sehr weitgehend und für die Stadt äußerst günstig. Es kommt hinzu, daß die Gebäude zum Teil stark reparaturbedürftig und ihrer ganzen Anordnung nach nur beschränkt verwertbar sind, das Gelände überdies keinen Gleisanschluß besitzt.

Das in Frage stehende Tauschgeschäft muß für die Stadt als in jeder Beziehung vorteilhaft bezeichnet werden. Die Verträge sind bereits mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei den einzelnen Grundstückserwerbungen mit Zustimmung des Stadtverordneten-Vorstandes rechtsverbindlich abgeschlossen.

Die Lage der einzelnen Grundstücke kann aus den bei der Stadtkanzlei, Abt. VIII, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 80, ausliegenden Plänen ersehen werden.

Schneider.

514 4. VII. 23

Bürgerausschusszustimmung am

№ 43

Karlsruhe, den 21. Juni 1923.

Geländetausch im Knielinger Feld betr.

1. Stadtratsbeschluß vom 3. Mai 1923.

Die Stadt tauscht

1. mit der Erbengemeinschaft Fabrikarbeiter Wurm in Knielingen und Genossen ihr Grundstück Lgb. № 8449 mit 1277 qm gegen das Grundstück Lgb. № 8450 mit 1246 qm,
2. mit dem Rangierer Johann Hohl hier eine Teilfläche des nach Ziff. 1 zu erwerbenden Grundstücks Lgb. № 8450 mit 896 qm, eine Teilfläche ihres Grundstücks Lgb. № 8451 mit 1079 qm und ihr Grundstück Lgb. № 8452 mit 1362 qm, also insgesamt 3337 qm, gegen die Grundstücke Lgb. № 8278, 8279, 8318 mit insgesamt 3563 qm.

Für das Mehr der einzutauschenden Grundstücke mit 195 qm zahlt die Stadt ein Aufgeld von 117 000 ℳ, d. s. 600 ℳ für den qm. Das Aufgeld ist aus Anlehensmitteln zu entnehmen.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung:

Der Rangierer Johann Hohl hatte die Absicht, auf seinen im Knielinger Feld an der verlängerten Gneisenaustraße gelegenen Grundstücken Lgb. № 8278 und 8279 ein Einfamilienhaus zu erstellen. Sein Gesuch mußte abgelehnt werden, da die Grundstücke wegen ihrer mangelnden Tiefe gegen die Straße zur Überbauung ungeeignet sind und insbesondere weil sie in die künftige Gneisenaustraße fallen. Um Hohl aber trotzdem die geplante Bauausführung zu ermöglichen, ist der aus dem Stadtratsbeschluß ersichtliche mehrfache Grundstückstausch in Aussicht genommen. Hohl erhält auf diese Weise einen geeigneten Bauplatz, ohne daß der geplante Straßenbau durch die Bauausführung gestört wird. Sämtliche Grundstücke liegen in demselben Gelände und sind einander gleichwertig. Die in das Eigentum der Stadt übergehenden Grundstücke umfassen 195 qm mehr als die von ihr abzugebenden. Das hierwegen zu zahlende Aufgeld von 600 ℳ/qm ist sehr nieder bemessen. Außerdem trägt der Bauherr sämtliche Kosten und Steuern. Der Geländetausch kann sonach ohne weiteres als für die Stadt günstig angesehen werden. Dazu kommt, daß durch seinen Vollzug die unter den heutigen Verhältnissen besonders zu begrüßende Möglichkeit zur Erstellung neuer Wohnräume geschaffen wird.

Um dem Bauherrn die Durchführung des Bauvorhabens zu erleichtern, wurde ihm schon vor einiger Zeit die Erlaubnis zum Baubeginn erteilt.

Schneider.

Die Stadt übereignet das auf Gemarkung Karlsruhe im Gewann „Kurz Heck" gelegene Grundstück Lgb. No. 7964 mit einem Flächeninhalt von 1025 qm an den Reichsbahnfiskus. Die Reichsbahn gibt dafür die Grundstücke Lgb. No. 5719/6, 2366/51, 2366/52 und 2366/53 im Gesammtflächenmaß von 2051 qm in Tausch; außerdem übereignet sie der Stadt unentgeltlich die Grundstücke Lgb. No. 5719/3, 5719/9 und 2366/20 mit 5411 qm.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

[illegible] besondere durch zwei sozialen Zwecken dienende Stiftungen in dem damals recht ansehnlichen Wert von 60 000 ℳ seinen Ausdruck gefunden hat. Auch seine Ehefrau, die Verkäuferin, trug sich von

./.

Nr 39. 517

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4. VII. 23 Erwerbung des Anwesens Friedrichs = platz 14 betr.

I.) Stadtratsbeschluss vom 26. Mai 1923.

Die Stadt kauft das Grundstück Lgb.Nr 1376, 9 a 40 qm Hofraite und Hausgarten mit Gebäulichkeiten, Friedrichsplatz 14 von Frau Geh.Hofrat Dr.Ludwig Schenk Wwe zum Preise von 12 000 000 ℳ. Sie überlässt das gesamte Anwesen der Verkäuferin auf Lebenszeit un = entgeltlich zur Nutzung, trägt während dieser Zeit sämtliche auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und übernimmt auf die Dauer von 25 Jahren die Unterhaltung und Pflege der Gräber der

515

No. 35.

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4.VII.23 Erwerb von Straßengelände im Gewann Weiheräcker und Geländetausch mit der Reichsbahndirektion im Gewann „Kurz Heck“ und Weiheräcker betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 15. März 1923.

Die Stadt übereignet das auf Gemarkung Karlsruhe im Gewann „Kurz Heck“ gelegene Grundstück Lgb. No. 7964 mit einem Flächeninhalt von 1025 qm an den Reichsbahnfiskus. Die Reichsbahn gibt dafür die Grundstücke Lgb. No. 5719/6, 2366/51, 2366/52 und 2366/53 im Gesammtflächenmaß von 2051 qm in Tausch; außerdem übereignet sie der Stadt unentgeltlich die Grundstücke Lgb. No. 5719/3, 5719/9 und 2366/20 mit 5411 qm.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Riegger.

[illegible] besondere durch zwei sozialen Zwecken dienende Stiftungen in dem damals recht ansehnlichen Wert von 60 000 ℳ seinen Ausdruck ge = funden hat. Auch seine Ehefrau, die Verkäuferin, trug sich von

.//.

Begründung:

Die Reichsbahn hat mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Änderungen der Bahnanlagen am Westbahnhof und Mühlburger Bahnhof ein Interesse, das städt. Grundstück im Gewann „Kur Heck“ zu erwerben. Die Stadt andererseits benötigt im Weiher äckergebiet bahneigenes Gelände zur Herstellung von Straßen un Anlagen. Diesem beiderseitigen Bedürfnis soll durch die in der vorstehenden Stadtratsbeschluß vorgesehene Regelung Rechnung getragen werden. Der Flächeninhalt der zu tauschenden Grundstücke ist so bemessen, daß ein Wertausgleich stattfindet. Außerdem erwirbt die Stadt noch 5411 qm Weggrundstücke unentgeldlich.

Die Lage der einzelnen Grundstücke kann auf Stadtkanzlei, Abt. VIII., Zimmer No. 81, eingesehen werden.

Schneider.

Nr 39.

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4. VII. 23

Erwerbung des Anwesens Friedrichs = platz 14 betr.

I.) Stadtratsbeschluss vom 26. Mai 1923.

Die Stadt kauft das Grundstück Lgb.Nr 1376, 9 a 40 qm Hofraite und Hausgarten mit Gebäulichkeiten, Friedrichsplatz 14 von Frau Geh.Hofrat Dr.Ludwig Schenk Wwe zum Preise von 12 000 000 ℳ. Sie überlässt das gesamte Anwesen der Verkäuferin auf Lebenszeit un = entgeltlich zur Nutzung, trägt während dieser Zeit sämtliche auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und übernimmt auf die Dauer von 25 Jahren die Unterhaltung und Pflege der Gräber der Verkäuferin und ihres verstorbenen Ehegatten.

Der Kaufpreis einschließlich Steuern und Kosten im Gesamtbe = trage von rund 15 000 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II.) Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung.

Das Grundstück Friedrichsplatz 14 hat ein Ausmaß von nahezu 1000 qm und ist mit einem zweieinhalbstöckigen sehr geräumigen Wohnhaus und Nebengebäude bebaut. Die Gebäude selbst sind in äusserst gediegener Ausführung erstellt und in ausgezeichnetem baulichem Unterhaltungszustand. Die Lage des Grundstücks gehört zu den günstigsten im ganzen Stadtgebiet, sein Friedenssteuerwert beträgt 90 000 ℳ. Der heutige Verkehrswert, von Liebhaberpreisen ganz abgesehen, kann gut auf 50 Millionen Mark veranschlagt werden. Die bisherige Eigentümerin ist die im 85. Lebensjahre stehende Witwe des im Jahre 1891 verstorbenen Geh.Hofrats Dr.Ludwig Schenk. Letzterer ist bekannt durch das rege Interesse, das er der Entwick = lung der Stadt Karlsruhe entgegenbrachte, ein Interesse, das ins = besondere durch zwei sozialen Zwecken dienende Stiftungen in dem damals recht ansehnlichen Wert von 60 000 ℳ seinen Ausdruck ge = funden hat. Auch seine Ehefrau, die Verkäuferin, trug sich von

./.

je her mit dem Gedanken, im Sinne ihres verstorbenen Ehegatten bei ihrem Ableben die Stadt mit einer Zuwendung zu bedenken.

Ganz im Geiste derartiger Gedanken standen dann auch die Verhandlungen, welche zu dem Verkauf des Anwesens an die Stadt geführt haben. Angestossen waren diese Verhandlungen durch den Umstand, daß das Haus durch die Verkäuferin zusammen mit zwei Verwandten und zwei Hausangestellten, also durch nur fünf Personen bewohnt ist, das Wohnungsamt also Veranlassung hatte, auf stärkere Belegung des Hauses hinzuwirken. Die Verkäuferin hat diesen Bestrebungen des Wohnungsamts gegenüber unter Hinweis auf ihr hohes Alter und ihren durch einen Unglücksfall hervorgerufenen leidenden Gesundheitszustand die dringende Bitte ausgesprochen, die Stadt möchte von einem unter diesen Umständen mit besonders schwerwiegenden Folgen verknüpften Eingriff in ihre altgewohnten Wohn- und Lebensverhältnisse Umgang nehmen. Es handelt sich hier ohne Zweifel namentlich im Hinblick auf das Alter der Gesuchstellerin um einen Wohnungsfall besonderer Art, der nunmehr durch den unter für die Stadt äusserst günstigen Bedingungen erfolgten Verkauf des Hauses eine beide Teile befriedigende Lösung gefunden haben dürfte. Insbesondere muss rein wirtschaftlich die Erwerbung des Anwesens als ausserordentlich günstig für die Stadt bezeichnet werden. Der Kaufpreis einschließlich Kosten und Steuern in Höhe von 12 Millionen Mark zusammen mit dem Wert der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen (unentgeltliche Überlassung des Hauses auf Lebenszeit, Grabpflege auf die Dauer von 25 Jahren) bleibt ganz erheblich hinter dem tatsächlichen Wert des Anwesens zurück. Die Erwerbung des Anwesens zu diesen Bedingungen wäre auch, wie schon einleitend angedeutet, garnicht denkbar gewesen, wenn nicht von vornherein die Verkäuferin die Absicht gehabt hätte, ganz im Sinne ihres verstorbenen Mannes der Stadt ein günstiges Anerbieten zu machen.

Schneider.

Nr. 33.

Karlsruhe, den 19. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4.VII.23

Ersatz von Straßenkosten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Februar 1923.

Die Eigentümer der an die
Parallelstraße zur Hildapromenade zwischen Riefstahlstraße und Stabelstraße, die
Dreisamstraße östlich der Mainstraße bis zur Straße Links der Alb, die
Straße Links der Alb zwischen Dreisam- und Enzstraße, den
Rosenweg zwischen Astern- und Resedenweg und den
Resedenweg zwischen Auerstraße und Rosenweg
angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten gemäß den „allgemeinen Grundsätzen über den Beizug zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) und gemäß den vom Tiefbauamt aufgestellten Beizugslisten zu ersetzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

---

der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

Zinssatz zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

2. Für den Baukostenrückersatz solcher unterirdischer Abzugskanäle, deren Bau nach dem 1. August 1922 in Angriff genommen worden ist, gelten nachfolgende

Allgemeine Grundsätze
über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Kanalkosten gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes.

§ 1.

Bei Ortsstraßen, deren Kanäle nach dem 1. August 1922 in Bau genommen worden sind, haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Stadt gebauten unterirdischen Abzugskanäle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise zu ersetzen.

§ 2.

Die Kosten werden für die Kanäle bestimmter Straßen und Straßengebiete einzeln nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und mit neun Zehntel nach der Frontlänge auf diejenigen an die Straßen anstoßenden Grundstücke umgelegt, deren Fronten gemäß Ortsbauplan mit Gebäuden besetzt werden dürfen.

§ 3.

Grenzt ein Grundstück an mehr als eine Straße an, so wird dessen Eigentümer zum Kostenersatz desjenigen Kanals beigezogen, nach dem das Grundstück entwässert wird. Wird ein Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so ist der zu ersetzende Kostenanteil an jeder Straße zu entrichten; besteht die Entwässerung nach der einen Seite, jedoch lediglich in der Einleitung von Regenabfallröhren, so ist diese Seite beitragsfrei.

Bei abgeschrägten Eckhäusern erfolgt die Berechnung der einzelnen Frontlängen von der Mitte der Abschrägung aus.

§ 4.

Die Beiträge werden fällig, sobald der Kanal vom Grundeigentümer genutzt wird.

Begründung:

Die in Frage stehenden Straßen sind im Zusammenhang mit den Wohnungsbauten 1922 in Bau genommen worden. Die entstandenen Kosten wurden überall da, wo die Fronten gleichzeitig mit Wohngebäuden bestellt worden sind, in den Hausbaukosten bezw. den Beihilfedarlehen verrechnet. Das gesetzliche Verfahren des Kostenrückersatzes ist aber notwendig für diejenigen Grundstücke, deren Bebauung z. Zt. noch aussteht.

Die Straßen stehen unmittelbar vor ihrer Vollendung. Die Absicht zur Erlassung des vorliegenden Gemeindebeschlusses ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Einsprachen sind nicht erfolgt.

Schneider.

günstigen Bedingungen erfolgten Verkauf des Hauses eine beide Te befriedigende Lösung gefunden haben dürfte. Insbesondere muss roh wirtschaftlich die Erwerbung des Anwesens als ausserordentlich günstig für die Stadt bezeichnet werden. Der Kaufpreis einschließlich Kosten und Steuern in Höhe von 12 Millionen Mark zusammen mit dem Wert der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen (unentgeltliche Überlassung des Hauses auf Lebenszeit, Grabpflege auf die Dauer von 25 Jahren) bleibt ganz erheblich hinter dem tatsächlichen Wert des Anwesens zurück. Die Erwerbung des Anwesens zu diesen Bedingungen wäre auch, wie schon einleitend angedeutet, garnicht denkbar gewesen, wenn nicht von vornherein die Verkäuferin die Absicht gehabt hätte, ganz im Sinne ihres verstorbenen Mannes der Stadt ein günstiges Anerbieten zu machen.

Schneider.

521 **Nr. 41.**

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 4. VII. 23

Änderung des Gemeindebeschlusses über den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes betr.

1. **Stadtratsbeschlüsse vom 19. April und 21. Juni 1923.**

1. **Die Gültigkeit des Gemeindebeschlusses vom $\frac{20.\ 8.\ 1909}{22.\ 10.\ 1920}$ über den Beizug der Grundstückseigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes wird auf die Ortsstraßen beschränkt, deren Kanäle vor dem 1. August 1922 in Bau genommen worden sind.**

Es werden ferner die §§ 2 und 4 dieses Gemeindebeschlusses wie folgt geändert:

§ 2.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 90 ℳ für den laufenden Meter der Frontlänge festgesetzt, mit der das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.	Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 500 ℳ für den laufenden Meter der Frontlänge festgesetzt, mit der das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.
Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.	Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.

§ 4.

Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsforderung an mit 4 % zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.	Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit einem dem jeweiligen Reichsbankdiskont entsprechenden Zinssatz zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

2. Für den Baukostenrückersatz solcher unterirdischer Abzugskanäle, deren Bau nach dem 1. August 1922 in Angriff genommen worden ist, gelten nachfolgende

Allgemeine Grundsätze
über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Kanalkosten gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes.

§ 1.

Bei Ortsstraßen, deren Kanäle nach dem 1. August 1922 in Bau genommen worden sind, haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Stadt gebauten unterirdischen Abzugskanäle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise zu ersetzen.

§ 2.

Die Kosten werden für die Kanäle bestimmter Straßen und Straßengebiete einzeln nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und mit neun Zehntel nach der Frontlänge auf diejenigen an die Straßen anstoßenden Grundstücke umgelegt, deren Fronten gemäß Ortsbauplan mit Gebäuden besetzt werden dürfen.

§ 3.

Grenzt ein Grundstück an mehr als eine Straße an, so wird dessen Eigentümer zum Kostenersatz desjenigen Kanals beigezogen, nach dem das Grundstück entwässert wird. Wird ein Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so ist der zu ersetzende Kostenanteil an jeder Straße zu entrichten; besteht die Entwässerung nach der einen Seite, jedoch lediglich in der Einleitung von Regenabfallröhren, so ist diese Seite beitragsfrei.

Bei abgeschrägten Eckhäusern erfolgt die Berechnung der einzelnen Frontlängen von der Mitte der Abschrägung aus.

§ 4.

Die Beiträge werden fällig, sobald der Kanal vom Grundeigentümer genutzt wird.

§ 5.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraite, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dergl. dient.

§ 6.

Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit einem dem jeweiligen Reichsbankdiskont entsprechenden Zinssatz zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung.

Die seit dem Jahre 1909 in Karlsruhe übliche allgemeine Regelung über den Ersatz der von der Stadt für den Bau der unterirdischen Abzugskanäle aufgewendeten Kosten durch die Grundstückseigentümer geht von den Gesamtherstellungskosten des städt. Kanalnetzes und von der Gesamtzahl der Frontmeter der beitragspflichtigen Grundstücke aus; sie sieht den Beizug der einzelnen Grundstücke nach Frontmetern mit einem aus dem Gesamtaufwand für die Kanalisation errechneten Durchschnittsbetrag für jeden Frontmeter vor. Der Kanalkostenbeitrag, berechnet nach den Kosten des Jahres 1909, betrug hiernach 40 Mk. für den Frontmeter und 90 Mk. für den Frontmeter nach den Kosten des Jahres 1920.

Nunmehr beträgt der bis Ende März d. J. aufgelaufene Gesamtaufwand für das städt. Kanalnetz 82 540 254 Mk., die beitragspflichtige Gesamtfrontlänge 140 112 Meter, dementsprechend der mittlere Aufwand für jeden Frontmeter 589 Mk. Auf diese Zahl gründet sich der Vorschlag des Stadtrats (aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf nur der teilweise Kostenersatz verlangt werden!) auf Erhöhung des Kanalkostenbeitrags von bisher 90 auf nunmehr 500 Mk. Die weiter vorgeschlagene Anpassung des Satzes für Verzugszinsen an den Reichsbankdiskont bedarf unter den heute obwaltenden Umständen wohl keiner besonderen Begründung.

Die bisher durchaus bewährte Art des Rückersatzes der von der Stadt aufgewendeten Kanalbaukosten in der Form allgemeiner, im ganzen Stadtbezirk gültiger fester Sätze, verbürgt unter stabilen Preisverhältnissen, wie sie zur Vorkriegszeit eine Selbstverständlichkeit gewesen sind, eine (wenn auch nicht sofort, so doch im Verlaufe der Zeit sicher eintretende) volle Erfüllung der von der Stadt nach dem Gesetz geltend zu machenden Rückersatzansprüche, sie ist aber heute unter der Wirkung des Währungszerfalls völlig unzureichend geworden. Ganz abgesehen davon, daß die Beträge erst zum Zeitpunkt des Anschlusses der einzelnen Grundstücke an den Kanal fällig werden und alsdann mit entwertetem Gelde zur Entrichtung gelangen, kommt die Stadt auch rein zahlenmäßig nicht auf ihre Rechnung, da die von Zeit zu Zeit neu ermittelten Sätze nur Durchschnittszahlen sind ohne rückwirkende Kraft und nur für die verhältnismäßig geringe Zahl derjenigen Grundstücke in Anrechnung gebracht werden können, die neu an den Kanal angeschlossen werden. Es muß deshalb die Gültigkeit der bisherigen Ordnung auf diejenigen Straßen beschränkt werden, deren Kanäle vor dem 1. August 1922 in Bau genommen worden sind. Für neue Straßen kann nicht mehr ein aus den Gesamtkosten des städt. Kanals ermittelter, allgemein gültiger Durchschnittssatz als Kanalkostenbeitrag festgesetzt werden, es muß vielmehr von den tatsächlichen Kosten der neu zu erstellenden Kanäle ausgegangen werden. Das erfordert, daß im Gegensatz zu bisher für jeden einzelnen Kanalbau ein besonderer Gemeindebeschluß erlassen wird. Unter Ziff. 2 des vorstehenden Stadtratsbeschlusses werden für die Erlassung solcher Gemeindebeschlüsse allgemeine Grundsätze in Vorschlag gebracht, als deren wichtigster Inhalt hervorzuheben ist der Beizug der Angrenzer zu neun Zehntel der tatsächlichen Kosten der einzelnen Kanäle.

Das neue Verfahren wird unter Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze ganz dem Verfahren entsprechen, das von jeher schon für den Ersatz der Straßenkosten im engeren Sinne Anwendung gefunden hat.

Schneider.

Nr. 38.

Bürgerausschusszustimmung am 4. VII. 23

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Den Betrieb und die Unterhaltung der Kläranlage der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. April 1923.

Der in der Anlage abgedruckte, mit der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. abgeschloßene Vertrag über den Betrieb und die Unterhaltung der Kläranlage der Gartenstadt wird genehmigt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung:

Die Erstellung der Schmutzwasserkanäle der Gartenstadt erfolgte im Jahre 1911 durch die Stadt aufgrund eines besonderen, im Mai 1911 abgeschloßenen Vertrags. Diese Kanäle sind z. Zt. noch nicht an das städtische Kanalnetz angeschloßen, die Abwässer werden in einer besonderen, der Gartenstadt gehörenden Kläranlage gereinigt. Der Betrieb der Kläranlage wurde zunächst durch die Gartenstadt selbst besorgt und dann im Jahre 1920 nach Abschluß eines entsprechenden Nachtragsvertrags von der Stadt übernommen.

Die s. Zt. für den Bau der Kanäle der Stadt erwachsenen Kosten waren nach dem Vertrag vom Jahre 1911 an die Stadt zu verzinsen, an die Stelle des Betrags der Baukosten trat mit Abschluß des Nachtragsvertrags vom Jahre 1920 die Summe der jeweiligen ortsstatutarischen Kanalkostenbeiträge. Nach der vorliegenden neuen Vereinbarung soll diese Summe nun in bar an die Stadt zur Auszahlung gelangen.

Die neue Vereinbarung ist auf Wunsch der Gartenstadt getroffen worden; sie enthebt die Gartenstadt der Sorge um die Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der nach dem Vertrag vom Jahre 1920 in einer späteren Zukunft von ihr zu zahlenden Zinsbeträge und stellt die Gartenstadtbewohner hinsichtlich ihrer zukünftigen Leistungen für die Entwässerung der Gartenstadt mit den übrigen Bewohnern der Stadt auf gleiche Stufe. Sie bedeutet, genau wie schon diejenige aus dem Jahre 1920, ein großes Entgegenkommen der Stadt genüber der Genossenschaft, denn der Betrieb des Klärwerks der Gartenstadt ist wesentlich teurer als der übrige Kanalbetrieb der Stadt. Die von der Gartenstadt zu zahlenden Kanalgebühren decken, für sich allein genommen, bei weitem nicht die Kosten dieses Sonderbetriebes. Es ist aber doch wohl richtig, für den Schwemmbetrieb der Gartenstadt keine höheren Gebühren zu erheben als in der übrigen Stadt.

Möglicherweise werden der Genossenschaft auch so noch aus dem Besitz einer eigenen Kläranlage bis zu dem Zeitpunkt, wo es möglich ist, die Gartenstadt an den städtischen Kanal anzuschließen besondere Kosten insofern erwachsen, als in der Zwischenzeit vielleicht einmal eine Erweiterung des Klärwerks oder Erneuerungen der Anlage oder einzelner Teile notwendig fallen können.

Schneider.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe
(nachfolgend kurz Stadt genannt) einerseits
und der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H.
(nachstehend kurz Gartenstadt genannt) andererseits.

§ 1.

Die Stadt übernimmt den Betrieb und die betriebsfähige Instandhaltung der Kläranlage für die Abwässer der Gartenstadt in dem nach dem derzeitigen Stande der Anlage möglichen Umfang.
Die Gartenstadt bleibt Eigentümerin der Anlage.

§ 2.

Die bauliche Entwicklung des Stadtteils südlich der Bahn wird im Laufe der Zeit auch den Anschluß der Gartenstadt an den Beiertheimer Sammelkanal und damit an das allgemeine städtische Kanalnetz mit sich bringen. In diesem Falle ist die Gartenstadt verpflichtet, die Kläranlage auf Verlangen der Stadt innerhalb 3 Monaten auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 3.

Die Gartenstadt zahlt als Kanalkostenbeiträge für die bis heute an die Schmutzwasserkanäle der Gartenstadt angeschloßenen Grundstücke mit Ausnahme derjenigen am Resedenweg 500 ℳ für jeden Frontmeter, d.s. 2336,14×500 - 1 168 070 ℳ.
Dieser Betrag ist sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Bürgerausschuß an die Stadthauptkasse zu entrichten.

§ 4.

Für den weiteren Ausbau der Schmutzwasserkanäle der Gartenstadt und den Rückersatz ihrer Kosten unterwirft sich die Gartenstadt jeweils zu erlaßenden besonderen oder allgemeinen Gemeindebeschlüßen, die auf denselben Grundsätzen aufgebaut werden, wie im übrigen Stadtgebiet.

§ 5.

Für den Betrieb und die betriebsfähige Instandhaltung der Gartenstadtkläranlage durch die Stadt gemäß § 1 dieses Vertrages zahlt die Gartenstadt die Schwemm- und Kanalgebühren nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindebeschlüße über die Benützung des städtischen Kanals genau wie andere Grundstückseigentümer im übrigen Stadtbezirk, deren Grundstücke an den Kanal angeschloßen sind.

§ 6.

Die zwischen der Stadt und der Gartenstadt abgeschloßenen Verträge vom 19. Mai 1911 und 2. Februar 1920 treten mit Abschluß dieses Vertrages außer Kraft.

§ 7.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Bürgerausschuß bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 18. Juni 1923.

Die Gartenstadt Karlsruhe
e. G. m. b. H.

Vorstand der Gartenstadt
Karlsruhe e. G. m. b. H.
gez. Schlindwein, gez. Boz

Für den Stadtrat Karlsruhe
Der Oberbürgermeister.

gez. Schneider
Bürgermeister.
gez. Riegger.

525

Nr. 44.

Bürgerausschusszustimmung am 4. VII. 23

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Wohnungsbau und Wohnungsabgabe 1922/23 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 28. Juni 1923.

Ziffer 3 des Gemeindebeschlusses vom 24./25. Mai 1923 erhält folgende Fassung:

„Eine Erhöhung der monatlichen Abgabe gemäß Ziffer 2 hat keine Geltung für solche Monatsraten, welche vor ihrer Fälligkeit und zwar spätestens zu dem Zahlungstermin entrichtet werden, der der Erhöhung vorausgeht."

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider. Herrmann.

Begründung.

Ziffer 3 des Gemeindebeschlusses vom 24./25. Mai 1923 enthält für den Fall einer durch Stadtratsbeschluß mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes erfolgten Erhöhung der Wohnungsabgabe die nachstehende Sonderbestimmung:

„Eine nach dem 1. Juni 1923 eintretende Erhöhung der monatlichen Abgabe gemäß Ziffer 2 hat keine Geltung für solche Monatsraten, die vor ihrer Fälligkeit zu einem früheren Zahlungstermin entrichtet worden sind".

wenden!

Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Verkauf von Gelände bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe betreffend.

1. Stadtratsbeschlüsse vom 21. Juni, 12. und 19. Juli 1923.

Von dem beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe neu erschlossenen Industriegelände von insgesammt 321.500 qm werden weiter freihändig verkauft:

1.) 4800 qm an Fabrikant Lew Semmelmmann hier zum Preise von 10.000 ℳ für den qm zur Errichtung eines Flaschenlagers und späterhin einer Sachfabrik;
2.) 6590 qm an die Landeswirtschaftsstelle für das Badische Handwerk A. G. hier zum Preise von 20.000 ℳ für den qm zur Errichtung einer Lagerhalle mit Autogarage und Platzmeisterwohnung;
3.) 5820 qm an die zu gründende Offenene Handelsgesellschaft Gebrüder Simon hier zum Preise von 25.000 ℳ für den qm zur Errichtung eines Eisenlagers.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Der Oberbürgermeister
Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Von dem bei der Maschinenbaugesellschaft neu erschlossenen Industriegelände sind heute noch verfügbar rund 32.500 qm
Davon sollen nach obigem Antrage verkauft werden 4800 + 6590 + 5820 qm = 17.210 „
sodaß noch verbleiben rund 15.290 qm

Die jetzt vorgeschlagene Neufassung dieses Satzes verfolgt nicht den Zweck, den früheren Gemeindebeschluß in seiner Wirkung zu ändern, es soll vielmehr nur die Bedeutung der Sonderbestimmung schärfer zum Ausdruck gebracht werden. Diese Bestimmung hat nämlich den Sinn, daß eine durch das Sinken des Geldwerts bedingte Erhöhung der Abgabe nicht stattfindet, soweit infolge von Vorauszahlungen mit besserem Geldwert ein Grund für die Erhöhung nicht gegeben ist. Dies ist der Fall bei all den Monatsraten, welche vor Beginn des Monats gezahlt werden, in welchem die zu einer Erhöhung der Abgabe nötigende Geldwertänderung eingetreten ist, nicht aber bei denjenigen Raten, welche erst während eines solchen Monats oder noch später mit schlechterem Gelde entrichtet werden. Wenn es also in Ziffer 3 des Bürgerausschußbeschlusses vom 24./25. Mai heißt, daß die Vorauszahlung zu einem „früheren" Zahlungstermin erfolgt sein soll, so bedeutet das, daß dieser frühere Zahlungstermin vor der Erhöhung liegen muß. Trotzdem wäre denkbar, daß unter Außerachtlassung des tieferen wirtschaftlichen Grundes der bisherige Wortlaut dahin ausgelegt werden könnte, daß ein Abgabepflichtiger sich von einer beispielsweise im August erfolgenden Erhöhung nicht nur durch Vorauszahlungen im Juli, sondern auch durch Vorauszahlungen in früheren Monaten Befreiung verschaffen könnte, z. B. Befreiung für September und Oktober durch Entrichtung der nicht erhöhten September- und Oktoberraten schon im August. Eine Vorauszahlung im Juli würde allerdings noch mit besserem Geld, also mit begründetem Anspruch auf Befreiung von einer Augusterhöhung erfolgen, nicht aber eine solche in einem späteren Monat.

Um der angedeuteten unhaltbaren Auslegung von vornherein zu begegnen, soll die oben vorgeschlagene neue Fassung der Ziffer 3 an die Stelle der früheren Fassung treten.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß aus den erörterten Gründen eine Befreiung von der mit Wirkung vom Juni beschlossenen Erhöhung der Wohnungsabgabe durch Vorauszahlung im Juni nicht möglich ist, da diese Zahlungen alle mit einem Geldwert erfolgen, der wegen seiner Verschlechterung zu der Erhöhung der Abgabe Veranlassung gegeben hat. Um jedoch möglichst vielen Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Befreiung von etwaigen weiteren Erhöhungen zu gewährleisten, ist mit Bekanntmachung vom 26. 6. d. J. der auf 30. Juni festgesetzte Zahlungstermin bis zum 10. Juli erstreckt worden.

Schneider.

---

stadt und den Rückersatz ihrer Kosten unterwirft sich die Gartenstadt jeweils zu erlaßenden besonderen oder allgemeinen Gemeindebeschlüßen, die auf denselben Grundsätzen aufgebaut werden, wie im übrigen Stadtgebiet.

§ 5.

Für den Betrieb und die betriebsfähige Instandhaltung der Gartenstadtkläranlage durch die Stadt gemäß § 1 dieses Vertrages zahlt die Gartenstadt die Schwemm- und Kanalgebühren nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindebeschlüße über die Benützung des städtischen Kanals genau wie andere Grundstückseigentümer im übrigen Stadtbezirk, deren Grundstücke an den Kanal angeschloßen sind.

§ 6.

Die zwischen der Stadt und der Gartenstadt abgeschloßenen Verträge vom 19. Mai 1911 und 2. Februar 1920 treten mit Abschluß dieses Vertrages außer Kraft.

§ 7.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Bürgerausschuß bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 18. Juni 1923.

Die Gartenstadt Karlsruhe
e. G. m. b. H.

Vorstand der Gartenstadt
Karlsruhe e. G. m. b. H.
gez. Schlindwein, gez. Boz

Für den Stadtrat Karlsruhe
Der Oberbürgermeister.

gez. Schneider
Bürgermeister.
gez. Riegger.

529

Nr. 50.

Karlsruhe, den 20. Juli 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 27. VII. 23

Getränkesteuer.

I. **Stadtratsbeschluß vom 12. Juli 1923.**

An Stelle der bisher geltenden Verbrauchssteuerordnung tritt die auf Grund des Landessteuergesetzes (Finanzausgleichsgesetzes) in der Fassung vom 23. Juni 1923 erlassene, in der Anlage abgedruckte

„Getränkesteuerordnung für die Stadt Karlsruhe"

in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht mit der Maßgabe, daß der Stadtrat ermächtigt sein soll, die von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderungen im Texte der Steuerordnung vorzunehmen.

Dr. Kleinschmidt.

Heinrich.

Bürgerausschusszustimmung am 27. VII. 23

527

Nr. 49.

Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Verkauf von Gelände bei dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe betreffend.

1. Stadtratsbeschlüsse vom 21. Juni, 12. und 19. Juli 1923.

Von dem beim Anwesen der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe neu erschlossenen Industriegelände von insgesammt 321.500 qm werden weiter freihändig verkauft:

1.) 4800 qm an Fabrikant Lew Semmelmmann hier zum Preise von 10.000 ℳ für den qm zur Errichtung eines Flaschenlagers und späterhin einer Sackfabrik;
2.) 6590 qm an die Landeswirtschaftsstelle für das Badische Handwerk A. G. hier zum Preise von 20.000 ℳ für den qm zur Errichtung einer Lagerhalle mit Autogarage und Platzmeisterwohnung;
3.) 5820 qm an die zu gründende Offenene Handelsgesellschaft Gebrüder Simon hier zum Preise von 25.000 ℳ für den qm zur Errichtung eines Eisenlagers.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Der Oberbürgermeister
Dr. Finter.

Riedinger.

Begründung.

Von dem bei der Maschinenbaugesellschaft neu erschlossenen Industriegelände sind heute noch verfügbar rund 32.500 qm
Davon sollen nach obigem Antrage verkauft werden 4800 + 6590 + 5820 qm = 17.210 „
sodaß noch verbleiben rund 15.290 qm

Die jetzt vorgeschlagene Neufassung dieses Satzes verfolgt nicht den Zweck, den früheren Gemeindebeschluß in seiner Wirkung zu ändern, es soll vielmehr nur die Bedeutung der Sonderbestimmung schärfer zum Ausdruck gebracht werden. Diese Bestimmung hat nämlich den Sinn, daß eine durch das Sinken des Geldwerts bedingte Erhöhung der Abgabe nicht stattfindet, soweit infolge von Vorauszahlungen mit besserem Geldwert ein Grund für die Erhöhung nicht gegeben ist. Dies ist der Fall bei all den Monatsraten, welche vor Beginn des Monats gezahlt werden, in welchem die zu einer Erhöhung der Abgabe nötigende Geldwertänderung eingetreten ist, nicht aber bei denjenigen Raten, welche erst während eines solchen Monats oder noch später mit schlechterem Gelde entrichtet werden. Wenn es also in Ziffer 3 des Bürgerausschußbeschlusses vom 24./25. Mai heißt, daß die Vorauszahlung zu einem „früheren" Zahlungstermin erfolgt sein soll, so bedeutet das, daß dieser frühere Zahlungstermin vor der Erhöhung liegen muß. Trotzdem wäre denkbar, daß unter Außerachtlassung des tieferen wirtschaftlichen Grundes der bisherige Wortlaut dahin ausgelegt werden könnte, daß ein Abgabepflichtiger sich von einer beispielsweise im August erfolgenden Erhöhung nicht nur durch Vorauszahlungen im Juli, sondern auch durch Vorauszahlungen in [illegible] Monaten Befreiung verschaffen könnte, z. B. Befreiung für September und Oktober durch Entrichtung der nicht erhöhten September- und Oktoberraten schon im August. Eine Vorauszahlung im Juli würde allerdings noch mit besserem Geld, also mit begründetem Anspruch auf Befreiung von einer Augusterhöhung erfolgen, nicht aber eine solche in einem späteren Monat.

Um der angedeuteten unhaltbaren Auslegung von vornherein zu begegnen, soll die oben vorgeschlagene neue Fassung der Ziffer 3 an die Stelle der früheren Fassung treten.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß aus den erörterten Gründen eine Befreiung von der mit Wirkung vom Juni beschlossenen Erhöhung der Wohnungsabgabe durch Vorauszahlung im Juni nicht möglich ist, da diese Zahlungen alle mit einem Geldwert erfolgen, der wegen seiner Verschlechterung zu der Erhöhung der Abgabe Veranlassung gegeben hat. Um jedoch möglichst vielen Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Befreiung von etwaigen weiteren Erhöhungen zu gewährleisten, ist mit Bekanntmachung vom 26. 6. d. J. der auf 30. Juni festgesetzte Zahlungstermin bis zum 10. Juli erstreckt worden.

Schneider.

Nachdem nunmehr die Erschließungskosten endgültig feststehen, werden sie abweichend von den bisherigen Verkäufen in den vorliegenden Fällen nicht besonders berechnet, sondern in den Kaufpreis einbezogen, d. h. dieser in einer festen Summe ausgedrückt.

Der Kaufpreis des Herrn Semmelmannn wurde auf 10.000 ℳ für den qm bestimmt und entsprach dem zur Zeit des Kaufabschlußes (21. Juni) maßgebenden Geldwertstande. Die Kaufsumme von 48 Millionen ℳ wurde am 25. Juni bezahlt.

Dagegen mußte der von der Landeswirtschaftsstelle des Badischen Handwerks A. G. zu zahlende Preis entsprechend der inzwischen eingetretenen weiteren Markentwertung auf 20.000 ℳ/qm und der von Gebrüder Simon zu zahlende auf 25.000 ℳ/qm festgesetzt worden. Die Kaufsummen von 131.800.000 ℳ + 145.500.000 ℳ wurden am 13. bezw. 16. d. Monats bar bezahlt.

Auf ein Erbbau- oder Mietrecht statt des Kaufrechts einzugehen, haben die Käufer entschieden abgelehnt, weil sie ihre kostspieligen Bauten und sonstigen Einrichtungen nur auf meigenem Gelände errichten wollen. So blieb nnr die kaufweise Abgabe übrig. Im Übrigen ist die Stadt gegen Nichterfüllung der auf die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Anlage auf dem Kaufgelände bezüglichen Bedingungen sowie gegen spekulative Ausnutzung der Grundstücke durch ein Rücktritts-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht hinreichend gesichert.

Die Akten, die im Zimmer Nr. 66 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters) zur Einsicht für die Mitglieder des Bürgerausschusses bereit liegen, enthalten Planskizzen über die Kaufgrundstücke.

529

Nr. 50.

Karlsruhe, den 20. Juli 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 27. VII. 23

Getränkesteuer.

I. **Stadtratsbeschluß vom 12. Juli 1923.**

An Stelle der bisher geltenden Verbrauchssteuerordnung tritt die auf Grund des Landessteuergesetzes (Finanzausgleichsgesetzes) in der Fassung vom 23. Juni 1923 erlassene, in der Anlage abgedruckte

„Getränkesteuerordnung für die Stadt Karlsruhe"

in Kraft.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht mit der Maßgabe, daß der Stadtrat ermächtigt sein soll, die von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderungen im Texte der Steuerordnung vorzunehmen.

Dr. Kleinschmidt.

Heinrich.

Begründung.

Im Anschluß an die Gesetzgebung des Reichs ist die Verbrauchssteuerordnung für Karlsruhe zuletzt im Jahre 1912 neu bearbeitet worden. Seitdem wurde von einer Umgestaltung des Textes abgesehen, da seit Jahren eine neue reichsgesetzliche Regelung der von den Städten zu erhebenden Verbrauchssteuern in Aussicht stand.

Die hiesige Verbrauchssteuerordnung beschränkte sich seit 1912 auf die Abgabe von dem innerhalb der städtischen Gemarkung verbrauchten Bier und Wein. Die Höhe der Steuer war gesetzlich begrenzt. Für Bier ließ das Reichsgesetz vom 26. Juli 1918 und das Gesetz über den Eintritt Badens in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 einen Höchstsatz von 65 ℳ für das hl zu; diesen Satz sah die hiesige Verbrauchssteuerordnung vor. Für die Verbrauchssteuer auf Wein galten noch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrags von 1867. Darnach durfte die Abgabe vom hl Wein nicht übersteigen:

2 ℳ 18 ₰, wenn die Abgabe nach dem Werte des Weins,

1 ℳ 21 ₰, wenn sie ohne Rücksicht auf den Wert des Weins erhoben wurde.

Zugunsten einer möglichst einfachen Berechnung und Erhebung bestimmte die Verbrauchssteuerordnung für Karlsruhe, daß vom Liter oder der Flasche (einerlei welcher Größe) ohne Rücksicht auf den Wert des Weins 1 ₰ zu entrichten sei.

Schon vor dem Kriege wünschten die Städte eine Erhöhung der selbst für damalige Verhältnisse recht geringen Abgaben vom Bier und Wein. Seit Beginn der Geldentwertung haben sie immer wieder dringend eine Änderung der veralteten Vorschriften und insbesondere der längst überholten Höchstsätze beantragt. Seit 1919 versuchte der Badische Städteverband eine Anpassung der Höchstsätze an den Geldwert zu erzielen, hatte aber mit seinen Bemühungen keinen Erfolg. Die Stadt Mannheim glaubte 1920 eine gesetzliche Handhabe für die Erhöhung gefunden zu haben. Der dortige Stadtrat vertrat die Auffassung, da der Zollvereinsvertrag von 1867 eine gemeindliche Verbrauchssteuer in Höhe von 20 % der staatlichen Höchstsätze gestatte, sei mit Einführung der Reichsweinsteuer (20 %) ein Satz von 4 % vom Werte des Weins zulässig geworden. Die Reichsregierung beharrte jedoch auf der Ansicht, der Zollvereinsvertrag sei durch das Reichsweinsteuergesetz nicht berührt und die 1867 vorgeschriebenen Höchstsätze blieben daher nach wie vor in Geltung. Infolge dieser Stellungnahme der obersten Reichsbehörden mußte das Badische Ministerium davon absehen, Steuerordnungen zu genehmigen, in welchen eine städtische Verbrauchssteuer in Höhe von 4 % des Werts vorgesehen war. Ein Verfahren, welches die Stadt Freiburg auf Wunsch der badischen Städte zwecks Genehmigung einer neuen Verbrauchssteuerordnung, die entsprechende Sätze für Wein enthielt, in allen zur Verfügung stehenden Instanzen durchgeführt hat, blieb ebenfalls ohne Erfolg. Dasselbe gilt von den seit 1919 sich wiederholenden Anträgen des Deutschen Städtetags.

Nachdem der Reichstag im Herbst 1922 die dringende Finanznot der Gemeinden anerkannt hatte, sah endlich die Ende Oktober 1922 eingebrachte Novelle zum Landessteuergesetz sowohl eine Schankverzehrsteuer wie eine Getränkesteuer als Gemeindeabgabe vor. Leider verabschiedete der Reichstag dieses Gesetz

über die Änderung des (nunmehr „Finanzausgleichsgesetz" genannten) Landessteuergesetzes erst am 23. Juni 1923. In der endgültigen Fassung ist die Schankverzehrsteuer weggefallen, die Getränkesteuer dagegen in folgender Form (§ 14 des nunmehrigen Finanzausgleichsgesetzes) geblieben:

„Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein sowie von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (Getränkesteuern) erheben. Die Getränkesteuern können entweder nach dem Kleinhandelspreis oder nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen werden.

Werden die Getränkesteuern nach dem Kleinhandelspreise bemessen, so dürfen sie fünf vom Hundert, bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtweine, bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein fünfzehn vom Hundert des Kleinhandelspreises nicht übersteigen.

Werden die Getränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen, so dürfen die bei Bemessung nach dem Kleinhandelspreise sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats jeweils die bei Berücksichtigung der Kleinhandelspreise sich ergebenden Höchstsätze.

Soweit es die Durchführung der im Absatz 1 bezeichneten Steuern erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären

Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendervierteljahres in Kraft gesetzt werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Getränkesteuern erlassen. Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen über Art und Umfang der Getränkesteuern zu erlassen.

Die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Besteuerung der im Absatz 1 bezeichneten Getränke durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen, treten außer Kraft."

Die neue Steuerordnung schließt sich in ihrem Text einerseits an die gesetzlichen Vorschriften, anderseits an die als praktisch bewährten Bestimmungen der bisherigen Verbrauchssteuerordnung an. Veranlagung und Erhebung soll so einfach wie möglich geregelt sein, um den Ertrag der Steuer nicht durch hohe Unkosten zu schmälern. Wie schon bisher üblich war, wird die Steuer bei den Brauereien und Weinhändlern, sowie bei der Einfuhr in die Stadt unter Ansatz des jeweiligen Kleinhandelspreises erhoben. Während ein Versuch, den Einzelverbrauch mit seinen zahlreichen Beteiligten zu erfassen, große Schwierigkeiten und Kosten verursacht, hat sich die hier vorgesehene Erhebung in langjähriger Praxis bewährt.

Was die Höhe der Abgabe anbetrifft, so muß berücksichtigt werden, daß die Lage der städtischen Finanzen eine gründliche Ausnutzung der im Gesetz zugelassenen Steuersätze erfordert. Zudem bestimmt § 7 des Finanzausgleichsgesetzes, daß die Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs ausnützen sollen.

Die Steuer soll nach dem Kleinhandelspreis erhoben werden, weil sie dann dem Geldwert jederzeit folgt. Die Erfahrungen bei der Vergnügungssteuer und Fremdensteuer haben gezeigt, daß prozentuale Abgaben sich den Bedürfnissen in ihren Summen anpassen, während das ungenügende Ergebnis vieler direkter Steuern trotz ständiger Gesetzesänderungen beweist, wie schwer es ist, mit irgendwelchen festen Ziffern dem raschen Wechsel des Geldwertes zu folgen.

Dr. Kleinschmidt.

531

Getränkesteuerordnung

der Stadt Karlsruhe.

Aufgrund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom . . . . . und staatlicher Genehmigung vom . . . . . folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Steuer.

Der Verbrauch folgender Getränke in der Gemarkung der Stadt Karlsruhe unterliegt einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung:

1. Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke,
2. Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke,
3. Bier,
4. Trinkbranntwein,
5. Mineralwasser,
6. Künstlich bereitete Getränke.

§ 2.

Steuerbefreiungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Getränke, welche unentgeltlich zum Genusse in den Herstellungs-, Keller- oder Lagerräumen an die daselbst beschäftigten Personen oder zur Kostprobe an Ort und Stelle abgegeben werden. Im letzteren Falle unterbleibt die Versteuerung nur insoweit, als nicht mehr als ¼ l an eine Person verabreicht wird.
2. Getränke, welche von staatlichen oder städtischen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Zwecke der Nachprüfung benötigt werden.
3. Wein, soweit er zur Bereitung eines der in § 1 Ziffer 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Getränke oder zur Herstellung von Essig gebraucht wird.
4. Wein, der ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet wird.

Mißbrauch vorstehender Vergünstigungen wird der Steuerhinterziehung gleichgeachtet. Im Falle des Mißbrauchs oder wenn solcher zu befürchten ist, kann der Stadtrat die Vergünstigung zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 3.

Steuerform.

Die Steuer wird nach dem Kleinhandelspreis der steuerbaren Getränke erhoben.

Den für die Steuerberechnung maßgebenden Kleinhandelspreis stellt der Stadtrat fest und ändert ihn nach Erfordernis, jedenfalls aber dann, wenn dauernde Preisänderungen von mehr als 20 % eintreten.

§ 4.

Steuersätze.

Die Steuer beträgt für

1. Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke .	5 vom Hundert	des Kleinhandelspreises.
2. Bier	4 „ „	
3. Mineralwasser	3 „ „	
4. Künstlich bereitete Getränke		
5. Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke .	15 „ „	
6. Trinkbranntwein		

§ 5.

Entstehung der Steuerschuld und Anmeldepflicht.

Die Steuerschuld entsteht beim Einbringen der in § 1 aufgeführten Getränke in die Gemarkung Karlsruhe, hinsichtlich der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe hergestellten Getränke bei Abgabe an den Verbraucher. Innerhalb 3 Tagen ist vom Einbringer bezw. vom Abgebenden oder vom Verbraucher entsprechende Anmeldung bei der städtischen Amtsstelle zu erstatten. Dem Verbraucher bleibt überlassen, sich zu vergewissern, ob der Anmeldepflicht genügt ist. Wirte und Kleinhändler gelten als Verbraucher.

Die Amtsstelle kann, wenn genügende Sicherheit vorhanden ist, Pflichtigen gestatten, die steuerbare Gesamtmenge eines Monats — getrennt nach Art der Getränke — spätestens bis zum 10. des folgenden Monats bei ihr anzumelden. Die Pflichtigen haben in diesem Falle über die Abgabe steuerbarer Getränke Buch zu führen. Auch in allen anderen Fällen hat die Amtsstelle das Recht, diese Buchführung vorzuschreiben.

532

§ 6.

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Amtsstelle die Steuer fest. Eine etwaige Änderung der Kleinhandelspreise nach dem Tage der Anmeldung (§ 5 Absatz 1) bleibt hierbei ohne Wirkung, auch wenn die angemeldeten Getränke noch nicht verbraucht sind. Soweit die Amtsstelle nicht Stundung gewährt, wird die Steuerschuld sofort fällig. Im Falle nachgewiesener Wiederausfuhr wird der bezahlte Steuerbetrag rückvergütet.
Der Erteilung eines förmlichen Bescheids über die Steuer bedarf es in keinem Falle.

§ 7.

Steuerpflicht und Haftung. Steuerträger.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet der Einbringer der steuerbaren Getränke, es sei denn, daß dieser nachweisbar lediglich als Beauftragter handelt; in letzterem Falle tritt der Auftraggeber oder der Empfänger an seine Stelle. Hinsichtlich der in der Gemarkung hergestellten Getränke (§ 5) ist derjenige steuerpflichtig, welcher die Getränke an den Verbraucher abgibt. Der Steuerbetrag kann vom Steuerpflichtigen dem Verbraucher (Empfänger) besonders berechnet oder in den Preis für die Getränke einbezogen werden.
Im Falle des Eigenverbrauchs zahlt die Steuer der Verbraucher.
Der Verbraucher haftet jeweils mit jedem der in Absatz 1 Genannten samtverbindlich für die Steuer.

§ 8.

Sicherung der Steuerschuld.

Für die Betreibung der Getränkesteuer gelten die für die Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Steuerbetrag nach Fälligkeit ohne besondere Mahnung sofort betrieben werden kann.
Getränke, für welche die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt wird, können von der Amtsstelle eingezogen und verkauft werden. Ein etwaiger Mehrerlös wird — nach Abzug entstandener Kosten — dem Steuerpflichtigen ausgefolgt.

§ 9.

Steueraufsicht.

Die Beteiligten haben den zur Überwachung, Sicherung und Kontrolle vom Stadtrat und der städtischen Amtsstelle erlassenen Anordnungen nachzukommen.
Den mit Ausweis versehenen Aufsichtsbeamten ist auf Ersuchen jede erforderliche Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Geschäftsbücher, sowie der Zutritt zu den Herstellungs-, Geschäfts-, Keller- oder Lagerräumen zu gestatten.

§ 10.

Strafen.

Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 R.Abg.O.) wird mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe ist die Steuer nachträglich zu entrichten.
Weist der Beschuldigte nach, daß nur ein Versehen vorliegt, so kann auf eine Ordnungsstrafe nach den landesgesetzlichen Vorschriften erkannt oder die Strafe ganz erlassen werden.
Das Gleiche gilt, wenn den zur Überwachung und Sicherung der Steuer erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt, oder in anderer Weise gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung verstoßen wird.

§ 11.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Steuer und über die Strafbeträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Die Erhebung des Einspruchs hält den Einzug oder die Betreibung der Steuern und Strafen nicht auf.

§ 12.

Vollzug der Steuerordnung.

Soweit es die Durchführung dieser Steuerordnung erfordert, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.
Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Steuerordnung tritt spätestens am 1. Oktober 1923 in Kraft. Der Stadtrat bestimmt den Tag des Inkrafttretens.

533 30.7.23

Nr. 48.

Karlsruhe, den 16. Juli 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 30. VII. 23

Den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1923 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 16. Juli 1923:

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1923 wird in der angeschlossenen Fassung festgestellt.
2. Von den auflagepflichtigen Bürgergenußwerten des Stadtteils Rintheim wird eine Auflage von 39988 Mk. erhoben.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter. Jäger.

Bemerkungen zu obigem Antrag.

Bei der Vorlage des Nachtrags zum Voranschlag für 1922 im Februar 1923 war die Frage offen gelassen worden, ob bei der fortschreitenden Geldentwertung die darin für 1922 vorgesehene Umlage von 30 Mk. auf 100 Mk. Steuerwert zum Ausgleich des Gemeindehaushaltes ausreichen werde. Der vorläufige Abschluß des Rechnungsjahres 1922 liegt nun vor. Wenn auch die endgültigen Zahlen noch nicht feststehen, so ist doch so viel als sicher anzunehmen, daß die Entstehung eines Fehlbetrages hat vermieden werden können, sodaß auch eine Nachtragsumlage für das Jahr 1922 nicht mehr in Frage kommt.

Der nunmehr vorgelegte Voranschlag für 1923 weist zunächst eine Reihe äußerlicher Neuerungen auf. Im Interesse der Kostenersparnis wird dem Bürgerausschuß aus dem umfangreichen handschriftlichen Werke nur ein Auszug vorgelegt, der die zahlreichen bisher üblichen Unterabteilungen der Einnahme- und Ausgabeansätze wegläßt u. sich mit der Wiedergabe zusammenfassender Positionen begnügt. Insbesondere sind die früher auch in ihren Einzelheiten mitgeteilten Nebenvoranschläge weggelassen und lediglich die Schlußzahlen derselben in den Hauptvoranschlag eingestellt. Nicht zwangsläufige, d. h. von dem Ermessen der Gemeindeorgane abhängige Anschaffungen und Maßnahmen wie außerordentliche Unterhaltungsarbeiten, Rücklagen u. dgl., sind dabei in Anmerkungen einzeln aufgeführt und begründet. Der Stadtrat hofft, daß der Voranschlag auch in dieser verkürzten Form noch hinreicht, um dem Bürgerausschuß ein genügend klares Bild über die Lage des Gemeindehaushaltes zu geben, soweit es unter den heutigen Umständen überhaupt möglich ist, einen Voranschlag aufzustellen. Weggelassen sind insbesondere gegenüber der bisherigen Übung die Voranschlagssätze des Vorjahres und die Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres. Diese Kürzung läßt sich wohl mit der Tatsache rechtfertigen, daß derlei Vergleiche angesichts der eingetretenen Entwicklung wenig Zweck haben. Wo sie doch gewünscht werden, stehen dem Bürgerausschuß die Zahlen im Voranschlag des Vorjahres zur Verfügung. Eine Vereinfachung, die wohl auch zu größerer Übersichtlichkeit beitragen wird, ist es ferner, daß die Zahlen in Tausend Mark angegeben sind.

In der Sache ist auch dieser Voranschlag weit davon entfernt, den mutmaßlichen Ablauf der Wirtschaft des ganzen Jahres wiedergeben zu wollen. Die fast stündlich eintretenden Änderungen aller Unterlagen zwingen zur Bescheidung mit einem Ausschnitt in einem bestimmten Zeitpunkt. Als dieser Stichtag ist der 1. Mai 1923 gewählt. Die Veränderungen im Laufe des Monats Mai sind dadurch berücksichtigt, daß in jedem einzelnen Teile am Schluß der Einnahmen und Ausgaben ein entsprechender Zuschlag in einer Summe gemacht ist. Zum Ausgleich endlich der Veränderungen, die seit Ende Mai eingetreten sind, ist im Teil XXXI den Ausgaben eine Pauschalsumme von 13 Milliarden Mark zugeschlagen.

Noch berücksichtigt werden konnten die Veränderungen, die das nun endlich zustande gekommene Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 gebracht hat. Wenn es auch hinter den Erwartungen der Gemeinden ganz erheblich zurückgeblieben ist, so ist doch durch sein endliches Erscheinen ein Teil der Rechtsunsicherheit beseitigt, unter der die Aufstellung des Gemeindehaushaltes seit Jahr und Tag gelitten hat. Die wesentlichsten Änderungen, die es brachte, sind:

Vor allen Dingen ist der Anteil der Länder und Gemeinden an dem Erträgnis der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer von bisher 66% auf 75% erhöht. In welchem Umfange diese Erhöhung speziell den Gemeinden zugute kommen wird, ist abhängig von der Landesgesetzgebung, die den Ausgleich zwischen Land und Gemeinden zu schaffen hat. In dem Entwurf ist angenommen, daß die Mehrung etwa gleichmäßig dem Staate und der Gemeinde zufallen werde, eine Annahme, die wohl das Mindeste dessen darstellt, was die Gemeinden billigerweise erwarten dürfen.

Wichtig ist ferner, daß nun endlich die Zuschüsse des Reiches zur Beamtenbesoldung, die bisher lediglich gutsweise gewährt worden sind, gesetzlich festgelegt sind. Die Gemeinden erhalten diese Zuschüsse zu den Besoldungen ihrer Beamten und Angestellten (nicht auch ihrer Arbeiter), mit Ausnahme der in werbenden Betrieben beschäftigten, sowie zu den Versorgungsbezügen der entsprechenden Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen, und zwar in der Höhe von 75% der Mehraufwendungen, die seit dem 1. Januar 1921 eingetreten sind. Obwohl also große Teile der städt. Bediensteten von diesen Zuschüssen ausgeschlossen sind, so bedeutet diese Leistung für die Gemeinde doch außerordentlich viel. Nach dem Stande von Ende Mai sind diese Zuschüsse auf 18 Milliarden Mark anzunehmen, während der Anteil der Stadt an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer auf den gleichen Zeitpunkt nur mit 7 Milliarden Mark in den Voranschlag hat eingestellt werden können. Zu erwähnen ist ferner die Erhöhung des Anteils der Gemeinde an der Umsatzsteuer von 5 auf 15%, also auf das dreifache. Eine weitere Verbesserung bringt der Verzicht des Reiches auf seinen bisherigen Anteil an der Grunderwerbsteuer zu Gunsten der Länder mit der Bestimmung,

Wenden!

daß diese verpflichtet sind, mindestens die Hälfte ihres bisherigen Anteils an die Gemeinden abzuführen; außerdem sieht ein badischer Gesetzentwurf die Befugnis der Gemeinde vor, den bisher auf 2 % bemessenen gemeindlichen Zuschlag auf 4 % zu erhöhen. Eine besondere Vorlage schlägt vor, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Geschieht es, so erhöht sich der gemeindliche Anteil an der Grunderwerbsteuer von 2 auf 6 %. Eine einschneidende Änderung und zwar in einem für die Gemeindewirtschaft ungünstigen Sinne erfährt dagegen die Wertzuwachssteuer durch die neue Bestimmung, wonach zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei den Erwerbs- und Verkaufspreisen die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung bilden soll. Damit ist eine der z. Zt. ertragreichsten Steuerquellen der Stadt erdrosselt. Es ist deshalb in den Voranschlag Teil V als Einnahme der Stadt aus der Wertzuwachssteuer auch nur der Betrag eingesetzt, der im laufenden Rechnungsjahre bereits veranlagt ist, nämlich 542 Millionen Mark. Dagegen ist den Gemeinden nach langem vergeblichen Bemühen endlich die Getränkesteuer zugestanden. Das Nähere hierüber wird dem Bürgerausschuß in einer besonderen Vorlage unterbreitet. Hier genügt der Hinweis darauf, daß im Voranschlag Teil V als Einnahme aus dieser neuen Steuer vorläufig 1 Milliarde Mark eingesetzt ist. An bemerkenswerten Einzelheiten seien im übrigen hervorgehoben:

Im Teil I ist der Betriebsstock, der dazu dienen soll, der Stadt das erforderliche laufende Betriebskapital zu verschaffen, auf 3 Milliarden erhöht. Trotz der erheblichen Höhe dieses Betrages ist er angesichts der täglich stärker werdenden Anforderungen an Betriebsmitteln nur sehr knapp. Es wird nach wie vor notwendig sein, zum Ausgleich des zeitlichen Unterschiedes zwischen Einnahmen und Ausgaben die in den Fonds der Stadt vorhandenen Mittel zum großen Teile heranzuziehen.

Diese Fonds weisen bei Beginn dieses Rechnungsjahres folgende Bestände auf: Erneuerungsfonds: 449 135 542 Mk., Schuldentilgungsrücklagefonds 599 548 976 Mk, Dampferfonds (Rheinhafen) 296 740 Mk.

Die Schulden der Stadt betragen auf 1. April 1923 nach dem Vorbericht 1 167 649 071 Mk. Zur Tilgung sind im Teil II ordentlich 738 753 000 Mk. und zum Zwecke verstärkter Tilgung 124 816 000 Mk. vorgesehen. Die erstere Summe dient zur Deckung der in der angegebenen Gesamtschuldensumme enthaltenen Ausgaben für Wohnungsbauzwecke in früheren Jahren und wird der Wohnungsabgabe bezw. den der Wohnungsabgabe entsprechenden Teilen der Mietzinsen städt. Wohnungen entnommen. Außerdem sind im Teil II 1 Milliarde Mark zur Abführung an den Schuldentilgungsrücklagefonds vorgesehen.

Interessant ist ferner eine Vergleichung des Gesamtabschlusses des Teiles III, der den Ertrag und die Kosten von Gemeindegrundstücken, Rechten und Almenden darstellt, und des Teiles IV, der den Wirtschaftsplan der nicht der Wohnungsfürsorgekasse unterstellten städt. Gebäude vorsieht, die vermietet sind. Während die unbebauten Grundstücke nach Teil III der Stadt einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 372 Millionen Mark erbringen, bedarf die Bewirtschaftung der vermieteten Gebäude bei einer Gesamteinnahme von 69 Millionen Mark nach dem Stand von Ende Mai einen Zuschuß von nicht weniger als 192 684 000 Mk. Die Zahlen sind nichts anderes als der Ausdruck dafür, daß die nach dem Reichsmietengesetz bemessenen Mieten bei weitem nicht ausreichen, um die Unkosten für eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Häuser zu decken.

Die städt. Betriebe (Teil XIX) erfordern nach dem Stande von Ende Mai einen Zuschuß von 1 280 000 000 Mk., während die Überschußbetriebe im ganzen nur 399 Millionen Mark abwerfen. Unter den notleidenden Betrieben befinden sich nach wie vor die Straßenbahn und die Kleinbahn, die mit zusammen 462 254 000 Mk. die Stadthauptkasse belasten, und dies zwar, obgleich die Stadtverwaltung bemüht ist, die Tarife mit möglichster Beschleunigung den wachsenden Ausgaben anzupassen und obgleich die Frequenz wenigstens bei der Straßenbahn nicht erheblich zurückgegangen ist. Die vorgesehenen Verluste sind im wesentlichen die Folge der rückwirkenden Lohn- und Gehaltserhöhungen, die durch die Tarife nicht mehr eingebracht werden können. Bei eintretender Stabilisation des Markwertes wird dieser Nachteil verschwinden. Daß der Rheinhafen einen Zuschuß von 302 Millionen bedarf, ist die Folge seiner Besetzung durch die Franzosen. Recht empfindlich ist auch die Zuleistung zum Bestattungswesen, die trotz der hohen Bestattungsgebühren 209 612 000 Mk. ausmacht.

Erschreckend hoch sind die Ausgaben der Stadt für Zwecke des Fürsorgewesens und der Kranken- und Wohlfahrtspflege. Der diese Belästigung der Gemeindeverwaltung behandelnde Teil XXII weist einen Zuschuß der Stadtkasse nach dem Stande von Ende Mai von nicht weniger als 3,7 Milliarden auf. Ähnlich hohe Beträge erfordern die städt. Schulen (Teil XXVI) mit 3 564 000 000 Mk. und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege (Teil XV) mit 2 385 000 000 Mk.

Im ganzen schließt der Voranschlag der Stadthauptkasse mit einer Gesamtausgabe v. 49 794 000 000 Mk. ab. Die entsprechende Zahl des Vorjahres war im ursprünglichen Voranschlag 286,5 Millionen Mark, im Nachtrag 1 709 000 000 Mark.

Zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist die Erhebung einer Gemeindeumlage auf das Liegenschafts- und Betriebsvermögen in Höhe von 5 Milliarden Mark erforderlich, das bedeutet das elffache des im Jahre 1922 erhobenen Betrages. Angesichts der geradezu rasend fortschreitenden Geldentwertung wird man diese Steigerung als außerordentlich geringfügig bezeichnen müssen. Freilich läßt sich nicht absehen, wie sich die Dinge im weiteren Verlauf des Jahres entwickeln werden; bei weiterer Verschlechterung des Markwertes muß damit gerechnet werden, daß im Spätherbst oder Winter ein Nachtragsvoranschlag mit entsprechend höheren Forderungen dem Bürgerausschuß vorgelegt werden wird.

Eine solche nochmalige Angehung des Bürgerausschusses ist schon deswegen erforderlich, weil ihm heute noch keine Vorschläge über die Festsetzung des Steuerfußes für die endgültige Umlage im Jahr 1923 unterbreitet werden können. Voraussetzung dafür wäre, daß die Veranlagung der Steuerkapitalien für 1923 zu Ende geführt wäre, denn erst auf Grund des endgültig feststehenden Steuerkapitals kann der Steuerfuß und das Steuererträgnis errechnet werden. Nach Mitteilung des Finanzamtes wird aber die Fertigstellung dieser Veranlagung noch mehrere Monate beanspruchen. Andererseits bedarf aber die Stadt unbedingt entsprechende Einnahmen. Diesem Bedürfnis kommt die Bestimmung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes zu Hilfe, daß, solange in einem Rechnungsjahr die Steuerbescheide nicht zugestellt sind, die Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen, sofern ihr Steuerbetreffnis im letzten Jahre mindestens 2000 Mk ausgemacht hat, verpflichtet sind, die Vorjahressteuer vorläufig weiter zu bezahlen. Durch die Novelle vom 13. April 1923 ist ferner die Gemeinde für berechtigt erklärt, zum Ausgleich an die Geldentwertung bis zur Festsetzung des neuen Steuerfußes Zuschläge zu diesen Vorauszahlungen in Hundertsätzen vorläufig festzusetzen. Diese Festsetzung eines Zuschlages ist von dem Gesetzgeber dem Gemeinderat (Stadtrat) ohne Mitwirkung des Bürgerausschusses überwiesen. Der Stadtrat hat von dieser Befugnis mit Beschluß vom 16. Juli 1923 Gebrauch gemacht, indem er einen Zuschlag von 1000 Prozent zu der vorjährigen Steuer festgesetzt hat. Es ist also die vorjährige Steuer im laufenden Jahre vorläufig im elffachen Betrage weiter zu bezahlen. Die Einnahme aus dieser vorläufigen Steuer wird den nach dem jetzigen Voranschlag erforderlichen Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen bringen.

535

Landeshauptstadt Karlsruhe.

Voranschlag

für das

Rechnungsjahr 1923

(1. April 1923 bis 31. März 1924).

Karlsruhe.
Gedruckt in J. J. Reiff's Buchdruckerei.
1923.

1. Vorbericht.

Schuldenstand und -Tilgung.

I. Bestand und ordentliche Tilgung.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr der Aufnahme	Ursprünglicher Betrag der Darlehen	Zinsfuß %	Restkapital auf 1. April 1923 ℳ	Verzinsung und Tilgung im Jahre 1923: Zins ℳ	Verzinsung und Tilgung im Jahre 1923: Tilgung ℳ	Ende der Tilgung	Bemerkungen
1. Tilgungs-Darlehen:							
1886/1922	338 300 000	3—19	312 752 721	22 780 281	38 752 095	1923/1972	
2. Schwebende Schulden:							
1914 bis 1922	81 539 350	4 – 7	854 896 350	4 379 655	700 000 000	—	Kurzfrist. Darlehen 806 096 350 Unkündb. bis 1926 5 000 000 " " 1927 9 630 000 " " 1928 100 000 " " 1929 18 990 000 " " 1930 1 080 000 " " 1931 5 000 000 " " 1937 9 000 000 854 896 350
	773 357 000	18—21		146 227 830		—	
	1 193 196 350		1 167 649 071	173 387 766			
Hierzu monatliche Vergütungen	½% aus		131 250 000	7 875 000			
	¾% "		105 000 000	9 450 000			
	1% "		77 000 000	9 240 000			
				199 952 766	738 752 095		

Die Zinsen (Sp. 5) sind unter Teil II Ziff. 1 b, die Summe der Schuldentilgungsbeträge (Sp. 6 unter Teil II Ziff. 4 a eingestellt.

Bürgschaften der Stadtgemeinde:

Gemeinnützige Mieter- und Handwerkerbaugenossenschaft m. b. H.	259 200 ℳ
Für die Kleingartenpächter hinter der Dragonerkaserne	31 222 "
Produktive Erwerbslosenfürsorge der Gemeinnützigen Beschäftigungsstelle, G. m. b. H.	200 000 "
Mittelstandshilfskasse des Kreises Karlsruhe, bis zu	500 000 "
Vereinigung der Rieselgartenpächter — Kleingartengruppe Schalterhaus — für ein Darlehen von	30 000 "

Den Schulden stehen am 1. April 1923 an Aktivkapitalien gegenüber:

a. Wertpapiere	7 445 240 ℳ
b. Hypotheken, Darlehen, Restkaufschillinge u. s. w.	9 333 153 "
c. Darlehen an	
die Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H.	255 000 "
den badischen Baubund	200 000 "
die Gem. Beschäftigungsstelle für Erwerbslose	1 699 666 "
den badischen Heimatdank	156 741 "
den Kreis Karlsruhe	500 000 "
die Reichspost, Fernsprechanschlußbeiträge	175 400 "
den Naturheilverein	35 297 "
verschiedene Vereine zur Herstellung von Sport-, Turn- und Spielplätzen	174 019 "
Kleingartenpächter-Vereine	123 001 "
Landesverein für innere Mission	270 000 "
die Reichskasse, Ersatz der von der Stadt verausgabten Kosten der Kriegswohlfahrtspflege	23 261 126 "
d. Unverzinsliche Baudarlehen an Genossenschaften u. s. w.	530 000 000 "
e. Beteiligungen an Unternehmungen mit im Ganzen 689 525 ℳ und zwar:	
bad. Baubund	10 000 "
" Baustoffbeschaffung	15 700 "
" Futtervermittlung	10 000 "
Handwerkerbaugenossenschaft	100 000 "
Gem. Baugenossenschaft „Gartenstadt Grünwinkel"	40 000 "
Gartenstadt Karlsruhe	40 000 "
Drahtseilbahn Durlach	71 000 "
Hypothekensicherungsgenossenschaft	10 000 "
Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H.	255 000 "
Reichsgetreidestelle, Berlin	37 500 "
sowie 6 weitere Beteiligungen mit zusammen	100 325 "
f. Außerdem hat die Stadtkasse noch größere Darlehen an städtische Betriebe gegeben, denen Werte und Vorräte gegenüberstehen.	

II. Ablieferung der städtischen Betriebe für Verzinsung und regelmäßige Tilgung der für sie aufgewendeten Anlehensmittel:

O.Z.	Unternehmung	Ursprünglicher Kapitalbetrag ℳ	Restlicher Kapitalbetrag auf 1. IV. 23 ℳ	Zins ℳ	Tilgung ℳ	Zins und Tilgung zusammen ℳ
1	Gaswerk	Die noch nicht ersetzten Anlehensmittel konnten infolge günstiger Wirtschaftslage bezw. bei O.Z. 7 (Rheinhafen) aus dem Erlös aus Geländeverkäufen im Rechnungsjahr 1922 vollständig heimbezahlt werden, sodaß diese Betriebe für Verzinsung und Tilgung nichts mehr abzuliefern haben.				
2	Wasserwerk					
3	Elektrizitätswerk					
4	Vierordtbad					
5	Schwimm- und Sonnenbad					
6	Friedrichsbad					
7	Rheinhafen					
8	Straßenbahn	23 302 149	17 812 855	3 206 321	17 812 855	21 019 176
9	Lokalbahn	3 030 448	2 853 837	513 692	2 853 837	3 367 529
10	Schlacht- und Viehhof	3 095 206	2 446 466	440 370	2 446 466	2 886 836
11	Stadtgarten	792 782	675 391	119 573	675 391	794 964
12	Festhalle	1 031 698	810 221	145 842	810 221	956 063
13	Stadtgärtnerei	194 353	153 801	27 685	153 801	181 486
14	Friedhof und Feuerbestattungsanstalt	829 945	633 781	114 083	633 781	747 864
15	Gutswirtschaft und Milchwirtschaft	498 121	462 523	83 257	462 523	545 780
		32 774 702	25 848 875	4 650 823	25 848 875	30 499 698

Für die unter O.Z. 8—15 aufgeführten Betriebe ist die Heimzahlung des gesamten restlichen Anlagekapitals vorgesehen.

III. Außerordentliche Tilgung.

Aufgrund staatlich genehmigter Beschlüsse des Bürgerausschusses sind zur rascheren Tilgung folgender Anlehensaufwendungen neben der ordentlichen Schuldentilgung von der Wirtschaft aufzubringen:

O.Z.	Verwendungsart	Beginn der Tilgungszeit	Ende der Tilgungszeit	Zur Tilgung vorgesehener Betrag
				ℳ
1.	Pflasterung von Straßen	1904	1951	1 765 584
2.	Aufstellung von Dauerbrandöfen anstelle von Gasöfen in städt. Gebäuden	1912	1931	10 863
3.	Herstellung des neuen Meßplatzes an der Durlacher Allee	1914	1925	15 579
4.	Anlage von Kleingärten im Gewann Dammerstock und Zolleräcker	1915	1924	4 678
5.	Erweiterung der Kleingärten im Gewann Zolleräcker	1919	1928	2 850
6.	Maschinelle Anlagen im Konzerthaus und in der Ausstellungshalle	1916	1940	47 340
7.	Maschinelle Einrichtungen der Rüppurrer Mühlen	1918	1924	1 176
8.	Beschaffung von Handwagen zur Beförderung von Massengütern	1919	1928	6 282
9.	Bücherei und Lesehalle	1922	1931	115 616
10.	Errichtung von Schulsälen in der Telegrafenkaserne	1922	1923	845 593
11.	Umbau des Archivgebäudes zwecks Unterbringung des	1922	1923	20 000 000
12.	Anbau an das Archivgebäude Arbeitsamtes	1922	1931	2 000 000
				24 815 561

Für die unter O.Z. 1—10 aufgeführten Anlagen sind die sämtlichen noch ungetilgten Restbeträge zur Tilgung hier eingestellt. Für O.Z. 11 u. 12 wird die Tilgung nach endgültiger Feststellung des Bauaufwandes geregelt werden.

IV. Zur Übernahme eines Teils der Volksschulbaukosten auf Wirtschaftsmittel

wurden seit dem Jahre 1910 dem Anlehensstock jährlich 40 000 ℳ zugeführt, damit die Anlehensschuld für Neubau von Schulen nicht zunimmt. Der heutigen Geldentwertung entsprechend werden hierfür 100 000 000 ℳ vorgesehen.

Dem ungedeckten Aufwand sind somit für raschere Schuldentilgung beizuschlagen nach:

Ziffer III	24 815 561 ℳ
„ IV	100 000 000 „
	124 815 561 ℳ

2. Zusammenstellung der Teilvoranschläge I–XXXII

für das Rechnungsjahr 1923

(1. April 1923 bis 31. März 1924).

Teil	Bezeichnung der Teilvoranschläge	Voranschlag 1923			
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß
		in Tausend Mark			
I	Bestand der Vorjahre	—	3 120 000	3 120 000	—
II	Kapitalvermögen und Schulden . .	878 081	2 265 019	1 386 938	—
III	Ertrag und Kosten von Gemeindegrundstücken, Rechten, Almend .	547 514	175 511	—	372 003
IIIa	Stadtgärtnerei	130 404	130 404	—	—
IIIb	Zuchtviehhaltung	21 933	91 382	69 449	—
IV	Ertrag und Kosten der Gemeindegebäude	69 478	262 162	192 684	—
IVa	Konzerthaus	143 145	129 321	—	13 824
IVb	Ausstellungshalle	15 950	51 728	35 778	—
V	Öffentliche Abgaben	2 619 184	190 648	—	2 428 536
VI	Hauptverwaltung	987 887	2 413 362	1 425 475	—
VIa	Ruhe- u. Hinterbliebenen-Versorgung	1 103 101	1 103 101	—	—
VII	Gerichtsbarkeit	8 541	104 025	95 484	—
VIII	Grundbuchamt	192 220	192 220	—	—
IX	Bauverwaltungen:				
	A. Hochbauamt	191 440	383 447	192 007	—
	B. Tiefbauamt	468 996	468 996	—	—
	C. Gartenamt	165 227	165 227	—	—
	D. Maschinenbauamt	92 224	112 000	19 776	—
X	Baustoffverwaltung	1 200 500	1 200 500	—	—
XI	Geräteverwaltung	346 500	346 500	—	—
XII	Vermessung und Vermarkung . . .	51 600	109 500	57 900	—
XIII	Wasserbau und Wasserwehr . . .	2 000	32 400	30 400	—
XIV	Entwässerung	788 900	729 136	—	59 764
XV	Öffentliche Straßen, Wege, Brücken	396 750	2 782 310	2 385 560	—
XVI	Straßenbeleuchtung und andere öffentliche Einrichtungen der Straßen und Wege	1 099	690 578	689 479	—
XVII	Öffentliche Anlagen, Brunnen, Schmükkung der Stadt	2 000	158 862	156 862	—
XVIII	Schutz und Versicherung gegen Feuersgefahr	6 195	444 706	438 511	—
XIX	Städtische Betriebe	—	1 280 650	1 280 650	—
XX	Lebensbedürfnisversorgung	4 313 652	4 708 739	395 087	—
	Übertrag . .	14 744 521	23 842 434	11 972 040	2 874 127

Teil	Bezeichnung der Teilvoranschläge	Voranschlag 1923			
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß
		in Tausend Mark			
	Übertrag . .	14 744 521	23 842 434	11 972 040	2 874 127
XXI	Arbeitsamt und Erwerbslosenfürsorge:				
	A. Arbeitsamt	110 955	333 455	222 500	—
	B. Erwerbslosenfürsorge . . .	1 705 921	2 047 006	341 085	—
XXII	Fürsorgewesen, Kranken- und Wohlfahrtspflege	1 684	3 728 823	3 727 139	—
XXIII	Öffentliche Gesundheitspflege . . .	1 994 204	2 252 470	258 266	—
XXIV	Polizei	31 270	324 048	292 778	—
XXV	Teilnahme an den Aufgaben des Staates und sonstiger öffentlicher Verbände	15 808	242 634	226 826	—
XXVI	Schulen	—	3 564 126	3 564 126	—
XXVII	Förderung der Kunst, Wissenschaft, Stadtgeschichte, Volksbildung .	2 160	337 603	335 443	—
XXVIII	Förderung von Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Verkehr	8 010	22 663	14 653	—
XXIX	Öffentliche Märkte, Messen, Wagen	77 526	96 598	19 072	—
XXX	Ehrungen, Feste, Feierlichkeiten, Besuche und Tagungen	150	9 005	8 855	—
XXXI	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	1 152 000	13 035 344	11 883 344	—
XXXII	Gemeindesteuern u. Reichssteueranteile	30 000 000	8 000	—	29 992 000
	Zusammen . .	49 844 209	49 844 209	32 866 127	32 866 127

3. Voranschlag der Stadthauptkasse.

Teil I.

Bestand der Vorjahre.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Kassenvorrat	—
2. Einnahmerückstände und sonstige Deckungsmittel [1])	—
Summe der Einnahmen . .	—

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Ausgaberückstände [2])	120 000
2. Wirtschaftsfehlbetrag	—
3. Zur Bildung eines Betriebsstocks für die Stadthauptkasse [3]) . . .	3 000 000
Summe der Ausgaben . .	3 120 000
Summe der Einnahmen . .	—
Mehrausgabe . .	3 120 000

[1]) Nach dem vorläufigen Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1922 wird sich ein Fehlbetrag nicht ergeben; ein etwaiger Betriebsüberschuß fließt in die Schuldentilgungsrücklage.

[2]) Polizeiaufwand, der im Jahre 1922 nicht zur Auszahlung kam.

[3]) Der Betriebsstock soll 5 % der Ausgaben der Rechn.-Abt. II betragen.

Teil II.

Kapitalvermögen und Schulden.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen. [1])	
1. Zinsen und Einkünfte aus Beteiligungen:	
a. aus Liegenschaftskaufschillingen	11
c. aus Wertpapieren	340
d. aus sonstigen Kapitalanlagen und Forderungen	1 870
e. aus vorübergehend angelegten Kapitalien [2])	120 000
f. aus Beteiligung an Unternehmungen	19
2. Ablieferung der städt. Betriebe:	
a. laut Vorbericht Ziff. II	
1. Verzinsung . 4 650 823 ℳ	
2. Tilgung . . 25 848 875 „	30 500
b. von der Wohnungsfürsorgekasse:	
1. aus den Erträgnissen der Wohnungsabgabe:	
a. Verzinsung 60 745 170 ℳ	
b. Tilgung . 636 475 520 „	697 221
2. ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe:	
a. Verzinsung . 1 513 268 ℳ	
b. ordentliche Tilgung . . 8 407 047 „	9 921
c. auf Grund besonderer Anordnungen [3])	13 742
d. Nutzungswerte städt. Gebäude [4])	4 457
Summe der Einnahmen . .	878 081

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben. [1])	
1. Zinsen für Passivkapitalien:	
a. für Liegenschaftskaufschillinge .	16
b. für Anlehenskapitalien [5]) . .	199 955
c. für neu aufzunehmende Darlehen	200 000
d. für sonstige Forderungen:	
1. Leibrente an die Witwe des früheren Besitzers des Hauses Sofienstraße 35 (Konservatorium) [6])	954
2. Sonstiges	200
2. Vergütung an Banken für Einlösung von Zinsscheinen und Schuldverschreibungen [7]) . . .	10
3. Sonstige Ausgaben	100
4. Schuldentilgung:	
a. ordentlich lt. Vorbericht Ziff. I	738 753
b. verstärkt lt. Vorbericht Ziff. III und IV	124 816
c. besondere Zuführung zum Anlehensstock	22
5. Kapitalertragsteuer	1
6. Gewährung von Darlehen an Kleingartenpächtervereine . . .	50
7. Schuldentilgungsrücklage . . .	1 000 000
Summe der Ausgaben . .	2 265 019
Summe der Einnahmen . .	878 081
Mehrausgabe . .	1 386 938

1) Die Zahlen dieses Teils sind abweichend vom übrigen Voranschlag in der endgültigen Höhe — Stand Ende Mai 1923 — eingesetzt, weshalb hier am Schluß keine Mehrbeträge zugeschlagen sind.

2) Hierunter sind enthalten die Zinsen aus dem bei der Bank angelegten Notgeld-Einlösungskonto in Höhe von 1866 Millionen Mark.

3)

Lfd. Nr.	Betrieb	Betrag der Ablieferung M.	hiervon entfallen auf Zins M.	Tilgung M.
1.	Baustoffverwaltung .	262 952	40 112	222 840
2.	Entwässerung, Klärwerk Neureut . .	292 786	44 663	248 123
3.	Jugendschutzheim . .	196 950	77 950	119 000
4.	Grubenentleerung . .	132 002	20 136	111 866
5.	Straßenbahn, Wagenhalle	20 000 000	6 000 000	14 000 000
6.	Schlachthof, Kompressor	330 060	68 070	261 990
7.	Fuhrwesen, Wagen u. Pferde	318 178	48 536	269 642
8.	Fuhrwesen, Dragonerkaserne	3 392 000	870 507	2 521 493
9.	Bierordtbad, Wasserreinigungs- Dampf- u. Kraftanlage . .	30 000 000	6 500 000	23 500 000
10.	Rieselfeld	470 978	71 844	399 134
		55 395 906	13 741 818	41 654 088

4) Die Nutzungswerte städt. Gebäude (Schulhäuser, Konzerthaus, Ausstellungshalle, Krankenhaus, Erholungsheim, Kinderheim, Altersheim, Feuerhäuser) waren bisher in Teil IV durchgeführt und erscheinen erstmals hier.

5) Die Anlehenskapitalien betragen nach dem Stand vom 1. 4. 23 . . . . . 1 167 649 071 M
sie betrugen nach dem Stand vom 1. 4. 22 . . . . . 239 590 650 M

Diese Vermehrung um . . . 928 058 421 M sowie die in den letzten Monaten eingetretenen erheblichen Zinserhöhungen bedingen die höheren Ausgaben für Zinsen- und Kapitaldienst.

6) Frau Hofrat Ordenstein Witwe hat gebeten, die ihr zustehende Leibrente zeitgemäß zu gestalten und sie den Bezügen der staatlichen und städtischen Beamtenwitwen anzupassen. Der Stadtrat hat diesem Gesuch in der Weise entsprochen, daß der Berechnung der Leibrente das Herrn Hofrat Prof. Dr. Ordenstein zuletzt gewährleistete Einkommen von 35 000 M und eine 10jährige Dienstzeit zugrunde gelegt und vom 1. 10. 22 ab der hieraus errechneten Leibrente in widerruflicher Weise jeweils die Prozentsätze zugeschlagen werden sollen, die für zuruhegesetzte Beamte gelten.

7) Infolge Kündigung aller Schuldverschreibungsanlehen, mit Ausnahme desjenigen von 1920, entstehen nur noch geringe Kosten hierfür.

Teil III.

Ertrag und Kosten von Gemeindegrundstücken, Rechten, Almend.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Von landwirtschaftlichem Gelände	123 181
2. Von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	2 605
3. Ertrag der Kiesgrube in Rüppurr	5
4. Von Baumpflanzungen	4 000
5. Nutzungswert für den Meßplatz .	2 000
6. Erbbauzinsen	12
7. Von Waldungen	200 520
8. Von Jagden, Fischereien u. Weiden	1 181
9. Bürgergenußauflagen	40
10. Ersatz von Staatssteuern, Gemeindeumlagen und dergl. durch städt. Nebenkassen, sowie durch Dritte	5 860
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	208 110
Summe der Einnahmen . .	547 514

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Auf landwirtschaftl. Grundstücke .	68 041
2. Auf Waldungen	48 857
3. Auf Jagden und Fischereien . .	50
4. Ablösungsrente an die Bürger eingemeindeter Vororte	105
5. Erwerbung von kleineren Geländestücken	100
6. Pachtzinsen, Anerkennungsgelder und dergl.	10
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	58 348
Summe der Ausgaben . .	175 511
Summe der Einnahmen . .	547 514
Mehreinnahme . .	372 003

Teil III a.

Stadtgärtnerei.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1—2. Kostenersatz für aus der Stadtgärtnerei bezogene Erzeugnisse (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	130 404
Summe der Einnahmen . .	130 404

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	56 675
2. Beschaffung von Gerätschaften, Pflanzen, Sämereien, Materialien usw.	2 520
Übertrag . .	59 195

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Übertrag . .	59 195
3. Unterhaltung der Gewächshäuser, Heizanlagen und Frühbeete: ordentlich . . . . . 4 525 ℳ außerordentlich[1]) . . 2 950 „	7 475
Übertrag . .	66 670

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Übertrag . .	66 670
4—8. Heizung, Beleuchtung, Wasser u. A.	30 117
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	33 617
Summe der Ausgaben . .	130 404
Summe der Einnahmen . .	130 404
Unterschied . .	—

[1]) Für die Erneuerung der Dächer am kleinen Schuppen und an einem Gewächshaus werden 2 950 000 ℳ vorgesehen.

Teil III b.

Zuchtviehhaltung.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Aus dem Verkauf abgängiger Zuchttiere	14 800
2—4. Spunggebühren u. A. . . .	5 433
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	1 700
Summe der Einnahmen . .	21 933

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Gebäudeunterhaltung: ordentlich . . . . . 511 außerordentlich[1]) . . 1 100	1 611
2—7. Ankauf von Zuchttieren, Beschaffung von Futter und Streu u. A.	63 795
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	25 937
Summe der Ausgaben . .	91 343
Summe der Einnahmen . .	21 933
Mehrausgabe . .	69 449

[1]) Für das Weißeln von 4 Farrenställten sind 1 100 000 ℳ eingestellt.

Teil IV.

Ertrag und Kosten der Gemeindegebäude.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Mietzinsen (nach dem Stande von Ende Mai 1923	69 478
Summe der Einnahmen . .	69 478

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Bauliche Unterhaltung[1]): ordentlich	87 776
außerordentlich	45 636
Übertrag . .	133 412

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Übertrag . .	133 412
2. Feuerversicherung	6 319
3—6. Steuern und Anderes . . .	2 110
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	120 321
Summe der Ausgaben . .	262 162
Summe der Einnahmen . .	69 478
Mehrausgabe . .	192 684

[1]) In dem ordentlichen Ansatz sind enthalten die Gebühren für Grubenentleerung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Hausentwässerung, sowie der Wasserzins. Aus der außerordentlichen Anforderung werden bestritten: Die Kosten für die Instandsetzung von Dächern, für Anstricherneuerungen der Gebäude, für den Anstrich von Fenstern und Läden an Wetterseiten, sowie für andere außerordentliche Instandsetzungen. Der große Bauunterhaltungsaufwand hat außer der Teuerung seine Ursache darin, daß die Stadt fast durchweg ältere Häuser besitzt. Verschiedene notwendige Ausbesserungsarbeiten sind in den letzten Jahren zurückgestellt worden, lassen sich aber nun, ohne die Gebäude zu schädigen, nicht mehr länger verschieben.

Aus dem Bauvoranschlag des Hochbauamts für 1923 sind nachstehend diejenigen Gebäude herausgezogen, welche in diesem Jahre besonders große außerordentliche Aufwendungen verursachen:

	Tausend:
O.Z. 4. Forststr. 70: Umdecken eines Ziegeldaches	1 650
O.Z. 9. Zirkel 18: Instandsetzen der Fenster und Läden, Ölfarbenanstrich im Äußern, sowie Umdecken eines Ziegeldaches	1 782
O.Z. 16. Karl-Friedrichstr. 21: Ölfarbenanstriche im Äußern, Instandsetzung des Treppenhauses	2 420
O.Z. 17. Karl-Friedrichstr. 22: Teilweise Erneuerung des Schieferdaches	1 540
O.Z. 30. Baumeisterstr. 56: Erneuerung des Dachpappedaches im Hof, Anstrich von Aborten und der Veranda usw.	2 237
O.Z. 37. Bahnhofplatz 4/6: Ölfarbanstrich im Äußern, Anbringen eines Bleicheinbandes über dem südlichen Stadtgarteneingang	1 893
O.Z. 41. Langestr. 58: Umdecken des Ziegeldaches	1 750
O.Z. 43. Breitestr. 49 u. 49a: Desgl. und Anstricherneuerungen im Äußern	6 184
O.Z. 48. Gartenstr. 53: Plattenbelag der Gehwege	5 775
O.Z. 49. Scheffelstr. 37: Instandsetzen des Treppenhauses und 1 Zimmers, sowie Beschaffung von 2 Kinderbadewannen	1 265
O.Z. 53. Bannwaldallee 26, 28, 30: Ölfarbanstrich im Äußern	1 505
O.Z. 55. Fliederstr. 1: Ölfarbanstrich im Äußern und Instandsetzen des Waschküchenbaues	1 265
O.Z. 62. Säge- und Hobelwerk: Streichen von Dachpappedächern	1 980
O.Z. 64. Appenmühle: Umdecken von 2 Schuppendächern, Anstrich des Holzwerks im Äußern des Wirtschaftsbaues	2 057

Teil IV a.

Konzerthaus.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1–9. Saalmiete, Ersatz der Heizungskosten u. A. (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	143 145
Summe der Einnahmen	143 145
Ausgaben.	
1. Verwaltungsaufwand	5 806
2. Unterhaltung der Gebäude und der technischen Anlagen:	
ordentlich 18 827	
außerordentlich [1]) 4 450	23 277
Übertrag	29 083
Ausgaben.	
Übertrag	29 083
3–9. Fahrnisse, Reinigung, Heizung und Beleuchtung u. A.	57 602
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	42 636
Summe der Ausgaben	129 321
Summe der Einnahmen	143 145
Mehreinnahme	13 824

[1]) Für die Anstricherneuerung der Dachgauben des Bühnenhauses und die wasserdichte Abdeckung der beiden Vorbauten, Ost und West, werden 4 450 000 ℳ vorgesehen.

Teil IV b.

Ausstellungshalle.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1–7. Saalmieten, Einlaßgebühren, Ersatz der Heizungskosten u. A. (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	15 950
Summe der Einnahmen	15 950
Ausgaben.	
1. Verwaltungsaufwand	941
2. Unterhaltung des Gebäudes und der technischen Anlagen:	
ordentlich 12 664	
außerordentlich [1]) 11 970	22 784
Übertrag	23 725
Ausgaben.	
Übertrag	23 725
3–9. Fahrnisse, Reinigung, Heizung u. A.	7 383
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	20 620
Summe der Einnahmen	51 728
Summe der Ausgaben	15 950
Mehrausgabe	35 778

[1]) Umlegen des Plattenbodens an der Haupttreppe . . . . . 1 500 000 ℳ
Künstlerhonorar sowie Kosten der Anfuhr, Aufstellung und Vollendung der Portalfiguren . . . . . 4 600 000 ℳ
Beseitigung der Bauschäden am Aufbau der Mittelhalle . . . . . 5 870 000 ℳ
zusammen . . 11 970 000 ℳ

Teil V.

Öffentliche Abgaben.[1]

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Bürgerrechtsantrittsgebühren .	2
2. Hundesteuer	252 000
3. I. Verbrauchssteuer.	—
a. Steuerertrag:	
1. Wein	45
2. Bier	70
b. Erlös aus dem Verkauf der Steuerordnung, sowie Ersatzposten u. a.	1
II. Getränkesteuer[2])	1 000 000
4. Anteil an der Grunderwerbsteuer[3])	120 000
5. Anteil an der Zuwachssteuer[4]) .	542 000
Beitrag des Staats zu den Kosten der Feststellung der Zuwachssteuer	44
6. Anteil an der Reichsumsatzsteuer[5])	400 000
7. Vergnügungssteuer:	
a. Steuerertrag	220 000
b. Erlös aus dem Verkauf der Steuerordnung, sowie Ersatzposten u. a.	20
8. Fremdensteuer:	
a. Steuerertrag	85 000
b. Erlös aus dem Verkauf der Steuerordnung, sowie Ersatzposten u. a.	2
Summe der Einnahmen . .	2 619 184

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Kosten der Erhebung der Zuwachssteuer:	
a. Persönlicher Aufwand:	
1. Gehalte lt. Gehaltsliste . .	30 600
2. Aushilfe	9 225
3. Anteil an den Kosten der Hauptverwaltung	265
4. Anteil an dem Aufwand für die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung	1 394
Übertrag . .	41 484

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag . .	41 484
b. Sachlicher Aufwand:	
1. Drucksachen	200
2. Kanzleibedürfnisse	60
3. Zeitschriften, Bücher, Buchbinderkosten	100
4. Portoauslagen	160
5. Sonstiges	40
2. Kosten der Verwaltung und Erhebung der Hundesteuer, Verbrauchssteuer, Vergnügungssteuer und Fremdensteuer:	
a. Persönlicher Aufwand:	
1. Gehalte lt. Gehaltsliste . .	45 369
2. Geschäftsaushilfe, Überstundenvergütungen, Reisekosten .	150
3. Anteil an dem Aufwand für die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung	2 787
b. Sachlicher Aufwand:	
1. Drucksachen (einschl. Steuerkarten)	1 000
2. Kanzleibedürfnisse	10
3. Zeitschriften, Zeitungen, Bücher	300
4. Sonstige sachliche Aufwendungen:	
a. ordentlich	200
b. außerordentlich	—
c. Nutzungswert der Diensträume einschließlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung	2 988
3. Anteil des Staates an dem Ertrag der Hundesteuer	62 700
4. Anteil des Kreises Karlsruhe an dem Ertrag der Vergnügungssteuer	33 000
5. Sonstige Ausgaben (Abgänge, Rückersätze u. a.)	100
Summe der Ausgaben . .	190 648
Summe der Einnahmen . .	2 619 184
Mehreinnahme . .	2 428 536

[1]) Bei diesem Teil sind, abweichend vom übrigen Voranschlag, die endgültigen Zahlen (Stand Ende Mai) eingesetzt, weshalb am Schluß keine Mehrbeträge zugeschlagen sind.

[2]) Das neuerdings vom Reichstag verabschiedete Finanzausgleichsgesetz berechtigt die Gemeinden zur Erhebung einer Getränkesteuer, über die dem Bürgerausschuß eine besondere Vorlage zugehen wird.

[3]) Das Reich verzichtet nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz auf seinen Anteil und weist die Steuer in voller Höhe den Ländern zu, die Länder sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der Anteile an die Gemeinden zu überlassen.

[4]) Die für das das Geschäftsjahr 1923/24 bereits angesetzten Zuwachssteuerbeträge rechtfertigen den Ansatz. Nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz ist zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zugrunde zu legen. Die hierüber aufzustellenden Richtlinien sind abzuwarten.

[5]) Die Gemeinden werden nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz vom 1. April 1923 an am Reichsaufkommen mit 15 % beteiligt, statt bisheriger 5 %.

Teil VI.

Hauptverwaltung.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.	Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Gebühren	474	1. Persönlicher Aufwand	1 301 522
2. Beiträge	629 183	2. Sachlicher Aufwand [1])	355 893
3. Mieten	140 230	3. Verwaltungsgebäude	79 040
4. Verschiedenes	11 430	4. Vergütung an den Krankenkassenverband für städt. Arbeiter	4 000
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	206 570	5. Verwaltungsaufwand der Betriebskrankenkasse	29 164
		Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	643 743
Summe der Einnahmen	987 887	Summe der Ausgaben	2 413 362
		Summe der Einnahmen	987 887
		Mehrausgabe	1 425 475

[1]) Hierunter sind folgende Beträge für außerordentliche Aufwendungen enthalten:
a. für Ergänzung der Einrichtungsgegenstände verschiedener Stellen beim Wechsel der Diensträume im Rathaus . . . . . 5 500 000 *M*,
b. für Einrichtung weiterer Büroräume und verschiedene außerordentliche Instandsetzungen und Anstricherneuerungen im Äußeren . . . . . 22 643 000 *M*.

Teil VI a.

Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.	Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Beiträge der städt. Unternehmungen und Abteilungen zu dem Aufwand für die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	1 103 101	1. Ruhegehalte	472 223
		2. Ruhelöhne	363 460
		Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	267 418
		Summe der Ausgaben	1 103 101
Summe der Einnahmen	1 103 101	Summe der Einnahmen	1 103 101
		Unterschied	—

Teil VII.

Gerichtsbarkeit.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.	Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Gemeindegericht	2 210	1. Persönlicher Aufwand	70 659
2. Gewerbe- und Kaufmannsgericht	1 770	2. Sachlicher Aufwand	8 173
3. Mieteinigungsamt	4 490	Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	25 193
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	71	Summe der Ausgaben	104 025
Summe der Einnahmen	8 541	Summe der Einnahmen	8 541
		Mehrausgabe	95 484

Teil VIII.

Grundbuchamt.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Grundbuchgebühren (nach dem Stande von Ende Mai 1923) . .	192 220
Summe der Einnahmen . .	192 220
Ausgaben.	
1—2. Verwaltungsaufwand:	
a. Persönlicher Aufwand . . .	132 807
b. Sachlicher Aufwand	12 271
Übertrag . .	145 078
Ausgaben.	
Übertrag . .	145 078
3—5. Anteil des Staates an den Einnahmen des Grundbuchamts, Abgänge u. a.	907
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	46 235
Summe der Ausgaben . .	192 220
Summe der Einnahmen . .	192 220
Unterschied . .	—

Teil IX.

Bauverwaltungen.

A. Hochbauamt.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Ersatz von Beamtengehalten:	
a. aus der Wohnungsfürsorgekasse 25 850	
b. aus dem Anschaffungsfonds 8 950	34 800
2. Beiträge der Betriebe, Ämter und Schulen zum Geschäftsaufwand des Hochbauamts (Bauverwaltung) .	75 790
3—6. Sonstige Einnahmen . . .	1 170
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	79 680
Summe der Einnahmen . .	191 440
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	271 746
2. Für die Geschäftsräume[1]) . . .	14 794
3. Sachlicher Aufwand und Verschiedenes	4 620
Mehrausgabe nach dem Stande von Ende Mai 1923	92 287
Summe der Ausgaben . .	383 447
Summe der Einnahmen . .	191 440
Mehrausgabe . .	192 007

B. Tiefbauamt.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1—5. Anteil der einzelnen Betriebsabteilungen am Geschäftsaufwand des Tiefbauamts und andere Einnahmen (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	468 996
Summe der Einnahmen . .	468 996
Ausgaben.	
1. Verwaltungskosten (Restbeträge des allgemeinen Personalaufwands) .	282 626
2. Vorarbeiten aller Art	30 075
3—11. Kanzleibedürfnisse, Miete für die Rathausdiensträume einschl. Reinigung, Heizung, Beleuchtung und anderes	36 295
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	120 000
Summe der Ausgaben . .	468 996
Summe der Einnahmen . .	468 996
Unterschied . .	—

C. Gartenamt.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
Umlegung des gesamten Aufwandes auf:	
1. Kleingärten	1 009
2. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Anbauflächen	6 150
3. Stadtgärtnerei	18 444
4. Öffentliche Anlagen	24 842
5. Schnakenbekämpfung	—
6. Stadtgarten	37 978
7. Bestattungswesen	32 290
8. Krankenhaus	1 537
9. Schulgärten	760
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	42 217
Summe der Einnahmen . .	165 227

[1]) Hierunter ist ein außerordentlicher Aufwand von 300 000 ℳ vorgesehen für die Instandsetzung von 3 Räumen. (Nach dem mit der Domänenkanzlei abgeschlossenen Mietvertrag ist die bauliche Unterhaltung Sache der Stadtgemeinde.)

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Persönlicher Aufwand	97 184
2. Sachlicher Aufwand [1])	25 826
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	42 217
Summe der Ausgaben . .	165 227
Summe der Einnahmen . .	165 227
Unterschied . .	—

D. Maschinenbauamt.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Beiträge der Betriebe, Ämter und Schulen zum Geschäftsaufwand des Maschinenbauamts	65 424
Übertrag . .	65 424

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Übertrag . .	65 424
2. Badanstaltenkasse, Ersatz für die Stellvertretung des Direktors und Beihilfe durch Beamte des Maschinenbauamts	1 800
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	25 000
Summe der Einnahmen . .	92 224

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ersatz an die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamtskasse für den persönlichen und sachlichen Aufwand des Maschinenbauamts (nach dem Stande von Ende Mai 1923) . .	112 000
Summe der Ausgaben . .	112 000
Summe der Einnahmen . .	92 224
Mehrausgabe . .	19 776

[1]) Hierunter sind für Neubeschaffung von Werkzeug und Geräten, sowie Unterhaltung der Wagen und Geschirre 2 Millionen Mark enthalten.

Teil X.

Baustoffverwaltung.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Erlös aus der Baustoffabgabe (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	1 200 500
Summe der Einnahmen . .	1 200 500

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Personalaufwand	53 500
2. Sachlicher Aufwand	805 000
3. Verwaltungskosten	26 000
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	316 000
Summe der Ausgaben . .	1 200 500
Summe der Einnahmen . .	1 200 500
Unterschied . .	—

Teil XI.

Geräteverwaltung.

Einnahmen.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1–4. Leihgebühren, Erlös aus dem Verkauf von Werkzeugen und Geräten aller Art und andere Einnahmen (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	346 500
Summe der Einnahmen . .	346 500

Ausgaben.	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
1. Persönlicher Aufwand	19 000
2. Sachlicher Aufwand	216 000
3. Verwaltungskosten	5 000
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	106 500
Summe der Ausgaben . .	346 500
Summe der Einnahmen . .	346 500
Unterschied . .	—

Teil XII.

Vermessung und Vermarkung.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1—5. Gebühren und andere Einnahmen (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	51 600
Summe der Einnahmen . .	51 600
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	50 350
2. Sachlicher Aufwand	18 150
3. Verwaltungskosten	18 000
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	23 000
Summe der Ausgaben . .	109 500
Summe der Einnahmen . .	51 600
Mehrausgabe . .	57 900

Teil XIII.

Wasserbau und Wasserwehr.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1—2. Eiserträgnis und andere Einnahmen (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	2 000
Summe der Einnahmen . .	2 000
Ausgaben.	
1. Reinigung der Gewässer	15 080
2. Unterhaltung der Ufer und Wehre	6 520
Übertrag . .	21 600
Übertrag . .	21 600
3. Wasserwehr an dem Rheinhochwasserdamm außerhalb des Rheinhafens	1 000
4. Verwaltungskosten	2 000
Mehrausgabe nach dem Stande von Ende Mai 1923	7 800
Summe der Ausgaben . .	32 400
Summe der Einnahmen . .	2 000
Mehrausgabe . .	30 400

Teil XIV.

Entwässerung.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Gebühren einzelner Grundstückseigentümer	24 700
2. Allgemeine Gebühren und Beiträge	556 200
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	208 000
Summe der Einnahmen . .	788 900
Ausgaben.	
1. Reinigung und Unterhaltung der Kanäle	300 570
2. Unterhaltung und Entleerung der Straßensinkkasten	39 780
Übertrag . .	340 350
Übertrag . .	340 350
3. Hausentwässerung:	
A. Städtische Grundstücke . . .	10 100
B. Privatgrundstücke	23 180
4. Betrieb und Unterhaltung der Abwasserreinigungsanlagen:	
A. Klärwerk Neureuth	109 856
B. Kläranlage Rüppurr	9 200
5. Allgemeiner sonstiger Aufwand .	3 500
6. Betrieb und Unterhaltung der Bauhöfe	24 950
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	208 000
Summe der Ausgaben . .	729 136
Summe der Einnahmen . .	788 900
Mehreinnahme . .	59 764

Teil XV.

Öffentliche Straßen, Wege, Brücken.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Staatsbeitrag zu den Unterhaltungskosten früherer Landstraßenstrecken	50 000
2. Beiträge zu den Unterhaltungskosten neuer Straßenstrecken . .	500
3. Ersatz von Aufwendungen für Gehwege, Rinnen und dergleichen . .	132 800
4. Ersatz der Kosten der Wiederherstellung aufgebrochener Straßenstrecken	111 950
5. Erlös aus Kies- und Sandabgabe	1 000
6. Anerkenntnisgelder und Sonderbeiträge	500
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	100 000
Summe der Einnahmen . .	396 750

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Straßenunterhaltung:	
A. Allgemeines	199 830
B. Pflasterfahrbahnen	564 130
C. Schotterfahrbahnen	678 700
D. Gehwege	274 230
E. Land- und Kreisstraßen . .	1 500
2. Arbeiten auf Rückersatz durch Dritte	111 950
3. Unterhaltung der Brücken . . .	1 500
4. Schneebeseitigung und Sandstreuen	44 400
5. Unterhaltung der Schuttplätze . .	8 300
6. Außerordentliche unvorhergesehene Arbeiten	24 230
7. Betrieb und Unterhaltung der Bauhöfe	30 220
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	843 320
Summe der Ausgaben . .	2 782 310
Summe der Einnahmen . .	396 750
Mehrausgabe . .	2 385 560

Für außerordentliche Unternehmungen werden folgende Beträge vorgesehen:

1. Neuherstellungen von Pflasterfahrbahnen . . . . . 300 000 000 ℳ

Die weitere Zurückstellung der Umwandlung von Schotter- in Pflasterstraßen ist bei der Zunahme des Verkehrs nach Stärke und Umfang weder technisch, noch wirtschaftlich, noch finanziell weiterhin vertretbar. Bei der Unsicherheit der weiteren Entwickelung des Geldmarktes müssen die erforderlichen Mittel in der Hauptsache durch die Wirtschaft aufgebracht werden. Zunächst ist die Pflasterung der Rheinstraße westlich der Sedanstraße in Aussicht genommen, in der der neben dem Gleispflaster noch unbefestigte Schotterstreifen außerordentlich hohe Unterhaltungskosten verursacht, sodann soll die gleichfalls stark befahrene und deshalb rasch sich abnützende Schotterstrecke der Sofienstraße im Anschluß an die bestehende Pflasterung auf der Strecke zwischen Körner- und Nelkenstraße auf beiden Fahrbahnen, entlang des Gutenbergplatzes und auf der nördlichen Fahrbahn Pflasterung erhalten. Für die rund 850 qm messende Rheinstraßenstrecke ist Großpflaster, für die Sofienstraßenstrecke mit einem Ausmaß von rund 1000 qm Kleinpflaster in Aussicht genommen. Die Kosten beider Maßnahmen sind auf rund 77 500 000 ℳ veranschlagt. Die Restsumme von 222 500 000 ℳ ist als Teilbetrag für weitere Neupflasterungen (Kriegstraße) fürsorglich eingestellt.

2. Erneuerungen von Pflasterfahrbahnen . . . . . 200 000 000 ℳ

Neben der Umwandlung von Schotter- in Pflasterstraßen darf aber auch die Erneuerung von abgängigen Pflasterbahnen nicht mehr verschoben werden. Der mit rund 200 000 000 ℳ vorgesehene Betrag soll in der Hauptsache für die Erneuerung der Holzpflasterstrecken in der Kaiserstraße vor der Hochschule und im Zirkel vor dem Justizministerium verwendet werden. Hier ist Stampfasphalt vorgesehen, sofern der Naturasphalt noch aus vor der außerordentlichen Valutaverschlechterung vorhandenen Vorräten entnommen werden kann und die Angrenzer einen Kostenbeitrag leisten, sonst Kleinpflaster.

3. Erneuerungen von Schotterfahrbahnen . . . . . 256 000 000 ℳ

Auch für dieses Jahr wird die Erneuerung der Schotterfahrbahnen auf rund 50 000 qm Fläche beschränkt, d. i. nicht ganz ein Zwölftel der gesamten Fläche. Die inzwischen insbesondere auch in den Eindeckstoffen eingetretene gewaltige Erhöhung der Preise würde sich noch ungünstiger auswirken, wenn nicht durch vorteilhaften Einkauf ein Vorrat an diesen Stoffen vorhanden wäre, dessen Buchwert weit unter den Tagespreisen liegt. Die Steigerung des Aufwands ist bei der Dampfwalzenmiete, die sich im wesentlichen auf den Kohlenpreisen aufbaut, verhältnismäßig am größten.

4. Erneuerung von Bordsteinanlagen 6 600 000 ℳ

Bei Herstellung oder Erneuerung fester Gehwegbelage sind auch Erneuerungen der vorhandenen Bordsteinanlagen nicht zu umgehen.

5. Neuherstellungen fester Gehwegdecken . . . . . 8 020 000 ℳ

Die Neuherstellung fester Gehwegdeckungen nimmt mit der wieder einsetzenden Bautätigkeit zu. Die entstehenden Kosten sind vom Eigentümer in vollem Umfang zu vergüten. Auch für die Durchführung der Erneuerung schadhafter vorhandener Gehwegdeckungen, an deren Aufwand der Eigentümer zu zwei Drittel sich zu beteiligen hat, zeigt sich neuerdings größere Neigung. Die Zustände sind allerdings hier auch derart, daß im Interesse der Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit unbedingt in größerem Ausmaß mit der Erneuerung fortgefahren werden muß, wenn auch nicht die finanziellen Schwierigkeiten verkannt werden sollen, in die dadurch einzelne Hauseigentümer geraten. Es wird ihnen im Einzelfall dadurch entgegengekommen, daß entgegen der augenscheinlichen Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme nochmals eine Flickarbeit ausgeführt wird, deren Kosten sie zur Hälfte zu tragen haben.

6. Erneuerungen fester Gehwegdecken 126 000 000 ℳ

Die Anmerkung zu Ziffer 5 gilt auch hier.

7. Außerordentliche unvorhergesehene Arbeiten . . . . . 24 230 000 ℳ

8. Neuanschaffungen aller Art zum Betrieb und der Unterhaltung der Bauhöfe . . . . . 4 000 000 ℳ

Teil XVI.

Straßenbeleuchtung und andere öffentliche Einrichtungen der Straßen und Wege.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Miete für Anschlagsäulen	62
2. Von der elektrischen Uhrenanlage	650
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	387
Summe der Einnahmen	1 099
Ausgaben.	
1. Straßenbeleuchtung	464 904
2. Straßenbenennung und Hausnummerierung	600
Übertrag	465 504
Übertrag	465 504
3. Auf die öffentlichen Uhren[1])	27 973
4. Unterhaltung der Wetterhäuschen	500
5. Bauliche Unterhaltung der Anschlagsäulen	50
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	196 551
Summe der Ausgaben	690 578
Summe der Einnahmen	1 099
Mehrausgabe	689 479

[1]) Hierunter ein außerordentlicher Betrag von 5 Millionen Mark für die Instandsetzung des gesamten Leitungsnetzes, Wiederanbringung der Uhr in der Festhalle und andere Wiederherrichtungen.

Teil XVII.

Öffentliche Anlagen, Brunnen, Schmückung der Stadt.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1—4. Graserträgnisse und andere Einnahmen (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	2 000
Summe der Einnahmen	2 000
Ausgaben.	
1. Öffentliche Brunnen und Springbrunnen	28 014
2. Ehemaliger Friedhof am Lutherplatz	320
Übertrag	28 334
Übertrag	28 334
3. Unterhaltung der öffentlichen Anlagen[1])	98 630
4. Unterhaltung der Kinderspielplätze	100
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	31 798
Summe der Ausgaben	158 862
Summe der Einnahmen	2 000
Mehrausgabe	156 862

[1]) Hierunter außerordentlich 400 000 ℳ für Instandsetzung des Pavillons im Sallenwäldchen.

Teil XVIII.

Schutz und Versicherung gegen Feuersgefahr.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Aus Instandsetzungsarbeiten durch die Feuerwache, sowie andere Einnahmen (nach dem Stande von Ende Mai 1923)	6 195
Summe der Einnahmen	6 195
Ausgaben.	
1. Feuerlöschwesen:[1])	
A. Berufsfeuerwehr	166 839
B. Freiwillige Feuerwehr	15 595
C. Gemeinsame Aufwendungen	107 912
2. Gebäudeversicherungsstelle	37 183
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	117 177
Summe der Ausgaben	444 706
Summe der Einnahmen	6 195
Mehrausgabe	438 511

[1]) Hierunter sind an außerordentlichen Aufwendungen enthalten:

a. Außerordentliche Instandsetzung der Feuerhäuser:
Feuerhaus Hebelstr. 5: außerordentliche Dachreparaturen . . . . . 550 000 ℳ
Feuerhaus Leopoldstr. 9: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 880 000 ℳ
Feuerhaus Hardtstr. 5: Umdeckung des Ziegeldaches, Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 1 320 000 ℳ
Feuerhaus Rintheim: Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 600 000 ℳ
zusammen . . 3 350 000 ℳ

b. Beschaffung einer Motorspritze an Stelle der nicht mehr zeitgemäßen Handspritze für die 3. Kompagnie zum Preise von . . . . . 25 000 000 ℳ

c. Instandhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Feuermelde- und Alarmeinrichtungen 14 500 000 ℳ

Teil XIX.
Städtische Betriebe.

	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß	Überschuß*)
	nach den Ansätzen auf Ende Mai 1923.			
	In Tausend Mark			
1. Gaswerk	22 150 581	22 067 816	—	82 765
2. Wasserwerk	1 622 755	1 587 771	—	34 984
3. Elektrizitätswerk	14 320 412	14 105 461	—	214 951
4. Straßenbahn	5 397 322	5 713 620	316 298	—
5. Lokalbahnen	554 900	700 856	145 956	—
6. Schlacht- und Viehhof	1 274 939	1 230 804	—	44 135
7. Rheinhafen	823 153	1 143 244	320 091	—
8. Gutswirtschaft	1 611 015	1 609 871	—	1 144
9. Fuhrwesen	1 746 200	1 846 200	100 000	—
10. Stadtgarten	471 737	584 786	113 049	—
11. Festhalle	162 391	140 533	—	21 858
12. Badanstalten	794 730	869 174	74 444	—
13. Bestattungswesen	223 050	432 662	209 612	—
14. Rieselfeld	36 900	38 100	1 200	—
Zusammen . .	51 190 085	52 070 898	1 280 650	399 837
Zuschuß der Stadthauptkasse	—	—	1 280 650	—

*) Der Bürgerausschuß hat unterm 20. 9. 22 (Druckvorlage vom 3. 8. 22 Nr. 125) beschlossen, daß zwecks Ansammlung von Mitteln zur Rückzahlung städtischer Schulden eine gesondert anzulegende und zu verwaltende Rücklage gebildet wird, und daß dieser Rücklage u. a. auch die Überschüsse der städtischen Betriebe zuzuführen sind. Aus diesem Grunde erscheinen die Überschüsse hier nur noch vergleichsweise, da sie in die Fondskasse abgeführt werden.

Anmerkungen bezw. Einzelbeschlüsse über außerordentliche und einmalig eingestellte Beträge.

Zu 1. **Voranschlag des Gaswerks.**

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 217 642 000 ℳ

b. Für außerordentliche Unternehmungen werden folgende Beträge eingestellt:

1. Bauaufwand für das Werkstättegebäude . . . . . 60 000 000 ℳ
Anm.: Dies ist der Restbetrag für die Fertigstellung der Inneneinrichtung, Gleisanlage u. Platzherstellung. Der bis zum 31. 3. 23 entstandene Aufwand für das Werkstättegebäude konnte infolge der günstigen Ergebnisse der Nebenbetriebe des Gaswerks aus Wirtschaftsmitteln gedeckt werden.

2. Rücklage zur Anlage eines Betriebsfonds . . . . . 300 000 000 ℳ
Anm.: Der steigende Bedarf an flüssigen Betriebsmitteln erfordert eine Verstärkung des im Vorjahre angelegten Betriebsfonds.

3. Rücklage zur Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes . . 475 000 000 ℳ
Anm.: Die für das Verwaltungsgebäude zurückzulegenden Summen müssen der Geldentwertung angepaßt werden; es werden diesmal eingestellt im Voranschlag des Gaswerks 475 000 000 ℳ, des Elektrizitätswerks 570 000 000 ℳ.

4. Rücklage für den Umbau des Arbeiter-Wohlfahrtsgebäudes im Gaswerk-Ost . . . . . 285 000 000 ℳ
Anm.: Auch dieser Betrag ist der Geldentwertung angepaßt.

5. Büro-Anbau zur Unterbringung der Gas- und Stromanmeldung . 14 000 000 ℳ

6. Errichtung einer Brikettierungsanlage . . . . . 130 000 000 ℳ
Anm.: Von den jährlich anfallenden etwa 7700 Tonnen Abfallkoks kann ein Teil im eigenen Betrieb verwendet werden; über 3000 Tonnen müssen weiterhin verkauft werden. Der Erlös hieraus entspricht keineswegs dem in dem Abfallprodukt enthaltenen Heizwert, weil das Produkt in der

jetzigen Form nicht genügend nutzbar verwendet werden kann. Die heutige Brennstoffknappheit zwingt aber dazu, alle Brennstoffmengen bestmöglichst zu verwenden, aus diesem Grunde soll eine Koksbrikettierungsanlage aufgestellt werden, welche eine bessere Verwertung des Materials gestattet und für das Gaswerk gewinnbringend sein wird. Es ist sicher anzunehmen, daß die Koksbriketts zum dreifachen Preis verkauft werden können wie der Koksabfall, wodurch die Anlage sich in wenigen Monaten bezahlt macht.

7. Neuanstrich zweier Gasbehälter . 30 000 000 *M*
8. Geräte und Werkzeuge, Neuanschaffungen . . . . . 24 600 000 *M*

Anm.: Hierunter sind die Mittel für die Beschaffung einer elektrisch angetriebenen Plungerpumpe für das Umpumpen von Teer- und Ammoniakwasser im Betrage von 10 Millionen Mark enthalten.

Zu 2. **Voranschlag des Wasserwerks.**

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 71 545 000 *M*
b. Für außerordentliche Arbeiten werden folgende Beträge eingestellt:
1. Hochbehälter . . . . . 20 000 000 *M*

Anm.: Der Hochbehälter muß in diesem Jahre einer gründlichen Reinigung unterzogen und frisch gestrichen werden. Der ordentliche Aufwand beträgt 5 Millionen Mark, Reinigung und Neuanstrich 15 Millionen Mark.

2. Einbau eines Oberflurhydranten mit Motorspritzenabgang im Anschluß an die Sinnersche Wasserleitung . . . . . 1 000 000 *M*

Anm.: Der Oberflurhydrant soll bei dem südlich von Grünwinkel an der Durmersheimer Landstraße befindlichen Anwesen zwecks Erreichung eines ausreichenden Feuerschutzes erstellt werden.

3. Neuanschaffung von Wassermessern 20 000 000 *M*
4. Fortsetzung der Versuchsbohrungen im Daxlander Wald, Löhne . 4 000 000 *M*
5. Drucksachen . . . . . 20 000 000 *M*

Anm.: Infolge der beschlossenen Wassergeld- u. Gebührenerhebung bei den Mietern, statt wie bisher bei den Grundstückseigentümern, ist die Anlage einer neuen Kartothek von etwa 40 000 Konsumkarten erforderlich.

6. Verschiedenes . . . . . 20 000 000 *M*

Anm.: Hierunter sind Mittel zur Anschaffung von 3 Ventaschränken enthalten, die zur Unterbringung der neu zu beschaffenden 40 000 Stück Konsumkarten notwendig werden.

Zu 3. **Voranschlag des Elektrizitätswerks.**

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 288 524 000 *M*
b. Für außerordentliche Unternehmungen werden folgende Beträge eingestellt:
1. Rücklage zur Anlage eines Betriebsfonds . . . . . 500 000 000 *M*

Anm.: Der steigende Bedarf an flüssigen Betriebsmitteln erfordert dringend die Anlegung eines besonderen Betriebsfonds für die Elektrizitätswerkskasse.

2. Rücklage für Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes . . 570 000 000 *M*

Anm.: Die für das Verwaltungsgebäude zurückzulegenden Summen müssen der Geldentwertung angepaßt werden; es werden diesmal eingestellt im Voranschlag d. Elektrizitätswerks 570 000 000 *M*, des Gaswerks 475 000 000 *M*.

3. Bauaufwand für die Elektrizitätswerkserweiterung . . . . . 1 000 000 000 *M*

Anm.: Die von den städt. Kollegien im Frühjahr 1922 hinsichtlich des Elektrizitätswerks gefaßten Beschlüsse blieben bezüglich des Zieles bestehen, mußten aber infolge gänzlich veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse in der Durchführung geändert werden, wodurch für die Stadt wesentliche Vorteile erwachsen. Es gelang, von dem Kraftwerk Rheinfelden 4 Dampfkessel und 1 Turbine zu erwerben, zu deren Wiederinstandsetzung und Vervollkommnung nach den im Mai gültigen Preisen der Betrag von 1 Milliarde vorzusehen ist.

4. Betriebsgebäude und Gelände . 40 000 000 *M*

Anm.: Die Dachkonstruktion des Pumpenhauses ist schadhaft geworden und bedarf einer gründlichen Instandsetzung.

5. Apparate, Maschinen und Kessel, außerordentlich . . . . . 235 000 000 *M*

Anm.: Die im Jahre 1915 beschaffte Turbine bedarf einer außerordentlichen allgemeinen Überholung, insbesondere einer neuen Beschaufelung, da eine große Anzahl Schaufeln ausgebrochen war. In der Kesselanlage müssen 2 Wasser-Vorwärmer erneuert werden, welche durch natürliche Abnützung unbrauchbar geworden sind, auch an den Feuerungen sollen Verbesserungen vorgenommen werden.

6. Leitungsnetz: Anstrich der Masten der Fernleitung Scheibenhardt—Elektrizitätswerk . . . . . 4 000 000 *M*
7. Geräte und Werkzeuge: Neuanschaffung . . . . . 35 000 000 *M*

Anm.: Für das Laboratorium ist eine neuzeitliche Zähler-Einrichtung zu beschaffen, welche eine raschere Prüfung der Zähler bei geringem Personalaufwand ermöglicht.

Zu 4. **Voranschlag der Straßenbahn.**

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 194 895 000 *M*
b. Für außerordentliche Arbeiten werden eingestellt:
1. Anstrich von Leitungsmasten . . 5 000 000 *M*

Anm.: An etwa 100 Masten muß der Anstrich erneuert werden, um sie vor völligem Durchrosten zu schützen.

2. Auswechseln von Fahrdraht . . 6 000 000 *M*

Anm.: Es sind nur die Löhne für das Auswechseln vorgesehen. Für die Fahrleitung selbst soll der Erneuerungsfonds beansprucht werden.

Zu 5. **Voranschlag der Lokalbahn.**

Von einer Zuführung zum Erneuerungsfonds aus Wirtschafts-

mitteln soll in diesem Jahre abgesehen werden, da der Erlös aus verkauften Maschinen und Wagen, sowie der Oberbau-Materialien der im Abbau befindlichen Strecke Spöck—Blankenloch, soweit er die Erstellungskosten übersteigt, dem Erneuerungsfonds zufließt.

Zu 6. Voranschlag des Schlacht- und Viehhofs.

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 23 232 000 ℳ
b. Für außerordentliche Gebäude-Unterhaltung sind vorgesehen . . . 9 640 000 ℳ
und zwar für das Umdecken der Doppelfalzziegeldächer und der Vordächer der Großviehhalle sowie des Pferdestalles, ferner für verschiedene Anstricherneuerungen.
Ferner müssen die Dächer der gemieteten Kasernenstallungen instand gesetzt werden . . . . . 1 000 000 ℳ

Zu 7. Voranschlag des Rheinhafens.

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 12 542 000 ℳ
jene zum Dampferfonds . . . . . 50 000 ℳ
b. An außerordentlichen Beträgen werden vorgesehen:
1. Für Umdeckung eines Teiles des Silodaches und teilweisen Ölfarbanstrich anderer Gebäude . . . . 20 240 000 ℳ
2. Für die Neueindeckung eines Teiles der Hansastraße . . . . . 62 000 000 ℳ

Zu 8. Voranschlag der Gutswirtschaft.

In den Voranschlägen der einzelnen Gutshöfe und dem Voranschlag der Milchwirtschaft sind außerordentliche Ausgaben nicht vorgesehen.

Zu 9. Voranschlag für das Fuhrwesen.

Für außerordentliche Anschaffungen werden vorgesehen:

a. Pferdebetrieb:
1. Ankauf von Pferden . . . . . 15 000 000 ℳ
2. Wagen und Maschinen . . . . . 1 500 000 ℳ
3. Geschirre . . . . . 1 000 000 ℳ
b. Kraftwagenbetrieb:
1. Herstellung eines Unterstellungsraumes mit Werkstätte . . . . 25 000 000 ℳ
Anm.: Die Lastkraftwagen waren vorläufig in Nebenräumen der ehemaligen Dragonerkaserne notdürftig untergebracht; nachdem nunmehr neben dem umgebauten Grubenentleerungswagen noch ein Sprengwagen hinzukommt, muß für die gute Instandhaltung der Wagen endgültig und ausreichend auch durch Einrichtung einer kleinen Werkstätte gesorgt werden.
2. Beschaffung eines automobilen Sprengwagens . . . . . 135 000 000 ℳ
Anm.: Die wirksame Bekämpfung der Staubplage mit ihren gesundheitsschädlichen Folgen erfordert eine Verstärkung des Gießbetriebs; sie wird am wirksamsten durch die Beschaffung eines automobilen Sprengwagens, der gleichzeitig als Lastkraftwagen umgestellt und zu Feuerlöschzwecken benützt werden kann, erzielt. Durch rasches Zugreifen konnte dieser Wagen zu dem verhältnismäßig niedrigen Preis von rund 135 000 000 ℳ bereits beschafft werden. Ein Viertel dieser Summe kann unmittelbar aus dem Betrieb des Lastkraftwagenparkes in diesem Jahre hereingebracht werden, die Restsumme muß durch Zuschuß aus allgemeinen Wirtschaftsmitteln gedeckt werden.

Zu 10. Voranschlag für den Stadtgarten.

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 144 000 ℳ
b. Für außerordentliche Unternehmungen werden vorgesehen:
1. Stadtgartenwirtschaft und Einnehmergebäude: Außenanstriche von Fenstern, Türen, Einfriedigungen und Erneuerung des Pappdaches der Sommerhalle . . 2 992 000 ℳ
2. Verwaltungsgebäude, Schwarzwaldhaus u. A.: Außenanstriche von Fenstern, Fensterladen, Türen, Holzgesimsen u. Erneuerung des Dachkanals am alten Direktorhaus . . . . . 1 242 000 ℳ
3. Instandsetzung des Daches des Affenhauses . . . . . 2 658 000 ℳ
4. Instandsetzung von Holzgeländern im Rosengarten und Anstrich von Einfriedigungen . . . . . 3 500 000 ℳ
5. Fertigstellung des Neuanstrichs der Schauhäuser . . . . . 2 500 000 ℳ
6. Ankauf von Tieren . . . . . 5 000 000 ℳ
7. Instandsetzung u. Anstricherneuerung von 120 Tischen und 720 Stühlen . . . . . 6 976 000 ℳ

Zu 11. Voranschlag der Festhalle.

a. Zuführung zum Erneuerungsfonds 2 390 000 ℳ
b. Für außerordentliche Bauunterhaltung werden vorgesehen . . . . . 4 214 000 ℳ
und zwar für Instandsetzung der nördlichen Treppenhäuser und von 2 Räumen der Hausmeisterwohnung sowie Veränderungen in der Beleuchtungsanlage.

Zu 12. Voranschlag der Badanstalten.

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt:
1. Vierordtbad . . . . . 4 540 000 ℳ
2. Schwimm- und Sonnenbad . . . 1 476 000 ℳ
3. Friedrichsbad . . . . . 3 200 000 ℳ
b. Verzinsung und Tilgung des Aufwands für die Abdampfverwertung, Drehstromanlage u. Schwimmbeckenwasserreinigungsanlage im Vierordtbad . . . . . 30 000 000 ℳ
c. Der außerordentliche Bauunterhaltungsaufwand beträgt:
1. Vierordtbad . . . . . 3 080 000 ℳ
Instandsetzung und Anstricherneuerung der Wannenbäder I. und II. Kl. der Frauenabteilung, einschließl. der Gänge und Außenanstrich.
2. Schwimm- und Sonnenbad . . . 4 400 000 ℳ
Instandsetzen und Anstrich der Dachpappe-Dächer.
3. Friedrichsbad . . . . . 5 280 000 ℳ
Instandsetzung und Anstrich der Straßenfassade, der Männerkurabteilung einschl. Beleuchtung.

Zu 13. Voranschlag für das Bestattungswesen.

a. Die Zuführung zum Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 264 000 ℳ
b. Für außerordentliche Arbeiten werden vorgesehen:
1. Umdecken des Schieferdaches der Leichenhalle des Hauptfriedhofes und Anstrich des Leichenwagenschuppens in Beiertheim . . . . 2 580 000 ℳ
2. Erstellung einer Leichenhalle auf dem Friedhof im Stadtteil Rüppurr . . . . . 26 000 000 ℳ
3. Beschaffung eines Sargtransportwagens und eines Urnenschrankes 1 240 000 ℳ

Zu 14. Voranschlag für das Rieselfeld.

Die Zuführung für den Erneuerungsfonds beträgt . . . . . 24 000 ℳ

Teil XX.

Lebensbedürfnisversorgung.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Nahrungsmittelamt [1])	186 200
2. Milchamt [2])	4 055 313
3. Wohnungsamt	25 239
4. Brennstoffamt	14 754
5. Preisprüfungsamt	—
6. Geschäftsstelle des Kommunalverbands beim Statistischen Amt	1 400
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	30 746
Summe der Einnahmen	4 313 652

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Nahrungsmittelamt [1])	186 200
2. Milchamt [2])	4 055 313
3. Wohnungsfürsorge:	
a. Zuschuß zur Wohnungsfürsorgekasse [3]) 1 513	
b. Wohnungsamt 296 608	298 121
4. Brennstoffamt	14 170
5. Preisprüfungsamt	27 759
6. Geschäftsstelle des Kommunalverbands beim Statistischen Amt	705
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	126 471
Summe der Ausgaben	4 708 739
Summe der Einnahmen	4 313 652
Mehrausgabe	395 087

[1]) Der Voranschlag des **Nahrungsmittelamts** schließt ab:

Einnahmen (Gewinn aus Mehl- und Futtermittelverkauf u. a.)	186 200 000 ℳ
Ausgaben (persönlicher u. sachlicher Verwaltungsaufwand sowie Zinsen und Rückzahlung von Darlehen)	186 200 000 ℳ
Unterschied	—

Anm.: Das Betriebskapital des Nahrungsmittelamts wurde von der Stadthauptkasse als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Überschüsse werden zur Rückzahlung dieses Darlehens verwendet.

[2]) Der Voranschlag des **Milchamts** schließt ab:

Einnahmen (Verkauf von Milch und Molkereiprodukten sowie sonstige Einnahmen)	4 055 313 000 ℳ
Ausgaben *) (Beschaffungs- und Erfassungskosten für Milch und Butter, Betriebsaufwand, Betriebseinrichtung, Verwaltungskosten u. a.)	4 055 313 000 ℳ
Unterschied	—

*) An außerordentlichen Aufwendungen werden vorgesehen:

a. Anschaffung von 100 neuen Milchtransportkannen	10 000 000 ℳ
b. Beschaffung von Flaschen, Gläsern und Reagenzien	500 000 ℳ
c. Beschaffung eines Flächenkühlers für Milch	12 000 000 ℳ
d. Beschaffung einer Milchpumpe	4 000 000 ℳ
e. Ausbesserung und Ergänzung der Betriebseinrichtung und kleinere Ersatzteile	18 500 000 ℳ

[3]) In dem nachfolgenden Voranschlag der

Wohnungsfürsorgekasse

sind die Mehraufwendungen nach dem Stand von Ende Mai 1923 von vornherein eingerechnet.

A. Wohnungsabgabe.

Einnahmen.	in Tausend Mark
§ 2. Rückstände	48 000
§ 3. Wohnungsabgabe (1200 % aus 466 Mill.) *)	5 592 000
§ 4. Vergütung für die Veranlagung und Erhebung **)	30 039
Summe der Einnahmen	5 670 039

Ausgaben.	
§ 8. Rückstände	48 000
§ 9. Aus Wohnungsabgaben	4 956 439
§ 10. Abgänge und Erstattungen	559 200
§ 11. Kosten der Veranlagung und Erhebung ***)	106 400
Summe der Ausgaben	5 670 039
Summe der Einnahmen	5 670 039
Unterschied	—

*) Auf Grund des Wohnungsabgabegesetzes und nach dem Bürgerausschußbeschluß vom 25. Mai 1923 — Vorlage Nr. 26 vom 17. 5. 23 — beträgt die Wohnungsabgabe im Rechnungsjahr 1923 von je 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert 1200 ℳ. Der wohnungsabgabepflichtige Gesamtsteuerwert in der Stadt Karlsruhe beträgt 466 Millionen.

**) Das Land vergütet für die Einhebung seines Anteils 2 vom Hundert.

***) In dem sachlichen Aufwand sind 10 Millionen Mark für Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen für die im vergangenen Jahr neu eingerichtete Abteilung Wohnungsfürsorge enthalten.

B. Wohnungsbeschaffung.

Einnahmen.	in Tausend Mark
§ 2. Rückstände	28 063
§ 3. Landesbaudarlehen	1 196 270
§ 4. Arbeitgeberzuschüsse	100 000
§ 5. Reichsbaudarlehen	455 000
§ 6. Ersatzleistungen für außergewöhnliche Inanspruchnahme und Verwendung von Wohnungen	120 000
§ 7. Rückzahlungen an Baudarlehen	65 000
§ 8. Mietzuschläge aus den städtischen Wohnungen	37 725
§ 10. Erträgnis der Wohnungsabgabe	3 454 484
§ 13. Zuschuß der Stadthauptkasse aus Wirtschaftsmitteln [1])	1 513
Summe der Einnahmen	5 458 055

Ausgaben.	
§ 19. Rückstände [2])	620 000
§ 20. Wohnungsneubauten der Stadt	65 000
§ 21. Baudarlehen [3])	4 504 400
§ 22. Geländeaufschließungskosten (soweit nicht im Baudarlehen enthalten)	50 000
Übertrag	5 239 400

		in Tausend Mark
	Übertrag . .	5 239 400
§23.	Wohnungseinbauten in vorhandenen Gebäuden	50 000
§24.	Sonstige Aufwendungen	6 000
§25.	Verwaltungsaufwand	38 400
§26.	Ablieferungen an die Stadthauptkasse:	
	a. aus den Erträgnissen der Wohnungsabgabe zu entnehmen:	
	1. für Verzinsung [4]) aus 27 473 167 ℳ × 62 000 000 / 2 = 60 745 170	
	2. für ordentliche Tilgung aus 27 473 167 ℳ = . . 480 000	
	3. für außerordentliche Tilgung . . 15 995 520	77 221
	b. ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe:	
	1. für Verzinsung aus 8 407 047 ℳ = . . 1 513 268	
	2. für Kapitalrückzahlung 8 407 047	9 920
§27.	Betriebszuschüsse zu den städtischen Wohnungen:	
	a. aus Wohnungsabgabemitteln erstellt	4 213
	b. ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellt . .	12 890
§28.	Abgang und Rückersatz	20 000
§29.	Sonstige Ausgaben	11
	Summe der Ausgaben . .	5 458 055
	Summe der Einnahmen . .	5 458 055
	Unterschied . .	—

[1]) Dieser Betrag dient zur Abdeckung des ungedeckten Aufwandes für Vergütung und Tilgung der ohne Inanspruchnahme der W.A. erstellten städtischen Wohnungen (§ 26 b [1]) 1 513

[2]) In dieser Höhe hat die Stadthauptkasse der Wohnungsfürsorgekasse für die Fortführung des Wohnungsbaus 1922 und zur Beschaffung von Baustoffen Vorschüsse geleistet. Zur Abdeckung dieses Fehlbetrags wären nach Abzug der vom Vorjahre rückständigen Einnahmen an Wohnungsabgabe im Rechnungsjahr 1922 die Erhebung weiterer 140 % Wohnungsabgabe erforderlich gewesen.

[3]) In diesem Betrag sind noch 350 Mill. Mark für Fertigstellung der Bauten des Jahres 1922 enthalten.

[4]) Auf 31. 3. 1922 betrug die Anlehensschuld 30 542
Zur außerordentlichen Tilgung wurde das Reinerträgnis der Wohnungsabgabe für die Zeit vom 1.10. 1921 bis 31. 3. 1922 verwendet mit 3 068
Die Restanlehensschuld beträgt somit auf 1. 4. 1923 noch 27 474

C. Verwaltung der in der Nachkriegszeit erstellten städtischen Wohnungen (ohne Kapitaldienst).

	Einnahmen.	in Tausend Mark
§ 3.	Ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellte Wohnungen	63 294
§ 4.	Aus Wohnungsabgabemitteln erstellte Wohnungen	40 158
	Summe der Einnahmen . .	103 452
	Ausgaben.	
§ 8.	Aufwendungen für die ohne Inanspruchnahme der Wohnungsabgabe erstellten Wohnungen . . .	63 294
§ 9.	Aus Wohnungsabgabemitteln erstellte Wohnungen	40 158
	Summe der Ausgaben . .	103 452
	Summe der Einnahmen . .	103 452
	Unterschied . .	—

Teil XXI.

Arbeitsamt und Erwerbslosenfürsorge.

		Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
	A. Arbeitsamt [1])	
	Einnahmen.	
1.	Reichs- und Landeszuschüsse . .	10 000
2.	Anteile der Errichtungsgemeinden [2])	71 669
	(abzüglich des Zuschusses der Stadt Karlsruhe, der sich am Schluß des Voranschlags ergibt.)	
3.	Sonstige Einnahmen und Ersatz barer Auslagen usw. durch die Benützer des Arbeitsamtes	2 000
	Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	27 286
	Summe der Einnahmen . .	110 955
	Ausgaben.	
1.	Persönlicher Aufwand	155 529
2.	Geschäftsräume und Einrichtung [3])	65 474
3.	Sachlicher Verwaltungsaufwand .	21 500
	Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	90 952
	Summe der Ausgaben . .	333 455
	Summe der Einnahmen . .	110 955
	Mehrausgabe . .	222 500

		Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
	B. Erwerbslosenfürsorge.	
	Einnahmen.	
1.	Ersatz von Reich und Staat . . .	1 027 615
2.	Sonstige Einnahmen	500
	Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	677 806
	Summe der Einnahmen . .	1 705 921
	Ausgaben.	
1.	Unterstützungen [4])	1 120 000
2.	Gehalte [5])	89 820
3.	Geschäftsräume	19 518
4.	Sachlicher Verwaltungsaufwand .	4 300
	Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	813 368
	Summe der Ausgaben . .	2 047 006
	Summe der Einnahmen . .	1 705 921
	Mehrausgabe . .	341 085

[1]) Das bisherige städtische Arbeitsamt ist mit dem 1. April d. Js. auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1922 in einen öffentlichen Arbeitsnachweis im Sinne dieses Gesetzes überführt worden. Die Verwaltung und Geschäftsführung liegt nicht mehr wie bisher ausschließlich in den Händen der Stadt Karlsruhe, vielmehr sind seit Beginn dieses Rechnungsjahres die Bestimmungen des obengenannten Gesetzes und die im Vollzug dieses Gesetzes bereits erlassenen Satzungen maßgebend. Auf Grund der Verordnung des Bad. Arbeitsministeriums vom 23. Dez. 1922 — Ges. und Verord.Blatt S. 961 — ist für die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Ettlingen ein gemeinsamer Arbeitsnachweis errichtet worden. — Von besonderer Bedeutung ist, daß der Voranschlag des Arbeitsamtes für den Vermittlungsbezirk Karlsruhe, dessen Verwaltung im Rahmen des Arbeitsnachweisgesetzes von der Stadt Karlsruhe (Verwaltungsgemeinde) besorgt wird, der Zustimmung sämtlicher Gemeinden der drei Amtsbezirke (Errichtungsgemeinden) bedarf. Schließlich sei noch bemerkt, daß die bisherigen von den Städten Durlach und Ettlingen unterhaltenen Arbeitsämter in Zweigstellen des neuen Arbeitsamtes für den Vermittlungsbezirk Karlsruhe umgewandelt worden sind.

[2]) Die Verteilung der Kosten hat bis jetzt eine endgültige Regelung noch nicht erfahren können, weil das Gesetz über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung, das z. Zt. dem Reichstag vorliegt, noch nicht in Kraft getreten ist. Einstweilen gilt die vorläufige Kostenregelung des § 67 A.N.G., welche die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise den Gemeinden überläßt und angemessene Beihilfen des Reichs in Aussicht stellt. — Den ungedeckten Aufwand des gemeinsamen öffentlichen Arbeitsnachweises tragen die Gemeinden der Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Ettlingen. Der Verteilungsschlüssel ist in der Satzung im allgemeinen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bereits festgelegt, im einzelnen wie folgt: Es tragen die Stadt Karlsruhe 70 %, die Stadt Durlach 6,5 %, die Stadt Ettlingen 3,5 % und die Landgemeinden der drei Amtsbezirke die restlichen 20 %.

[3]) Für das der Stadt gehörende Verwaltungsgebäude wird die gesetzliche Miete und für die gleichfalls stadteigene innere Einrichtung eine Abnützungsgebühr in Höhe von 5 % des Feuerversicherungswertes bezahlt. Für 1923 beträgt diese Fahrnisabnützungsgebühr 22½ Millionen Mark, welcher Betrag in Teil VI in Einnahme vorgesehen ist.

[4]) Der Ansatz ist unter Zugrundelegung eines Jahresdurchschnittsstandes von 700 Erwerbslosen errechnet. Die tatsächliche Durchschnittszahl der letzten Jahre beträgt 400. Die seit Beginn dieses Rechnungsjahres andauernden besonders ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse sowie die unzureichende Höhe der vom Reich festgesetzten Sätze rechtfertigen die für das laufende Jahr angewandte Berechnungsart. Neu vorgesehen sind Ersatzleistungen von Krankenversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit mit 100 000 000 *M*. Diese Ausgabe gründet sich auf die am 25. April d. Js. vom Reichstag beschlossene Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, welche am 30. April 1923 in Kraft getreten ist.

[5]) Der Personalaufwand richtet sich nach dem vom jeweiligen Umfang der Erwerbslosigkeit abhängigen Geschäftsstand.

Teil XXII.

Fürsorgewesen, Kranken- und Wohlfahrtspflege.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.		Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.			
1. Miete für das Gebäude und die Einrichtung des Jugendschutzheims	1 674		
2. Sonstige Einnahmen	10		
Summe der Einnahmen . .	1 684		
Ausgaben.			
1. Zuschüsse zu den Fürsorgekassen: [1])			
a. Fürsorgeamt Z . . 75 400			
b. Fürsorgeamt A . . 1 293 761			
c. Fürsorgeamt J . . 1 125 759			
d. Fürsorgeamt K . . 281 573	2 776 493		
2. Zuschuß zur Krankenhauskasse [2]) .	663 667		
3. Zuschuß für das Erholungsheim Baden	12 146		
4. Zuschuß für das Ludwig-Wilhelm-Krankenheim	100 000		
5. Zuschuß zum Kinderkrankenhaus .	—		
6. Zuschuß zur Tuberkulose-Fürsorgekasse [3])	92 170		
7. Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst	1 400		
8. Straßenbahnkarten für das Krankenpflegepersonal	7 000		
Übertrag . .	3 652 876		

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag . .	3 652 876
9. Miete für Gebäude und Gebäudeteile, in denen Wohlfahrtseinrichtungen untergebracht sind . . .	3 722
10. Heizung der Räume von Wohlfahrtseinrichtungen (Kinderschulen, Schwesternhäusern u. dergl.) . .	8 925
11. Auf das Gebäude und die Einrichtung des Jugendschutzheims (Kammergebäude der ehem. Dragonerkaserne)	1 674
12. Speise- und Wärmehalle (am Festhalleplatz)	2 659
13. Warmes Frühstück für Schulkinder	600
14. Sicherungsrücklage für den Baubund	500
15. Für Benützung der Festhalle und des Konzerthauses bei gemeinnützigen Veranstaltungen	600
16. Beiträge an Vereine u. Anstalten [4])	767
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	56 500
Summe der Ausgaben . .	3 728 823
Summe der Einnahmen . .	1 684
Zuschuß der Stadthauptkasse . .	3 727 139

[1]) Die Voranschläge der Fürsorgekassen schließen auf Ende Mai 1923 wie folgt ab:

	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß
	in Tausend Mark		
a. Abt. Z, Zentralstelle	452 322	527 722	75 400
b. „ A, Allgemeine Fürsorge	609 820	1 868 581	1 258 761
c. Abt. J, Jugendamt	169 265	1 295 024	1 125 759
d. „ K, Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterblieb.-Fürsorge	705	282 278	281 573
Zusammen . .	1 232 112	3 973 605	2 741 493

In den Voranschlägen der Fürsorgekassen sind folgende außerordentliche Ausgaben vorgesehen:

Zu b. **Fürsorgeamt A.:**

1. Ergänzende Erwerbslosenunterstützung . . . . . 100 000 000 ℳ
2. Außerordentliche Herstellungen im Gebäude des Altersheims . . . 3 162 000 ℳ
3. Beschaffung einer maschinellen Waschseinrichtung für das Altersheim . . . . . 35 000 000 ℳ
4. Unterhaltung u. Erneuerung der Bettwäsche im Altersheim . . . 5 000 000 ℳ

Anm.: Infolge der Teuerung sind seit Jahren keine Anschaffungen mehr gemacht worden.

5. Beiträge:
   a. Übernahme des Gehalts des Fürsorgers für die Trinkerfürsorge . . . . 7 000 000 ℳ
   b. Karlsruher Blindenvereinigung (Straßenbahnfahrscheinhefte u. a.) 2 260 000 ℳ
   c. Verein für Wöchnerinnenfürsorge . . . . . 150 000 ℳ
   d. Sonstige Vereine . . . . . 100 000 ℳ

Zu c. **Fürsorgeamt J:**

1. Außerordentliche Herstellungen im Kinderheim . . . . . 1 375 000 ℳ
2. Übernahme der Einrichtungsgegenstände der Säuglings-Pflegeschule des Bad. Frauenvereins . 800 000 ℳ
3. Quäkerspeisung (Frühstück für Schulkinder):
   a. Lebensmittel . . . . . 40 000 000 ℳ

   Anm.: Die Organisation der Quäker spendet nur unter der Bedingung Lebensmittel, daß die Stadt sich bereit erklärt, für zwei Tage in der Woche die Beschaffung von Lebensmitteln zu übernehmen.
   b. Löhne, Transportkosten, Versicherung der Lebensmittel während des Bahntransports, Verpackung u. andere Auslagen 45 000 000 ℳ
   c. Kosten des Küchenbetriebs für die Zubereitung in der Zentralküche im Schlachthof . . . 36 000 000 ℳ
4. Mittagessen für Schulkinder . . 12 100 000 ℳ
5. Beiträge:
   a. Verein für Jugendhilfe . . . 40 000 000 ℳ
   b. Verband der Karlsruher Jugendschutzvereine . . . . . 5 850 000 ℳ

[2]) Abschluß der Voranschläge für das Krankenhaus und das Erholungsheim Baden auf Ende Mai 1923:

	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß
	in Tausend Mark		
a. Krankenhaus . .	1 635 733	2 299 400	663 667
b. Erholungsh. Baden	33 313	45 459	12 146

I. Im Voranschlag des Krankenhauses sind an außerordentlichen Ausgaben vorgesehen:

1. Erneuerung von Anstrichen im Wirtschaftsgebäude und am Verwaltungsgebäude . . . . . 4 345 000 ℳ
2. Neuanschaffung von Bekleidungsstücken:
   a. für die Kranken . . . . . 4 800 000 ℳ
   b. für die Angestellten . . . . 550 000 ℳ
3. Neuanschaffung von Bett- und Weißzeug . . . . . 4 500 000 ℳ

   Anm. zu 2 und 3: Die während des Kriegs und im Jahre 1919 angeschafften Wäschevorräte gehen zur Neige und müssen nach und nach wieder ergänzt werden.
4. Neuanschaffung von Instrumenten . . . . . 1 000 000 ℳ

II. Seit dem Rückgang des Krankenstandes wurden an Personal eingespart:

im Jahre 1920	13	Personen,
im Jahre 1921	14	„
im Jahre 1922	15	„
für 1923 sind bereits eingespart bezw. noch zur Einsparung vorgesehen	17	„
Insgesamt . .	59	Personen,

und zwar:

Ärzte	5
Ärztliches Hilfspersonal	2
Apotheker	1
Verwaltungsbeamte	7
Wärter und Schwestern	11
Küchenpersonal	5
Putzfrauen, Mädchen	17
Handwerker, Hilfsarbeiter, Hausdiener	9
Sonstige	2
wie oben . .	59.

[3]) Die bisher in verschiedenen Voranschlägen zerstreut gewesenen Aufwendungen für die Tuberkulosenfürsorge wurden in einer besonderen Rechnung zusammengefaßt. Der Voranschlag der Tuberkulosenfürsorge schließt ab:

Einnahmen	33 870 000 ℳ
Ausgaben	126 040 000 ℳ
Zuschuß . .	92 170 000 ℳ

Der Voranschlag umfaßt nicht nur die persönlichen und sachlichen Ausgaben der Fürsorgestelle, sondern die gesamten sachlichen Aufwendungen auf dem Gebiet der Tuberkulosefürsorge und die zu erwartenden Ersatzleistungen. Die Einnahmen und Ausgaben in den Voranschlägen der Fürsorgeämter sind daher um die hier aufgenommenen Beträge niedriger.

An außerordentlichen Ausgaben sind vorgesehen:

a. Für Neuanschaffung, Ausbesserung, Reinigung und Desinfektion von Ausleihgegenständen (Betten, Bettwäsche, Spuckflaschen usw.) . . . . . 4 500 000 ℳ
b. Für Licht- und Luftbadekuren für tuberkulös gefährdete Kinder . . 15 000 000 ℳ

Anm.: Diese Kuren sind als Ersatz für die verminderte Aussendung von erholungsbedürftigen Kindern in auswärtige Erholungsheime eingerichtet worden.

[4]) Beiträge. Die größeren Beiträge sind:

a. Arbeitersekretariat des Gewerkschaftskartells	120 000 ℳ
b. Volksbüro des christlichen Gewerkschaftskartells	60 000 ℳ
c. Frauenarbeitsschule *)	15 000 ℳ
d. Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen	500 000 ℳ
e. Bad. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose	13 800 ℳ
f. Erholungsheim für städtische Beamte in Schönwald	7 565 ℳ
g. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	4 140 ℳ

*) Neuerdings bittet der Frauenverein um einen Zuschuß zur Frauenarbeitsschule in Höhe von 17 Millionen Mark, welcher Betrag in dem Mehraufwand nach dem Stand von Ende Mai 1923 noch berücksichtigt ist.

Teil XXIII.

Öffentliche Gesundheitspflege.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
A. Bedürfnisanstalten.	
Einnahmen	—
Ausgaben.	—
1. Persönlicher Aufwand	19 510
2. Sachlicher Aufwand	12 400
3. Verwaltungskosten	1 500
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	12 000
Summe der Ausgaben . .	45 410
B. Grubenentleerung.	
Einnahmen.	
1—7. Gebühren, Erlös aus Düngerverkauf und sonstige Einnahmen .	262 950
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	130 000
Summe der Einnahmen . .	392 950
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	29 180
2. Sachlicher Aufwand [1])	250 000
3—5. Verwaltungskosten	44 854
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	130 000
Summe der Ausgaben . .	454 034
Summe der Einnahmen . .	392 950
Mehrausgabe . .	61 084
C. Müllabfuhr.	
Einnahmen.	
1—4. Gebühren und sonstige Einnahmen	502 200
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	208 000
Summe der Einnahmen . .	710 200
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	68 176
2. Sachlicher Aufwand [2])	352 224
3. Verwaltungskosten	81 800
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	208 000
Summe der Ausgaben . .	710 200
Summe der Einnahmen . .	710 200
Unterschied . .	—

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
D. Straßenreinigung.	
Einnahmen.	
1—4. Gebühren und sonstige Einnahmen	666 040
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	208 000
Summe der Einnahmen . .	874 040
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	465 000
2. Sachlicher Aufwand [3])	38 340
3. Verwaltungskosten	71 800
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	172 000
Summe der Ausgaben . .	747 140
Summe der Einnahmen . .	874 040
Mehreinnahme . .	126 900
E. Begießen der Straßen.	
Einnahmen	—
Ausgaben.	
1. Persönlicher Aufwand	16 880
2. Sachlicher Aufwand	72 724
3. Verwaltungskosten	1496
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	36 000
Summe der Ausgaben . .	126 900
F. Ortsgesundheitsrat.	
Ausgaben	10
G. Auf das Hebammenwesen.	
Ausgaben.	
1—3. Beiträge zu den Kosten der Fortbildungskurse der Privathebammen und sonstige Ausgaben .	360
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	120
Summe der Ausgaben . .	480
H. Wasenmeisterei.	
(Beseitigung umgestanderer Tiere usw.)	
Ausgaben.	
1—6. Persönlicher und sachlicher Aufwand und sonstige Ausgaben . .	5 673
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	2 400
Summe der Ausgaben . .	8 073

[1]) Hierunter für außerordentliche Instandsetzungen 3 800 000 ℳ.
[2]) Hierunter für Unterhaltung und Erneuerung der Wagen 70 000 000 ℳ.
[3]) Hierunter: a. für Unterhaltung und Erneuerung der Wagen und Geräte aller Art . . . 2 000 000 ℳ
b. für Beschaffung von Geräteteilen, Ersatzstücken und anderes . . . . . 6 000 000 ℳ

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
J. Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.	
Ausgaben.	
1—2. Vergütung für Untersuchungen und sonstige Ausgaben	250
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	100
Summe der Ausgaben . .	350
K. Maßregeln gegen übertragbare Krankheiten.	
Einnahmen.	
1—2. Entkeimungsgebühren u. Sonstiges	12 010
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	5 000
Summe der Einnahmen . .	17 010
Ausgaben.	
1—3. Ersatz des Aufwandes für die Entkeimungsanstalt an die Krankenhauskasse und Sonstiges . .	27 612
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	11 000
Summe der Ausgaben . .	38 612
Summe der Einnahmen . .	17 010
Mehrausgabe . .	21 602
L. Für Bekämpfung der Schnakenplage	—
M. Förderung der Leibesübungen und Jugendpflege.	
Einnahmen.	
1—2. Pachterlös von Sportplätzen u. sonstige Einnahmen	4
Ausgaben.	
1. Beiträge und Zuschüsse[1] . . .	3 060
2. Wertanschlag für die unentgeltliche Überlassung von Turnhallen an die Turn- und Sportvereine . . .	10 094
3. Geländepachtzinsen	3 731
4. Instandsetzung und Unterhaltung von Sportplätzen	—
5. Ersatz an die Badanstaltenkasse[2] .	73 816
6. Eisbahnen	500
Übertrag . .	91 201

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Übertrag . .	91 201
7. Sonstiges	10
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	30 000
Summe der Ausgaben . .	121 211
Summe der Einnahmen . .	4
Mehrausgabe . .	121 207
N. Männer- und Frauenbad in der Federbach bei Daxlanden.	
Ausgaben	30
O. Andere Ausgaben.	
1—2. Jahresbeiträge an den Deutschen Verein für Gesundheitspflege und andere derartige Vereine (Stand von Ende Mai 1923) . .	20
Zusammenstellung Teil XXIII. Öffentliche Gesundheitspflege.	
Einnahmen.	
Abt. B. Grubenentleerung . . .	392 950
„ C. Müllabfuhr	710 200
„ D. Straßenreinigung . . .	874 040
„ K. Entkeimungsgebühren . .	17 010
„ M. Förderung der Leibesübungen und Jugendpflege . .	4
Summe der Einnahmen . .	1 994 204
Ausgaben.	
Abt. A. Bedürfnisanstalten . . .	45 410
„ B. Grubenentleerung . . .	454 034
„ C. Müllabfuhr	710 200
„ D. Straßenreinigung . . .	747 140
„ E. Begießen der Straßen . .	126 900
„ F. Ortsgesundheitsrat . . .	10
„ G. Auf das Hebammenwesen .	480
„ H. Wasenmeisterei	8 073
„ J. Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	350
„ K. Entkeimungen	38 612
„ L. Bekämpfung der Schnakenplage nach Angaben des Gartenamts	—
„ M. Förderung der Leibesübungen und Jugendpflege . .	121 211
„ N. Männer- und Frauenbad in der Federbach bei Daxlanden	30
„ O. Andere Ausgaben	20
Summe der Ausgaben . .	2 252 470
Summe der Einnahmen . .	1 994 204
Mehrausgabe . .	258 266

[1]) Stadtausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege . . . . . 2 000 000 ℳ
Arbeitersportkartell . . . . . 1 000 000 ℳ
Sonstige . . . . . 60 000 ℳ 3 060 000 ℳ

[2]) a. Für den unentgeltlichen Schwimmunterricht der Schüler u. Schülerinnen 53 991 000 ℳ
b. Für gewährte Preisermäßigungen:
1. für die Schwimmvereine . . . . . 4 120 000 ℳ
2. für die Schwimmbäder der Schüler und Kinder . . . 15 705 000 ℳ 19 825 000 ℳ 73 816 000 ℳ

Teil XXIV.

Polizei.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Gebühren der Baukontrolle . . .	24 500
2. Feldfrevelstrafen	250
3. Sonstiges	10
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	6 510
Summe der Einnahmen . .	31 270
Ausgaben.	
1. Sicherheitspolizei	142 173
2. Maß- und Gewichtspolizei . . .	20
Übertrag . .	142 193

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag . .	142 193
3. Baupolizei	43 000
4. Ortspolizeiliche Anordnungen der Staatspolizeibehörde	100
5. Sittenpolizei	18 000
6. Feldpolizei	40 104
7. Sonstiges	500
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	80 151
Summe der Ausgaben . .	324 048
Summe der Einnahmen . .	31 270
Mehrausgabe . .	292 778

Teil XXV.

Teilnahme an den Aufgaben des Staates und sonstiger öffentlicher Verbände.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Ersatz von Reich und Staat an den Kosten von Wahlen	—
2. Vom Statistischen Amt	980
3. Vom Standesamt	11 993
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	2 835
Summe der Einnahmen . .	15 808
Ausgaben.	
1. Kreisumlagen	456
2. Reichstags- und sonstige Wahlen .	—
Übertrag . .	456

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag . .	456
3. Steuerwesen und Rechtspflege . .	3 645
4. Krankenversicherungsbeitragsanteile der Arbeitgeber für die unständig Beschäftigten gemäß § 453 Reichsversicherungsordnung	5 000
5. Statistisches Amt	106 152
6. Standesamt	68 477
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	58 904
Summe der Ausgaben . .	242 634
Summe der Einnahmen . .	15 808
Mehrausgabe . .	226 826

Teil XXVI.

Schulen.

	Voranschlag 1923		
	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß
	in Tausend Mark		
1. Volksschulen	42 713	2 111 382	2 068 669
2. Realgymnasien			
a. Goetheschule	10 549	174 824	164 275
b. Humboldtschule	7 976	139 806	131 830
3. Höhere Mädchenschulen			
a. Lessingschule	11 668	141 593	129 925
b. Fichteschule	18 012	220 077	202 065
4. Realschulanstalten			
a. Helmholtz-Oberrealschulen	9 848	151 110	141 262
b. Kant-Oberrealschule	11 292	158 776	147 484
5. Fachschulen			
a. Gewerbeschule	11 591	455 679	444 088
b. Handelsschule	35 318	169 846	134 528
Zusammen . .	158 967	3 723 093	3 564 126

In den Voranschlägen der Schulkassen sind folgende außerordentliche Ausgaben vorgesehen:

a. **Volksschulenkasse.**

1. Für Anschaffung von 12 neuen Nähmaschinen sowie Unterhaltung und Ergänzung sonstiger während der Kriegs- und Nachkriegszeit stark abgenutzter Fahrnisse . . . . . 17 500 000 ℳ
2. Zur Ergänzung von Küchengeräten 300 000 ℳ
3. Zur Beschaffung von Handtüchern, Badehosen, Badehauben und Badeschürzen für die Schulbäder . . . . . 1 000 000 ℳ
4. Für außerordentliche Bauunterhaltung der Schulgebäude, und zwar: Anstriche von Lehrsälen und Gängen, Instandsetzung von Dächern, Anstrich im Äußeren der Gebäude, Anstrich von Fenstern, Instandsetzung des Schulbades in der Leopoldschule, Instandsetzung v. Schulöfen 49 203 000 ℳ
5. Zur Unterstützung minderbemittelter Schüler durch Ausgabe v. Schulbedürfnissen 61 200 000 ℳ

b. **Goetheschule.**

1. Für außerordentlich Bauunterhaltung, und zwar: Anstrich der Fenster der Schulgebäude und des Wohnhauses in der Gartenstraße im Äußern, Anstrich des Geländers der Sternwarte und des Geländers an der Aug. Dürr-Straße, für Abfallrohre und Schneefanggitter . . . . 3 192 000 ℳ
2. Ersatz von 15 Handtüchern . . . . 85 000 ℳ
3. Zur Einrichtung einer Hilfs- bezw. Unterstützungsbibliothek zur leihweisen Abgabe von Schulbüchern an hilfsbedürftige Kinder . 400 000 ℳ

c. **Humboldtschule.**

1. Für außerordentliche Bauunterhaltung, wie Ölfarbanstrich des Holzwerks der Vorhalle im Hof, Anstrich der Kellerfenstergitter und Wetterschenkel . . . . . 780 000 ℳ
2. Zur Beschaffung von 10 Handtüchern und für Schultafelanstriche . . . . . 323 000 ℳ
3. Zur Errichtung einer Hilfs- bezw. Unterstützungsbibliothek (wie oben Goetheschule Ziffer 3) . . . . . 250 000 ℳ

d. **Lessingschule.**

1. Für außerordentliche Bauunterhaltung der Schulgebäude, wie Anstrich der Fenster an der Südwestseite, Instandsetzung des Zeichensaals, Erneuerung des Dacheinbands am Zeichensaalaufbau . . . . . 1 357 000 ℳ
2. Für Anstrich von Schultafeln, Ersatz von Handtüchern . . . . . 355 000 ℳ
3. Für die weitere Ausstattung der Hilfsbücherei . . . . . 400 000 ℳ

e. **Fichteschule.**

1. Für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in 6 Sälen des Erdgeschosses im Gebäude Sofienstraße 14 . . . . . 6 000 000 ℳ
2. Für Unterhaltung der Schulgebäude Waldstr. 83, wie Bestechen der Hofwand, Fensteranstrich an der Westseite, Ersetzen des Blechvorsprungstreifens am Dach durch Schiefer . . . 701 000 ℳ
3. Zur Beschaffung von Turngeräten (1 Barren, 1 Pferd und 1 Satz Schwebeleitern) 8 000 000 ℳ
4. Für Anstrich von Schultafeln, Ersatz von Handtüchern . . . . . 515 000 ℳ
5. Für die Hilfsbücherei . . . . . 400 000 ℳ

f. **Helmholtz-Oberrealschule.**

1. Für außerordentliche Bauunterhaltung der Schulgebäude mit Turnhalle, und zwar: Instandsetzen der neu eingerichteten Lehrsäle, des Ganges im III. Stock, Fensteranstriche an der Südseite, teilweise Erneuerung des Dachkanals, Ergänzung und Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage . . . . . 10 541 000 ℳ
2. Für Vervielfältigung des Lehrplans und der Schulgesetze . . . . . 500 000 ℳ
3. Für Anstrich von Schultafeln und Ersatz von Handtüchern . . . . . 344 000 ℳ
4. Für die Hilfsbücherei . . . . . 400 000 ℳ

g. **Kant-Oberrealschule.**

1. Für außerordentliche Unterhaltung der Schulgebäude: Fensteranstriche im Äußern, zweimaliger Karbolineumanstrich auf dem Dach des Erweiterungsbaues, Holzanstrich in Zimmern und Aborten, Heizkörperanstriche . . . 3 108 000 ℳ
2. Für Druck des Lehrplans und der Schulgesetze . . . . . 500 000 ℳ
3. Zur Beschaffung von Zeichengeräten für zwei weitere Klassen . . . . . 200 000 ℳ
4. Zur Beschaffung eines Quecksilbergleichrichters zur Schonung des stark verbrauchten Motorumformers . . . . . 2 000 000 ℳ
5. Für Anstrich von Schultafeln und Ersatz von Handtüchern . . . . . 340 000 ℳ
6. Für die Hilfsbücherei . . . . . 400 000 ℳ

h. **Gewerbeschule.**

1. Für außerordentliche Bauunterhaltung: Wiederherstellung der Wandplattenverkleidung im Abort des I. Stocks, Umlegen des Plättchenbelags am Balkon einschl. wasserdichter Abdeckung, Anstrich der Fenster im Äußern, Aufmauern eines Doppelkamins auf das Dienerwohnhaus 3 853 000 ℳ
2. Beschaffung von 6 Schränken, 20 Tischen, 100 Stühlen, Ersatz von Handtüchern . 7 501 000 ℳ
3. Für Materialien zur Montage der Maschinen für die Eisendreherwerkstätte . . . 500 000 ℳ

i. **Handelsschule.**

1. Für bauliche Unterhaltung des Schulgebäudes Zirkel 22: Zweimaliger Ölfarbanstrich der Fenster an der Südseite des Gebäudes . 451 000 ℳ
2. Zur Anschaffung von Lehrmitteln für den Kochunterricht der Pflichtschülerinnen der Handelsschule . . . . . 200 000 ℳ
3. Für Ersatz von Handtüchern, Einrichtung von 2 weiteren Lehrsälen, Beschaffung von 200 Tintengläsern und 2 Tischen für die Sammlungen, Verdunkelungseinrichtung für 7 Fenster des Vortragssaals, Schultafelanstriche . . . 9 739 000 ℳ

Teil XXVII.

Förderung der Kunst, Wissenschaft, Stadtgeschichte, Volksbildung.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Bücherei und Lesehalle	1 050
2. Sonstige Einnahmen	50
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	1 060
Summe der Einnahmen	2 160
Ausgaben.	
1. Beiträge an Vereine und Anstalten [1]	218 995
2. Für Volksbildung	159
3. Anschaffung von Kunstwerken [2]	20 000
Übertrag	239 154

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag	239 154
4. Auf Denkmäler und dergl.	1 000
5. Stadtgeschichtliche Sammlungen u. Chronik [3]	1 290
6. Städt. Bücherei und Lesehalle	47 640
7. Scheffel-Museum und Dichter-Archiv [4]	3 358
8. Große deutsche Kunstausstellung [5]	8 600
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	36 651
Summe der Ausgaben	337 693
Summe der Einnahmen	2 160
Mehrausgabe	335 443

[1]) Hierunter sind enthalten:

		in Tausend Mark
a. Zuschuß zum Landestheater		150 000
b. Beitrag z. Konservatorium für Musik		67 152
c. Beiträge an künstlerische und wissenschaftliche Zwecke verfolgende Vereine und Anstalten, und zwar:		
Bad. Kunstverein	500 000 ℳ	
Techn. Hochschule Karlsruhe	200 000 ℳ	
Bad. Landeskunsthalle und Bad. Landesmuseum	100 000 ℳ	
Dichtergedächtnisstiftung	2 500 ℳ	
Versch. kleinere Beiträge	5 300 ℳ	
Bauunterhaltungsbeitrag für die Räume der bisherig. Malerinnenschule	1 035 000 ℳ	1 843
zusammen		218 995

[2]) Aus der Großen Deutschen Kunstausstellung sollen Bilder, Skulpturen und Werke der Graphik angekauft werden.

[3]) Die Sammlungen befinden sich jetzt in staatlicher Verwaltung, für die Erwerbung geeigneter Gegenstände zur Vervollständigung der Sammlung sind hierunter 1 000 000 ℳ vorgesehen.

[4]) Die Verhandlungen wegen Überleitung des Museums in die Verwaltung des Staates stehen vor dem Abschluß, weshalb nur noch ein Verwaltungsaufwand für ein halbes Jahr vorgesehen wird.

[5]) Anläßlich der Deutschen Kunstausstellung entstehen folgende Aufwendungen:

1. Mietausfall für die Ausstellungshalle	2 000 000 ℳ
2. Anteil an dem Aufwand für das Betriebspersonal	6 000 000 ℳ
3. Instandsetzung der Umgebung der Ausstellungshalle	600 000 ℳ
zusammen	8 600 000 ℳ

Teil XXVIII.

Förderung von Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Verkehr.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Vom Industriegleis in der Oststadt	4 000
2. Sonstige Einnahmen	10
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	4 000
Summe der Einnahmen	8 010
Ausgaben.	
1—2. Jahresbeiträge für Gewerbe, Handel und Verkehrspflege [1]	16 463
Übertrag	16 463

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag	16 463
3. Für das Industriegleis in der Oststadt	3 000
4. Karlsruher Herbstwoche	1 000
5. Sonstige Ausgaben	100
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	2 100
Summe der Ausgaben	22 663
Summe der Einnahmen	8 010
Mehrausgabe	14 653

[1]) Hierunter:

a. Beitrag an den Verkehrsverein, bar	5 000 000 ℳ
ferner durch Übernahme der Bezüge zweier dem Verkehrsverein zur Verfügung gestellter Beamten	11 428 000 ℳ
b. Beitrag an den Verein zur Förderung des badisch-pfälzischen Verkehrs	10 000 ℳ
c. Verschiedene kleiner Beiträge	25 000 ℳ
zusammen	16 463 000 ℳ

Teil XXIX.

Öffentliche Messen, Märkte, Wagen.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Messen	22 331
2. Märkte	35 455
3. Brückenwagen	8 740
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	11 000
Summe der Einnahmen	77 526

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Messen	12 307
2. Märkte [1])	46 169
3. Brückenwagen	7 993
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	30 129
Summe der Ausgaben	96 598
Summe der Einnahmen	77 526
Mehrausgabe	19 072

[1]) Hierunter ein außerordentlicher Beitrag für Anstrich des Holzwerks des Marktgerätelagers im Außern mit Karbolineum von 176 000 ℳ.

Teil XXX.

Ehrungen, Feste, Feierlichkeiten, Besuche und Tagungen.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1—2. Leihgebühren und andere Einnahmen (Stand Ende Mai 1923)	150
Ausgaben.	
1. Unterhaltung und Ergänzung der Ausschmückungsgegenstände	1 005
Übertrag	1 005

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag	1 005
2. Allgemeine Aufwendungen für Ehrungen, Feierlichkeiten usw.	5 000
Mehrausgaben nach dem Stande von Ende Mai 1923	3 000
Summe der Ausgaben	9 005
Summe der Einnahmen	150
Mehrausgabe	8 855

Teil XXXI.

Verschiedene Einnahmen und Ausgaben.

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. Zuschuß des Staates aus dem Lastenausgleichsstock	1 150 000
2—3. Ertrag und Erlös aus Fahrnissen und verschiedene Einnahmen	1 500
Mehreinnahmen nach dem Stande von Ende Mai 1923	500
Summe der Einnahmen	1 152 000
Ausgaben.	
1. Beiträge an verschiedene Vereine und Anstalten	10
2. Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Beamten u. Arbeiter	300
Übertrag	310

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
Übertrag	310
3. Haftpflichtversicherung	4 526
4. Zur Verfügung des Stadtrats für unvorhergesehene Fälle	15 000
5. Entschädigungen f. Aufruhrschäden	3 000
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben und Abgänge	12 508
7. Ausgleich für die Steigerung des persönlichen und sachlichen Aufwands seit Ende Mai und für Unvorhergesehenes	13 000 000
Summe der Ausgaben	13 035 344
Summe der Einnahmen	1 152 000
Mehrausgabe	11 883 344

Teil XXXII.

Gemeindesteuern und Reichssteueranteile.[1])

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Einnahmen.	
1. a. Anteil am Aufkommen der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer	7 000 000
b. Zuschuß des Reichs zu den Mehraufwendungen für die Beamtengehälter	18 000 000
2. Gemeindesteuer aus Grund- und Gewerbevermögen[2])	5 000 000
3. Sonstiges (Umlagenachträge) . .	—
Summe der Einnahmen . .	30 000 000

	Voranschlag 1923 in Tausend Mark.
Ausgaben.	
1. Rückvergütungen und Abgänge .	100
2. Unbeibringliche und nachgelassene Steuern	100
3. Fertigung der Steuerregister, Konten, Forderungszettel, Zustellung der Forderungszettel	500
4. Sonstige Ausgaben	100
Summe der Ausgaben . .	800
Summe der Einnahmen . .	30 000 000
Mehreinnahme . .	29 992 000

[1]) Die Zahlen dieses Teiles sind abweichend vom sonstigen Voranschlag nach dem neuesten Stand (Anfang Juli) errechnet.

[2]) Durch die gemeindliche Grund- und Gewerbesteuer sind zu decken 5 Milliarden Mark. Die Festsetzung des Steuerfußes ist aber nicht möglich, weil die Veranlagung der Steuerwerte für 1923 durch das Finanzamt noch rückständig ist und frühestens im November 1923 beendet sein wird. So lange kann mit dem Ausgleich nicht zugewartet werden; der Stadtrat machte daher von der Möglichkeit der Erhebung von Geldentwertungszuschlägen zu den Vorauszahlungen auf die gemeindliche Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 19[illegible] Gebrauch und setzte den Zuschlag auf 1000 v. H. [illegible] (§ 12 Absatz 2 Satz 2 und § 59 Absatz 3 Gr. [illegible] G.St.Ges. in der Fassung vom 13. April 19[illegible] Demnach ist die gesamte für das Rechnungsjahr [illegible] 1922 festgelegte Gemeindesteuer im elffachen Betrag für das Rechnungsjahr 1923 vorauszuzahlen und zwar zu je einem Viertel sofort, auf 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet. Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden nicht besonders, sondern nur durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen angefordert.

Nr. 46 536 3

Bürgerausschusszustimmung am 30.VII.23

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Verlängerung des Stellenplanes für das Wirtschaftsjahr 1921/23 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1923.

Die Geltungsdauer des Stellenplanes für die Wirtschaftsjahre 1. April 1921/23 wird bis nach seiner Genehmigung durch die oberste Landesbehörde aufgrund des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz) vom 21. Dezember 1920 verlängert.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Sauer. Haberkorn.

Begründung.

Der vom Bürgerausschuß zuletzt genehmigte Stellenplan war für die Zeit von 1. April 1921 bis 1. April 1923 aufgestellt. Mit Wirkung von letzterem Tage wäre jetzt also ein neuer aufzustellen gewesen. Dies ist aber zur Zeit fast unmöglich und auch nicht zweckmäßig, da die auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung von der obersten Landesbehörde eingeleitete Revision der städtischen Besoldungssatzung und -Ordnung noch nicht abgeschloßen ist. Letztere ist auch in der nächsten Zeit noch nicht zu erwarten, es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Geltungsdauer des alten Stellenplans solange zu verlängern, bis das genannte Hindernis beseitigt ist.

Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für ihre Rechnung zu erheben. Die Zuschläge dürfen insgesamt nicht mehr als 2 vom Hundert (was dem bisherigen Recht entspricht) und für den Fall, daß eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, höchstens 4 vom Hundert betragen.

Der badische Landtag hat sich auf Antrag der Regierung dazu entschlossen, zum Vorteil der badischen Gemeinden die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über einen teilweisen Ersatz der tatsächlich wegfallenden Wertzuwachssteuer auszunutzen. Das badische Gesetz vom 19. Juli 1923 bestimmt, daß die Wertzuwachssteuer für Land und Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr erhoben wird. Das badische Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 wird folgendermaßen geändert: Den Gemeinden wird von dem nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes auf Baden entfallenden Anteil an der Grunderwerbsteuer die Hälfte zugewiesen und zwar gemäß Artikel X des Gesetzes über die Änderung des Landessteuergesetzes mit Wirkung vom 1. April 1923 ab. Ferner wird die Höchstgrenze für den Gemeindezuschlag dahin erhöht, daß dieser Zuschlag nunmehr 4 vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes oder Veräußerungspreises, in den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes, d. h. beim Besitz der toten Hand 2 vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts nicht übersteigen darf. Das badische Gesetz tritt im Anschluß an das Reichsgesetz mit dem 5. Juli 1923 in Kraft, während die Fälle, in welchen die Zuwachssteuerpflicht schon vor dem 5. Juli 1923 eingetreten ist, nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln sind.

Der Wegfall der Wertzuwachssteuer ist für den Haushalt der Stadt sehr fühlbar. Nach den Aufzeichnungen des Grundbuchamts betrug der Wert des Grundstücksumsatzes in Karlsruhe für das erste Halbjahr 1923 rund 3,7 Milliarden Mark; die Zuwachssteuer hat für diesen Umsatz 348 Millionen Mark ergeben. Eine Grunderwerbsteuer mit insgesamt 6 % zugunsten der Gemeinde (2 % als Hälfte des gesetzlichen Betrags und 4 % Zuschlag) würde dagegen von der erwähnten Summe nur 222 Millionen Mark erbringen; wobei zu berücksichtigen ist, daß schon seit 2 % d. h. 1/3 dieses Betrags als Zuschlag der Stadt zukam.

Die Stadt Karlsruhe erhebt gemäß Gemeindebeschluß vom 23. Juni 1920 (Vorlage v. 12. Nr. 59) einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in der bisher zulässigen Höhe von 2 % [illegible]reien, 1 % für gebundenen Grundbesitz. Schon der Ausfall an Wertzuwachssteuer zwingt dazu, den Gemeindezuschlag auf den jetzt zulässigen Höchstsatz zu bringen. Zugunsten einer besseren Übersicht empfiehlt es sich, die Steuerordnung neu zu fassen und auf die unbedingt notwendigen Vorschriften zu beschränken, was auch den vom Landesfinanzamt geäußerten Wünschen entspricht. Sachlich ist am Inhalt der Steuerordnung außer der Höhe des prozentualen Zuschlags nichts geändert.

Wenden!

Über die voraussichtliche Gestaltung des neuen Stellenplanes läßt sich heute noch nichts sicheres sagen; eine Vermehrung der im Stellenplan 1921/23 vorgesehenen Stellen kommt jedenfalls nicht in Frage, vielmehr ist eine erhebliche Verminderung zu erwarten.

Von den im alten Stellenplan vorgesehenen	1609	planm. Stellen
zuzüglich der für die Tuberkulosefürsorge neu errichteten (Bürgerausschussvorlage vom 10. Mai 22 Nr. 94)	2	" "
zusammen	1611	planm. Stellen
sind z. Zt. durch planmäßige Beamte besetzt	1377	"
Es sind somit unbesetzt	234	Stellen
Als künftig wohl in Wegfall kommend können	110	"
bezeichnet werden. Auf den restlichen	124	Stellen

werden größtenteils Aushilfsangestellte geführt.

Der Personalabbau selbst ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Im Januar 1922 betrug die Gesamtzahl der Beamten und Angestellten	1762	Köpfe
der Stand am 15. Juni 1923 umfasste	1631	"
Es trat somit eine Verringerung ein um	131	Köpfe
Der Arbeiterstand hat sich in der gleichen Zeit von	1667	Arbt.
auf	1493	"
somit um	174	Köpfe
ermäßigt. Gesammtverringerung somit	305	Köpfe

Nr. 51.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 30. VII. 23

Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. Juli 1923.

Aufgrund des badischen Gesetzes vom 19. Juli 1923 wird mit Wirkung vom 5. Juli 1923 der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der nachstehenden Steuerordnung erhoben, welche anstelle der vom Bürgerausschuß am 23. Juni 1920 genehmigten Steuerordnung tritt.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht mit der Maßgabe, daß der Stadtrat ermächtigt sein soll, etwaige von der Aufsichtsbehörde geforderte Änderungen des Textes der Steuerordnung vorzunehmen.

Dr. Kleinschmidt.

Kroenlein.

Begründung.

§ 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 bestimmt, daß zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei dem Erwerbs- und Verkaufspreis von Grundstücken die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten des Geschäftsabschlusses die Grundlage der Wertbemessung bildet. Das Gesetz ist am 5. Juli 1923 in Kraft getreten.

Diese Vorschrift hat zur Folge, daß bei dem jetzigen Zustand zunehmender Geldentwertung die Wertzuwachssteuer wohl in allen Fällen, bei welchen die Rechtsänderung am 5. Juli 1923 oder später in das Grundbuch eingetragen wird, kein Ergebnis haben wird. Die früheren Steuerfälle sind noch unter Anwendung der alten Vorschrift zu behandeln. Als teilweisen Ausgleich für den sehr bedeutenden Ausfall an Zuwachssteuer enthält § 34 des Finanzausgleichsgesetzes einen Verzicht des Reiches auf seinen seitherigen Anteil von 2 % an der Grunderwerbsteuer. Außerdem gibt § 36 des Gesetzes den Ländern sowie mit deren Genehmigung den Gemeinden das Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für ihre Rechnung zu erheben. Die Zuschläge dürfen insgesamt nicht mehr als 2 vom Hundert (was dem bisherigen Recht entspricht) und für den Fall, daß eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, höchstens 4 vom Hundert betragen.

Der badische Landtag hat sich auf Antrag der Regierung dazu entschlossen, zum Vorteil der badischen Gemeinden die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über einen teilweisen Ersatz der tatsächlich wegfallenden Wertzuwachssteuer auszunutzen. Das badische Gesetz vom 19. Juli 1923 bestimmt, daß die Wertzuwachssteuer für Land und Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr erhoben wird. Das badische Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 wird folgendermaßen geändert: Den Gemeinden wird von dem nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes auf Baden entfallenden Anteil an der Grunderwerbsteuer die Hälfte zugewiesen und zwar gemäß Artikel X des Gesetzes über die Änderung des Landessteuergesetzes mit Wirkung vom 1. April 1923 ab. Ferner wird die Höchstgrenze für den Gemeindezuschlag dahin erhöht, daß dieser Zuschlag nunmehr 4 vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes oder Veräußerungspreises, in den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes, d. h. beim Besitz der toten Hand 2 vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts nicht übersteigen darf. Das badische Gesetz tritt im Anschluß an das Reichsgesetz mit dem 5. Juli 1923 in Kraft, während die Fälle, in welchen die Zuwachssteuerpflicht schon vor dem 5. Juli 1923 eingetreten ist, nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln sind.

Der Wegfall der Wertzuwachssteuer ist für den Haushalt der Stadt sehr fühlbar. Nach den Aufzeichnungen des Grundbuchamts betrug der Wert des Grundstücksumsatzes in Karlsruhe für das erste Halbjahr 1923 rund 3,7 Milliarden Mark; die Zuwachssteuer hat für diesen Umsatz 348 Millionen Mark ergeben. Eine Grunderwerbsteuer mit insgesamt 6 % zugunsten der Gemeinde (2 % als Hälfte des gesetzlichen Betrags und 4 % Zuschlag) würde dagegen von der ermäßigten Summe nur 222 Millionen Mark erbringen; wobei zu berücksichtigen ist, daß schon seit 2 % d. h. ⅓ dieses Betrags als Zuschlag der Stadt zukam.

Die Stadt Karlsruhe erhebt gemäß Gemeindebeschluß vom 23. Juni 1920 (Vorlage v. 12. Nr. 59) einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in der bisher zulässigen Höhe von 2 % [illegible]keien, 1 % für gebundenen Grundbesitz. Schon der Ausfall an Wertzuwachssteuer zwingt dazu, den Gemeindezuschlag auf den jetzt zulässigen Höchstsatz zu bringen. Zugunsten einer besseren Übersicht empfiehlt es sich, die Steuerordnung neu zu fassen und auf die unbedingt notwendigen Vorschriften zu beschränken, was auch den vom Landesfinanzamt geäußerten Wünschen entspricht. Sachlich ist am Inhalt der Steuerordnung außer der Höhe des prozentualen Zuschlags nichts geändert.

Wenden!

Die Grunderwerbsteuer als Reichssteuer wird von den Finanzämtern verwaltet. Nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes erhält das Reich 4 % des Ertrags für die Verwaltung. Auf Antrag einer Landesregierung hat nach § 37 des Gesetzes der Reichsfinanzminister die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen; die Vergütung andas Reich kommt dann in Wegfall. Es ist anzunehmen, daß die Reichsbehörden, nachdem das Reich auf seinen Anteil an der Grunderwerbsteuer verzichtet hat, auf die Verwaltung dieser Steuer durch die ohnehin überlasteten Finanzämter keinen Wert legen werden. Die Veranlagung der Steuer wird besser, billiger und rascher durch die Stelle erfolgen, bei welcher die zugrundeliegenden Rechtsvorgänge behandelt werden. Aus diesen Gründen hat der badische Städteverband seinen früheren Antrag wiederholt und bei der Landesregierung beantragt, von der Ermächtigung in § 37 des Finanzausgleichsgesetzes in der Weise Gebrauch zu machen, daß die Verwaltung der Grunderwerbsteuer den Grundbuchämtern übertragen wird, mindestens in denjenigen Städten, in welchen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist. Damit würde ein Zustand wieder hergestellt, der früher schon in Baden bestanden und sich bewährt hat. Auch beim hiesigen Grundbuchamt sind die erforderlichen für Steuersachen vorgebildeten Beamten vorhanden; da ihnen bisher die Veranlagung der Zuwachssteuer oblag, würde die Veranlagung und Erhebung der Grunderwerbsteuer keinerlei Schwierigkeiten verursachen. Die durch die Veranlagung und den Einzug der Steuer entstandenen Kosten glauben die Städte dadurch ausgleichen zu können, daß sie dann über die Steuereingänge viel rascher verfügen, als wenn die Verwaltung den durch die großen Reichssteuern mit Arbeit überlasteten Finanzämtern überlassen bleibt.

Dr. Kleinschmidt.

Steuerordnung
für den Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe erhebt einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die nach dem Reichsgesetz vom 12. 9. 1919 für Grundstücke der Gemarkung Karlsruhe erhoben wird.

Der Zuschlag beträgt:

1. beim Übergang des Eigentums von Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Berechtigungen . . . . . 4 vom Hundert des für die Grunderwerbsteuer maßgebenden Werts oder Veräußerungspreises;
2. beim Eintritt der Reichssteuerpflicht für gebundenen Grundbesitz (§ 10 des Reichsgesetzes über die Grunderwerbsteuer) . . . . . 2 vom Hundert des für die Reichssteuer maßgebenden Wertes.

§ 2.

Diese Steuerordnung tritt gemäß dem badischen Gesetz vom 19. Juli 1923 mit Wirkung vom 5. Juli 1923 in Kraft.

§ 3.

Der Stadtrat erläßt die zum Vollzug der Steuerordnung erforderlichen Anordnungen.

542

Nr. 45

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an der Volksschule betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1923.

An der Volksschule werden für das fünfte Schuljahr versuchsweise wahlfreie Unterrichtskurse in französischer Sprache ohne Kürzung der übrigen stundenplanmäßigen Fächer eingerichtet.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Himmelheber.

Begründung.

An der hiesigen Volksschule wurde schon im Jahre 1911 ein Versuch mit fremdsprachlichen Unterrichtskursen (Englisch und Französisch) gemacht. Die Kurse zeigten jedoch bald einen immer stärker werdenden Rückgang in der Zahl der Teilnehmer und infolgedessen wurde im Jahre 1913 der englische, im Jahre 1914 auch der französische Unterricht eingestellt. Das Mißlingen dieser Kurse erklärte sich nach der Ansicht des Volksschulrektorats dadurch, daß die Schüler nach dem regelmäßigen Unterricht den Sprachunterricht zu besuchen hatten und infolge der hierdurch verursachten Überlastung die Lust zur Erlernung der Fremdsprache verloren.

Am 26. März 1923 hat die sozialdemokratische Bürgerausschußfraktion durch Vermittlung

548

Diese Vorlage kann nicht zur Verhandlung.

Nr. 47.

Karlsruhe, den 16. Juli 1923.

Neufestsetzung des Zuweisungssatzes zum Erneuerungsfonds betr.

1. Stadtratsbeschluß vom 16. Juli 1923.

1. In Abänderung des Bürgerausschußbeschlusses vom 6. 3. 23 (Druckvorlage vom 13. 2. 23 Nr. 14) wird gemäß § 6 der Ordnung über die Anlage, den Zweck und die Verwaltung der Erneuerungsfonds der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung der derzeitigen Anschaffungskosten der Zuweisungssatz zum Erneuerungsfonds für die vor dem 1. 4. 20 angeschafften Gegenstände mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1923 ab auf das 4000-fache (bisher das 1000-fache) des Satzes festgesetzt, der erforderlich ist, um die Anlagewerte innerhalb der durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen dem Erneuerungsfonds zuzuführen.
2. Die Zuweisungssätze sind für die einzelnen Betriebe auf eine durch 1000 teilbare Zahl aufzurunden; sie können auch unter dem in Ziffer 1 festgesetzten Satze, erforderlichenfalls auch unter dem 1000-fachen Satze bleiben, wenn der höhere Satz nach Lage der Verhältnisse den Betrieb in übermäßiger Weise belasten würde.

2. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Finter.

Kroenlein.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. 3. 23 (Druckvorlage vom 13. 2. 23 Nr. 14) den Zuweisungssatz zum Erneuerungsfonds für die vor dem 1. 4. 20 angeschafften Gegenstände auf das 1000-fache des Satzes festgesetzt, der erforderlich wäre, um die Anlagewerte innerhalb der durchschnittlichen Lebensdauer der Anlagen dem Erneuerungsfonds zuzuführen. Schon bei der damaligen Festsetzung war dieser Zuweisungssatz im Vergleich zu den damaligen Preisen durchaus unzulänglich,

Eine Liste für Vorgenommen.

Die Grunderwerbsteuer als Reichssteuer wird von den Finanzämtern verwaltet. Nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes erhält das Reich 4 % des Ertrags für die Verwaltung. Auf Antrag einer Landesregierung hat nach § 37 des Gesetzes der Reichsfinanzminister die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen; die Vergütung andas Reich kommt dann in Wegfall. Es ist anzunehmen, daß die Reichsbehörden, nachdem das Reich auf seinen Anteil an der Grunderwerbsteuer verzichtet hat, auf die Verwaltung dieser Steuer durch die ohnehin überlasteten Finanzämter keinen Wert legen werden. Die Veranlagung der Steuer wird besser, billiger und rascher durch die Stelle erfolgen, bei welcher die zugrundeliegenden Rechtsvorgänge behandelt werden. Aus diesen Gründen hat der badische Städteverband seinen früheren Antrag wiederholt und bei der Landesregierung beantragt, von der Ermächtigung in § 37 des Finanzausgleichsgesetzes in der Weise Gebrauch zu machen, daß die Verwaltung der Grunderwerbsteuer den Grundbuchämtern übertragen wird, mindestens in denjenigen Städten, in welchen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist. Damit würde ein Zustand wieder hergestellt, der früher schon in Baden bestanden und sich bewährt hat. Auch beim hiesigen Grundbuchamt sind die erforderlichen für Steuersachen vorgebildeten Beamten vorhanden; da ihnen bisher die Veranlagung der Zuwachssteuer oblag, würde die Veranlagung und Erhebung der Grunderwerbsteuer keinerlei Schwierigkeiten verursachen. Die durch die Veranlagung und den Einzug der Steuer entstandenen Kosten glauben die Städte dadurch ausgleichen zu können, daß sie dann über die Steuereingänge viel rascher verfügen, als wenn die Verwaltung den durch die großen Reichssteuern mit Arbeit überlasteten Finanzämtern überlassen bleibt.

Dr. Kleinschmidt.

Steuerordnung
für den Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer.

§ 1.

weil schon im Frühjahr 1923 der Preis für Maschinen schon etwa das 4000-fache des Friedenspreises war. Heute ist dieser Preis aber auf das Mehrfache gestiegen und beträgt etwa das 15000-fache des Friedenspreises.

Bei Aufstellung des Voranschlags für 1923 nach dem Stand von Ende Mai 1923 wurde, soweit sich dies damals ermöglichen ließ, nur eine Zuführung in Höhe des 2000-fachen des Friedenssatzes vorgesehen. Im Hinblick auf die inzwischen weiter fortgeschrittene Geldentwertung schlägt der Stadtrat nunmehr eine Festsetzung auf das 4000-fache des Friedenssatzes mit der Maßgabe vor, daß diese Festsetzung nur für solche Betriebe in Betracht kommen soll, die eine solche Belastung ertragen können. Es muß aber, wie bisher schon die Möglichkeit bestehen, auch unter diesem erhöhten Satze zu bleiben, wenn einzelne Betriebe eine solche Belastung zu stark beeinträchtigen würde, wennschon auch das 4000-fache des Friedenssatzes weit hinter dem zurückbleibt, was bei den heutigen Preisen als Zuführung verlangt werden müßte.

Gegenüber der in den Voranschlägen für 1923 vorgesehenen Zuführung des 2000-fachen des Friedenssatzes wird bei Anwendung des 4000-fachen Satzes die Zuführung betragen beim:

Gaswerk	434 452 000	Mk.	statt	217 642 000 Mk.
Wasserwerk . . .	142 245 000	„	„	71 545 000 „
Elektrizitätswerk . .	573 806 000	„	„	288 524 000 „
Schlacht- und Viehhof	46 460 000	„	„	23 232 000 „

Der Mehrbetrag für das Jahr 1923 wird in dem wohl unvermeidlichen Nachtrag zum Voranschlag berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an der Volksschule betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 21. Juni 1923.

An der Volksschule werden für das fünfte Schuljahr versuchsweise wahlfreie Unterrichtskurse in französischer Sprache ohne Kürzung der übrigen stundenplanmäßigen Fächer eingerichtet.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Himmelheber.

Begründung.

An der hiesigen Volksschule wurde schon im Jahre 1911 ein Versuch mit fremdsprachlichen Unterrichtskursen (Englisch und Französisch) gemacht. Die Kurse zeigten jedoch bald einen immer stärker werdenden Rückgang in der Zahl der Teilnehmer und infolgedessen wurde im Jahre 1913 der englische, im Jahre 1914 auch der französische Unterricht eingestellt. Das Mißlingen dieser Kurse erklärte sich nach der Ansicht des Volksschulrektorats dadurch, daß die Schüler nach dem regelmäßigen Unterricht den Sprachunterricht zu besuchen hatten und infolge der hierdurch verursachten Überlastung die Lust zur Erlernung der Fremdsprache verloren.

Am 26. März 1923 hat die sozialdemokratische Bürgerausschußfraktion durch Vermittlung des Stadtverordnetenvorstandes gemäß § 64 G. O. den Antrag gestellt, wahlfreie Unterrichtskurse in französischer Sprache für begabte Schüler und Schülerinnen einzurichten. Die Begründung sagt, daß

Maßgabe folgender Bestimmungen eine Pauschsteuer erhoben. Letztere kann auch für Veranstaltungen, insbesondere Volksbelustigungen, auf Messen erhoben werden.
Die Anpassung der Steuersätze an die jeweiligen Preisverhältnisse bleibt dem Oberbürgermeister vorbehalten.

2) Soweit als Grundlage Einzelpreise dienen, (für Veranstaltungen auf Messen) gelten als solche die Höchsteinzelpreise für erwachsene Personen. Für die Berechnung finden die Bestimmungen des § 6 sinngemäße Anwendung. Die Steuersumme wird auf volle Mark nach oben aufgerundet.

3) Die Steuer kann auch mit dem Pflichtigen vereinbart werden, die nachfolgend festgelegten insbesondere auch die in § 15—19 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 21/21. 6. 23 vorgesehenen Mindestsätze dürfen in keinem Falle unterschritten werden.

4) Es sind zu entrichten:

I. Für Theatervorstellung, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette (§ 1 Abs. 5 Ziffer 1) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das doppelte des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief, für jede Veranstaltung.

II. Für Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 2) dieselben Sätze wie Ziffer I.

III. Für Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 3) ausgenommen derartige Veranstaltungen in Kaffeehäusern u. s. w., welche nach Ziffer IX zu berechnen sind,:
1) in geschlossenen Räumen dieselben Sätze wie Ziffer I
2) in Gärten, Höfen und dergl. die Hälfte der Sätze wie Ziffer I.

IV. Für Spezialitäten-, Variete- und Tingeltangelvorstellungen, Kabarette u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 4)
a) auf Messen und dergl. das 5 bis 1000fache eines Einzelpreises für den Tag
b) im übrigen für 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 5fache des niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

V. Für Sing- und Festspiele, Vorführung lebender Bilder u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 5), dieselben Sätze wie Ziffer I.

VI. Für Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 6), dieselben Sätze wie Ziffer IVa und b.

bei dem derzeitigen Fehlen eines Mittelgliedes zwischen Volksschule und Höherer Schule durch Schaffung solcher Kurse sowohl dem Bildungsbedürfnis eines großen Teils der Bürgerschaft entsprochen und der Überfüllung der Höheren Lehranstalten mit ungeeigneten Elementen Einhalt getan, als auch wirklich begabten Schülern der Übergang zur Höheren Schule noch zu einem späteren Zeitpunkt als dem bisher üblichen ermöglicht werden könnte. Der Antrag wurde zunächst in der Schulkommission und dann im Stadtrat eingehend erörtert. Darüber, daß mit der Einrichtung, namentlich auch im Hinblick auf die durch die Aufhebung der Bürger- und Töchterschule veränderten Verhältnisse, nochmals ein Versuch gemacht werden sollte, herrschte Übereinstimmung; nur über die zu wählende Form, ob Kurse oder Sprachklassen, gingen die Ansichten auseinander. Mit Rücksicht darauf, daß die Klassenbildung an der Volksschule bereits abgeschlossen war, einigte man sich für das laufende Schuljahr auf die Einrichtung von Kursen, um gegen Schluß des Schuljahrs zu der Frage nochmals Stellung zu nehmen. Neben den Kursen wird der Lehrplan der Volksschule in allen, auch den sogenannten Nebenfächern, voll aufrecht erhalten und darf zugunsten des fremdsprachlichen Unterrichts keine Kürzung erfahren.

Die gesetzliche Unterlage ist in § 35 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 gegeben, welcher bestimmt, daß durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde der Unterricht, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden kann.

In diesem Schuljahr werden für die am 18. Juni einstweilen eröffneten Kurse zunächst keine besonderen Kosten entstehen, da der Unterricht in der Pflichtstundenzahl der vorhandenen Lehrkräfte untergebracht werden kann. Bei Fortführung des fremdsprachlichen Unterrichts und weiterem Ausbau der Einrichtung wird ein Mehraufwand nicht zu umgehen sein. Aus diesem Grunde und wegen der grundsätzlichen Seite der Angelegenheit soll die Zustimmung des Bürgerausschusses eingeholt werden, obwohl es sich zunächst nur um einen Versuch handelt.

Dr. Kleinschmidt.

preises war. Heute ist dieser Preis aber auf das Mehrfache gestiegen und beträgt etwa das 15 000-fache des Friedenspreises.

Bei Aufstellung des Voranschlags für 1923 nach dem Stand von Ende Mai 1923 wurde, soweit sich dies damals ermöglichen ließ, nur eine Zuführung in Höhe des 2 000-fachen des Friedenssatzes vorgesehen. Im Hinblick auf die inzwischen weiter fortgeschrittene Geldentwertung schlägt der Stadtrat nunmehr eine Festsetzung auf das 4 000-fache des Friedenssatzes mit der Maßgabe vor, daß diese Festsetzung nur für solche Betriebe in Betracht kommen soll, die eine solche Belastung ertragen können. Es muß aber, wie bisher schon die Möglichkeit bestehen, auch unter diesem erhöhten Satze zu bleiben, wenn einzelne Betriebe eine solche Belastung zu stark beeinträchtigen würde, wennschon auch das 4 000-fache des Friedenssatzes weit hinter dem zurückbleibt, was bei den heutigen Preisen als Zuführung verlangt werden müßte.

Gegenüber der in den Voranschlägen für 1923 vorgesehenen Zuführung des 2 000-fachen des Friedenssatzes wird bei Anwendung des 4 000-fachen Satzes die Zuführung betragen beim:

Gaswerk	434 452 000	Mk.	statt 217 642 000	Mk.
Wasserwerk . . .	142 245 000	„	„ 71 545 000	„
Elektrizitätswerk . .	573 806 000	„	„ 288 524 000	„
Schlacht- und Viehhof	46 460 000	„	„ 23 232 000	„

Der Mehrbetrag für das Jahr 1923 wird in dem wohl unvermeidlichen Nachtrag zum Voranschlag berücksichtigt werden.

Abs. 2 ist zu streichen: „10 Pfg." dafür ist zu setzen:
„¼ des für Nichtmitglieder zu berechnenden Steuerbetrags."
Abs. 6 ist nach Satz 1 einzufügen:
„Der Steuerbetrag kann auch vereinbart werden."

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Alle steuerpflichtigen Veranstaltungen sind bei der Amtsstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und falls die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens 2 Werktage und wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Ziffer 2, 3 und 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens 3 Werktage vor Beginn zu erfolgen.

§ 5 als Abs. 4 ist anzufügen:
„Die Amtsstelle kann verlangen, daß ihr die nicht ausgegebenen und zurückgenommenen Karten, ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet wird, übergeben werden."

§ 6 Abs. 2 letzte Zeile ist zu setzen: statt „1 M" = „20 % des Entgeltes" ferner ist der Absatz zu ergänzen wie folgt:
„Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an der Hand von Zeichnungslisten und dergl. erhoben werden.
Als Abs. 3 ist einzufügen: Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle, die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen. Die Amtsstelle kann Ausnahmen gestatten."

§ 8 Abs. 1 ist statt „10 Pfg." und „20 Pfg." zu setzen:
„¼ des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief ."
Als Zusatz ist zu setzen:
„Wird eine Veranstaltung, bei welcher die Tanzunterhaltung überwiegt, über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich die Kartensteuer um die Hälfte. Nehmen an einer Veranstaltung maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die Kartensteuer auf das Doppelte erhöht, auch wenn Tanz nicht damit verbunden ist."

§ 9 Abs. 2 dritte Zeile ist zu streichen: „auch kann", daselbst ist einzufügen:
„sie kann die Veranstaltung untersagen, solange den diesbezüglichen Anordnungen nicht genügt ist. Die Amtsstelle kann auch"

§ 15 erhält folgende Fassung:

1) Für steuerpflichtige Veranstaltungen die nicht der Kartensteuer unterliegen (§ 3), wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Pauschsteuer erhoben. Letztere kann auch für Veranstaltungen, insbesondere Volksbelustigungen, auf Messen erhoben werden.
Die Anpassung der Steuersätze an die jeweiligen Preisverhältnisse bleibt dem Oberbürgermeister vorbehalten.

2) Soweit als Grundlage Einzelpreise dienen, (für Veranstaltungen auf Messen) gelten als solche die Höchsteinzelpreise für erwachsene Personen. Für die Berechnung finden die Bestimmungen des § 6 sinngemäße Anwendung. Die Steuersumme wird auf volle Mark nach oben aufgerundet.

3) Die Steuer kann auch mit dem Pflichtigen vereinbart werden, die nachfolgend festgelegten insbesondere auch die in § 15—19 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 21/21. 6. 23 vorgesehenen Mindestsätze dürfen in keinem Falle unterschritten werden.

4) Es sind zu entrichten:

I. Für Theatervorstellung, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette (§ 1 Abs. 5 Ziffer 1) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das doppelte des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief, für jede Veranstaltung.

II. Für Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 2) dieselben Sätze wie Ziffer I.

III. Für Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 3) ausgenommen derartige Veranstaltungen in Kaffeehäusern u. s. w., welche nach Ziffer IX zu berechnen sind,:
1) in geschlossenen Räumen dieselben Sätze wie Ziffer I
2) in Gärten, Höfen und dergl. die Hälfte der Sätze wie Ziffer I.

IV. Für Spezialitäten-, Variete- und Tingeltangelvorstellungen, Kabarette u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 4)
a) auf Messen und dergl. das 5 bis 1000fache eines Einzelpreises für den Tag
b) im übrigen für 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 5fache des niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

V. Für Sing- und Festspiele, Vorführung lebender Bilder u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 5), dieselben Sätze wie Ziffer I.

VI. Für Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 6), dieselben Sätze wie Ziffer IVa und b.

544

№ 60.

Karlsruhe, den 13. September 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23

Änderung der Vergnügungssteuerordnung.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. September 1923.

Die Vergnügungssteuerordnung der Stadt Karlsruhe wird gemäß den vom Reichsfinanzminister bekannt gegebenen neuen Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 21. 6. 23 geändert und erhält die aus nachstehenden Änderungen sich ergebende Fassung.

Der Stadtrat wird ermächtigt, etwaige von der Aufsichtsbehörde noch verlangte Berichtigungen des Textes vorzunehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Heinrich.

Begründung:

Die gemäß den damaligen Vorschriften des Reichsrats gefaßte, durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 15. 3. 22. genehmigte Vergnügungssteuerordnung der Stadt Karlsruhe ist z. Zt. noch in Geltung und hat sich bewährt. Die Vorschriften wurden den Bedürfnissen der größeren badischen Städte und den hiesigen Verhältnissen nach Möglichkeit angepaßt. Die jetzt beantragten Änderungen werden nur deshalb nötig, weil der Reichsrat am 21. 6. 23. seine Bestimmungen abgeändert und die Gemeinden zur Anpassung ihrer Steuerordnungen an die neuen Vorschriften verpflichtet hat. (Siehe Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 7. 7. 23 R. G. Bl. S. 579 u. 583). Die vorgeschlagene neue Fassung der Steuerordnung beschränkt sich darauf, neben einigen als zweckmäßig erkannten Änderungen diejenigen neuen Bestimmungen zu übernehmen, welche vorgeschrieben sind.

Dr. Kleinschmidt.

Änderungen der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Karlsruhe.

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Zeile 7 ist hinter Schlaghämmer einzufügen:
„Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer."

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind."

Die weiteren Bestimmungen über Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, werden von Ziffer 3 losgelöst und erhalten als Ziffer 4 folgende Fassung:
„Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung *tritt nicht* ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die *mit* Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind.
Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen *als* Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben."
Ziffer 4 wird Ziffer 5 dabei ist zu setzen in Zeile 2:
statt „sofern" = „wenn" und einzufügen hinter Entgelt „dafür".
Ziffer 5 wird unverändert Ziffer 7.
Neu einzuschalten ist als Ziffer 6:
„Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind."

Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Wegen der Pflicht zur Anmeldung der im Abs. 1 genannten Veranstaltungen siehe § 4."

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Letztere können auch erhoben werden für Veranstaltungen auf Messen."

VII. Für Panoramen u. ä. Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 7)
a) auf Messen und dergl. dieselben Sätze wie Ziffer IVa
b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer I.

VIII. Für Puppen- und Marionettentheater u. ä., Figurenkabinette, Panoptiken u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 8) dieselben Sätze wie Ziffer VIIa und b.

IX. Für musikalische und gesangliche Aufführungen in Kaffeehäusern u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 9) für 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 10fache des niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief. (Etwa gebotene Tanzgelegenheit bedingt daneben Steuerfestsetzung nach Ziffer XV).

X. a) Für Glücksspielbuden, Glücksräder, Glückshäfen, Gabenverlosungen, Geschicklichkeitsspiele, Preiskegeln u. ä., wie überhaupt für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, für Schlaghämmer, Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer, u. ä. Apparate (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10) auf Messen und dergl. das 12 bis 1000fache eines Einzelpreises oder eines Einsatzes für den Tag; im übrigen 15–25 % der Roheinnahmen für eine Veranstaltung.
b) Für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, für Schau-, Scherz-, Schieß-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10) auf Messen und dergl. dieselben Sätze wie Ziffer Xa, im übrigen 60000–60 000 000 ℳ jährlich.

XI. Für Schaustellungen jeglicher Art u. s. w. (§ 1 Abs. 5. Ziffer 11) dieselben Sätze wie Ziffer VII a und b.

XII. Für Karussells, Schaukeln, Achter-Rutschbahnen und dergl. Fahrrad- und Reithallen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 12) mindestens das 20fache höchstens das 100000 fache eines Einzelpreises für den Tag.

XIII. Für Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 13) mindestens das 20fache höchstens das 10000fache eines Einzelpreises für 3 Schuß für den Tag.

XIV. Für sportliche Wettspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 14) 5000–500000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XV. Für Tanzunterhaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 15) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 1000fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

Vergnügungssteuerordnung
der Stadt Karlsruhe.

Aufgrund des § 12 des Landessteuergesetzes wird nach Maßgabe des Art. III der vom Reichsrat am 9. Juni 1921 beschlossenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 15. März 1922 und staatlicher Genehmigung vom 29. März 1922 folgende Steuerordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Bezirk der Stadt Karlsruhe veranstalteten öffentlichen, Vereins- und privaten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Für die Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob ein Entgelt in irgend welcher Form erhoben wird oder nicht.

(2) Oeffentliche Vergnügungen sind solche, die mit oder ohne Entgelt allgemein zugänglich sind. Als öffentliche Vergnügungen gelten auch solche, die in Wirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsräumen veranstaltet werden.

(3) Vereinsvergnügungen sind diejenigen, welche von Personenvereinigungen, sei es in öffentlichen, sei es in eigenen oder ihnen zur Benützung überlassenen Räumen oder auf Plätzen veranstaltet werden. Als Vereinsvergnügungen gelten auch solche Veranstaltungen, welche von Gesellschaften oder Vereinigungen geboten werden, die keinen geschlossenen Verein darstellen, sondern sich zur Veranstaltung einzelner Vergnügungen gebildet haben.

(4) Als private Vergnügungen gelten solche, die in eigenen oder zur Benützung überlassenen Räumen veranstaltet werden und wobei die Teilnahme auf bestimmte, vom Unternehmer besonders eingeladene Personen beschränkt ist.

(5) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Theatervorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette.
2. Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen.
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, auch solche, die nur Bestandteile anderer an sich nicht steuerpflichtiger Unternehmungen bilden (siehe auch Ziffer 9).
4. Spezialitäten-, Variété-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette u. ä.
5. Sing- und Festspiele, Vorführungen lebender Bilder u. ä.
6. Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä
7. Panoramen u. ä. Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen.

mungen, sowie über
werden mit so =
ensätze, ausgehend
ltnis sich ändern,
rtschaftlichen Ver =
gssatz der Teuerungs=
ten wird. Der Ein =
schluss des Stadtrats
festgestellt.
ndes gilt nur dann
hienen sind und von
ns aber 5 Mitglieder
mung des Stadtver =
d dem Erfordernis

.//.

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)

a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassung: „Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft."

Änderungen der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Karlsruhe.

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Zeile 7 ist hinter Schlaghämmer einzufügen:
„Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer."

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind."

Die weiteren Bestimmungen über Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, werden von Ziffer 3 losgelöst und erhalten als Ziffer 4 folgende Fassung:
„Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung *tritt nicht* ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die *mit* Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind.
Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben."
Ziffer 4 wird Ziffer 5 dabei ist zu setzen in Zeile 2:
statt „sofern" = „wenn" und einzufügen hinter Entgelt „dafür".
Ziffer 5 wird unverändert Ziffer 7.
Neu einzuschalten ist als Ziffer 6:
„Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind."

Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Wegen der Pflicht zur Anmeldung der im Abs. 1 genannten Veranstaltungen siehe § 4."

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„Letztere können auch erhoben werden für Veranstaltungen auf Messen."

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen tagesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt

Kroenle

548

vom 30. IV. 23, Nr. 25 –
ufnahme kurzfristiger
rteilt.

ungen, sowie über
werden mit so =
usätze, ausgehend
tnis sich ändern,
tschaftlichen Ver =
satz der Teuerungs=
en wird. Der Ein =
chluss des Stadtrats
estgestellt.
des gilt nur dann
ienen sind und von
s aber 5 Mitglieder
ung des Stadtver =
dem Erfordernis

./.

Vergnügungssteuerordnung der Stadt Karlsruhe.

Aufgrund des § 12 des Landessteuergesetzes wird nach Maßgabe des Art. III der vom Reichsrat am 9. Juni 1921 beschlossenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 15. März 1922 und staatlicher Genehmigung vom 29. März 1922 folgende Steuerordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Bezirk der Stadt Karlsruhe veranstalteten öffentlichen, Vereins- und privaten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Für die Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob ein Entgelt in irgend welcher Form erhoben wird oder nicht.

(2) Oeffentliche Vergnügungen sind solche, die mit oder ohne Entgelt allgemein zugänglich sind. Als öffentliche Vergnügungen gelten auch solche, die in Wirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsräumen veranstaltet werden.

(3) Vereinsvergnügungen sind diejenigen, welche von Personenvereinigungen, sei es in öffentlichen, sei es in eigenen oder ihnen zur Benützung überlassenen Räumen oder auf Plätzen veranstaltet werden. Als Vereinsvergnügungen gelten auch solche Veranstaltungen, welche von Gesellschaften oder Vereinigungen geboten werden, die keinen geschlossenen Verein darstellen, sondern sich zur Veranstaltung einzelner Vergnügungen gebildet haben.

(4) Als private Vergnügungen gelten solche, die in eigenen oder zur Benützung überlassenen Räumen veranstaltet werden und wobei die Teilnahme auf bestimmte, vom Unternehmer besonders eingeladene Personen beschränkt ist.

(5) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Theatervorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette.
2. Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen.
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, auch solche, die nur Bestandteile anderer an sich nicht steuerpflichtiger Unternehmungen bilden (siehe auch Ziffer 9).
4. Spezialitäten-, Variété-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette u. ä.
5. Sing- und Festspiele, Vorführungen lebender Bilder u. ä.
6. Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä
7. Panoramen u. ä. Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen.

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)

a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassu

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhä
„Veranstaltunge
deren Angehör
Die weiter
von Ziffer 3 l
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, v
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern"
Ziffer 5 wird
Neu einzuschal
„Veranstaltunge
ken der Wehr
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könne

8. Puppen- oder Marionettentheater u. ä., Figurenkabinette, Panoptiken und ähnl. Veranstaltungen.
9. Musikalische und gesangliche Aufführungen in Kaffeehäusern, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf öffentlichen Wegen oder Plätzen.
10. Glücksspielbuden, Glücksräder, Glückshafen, Gabenverlosungen, Geschicklichkeitsspiele, Preiskegeln u. ä. wie überhaupt Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, soweit sie nicht schon von einer Reichssteuer erfaßt sind, ferner Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge u. ä. (Musikautomaten, Sprechautomaten), außerdem Schau-, Scherz-, Schieß-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate, Schlaghämmer u. ä. Apparate, die zur Belustigung des Publikums dienen, oder bei deren Benutzung gegen Entgelt ein Gewinn in irgend welcher Form in Aussicht gestellt wird
11. Schaustellungen jeglicher Art, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. ä., Darbietungen von Gymnastikern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Taschenspielern, Wahrsagern u. ä.
12. Karussells, Schaukeln, Achter-, Rutschbahnen und dergl., Fahrrad- und Reithallen u. ä.
13. Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen.
14. Sportliche Wettspiele, Schauturnen, Schauschwimmen, Pferde-, Rad-, Motorradrennen u. ä., Regatten und sonstige Wettkämpfe, Ring- und Boxkämpfe, Wett- oder Preisspiele aller Art, sowie Flugveranstaltungen.
15. Tanzunterhaltungen.
16. Maskenbälle, Kostümfeste, Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä.
17. Oeffentliche Umzüge und Aufzüge aller Art zu Vergnügungszwecken.
18. Gartenfeste, Stiftungsfeste, Bankette, Weihnachtsfeiern, sogenannte Familienabende der Vereine u. ä., Festkneipen mit musik. oder anderen Darbietungen, Festessen u. ä., Feuerwerke u. ä.
19. Lichtspiele, Kinematographen, Vorführungen von Licht- und Schattenbildern.
20. Volksbelustigungen, soweit sie nicht genannt sind, sowie alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen.

(6) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse.
2. Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden, religiösen oder Unterrichtszwecken dienen und wobei ein Entgelt in irgend einer Form nicht erhoben wird.
3. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen tagesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt

Kroenle

— 3 —

Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind.

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, sofern weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden.
Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.

5. Veranstaltungen der in § 1 Abs. 5 Nr. 1—3, 8 und 19 bezeichneten Art, die vom Lande in öffentlichem Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die zur Begründung der Steuerfreiheit erforderlichen Nachweise sind ohne Aufforderung der vom Stadtrat bestimmten Amtsstelle vorzulegen.

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird, oder nur aufgrund von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programmen, Mitgliedskarten, Gutscheinen u. dgl.) zulässig ist; in allen anderen Fällen werden feste Steuersätze (Pauschsteuer) erhoben.

(2) Ist bei Veranstaltungen der Eintritt für Vereinsmitglieder unentgeltlich, für andere Personen entgeltlich, so kann die Amtsstelle verlangen, daß für die Vereinsmitglieder auf den Betrag der Abgabe lautende Karten ausgegeben werden. Die Abgabe wird dem Eintrittsgeld der Nichtmitglieder entsprechend bemessen, sie kann ermäßigt werden, beträgt aber mindestens 10 Pfg

(3) Die Abgabe kann auch durch Verbindung der Kartensteuer für die entgeltlich Zugelassenen mit der Pauschsteuer (Abt. III) für die Vereinsmitglieder erhoben werden.

(4) Ist die Zahl der entgeltlich zugelassenen Nichtmitglieder gering, so kann von der Erhebung einer Kartensteuer Umgang genommen werden.

(5) Bei dem Zusammentreffen oder der unmittelbaren Aufeinanderfolge mehrerer von einem Unternehmer an demselben Ort gebotenen Veranstaltungen, die der Kartensteuer und der Pauschsteuer unterliegen, aber ein Ganzes darstellen und sämtlichen Teilnehmern ohne Sonderzahlung zugänglich sind, wird die Steuer nur in einer Form erhoben. Der Berechnung ist diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, welche den höchsten Steuerbetrag erbringt. Eine Zwischenpause von mehr als einer Stunde schließt die unmittelbare Folge aus. (Siehe aber § 17 Abs. 1.)

(6) In Zweifelsfällen entscheidet die Amtsstelle über die Steuerform. Die Pauschsteuer ist aber in allen Fällen an Stelle der Kartensteuer zu erheben, sofern dadurch ein höherer Steuerbetrag erzielt wird. Demgemäß muß die Kartensteuer jeweils den Mindestsatz der für die Veranstaltung zu zahlenden Pauschsteuer erreichen, sonst wird ihr Betrag auf diese Summe erhöht.

(7) Teilnehmer an einer Veranstaltung sind alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (als berufsmäßige Musiker, Sänger, Schauspieler, oder als Kellner usw.) an der Veranstaltung beteiligten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

vom 30. IV. 23, Nr. 25 –
ufnahme kurzfristiger
rteilt.

ungen, sowie über
werden mit so =
nsätze, ausgehend
tnis sich ändern,
tschaftlichen Ver =
ssatz der Teuerungs=
en wird. Der Ein =
chluss des Stadtrats
estgestellt.
des gilt nur dann
ienen sind und von
s aber 5 Mitglieder
ung des Stadtver =
dem Erfordernis

./.

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)

a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassu

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhä
„Veranstaltunge
deren Angehör
Die weiter
von Ziffer 3 l
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, r
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern"
Ziffer 5 wird
Neu einzuscha
„Veranstaltunge
ken der Wehr
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könne

(8) Die vorstehenden Bestimmungen über Karten- und Pauschsteuer gelten nicht für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen. Vielmehr gelten für diese die besonderen Bestimmungen unter IV. (§ 20.)

§ 4.

Anmeldung.

(1) Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens einen Werktag und, falls sie der Kartensteuer unterliegt, spätestens 2 Werktage vor Beginn bei der Amtsstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.

(2) Die Aufstellung eines Apparates oder einer Vorrichtung (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10) ist spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(4) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, wie der Inhaber der zu ihrer Abhaltung benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf, bei Vermeidung der in § 24 festgesetzten Strafe, die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst dulden, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(5) Die Anmeldung der unter Abs. 2 genannten Apparate oder Vorrichtungen hat deren Eigentümer oder derjenige zu bewirken, dem sie vom Eigentümer überlassen sind.

(6) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Amtsstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten, oder nach dem von den Zugelassenen entrichteten Entgelt, berechnet. Der Unternehmer kann zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten usw.) kann die Amtsstelle auf Antrag ganz oder teilweise für steuerfrei erklären, wenn sie auf den Namen von Einzelpersonen ausgestellt und als unübertragbar bezeichnet sind, andernfalls ist die Steuer gemäß dem Werte des Platzes, auf welchen die Karte lautet, zu entrichten.

(3) Die Benützung der in Absatz 2 bezeichneten Karten durch andere als die darauf bezeichneten Personen unterliegt der Strafbestimmung § 24 (3).

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis, oder wenn ein solcher auf der Karte nicht angegeben ist, oder wenn Karten nicht zur Ausgabe gelangen.

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen tagesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt

Kroenlei

vom 30. IV. 23, Nr. 25 –
ufnahme kurzfristiger
rteilt.

ungen, sowie über
werden mit so =
nsätze, ausgehend
tnis sich ändern,
tschaftlichen Ver =
ssatz der Teuerungs=
en wird. Der Ein =
chluss des Stadtrats
estgestellt.
des gilt nur dann
ienen sind und von
s aber 5 Mitglieder
ung des Stadtver =
dem Erfordernis

.//.

— 5 —

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, sowie für Kataloge, Programme (Textbücher, Musikführer, Vortragsordnungen, Abzeichen u. dergl.), wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken, oder die Entnahme eines Katalogs, Programms usw. zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung, oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 1 M. hinzugerechnet.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. dergl.) unterliegen derselben Steuer wie ebensoviele Einzelkarten, berechnet für die zulässige Zahl von Veranstaltungen nach dem Abonnementusw. Preis, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. dergl.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrundezulegen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt, ausgenommen für Lichtspiele, bei einem Preis oder Entgelt (§ 6)
bis einschließlich 10 M. 20 %,
von mehr als 10 M. 25 %;
bei freiem Eintritt für jeden Teilnehmer 10 Pfg.

Für Lichtspiele beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes 30 % des Eintrittspreises,
bei freiem Eintritt für jeden Besucher 20 Pfg.

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte usw. auf volle 10 Pfg. nach oben aufgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der in § 1 (2) Nr. 5—7 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungs-Steuer vom 9. Juni 1921 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Amtsstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden, oder geraucht wird.

§ 9.

Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung sind die Eintrittskarten oder sonstigen Eintrittsausweise, die dazu ausgegeben werden sollen, der Amtsstelle vorzulegen. Die Karten müssen auf dem Hauptblock und seitlich (auf einem Abreißblock) nummeriert sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, sowie das Entgelt oder die Un-

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)

a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassu

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhi
„Veranstaltunge
deren Angehör
Die weiter
von Ziffer 3 l
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, r
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern"
Ziffer 5 wird
Neu einzusch
„Veranstaltung
ken der Weh
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könn

entgeltlichkeit und den Betrag der Steuer angeben. Die Karten werden von der Amtsstelle abgestempelt.

(2) Die Amtsstelle kann bei der Anmeldung die Vorauszahlung der Steuer, oder die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der Steuerschuld verlangen; auch kann sie Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen. Ebenso kann sie die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorschreiben, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 10.

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der nach den Bestimmungen § 9 gefertigten Ausweise gestatten. Die Ausweise dürfen der Kontrolle wegen nur der laufenden Nummer nach ausgegeben werden. Sie sind den Besuchern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Amtsstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11.

Nachweisung.

Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung über die entgeltlich und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittskarten aller Art (Tageskarten, Dauerkarten, Abonnementskarten usw.), nötigenfalls nach einem von der Amtsstelle vorgeschriebenen Muster, eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die auf Verlangen in Urschrift vorzulegen, oder abschriftlich mitzuteilen ist.

§ 12.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittelungen setzt die Amtsstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Amtsstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig und kann hernach sofort betrieben werden.

§ 13.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9–11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Amtsstelle die Steuer unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles oder aber so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen tagesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt

Kroenle

vom 30. IV. 23, Nr. 25 –
ufnahme kurzfristiger
teilt.

ungen, sowie über
werden mit so =
usätze, ausgehend
tnis sich ändern,
tschaftlichen Ver =
satz der Teuerungs=
en wird. Der Ein =
chluss des Stadtrats
estgestellt.
das gilt nur dann
ienen sind und von
s aber 5 Mitglieder
ung des Stadtver =
dem Erfordernis

.//.

— 7 —

§ 14.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahrt, kann die Amtsstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25% der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Amtsstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar ist.

III. Pauschsteuer.

§ 15.

Steuersätze.

Für steuerpflichtige Veranstaltungen, die der Pauschsteuer unterliegen, wird solche nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben, dabei dürfen die in §§ 16—18 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 vorgesehenen Mindestsätze nicht unterschritten werden.

Es sind zu entrichten:

I. Für Theatervorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst, Ballette (§ 1 Abs. 5 Ziffer 1), wenn Plätze vorhanden sind:

für 300 Personen einschl.	10— 200 M.	für jede Veranstaltung.
„ 500 „ „	20— 500 „	
„ 1000 „ und mehr	30—1000 „	

II. Für Deklamationen, Rezitationen, Vorträge, Vorlesungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 2), wenn Plätze vorhanden sind:

für 300 Personen einschl.	10— 100 M.	für jede Veranstaltung.
„ 500 „ „	15— 300 „	
„ 1000 „ und mehr	20—1000 „	

III. Für Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 3), ausgenommen derartige Veranstaltungen in Kaffeehäusern usw., welche nach Ziffer IX zu berechnen sind:

1. in geschlossenen Räumen dieselben Sätze wie Ziffer I.
2. In Gärten, Höfen und dergl. 5—500 M. } für jede
3. Für Musik- und Gesangständchen 1—50 M. } Veranstaltung.

IV. Für Spezialitäten-, Variété- und Tingeltangelvorstellungen, Kabarette u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 4)

20—1000 M. für jede Veranstaltung.

V. Für Sing- oder Festspiele, Vorführung lebender Bilder u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 5)

dieselben Sätze wie bei Ziffer I.

VI. Für Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 6)

10—500 M. für jeden Tag.

VII. Für Panoramen u. ä. Veranstaltungen, Ausstellungen und Museen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 7)

10—1000 M. für jeden Tag.

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)
a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.
b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)
a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.
b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassu

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhi
„Veranstaltunge
deren Angehöri
Die weiter
von Ziffer 3 1
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, t
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern"
Ziffer 5 wird
Neu einzuscha
„Veranstaltunge
ken der Wehr
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könne

— 8 —

VIII. Für Puppen- und Marionettentheater u. ä. Figurenkabinette, Panoptiken u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 8)
5—500 M. für jeden Tag.

IX. Für musikalische und gesangliche Aufführungen in Kaffeehäusern usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 9) 5—500 M. für jede Veranstaltung (etwa gebotene Tanzgelegenheit bedingt Steuerfestsetzung nach Ziffer XV.)

X. a) Für Glückspielbuden, Glücksräder, Glückshäfen, Gabenverlosungen, Geschicklichkeitsspiele, Preiskegeln u. ä., wie überhaupt für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, für Schlaghämmer u. ä. Apparate (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10)
3—500 M. für den Tag.

b) Für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, für Schau-, Scherz-, Schieß-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate, (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10) sofern die Steuer nicht nach Ziffer X a zu berechnen ist;
12—900 M. jährlich.

XI Für Schaustellungen jeglicher Art usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 11)
10—500 M. für den Tag.

XII. Für Karussells, Schaukeln, Achter-, Rutschbahnen u. dergl., Fahrrad- und Reithallen u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 12)
10—2000 M. für den Tag.

XIII. Für Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 13)
10—500 M. für den Tag.

XIV. Für sportliche Wettspiele usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 14)
5—30 000 M. für eine Veranstaltung.

XV. Für Tanzunterhaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 15)

a) in Räumen mit einer Grundfläche

bis	50 qm	20 M.
„	100 qm	30 M.
„	200 qm	50 M.
„	300 qm	60 M.
„	400 qm	75 M.

für jede angefangenen weiteren 200 qm je 25 M.

Wird die Tanzunterhaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das Doppelte erhöht.

b) in Gärten, Höfen usw. mit einer Grundfläche

bis	500 qm	30 M.
bis	1000 qm	40 M.
bis	2000 qm	50 M.
bis	3000 qm	70 M.

für jede angefangenen weiteren 1000 qm je 20 M.

Wird die Tanzunterhaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der Steuerbetrag um die Hälfte.

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen. ta.gesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt

Kroenle

— 9 —

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV a):

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16)
dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV a).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17)
5—500 M. für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18)
5—1000 M. für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele usw. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19), wenn Plätze vorhanden sind für 300 Personen einschließlich . . 30—3000 M. | für
„ 500 Personen einschließlich . . 50—5000 „ | jeden
„ 1000 „ und mehr . . 100—10000 „ | Tag.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)
10—500 M. für jede Veranstaltung.

§ 16.

Bemessung nach Umfang der Veranstaltung.

Die Amtsstelle bestimmt die Höhe der Abgabe, soweit sie von Fall zu Fall oder nach freiem Ermessen festzusetzen ist, nach Maßgabe des Umfangs der Veranstaltung (Größe des benutzten Raumes, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw.), der Menge und Lebenslage der Teilnehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte.

§ 17.

Mehrere Veranstaltungen in einem Raum.

(1) Die Steuer wird, soweit nicht § 3 Abs. 5 Anwendung zu finden hat, für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in den Räumen (Gärten usw.) an einem Tag mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

(2) Steuerbeträge, welche für den Tag festgesetzt sind, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung in ihrem vollen Umfange erhoben.

(3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Ist die Berechnung der Steuer nach § 15 schwer durchführbar, so kann die Amtsstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

vom 30. IV. 23, Nr. 25 –
ufnahme kurzfristiger
rteilt.

ungen, sowie über
werden mit so =
usätze, ausgehend
tnis sich ändern,
tschaftlichen Ver =
ssatz der Teuerungs=
en wird. Der Ein =
chluss des Stadtrats
estgestellt.
des gilt nur dann
ienen sind und von
s aber 5 Mitglieder
ung des Stadtver =
dem Erfordernis

.//.

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)

a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassu

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erh
„Veranstaltunge
deren Angehöri
Die weiter
von Ziffer 3 l
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, u
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern"
Ziffer 5 wird
Neu einzuscha
„Veranstaltunge
ken der Wehr
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könne

§ 18.

Feststellung der Raumgröße.

Insoweit die Steuer nach der Grundfläche der Räume usw. zu messen ist, wird letztere festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume, aber ausschließlich Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 19.

Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen usw. (§ 15) ist bei der Anmeldung, diejenige für die Apparate und Vorrichtungen (§ 15 Ziffer 3) vierteljährlich im voraus, jeweils in den ersten 8 Tagen eines Kalender-vierteljahres zu entrichten. Sie wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Bescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen bezüglich der Betreibung im § 12 (2), sowie diejenigen des § 14 (Steuerzuschlag) finden sinngemäß Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

§ 20.

Steuer vom Bruttoertrage.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 % des Bruttoertrags herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen tagesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Kroenle

vom 30. IV. 23, Nr. 25 –
ufnahme kurzfristiger
rteilt.

ungen, sowie über
werden mit so =
usätze, ausgehend
tnis sich ändern,
tschaftlichen Ver =
satz der Teuerungs=
en wird. Der Ein =
chluss des Stadtrats
estgestellt.
des gilt nur dann
ienen sind und von
s aber 5 Mitglieder
ung des Stadtver =
dem Erfordernis

.//.

— 11 —

§ 22.

Steueraufsicht.

(1) Auf die in § 21 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Insbesondere hat der Steuerpflichtige (§ 21) den von der Amtsstelle zur Ueberwachung, Sicherung und Kontrolle erlassenen Anordnungen nachzukommen. Er hat den mit gehörigem Ausweis versehenen Aufsichtsbeamten, ebenso den Organen der staatlichen Polizei auf Ersuchen jede erforderliche Auskunft zu erteilen, die Einsicht in seine Kassenführung, Bücher, Karten usw., sowie behufs Ausübung persönlicher Kontrolle den Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten. Die Teilnehmer an kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Verlangen die Eintrittsausweise vorzuzeigen.

(3) Auch die Inhaber der Räume, in welchen steuerpflichtige Veranstaltungen stattfinden, sind zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung bei etwa notwendigen Kontroll- oder Sicherungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 23.

Erlaß und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Stadtrat in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 24.

Strafen.

(1) Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Soweit der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden kann, ist auf eine Geldstrafe von 20 bis 20000 M. zu erkennen. In allen Fällen ist auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung strafbar.

(2) Weist der Beschuldigte nach, daß nur ein Versehen vorliegt, so kann auf eine Ordnungsstrafe nach den landesgesetzlichen Vorschriften erkannt oder die Strafe ganz erlassen werden.

(3) In gleicher Weise ist gegen denjenigen vorzugehen, welcher den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt oder in anderer Weise gegen die Vorschriften der Steuer-Ordnung verstößt.

§ 25.

Geltung des Landesrechts.

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Wird die Veranstaltung über die Mitternachtsstunde erstreckt, so erhöht sich der jeweilige Steuerbetrag um die Hälfte. Nehmen maskierte oder verkleidete Personen teil, so wird die betreffende Abgabe auf das doppelte erhöht.

XVI. a) Für Maskenbälle, Kostümfeste u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen bei Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

b) Für Karnevalsitzungen, Kappenabende, Bazare u. ä. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 16) dieselben Sätze wie für Tanzunterhaltungen ohne Teilnahme maskierter oder verkleideter Personen (Ziffer XV).

XVII. Für öffentliche Umzüge und Aufzüge zu Vergnügungszwecken (§ 1 Abs. 5 Ziffer 17) mindestens 3000 ℳ höchstens 300000000 ℳ für eine Veranstaltung.

XVIII. Für Gartenfeste u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 18) für je 10 qm. Veranstaltungsfläche mindestens 3/10 höchstens das 500fache des jeweiligen niedrigsten Portosatzes für einen Fernbrief für eine Veranstaltung.

XIX. Für Lichtspiele u. s. w. (§ 1 Abs. 5 Ziffer 19)

a) auf Messen und dergl. das 5–1000fache eines Einzelpreises für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XV.

XX. Für Volksbelustigungen, soweit sie noch nicht genannt sind, sowie für alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 Ziffer 20)

a) auf Messen und dergl. für jede angefangene Mark Einzelpreis 20 ℳ für den Tag.

b) im übrigen dieselben Sätze wie Ziffer XVIII.

§ 17 Abs. 1 letzte Zeile ist zu setzen: anstatt 4–3.

§ 22 Abs. 1 Zeile 2 ist einzufügen nach Veranstaltung: „oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird."

§ 28 erhält folgende Fassu

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erh
„Veranstaltunge
deren Angehör
Die weiter
von Ziffer 3 l
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, u
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern"
Ziffer 5 wird
Neu einzuscha
„Veranstaltung
ken der Weh
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könn

§ 26.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Pflicht der Entrichtung der Steuer entscheiden die Verwaltungsgerichte. Die Erhebung des Einspruchs hält den Einzug oder die Betreibung der Steuerbeträge nicht auf.

§ 27.

Vollzug der Steuerordnung.

Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen.

§ 28.

Inkrafttreten.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuerordnung bestimmt der Stadtrat.

Diese Vergnügungssteuer-Ordnung tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1922.

Der Stadtrat.

Aufgrund des § 27 der Vergnügungssteuer-Ordnung ergeht folgende

Vollzugs-Anweisung.

1. Amtsstelle ist die Steuerabteilung des Rechnungs-Amts.
2. Die Steuerabteilung setzt neben der Steuer auch etwaige Rückersätze und Abgänge fest und verhängt nach Abschluß des Verfahrens die im § 24 Abs. 2 und 3 festgelegten Ordnungsstrafen.
   Strafen wegen Steuerhinterziehung (§ 24 Abs. 1) verhängt das Bürgermeisteramt. Bis zum Strafausspruch obliegt der Steuerabteilung ebenfalls die Durchführung des Verfahrens.
   Alle Beträge merkt sie in dem zu führenden Steuerbuch vor.
3. Die Steuerabteilung hat bei der Anmeldung einer Veranstaltung (§ 9) eine für die Gesamtzahl der hierzu erforderlichen Karten festzusetzende Steuer — vorbehaltlich endgültiger Abrechnung — im Voraus zu erheben. Ausnahmen sind zulässig.
4. Die Steuerabteilung kann den Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichten. (§ 5[1]).
5. Steuer- und Strafbeträge werden — soweit nicht bargeldlos bezahlt wird — von den Erhebestellen der Steuerabteilung zur baldmöglichsten Abführung an die Stadthauptkasse vereinnahmt.
   Etwa notwendige Betreibung obliegt der Steuerabteilung. Rückersätze leistet die Stadthauptkasse gemäß Anweisung der Steuerabteilung.

Karlsruhe, den 30. März 1922.

Der Stadtrat.

549

Nr. 61.

Karlsruhe, den 14. Sept. 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24.9.23 Aufnahme kurzfristiger Darlehen.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 23. VIII u. 6. IX. 23.

Zur Bestreitung laufender Bedürfnisse, insbesondere zur vorschüßlichen Deckung der Aufwendungen im Fürsorgewesen, für den Wohnungsbau, der Lohn- u. Gehaltszulagen sowie für die Beschaffung von Kohlen werden aus den vom Reich zur Behebung der Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln kurzfristige, zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinsliche Darlehen, sowie nach Bedarf auch bei andern Stellen solche Darlehen gegen tagesübliche Verzinsung bis zum Betrage von 800 Milliarden Mark aufgenommen.

1500.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Kroenle

Begründung.

Mit Beschluß vom 25. V. 23 – Druckvorlage vom 30. IV. 23, Nr. 25 – hat der Bürgerausschuß die Zustimmung zur Aufnahme kurzfristiger Darlehen im Betrage von 500 Millionen Mark erteilt.

stattungswesen und für die Vornahme von Entkeimungen, sowie über die Tarife der Strassenbahn und der Lokalbahn, werden mit sofortiger Wirkung dahin ergänzt, daß die Gebührensätze, ausgehend von ihrem derzeitigen Stand, im gleichen Verhältnis sich ändern, als künftighin eine weitere Veranderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ausgedrückt im jeweiligen Steigerungssatz der Teuerungsbezüge der städt. Beamten und Arbeiter, eintreten wird. Der Eintritt der jeweiligen Veränderung wird durch Beschluss des Stadtrats mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes festgestellt.

Die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes gilt nur dann als erteilt, wenn mindestens 6 Mitglieder erschienen sind und von den Erschienenen mehr wie die Hälfte, mindestens aber 5 Mitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Wird die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes versagt, so verbleibt es bei dem Erfordernis eines besonderen Gemeindebeschlusses.

.//.

Die Schwierigkeit der Geldbeschaffung, mit der die Vorlage damals begründet wurde, hat sich seither infolge der inzwischen eingetretenen ungeheueren Geldentwertung noch wesentlich und derart verschärft, daß die Stadt in den letzten Wochen nur mit den größten Anstrengungen ihre Zahluugsfähigkeit aufrecht erhalten konnte. Auf die dringende Vorstellung des Deutschen Städtetags u. Bad. Städteverbandes hat das Reichsfinanzministerium weitere erhebliche Mittel zur Behebung dieser Finanznot der Gemeinden zur Verfügung gestellt, aus denen die Stadt Karlsruhe außer dem bereits bewilligten Darlehen von 500 Mill. Mk. noch weitere 181 Milliarden Mark erhalten und diese Darlehen auf 600 Milliarden Mark zu erhöhen beantragt hat. Daneben war man aber genötigt, gegen wesentlich höhere Verzinsung auch andere Darlehensquellen in Anspruch zu nehmen, wollte man nicht die Fürsorgeberechtigten, Bauunternehmer, Geschäftsleute, Arbeiter u. Beamte auf Auszahlung ihrer Ansprüche warten lassen, was in Hinblick auf die dadurch entstehende Beunruhigung nicht hätte verantwortet werden können. — Da nicht vorauszusehen ist, wie sich die Verhältnisse weiter entwickeln werden, auch die erhöhten Überweisungen der Anteile von den Reichssteuern nicht rechtzeitig eingehen, um zur Zeit des Bedarfs zur Verfügung zu stehen, empfiehlt es sich, die Zustimmung zur weiteren Darlehensaufnahme nicht auf die bereits aufgenommenen Beträge zu beschränken, sondern dem Stadtrat die Ermächtigung zur Darlehensaufnahme bis zu der beantragten Höhe von 800 Milliarden Mark zu erteilen.

Änderu

§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 Ze
„Kraftmesser, El
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhi
„Veranstaltunge
deren Angehör
Die weiter
von Ziffer 3 l
„Veranstaltunge
mäßigen Vera
Tanzbelustigun
Veranstaltunge
werbsmäßig, u
werbsmäßig b
Ziffer 4 wird
statt „sofern“
Ziffer 5 wird
Neu einzuscha
„Veranstaltung
ken der Wehr
Abs. 2 erhält folge
„Wegen der P
§ 3 Abs. 1 erhält folge
„Letztere könn

§ 27.

Vollzug der Steuerordnung.

Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen.

§ 28.

Inkrafttreten.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuerordnung bestimmt der Stadtrat.

Diese Vergnügungssteuer-Ordnung tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1922.

Der Stadtrat.

Aufgrund des § 27 der Vergnügungssteuer-Ordnung ergeht folgende

Vollzugs-Anweisung.

1. Amtsstelle ist die Steuerabteilung des Rechnungs-Amts.
2. Die Steuerabteilung setzt neben der Steuer auch etwaige Rückersätze und Abgänge fest und verhängt nach Abschluß des Verfahrens die im § 24 Abs. 2 und 3 festgelegten Ordnungsstrafen.
   Strafen wegen Steuerhinterziehung (§ 24 Abs. 1) verhängt das Bürgermeisteramt. Bis zum Strafausspruch obliegt der Steuerabteilung ebenfalls die Durchführung des Verfahrens.
   Alle Beträge merkt sie in dem zu führenden Steuerbuch vor.
3. Die Steuerabteilung hat bei der Anmeldung einer Veranstaltung (§ 9) eine für die Gesamtzahl der hierzu erforderlichen Karten festzusetzende Steuer — vorbehaltlich endgültiger Abrechnung — im Voraus zu erheben. Ausnahmen sind zulässig.
4. Die Steuerabteilung kann den Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichten. (§ 5).
5. Steuer- und Strafbeträge werden — soweit nicht bargeldlos bezahlt wird — von den Erhebestellen der Steuerabteilung zur baldmöglichsten Abführung an die Stadthauptkasse vereinnahmt.
   Etwa notwendige Betreibung obliegt der Steuerabteilung. Rückersätze leistet die Stadthauptkasse gemäß Anweisung der Steuerabteilung.

Karlsruhe, den 30. März 1922.

Der Stadtrat.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23
551 Nr. 58.

Karlsruhe, den 6. September 1923.

Verlängerung der Wirksamkeit des Gemeindebeschlusses über die Fest = setzung der Gebühren betr.

Stadtratsbeschluss vom 6. September 1923.

Die Gültigkeitsdauer des Gemeindebeschlusses vom $\frac{19.9.1922}{15.12.1922}$ über das Verfahren bei Festsetzung der Gebühren wird bis 31.3.1924 verlängert.

Der Bürgerausschuss wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Finter.

Jung.

Begründung.

Am 19.9.1922 ist folgender Gemeindebeschluss ergangen:

"Die bestehenden Gemeindebeschlüsse über die Erhebung von Ge = bühren für den Schlacht- und Viehhof, den Wochenmarkt, das Be = stattungswesen und für die Vornahme von Entkeimungen, sowie über die Tarife der Strassenbahn und der Lokalbahn, werden mit so = fortiger Wirkung dahin ergänzt, daß die Gebührensätze, ausgehend von ihrem derzeitigen Stand, im gleichen Verhältnis sich ändern, als künftighin eine weitere Veranderung der wirtschaftlichen Ver = hältnisse, ausgedrückt im jeweiligen Steigerungssatz der Teuerungs= bezüge der städt. Beamten und Arbeiter, eintreten wird. Der Ein = tritt der jeweiligen Veränderung wird durch Beschluss des Stadtrats mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes festgestellt.

Die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes gilt nur dann als erteilt, wenn mindestens 6 Mitglieder erschienen sind und von den Erschienenen mehr wie die Hälfte, mindestens aber 5 Mitglieder ihre Zustimmung erklärt haben. Wird die Zustimmung des Stadtver = ordnetenvorstandes versagt, so verbleibt es bei dem Erfordernis eines besonderen Gemeindebeschlusses.

.//.

Die Wirksamkeit dieses Gemeindebeschlusses läuft am 1. Dezember ds Js ab. Von diesem Zeitpunkte ab bleiben die Gebührensätze, solange nicht durch weitere Gemeindebe = schlüsse eine Änderung eintritt, in der Höhe bestehen, in der sie aufgrund dieses Gemeindebeschlusses vor seinem Ab = lauf zuletzt festgesetzt worden sind."

Anlaß zu diesem vereinfachten Verfahren bei Festsetzung der Gebühren war die fortschreitende Geldentwertung und die dadurch bedingte Notwendigkeit häufiger Änderung der Tarife. Die Fortdauer dieser Umstände hat dazu geführt, daß die ur = sprünglich bis 31. Dezember 1922 beschränkte Geltungsdauer dieser Regelung durch Gemeindebeschlüsse vom 15.12.22 und 25.5.23 bis 30. September 1923 ausgedehnt wurde. Da auch heute die Geldentwertung noch kein Ende erreicht hat, bringt der Stadtrat die Fortdauer der derzeitigen Regelung bis Ende des laufenden Wirtschaftsjahres in Vorschlag.

Nr. 55.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 1923

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Erhöhung der Stammeinlage und des Darlehens der Stadt an die Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H. betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 26. Juli 1923.

Die Stammeinlage der Stadt in der Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H. im Betrage von 255 000 ℳ und das der Gesellschaft in gleichem Betrage gewährte Darlehen werden um den Betrag von je 25 245 000 ℳ = zus. 50 490 000 ℳ, also auf zus. 51 000 000 ℳ erhöht. Der Betrag von 50 490 000 ℳ ist Anlehensmitteln zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister:

Dr. Finter.

Riegger.

Begründung.

Am 14. Juli 1920 hat der Bürgerausschuß der Beteiligung der Stadt an der Gründung einer Gesellschaft mit gemischtwirtschaftlicher Betriebsform zum Zwecke der Beschaffung von Baustoffen, der Karlsruher Baustoffindustrie G. m. b. H. zugestimmt. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 1 Million Mark gegründet worden; die Stadt ist daran mit 51 %, nämlich 255 000 ℳ Stammeinlage und dem gleichen Betrag Darlehen beteiligt. Die übrigen Gesellschafter sind die Herren Ihl und Randel. Geschäftsführer sind Herr Ihl und Stadtbaudirektor Beichel; im Aufsichtsrat, der aus 3 Mitgliedern besteht, ist die Stadt mit 2 Mitgliedern, z. Zt. die Herren Bürgermeister Schneider und Stadtverordneter Braun, von denen der erstere zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, vertreten. Die Gesellschaft hat in Ittersbach ein Kalkwerk erworben und es zu einer Ziegelei ausgebaut. Sie beabsichtigt nun, ihr Kapital auf 100 Millionen Mark zu erhöhen und hat den Wunsch, daß zu diesem Zwecke die Stadt unter Aufrechterhaltung ihrer Beteiligung mit 51 % ihre Stammeinlage und ihr Darlehen auf je 25 500 000 ℳ erhöhe. Die Begründung dieses Antrags, die zugleich Aufschluß über die bisherige Entwicklung des Unternehmens gibt, sei hier angeführt, sie lautet:

„Die Karlsruher Baustoffindustrie arbeitet seit ihrer Gründung mit einem Kapital von 1 Million Mark, bestehend zur Hälfte aus Stammkapital, zur Hälfte aus Pflichtdarlehen der Gesellschafter. An diesem Kapital ist die Stadt mit 51 % beteiligt. Diese Summe steht natürlich schon lange nicht mehr im Verhältnis weder zum Umfang des Unternehmens, noch zu dem zeitlichen Werte des Geldes. Dennoch hat der Aufsichtsrat es bisher unterlassen, eine angemessene Erhöhung des Kapitals zu beantragen, weil er das unter schwierigen Verhältnissen gegründete Unternehmen erst den Nachweis liefern lassen wollte, daß es gut und im Interesse der Stadt liegend arbeitet, und hat die bisherige Geldschwierigkeit zu beheben gesucht durch Inanspruchnahme von Krediten und durch sonstige kaufmännische Hilfsmittel.

Es ist nun auch nach außen hin und im Interesse des Vertrauens, welches die Gesellschaft benötigt unmöglich, daß ein Geschäft, welches auf Basis des Juni 1923 einen Umsatz von etwa 6 Milliarden macht, mit einem Kapital von 1 Million arbeitet. Wir beantragen deshalb die Erhöhung auf 100 Millionen, wobei auf die Stadt 51 Millionen kämen.

Die privaten Gesellschafter haben bereits, um den Fortgang der Geschäfte ungestört zu ermöglichen, darlehensweise den auf sie entfallenden Betrag von ca. 50 Millionen und darüber hinaus dem Geschäft zur Verfügung gestellt. Der Stadtanteil wird aber nunmehr dringend gebraucht, und es geht natürlich auch nicht an, daß die privaten Beteiligten, welche den geringeren Anteil an dem Geschäft haben, etwa hundertmal so viel Kapital im Geschäft stehen haben als die Stadt.

Das Unternehmen selbst hat sich sehr befriedigend entwickelt. Wir haben weniger Wert darauf gelegt, große Überschüsse zur Auszahlung zu bringen, das wäre schon nach den Satzungen nicht zulässig, als vielmehr darauf, das Unternehmen innerlich immer wertvoller zu gestalten und der Stadt damit einen dauernden wertvollen Besitz zu schaffen. Auch bei der Arbeit im Geschäft wurde weniger auf Gesamtgewinn des Geschäftes Wert gelegt, und zwar gewöhnlich unter starker Hintansetzung der Interessen der privaten Gesellschafter, als darauf, daß einmal die Stadt immer ausreichend mit Baustoffen versehen wird, und dann, daß dies zu angemessenen, billigen Preisen geschieht. So zahlt die Stadt augenblicklich für die Backsteine, welche bei den jetzt in Angriff genommenen Bauten zur Verwendung kommen werden, nur einen Bruchteil des heutigen Tagespreises.

Einen weiteren bedeutungsvollen Zweck der Gesellschaft erblicken wir darin, daß sie durch ihre Angebote mäßigend auf die Preise überhaupt einwirkt, was schon wiederholt der Fall war.

Was die innere Gesundung und Verbesserung des Unternehmens anbetrifft, so ist diese dadurch herbeigeführt, daß das Unternehmen aus dem Betriebe heraus sich technisch verbessert. So wurden im vorigen Jahre angeschafft:

1 moderne Trocken-Einrichtung,
1 Transformatoren-Anlage,
die Ausrüstung des ganzen Betriebes mit elektrischer Kraftanlage, so daß die ursprüngliche Dampfanlage rein als Reserve dienen kann,
1 Gesteinsbohranlage und
reichlich Vorräte an Sprengstoffen, Öl und Kohlen.

Die Schwierigkeit der Personalbeschaffung wurde gehoben durch die Einrichtung von Wohnungen; alles Ausgaben, die nach und nach aus dem Betriebe gedeckt wurden.

Die letzte Bilanz weist einen Reingewinn von ℳ 1 507 428.— auf.

Das wäre an sich bei einem Betriebskapital von 1 Million schon durchaus angemessen, aber es kommt hinzu, daß die Vorräte überaus mäßig eingesetzt sind, so z. B.

110 000 vorrätige Backsteine nur mit ℳ 40.— per Stück.

Kohlen, die mindestens einen Beschaffungswert von 40 Millionen hatten, nur mit 1,3 Millionen usw.

Die Grundstücke stehen mit ℳ 53 000.— zu Buch, und obwohl sie noch eine Ausbeute von vielen Jahren ermöglichen, wurde doch ständig an der Ergänzung gearbeitet, so daß im vorigen Jahre wesentlich mehr neue Grundstücke erworben wurden, als für die Ausbeute gebraucht wurden. Die Abschreibungen sind in reichlichem Ausmaße vorgenommen worden.

Die Geräte, Werkzeuge, Mobilien und Fuhrwerke sind bis auf ℳ 1.— abgeschrieben.

Die Gebäude, welche im vorigen Jahre durch eine große Trockenanlage ergänzt wurden, stehen mit ℳ 550 000.— zu Buche.

Im neuen Jahre, welches sich günstig anläßt, sind besonders große neue Anschaffungen vorgenommen worden,

1 moderne Beschickeranlage,
1 neue Ziegelpresse als Ersatz der alten nicht mehr auf der Höhe stehenden,
1 ganz neuer Koller und
1 automatische Abschneide- und Transportvorrichtung.

Durch letztere werden mindestens 5 Arbeitskräfte gespart; wie auch durch die neue Bohranlage, welche im vorigen Jahre angeschafft wurde und die durchaus befriedigend arbeitet, an Arbeitskräften gespart werden konnte.

Die erwähnten Neuanschaffungen dieses Jahres stellen einen Wert von über 300 Millionen dar und sind bis auf die Montierungsarbeiten bezahlt. Die Preise sind Festpreise.

Durch die großen Ausgaben sind natürlich die laufenden Mittel aufs äußerste in Anspruch genommen. Die ständig steigenden Arbeitslöhne erfordern wesentlich große Ausgaben. Wenn auch günstige und fürsorgliche Kohlenkäufe im vorigen Jahre das Werk für lange Zeit hinaus mit Kohlen versehen haben, so dürfen doch laufende Käufe nicht unterlassen werden, um eben für weitere Zukunft zu sorgen.

Und schließlich ist als Schlußstein des Ausbaues und der technischen Verbesserung noch ein moderner Kalkofen geplant, für den die Mittel aus dem Betriebe erübrigt werden sollen. Wenn dieser Plan durchgeführt ist, wird die Leistungsfähigkeit in Backsteinen ganz besonders steigen, weil dann der Ringofen lediglich der Backsteinbereitung zugeführt werden kann und erst damit die volle Ausnutzung des Werkes in seinen maschinellen Anlagen gewährleistet werden kann.

Nicht unerwähnt soll noch bleiben, daß die Gesellschaft durch ihren Geschäftsführer in umsichtiger und tatkräftiger Weise geleitet wird. Und weiter darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß die privaten Beteiligten trotz manchmal entgegenstehenden Interessen volles Verständnis der Tatsache entgegengebracht haben, daß die Gesellschaft eine gemischtwirtschaftliche ist und daß die rein privatwirtschaftliche Ausnutzung oft zurücktreten muß gegenüber den Rücksichten auf das gemeinwirtschaftliche Interesse."

Diese Ausführungen sind zutreffend; durch sie ist der Antrag der Baustoffindustrie G. m. b. H. begründet. Mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes ist der auf die Stadt entfallende erhöhte Betrag von 50 490 000 ℳ bereits ausbezahlt.

556

Nr. 56.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23 abgelehnt

Karlsruhe, den 7. September 1923.

Wohnungsluxussteuer betr.

I. Stadtratsbeschlüsse vom 19. Juli und 6. September 1923.

1. **Die Stadt Karlsruhe erhebt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab eine Wohnungsluxussteuer nach der anliegenden Wohnungsluxussteuerordnung.**

2. **Das Erträgnis der Steuer ist zur Förderung der Wohnungsbeschaffung zu verwenden.**

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Lüders.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 28. März 1923 sind die Gemeinden berechtigt, neben der Wohnungsabgabe von denjenigen Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Maßgebend für den Begriff der übergroßen Wohnungen sind die in der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 15. Dezember 1921 aufgestellten allgemeinen Grundsätze. Darnach ist der Rahmen für die Erhebung der Wohnungsluxussteuer ziemlich eng gezogen. Bei Einzelpersonen mit eigenem Haushalt müssen wenigstens 3, bei 2 Personen mit gemeinschaftlichem Haushalt wenigstens 4 Wohnräume von der Steuer befreit sein, im übrigen mindestens soviel Wohnräume, als die um 1 vermehrte Zahl der zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörigen Personen beträgt. Räume, welche ausschließlich oder vorwiegend zu dienstlichen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, sind bei der Berechnung der Steuer nicht zu zählen.

Hinsichtlich der Höhe der Steuer besagen die allgemeinen Grundsätze der Reichsregierung:

> Die Steuer darf in ihrer Gesamthöhe den Betrag nicht überschreiten, der bei gleichmäßiger Verteilung der Miete auf alle Wohnräume dem Verhältnis des Mietsbetrages der besteuerten Wohnräume zur Gesamtmiete der Wohnung entspricht. (Zur Zeit unterzieht, wie man hört, die Reichsregierung diese Grundsätze einer durchgreifenden Neubearbeitung).

Die Frage, ob bei dieser Sachlage die Einführung einer Wohnungsluxussteuer sich rechtfertigen läßt, hat beim Stadtrat eine eingehende Prüfung gefunden. Einen erheblichen finanziellen Erfolg darf man sicher — darüber ist man wohl einig — nicht erwarten. In der Begründung der Bürgerausschußvorlage Nr. 3 vom 12. Januar d. J. über Wohnungsbau und Wohnabgabe ist ihr Bruttoertrag nach dem Stand der Mieten vom November 1922 zu 4,4 Millionen Mark jährlich geschätzt worden. Damals ist von einem Jahresmietwert in Höhe von 70 v. H. des Steuerwerts ausgegangen worden. Im Monat Juli d. J. betrug die Monatsmiete etwa 780 v. H. des Steuerwerts, sodaß nach dem Stand der Mieten vom Juli mit etwa 50 Millionen Mark monatlich oder 150 Millionen Mark vierteljährlich zu rechnen sein würde, d. i. mit einem Gesamterträgnis von 450 Millionen Mark bis zum Ende des Rechnungsjahres. Das Einkommen eines mittleren Beamten in Gruppe VIII Stufe 4 mit einem Kind hat im Juli d. J. demgegenüber 6 775 250 Mk. betragen.

Die Erfahrungen in Mannheim, wo eine Wohnungsluxussteuer seit 1. Oktober 1922 besteht, bestätigen, daß in der Schätzung des finanziellen Ergebnisses Vorsicht geboten ist; dort hat die Abgabe in der Zeit vom 1. Oktober v. J. bis zum 31. März d. J. nur rd. 2 Millionen Mark eingebracht. Mannheim rechnet nach dem Stand der Mieten zu Anfang des Rechnungsjahres 1923 mit nur 80 Millionen Bruttoertrag.

Wenn gleichwohl der Stadtrat sich für die Einführung der Luxusabgabe entschieden hat, so leitete ihn die Erwägung, daß in diesen Tagen der dringendsten Wohnungsnot, die zahlreiche Familien dazu verurteilt, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen zu wohnen, und vielen anderen unserer Mitbürger es überhaupt unmöglich macht, eine Wohnung zu haben, es unerträglich erscheint,

daß ein Teil der Volksgenossen ohne besondere Leistung übergroßen Wohnraum in Anspruch nehmen darf. Auch kann als Erfolg der Abgabe erwartet werden, daß unter ihrem Druck die jetzt noch unterbelegten Wohnungen ohne besondere Zwangsmaßnahmen aus eigener Entschließung ihrer Inhaber eine bessere Ausnutzung im Sinne der Wohnungssuchenden erhalten.

Die Satzung ist in enger Anlehnung an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an die allgemeinen Grundsätze der Reichsregierung aufgestellt. Es mag dabei zweifelhaft erscheinen, ob die Abgabe nicht nach der Höhe der steuerpflichtigen Räume gestaffelt werden soll, etwa so, daß sie bei 1 oder 2 steuerpflichtigen Räumen nur einen Teil des entsprechenden Mietwerts beträgt und erst von 3 Räumen ab den vollen Betrag umfaßt. In dieser Weise ist im vergangenen Jahr Mannheim vorgegangen; es hat aber jetzt den höchstzulässigen Betrag auch für 1 und 2 steuerpflichtige Räume eingeführt, weil sonst das Erträgnis der Abgabe in keinem Verhältnis zu den Erhebungskosten gestanden wäre.

Schneider.

Wohnungsluxussteuer-Ordnung.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzblatt 1923 Seite 238 ff) § 15a des Badischen Ausführungsgesetzes dazu, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 791 ff) sowie des Artikels III der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 15. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 Seite 997 ff) wird mit Genehmigung des Badischen Arbeitsministers vom ..... Nr. ..... bestimmt:

§ 1.

Die Stadt erhebt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an von den Nutzungsberechtigten übergroßer Wohnungen eine besondere Abgabe (Wohnungsluxussteuer).

§ 2.

Als übergroß gelten Wohnungen, deren Zimmerzahl die um 1 vermehrte Zahl der Haushaltungsangehörigen übersteigt. Mehrere Wohnungen eines Nutzungsberechtigten innerhalb der Stadt werden bei der Berechnung der Steuer zusammengezählt. Als Wohnräume gelten insbesondere nicht: Flur, Gang, Vorsaal, Veranda, Küche, Anrichte, Bad, Abort, Diele, soweit letztere nur als Durchgangsraum in Betracht kommt, sowie die Räume, die nach gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften nicht bewohnt werden dürfen. Dagegen gelten als Wohnräume Dachzimmer mit stehenden Fenstern von über 10 qm Wohnfläche, gleichgültig ob sie Zubehör einer Stockwerkswohnung oder Teile einer Wohnung im Dachstock sind. Räume unter 10 qm Wohnfläche bleiben steuerfrei. Räume über 40 qm Wohnfläche werden doppelt gezählt.

Zum Haushalt zählen auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder einschließlich der wirtschaftlich unselbständigen Personen, die nur zeitweise in den Haushalt zurückkehren. Der Untermieter wird zum Haushalt gezählt: hat er eine eigene Zimmereinrichtung, so gilt er für die von ihm bewohnte Räume, als selbständiger Wohnungsinhaber.

§ 3.

Von der Steuer befreit bleiben:

a) Räume, die ausschließlich oder vorwiegend zu dienstlichen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden,

b) Dienstwohnungen der Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten, sowie der Beamten der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit solche Wohnungen nicht über den Umfang hinausgehen, wie er in der bad. Verordnung vom 27. 3. 1923 (G. V. Bl. Seite 63) vorgesehen ist, und sonstige Räume, die für einen Beamten zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlich sind,

c) bei einer Einzelperson mit eigenem Haushalt 3, für 2 Personen mit gemeinschaftlichem Haushalt 4 Räume,

d) Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind und nicht mehr als 6 Wohnräume enthalten.

§ 4.

Auf Antrag kann eine ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer eintreten, wenn sich bei Anwendung dieser Bestimmungen besondere Härten für den Steuerpflichtigen ergeben.

§ 5.

Die Steuer wird vierteljährlich nachträglich erhoben. Sie ist jeweils am 30. Juni, 30. Sept., 31. Dezember und 31. März, erstmals am 30. September 1923 fällig und innerhalb 14 Tagen zu entrichten.

Die Steuer beläuft sich für jedes $\frac{1}{4}$ Jahr auf den dreifachen Betrag des auf die steuerpflichtigen Räume entfallenden monatlichen Mietwertes in demjenigen Monat, an dessen Ende sie fällig ist. Der monatliche Mietwert wird in der folgenden Weise ermittelt: zunächst wird der Mietwert der ganzen Wohnung des Steuerpflichtigen nach dem Durchschnittssatz der gesetzlichen Miete in Karlsruhe, den das Mieteinigungsamt allmonatlich in einem Vielfachen der Grundmiete feststellt und veröffentlicht, berechnet. Sodann wird dieser Mietwert durch die Gesamtzahl der Wohnräume geteilt und mit der Zahl der steuerpflichtigen Wohnräume vervielfacht.

Insoweit steuerpflichtige Räume dem Reichsmietengesetz nicht unterliegen, wird der Mietwert nach den gleichen Grundsätzen berechnet, wie für Räume, bei denen dies der Fall ist.

§ 6.

Steuerschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

Maßgebend ist der Stand am 1. jedes Kalendervierteljahres, für das die Steuer zur Erhebung komt. Für die erstmalige Veranlagung auf das 3. Kalendervierteljahr 1923 gilt ausnahmsweise der Zustand am 1. September d. Js. Änderungen in der Zahl der Haushaltungsangehörigen oder der Wohnräume werden erst bei der nächsten Steueranforderung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Steuerpflicht erlöschen oder sich ermäßigen sollte.

§ 7.

Die Hauseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die für die Veranlagung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen und die Besichtigung ihrer Räume zu gestatten.

Jeder Steuerpflichtige hat, wenn die Voraussetzungen zur Erhebung oder Erhöhung vorliegen, binnen 14 Tagen dem städt. Rechnungsamt — Abt. Wohnungsfürsorge — Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Beschlagnahme überzähliger Wohnräume werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 9.

Der Stadtrat erläßt die zum Vollzug der Steuerordnung erforderlichen Vorschriften.

560

No. 53.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Den Erwerb von Gelände in den Gewannen Frischlach, Buchel-Acker und Neuthe der früheren Gemarkung Daxlanden betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 12. April und 26. Juni 1923.

1. Die Stadt erwirbt von Fabrikant Johann Bohner in Karlsruhe-Daxlanden:
   a) 76 Grundstücke im Gewann Frischlach im Maßgehalt von 98282 qm zum Preis von 1 Mk./qm = 98282 Mk.
   b) 7 Grundstücke in den Gewannen Buchel-Acker und Neuthe im Maßgehalt von 5493 qm zum Preis von 25 Mk./qm = 137325 Mk.
   zusammen also für: 235607 Mk.
   und übernimmt die Kosten der Beurkundung des Vertrags, der Vermessung, sowie die Grunderwerbsteuer und etwaige Wertzuwachssteuer.
2. Der Gesamtaufwand (einschließlich Unkosten) ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Finter. Konrad.

Begründung:

Fabrikant Johann Bohner hatte die unter Buchstabe a) genannten Grundstücke für seinen früheren Ziegeleibetrieb ganz oder teilweise ausgebeutet. Nach den feldpolizeilichen Vorschriften obliegt ihm die Verpflichtung, dieses Gelände wieder aufzufüllen. Um dieser Verpflichtung, deren Erfüllung

Karlsruhe, den 4. August 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Geländeerwerb zur Herstellung des Straßendammes der Zeppelinstraße in der Albniederung betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 26. Mai und 24. Juli 1923.

Die Stadt überläßt von ihrem Grundstück Lgb. No. 19422 im Gewann Heidenäcker die Teilfläche Lgb. No. 19422/1 mit 13751 qm an die Firma Sinner A. G. in Karlsruhe-Grünwinkel und erhält dagegen folgende Grundstücke in der Albniederung und am Hochgestade:

a) Lgb. No. 14062 mit 7737 qm,
b) „ „ 14066 „ 9151 „ und
c) von Lgb. No. 14065 die mit Lgb. No. 14065/1 bezeichnete Teilfläche im Maßgehalt von 792 „

zusammen also 17680 qm.

Die auf die Stadt entfallenden hälftigen Kosten sind Wirtschaftsmitteln zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Finter. Konrad.

Begründung:

Eine der Notstandsarbeiten dieses Jahres ist die Herstellung des Straßendammes der Zeppelinstraße in der Albniederung und am anschließenden Hochgestade. Diese Straße führt zum Teil durch Gelände, das bisher der Firma Sinner A. G. gehörte, also erworben werden muß. Es ist aber zweckmäßig, die Erwerbung nicht auf das Straßengelände allein zu beschränken, sondern auf den

Schneider.

bei den heutigen Verhältnissen für ihn sehr kostspielig werden würde, behoben zu werden, ließ er sich auf die Veräußerung der Grundstücke an die Stadt ein. Die Stadt versuchte hierbei von ihm noch landwirtschaftlich nutzbares Gelände, das in der Nähe von städtischem Grundbesitz liegt oder an diesen angrenzt, zu erhalten. Herr Bohner war aber, da er nach Aufgabe seiner Ziegelei sich auf den Betrieb der Landwirtschaft verlegen will, nur zu bewegen, die unter Buchstabe b) bezeichneten Grundstücke der Stadt zu überlaßen. Der Erwerb der Grundstücke ist durch die herbeigeführte öffentliche Beurkundung des schuldrechtlichen Vertrags für die Stadt sichergestellt. Der Kaufpreis ist erst bei Beurkundung der Auflassung zahlbar. 9 Grundstücke im Ausmaß von 14576 qm sind verpachtet. Im Kaufvertrag ist vorgesehen, daß der Pachtpreis bis Martini 1923 dem Veräußerer gebührt. Die Übernahme sämtlicher mit dem Erwerb verbundenen Kosten durch die Stadt ist durch den sehr niedrig bemeßenen Kaufpreis gerechtfertigt. Auch hat die Stadt die Verpflichtung übernommen, ein Gesuch des Bohner um Befristung der Wiederurbarmachung von ausgebeuteten, noch im seinem Eigentum verbleibenden Grundstücken nach Möglichkeit bei den zuständigen Behörden zu unterstützen. Das landwirtschaftlich nutzbare Gelände ist für die Stadt wertvoll, da es an städtischen Grundbesitz angrenzt. Aber auch das ausgebeutete Gelände ist für die Stadt von besonderer Wichtigkeit, weil sie hierdurch genügende Auffüllplätze für die Müllablagerung gewinnt und in absehbarer Zeit dieses Gelände seiner landwirtschaftlichen Benutzung wieder zuführen kann. Die Lage der Grundstücke ist auf den mit den Akten in der Stadtkanzlei Abt. VIII Rathaus II. Stock Zimmer No. 80 aufliegenden Plänen ersichtlich.

564

Nr. 52.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

...mmung am 24. IX. 23

Den Verkauf von Baugelände im Weiheräckergebiet betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. Juli 1923.

Die Stadt verkauft an den Ministerialrechnungsrat Otto Wieber in Malsch b/Ettlingen das Grundstück Lgb. Nr. 5760 mit 420 qm zum Preis von 5000 ℳ/qm zuzüglich eines gleichhohen Betrags für Erschließungskosten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister
Dr. Finter.

Konrad.

Begründung.

Der Käufer ist in Karlsruhe beim Ministerium des Kultus und Unterrichts beschäftigt. Seinen Wohnsitz hat er in Malsch b/Ettlingen genommen, wo er eine Notwohnung inne hat. Auf

562

No. 54.

Karlsruhe, den 4. August 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Geländeerwerb zur Herstellung des Straßendammes der Zeppelinstraße in der Albniederung betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 26. Mai und 24. Juli 1923.

Die Stadt überläßt von ihrem Grundstück Lgb. No. 19422 im Gewann Heidenäcker die Teilfläche Lgb. No. 19422/1 mit 13751 qm an die Firma Sinner A. G. in Karlsruhe-Grünwinkel und erhält dagegen folgende Grundstücke in der Albniederung und am Hochgestade:

a)	Lgb. No. 14062 mit	7737 qm,
b)	„ „ 14066 „	9151 „ und
c)	von Lgb. No. 14065 die mit Lgb. No. 14065/1 bezeichnete Teilfläche im Maßgehalt von	792 „
	zusammen also	17680 qm.

Die auf die Stadt entfallenden hälftigen Kosten sind Wirtschaftsmitteln zu entnehmen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Finter. Konrad.

Begründung:

Eine der Notstandsarbeiten dieses Jahres ist die Herstellung des Straßendammes der Zeppelinstraße in der Albniederung und am anschließenden Hochgestade. Diese Straße führt zum Teil durch Gelände, das bisher der Firma Sinner A. G. gehörte, also erworben werden muß. Es ist aber zweckmäßig, die Erwerbung nicht auf das Straßengelände allein zu beschränken, sondern auf den

Schneider.

bei den heutigen Verhältnissen für ihn sehr kostspielig werden würde, behoben zu werden, ließ er sich auf die Veräußerung der Grundstücke an die Stadt ein. Die Stadt versuchte hierbei von ihm noch landwirtschaftlich nutzbares Gelände, das in der Nähe von städtischem Grundbesitz liegt oder an diesen angrenzt, zu erhalten. Herr Bohner war aber, da er nach Aufgabe seiner Ziegelei sich auf den Betrieb der Landwirtschaft verlegen will, nur zu bewegen, die unter Buchstabe b) bezeichneten Grundstücke der Stadt zu überlaßen. Der Erwerb der Grundstücke ist durch die herbeigeführte öffentliche Beurkundung des schuldrechtlichen Vertrags für die Stadt sichergestellt. Der Kaufpreis ist erst bei Beurkundung der Auflassung zahlbar. 9 Grundstücke im Ausmaß von 14576 qm sind verpachtet. Im Kaufvertrag ist vorgesehen, daß der Pachtpreis bis Martini 1923 dem Veräußerer gebührt. Die Übernahme sämtlicher mit dem Erwerb verbundenen Kosten durch die Stadt ist durch den sehr niedrig bemeßenen Kaufpreis gerechtfertigt. Auch hat die Stadt die Verpflichtung übernommen, ein Gesuch des Bohner um Befristung der Wiederurbarmachung von ausgebeuteten, noch im seinem Eigentum verbleibenden Grundstücken nach Möglichkeit bei den zuständigen Behörden zu unterstützen. Das landwirtschaftlich nutzbare Gelände ist für die Stadt wertvoll, da es an städtischen Grundbesitz angrenzt. Aber auch das ausgebeutete Gelände ist für die Stadt von besonderer Wichtigkeit, weil sie hierdurch genügende Auffüllplätze für die Müllablagerung gewinnt und in absehbarer Zeit dieses Gelände seiner landwirtschaftlichen Benutzung wieder zuführen kann. Die Lage der Grundstücke ist auf den mit den Akten in der Stadtkanzlei Abt. VIII Rathaus II. Stock Zimmer No. 80 aufliegenden Plänen ersichtlich.

ganzen Sinner'schen Besitz an jener Stelle, nämlich auf die Grundstücke Lgb. No. 14062, 14066 und 14065/1 mit einem Flächeninhalt von im ganzen 17680 qm auszudehnen, die inmitten städtischen Besitzes gelegen, für die Verwirklichung der Siedelungsabsichten der Stadtverwaltung in jener Gegend benötigt werden.

Zur Überlassung dieses Geländes war die Eigentümerin nur im Wege des Tausches bereit. Als Tauschgelände konnte die Stadt einen Teil des Grundstücks Lgb. No. 19422 im Gewann Heidenäcker an der Durmersheimerstraße anbieten. In längeren Verhandlungen einigte man sich auf ein Wertverhältnis von 7:9, sodaß die Stadt für die zu empfangende Fläche von 17680 qm nur 13751 qm, also 3929 qm weniger hingibt. Für eine etwaige Verbreiterung der Durmersheimerstraße längs des Tauschgrundstücks ist dadurch Vorsorge getroffen, daß das zu diesem Zweck erforderliche Gelände vom Tausch ausgeschlossen blieb. Auf dem von der Firma Sinner übereigneten Gelände ist eine Kläranlage eingebaut. Die Stadt hat es übernommen, diese Kläranlage benutzungsfähig zu erhalten und für die ungestörte Ableitung der Abwasser des Fabrikanwesens der Firma Sinner A. G. Sorge zu tragen. Ein Teil des von der Firma Sinner A. G. an die Stadt gegebenen Geländes war dem Fußballverein Grünwinkel als Spielplatz überlassen. Dieser Platz soll auf das von der Firma Sinner A. G. erworbene Gelände an der Durmersheimerstraße verlegt werden. Die Stadt wird durch kostenfreie Anfuhr von Schutt aus Arbeiten in der näheren oder weiteren Umgebung des Platzes zur Einebnung des Sportplatzes beitragen.

564

Nr. 52.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

[redacted]timmung am 24. IX. 23

Den Verkauf von Baugelände im Weiheräckergebiet betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 19. Juli 1923.

Die Stadt verkauft an den Ministerialrechnungsrat Otto Wieber in Malsch b/Ettlingen das Grundstück Lgb. Nr. 5760 mit 420 qm zum Preis von 5000 ℳ/qm zuzüglich eines gleichhohen Betrags für Erschließungskosten.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Oberbürgermeister
Dr. Finter.

Konrad.

Begründung.

Der Käufer ist in Karlsruhe beim Ministerium des Kultus und Unterrichts beschäftigt. Seinen Wohnsitz hat er in Malsch b/Ettlingen genommen, wo er eine Notwohnung inne hat. Auf dem Grundstück Lgb. Nr. 5760 will er für seine Familie (be-

566

№ 57.

Bürgerausschusszustimmung am 26. IX. 23

Karlsruhe, den 1. September 1923.

Ersatz von Straßenkosten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Februar 1923.

Die Eigentümer der an die Enzstraße, Strecke zwischen Main- und Straße „Links der Alb" angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten gemäß den allgemeinen Grundsätzen über den Beizug zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) und gemäß den vom Tiefbauamt aufgestellten Beizugslisten zu ersetzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung.

Die Enzstraße zwischen Main- und Straße „Links der Alb" ist im Zusammenhang mit den Wohnungsbauten 1922 in Bau genommen worden. Die Straße steht unmittelbar vor ihrer Vollendung. Die Absicht zur Erlassung des vorliegenden Gemeindebeschlusses ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Einsprachen sind nicht eingekommen.

Schneider.

stehend aus seiner Ehefrau, 2 Kindern und 1 Schwägerin [illegible] Einfamilienhaus erstellen, um an seinem Dienstsitze eine [illegible] nung zu erhalten.

Das Grundstück liegt an der fertigen Enzstraße. Neben dem Kaufpreis von 5000 ℳ/qm hat der Käufer noch einen gleichhohen Betrag als Ersatz der Aufschließungskosten zu bezahlen. Der Preis von (5000 + 5000 ℳ =) 10 000 ℳ/qm ist im Interesse der Belebung der Bautätigkeit niedrig bemessen worden. Die Zahlungen sind innerhalb der vom Stadtrat festgesetzten Frist (25. Juli ds Js) vollzogen worden. Die Auflassung des Grundstücks erfolgt erst, wenn mit dem Bau begonnen ist. Gegen eine spekulative Verwertung des Baugrundstücks durch den Käufer wird im Kaufvertrag - wie üblich - in weitgehender Weise Vorsorge getroffen.

[illegible] Besitz an jener Stelle, nam[illegible] 14065/1 mit einem Flächeninhalt von im ganzen 17680 qm [illegible] umm[illegible] Besitzes gelegen, für die Verwirklichung der Siedelungsabsichten der Stadtverwaltung in jener Gegend benötigt werden.

Zur Überlassung dieses Geländes war die Eigentümerin nur im Wege des Tausches bereit. Als Tauschgelände konnte die Stadt einen Teil des Grundstücks Lgb. No. 19422 im Gewann Heidenäcker an der Durmersheimerstraße anbieten. In längeren Verhandlungen einigte man sich auf ein Wertverhältnis von 7:9, sodaß die Stadt für die zu empfangende Fläche von 17680 qm nur 13751 qm, also 3929 qm weniger hingibt. Für eine etwaige Verbreiterung der Durmersheimerstraße längs des Tauschgrundstücks ist dadurch Vorsorge getroffen, daß das zu diesem Zweck erforderliche Gelände vom Tausch ausgeschlossen blieb. Auf dem von der Firma Sinner übereigneten Gelände ist eine Kläranlage eingebaut. Die Stadt hat es übernommen, diese Kläranlage benutzungsfähig zu erhalten und für die ungestörte Ableitung der Abwasser des Fabrikanwesens der Firma Sinner A. G. Sorge zu tragen. Ein Teil des von der Firma Sinner A. G. an die Stadt gegebenen Geländes war dem Fußballverein Grünwinkel als Spielplatz überlassen. Dieser Platz soll auf das von der Firma Sinner A. G. erworbene Gelände an der Durmersheimerstraße verlegt werden. Die Stadt wird durch kostenfreie Anfuhr von Schutt aus Arbeiten in der näheren oder weiteren Umgebung des Platzes zur Einebnung des Sportplatzes beitragen.

567

Karlsruhe, den 15. September 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Grundstückserwerbung betr.

An die Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes.

Im Grundbuch Karlsruhe Band 24 Heft 9 ist das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Grafen Max zu Solms und seiner Ehefrau Maria geb. Dörr als Eigentümerin des folgenden unbelasteten Grundstücks eingetragen:
L.B.Nr.472, Hofraite mit Gebäuden und Hausgarten 9 a 84 qm, Bismarckstrasse 24. Steuerwert 1909: 170.000 ℳ.

Graf Max zu Solms starb hier am 23.6.1907. Laut Erbschein bei den Grundakten Seite 53 zu L.B.Nr.96 ist die Witwe befreite Vorerbin, Nacherbe ist ein zu errichtender Waisenhausfond. In einem gemeinschaftlichen Testament ist bestimmt, daß das Haus mit seiner Kunstsammlung nach dem Tode des überlebenden Ehegatten der Stadt Karlsruhe als Vermächtnis zufällt. Das Haus hat heute einen Wert von mehreren Milliarden, während die Kunstschätze ebenfalls einen Wert von mehreren Milliarden darstellen. Infolge der veränderten Zeit- und Geldverhältnisse reicht das Einkommen aus den sonstigen Vermögen der Eigentümerin nicht hin, um die hohen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Wohnabgabe zu bestreiten. Die Eigentümerin ist genötigt, das Grundstück zu verkaufen. Sie ist rechtlich zu entgeltlichen Verfügungen unter Lebenden befugt. Sie will aber unter allen Umständen den im Testament niedergelegten Willen zur Durchführung bringen.

Durch ihren Vertreter, Herrn Grundbuchamtsdirektor Stocker wurde in Vorschlag gebracht, das Haus schon jetzt in das Eigentum der Stadt zu übereignen in der Weise, daß die Stadt das Haus zum Preis von 100 Millionen Mark käuflich erwirbt und sich verpflichtet, alle Lasten einschliesslich der Wohnungsabgabe, alle Kosten und Grunderwerbssteuer zu übernehmen und en-

566

15

№ 57.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Karlsruhe, den 1. September 1923.

Ersatz von Straßenkosten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. Februar 1923.

Die Eigentümer der an die Enzstraße, Strecke zwischen Main- und Straße „Links der Alb" angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten gemäß den allgemeinen Grundsätzen über den Beizug zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) und gemäß den vom Tiefbauamt aufgestellten Beizugslisten zu ersetzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

Begründung.

Die Enzstraße zwischen Main- und Straße „Links der Alb" ist im Zusammenhang mit den Wohnungsbauten 1922 in Bau genommen worden. Die Straße steht unmittelbar vor ihrer Vollendung. Die Absicht zur Erlassung des vorliegenden Gemeindebeschlusses ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Einsprachen sind nicht eingekommen.

Schneider.

Karlsruhe, den 15. September 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 24. IX. 23

Grundstückserwerbung betr.

An die Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes.

Im Grundbuch Karlsruhe Band 24 Heft 9 ist das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Grafen Max zu Solms und seiner Ehefrau Maria geb. Dörr als Eigentümerin des folgenden unbelasteten Grundstücks eingetragen:
L.B.Nr.472, Hofraite mit Gebäuden und Hausgarten 9 a 84 qm, Bismarckstrasse 24. Steuerwert 1909: 170.000 M.

Graf Max zu Solms starb hier am 23.6.1907. Laut Erbschein bei den Grundakten Seite 53 zu L.B.Nr.96 ist die Witwe befreite Vorerbin, Nacherbe ist ein zu errichtender Waisenhausfond. In einem gemeinschaftlichen Testament ist bestimmt, daß das Haus mit seiner Kunstsammlung nach dem Tode des überlebenden Ehegatten der Stadt Karlsruhe als Vermächtnis zufällt. Das Haus hat heute einen Wert von mehreren Milliarden, während die Kunstschätze ebenfalls einen Wert von mehreren Milliarden darstellen. Infolge der veränderten Zeit- und Geldverhältnisse reicht das Einkommen aus dem sonstigen Vermögen der Eigentümerin nicht hin, um die hohen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Wohnabgabe zu bestreiten. Die Eigentümerin ist genötigt, das Grundstück zu verkaufen. Sie ist rechtlich zu entgeltlichen Verfügungen unter Lebenden befugt. Sie will aber unter allen Umständen den im Testament niedergelegten Willen zur Durchführung bringen.

Durch ihren Vertreter, Herrn Grundbuchamtsdirektor Stocker wurde in Vorschlag gebracht, das Haus schon jetzt in das Eigentum der Stadt zu übereignen in der Weise, daß die Stadt das Haus zum Preis von 100 Millionen Mark käuflich erwirbt und sich verpflichtet, alle Lasten einschliesslich der Wohnungsabgabe, alle Kosten und Grunderwerbssteuer zu übernehmen und zu Lebzeiten der Verkäuferin keine Räume für Dritte zu beschlagnahmen, während die im 65. Lebensjahre stehende Verkäuferin lebenslängliche Nutzniessung behält.

Die Verkäuferin hat weiter zur Bedingung gemacht, daß die über diesen Erwerb erforderlichen Gemeindebeschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen sind. Dieser ausserordentlich entgegenkommende Vorschlag ist sehr begrüssenswert, da er einerseits die durchaus im Interesse der Stadt gelegenen Erwerbung des sich in gutem baulichen Zustand befindlichen Hauses zu verhältnismässig niedrigen Preis, andererseits aber auch die Erfüllung des gemeinsamen Testaments der gräflichen Eigentümer des Grundstücks in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise ermöglicht.

Der Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 1.8.1923 dem Vorschlag zugestimmt und folgenden Beschluß gefasst:

1.) Die Stadt erwirbt von Gräfin Max zu Solms-Sonnenwalde Witwe Maria geb. Dörr hier das Hausgrundstück Lgb.Nr.472, Bismarckstrasse 24 mit 9 a 84 qm Hofraite mit Gebäuden und Hausgarten zum Preis von 100.000.000 M.
2.) Die Stadt bestellt zu Gunsten der Verkäuferin an dem Kaufgrundstück einen in das Grundbuch einzutragenden unentgeltlichen und lebenslänglichen Nießbrauch und übernimmt die öffentlichen, auf dem Eigentum beruhenden Abgaben vom 1.7.23 ab, die persönlichen auf dem Besitz beruhenden Abgaben vom 1.4.23 ab.
3.) Der Kaufpreis einschliesslich der Kaufkosten ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.
4.) Der Kaufpreis ist alsbald im Benehmen mit dem Bevollmächtigten der Verkäuferin, Grundbuchamtsdirektor Stocker vorerst auf den Namen der Stadt wertbeständig anzulegen und im Falle der Genehmigung des Vertrags durch den Bürgerausschuß in dem daraus sich ergebenden Stande an die Verkäuferin auszubezahlen.

In nächsten Bürgerausschußsitzung
bitten um vertrauliche Behandlung. -//-
Stadtkanzlei.

5.) Der von den Bevollmächtigten, Grundbuchamtsdirektor Stocker vorgelegte Kaufvertragsentwurf wird genehmigt.

6.) Zu diesem Grundstückserwerb ist in nicht öffentlicher Sitzung die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Verkäuferin wurden zur wertbeständigen Sicherung des Kaufpreises am 4.8. 1923 23/2 t 5% Badenwerk Kohlenwert Anleihe zum Preis von 4.200.000 ℳ je t erworben, die heute einen Kurswert von etwa 410 Millionen Mark je t haben.

Gemäss § 5 der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß ist von der Zustellung einer begründeten Vorlage an die übrigen Mitglieder des Bürgerausschusses abgesehen werden.

gez. Dr. Finter.

№ 65.

569

Karlsruhe, den 12. Oktober 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 19. X. 23

Wohnungsabgabe und Wohnungsbau 1923 betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 11. Oktober 1923.

1.) Die durch Bürgerausschußbeschluß vom 24./25. Mai 1923 beschlossene und durch Stadtratsbeschluß mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes laufend der Geldentwertung anzugleichende Wohnabgabe wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 endgültig wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Abgabe ist veränderlich und wird in jedem Einzelfalle am Tage, an welchem die Zahlung erfolgt, besonders ermittelt durch Vervielfachung einer festen Grundzahl mit einer mit den veränderlichen Baukosten veränderlichen Schlüsselzahl.

Die Grundzahl ist gleich dem Steuerwert, die Schlüsselzahl ist der zehntausendste Teil der jeweiligen Teuerungszahl für Neubauten, sie wird laufend durch den Stadtrat ermittelt und durch Anschlag bei der Stadthauptkasse bekanntgegeben.

2.) Es steht dem Abgabepflichtigen frei, seine Schuld in einer Summe oder auch in mehrfachen Monatsraten zum Voraus zu entrichten.

3.) Monatsbeträge in der vollen Höhe der gemäß Ziffer 1 ab 1. Oktober 1923 zu entrichtenden monatlichen Abgabe sind auch – und zwar bis spätestens 31. Oktober 1923 – zu entrichten für diejenigen vor dem 1. Oktober 1923 gelegenen Monate, für welche die Abgabe gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 24./25. Mai 1923 nicht bis spätestens 19. Oktober 1923 bezahlt worden ist.

4.) In der Abgabe gemäß Ziffer 1 ist die für das Land bis einschließlich März 1924 zu erhebende Abgabe sowie die Pflichtabgabe der Stadt inbegriffen.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Lüders.

Begründung:

Der vorliegende Antrag ist bedingt durch die notwendige Fortführung des Beschlusses vom 24./25. Mai d. Js. In diesem Beschluß ist der Stadtrat ermächtigt worden, die monatliche Wohnabgabe mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes laufend der Geldentwertung anzupassen. Diese Ermächtigung ist zunächst nur bis zum September ds. Js. erstreckt. Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres ist eine nochmalige Beschlußfassung durch den Bürgerausschuß erforderlich.

Durch die nunmehr vorgeschlagene Formulierung soll die Abgabe mit Wirkung vom 1. Oktober auf vollkommen wertbeständige Grundlage gestellt und automatisch den Baukosten angepaßt werden. Die Änderung hat den Vorzug, daß das Publikum an jedem beliebigen Tage über die Höhe der Abgabeschuld im Klaren ist und daß es für die Stadt keine allzugroßen Nachteile mehr ausmacht, wenn die Abgabe im einzelnen Falle zu spät zur Bezahlung gelangt, während andererseits die Gelegenheit zu einer Art wertbeständiger Geldanlage in vielen Fällen willkommenen Anstoß zu großen Vorauszahlungen abgeben dürfte.

Die beantragte Höhe der monatlichen Abgabe entspricht einem Satz von 0,01 v. H. des Steuerwerts „in Gold“ und ist der in der Sitzung vom 24./25. Mai beschlossenen dem Werte nach gleich. Durch Absatz 3 des Stadtratsbeschlusses ist dafür gesorgt, daß Abgabepflichtige, die ihrer Ab-

gabepflicht bis jetzt nicht nachgekommen sind, den vollen Goldbetrag der Abgabe zu entrichten haben und so in ihrer Hoffnung, zum Schaden der pünktlichen Steuerbezahler die Geldentwertung für sich ausnützen zu können, betrogen werden. Die Bestimmung der Ziffer 3 geht über die Vorschriften des Notgesetzes vom 2. Oktober 1923 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 64) insofern hinaus, als Abgabebeträge, die vor dem 1. Oktober hätten entrichtet werden sollen, im vollen Goldbetrag erhoben werden, während das Notgesetz sich darauf beschränkt, die Aufwertung dieser Beträge erst ab 1. Oktober vorzuschreiben.

Das Erträgnis der Abgabe wird zur Fertigstellung der angefangenen Bauten noch voll benötigt. Die im Verlaufe dieses Bausommers angefangenen insgesamt 188 Wohnungsbauten sind zum Teil heute schon bezugsfertig, teils aber auch erst bis zum Rohbau getrieben, zum Teil auch noch in den ersten Anfängen. Es sind bis jetzt einschl. der Baustoffbeschaffung insgesamt rund 800 000 Goldmark (eine Goldmark = eine Papiermark mal Teuerungszahl für Neubauten!) aufgewendet worden, davon durch die Bauherrn und Arbeitgeber rund 310 000, von Land, Reich und Stadt 490 000 Goldmark. Der letztere Betrag ist aus dem bisherigen Erträgnis der Wohnabgabe 1923 sowie den gewährten Reichs- und Landeskrediten entnommen. Die Stadt selbst hat bis jetzt rund 410 000 Goldmark aufgewendet und noch rund 40 000 Goldmark zur Verfügung. Insgesamt sind zur Fertigstellung noch 250 000 Goldmark erforderlich, wovon 130 000 Goldmark auf die Stadt entfallen werden.

Es ist vielleicht am Platze, bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß die Befürchtung weiter Bevölkerungskreise, es werde der größte Teil der Wohnabgabe durch den Verwaltungsaufwand aufgezehrt, unbegründet ist. Eine solche Befürchtung wäre allerdings mehr als begründet, wenn es nicht gelungen wäre, den monatlichen Abgabesatz fortlaufend der Geldentwertung wenigstens einigermaßen anzupassen.

Schneider.

Material zur Bürgerausschußvorlage Nr. 65

vom 12. Oktober 1923.

Heraus aus der Sackgasse!

Reformvorschläge zur heutigen Wohnungswirtschaft

von Bürgermeister Herm. Schneider-Karlsruhe.

I.

Seit Jahren schon ist aufs Eindringlichste darauf hingewiesen worden, daß ohne die Erstellung der vollen Zahl der örtlich notwendigen neuen Wohnungen und ohne geordnete sachgemäße Instandhaltung der bestehenden Wohngebäude der heutigen öffentlichen Wohnungswirtschaft eine Existenzberechtigung nicht zukomme, sie vielmehr in kürzester Frist der Katastrophe zutreiben müsse. Einen irgend nennenswerten Einfluß auf die Entwicklung haben diese Warnungen nicht gehabt, wir sind heute wohl auf dem Punkte angelangt, wo das Wort von der Katastrophe zur greifbaren Wirklichkeit geworden ist.

Das Reichsgesetz vom 28. März d. J. brachte für das Jahr 1923 eine Wohnabgabe in Höhe des 30 fachen Betrages der Friedensmiete. Das Erträgnis der Abgabe sollte zur Förderung von insgesamt 30 000 (bei einem tatsächlichen Jahresbedarf von 200 000) neuen Wohnungen im ganzen Reich ausreichen. Eine höhere Abgabe wurde vom Reichstag und Regierung für nicht mehr „tragbar" erachtet. Noch schlimmer: Reichstag und Regierung haben in der Zwischenzeit keinmal einen Anlauf genommen, den von Haus aus schon völlig unzureichenden Betrag wenigstens der fortschreitenden Geldentwertung anzupassen. Der letztmals, durch Gesetz vom 3. August, verfügte erhöhte Satz ist aber nur das 30 fache desjenigen des März, während die Baukosten schon im August auf mehr als das 300 fache gestiegen gewesen sind. In Baden liegen die Verhältnisse trotz heftigster Bemühungen der zuständigen Stellen nur wenig günstiger, die Abgabe beträgt hier jetzt 600 Prozent des Steuerwerts im Monat, sie deckt heute ohne die gleichzeitige Erhebung großer freiwilliger Gemeindezuschläge nicht einmal mehr den Verwaltungsaufwand. Selbst in Karlsruhe hat die Geldentwertung durch eine Gesamtwohnabgabe im August in Höhe von 1 000 Prozent des Steuerwerts nur zur Hälfte Berücksichtigung finden können; kein Wunder, daß selbst ein so bescheidenes Bauprogramm wie dasjenige des laufenden Jahres für nur 200 Kleinwohnungen bei einem natürlichen Jahresbedarf von 600!) gefährdet erscheint.

Nicht viel besser steht es mit der gesetzlichen Miete und den in ihr enthaltenen Mitteln für die Instandhaltung der Häuser. Es ist bis jetzt m. W. noch nirgends geglückt, die Instandhaltungszuschläge auch nur annähernd so hoch zu setzen, daß mit ihnen die Häuser hätten fortlaufend unterhalten werden können. Der normale Jahresaufwand für die Unterhaltung eines Wohngebäudes betrug in der Vorkriegszeit 50 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert. Dieser Betrag ist, namentlich wenn man die Vernachlässigungen der Kriegsjahre berücksichtigt, auch heute noch erforderlich. Demgegenüber werden z. Zt. in Karlsruhe nur 15 Pfennig in Gold von je 100 Mark Steuerwert in die gesetzliche Miete eingestellt, ab 1. Oktober soll dieser Satz auf 20 Pfennig und ab 1. Januar nächsten Jahres auf 25 Pfg. erhöht werden. Man glaubt, in Karlsruhe mit diesem Betrag (d. i. also dem halben Friedensaufwand!) sich schließlich begnügen zu dürfen, wenn auf jede Ausstattung verzichtet und das ganze Geld auf die konstruktive Erhaltung der Häuser verwendet wird. Jedoch zu diesem Verzicht werden sich die davon in erster Linie betroffenen Mieter auf die Dauer kaum verstehen wollen, eine endgültige Regelung kann auf einen Satz von 50 Pfennig nicht verzichten. Für den heutigen Zustand fällt noch erschwerend ins Gewicht, daß die an sich schon zu kleinen Sätze in ihrer praktischen Auswirkung noch dadurch zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt werden, daß die ihnen entsprechenden Beträge jedesmal aufgrund der Baukostenüberteuerung vor Beginn eines Mietmonats berechnet werden müssen, das Geld aber erst am Ende des Monats dem Eigentümer zur Verfügung steht, zu einem Zeitpunkt, wo infolge der unaufhaltsam weiter fortgeschrittenen Baukostenüberteuerung überhaupt nichts mehr damit anzufangen ist. Die Folge ist, daß die Häuser mehr und mehr dem Verfall entgegengehen und daß bei vielen Hauseigentümern das persönliche Interesse an der Erhaltung ihres Besitzes gänzlich geschwunden ist; dies umsomehr, als bei einer Grundmiete von 5 v. H. des Steuerwerts von einem Ertrag der Häuser zu reden lange schon zur Lächerlichkeit geworden ist.

In beiden Fällen, sowohl bei der Wohnabgabe wie auch der gesetzlichen Miete, wagen es mit Rücksicht auf die Stimmung des Publikums die Parlamente in Staat und Gemeinde nicht, sachdienliche genügend hohe Beträge zu beschließen. Es ist die alltägliche Erfahrung der letzten 4 Jahre, daß überall da, wo durch den Eingriff öffentlicher Gewalten wirtschaftliche Dinge geordnet werden sollen, alle, auch die bestgemeinten Versuche, an der geringen Einsicht und dem instinktiven Widerstand der großen Masse der Bevölkerung scheitern, derselben Bevölkerung, in deren ureigenstem Interesse der Eingriff erfolgen soll. Das Pflichtgefühl und die Verantwortlichkeit des Einzelnen scheinen ausgeschaltet, sobald in irgend einer ihn berührenden Angelegenheit die Behörde mit tätig ist, er infolgedessen glaubt, ihr allein alle Arbeit und Verantwortung überlassen zu dürfen. Es ist aber ganz ausgeschlossen, daß durch eine noch so glänzende behördliche Arbeit die verantwortliche und interessierte Tätigkeit der Gesamtbevölkerung ersetzt werden könnte. Ohne die Mitarbeit der großen Masse der Bevölkerung ist eine Wirtschaft schlechterdings unmöglich, sie muß naturnotwendig dem Untergang entgegentreiben. Es ist unerläßlich, die notwendigen Folgerungen aus dieser klaren Erkenntnis der Sachlage zu ziehen und die bestehende Ordnung grundlegend so zu ändern, daß die individuelle Arbeit und Initiative jedes Einzelnen aufs Neue geweckt und (in den durch das Wohl der Gesamtheit gezogenen Grenzen!) zur freien Entfaltung gebracht wird. Erhaltung der bestehenden Gebäude, Beschaffung der fehlenden Wohnungen, produktive Nutzung aller nur irgend verfügbaren Arbeitskräfte ist mehr denn je das Gebot der Stunde. Eine einschneidende Umgestaltung des Reichsmietengesetzes wie auch des Wohnabgabegesetzes sind nunmehr zur unabweislichen Notwendigkeit geworden.

II.

Ich schlage vor:

Aenderung der zurzeit geltenden (kaum die Aufwendungen des Eigentümers deckenden) „gesetzlichen Miete" in eine die Selbstkosten der Wohnungen wesentlich übersteigende, schrittweise der natürlichen Miete sich nähernde „gesetzliche Höchstmiete", gleichzeitig Aufhebung der Wohnabgabe, an deren Stelle aber weitgehende Besteuerung der Gebäude nach Maßgabe ihres durch die Einführung der „gesetzlichen Höchstmiete" neu begründeten sehr erheblichen Ertragswerts.

Die „gesetzliche Höchstmiete" würde sich, genau wie die gesetzliche Miete, aus Grundmiete, Betriebs- und Instandhaltungskosten zusammensetzen. Als Instandhaltungskosten wäre (wie zu Vorkriegszeiten) ein Betrag von 0,5 v. H. des Neubauwerts einzusetzen, die Betriebskosten können heute zu ebenfalls 0,5 v. H. des Neubauwerts veranschlagt werden. Als Grundmiete wäre zunächst ein Betrag von mindestens der doppelten Höhe der für die Förderung des Wohnungsbaues laufend notwendigen Beträge einzustellen, d. i. (für städtische Verhältnisse!) ein Satz von $2 \times 0{,}4 = 0{,}8$ oder rd. 1,0 Prozent des Neubauwerts. Als Gesamtbetrag der gesetzlichen Höchstmiete ergäbe sich hiernach fürs Erste ein Satz von $1{,}0 + 0{,}5 + 0{,}5 = 2{,}0$ v. H. des Neubauwerts (Neubauwert = Vorkriegssteuerwert mal Baukostenüberteuerung!) der Gebäude bezw. der Wohnungen. Der für die Betriebs- und Instandhaltungskosten (1,0 v. H.) eingesetzte Betrag wäre auch bei der weiteren Entwicklung unverändert beizubehalten, die Grundmiete (1,0 v. H.) dagegen von Monat zu Monat um 0,1 v. H. zu steigern, bis die „gesetzliche Höchstmiete" nach Ablauf von ca. 3 Jahren in der Nähe des Betrags der natürlichen Miete (theoretisch etwa 7 v. H. des Neubauwerts) angelangt sein würde und der völlig freien Miete Platz machen könnte.

Die an die Stelle der Wohnabgabe tretende besondere Gebäudesteuer müßte mindestens die Hälfte des aufgrund der gesetzlichen Höchstmiete theoretisch möglichen Reinerträgnisses (der Grundmiete!) betragen, also beginnend mit 0,5 v. H. des Steuerwerts, Monat für Monat eine um weitere 0,05, d. i. bis zur Freigabe der Mieten auf etwa 2,3 v. H. gesteigert werden. Sie wäre erst in einer späteren Zukunft langsam wieder abzubauen, nachdem mit ihrer Hilfe die Schwierigkeiten der derzeitigen Uebergangswirtschaft endgültig überwunden sein würden.

Die zahlenmäßige Auswirkung der angedeuteten Reform wird am besten an Hand eines Beispiels verdeutlicht: Ein guterhaltenes dreistöckiges Wohngebäude zu 6 Vierzimmerwohnungen mit einem Steuerwert (Vorkriegsbauaufwand) von 60 000 Mk. hat heute (bei zehnmillionenfacher Baukostenüberteuerung) einen Neubauwert von 600 Milliarden. Die gesetzliche Höchstmiete für dieses Haus würde nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. 2 v. H. von 600 Milliarden, d. s. 12 Milliarden (entsprechend einer Monatsmiete von 1 Milliarde für das ganze Haus und rd. 167 Millionen für eine Wohnung in diesem Hause) betragen; sie würde sich jeden Monat um 0,1 v.H. von 600 Milliarden, also um 600 Millionen steigern, etwa bis zur Erreichung einer Jahresmiete von 22,8 Milliarden (entsprechend einer Monatsmiete von [illegible] für das ganze Haus und rd. 467 Millionen [illegible]ung) im Oktober 1920. Der letztere Betrag [illegible]m Satz von 5,6 v. H. der Neubaukosten, [illegible]atürliche Miete theoretisch zu vielleicht 7 v. H. angenommen werden müßte.

Die von den Eigentümern der bebauten Grundstücke zu erhebende besondere Gebäudesteuer betrüge nach dem Stand vom 1. Oktober 1923 0,5 v. H. von 600 Milliarden, das sind 3 Milliarden Mark im Jahr oder 250 Millionen in einem Monat, sie würde mit steigender Höchstmiete auch ihrerseits steigen, etwa bis zu einem Betrage von 2,3 v. H. von 600 Milliarden, d. s. 13,8 Milliarden im Jahr oder 1150 Millionen im Monat. In gleicher Höhe würden sich die durch die Vermietung theoretisch erzielbaren Reinerträgnisse des Hauses bewegen.

Man kann wohl darüber streiten, ob der für die besondere Gebäudesteuer angenommene Betrag der Hälfte des theoretisch möglichen Reinertrags richtig gegriffen sei. Ich möchte dazu nur sagen, daß er m. E. niedriger, auf keinen Fall gewählt werden darf, daß andererseits bei der Wahl eines vielleicht höheren Satzes berücksichtigt werden muß, daß Gebäude und Wohnungen nicht in allen Fällen zum vollen Betrag der gesetzlichen Höchstmiete werden vermietet werden können, also, von Mietzinsausfällen ganz abgesehen, immerhin noch mit Mindereinnahmen gerechnet werden muß, die dem Hauseigentümer nach Abdeckung von Verlusten und unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen noch verbleibende Reinertrag muß jedenfalls noch so hoch sein, daß sein Interesse am Besitz und an der Erhaltung des Hauses dadurch wach bleiben kann. Dieses Interesse ist durch die im innersten Wesen der derzeitigen Ordnung begründeten Mängel [illegible] worden, es soll durch die vorgeschlagene Reform zu neuem Leben erweckt werden.

Heute wird ein und derselbe Mietzins bezahlt, [illegible] gültig, ob die Wohnung sich in gutem baulichen Zustand befindet oder nicht; in Zukunft wird die Erzielung des vollen Betrags der gesetzlichen Höchstmiete wesentlich durch den Wert der Gegenleistung (den guten Zustand der dafür zur Verfügung gestellten Wohnung) beeinflußt sein. Der (in gewissen Grenzen) frei von gesetzlichen Bindungen zu schließende Mietvertrag wird ganz allgemein mit den unerträglichen Widerwärtigkeiten des jetzigen Verhältnisses zwischen Mieter und Vermieter aufräumen, er wird wieder jenen Zustand gegenseitiger Verpflichtungen schaffen, durch den [illegible] die menschlichen Interessen endgültig gegeneinander ausgeglichen werden können. Behördliche Vorschriften können Ungerechtigkeiten, Mißbräuche und Auswüchse verhindern, niemals aber die Dinge im Einzelnen ordnen. Auch im Verhältnis der Mieter und Vermieter zur öffentlichen Kasse wird die jetzige Verwirrung wieder einer gesunden und natürlichen Ordnung Platz machen. Alle Steuer, Gebühren und Abgaben lägen wieder auf dem Objekt, der Hauseigentümer würde sich seiner Zahlungspflicht weder entziehen können noch auch überhaupt entziehen wollen; der Mieter würde den vertraglich einbarten nun viel höheren Betrag der gesetzlichen Höchstmiete unendlich viel williger entrichten, als die bisherige gesetzliche Miete und die Wohnabgabe. Die neue Gebäudesteuer wird der öffentlichen Kasse genügend Mittel zuführen, um die Wohnungsbautätigkeit überall in dem durch die Wohnungsnot und allgemeine Wirtschaftslage notwendigen Umfang zu fördern und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Sie wird um so wirksamer sein, wenn sie durch weitgehende Befreiung der neuen Häuser und auch durch Vergünstigungen im Falle des Ausbaues alter Häuser produktiv gestaltet und die private Initiative mehr und mehr wieder der Bautätigkeit zugewendet wird.

Die Erhebung der Steuer, wie auch die Art und Weise der Verwendung ihres Erträgnisses muß unbedingt rücksichtslos von allem Schema und allem überflüssigen Verwaltungsballast befreit werden. Es geht wirklich nicht an, daß von ein und demselben städtischen Hause bald sechs verschiedene Steuern, Abgaben und Gebühren erhoben werden. Es wird der Sache auch nicht gedient, wenn die Förderung des Wohnungsbaues in eng bürokratische Formen und Vorschriften eingepreßt wird. Es gibt Besseres und Einfacheres als das, was bisher Vorschrift und Uebung gewesen ist. Auch hier gilt die Forderung: Weg mit den Fesseln engster Einzelne gehender Vorschriften und (im Rahmen der durch die Gesamtinteressen gezogenen Grenzen) freies Feld der privaten Initiative und Verantwortlichkeit!

№ 66. 573

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 19.X.23 Änderung der Getränkesteuerordnung.

I. Stadtratsbeschluß vom 4. Oktober 1923.

Die Getränkesteuerordnung der Stadt Karlsruhe erhält die aus nachfolgenden Änderungen sich ergebende Fassung. Der Stadtrat bestimmt den Tag des Inkrafttretens.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Heinrich.

Begründung:

Durch Gemeindebeschluß vom 27. Juli 1923 ist die Erhebung einer örtlichen Getränkesteuer gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes angeordnet worden. Die Steuer wird seit 15. August d. J. erhoben. Bei seiner Beschlußfassung hat der Bürgerausschuß aus dem stadträtlichen Antrag die Besteuerung des Mineralwassers und der künstlich bereiteten Getränke gestrichen. Außerdem sieht die Getränkesteuerordnung für Bier anstelle des zulässigen Höchstsatzes von 5 vom Hundert nur einen Steuersatz von 4 vom Hundert des Kleinhandelspreises vor.

Infolge der durch die weitere Geldentwertung bedingten weiteren Verschlechterung der städt. Finanzlage ist die volle Ausnutzung der in der Getränkesteuer gegebenen Einnahmequelle unvermeidbar geworden. Zudem bestimmt § 7 des Finanzausgleichgesetzes, daß die Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Bedarfs ausnützen sollen.

Durch die vorgeschlagene Abänderung werden die Sätze der Getränkesteuer auf die zulässige Höhe gebracht.

Dr. Kleinschmidt.

575 Nr. 64.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 19.X.23

Erhöhung des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. September 1923.

Anstelle des durch Gemeindebeschluß vom 27. April 1923 bestimmten Zuschlags zur staatlichen Hundesteuer wird ein Zuschlag in Höhe von 2 Goldmark erhoben, dessen Papiermarkwert nach dem jeweiligen Goldumrechnungssatz für Landabgabe zu berechnen ist. Der Zuschlag wird auf volle Millionen abgerundet; er verdoppelt sich in denjenigen Fällen, in welchen doppelte Staatssteuer zu zahlen ist.

Der Stadtrat bestimmt den Tag, an welchem der erhöhte Zuschlag in Kraft tritt.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Heinrich.

Änderungen der Getränkesteuerordnung der Stadt Karlsruhe.

Der § 1 ist zu ergänzen wie folgt:
„Ziffer 5 Mineralwasser,
Ziffer 6 Künstlich bereitete Getränke".

In § 2 Ziffer 3 ist zu streichen vor 4:
„und"
einzusetzen ist nach 4: „und 6".

In § 4 Ziffer 2 ist zu setzen anstatt „4 v. H."
„5 vom Hundert"
nach Ziffer 4 ist zu ergänzen:

„Ziffer 5 Mineralwasser
Ziffer 6 Künstlich bereitete Getränke } 5 vom Hundert des Kleinhandelspreises."

---

wohnungen mit einem Friedenswert (Vorkriegsbauaufwand) von 60 000 Mk. hat heute (bei zehnmillionenfacher Baukostenüberteuerung) einen Neubauwert von 600 Milliarden. Die gesetzliche Höchstmiete für dieses Haus würde nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. 2 v. H. von 600 Milliarden, d. s. 12 Milliarden (entsprechend einer Monatsmiete von 1 Milliarde für das ganze Haus und rd. 167 Millionen für eine Wohnung in diesem Hause) betragen; sie würde sich jeden Monat um 0,1 v.H. von 600 Milliarden, also um 600 Millionen steigern, etwa bis zur Erreichung einer Jahresmiete von 33,6 Milliarden (entsprechend einer Monatsmiete von [illegible] für das ganze Haus und rd. 467 Millionen [illegible]ung) im Oktober 1920. Der letztere Betrag [illegible]m Satz von 5,6 v. H. der Neubaukosten, [illegible]atürliche Miete theoretisch zu vielleicht 7 v. H. angenommen werden müßte.

Die von den Eigentümern der bebauten Grundstücke zu erhebende besondere Gebäudesteuer betrüge nach dem Stand vom 1. Oktober 1923 0,5 v. H. von 600 Milliarden, das sind 3 Milliarden Mark im Jahr oder 250 Millionen in einem Monat, sie würde mit steigender Höchstmiete auch ihrerseits steigen, etwa bis zu einem Betrage von 2,3 v. H. von 600 Milliarden, d. s. 13,8 Milliarden im Jahr oder 1150 Millionen im Monat. In gleicher Höhe würden sich die durch die Vermietung theoretisch erzielbaren Reinerträgnisse des Hauses bewegen.

Man kann wohl darüber streiten, ob der für die besondere Gebäudesteuer angenommene Betrag der Hälfte des [illegible] wieder [illegible] seiner Zahlungspflicht weder [illegible] haupt entziehen wollen; der Mieter würde von vereinbarten nun viel höheren Betrag der gesetzlichen [illegible]miete unendlich viel williger entrichten, als die bisherige [illegible]setzliche Miete und die Wohnabgabe. Die neue Gebäude[illegible] wird der öffentlichen Kasse genügend Mittel zuführen, um [illegible] Wohnungsbautätigkeit überall in dem durch die Wohn[illegible]not und allgemeine Wirtschaftslage notwendigen Umfang[illegible] fördern und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Sie wird [illegible] umso wirksamer sein, wenn sie durch weitgehende Befr[illegible] der neuen Häuser und auch durch Vergünstigungen im [illegible] des Ausbaues alter Häuser produktiv gestaltet und die p[illegible] Initiative mehr und mehr wieder der Bautätigkeit [illegible] wendet wird.

Die Erhebung der Steuer, wie auch die [illegible] und Weise der Verwendung ihres Erträgnisses muß [illegible] dings rücksichtslos von allem Schema und allem überflüs[illegible] Verwaltungsballast befreit werden. Es geht wirklich [illegible] an, daß von ein und demselben städtischen Hause bald [illegible] verschiedene Steuern, Abgaben und Gebühren erhoben werd[illegible] Es wird der Sache auch nicht gedient, wenn die Förd[illegible] des Wohnungsbaues in eng bürokratische Formen und [illegible] schriften eingepreßt wird. Es gibt Besseres und Einfache[illegible] als das, was bisher Vorschrift und Uebung gewesen [illegible] Auch hier gilt die Forderung: Weg mit den Fesseln enger [illegible] Einzelne gehender Vorschriften und (im Rahmen der [illegible] die Gesamtinteressen gezogenen Grenzen) freies Feld der [illegible] lichen Initiative und Verantwortlichkeit!

577

№ 63.

Bürgerausschusszustimmung am 19. X. 23.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Geländetausch mit der Firma Rosenfeld & Co. im Knielinger Feld betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. September 1923.

Die Stadt vertauscht ihr Grundstück Lgb. Nr. 8544, 1358 qm Acker „An der Hand", mit dem der Firma Rosenfeld & Co. offene Handelsgesellschaft in Karlsruhe gehörenden Grundstück Lgb. Nr. 8275, 1265 qm Acker am Karlsruher Weg und dem zu ½ im Miteigentum der Firma stehenden Grundstück Lgb. Nr. 8533, 2151 qm Acker im Gewann Grundäcker.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

nach des doch

grenzt, Kosten- gebend.

3

575

Nr. 64.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Bürgerausschusszustimmung am 19. X. 23

Erhöhung des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. September 1923.

Anstelle des durch Gemeindebeschluß vom 27. April 1923 bestimmten Zuschlags zur staatlichen Hundesteuer wird ein Zuschlag in Höhe von 2 Goldmark erhoben, dessen Papiermarkwert nach dem jeweiligen Goldumrechnungssatz für Landabgabe zu berechnen ist. Der Zuschlag wird auf volle Millionen abgerundet; er verdoppelt sich in denjenigen Fällen, in welchen doppelte Staatssteuer zu zahlen ist.

Der Stadtrat bestimmt den Tag, an welchem der erhöhte Zuschlag in Kraft tritt.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Dr. Kleinschmidt.

Heinrich.

für den Landquartmeter . . . . . 0,50 M, jedem Falle der Wiederbeschaffungswert am Fälligkeitstage.

Der § 1 ist zu ergänzen wie folgt:

„Ziffer 5 Mineralwasser,
Ziffer 6 Künstlich bereitete Getränke".

In § 2 Ziffer 3 ist zu streichen vor 4:

„und"

einzusetzen ist nach 4: „und 6".

In § 4 Ziffer 2 ist zu setzen anstatt „4 v. H."

„5 vom Hundert"

nach Ziffer 4 ist zu ergänzen:

„Ziffer 5 Mineralwasser
Ziffer 6 Künstlich bereitete Getränke } 5 vom Hundert des Kleinhandelspreises."

Begründung.

Der durch Gemeindebeschluß vom 27. April d. J. angeordnete Zuschlag zur staatlichen Hundesteuer ist infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung neuerdings nahezu wertlos geworden. Eine Erhöhung der Staatssteuer, die ohne weiteres den Betrag des Zuschlags steigern würde, ist nach Auskunft des Finanzministeriums nicht zu erwarten. Daher wird es nötig, den Gemeindezuschlag für die neu zugehenden Hunde an die Geldentwertung anzupassen und zugleich wertbeständig zu gestalten. Da wertbeständige Zahlungsmittel fehlen, empfiehlt sich gemäß dem im Verkehr üblichen Verfahren die Benutzung der Goldmark als Rechnungsgrundlage.

Bei Einführung des bisherigen Zuschlags entsprach dieser dem Papiergeldwert von ungefähr 4 Goldmark. Den Zuschlag jetzt wieder auf diese Höhe zu bringen, erscheint bedenklich, weil die Mehrzahl der Hunde versteuert ist und der neue Satz nur auf die neu hinzugehenden Hunde angewendet werden kann. Bei dieser Sachlage dürfte ein Satz von 2 Goldmark angemessen sein. Die vorgesehene Art der Umrechnung verbürgt eine ordnungsmässige, von dem Zahlungspflichtigen jederzeit zu kontrollierende Festsetzung des Zuschlags.

Die durch die Steigerung zu erwartenden Mehreinnahmen lassen sich nicht vorausberechnen, weil die Zahl der neu zugehenden Hunde unbekannt ist. Bis zum 1. Oktober d. J. waren 5500 Hunde zur Steuer angemeldet; in den Monaten August und September sind durchschnittlich etwa 250 Hunde monatlich neu gemeldet worden. Daß nach dem Gesetz 1/4 des Gemeindezuschlags an die Staatskasse abzuliefern ist, sei noch erwähnt.

Dr. Kleinschmidt.

577

№ 63.

Bürgerausschusszustimmung am 19. X. 23.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Geländetausch mit der Firma Rosenfeld & Co. im Knielinger Feld betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. September 1923.

Die Stadt vertauscht ihr Grundstück Lgb. Nr. 8544, 1358 qm Acker „An der Hand", mit dem der Firma Rosenfeld & Co. offene Handelsgesellschaft in Karlsruhe gehörenden Grundstück Lgb. Nr. 8275, 1265 qm Acker am Karlsruher Weg und dem zu ½ im Miteigentum der Firma stehenden Grundstück Lgb. Nr. 8533, 2151 qm Acker im Gewann Grundäcker.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Riegger.

...nach
...des
...edoch

...grenzt,
...Kosten-
...ßgebend.

...zinsen, ...
nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

2. Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den **Straßenkosten** nach § 22 des O.St.G.: Der nachstehende § 1 der Ziffer I des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 erhält den beigedruckten Zusatz als Absatz 2.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 1.	
Die Eigentümer der in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Grundstücke — die einmündenden öffentlichen Straßen allein ausgenommen — haben die Straßenkosten in dem durch Absatz 5 daselbst bestimmten Umfang ganz an die Stadtgemeinde zu ersetzen.	Ebenso wie links. Der zu ersetzende Kostenbetrag ist gleich dem vom städt. Tiefbauamt zu ermittelnden Wiederbeschaffungswert der anteiligen Straßenherstellung am Fälligkeitstage. Wird die Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Anforderung nicht geleistet, so ist der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend, Mindestbetrag ist jedoch in jedem Falle der Wiederbeschaffungswert des Fälligkeitstages.

§ 9 der Ziffer I des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 wird aufgehoben.

3. Beizug der Grundstückseigentümer zur **Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergl.** gemäß § 4 des O.St.G.: Absatz 2 und 3 des nachstehend abgedruckten § 2 des Gemeindebeschlusses vom 25. Juli 1913 erhalten die beigedruckte neue Fassung.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 2.	§ 2.
Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die Kosten der Herstellung der Gehwege — jeder für die vor seinem Grundstück liegende Strecke — zu ersetzen. Es wird erhoben für: 1. Das Pflastern der zum Gehweg gehörenden Rinnenhälfte für den lfd. Meter . . 5,00 M. 2. Das Verebnen und Ueberkies n der Gehwegfläche für den Quadratmeter . . . . 0,30 M,	Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die Kosten der Herstellung der Gehwege — jeder für die vor seinem Grundstück liegende Strecke — zu ersetzen. Der Ersatzbetrag berechnet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Leistung der Stadt am Fälligkeitstage. Wird nicht binnen 8 Tagen nach Anforderung Zahlung geleistet, so ist für spätere Zahlungen der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend, Mindestbetrag ist jedoch in jedem Falle der Wiederbeschaffungswert am Fälligkeitstage.

Begründung.

Die Firma beabsichtigt, ihre an der Neureuter-Straße liegende Fabrik auf dem von ihr zu erwerbende Gelände wesentlich zu vergrößern. Als Ersatz erhält die Stadt gleichwertige Grundstücke und erzielt dabei noch einen Flächengewinn von 982 qm. Die in den Besitz der Stadt kommenden Grundstücke liegen in dem künftigen Industriegelände am Knielinger Feld. Ihr Erwerb ist daher für die Stadt von besonderer Bedeutung. An dem Grundstück Lgb. Nr. 8533 erwirbt die Stadt allerdings nur Miteigentum zur Hälfte. Es kann aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es der Stadt nach Erlangung des Miteigentums auch gelingen wird, in den Besitz des ganzen Grundstücks zu kommen. Alles in allem muß das Geschäft als für die Stadt vorteilhaft bezeichnet werden.

Schneider.

Der durch Gemeindebeschluß vom 27. April d. J. angeordnete Zuschlag zur staatlichen Hundesteuer ist infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung neuerdings nahezu wertlos geworden. Eine Erhöhung der Staatssteuer, die ohne weiteres den Betrag des Zuschlags steigern würde, ist nach Auskunft des Finanzministeriums nicht zu erwarten. Daher wird es nötig, den Gemeindezuschlag für die neu zugehenden Hunde an die Geldentwertung anzupassen und zugleich wertbeständig zu gestalten. Da wertbeständige Zahlungsmittel fehlen, empfiehlt sich gemäß dem im Verkehr üblichen Verfahren die Benutzung der Goldmark als Rechnungsgrundlage.

Bei Einführung des bisherigen Zuschlags entsprach dieser dem Papiergeldwert von ungefähr 4 Goldmark. Den Zuschlag jetzt wieder auf diese Höhe zu bringen, erscheint bedenklich, weil die Mehrzahl der Hunde versteuert ist und der neue Satz nur auf die neu hinzugehenden Hunde angewendet werden kann. Bei dieser Sachlage dürfte ein Satz von 2 Goldmark angemessen sein. Die vorgesehene Art der Umrechnung verbürgt eine ordnungsmässige, von dem Zahlungspflichtigen jederzeit zu kontrollierende Festsetzung des Zuschlags.

Die durch die Steigerung zu erwartenden Mehreinnahmen lassen sich nicht vorausberechnen, weil die Zahl der neu zugehenden Hunde unbekannt ist. Bis zum 1. Oktober d. J. waren 5500 Hunde zur Steuer angemeldet; in den Monaten August und September sind durchschnittlich etwa 250 Hunde monatlich neu gemeldet worden. Daß nach dem Gesetz 1/4 des Gemeindezuschlags an die Staatskasse abzuliefern ist, sei noch erwähnt.

Dr. Kleinschmidt.

Nr. 67.

Bürgerausschusszustimmung am 19. X. 23.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1923.

Rückersatz von Straßen-, Kanal- und Gehwegkosten betr.

1. Stadtratsbeschluß vom 11. Oktober 1923.

Die geltenden Gemeindebeschlüsse über den Beizug der Grundstückseigentümer zu den Kanal-, Straßen- und Gehwegkosten werden mit Wirkung vom 1. November 1923 wie folgt geändert:

1. Beizug der Grundstückseigentümer zu den Kosten der unterirdischen **Abzugskanäle** gemäß § 23 des O.St.G.: Der Gemeindebeschluß vom 4. Juli 1923 wird aufgehoben. Die nachstehenden §§ 2 des Gemeindebeschlusses vom $\frac{\text{21. Juni 1909}}{\text{22. Oktober 1920}}$ und 4 des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 werden durch die beigedruckte, als § 2 zu führende Bestimmung ersetzt.

Alte Fassung:

§ 2.

Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 90 M. für den laufenden Meter der Frontlänge festgesetzt, mit der das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.

§ 4.

Die fälligen Beträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit 4% zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

Neue Fassung:

§ 2.

Der zu ersetzende Kostenanteil wird für den laufenden Meter der Frontlänge auf 60 M., vervielfacht mit der vom städt. Tiefbauamt jeweils errechneten Teuerungszahl für Kanalbauten am Fälligkeitstage, festgesetzt.

Für Zahlungen, welche nicht innerhalb 8 Tagen nach Anforderung geleistet werden, ist die Teuerungszahl des Zahlungstages maßgebend, Mindestteuerungszahl ist jedoch in jedem Falle diejenige des Fälligkeitstages.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.

2. Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den **Straßenkosten** nach § 22 des O.St.G.: Der nachstehende § 1 der Ziffer I des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 erhält den beigedruckten Zusatz als Absatz 2.

Alte Fassung:

§ 1.

Die Eigentümer der in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Grundstücke — die einmündenden öffentlichen Straßen allein ausgenommen — haben die Straßenkosten in dem durch Absatz 5 daselbst bestimmten Umfang ganz an die Stadtgemeinde zu ersetzen.

Neue Fassung:

Ebenso wie links.

Der zu ersetzende Kostenbetrag ist gleich dem vom städt. Tiefbauamt zu ermittelnden Wiederbeschaffungswert der anteiligen Straßenherstellung am Fälligkeitstage.

Wird die Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Anforderung nicht geleistet, so ist der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend, Mindestbetrag ist jedoch in jedem Falle der Wiederbeschaffungswert des Fälligkeitstages.

§ 9 der Ziffer I des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 wird aufgehoben.

3. Beizug der Grundstückseigentümer zur **Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergl.** gemäß § 4 des O.St.G.: Absatz 2 und 3 des nachstehend abgedruckten § 2 des Gemeindebeschlusses vom 25. Juli 1913 erhalten die beigedruckte neue Fassung.

Alte Fassung:

§ 2.

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die Kosten der Herstellung der Gehwege — jeder für die vor seinem Grundstück liegende Strecke — zu ersetzen.

Es wird erhoben für:

1. Das Pflastern der zum Gehweg gehörenden Rinnenhälfte für den lfd. Meter . . 5,00 M.
2. Das Verebnen und Ueberkies n der Gehwegfläche für den Quadratmeter . . . . 0,30 M.

Neue Fassung:

§ 2.

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die Kosten der Herstellung der Gehwege — jeder für die vor seinem Grundstück liegende Strecke — zu ersetzen. Der Ersatzbetrag berechnet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Leistung der Stadt am Fälligkeitstage. Wird nicht binnen 8 Tagen nach Anforderung Zahlung geleistet, so ist für spätere Zahlungen der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend, Mindestbetrag ist jedoch in jedem Falle der Wiederbeschaffungswert am Fälligkeitstage.

3. Das Setzen von Granitbordsteinen für den lfd. Meter . . . . . 10,00 M.
4. Das Ersetzen einer gepflasterten Rinnenhälfte durch Bordsteine für den lfd. Meter . 5,00 M.
5. Die Herstellung einer festen Deckung des Gehwegs für den Quadratmeter . . . . . 4,50 M.

Ist der Gehweg breiter als 5 m, so wird in den Fällen der Ziffer 5 nur der Betrag für einen Gehweg dieser Breite erhoben.

Soll auf Wunsch eines Anliegers eine Toreinfahrt mit fester Deckung versehen werden, so wird die Höhe des zu ersetzenden Aufwands durch Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Grundstückseigentümer festgesetzt.

Zu ersetzende Leistungen sind:
1. das Pflastern der zum Gehweg gehörenden Rinnenhälfte,
2. das Verebnen und Ueberkiesen der Gehwegfläche,
3. das Setzen von Bordsteinen,
4. das Ersetzen einer gepflasterten Rinnenhälfte durch Bordsteine, und
5. die Herstellung einer festen Deckung des Gehwegs.

Für die Herstellung der festen Deckung eines Gehweges breiter als 5 m ist, kann nur der Betrag für einen Gehweg dieser Breite erhoben werden.

Soll auf Wunsch eines Anliegers eine Toreinfahrt mit fester Deckung versehen werden, so wird die Höhe des zu ersetzenden Aufwands durch Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Grundstückseigentümer festgesetzt.

§ 8 des Gemeindebeschlusses vom 25. Juli 1913 wird aufgehoben.

II Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Schneider.

Herrmann.

Begründung.

Die vorgesehene teilweise Aenderung bezw. Aufhebung früherer Gemeindebeschlüsse ist bedingt durch die Folgen der Geldentwertung. Sie lehnt sich an die Vorgänge im Wirtschaftsleben, in Rechtsprechung und Gesetzgebung an. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Aufgrund des § 23 des Ortsstraßengesetzes ist durch Ziffer III des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909 bestimmt worden, daß die Grundstückseigentümer zum teilweisen Ersatz der Kosten für unterirdische Abzugskanäle herangezogen werden. Der zu ersetzende Kostenanteil ist damals allgemein auf 40 M. für den laufenden Frontmeter festgesetzt worden, während der tatsächliche Aufwand für die Kanalisation 53 M. für den Frontmeter betrug. Diese Kosten waren Durchschnittsbeträge, welche sich aus der insgesamt für den städtischen Kanalbau bis dahin aufgewendeten Summe, geteilt durch die Gesamtfrontmeterzahl des städtischen Kanalnetzes, errechneten. Bei der während des Krieges und späterhin erfolgten Erweiterung des Kanalnetzes haben sich infolge der Geldentwertung die Gesamtkosten für den städtischen Kanalbau in stärkerem Maße erhöht, als die Gesamtfrontlänge zugenommen hat, sodaß sich bei Teilung der Gesamtkosten durch die Gesamtfrontmeterzahl ein dem Nennwert nach über den Friedenssatz hinausgehender Betrag für den Frontmeter ergab. Infolgedessen wurde auch durch die Gemeindebeschlüsse vom 22. Okt. 1920 und 4. Juli 1923 der erstattungspflichtige Teil der Kosten erhöht, und zwar auf 90 bezw. 500 M. für den Frontmeter. Diese Regelung hatte zur Folge, daß die Geldentwertung in einem gewissen Umfange in Rechnung gestellt war. Ihre Berücksichtigung in vollem Ausmaß war dadurch aber nicht erreicht, da die neu erbauten Kanäle immer nur einen verschwindend kleinen Teil der Länge der alten Kanäle ausmachten und die für sie aufgewendeten höheren Kosten gleichmäßig auf die Gesamtlänge des Kanalnetzes verteilt wurden. Mit fortschreitender und stärker einsetzender Geldentwertung wurde der Unterschied zwischen den nach der bisherigen Methode errechneten Kosten und den wirklichen Kosten immer größer. Um diesem Mißstand nach Möglichkeit wenigstens teilweise abzuhelfen, sah der Gemeindebeschluß vom 4. Juli 1923 eine Trennung vor zwischen solchen Kanälen, die vor dem 1. Aug. 1922 in Angriff genommen waren, und solchen, deren Bau nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, indem er bestimmte, daß die Kosten für die letztgenannten Kanäle nicht mehr aus einem Durchschnittssatz der bisherigen Gesamtbaukosten errechnet werden sollten, sondern nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand für einzelne Straßen bezw. Straßengebiete. Diese Neuregelung war eine Notmaßnahme und brachte den Vorteil, daß wenigstens bei neuen Kanälen die Geldentwertung in stärkerem Maße berücksichtigt werde als vorher. Der weitere unerhörte Währungsverfall macht aber auch diese Regelung heute schon nahezu los. Sie enthält insbesondere den großen Nachteil, daß von denjenigen Anliegern an Straßen mit alten Kanälen, bei denen die Fälligkeit des Beitrages erst jetzt oder noch später eintritt, nur die ihrem wirklichen Wert — 0 zu schätzenden 500 M. pro Frontmeter angefordert werden können. Aber auch die Berechnung der Kosten neuer Kanäle nach dem tatsächlichen Geldaufwand genügt wegen der während des Kanalbaues möglichen Geldwerteränderungen nicht mehr, um die Stadt in hinreichendem Maße vor Geldentwertung zu schützen. Es ist daher aus wirtschaftlichen Gründen eine grundlegende, für alle Kanäle gleichmäßig gültige Neuregelung des aus Ziffer 1 des obigen Stadtratsbeschlusses ersichtlichen Inhalts erforderlich. Von einer solchen durchgreifenden Aenderung wurde aus Gründen rechtlicher Art bei Einbringung der letzten Bürgerausschußvorlage (Nr. 41) noch Abstand genommen. Sie ist aber nicht mehr möglich, da infolge der die Verhältnisse umstürzenden Geldentwertung der letzten Zeit im gesamten Wirtschaftsleben der Grundsatz, daß Mark gleich Mark ist, verschwunden ist, eine Tatsache, auf deren Boden sich jetzt auch Reichs- und Landesregierung gestellt haben, und der auch die Rechtsprechung, soweit dies jetzt noch nicht geschehen ist, wird Rechnung tragen müssen.

Die im Jahre 1909 errechnete Zahl von 53 M. Baukosten und 40 M. erstattungsfähigem Anteil für einen Frontmeter konnte allerdings nicht aufrecht erhalten werden, da unter den nachträglich gebauten Kanälen solche mit großem Durchmesser und daher höheren Kostenaufwa[illegible]en sind (Hauptsammelkanal vom Klärwerk bi[illegible]ein, östl. und westl. Entlastungskanal und [illegible]. Dagegen ist das ursprüngliche Verhältnis [illegible]esamtbaukosten und erstattungsfähigem Ant[illegible]lien worden.

Die vo[illegible]e Neuregelung gewährleistet eine gleichmäßige [illegible]ng aller Angrenzer und stellt die Stadt die vo[illegible]Bezahlung des nach dem Sinn des Gesetzes [illegible]Eigentümern zu tragenden Anteils der Ko[illegible]

Z. 2. § 22 des O.St.G. gibt der Stadt das Recht, die Grundstückseigentümer ganz oder teilweise zu den Kosten der Straßenherstellung heranzuziehen. Aufgrund dieser Vorschrift ist in Ziffer 1 des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 1909, der die allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Grundstückseigentümer zu den Straßenherstellungskosten enthält, in § 1 bestimmt worden, daß die Straßenherstellungskosten ganz an die Stadt zu ersetzen sind. Durch spätere Gemeindebeschlüsse ist dann gemäß dieser grundsätzlichen Vorschrift der Beizug der Grundstückseigentümer zu den Kosten für einzelne neu hergestellte Straßen angeordnet worden. Die besondere Bestimmung in § 7 Ziffer 1 des genannten Gemeindebeschlusses, wonach bei unbebauten Grundstücken die Fälligkeit der Straßenkosten erst dann eintritt, wenn mit den Maurerarbeiten begonnen wird, ist der hauptsächliche Anlaß zu der beantragten Ergänzung. Letztere ist, wie ohne weiteres in die Augen fällt, notwendig, um einer zwischen der Fertigstellung der Straße und dem Eintritt der Fälligkeit der Beiträge eventuell entstehenden Geldwertänderung Rechnung zu tragen. Sie ermöglicht gleichzeitig für den Fall, daß die Beitragskosten sofort fällig werden, eine während der Herstellung der Straße eintretende Aenderung im Geldwert zu berücksichtigen. Die Aufhebung des § 9 der Ziffer 1 des genannten Gemeindebeschlusses, welche eine Verzinsung fälliger Beträge mit 4% vorsieht, falls Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach der Zahlungsaufforderung erfolgt, ist ebenfalls eine selbstverständliche Folge der geänderten Verhältnisse.

3. Die Kosten für die Herstellung der Gehwege, Rinnen u. dergl. sind nach § 24 des O.St.G. und dem Gemeindebeschluß vom 25. Juli 1913 der Stadt sofort nach Fertigstellung der genannten Anlagen zu ersetzen. Die für die Vorkriegszeit in bestimmten Beträgen festgesetzten Kosten sind heute nicht mehr zutreffend; von der Festsetzung bestimmter Beträge muß vorläufig Abstand genommen werden. Die Neufassung entspricht derjenigen für den Beizug der Grundstückseigentümer zu den Kanalkosten und den Straßenherstellungskosten. Die Aenderung des Absatzes 3 des § 2 ist lediglich formaler Natur. Die Aufhebung des § 8 des letztgenannten Gemeindebeschlusses, der wie bei der Straßenherstellung eine Verzinsung fälliger, nicht gezahlter Beträge zu 4% vorsieht, ist aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen notwendig.

Schneider.

Deckblatt zu der Bürgerausschußvorlage

Nr. 67.

Ziffer 3 des Stadtratsbeschlusses vom 11. Oktober 1923 hat zu lauten:

3. Beizug der Grundstückseigentümer zur Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen gemäß § 24 O. St. G.:

Der nachstehende § 7 des Gemeindebeschlusses vom 16. September 1920 erhält die beigedruckte neue Fassung:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 7.	§ 7.
Die fälligen Beträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit 5 Prozent zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.	Die der Stadt zu ersetzenden Beträge berechnen sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Leistung der Stadt am Fälligkeitstage. Wird nicht binnen 8 Tagen nach Anforderung Zahlung geleistet, so ist für spätere Zahlungen der Wiederbeschaffungswert des Zahlungstages maßgebend. Mindestbetrag ist jedoch der Wiederbeschaffungswert am Fälligkeitstage.

Ziffer 3 der Begründung hat zu lauten:

3. Aufgrund des § 24 des O. St. G. ist schon mit Gemeindebeschluß vom 16. September 1920 angeordnet worden, daß die jeweiligen tatsächlichen Kosten für Gehwege, Rinnen und dergleichen ganz bezw. teilweise der Stadt zu ersetzen sind. Einer grundlegenden Änderung dieses Beschlusses bedarf es nicht. Die neue Fassung des § 7 bezweckt lediglich die Aufhebung einer wertlos gewordenen Vorschrift über Verzinsung und deren Ersatz durch eine den geänderten Verhältnissen Rechnung tragende Bestimmung im gleichen Wortlaut wie bei Straßen- u. Kanalherstellungskosten.

Schneider.